This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

CHTE

90 e. 7.

Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Carl Joseph von Hefele,
der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Siebenter Band.

Die Reformations- und Unions-Synoden des 15. Jahrhunderts.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1874.
Zweigniederlassungen in *Strassburg*, *München* und *St. Louis*, Mo.

90 e. 7.

Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Carl Joseph von Hefele,
der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Siebenter Band.

Die Reformations- und Unions-Synoden des 15. Jahrhunderts.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1874.
Zweigniederlassungen in *Strassburg*, *München* und *St. Louis*, Mo.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorrede.

Die erste Abtheilung des vorliegenden siebenten Bandes der Conciliengeschichte, die Darstellung des Constanzer Concils enthaltend, erschien vor mehr als vier Jahren, als ich noch meinem früheren Beruf als Professor der Theologie an der Universität Tübingen oblag. Die unterdessen erfolgte Veränderung in meiner amtlichen Stellung, die zahlreichen damit verbundenen Arbeiten und Geschäfte, dazu längere Abwesenheit aus Deutschland und andere Umstände veranlaßten die Verzögerung der Fortsetzung. Theilweise hemmend wirkte auch die nunmehrige Entfernung von einer großen Bibliothek und einem ausgedehnten literarischen Emporium. Bei solcher Sachlage wäre mir die Vollendung dieses Bandes auch jetzt noch nicht möglich geworden, wenn ich nicht sehr viele Vorarbeiten dazu mit hieher gebracht hätte. Schon vor mehr als vierzig Jahren beschäftigte ich mich mit Studien über die Concilien von Constanz, Basel und Florenz, und habe einen Theil der dießfallsigen Resultate schon im Jahre 1835 in den Gießener „Jahrbüchern für Theologie und christliche Philosophie" Band IV. S. 49 ff. unter dem Titel: „Blicke in's fünfzehnte Jahrhundert und seine Concilien, mit besonderer Berücksichtigung der Basler Synode" veröffentlicht. Zwölf Jahre später hatte ich den Plan, eine Geschichte der Reformations- und Unionssynoden des fünfzehnten Jahrhunderts in einem Bande zu veröffentlichen, und drei Abhandlungen in der Tübinger theologischen Quartalschrift vom Jahre 1847 und 1848 sind noch jetzt

Zeugnisse meiner damaligen Studien. Als ich das Manuscript nahezu druckfertig erachtete, erweiterte sich mir der Plan und ich beschloß, eine Geschichte sämmtlicher bedeutenden Concilien zu bearbeiten. Wie bekannt, sind zwanzig Jahre verflossen, seit hievon der erste Band erschien, jene Vorarbeiten aber kamen mir natürlich für den jetzt vollendeten siebenten Band sehr zu statten, wenn auch nur wenige Seiten der frühern Bearbeitung beibehalten worden sind. — Wie bei allen früheren Bänden der Conciliengeschichte, so war es auch jetzt wieder mein Bestreben, in ruhigster Prüfung der Quellen und unter umfassender Benützung der einschlägigen Literatur den objektiven Thatbestand zu erforschen und ohne Voreingenommenheit das Urtheil zu fällen. Ob es mir überall und immer gelungen? Ich frage, welchem Historiker ist Solches in allweg gelungen? Aber in magnis *voluisse* sat est, und des redlichen Willens bin ich mir bewußt.

Diesem siebenten Bande wird aus meiner Feder kein weiterer folgen. Ich wollte früher allerdings die Conciliengeschichte bis zur Trienter Synode einschließlich fortführen, allein das hereingebrochene Alter, veränderter Beruf und besonders der Umstand, daß die Protokolle des Concils von Trient, von dessen Generalsekretär Bischof Masarelli angefertigt (s. darüber Bd. I. 2. Aufl. S. 21 und 24), leider noch nicht gedruckt sind, nöthigen mich zur Aenderung dieses Planes. Dieselben bilden sechs ungemein große Foliobände und standen mir im Jahre 1869 zu Rom in der Wohnung des Cardinals Bilio behufs einer Arbeit als Consultor zu Gebote. Aber einen für meine Conciliengeschichte dienlichen umfassenden Gebrauch konnte ich schon wegen Kürze der Zeit nicht davon machen. Wie ich in Rom vernahm, waren davon in vergangenen Jahren schon mehrere Bogen gedruckt worden, und auch diese standen mir zu Gebot; doch die Fortsetzung des Drucks mußte aus Gründen, die ich nicht sicher kenne, bis anjetzt unterbleiben. Ohne vollständige Benützung dieser Protokolle aber eine Geschichte des Tridentinums schreiben, hieße für Makulatur arbeiten. So wird denn der geneigte Leser es billig finden, daß ich mit

diesem siebenten Bande schließe und die Fortsetzung dieses Werkes jüngern Kräften in späterer Zeit überlasse.

Aus dem Umstand, daß die erste Abtheilung dieses Bandes schon vor mehr als vier Jahren erschien, erklärt sich von selbst, daß bei Darstellung des Constanzer Concils die allerneueste Literatur, namentlich „Johann Hus und König Sigismund" von Berger (Augsb. 1871), „Johannes Hus" von Dr. Joseph Schindler (Prag 1872) und die Abhandlung von J. Marmor über Ulrich von Richenthal und seine Concilschronik (in Bd. VII. des Freiburger Diöcesanarchivs 1873) nicht benützt werden konnte.

Rottenburg, im Januar 1874.

Der Verfasser.

---

^ Der Verfasser [illegible] das [illegible]
im Juni 18[illegible]

Inhaltsverzeichniß.

Fünfundvierzigstes Buch.

Das Constanzer Concil, J. 1414—1418.

Seite

§ 745. Die Ereignisse und Synoden zwischen dem Pisaner und Constanzer Concil 1
§ 746. Anfänge des Constanzer Concils 26
§ 747. Hus und seine Geschichte bis zu seiner Ankunft in Constanz . . 28
§ 748. Die erste Sitzung am 16. November 1414 und die Ereignisse zu Constanz bis zur Ankunft Sigismunds 66
§ 749. Geschichte des Constanzer Concils von der Ankunft des Kaisers bis zur Flucht des Papstes, 25. December 1414 bis März 1415 . . 75
§ 750. Die dritte, vierte und fünfte Sitzung zu Constanz, am 26. und 30. März und 6. April 1415 92
§ 751. Sechste und siebente allgemeine Sitzung, 17. April und 2. Mai 1415 106
§ 752. Achte allgemeine Sitzung, 4. Mai 1415, Verurtheilung Wiclifs und seiner Schriften 116
§ 753. Demüthigung des Herzogs Friedrich von Oestreich und Suspension des Papstes. Neunte und zehnte Sitzung am 13. und 14. Mai 1415 . 120
§ 754. Die 72 Anklagepunkte gegen Johann XXIII. 125
§ 755. Vertheidigung des Bischofs von Leitomysl. Verhaftung des Hieronymus von Prag 131
§ 756. Absetzung des Papstes Johann XXIII.; eilfte und zwölfte allgemeine Sitzung, 25. und 29. Mai 1415 133
§ 757. Hus vor dem Concil, sein erstes und zweites Verhör, vom 5. und 6. Juni 1415 142
§ 758. Husens drittes Verhör, 8. Juni 1415 158
§ 759. Dreizehnte allgemeine Sitzung, den 15. Juni 1415. Verbot des Laienkelchs und Petit'sche Angelegenheit 173
§ 760. Vierzehnte allgemeine Sitzung. Resignation Gregors XII. . . 182
§ 761. Hus verweigert jeden Widerruf; seine letzten Briefe 184
§ 762. Fünfzehnte Sitzung am 6. Juli 1415. Husens Verurtheilung . . 193
§ 763. Husens Tod am 6. Juli 1415 211
§ 764. Die 16., 17., 18. und 19. allgemeine Sitzung, den 11., 14. und 17. Juli und 23. September. Widerruf des Hieronymus von Prag . . 228
§ 765. Die 20. Sitzung und der Vertrag von Narbonne 240

Inhaltsverzeichniß.

Fünfundvierzigstes Buch.

Das Constanzer Concil, J. 1414—1418.

		Seite
§ 745.	Die Ereignisse und Synoden zwischen dem Pisaner und Constanzer Concil	1
§ 746.	Anfänge des Constanzer Concils	26
§ 747.	Hus und seine Geschichte bis zu seiner Ankunft in Constanz	28
§ 748.	Die erste Sitzung am 16. November 1414 und die Ereignisse zu Constanz bis zur Ankunft Sigismunds	66
§ 749.	Geschichte des Constanzer Concils von der Ankunft des Kaisers bis zur Flucht des Papstes, 25. December 1414 bis März 1415	75
§ 750.	Die dritte, vierte und fünfte Sitzung zu Constanz, am 26. und 30. März und 6. April 1415	92
§ 751.	Sechste und siebente allgemeine Sitzung, 17. April und 2. Mai 1415	106
§ 752.	Achte allgemeine Sitzung, 4. Mai 1415, Verurtheilung Wiclifs und seiner Schriften	116
§ 753.	Demüthigung des Herzogs Friedrich von Oestreich und Suspension des Papstes. Neunte und zehnte Sitzung am 13. und 14. Mai 1415	120
§ 754.	Die 72 Anklagepunkte gegen Johann XXIII.	125
§ 755.	Vertheidigung des Bischofs von Leitomysl. Verhaftung des Hieronymus von Prag	131
§ 756.	Absetzung des Papstes Johann XXIII.; eilfte und zwölfte allgemeine Sitzung, 25. und 29. Mai 1415	133
§ 757.	Hus vor dem Concil, sein erstes und zweites Verhör, vom 5. und 6. Juni 1415	142
§ 758.	Husens drittes Verhör, 8. Juni 1415	158
§ 759.	Dreizehnte allgemeine Sitzung, den 15. Juni 1415. Verbot des Laienkelchs und Petit'sche Angelegenheit	173
§ 760.	Vierzehnte allgemeine Sitzung. Resignation Gregors XII.	182
§ 761.	Hus verweigert jeden Widerruf; seine letzten Briefe	184
§ 762.	Fünfzehnte Sitzung am 6. Juli 1415. Husens Verurtheilung	193
§ 763.	Husens Tod am 6. Juli 1415	211
§ 764.	Die 16., 17., 18. und 19. allgemeine Sitzung, den 11., 14. und 17. Juli und 23. September. Widerruf des Hieronymus von Prag	228
§ 765.	Die 20. Sitzung und der Vertrag von Narbonne	240

Seite
§ 766. Die Ereignisse zu Constanz im Anfang des Jahres 1416 . . . 249
§ 767. Die Generalcongregation vom 27. April 1416 und die Anklageartikel gegen Hieronymus von Prag 254
§ 768. Verhandlungen über den Bischof von Straßburg, über Jean Petit und Hieronymus von Prag, Ende Aprils und 1. Mai 1416 . . 265
§ 769. Verurtheilung und Tod des Hieronymus von Prag, 21. allgemeine Sitzung 272
§ 770. Die Generalcongregationen im Juni, Juli, August und September 1416 283
§ 771. Die 22. bis 25. allgemeine Sitzung; Union der Spanier, Prozeß gegen Peter von Luna 294
§ 772. Die erste Hälfte des Jahres 1417, 27. bis 37. Sitzung, Absetzung Benedikts XIII. 300
§ 773. Beginn der Constanzer Reform, Streit über die Papstwahl, 38. bis 40. Sitzung 315
§ 774. 41. und 42. Sitzung. Wahl Martins V. und ihre nächsten Folgen 326
§ 775. Reformverhandlungen im Anfang des Jahres 1418 332
§ 776. Verhandlungen mit Benedikt XIII., mit Griechen und Türken. Die Falkenbergische und Hussitische Sache 342
§ 777. Die 43. allgemeine Sitzung. Die 7 allgemeinen Reformdekrete und die Concordate mit den einzelnen Nationen 349
§ 778. Ende des Constanzer Concils; 44. und 45. allgemeine Sitzung . 365

Sechsundvierzigstes Buch.

Die Zwischenzeit zwischen dem Constanzer und Basler Concil.

§ 779. Vorbereitungssynoden für das nächste allgemeine Concil . . . 375
§ 780. Die beabsichtigten allgemeinen Synoden zu Pavia (Ticinum) und Siena, i. J. 1423 f. 389
§ 781. Reformdekret Martins V. v. J. 1425 409
§ 782. Synoden in den Jahren 1425—1430 411

Siebenundvierzigstes Buch.

Das Basler Concil bis zu seiner Verlegung nach Ferrara und Florenz, i. J. 1431—1437.

§ 783. Die Anfänge der Basler Synode bis zur ersten allgemeinen Sitzung . 426
§ 784. Die zwei ersten Sitzungen zu Basel. Kampf um die Existenz des Concils 445
§ 785. Versammlung der französischen Bischöfe zu Bourges 1432 . . 463
§ 786. Verhandlung der Basler mit den Böhmen im Frühjahr 1432 . . 465
§ 787. Verhandlung über die Fortdauer des Concils und dritte Sitzung zu Basel 469
§ 788. Vertrag von Eger i. J. 1432, neuer Bericht Julians an den Papst . 475
§ 789. Die vierte, fünfte und sechste Sitzung zu Basel. Vermittlungsversuche 479
§ 790. Böhmische Deputirte, Geschäftsordnung, siebente und achte Sitzung zu Basel 492
§ 791. Die dreihundert Böhmen in Basel i. J. 1433 500

Seite

§ 792. Die neunte bis zwölfte Sitzung zu Basel, Fortsetzung des Streites mit dem Papst bis zu Erlassung der Bulle Dudum sacrum in erster Form 525
§ 793. Die Synodaldeputirten in Böhmen und ihre Rückkehr nach Basel. Sommer 1433 542
§ 794. Fortsetzung des Kampfes zwischen den Baslern und dem Papst, September bis December 1433. Dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte allgemeine Sitzung 548
§ 795. Der Papst anerkennt das Basler Concil. 16.—18. allgemeine Sitzung 560
§ 796. Die Prager Compaktata vom 30. November 1433 568
§ 797. Verhandlung mit den Böhmen zu Regensburg im Sommer 1434 . 578
§ 798. Nachgiebigkeit des Papstes. 19.—21. Sitzung. Verhandlung mit den Griechen 582
§ 799. Die Zwistigkeiten zwischen dem Papst und den Baslern beginnen wieder. 22. Sitzung 598
§ 800. Verhandlungen mit den Böhmen zu Brünn und Stuhlweißenburg, Juli 1435 bis Januar 1436 605
§ 801. Publikation der Compaktata zu Iglau, 5. Juli 1436 618
§ 802. Verhandlung der Basler mit den Griechen im Spätjahr 1435 . . 626
§ 803. Dreiundzwanzigste Sitzung zu Basel, Reform der Curie . . . 628
§ 804. Neuer Streit zwischen Papst und Concil; 24. Sitzung; Zwiespalt unter den Baslern 633
§ 805. Die 25. Sitzung zu Basel. Zwei entgegengesetzte Dekrete. Der Papst bestätigt das der Minorität und verhandelt mit den Griechen . . 644
§ 806. Prozeß der Basler gegen den Papst; 26.—30. Sitzung; Tod Kaiser Sigismunds 649

Achtundvierzigstes Buch.

Das Concil von Ferrara-Florenz; Union der Griechen, Schisma der Basler.

§ 807. Die Eröffnung der Synode zu Ferrara und die Suspension des Papstes zu Basel 659
§ 808. Die Griechen kommen nach Ferrara 664
§ 809. Zweiunddreißigste Sitzung zu Basel, am 24. März 1438 . . . 673
§ 810. Die Unionsverhandlungen zu Ferrara 673
§ 811. Die Sitzungen der Unionssynode zu Florenz 696
§ 812. Unionsverhandlungen zu Florenz nach dem Schluß der öffentlichen Sitzungen bis zum Tod des Patriarchen 704
§ 813. Der Tod des Patriarchen von Constantinopel und seine extrema sententia 723
§ 814. Die Unionsverhandlungen zu Florenz nach dem Tode des griechischen Patriarchen 728
§ 815. Abfassung des Unionsdekrets 737
§ 816. Publikation des Unionsdekrets 741
§ 817. Kritische Bemerkungen über das Florentiner Unionsdekret . . . 753
§ 818. Begebnisse nach der Publikation des Unionsdekrets. Exemplare desselben 756

Seite

Neunundvierzigstes Buch.

Ende der Concilien von Florenz und Basel.

§ 819. Die pragmatische Sanktion von Bourges im J. 1438 . . . 762
§ 820. Die churfürstliche Neutralität in Deutschland und das Mainzer Instrumentum Acceptationis der Basler Dekrete im J. 1438 und 1439 770
§ 821. Die Basler setzen den Papst ab und machen neue Dogmen . . 777
§ 822. Fortsetzung der Florentiner Synode. Neue Papstwahl zu Basel . 781
§ 823. Union der Armenier und Jakobiten. Fortsetzung des Schisma's in der lat. Kirche; Friedrichs III. Vermittlungsversuche . . . 788
§ 824. König Friedrich III. in Basel. Aeneas Sylvius 802
§ 825. Der Gegenpapst Felix verläßt Basel; letzte Sitzung zu Basel. Aragonien fällt ab 807
§ 826. Nürnberger und Frankfurter Reichstage im J. 1443—1445. Die Armagnaken. König Friedrich und Aeneas Sylvius treten auf Eugens Seite 810
§ 827. Das Florentiner Concil im Lateran fortgesetzt. Union der Bosnier, Mesopotamier, Chaldäer und Maroniten 814
§ 828. Der Churverein vom Jahr 1446 gegen Rom 816
§ 829. Der Frankfurter Reichstag im September 1446 821
§ 830. Die Frankfurter oder Fürstenconcordate, J. 1447 829
§ 831. Papst Nikolaus V. und die Aschaffenburger oder Wiener Concordate 836
§ 832. Ende der Basler Synode. Resignation des Gegenpapstes . . . 846

Fünfundvierzigstes Buch.

Das Constanzer Concil, J. 1414—1418.

---

§ 745.

Die Ereignisse und Synoden zwischen dem Pisaner und Constanzer Concil.

Nach Beendigung des Concils von Pisa blieb Papst Alexander V. noch vierthalb Monate in dieser Stadt, während sein Legat von Bologna, Balthasar Cossa, im Bund mit Ludwig II. von Anjou (s. Bd. VI. S. 896) und den Florentinern ꝛc. ihm den Kirchenstaat wieder eroberte, welchen König Ladislaus von Neapel für Gregor XII. besetzt hatte. Ebenso viel Glück hatte Alexander V. in Betreff Avignon's, welches Roderich von Luna für seinen Oheim Benedikt XIII. vertheidigte. Unterdessen suchte Alexander durch eine Menge von Gnaden und Gunsterweisungen die Gemüther zu gewinnen und seinen Wählern zu danken, und ging dabei nach der Versicherung Dietrichs von Niem viel zu weit. Namentlich verlieh er seinen Ordensbrüdern, den Minoriten, hohe und einträgliche Aemter aller Art und überließ die lucrative Ausfertigung der päpstlichen Briefe vielfach den Clerikern seiner Umgebung, während dieß sonst eine bedeutende Einnahmsquelle für die Abbreviatoren bildete. Dietrich von Niem, einer der letztern, hat seinem Unwillen darüber in der Schrift de schismate (lib. III. c. 51) kräftigen Ausdruck gegeben.

Großes Aufsehen machte die Bulle Regnans in excelsis, welche Alexander V. am 12 Oktober 1409 zu Pisa zu Gunsten der Mendikanten erließ. Wie wir wissen, hatte Bonifaz VIII. den Minoriten und Dominikanern unter gewissen Beschränkungen das Recht eingeräumt, zu predigen, Beicht zu hören und zu beerdigen, und Clemens V. hatte auf dem Vienner Concil diese Bestimmung seines Vorfahrers bestätigt

(s. Bd. VI. S. 479). Bald erhielten auch die Augustiner-Eremiten und die Carmeliten die gleichen Rechte. Aber der Pariser Theologe Dr. Jean Poilly trat gegen diese Begünstigung der Mendikanten auf und behauptete: wer ihnen gebeichtet habe, müsse dieselben Sünden auch seinem eigenen Pfarrer wieder beichten, und dem Dekret der vierten Lateransynode gegenüber (Bd. V. S. 793) habe selbst der Papst nicht das Recht, die Parochianen von der alljährlich einmaligen Beicht beim eigenen Pfarrer zu dispensiren. Papst Johann XXII. verdammte diese Behauptungen im Jahre 1321; aber neuerdings waren die Privilegien der Mendikanten abermals bestritten, die Sätze Poilly's wiederholt, mit ähnlichen vermehrt und die Mendikanten nicht für pastores sondern für fures erklärt worden. Die Weltgeistlichen waren nämlich höchst ungehalten über die beständigen Eingriffe der beim Volke so beliebten Bettelorden in die Pastoration, zumal ihnen dadurch manche Einkünfte entgingen; aber Alexander V. nahm sich der Mendikanten an, bestätigte in der Bulle Regnans die Dekrete von Bonifaz VIII., Clemens V. und Johann XXII., und censurirte auch die neuen, den Poilly'schen ähnlichen Sätze mit dem Beifügen, daß Jeder, der sie fortan behaupte, ein Häretiker und ipso facto der Excommunikation verfallen sei, auch von Niemanden als dem Papste, außer in articulo mortis, absolvirt werden könne [1]).

Kurz zuvor hatte die Pariser Universität am 2. Januar 1409 mehrere Sätze des Minoriten Jean Gorel verworfen, der das Recht, zu predigen, die Sakramente zu administriren und den Zehnten zu beziehen, den Pfarrern (als solchen) absprechen und den Mönchen vindiciren wollte [2]). Unter solchen Umständen wurde die neue Bulle Alexanders V. von der Pariser Universität natürlich sehr übel aufgenommen, und während die Mendikanten dieselbe jubelnd publicirten und in Predigten ihren Inhalt (erweiternd) erörterten, veranstaltete die Universität Predigten gegen die „erschlichene" Bulle, und wir haben noch jezt eine derartige Predigt von Gerson. In Folge hievon erklärten die Dominikaner und Carmeliten, daß sie diese päpstliche Verordnung nicht erbeten hätten und auch davon keinen Gebrauch machen wollten; die beiden andern Orden dagegen hielten das Erlangte fest und wurden aus der Universität ausgeschlossen. Zugleich verbot der König auf den Wunsch

1) *Bullarium* magnum, ed. Luxemb. 1730. T. IX. p. 221 sq. *Bullaeus*, hist. Universit. Paris. T. V. p. 196 sqq. Schwab, Joh. Gerson, 1858. S. 459.

2) *Bullaeus*, l. c. p. 189 sqq.

der Universität allen Pfarrern bei Verlust ihrer Temporalien, irgend einen Franziskaner oder Augustiner in ihren Kirchen predigen, beichthören oder die Sakramente spenden zu lassen [1]).

Eine zweite Bulle, welche Alexander V. von Pisa aus am 1. November 1409 erließ, war gegen Ladislaus von Neapel gerichtet, der von der Kirche schon so viele Wohlthaten empfangen, aber eidbrüchig das Schisma genährt, den Schismatiker und Häretiker Angelo Corrario (welchen Alexander unziemlich schmäht) unterstützt, einen großen Theil des Kirchenstaats occupirt, zur Verhinderung der Pisaner Synode die Waffen ergriffen, Städte verwüstet und die Anerkennung des rechtmäßigen Papstes Alexander verboten habe. Er lade ihn nun vor's päpstliche Gericht, um die Sentenz, daß er wegen seiner Vergehen gegen die Kirche des Kirchenlehens Sicilien entsetzt sei, selbst zu vernehmen [2]).

Eine in Pisa ausgebrochene Seuche zwang jetzt den Papst (November 1409), nach Pistoja zu gehen, von wo er auf Bitte der Rhodiserritter und des Königs Sigismund von Ungarn zu einem neuen Kreuzzug gegen die Türken aufrief. Auch erließ er hier am 20. Dezember jene Bulle gegen Hus, worin er das Predigen in den Nebenkapellen verbot [3]), und vernahm jetzt mit Freude, daß das Kreuz- und Bundesheer gegen König Ladislaus immer mehr Fortschritte machte. Am 13. Dezember 1409 wurde sogar die Stadt Rom wieder für Alexander gewonnen. Während sich die feindlichen Heere in der Nähe von St. Peter schlugen, erhob sich innerhalb der Stadt das Volk mit dem Ruf: „es lebe die Kirche und Papst Alexander!" Die Hauptanhänger des Ladislaus flohen, und die Truppen Alexanders konnten die Stadt in aller Ruhe besetzen, unter lautem Jubel des Volkes [4]). Von allen Seiten rieth man dem Papste, und die Römer wünschten es dringend, daß er nun seinen Sitz am Grabe des hl. Petrus aufschlage. Auch die Cardinäle waren dieser Ansicht, nur Balthasar Cossa hielt für besser, daß Alexander

---

1) *Bullaeus*, l. c. p. 200—202. *Gerson*, Opp. ed. *du Pin*, T. II. p. 431 sqq. Schwab, a. a. O. S. 460 ff. *Lenfant*, hist. du Concile de Pise. T. I. p. 309—320.

2) *Raynald.*, Contin. Annalium Baron. 1409, 85 sq.

3) *Bzovius*, Contin. Annal. Baron. 1409, 17. *Raynald.*, 1409, 89. *Lenfant*, l. c. p. 323. Ueber Hus und diese Bulle werden wir später reden.

4) Am besten aus italienischen Quellen dargestellt bei Christophe (Gesch. des Papstthums während des 14. Jahrhunderts, deutsch von Ritter, 1854, Bd. III. S. 255—257) und Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, Bd. VI. 1867, S. 594 ff.

nach dem festen Bologna gehe, und hatte insofern auch Recht, als Rom und der Süden des Kirchenstaats immer noch nicht sicher vor Ladislaus waren, der den Krieg fortsetzte. Nach Dietrich von Niem fügte Cossa bei, er habe den Bolognesern versprochen, nicht ohne den Papst zurückzukehren. Zudem soll Cossa dem Papst und den Cardinälen beträchtliche finanzielle Unterstützung in Bologna in Aussicht gestellt und ihnen dort auch wirklich Wein, Holz u. dgl., freilich weniger, als sie hofften, verabreicht haben. Dem Papst habe er sogar seine Bedienten bezahlt, und doch sei Alexander nicht zufrieden gewesen und habe nur aus Furcht nicht zu klagen gewagt [1]).

Bald nach seiner Ankunft in Bologna erneuerte Alexander V. durch Bulle vom 31. Januar 1410 die Verdammung seiner beiden Gegner Angelo Corrario (Gregor XII.) und Peter von Luna (Benedikt XIII.) und ihrer Anhänger, und bestätigte zugleich das in Pisa Geschehene [2]). Um die Römer, die im Frühjahr 1410 durch eine ansehnliche Gesandtschaft ihm die Schlüssel ihrer Stadt überreichen und ihre Wünsche vortragen ließen, einigermaßen zu befriedigen, gewährte er ihnen für das Jahr 1413 ein Jubiläum [3]); und wenn er auch im Plane hatte, später wirklich nach Rom zu ziehen, so hinderte ihn daran der Tod, der ihn schon am 3. Mai 1410 ereilte. Dietrich von Niem und der treffliche Chronist von St. Denis erzählen, daß er vier Tage vor seinem Tode alle Cardinäle an sein Krankenbett berufen und eine sehr schöne lateinische Anrede an sie gehalten habe [4]). Näherhin will Platina wissen, daß er die Cardinäle zur Einigkeit ermahnt und seine Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Pisaner Beschlüsse nochmals feierlich ausgesprochen habe [5]). Er war nur 10 Monate und 8 Tage Papst gewesen und nahezu 71 Jahre alt geworden. Ein ziemlich verbreitetes Gerücht beschuldigte Cossa, ihn durch ein Klystier vergiftet zu haben, und noch mehrere Jahre später wurde dieser Verdacht in jener heftigen Anklageschrift wiederholt, die, wie wir sehen werden, auf der Constanzer Synode gegen Johann XXIII. auf-

---

1) *Theod. de Niem*, de vita et fatis Joannis XXIII. bei *Van der Hardt*, Concil. Constant. T. II. p. 355 sqq.

2) *Raynald.* 1410, 6 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 83 sqq.

3) *Raynald.* 1410, 16.

4) *Theod. de Niem*, de Schismate, lib. IV. c. 53. *Chronicor. Caroli VI.* (der Mönch von St. Denis), in den Documents inédits, lib. XXXI. c. 7. s. Bd. VI. S. 689.

5) *Platina*, in vita Alexandri V. ed. Colon. 1674, p. 256.

gelegt wurde [1]). Ein irgend haltbarer Beleg für diese Anschuldigung ist nirgends gegeben, wohl aber wissen wir, daß man im Mittelalter, besonders in Italien, bei schnellen Todesfällen gar gern an Gift dachte. Alexander selbst deutete in seiner letzten Anrede an die Cardinäle mit keiner Silbe an, daß ein derartiger Gedanke und Verdacht in ihm selbst aufgestiegen sei; wohl aber stand er in einem Alter, wo man ohnehin dem Tod sehr nahe ist. Wer möchte endlich glauben, daß die Cardinäle, und zwar einstimmig, den Mann zum Papst wählten, den man öffentlich als Mörder und Giftmischer bezeichnete!

Schon bei Lebzeiten Alexanders V. hatte Carl Malatesta seine zu Pisa (Bd. VI. S. 862) unterbrochenen Bemühungen für kirchliche Union wieder aufgenommen [2]); nach Alexanders Tod aber schickte er zu gleichem Zweck abermals einen Gesandten nach Bologna, um rasche Vornahme einer Neuwahl zu verhüten. Insbesondere verhandelte sein Deputirter mit Balthasar Cossa und suchte ihn gegen die übrigen Cardinäle mißtrauisch zu machen, die ihm nicht geneigt seien, und leichtlich einen Gegner von ihm wählen könnten. Cossa erwiederte: die von Malatesta vorgeschlagenen Wege zum Frieden seien nicht passend: die via synodi sei zu langwierig, die via renunciationis aber unmöglich, weil Ladislaus den Errorius (s. Bd. VI. S. 767 Note 2) in seiner Hand habe und nicht frei handeln lasse. Auch sei es für die Cardinäle zu Bologna nicht möglich, längere Zeit ohne Papst zu bleiben. Sie hätten ja nicht, wovon sie leben könnten, auch würden alle Curialbeamten davon laufen und sogar die Stadt Rom wieder verloren gehen. Was seine eigene Person anlange, so habe noch kein Cardinal davon gesprochen, daß er seine Stimme ihm geben wolle. Uebrigens könne er sich wohl mit allen seinen Collegen messen, und wenn man ihm auch vorwerfe, daß sein Gewissen nicht das beste sei (quod non sit magnae conscientiae), so habe er doch mehr als alle Andern für die Kirche gethan. Werde ein ihm genehmer Mann zum Papst gewählt, so sei es gut; aber vielleicht für seine Seele noch besser, wenn ein Gegner erhoben werde. Ueberdieß verlange die Stadt Bologna dringend eine Neuwahl, um die Curie zu behalten, und es hätten die Cardinäle bereits mit dem Herrn von Imola über den Ort des Conclaves verhandelt. Der Herr von Imola selbst habe ihm dieß

1) *Van der Hardt*, l. c. T. IV. p. 197. *Lenfant*, l. c. p. 327. und die Note Manfi's zu *Raynald*. 1410, 17.

2) *Martene*, Vet. Script. ampl. Collect. T. VII. p. 1162 und 1188 sqq.

Geheimniß verrathen, und wahrscheinlich hätten die Cardinäle solches gethan, um Beeinflussung von seiner (Cossa's) Seite zu vermeiden. Aber solche wäre nicht zu fürchten gewesen. Der Vorschlag des Deputirten endlich, daß einstweilen ein Papstthums-Verweser vom Cardinalscollegium bestellt werden möge, sei durchaus nicht annehmbar, denn es hänge Alles am Titel „Papst" [1]).

Malatesta suchte in einem Schreiben die Einwürfe Cossa's zu beseitigen und befahl seinem Deputirten, auf's Neue mit den Cardinälen in Verkehr zu treten. Aber diese wollten erst später definitiv antworten und waren, wie Malatesta's Gesandter zu bemerken glaubte, deßhalb jeder Verschiebung abgeneigt, weil Jeder die Tiare für sich selbst erhoffte. Auch Cossa versicherte, daß nur Solche den Vorschlägen Malatesta's geneigt seien, die durchaus keine Hoffnung hätten, gewählt zu werden, so die Ultramontanen (s. Bd. VI. S. 358), der Cardinal von Aquileja und er (Cossa) selbst, der völlig ausgeschlossen sei. Ihn würde es freuen, wenn die Vorschläge Malatesta's erörtert und die Union hergestellt würde, aber er halte die Sache für sehr schwierig, und könne, um seine Collegen nicht zu beleidigen, nur insgeheim mit dem Deputirten verhandeln [2]). Am letzten Tage, bevor die Cardinäle in's Conclave gingen (13. Mai 1410), ließ ihnen Malatesta nochmals eine Denkschrift überreichen mit Vorschlägen zur Wiederherstellung der Einheit für den Fall, daß man in Bologna zu einer neuen Wahl schreite [3]). Daß man daselbst bereits das Conclave bereite, und zwar im Schloß zu Bologna, nicht in Imola — wie früher beabsichtigt war, hatte Malatesta von seinem Gesandten erfahren [4]). Uebereinstimmend mit letzterem berichtet auch Dietrich von Niem, daß sich Balthasar Cossa anfangs den Schein gegeben habe, als ob er bei der Papstwahl gar nicht an seine eigene Person denke. Er soll sogar seinen Collegen einen Andern, den Cardinalpriester Conrad, genannt Cardinal von Malta (s. Bd. VI. S. 854), empfohlen haben, freilich einen ungeeigneten und wenig gebildeten Mann. Seine eigene Erwählung aber verdankte Cossa hauptsächlich dem König Ludwig von Anjou, der eben jetzt, wo Ladislaus zu einem neuen Krieg rüstete, in Cossa's Erhebung den größten Vortheil für seine eigene Sache erblicken mußte. Namentlich wirkte Ludwig auf die französischen und neapoli-

1) *Martene*, Vet. Scriptor. ampliss. Coll. T. VII. p. 1163 sqq.
2) *Martene*, l. c. p. 1165—1171.
3) *Martene*, l. c. p. 1179.
4) Ibid. p. 1171.

tanischen Cardinäle, und so wurde Cossa schon am dritten Tage des Conclaves, den 17. Mai 1410, als Johann XXIII. zum Nachfolger Alexander's V. erwählt. Da er erst Diakon war, ließ er sich am 24. Mai vom Cardinalbischof von Ostia zum Priester weihen, am andern Tage aber feierlich consecriren und krönen [1]). Alles dieß geschah zu Bologna. Platina, der Johann's Wahl als eine einstimmige bezeichnet [2]), will doch andererseits behaupten, die Cardinäle hätten aus Furcht vor der Militärmacht, die er in Händen hatte, ihm ihre Stimmen gegeben. Allein Malatesta's Gesandter, der doch mit den Cardinälen sehr viel verkehrte, bemerkte nichts von solcher Furcht, und schwerlich hätte dieselbe eine ganz einstimmige Wahl veranlaßt. — In anderer Weise als Platina verdächtigt ein Anonymus, wie man glaubt, Dietrich von Niem, in einer offenbar sehr leidenschaftlichen Schrift die Erwählung Cossa's, Bestechung soll gewirkt und Cossa die Schwelle des Schafstalls mit einem goldenen Schlüssel untergraben haben [3]). Eine dritte Version gibt der etwas jüngere und unkritische Foresta, genannt Jakob Philipp von Bergamo. „Unter sich uneinig," schreibt er, „fragten die Cardinäle den Cossa, wen sie denn wählen sollten. Er erwiederte: gebt mir den Mantel des hl. Petrus, und ich will ihn demjenigen umhängen, welcher Papst werden soll. Darauf zog er den Mantel selbst an und rief: ich bin Papst [4])." Es wäre überflüssig, eine so handgreifliche Fabel widerlegen zu wollen, und es mag genügen, gegen Lenfant zu bemerken, daß in den Worten der Invectiva in Joannem (l. c. p. 304): tu temet ipsum eligens intrusisti, dem Zusammenhang nach kaum eine Anspielung auf solchen Vorgang entdeckt werden kann. Eher ist die Fabel selbst gerade aus falscher Auslegung dieser Worte entstanden.

Balthasar Cossa stammte aus einer adelichen, aber ziemlich armen

---

1) *Theod. de Niem*, de vita et fatis Joannis XXIII. l. c. c. 18 und de Schismate lib. III. c. 53.

2) Nach anderer Quelle dissentirte nur ein Cardinal, der von Bordeaux, mit den Worten: er möchte Cossa eher zum Kaiser als zum Papst wählen. *Spondan.* Contin. Annalium Baronii, ad ann. 1410, 2.

3) Invectiva in Joannem e Concilio profugum, bei *Van der Hardt*, l. c. T. II. p. 304. Daß diese Schrift von Dietrich von Niem sei, nimmt wie Van der Hardt auch G. J. Rosenkranz an in seiner Abhandlung über Dietrich von Niem (in der Zeitschrift für vaterländische (westfälische) Geschichte und Alterthumskunde von Erhard und Gehrken, Bd. VI. S. 81), ohne übrigens Beweisgründe dafür anzugeben.

4) Bei *Lenfant*, l. c. T. II. p. 4.

Familie Neapels. Man sagte ihm nach, daß er als junger Cleriker im neapolitanischen Meer Seeräuberei getrieben habe zu einer Zeit, wo der Krieg zwischen Ladislaus und Ludwig von Anjou solches begünstigte. Von diesem Piratenleben her habe er die Gewohnheit gehabt, Nachts zu wachen und am Tage zu schlafen, und sei auch in seinem spätern Leben nur in Nothfällen hievon abgewichen. Als nach dem Siege des Ladislaus (1390) die Seeräuberei gefährlicher wurde, habe er sich nach Bologna begeben und hier mehrere Jahre sub studentis figura verweilt, ohne jedoch in irgend einer Facultät ordentliche Fortschritte zu machen [1]). Platina und Onuphrius dagegen geben an, er sei zu Bologna Doctor beider Rechte geworden, und er muß auch in der That sich beträchtlich hervorgethan haben, denn Papst Bonifaz IX., sein Landsmann, erhob ihn jetzt zu der hohen und einträglichen Stelle eines Archidiakons von Bologna, und bald darauf zu seinem Kämmerer. Daß er in dieser Stellung viel Simonie und Ablaßverkauf getrieben habe, will Dietrich von Niem wissen (l. c. p. 340 sqq.), und ebenso behauptet er, daß um dieselbe Zeit zwei Brüder Cossa's, welche die Seeräuberei fortsetzten, von König Ladislaus zum Tod verurtheilt und nur auf Verwendung des Papstes Bonifaz IX. begnadigt worden seien. Im Jahre 1402 wurde Cossa Cardinaldiakon von St. Eustach und Legat von Bologna, mußte aber seinen Legationsbezirk erst wieder für die Kirche erobern. Ohne Zweifel erkannte und schätzte Bonifaz IX., dem die Wiederherstellung des Kirchenstaates vor Allem am Herzen lag (Bd. VI. S. 691 ff.), die militärischen und administrativen Talente Cossa's. Dietrich von Niem will aber noch einen zweiten Grund der Beförderung Cossa's zum Legaten entdeckt haben. Sein Gönner, der Papst, habe ihn durch Versetzung nach Bologna aus einem ehebrecherischen Verhältniß mit der Frau seines Bruders herausreißen wollen, Cossa habe sich jedoch in Bologna noch größern Ausschweifungen überlassen, und während seines Regiments daselbst nicht weniger als zweihundert Frauen, Wittwen und Jungfrauen, auch Nonnen entehrt. Theilweise die gleichen Vorwürfe enthalten auch die zu Constanz gegen ihn aufgesetzten Klageartikel. Ueberdieß soll er als Legat in Bologna viele Grausamkeiten und Erpressungen geübt und schwere Abgaben aller Art auferlegt haben [2]). — Mit den zwei folgenden Päpsten, Innocenz VII. und Gregor XII.,

2) *Theod. de Niem*, de vita et fatis Joann. bei *Van der Hardt*, T. II. p. 338 sq.

3) *Theod. de Niem*, bei *Van der Hardt*, l. c. T. II. p. 337. 339 sqq. 346 sqq.

stand er auf unfreundlichem Fuße, angeblich weil ersterer eine Klagschrift mehrerer Bologneser über Cossa gnädig aufgenommen habe; Gregor XII. aber beleidigte er durch seinen Protest gegen die Verleihung des Erzbisthums Bologna an den Neffen des Papstes, Antonio Corrario (Bd. VI. S. 768). Cossa soll dagegen eingewendet haben, daß die Einkünfte der erzbischöflichen Mensa für die Verwaltung und Befestigung Bologna's durchaus nothwendig seien [1]). Während der Verhandlungen über das Pisaner Concil erblickte Gregor XII. in Balthasar Cossa einen seiner Hauptfeinde. In seiner Denkschrift vom 14. Dezember 1408, worin er den abgefallenen Cardinälen abermals Gnade und Verzeihung anbot, klagt er besonders über Cossa, „den iniquitatis alumnus und perditionis filius, der, seine Stellung als Legat von Bologna mißbrauchend, schon lange vor dem Abfall der übrigen Cardinäle den Papst als meineidig und schismatisch beschimpft, üble Gerüchte über ihn ausgesprengt und die übrigen Cardinäle, sowie viele Prälaten, Städte und Privatpersonen verführt habe. Namentlich habe er durch Lügen, Geschenke und Versprechungen den Cardinal Petrus Philargi, durch Einschüchterung den Cardinal von St. Croce gewonnen, die päpstlichen Wappen überall entfernt, die Boten des Papstes verhaftet und die Geldsendungen an ihn gehindert" (Bd. VI. S. 800).

Jedem Unbefangenen muß auffallen, daß Gregor XII. gerade hier, wo er dem Balthasar Cossa einen wahren Sündenspiegel vorhält, von den Punkten durchaus schweigt, welche nach Dietrich von Niem die schwärzesten Partien in seinem Bilde gewesen wären: seine schreckliche Unlauterkeit und unersättliche Habsucht. Wir dürfen doch nicht glauben, daß Gregor, wenn er einmal solche Sprache führte, nicht Alles gesagt haben werde, was ihm Schlimmes über Cossa bekannt war. Dazu kommt noch, daß nach Dietrich's von Niem eigener Angabe Balthasar Cossa als Legat die Unzüchtigen, Wucherer und Würfelspieler mit schweren Abgaben belegte [2]). Hätte er wohl Solches gethan, wenn er selbst bei mehreren dieser Schandkategorien den Reigen geführt hätte? Auch die beharrliche Freundschaft, welche der treffliche Carl Malatesta mit Balthasar Cossa seit seiner Erhebung zum päpstlichen Kämmerer unterhielt [3]),

1) Ibid. p. 350 sqq.

2) Bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 350.

3) *Martene*, l. c. T. VII. p. 1189. 1197 sq. Selbst dem Kaiser Sigismund gegenüber scheut sich Malatesta nicht, den Cossa seinen langjährigen Freund zu nennen. — Doch bezichtigt ein Correspondent Malatesta's den Papst Johann der Grausamkeit.

spricht dagegen, daß letzterer ein solches Scheusal gewesen sei, wie seine Feinde ihn schilderten, und sicher ist zu beachten, daß Malatesta auch später noch in solchen Schriften, worin er sich sehr stark gegen Johann XXIII. aussprach (z. B. in seiner Denkschrift an K. Sigismund), und auf alle Weise seine Cession herbeiführen wollte, sich niemals eine Anspielung auf persönliche Unwürdigkeit desselben erlaubte. Und es wäre doch sehr kräftig gewesen, wenn er hätte sagen können: „schon darum muß Johann seine Würde niederlegen, um das große Aergerniß, welches die Wahl eines solchen Sünders hervorgebracht hat, wenigstens einigermaßen wieder zu tilgen."

Im schroffsten Gegensatz zu den bekannten Schilderungen Cossa's steht das Urtheil, welches der gleichzeitige florentinische Historiker Bartolomeo Valori über ihn abgab. Er schreibt: „Balthasar Cossa hat von Jugend auf die Wissenschaften betrieben und sich darin solche Mühe gegeben, daß er nicht nur ein sehr berühmter Redner und Dichter, sondern auch ein tüchtiger Philosoph wurde. Dann wandte er seinen Sinn auf sehr verschiedene Dinge. Er verließ die Studien, wurde Soldat und übte sich darin so sehr, daß er in Kurzem unter die ersten Krieger Italiens gezählt wurde. Nach vielen Unternehmungen strebte er plötzlich nach kirchlichen Ehrenstellen, ja nach dem Papstthum. Er ließ deßhalb das Kriegführen bei Seite, warf sich auf die Religion, und in Kurzem gelang es ihm, auch hier seinen Zweck zu erreichen" [1]).

Wie man aber in Frankreich über Balthasar Cossa dachte, und wie wenig er zur Zeit seiner Wahl für eine berüchtigte Person galt, beweisen die Worte, mit denen der treffliche Chronist Carl's VI., der Mönch von St. Denis (Bd. VI. S. 689), seiner Erhebung gedenkt: virum utique nobilem et expertum in agendis elegerunt (lib. XXXI. c. 1). Auch später noch, als das Concil von Constanz begann, rühmte derselbe Historiker die paterna sollicitudo des Papstes (lib. XXXIII. c. 28.).

Uebrigens wollen wir Cossa keineswegs völlig rein waschen, sondern nur historische Gerechtigkeit auch ihm gegenüber üben und darauf hinweisen, daß in jener Zeit die Lästerzungen ungeheure Geschäfte machten, sogar noch größere als in unsern Tagen, und daß man Personen, die einmal in allgemeine oder partielle Ungnade gefallen waren, nicht schwarz genug malen konnte, z. B. den Papst Bonifaz VIII. und die

1) *Archivo storico* ital. 1843. T. IV. p. 261.

Templer, auch Clemens V. und VI. Und ist es Recht, alle Anklagen gegen Johann XXIII. als buchstäbliche Wahrheit hinzunehmen, während man es unrecht finden will, von den noch viel schrecklicheren Beschuldigungen gegen Bonifaz VIII. auch nur den hundertsten Theil für begründet zu erachten? Dazu kommt freilich noch, daß gegen Ende des Mittelalters bei Geistlichen und Laien die Keuschheit ziemlich selten war, und fleischliche Ausschreitungen gar nicht hoch angeschlagen wurden. Balthasar Cossa, vorherrschend Kriegsmann, Festungsgouverneur und Statthalter, mag wohl seiner clerikalen Pflichten nicht häufig gedacht haben, und darauf spielt sein Zeitgenosse Leonard von Arezzo an, wenn er von ihm sagt: Vir in temporalibus quidem magnus, in spiritualibus vero nullus omnino atque ineptus [1]). Diese Worte wiederholte nachmals der hl. Antonin buchstäblich [2]), und auch Platina schreibt dem Neugewählten eine vita prope militaris und militares mores zu. Daß er zur Eroberung und Befestigung Bologna's, sowie zu dem Krieg gegen Ladislaus Geld und viel Geld brauchte, ist ersichtlich, um so mehr, als er auch die Cardinäle und die Hofhaltung Alexanders V. unterstützen mußte; aber ebenso wahrscheinlich ist auch, daß ein Charakter, wie er, in Beitreibung der Gelder und in Durchführung seiner Plane nicht eben skrupulos war, mochte das Recht des Einen und Andern dadurch verletzt und Vielen harter Druck auferlegt werden. Dietrich von Niem erzählt uns ja (nemus Unionis VI. 38), daß überhaupt die italienischen Prälaten seiner Zeit sehr darauf bedacht waren, Schätze zu häufen, während ihre deutschen Collegen sehr freigebig gewesen, immer offene Tafel gehalten und ihre Gäste reichlich bewirthet hätten. — Leicht erklärlich ist weiterhin, wie man dem Legaten Balthasar Cossa viele homicidia vorwerfen konnte, denn gewiß ist er als Statthalter mit Widerspenstigen aller Art und ebenso als General mit den Feinden nicht gar glimpflich verfahren. So mag er sich denn selber richtig geschildert haben, wenn er zu dem Gesandten Malatesta's sagte: „man werfe ihm vor, daß er ein weites Gewissen habe, aber für den Kirchenstaat habe er mehr gethan, als alle andern Cardinäle" (S. 5). Auch mögen unter solchen Umständen Manche an seiner Wahl Anstoß genommen haben, wie Gobelinus Persona angibt [3]).

---

1) Bei *Muratori*, Script. T. XIX. p. 927.
2) Summa historialis, P. III. tit. 22. c. 6.
3) Cosmodr. aet. VI. c. 90.

Gleich nach seiner Stuhlbesteigung erließ Johann XXIII. von Bologna aus, wo er noch ein ganzes Jahr blieb, am 25. Mai 1410 ein Rundschreiben an alle Bischöfe, um sie von seiner Erhebung in Kenntniß zu setzen und mehrere Dekrete seines Vorfahrers zu bestätigen; dagegen setzte er, um Paris zu begütigen, am 27. Juni Alexanders V. Bulle für die Mendikanten wieder außer Kraft; erneuerte dann am 21. Juli die zu Pisa gegen Gregor XII. und Benedikt XIII. gefällten Sentenzen und schickte den Cardinal Landulf (Bd. VI. S. 798 und 854) nach Spanien, um die Könige von Castilien, Aragonien und Navarra von Benedikt XIII. abzuziehen und zu sondiren, ob nicht letzterer selbst zur Cession geneigt wäre. Ueberdieß sollte der Legat für die Bekehrung der Mauren in Granada wirken [1]). Nichts von alle dem gelang, und ebensowenig führten die Verhandlungen mit Carl Malatesta zum Ziel. Letzterer hatte seine Bemühungen für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit auch nach der Wahl Johann's wieder aufgenommen und ließ sich weder durch Schmeicheleien noch durch Versprechung von Gnaden und Geschenken auf Johann's Partei hinüberziehen [2]). Er empfahl zwei Wege zur Einigung: a) Johann solle resigniren, falls das Gleiche auch von seinen beiden Gegnern oder nur von Einem derselben geschehe, und damit die Cession nicht auf Schwierigkeiten stoße, solle jeder der drei Päpste hiefür einen Prokurator mit unbedingter Vollmacht ernennen (genaue Fixirung aller möglichen Modalitäten). Falls dieser Vorschlag nicht genehm sei, sollten b) alle drei Päpste sich eidlich erklären und alle Sicherheit dafür geben, daß sie sich dem Spruche eines binnen Jahresfrist zusammentretenden gemeinsamen Concils unterwerfen wollten. Und auch wenn nur zwei in Betreff des Concils sich einigten, habe dasselbe volle Gewalt, das Schisma zu beendigen, und der Dritte müsse sich seinem Beschlusse fügen. — Doch Johann XXIII. wollte von Cession nichts wissen (Juni 1410), da er viel berechtigter sei und eine viel größere Obedienz habe, als seine Gegner; eine Synode aber wolle er selbst nach Bologna ausschreiben und es stehe den beiden Prätendenten frei, sich daran zu betheiligen [3]). Als Johann bemerkte, daß Malatesta

1) *Raynald.* 1410, 21—25. *Bullaeus*, hist. Universit. Paris. T. V. p. 204. *Lenfant*, l. c. T. II. p. 7—9.

2) *Martene*, l. c. T. VII. p. 1189. *Theod. de Niem*, bei *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 361.

3) *Martene*, l. c. p. 1171—1179. p. 1189 sq. und 1193—1197.

Vorbereitungen zu einem Krieg gegen ihn treffe, zeigte er sich etwas nachgiebiger, versicherte seine Geneigtheit auf der bevorstehenden Synode resigniren zu wollen, und schickte einen berühmten Juristen an Malatesta, um in erster Linie sein gutes Recht zu behaupten, in zweiter aber einige Concessionen zu machen. Malatesta sah ganz richtig, daß Gregor XII. hierauf nicht eingehen könne, da bei allen diesen Vorschlägen Johann's er als der allein rechtmäßige Papst erscheine. Doch versprach Malatesta, die Sache Gregorn mitzutheilen, und schickte eine neue Denkschrift über die modi unionis an Johann, da er die frühere nicht zu kennen behauptete [1]).

Sehr schmerzlich fühlte sich Johann XXIII. berührt, als gleich im Anfang seines Pontifikats die von Ludwig von Anjou gegen Ladislaus gerüstete Flotte geschlagen und zerstreut wurde und auch mehrere Städte der Romandiola ihm verloren gingen [2]). Um so günstiger gestalteten sich dagegen für ihn die Dinge in Deutschland. Der deutsch-römische König Ruprecht von der Pfalz, der standhafte Freund Gregors XII., war am 18. Mai 1410, am nächsten Tage nach der Wahl Johann's, gestorben, und König Sigismund von Ungarn, Bruder des abgesetzten Königs Wenzel, trat als Bewerber um die Krone auf. Er war der natürliche Todfeind des Königs Ladislaus von Neapel und des Papstes Gregor XII., der es mit Ladislaus hielt. Gleich nach der Thronbesteigung Johann's schickte Sigismund an ihn einen besondern Gesandten und erhielt darauf sehr freundliche Antwort [3]). Es mußte natürlich dem Papste alles daran liegen, daß dieser Mann, durch die wichtigsten Interessen mit ihm verbunden, das weltliche Haupt der Christenheit werde. Aber auch Sigismunds Vetter, Markgraf Jost von Mähren, trat als Bewerber auf, und in der That wurde im September und Oktober 1410 der Eine und Andere von einer Anzahl Fürsten zum deutsch-römischen König erwählt, während Wenzel die hl. Krone zu beanspruchen fortfuhr. So sah die Welt das tragische Schauspiel, daß jetzt das Reich ebenso drei Köpfe hatte, wie die Kirche. Aber Markgraf Jost starb schon am 17. Januar 1411; Sigismund wurde bald allgemein anerkannt, am 21. Juli 1411

1) *Martene*, l. c. T. VII. p. 1190—1197. Bei Nr. 3 auf letzterer Seite hört diese Denkschrift auf, und es beginnt von da die Fortsetzung des p. 1186 angefangenen Berichts an König Sigismund.

2) *Theod. de Niem*, bei *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 359 sq. *Raynald.*, 1410, 25. 26.

3) *Raynald.* 1410. n. 27. 28.

zu Frankfurt aufs Neue gewählt und auch mit seinem Bruder Wenzel versöhnt [1]).

An ihn wandte sich nun im Interesse der kirchlichen Einigung der unermüdliche Carl Malatesta, und erstattete ihm ausführlichen Bericht über alle Schritte, die er bisher in dieser Sache gethan, und über alle Erfolge oder Nichterfolge, die er gehabt hatte. Darauf rechtfertigt er die zwei Unionsvorschläge, die er gemacht, und beschwört den neuen deutsch-römischen König bei den Pflichten seiner hohen Würde, der Kirche zu Hülfe zu kommen. Nur wenn die Einheit wieder hergestellt sei, könne auch die so höchst nöthige Reform durchgeführt werden. Weiterhin macht er Sigismund darauf aufmerksam, daß das zu hoffende Concil nicht an einem Orte gehalten werden dürfe, wo Johann die geistliche und weltliche Gewalt zugleich habe. Dieß würde die Kirchenreform und Einigung verhindern. Zum Beweis dafür legte Malatesta ein an ihn gerichtetes Schreiben eines Mannes aus der eigenen Obedienz Johann's bei, worin dessen Grausamkeit und Gewaltthätigkeit besonders betont und seine Absetzung empfohlen wurde. Schließlich rechtfertigte er sich bei Sigismund darüber, daß er gegen Johann Krieg angefangen habe (um ihn zum Nachgeben zu zwingen) und theilte zugleich seine hierüber am 16. April 1411 erlassene Proklamation mit [2]).

Zu diesem Krieg gegen Johann hatte Gregor XII. durch Dekret vom 20. April j. J. seinen „Generalrektor" in der Romandiola, Carl Malatesta, feierlich bevollmächtigt, nachdem er wenige Tage zuvor von seiner jetzigen Residenz Gaeta aus (unter dem Schutz des K. Ladislaus) durch Bulle vom 16. April (Coena Domini) die Patarener, Waldenser und alle andern Häretiker, dann alle Piraten u. s. f., endlich auch seine Gegner Peter von Luna, Balthasar Cossa und Ludwig von Anjou sammt ihren Anhängern excommunicirt und anathematisirt hatte [3].

Die kriegerischen Rüstungen Malatesta's hingen natürlich mit den viel größeren des Königs Ladislaus zusammen, der eben jetzt Rom aufs Neue bedrohte. Um ihm besser entgegentreten zu können, übersiedelte Johann XXIII. am 13. April 1411 nach Rom, von Ludwig von Anjou begleitet, den er auf's Neue zum Gonfaloniere der römischen Kirche er-

1) Aschbach, Gesch. Kaiser Sigismund's. 1838. Bd. I. S. 282—310. Die Akten über Sigismund's zweimalige Wahl sind neuestens abgedruckt worden in Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz, 1863, Bd. I. S. 154—232.

2) *Martene*, l. c. T. VII. p. 1186—1206 und p. 1206—1208.

3) *Raynald.* 1411, 1.

nannte. Die Statthalterei in Bologna und Aemilien hatte er dem Cardinal Heinrich Minutoli (Bd. VI. S. 854), die Städte Perugia, Todi, Orvieto, Terni, Rieti und das Herzogthum Spoleto dem Cardinal Odo Colonna (nachmals Martin V.) anvertraut. Ludwig von Anjou verließ am 28. April die Stadt Rom und zog mit einem stattlichen Heer, von vielen tapfern französischen und italienischen Rittern begleitet, durch die Campagna ins Königreich Neapel. Schon am 19. Mai 1411 errang er den großen Sieg bei Roccasicca (Geburtsort des hl. Thomas von Aquin), und Ladislaus wäre mit seinem Heer völlig vernichtet worden, wenn Ludwig den Sieg gehörig verfolgt hätte. Unerklärlicher Weise ließ er dem Gegner Zeit, seine zersprengten Truppen wieder zu sammeln und die nöthigen Schlösser und Pässe zu besetzen, so daß Ludwig den weitern Zug gegen Neapel aufgeben mußte, und mißvergnügt nach Rom, ja bald nach Frankreich zurückkehrte. Das Siegesfest aber, welches Johann in Rom hielt und wobei man die Banner Gregor's XII. und des Königs Ladislaus im Kothe umherzog, wurde durch die Nachricht vergällt, daß Carl Malatesta fast ganz Aemilien für Gregor XII. erobert habe und daß die Bologneser den Legaten verjagt hätten [1]).

Noch vor der Schlacht bei Roccasicca, am 29. April 1411, hatte Johann XXIII., um dem Beschluß von Pisa zu entsprechen, auf den 1. April des folgenden Jahres eine allgemeine Synode nach Rom ausgeschrieben. Bald darauf verstärkte er sich durch Ernennung von 14 neuen Cardinälen, meist sehr hochangesehenen und tüchtigen Männern, wie Pierre d'Ailly, Gilles Deschamps, Franz Zabarella, Guillaume Filastre, Robert von Halam, B. v. Salisbury u. A. [2]), sprach dann am 11. August abermals den Bann über Ladislaus und lud ihn auf den 9. Dezember vor das päpstliche Gericht. Da er nicht erschien, wurde er mit dem Anathem belegt und der Königreiche Jerusalem und Neapel verlustig erklärt. Auch ließ Johann in Frankreich, England, Italien, Deutschland und anderwärts einen Kreuzzug gegen Ladislaus predigen [3]). Ein zweiter Kreuzzug, gegen die Mauren, sollte gleichzeitig in Spanien verkündet werden, aber Benedikt XIII., dem die Spanier anhingen, verhinderte die Sache [4]), und auch der Plan gegen Ladislaus hatte so wenig

1) *Theod. de Niem*, bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 363 sqq. *Raynald.* 1411, 4. 6. *Bzovius*, 1411, 4. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom, Bd. VI. S. 602 ff.

2) *Raynald.*, 1411, 7. 9. *Theod. de Niem*, bei *V. d. Hardt.* l. c. p. 367.

3) *Raynald.*, 1411, 5.

4) *Raynald.*, 1411, 8.

Erfolg, daß im Gegentheil letzterer immer mehr erstarkte, sogar einen der besten Generale des Papstes, Sforza, für sich gewann, und Rom wieder bedrohte [1]).

Jetzt fanden es Papst Johann und König Ladislaus in beiderseitigem Interesse, sich zu versöhnen, und die Verhandlungen darüber begannen im Juni 1412. Dietrich von Niem (l. c. p. 367) will wissen, daß es sich Johann dabei sehr viel Geld habe kosten lassen, aber richtig bemerkt Gregorovius (S. 607), daß auch Ladislaus seiner Seits Grund genug hatte, den Frieden zu suchen. „Er fürchtete offenbar die Wiederholung der anjouinischen Expedition, der König von Frankreich ermahnte ihn, sich von Gregor abzuwenden, der römische König Sigismund, den er als Prätendent von Ungarn sich zum Feinde gemacht hatte, und welcher als ein kräftiger Mann daran dachte, die Rechte des Reichs in Italien zur Geltung zu bringen, bedrohte ihn.“ Zum Abschluß kam der Vertrag am 16. October 1412 durch ein sehr devotes Schreiben des Königs an den Papst. Er sagt darin: „mit Geschäften überhäuft, habe er einige Zeit lang Johanns Recht bezweifelt, aber jetzt, nachdem er Alles genauer erforscht, auch seine Prälaten, Doctoren und edle ausgezeichnete Männer wiederholt zu Rath gezogen, überdieß das Verhalten anderer katholischen Könige und Fürsten in dieser Sache ins Aug gefaßt habe, so melde er anmit, daß er nun von der Rechtmäßigkeit der durch göttliche Eingebung erfolgten Wahl Johann's überzeugt sei. Auch habe er in seinem eigenen Namen und im Namen seines Reichs bereits dem päpstlichen Commissär Ehrerbietung und Gehorsam gelobt“ [2]). Dafür gab Papst Johann zu, daß sich Ladislaus nicht nur des Königreichs Neapel, sondern auch der Insel Sicilien bemächtige, die im Besitz des Königs von Aragonien und in der Obedienz Benedikts XIII. war. Ueberdieß wurde Ladislaus zum Gonfaloniere der römischen Kirche ernannt und ihm noch weitere Vergünstigungen ertheilt. Gregorn XII. dagegen wurde eine jährliche Pension von 50,000 Goldgulden angeboten, wenn er sich füge; falls er es aber nicht thue, verpflichtete sich Ladislaus, ihn aus seinem Reich zu vertreiben. Dietrich von Niem berichtet, Ladislaus habe Anfangs bei seinem Besuche Gregors in Gaeta den abgeschlossenen Vertrag geläugnet, ihm am folgenden Tage aber einen Termin

---

1) *Theod. de Niem*, l. c. p. 366. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom, Bd. VI. S. 604 ff.

2) *Raynald.*, 1412, 2.

ankünden lassen, vor dessen Verlauf er das Königreich verlassen haben müsse. Gregor XII. kam dadurch in große Verlegenheit, bis er endlich zwei eben angekommene venetianische Handelsschiffe benützen konnte, die ihn und seine Freunde (darunter auch der nachherige Papst Eugen IV.) unter vielen Gefahren (Papst Johann hatte überall Wachtschiffe ausgestellt, die auf Gregor lauerten) an die dalmatische Küste brachten. Fünf Barken führten die Flüchtlinge von da nach Cesena, wo sie Carl Malatesta empfing und nach Rimini geleitete. Sie kamen am Vorabend vor Weihnachten daselbst an [1]).

Um sich auf die von Johann XXIII. ausgeschriebene Synode gehörig vorzubereiten, hatte der französische Clerus schon im Anfang des Jahres 1412 Versammlungen gehalten und sich dabei besonders über die vom Papst geforderten Abgaben ereifert. Ihre Abschaffung schien den Franzosen, wie stets auch den Deutschen, das wichtigste Stück an der ganzen Reform der Kirche zu sein [2]). Etwas später bestimmte der König die Deputirten, die bei der römischen Synode Frankreich vertreten sollten, darunter Pierre d'Ailly und Patriarch Simon Cramaud (am 13. April des folgenden Jahres 1413 erhob ihn Johann XXIII. zum Cardinal). Dazu kamen noch Bevollmächtigte der Pariser Universität; an der Spitze des Ganzen aber stand Bischof Bernard de Chevenon von Amiens, und gerade dieser gab auf der Synode den französischen Beschwerden nicht den gehörigen Nachdruck, um seine Privatinteressen (Beförderung zum Bisthum Beauvais ꝛc.) nicht zu benachtheiligen [3]). Der Mönch von St. Denis fügt bei, daß außer diesen französischen Gesandten auch Prälaten aus Italien, Böhmen, Ungarn, England und andern Ländern zur Synode nach Rom gekommen seien [4]). Aber sie kamen doch nicht in gehöriger Anzahl und so langsam, daß Johann XXIII. wiederholt Prorogation eintreten lassen mußte [5]), und die Synode erst gegen Ende des Jahres 1412 oder im Anfang von 1413 einigermaßen in Thätigkeit trat [6]). Gerade im Februar 1413 erließ Papst Johann mit Zustim-

1) *Raynald.*, 1412, 3. 4. *V. d. Hardt*, T. II. p. 367 sqq. Gregorovius, a. a. O. S. 608.

2) *Chronicorum* Caroli VI. (vom Mönch von St. Denis) lib. XXXII. c. 41.

3) *Chronicor.* l. c. lib. XXXIV. c. 21.

4) *Chronicor.* l. c. lib. XXXIII. c. 28.

5) Er sagt dieß in seinem Convokationsschreiben, bei *Mansi*, T. XXVII. p. 537. *Hardwin*, T. VIII. p. 231 sq. *Raynald.*, 1413, 16.

6) Vgl. Mansi's Noten zu *Raynald*, 1412, 5. und 1413, 1. p. 349 und 358.

mung dieser Synode, die in St. Peter gehalten wurde, ein Dekret gegen die wiclifitischen Bücher, welche da und dort in Schulen gelesen und in Predigten vor dem Volke erklärt würden (in Böhmen von Hus und seinen Freunden). Niemand dürfe fortan diese Bücher mehr lesen oder erklären, und sie müßten öffentlich verbrannt werden. Wer aber den verstorbenen Wiclif vertheidigen wolle, müsse binnen 9 Monaten vor dem Papst oder diesem Concil erscheinen, sonst werde Wiclif als Häretiker verdammt werden [1]). Einige wollten wissen, daß die Prälaten theils von Papst Johann selbst, theils von seinem neuen Freunde Ladislaus durch Besetzung der Pässe gehindert worden seien, zur Synode nach Rom zu reisen [2]); überhaupt machte sich die Sage ziemlich viel mit dieser Synode zu schaffen. So erzählt Nicole de Clemanges, daß bei Eröffnung derselben, als der hl. Geist angerufen wurde, plötzlich eine Eule aufgeflogen sei und sich gerade dem Papst Johann gegenüber gesetzt habe. Auch bei der zweiten Sitzung sei sie wieder erschienen und nur mit Mühe durch Prügel verjagt worden [3]). Natürlich wollte man in ihr ein Symbol desjenigen Geistes erblicken, welcher den Papst Johann regiert habe. Auch Dietrich von Niem spricht von dieser Eule, bringt sie aber nicht mit der Synode in Verbindung, sondern läßt sie an Pfingsten während der Vesper des Papstes in seiner Palastkapelle erscheinen [4]). Vielleicht hat letzterer Vorfall die Veranlassung zu obiger Sage gegeben.

Am 3. März 1413 verkündete Papst Johann, daß auch jetzt, in den spätern Sitzungen der römischen Synode, nicht so viele Prälaten zugegen gewesen seien, wie die Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände verlange; deßhalb habe er, mit Zustimmung der Synode, im kommenden Dezember (1413) ein neues Concil abzuhalten beschlossen. Der geeignete Ort dafür werde später bekannt gemacht werden [5]).

Als Ladislaus den Plan des Papstes, anderwärts als in Rom

---

1) *Mansi*, l. c. p. 506 sqq. *Harduin*, l. c. p. 203. *Raynald.*, 1413, 1. 2. 3, auch in den jüngst (1869) von Palacky herausg. *Documenta* M. Joann. Hus. 1869, p. 467 sqq. Ebendaselbst p. 470 sq. findet sich auch eine gehässige Glosse über dieß päpstliche Dekret, von Husens Freund Jesenic.

2) Vita Joann. bei *Muratori*, rer. ital. III. 2. p. 846.

3) Bei *Spondan.* ad ann. 1412, 4.

4) De vita etc. bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 375.

5) *Raynald*, 1413, 16. 17. Von der falschen Voraussetzung ausgehend, als ob die Synode auf den Dezember 1412 (statt 1413) berufen worden sei, hat *Lenfant* (l. c. T. II. p. 99) obige Bulle gegen die Wiclifitischen Bücher beanstandet.

eine Synode abzuhalten, vernahm, gab ihm dieß Vorwand, sein kaum geschlossenes Bündniß mit Johann wieder zu brechen. Unruhige Römer, mit dem Papst namentlich wegen einer Weinsteuer unzufrieden, unterstützten ihn dabei, und so ließ er im Mai 1413 ein Heer in die Marken einrücken. Schon am Ende desselben Monats erschien seine Flotte in der Tibermündung, und bald kam er selbst vor den Thoren von Rom an. Wohl schwur das Volk dem Papst Treue bis in den Tod, aber am 8. Juni durchbrach Ladislaus die Mauern bei S. Croce und bemächtigte sich nun ungehindert der ganzen Stadt. Der Papst floh, Ladislaus aber wüthete wie ein Barbar [1]), und am 18. Juni wurde namentlich die Gegend von St. Peter verwüstet, ubi fiebat concilium, wie Antonius Petri sagt, d. h. wo noch alle Zubereitungen für die Synode vorhanden waren. Sie war sonach noch nicht aufgelöst worden [2]).

Der flüchtige Papst und seine Cardinäle und Curialen (darunter auch Dietrich von Niem) irrten unter Mühen, Leiden und Gefahren, wobei mehrere das Leben verloren, von den Truppen des Königs Ladislaus verfolgt, lange umher, bis sie endlich zu Florenz ein Asyl fanden. Aus Furcht vor Ladislaus gestatteten jedoch die Florentiner dem Papst nur eine Wohnung in der Vorstadt St. Anton. Von hier aus benachrichtigte er die christliche Welt über sein Unglück [3]), und suchte besonders bei dem deutsch-römischen König Sigismund, dem gesetzlichen advocatus ecclesiae, Hülfe und Schutz. Sigismund befand sich eben damals in Oberitalien, um hier das Ansehen des Reichs wieder herzustellen, und erklärte auf wiederholte Briefe und Botschaften des Papstes, daß nur ein allgemeines Concil Einigung und Reform der Kirche zu erwirken vermöge. Es handelte sich jetzt nur mehr um den Ort für die, wie wir wissen, vom Papst bereits ausgeschriebene Synode. Um auch darüber ins Reine zu kommen, schickte Johann im Oktober 1413 die zwei Cardinäle Chalant und Zabarella sammt dem berühmten griechischen Gelehrten Manuel Chrysoloras nach Como an Sigismund [4]). Leo-

1) *Theod. de Niem*, bei *V. d. Hardt*, l. c. p. 376—382. *Raynald.*, 1413, 19. Gregorovius, a. a. O. S. 612—617.

2) Vgl. die Note Mansi's zu *Raynald.*, 1413, 1.

3) Ein Brief von ihm an den König von England findet sich bei *Lenfant*, l. c. p. 181.

4) Das Vollmachtsschreiben Johann's für die genannten zwei Cardinäle und für Chrysoloras, vom 25. August 1413, wurde jüngst zum erstenmal edirt in der Palacky'schen Ausgabe der *Documenta* M. Joann. Hus, Prag. 1869. p. 513 sq.

nardus Aretinus, Johanns Sekretär, erzählt darüber: „Der Papst theilte mir insgeheim seine Ansichten in dieser Sache mit. Vom Ort des Concils, sagte er, hängt Alles ab, und ich will nirgends sein, wo der Kaiser mehr Gewalt hat. Ich werde darum meinen Legaten zum Schein die ausgedehntesten Vollmachten geben, insgeheim aber will ich ihr Mandat auf gewisse Orte einschränken. Er nannte mir diese Orte. Dieser Ansicht war er mehrere Tage lang. Als endlich die Zeit kam, wo die Legaten abreisen sollten, hielt der Papst eine geheime Anrede an sie. Nur ich war noch dabei. Er ermahnte sie zu fleißiger Durchführung ihres Auftrags, lobte dann ihre Klugheit und gute Gesinnung, und selber weich geworden, bemerkte er endlich: ich hatte beschlossen, euch einige Orte zu nennen, von denen ihr durchaus nicht abgehen dürft. Aber jetzt in diesem Augenblick ändere ich meine Ansicht und überlasse Alles eurer Klugheit." Auf Andringen Sigismunds gingen nun die Legaten darauf ein, daß die Synode in der deutschen Reichsstadt Constanz abgehalten werde; Johann aber, als er dieß erfuhr, verwünschte sich und sein Schicksal, weil er von seinem anfänglichen Vorhaben so leichtsinnig abgewichen sei [1]).

Um ihm jeden Rückzug unmöglich zu machen, verkündete Sigismund schon am 30. Oktober der ganzen christlichen Welt, daß gemäß Uebereinkunft mit dem Papst am 1. November des folgenden Jahres ein allgemeines Concil in Constanz eröffnet und er selbst dabei anwesend sein werde. Am gleichen Tag oder bald darauf lud er auch Gregor XII. und Benedikt XIII., sowie den König von Frankreich dazu ein [2]), und ließ am 31. Oktober eine Notariatsurkunde über die getroffene Uebereinkunft ausfertigen, welche vor wenigen Tagen zum erstenmal von Palacky in den Documenta M. J. Hus p. 515 sqq. veröffentlicht worden ist.

---

1) *Leon. Arelini* Commentar. rerum suo tempore in Italia gestarum bei *Muratori*, Rerum Ital. T. XIX. p. 928. Graf Eberhard von Nellenburg, im Gefolge Sigismunds, hatte auf Constanz, als eine besonders gut gelegene Stadt, aufmerksam gemacht. Ein anderer Rath des Kaisers, der Herzog Ulrich von Teck (in Württemb.), hatte Kempten empfohlen. Reichenthal, das Concilium zu Constanz, Augsb. 1536. S. X.

2) *V. d. Hardt*, T. VI. p. 5—9. *Mansi*, T. XXVIII. p. 1—6. *Raynald.*, 1413, 23. Aschbach, Gesch. K. Sigismunds, Bd. I. S. 375. 376. Die Antwort des französischen Königs an Sigismund lautete sehr kühl. Er will zwar Niemand hindern, nach Constanz zu gehen, aber Johann XXIII. ist ihm der unzweifelhaft rechtmäßige Papst. *Chronicorum Caroli* VI. lib. XXXIV. c. 42. Schwab, Joh. Gerson, S. 469.

Am 8. November verließ der Papst die Stadt Florenz, weil sie ihm nicht mehr hinlängliche Sicherheit gegen den immer mehr um sich greifenden Ladislaus gab, und übersiedelte nach Bologna. Gegen Ende desselben Monats aber kam er mit Sigismund zuerst in Piacenza, dann in Lodi zusammen und überzeugte sich, daß derselbe von dem Plane mit Constanz nicht mehr abzubringen und für eine Stadt in der Lombardei durchaus nicht zu gewinnen sei. Zugleich soll Johann auf Andringen des Kaisers, der ihm seine schlimmen Sitten vorwarf, Besserung versprochen haben [1]).

In Lodi erließ Papst Johann am 9. Dezember 1413 die Convokationsbulle zum Constanzer Concil mit der Aufforderung an alle Prälaten und Fürsten ꝛc. bis zum 1. November 1414 in besagter Stadt zu erscheinen [2]).

Nachdem Kaiser und Papst bis Weihnachten in Lodi geblieben, gingen sie gemeinsam nach Cremona, auch hier ihre Besprechungen über das Concil fortsetzend. Der Gebieter dieser Stadt, Gabrino Fondolo, faßte jetzt den teuflischen Plan, seine beiden hohen Gäste von dem Thurme, auf dem er ihnen die Aussicht zeigte, herabzustürzen, um während der Verwirrung in Reich und Kirche nach Belieben zugreifen zu können. Doch führte er den Plan nicht aus. Sofort kehrte Johann XXIII. nach Bologna zurück, Sigismund aber verweilte noch bis Mitte Februars 1414 in Cremona, von wo aus er am 4. Februar 1414 den König Ferdinand von Aragonien und Sicilien zur Theilnahme am Constanzer Concil nicht nur einlud, sondern in Kraft seiner kaiserlichen Rechte dazu förmlich aufforderte. Da sich jedoch Ferdinand kurz zuvor erst wieder entschieden für Benedikt XIII. erklärt hatte (22. Januar 1414), so beantwortete er das Schreiben des Kaisers sehr unfreundlich und wies die angebliche Superiorität über ihn ganz entschieden zurück [3]).

Von Cremona ging Sigismund nach Piacenza zu Carl Malatesta, um mit ihm über Gregor XII. zu verhandeln. Letzterer hatte die Ein-

---

1) *Leon. Aret.* l. c. und *Theod. de Niem* bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 383. Ibid. T. I. p. 559.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 537. *Harduin*, T. VIII. p. 231. *V. d. Hardt*, T. VI. p. 9. *Raynald.*, 1413, 22. Diese Bulle, nebst Antwort des Erzbischofs von Canterbury findet sich auch bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 879 sqq.

3) Die bezüglichen Aktenstücke wurden im J. 1863 zum erstenmal edirt in den Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrhunderts von Döllinger, Bd. II. S. 367—374.

ladung nach Constanz und das Anerbieten Sigismunds, ihm während des dortigen Aufenthalts monatlich 2000 Goldgulden zu bezahlen, verworfen. Darum sollte jetzt Malatesta seinen Freund zur Reise nach Constanz nöthigen. Aber er ging nicht darauf ein und versprach nur seinerseits Gesandte zur Synode zu schicken [1]).

Kaum war Johann nach Bologna zurückgekehrt, so machte Ladislaus einen neuen, sehr gefährlichen Angriff. Am 14. März 1414 erschien er wieder mit einem Heer vor Rom, und wagte dabei den Frevel, in das Innere der Laterankirche hineinzureiten. Vom 25. April an nordwärts rückend, wollte er den Papst in Bologna belagern und sich seiner Person bemächtigen. Aber die Florentiner hinderten ihn daran und er mußte durch Vergleich vom 22. Juni auf den Zug nach Bologna verzichten. Den Rückweg antretend, erkrankte er in Folge vieler Ausschweifungen (eine Apothekerstochter zu Perugia soll ihn vergiftet haben), und man mußte ihn in einer Sänfte nach Rom tragen. Von da brachte ihn ein Schiff nach Neapel in das Schloß Castellnuovo, und er verschied hier unter schrecklichen Qualen am 6. August 1414 [2]).

Auf die Nachricht hievon proklamirte sich Rom wieder einmal als Republik und nur die Engelsburg blieb in den Händen der Erbin des Königs Ladislaus, seiner berüchtigten Schwester Johanna, Wittwe des österreichischen Prinzen Wilhelm [3]). Ein großer Theil der Römer war aber päpstlich gesinnt, und so wollte jetzt der Papst vor Allem nach Rom, um hier seine Autorität wieder herzustellen. Vielleicht gedachte er, damit auch dem Concil entgehen zu können. Selbst die Cardinäle fürchteten solches, und widersetzten sich darum seinem Plane mit großer Energie. Als Papst, sagten sie, müsse er die kirchlichen Geschäfte selbst besorgen und dem Concil persönlich präsidiren, die weltlichen Angelegenheiten dagegen möge er Vikaren und Legaten übertragen [4]). Unerachtet ihm mehrere Freunde den entgegengesetzten Rath gaben, folgte er doch dem Votum der Cardinäle, um so mehr, als er hoffte, das Concil von Constanz werde nicht lange dauern und er in gekräftigter Stellung, allgemein als Papst anerkannt, nach Rom zurückkehren [5]). Zu seiner

1) Aschbach, a. a. O. S. 376 ff.

2) *Theod. de Niem*, bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 886 sqq. *Raynald.*, 1414, 5. 6. Gregorovius, a. a. O. S. 622 ff.

3) Gregorovius, a. a. O. S. 625 ff.

4) *Raynald.*, 1414, 6.

5) *Antonin.* Summa hist. P. III. tit. 22. c. 6. § 1 fin. *Raynald.*, 1414, 6.

Sicherheit verlangte er von der Constanzer Bürgerschaft die feierliche Beschwörung mehrerer Punkte, und Kaiser Sigismund schickte jetzt seinen geheimen Rath, den Erzbischof von Colocsa (in Ungarn), nach Constanz, um die Sache zu betreiben. Nach vorausgegangener Volksversammlung entsprachen die Constanzer unter vielen und langweiligen Formalitäten dem Ansinnen des Kaisers und Papstes [1]). Sofort schickte Johann den Cardinalbischof von Ostia, genannt Cardinal von Viviers, nach Constanz, um die nöthigen Einleitungen zum Concil zu treffen, und dieser kam Mitte August daselbst an [2]). Kurz vor seiner eigenen Abreise endlich ernannte der Papst den Cardinaldiakon von St. Eustach, Jakob Isolani aus Bologna, zum Legaten für Rom, mit dem Auftrag, diese Stadt und andere Orte, die noch in den Händen der Feinde seien, zu erobern. Dieß gelang ihm und er konnte schon am 19. Oktober Rom für seinen Herrn auf's Neue in Pflichten nehmen [3]).

Ein paar Wochen vorher, am 1. Oktober 1414, war Papst Johann von Bologna nach Constanz aufgebrochen, wie Dietrich von Niem behauptet, mit vielem Geld zu Bestechungen versehen und mit großer Pracht, um sich Ansehen zu geben [4]). In Tyrol angekommen, schloß er zu Meran mit dem Herzog Friedrich von Oestreich-Tyrol ein Bündniß und ernannte ihn mit einem Jahresgehalt von 6000 Dukaten zum Generalkapitän aller päpstlichen Truppen, wogegen ihm dieser Schutz und Sicherheit versprach, sowohl während seines Aufenthalts in Constanz, als auch für den Fall, daß er diese Stadt wieder verlassen wolle [5]). Ulrich von Reichenthal will wissen (a. a. O. S. XIV b.), daß Papst Johann, als sein Wagen auf dem Arlberge (Grenze zwischen Vorderarlberg und Tyrol) umstürzte und er in den Schnee fiel, lateinisch ausgerufen habe: jaceo hic in nomine diaboli. Johannes von Müller fügt bei: „die guten Landleute ärgerten sich daran, da der hl. Vater beim Namen des Teufels fluchte" [6]). Aber waren denn damals die Vorderarlberger Bauern so

1) Die Akten darüber bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 6—12. *V. d. Hardt*, T. V. p. 5—10. *Bzovius*, 1413, 9—17.

2) Reichenthal, a. a. O. S. XIV. *Trithem.* Chron. Hirs. T. II. p. 336.

3) *Raynald.*, 1414, 6. Gregorovius, a. a. O. S. 627.

4) Bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 387.

5) Die Urkunden bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 146. und *Chastenet*, nouvelle hist. du Concile de Constance, Paris 1718. Preuves p. 296. Vgl. *Raynald.*, 1414, 6. Statt *Franciscus* autem per *Meronam* ist hier zu lesen: *Transiens* autem per *Meranum*.

6) Gesch. der Schweiz, Buch III. Kap. 1.

gelehrt, daß sie lateinisch verstanden? — Ulrich von Reichenthal bemerkt dann weiter: als Johann zum erstenmal den Bodensee erblickte, habe er, sein Schicksal ahnend, die Worte gesprochen: sic capiuntur vulpes. Von der ferocia et audacia, die er als Cardinal besaß, war seit seiner Erhebung wenig mehr zu finden.

Was endlich die Synoden in der Zwischenzeit zwischen dem Pisaner und Constanzer Concil anlangt, so ist eine derselben, die römische in St. Peter vom Jahre 1413 uns schon oben S. 17 f. begegnet. Von den Prager Versammlungen gegen Wiclifitismus und Husitismus müssen wir später sprechen, wenn von der husitischen Sache im Zusammenhang die Rede ist. — Gleichfalls gegen die Wiclifiten war eine Londoner Synode im Jahre 1413 gerichtet. Thomas v. Walsingham, der berühmte gleichzeitige englische Historiker, berichtet, daß die Lollharden (s. Bd. VI. S. 824 u. 847) an den Kirchen zu London Zettel angeschlagen hätten, um ihren Gegnern zu drohen. Ihr Hauptbeschützer war der Ritter John Oldcastle, durch Heirath Lord Cobham geworden, ein tüchtiger Kriegsmann und bei König Heinrich V. beliebt. Er verbreitete die wiclifitischen Irrthümer und schickte Lollharden (die armen Priester Wiclif's) in verschiedene Diöcesen, um trotz des kirchlichen Verbots daselbst zu predigen. Der Erzbischof Thomas von Canterbury citirte ihn deßhalb wiederholt vor sein Gericht, aber Oldcastle verschanzte sich in seinem Schloß Cowlyng, bis er von königlichen Dienern (auf Requisition des Erzbischofs) gefangen genommen und vor die Synode in St. Paul zu London (1413) gestellt wurde. Er übergab hier ein schriftliches Glaubensbekenntniß, das nicht übel lautete; aber der Erzbischof verlangte von ihm eine genauere Aeußerung gerade über die Punkte, worin die wiclifitischen Irrthümer bestanden. Er verweigerte sie und wollte auch nicht um Lossprechung vom Banne bitten, dem er wegen seines frühern Nichterscheinens verfallen war. Der Erzbischof gab ihm Frist bis zum nächsten Montag, den 25. September. Wiederum führte der Commandant des Towers den Oldcastle vor die Synode. Er sprach sich jetzt gegen die kirchliche Abendmahlslehre aus, die der hl. Schrift zuwider und erst in vergifteten Zeiten der Kirche eingeführt worden sei. Aehnlich äußerte er sich über Beicht und Buße, über die Verehrung des Kreuzes und die Schlüsselgewalt, beifügend: der Papst sei der Kopf, die Bischöfe die Glieder, die Mönche der Schwanz des Antichrists. Auf dieß hin erklärte ihn der Erzbischof feierlich für einen Häretiker, der König aber ließ ihn wieder in den Tower zurückbringen,

bis er sich bessere. Er entfloh, setzte seine Umtriebe fort, kam in Verdacht einer Verschwörung gegen das Leben des Königs, wurde gefangen, und endete 1417 am Galgen [1].

Einen Beitrag zur Geschichte des eben erwähnten Londoner Concils theilten Wilkens und Mansi aus englischen Handschriften mit [2]). Hienach ließ dieselbe Synode oder Convokation (s. Bd. VI. S. 48) um die Zeit des Fronleichnamsfestes 1413 eine Reihe älterer kirchlicher Reformdekrete aufs Neue verlesen, verbot wiederholt die Predigten der Wiclifiten, und verurtheilte eine Anzahl wiclifitischer Bücher, welche Oldcastle in Umlauf gesetzt hatte, zur Vernichtung durchs Feuer. Der Erzbischof aber machte dem König Mittheilung, daß Oldcastle vors geistliche Gericht geladen sei. Der König ersuchte die Synode, den Prozeß noch auf einige Zeit zu verschieben, indem er selbst den Versuch machen wolle, ob er den Irrenden nicht zurückbringen könne. Die Prälaten gingen darauf ein; aber der Versuch des Königs mißlang, und Oldcastle verschanzte sich in seinem Schlosse Cowlyng. — Man sieht klar, daß das hier Mitgetheilte dem oben Erzählten, namentlich der Gefangennehmung Oldcastles und seinem Verhör vor der Synode voranging.

Am 18. November 1414 endlich beschloß zu Paris eine Versammlung der französischen Bischöfe, Aebte und Doctoren ꝛc., daß es für das Reich ein großer Nachtheil wäre, wenn alle vom Papst Berufenen nach Constanz gehen wollten. Es sollten darum aus jeder Provinz einige Bischöfe, Aebte und Doctoren ꝛc. gewählt und auf Kosten des Ganzen zum Concil geschickt werden. Als Diäten wurden für einen Erzbischof 10 Francs, für einen Bischof 8, für einen Abt 5, für einen Doktor 3 Francs bestimmt. Auch wurden von der Synode sogleich die Deputirten für die Provinz Rouen gewählt [3]).

---

1) *Thomas Walsingham*, hist. Anglicana. London 1864. T. II. p. 291 sqq. und p. 327 sq. Auch bei *Mansi*, T. XXVII. p. 507 sqq.

2) *Wilkens*, Concilia magnae Brit. T. III. p. 351. *Mansi*, T. XXVII. p. 511 sqq.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 515 sqq. *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1538 sqq. Da unerachtet des obigen Beschlusses die Deputirten der Provinz Rouen von ihren Mandanten nicht gehörig unterstützt wurden, mahnte das Constanzer Concil die letztern an ihre dießfallsigen Pflichten (am 29. August 1415), und zwar mit Erfolg. *Martene*, l. c. p. 1541 sqq.

§ 746.

Anfänge des Constanzer Concils.

Am Samstag den 27. Oktober 1414 Nachmittags kam Papst Johann XXIII. mit großem Gefolge im Augustiner-Chorherrnstift Kreuzlingen bei Constanz an, wo er übernachtete und dem Abt die Auszeichnung der Inful verlieh. Am andern Tage ritt er mit neun Cardinälen und vielen andern Prälaten und Herren feierlich in Constanz ein. Graf Rudolph von Montfort und Orsini aus Rom führten seinen Zelter am Zügel, der Bürgermeister von Constanz aber, Heinrich von Ulm, und drei andere Stadtvorsteher trugen den prachtvollen Baldachin (Himmel), unter dem er ritt. Nach kirchlicher Weise begab er sich zuerst in die Kirche (Domkirche) und dann in die Wohnung, die ihm in der bischöflichen Pfalz zubereitet war. So berichtet der Augenzeuge Ulrich von Reichenthal, Canonikus von Constanz, in seinem berühmten Werke über das dortige Concil (Augsb. 1536 S. XVI.), der Mönch von St. Denis aber fügt bei, Johann sei wie ein Engel des Friedens mit ungemeiner Freude empfangen worden [1]). Am 3. Tage, den 31. Oktober, überreichte ihm die Stadt Constanz viele Ehrengeschenke an Silbergeschirr und Wein; am Allerheiligenfeste aber (1. November) hielt Johann das Hochamt. Doktor Johann Polin predigte und Cardinal Zabarella verlas ein Edikt des Inhalts: der Papst habe unter Beirath der Cardinäle ein allgemeines Concil nach Constanz berufen, als Fortsetzung der Pisaner Synode, und werde es am nächsten Samstag (3. November) feierlich eröffnen. Dieß geschah jedoch erst am 5. November. Wiederum sang dabei der Papst das feierliche Hochamt (de Spiritu sancto), ein Magister der Theologie, Jean de Vinzelis, Prokurator des Cluniacenserordens, predigte und Cardinal Zabarella verkündete, daß die erste Sitzung am 16. November stattfinden werde [2]).

Bis dahin wurden verschiedene Vorberathungen gepflogen, Besprechungen gehalten, auch Prozessionen gefeiert und Anstalten aller Art getroffen. Die Auditores der römischen Rota wurden in die St. Stephanskirche gewiesen, wo sie wochentlich dreimal zu Gericht sitzen sollten; die

---

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXXV. c. 35. T. V. p. 438, in der Sammlung der Documents inédits; vgl. Bd. VI. S. 689.

2) *Chronicor.* l. c. U. v. Reichenthal, das Concil zu Constanz, S. XVI. *Mansi*, T. XXVII. p. 531 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 211. 229 sq.

Domkirche wurde für die Sitzungen des Concils selbst hergerichtet, durch päpstliche und kaiserliche Commissäre aber mit der Stadt Constanz ein Vertrag über die Maximaltaxen für Wohnung und Verköstigung der Synodalmitglieder, ihrer Diener und Pferde geschlossen [1]), auch ein Freudenfest gefeiert, als am 10. November neu angekommene Cardinäle die Nachricht brachten, die Stadt Rom sei wieder zum Gehorsam gegen den Papst zurückgekehrt. Am 12. November versammelten sich die Doktoren, soweit sie bereits anwesend waren, und fertigten eine Denkschrift, deren erster Theil zwei Tage später dem Papst überreicht wurde. Sie verlangten darin, daß allen Mitgliedern Redefreiheit gewährt und zur Festhaltung der Ordnung und Förderung der Geschäfte Prokuratoren, Promotoren und Consiliarii für die Synode bestellt werden sollten. Diese müßten aus den verschiedenen Nationen gewählt werden, und ihre Aufgabe sei unter Anderm, dafür zu sorgen, daß Jeder, auch der Niederstehende, Gehör erhalte, wenn er vor der Synode über kirchliche Einigung und Reform sprechen wolle. Schließlich erklärten sie, daß vor Allem über die kirchliche Einigung gehandelt werden müsse, weil ohne sie keine wahre Reform möglich sei. Im zweiten Theil sprachen sie aus, die kirchliche Einigung müsse dem Pisaner Concil gemäß auf der Grundlage angestrebt werden, daß Johann XXIII. der rechtmäßige Papst sei. Die zwei Andern seien unter Anerbietung angemessener Entschädigung zur Cession zu bewegen oder abzusetzen, denn bei jedem Körper (jeder Corporation) müssen die Glieder das Haupt bändigen, wenn es Tyrannei und Raserei üben wolle [2]).

Die Verzögerung der ersten Sitzung hatte ohne Zweifel darin ihren Grund, daß im Anfang Novembers nur erst wenige Fremde in Constanz angekommen waren, von König Sigismund gar nicht zu reden, der sich gerade um diese Zeit, am 8. Nov. 1414, in Aachen als König von Deutschland krönen ließ und natürlich die meisten deutschen Fürsten um sich hatte. Der Papst bat ihn aber, seine Reise nach Constanz

---

1) Ueber dieß und Aehnliches handelt die Dissertation Roßmann's De externo Concilii Constantiensis apparatu. Jenae 1856. Ueber die Theurung in Constanz wurde schon im November geklagt, wie von Hus so von den Deputirten der Wiener Universität, s. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XVI. Wien 1856, S. 9.

2) *Mansi*, l. c. p. 584. *V. d. Hardt*, T. II. p. 189 sqq. (hier und bei Mansi sicht irrig si *nitentur* tyrannidem statt *nitetur*); ibid. T. IV. P. I. p. 7—14. L. v. Reichenthal, S. II. XVI—XVIII.

möglichst zu beschleunigen, und er kam auch schon an Weihnachten daselbst an. Drei Wochen vorher war Johannes Hus, mit dem sich die Constanzer Synode so viel beschäftigen sollte, daselbst eingetroffen [1]).

§ 747.

Hus und seine Geschichte bis zu seiner Ankunft in Constanz.

Johannes Hus (nicht Huß, der Czeche würde letzteres wie Husch aussprechen, Hus aber heißt Gans) wurde im J. 1369 (nicht 1373) aus bäuerlicher Familie slavischen Stammes zu Husinec, einem Marktflecken im Prachiner Kreise Böhmens, geboren. Husinec gehörte hälftig zur königlichen Burg Hus, und entweder von letzterer oder von dem Marktflecken erhielt der böhmische Reformator, der Sitte der Zeit gemäß, seinen Namen. Er studirte zu Prag, wurde daselbst im J. 1393 zugleich mit dem nachmals vielgenannten Jakobell Baccalaureus der freien Künste, im folgenden Jahre Baccalaureus der Theologie [2]), 1396 Magister der freien Künste, 1398 Lehrer in der Artistenfakultät, 1401 Dekan derselben, 1402 Prediger in Bethlehem und noch im gleichen Jahre (Oktober 1402) Rektor der Universität. Er war ein langer Mann mit hagerem, bleichem Gesicht, hatte als Student nicht gerade zu den ausgezeichnetsten Talenten gezählt, aber doch tüchtige Kenntnisse in der scholastischen Philosophie und Theologie, sammt dialektischer Gewandtheit erworben. Damit verband er bedeutende oratorische Anlagen und große Belesenheit in der hl. Schrift, wie dieß seine hinterlassenen Briefe und Traktate beweisen. Selbst sehr ernst, eifrig und sittenstreng, fühlte er sich, seitdem er Priester geworden, zum Kampf gegen alles Schlechte und Unheilige innerlichst gedrungen, und erhob seine Stimme namentlich gegen die Sünden des Clerus, der allerdings in jener sittlich verschwommenen Zeit gar häufig sich dem priesterlichen Ideal gar wenig näherte und besonders in Böhmen sehr verweltlicht und aus-

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 11. Ulr. v. Reichenthal, S. XVIII. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigismund's, 1838, Bd. I. S. 410. 412.

2) In den Urkunden wird er baccalaureus *formatus* genannt, ein Ehrentitel derjenigen Baccalaurei der Theologie, welche nicht bloß zwei Jahre lang über die Bibel (baccalaurei biblici), sondern auch schon über die zwei ersten Bücher der Sentenzen gelesen hatten (baccalaurei sententiarii). Wenn sie das dritte Buch der Sentenzen zu erklären begannen, erhielten sie den Titel formati.

schweifend war [1]). Mit diesem reformatorischen Eifer ging ein warmer czechischer Patriotismus Hand in Hand, und so gewiß Husen das Christenthum die höchste Religion war, ebenso sicher schien ihm die czechische Nation die trefflichste und christlichste der ganzen Welt zu sein. Aber gerade diese zwei edeln Eigenschaften seines Geistes und Herzens wurden für ihn auch die Quellen gefährlicher Ueberstürzungen. Namentlich artete der Anfangs so gut gemeinte Reformeifer gar bald in ungestüme Tadelsucht aus.

In der reformatorischen Richtung waren ihm vor Kurzem drei hochberühmte Männer und Prediger in Böhmen vorangegangen: Conrad Waldhauser, Johannes Milicz und Matthias von Janow [2]), und es läßt sich streiten, ob Hus, auch wenn er von Wiclifs Schriften gar nie beeinflußt worden wäre, lediglich durch das Fortschreiten auf dem Weg dieser seiner böhmischen Vorläufer und durch die natürliche Entwickelung seiner eigenen Persönlichkeit der geworden wäre, als den wir ihn kennen. Dieser Ansicht nähern sich Neander und Krummel [3]), die in dem Bekanntwerden des Wiclifitismus in Böhmen nur ein Förderungsmittel für die raschere Entwickelung der hussitischen Bewegung erblicken, während Andere den Einfluß Wiclifs auf Hus viel höher anschlagen [4]). Gewiß ist, daß seit der Verehelichung der böhmischen Prinzessin Anna (Tochter Kaisers Carl IV. und Schwester Wenzels mit dem jungen, nachmals so unglücklichen König Richard II. von

1) Vgl. Palacky, die Gesch. des Hussitismus und Prof. C. Höfler. 1868, S. 118 ff.

2) Ausführlicheres über diese s. g. „Vorläufer Husens" findet sich 1) bei Palacky, Gesch. von Böhmen (Prag 1845, Bd. III. Thl. I. S. 161—182), 2) bei Jordan, Vorläufer des Hussitenthums (Leipzig 1846. Verfasser ist Palacky, Jordan nur Herausgeber und Uebersetzer ins Deutsche, vgl. Palacky, Gesch. d. Hussit. und Prof. C. Höfler, S. 3), 3) bei Krummel, Gesch. der böhm. Reformation (Goth. 1866, S. 50—100), 4) bei Neander, K. G. Bd. VI. S. 228—310, 5) bei Czerwenka, Gesch. der evangel. Kirche in Böhmen, 1869, S. 40—51, 6) bei Höfler in den Proleg. zu Concilia Prag. p. XXI sqq. Die Klagepunkte der Mönche gegen Conrad Waldhauser und seine Verantwortung darauf finden sich bei Höfler, Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung (in fontes rerum Austriacarum, 1865, T. II. p. 17—39. Ebendaselbst p. 40—116 eine Lobrede auf Milicz, der zahllose Sünder, darunter 20) meretrices in Prag bekehrt und aus einem berüchtigten Bordell eine Kirche (Jerusalem) gemacht habe. Auch theilte Höfler ibid. p. 47 eine Stelle aus einer Schrift Janow's de corpore Christi mit.

3) Neander, K. G. Bd. VI. S. 317 f. Krummel, Pfr. zu Kirnbach in Baden, Geschichte der Böhmischen Reformation im 15. Jahrh. Gotha 1866. S. 152.

4) Vgl. Höfler, Magister Joh. Hus, 1864, S. 147 und desselben Geschichtschreiber der husit. Bewegung, Bd. III. S. 90.

England im J. 1381 [1]) ein lebhafter Verkehr zwischen den Universitäten Prag und Oxford bestand und so schon um's Jahr 1385 wiclifitische Bücher nach Böhmen kamen. Daß besonders der junge böhmische Ritter Hieronymus von Prag solchen Import besorgt, ja im J. 1398 auch schon theologische Bücher Wiclifs (seinen Dialogus und Trialogus) nach Böhmen gebracht habe, diese bisher allverbreitete Annahme ist jüngst von Palacky widerlegt und zugleich von ihm gezeigt worden, daß die theologischen Schriften Wiclifs erst um's Jahr 1402 in Böhmen verbreitet und auch Husen erst jetzt bekannt wurden [2]). Bis dahin hatte er nur die philosophischen gelesen, benützt und hochgeschätzt. War der entschiedene Realismus des Philosophen Wiclif der erste Anziehungspunkt für den Magister Hus [3]), so bildete der Wiclifische Prediger-Eifer gegen Reichthum und Ueppigkeit, besonders im Clerus, den zweiten Kernpunkt einer innern Verwandtschaft für den Theologen und Prediger Hus, wie dieß der letztere selbst nachmals offen erklärt hat [4]). Ueberdieß hat wohl auch, wie Schwab meint, das Studium des Lombarden und des Corpus juris canonici dem Wiclifitismus bei Hus die Wege gebahnt. Durch Petrus Lombardus, dessen Sentenzen damals allem theologischen Studium zu Grunde lagen, mag er auf einzelne dogmatische Anschauungen gekommen sein, die denen der herrschenden Schule mehrfach entgegenstanden, namentlich konnte er bei ihm jene vorherrschend ethische Fassung der Dogmen finden, die er nachmals selbst so einseitig premirte; durch manche der Dekretalen aber

---

1) Krummel bemerkt S. 37 Note **: „Shakespeare hat in sein historisches Drama: König Richard II., Aufzug IV. Sc. 2, eine rührende Abschiedsscene dieses Königs von seiner Gemahlin vor seiner Ermordung aufgenommen. Doch ist dort nicht recht begreiflich, wie sie als „von Frankreich kommend" dargestellt wird; sie müßte denn von Böhmen über Frankreich nach England gelangt sein." Krummel übersah, daß die Königin Anna längst gestorben und Richard zur Zeit seines Sturzes mit der französischen Prinzessin Isabella, Tochter Carl's VI., verheirathet war. Vgl. Conciliengesch. Bd. VI. S. 720.

2) Palacky, die Gesch. des Hussit. und Prof. C. Höfler, S. 113 ff. Hienach erledigt sich Krummels Exegese der eigenen Aussagen Husens über die Zeit seines Bekanntwerdens mit den Schriften Wiclifs von selbst (Krummel, S. 109 f.), und ebenso auch das Bedenken Höfler's (M. Joh. Hus, S. 159).

3) Nur durch die allerwillkürlichste Deutung der termini Nominalismus und Realismus kann Czerwenka behaupten, Wiclif und Hus seien Nominalisten gewesen, denn „er legt den kritischen Maßstab an und das ist Nominalismus". Czerwenka, a. a. O. S. 59 und 25 f.

4) *Hussii* Opp. p. 136 b. Movent me sua scripta, quibus nititur toto conamine, omnes homines ad legem Christi reducere, et clerum praecipue etc.

ist ihm wohl der Unterschied zwischen den jetzigen und den alten Zuständen der Kirche aufgedeckt worden [1]).

Sicher hätte übrigens Hus niemals so große Bedeutung erlangt, wenn er bloß Lehrer an der Universität gewesen und darum die von ihm angeregte Bewegung nur in gelehrten Kreisen verlaufen wäre. Aber er war ja auch Prediger an der (jetzt abgebrochenen) großen Bethlehems-Kirche (den unschuldigen Kindern geweiht), welche im J. 1391 der königliche Rath Johann von Mülheim für czechische Predigt in der Prager Altstadt gestiftet hatte [2]). Diese Kirche wurde nun, wie Tosti sagt, die Volksuniversität, in welcher Hus dem großen czechischen Haufen seine Gedanken und Grundsätze noch drastischer vortrug, als er sie in der Gelehrtenuniversität vor seinen gebildeten Zuhörern zu entwickeln pflegte [3]). Es war dieß der Anfang jener demokratischen Bewegung, die im Husitismus die religiöse und nationale begleitete und unterstützte [4]). Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Bewegung selbst niemals so große Dimensionen hätte annehmen können, wenn nicht das große Schisma seit einem Vierteljahrhundert die kirchliche Ordnung gelockert und statt Reform der Kirche eine noch größere Verschlimmerung gebracht, zugleich aber auch die Autorität der geistlichen Gewalt bedenklich untergraben hätte. Steht kein allgemein anerkannter Papst an der Spitze des Ganzen, so ist der kirchlichen Revolution Thür und Thor offen und auch der Wohlgesinnte kann da einem unruhig aufregenden Treiben verfallen [5]).

Unter dem schwachen Regiment des Erzbischofs Wolfram von Skworec († 2. Mai 1402) und während der längern Sedisvakanz nach seinem Tod konnten sich die wiclifitischen Ideen immer leichter verbreiten, und so sah sich die Prager Universität schon vor Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles zu einer Maßnahme dagegen veranlaßt. Als Hus das Rektorat niedergelegt hatte und ein Deutscher, Walter Harasser aus Bayern, an seine Stelle getreten war, verlangte der

1) Schwab, Joh. Gerson ꝛc. 1858, S. 556 f.

2) Am 15. Mai 1408 bestätigte Papst Gregor XII. diese Stiftung, vgl. *Documenta* M. Joannis Hus, ed. *Palacky*, 1869, p. 340 sq.

3) Tosti, Gesch. des Conciliums von Constanz, aus dem Ital. übersetzt von B. Arnold, Schaffhausen 1860. S. 110 ff.

4) Höfler, Geschichtschreiber der husitischen Bewegung, 1856. Thl. I. Einleitung S. XIX.

5) Vgl. Höfler, Geschichtschr. Thl. III. S. 7. 10. — Joh. Hus. ꝛc. S. 86 f. 105. 131 f.

erzbischöfliche Official Kbel im Namen des Domkapitels (sede vacante) die Berufung aller Magistri, um über zwei Reihen wiclifitischer Sätze (24 und 21) das Urtheil zu sprechen. Die erste Serie (von 24 Sätzen) war bereits von der sog. Erdbebensynode zu London im J. 1382 censurirt worden (s. Bd. VI. S. 821 f.), die zweite Reihe dagegen (die 21 Sätze) hatte jüngst der Prager Magister Johann Hübner, ein Schlesier, zusammengestellt. Der Rektor versammelte nun alle Magistri am Montag den 28. Mai 1403, Nachmittags (um 4 Uhr), im Collegium Carolinum und ließ die 45 incriminirten Sätze verlesen. Nur Stanislaus von Znaim wagte sie auch inhaltlich zu vertheidigen, Nikolaus von Leitomysl dagegen und Hus begnügten sich mit der Behauptung, Hübner habe die Sätze nicht ehrlich und accurat genug ausgezogen, und Hus insbesondere rief: wer diesen Auszug gemacht, verdiene den Feuertod noch mehr als jene zwei Kaufleute, die kürzlich wegen Safranfälschung verurtheilt worden seien [1]). — Doch die Majorität faßte den Beschluß, daß fortan Niemand die genannten Artikel behaupten und lehren dürfe, widrigenfalls er wegen Eidesbruch bestraft werden müßte [2]).

Uebrigens hatte sich Hus bis jetzt in der wiclifitischen Sache so wenig compromittirt, daß er noch in demselben Jahre (Oktober 1403) von dem neuen Erzbischof Zbynek (Sbinko), einem tüchtigen und reformeifrigen, wenn auch nicht gerade theologisch gebildeten Manne mit besonderm Vertrauen beehrt und zum Synodalprediger ernannt, von der Königin Sophia aber zum Beichtvater gewählt wurde [3]). Sein tadel-

---

1) Chronicon Univers. Prag. bei Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 17. und 196. Höfler, Joh. Hus ꝛc. S. 156 ff. u. 175. Neander irrt, wenn er die Aeußerung bezüglich der Safranfälscher nicht Husen, sondern dem Nikolaus v. L. zuschreibt, a. a. O. S. 325, ebenso ist er ungenau in Berücksichtigung der Zeitabfolge und erwähnt wiederholt Späteres vor Früherem.

2) Das betreffende Aktenstück ist abgedruckt in *Documenta* M. J. Hus ed. *Palacky*, p. 327 sqq. und bei *Höfler*, Concilia Prag. p. 43 sqq., aber unrichtig ist bei Höfler das Datum die lunae XX mensis Maji, denn im Jahr 1403 fiel der zwanzigste Mai nicht auf einen Montag, sondern auf einen Sonntag, und es muß wohl XXVIII. Maji gelesen werden. Ueberdieß sind die 45 Artikel in dem von Höfler publicirten Aktenstück des Metropolitankapitels nicht ganz genau mitgetheilt. Die Nummer 5 z. B. ist gar kein eigener Artikel, sondern gehört mit Nr. 6 zusammen.

3) Bei Wenzels erster Gemahlin, Johanna, war Joh. Nepomuk Beichtvater gewesen. Drei Synodalpredigten Husens theilte Krummel a. a. O. S. 591—635 in deutscher Uebersetzung mit. Eine Anzahl anderweitiger Predigten Husens übersetzte Nowotny aus dem Czechischen ins Deutsche. (Görlitz 1855), und drei davon nahm auch Krummel auf, S. 636 ff.

loser Wandel und ascetischer Eifer, sowie seine rhetorische Begabung empfahlen ihn für solche Aemter. Als Synodalprediger hatte er die Aufgabe, bei den in Prag damals sehr häufigen Diöcesansynoden dem Clerus seine Pflichten vor Augen zu stellen, und er that dieß mit Geschick und Energie, wie wir noch aus Proben seiner damaligen Predigten ersehen können. Namentlich theilte er den Haß des Erzbischofs gegen den Umgang der Geistlichen mit „Teufelspech", wie Hus die bedenklichen Frauenspersonen nannte [1]). Einen besondern Beweis seines Vertrauens gab ihm der Erzbischof im J. 1403 dadurch, daß er ihn (nebst zwei andern Magistern) zum Untersuchungscommissär des angeblich heiligen Blutes zu Wilsnack im Bisthum Havelberg (Provinz Magdeburg) ernannte. Man hatte hier in einer zerstörten Kirche in einer Vertiefung des Altars drei wie von Blut rothgefärbte Hostien gefunden, und dabei unverzüglich ein Wunder angenommen. Auch bildete sich alsbald eine außerordentlich große Wallfahrt „zum heiligen Blute", und da auch Böhmen ein gutes Contingent von Wallfahrern stellte, so fand Erzbischof Zbynek für nöthig, der Sache näher nachzuschauen. Seine Commissäre überzeugten sich, daß viele angebliche Wunder, die in Wilsnack geschehen sein sollten, durchaus fingirt seien, und auf ihren Antrag verbot der Erzbischof die weitere Wallfahrt dahin bei Strafe des Bannes [2]). Zugleich approbirte er die Schrift de omni sanguine Christi glorificato, welche jetzt Hus herausgab, und deren Grundgedanke ist: Da Christus mit verklärtem Leibe auferstand, so sind alle Bestandtheile seines Leibes zugleich verklärt worden, also auch alles Blut, das er vergoß von der Beschneidung an bis zu seinem Tod. Mag es auch zu Boden gefallen, mit Erde vermischt oder am Holze vertrocknet sein u. s. f., es ist glorificirt wieder mit dem verherrlichten Leib Christi vereinigt worden, und es kann sonach kein materielles Blut Christi mehr auf Erden geben, sondern nur das verklärte im Altarssakramente, wo Leib und Blut vere et realiter gegenwärtig sind. Wie mit dem Blute, so verhält es sich natürlich mit jedem andern Theile des Leibes Christi, z. B. mit seinen Haaren. Auch diese sind mit dem ganzen Leibe verklärt worden und können sich darum nicht mehr auf Erden befinden.

1) Tosti, a. a. O. S. 117. Höfler, Joh. Hus, S. 152.

2) Neander, K. G. Bd. VI. Hamburg 1852, S. 313—316. Neander weist darauf hin, daß nach Ehrenberg's Untersuchungen Brod und ähnliche Stoffe an feuchten Orten von einem nur mit dem Mikroskop entdeckbaren animalischen Gebilde (monas prodigiosa) überzogen und dadurch roth gefärbt würden.

Wenn man aber da und dort Tücher zeigt vom Blut Christi benetzt und geröthet, so ist doch das Blut selbst nicht mehr an diesen Dingen (sondern glorificirt), und es hat nur zum Andenken die Farbe zurückgelassen [1]).

Gerade dieser Traktat aber, und ebenso die ältesten Universitätsschriften Husens (Anreden bei akademischen Akten, Disputationen ꝛc. [2]), zeigen, daß er, obgleich jetzt auch mit den theologischen Schriften Wiclifs vertraut und sie hochschätzend, doch in dem dogmatischen Hauptpunkt der Abendmahlslehre (daß im Sakrament die Substanz des Brodes und Weines zurückbleibe — Remanenztheorie) sich nicht an Wiclif angeschlossen hatte. Er war hierin vorsichtiger als seine berühmten czechischen Collegen (zum Theil seine frühern Lehrer) Stanislaus von Znaim, Stephan von Palecz u. A., die in der Verehrung Wiclifs bis zur Vertheidigung der Remanenz vorschritten, nachmals aber die entschiedensten Gegner Husens und Wiclifs wurden [3]). Da nun der Erzbischof, durch Innocenz VII. im J. 1405 aufgemahnt, den Wiclifitismus vorherrschend wegen der Remanenzlehre bekämpfte, und gegen diese seine Erlasse schleuderte, so wurde dadurch das Vertrauensverhältniß zwischen ihm und seinem Synodalprediger nicht alterirt, und es dauerte dasselbe bis Herbst 1407, wo Hus am 18. Oktober seine letzte Synodalpredigt hielt [4]).

---

1) *Hussii* Opp. T. I. p. 191—202. Was Czerwenka (a. a. O. S. 63) aus dieser Schrift Husens mittheilt, gibt durchaus keinen Einblick in ihren eigentlichen Inhalt.

2) Herausgegeben von Höfler, Geschichtschr. Thl. II. S. 95 ff. Nur die letzte dieser akad. Reden (Lit. H. bei Höfler, a. a. O. S. 112—128) ist, wenn sie je Husen angehört, stark wiclifitisch, und offenbar spätern Datums. Der Redner vergleicht die sieben freien Künste mit sieben Jungfrauen, Töchtern der Königin Philosophie, in der zweiten Hälfte aber kämpft er gegen jene „Lügner", welche die sacrosancta natio bohemica wegen Häresie verschreien, während doch ein altes Sprüchwort laute: neminem pure Bohemum posse fore haereticum. Er eifert gegen die unwissenden Priester, die in Predigten dem Volk weiß machen, daß es Wiclifiten in Böhmen gebe. Er selbst habe die Bücher Wiclifs gelesen und daraus viel gelernt. Doch nehme er nicht Alles, was darin stehe, wie einen Glaubenssatz an. Dabei ermahnt er seine Zuhörer, besonders die philosophischen Schriften Wiclifs fleißig zu lesen.

3) Stanislaus von Znaim hatte in seiner Schrift de remanentia panis behauptet, die Remanenz der Brodsubstanz im Abendmahl anzunehmen, sei nicht gegen das Dogma. S. *Hussii* Opp. T. I. p. 334a und 360b. Krummel, a. a. O. S. 159. 168 f. Neander, a. a. O. 320 ff. Czerwenka, a. a. O. S. 63. Aber i. J. 1405, nach Einlauf des Breves von Innocenz VII. widerrief er diese Behauptung.

4) *Höfler*, Concilia Prag. p. 51—53 u. 59. Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung. Thl. I. S. 17. Krummel, a. a. O. S. 617 ff.

Seit dem Sommer 1407 zeigten nämlich Husens Predigten in Bethlehem eine bedenkliche Ueberstürzung. So erklärte er am 10. Juli 1407 alle diejenigen für Häretiker, welche Stolgebühren annähmen, und konnte ein andersmal bei einem Trauergottesdienst für einen Geistlichen, der mehrere Pfründen besessen hatte, das harte Urtheil nicht zurückhalten: „um die ganze Welt möchte ich nicht mit so vielen Pfründen beladen sterben“ [1]). Weiteres sollte folgen. Bald darauf, am 18. Mai 1408, wurden die 45 wiclifitischen Artikel von der gesammten Universität Prag zum zweitenmal verworfen, weil ein böhmischer Magister, Matthias von Knyn, mit dem Beinamen Pater, das Verbleiben der Brod- und Weinsubstanz abermals behauptet hatte [2]). Zwei Tage später aber, am 20. Mai, hielt die böhmische Nation eine besondere Versammlung (bei der schwarzen Rose in der Neustadt), die von 60 Doktoren und Magistris und etwa tausend Studenten besucht war. Auch Hus, Jakobellus, Stanislaus von Znaim, Stephan Palecz u. A. waren erschienen. Man trat scheinbar den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung bei, fügte aber eine Klausel hinzu, die das Ganze illusorisch machte, nämlich: „Niemand dürfe bei Strafe der Ausschließung einen der 45 Artikel verwegen in ihrem häretischen oder anstößigen Sinn lehren und vertheidigen“ (temere in sensibus eorum haereticis aut scandalosis). Durch solche Ausdrücke war sichtlich Jedem eine Hinterthüre geöffnet. Weiter zu gehen, wagte man noch nicht, fügte vielmehr, um Verdacht abzuwenden, noch bei: „über Wiclif's Dialogus, Trialogus und den Traktat de eucharistia sollen weder Vorlesungen noch Disputationen gehalten werden, und es nur den Magistris, nicht aber den Studenten erlaubt seien, Wiclif's Bücher zu lesen.“ Uebrigens nahm Hus an diesen Verhandlungen keinen hervorragenden Antheil, und trat erst dann entschiedener für Wiclif auf, nachdem zwei Studirende, darunter Nikolaus Faulfisch, ein angebliches Schreiben der Universität Oxford nach Prag gebracht hatten, worin Wiclif ungemein gelobt und die Versicherung gegeben war, daß er niemals irgend einer Häresie überwiesen worden sei. Jetzt ließ sich auch Hus in einer Predigt zu der Aeußerung hinreißen, „daß er gerne neben Wiclif ein Plätzchen im Himmel haben möchte.“ Da es ziemlich lang dauerte, bis die Unächtheit jenes Schreibens

1) Höfler, Joh. Hus, S. 186.

2) Matthias Knyn war zuvor vom Erzbischof verhaftet worden und schwur am 14. Mai 1408 die ihm angeschuldigten Irrthümer — nach längerer Weigerung — ab, s. *Documenta* M. J. Hus, ed. *Palacky*, p. 338 sqq.

von Oxford erkannt und geglaubt wurde, so brachte dieß dem Wiclifitismus in Böhmen mächtigen Vorschub. Dabei waren es die Freunde dieser Richtung selbst, welche überallhin diese Fortschritte der Häresie meldeten und so ihr Vaterland in Verruf brachten, namentlich der unermüdliche Hieronymus von Prag, der seit 1399 viele Universitäten und Gegenden des Auslands besuchte, und wohl am meisten zu dem übeln Renommée Böhmens beitrug [1]).

Letzteres war begreiflich dem König Wenzel wegen seiner Plane auf Wiederanerkennung als römischer König höchst unangenehm, und es sollten darum diese übeln Gerüchte durch eine große geistliche und weltliche Versammlung am 17. Juli 1408 niedergeschlagen werden. Erzbischof Zbynek, der seine Hand dazu bot, hielt einen Monat zuvor seine gewöhnliche Sommer-Diöcesansynode (15. Juni 1408), und befahl, alle Bücher Wiclifs binnen gewisser Frist auf die erzbischöfliche Kanzlei zu bringen, damit die Irrthümer darin corrigirt werden könnten. Auch zog er jetzt einige der lautesten Verehrer Wiclifs unter der Prager Geistlichkeit zur Verantwortung [2]). Auf der großen Versammlung am 17. Juli aber wurde erklärt, „daß Niemand in Böhmen als Häretiker habe erfunden werden können" [3]). Hienach hätte sich der Erzbischof selbst widersprochen. — Höfler vermuthet, daß ein genaueres Referat über die Beschlüsse dieser großen Versammlung in den Akten einer spätern Disputation zwischen utraquistischen und subunitischen Theologen v. J. 1465 vorliege. Hienach hätte diese Versammlung erklärt: „1) Die Gemeinschaft des Clerus in Böhmen glaubt über die Sakramente und die Schlüsselgewalt, über Ablässe und Mönchsorden ꝛc. nicht anders, als die hl. Kirche, deren Haupt der Papst, deren Leib aber das Cardinals-

1) Höfler, Joh. Hus ꝛc., S. 177 f. 189—191. Geschichtschreiber ꝛc. ꝛc. Bd. II. S. 138 und 193. Bd. III. S. 35. Concilia Prag. p. 53. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. Thl. I. S. 221 f. Geschichte des Husitismus und Prof. Höfler, S. 116. Krummel, a. a. O. S. 170. Daß Hieronymus auch in Oxford von der Universität wegen Verbreitung von Häresien verfolgt worden sei, ersehen wir aus *Documenta* M. J. Hus, ed. *Palacky*, p. 336.

2) *Höfler*, Concilia Prag. p. 60. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. Thl. I. S. 223. Wahrscheinlich hierauf bezieht sich der Brief Husens an den Erzbischof vom Juli 1408, worin er klagt, daß die sündhaften Geistlichen straflos blieben, während man diejenigen, welche die Fehler ihrer Collegen bessern wollen, unter dem Vorwand der Ketzerei verfolge. Es ist dieß der erste Brief in der neuen, eben erst erschienenen Ausgabe der Documenta M. Joann. Hus von Palacky, Prag 1869.

3) *Hussii* Opp. (eigentlich Historia et Monumenta Joannis Hus etc.) Norimb. 1715. T. I. p. 114 b. In der neuen Ausg. der Documenta M. J. Hus etc. p. 392.

collegium ist. 2) Der böhmische Clerus unterwirft sich in Allem der Entscheidung der römischen Kirche. 3) Er anerkennt, daß man dem apostolischen Stuhl und den kirchlichen Vorgesetzten gehorchen muß, wenn nicht etwas offenbar Gutes verboten oder offenbar Böses befohlen wird" [1]).

Dem erzbischöflichen Gebot gehorchend brachten manche Doktoren, Magistri und Studenten, auch Hus, ihre wiclifitischen Bücher, oder doch einige derselben, in die erzbischöfliche Kanzlei, Andere aber appellirten hiegegen an Papst Gregor XII. und protestirten zugleich gegen den Befehl des Erzbischofs, die Prediger sollten dem Volke lehren, daß nach der Consekration in der Hostie nur mehr der Leib Christi, im Kelche nur sein Blut vorhanden sei (erste Appellation der Husiten), und verlangten, der Papst möge einen Auditor sacri palatii mit der Untersuchung beauftragen und ihn ermächtigen, den Erzbischof vor die römische Curie oder sonst wohin vorzuladen [2]). Sie hatten obige Aeußerung des Erzbischofs dahin gedeutet, als ob er behaupte: unter der Brodsgestalt sei ausschließlich der Leib und nicht auch das Blut Christi zugegen, was allerdings die Communion sub utraque specie zur nothwendigen Folge hätte [3]). Offenbar hatte es der Erzbischof nicht so gemeint, aber es ist wohl interessant, hier zu bemerken, wie der Husitismus in seinen allerersten Anfängen gerade das für Häresie erklärte, was nachmals seinem eigenen so stürmischen Verlangen des Kelches die dogmatische Unterlage gab. Für jetzt waren Hus und seine Freunde noch immer der Ueberzeugung, daß auch unter einer einzigen Gestalt Leib und Blut Christi zugleich genossen würden.

Um diese Zeit, im Sommer 1408, wurde Hus von der Prager Geistlichkeit wegen seiner gegen den Clerus aufreizenden Predigten beim Erzbischof verklagt und von diesem zur Verantwortung gezogen. Die Art und Weise, wie er sich zu vertheidigen suchte, war nicht frei von Sophistik und Uebermuth. Auf die Klage: „er habe den Clerus vor aller Welt verketzert", erwiederte er: „dieß sei offenbar unwahr, denn es sei ja nicht die ganze Welt in seinen Predigten gewesen." Aehnlich bei andern Punkten, und so war es kein Wunder, daß ihm der

---

1) Concilia Prag. ed. *Höfler*, p. 61 sq. Dagegen Palacky, die Gesch. des Husitenthums und Prof. C. Höfler ꝛc. S. 144 f.

2) *Documenta* etc. p. 188 sq. und 332—335. 402. Concil. Prag. p. 51. 52. 53. 64.

3) *Documenta* M. Joann. Hus p. 188 sq. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 290. und Thl. III. S. 29 f. Dessen Joh. Hus ꝛc. S. 195.

Erzbischof das Predigen verbot [1]). Husens Freunde traten jetzt mit der These auf: „es sei einem Diakon oder Priester gestattet, das Wort Gottes ohne Ermächtigung des apostolischen Stuhls oder seines eigenen Bischofs zu predigen" [2]), und machten davon sogleich für sich selbst Gebrauch. Selbst den Laien wollten Einige das Recht zu predigen zugestehen, wie wir aus einer Urkunde am 30. Juni 1408 ersehen [3]). Wie sehr aber die wiclifitischen Irrthümer sich bereits in Böhmen und Mähren verbreitet hatten, zeigt die im Jahr 1408 gefertigte und an Erzbischof Zbynek gerichtete Denkschrift des trefflichen Priors der Karthause im Thal Josaphat in Mähren, Stephan von Dola: Medulla tritici seu Antiwiclefus [4]). Sie vertheidigt die katholische Abendmahlslehre gegen Wiclif und seine Anhänger und hat darum keine Veranlassung, auch gegen Hus zu polemisiren. Dagegen hat derselbe Prior etwas später drei andere Schriften gegen Hus und die Husiten gerichtet, den Antihussus, den Dialogus volatilis inter aucam (Hus) et passerem und die epistola ad Hussitas [5]). Beachten wir, wie Krummel (S. 149) und Andere sich auf Stephan von Dola zu Gunsten Husens berufen. Stephan soll von ihm sagen: „es war bei ihm ein strenges Leben, ein reiner und ehrbarer Wandel, voll Gebet, Nachtwachen, Fasten, Nüchternheit" u. s. f. Dazu citirt Krummel Antiwycliffus seu medulla tritici p. 462; allein wenn er die Stelle selbst gelesen hätte, würde er gefunden haben, 1) daß sie nicht in der Medulla tritici oder Antiwiclif, sondern im Dialogus volatilis steht (die pagina ist beinahe richtig citirt, es sollte nur p. 461 heißen), und daß 2) die fraglichen Ehrenprädicate nicht Stephan von Dola dem Hus gibt, sondern daß letzterer, die auca, solche Sachen von sich selbst rühmt, und darüber von dem passer Bitteres hören muß.

Zu der Spannung, welche der Wiclifitismus in Böhmen verursachte, kam jetzt noch eine weitere, nationale hinzu. Vorherrschend und fast ausschließlich hatten sich die Czechen des Wiclifitismus angenommen, die Deutschen aber ihn bekämpft, und es war so kein Wun-

---

1) Die Klagschrift des Clerus und Husens Verantwortung bei Höfler, Geschichtschreiber, Bd. II. S. 143—153 und in *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, 1869, p. 153—163. Vgl. Höfler, Joh. Hus ꝛc. S. 197 ff.

2) Höfler, Joh. Hus, S. 200.

3) *Documenta* M. J. Hus, ed. *Palacky*, p. 342.

4) Abgedruckt bei *Pez*, Thes. Anecd. nov. T. IV. 2. p. 151—360.

5) Ibid. p. 363—706.

der, daß ersteren der Wunsch nahe trat, das schon lang verhaßte Uebergewicht der Deutschen an der Prager Universität endlich einmal zu brechen. Hoffnung zu solcher Umgestaltung gab der Umstand, daß König Wenzel im Oktober 1408 der Obedienz Gregor's XII. entsagte und das Concil von Pisa zu beschicken versprach [1]). Da der Erzbischof und die Deutschen nicht zustimmen wollten, traten die Czechen um so entschiedener auf Seite des Königs [2]), und beide Theile brachten nun ihre Streitsache an ihn, als er sich eben zu Kuttenberg befand. Johann Nas, beider Rechte Doktor, und vom König vielfach zu Gesandtschaften verwendet, sagt darüber: „ich war selbst dabei, als die Magistri der drei (deutschen) Nationen zum König kamen, und für ihre stiftungsmäßigen Rechte sprachen. Der König gab ihnen Recht. Darauf kam Hus mit Hieronymus von Prag und Andern, um auf den König in seinem Sinn einzuwirken; aber dieser erwiederte ihm zornig: du und dein Freund Hieronymus verwirren mir Alles; und wenn die, denen es zusteht, nicht Ordnung schaffen, werde ich euch verbrennen lassen" [3]). Wenzel war also damals noch gar nicht gewillt, eine Umgestaltung an der Universität vorzunehmen, und da er in Hus den Haupturheber aller Streitigkeiten an der Universität, der nationalen und kirchlichen, erblicken zu dürfen glaubte, so wies er ihn mit so strengen und drohenden Worten ab. Doch gar bald änderte sich die Sache, und an demselben Tage, an welchem sich Wenzel überzeugte, daß von den Deutschen durchaus kein Nachgeben in der Papstfrage zu erlangen sei, erließ er (am 18. Januar 1409) das bekannte Edikt [4]), das der böhmischen Nation fortan drei Stimmen, der deutschen nur eine einzige zuwies. Hievon und von dem

1) Wir haben hievon schon in Bd. VI. S. 794 f. gehandelt und gesehen, daß damals außer dem königl. Gesandten Johann Cardinalis von Reinstein auch die zwei Prager Professoren Stanislaus von Znaim und Stephan Palecz nach Italien gingen, aber von Balthasar Cossa verhaftet wurden (s. u. S. 51). Zwei Schreiben der Prager Universität zu ihren Gunsten wurden jüngst von Palacky edirt in Documenta M. Joann. Hus, p. 345 sq. Ebenso p. 363 ein drittes, worin die Cardinäle zu Pisa den Balthasar Cossa ersuchten, jene beiden wieder freizulassen.

2) Der Erzbischof beschuldigte Husen, daß er Gregor XII. nicht mehr als Papst anerkenne. Dagegen vertheidigt Hus seine neutrale Stellung in einem Briefe an den Erzbischof, bei Höfler, Bd. II. S. 168 ff., und Documenta M. J. Hus. p. 5 sqq. Auch Palacky, wie Höfler, ließ p. 6 oben *gregi* drucken statt *regi*, und p. 515 unten *reservatione* ecclesiae statt *reformatione*.

3) Höfler, Geschichtschr. Bd. I. S. 216 f.

4) *Documenta* M. J. Hus, ed. *Palacky*, p. 347. Vgl. Höfler, Geschichtschr. Bd. I. S. 18 f. Palacky, die Gesch. des Hussitismus und Prof. C. Höfler, 1868, S. 93.

darauf folgenden Abzug der deutschen Nation (die Juristen ausgenommen) haben wir schon in Band VI. S. 797 gehandelt. Hus aber wurde jetzt zum zweitenmal Rektor, der erste Rektor der purificirten Universität.

Seit Unterdrückung der Deutschen wurden Hus und seine Freunde in ihren Predigten immer kühner und es zeigte sich dabei immer deutlicher, daß Hus nicht wie Gerson und Andere auf kirchlichem Standpunkt beharrend von der Kirche selbst Heilung der Schäden verlangte, daß er vielmehr das Subjectivitätsprincip immer mehr in den Vordergrund stellte, seine eigene Ansicht als den untrüglichen Maßstab an alle kirchlichen Erscheinungen legte, und zugleich von der weltlichen Gewalt Beseitigung alles dessen verlangte, was bei solcher Messung nicht bestand. Consequent bekümmerte er sich dabei wenig um die Schritte und Vorladungen des Erzbischofs [1]), der wegen seines Festhaltens an Gregor XII. mit dem König entzweit und machtlos war [2]). Im Gegensatze zu ihm hatten sich die Husiten an den zu Pisa erwählten Alexander V. angeschlossen und erwirkt, daß er den Dr. Heinrich Crumhart von Westerholz, Auditor Palatii, zum Untersuchungsrichter in der Anklagesache gegen den Erzbischof ernannte. Ja, der Erzbischof wurde sogar citirt und ihm verboten, gegen die Appellanten und Kläger irgendwie vorzuschreiten [3]). Als aber auch Zbynek am 2. September 1409 auf Seite Alexanders V. übertrat und eine Denkschrift über die religiösen Zustände übersandte, wurde der obigen Appellation der Husiten gar keine Folge mehr gegeben, im Gegentheil der Erzbischof sogar zum Richter über seine Ankläger bestellt [4]), und am 20. Dezember 1409 eine Bulle an ihn erlassen, des Inhalts: es sei dem Papst durch glaubwürdige Mittheilungen bekannt geworden, daß in Prag, und überhaupt in Böhmen und Mähren wiclifitische Irrthümer, insbesondere in Betreff des Abendmahls, sich eingeschlichen und die Herzen Vieler vergiftet hätten. Um ihre weitere Ausbreitung zu verhindern, dürfe fortan nirgends mehr, als in den Kathedral-, Collegiat-, Pfarr- und Klosterkirchen und auf

---

1) Das Protokoll einer solchen Vorladung, Anschuldigungen gegen Hus und seine Antworten enthaltend, findet sich bei Höfler, Geschichtschr. Bd. I. S. 182 ff. und *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, p. 164—169.

2) Wie derb jetzt Hus gegen seine Ankläger auftrat, zeigt sein Brief an M. Zawissius, in *Documenta* l. c. p. 9 sq.

3) *Documenta* etc. p. 389 und 402.

4) *Documenta* etc. p. 189 und 402 sq.

deren Kirchhöfen gepredigt werden. Weiterhin beauftrage er den Erzbischof, dessen Eifer er kenne, unter Beiziehung von vier Theologen und zwei Canonisten über alle in dieser Sache nach Rom gebrachten Appellationen und Streitigkeiten kraft päpstlicher Autorität zu entscheiden, und in gleicher Autorität zu verbieten, daß die bekannten (45) Sätze irgendwo in Schulen ꝛc. gelehrt und vertheidigt würden. Schließlich bedroht der Papst alle Geistlichen mit Absetzung und Verhaftung, wenn sie die fraglichen Artikel nicht verwerfen und ihre wiclifitischen Bücher nicht ausliefern würden. — In einem zweiten gleichzeitigen Briefe forderte Alexander V. den König auf, gegen die Wiclifiten einzuschreiten [1]). Diese Briefe kamen erst im März 1410 nach Prag, und davon Gebrauch machend sprach der Erzbischof in der Sommersynode am 16. Juni 1410 [2]) über eine Reihe von Büchern Wiclif's das Urtheil, daß sie offenbar Häresien und Irrthümer enthielten und darum verbrannt werden müßten (die päpstliche Bulle hatte das Verbrennen nicht angeordnet). Denen aber, welche ihre wiclifitischen Bücher noch nicht eingeliefert oder sogar deßhalb an den Papst appellirt hätten, wurde eine Frist von 6 Tagen zu nachträglicher Abgabe der Bücher anberaumt und Allen mit Strafe gedroht, welche in einer Nebenkirche predigen oder die 45 Artikel festhalten würden [3]).

Unmittelbar vor und nach der erzbischöflichen Synode hatte die jetzt czechische Universität gegen das Verbrennen der wiclifitischen Bücher protestirt [4]) und auch den König dahingebracht, daß er Solches verbot, weil es für ihn und das Königreich eine Schande wäre, wenn man auswärts erführe, daß in Böhmen so viele Schriften Wiclifs verbreitet seien. Hus aber fuhr trotz des päpstlichen Verbots fort, in der Bethlehemskirche zu predigen, und machte das erzbischöfliche Synodalbekret zum Gegenstand heftiger Polemik vor den czechischen Handwerkern u. dgl., so daß diese zuletzt tobten und schrieen: „Die Prälaten lügen, die uns angeklagt und die Bulle erschlichen haben.“ Einige Tage später (25. Juni 1410) legten Hus und mehrere seiner Freunde im Namen

1) *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, p. 372 sq. und 374 sq. *Höfler*, Concil. Prag. p. 62, Geschichtschr. Thl. III. S. 33 ff., Joh. Hus, S. 289. 291. 293. 298 f. *Raynald*, 1409, p. 89.

2) Nicht 1409, wie in Concilia Prag. p. 64 irrig steht. Geschichtschreiber Thl. I. S. 21. Das richtige Datum in *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, p. 378 sqq.

3) Höfler, Joh. Hus ꝛc. S. 299—301. Concilia Prag. p. 64—69.

4) Urkunden bei Höfler, Geschichtschr. Thl. II. S. 187 und *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, p. 36.

Vieler auf einer großen Versammlung in der Bethlehemskirche gegen das Verfahren des Erzbischofs, das eine Injurie gegen Böhmen und seine Krone sei, Appellation bei dem neuen Papst Johann XXIII. ein[1]). Wir haben noch jetzt zwei, diese zweite Appellation betreffende Urkunden, das Notariatsinstrument vom 25. Juni 1410[2]) und das Schreiben der Appellanten an den Papst[3]). In letzterem stellen sie die Bitte, der Papst möge die Untersuchung über das Ganze dem Cardinal Colonna übertragen, der ja schon mit einigen darauf bezüglichen Punkten beauftragt sei, und ihm die Vollmacht geben, auch den Erzbischof zu citiren.

Unbeirrt durch alles dieß ließ Zbynek am 16. Juli 1410 die eingelieferten Bücher unter Glockengeläute und Absingung des Te Deum verbrennen, und reizte damit die Gegner in dem Grade, daß zahlreiche Spottlieder auf ihn verbreitet und die ihm anhänglichen Geistlichen geschmäht, mißhandelt, sogar mit dem Tode bedroht wurden[4]).

Darauf sprach der Erzbischof den Bann über Hus und seine Freunde, worunter wir von nun an namentlich czechische Adeliche erblicken[5]).

Noch heftiger als Hus zeigte sich sein Freund Hieronymus von Prag, der sich allerlei Gewaltthat erlaubte und einen gegen die Ketzer eifernden Karmeliten eigenhändig in die Moldau warf; König Wenzel aber und sein Gerichtshof zwangen die Räthe des Erzbischofs, für die verbrannten wiclifitischen Bücher, von denen viele kostbar gebunden waren, große Summen zu bezahlen[6]). Außerdem duldete Wenzel, daß Hus, Jakobell und Andere wieder öffentliche Vorträge über die Bücher Wiclifs an der Universität hielten[7]). Heftige Scenen zwischen beiden Parteien erfolgten und die Husiten waren die Angreifenden[8]).

---

1) *Documenta* p. 189.

2) Ibid. p. 387 sqq.

3) Ibid. p. 401—403.

4) Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 21. Helfert, Hus und Hieron. S. 91.

5) *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, p. 397. Höfler, Joh. Hus ꝛc. S. 308 f. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. S. 252. Czerwenka meint (S. 82), der Erzbischof sei so kühn gewesen, weil er wußte, „daß er am Hof zu Avignon mächtige Freunde hatte.“ Aber waren denn Alexander V. und Johann XXIII. avignon'sche Päpste!!

6) Palacky, Gesch. des Husitenthums ꝛc. S. 139.

7) Die öffentlichen hierauf bezüglichen Ankündigungen von Hus, Jakobell und Andern finden sich in *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, p. 399 sq.

8) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 253. 256.

Ueber das Benehmen Husens in diesen Tagen urtheilt Palacky, selbst Czeche und Verehrer Husens [1]), nahezu richtig also: „Das Benehmen des M. Hus in diesen stürmischen Tagen läßt sich von seinem eigenen Standpunkt aus leichter erklären, als rechtfertigen. Daß sein Eifer gegen die Verdorbenheit des Clerus ebenso wohl begründet als gut gemeint gewesen, darf man nicht bezweifeln; aber es ist nicht minder wahr, daß seine Lehre den gesammten Bau der Kirche zu untergraben drohte. Indem er fortfuhr, die Mißbräuche und Fehltritte der kirchlichen Obern einer öffentlichen Rüge zu unterziehen, vergaß er gar leicht, daß Bescheidenheit und Gehorsam gleichfalls unter die christlichen Tugenden gehören" [2]). Auch Krummel (S. 210 f.) will Husen nicht davon freisprechen, daß er der Demuth vergaß und noch weniger alle Handlungen vertheidigen, welche seine Partei im Bewußtsein ihrer Macht und Stärke vom Jahr 1409 an und später gethan hat.

Mit Untersuchung der Angelegenheit Husens beauftragte der Papst vier Cardinäle, welche ihrerseits wiederum alle eben in Bologna anwesenden Doktoren der Theologie beizogen (aus verschiedenen Nationen), und diese erklärten sich in einer großen Versammlung, die im August 1409 im Hause des Cardinals Colonna statthatte, gegen die Verbrennung der wiclifitischen Bücher, ohne jedoch alles darin Enthaltene zu billigen [3]). Doch in Bälde kamen, wie Hus versichert wurde, Anklagen, daß er Häresien predige und wegen Verdachts der Ketzerei vor die römische Curie citirt werden solle [4]). Er meint damit offenbar die Klagschrift, welche sich in den Documenta M. Joann. Hus p. 404—406 findet, und worin namentlich erzählt wird, wie Hus in einer Predigt in der Bethlehemskirche das Volk gegen den Papst aufgereizt und diesen einen Lügner gescholten habe. Der Papst möge doch die Untersuchung über die Irrlehren Husens einem Cardinal, etwa dem Cardinal Colonna übergeben und ihn beauftragen, daß er den Hus persönlich vorlade, dem Erzbischof aber die Durchführung des Mandats von Alexander V.

---

1) In seiner neuesten Schrift: „die Geschichte des Hussitenthums und Prof. C. Höfler" schreibt Palacky S. 66: „ich läugne nicht, daß ich unter den mir bekannten christlichen Confessionen derjenigen den Vorzug gebe, zu welcher meine Voreltern sich bekannten, der böhmischen Brüder-Unität; nicht wie sie im vorigen Jahrhundert in Herrnhut umgestaltet worden ist, sondern wie sie im XV. und XVI. Jahrhundert in Böhmen und Mähren sich bildete."

2) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 254.

3) *Documenta* etc. p. 189 und 426 sqq.

4) Ibid. p. 189 sq.

(S. 40—41) anbefehle. — Hus behauptet weiter, Cardinal Colonna habe die Zeugen nicht gehörig vernommen, mehrere Beweisführungen zu Gunsten Husens gar nicht zugelassen, und unerachtet der Papst das persönliche Erscheinen Husens nachlassen wollte, ihn alsbald vor die römische Curie citirt [1]).

Dagegen richteten König Wenzel und seine Gemahlin Sophia am 12. Septbr. 1410 mehrere Schreiben an Papst Johann XXIII. und die Cardinäle, damit das Predigtverbot und der Befehl zur Verbrennung der wiclifitischen Bücher zurückgenommen, die Verleumder Böhmens aber, die den Papst hintergangen hätten, bestraft würden [2]). In gleichem Sinne schrieben auch mehrere Barone und die Stadtvorsteher von Prag und nahmen sich besonders der Bethlehemskirche an [3]). Und als eben jetzt Johannes Hus persönlich nach Bologna vorgeladen wurde, fügten der König und die Königin am 30. September und 1. Oktober 1410 neue Briefe hinzu, um auch diese Citation rückgängig zu machen, unter Erneuerung der frühern Beschwerde gegen das Predigtverbot. Dabei sprachen sich beide sehr günstig über ihren Kaplan Johannes Hus und die Bethlehemskirche aus, und verlangten, daß Husens Angelegenheit in Böhmen selbst untersucht und verhandelt werde. Zugleich schickte der König den Doktor Naso und den Magister Cardinalis von Reinstein an den Papst, um mündlich weitere Aufschlüsse zu geben [4]), und auch Hus sandte drei Prokuratoren nach Bologna, darunter seinen rechtsgelehrten Freund M. Johann von Jesenic; da sie aber bei Cardinal Colonna nichts ausrichten konnten, appellirten sie an den Papst. Deßungeachtet sprach Colonna den Bann über Hus wegen Nichterscheinens. Aber der Papst nahm jetzt die ganze Angelegenheit aus den Händen Colonna's und übergab sie einer Commission von vier Cardinälen, an deren Spitze Franz Zabarella und Ludwig Brancaccio standen. Doch auch diese Commission sollte nicht in Böhmen, sondern in Italien arbeiten. Die Husiten behaupten, der Erzbischof und seine Freunde hätten diesen Beschluß durch reiche Geschenke an den Papst und einige Cardinäle erwirkt [5]), aber es lag in ihrem Interesse, die päpstliche Entscheidung und den Erzbischof zugleich zu verdächtigen. Wir

1) Ibid. p. 190.
2) *Documenta* etc. p. 409—413.
3) *Documenta* etc. p. 413—415.
4) *Documenta* etc. p. 422—426, vgl. Höfler, Geschichtschr., Bd. I. S. 188 ff.
5) Bei Höfler, Geschichtschr. Bd. I. S. 20.

können mit Palacky bedauern, daß nicht der aufgeklärte Cardinal Zabarella nach Böhmen geschickt wurde, glauben aber, daß auch er bei der damaligen Sachlage und der großen Selbstüberschätzung der Husiten nichts ausgerichtet hätte. Ja, wenn Zabarella wirklich nach Prag gekommen wäre, würde Palacky jetzt gar leichtlich auch dieß bedauern, denn auch Zabarella hätte den Husiten nicht gewähren können, was sie verlangten. — Bald, wir wissen nicht warum, wurde die böhmische Sache dem Cardinal Brancaccio allein überlassen, der sie dann seinerseits liegen ließ, und erst nach längerer Zögerung strenge Durchführung der Sentenz Colonna's verordnete. In Folge hievon sprach der Erzbischof am 15. März 1411 die Excommunikation über Hus und seine Freunde, und bald darauf auch den Bann über die Stadtvorsteher von Prag und das Interdikt über die Stadt selbst aus. Hus appellirte dagegen an ein allgemeines Concil und fuhr fort zu predigen [1]).

Einen freilich nur kurz dauernden Vergleich zwischen dem Erzbischof und den Husiten erzielte König Wenzel im Juli 1411, gleichzeitig mit seiner eigenen Versöhnung mit seinem Bruder Sigismund. Ein von beiden Parteien gewähltes Schiedsgericht, hauptsächlich aus dem Churfürsten Rudolf von Sachsen, dem Grafen Stibor (aus Siebenbürgen, Sigismunds Gesandter), dem Patriarchen Wenzel von Antiochien, Probst von Wysherad und Königl. Kanzler (s. Bd. VI. S. 855) und dem B. Conrad von Olmütz bestehend, entschied im Juli 1411: Der Erzbischof solle sich vor dem König demüthigen und an den Papst schreiben, daß er von Ketzereien in Böhmen nichts wisse und rücksichtlich der von Hus und andern Mitgliedern der Universität angeregten Streitpunkte durch den König und seine Räthe ganz zufrieden gestellt sei. Deßhalb möchten alle vom Papst in dieser Sache verhängten Censuren wieder aufgehoben und Hus der Verpflichtung persönlichen Erscheinens enthoben werden [2]). Zugleich versicherte Hus selbst seine Rechtgläubigkeit und überreichte am Abend des 1. Septbr. 1411 dem Rektor und den Vorstehern der Universität im Collegium Carolinum eine schriftliche Er-

1) Vgl. s. epist. 8 in Documenta M. J. Hus, 1869, p. 16. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 20. 291. 294. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 256—259 und 263 ff. *Documenta* etc. p. 429 sqq.

2) Die Urkunden in den *Documenta* etc. p. 434—443, und bei Höfler, Geschichtschr. Bd. I. 294. 296 ff., Bd. II. S. 193—200. Vgl. Palacky, a. a. O. S. 268. Letzterer vermuthet (S. 267), diese temporäre Versöhnung des Erzbischofs mit Hus sei mit Zustimmung des Papstes erfolgt.

klärung in Form eines Briefes an Johann XXIII., worin er seine Rechtgläubigkeit und Ehrfurcht vor dem Vikar Christi versichert und mehrere gegen ihn vorgebrachte Beschuldigungen als unwahr zurückweist. Es sei nicht wahr, daß er gelehrt habe, im Altarssakrament bleibe die Substanz des materiellen Brodes zurück und der Leib Christi sei wohl im Augenblick der Elevation vorhanden, aber nicht mehr, wenn die Hostie auf den Altar zurückgelegt werde. Nie habe er behauptet, die weltlichen Herrn dürften dem Clerus seine Güter nehmen und keinen Zehnten entrichten u. dgl. Auch sei er nicht Ursache gewesen an der Vertreibung der Deutschen aus Prag, vielmehr hätten diese selbst dem Fundamentalinstrument (Stiftungsbrief) der Universität (d. h. dessen falscher Auslegung) und dem König nicht gehorchen wollen. Als man ihn nach Rom citirte, fährt er fort, wäre er sehr gern erschienen, allein die Nachstellungen seiner Feinde, besonders der Deutschen, hätten ihn daran gehindert. Wiederholt habe er sich bereit erklärt und thue es anmit auf's Neue, seinen Gegnern zu antworten und wenn er überführt werde, selbst den Feuertod zu leiden, falls auch seine Ankläger, wenn sie unterliegen, dieselbe Strafe erstehen müßten[1]).

Am gleichen Tage (1. Sept. 1411) richtete Hus auch ein Schreiben an das Cardinalscollegium, worin er hervorhebt, wie er dafür gewirkt habe, daß dem Papste Gregor XII. die Obedienz entzogen und das Concil von Pisa anerkannt werde. Der Erzbischof Sbynko (Zbynek) habe ihn deßhalb verfolgt und ihm alle priesterlichen Funktionen in seiner Diöcese verboten. Nachmals aber habe der Erzbischof selbst das Pisaner Concil anerkennen müssen. Hierin liege der Hauptgrund der Verfolgung gegen ihn (Hus). Die Cardinäle möchten ihn doch beschützen und von dem persönlichen Erscheinen befreien. Er sei unschuldig und wolle sich vor der Universität Prag und allen (böhmischen) Prälaten verantworten[2]).

Es ist nicht zu verkennen, wie wenig obige Erklärung Husens mit den Schriften zusammenstimmt, die er gerade um diese Zeit, vor und nach seinem Vergleich mit dem Erzbischof, veröffentlichte. In dem Buch

1) *Documenta* p. 18 sqq. und Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 164 ff. Was Lehmann in den Studien und Kritiken (1837 Hft. 1) als ein besonderes dieser Zeit angehöriges Vertheidigungsschriftchen herausgab, ist nur ein Bruchstück der historia de fatis etc. von P. v. Mladenowicz.

2) *Documenta* p. 20 sq.

De libris haereticorum legendis eiferte er nicht nur gegen das Verbrennen häretischer Schriften, sondern bestritt auch ziemlich deutlich die Autorität der Tradition, indem er nur den für einen Ketzer gelten läßt, welcher der hl. Schrift widerspricht. In einem andern Werk: Actus pro defensione Wicleffi vertheidigt er die wiclifitischen Bücher und leitet das über ihn ergangene Predigtverbot aus dem Neid des Antichrists her. Ebenfalls zu Wiclifs Vertheidigung schrieb er die Defensio quorundam articulorum J. Wicleff, in den Schriften De ablatione temporalium a clericis und De decimis aber will er zeigen, daß die Laien dem Clerus den Zehnten nehmen dürften, ja müßten, falls er Mißbrauch davon mache. Auch vertheidigte er hier den wiclifitischen Satz, daß ein Todsünder weder weltlicher noch geistlicher Obere sein könne (s. Bd. VI. S. 821). Wahrscheinlich fällt in diese Zeit auch Husens Briefwechsel mit dem englischen Wiclifiten Richard Vitze, worin ersterer von dem ungeheuren Fortschritt spricht, den die evangelische Predigt in Böhmen gemacht habe [1]). Mit einem andern Engländer Johannes Stockes, welcher sich gerade mit Aufträgen seines Königs an König Sigismund von Ungarn in Prag aufhielt, wollte Hus am 13. Septbr. 1411 über dessen Behauptung disputiren, daß man die Bücher Wiclifs nicht ohne große Gefahr für die eigene Orthodoxie lesen könne. Aber Stockes wollte die Disputation nur in Paris oder an einer andern neutralen Universität abgehalten wissen [2]).

Dieß und Anderes veranlaßte den Erzbischof, das oben versprochene Schreiben an den Papst gar nicht abzusenden und schon am 5. September 1411 beschwerte er sich in einem Schreiben an den König über Nichteinhaltung des Vertrags, über fortdauernde Bedrückung des Clerus und über bösartige Verleumdungen, die man gegen ihn ausstreue. Gleich darauf ging er nach Presburg, um Sigismund's Hülfe und Beistand in der hussitischen Angelegenheit zu erbitten, starb aber hier am 28. September 1411 [3]). Zu seinem Nachfolger wurde Wenzels Leibarzt Albik von Uniczow, Doktor der Medicin und Rechte, und Magister der freien Künste, erwählt, ein schon bejahrter Mann, der nach dem Tode seiner Frau die Weihen genommen hatte. Er war

---

3) Bei Höfler, Geschichtschr. Bd. II. S. 210—214. Der Brief Husens an den Engländer findet sich auch in: Documenta etc. p. 12 sqq.

2) *Documenta* etc. p. 447.

3) *Documenta* etc. p. 443. Palacky, a. a. O. S. 270 ff.

von reinen Sitten, klug und geschäftsgewandt; da er aber sehr eingezogen lebte, beschuldigten ihn seine Feinde des Geizes und behaupteten überdieß, er habe die Inful um Geld erkauft [1]). Schon im Mai 1412 überbrachte ihm ein Legat, der Passauer Dechant Wenzel Tiem, das Pallium, und zugleich schickte Johann XXIII. die gegen Ladislaus von Neapel erlassene Kreuzbulle (S. 15). Mit Erlaubniß des Königs und des Erzbischofs wurden jetzt im Dom, in der Teynkirche und im Wysherad Opferkästen aufgestellt und das Volk von den Ablaßpredigern zu reichen Spenden (für den Kreuzzug) ermahnt. Dagegen eiferten Hus und seine Freunde auf Kanzeln und Kathedern heftig gegen die Bulle, welche zum Krieg gegen Christen und zum Blutvergießen aufforderte, und nahmen keinen Anstand, den Papst für den leiblichen Antichrist zu erklären. Insbesondere hielt Hus am 7. Juni 1412 eine öffentliche Disputation gegen die Bulle, worin er nur mehr „die heilige Schrift und das Gesetz Christi" als Autorität anerkannte und päpstliche Befehle nur in so weit für verbindend erklärte, als sie mit dem Gesetz Christi übereinstimmten (nach der subjektiven Ansicht des Einzelnen [2]). Noch heftiger trat Hieronymus von Prag auf, und wurde darum als der Held des Tages gepriesen. Eine ähnliche Disputation folgte am 20. Juni. Die begütigenden Vorstellungen des Erzbischofs und der theologischen Fakultät wurden nicht gehört, die Vertheidigung der Bulle durch Stephan von Palecz und Andere machte keinen Eindruck mehr; Husens Freunde liefen in den Kirchen umher, beschimpften die Prediger, die den Ablaß empfahlen, reizten das Volk gegen die kirchliche Obrigkeit auf, machten es zum Bundesgenossen im Kampf gegen den angeblichen Antichrist, und hefteten überall Schmähschriften gegen den Papst und die Prälaten an. Husens Bücher de indulgentiis und contra bullam Papae steigerten die Gährung, und unter Anführung des Herrn Woksa von Waldstein, eines Edelmanns am Hofe Wenzels, wurde die päpstliche Kreuzbulle einer Hure an die Brust gehängt und diese als Sinnbild der „babylonischen Hure" auf einen Prachtwagen gesetzt. Da Woksa ein Freund des Hieronymus von Prag war, so

1) Palacky, a. a. O. S. 273 bestreitet diese Anklage; seine Wahl lasse sich auch ohne dieß schon aus dem Umstand erklären, daß dem Wahlkapitel sehr viel daran gelegen war, einen dem König angenehmen Mann zu erheben.

2) Eine Protestation der Prager theol. Fakultät gegen diesen Schritt, sammt einer Replik Husens findet sich in *Documenta* etc. p. 448 sqq.

wird wohl letzterer, nicht aber auch Hus, an dieser Scene betheiligt gewesen sein [1]).

König Wenzel bedrohte jetzt jede weitere Schmähung des Papstes mit Todesstrafe, und der Prager Magistrat ließ auf dieß hin drei der Unruhigsten und Vorlautesten, junge Leute aus den niedern Volksklassen, welche am Sonntag den 10. Juli in der Kirche den Predigern öffentlich widersprochen und sie geschmäht hatten, einfangen und unerachtet der Fürsprache Husens enthaupten. Sie wurden feierlich in der Bethlehemskirche beigesetzt und von Hus in einer Predigt als Martyrer gepriesen [2]). Diese Extravaganzen Husens führten zu einer Scheidung der Geister. Gerade jene angesehenen Collegen Husens, zum Theil seine früheren Lehrer, Stanislaus von Znaim, Peter von Znaim, Stephan von Palecz, Andreas von Broda und Andere [3]), obgleich meist Czechen, wie Hus, traten jetzt entschieden als seine und Wiclifs Gegner auf [4]), König Wenzel dagegen blieb auf halbem Wege stehen, wollte die „freie Predigt" nicht hindern und gegen Hus nicht einschreiten, dagegen fuhr er fort, die Vertheidigung der 45 wiclifitischen Sätze mit Landesverweisung zu bedrohen [5]), und überdieß wurden auf seinen Befehl in einer großen, von Hus oft geschmähten Versammlung auf dem Rathhaus (in praetorio) am 16. Juli 1412 sechs Artikel staatlich approbirt, welche die theologische Fakultät den Wiclifiten entgegengestellt hatte [6]). Sie lauten: 1. Qui aliter sentit de sacramentis et clavibus ecclesiae, quam

1) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 277 f. und Geschichte des Hussit. S. 57. Krummel, a. a. O. S. 260. — Dagegen verlegt Höfler, Joh. Hus ꝛc. S. 306 dieß Ereigniß in das Jahr 1410, und einen Anhaltspunkt gibt hiezu die Quelle in Höfler's Geschichtschr. Bd. II. S. 172. Aber die Anklageschrift gegen Hieronymus von Prag setzt dieß Ereigniß auf den Dienstag in der Pfingstoktav 1411, *Mansi*, T. XXVII. p. 855. *Harduin*, T. VIII. p. 522.

2) Höfler, Geschichtschr. Bd. II. S. 201, Bd. III. S. 230—234. Helfert, a. a. O. S. 110. 116 f. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 273—280. Czerwenka, Gesch. d. evang. K. in Böhmen, 1869, S. 85 f.

3) Daß diese Entzweiung nicht schon früher eintrat s. Palacky, Gesch. des Hussitenthums und Prof. Höfler ꝛc. S. 145. Hus sagt wiederholt, daß der Zwist erst wegen der Ablaßbulle ausbrach, Opp. T. I. p. 330 b. 394 b. 398 sq.

4) Hus nannte sie cancrisantes, weil sie rückwärts gingen, wie Krebse, und spricht in seinen Schriften oft von ihrem Abfalle, z. B. Opp. T. I. p. 324 sqq. 330 b. 334 a. 360 b.

5) Eine neue Verwerfung der 45 Artikel, vom 12. Juli 1412, findet sich in *Documenta* etc. p. 451 sqq.

6) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 280—283. Helfert, a. a. O. S. 116 ff. 134 f. Höfler, Geschichtschr. Thl. II. S. 202, Thl. III. S. 41 ff. 45 ff.

Romana ecclesia, censetur haereticus. 2. Quod his diebus sit ille magnus Antichristus et regnet . . . est error evidens. 3. Dicere, quod constitutiones sanctorum patrum et consuetudines laudabiles in ecclesia non sint tenendae, quia in scriptura bibliae non continentur, est error. 4. Quod reliquiae et ossa sanctorum . . . non sint venerandae . . . est error. 5. Quod sacerdotes non absolvunt a peccatis et dimittunt peccata, ministerialiter conferendo et applicando sacramentum poenitentiae, sed quod solum denuntient confitentem absolutum, est error. 6. Quod Papa non possit in necessitate evocare personas Christifidelium, aut subsidia ab eis temporalia petere ad defendendam sedem Apostolicam, statum S. Romanae ecclesiae et urbis, et ad compescendum et revocandum adversarios et inimicos Christianos, largiendo Christifidelibus fideliter subvenientibus, vere poenitentibus, confessis et contritis, plenam remissionem omnium peccatorum, est error [1]). In den von Palacky jüngst herausgegebenen *Documenta* etc. p. 456 findet sich als Nr. 7 der Satz: Item, quod mandatum domini nostri regis et dominorum civium de eo, quod nullus clamaret contra praedicatores (die Kreuzzugsprediger), nec contra bullas Papae, est et fuit justum, rationabile atque sanctum.

Um diese Zeit klagten die Prager Pfarrer gegen Hus bei dem Papst durch ihren Prokurator Michael von Deutschbrod, genannt Michael de Causis [2]), und Cardinal Peter von S. Angelo wurde mit

---

1) *Documenta* etc. p. 455 sq. Palacky, a. a. O. S. 281 f. Höfler, der diese 6 Artikel ebenfalls mittheilt (Concilia Prag. p. 72), schreibt sie, einem Codex folgend, einer Prager Diöcesansynode v. J. 1413 zu; allein diese Sätze kommen schon in den Akten der Prager Februarsynode von 1413 vor, s. unten; und wurden schon am 10. Juli 1412 im Hause des Bischofs von Olmütz aufgesetzt, s. *Documenta* p. 456.

2) Ihr kurzes Klagschreiben bei Höfler, Geschichtschr. Thl. II. S. 204 und Concilia Prag. p. 73. Michael de Causis war früher Pfarrer zu St. Adalbert in der Neustadt Prag, lebte aber seit einiger Zeit in Rom als Procurator de causis fidei, woher sein Beiname. Aus deutscher Bergmannsfamilie zu Deutschbrod geboren soll er von König Wenzel mit Verbesserung der Goldgruben betraut worden sein. Als seine dießfallsigen Unternehmungen mißlangen, sei er mit königlichen Geldern nach Rom geflohen. So berichtet Husens Freund, Peter von Mladenowicz, bei Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 129. — Eine etwas frühere Klagschrift gegen Hus und seine Freunde, nach dem Tode des Erzbischofs Zbynek, aber, wie es scheint, vor den Streitigkeiten über die Kreuzbulle (die darin nicht erwähnt werden) verfaßt, theilte jüngst Palacky mit in Documenta etc. p. 457 sqq. Sie wurde abgefaßt, als Hus

neuer Untersuchung beauftragt. Dieser verhängte im Sommer 1412 den großen Bann über Hus, sowie das Interdikt über jeden Ort, wo er sich aufhalte, und zugleich forderte der Papst die Gläubigen auf, sich der Person des Magisters Hus zu bemächtigen und ihn dem Erzbischof von Prag oder dem Bischof von Leitomysl (Johann dem Eisernen) auszuliefern, die Bethlehemskirche aber zu zerstören. Jetzt predigte Stephan von Palecz öffentlich gegen Hus [1]).

Die Prager Pfarrer machten sogleich Ernst mit Vollziehung des Interdikts und sistirten den Gottesdienst, Hus aber suchte die böhmischen Großen gegen das Verbot des Interdikts aufzureizen [2]) und appellirte an Christus. Er sagt in dieser Appellation, auch die beiden seligen Bischöfe Andreas von Prag († 1224) und Robert von Lincoln († 1253) hätten vom Papst an Christus appellirt, ebenso der hl. Chrysostomus vom Spruch zweier Concilien. Alle Welt solle wissen, daß Husens Feind Michael de Causis, von den Prager Domherrn unterstützt, seine Excommunication durch den Cardinal Petrus von S. Angelo bewirkt habe. Letzterer habe zwei Jahre lang Husens Advokaten und Prokuratoren nicht hören und seine Entschuldigung wegen Nichterscheinens nicht annehmen wollen. Und er sei doch nicht aus Ungehorsam, sondern ex causis rationalibus nicht erschienen. Ueberall hätten ihm ja unterwegs Nachstellungen gedroht und zudem habe ihn das Schicksal des Stanislaus von Znaim und Stephan Palecz belehrt, welche auf eine Citation hin an der Curie erscheinen wollten, aber in Bologna eingekerkert, ihrer Gelder beraubt und wie Verbrecher behandelt worden seien. Ueberdieß hätten sich ja seine (Husens) Prokuratoren zum Feuertod bereit erklärt, wenn auch die Gegner, die gegen Hus auftreten wollten, sich der gleichen Gefahr unterzögen (im Falle ihres Unterliegens); aber sein legitimus procurator sei ohne Grund eingesperrt worden [3]). Aehnliches sagte Hus

bereits 1½ Jahr im Banne war (l. c. p. 459), also um die Mitte des Jahres 1412. In die gleiche Zeit (10. Juni 1412) gehört auch Husens Brief an König Wladislaus von Polen, worin er die Sache so hinstellt, als ob er nur von den simonistischen und schlechten Clerikern, weil er sie tadle, der Häresie bezichtigt werde. *Documenta* etc. p. 30 sq.

1) Die Excommunikationsurkunde in *Documenta* etc. p. 461 sqq. Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 285 f. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 26 f. Thl. III. S. 50 f. Helfert, a. a. O. S. 122.

2) Sein betreffendes Schreiben vom Dezember 1412 (nicht 1411) wurde jüngst zum erstenmal edirt in *Documenta* etc. p. 22 sqq.

3) *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, 1869, p. 464 sqq. *Hussii*, Opp. T. I. p. 22.

in seinem Schreiben an die Mönche von Dola, um die Angriffe ihres Priors Stephan auf ihn (S. 38) zu entkräften [1]).

Da in Folge dieser Ereignisse die Parteien in Prag sich immer schroffer entgegentraten, die Einen voll Haß gegen den Papst, die Andern voll Aergers über Hus, um dessenwillen das Interdikt verhängt worden war, so ließ jetzt der König Husen auffordern, freiwillig die Stadt zu verlassen, damit wieder Gottesdienst gehalten werden könne, und Hus gehorchte im Dezember 1412 [2]). Seine Stelle an der Bethlehemskirche durfte einstweilen sein geliebter Schüler Hawlik vertreten.

Um dieselbe Zeit erklärte Erzbischof Albik von Prag seinen Entschluß, resigniren zu wollen, und der Bischof von Olmütz, Conrad Vechta aus Westphalen, beim König sehr beliebt, wurde Administrator des Erzstifts. Die päpstliche Bestätigung erfolgte im Juli 1413; Albik aber wurde nun Erzbischof von Cäsarea in partibus und Propst auf dem Wysherad, während der bisherige Propst, Patriarch Wenzel von Antiochien, oberster Kanzler des Königs, das Bisthum Olmütz erhielt [3]). Auf den Wunsch des Königs und der obersten Staatsmänner veranstaltete sofort Conrad als Administrator von Prag, im Verein mit Bischof Johann dem Eisernen von Leitomysl am 6. Februar 1413 im erzbischöflichen Palast zu Prag eine große Synode [4]), um wo möglich die kirchlichen Unruhen beizulegen. Hus selbst war nicht persönlich anwesend, aber durch seinen rechtsgelehrten Freund Johann von Jesenic vertreten. Die Professoren der theologischen Fakultät, sämmtlich orthodox, Stanislaus von Znaim und Stephan von Palecz an ihrer Spitze, überreichten eine Denkschrift, worin sie die Abweichungen der Neuerer unter drei Kategorien zusammenstellten: a) „vor Allem haben sie andere Ansichten über die sieben Sakramente, über die religiösen Gebräuche, über Reliquien und Ablässe; b) sie wollen nur der Bibel (nach ihrer eigenen Auslegung) entscheidende Autorität in religiösen Dingen zuerkennen, nicht aber auch der Kirche, d. i. dem Papst und den Cardinälen; c) sie untergraben den Gehorsam und die Achtung gegen den Papst, die Bischöfe und Priester.“ Das beste Mittel zur Wiederherstellung des Kirchenfriedens bestehe darin, daß man den Neuerern befehle, in diesen drei

1) *Documenta* etc. p. 31 sq.
2) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 288.
3) Palacky, a. a. O. S. 286—289. und 297.
4) Sie sollte Anfangs in Böhmischbrod statthaben.

Punkten sich den Grundsätzen der allgemeinen Kirche zu conformiren. Die Widerspenstigen sollten verbannt werden.

Natürlich machte die hussitische Partei ganz andere Friedensvorschläge: man solle den am 6. Juli 1411 zwischen Hus und dem Erzbischof geschlossenen Vergleich wieder herstellen und Husen erlauben, daß er auf der Synode erscheine und sich vom Verdacht der Häresie reinige. Wer ihn anklagen wolle, solle vor der Synode erscheinen, aber mit dem Feuertod bestraft werden, wenn er seine Klage nicht beweisen könne. Erscheine Niemand, so solle Böhmen Rom gegenüber gereinigt und jede weitere Verketzerung strengstens verboten werden. Ungefähr dasselbe verlangte Hus selbst in einem Schreiben an diese Synode, welches jüngst Palacky in den Documenta etc. p. 52 sq. edirt hat. — Einen etwas andern Vorschlag machte Jakobellus; praktischer aber proponirte Bischof Johann von Leitomysl am 10. Februar 1413: es solle ein Vicekanzler mit Polizeigewalt an der Universität angestellt, das Predigen überwacht, Husen und seinen Anhängern dasselbe gänzlich verboten und alle böhmisch geschriebenen Bücher der letztern confiscirt werden.

Diese verschiedenen Ansichten veranlaßten noch eine Menge schriftlicher Dupliken und Repliken, von denen die meisten gar nie gedruckt wurden, die Synode aber löste sich ohne Resultat wieder auf [1]).

Einen neuen Versuch, „die Parteien", wie man sagte, auszugleichen, ließ König Wenzel durch eine Commission unternehmen, an deren Spitze sein Günstling, der Propst bei Allerheiligen, M. Zdenek von Labaun, stand. Auch der frühere Erzbischof Albik war Mitglied. Die katholischen Hauptsprecher aber, Stanislaus und Peter von Znaim, Stephan Palecz und Johann Eliä, beschuldigten die Commission in Bälde der Schwäche und Parteilichkeit, weil sie die Kirche als „Partei" bezeichne und in Betreff der Entscheidungen der Kirche den Zusatz gestatten wolle: „man müsse diese annehmen, wie jeder wahre und treue Christ sie annehme." In der That konnten die Hussiten durch diesen Zusatz ihren Ungehorsam gegen kirchliche Entscheidungen in Allweg rechtfertigen, um so leichter, je fester in ihnen die Ueberzeugung bestand, daß gerade sie die wahren und treuen Christen seien. — Nach zweitägiger fruchtloser Debatte erschienen die katholischen Doktoren (die Professoren der theo-

1) Ihre Akten in *Documenta* etc. p. 475—505. und bei *Höfler*, Concilia Prag. p. 73—111. Vgl. Höfler, Geschichtschr. Bd. III. S. 51 ff. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 290—294. Helfert, a. a. O. S. 138 ff. und 278 ff.

logischen Fakultät) gar nicht mehr vor der Commission, und wurden darum von König Wenzel als die Urheber des Zwiespalts verbannt [1]).

Bald darauf starb Stanislaus von Znaim zu Neuhaus, Johann Eliä aber und Peter von Znaim gingen nach Mähren, Stephan Palecz nach Leitomysl. Jetzt ließ Wenzel zwei deutsche Rathsherrn der Altstadt, die entschiedensten Gegner der Neuerung, enthaupten, und entzog den Deutschen die Majorität, die sie bisher im Magistrat gehabt hatten [2]).

Unterdessen lebte Hus unter dem Schutz des Herrn von Austie auf dessen Burg Kozihradek, da, wo sich später die Stadt Tabor erhob (im Süden von Böhmen), nach Austie's Tod aber begab er sich, von Heinrich von Lazan, genannt Lefl, eingeladen, auf die Burg Krakowec im Rakowitzer Kreis, unweit von Prag. An beiden Orten fertigte er eine Reihe von Schriften, theils in böhmischer, theils in lateinischer Sprache, darunter sein Hauptwerk: den tractatus de ecclesia [3]). Gleich die Definition, die er hier von der Kirche gibt, ruht auf jenem dogmatischen Irrthum, der in den husitischen Stürmen so schreckliche Folgen gehabt hat. Die Kirche ist ihm nämlich die Gemeinschaft der Prädestinirten und die unitas ecclesiae besteht eben in der unitas praedestinationis [4]). Wer nicht prädestinirt ist (der praescitus) kann nie Mitglied dieses mystischen Leibes Christi sein. Die praesciti sind wohl in ecclesia, wie der Unrath im menschlichen Leibe ist, aber wie er nicht einen Bestandtheil desselben bildet, so sind auch sie nicht de ecclesia. Wie Judas, obgleich zum Apostolat berufen, weder prädestinirt noch ein Glied der wahren Kirche war, so verhält es sich mit vielen Clerikern; und ohne besondere Offenbarung kann man von Niemanden sagen, also auch von keinem Cleriker, daß er ein Mitglied der hl. Kirche sei. Kein Laie ist darum verpflichtet, zu glauben, daß sein geistlicher Obere ein Glied

---

1) *Documenta* etc. p. 507—511. Höfler, Geschichtschr. Bd. I. S. 28—33. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 294 ff.

2) Krummel, a. a. O. S. 286—302. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 295 f. In seiner neuesten Schrift (die Gesch. des Husit. und Prof. Höfler, S. 100) behauptet Palacky, der Magistrat habe fortan gleichviel Deutsche und Czechen, von jeder Partei neun, gezählt.

3) Abgedruckt in *Hussii* Opp. T. I. p. 243 sqq.; deutscher Auszug bei Helfert, a. a. O. S. 284—289.

4) Die Lehre Husens von der Kirche ist ausführlich geprüft in der Schrift Cappenberg's: Utrum Hussii doctrina fuerit haeretica. Münster 1834, und bei Friedrich, die Lehre des J. Hus ꝛc. 1862, S. 13 ff.

der Kirche sei. Sieht er denselben sündigen, so muß er vielmehr das Gegentheil annehmen. Die Kirche Christi ist heilig, gebaut auf den Felsen, indem der Herr sprach: „auf diesen Felsen, d. h. auf mich selbst, will ich meine Kirche bauen.“ Diese heilige Kirche heißt auch die römische, aber sie kann nicht identisch genannt werden mit „Papst und Cardinälen“, denn diese waren schon oft unheilig und befleckt, wie z. B. das Weib Agnes (Johanna), das einst auf dem päpstlichen Stuhl saß. Auch waren viele derselben Häretiker. Nicht jenes Collegium in Rom, sondern die in aller Welt zerstreute Mutter (die Gemeinschaft der praedestinati) ist die heilige römische Kirche. Der Papst ist nicht Haupt, sondern Glied der Kirche; ihr Haupt ist Christus. Der Papst und die Cardinäle sind wohl der Würde nach pars praecipua ecclesiae, aber nur, wenn sie dem Herrn mehr nachfolgen als Andere und den Stolz des Primats beseitigend der Mutter (Kirche) um so eifriger und demüthiger dienen. Den päpstlichen Bullen, fährt Hus fort, darf man nur glauben, sofern sie der hl. Schrift gemäß sind, denn der Papst kann durch Gewinn betrogen, durch Unwissenheit getäuscht werden. Nicht auf Petrus, sondern auf Christus ist die Kirche gebaut, und Petrus war niemals Haupt der Kirche, sondern nur der erste unter den Aposteln, ausgezeichnet durch die drei Tugenden fides, humilitas et caritas, welche seine Stellvertreter, die Päpste, nachahmen sollten. Der wahre Romanus pontifex ist allein Christus, die Papalwürde aber stammt vom Kaiser Constantin her, der am vierten Tag nach seiner Taufe verordnete, daß alle Bischöfe am römischen ihr Haupt haben sollten. Die Kirche kann auch ohne Papst und Cardinäle regiert werden. Der Papst muß für die Gläubigen beten und ihnen dienen, nicht aber sie beherrschen. Das Gesetz Christi, nicht der Wille des Papstes und der Cardinäle muß die Norm für die kirchlichen Urtheile bilden, und man darf darum die Befehle des Papstes und der Prälaten mißachten, wenn sie ungerecht sind. Dieß habe auch Hus selbst aus guten Gründen gethan. Diese These wird dann in allen übrigen Kapiteln (von 17—23) des Weitern ausgeführt, und unter vielen heftigen Ausfällen gegen den Papst und die Prälaten, sowie gegen Husens specielle Gegner, namentlich Stephan von Palecz und Stanislaus von Znaim, über gerechte und ungerechte Excommunication sowie über Suspension und Interdikt gesprochen. Gelegentlich werden auch die drei neuen böhmischen Martyrer in Bethlehem (S. 49) als Muster gerechten Ungehorsams gegen kirchliche Vorschriften dargestellt (c. 21); zum Schluß aber gibt Hus sein Urtheil über die 45 wiclifitischen Artikel kurz dahin

ab: man habe nicht bewiesen, daß jeder von ihnen häretisch oder irrig oder skandalös sei. Es sei doch auffallend, daß die päpstlichen Doktoren den Artikel: der weltlichen Gewalt stehe es zu, sündhaften Geistlichen die irdischen Güter zu entziehen, nicht feierlich verurtheilen. Aber es werde eintreffen, was sie befürchten.

Gleicher Geist herrscht in Husens Streitschriften gegen Stephan von Palecz und Stanislaus von Znaim, in seiner böhmischen Postille, in seinem Werk über Simonie, in der kurz gefaßten Christenlehre, welche er an die Wände der Bethlehemskirche schreiben ließ, und in allen andern während seines Exils verfaßten Büchern. In der Schrift de abolendis Sectis aber fordert er die Abschaffung des Mönchthums, weil die Gebote Gottes eher von Bösewichtern als von den Mönchen befolgt würden; in der Schrift de pernicie humanarum traditionum endlich leitet er viele kirchliche Gesetze und Einrichtungen geradezu vom Teufel ab [1]). Auch unterhielt er während des Exils einen sehr lebhaften Briefwechsel mit seinen Freunden. Drei solcher Briefe, an die Prager gerichtet, wurden schon in *Hussii* Opp. T. I. p. 75. 119 u. 124, und neuestens viel richtiger in *Documenta* M. Joann. Hus etc. p. 34—43 mitgetheilt. Sie gehören in die erste Zeit seines Exils, und er fordert darin die Prager zur Standhaftigkeit und zur Vertheidigung der Bethlehemskirche auf. Zugleich prophezeit er, daß die Feinde mit aller ihrer Gewaltthätigkeit nichts ausrichten werden, und daß andere Vögel, als die Gans (Hus), welche durch das Wort Gottes und ihr Leben die Höhen erreichen, ihre Bosheit zu Schanden machen werden (angebliche Prophezeiung auf Luther). Elf andere, bisher unedirte Briefe dieser Zeit hat vor Kurzem Höfler mitgetheilt [2]), und auch Palacky hat sie jüngst in die Documenta etc. p. 43—51 und 54—63 aufgenommen. Im ersten derselben (Höfler II, p. 214. Docum. p. 43) ermuthigt Hus seine Anhänger, mit dem gefangenen Apostel Paulus sich vergleichend (quamvis carceri non adstrictus), bedauert, daß die Bethlehemskirche jetzt ver-

---

1) *Hussii* Opp. T. I. p. 593. 595 (alte Ausg. T. I. p. 472 sqq.). Die Schriften De sacerdotum et monachorum abhorrenda abominatione et desolatione in Ecclesia Christi, De mysterio iniquitatis und De revelatione Christi und Antichristi, welche gewöhnlich Husen zugeschrieben und in diese Zeit verlegt werden, haben nicht ihn, sondern den beträchtlich ältern Matthias von Janow (S. 29) zum Verfasser. Vgl. Gieseler, K. G. Thl. II. 3. S. 285, und Schwab, Joh. Gerson, S. 547.

2) Höfler, Geschichtschr. Bd. II. S. 214—229.

schlossen, mit Prügeln verrammelt sei, hofft aber, daß ihm Gott im Kampf mit dem Antichrist beistehen werde. — Im zweiten Brief (Höfler II, p. 215. Docum. p. 44) spricht er von der gnadenreichen Herabkunft Christi auf Erden und seiner (Christi) Verurtheilung durch die Bischöfe und Priester. Daran schließt sich wieder die Mahnung: seid standhaft, denn das Gericht ist nahe. Das dritte Schreiben, an Weihnachten (1412 oder 1413) abgefaßt (Höfler, II, 217, Docum. p. 47), ruft zur Weihnachtsfreude auf und ist ohne Polemik. Desto stärker tritt letztere in Nr. 4 auf (Höfler II, 218. Docum. p. 49): seine Freunde sollten sich wegen seiner Abwesenheit und wegen der Excommunikation nicht grämen; es werde ihm und ihnen zum Besten gereichen, wenn sie von denen belästigt werden, die dem Wort Gottes widerstreben, gleich den Juden, welche Christus gekreuzigt und den Stephanus gesteinigt haben. Die Excommunikation von Seite Gottes müsse man fürchten, alle andere Excommunikation könne uns nicht schaden, vielmehr werde Gott dafür seine Benediktion geben (!). Im fünften Brief (Höfler II, 219. Docum. p. 50) dankt er Gott, daß er den Pragern duces efficaces veritatis gegeben habe (wahrscheinlich Jakobell und Genossen) und schließt daran eine Art Betrachtung über das Leiden Christi und über den Frieden. — Wie der dritte, so ist auch der sechste Brief (Höfler II, 220. Docum. p. 46) an Weihnachten geschrieben; wenn aber Höfler ihn dem 25. Dezember 1414 zuweisen will, so ist dieß offenbar irrig, denn am 25. Dezember 1414 (nach unserer Zählweise) war Hus schon zu Constanz im Gefängniß, aber auch dem 25. Dezember 1413 (im Mittelalter begann man mit diesem Tag schon das neue Jahr und schrieb darum 1414) scheint mir dieses Schreiben nicht anzugehören. Sein Inhalt zeigt, daß es gleich nach der Entfernung Husens aus Prag im Dezember 1412, also an Weihnachten dieses Jahres abgefaßt wurde [1]). Die Gegner hatten ihm vorgeworfen, daß er geflohen sei. Zu seiner Vertheidigung beruft er sich auf das Beispiel Christi, da er ebenso wie Christus von Priestern verfolgt werde. Wenn Gott ihn würdige, den Martertod zu erleiden, so werde er ihn dazu berufen, wolle er aber, daß er (Hus) seine Predigt fortsetze, so werde letzteres geschehen. Vielleicht würden sie ihn gern in Prag sehen, damit sie (wegen des Interdikts) den Gottesdienst aussetzen könnten, denn das Predigen sei ihnen eine Last, weil sie es nur aus Habsucht ꝛc. thun. „Wehe den Priestern, die das Wort

1) Palacky in den Docum. p. 46 verlegt es richtig in den Dezember 1412.

Gottes geringachten! Wehe denen, die zu predigen verpflichtet sind, und es unterlassen, aber auch wehe denen, die Andere hindern zu predigen und Predigten zu hören."

Daran schließen sich fünf Briefe an den Magister Christian von Prachatic, damals Rektor der Universität Prag [1]). Im ersten derselben weiß er bereits, daß der Papst und seine Doktoren der Kopf und der Schwanz des höllischen Drachen seien, gegen welche eine Gans (Hus) ihren Flügelschlag erheben müsse. Im zweiten Brief polemisirt Hus gegen den Satz, daß der Papst das Haupt, die Cardinäle der Leib der römischen Kirche seien. Diese Redeweise hätten die Satelliten des Antichrists erfunden, um anzudeuten, daß Papst und Cardinäle die ganze römische Kirche ausmachen, auch in dem Fall, daß an der Stelle Petri Satan residirt mit zwölf eingefleischten stolzen Teufeln, und Jedermann soll glauben, was dieser Satan mit seinem monströsen Leib behauptet (lange Polemik gegen die Behauptung, daß dem Papst widersprechen häretisch sei). Ob denn der Häretiker Liberius und die Päpstin Johanna Häupter der heiligen römischen Kirche gewesen seien? Die beiden Ausdrücke: „katholische Kirche" und „römische Kirche" seien nicht identisch, wenn man unter römischer Kirche den Papst und die Cardinäle verstehe. In diesem Sinn sei die römische nur eine Patriarchalkirche wie andere; die heilige römische Kirche aber werde gebildet von allen heiligen Christgläubigen, die im Glauben Christi kämpfen, und diese römische Kirche würde bleiben, wenn auch der Papst sammt den Cardinälen gleich Sodoma zu Grund ginge. — Im dritten Brief werden die Ursachen des Zwistes zwischen Hus und den Gegnern kurz aufgeführt, darunter besonders die antichristliche Behauptung der letztern: quod non potest Deus dare alios successores (Christi seu Petri) suae ecclesiae, quam est Papa cum Cardinalibus. „Wenn sie, meint Hus, gesagt hatten (posuissent, nicht posuisset), daß es keine *pejores* successores geben könne, als diese, so hätten sie mehr Recht gehabt."

Voll Heftigkeit spricht sich Hus in Nr. 4 gegen Stephan von Palecz und Stanislaus von Znaim aus und beschuldigt letztern, in einer Schrift die remanentia panis (wiclifitischer Irrthum) behauptet, nachmals aber die Autorschaft geläugnet zu haben. Lieber, sagt Hus, wolle er den Feuertod leiden als der Wahrheit untreu werden, und könne darum den Rath

1) Bei Höfler, a. a. O. S. 222—229 und *Documenta* M. Joann. Hus etc. p. 54—63.

der theologischen Fakultät (zu Prag) keineswegs annehmen. Als Postscriptum fügt Hus noch bei: „ich glaube gesündigt zu haben, als ich auf den Wunsch des Königs das Predigen unterließ, ich will aber nicht mehr länger so sündigen.“ Besonders wichtig ist der fünfte Brief: „Ich will den Papst für den Vikar Christi in der römischen Kirche halten, aber es ist mir kein Glaubensartikel (non est mihi fides). Aber auch darauf beharre ich: wenn der Papst prädestinirt ist und sein Amt vollzieht, Christo in den Sitten nachahmend, dann ist er das Haupt der streitenden Kirche. Wenn er aber Christo entgegen lebt, dann ist er ein Dieb, Räuber ꝛc... und glücklich der, der seine Blitze und Excommunikationen nicht fürchtet. Weiterhin beharre ich auch auf dem Satz: was die römische Kirche oder der Papst mit den Cardinälen beschließt und verordnet dem Gesetze Christi gemäß, das will ich demüthig verehren und annehmen, nicht aber alles und jegliches, was der Papst und die Cardinäle bestimmen und gebieten, denn der Papst und die ganze römische Curie kann irren im Urtheil in via morum und in judicio veritatis, und hat schon oft geirrt. Hat denn nicht die Papissa sammt den Cardinälen gesagt: sie sei der Papst.“

Gleichzeitig verbreitete Hus seine Ansichten auch unter dem Volk durch viele Predigten, die er namentlich von Krakowec aus in umliegenden Dörfern und Marktflecken, oft auf freiem Felde, und unter ungeheurem Zulauf hielt. Er ergötzte und reizte dabei das Publikum durch schwarze Schilderungen des Papstes, der Cardinäle und übrigen Geistlichkeit. So schlug gerade während seines Exils die Häresie immer tiefere Wurzeln in Böhmen, ja sie breitete sich auch in Mähren und Polen aus, namentlich durch Hieronymus von Prag, und die jetzt ganz czechische Prager Universität nahm letztern und andere Wiclifiten gegen die Wiener, und namentlich gegen Magister Sybart in Schutz [1]). Letzterem schrieb auch Hus selbst einen sehr derben Brief, weil er als Diener des Antichrists den Hieronymus verfolge [2]).

Um diese Zeit erließ Papst Johann XXIII. auf der römischen Synode im Februar 1413 ein Verbot der wiclifitischen Bücher (S. 18), der deutsch-römische König Sigismund aber verständigte sich im Dezember desselben Jahres mit dem Papst rücksichtlich der Abhaltung der Con-

1) Höfler, Geschichtschr. Thl. II. S. 205. *Documenta* etc. p. 506. 512. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 263. 301.

2) *Documenta* etc. p. 63.

[illegible] Synode. Dabei mußte er sowohl in seiner Eigenschaft als [illegible] des Reichs und Schirmvogt der Kirche, wie auch als künf[illegible] von Böhmen die Beilegung der immer drohender um sich [illegible] Bewegung ersehnen. Er trat deßhalb mit seinem Bruder [illegible] in Unterhandlung und schickte schon von der Lombardei aus [illegible] böhmische Adeliche, die sich an seinem Hoflager befanden, an [illegible], um ihn durch Zusicherung eines salvus conductus zu bestimmen, daß er zum allgemeinen Concil nach Constanz komme und den übeln [illegible] liege, der auf seiner Person und auf Böhmen liege [1]). König Wenzel billigte den Plan seines Bruders, aber ein förmlicher Befehl ist weder von ihm noch von Sigismund an Hus ergangen, so daß letzterer, zumal durch den Adel geschützt, sich der Sache leichtlich hätte entziehen können. Auch meinten in der That mehrere seiner Freunde, er solle nicht nach Constanz gehen, er aber fühlte sich moralisch dazu verpflichtet, um so mehr, als er ja selbst vom Papst an ein allgemeines Concil appellirt und wiederholt offen erklärt hatte, daß er bereit sei, sich vor Jedermann seines Glaubens wegen zu verantworten. Auch hatte er sich ganz und gar in die Täuschung hineingelebt, daß seine Lehre durchaus nichts Heterodoxes enthalte, und daß eine Reformsynode, wie die Constanzer sein sollte, sie nothwendigerweise billigen müsse, wenn man nur gestatte, dieselbe frei und offen, predigtartig daselbst vorzutragen [2]). Er begab sich nun nach Prag zurück, als Erzbischof Conrad eben eine Diöcesansynode um sich versammelt hatte, und erklärte durch Maueranschläge in lateinischer, böhmischer und deutscher Sprache [3]), daß er bereit sei, vor dem Erzbischof und seiner Synode, wie vor dem Concil zu Constanz über seinen Glauben und seine Hoffnung Red' und Antwort zu geben. Wer ihn eines hartnäckigen Irrthums oder einer Häresie beschuldigen wolle, möge da auftreten, aber er müsse auch, wenn er seine Klage nicht beweise, die poena talionis übernehmen. — Am Schluß sagt das lateinische Plakat: „er wolle in Constanz nach den Dekreten und Canonen der hl. Väter seine Unschuld beweisen", im deutschen Text dagegen sind die „Dekrete und Canones der Väter" weggelassen und ist dafür protestantisirend gesagt: „by der heiligen

[1]) [illegible] Geschichtschr. Bd. I. S. 115. *Documenta* etc. p. 237. Vgl. unten [illegible] Geleitsbrief Husens.
[2]) [illegible] c. Bd. III. S. 69 ff.
[3]) [illegible] 66. 67 und p. 238. Höfler, Geschichtschr. Thl. I.

schrift ordnung", während das czechische Plakat weder das Eine noch das Andere enthält.

Am andern Tag, den 27. August, erschien Johannes von Jesenic in der erzbischöflichen Curie und begehrte, daß er selbst oder sein Mandant Johannes Hus vor die versammelte Synode vorgelassen werde, indem derselbe bereit sei, vor dem Erzbischof und seiner Synode sich gegen Jedermann zu vertheidigen. Das Gleiche wolle er auch auf dem bevorstehenden allgemeinen Concil thun. — Man gestattete ihm nicht alsbaldigen Zutritt, weil die Synode eben mit einer den König angehenden Sache (negotium regium) beschäftigt sei, bat ihn aber, ein wenig zu warten, dann werde er vorgelassen werden. Jesenic wartete einige Zeit; als ihm aber dieß zu lange dauerte, ging er weg, ließ ein Notariatsinstrument darüber aufnehmen [1]) und schlug ein darauf bezügliches Plakat an das Thor der Königlichen Residenz an. [2]).

Am vorletzten August hatte eine Versammlung weltlicher und geistlicher Herrn bei St. Jakob statt (Kloster auf der Großseite von Prag), und auf Husens schriftliche Bitte stellten hier mehrere Barone an den anwesenden Erzbischof die Frage, ob er den Magister Hus einer Ketzerei beschuldigen wolle. Der Erzbischof erwiederte, daß er an Hus weder eine Ketzerei oder Irrlehre finde, noch ihn einer solchen beschuldigen wolle. Er solle sich nur vor dem Papst rechtfertigen, der ihn anklage [3]). Die gleiche Frage richtete bei der gleichen Versammlung in Husens Auftrag Johannes von Jesenic auch an den päpstlichen Inquisitor Nikolaus, Titularbischof von Nazareth, und dieser gab sowohl schriftlich als mündlich das Zeugniß, daß Niemand Husen bei ihm angeklagt, und daß er denselben in wiederholten Unterredungen stets rechtgläubig befunden habe [4]). — Wahrscheinlich waren beide Prälaten vom König Wenzel beeinflußt, der um jeden Preis Böhmen vom Verdacht der Häresie reinigen wollte, aber dieß um so weniger erreichte, je mehr gleichzeitig der rastlose Hieronymus von Prag überall in der Welt seine und seiner Freunde Irrlehren predigte und rühmte.

---

1) *Documenta* etc. p. 240 sq. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 162 ff. Vgl. damit die Erklärung des Bischofs von Nazareth, *Docum.* l. c. p. 242 sqq. Höfler, a. a. O. S. 161. 169.

2) *Documenta*, l. c. p. 68 sq. Höfler, a. a. O. S. 118.

3) *Documenta*, l. c. p. 239 und 531. Höfler, a. a. O. S. 169 f.

4) Höfler, a. a. O. S. 161 und 168, vgl. S. 119. *Documenta* p. 242 und 243 sq.

stanzer Synode. Dabei mußte er sowohl in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reichs und Schirmvogt der Kirche, wie auch als künftiger Erbe von Böhmen die Beilegung der immer drohender um sich greifenden Bewegung ersehnen. Er trat deßhalb mit seinem Bruder Wenzel in Unterhandlung und schickte schon von der Lombardei aus mehrere böhmische Adeliche, die sich an seinem Hoflager befanden, an Hus, um ihn durch Zusicherung eines salvus conductus zu bestimmen, daß er zum allgemeinen Concil nach Constanz komme und den übeln Ruf tilge, der auf seiner Person und auf Böhmen liege[1]). König Wenzel billigte den Plan seines Bruders, aber ein förmlicher Befehl ist weder von ihm noch von Sigismund an Hus ergangen, so daß letzterer, zumal durch den Adel geschützt, sich der Sache leichtlich hätte entziehen können. Auch meinten in der That mehrere seiner Freunde, er solle nicht nach Constanz gehen, er aber fühlte sich moralisch dazu verpflichtet, um so mehr, als er ja selbst vom Papst an ein allgemeines Concil appellirt und wiederholt offen erklärt hatte, daß er bereit sei, sich vor Jedermann seines Glaubens wegen zu verantworten. Auch hatte er sich ganz und gar in die Täuschung hineingelebt, daß seine Lehre durchaus nichts Heterodoxes enthalte, und daß eine Reformsynode, wie die Constanzer sein sollte, sie nothwendigerweise billigen müsse, wenn man nur gestatte, dieselbe frei und offen, predigtartig daselbst vorzutragen[2]). Er begab sich nun nach Prag zurück, als Erzbischof Conrad eben eine Diöcesansynode um sich versammelt hatte, und erklärte durch Maueranschläge in lateinischer, böhmischer und deutscher Sprache[3]), daß er bereit sei, vor dem Erzbischof und seiner Synode, wie vor dem Concil zu Constanz über seinen Glauben und seine Hoffnung Red' und Antwort zu geben. Wer ihn eines hartnäckigen Irrthums oder einer Häresie beschuldigen wolle, möge da auftreten, aber er müsse auch, wenn er seine Klage nicht beweise, die poena talionis übernehmen. — Am Schluß sagt das lateinische Plakat: „er wolle in Constanz nach den Dekreten und Canonen der hl. Väter seine Unschuld beweisen", im deutschen Text dagegen sind die „Dekrete und Canones der Väter" weggelassen und ist dafür protestantisirend gesagt: „by der heiligen

1) Höfler, Geschichtschr. Bd. I. S. 115. *Documenta* etc. p. 237. Vgl. unten die Untersuchung über den Geleitsbrief Husens.

2) Höfler, Geschichtschr. Bd. III. S. 69 ff.

3) *Documenta* etc. p. 66. 67 und p. 238. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 116 f., Thl. III. S. 73.

schrift ordnung", während das czechische Plakat weder das Eine noch das Andere enthält.

Am andern Tag, den 27. August, erschien Johannes von Jesenic in der erzbischöflichen Curie und begehrte, daß er selbst oder sein Mandant Johannes Hus vor die versammelte Synode vorgelassen werde, indem derselbe bereit sei, vor dem Erzbischof und seiner Synode sich gegen Jedermann zu vertheidigen. Das Gleiche wolle er auch auf dem bevorstehenden allgemeinen Concil thun. — Man gestattete ihm nicht alsbaldigen Zutritt, weil die Synode eben mit einer den König angehenden Sache (negotium regium) beschäftigt sei, bat ihn aber, ein wenig zu warten, dann werde er vorgelassen werden. Jesenic wartete einige Zeit; als ihm aber dieß zu lange dauerte, ging er weg, ließ ein Notariatsinstrument darüber aufnehmen [1]) und schlug ein darauf bezügliches Plakat an das Thor der Königlichen Residenz an. [2]).

Am vorletzten August hatte eine Versammlung weltlicher und geistlicher Herrn bei St. Jakob statt (Kloster auf der Großseite von Prag), und auf Husens schriftliche Bitte stellten hier mehrere Barone an den anwesenden Erzbischof die Frage, ob er den Magister Hus einer Ketzerei beschuldigen wolle. Der Erzbischof erwiederte, daß er an Hus weder eine Ketzerei oder Irrlehre finde, noch ihn einer solchen beschuldigen wolle. Er solle sich nur vor dem Papst rechtfertigen, der ihn anklage [3]). Die gleiche Frage richtete bei der gleichen Versammlung in Husens Auftrag Johannes von Jesenic auch an den päpstlichen Inquisitor Nikolaus, Titularbischof von Nazareth, und dieser gab sowohl schriftlich als mündlich das Zeugniß, daß Niemand Husen bei ihm angeklagt, und daß er denselben in wiederholten Unterredungen stets rechtgläubig befunden habe [4]). — Wahrscheinlich waren beide Prälaten vom König Wenzel beeinflußt, der um jeden Preis Böhmen vom Verdacht der Häresie reinigen wollte, aber dieß um so weniger erreichte, je mehr gleichzeitig der rastlose Hieronymus von Prag überall in der Welt seine und seiner Freunde Irrlehren predigte und rühmte.

---

1) *Documenta* etc. p. 240 sq. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 162 ff. Vgl. damit die Erklärung des Bischofs von Nazareth, *Docum.* l. c. p. 242 sqq. Höfler, a. a. O. S. 161. 169.

2) *Documenta*, l. c. p. 68 sq. Höfler, a. a. O. S. 118.

3) *Documenta*, l. c. p. 239 und 531. Höfler, a. a. O. S. 169 f.

4) Höfler, a. a. O. S. 161 und 168, vgl. S. 119. *Documenta* p. 242 und 243 sq.

Ueber obige Vorgänge berichtete nun Hus am 1. September 1414 in einem Brief an Sigismund, worin er ihm für seine königliche Huld dankt, unter dem Schutz seines salvus conductus in Constanz zu erscheinen verspricht und nur um Eins bittet, daß es ihm gestattet werden möge, vor dem allgemeinen Concil seinen Glauben öffentlich zu bekennen. Wie er nichts in Geheim, sondern Alles öffentlich gelehrt habe, so wünsche er, in öffentlicher Audienz predigen und auf Einreden antworten zu dürfen. Er werde sich nicht fürchten, Christum zu bekennen und für dessen wahres Gesetz, wenn nöthig, den Tod zu erdulden [1]).

Sofort kehrte Hus nach Krakowez zurück und erfuhr hier, daß seine Gegner bereits ihre Anklagepunkte zusammengestellt und durch Zeugen hätten beglaubigen lassen. Ueberdieß hatten sie zur Bestreitung der Prozeßkosten eine Collekte in Böhmen veranstaltet und zu ihren Bevollmächtigten nach Constanz den Bischof Johann von Leitomysl, den Stephan von Palecz und drei andere Doktoren der Theologie ernannt. Durch einen Freund erhielt jetzt Hus auch Abschriften sowohl der neuen gegen ihn gesammelten Depositionen und Zeugenaussagen, als auch jener frühern Anklagen, welche im Jahre 1409 dem Erzbischof Zbynek und im Jahre 1412 durch Michael de Causis der römischen Curie waren übergeben worden. Hus beantwortete sie nun sogleich Satz für Satz, um damit eine Vorarbeit für die Verhandlungen in Constanz zu gewinnen [2]).

Kurz vor seiner Abreise nach Constanz (10. Okt. 1414) richtete Hus noch ein Schreiben an seinen ehemaligen Schüler, den Magister Martin, das dieser jedoch erst nach seinem Tod eröffnen sollte. Er ermahnte ihn darin zur Keuschheit und zur Einfachheit in der Kleidung, und gesteht, daß er selbst in letzterer Beziehung sich schwach gezeigt, auch früher gern Schach gespielt und dadurch sich und Andere zum Zorn veranlaßt habe [3]). Außerdem ließ er ein czechisches Abschiedsschreiben

1) *Documenta* p. 69. Höfler, Thl. II. S. 262; auch bei Palacky, Gesch. von Böhmen, Thl. III. 1. S. 312, und in dem der Tübinger Universitätsbibliothek gehörigen handschriftlichen Quartband Acta Concilii Const. manuscripta (aus dem Erfurter Archiv).

2) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 314 f. Die Klagepunkte und Husens Antworten sind mitgetheilt in *Documenta* M. Joann. Hus, ed. *Palacky*, 1869, p. 164—185, und Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 182—203.

3) *Documenta* etc. p. 74. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 121. Diesen und die meisten andern Briefe Husens hat M. Zürn, Leipz. 1836, aus dem Lateinischen der Opp. Hussii ins Deutsche übersetzt.

an alle Freunde in Böhmen zurück, worin er sagt: „er begebe sich, obgleich ohne salvus conductus (bez kleitu) in die Mitte seiner Feinde, deren Zahl größer sei, als die der einstigen Feinde Christi. Und unter ihnen seien die eigenen Landsleute die schlimmsten. Er empfehle sich dem Gebet der Freunde, damit Gott ihm die Geistesstärke verleihe, den Tod, wenn er unvermeidlich sei, furchtlos zu bestehen; falls er aber zurückkehren sollte, daß Solches mit Ehren geschehe, ohne Verrath an der Wahrheit“ [1]). Dieser Brief wurde nachmals verfälscht, als ob Hus darin gesagt hätte: quodsi contigerit, me abjurare, scitote, quod hoc ore faciam et non corde consentiam.

Zum Schutz Husens sowohl auf der Reise als während des Aufenthalts in Constanz hatten Wenzel und Sigismund für ihn drei böhmische Edelleute, Johann von Chlum (genannt Kepka), Wenzel von Duba auf Lestno und Heinrich Chlum auf Latzenbock (gewöhnlich nur Latzenbock genannt), auserwählt, und schon am 8. Oktober 1414 hatte ihn Sigismund von Rothenburg an der Tauber aus durch einen Notar in Kenntniß gesetzt, daß er diese adeliche Begleitung und in Bälde auch *litterae* pro salvo conductu erhalten werde [2]). Behufs der Reise schlossen sich Husen auch Magister Cardinalis von Reinstein, Pfarrer zu Janowic, Peter von Mladenowicz, der Geschichtsschreiber seines Aufenthalts in Constanz [3]), und andere Freunde an, und sie verließen Prag (mit mehr als 30 Pferden und mehreren Wagen) am 11. Oktober 1414, um dieselbe Zeit als eben Papst Johann XXIII. über die Alpen zog. Auf dem Wege wurde Hus vom Volk und Clerus meist sehr freundlich empfangen, am besten

---

1) Czechisch und lateinisch in *Documenta* p. 71 sqq.; czechisch und deutsch bei Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 122 ff. Höfler hat hier und anderwärts die deutsche Uebersetzung aufgenommen, welche Mikowec (Leipz. 1849) von neun Briefen Husens lieferte.

2) *Documenta* etc. p. 533. Höfler, Geschichtschr. Thl. II. S. 263. Vgl. Aschbach, Gesch. König Sigismunds, Thl. I. S. 407, und Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 314—316.

3) Das Geschichtswerk des Peter von Mladenowicz (später Pfarrer bei St. Michael und Mitglied des utraquistischen Consistoriums, † 1451), lateinisch verfaßt, erschien zuerst, etwas verändert, besonders in der Latinität, in Epistolae quaedam piissimae et eruditissimae J. Hus, Wittenb. 1537, mit Vorrede von Luther, dann in Historia et Documenta I. Hus, gewöhnlich *Hussii* Opp. betitelt, Nürnberg 1558 und 1715; neuestens wieder edirt von Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 111—315 und *Palacky*, Documenta p. 237 sqq. Vgl. Palacky, Gesch. des Husitenth. und Prof. Höfler, S. 22 ff.

zu Nürnberg, wo er an verschiedenen Thüren ein Plakat anschlug, des Inhalts: „er reise jetzt nach Constanz, und wer ihn eines Irrthums oder einer Häresie bezichtigen wolle, solle eben dahin eilen; er werde dort jedem Opponenten über seinen Glauben Rechenschaft geben.“ Auch richtete er von Nürnberg aus ein Schreiben an seine böhmischen Freunde, worin er seine bisherigen Reiseerlebnisse, namentlich die gute Aufnahme in Deutschland, erzählt. Nirgends, sagt er, sei größere Feindseligkeit gegen ihn, als gerade in Böhmen selbst. Am Schlusse fügt er bei: König Sigismund befinde sich gegenwärtig am Rhein (es ist Rheno statt regno zu lesen) und Wenzel von Duba begebe sich zu ihm (um den Geleitsbrief zu holen), Hus aber reise mit den übrigen Freunden ohne weitern Aufenthalt (über Biberach, wo er sehr gut aufgenommen wurde) nach Constanz, denn er halte es für überflüssig, auch seinerseits zuerst zum Kaiser zu gehen (wegen des Geleitsbriefs) und so einen weiten Umweg zu machen [1]).

Am Samstag den 3. November 1414 kamen sie in Constanz an und Hus nahm seine Wohnung in der Paulsgasse bei einer Wittwe Namens Fida [2]), und noch jetzt ist dieß Haus durch ein eingemauertes kleines Basreliefbildniß Husens kennbar (Nr. 328). Gleich am andern Tag, den 4. November, begaben sich Heinrich von Latzenbock und Johann von Chlum zum Papst, um zu melden, daß Hus sub salvo conductu Romanorum et Hungariae regis angekommen sei [3]), und auch den päpstlichen Schutz für ihn zu erbitten. Papst Johann antwortete freundlich: „wenn Hus meinen eigenen Bruder getödtet hätte, sollte ihm doch in Constanz kein Unrecht geschehen“ [4]). Aus Rücksicht auf König Sigismund wollte er Husens Prozeß bis zur Ankunft des Erstern verschieben und milderte unterdessen den auf Hus lastenden Bann zu einer bloßen Suspension herab, so daß Hus nur nicht Messe lesen und predigen, wohl aber Jedermann mit ihm ungehindert verkehren durfte. Nur sollte er, um Aergerniß zu vermeiden, bei größern kirchlichen Festlich-

1) *Documenta* etc. p. 75. 245. Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 126 f.

2) Ob der Beiname „Pfistrin“ bei Reichenthal eine Bäckerin bedeute oder Familienname sei, ist zweifelhaft. Vgl. Marmor, das Concil zu Constanz, 1858, S. 69.

3) Den Geleitsbrief selbst brachte Wenzel von Duba erst am 5. November nach Constanz, und darum ist unter salvus conductus hier nicht der Brief, sondern die kaiserliche Zusicherung und das faktische sichere Geleite (durch die 3 Ritter) zu verstehen.

4) *Documenta* etc. p. 245 sq. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 126—128. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 316 ff.

keiten nicht erscheinen. Durch diese Milderung wurde natürlich zugleich auch das Interdikt beseitigt, und es war dieß um so nöthiger, als ja sonst in Constanz kein Gottesdienst hätte gehalten werden dürfen [1]).

Noch am nämlichen Tag, Sonntags den 4. Novbr. Nachts, schrieb Hus wieder an seine Freunde in Böhmen. Er sei am 3. November ohne salvus conductus angekommen, und gleich am andern Tage habe Michael de Causis die Anklageschrift gegen ihn eingereicht. Sigismund sei in Aachen um die Krönung zu empfangen, und Papst und Concil müßten auf ihn warten (mit der Prozessirung Husens). Derselbe werde kaum bis Weihnachten eintreffen und dann werde das Concil zu Ende gehen, oder längstens noch bis Ostern dauern (!). In Constanz sei Alles sehr theuer, namentlich das Futter; Er und Johann von Chlum hätten darum ihre Pferde nach Ravensburg gebracht. Er fürchte, bald am Nöthigen Mangel zu leiden, und die Freunde möchten deßhalb besorgt sein. Latzenbock reise eben zu König Sigismund. Auch Pariser und Italiener seien sehr viele in Constanz, doch noch wenige Erzbischöfe und Bischöfe, wohl aber ziemlich viele Cardinäle, auf Mauleseln reitend. Die Böhmen (es waren derselben ein paar Tausende nach Constanz gegangen) hätten schon unterwegs ihr Geld verbraucht und seien jetzt in großer Noth. Er habe Mitleid mit ihnen, könne aber doch nicht Allen geben [2]).

In einem zweiten Brief, vom 6. November, rühmt sich Hus abermals, daß er ohne salvus conductus nach Constanz gekommen sei [3]) und daß er die Anstrengungen des Michael de Causis und anderer Feinde nicht fürchte, denn er hoffe auf einen großen Sieg und auf große Beschämung der Gegner. Der Papst wolle den Prozeß nicht niederschlagen und sage: „was kann ich machen, eure eigenen Landsleute betreiben die Sache" (quid ego possum, tamen vestri faciunt; König Wenzel hatte ja immer gewünscht, und diesen Wunsch wohl auch in Constanz erneuert, daß „kein Böhme" einer Ketzerei beschuldigt und keine hierauf bezügliche Klage gegen Hus vorgebracht werde). Weiter berichtet Hus: zwei Bischöfe und ein Doktor hätten mit Johann von Chlum gesprochen, Hus solle stillschweigend zustimmen (sub silentio concordarem, d. h.: man wolle von ihm kein förmliches Geständniß, geirrt zu haben, aber er solle

1) *Documenta* p. 80 oben, und Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 130 unten und S. 131 oben.

2) *Documenta* p. 77. Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 129 f.

3) Ueber die unrichtige Lesart sine salvo conductu *papae* werden wir später reden.

gegen diese Annahme nicht opponiren und es werde dann die Sache in aller Stille abgehen). Aber gerade hieraus ersehe er, quod timent meam publicam responsionem et praedicationem, und solche hoffe er nach Sigismunds Ankunft zu erlangen. Letzterer habe große Freude darüber geäußert, daß Hus sine salvo conductu nach Constanz gegangen sei. So habe ihm Wenzel von Duba berichtet (derselbe war sammt dem Geleitsbrief am 5. November in Constanz eingetroffen). In allen Städten sei er (Hus) gut aufgenommen worden, habe in den Reichsstädten deutsche und lateinische Plakate angeschlagen und Unterredungen mit den Magistern gehabt. Der Bischof von Lübeck, der ihm um einen Tag voranreiste, habe überall das Volk gegen ihn einnehmen wollen, aber vergeblich. In einem Postscriptum gedenkt Hus nochmals des schlechten Standes seiner Kasse und bittet um Beisteuer [1]).

Zehn Tage später, am 16. November, berichtete Hus in einem dritten, mehr predigtartigen Brief, daß man trotz seiner Anwesenheit den Gottesdienst in Constanz nicht eingestellt, ja daß der Papst selbst seit dieser Zeit Messe gelesen habe [2]). Von dieser Sache handelt auch das Schreiben des Magisters Cardinalis von Reinstein, der zugleich erwähnt, man habe, er wisse nicht, ob von feindlicher oder freundlicher Seite, das Gerücht ausgestreut, daß Hus am nächsten Sonntag zu Constanz in der Kirche predigen und jedem Anwesenden einen Dukaten geben werde. Richtig sei, daß Hus täglich Messe lese (divina peragit) und es auch auf der Reise so gehalten habe. Zuletzt meint Cardinalis, die Gans (Hus) fürchte nicht, gebraten zu werden, denn der Vorabend von St. Martin falle dießmal auf einen Samstag, also auf einen Fasttag [3]).

§ 748.

Die erste Sitzung am 16. November 1414 und die Ereignisse zu Constanz bis zur Ankunft Sigismunds.

Dem oben S. 26 Gesagten gemäß wurde am 16. November 1414 die erste allgemeine Sitzung des Concils in der Kathedrale zu Constanz gefeiert. [4]). Der Papst präsidirte; der Cardinalbischof Jordan von

1) *Documenta* p. 78 sq. Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 131 f.
2) *Documenta* p. 81 sqq. Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 132—135.
3) *Documenta* p. 79 sq. Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 130 f.
4) Sämmtliche allgemeine Sitzungen und ebenso alle Generalcongregationen fan-

Albano aber sang das Hochamt de Spiritu sancto. Nachdem auch die daran angeschlossenen Litaneien und Gebete beendigt waren, ermahnte der Papst unter Grundlegung der Worte: „redet die Wahrheit" (Zachar. 8, 16) alle Synodalmitglieder, genau und eifrig zu überlegen, was der Kirche zum Frieden und Frommen diene. Cardinal Zabarella und ein päpstlicher Notar verlasen sofort die uns bereits bekannte Convokationsbulle vom 9. Dezember 1413, und ein neues Dekret, worin der Papst sacro approbante concilio und unter Anbietung von Ablässen verordnete, daß während der Dauer des Concils, um Gottes Gnade auf dasselbe herabzurufen, alle Donnerstage in allen Kirchen von Constanz ein Amt de Spiritu sancto gefeiert werden müsse. Auch sollten alle Mitglieder des Concils, welche die Priesterweihe hätten, in jeder Woche eine Messe de Spiritu sancto lesen, alle Gläubigen insgesammt aber durch Gebet, Fasten und Almosen das große Werk unterstützen. Da nach Sitte der allgemeinen Concilien vor Allem vom Glauben zu handeln sei, so möchten alle Gelehrten hierüber sorgfältig nachdenken, auch sich unter einander darüber besprechen und ihre Resultate dem Papst und der Synode vorlegen. Insbesondere sollten sie die da und dort aufgetauchten Irrlehren, namentlich die wiclifitische, in Erwägung ziehen; auch darüber nachdenken, wie der Kirche die nöthige Reform und die erwünschliche Ruhe verschafft werden könne [1]). Rücksichtlich des Verhaltens bei der Synode sollten die toletanischen Verordnungen (s. Bd. III., S. 105) auch jetzt wieder maßgebend sein. Darauf bestellte die Synode ihre Beamten, und zwar für jede der vier Nationen, die französische, italienische, deutsche und englische [2]) einen

den, wie die Synodalakten ausdrücklich sagen, in der Kathedrale statt, und es ist darum von selbst klar, was davon zu halten sei, wenn den Fremden in Constanz nahe am Hafen der „Conciliumssaal" mit allerlei angeblichen Alterthümern um Geld gezeigt wird. In diesem Gebäude wurde auch nicht eine einzige Sitzung des Concils gehalten, wohl aber das Conclave bei der Wahl Martin's V.

1) In Folge dieser Aufforderung verfaßten sicher manche Prälaten hierauf bezügliche Gutachten. Von dem Erzbischof Pileus von Genua haben wir jetzt noch eines seiner beiden Gutachten, das super reformatione ecclesiae, jüngst in den Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. von Döllinger, Bd. II. 1863. S. 301—311 mitgetheilt. Es wurde sichtlich vor der 5. Sitzung von Constanz verfaßt. In § 2 wird nämlich verlangt, es solle die Autorität und Gewalt des Concils deklarirt werden. Nachdem aber diese declaratio in der 5. Sitzung gegeben war, wurden dem § nachmals die Worte beigefügt: Hoc expeditum est.

2) Die Spanier, als Anhänger Benedicts XIII., waren in Constanz noch nicht vertreten.

Protonotar und zwei Notare, ferner einige Schreiber, Stimmensammler (scrutatores), Synodaladvokaten, Prokuratoren, Geschäftspromotoren und Sitzordner; zum Sicherheitswächter aber wurde Graf Berthold von Ursinis erwählt und die nächste Sitzung auf den 17. Dezember angesagt [1]).

Kaum war die erste Sitzung abgehalten, so ließ der Cardinal Johannes Dominici, genannt von Ragusa, als Bevollmächtigter Gregors XII., die Gesandten Sigismunds und den Magistrat von Constanz um eine Wohnung bitten. Man wies ihm das Augustinerkloster an, das für Gregor XII. selbst, falls er käme, bestimmt war. Der Cardinal, der bisher in der Nähe von Constanz gewartet hatte, erschien alsbald persönlich und ließ sogleich das Wappen Gregors XII. an sein Lokal anheften. Es wurde Nachts wieder abgerissen und man stritt sich, ob mit Recht oder Unrecht. Eine Generalcongregation, am 20. November im untern Saale der päpstlichen Wohnung abgehalten, sollte darüber entscheiden; aber es wurden auch hier verschiedene Stimmen laut, und schließlich kam nur ein vermittelnder Beschluß, und dieser nur durch vota majora zu Stande, daß nämlich Gregor XII., so lange er nicht persönlich anwesend sei, auch sein Wappen nicht aufstellen dürfe. Es war dieß eine größere Begünstigung Gregors, als dem Papste Johann erwünschlich sein konnte. Auch ist dieser Beschluß mit dem Pisaner Dekret über die Absetzung Gregors nicht wohl vereinbar [2]).

Unterdessen hatte sich die Zahl der Synodalmitglieder beträchtlich vermehrt. Insbesondere war auch Pierre d'Ailly angekommen (17. Nov.) und von den übrigen Cardinälen mit hohen Ehren empfangen worden. Außerdem trafen der Graf von Cilly (Schwiegervater Sigismunds), die Gesandten des Herzogs Albrecht V. von Oesterreich sammt dem Theologen Nikolaus von Dinkelsbühl, die englischen Gesandten und viele andere Fürsten und Herrn, Prälaten und Doktoren jetzt in Constanz ein. Ohne Zweifel kamen mit den Gesandten des österreichischen Herzogs auch die Deputirten der Wiener Universität, Petrus de Pulka, Doktor der Theologie, und der Decretorum Doktor Caspar von Meiselstein, von denen ersterer (der zweite blieb nicht lange in Constanz) in seinen

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 536—540. *Harduin*, T. VIII. p. 230—235. *Lenfant*, hist. du Concile de Constance, nouvelle edit. 1727, T. I. p. 48—53. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXXV. c. 40—43 incl.

2) *Mansi*, l. c. p. 540 sq. *Harduin*. l. c. p. 235 sq. *Lenfant*, l. c. p. 54. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 499.

Briefen, die er während seiner Anwesenheit beim Concil an die Universität richtete, uns eine sehr wichtige (erst neu entdeckte) Quelle für die Geschichte dieses Concils hinterlassen hat [1]). Da mittlerweile auch Stephan von Palecz und Michael de Causis ihre Anklageschrift gegen Hus ausgearbeitet und übergeben hatten, so erschienen am 28. November Mittags die Bischöfe von Augsburg und Trient nebst dem Bürgermeister von Constanz und Herrn Hans von Baden in Husens Wohnung, um ihn vor den Papst und die Cardinäle vorzuladen. Herr von Chlum protestirte dagegen, weil Hus im Schutze des Kaisers sei und in dessen Abwesenheit nichts gegen ihn vorgenommen werden dürfe; aber Hus erklärte sich bereit zu folgen, obgleich er nach Constanz gekommen sei, um vor der ganzen Synode, nicht aber vor dem Papst und den Cardinälen allein Red' und Antwort zu stehen. Sofort ritt er, von Ritter Chlum und den vier andern Herrn begleitet, nach der Wohnung des Papstes; seine Hauswirthin aber soll, Schlimmes ahnend, unter Thränen von ihm Abschied genommen haben. Als Hus vor die Cardinäle trat, sprach zu ihm der Vorsitzende: man habe über ihn viel Uebles gehört und wolle nun aus seinem eigenen Munde vernehmen, wie sich die Sache verhalte. Hus erwiederte: er verabscheue alle Irrlehre so sehr, daß er lieber sterben, als in solcher verharren möchte, und er sei darum bereit, wenn ihm ein Irrthum nachgewiesen werde, sich eines Bessern belehren zu lassen und Buße zu thun. — Diese Worte schienen zu gefallen. Darauf entfernten sich die Cardinäle und ließen Husen sammt dem Herrn von Chlum mit einer Wache zurück. Jetzt erschien der Franziskaner Didacus, ein angesehener Theologe der Lombardei, um Husen über seine Abendmahlslehre auszuforschen. Der Mönch stellte sich ganz einfältig, erhielt aber keine Husen compromittirende Antwort. — Um vier Uhr versammelten sich die Cardinäle wiederum, dießmal im

1) Herausgegeben von Fr. Firnhaber im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. Wien 1856. Petrus Tzech oder Tzach erhielt nach seinem Geburtsort, einem niederösterreichischen Städtchen, den Beinamen von Pulka. Von Manchen wird er auch Petrus a Sancto Bernardo genannt. Er gehörte Anfangs der artistischen Facultät an, trat dann zur Theologie über, und war mit seinem Freunde und Studiengenossen Nikolaus von Dinkelsbühl als Doktor der Theologie lange Zeit eine Hauptzierde der Universität († 1425). Vgl. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, 1865, S. 424 ff. Ein der Universitätsbibliothek Tübingen gehöriger Codex (Erfurter Akten zum Constanzer Concil) enthält eine bisher ungedruckte Predigt des Petrus von Pulko, vor den Vätern des Concils abgehalten. Wir werden später davon sprechen.

Beisein des Papstes und in Gegenwart von Freunden und Feinden Husens. Zu erstern gehörten namentlich Magister Cardinalis von Reinstein und Peter von Mladenowicz, zu letztern aber Stephan von Palecz und der Mönch Petrus, und es kam zwischen beiden Theilen zu einer Disputation. — Diese neue Versammlung war für Hus weniger günstig und führte zum Beschluß seiner Verhaftung. Als dieß ein päpstlicher Beamter dem Herrn von Chlum meldete, eilte dieser sogleich zum Papst, traf ihn noch in der Versammlung und machte ihm heftige Vorwürfe. Johann aber soll ihm versichert haben, daß er selbst an der Sache unschuldig sei und von den Cardinälen gezwungen worden sei, den Gefangenen zu übernehmen. — Hus wurde nun in das Haus eines Domherrn (des Domcantors) und acht Tage später, am 6. Dezember 1414, in das Dominikanerkloster, angeblich in ein schlechtes, der Kloake nahes Zimmer, in Haft gebracht, wo er bis zum Palmsonntag blieb. So erzählt Peter von Mladenowicz [1]). Daß Hus durch einen Fluchtversuch seine Verhaftung selbst veranlaßt habe, wie Ulrich von Reichenthal (S. CCXVI. f.) und nach ihm sehr viele Andere behaupten, beruht wohl auf einem grundlosen, von Husens Gegnern in Umlauf gesetzten Gerücht, dessen auch Peter von Mladenowicz gedenkt [2]). Ritter Chlum aber behauptete nachmals ganz öffentlich vor der Synode am 16. Mai 1415, daß Hus von seiner Ankunft in Constanz an bis zu seiner Verhaftung auch nicht einen einzigen Schritt aus seiner Wohnung gemacht habe [3]). Dagegen ist nicht zu verkennen, daß Hus innerhalb seiner Wohnung Manches that, was ein strengeres Einschreiten gegen ihn veranlassen mochte. Trotz des ausdrücklichen päpstlichen Verbots las er täglich Messe und hielt dabei Anreden an die vielen Neugierigen, die herbeiströmten, was der Bischof von Constanz natürlich nicht dulden wollte [4]).

Die Artikel, welche Stephan von Palecz und Michael de Causis zusammengestellt und dem Papst übergeben hatten, enthielten die Anklagen: 1) Hus habe behauptet, daß auch den Laien das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werden müsse, und es erweise sich dieser Punkt aus

---

1) *Documenta* etc. p. 248—252. Höfler, Geschichtschr. Bd. I. S. 135—140. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 322 ff.

2) *Documenta* l. c. p. 247 unten. Höfler, l. c. p 135 unten.

3) *Van der Hardt*, magnum Constantiense Concilium, 1699. T. IV. p. 213. Palacky, a. a. O. S. 322.

4) Helfert, Hus und Hieronymus, S. 178 ff. Ulrich von Reichenthal, S. CCXII b. Krummel, Gesch. der böhm. Reformation, 1866, S. 455 f.

dem Umstand, daß seine Schüler in Prag faktisch das Sakrament unter beiden Gestalten austheilen (Hus war nicht Schuld hieran). Auch solle Hus gelehrt haben, daß nach der Consecration das materielle Brod zurückbleibe (nein!). Sicheres hierüber werde sich bei seinem Verhör ergeben. 2) Er lehre, daß ein Todsünder kein Sakrament gültig administriren könne, daß dagegen auch Laien die Sakramente ministriren könnten. 3) Er irre in Betreff der Kirche, gebe nicht zu, daß unter Kirche zu verstehen seien der Papst, die Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und der Clerus; er behaupte, daß die Kirche keine irdischen Güter besitzen dürfe, und daß die Laien das Recht hätten, ihr solche wieder zu nehmen; auch sei es ein Fehler von Constantin d. Gr. und andern Fürsten gewesen, daß sie Kirchen und Klöster dotirt hätten. 4) Er lehre, daß die Kirche dann, wenn sich der Papst und alle Cleriker in Todsünden befänden, gar keine Gewalt habe. 5) Weitere Irrthümer in Betreff der Kirche bestünden darin, daß er die Excommunication verachte; 6) das Recht, Pfarrer zu investiren, Jedermann zuschreibe (d. h. seinen Gönnern unter den böhmischen Baronen), und 7) theoretisch und praktisch behaupte, daß einem Priester oder Diakon das Predigen nicht verboten werden könne. — Daran schlossen sich noch die weitern Anklagen: Hus sei Schuld an der Vertreibung der Deutschen von der Prager Universität, er habe die 45 wiclifitischen Artikel für orthodox erklärt, den erzbischöflichen und päpstlichen Befehlen nicht Folge geleistet und seine Freunde zur Mißhandlung des kirchlich gesinnten Clerus aufgestachelt [1]).

Zur Prüfung dieser Anklagen bestellte der Papst am 4. Dezember 1414 drei Commissäre, den lateinischen Patriarchen Johannes von Constantinopel (Franzose, später Cardinal) und die Bischöfe Bernhard von Castellum (wohl Citta di Castello bei Perugia) und Johann von Lübeck [2]). Die Zeugen, die sie vernahmen, waren der Theologiä Doktor Münsterberg und der Magister Steurch (Storch) aus Leipzig, beide früher Husens Collegen in Prag, ferner Stephan von Palecz, dann der frühere Official der Prager Diöcese, Celsmeister (Zeiselmeister), der Mönch Petrus von St. Clemens (ein heftiger Feind Husens), der Abt Peter von St.

1) *Documenta* etc. p. 194—199. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 203—207.

2) Lenfant (l. c. p. 63) nennt statt des Bischofs von Lübeck den von Lebus. Beide waren zu Constanz und beide hießen Johannes (*V. d. Hardt*, T. V. p. 14 und 16); aber bei *Raynald* 1414, 10 und in *Documenta* p. 199 und 252 steht ausdrücklich Lubucensis. Irrig übersetzt Lenfant weiter das Castellum mit Castellamar della Brucca.

Ambros in Prag und Andere. Ein Anwalt wurde Husen nach den Gesetzen jener Zeit nicht gestattet, weil Niemand einen der Ketzerei Verdächtigen in Schutz nehmen durfte; dagegen schickte ihm der Papst seine Leibärzte, als er an Steinschmerzen, Fieber und Durchfall erkrankte [1]), und wies ihm ein besseres Zimmer im Dominikanerkloster zur Wohnung an [2]).

Hier verfaßte Hus ohne literarische Hülfsmittel eine ziemliche Anzahl religiöser Traktate: über das Vater Unser, die zehn Gebote, über corpus Christi, über die Ehe und Buße, über die drei Hauptfeinde des Menschen und über die Liebe Gottes [3]). Ebenso beantwortete er jetzt die Klageartikel seiner Gegner, und beschwerte sich dabei namentlich über Stephan von Palecz und Gerson, welche am feindlichsten gegen ihn seien (Gerson hatte am 24. September 1414 ein Verzeichniß von 20 Irrlehren Husens, aus seinem Buch de ecclesia entnommen, zusammengestellt und natürlich auch nach Constanz gesandt; er selbst traf erst am 21. Februar 1415 daselbst ein [4]). In Betreff seiner ruft Hus in einem Briefe aus: O si Deus daret tempus scribendi contra mendacia Parisiensis cancellarii [5]). Weiterhin fällt eine ziemliche Anzahl seiner noch vorhandenen Briefe in diese Zeit [6]).

Am 7. Dezember 1414 wurde wiederum eine Generalcongregation (nicht eigentliche Sitzung) der Cardinäle und Prälaten im Palaste des Papstes abgehalten, ohne daß jedoch dieser anwesend war, und es übergab dabei die italienische Nation einen schriftlichen Vorschlag darüber, was jetzt zu Constanz geschehen müsse [7]). Das Allererste sei die Bestätigung und Vollziehung der Beschlüsse von Pisa, und namentlich sei der Papst verpflichtet, binnen Jahresfrist die Unterwerfung des Angelo Corrario

---

1) *Documenta* etc. l. c. p. 252. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 140.

2) Letzteres sagt Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 330, ohne Angabe der Quelle. Mladenowicz scheint im Gegentheil zu behaupten, Hus sei bis zum Palmsonntag in demselben Zimmer nahe beim Abtritt geblieben. *Documenta* l. c. p. 252. Höfler, a. a. O. S. 140.

3) *Hussii* Opp. T. I. p. 38 sqq. *Documenta* etc. p. 254 sq. Höfler, a. a. O. S. 142.

4) *Documenta* etc. p. 185 sqq.

5) *Hussii* Opp. T. I. p. 93 cp. 50. *Documenta* etc. p. 97 cp. 56.

6) Nur in *Documenta* etc. p. 83 sq. in gute Ordnung gebracht. In *Hussii* Opp. T. I. ohne alle chronologische und sachliche Ordnung.

7) Am gleichen Tage (7. Dezember) unterzeichnete König Johann von Portugal die Vollmachten für seine nach Constanz bestimmten Gesandten. Vgl. Döllinger, Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. 1863, Bd. II. S. 299 f.

und des Peter von Luna, sei es durch Gewalt oder durch Verhandlungen, zu erwirken. Auch solle der Papst einen Canon erlassen, daß, falls wiederum Controverse über das Papstthum entstehe und der Papst kein allgemeines Concil berufen wolle, die Cardinalbischöfe, ja schon drei von ihnen, zu solcher Berufung berechtigt sein sollten. Ueberdieß müsse vom Constanzer Concil festgesetzt werden, was jeder Papst am Tage seiner Erhebung versprechen und geloben müsse: daß alle zehn Jahre oder doch nach jedem Vierteljahrhundert ein allgemeines Concil berufen werden solle, daß er die Rechte der römischen Kirche nicht schmälern, auch die der andern Kirchen nicht antasten, Verletzungen derselben durch Andere nicht bestätigen, keinen Cardinal, Prälaten oder andern Cleriker wider seinen Willen und ohne gehörige Rechtsform absetzen, den weltlichen Herrn die Geistlichkeit nicht preisgeben, keine Belastungen des Clerus genehmigen, alles simonistische Treiben bei Stellenverleihungen bestrafen und nichts Wichtiges ohne Beirath der Cardinäle thun wolle [1]). — Im Gegensatz zu diesem Vorschlag übergab der Cardinal d'Ailly von Cambrai im Einverständniß mit mehreren französischen Prälaten und Doktoren und auch mit dem Cardinal von St. Marcus (Wilh. Filastre, s. Bd. VI. S. 761) einen andern Aufsatz mit folgenden Hauptgedanken: „Der Papst und die Cardinäle seien durch das Pisanum und durch das natürliche und göttliche Recht verpflichtet, die Union und die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern herbeizuführen. Die gleiche Pflicht hätten auch alle andern zum Concil berufenen Prälaten. Wer sage, die Constanzer Synode solle wieder aufgelöst werden, ohne daß ihre Fortsetzung zuvor bestimmt worden wäre, sei ein Förderer des Schismas und der Häresie sehr verdächtig. Es dürfe in Constanz gar nicht mehr in Zweifel gezogen werden, ob das Pisanum rechtmäßig gewesen sei oder nicht; vielmehr müsse man von dieser Rechtmäßigkeit als dem Fundament (des Constanzer Concils) ausgehen. Die Pisaner und die Constanzer Versammlung seien als ein Concil anzusehen, und das Verlangen, man solle zu Constanz vor Allem das Pisanum bestätigen, sei unpassend, da ja das Constanzer Concil vom Pisaner abhänge, nicht umgekehrt" [2]).

Eine dritte Denkschrift überreichten die Cardinäle Zabarella, Chalant, Brancas und von Placentia über Verbesserung der päpstlichen Hof-

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 541 sq. *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 23 sq.
2) *Mansi*, l. c. p. 542. *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 193.

haltung und über die vom Papst während des Concils zu beobachtende Lebensweise, seine Sitten, Kleidung, Audienzen, Gastfreundlichkeit u. dgl. [1]).

Da der Vorschlag der Italiener, gegen Gregor XII. und Benedikt XIII. Gewalt zu gebrauchen, da und dort Anklang zu finden schien, namentlich bei Papst Johann, so überreichte Cardinal d'Ailly in einer neuen Congregation um die Mitte Dezembers eine weitere Denkschrift, worin er friedliche Maßregeln gegen die beiden Prätendenten empfahl und die Meinung aussprach, man solle sie durch vortheilhafte Anerbietungen zu freiwilliger Resignation bestimmen, weil dadurch die Union am leichtesten und besten bewirkt werden könne. In zwei Nachträgen zeigte er, um Einwürfe abzuweisen, daß die Anerbietungen, die nach seiner Meinung den beiden Prätendenten gemacht werden sollten, keineswegs unter den Begriff von Simonie fallen könnten, und daß eine neue friedliche Unterhandlung mit denselben trotz ihrer Absetzung zu Pisa noch möglich sei, indem eine allgemeine Synode nach dem Urtheil einiger großen Doktoren nicht bloß in Thatsachen, sondern auch in Rechts- und Glaubensfragen irren könne, Unfehlbarkeit aber nur der ganzen Kirche zugesichert sei [2]).

Ein weiterer Einwurf, wahrscheinlich von Italienern herrührend, ging dahin: wenn man mit Gregor XII. und Benedikt XIII. nochmals unterhandeln wolle, so könne man mit dem Concil noch gar nicht anfangen, weil es ja von deren Gegner (Johann) berufen worden sei. Auch hierauf erwiederte d'Ailly und bemerkte, die Constanzer Synode sei nicht bloß von Johann, sondern auch von dem römischen König als advocatus ecclesiae berufen, und diesem liege die Pflicht ob, in solcher Noth der Kirche zu Hülfe zu kommen. Schon manche seiner Vorfahrer hätten also gehandelt [3]).

Es war jetzt die Zeit für die zweite allgemeine Sitzung herangekommen (17. Dezember), aber man verschob ihre Abhaltung, wahrscheinlich weil man die Ankunft Sigismunds abwarten wollte, der am 8. November 1414 zu Aachen als deutsch-römischer König gekrönt worden war und auf seinem feierlichen Zuge durch das Reich sich bereits Constanz näherte [4]).

Gegen Ende Dezembers verbreitete sich in Constanz das Gerücht,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 543. *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 25.

2) *Mansi*, l. c. p. 544—547. *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 197. 198. 201. T. IV. p. 26. Schwab, Joh. Gerson x., S. 500.

3) *Mansi*, l. c. p. 547. *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 202.

4) Aschbach, Gesch. König Sigismunds, Bd. I. S. 410 ff.

der Papst wolle alle deutschen Universitäten aufheben. Die Deputirten der Wiener Universität berichteten darüber an letztere, aber man scheint in Wien dieser Sage keinen Glauben geschenkt zu haben, und die Universität unterließ es darum auch, den Beistand des österreichischen Herzogs dagegen anzurufen [1]).

Unterdessen hatte sich Ritter Johann von Chlum über die Verhaftung Husens bei K. Sigismund beschwert, und dieser soll darüber so aufgebracht worden sein, daß er seinen Gesandten in Constanz Befehl gab, Husens Freilassung zu verlangen und im Nothfall selbst die Thüre des Gefängnisses zu erbrechen. Da diese Drohungen ohne Erfolg blieben, ließ Ritter Chlum am Samstag vor dem Feste des Apostels Thomas und am Vorabend vor Weihnachten einen Protest gegen die Verletzung des salvus conductus in lateinischer und deutscher Sprache an die Kirchenthüren von Constanz anschlagen, und zeigte überall den unterdessen angekommenen kaiserlichen Geleitsbrief vor [2]).

§ 749.

Geschichte des Constanzer Conzils von der Ankunft des Kaisers bis zur Flucht des Papstes, 25. Dezember 1414 bis März 1415.

Am selben Tage (24. Dezember 1414) war Sigismund zu Ueberlingen am Bodensee eingetroffen, hatte auch den Papst sogleich von seiner Ankunft in Kenntniß gesetzt, und ließ sich noch am gleichen Abend mit seiner Gemahlin, mehreren Fürsten und großem Gefolge (1000 Pferde) nach Constanz überschiffen. Spät in der Christnacht hielt er hier unter Fackelschein und in schneidender Kälte seinen feierlichen Einzug und begab sich nach kurzer Rast noch vor Mitternacht in die festlich erleuchtete Kathedrale, wo ihn der Papst empfing und mit großer Pracht das nächtliche Hochamt feierte. Nach alter Sitte las der Kaiser (so wollen wir Sigismund Kürze halber jetzt schon nennen, obgleich er die Kaiserkrönung erst im Jahre 1433 empfing) dabei als Diakon das Evangelium des Festes (Exiit edictum a Caesare), mit der Dalmatik bekleidet, und die Krone auf dem Haupt. Sein Platz war dem Altar gegenüber auf

1) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 9.

2) *Documenta* etc. p. 253 sq., der Geleitsbrief p. 237 sq. Höfler, Geschichtschr. Bd. I. S. 141 und 115. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 327. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 26. *Hussii* Opp. T. I. p. 95 ep. 57.

einem prachtvollen Thron, wo ihn die Reichsfürsten umgaben. Als das Hochamt beendigt war, überreichte ihm der Papst ein geweihtes Schwert mit der Mahnung, es zum Schutz der Kirche zu gebrauchen, was Sigismund auch feierlich gelobte. Es war ihm damit völlig ernst, denn so leichtfertig er auch in manchen Dingen war, so lag ihm doch das Concil, die Union und Reform der Kirche wahrhaft am Herzen.

In einem später von Paris aus an die böhmischen Stände geschriebenen Briefe (vom 21. März 1416) versicherte Sigismund, daß er mit den Cardinälen (denn auf sie hatte Johann XXIII. wegen der Verhaftung Husens abgeladen) wegen dieser Sache in den letzten Tagen des Jahres 1414 wiederholt heftige Auftritte gehabt, mehrmals zornig die Sitzungen verlassen habe, und einmal sogar aus Constanz weggegangen sei; aber das ganze Concil wäre zu nichte geworden, wenn er noch länger für Hus gesprochen hätte [1]). Sein Nachgeben erfolgte, wie wir sehen werden, am 1. Januar 1415, zuvor aber hatten noch ein paar beachtenswerthe Feierlichkeiten statt. Auf den 28. Dezember 1414 verlegt Van der Hardt (T. IV. p. 28) eine Rede des Cardinals d'Ailly über Luk. 21, 25: Erunt signa in sole, luna et stellis, worin das allgemeine Concil mit dem Himmel, der Papst mit der Sonne, der Kaiser mit dem Mond, die Synodalmitglieder mit den Sternen verglichen, die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und die Verbesserung der Kirche als Hauptaufgabe der Synode bezeichnet und am Schluß die These bestritten wurde, daß der Papst nicht an die Beschlüsse des Concils gebunden sei [2]). Schon am folgenden Tage machte Sigismund in einer Congregation Mittheilung über seine Unterhandlungen mit Gregor XII. und Benedikt XIII., und ersuchte die Synode, die Gesandten beider Gegenpäpste und ihrer Anhänger abzuwarten. Auch wurden auf seinen Wunsch einige Cardinäle ausgewählt, mit denen er über Synodalangelegenheiten besondere Verhandlung pflegen könnte [3]).

Auf den vorletzten Tag des Jahres 1414 verlegen van der Hardt und Lenfant eine Rede des Matthäus Röder (eines gebornen Deutschen, Professors am Navarracollegium zu Paris) über die kirchlichen Mißstände, namentlich über Simonie und ehrgeiziges Jagen nach hohen

1) *Documenta* etc. p. 612. Helfert, Hus und Hieron. S. 316. Unvollständig und mit unrichtigem Datum bei Höfler, Geschichtschr. Thl. II. S. 272.

2) *V. d. Hardt*, T. I. p. 436. *Mansi*, T. XXVIII. p. 947 (mit der falschen Jahreszahl 1417).

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 31.

Kirchenämtern [1]). Da aber im zweiten, viel kürzern Theil zur Wahl eines neuen recht tüchtigen Papstes aufgefordert wird, so muß diese Predigt in eine spätere Zeit fallen, denn am Ende des Jahres 1414 galt zu Constanz Johann XXIII. noch ganz allgemein für den rechtmäßigen Papst.

Das neue Jahr eröffnete Papst Johann XXIII. mit Hochamt und feierlicher Segensertheilung, Sigismund aber gab jetzt die Erklärung, daß er die Synode des Weitern nicht mehr hindern wolle, „gegen Leute, die der Häresie bezichtigt seien, nach Form Rechtens vorzuschreiten." Auch setzte er die in dieser Sache früher gemachten schriftlichen Drohungen außer Kraft. Wie die Deputirten der Universität Wien berichten, waren es die Nationen, die den Kaiser dringend baten, dem Verlangen der Böhmen nach Freilassung Husens ja nicht zu entsprechen. Ein Schreiben des mährischen Adels zu Gunsten Husens blieb jetzt erfolglos. Gleichzeitig versprach Sigismund auch den Gesandten Gregors XII. und Benedikts XIII. und Allen, die zum Concil kommen wollten, sicheres Geleite [2]).

In einer neuen Generalcongregation am 4. Januar 1415 wurde die Frage behandelt, ob die Gesandten der beiden Prätendenten, die bald ankommen sollten, mit allen Ehren wie päpstliche Legaten zu empfangen seien oder nicht. Namentlich handelte es sich darum, ob Johannes Dominici von Ragusa, Cardinal Gregors XII., und von ihm nach Constanz beordert (S. 68), als wirklicher Cardinal betrachtet werden könne und mit den Insignien dieser Würde auftreten dürfe. Die Ansichten darüber waren sehr getheilt, und die Consequenz der Beschlüsse von Pisa verlangte die Verneinung, denn es waren ja beide Gegenpäpste sammt ihrem Anhang als Schismatiker und Häretiker anathematisirt worden. Natürlich war auch Papst Johann dieser Meinung. Aber Sigismund und d'Ailly erlangten die Majorität für die Bejahung, weil nur so der Unionszweck gefördert werden könne [3]).

Am andern Tag hatte die in der Geschichte so denkwürdig gewordene

---

1) Abgedruckt bei *Walch*, monimenta medii aevi. T. I. 2. p. 29—50. Vgl. *V. d. Hardt*, T. V. Proleg. p. 22.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 32. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 13. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 171 f. *Documenta* p. 534 sq.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 548. *Harduin*, T. VIII. p. 286. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 33 sq.

Belehnung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der brandenburger Churwürde statt [1]), auch wurden jetzt wegen beginnender Theurung durch eine vom Papst, vom Kaiser und vom Constanzer Magistrat gemeinsam bestellte Commission Taxen für alle Lebensbedürfnisse fixirt [2]). — Am Epiphanienfest pontificirte wiederum der Papst in Anwesenheit des Kaisers und aller Fürsten, die Predigt aber hielt Bischof Vitalis von Toulon, der in Constanz eine bedeutende Rolle spielte, aber in dieser Rede wenig Geschmack an den Tag legte [3]). Gleich darauf kamen die Gesandten Benedikts XIII. und des Königs von Aragonien, erhielten am 12. und 13. Januar Audienz, gaben aber keine andere Erklärung, als daß ihre Herrn bereit seien, bei der verabredeten persönlichen Zusammenkunft mit dem Kaiser in Nizza die Mittel zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu besprechen. Auch seien sie ganz einverstanden, wenn diese Zusammenkunft früher, als beabsichtigt, abgehalten werde [4]). Sie erhielten erst am 11. März, wie wir sehen werden, eine Antwort darauf.

Am 14. Januar hätte die früher auf den 14. Dezember anberaumte zweite Sitzung statthaben sollen, aber nach dem Wunsch des Kaisers wurde die Frist abermals verlängert, zuerst bis zum 24. Januar, später bis 4. Februar, weil man die Ankunft der Engländer und Anderer abwarten wollte. Die Bevollmächtigten der Wiener Universität, die uns dieß berichten, meinten, wenn nicht der Kaiser eine gütliche Ausgleichung herbeiführe, so könne das Concil bis Ostern (1415) dauern. Einen ähnlichen Termin prognostisirte ihm auch Hus, und Niemand ahnte, daß es erst nach Ostern 1418, also mehr als drei Jahre später, zu Ende gehen werde. — Die Engländer trafen am 21. Januar 1415 ein [5]), des andern Tages aber erschienen die Gesandten Gregors XII., von Churfürst Ludwig dem Bärtigen von der Pfalz (Sohn des † Kaisers Ruprecht) und dem Herzog von Brieg in Schlesien begleitet. Hinter ihnen folgten die Bischöfe von Worms, Speier und Verden, welche gleich

---

1) Beschreibung der Feierlichkeit bei *V. d. Hardt*, T. V. p. 183 sqq.

2) Bei U. v. Reichenthal, Bl. XVIII. f.

3) Abgedruckt bei *Walch*, monimenta medii aevi. T. I. 2. p. 51 sqq.

4) *Mansi*, T. XXVII. p. 550 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 85. T. II. p. 495. Auch die Deputirten der Wiener Universität berichten die Audienz der fraglichen Gesandten, vermuthen aber, sie hätten insgeheim mit Sigismund noch mehr verhandelt. Archiv ꝛc., a. a. O. S. 13.

5) Archiv ꝛc., a. a. O. S. 13.

den zwei genannten Fürsten zur Obedienz Gregor's gehörten und vor wenigen Tagen in Constanz angekommen waren. Zur Wohnung war den Legaten Gregors das Augustinerkloster angewiesen, und sie erhielten schon am 25. Januar bei einer Congregation in der Wohnung des Kaisers (im Freiburger Hof oder Rippenhaus, der Kathedrale gegenüber) feierliche Audienz. Die erste Frage des Kaisers, ob sie von Gregor gehörige Vollmacht hätten, beantworteten sie bejahend und in der That brachten sie ein Schreiben ihres Herrn mit, worin dieser auf's bestimmteste seine Cession anbot, unter zwei Bedingungen, daß nämlich erstens Balthasar Cossa, genannt Johann, der Synodalsitzung, wo Gregors Abdankung erklärt werde, weder präsidire oder überhaupt anwohne, und daß zweitens Balthasar Cossa und Peter von Luna ebenso resignirten. Zwei weitere Fragen: ob sie das Constanzer Concil anerkennen und Mitglieder desselben sein wollten, konnten sie aus Mangel an Instruktion nicht beantworten, dagegen versprach der Pfälzer Churfürst, sammt den Prälaten seiner Partei dahin zu wirken, daß Gregor, wenn Johann nicht präsidire, persönlich beim Concil erscheine oder wenigstens keinen Weg zur Union verschmähe, und seine Legaten hinlänglich bevollmächtige. Weigere sich Gregor, so wolle er, der Churfürst, sammt seinen Freunden sich der Entscheidung des Concils vollständig unterwerfen [1]).

Da alles dieß nicht genügend schien, so gaben die Anhänger Gregors am folgenden Tage in einer weiteren Congregation noch die nähere Erklärung: „Wenn der Kaiser und die andern dazu Berechtigten einen gütlichen Vertrag über die via cessionis einleiten, der Vielen aus den verschiedenen Obedienzen zusagt, dann wird der Churfürst sammt den zu Constanz anwesenden Prälaten von der Obedienz Gregors in Verbindung mit dessen beiden Legaten sich alle Mühe geben, um damit zum Ziel zu gelangen, und sollte die von Gregor gegebene Vollmacht hiefür nicht zureichend erscheinen, so hoffen der Churfürst und die fraglichen Prälaten in Bälde von ihm eine genügendere Vollmacht zu erlangen, so daß sie und die beiden Legaten nicht Schuld sind, wenn keine vollständige Union zu Stande käme. Ueberdieß versprechen alle anwesenden Prälaten, Doktoren und Magistri von der Obedienz Gregors, mit den andern Synodalmitgliedern über Union und Reformation der Kirche, sowie über die sonstigen Angelegenheiten des

1) *Mansi*, l. c. p. 549. *Harduin*, T. VIII. p. 212. 237 oben. *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 205. T. IV. p. 37.

Concils, soweit es ihnen zusteht (pro rata et statu suo), zu berathen und zu verhandeln, doch darf Johann XXIII. auf dem Concil nicht anwesend sein und alle Mitglieder müssen, specieller Verpflichtungen gegen ihn enthoben, volle Freiheit in der Verhandlung haben. Gregor aber muß mit Zustimmung des Concils durch den Kaiser und die erwähnten Anhänger seiner Obedienz dringend gebeten werden, in gewisser Frist persönlich in Constanz zu erscheinen oder hinlängliche Vollmachten auszustellen. Mag er das Eine oder das Andere thun oder nicht thun, in jedem Fall werden seine Anhänger den Beschlüssen des Concils beitreten" [1]).

Johanns Freunde brachten gegen diese Erklärung allerlei Bedenken und Einwendungen vor [2]), und obgleich er selbst schon mehreren Congregationen nicht mehr persönlich angewohnt hatte, so war er doch, wie Dietrich von Niem sagt, von Allem auf's Genaueste unterrichtet und suchte durch List und Geschenke die Nationen untereinander zu entzweien und so einen Beschluß zu verhindern [3]).

Unterdessen hatte sich die Zahl der Synodalmitglieder wieder beträchtlich vermehrt, namentlich waren der Erzbischof von Mainz, der Herzog Friedrich von Oesterreich-Tyrol, der Markgraf von Baden, der Churfürst Rudolf von Sachsen, sowie die Gesandten des Erzbischofs von Trier und der Könige von Polen [4]), Dänemark, Norwegen und Schweden angekommen, letztere mit besondern Wünschen. Aus hochadelichem Geschlechte Schwedens stammend war die hl. Birgitta oder Brigitta schon mit 14 Jahren an einen achtzehnjährigen Jüngling verheirathet worden, und hatte eine Reihe von Jahren sehr fromm in dieser Ehe gelebt. Eines ihrer Kinder war die hl. Katharina von Schweden. Als Wittwe zeichnete sich Birgitta durch Stiftung eines Ordens sowie durch Offenbarungen aus, welche Gott aus einer lichten Wolke heraussprechend ihr mitgetheilt habe. Als sie 42 Jahre alt war, zog sie auf Christi Befehl nach Rom, blieb hier 25 Jahre, und besuchte endlich in den letzten Jahren ihres Lebens die berühmtesten Wallfahrtsorte, auch Jerusalem

---

1) *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 206. *Mansi*, l. c. T. XXVII. p. 552. *Harduin*, l. c. p. 218.

2) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 38.

3) *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 389. T. IV. p. 39.

4) Zwei Reden des polnischen Gesandten Andreas Lascaris an Kaiser und Papst s. bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 170 sqq. Vgl. *Lenfant*, hist. du Concile de Constance, T. I. p. 111.

(† 1373). Wie sie für Rückkehr der Päpste aus dem avignon'schen Exil thätig gewesen sei, haben wir Bd. VI., S. 615 gesehen. Schon bei Lebzeiten und gleich nach ihrem Tode hochverehrt wurde sie von Bonifaz IX. im Jahre 1391 canonisirt; weil aber dieß während des Schismas geschehen, und Bonifaz (obgleich rechtmäßiger Papst) nicht allgemein anerkannt war, baten die skandinavischen Gesandten jetzt zu Constanz um Bestätigung dieser Sentenz, am 1. Februar 1415 in einer Synodalcongregation. Der Beschluß war ihnen einstimmig günstig, und Papst Johann nahm darauf sogleich die feierliche Heiligsprechung vor. Es war seine letzte Pontificalhandlung; vier Jahre später wurde Birgitta zum drittenmal von Martin V. im Jahre 1419 zu Florenz canonisirt. Weil aber dennoch da und dort Bedenken gegen die Aechtheit ihrer Offenbarungen laut wurden, namentlich auch von Gerson in seiner Schrift De probatione spirituum, so ließen die Schweden dieselben im Jahre 1433 noch nachträglich durch die Basler Synode bestätigen [1]).

Gegen Ende Januars 1415 wurden in Constanz zwei Denkschriften in Umlauf gesetzt, deren eine für das Reform- die andere für das Unions-Werk eine Art Grundlage bilden sollte. Die erstere ging von den Deutschen aus [2]) und verlangte die Abschaffung der zahllosen päpstlichen Reservationen u. dgl., wodurch die Verleihung fast aller Beneficien in die Hand des Papstes gekommen war. Ebenso wurden für die Graduirten besondere Begünstigungen bei Beneficienverleihung in Anspruch genommen, überhaupt jetzt schon dieselben Hauptgrundsätze ausgesprochen, denen wir im Concordat mit der deutschen Nation vom Jahr 1418 wieder begegnen. Am Schluß enthält diese Denkschrift noch eine höchst wichtige Forderung, daß nämlich in Constanz nicht bloß die Bischöfe und infulirten Prälaten eine vox judicativa und definitiva haben sollten, sondern auch die Prokuratoren der Bischöfe, Aebte, Kapitel und Universitäten, die Magistri, Doktoren und Gesandten der Fürsten [3]). Damit gaben die Deutschen wohl den ersten Anstoß zu dem nachmaligen Abstimmungsmodus im Constanzer Concil. — In der zweiten, auf die causa unionis gehenden Denkschrift wurden die verschiedenen Unionswege geprüft und die Resignation aller drei Päpste

1) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 39. 40. Reichenthal, a. a. O. fol. XXXIII. f. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 102. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 364—367.

2) Ueber die Abfassungszeit dieser deutschen Denkschrift vgl. Hübler (Gerichtsassessor und Privatdocent in Berlin), die Constanzer Reformation. 1867. S. 5. Note 10.

3) *V. d. Hardt*, T. I. Proleg. p. 32 sqq.

als das Beste bezeichnet, was jetzt geschehen könne. Dessen aber, heißt es weiter, könne sich Johann gerade dann nicht weigern, wenn er der wahre Hirt sei, denn ein solcher lasse das Leben für die Schafe. Thue er es nicht, so könne er vom Concil, das in his quae concernunt universalem statum ecclesiae über ihm stehe, dazu gezwungen, ja abgesetzt werden. Verfasser dieser Schrift war der Cardinal Wilhelm Filastre von St. Markus, ein Franzose [1]). D'Ailly, Sigismund und viele Andere billigten sie, und Filastre erklärte sich auch dem Papst gegenüber als Autor mit dem Beifügen, er habe Solches im Interesse des Friedens geschrieben. Die Anhänger Johanns aber fertigten sogleich einige kleine Entgegnungen, worin sie den Verfasser und Alle die, die ihm beitreten würden, der Ketzerei beschuldigten und auf die rechtmäßige Wahl Johanns, sowie auf die Beschlüsse von Pisa besondern Nachdruck legten [2]). D'Ailly antwortete ihnen und verschiedene Streitschriften wurden darüber gewechselt [3]).

So unangenehm das Geschehene für Johann sein mußte, so konnte er sich doch damit trösten, daß die Majorität der Prälaten auf seiner Seite stehe, denn er hatte ihrer sehr viele aus Italien mitgebracht und überdieß noch viele neue durch eine Art Pairsschub ernannt [4]). Als darum die Frage, wer auf der Synode eine Stimme haben sollte, in Erörterung kam, wollten seine Anhänger solche nur den Bischöfen und Aebten zuerkennen, unter Berufung auf die Praxis der frühern Synoden. Aber ihr Antrag fand stürmischen Widerstand und namentlich setzte d'Ailly in einer besondern Abhandlung auseinander, schon die alten Concilien seien verschiedentlich zusammengesetzt gewesen, und es wäre sehr unrecht, wenn ein Titularbischof, der nicht eine einzige Seele zu leiten habe, gleichberechtigt wäre z. B. mit dem Erzbischof von Mainz. Er verlangte, daß auch die Doktoren der Theologie und der beiden Rechte eine definitive Stimme haben sollten, namentlich die erstern, welche lehren und predigen, und deren Urtheil viel gewichtiger sei, als das

---

1) Abgedruckt bei *Mansi*, T. XXVII. p. 553—556. *Harduin*, l. c. p. 213 unten bis 217. *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 209. Näheres über Cardinal Filastre bei *Lenfant*, hist. du Concile de *Pise*, Praef. p. LI. T. I. p. 142 und T. II. p. 59. Er war ein eifriger Gegner Johann's, soll aber in Sitten nicht ganz rein gewesen sein.

2) *Mansi*, l. c. p. 556—558. *Harduin*, l. c. p. 217—220. *V. d. Hardt*, l. c. p. 214 sqq.

3) *Mansi*, l. c. p. 558 unten bis 560. *Harduin*, l. c. p. 220—222. *V. d. Hardt* l. c. p. 218—225. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 501 f.

4) *V. d. Hardt*, T. II. p. 230.

eines unwissenden Titularprälaten. Daß auf den alten Concilien keine Doktoren gewesen, rühre einzig daher, daß es ehemals keine derartigen Grade gegeben habe, aber auf den Synoden zu Pisa und Rom (im Jahre 1412) hätten die Doktoren eine entscheidende Stimme gehabt. Endlich verlangte er auch für die christlichen Könige und Fürsten und ihre Gesandten ein Stimmrecht [1]). Eine ähnliche Denkschrift in noch schärferer Sprache setzte Cardinal Filastre in Umlauf, und diese Ansicht siegte [2]). — Am nämlichen Tage, den 7. Februar [3]), wurde noch die weitere höchst wichtige Frage aufgeworfen, ob nach Köpfen oder nach Nationen abzustimmen sei. Die italienischen Prälaten und Doktoren machten nahezu die Hälfte aller Stimmenden aus, darum wurde, um ihr Uebergewicht zu brechen, gegen den Willen des Papstes und gegen das bisherige Herkommen, die Abstimmung nach Nationen beschlossen. Alle Anwesenden wurden in vier Nationen: die italienische, deutsche (sammt den Polen), französische und englische getheilt und für jede Nation eine bestimmte Anzahl Deputirter, Cleriker und Laien ernannt, sammt Prokuratoren und Notaren. An der Spitze der Deputirten jeder Nation stand ein Präsident, der alle Monate wechselte. Jede Nation versammelte sich besonders, um die Angelegenheiten, die vor das Concil gebracht werden sollten, zu berathen. Darauf theilten sich die Nationen gegenseitig ihre Beschlüsse mit, um etwaige Anstände zu heben. Waren sie über einen Punkt einig geworden, so wurde eine Generalcongregation der vier Nationen abgehalten, und wenn auch hier der Artikel allgemein gefiel, so brachte man ihn vor die nächste allgemeine Sitzung, um ihn vom Concil approbiren zu lassen [4]). Aber gerade diese Streitigkeiten über die Abstimmungsweise hatten die Abhaltung der zweiten allgemeinen Sitzung am 4. Februar unmöglich und ihre weitere Verschiebung (ohne bestimmtes Datum) nöthig gemacht [5]).

---

1) *Mansi*, l. c. T. XXVII. p. 560. *Harduin*, T. VIII. p. 222. *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 224.

2) *Mansi*, l. c. p. 561. *Harduin*, l. c. p. 223 unten. *V. d. Hardt*, l. c. p. 226. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 502 f.

3) Dieß Datum erhellt aus *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 40.

4) *V. d. Hardt*, l. c. T. II. P. VIII. p. 230 und T. IV. P. II. p. 40. *Theodorici Vrie* (Frei), hist. Concilii Const. bei *V. d. Hardt*, l. c. T. I. p. 157 sq. Ausführlicher handelt über den Geschäftsgang auf dem Concil Fr. v. Raumer, in s. histor. Taschenbuch. Neue Folge, Bd. X. S. 57—75.

5) So berichten die Deputirten der Wiener Universität, s. Archiv für Kunde ꝛc. a. a. O. S. 14.

Kaum war die Abstimmungsweise in's Reine gebracht, so übergab ein Ungenannter, wahrscheinlich ein Italiener, den vier Nationen heimlich ein schriftliches (nicht mehr vorhandenes) Verzeichniß der vielen und schweren Sünden, deren sich Papst Johann XXIII. schuldig gemacht habe, und verlangte Untersuchung darüber. Einige der angesehensten Deputirten der deutschen und englischen Nation, welche diese Schrift lasen, wollten sie im Interesse des Anstandes nicht veröffentlichen, und mit Zustimmung anderer angesehener Männer erklärten sie sich darum nur für die sogenannte *compendiosa* via inquisitionis, zumal bei der Notorietät vieler Punkte eine ausführliche Untersuchung nicht nöthig sei. Als dieß Johann hörte, wurde er sehr bestürzt und berieth mit einigen Cardinälen, was zu thun sei. Wie Dietrich von Niem angibt, wollte er vor der Synode öffentlich bekennen, daß er einige der genannten Sünden begangen habe, von den andern aber sich frei wisse. Man rieth ihm, dieß noch einige Tage zu überlegen. Als ihm sofort die obenerwähnten Deputirten der Nationen die via cessionis anriethen, um die schmutzige Geschichte auf einmal niederzuschlagen, erklärte er sich sogleich dazu bereit [1]), und ließ noch am nämlichen Tage Abends, den 16. Februar, in einer Generalcongregation durch Cardinal Zabarella eine Urkunde vorlesen: „er wolle aus freien Stücken der Kirche durch den Cessionsweg den Frieden geben, wenn auch Petrus von Luna und Angelo Corrario, welche schon vom Pisaner Concil wegen Schisma's und Häresie verurtheilt und abgesetzt worden, ihrem angeblichen Recht an das Papstthum hinlänglich entsagen; die Art und Weise aber, die Umstände und die Zeit der Cession sollten durch Deputirte Johanns und der Nationen noch besonders festgestellt werden" [2]).

Die mit Prüfung dieser Formel beauftragten Deputirten fanden sie zu unbestimmt und gegen die beiden andern Prätendenten zu gehässig (wegen des Vorwurfs der Häresie). Papst Johann ließ deßhalb am nächsten Tag eine zweite Formel vorlegen [3]), aber auch diese genügte nicht und litt fast wieder an allen Fehlern der erstern, so daß jetzt Sigismund und die Deputirten der Nationen für gut fanden, ihrerseits dem Papst zwei andere Formeln vorzuschlagen, welche der oben erwähnten

---

1) *Theod. de Niem*, de vita etc. bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 391.

2) *Mansi*, l. c. T. XXVII. p. 564. *Harduin*, l. c. p. 226. *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 233 und P. XV. p. 391. T. IV. p. 42.

3) Abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 565. *Harduin*, l. c. p. 226 unten.

Gregor'schen (S. 79) theilweise nachgebildet waren [1]). So stand die Sache, als am 18. Februar die Deputirten der Pariser Universität eintrafen, unter ihnen namentlich Gerson (zugleich Bevollmächtigter des Königs und der Kirchenprovinz Sens), außerdem Dachery, Jean de Spars (Mediciner), Benoit Gentian (Mönch von St. Denis), und Jean de Templis [2]). Sie wurden von Papst Johann außerordentlich gnädig empfangen, unter Lobsprüchen auf Frankreich; Sigismund aber führte sie am 24. Februar in die Versammlung der deutschen Nation ein, und hier verständigten sie sich mit den Deutschen und Engländern rücksichtlich einer dritten Cessionsformel. Auch sprach jetzt die deutsche Nation unter dem Titel Avisamenta sieben Sätze aus, die den Papst schrecken sollten, namentlich: „er sei unter einer Todsünde verpflichtet, obige Cessionsformel anzunehmen, das allgemeine Concil könne ihm dieß befehlen, und falls er hartnäckig wäre, den weltlichen Arm des Kaisers gegen ihn anrufen" [3]).

Wohl suchte Johann verschiedene Fürsten und Herrn durch Briefe für sich zu gewinnen [4]), sah sich aber doch genöthigt, in der Generalcongregation am 1. März nachstehende Urkunde zu verlesen, welche Patriarch Johann von Antiochien, ein Franzose und Hauptwerkzeug Sigismunds, im Namen der Synode ihm darreichte. Sie lautet: Ego Joannes Papa XXIII. propter quietem totius populi christiani profiteor, spondeo, promitto, voveo et juro Deo et ecclesiae et huic sacro concilio, sponte et libere dare pacem ipsi ecclesiae per viam meae simplicis cessionis papatus, et eam facere et adimplere cum effectu juxta deliberationem praesentis concilii, si et quando Petrus de Luna, Benedictus XIII., et Angelus de Corrario, Gregorius XII. in suis obedientiis nuncupati, papatui quem praetendunt, per se vel procuratores suos legitimos simpliciter cedant, et etiam in

1) Die zweite der letztern bei *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 43, vgl. T. II. p. 234. 237. Daß dem Papst Johann nicht bloß eine, sondern zwei Formeln von Seite der Nationen vorgelegt wurden, erhellt deutlich aus *V. d. Hardt*, T. IV. p. 44.

2) *Chronic.* Caroli VI. lib. XXXV. c. 35. T. V. p. 438. *Bullaeus*, hist. Univers. Paris. T. V. p. 275. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 43. 52. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 503. Am gleichen Tage hielt Manfred de la Cruce, der Deputirte Mailands, eine Anrede an den Kaiser. *V. d. Hardt*, T. V. p. 110.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 565 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 227. *V. d. Hardt*, T. II. p. 237 sq. und T. IV. p. 44.

4) So schrieb er am 26. Februar 1415 an Markgraf Burchard von Baden, s. *V. d. Hardt*, T. II. p. 148.

quocumque casu cessionis vel decessus aut alio in quo per meam cessionem poterit dari unio ecclesiae Dei ad exstirpationem praesentis schismatis [1]).

Diese Erklärung des Papstes veranlaßte große Freude; Sigismund und die Cardinäle dankten ihm feierlich und ebenso der Patriarch von Antiochien im Namen der Synode. Ganz Constanz war voll Freude [2]).

Am folgenden Tage, den 2. März 1415, wurde die zweite allgemeine Sitzung abgehalten und vom Papst mit einem Hochamt eröffnet. Nach der erwähnten Geschäftsordnung mußte hier das eben Beschlossene feierlich sanktionirt werden, und so verlas Papst Johann die Cessionsformel auf's Neue. Bei den Worten „ich gelobe und schwöre" stand er von seinem Sitze auf und kniete vor dem Altar nieder. Nachdem er geendet, küßte ihm Sigismund dankend den Fuß, und das Gleiche thaten auch die Cardinäle, der Patriarch von Antiochien und die Gesandten der Pariser Universität. — Ob man dem Papste damals Hülfe gegen Benedikt und Gregor, falls sie nicht resigniren wollten, versprochen habe, ist ungewiß. Spondanus und Maimbourg fanden wohl eine derartige Angabe in den Manuscripten der Bibliothek von St. Viktor in Paris, aber alle Synodalakten schweigen davon und die zweite von Johann selbst vorgeschlagene Formel, die solche Hülfe verlangt hatte, war bekanntlich verworfen worden [3]).

In der Generalcongregation vom 4. März, im Franziskanerkloster, wurde Sigismund von den Gesandten Benedikts XIII. und des Königs von Aragonien, dann aber auch von den Cardinälen und Prälaten gebeten, behufs der Unterhandlung mit Benedikt ꝛc. baldigst nach Nizza zu reisen und den ganzen Monat Juni dort zu verweilen; König Ferdinand von Aragonien und Sicilien aber werde zu diesem Zweck nach Villafranca (ganz nahe bei Nizza) kommen. Sigismund versprach es, verlangte die zur Reise nöthigen Geleitsbriefe von Savoyen, Genua ꝛc., schloß zur größern Sicherheit einen ausführlichen Vertrag mit den aragonensischen Gesandten und erhielt auch vom Papst Genehmigung des

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 567. *Harduin*, l. c. p. 238. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 44. 45. T. II. p. 237—241. *Chronicor.* l. c. lib. XXXV. c. 45.

2) *Harduin*, T. VIII. p. 237. *Mansi*, T. XXVII. p. 566. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 46. T. II. p. 241.

3) *Harduin*, l. c. p. 237 sq. *Mansi*, l. c. p. 567 sq. *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. P. II. p. 46. *Chronicor.* l. c. lib. XXXV. c. 45. *Lenfant*, Concile de Constance T. I. p. 114.

ganzen Planes, sicheres Geleit im Namen der Kirche und die Zusage, daß während der Unionsverhandlungen in Nizza zu Constanz nichts vorgenommen werden solle, was der Vereinigung hinderlich sein könnte [1]).

Von zwei Synodalcongregationen am 5. und 6. März und von König Sigismund dringend gemahnt, veröffentlichte Papst Johann am 7. März eine förmliche Cessionsbulle (Pacis bonum), worin das am 1. und 2. März gegebene Versprechen buchstäblich wiederholt wurde [2]).

Die dem Pisanum vorausgegangenen Begebenheiten hatten gezeigt, wie schwer es sei, die Prätendenten behufs der Cession an einen Ort persönlich zusammenzubringen. Papst Johann hatte darum versprechen müssen, entweder persönlich oder durch Prokuratoren zu resigniren, und Sigismund verlangte nun in Uebereinstimmung mit der Synode, daß Johann ihn und die andern nach Nizza gehenden Herrn zu seinen Prokuratoren in dieser Sache ernenne. Dieß hätte allerdings rasch zum Ziele führen können und es wäre den beiden andern Prätendenten schwer geworden, dem Beispiele Johanns nicht zu folgen; aber letzterer ging nicht darauf ein und die italienische Nation drohte, Constanz zu verlassen, wenn man den Papst noch weiter belästige [3]). Am folgenden Tag, am Sonntag Laetare (10. März 1415) weihte der Papst üblicher Weise eine goldene Rose und überreichte sie dem Kaiser, der sie dann der hl. Jungfrau in der Domkirche schenkte; in der Generalcongregation des 11. März aber wurde über die nach der Cession aller drei Päpste nöthige Neuwahl verhandelt und dabei von der Möglichkeit gesprochen, daß Johann nicht mehr gewählt werde. Dagegen protestirend rief der Erzbischof von Mainz, Graf Johann II. von Nassau, er werde niemals einem Andern als dem Papste Johann Gehorsam leisten, und veranlaßte dadurch eine heftige Debatte, bei der auch Johanns Sünden wieder aufgedeckt wurden [4]).

Unter solchen Umständen entstand eine bedenkliche Spannung zwischen Papst Johann und dem Kaiser sammt der Synode. Man sprach bereits davon, daß Johann fliehen wolle, daß aber Befehl gegeben sei, Niemand aus der Stadt zu lassen. Als der Cardinal von S. Angelo wirklich

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 47—52. Döllinger, Materialien ꝛc., Bd. II. S. 374. *Mansi*, T. XXVII. p. 570 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 240—243.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 52—54. *Mansi*, l. c. p. 568. *Harduin*, l. c. p. 239 sq.

3) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 54.

4) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 55.

verhindert wurde, abzureisen, ließ Papst Johann die Fürsten und den Bürgermeister von Constanz zu sich rufen und klagte über Verletzung des sichern Geleites (14. März). Der Bürgermeister schob alles auf Sigismund, Herzog Friedrich von Oesterreich dagegen erklärte, er seinerseits werde Jedem, der sein Gebiet betrete (und es ging bis nahe an Constanz) die versprochene Sicherheit treulich bewahren [1]). Darauf veranlaßte Sigismund am 15. März eine neue Generalcongregation, worin verlangt wurde: 1) Der Papst solle den Kaiser und die nach Nizza gehenden Deputirten zu Bevollmächtigten für seine Cession ernennen, und 2) Niemanden gestatten, das Concil zu verlassen, auch selbst nicht davon gehen und 3) die Synode nicht auflösen oder verlegen, bis die Union der Kirche bewirkt sei. Dabei entschuldigte Sigismund dem Papst gegenüber die Bewachung der Stadtthore durch das umlaufende Gerücht, daß mehrere Prälaten die Absicht hätten, sich heimlich zu entfernen, und versprach zugleich treue Festhaltung des von ihm gewährten salvus conductus [2]).

Der Papst billigte den zweiten und dritten Punkt, bemerkte dagegen in Betreff des ersten, er wisse, daß Benedikt nicht durch Prokuratoren, sondern nur persönlich resigniren wolle; deßhalb könne auch er keine Prokuratoren bestellen, wolle aber im Interesse der Union sich persönlich nach Nizza begeben. Nur wenn er krank würde, wäre eine Cession durch Prokuratoren am Platz. Das Concil wolle er nicht auflösen, aber es schiene ihm besser, wenn es in die Nähe von Nizza verlegt würde [3]). Die Cardinäle Zabarella, d'Ailly und Filastre bestätigten das von Papst Johann über Benedikt Gesagte, und es wollte jetzt überhaupt die französische Nation von dem Verlangen, die Prokuratoren betreffend, zurücktreten. Dieß zeigte sich bei der Congregation im Franziskanerkloster am 17. März, wo die drei Nationen, die englische, französische und deutsche, zusammenkamen. Die italienische hielt ihre eigene Berathung im Dominikanerkloster und schickte fünf Cardinäle (darunter d'Ailly und Filastre) an die französische Nation ab, um sie von der deutschen und englischen zu trennen. Ganz besonders mißfiel den Franzosen die Heftigkeit der Engländer, welche die Verhaftung des Papstes verlangten. Um dem drohenden Bündniß zwischen den Fran-

1) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 55. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 118 sq.
2) *V. d. Hardt*, l. c. p. 56.
3) *Mansi*, T. XXVII. p. 573—575. *Martene*, thesaur. T. II. p. 1614 sqq.

zosen und Italienern entgegenzuwirken, erschien Sigismund am 19. März, von der deutschen und englischen Nation begleitet, im Versammlungslokal der Franzosen, legte ihnen die Beschlüsse der Deutschen und Engländer gegen Papst Johann vor und verlangte deren Annahme. Dabei bemerkte er, daß von den Mitgliedern der französischen Nation nur die Minorität aus Unterthanen des französischen Königs bestehe, die Majorität aber aus seinen eigenen (Sigismunds) Unterthanen bestehe. Die Franzosen weigerten sich, in Anwesenheit Fremder zu berathen und bestanden auf der Forderung, daß sich Sigismund sammt seinen Räthen und den beiden Nationen entferne. Er mußte nachgeben, rief aber dabei voll Aergers aus: „jetzt wird sich zeigen, wer für die Union der Kirche und dem römischen Reiche treu ist." Man erblickte darin eine Drohung (vielleicht hatte er noch Weiteres beigefügt), und voll Unwillens darüber ging der Cardinal d'Ailly hinweg, während seine vier Collegen (gleich ihm von der italienischen Nation, wie wir sahen, an die Franzosen geschickt) erklärten, daß in den Worten Sigismunds eine Drohung liege und die Freiheit der Berathung gehindert sei. Als darum die französische Nation bei dem Kaiser anfragen ließ, ob sie sich für frei halten dürfe, erwiederte dieser: „die Franzosen sind frei, jene Worte sind mir nur in der Heftigkeit entschlüpft, aber wer nicht zur gallikanischen Nation gehört (also die 4 Cardinäle), muß sich aus deren Versammlung entfernen bei Kerkerstrafe. Ueberdieß sollen die Franzosen auf die Gesandten ihres Königs hören." Gerade letztere vermittelten nun, und bestimmten die gallikanische Nation, sich der Forderung anzuschließen, daß das Concil nicht verlegt werden dürfe, Papst Johann aber zu Constanz bleiben und Prokuratoren für seine Cession ernennen müsse [1]). Aschbach vermuthet, daß namentlich Herzog Ludwig von Bayern, der an der Spitze der französischen Gesandtschaft stand, in diesem Sinne gewirkt habe [2]).

Unterdessen hatte sich das Gerücht, daß Johann mit Hülfe des Herzogs Friedrich von Oesterreich-Tyrol fliehen wolle, immer mehr befestigt. Mehrere Fürsten warnten den Herzog, Sigismund selbst aber machte dem Papst (19. oder 20. März) einen Besuch und ging ganz deutlich mit der Sprache heraus, als dieser über die schlimme Luft zu Constanz klagte [3]). Er bat ihn dringend, die Synode vor ihrer Beendi-

1) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. P. II. p. 56—58. und T. II. p. 257. *Mansi*, T. XXVII. p. 573 und T. XXVIII. p. 15. 16.

2) Aschbach, Gesch. Königs Sigismund, Bd. II. S. 59.

3) Auch der Mönch von St. Denis versichert in seiner berühmten Chronik

gung ja nicht zu verlassen, am wenigsten in heimlicher und unanständiger Weise; übrigens werde er (der Kaiser) sein dem Papst und allen Andern gegebenes Geleitsversprechen halten und ihn überallhin begleiten, wohin er gehen werde. Johann erwiederte: „er werde vor Auflösung des Concils nicht weggehen", meinte aber dabei wohl sophistisch, daß die Synode durch seine Entfernung aufgelöst werde. Bei diesem Besuch soll der Bischof von Salisbury in England, der den Kaiser begleitete, dem Papst in's Angesicht behauptet haben, er stehe unter einem allgemeinen Concil. Johann aber war über Sigismund so ungehalten, daß er vor seinen Hausgenossen über ihn schimpfte und ihn einen Narren, Trunkenbold und Barbaren schalt [1]).

Obgleich Herzog Friedrich von Oesterreich den obenerwähnten Warnungen gegenüber jede nähere Beziehung zu Johann beharrlich läugnete und sich auch scheinbar ganz fern von ihm hielt, so verhalf er ihm doch zur Flucht durch das große Turnier, das er am 20. März veranstaltete und wobei der Herzog selbst und der junge Graf Cilly, des Kaisers Schwager, die Hauptkämpfer waren [2]). Aehnliche Festivitäten waren damals in Constanz nicht selten, denn das Concil war ebenso ein Fürstencongreß wie eine Synode. Es handelte sich ja auch um den Frieden der Welt. Zudem war ein allgemeines Concil in Deutschland, das erste daselbst, ein so seltenes und ungeheures Schauspiel, daß viele Tausende aus allen Ständen herbeiströmten — jeder nach der prachtliebenden Weise jener Zeit mit möglichst großem Gefolge — theils um die Neugierde zu befriedigen, theils um zu glänzen, um Freunde zu treffen oder Verträge zu schließen. Außerdem kamen Viele um des Gewinnes willen nach Constanz, Kaufleute, Künstler, Handwerker u. dgl.; zuletzt fehlte es auch nicht an Possenreißern, Glücksrittern, Spielleuten, selbst nicht an liederlichem Gesindel [3]). Im Ganzen waren damals in

---

Carls VI., daß damals die Witterung außerordentlich schlimm gewesen sei. (Chronicor. Caroli VI. lib. XXXV. c. 47. in den Documents inédits etc. Paris. 1844.)

1) *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 395 sqq. T. IV. p. 58 sq.

2) Das Turnier hatte *professo* S. Benedicti statt, also am 20. März, nicht 21., wie V. d. Hardt (T. IV. p. 59) irrig angibt. Vgl. Schwab, a. a. O. S. 505.

3) „Posauner, Pfeiffer, Flöther, allerlei Spielleut waren 1700 Personen. Gemein Frauen in den Frauenhäusern und sonst Frauen, die sonst Häuser gemiethet hatten — der waren ob sieben hundert, ohne die heimlichen, die laß ich bleiben." Ulrich v. Reichenthal, a. a. O. fol. CCXI b. Manche haben, auf diese Worte Reichenthals gestützt, über die Constanzer Synode sehr hart geurtheilt, zumal auch M. Peter von Pulka über den Luxus und selbst über die Unlauterkeit mancher Prälaten klagte. Aber wo Viele beisammen sind, gibt es immer auch Unwürdige.

und um Constanz über 100,000 Menschen versammelt mit ungefähr 30,000 Pferden. Die Zahl der Laien war dabei viel größer, als die der Geistlichen [1]). Unter solchen Umständen hatte das Turnier Friedrichs den vielen andern Festen und Vorgängen gegenüber gar nichts Auffallendes, außer, daß es sich eben durch Pracht, Größe und Aufwand hervorthat. Während aber alle Welt diesem Schauspiel nachlief, zog Papst Johann am 20. März 1415 Abends die Kleider eines Stallknechts an und ritt in Begleitung eines Knaben ganz ungehindert zum Thore hinaus, auf einem unscheinbaren Pferde, in einem groben grauen Rock, das Gesicht verhüllt, und mit einer Armbrust am Sattelbogen. So ritt er bis Ermatingen (2 Stunden westlich von Constanz im Kanton Thurgau), nahm hier beim Pfarrer eine Erfrischung, ohne daß ihn dieser kannte und bestieg dann ein vom Herzog Friedrich vorausbestelltes Schiffchen, das ihn nach Schaffhausen trug. Sobald er die Thore von Constanz verlassen hatte, erhielt Herzog Friedrich durch einen seiner Diener, M. Anton Söldenhorn [2]) aus Waldsee, geheime Nachricht

1) Als das Concil am vollzähligsten war, zählte es 3 Patriarchen, 29 Cardinäle, 33 Erzbischöfe, gegen 150 Bischöfe, über 100 Aebte, gegen 50 Pröpste und beinahe 300 Doktoren. Die gesammte Geistlichkeit sammt ihrer theilweise sehr zahlreichen Dienerschaft (der Erzbischof von Mainz z. B. brachte gegen fünfhundert Personen mit) betrug ungefähr 18,000 Personen. Der von uns oft citirte Ulrich von Reichenthal hatte das Geschäft, die Fremden aufzuzeichnen. Er hinterließ in seinem Werke ein solches Verzeichniß; andere haben wir von Andern, z. B. Dacher, s. *Lenfant*, l. c. T. II. p. 365—386. *V. d. Hardt*, T. V. P. I. p. 12 sqq. *Mansi*, T. XXVIII. p. 625 sqq. Aschbach, a. a. O. S. 39. 41. Die angesehensten unter den Laien waren außer Sigismund der Churfürst Ludwig von der Pfalz (später Protektor des Concils), Churfürst Rudolph von Sachsen, Markgraf Friedrich von Brandenburg, die Herzoge von Bayern, Oesterreich, Sachsen, Schleswig, Mecklenburg, Lothringen, Teck (der letzte Sprößling dieses Hauses, Ludwig, war damals Patriarch von Aquileja, und auf der Synode durch einen Gesandten vertreten), ferner die Gesandten der Könige von Frankreich, England, Schottland, Polen, Schweden, Dänemark, Norwegen, Neapel, Sicilien, später auch der spanischen Könige und des Kaisers Manuel Paläologus von Constantinopel. Dazu kam eine fast zahllose Menge von Grafen und Rittern, welche theils für sich, theils im Gefolge größerer Fürsten nach Constanz gekommen waren. Wir finden darunter Mitglieder vieler noch jetzt in Deutschland blühenden Geschlechter, z. B. einen Heinrich Egon, Grafen von Fürstenberg, Wilhelm, Grafen von Nassau, Albert, Grafen von Hohenlohe, Heinrich, Grafen von Löwenstein, die Grafen Ludwig und Wilhelm von Oettingen, Conrad von Tübingen, Eberhard Ulrich von Württemberg, Friedrich von Zollern ꝛc. ꝛc. Unter den Rittern aber finde ich einen Albert von Rechberg, Sigmund von Freunsberg, Johann Truchseß von Waldburg, einen Andlaw, Freiberg-Eisenberg, Hornstein ꝛc. ꝛc.

2) So nennt ihn Reichenthal a. a. O. fol. LXIV b. Johann von Müller nennt ihn Seldenhofen, Schweizergesch. Thl. III. S. 35.

davon. Die Umstehenden, welche von seinem Plan gehört hatten, faßten Argwohn, er aber setzte das Spiel fort, als ob nichts geschehen wäre. Um es baldigst zu endigen, überließ er den Sieg und die Siegespreise seinem Gegner, und eilte mit einigen Vertrauten dem Papst folgend nach Schaffhausen, welche Stadt ihm gehörte, und wo darum Johann sicher zu sein glaubte. Letzterer war schon vor dem Herzog daselbst angelangt, und schrieb von da sogleich am 21. März ein Briefchen an Sigismund: „er befinde sich hier frei und in gesunder Luft, sei ohne Mitwissen des Herzogs Friedrich hieher gekommen [1]) und habe nicht im Sinne, von seinem Versprechen, der Kirche durch seine Resignation den Frieden zu geben, abzuweichen" [2]). Aehnliche Schreiben richtete er an die Cardinäle.

§ 750.

Die dritte, vierte und fünfte Sitzung zu Constanz, am 26. und 30. März und 6. April 1415.

Die Nachricht von der Flucht des Papstes verursachte in Constanz die größte Bestürzung. Fortsetzung der Synode schien unmöglich. Alles lief und lärmte verwirrt unter einander, und während die Einen über vereitelte Hoffnungen auf Kirchenverbesserung jammerten, verschlossen Andere ihre Häuser und Habe aus Furcht vor der Unordnung, welche in die Massen gefahren und schon zu Plünderung der päpstlichen Wohnung geführt hatte. Wieder Andere flohen in aller Eile aus Constanz; unter den Zurückgebliebenen aber waren viele ängstlich und rathlos, und manche, die am lautesten gegen Johann gesprochen, sahen ihn schon mit bewaffneter Macht zurückkehren, um seine Gegner zu vernichten. Sigismunds Verdienst ist es, daß jetzt nicht Alles aus den Fugen ging und die Synode nicht aufgelöst wurde. Er ritt sogleich in den Straßen umher, um Jedermann Muth einzuflößen und für allgemeine Sicherheit zu sorgen [3]). Weniger dagegen ist es zu loben, daß er auch die Veröffentlichung heftiger Anklageschriften gegen den Papst und die Cardinäle

---

1) Es sei dieß nicht wahr, behauptete ein Anschlag am bischöflichen Palast in Constanz (*Martene*, Thes. T. II. p. 1620.), und Papst Johann selbst erklärte nachmals das Gegentheil, s. u. S. 95.

2) *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 252. 398. T. IV. p. 59—60. *Harduin*, T. VIII. p. 244. *Mansi*, T. XXVII. p. 577. Reichenthal, a. a. O. fol. LXIV b.

3) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. P. III. p. 63. *Mansi*, T. XXVII. p. 575. Reichenthal, a. a. O. fol. XX b. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 129.

duldete. Eine der heftigsten war wohl die von Benedikt Gentian, Mönch von St. Denis, der als Abgeordneter der Pariser Universität in hohem Ansehen stand [1]).

Schon am 21. oder 22. März veranstaltete Sigismund eine Congregation der vier Nationen in der Franziskanerkirche und eine besondere Versammlung der deutschen Fürsten. In der ersteren erklärte er seinen Entschluß, das Concil aufrecht zu erhalten, selbst wenn sein Leben dabei in Gefahr stünde. Auch bat er Alle, sich durch die Flucht des Papstes nicht beirren zu lassen. Es wurde jetzt auch das Briefchen verlesen, welches Papst Johann von Schaffhausen aus an den Kaiser ꝛc. erlassen hatte, und überdieß beschloß man, eine Deputation an die in der päpstlichen Wohnung versammelten Cardinäle zu schicken, um ihre Ansicht zu vernehmen. König Sigismund begleitete diese Deputirten; die Cardinäle aber erklärten: sie seien entschlossen, auch während der Abwesenheit des Papstes in Verbindung mit den Nationen alle Geschäfte zu besorgen. Zeige sich, daß seine Entfernung die Unirung und Reformirung der Kirche hindere, so würden sie ganz von ihm zurücktreten; vor Allem aber solle man eine Deputation an ihn schicken, und unterdessen durchaus nichts gegen ihn vornehmen. Sofort wurden die Cardinäle von Ursinis, von St. Markus (Filastre) und von Saluzzo sammt dem Erzbischof von Rheims nach Schaffhausen geschickt [2]). In der Fürstenversammlung aber klagte Sigismund den Herzog Friedrich von Oesterreich des Verraths an Kirche und Reich an, und lud ihn vor den Kaiser und das Concil zur Verantwortung vor. — Am gleichen Tage fanden jene Diener Johanns XXIII., welche bisher die Wache über Hus gehabt hatten, für gerathen, ihn dem Bischof von Constanz zu übergeben, der ihn in sein Schloß Gottlieben bringen ließ [3]). — Bald darauf hielt Gerson am 23. März im Auftrag der französischen Deputirten eine Rede über Joh. 12, 35, worin er zwölf auch schon in frühern Schriften vorgetragene Hauptsätze über die Kirche als eben so viele Strahlen der Wahrheit darstellte, und die Beziehungen des Concils zum Papst zu präcisiren suchte. Jeder, der nicht

1) Abgedruckt bei *V. d. Hardt*, l. c. T. II. P. XI. p. 280. Vgl. *Lenfant*, l. c. p. 130. 125.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 575 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 65. 67.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 64—66. Höfler, Geschichtschr. Thl. I. S. 143. Thl. II. S. 273. *Documenta* M. Joann. Hus, 1869, p. 255 und p. 541. Gottlieben liegt ¾ St. westlich von Constanz und hat zwei Thürme, in deren westlichem Hus 73 Tage lang gefangen saß. Marmor, das Concil zu Constanz, 1858, S. 79.

Heide sei, also auch der Papst, müsse der vom hl. Geist geleiteten Synode gehorchen, und wenn sie auch die von Christus verliehene Papalmacht nicht aufheben könne, so dürfe sie doch deren Ausübung zum Besten der Kirche regeln und beschränken, auch könne sie sich ohne Zustimmung des Papstes versammeln und ihm den Weg zur Beendigung des Schisma's vorschreiben [1]). Damit waren die nöthigen Grundlagen zum Vorschreiten gegen Papst Johann gegeben; aber andere Mitglieder der Pariser Universität gingen noch viel weiter als Gerson und stellten so übertriebene Sätze über die Allmacht der allgemeinen Concilien auf, daß sie selbst zu Constanz nicht gebilligt wurden [2]).

Sigismund hatte zu Gersons Rede auch die Cardinäle eingeladen, aber sie erschienen nicht, weil sie darin Angriffe auf das Papstthum befürchteten. Dagegen hatten sie am gleichen Tage noch eine geheime Zusammenkunft mit dem Kaiser, und erstatteten nachmals dem Papste ein sehr ungünstiges Referat über jene Rede [3]).

Am 23. März reisten die Deputirten der Synode, von einigen weltlichen Herrn begleitet, nach Schaffhausen, und ohne Wissen des Concils folgten ihnen Tags darauf (Palmsonntag) die Cardinäle Alamannus (Erzbischof von Pisa), Chalant, Brancaccio, Branda und Landulf von Bari. Papst Johann aber forderte am 23. März alle Cardinäle unter Androhung von Bann und Absetzung schriftlich auf, sich binnen sechs Tagen bei ihm einzufinden. Zugleich richtete er Denkschriften an den König von Frankreich, an die Herzoge von Orleans, Berry und Burgund, sowie an die Universität Paris, worin er sich über die zu Constanz erfahrenen Kränkungen, über die Ungerechtigkeit der Abstimmung (wo selbst Laien eine Stimme hätten), über die Verletzung der Redefreiheit durch Drohungen, über die Versperrung der Stadtthore und über eine gegen ihn gerichtete Verschwörung beklagte. Alles dieß habe ihn zur Flucht gezwungen [4]).

In einer Beilage (Informationes) zu den Briefen des Papstes an die Pariser Universität und den Herzog von Orleans werden Johanns

---

1) Bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 535 sqq. und *V. d. Hardt*, T. II. p. 265 (durch Druckfehler steht p. 165). Vgl. *Martene*, Thes. T. II. p. 1619 und 1623. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 507 f.

2) *V. d. Hardt*. T. II. p. 273—280. Vgl. T. IV. p. 69.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 66. Schwab, a. a. O. S. 507.

4) *V. d. Hardt*, T. II. p. 253. (durch Druckfehler steht 153) bis 264 und p. 398. T. IV. p. 67 sq. *Mansi*, T. XXVII. p. 578 sq. T. XXVIII p. 12 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 244 sqq.

Beschwerden über die Vorgänge zu Constanz noch ausführlicher dargelegt und dabei allerlei für Frankreich angenehme Redensarten gebraucht: 1) Man habe in Constanz gegen den Willen des Papstes mit den Geschäften angefangen, ehe noch die Gesandten des französischen Königs angekommen waren. 2) Zu Constanz sei Hus, den die Pariser Universität längst verurtheilt, auf Befehl des Papstes verhaftet worden. (Widerspruch zu Johanns früherer Behauptung, s. S. 70), aber man habe gegen denselben nicht rechtsgemäß vorschreiten dürfen, denn der römische König habe seine Freilassung verlangt und mit Erbrechung des Gefängnisses gedroht. 3) Auf allgemeinen Concilien dürfe kein Unterschied zwischen Nationen gemacht werden, denn vor Gott gelte kein Ansehen der Person, auch sollten alle Mitglieder gemeinsam berathen; aber dieß sei in Constanz nicht gestattet, vielmehr angeordnet worden, daß jede Nation nur eine Stimme haben soll. Dadurch seien Frankreich und Italien sehr benachtheiligt, denn von diesen beiden Nationen seien 200 Prälaten anwesend, aus England aber nur drei. 4) Nach Feststellung der vier Nationen und der neuen Abstimmungsart, wo Verdienst und Würde ohne Berücksichtigung bleiben und Alle gleichberechtigt sind, verbanden sich von Anfang an die deutsche und die englische Nation; da sie aber wegen des Widerstands der beiden andern nichts ausrichten konnten, errichtete der römische König ein Idol, den Patriarchen von Antiochien, den (frühern) Freund des Peter von Luna. Dieser gesellte sich 6 Deputirte der gallischen Nation und 4 nichtfranzösische Prälaten bei, und obgleich sie nur zu hören und zu referiren berechtigt waren, trafen sie Anordnungen und veränderten Synodalbeschlüsse nach ihrem eigenen Willen (es bezieht sich dieß auf jene Funktionen, bei denen der Patriarch von Antiochien als Repräsentant der Synode auftrat). 5) Während bei Concilien den canonischen Bestimmungen gemäß nur die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe stimmberechtigt sind, darf in Constanz Jeder sein Votum abgeben, auch Laien und Verheirathete, unerachtet die Prälaten sich dieser Anordnung widersetzten. Sie wurden verhöhnt, als sie ihre Rechte vertheidigen wollten. 6) Während der Papst der rechtmäßige Präsident jeder allgemeinen Synode ist, hat zu Constanz der römische König das Präsidium verlangt und wiederholt geführt (in Versammlungen der Nationen). 7) Die Berathungen zu Constanz waren nicht frei, namentlich hat Sigismund die unter dem französischen König stehenden Mitglieder der gallikanischen Nation (die Majorität bildeten Unterthanen Sigismunds) einzuschüchtern

gesucht (S. 89). 8) Die vom Papst entworfene aufrichtige Cessionsurkunde wurde nicht angenommen und ihm eine andere, captiöse, vorgelegt, in der Hoffnung, er werde sie verwerfen, aber er ließ sich auch diese gefallen. 9) Daran schließen sich weitere Klagen über Sigismund, der den Papst unehrerbietig behandelt und geduldet habe, daß die Engländer seine Verhaftung vorschlugen, der Bischof von Salisbury aber ihn in's Angesicht injurirte. 10) Die italienische Nation, welche 80 Prälaten und viele Doktoren zählt, wollte in Verbindung mit vielen Andern (aus andern Nationen), daß Alles regelrecht verhandelt und beschlossen werde (per majora); aber man hörte sie nicht und unterdrückte sie. 11) Deßhalb mußte der Papst in Furcht gerathen und ist darum mit Beihülfe (assensu) des Herzogs Friedrich von Oesterreich aus Constanz entflohen [1]). In dem Briefe an Sigismund hatte Papst Johann diese Beihülfe geläugnet.

Am 25. März kam der Erzbischof von Rheims aus Schaffhausen zurück und berichtete über den Erfolg seiner Sendung. Die Hauptsache war Johanns Erklärung, er habe nicht aus Furcht, sondern wegen ungesunder Witterung (S. 89) Constanz verlassen und sei bereit, mit Sigismund nach Nizza zu gehen, um dort den Kirchenfrieden zu bewirken. In einem Brief an die Cardinäle aber erklärte Johann, daß er sie insgesammt zu Prokuratoren für seine Cession ernenne, so daß schon drei von ihnen seine Abdankung vollständig aussprechen dürften, falls auch Gregor und Benedikt resignirten. Gleiche Vollmacht sollten auch vier Prälaten aus den vier Nationen haben [2]). Die Synode traute jedoch weder dem Papst noch den Cardinälen, schloß letztere von manchen Berathungen aus [3]), und eilte, durch eine neue Hauptsitzung ihre eigene Fortdauer zu bethätigen.

Diese dritte allgemeine Sitzung hatte am 26. März 1415 statt. Bloß etwa eine Stunde zuvor hatte man den Cardinälen die Beschlüsse mitgetheilt, die bereits von den Nationen gefaßt, jetzt feierlich publicirt werden sollten. Die Folge war, daß nur zwei Cardinäle, d'Ailly und Zabarella, ersterer als Präsident, an dieser Sitzung Antheil nahmen. Andere weigerten sich direkt zu erscheinen, wie die Cardinäle von Venedig und Aquileja, wieder Andere entschuldigten sich durch Unpäßlichkeit u. dgl. Im Ganzen waren nur 70 Prälaten bei der Sitzung

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 14 sqq. *V. d. Hardt*, T. II. p. 253 (nicht 153).
2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 68 sq. *Mansi*, T. XXVII. p. 576 sq.
3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 69.

anwesend, dagegen sehr viele Doktoren und weltliche Herrn, auch König Sigismund. Cardinal d'Ailly hielt das Hochamt, Zabarella aber verlas nach vorausgeschickter Ermahnung, daß Alle nach Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person, urtheilen sollten, folgende Conclusionen: 1) Die Synode ist rite et juste nach Constanz berufen, dort eröffnet und gefeiert worden. 2) Durch die Entfernung des Papstes und Anderer ist das hl. Concil nicht aufgelöst worden, sondern bleibt in seiner Integrität und Autorität, selbst wenn das Gegentheil (vom Papst) erklärt würde. 3) Das hl. Concil darf nicht aufgelöst werden, bevor das Schisma vollständig gehoben und die Kirche an Haupt und Gliedern reformirt ist. 4) Auch darf es nicht an einen andern Ort verlegt werden, es wäre denn aus zureichender Ursache und mit Zustimmung des Concils selbst. 5) Die Prälaten und alle andern Mitglieder des Concils müssen demselben beiwohnen und dürfen vor dessen Beendigung Constanz nicht verlassen, außer aus zureichendem Grunde und mit Zustimmung der hiefür bestellten oder zu bestellenden Synodaldeputation.

Alle diese Sätze wurden von den beiden Cardinälen und dem ganzen Concil angenommen, auch Protokolle darüber verfaßt, dann aber verlas Zabarella eine von ihm und von d'Ailly gefertigte Protestation des Inhalts: „Wie wir gleich nach der Entfernung des Papstes dem römischen König und den Deputirten der Nationen erklärt haben, so erklären wir auf's Neue, daß wir in der Obedienz des Papstes Johann verbleiben, wenn er bei seinem Vorhaben beharrt, durch Cession der Kirche den Frieden wieder zu geben; sollte er aber, was Gott verhüte, zuwider handeln, so werden wir dem Concil anhängen. Wir waren der Ansicht, daß man mit dieser dritten Sitzung zuwarten solle, bis die an Johann gesandten Cardinäle genauere Antwort von ihm brächten, aber die Synodalherrn wollten nicht so lange warten. Während nun die übrigen Cardinäle bei dieser Sitzung nicht erschienen, theils wegen Krankheit, theils weil sie es für unziemlich fanden, glaubten doch wir der Sitzung anwohnen zu dürfen, in der Hoffnung, der Papst werde deren Beschlüsse nachträglich bestätigen. Auf Bitten Sigismunds und der Syndici der Nationen und Universitäten ꝛc. bestätigte sofort der Cardinal von Cambrai als Präsident dieser Sitzung alle ihre Beschlüsse, im Namen derjenigen, denen es zusteht" [1]).

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 579—582. *Harduin*, T. VIII. p. 246—249. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 70—74.

In starkem Contrast zu diesen gemäßigten Gesinnungen stand die Erklärung des Bischofs Vitalis von Toulon: „die Flucht des Papstes sei schändlich und er habe sich dadurch der Begünstigung des Schisma's und der Häresie verdächtig gemacht, wenn er sich nicht freiwillig reinige und satisfacire [1]).

In diese Zeit fällt wohl auch das in den Döllinger'schen Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts (Bd. II. S. 311 ff.) mitgetheilte Bruchstück eines Schreibens der Universitätsdeputirten von Paris an den französischen König Carl VI., worin sie die Flucht des Papstes berichten und den König bitten, sich nicht durch falsche Vorspiegelungen (Johanns, s. S. 95) vom Concil abwendig machen zu lassen. Dieses habe bereits die geeigneten Beschlüsse für seine Fortsetzung gefaßt.

Etwas später als der Erzbischof von Rheims, aber doch gleich nach Beendigung der dritten Sitzung, kamen auch die an Papst Johann gesandten Cardinäle mit zwei Collegen, die ihnen gefolgt waren (S. 93 f.), nach Constanz zurück, und hatten noch am gleichen Tag eine Besprechung mit den Deputirten der Nationen. Sie versicherten, von Seite des Papstes gute Nachrichten zu bringen, die sie am nächsten Tag ausführlich darlegen wollten. Man entgegnete ihnen, der Befehl des Papstes, die Curialisten müßten ihm nach Schaffhausen folgen, beweise doch gewiß keine gute Gesinnung, und es entstand darüber eine heftige Debatte. Sie war nur ein Vorspiel dessen, was sich in der Generalversammlung am Gründonnerstage den 28. März ereignete. Der Kaiser, die Cardinäle, die Gesandten der Könige und alle vier Nationen waren dabei anwesend, und der Cardinal von Pisa erklärte im Namen seiner Collegen und des Papstes: „letzterer sei noch immer zur Abdankung geneigt und ernenne sämmtliche Cardinäle zu seinen Prokuratoren hiefür, so daß wenn nur drei derselben einstimmig seien, sie in seinem Namen den Cessionsakt vornehmen dürften. Ebenso wolle er aus 32 Prälaten, die ihm von den Nationen bezeichnet würden, 8 auswählen, und auch von diesen sollten schon drei für ihn resigniren können (hierin liegt eine Erweiterung seines Zugeständnisses vom 25. März, s. S. 96). Das Concil aber wolle er weder auflösen noch ohne dessen eigene Zustimmung verlegen und er selbst werde in der Nähe von Constanz verbleiben. Dagegen verlange er für sich und den Herzog Friedrich von Oesterreich Schutz und Sicherheit. Werde dieß nicht gewährt, so nehme er auch

1) *V. d. Hardt*, l. c. p. 72.

obige Zugeständnisse wieder zurück." Dieß veranlaßte heftige Auftritte. Sigismund und Andere wollten auf keine Wünsche und Bedingungen Johanns eingehen, weil Alles von ihm trügerisch sei, und verlangten alsbaldige Abhaltung einer neuen Sitzung [1]). Für diese präcisirten die drei Nationen, die deutsche, französische und englische [2]), in einer Versammlung bei den Franziskanern am Charfreitag, den 29. März, vier nachmals berühmt gewordene Artikel: 1) „Die Constanzer Synode, rechtmäßig im hl. Geiste versammelt, ein allgemeines Concil bildend und die streitende Kirche darstellend, hat ihre Gewalt unmittelbar von Gott, und Jedermann, selbst der Papst, ist ihr zu gehorchen verpflichtet in dem, was den Glauben, die Tilgung des Schisma's und die Reformation an Haupt und Gliedern anlangt. 2) Wer immer, und wäre es der Papst, den Befehlen, Statuten und Anordnungen dieser hl. Synode und jedes andern rechtmäßig versammelten allgemeinen Concils in den oben genannten oder darauf bezüglichen Punkten beharrlich den Gehorsam verweigert, ist der Buße zu unterstellen und gebührend zu bestrafen, auch wenn man zu andern (nicht kirchlichen) Rechtsmitteln die Zuflucht nehmen müßte. 3) Auf Gerson's Betreiben wurde sofort die oben erwähnte Erklärung des Bischofs von Toulon als dritter Artikel beigefügt: „Die Entfernung des Papstes muß für tadelnswerth und Aergerniß gebend erklärt werden; sie droht die Verbindlichkeiten, die der Papst übernommen hat, zu entkräften und zu vernichten, ja sie bringt ihn gar sehr in Verdacht, daß er das Schisma begünstige und ein Häretiker sei." 4) Endlich lautet der vierte Artikel: „Papst Johann und Alle, die zu diesem hl. Concil geladen waren oder sich darauf befinden, genossen und genießen volle Freiheit" [3]).

Am gleichen Tage hatten auch die Cardinäle wieder eine Zusammenkunft mit Sigismund und brachten dabei das Novum vor: der Papst sei geneigt, ihn (Sigismund) und die Cardinäle als Cessionsprokuratoren zu bestellen, in der Weise, daß der Kaiser, wenn nur zwei Cardinäle ihm beistimmten, auch gegen Johann's Willen seine Cession aussprechen

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 582—584. *Harduin*, T. VIII. p. 249—251. (Bei Mansi und Harduin sind einige falsche Monatsdata: statt Die Jovis XXIII mensis Martii muß es heißen XXVIII m. M. und wenige Zeilen später statt: XXVIII Martii anni ... eodem die etc. ist zu setzen XXVII M.

2) *Mansi*, l. c. p. 584. *Harduin*, p. 251 Mitte.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 81 sq. Wahrscheinlich wurde jetzt auch das Plakat gegen Papst Johann angeschlagen, welches *Mansi*, T. XXVIII. p. 912, mittheilt.

könne. Ueberdieß wolle der Papst die Curie nicht ohne Zustimmung der Synode aus Constanz entfernen, also den frühern Befehl zurücknehmen [1]), auch seien sie, die Cardinäle, bereit, der nächsten Sitzung (am folgenden Tage) anzuwohnen, wenn nicht mehr als die von ihnen bezeichneten (nachgenannten) Capitula daselbst sanktionirt würden. Sofort begab sich Sigismund mit diesen Artikeln in die Versammlung der (drei) Nationen im Franziskanerkloster und kehrte erst spät Abends mit der Nachricht zurück: die Nationen könnten sich nicht darüber einigen, daß in der 4. Sitzung nicht mehr Capitula dekretirt werden sollten; dieselbe werde jedoch erst um 10 Uhr beginnen, damit man sich, wenn irgend möglich, zuvor noch einige [2]).

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die von den Cardinälen als allein zulässig bezeichneten Capitula keine andern waren, als die, welche nun wirklich in der 4. Sitzung publicirt wurden und darum von den Akten mit Recht infrascripta genannt werden. Die Cardinäle fühlten richtig, daß einige der vier von den Nationen aufgestellten Artikel, oder doch einzelne Ausdrücke darin, von ihnen unmöglich gebilligt werden könnten. Sie mußten also deren Weglassung und resp. Ersetzung durch andere Artikel verlangen. Sigismund aber, dem Alles daran gelegen sein mußte, in diesem entscheidenden Augenblick eine Trennung der Cardinäle vom Concil zu vermeiden, brachte es durch seine Unterhandlungskunst noch in der Frühe des Charsamstags, im letzten Augenblick, ehe die öffentliche Sitzung begann, dahin, daß sich die Deputirten der Nationen mit Auslassung der anstößigen Artikel und Worte zufrieden gaben [3]). Die übrigen Mitglieder des Concils, die nicht mit in's Geheimniß gezogen waren, hoffte man durch ein fait accompli zu überraschen und zu schweigender Hinnahme desselben zu vermögen.

In der vierten Sitzung, am Charsamstag den 30. März 1415, unter dem Vorsitz des Cardinals Jordan de Ursinis (s. Bd. VI. S. 854) und in Anwesenheit des Kaisers, vieler Fürsten und mehr denn zweihundert Prälaten und Doktoren [4]), verlas nun Cardinal Zabarella folgende Punkte als Synodalbeschlüsse: 1) Den oben angeführten ersten

1) Hieher gehören wohl die Propositionen der Cardinäle bei *Mansi*, T. XXVII. p. 588. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 91. *Harduin*, l. c. p. 255 unten und p. 256.

2) *Mansi*, l. c. p. 584. *Harduin*. l. c. p. 251.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 588 oben. *Harduin*, l. c. p. 255 Mitte.

4) Von den Cardinälen fehlten d'Ailly und Viviers wegen Krankheit; sonst hätte der letztere, als Cardinaldekan, präsidirt.

Artikel mit Hinweglassung der Worte „Reformation an Haupt und Gliedern." 2) „Johann könne die römische Curie und ihre Beamten, deren Entfernung die Auflösung oder Verletzung des Concils nach sich ziehen könnte, ohne Zustimmung der Synode nicht von Constanz abberufen." 3) „Alle Strafen u. dgl., welche der Papst seit seiner Entfernung aus Constanz gegen Anhänger und Mitglieder des Concils verhängte, seien kraftlos" [1]).

Damit waren die Tags zuvor beschlossenen Artikel 2, 3 und 4 gänzlich beseitigt. Außerdem scheint Zabarella noch zwei weitere Artikel verlesen zu haben, daß nämlich der Papst während seiner Trennung von der Synode keine neuen Cardinäle ernennen dürfe und daß aus jeder Nation drei Deputirte in eine Commission gewählt werden sollten, um über die Bitten derjenigen, welche Constanz verlassen wollen, zu entscheiden. — Auch der wohlunterrichtete Chronist von St. Denis theilt diese zwei Artikel mit, dagegen meint Lenfant, sie seien wohl proponirt, nicht aber beschlossen worden [2]).

Die Mehrzahl der Synodalmitglieder, die von der Uebereinkunft zwischen Sigismund und den Cardinälen nichts wußte, war natürlich über die von Zabarella verlesenen Artikel höchlich verwundert, aber laut wurde die Unzufriedenheit erst nach der Sitzung, und auch da waren es nur Einige, wie Benoit Gentian, welche heftigen Tadel erhoben [3]). Wahrscheinlich hätten sich Alle in Bälde beruhigt, wenn nicht ein Novum die Gemüther auf's Neue gereizt hätte.

Papst Johann war am Charfreitag den 29. März noch weiter westlich nach Laufenburg gegangen, weil der bevorstehende Angriff des Kaisers auf den Herzog Friedrich von Oesterreich ihn zu Schaffhausen bedroht hätte. War man in Constanz schon über diese weitere Flucht unzufrieden, so vermehrte sich noch der Unwille durch die Nachricht, Papst Johann habe gleich nach seiner Abreise aus Schaffhausen vor einem Notar zu Protokoll gegeben, daß Alles, was er in Constanz beschworen, nur durch Furcht erpreßt und darum nichtig sei. So erzählt Dietrich von Niem [4]), dagegen versicherte Johann selbst in einem aus

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 584—586. *Harduin*, T. VIII. p. 252 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 86.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 90 sq. *Chronic.* Caroli VI. lib. XXXV. c. 51. *Lenfant*, T. I. p. 154.

3) *V. d. Hardt*, T. II. p. 281. T. IV. p. 92.

4) Bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 400. T. IV. p. 84.

Laufenburg datirten Schreiben an alle Gläubigen (vom 4. April 1415) seine fortdauernde Geneigtheit zur Cession, und gab neben der angeblichen ungesunden Witterung eine doppelte Furcht als Ursache seiner Flucht an: die Furcht vor Gefahren, die ihm persönlich drohten, und die Befürchtung, Benedikt und Gregor möchten die ihm drohende Freiheitsbeschränkung zur Vereitelung des ganzen Unionswerkes mißbrauchen, das ihm so sehr am Herzen liege [1]).

Auf dieß hin verließen wieder mehrere Cardinäle und Curialen die Stadt Constanz, um sich dem Papst anzuschließen [2]); Sigismund aber veranstaltete am 5. April eine Generalcongregation in der Domkirche, um zu constatiren, daß sich der Papst in Betreff der Gründe seiner Flucht selbst widersprochen habe. Zum Beweis dessen mußte der Erzbischof von Rheims wiederholen, was er am 25. März im Auftrage Johann's mitgetheilt hatte (S. 96). Er bemerkte dabei, daß ihm Cardinal Chalant die Schlußerklärung des Papstes übermittelt habe, dieser aber entgegnete: Johann habe schon damals keineswegs die üble Witterung allein als Grund seiner Entfernung aus Constanz angegeben, und beigefügt, nicht aus Furcht vor dem König, wohl aber ob timorem aliquorum nobilium am Hofe Sigismunds sei er von Constanz weggegangen [3]).

Auf die Nachricht von der weitern Flucht des Papstes glaubten Sigismund und die Constanzer, daß jetzt die von Zabarella ausgelassenen Artikel, die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst betreffend, zum förmlichen Beschluß erhoben werden müßten, um die theoretische Grundlage für die faktische Opposition gegen Johann zu gewinnen. Dieß geschah nun in der fünften allgemeinen Sitzung, die am 6. April 1415 unter dem Präsidium des Cardinals Jordan von Ursinis und in Gegenwart von sieben weitern Cardinälen statthatte (von Aquileja, von St. Markus, Chalant, de Saluciis, Zabarella, von Pisa und Angelus Laudensis, s. Bd. VI. S. 777 und 854). Vier andere (Viviers, d'Ailly, Fieschi und Franz von Venedig) waren, obgleich

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 102. *Mansi*, T. XXVII. p. 597.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 93.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 589 und 586 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 256 sq. und p. 254. (Beide erzählen dasselbe doppelt und bei verschiedenen Tagen.) *Chronic.* Caroli VI. lib. XXXV. c. 51. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 94 sq. Reichenthals Angabe, die Synode habe jetzt auch das Wappen Johann's abgeschafft, ist unrichtig; solches geschah erst nach seiner Absetzung.

in der Stadt anwesend, nicht erschienen. Diejenigen aber, die sich eingestellt, hatten zuvor erklärt, daß sie dieß nur thun, um Aergerniß zu vermeiden, nicht aber um die Beschlüsse der Sitzung zu billigen. Schelstrate fand in einigen Manuscripten, daß auch die Gesandten des französischen Königs die gleiche Verwahrung eingelegt hätten; allein diese standen ja auf der entgegengesetzten Seite, und es beruht diese Notiz vielleicht nur auf einer Verwechslung der fünften mit der vierten Sitzung. Bei letzterer konnten die Franzosen Bedenken haben zu erscheinen (weil Zabarella abgeschwächte Dekrete verlas), nicht aber bei der fünften Sitzung [1]).

Auf Befehl des Concils verlas der Bischof Andreas von Posen fünf Artikel als Synodalbeschlüsse. Die erste Stelle nahm der mehrerwähnte frühere erste Artikel mit dem von Zabarella ausgelassenen Beisatz ein: „daß auch in Betreff der Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern jeder Christ, selbst der Papst, einem allgemeinen Concil gehorchen müsse.“ Hierauf folgte der in der vierten Sitzung ganz ausgelassene frühere zweite Artikel mit Strafandrohungen sogar gegen den Papst, wenn er diesem oder irgend einem andern rechtmäßig versammelten allgemeinen Concil beharrlich den Gehorsam verweigere (S. 99). Weiterhin stimmten der dritte und vierte Artikel mit dem zweiten und dritten der vierten Sitzung überein (der Papst könne seine Curie ohne Zustimmung der Synode nicht von Constanz abberufen und alle Strafen, welche Johann seit seiner Entfernung aus Constanz gegen Anhänger und Mitglieder des Concils verhängt habe, seien kraftlos S. 101). Den Schluß endlich (Art. 5) bildete der in der Congregation vom 29. März angenommene, von Zabarella aber ausgelassene Artikel: „Papst Johann und alle Mitglieder des Concils genossen und genießen volle Freiheit“ [2]).

So hatte jetzt die Constanzer Synode den berühmten Satz von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst feierlich ausgesprochen und damit Veranlassung zu einer Controverse gegeben, welche noch jetzt nicht erloschen ist. Die charakteristische Noth jener Zeit drängte zu einem solchen Dekret, als dem einzigen Heilmittel für den schrecklichen

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 96 sq. *Mansi*, T. XXVII. p. 590. *Harduin*, T. VIII. p. 258. *Chronicor.*, l. c. lib. XXXVI. c. 16. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 163 sq.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 590. *Harduin*, l. c. p. 258. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 96 sqq. *Chronicor.*, l. c. c. 17.

Mißstand, daß sich drei Prätendenten um die Tiare stritten. Für einen solchen Fall, wo es strittig war, wer der wahre Papst sei, und die Hoffnung auf Erledigung dieser brennenden Frage durch freiwillige Cession sichtlich dahinschwand, da mochte man keinen andern Ausweg wissen, als die Unterwerfung der Prätendenten unter den Spruch eines (vermeintlich) allgemeinen Concils. Aber die Constanzer gingen weiter, als die Noth der Zeit forderte und wollten eine für alle Zeiten und Verhältnisse geltende ganz allgemeine These aufstellen und sie mit dogmatischem Nimbus umkleiden. Als die Constanzer Versammlung dieß erklärte, hielt sie sich allerdings selbst für ein ökumenisches Concil; allein die Nachwelt kann ihr diesen erhabenen Charakter nur in ihren letzten Sitzungen zuerkennen (Sitz. 41—45 incl.), für jene Zeit, wo Concil und Papst (Martin V.) in Einigkeit handelten (s. Bd. I. S. 53). Die Behauptung der Gallikaner aber, daß Martin V. auch die frühern Sitzungen von Constanz und damit die Dekrete der fünften Sitzung approbirt habe, ist sicherlich unrichtig. Martin hat von den Constanzer Beschlüssen nur das bestätigt, was in materiis fidei conciliariter et non aliter nec alio modo dekretirt worden sei; aber nach seiner eigenen Auffassung und nach der Ansicht des ganzen Cardinalcollegiums war, wie wir von d'Ailly erfahren (in *Gerson*. Opp. ed. Du-Pin, T. II., 940), nichts conciliariter beschlossen, was ohne die Zustimmung der Cardinäle bloß durch die Stimmenmehrheit der Nationen dekretirt worden war. Und dieß trifft gerade in vorliegendem Fall zu [1]).

Der Mönch von St. Denis und einige andere Quellen schreiben der fünften Sitzung noch eine Reihe weiterer Beschlüsse sowohl in Betreff des Papstes als Husens zu: 1) Papst Johann ist zu resigniren verpflichtet nicht bloß in den Fällen, welche seine Cessionsformel enthält, sondern auch in jedem andern Fall, worin seine Verzichtleistung der Kirche einen großen und entschiedenen Nutzen bringen kann, und er muß sich hierin nach der Erklärung und Entscheidung des hl. Conciliums richten. 2) Wenn er, von der Synode aufgefordert, zum Besten der Union zu resigniren, dieß nicht thut oder unmäßig damit zögert, so ist er als abgesetzt zu betrachten. 3) Seine Entfernung von Constanz ist unerlaubt und der Union schädlich; er muß daher zurückkehren, und wenn er den Termin, den ihm die Synode hiefür bestimmt, nicht

1) Vgl. Conciliengesch. Bd. I. S. 45 und 53. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 513 f. Quartalschrift 1859 S. 287 f.

beachtet, so soll gegen ihn als Begünstiger des Schisma's und als der Häresie verdächtig vorgeschritten werden. 4) Will er zur Synode zurückkehren und seine Versprechungen erfüllen, so soll er volle Freiheit der Person und des Eigenthums genießen.

Sofort verlas der Bischof von Posen nachstehende Artikel in der hussitischen und wiclifitischen Sache: 1) Nach dem Rathe der Doktoren der Theologie und des canonischen Rechts (d. h. der bezüglichen Commission) soll die vom römischen Concil (J. 1412 S. 18) ausgesprochene Verdammung der Bücher und Schriften Wiclif's bestätigt werden, sogar durch Verbrennung seiner Bücher. 2) Die Angelegenheit Hussens und seiner Anhänger soll, was den Glaubenspunkt betrifft, den Cardinälen d'Ailly und Filastre sammt dem Bischof von Dole und dem Abt von Citeaux übertragen werden, die dann noch mehrere Doktoren der Theologie und des canonischen Rechts beiziehen können (das Mandat der frühern vom Papst bestellten Commission war sonach durch dessen Flucht für erloschen erachtet). 3) Diese Commissaire müssen erwägen, wie gegen das Gedächtniß Wiclif's, selbst mit Ausgrabung seiner Gebeine, vorzuschreiten sei. 4) Ebenso müssen sie die von den Universitäten Paris und Prag censurirten Sätze Wiclif's in Berathung ziehen.

Nicht minder wurde beschlossen, an alle christlichen Könige, Fürsten, Gemeinschaften und Universitäten von Seite des Concils Schreiben zu richten, um sie über den bisherigen Verlauf der Dinge in Constanz, über die Entfernung des Papstes und die seitherigen Verhandlungen mit ihm genauer in Kenntniß zu setzen [1]). Auch erklärte König Sigismund auf Ersuchen der Synode, daß er Alles anwenden wolle, um den Papst nach Constanz zurückzubringen, und theilte zugleich mit, daß er bereits Truppen gegen Herzog Friedrich von Oesterreich und gegen Schaffhausen abgesandt habe. Sein Capitän, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, habe dabei in seinem Auftrag allen in Schaffhausen befindlichen Cardinälen und Curialisten sicheres Geleite für die Rückkehr nach Constanz angeboten, aber sie hätten solches mit der Bemerkung ausgeschlagen, daß sie weder nach Constanz noch zu Papst Johann (nach Laufenburg), sondern nach Rom gehen und daß auch

1) Ein Exemplar desselben findet sich bei *V. d. Hardt*, T. IV. p. 108 und 125, ein zweites, davon verschiedenes, an den König von Polen gerichtet, ibid. p. 131 sqq. Von einem vielleicht gleichzeitigen, vielleicht etwas frühern Bericht der Abgeordneten der Pariser Universität an ihren König Carl VI. gibt V. d. Hardt ein Bruchstück, ibid. p. 129.

ihre Collegen in Constanz das Gleiche thun wollten. Letzteres bestritt Zabarella mit der Bemerkung: er und seine Collegen würden, wie es ihre Pflicht sei, dem Papst folgen und ihn vertheidigen, wenn er den angebotenen Cessionsweg wirklich einschlage; sollte er aber sein Versprechen nicht halten, so würden sie ihn verlassen und beim Concil bleiben. Bis jetzt aber gehe aus dem Schreiben des Papstes noch nicht mit Entschiedenheit hervor, daß er sein Wort brechen wolle.

Der letzte Beschluß der fünften Sitzung endlich ging dahin, daß Niemand ohne Erlaubniß die Synode verlassen dürfe, und wer es thue, vom römischen König und vom Concilspräsidenten gestraft werden solle [1]).

§ 751.

Sechste und siebente allgemeine Sitzung, 17. April und 2. Mai 1415.

Am folgenden Tage nach der fünften allgemeinen Sitzung, am 7. April 1415, wurde die obenberührte von Laufenburg aus datirte Bulle Johann's XXIII., seine Flucht betreffend, in einer Congregation der vier Nationen verlesen und Herzog Friedrich von Oesterreich vom Kaiser in die Reichsacht erklärt, seine Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihn entbunden [2]).

Am gleichen Tage verlangte Hieronymus von Prag, der am 4. April in Constanz angekommen war, von der Synode sicheres Geleite, um sich frei vertheidigen zu können, mit dem Bemerken: „wenn er der Häresie überwiesen werde, so unterziehe er sich gerne der Strafe." Die Synode stellte Gewährung seines Wunsches in Aussicht und fuhr fort, täglich Congregationen zu halten. Am 9. April schickte sie Bevollmächtigte an den Cardinaldekan Viviers von Ostia, damit er seine Geschäfte als römischer Vicekanzler fortsetze, sowie an d'Ailly, daß er in der wiclifitischen und hussitischen Sache keinen Stillstand eintreten lassen solle. Viviers erwiederte: er wolle wohl signare de justitia (Rechtsurkunden ausstellen), aber Consistorien könne er nicht abhalten. D'Ailly erklärte: er werde dem Concil über die Lehre Wiclif's referiren, aber

1) *Chronic.* Caroli VI. lib. XXXVI. c. 17. p. 600—608. *Mansi*, T. XXVII. p. 591—596. *Harduin*, T. VIII. p. 259—265. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 99. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 165 sq.

2) *Mansi*, l. c. p. 597. *Harduin*, l. c. p. 265. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 102 sq. Vgl. Döllinger, Materialien, Bd. II. S. 314 ff.

den Prozeß gegen denselben könne er nicht einleiten; das sei Sache der Juristen, und damit seien ja die Cardinäle Filastre und Zabarella, zwei Juristen, beauftragt [1]).

Die über den Herzog Friedrich von Oesterreich ausgesprochene Reichsacht hatte die Folge, daß viele seiner bisherigen Freunde, selbst sein Bruder Ernst [2]), von ihm abfielen und in Verbindung mit den kaiserlichen Truppen manche seiner Städte und festen Plätze, auch Schaffhausen, eroberten. Selbst die Schweizer ließen sich bestimmen, trotz des fünfzigjährigen Waffenstillstands, den sie mit dem Herzog geschlossen, die Waffen gegen ihn zu ergreifen. Gezwungen kehrten jetzt am 10. April sechs Cardinäle von Schaffhausen nach Constanz zurück, Papst Johann aber floh an demselben Tag von Laufenburg weiter nach Freiburg im Breisgau, und von da am 16. April nach Breisach, einer dem Herzog Friedrich gehörigen Festung am Rhein [3]).

Unterdessen wurde in Constanz in einer Versammlung der Deputirten der Nationen am 11. April der Geleitsbrief für Hieronymus von Prag verwilligt, die Frage wegen der Rundschreiben an die christlichen Fürsten auf's Neue erörtert und mehrere Beschlüsse in Betreff der Verhandlung mit dem Papst gefaßt. Namentlich sollten aus jeder Nation vier Männer gewählt werden, die der Papst neben seinen eigenen Vertrauensmännern als Cessionsprokuratoren annehmen müsse. In einer zweiten Sitzung, am 13. April, wurde über die Bedingungen berathen, die der Papst bei seinem Cessionsanerbieten gestellt hatte. Außerdem, daß er hinlängliche Sicherheit und Unverantwortlichkeit verlangte für alle seine Handlungen vor und nach der Cession, wollte er Cardinal und apostolischer Legat (in Italien) mit ausgedehntester Vollmacht bleiben. Auch sollte ihm die Grafschaft Venaissin sammt jährlichen 30,000 Gulden angewiesen werden. Die Deputirten der Nationen jedoch meinten, er solle fortan in Ruhe leben und sich mit der bloßen Würde eines Cardinals begnügen. Rücksichtlich der 30,000 Gulden aber wurde der Vorschlag gemacht, einen allgemeinen Zehnten auszuschreiben und aus dessen Erträgnissen die betreffende Jahresrente (30,000 fl.) von den Venetianern, Florentinern oder Genuesen zu erkaufen. Doch zeigten sich allerlei Schwierigkeiten und man kam mit der Sache nicht in's Reine.

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 104—106. *Mansi*, l. c. p. 597 sq. *Harduin*, l. c. p. 265 sq.

2) Ein Schreiben des Concils an diesen bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 33.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 105. 118.

Weiterhin wurde den Prioren der Mendikanten verboten, aus irgend welchem Grunde, z. B. wegen Abhaltung eines Generalkapitels, die Synode zu verlassen, und schließlich der Text des fraglichen Rundschreibens an die christlichen Fürsten (Decet ea), wie er in der nächsten allgemeinen Sitzung bestätigt wurde, festgestellt [1]). Gleichzeitig setzte Sigismund, um Jedermann zum Verbleiben beim Concil zu zwingen, die von ihm ertheilten Geleitsbriefe außer Wirksamkeit [2]).

Am 15. April 1415 verlor die Synode eines ihrer gelehrtesten Mitglieder, den Griechen Manuel Chrysoloras. Er war mit Cardinal Zabarella nach Constanz gekommen, gehörte zu den Wiederherstellern der klassischen Studien im Abendland, und wurde im Dominikanerkloster zu Constanz begraben, wo sich noch jetzt, trotz der Umgestaltung des Klosters in eine Fabrik, sein wohlerhaltener Grabstein findet.

Der sechsten allgemeinen Sitzung am 17. April, und allen folgenden bis zur Wahl Martins V., präsidirte Cardinal Viviers, als Dekan des hl. Collegiums und Bischof von Ostia, und es wurde jetzt der von einer Commission der vier Nationen ausgearbeitete, mit vielen Sicherheitsclauseln versehene Entwurf zu einer Abdankungsformel Johann's gebilligt. Sie enthielt namentlich das Versprechen, neue Prokuratoren zu ernennen in der Weise, daß schon zwei von ihnen vollberechtigt sein sollten, selbst ohne Wissen und gegen den Willen der Andern, in seinem Namen abzudanken (offenbar nicht acceptabel). Dabei entsage er ausdrücklich dem Recht, diese Vollmachten irgendwann wieder zurückzunehmen. Auch die Wahl dieser Prokuratoren sollte ihm nicht freigestellt werden, vielmehr werde die Synode aus jeder Nation eine Anzahl Prälaten bezeichnen, unter denen er wählen möge, wenigstens acht derselben, aus jeder Nation zwei. Diesen könne er nach eigenem Ermessen noch Andere beigeben. — Hierauf schickte die Synode eine Deputation, darunter die Cardinäle Filastre und Zabarella, an Johann ab, um die Annahme obiger Formel zu verlangen, und ihn aufzufordern, daß er nach Constanz zurückkehren oder nach Ulm, Ravensburg oder Basel gehen solle — Behufs weiterer Unterhandlungen. Unter diesen Orten solle er binnen zwei Tagen sich für einen entscheiden und binnen

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 598—603. *Harduin*, l. c. p. 266—272. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 106 sqq. und 125. T. II. p. 403.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 112. Höfler, Geschichtschr. Thl. II. S. 264. *Documenta* M. Joann. Hus, 1869. p. 543.

zehn Tagen dahin abreisen, widrigenfalls gegen ihn wegen Begünstigung des Schisma's und Verdachts der Häresie würde vorgeschritten werden. Bis Einlauf seiner Antwort solle der Prozeß gegen ihn sistirt, und sogar ganz niedergeschlagen werden, wenn er auf die gestellten Forderungen eingehe [1]).

Weiterhin wurden in dieser Sitzung Denkschreiben des Concils an die ganze Christenheit, an die Universität Cöln ꝛc. über die Flucht des Papstes erlassen [2]), überdieß neue Commissaire für die hussitische Angelegenheit bestellt: aus der italienischen Nation der Erzbischof von Ragusa, aus der deutschen der Bischof von Schleswig, aus der französischen der Magister Ursinus Talavanda, aus der englischen der Theologiä Doktor Wilhelm Corne. Sie sollten die Sache untersuchen und bis zur definitiven Sentenz inclusive vorschreiten [3]). So weit war der Auftrag der bisherigen Commissaire d'Ailly, Filastre und Zabarella nicht gegangen. Letztere sollten nun der neuen Commission die Berichte übergeben, die sie a. über die Verdammung der wiclifitischen Bücher und Sätze durch die Universitäten Paris, Prag und Oxford, b. über die Verdammung der Person Wiclif's und c. über Bestätigung des neuerlichen römischen Synodalspruchs gegen die wiclifitischen Bücher (S. 105) ausgearbeitet hätten. Im Zusammenhang damit steht, daß dem Hieronymus von Prag zwar das erbetene sichere Geleit zugesagt, er aber zugleich aufgefordert wurde, sich, wie er versprochen, binnen 15 Tagen vor der Synode zu stellen und zu verantworten, indem ihr viel daran gelegen sei, die Füchse zu fangen, die den Weinberg des Herrn verwüsten. Dabei erklärte die Synode auf's Bestimmteste, der Geleitsbrief solle nur gegen ungesetzliche Gewalt, keineswegs aber gegen den Arm der Gerechtigkeit schützen. Endlich wurde der Text des mehrerwähnten Rundschreibens an die Christenheit (S. 108) definitiv festgestellt und alle Schmähbriefe gegen zu Constanz anwesende Personen strengstens verboten, auch einige

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 114. 116 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 606 sqq. 609 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 275 sqq. 279 sq. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXXVI. c. 19. *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1629 sq. Höfler, Geschichtschr., Bd. II. S. 269. 275. *Documenta* etc. p. 545—547. Vgl. den Bericht des Wiener Universitätsdeputirten Peter von Pulka im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 16 f.

2) *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1626 sqq.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 610 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 280. *Chronic.*, l. c. p. 624. Bei Mansi und Harduin ist statt Cameracensis tituli S. Marci zu lesen: Cameracensis *et* tituli S. Marci, d. h. d'Ailly und Filastre.

Schreiben der Pariser Universität verlesen [1]). Das erste fordert die Deputirten der Universität beim Concil auf, kräftigst für Herstellung der kirchlichen Einheit zu wirken u. s. f. Ein zweites Schreiben, ebenfalls vom 2. April und aus der Versammlung ad St. Bernardum datirt, war an die Mitglieder der italienischen Nation gerichtet und enthielt die Bitte, sie möchten doch in Constanz bleiben und den Papst zur Rückkehr bewegen [2]). Auffallend ist, daß der Chronist von St. Denis, der diese Briefe mittheilt, bei dem letztern die Bemerkung anfügt, er sei erst am 21. April in Constanz überreicht worden (l. c. p. 640), während er von dem ganz gleichzeitigen ersten Schreiben (an die Deputirten der Universität) versichert, es sei bereits am 17. April in der sechsten allgemeinen Sitzung verlesen worden (l. c. p. 630). Eine andere Schwierigkeit veranlaßt seine Behauptung, am 17. April habe Benoit Gentian auch ein Schreiben (Pacis zelus) der Pariser Universität, an sämmtliche Mitglieder der Synode gerichtet, verlesen. Den Wortlaut theilt er nicht mit, aber er findet sich bei Buläus und van der Hardt [3]), und enthält in aller Kürze die Mahnung zu festem Zusammenhalten ꝛc. Van der Hardt datirt auch diesen Brief, auf Grund mehrerer Handschriften, vom 2. April, aber aus der Versammlung apud St. Martinum, nicht apud St. Bernardum; wogegen Buläus wohl richtiger apud St. Mathurinum und 14. April liest [4]). Dem gleichen Datum (14. April) gehört auch das Schreiben der Pariser Universität an König Sigismund an, voll Lobes über seine Thätigkeit. Daß von anderer Seite Schmähun-

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 610—616. *Harduin*, T. VIII. p. 281—285. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 118—129 und 133 (die Zahl 133 kommt zweimal vor; es ist hier p. 133 *secundo* loco gemeint). *Chronic.* Caroli VI. lib. XXXVI. c. 20. 22 und 24.

2) Peter von Pulka, der Deputirte der Wiener Universität, berichtet, die Pariser Hochschule habe auch an Herzog Friedrich von Oesterreich geschrieben, aber dieß Schreiben sei in Constanz nicht verlesen worden. Weiterhin habe die Pariser Universität Abschriften von Bullen Johann's an die Herzoge von Bethune und Orleans, an den König von Frankreich und an Wenzel von Böhmen mitgetheilt, und Anderes. In diesen Aktenstücken betitle der Papst Wenzeln als „römischen König", behaupte, daß nur starke Furcht und der unvernünftige Fortgang des Concils ihn zur Flucht veranlaßt habe. Damit verbinden sich heftige Klagen über Sigismund, den Patriarchen von Antiochien und den Bischof von Salisbury.

3) *Bulaeus*, hist. Univ. Paris. T. V. p. 283. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 123.

4) Es ist doch gewiß unwahrscheinlich, daß die Pariser Universität an einem und demselben Tage (2. April) zwei Generalversammlungen gehalten habe, und an zwei verschiedenen Orten.

gen gegen Sigismund und das Concil verbreitet wurden, erfahren wir durch Petrus von Pulka [1]).

Wie heftig und extrem einige Constanzer waren, mag man daraus ersehen, daß einer von ihnen in der sechsten Sitzung den Vorschlag machte, man solle weder den Papst noch die Cardinäle zu den Berathungen der Synode zulassen, da diese über die Kirchenreform, also gerade über Papst und Cardinäle Beschluß fassen müsse [2]). Ein ähnliches Verlangen stellte bekanntlich später auch Dr. Luther, und es ist nur Schade, daß man den Namen des Constanzer Synodisten nicht genau kennt, er hätte sonst sicher schon einen Ehrenplatz unter den Vorläufern der Reformation erhalten. Uebrigens hatte sein Benehmen die Folge, daß die Cardinäle schon am nächsten Tage den vier Nationen eine Reihe von Thesen überreichten, um denen gegenüber, welche die Macht des Concils ungebührlich steigern wollten, auch die Rechte des Papstes und der Cardinäle geltend zu machen. Die Congregation der vier Nationen fand jedoch für nöthig, die meisten dieser Thesen mit einschränkenden Glossen zu versehen, namentlich den Satz: „wie die römische Kirche das Haupt der Gesammtkirche ist, so ist sie auch das Haupt eines allgemeinen Concils." Dazu bemerkten die Synodisten: hoc est verum in aliquo Concilio, maxime cum agitur ad elidendum aliquem errorem contra catholicam fidem..., ubi autem agitur de Schismate tollendo in romana ecclesia quod per Cardinales ortum habuit, et in similibus, ibi non habet locum [3]).

Bei den neuen Berathungen, die in Folge des Dekrets der sechsten Sitzung über die wiclifitisch-hussitische Angelegenheit statthatten, erhob sich die Frage, ob das zu erwartende Verdammungsurtheil über die Bücher Wiclif's formell vom Papst oder vom Concil oder von beiden zugleich ausgehen müsse. Der Cardinal d'Ailly verlangte, das Concil solle allein, ohne Nennung des Papstes, das Anathem sprechen, und es wurde nun eine Versammlung von 40 Magistern der Theologie aus verschiedenen Universitäten mit Erörterung dieser Frage beauftragt. Nur zwölf davon stimmten für d'Ailly, alle Andern gegen ihn, weil das allgemeine Concil an sich keine Autorität habe, sondern solche nur vom Haupt (ex capite) erhalte. Deßhalb könne das Concil nicht als das principale einen Be-

1) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 18.

2) *V. d. Hardt*, T. II. p. 285. T. IV. p. 120 sq. *Mansi*, T. XXVIII. p. 24.

3) *V. d. Hardt*, l. c. T. II. p. 288. T. IV. p. 135 (die Zahlen 133—140 incl. kommen in diesem Bande Van der Hardts zweimal hintereinander; hier ist die erstmalige p. 135 gemeint).

schluß fassen, sondern es stehe dieß dem Haupte zu Concilio consentiente. Als d'Ailly bei der Debatte hierüber den Satz aufstellte: „das Concil stehe ja über dem Papst und könne ihn absetzen", widersprachen ihm fast Alle, er aber blieb bei seiner Ansicht und wollte sie der Synode vorlegen. Da er aber voraussah, man werde ihn wegen dieser Dinge bei Papst Johann verklagen, suchte er sich durch eine kleine Apologie zu vertheidigen. Sie wurde auch in sein größeres Werk de ecclesiastica potestate aufgenommen, das er im Herbst des folgenden Jahres dem Concil überreichte [1]). — Müssen wir uns schon über die in Constanz nicht gewöhnliche papalistische Richtung obiger Magistri verwundern, so gilt dieß noch weit mehr in Betreff des Patriarchen von Antiochien, der bisher ein Hauptgegner Johann's und von ihm besonders gehaßt (S. 95), jetzt gerade im Gegensatz zu d'Ailly in einer Denkschrift die beiden Sätze vertheidigte: der Papst stehe nicht unter einem allgemeinen Concil und die Beschlüsse der gegenwärtigen Synode müßten im Namen des Papstes ausgefertigt werden [2]). Da der Patriarch am 19. April den an Johann XXIII. abzuschickenden Gesandten noch ihre Instruktionen zu ertheilen hatte [3]), so ergriff er diese Gelegenheit, seine fragliche Schrift dem Papst zu schicken. Er wurde dafür später, als es kund wurde, von d'Ailly und Andern bitter getadelt, und namentlich versicherte d'Ailly, er habe den Papst durch solche Schmeichelei am Nachgeben gehindert und dadurch gerade ins Unglück gestürzt. Ueberdieß hat d'Ailly seinem oben erwähnten Werk de ecclesiastica potestate eine besondere Widerlegung dieser Denkschrift einverleibt [4]). Die oben erwähnten Gesandten des Concils trafen den Papst in Breisach. Am ersten Tage ließ er sie, angeblich wegen Krankheit, nicht vor; am andern Tage hörte er sie an, versprach Antwort zu geben, reiste aber ohne solche schon am 25. April in aller Frühe nach Neuenburg, das einige Meilen südlich von Breisach, ebenfalls am Rhein gelegen ist. Seine Absicht war, nach Burgund und von da nach Avignon zu entfliehen, und er hatte deßhalb bereits mit dem Herzog von Burgund Unterhandlungen angeknüpft. Aber vom Concil gewarnt, trat letzterer von ihm zurück, um so mehr, als er für sich selbst zu fürchten hatte, und wegen seiner Beziehungen zu Jean Petit (Lehre

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 136. T. VI. p. 61 sq.

2) *V. d. Hardt*, T. II. p. 295. T. IV. p. 138 sq. *Mansi*, T. XXVIII. p. 31.

3) *Mansi*, T. XXVIII. p. 618. *Harduin*, T. VIII. p. 288. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 140.

4) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 139. T. VI. p. 64 sqq.

vom Tyrannenmord) in Verdacht der Häresie gekommen war [1]). Noch schlimmer für Papst Johann war es, daß Sigismund zahlreiche Truppen am Rhein aufgestellt hatte, die den Uebergang über den Fluß unmöglich machten, und daß die Basler die schwache Stadt Neuenburg anzugreifen drohten. Johann kehrte darum in aller Eile nach Breisach zurück [2]).

Um dieselbe Zeit trafen die Gesandten des Concils auf ihrer Rückreise nach Constanz in Freiburg mit Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt zusammen, dem Bruder der französischen Königin, der eben mit dem geächteten Herzog Friedrich von Oesterreich unterhandelte und ihn zur Unterwerfung unter Kaiser und Concil zu bestimmen suchte. Es gelang ihm so gut, daß Herzog Friedrich nicht nur selbst nach Constanz zu kommen versprach, sondern auch zur Zurückführung, eigentlich Gefangennehmung des Papstes die Hand bieten wollte. Zunächst wurde Johann beredet oder gezwungen, von Breisach wieder nach Freiburg zu gehen, und hier trafen die Gesandten des Concils zum zweitenmal mit ihm zusammen, am 27., 28. und 29. April 1415 [3]). Er versprach, die gewünschten Vollmachten für seine Abdankung auszustellen, doch sollte die bezügliche Urkunde nicht sogleich der Synode, sondern dem Grafen Berthold von Ursinis (S. 68) eingehändigt werden, bis seine Entschädigung nach der Cession hinlänglich gesichert sei. Auch fügte er den vom Concil bestimmten Prokuratoren noch drei weitere hinzu: den Erzbischof von Rheims, den Bischof von Carcassone und den Professor der Theologie Johann Dacher, lauter Franzosen. Ja, er ließ sich sogar durch die Cardinäle Zabarella und Filastre ꝛc. bestimmen, seine Cession selbst für

1) Des Herzogs Antwortschreiben an die Synode bei *Mansi*, T. XXVII. p. 710 sqq. und T. XXVIII. p. 740. Es wurde erst Ende Mais in Constanz verlesen. In einem zweiten (bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 39) vertheidigt er sich gegen die bösen Nachreden, welche Herzog Ludwig von Bayern über ihn ausgesprengt habe, als wolle er dem König Sigismund auf dem Wege nach Nizza feindlich nachstellen.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 619. *Theod. de Niem* bei *V. d. Hardt*, T. II. p. 401 sq. (irrigerweise läßt Theod. von Niem den Papst von Neuenburg sogleich nach Freiburg gehen.) Höfler, Geschichtschr., Thl. II. S. 269. *Documenta* p. 545 sq.

3) Peter von Pulka versichert, die Freiburger seien durch die Ankunft des Papstes und des Herzogs von Bayern sehr erschreckt worden, weil sie fürchteten, letzterer werde nun ihre Stadt belagern. Doch der Herzog habe sie beruhigt. Aber am 4. Mai habe sich in Constanz das Gerücht verbreitet, der Papst habe auch aus Freiburg wieder entfliehen wollen, sei jedoch verkleidet in einem Bordell entdeckt worden. (Beleg für die in Constanz vorhandene Gehässigkeit!) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 22.

den Fall anzubieten, daß Gregor XII. und Benedikt XIII. nicht gleichzeitig denselben Schritt thun würden. Er versicherte dieß in einer neuen Urkunde vom 29. April, worin er sagt: „er werde auch (in diesem Fall) auf das Papstthum verzichten, sobald das Generalconcil zu Constanz für seine Zukunft anständig gesorgt habe in der Art, wie er sie den genannten Cardinälen mitgetheilt habe (S. 113), und unter der Bedingung, daß auch Herzog Friedrich von Oesterreich Verzeihung erlange [1]). Man sieht, Johann war viel nobler, als letzterer.

Mit diesem Resultat kehrten die Gesandten des Concils nach Constanz zurück, wo man unterdessen feierliche Prozessionen und Gebete für den Frieden der Kirche veranstaltet hatte [2]), und erstatteten ihren Bericht an die Synode, dem wir obige Nachrichten verdanken [3]). Sofort traf am 30. April Herzog Friedrich von Oesterreich in Constanz ein, um persönlich Verzeihung zu erflehen. Hieronymus von Prag aber wurde am 1. Mai zum zweitenmal citirt, obgleich man in Constanz bereits wußte, daß er zu Hirschau in der Oberpfalz (bei Amberg in Bayern) auf der Flucht nach Böhmen wegen Schmähung auf das Concil verhaftet worden sei. Schon am 23. April war ein hierauf bezügliches Schreiben des Herzogs Johann von Bayern in Constanz eingetroffen, sammt Briefen des böhmischen Adels, die man bei Hieronymus vorgefunden hatte. Die Böhmen klagten darin sehr ungerecht, daß man dem Hieronymus weder Gehör noch sicheres Geleit gegeben habe. König Sigismund schickte diese Briefe sogleich an den Papst, damit er befehle, den Hieronymus vor die Synode zu stellen [4]).

Um dieselbe Zeit (28. April 1415) forderte König Ferdinand von Aragonien den Kaiser in zwei Briefen zu festem Einschreiten sowohl gegen Hus als gegen Papst Johann auf, mit dem Bemerken, daß ein Geleitsbrief Niemanden vor der verdienten Strafe sichern könne [5]).

Unmittelbar vor der siebenten Sitzung wurde noch ein Schlag gegen

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 621—623. *V. d. Hardt*, T. II. p. 402 sq. T. IV. p. 135—137 und 139 (zweite Serie dieser Zahlen).

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 135 und P. von Pulka im Archiv ꝛc. S. 20. Eine Predigt, welche Gerson bei dieser Gelegenheit hielt, über die Eigenschaften und den Werth des Gebets, findet sich in seinen Werken, ed. Dupin, T. III. p. 269 und bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 540.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 620 sqq.

4) P. von Pulka im Archiv ꝛc. S. 20. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 134. 139. 216.

5) Döllinger, Materialien ꝛc., Thl. II. S. 317. Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 173—175. *Documenta* p. 539 sq.

die Cardinäle ausgeführt und ihnen in der Frühe des 2. Mai der Beschluß eröffnet, daß sie als Cardinäle keine besondere Stimme haben, sondern nur in ihren Nationen, wie jedes andere Mitglied, stimmberechtigt sein sollten. Ihre Bitte, sie doch wenigstens der englischen Nation gleichzuachten, die nur aus 20 Personen — darunter bloß drei Prälaten — bestehe, während es der Cardinäle sechzehn seien, und ihnen also zusammen, gleichsam als fünfter Nation, eine Stimme einzuräumen, wurde zurückgewiesen [1]) und nun zur siebten allgemeinen Sitzung (2. Mai 1415) geschritten, wieder unter dem Vorsitz des Cardinals Viviers. Der Promotor, Magister Heinrich Piro aus Cöln, klagte den Hieronymus von Prag des hartnäckigen Ungehorsams an, weil er auf wiederholte Citation nicht erschienen sei, und erbat und erhielt von der Synode die Erlaubniß, den Prozeß gegen ihn verfolgen und Weiteres hierüber in der nächsten Sitzung vorbringen zu dürfen. Darauf stellte er den zweiten Antrag, Papst Johann solle — unter Verwerfung seiner jüngsten Anerbietungen — in aller Form Rechtens vor die Synode vorgeladen werden, und verlangte zu diesem Zweck von Sigismund und dem Concil ausführliche Geleitsbriefe für den Papst. Auch dieser Vorschlag wurde angenommen, die Geleitsbriefe ausgestellt [2]) und Johann sammt seinen Anhängern citirt. Dabei wurde er im Citationsdekret als notorisch der Häresie, der Begünstigung des Schisma's, der Simonie und Verschleuderung der Kirchengüter schuldig erklärt, auch als unsittlich und unverbesserlich bezeichnet, binnen neun Tagen zu erscheinen verpflichtet und mit Suspension und Absetzung bedroht. Zum Schlusse wurde die nächste Sitzung, die sich mit der wiclifitischen Sache beschäftigen sollte, auf den 4. Mai anberaumt [3]).

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 139 sq. (Die Zahl kommt zweimal, dießmal gilt die letztere.)

2) Auch in diesen wird nur Schutz gegen Ungesetzlichkeit garantirt und ausdrücklich erklärt, daß der salvus conductus gegen den Arm der Gerechtigkeit nicht schütze. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 145. *Mansi*, T. XXVII. p. 627.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 140—148. *Mansi*, T. XXVII. p. 623 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 289 sqq. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXXVI. c. 640.

§ 752.

Achte allgemeine Sitzung, 4. Mai 1415, Verurtheilung Wiclifs und seiner Schriften.

In der Zwischenzeit, am 3. Mai, kamen einige Gesandte des Mainzer Erzbischofs in Constanz an, denn auch dieser Freund Johanns XXIII., der nach dessen Flucht die Synode verlassen hatte, begann jetzt zu fürchten, und hoffte, durch diesen Schritt sich und dem Papst zu nützen [1]). Sofort wurden am 4. Mai Morgens vor Beginn der achten allgemeinen Sitzung die Anhänger Wiclifs noch einmal vorgeladen, und als Niemand erschien, die Sitzung eröffnet. Der Patriarch von Antiochien sang das Amt, der Bischof von Toulon aber predigte über Joh. 16, 13: „der hl. Geist wird euch alle Wahrheit lehren," voll heftiger Ausfälle auf den Papst. Den Vorsitz führte der Cardinal Viviers. Außer ihm hatten sich noch acht weitere Cardinäle eingefunden, und auch König Sigismund war in voller Pracht zugegen. Als Präsidenten und Stellvertreter der Nationen funktionirten Bischof Johann von Leitomysl für die deutsche Nation, Bischof Anton von Concordia für die italienische, Bischof Vitalis von Toulon für die französische und Abt Wilhelm von York für die englische. Die Synodalbeamten Heinrich Piro und Johannes de Scribanis verlangten, daß man die Anhänger Wiclif's wegen Nichterscheinens für hartnäckig erkläre und ausspreche, Wiclif sei ein notorischer Ketzer gewesen und in Unbußfertigkeit gestorben. Auch solle sein Andenken und seine Irrlehre, besonders die 45 und 260 Artikel, von den vier Prälaten, die für heute die vier Nationen vertreten und dazu Vollmacht haben, verdammt und seine Gebeine ausgegraben werden [2]). Als Einleitung zu allem Weitern verlas der Erzbischof von Genua das Symbolum des zwölften allgemeinen Concils (Firmiter credimus etc. s. Bd. V. S. 783), und nachdem alle Anwesenden, auch der Kaiser, ihre Uebereinstimmung mit diesem Bekenntniß bezeugt [3]), verlas derselbe Erzbischof den Entwurf des zu erlassenden Synodaldekrets Fidem catholicam. Es zählt die bekannten 45 wiclifitischen Sätze auf [4]) und fährt

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 148.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 629 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 149—152. *Harduin*, T. VIII. p. 296 sq. *Chronic.* l. c. lib. XXXVI. c. 25 und 27.

3) *Mansi*, l. c. p. 630. *Harduin*, l. c. p. 297. *Chronic.* lib. XXXVI. c. 26.

4) Sie lauten: 1. Substantia panis materialis et similiter substantia vini

dann also fort: „derselbe Wiclif hat auch den Dialogus und Trialogus und andere Traktate verfaßt und darin diese und viele andere Irrthümer

---

materialis manent in sacramento altaris. 2. Accidentia panis non manent sine subjecto in eodem sacramento. 3. Christus non est in eodem sacramento identice et realiter in propria praesentia corporali. 4. Si episcopus vel sacerdos est in peccato mortali, non ordinat, non conficit, non consecrat, non baptizat. 5. Non est fundatum in Evangelio, quod Christus missam ordinaverit. 6. Deus debet obedire diabolo. 7. Si homo debite fuerit contritus, omnis confessio exterior est sibi superflua et inutilis. 8. Si papa sit praescitus et malus, et per consequens membrum diaboli, non habet potestatem super fideles ab aliquo sibi datam, nisi forte a Caesare. 9. Post Urbanum VI. non est aliquis recipiendus in papam, sed vivendum est more Graecorum sub legibus propriis. 10. Contra scripturam sacram est, quod viri ecclesiastici habeant possessiones. 11. Nullus praelatus debet aliquem excommunicare, nisi prius sciat, eum excommunicatum a Deo; et qui sic excommunicat, fit haereticus ex hoc vel excommunicatus. 12. Praelatus excommunicans clericum, qui appellavit ad regem et ad concilium regni, eo ipso traditor est regis et regni. 13. Illi, qui dimittunt praedicare, sive verbum Dei audire, propter excommunicationem hominum, sunt excommunicati, et in die judicii traditores Christi habebuntur. 14. Licet alicui diacono vel presbytero praedicare verbum Dei absque auctoritate sedis apostolicae vel episcopi catholici. 15. Nullus est dominus civilis, nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali. 16. Domini temporales possunt ad arbitrium suum auferre bona temporalia ab ecclesia, possessionatis habitualiter delinquentibus, id est, ex habitu, non solo actu delinquentibus. 17. Populares possunt ad suum arbitrium dominos delinquentes corrigere. 18. Decimae sunt purae eleemosynae, et parochiani possunt propter peccata suorum praelatorum ad libitum suum eas auferre. 19. Speciales orationes applicatae uni personae per praelatos vel religiosos, non plus prosunt eidem, quam generales, caeteris paribus. 20. Conferens eleemosynam fratribus (den Bettelmönchen), est excommunicatus eo facto. 21. Si quis ingreditur religionem privatam qualemcunque (Mönchsorden), tam possessionatorum quam mendicantium, redditur ineptior et inhabilior ad observantiam mandatorum Dei. 22. Sancti instituentes religiones privatas, sic instituendo peccaverunt. 23. Religiosi viventes in religionibus privatis, non sunt de religione christiana. 24. Fratres tenentur per labores manuum victum acquirere, et non per mendicitatem. 25. Omnes sunt simoniaci, qui se obligant orare pro aliis, eis in temporalibus subvenientibus. 26. Oratio praesciti nulli valet. 27. Omnia de necessitate absoluta eveniunt. 28. Confirmatio juvenum, clericorum ordinatio, locorum consecratio reservantur papae et episcopis propter cupiditatem lucri temporalis et honoris. 29. Universitates, studia, collegia, graduationes et magisteria in eisdem sunt vana gentilitate introducta, et tantum prosunt ecclesiae sicut diabolus. 30. Excommunicatio papae vel cujuscunque praelati non est timenda, quia est censura Antichristi. 31. Peccant fundantes claustra, et ingredientes sunt viri diabolici. 32. Ditare clerum est contra Christi mandatum. 33. Sylvester papa et Constantinus imperator erraverunt ecclesiam dotando. 34. Omnes de ordine mendicantium sunt haeretici, et dantes eis eleemosynam sunt excommunicati. 35. In-

niedergelegt, hat viel Seelenschaden und Aergerniß, besonders in England und Böhmen verursacht, und es sind diese (45) Artikel von den Universitäten Oxford und Prag bereits wissenschaftlich (scholastice) verworfen worden. Außerdem haben die Erzbischöfe von Canterbury, York und Prag als apostolische Legaten dieselben verdammt und der Prager Erzbischof insbesondere auch die Verbrennung der Bücher Wiclifs befohlen. Neuerdings hat auch der Papst auf der römischen Synode diese Schriften verurtheilt u. s. f. (S. 18). Das gegenwärtige Concil ließ nun diese 45 Artikel durch Cardinäle, Bischöfe, Aebte, durch Magistri der Theologie und durch Doktoren beider Rechte wiederholt prüfen und es wurde erfunden, daß viele von ihnen offenbar häretisch, andere irrig, andere scandalös, blasphemisch, für fromme Ohren anstößig und verwegen seien. Auch wurde gefunden, daß Wiclifs Bücher noch viele andere ähnliche Artikel enthalten. Das gegenwärtige Concil bestätigt darum die betreffenden Sentenzen der Erzbischöfe von Canterbury, York und Prag sammt dem Dekrete der römischen Synode, verdammt diese 45 Artikel, den Dialog, Trialog und alle andern Schriften Wiclifs, verbietet sie zu lesen, zu erklären und zu citiren, außer Behufs der Widerlegung, und verordnet, daß diese Schriften und Traktate öffentlich verbrannt werden [1]). Dieß Dekret wurde vom vorsitzenden Cardinal und den

---

gredientes religionem aut aliquem ordinem eo ipso inhabiles sunt ad observandum divina praecepta, et per consequens perveniendi ad regna coelorum, nisi apostataverint ab eisdem. 36. Papa cum omnibus clericis suis possessionem habentibus sunt haeretici, eo, quod possessionem habent, et omnes consentientes eis, omnes scilicet domini saeculares et laici caeteri. 37. Ecclesia romana est synagoga satanae, nec papa est immediatus et proximus vicarius Christi et apostolorum. 38. Decretales epistolae sunt apocryphae, et seducunt a fide Christi, et clerici sunt stulti, qui student eas. 39. Imperator et domini saeculares seducti sunt a diabolo, ut ecclesiam dotarent de bonis temporalibus. 40. Electio papae a cardinalibus per diabolum est introducta. 41. Non est de necessitate salutis credere, romanam ecclesiam esse supremam inter alias ecclesias. 42. Fatuum est credere indulgentiis papae et episcoporum. 43. Juramenta illicita sunt, quae fiunt ad roborandum humanos contractus et commercia civilia. 44. Augustinus, Benedictus et Bernardus damnati sunt, nisi poenituerint de hoc, quod habuerunt possessiones et intraverunt religiones. Et sic a papa usque ad infimum religiosum omnes sunt haeretici. 45. Omnes religiones (Mönchsorden) indifferenter introductae sunt a diabolo. Eine kurze Censur dieser 45 Artikel, von den Constanzer Theologen verfaßt, findet sich bei *V. d. Hardt*, l. c. T. III. p. 168 sqq. Eine ausführlichere ibid. p. 212—335, im Dezember 1414 gefertigt.

1) *Harduin*, T. VIII. p. 299—302. *Mansi*, T. XXVII. p. 632—635. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 153—156. *Chronic.* l. c. lib. XXXVI. c. 28.

Vertretern der vier Nationen als den Bevollmächtigten des ganzen Concils bestätigt [1]), ebenso ein zweites Dekret (Insuper), eigentlich Fortsetzung des vorigen, die von Heinrich Piro verlangte Sentenz gegen die Person Wiclifs enthaltend, daß er notorischer Häretiker gewesen und als solcher gestorben sei, daß deßhalb sein Andenken verworfen und sein Leichnam, wenn möglich, aus der geweihten Erde wieder herausgenommen werden solle [2]).

Außer obigen 45 Artikeln waren noch weitere 260 irrige Sätze (schon in Oxford) aus den Schriften Wiclifs ausgezogen worden, und der Erzbischof von Genua wollte auch sie verlesen, damit sie ebenfalls verurtheilt würden; aber auf Antrag des Cardinals Filastre unterblieb es. Den Grund davon glaube ich in einer spätern Aeußerung der deutschen Nation gefunden zu haben, daß nämlich diese 260 Artikel der französischen Nation noch gar nicht mitgetheilt worden waren, was doch die Geschäftsordnung verlangte. Es wurde darum ihre Censurirung auf die nächste Sitzung verschoben, und dieser, nicht der achten, gehört das kurze Dekret darüber an [3]).

Gleich nach der Sitzung wurde das schon am 2. Mai genehmigte Citationsdekret gegen Papst Johann am Schnetzthor von Constanz (Kreuzlingen zu), durch welches derselbe entflohen war, angeschlagen, und am Abend desselben Tages in einer Versammlung der deutschen Nation eine engere Commission von drei Bischöfen (von Gnesen, von Regensburg und von Ripen in Dänemark) gewählt, um einige geheime Vorschläge über Herstellung der kirchlichen Einheit zu vernehmen und zu prüfen. Auch kehrten am selben Tage drei Cardinäle, darunter Colonna (der nachmalige Papst Martin V.), und viele Curialen von Schaffhausen und Freiburg nach Constanz zurück [4]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 630 unten und p. 631 oben. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 152 b. *Harduin*, l. c. p. 297.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 635. *Harduin*, l. c. p. 302 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 156. *Chronic.* l. c. lib. XXXVI. c. 28 Ende.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 152. 156. 191. *Mansi*, T. XXVII. p. 630. 635. *Harduin*, T. VIII. p. 297. 302. Archiv ꝛc. S. 22.

4) *Mansi*, T. XXVII. p. 636. *Harduin*, T. VIII. p. 303. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 157 sq.

§ 753.

Demüthigung des Herzogs Friedrich von Oesterreich und Suspension des Papstes. Neunte und zehnte Sitzung am 13. und 14. Mai 1415.

Besonders wichtig sollte der 5. Mai werden. Es war Sonntag und eine zahlreiche Versammlung der vier Nationen und vieler weltlichen Fürsten und Herrn wurde im Franziskanerkloster abgehalten, um die Demüthigung des Herzogs Friedrich von Oesterreich recht feierlich zu machen. Bevor derselbe eingeführt wurde, hielt König Sigismund eine Rede, setzte des Herzogs Vergehen auseinander, und befragte die Synode, ob er mit demselben ohne Sünde wieder verkehren könne, obwohl er geschworen habe, niemals mehr mit ihm Frieden zu schließen. Die Deputirten der Nationen beschwichtigten dieses religiöse Bedenken, und es wurden nun 4 Prälaten abgeschickt, um den Herzog herbeizuholen. Friedrich, geführt von dem Herzog Ludwig von Bayern und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, und begleitet von dem ungarischen Grafen Nikolaus Gara, trat in die Thür und kniete dreimal nieder. Auf des Königs Frage, was sein Begehren sei, antwortete Einer der drei Fürsprecher, der Herzog Ludwig: „auf Verlangen meines Oheims des Fürsten Friedrich, Herzogs zu Oesterreich, bitte ich des Königs Gnaden, demselben zu verzeihen, worin er Eure königliche Majestät und das Concilium beleidigt hat. Er übergibt daher in seines Königs Gnade und Gewalt sich mit Leib, Land und Leuten und Allem und Jeglichem, was er hat, nichts ausgenommen, und verspricht auch, den Papst Johann wieder zurückzuführen, wobei er seiner Ehre wegen sich vorbehält, daß demselben an Leib und Gut kein Leid und Gewalt geschehe.“ Dann näherte sich Herzog Friedrich mit seinen Fürsprechern dem königlichen Thron. Die Frage des Königs an den Herzog Friedrich, ob dieses seine Meinung sei, und ob er dieses Alles halten wolle, bejahte der sonst so stolze Mann mit gebrochener Stimme, und bat so demüthig um Gnade, daß Sigismunds Zorn sich zu legen anfing. Ihn bei der Hand ergreifend sprach er: „Uns ist es leid, daß Ihr dieses verschuldet habt.“ Dann beschwor Friedrich und stellte darüber eine förmliche Urkunde aus, daß er alle seine Länder von Tyrol bis an das Elsaß dem König übergeben habe, bis es dem König gefalle, sie ihm wieder zurückzugeben; ferner, daß er den Papst Johann nach Constanz zurückbringen und so lange

daselbst als Geißel bleiben wolle, bis alles Versprochene erfüllt sei. — Nach der Demüthigung des Herzogs wandte sich der König mit gebieterischem Ernst gegen die anwesenden italienischen Herrn, die Abgesandten von Venedig, Genua, Mailand und Florenz und sprach: „Ihr wißt, wie mächtig und angesehen die Herzoge von Oesterreich sind. Sehet was ein König der Deutschen vermag!" Sogleich nach der Unterwerfung des Herzogs schickte der König Abgeordnete nach verschiedenen Richtungen aus, um von den Ländern Friedrichs Besitz zu nehmen und sie huldigen zu lassen, und fast überall leistete man dem königlichen Befehl Folge. Ungeachtet der Herzog Friedrich sich so sehr gedemüthigt und Alles gethan hatte, was Sigismund von ihm verlangte, insoweit es in seinen Kräften stand, behielt ihn dieser doch so lange im Gefängniß, bis er Alles verloren hatte. Der Name Fürst und Herzog war das Einzige, was ihm noch geblieben, gleichsam nur zum Spott und zur Erniedrigung, und man nannte allgemein den armen Fürsten, der nichts mehr besaß, Friedrich mit der leeren Tasche[1]).

Sofort schickte die Synode am 9. Mai eine Deputation an den Papst, um ihm die Citation zu verkünden, und ihn nach Constanz zurückzuführen, und Sigismund gab den hiezu bestellten Prälaten (den Erzbischöfen von Besançon und Riga) den Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit 300 Soldaten bei, um den Papst, wenn er nicht freiwillig gehe, mit Gewalt fortzuschaffen. Johann nahm die Abgeordneten gütig auf, beschwerte sich wohl über die übel berathene Synode, versprach übrigens, mit nach Constanz zu gehen, schickte jedoch am 11. Mai heimlich ein Schreiben an die Cardinäle d'Ailly, Zabarella und Filastre, ernannte sie zu seinen Prokuratoren in dem Prozeß, den die Synode gegen ihn einleiten wollte, und verschob seine Abreise nach Constanz von einem Tag zum andern[2]). Der ihm gegebene Termin von 9 Tagen lief am 11. Mai zu Ende, die Synode bestellte jedoch an diesem Tage nur eine Commission, um die Streitigkeiten zwischen den deutschen Rittern und dem König von Polen zu untersuchen, und verlegte ihre nächste, die neunte allgemeine Sitzung auf den 13. Mai. Aber Papst Johann war auch jetzt noch nicht angekommen, und der Promotor Heinrich von Piro stellte nun, nachdem zuerst zwei Dank- und Ermun-

1) Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds, Bd. 2. S. 79—84. *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 159—163. Reichenthal, a. a. O. fol. 22 b. ff. *Mansi*, T. XXVII. p. 636—639. *Harduin*, T. VIII. p. 304—307.

2) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 163—166. *Mansi*, l. c. p. 639 sq.

terungsschreiben der Pariser Universität an die Synode und an Sigismund verlesen worden waren [1]), den Antrag, daß Papst Johann suspendirt, die Zeugen gegen ihn vernommen und der Prozeß zu seiner Absetzung eingeleitet werden solle. Zabarella berichtete, der Papst habe ihn und die Cardinäle d'Ailly und Filastre mit seiner Vertheidigung beauftragt, allein sie seien zur Uebernahme dieses Geschäfts nicht geneigt; wobei Piro noch hinzufügte, eine solche Vertheidigung durch Andere wäre auch nicht statthaft, weil die Citation ausdrücklich auf die Person Johanns laute. Sofort wollte die Synode zwei Cardinäle und fünf andere Prälaten an die Thüren der Kirche schicken, um den Papst auf's Neue zu citiren, aber die Cardinäle weigerten sich dessen und so wurde die Vorladung bloß durch die fünf andern Prälaten vollzogen. Sie war natürlich ohne Erfolg; doch wollte das Concil die Suspension Johanns noch um einen Tag und auf die nächste Sitzung verschieben, und ernannte 13 Commissaire, um die gegen ihn auftretenden Zeugen zu vernehmen. Auch bestellte man mehrere Ceremonienmeister und eine weitere Commission, um die vorliegenden Streitfälle zu entscheiden [2]). Daß in dieser neunten Sitzung auch die 260 weitern Artikel Wiclifs censurirt worden seien, wurde schon oben S. 119 bemerkt.

Nach der Sitzung versammelte sich die deutsche Nation und wählte fünf Canonisten, darunter Heinrich von Piro, um die Punkte des Prozesses gegen Johann in gehörige Ordnung zu bringen, auch wurden zehn Zeugen (Bischöfe und sonst angesehene Männer) beeidigt; in einer Versammlung sämmtlicher Nationen aber legte Sigismund ein Schreiben des Fürsten Malatesta sammt der Abschrift einer Bulle Gregors XII. vor, worin dieser seinem ebengenannten Freunde die Vollmacht ertheilte, unter gewissen Bedingungen in seinem Namen auf die päpstliche Krone zu verzichten [3]).

Sofort wurde am andern Tage in der zehnten allgemeinen Sitzung (14. Mai 1415) Papst Johann noch einmal feierlich vor der Kirchthüre vorgeladen, dießmal auch durch zwei Cardinäle, und als er wieder nicht erschien, sammt seinen Anhängern für hartnäckig erklärt. Gleich darauf berichtete Cardinal Filastre, daß die Commission bereits

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 646. 647. *Harduin*, T. VIII. p. 314.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 164—176. *Mansi*, T. XXVII. p. 640—646. T. XXVIII. p. 883. *Harduin*, T. VIII. p. 307—314.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 177—179 und 192. *Mansi*, T. XXVII. p. 647 sqq. und 733. *Harduin*, T. VIII. p. 315 sqq.

zehn Zeugen gegen Papst Johann vernommen habe und ihre Aussagen hinlänglich bewiesen finde, daß derselbe nämlich die Kirchengüter verschwendet, Simonie aller Art getrieben, Aergerniß gegeben und die Christenheit verwirrt habe, überhaupt der Art sei, daß er der geistlichen und weltlichen Verwaltung der Kirche entsetzt zu werden verdiene. Nachdem auch die übrigen Mitglieder der Untersuchungscommission die gleiche Erklärung gegeben, stellte der Synodalpromotor Heinrich von Piro den Antrag, es solle nun die Suspension über Johann ausgesprochen und jeder weitere Gehorsam gegen ihn strengstens verboten werden. Diesem Antrag gaben der Cardinalpräsident und die vier Präsidenten der Nationen als Bevollmächtigte der ganzen Synode ihre Zustimmung, und der Patriarch von Antiochien verlas das Synodaldekret, das nach einer wortreichen historischen Einleitung zu der Sentenz übergeht: „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, Sohnes und hl. Geistes, Amen. Da es uns ganz sicher bekannt ist, daß Papst Johann XXIII. von der Zeit seiner Erhebung an das Kirchenregiment schlecht verwaltet, durch sein verdammliches Leben und seine gottlosen Sitten den Völkern ein schlechtes Beispiel gegeben, Cathedralkirchen, Klöster, Priorate und andere kirchliche Beneficien simonistisch verliehen, die Rechte und Güter der römischen und anderer Kirchen verschleudert, auch keiner Ermahnung zur Besserung Folge gegeben hat, sondern fortfuhr und fortfährt, die Kirche in besagter Weise zu ärgern, so erklären wir genannten Papst Johann von aller päpstlichen Verwaltung im Geistlichen und Weltlichen suspendirt, verbieten ihm dieselbe anmit durch diese Urkunde, und erklären, daß wegen seiner Vergehen ein Prozeß zu seiner Absetzung eingeleitet werden müsse. Zugleich wird allen Gläubigen weitere Obedienz gegen denselben verboten." Der Cardinal von St. Markus (Filastre) trug das Bedenken vor, es werde in dem Dekret Papst Johann auch der Häresie bezichtigt, was weder durch Zeugen bestätigt noch notorisch sei. In Folge hievon wurde am Text eine kleine Aenderung angebracht und ihm die Gestalt gegeben, wie wir sie eben mitgetheilt haben [1]). Benoit Gentian aber legte Protest dagegen ein, daß jetzt, nach der Suspension des Papstes, die Verleihung der Beneficien an die Bischöfe devolvire. Es wäre dieß, meint er, ein großer Nachtheil für die Gelehrten, da diese von den Bischöfen zu wenig berücksichtigt würden. Den gleichen Vorwurf hatte schon hundert Jahre früher

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 655. *Harduin*, l. c. p. 324.

Papst Bonifaz VIII. den Bischöfen gemacht (Bd. VI. S. 312). Gentians Bedenken wurde jedoch durch die Bemerkung beseitigt, daß erst die definitive Sentenz und nicht schon die Suspension eine derartige Wirkung habe[1]).

In einer Versammlung der vier Nationen, welche gleich nach dieser Sitzung, noch am nämlichen Tag, statthatte, wurde ein interessantes, von Peter von Mladenowicz verfaßtes Schreiben der zu Constanz anwesenden böhmischen und polnischen Adelichen verlesen. Zunächst und am ausführlichsten beklagen sie sich darüber, daß Hus unerachtet des kaiserlichen Geleitbriefs und ehe irgend eine Sentenz gegen ihn gefällt, in so strenge Haft genommen worden sei, während Häretiker, die schon zu Pisa verdammt waren, ganz frei in Constanz umhergingen. König Sigismund und die anwesenden (böhmischen) Adelichen hätten mit aller Kraft verlangt, daß der Geleitsbrief geachtet und Husen öffentliches Gehör gegeben werde, damit er über seinen Glauben Rechenschaft gebe, und falls er hartnäckiger Irrlehren überwiesen sei, er nach Beschluß und Vorschrift des Concils dieß bessere (emendare). Aber bisher hätten sie nichts erlangen können, und Hus werde in schweren Fesseln gehalten, zur Unehre Böhmens, das seit seiner Bekehrung niemals vom Gehorsam gegen die römische Kirche gewichen sei. Das Concil möge nun, sowohl um den kaiserlichen Geleitsbrief zu ehren als auch aus Rücksicht auf den guten Ruf Böhmens, die Angelegenheit Husens zu schnellem Ende bringen. Am Schlusse baten die böhmischen Herrn (die polnischen blieben diesem Punkte fern), die Synode möge doch den Verleumdungen nicht glauben, die man ihr über Böhmen zugebracht habe, daß man dort das Blut Christi in Flaschen herumtrage und daß Schuster Beicht hören und das Abendmahl spenden. Diese Verleumder des böhmischen Reichs möchten genannt werden[2]).

Sogleich erhob sich der Bischof von Leitomysl mit den Worten: „Dieß ist auf mich und meine Freunde gemünzt", und erbat sich einige Frist, um darauf zu erwiedern. Den Böhmen aber bemerkten die Deputirten der Nationen, daß man ihnen am nächsten Tag Antwort geben werde[3]).

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 179—187. *Mansi*, l. c. p. 649—655. *Harduin*, l. c. p. 317—324. d'Ailly und drei andere Cardinäle waren bei dieser Sitzung nicht anwesend.

2) *Documenta* M. Joann. Hus, 1869, p. 556 sqq. Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 145 ff. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 188. *Mansi*, T. XXVII. p. 656. *Harduin*, T. VIII. p. 324 sq.

3) Höfler, a. a. O. S. 148. *Documenta* p. 258.

Endlich hielt am 14. Mai auch noch die deutsche Nation eine besondere Sitzung wegen strengerer Einhaltung und Verbesserung der Geschäftsordnung, namentlich müsse fest darauf gehalten werden, daß Alles, was in einer allgemeinen Sitzung angenommen werden solle, vorher den einzelnen Nationen ausführlich und von Wort zu Wort vorgelegt werde. Man wollte damit ähnliche Einwendungen wie vor Kurzem Cardinal Filastre gemacht (S. 119), für die Zukunft vermeiden. Außerdem möge, um Klagen Johanns abzuschneiden und bei der Abstimmung allen Schein von Zwang zu vermeiden, deutliche Abstimmung eingeführt, auch genau bestimmt werden, wer in der Synode ein Stimmrecht habe, u. dgl. [1]).

Am folgenden Tage, den 15. Mai, wurde wieder eine Generalcongregation sämmtlicher Nationen gehalten und darin eine an den Cardinal von St. Sixtus ꝛc. gerichtete Bulle Gregors XII. verlesen, worin letzterer seine Geneigtheit zur Abdankung erklärte, und die Synode von Constanz, sofern sie nicht bloß von Balthasar Cossa, sondern auch von Sigismund berufen sei, anerkennen wollte, wenn Cossa weder den Vorsitz führe noch überhaupt dabei anwesend sei [2]). Eine Entschließung der Synode hierüber ward erst später gegeben.

§ 754.

Die 72 Anklagepunkte gegen Johann XXIII.

Unterdessen wurden am 16. Mai wieder viele Bischöfe und Priester, namentlich Beamte der Curie vorgeladen und beeidigt, um vor der bestellten Commission gegen Papst Johann Zeugschaft zu leisten. Zugleich wurde letzterer auf's Neue citirt, um die gegen ihn erhobenen Klagepunkte persönlich zu vernehmen. Es waren derselben nicht weniger als 72: 1) Papst Johannes ist von Jugend an, als er noch Balthasar Cossa hieß, schlimm, unkeusch, lügnerisch und gegen seine Eltern ungehorsam gewesen. 2) Er ist durch unerlaubte Mittel Kammerherr des Papstes Bonifaz IX. geworden und war in dieser Eigenschaft Vermittler und Beschützer aller derjenigen, welche Beneficien kaufen wollten. 3) Durch solche und andere unerlaubte Mittel ist er in kurzer Zeit sehr reich geworden. 4) Durch Simonie ist er auch Cardinal geworden und hat

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 190. *Mansi*, T. XXVII. p. 657 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 326 sq.

2) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 192. *Mansi*, l. c. p. 659 sq. *Harduin*, l. c. p. 328 sq.

für diese Würde eine große Summe bezahlt. 5) Als Legat von Bologna hat er grausam regiert, Abgaben und Erpressungen aller Art erfunden, die Untergebenen tyrannisch unterdrückt, Viele arm gemacht; auch wurden Viele getödtet, verbannt u. dgl. 6) Er ist Ursache, daß Alexander V. und sein Arzt, Magister Daniel, an Gift starben. 7) Er hat zu bewirken gewußt, daß er nach Alexanders Tod zum Papst gewählt wurde, hat sich aber nicht gebessert, den Gottesdienst wie ein Heide versäumt, den päpstlichen Messen und Vespern nicht fleißig angewohnt, die canonischen Tagzeiten nicht gebetet, die Fasten nicht gehalten, und wenn er dann und wann celebrirte, dieß nur ganz eilfertig (more venatorum) gethan, und nur darum, daß man ihn nicht ganz und gar der Häresie bezichtige und verjage, nicht aber aus Frömmigkeit. 8) Er war und ist ein Unterdrücker der Armen, Feind der Gerechtigkeit, eine Säule der Bösen, ein Pfeiler der Simonisten, ein Verehrer des Fleisches, eine Hefe aller Laster u. s. f. 9) Er hat mit der Frau seines Bruders, mit Nonnen, mit Jungfrauen und Frauen Unzucht getrieben und noch andere Verbrechen der Unenthaltsamkeit begangen. 10) Dieß Gefäß aller Sünden hat Unwürdige zu Aemtern und Beneficien befördert, Gnaden, Beneficien, Prälaturen und kirchliche Würden an die Meistgebenden verkauft und verkaufen lassen, ebenso auch Bullen. 11) Er hat 6 Pfarrkirchen in der Diöcese Bologna an Laien verkauft, die dann nach ihrem Belieben Priester zum Messelesen anstellten, und hat noch andere und noch größere Frevel solcher Art begangen. 12) Er hat die Würde eines Präceptors des Johanniterordens (in der Diöcese Nemosia) auf Cypern einem noch nicht fünfjährigen Kind (Alois von Lusignan) verliehen, einem Bastarden des Königs von Cypern, und zwar um Geld, und diesem Kinde Erlaubniß gegeben, in solchem Alter Profeß abzulegen (vgl. unten S. 135). 13) Er hat dieß auch nicht zurücknehmen wollen, außer unter der Bedingung: daß dem König von Cypern das Geld ersetzt werde, das er dem Papst gegeben, und daß der Papst selbst von Allem 6000 Gulden erhalte. 14) Dem genannten Bastard hat er gewisse Einkünfte aus Ordensgütern reservirt. 15) Er hat den Johanniter Jakob von Viriaco von seinen Gelübden ꝛc. dispensirt und ihn säcularisirt, auch ihm die Erlaubniß zur Verehelichung gegeben, um 600 Dukaten. 16) Er hat die Castellanie, welche dieser Jakob besaß, sich reservirt und dann an Hemar de Fessello (Aimar de Sossello) um Geld verkauft, obgleich 12 Kapläne daselbst sein sollten. So geht der Cult zu Grunde. 17) Er hat diesen Hemar, einen jungen Menschen von 14 Jahren, in seinem

Ungehorsam gegen den Großmeister beschützt. 18) Durch alles das hat er großes Aergerniß gegeben. 19) Aus diesen und andern Gründen haben ihn die Cardinäle schon im ersten Jahr seines Pontifikats wiederholt brüderlich gemahnt und ihn dringend gebeten, nicht durch Simonie Aergerniß zu geben. 20) Er hat sich nicht gebessert, vielmehr ist es schlimmer geworden, namentlich seit seiner Flucht aus Rom. 21) Er hat besondere Beamte für seine Simonie aufgestellt. 22) Hat den päpstlichen Registratoren verboten, Jemanden von einer Urkunde eine Abschrift zu geben, ehe und bevor die bestimmte Geldsumme erlegt war. Manche streitende Parteien, welche so viel Geld nicht erschwingen konnten, haben dadurch ihr bestes Recht nicht vertheidigen können. 23) Er hat in der römischen Curie besondere Kaufleute angestellt, um vakante Beneficien zu taxiren und zu verschachern. 24) Den Referendären hat er verboten, ihm Bittschriften (Anderer) um erledigte Stellen zur Unterschrift zu überreichen, wenn der Bittsteller nicht wenigstens die Hälfte der in der Bittschrift versprochenen Summe zuvor entrichtet hätte. 25) Er hat viele Bullen verkauft, in denen fälschlich stand, der bisherige Inhaber einer Stelle habe resignirt, und hat dadurch Viele an den Bettelstab gebracht. 26) So gab er Veranlassung, daß Viele ihr Gewissen befleckten. Wer in seiner Bittschrift das höchste Angebot machte, erhielt, was er wünschte. Ebenso wurden die Sakramente, die Ablässe ꝛc. verkauft. 27) Der Papst hat wiederholt ein und dasselbe Beneficium öfter, an Mehrere verkauft, und es auch mit den Expektanzen u. dgl. ähnlich gemacht. 28) Tüchtige Männer, die zu Kirchenämtern erwählt waren, hat er nicht bestätigt, wenn sie nicht so viel bezahlen konnten, als er wollte, dagegen Untaugliche promovirt, wenn sie seiner Habsucht genügten. Manche hat er gegen ihren Willen von ihren Kirchen auf andere versetzt, um erstere theurer verkaufen zu können. 29) Auf dem römischen Generalconcil, das er gemäß den Bestimmungen von Pisa zur Reformation der Kirche berufen mußte, wurde er wiederholt öffentlich getadelt, aber er besserte sich nicht, sondern wurde noch schlimmer. 30) Er hat Sterbeablässe, die Kreuzpredigt, Absolutionen von Schuld und Strafe, die Erlaubniß altaria portatilia zu heben, die Consecration der Bischöfe, die Benediktion der Aebte und Aehnliches um Geld verkauft. 31) Im August des Jahres 1412 hat er einen verheiratheten Laien aus Florenz, Nikolaus von Pistorio, als apostolischen Legaten nach Brabant geschickt, um von allen Beneficien in den Diöcesen Cambrai, Tournay, Lüttich und Utrecht einen Zehnten zu erheben, mit der Vollmacht, die Nicht-

bezahlenden zu excommuniciren und Kirchen mit dem Interdikt zu belegen. 32) Derselbe Nikolaus durfte Beichtväter für die Gläubigen bestellen und sie zur Absolution a poena et culpa bevollmächtigen — gegen eine gewisse Abgabe, und derselbe hat auch diese Indulgenzen in mehreren Städten verkündet und von denselben viel Geld eingezogen. 33) Alles dieß ist wahr und notorisch. 34) Im nämlichen Jahre 1412 hat eine Gesandtschaft des französischen Königs, der französischen Prälaten und der Pariser Universität in Rom und zwar im apostolischen Palast bei St. Peter in Gegenwart Vieler dem Papst wegen seines übeln Rufs, wegen Simonie und schlimmen Lebens Vorstellungen gemacht. 35) Aber er ist nicht besser geworden. 36) Alles dieß ist in der ganzen Welt bekannt und Papst Johann in der ganzen Christenheit verrufen. 37) Er hat die zeitlichen Güter der römischen Kirche, nämlich die Stadt Rom und das Patrimonium Petri in Italien sehr schlecht und ärgerlich regiert, ältere Lasten und Abgaben vermehrt, neue erfunden, die Unterthanen arm gemacht, hat verschiedene Güter der römischen Kirche ohne klare Noth mit Hypotheken belegt und verpfändet, andere vollständig veräußert, hat mit der Commune von Florenz über Abtretung Bologna's verhandelt und heimlich zugestimmt, daß Rom und das Patrimonium (von König Ladislaus) besetzt wurden. 38) In Folge hievon sind zahllose Frevel, Sacrilegien und Ehebrüche, Mord und Raub in Rom begangen worden, und er ist Schuld daran. 39) Auch dem Bezirk von Avignon hat er viele trügerische Lasten aufgelegt und diese Besitzungen an König Ladislaus verhandeln wollen. 40) Es ist allbekannt, daß er die Kirche in spiritualibus und in temporalibus sehr schlecht verwaltete, die Güter der römischen und anderer Kirchen verschleuderte und der ganzen Christenheit Aergerniß gab als Giftmischer, Mörder, Unzüchtiger ꝛc. Man hat ihn deßhalb in Italien nach dem schrecklichen Capitän Boldrinus den Papst Boldrinus genannt. 41) Alles dieß ist öffentlich bekannt. 42) Aus unersättlicher Geldgier hat er in Gallien ohne Noth und Grund verschiedene Einkünfte der römischen Kirche verkauft und verschleudert; 43) ebenso viele bewegliche und unbewegliche Güter verschiedener Kirchen, Klöster, Collegien, Priorate, Spitäler in Rom, besonders der Laterankirche, der Klöster St. Johannes und Paulus, St. Lorenz, St. Alexius ꝛc. Manche davon sind so arm geworden, daß der Gottesdienst aufhören mußte. 44) Die Güter des Klosters St. Lorenz zerlegte er in drei Theile und vergab sie an Cardinäle, so daß die Mönche das Kloster verlassen mußten. 45) Das Kloster St.

Alexius verkaufte er an Baptist de Sabellis für einen noch unmündigen Bastarden desselben; das Kloster St. Saba an Nikolaus de Ursinis u. s. f. Selbst das Haupt des Johannes Baptista im Frauenkloster St. Silvester hatte er bereits heimlich an die Florentiner um 50,000 Dukaten verkauft, aber die Römer erfuhren es noch rechtzeitig, und er strafte nun diejenigen, die davon sprachen, auf's Grausamste. Manche konnten ihr Leben nur durch großes Lösegeld retten. 46) Auch die Rechte und Güter von Kathedralen und Collegiatkirchen, von Klöstern, Collegien, Spitälern u. s. w. außerhalb Roms hat er verkauft und verschleudert; besonders mehrere Güter des Bisthums Bologna, der Kirche des hl. Petronius und des Gregorianischen Collegiums daselbst. 47) Mehrere Zehnten, die zur mensa episcopalis von Bologna gehörten, hat er an Laien vergeben. 48) Den Professoren zu Bologna hat er die von alten Zeiten her für sie gestifteten Einkünfte genommen und damit diese Schule fast ganz zu Grund gerichtet. 49) Manchen kirchlichen Personen zu Rom und Bologna hat er unerträgliche Lasten aufgelegt und die Kirchengüter, wovon sie leben sollten, weggenommen. Ebenso hat er — um Geld — auswärtige Prälaten zu Gunsten ihrer Landesherrn schwer besteuert und arm gemacht, so daß sie sogar die Ornamente ihrer Kirchen verkaufen mußten. 50) Durch alles das hat er der Kirche notorisch Aergerniß gegeben. 51) Sein übler Ruf ist den christlichen Fürsten bekannt und König Sigismund hat ihn in Lodi dringend gebeten, sein Leben zu bessern und für Unirung der Kirche thätig zu sein. 52) Papst Johann hat auf diese Mahnung hin versprochen, sich fortan der Laster, namentlich der Simonie, zu enthalten und ein Concil in Constanz zu veranstalten. 53) Aber er ist wieder in die alte, ja in noch schlimmere Simonie verfallen, hat Briefe mit falschem (anticipirtem) Datum verkauft und dadurch Manchen um sein gutes Recht gebracht. 54) Den Auditoren (der Rota) hat er verboten, bei Prozessen diese Fälschung zu untersuchen und die Registratoren und Officialien zur Angabe der Wahrheit aufzufordern. 55) Der Bischof von Salisbury und andere Gesandte des englischen Königs haben ihm dieß vorgehalten und ihn um Besserung gebeten; aber umsonst. 56) In Constanz hat Papst Johann am 2. März 1415 in allgemeiner Sitzung seine Cession versprochen (S. 86). 57. Er hat sich dem Concil in Allem unterworfen, was die Reformation der Kirche in capite et membris anlangt. 58) Hat vor dem Concil erklärt, daß er sich der Entscheidung desselben unterstelle rücksichtlich alles dessen, was er als Papst gethan habe. 59) Er wurde von den

Nationen und vom Concil dringend gebeten, Prokuratoren für seine Cession zu bestellen. 60) Darauf verbreitete sich die Nachricht, er wolle entfliehen. 61) König Sigismund bat und mahnte ihn, daß er Constanz nicht verlasse und vor Herstellung der Union das Concil nicht auflöse. Er versprach es. 62) Dennoch ist er am 20. März 1415 bei Nacht und in unanständiger Laienkleidung entflohen. 63) Er hat sich nach Schaffhausen begeben und die Cardinäle und Curialen zu sich berufen, um das Concil aufzulösen und das Schisma zu nähren. 64) Von da hat er sich nach Laufenburg und weiterhin nach Breisach begeben, mit der Absicht, nach Burgund zu gelangen. 65) Im April 1415 wurde er durch eine Deputation des Concils gebeten, nach Constanz zurückzukehren oder nach Basel, Ulm oder Ravensburg zu gehen, um die Unirung der Kirche herbeizuführen. Dabei bot man ihm einen bereits parat gehaltenen Geleitsbrief an und eine sehr anständige Versorgung nach seiner Cession. 66) Johann versprach darauf zu antworten, aber entfloh nach Neuenburg, ohne Antwort gegeben zu haben (S. 112). 67) Er ist ein hartnäckiger Mensch, ein Sünder, verhärtet und unverbesserlich, ein Nährer des Schisma's, unwürdig des Papstthums; das ist die allgemeine Ansicht über ihn. 68) Alles dieß ist weltbekannt. 69) Man beschuldigt ihn allgemein des Mordes, der Giftmischerei und anderer schweren Vergehen; er ist diffamirt als Verschleuderer des Kirchenguts, als notorischer Simonist und hartnäckiger Ketzer, unwürdig des Papstthums. 70) Schon oft hat er behauptet, es gebe kein jenseitiges, ewiges Leben und die Seele des Menschen sterbe mit dem Leibe; auch gebe es keine Auferstehung der Todten. 71) Wiederholt hat er erklärt, für die Union der Kirche wolle er Alles thun, ja sogar sterben, und unterwerfe sich hierin vollständig der Synode. 72) Alles dieß ist notorisch [1]).

---

1) Diese 72 Anklageartikel finden sich am besten bei *V. d. Hardt*, T. IV. p. 196 sqq.; nur sind sie in 70 statt 72 Numern abgetheilt, während unsere Abtheilung in 72 Numern dem Auszug entspricht, der in der zwölften allgemeinen Sitzung vorgelesen wurde, s. unten S. 139. Ziemlich incorrekt ist der Abdruck dieser Artikel bei *Mansi*, T. XXVII. p. 662 sq. Bei Hardouin fehlen sie gänzlich. Er gibt nur den Auszug, der in der zwölften Sitzung gebraucht wurde. Uebrigens ist klar, daß gar manche dieser 72 Artikel nicht eigentlich Klagepunkte enthalten, sondern nur Hinweisungen auf frühere Versprechungen des Papstes sind. Ebenso klar ist, daß die Constanzer recht viele Artikel zu machen sich bemühten, darum haben sie die Versicherung der Notorietät so oft wiederholt und stets eine eigene Numer daraus gemacht. Ebenso sprechen sie von einer und derselben Sache gerne in mehreren Numern. Der Verdacht der Vergiftung Alexanders V. muß nicht weniger als dreimal paradiren,

§ 755.

Vertheidigung des Bischofs von Leitomysl. Verhaftung des Hieronymus von Prag.

Am nämlichen Tage, den 16. Mai 1415, antwortete Bischof Johann von Leitomysl auf obige Anschuldigung, als habe er das Königreich Böhmen verleumdet. „Es ist bekannt," sagte er, „wie sehr ich mit andern Prälaten, Doktoren und zahllosen Katholiken jenes Reichs für Ausrottung der schlimmen wiclifitischen Sekte thätig war: als ich aber jüngst in der Versammlung der deutschen Nation, der ich angehöre, Einiges mit Schmerz referirte, so wollte ich damit für die Ehre Böhmens sorgen, nicht aber ihm Schande bereiten. Ich theilte (zur Abhülfe) mit, daß die Sektirer daselbst den Plebejern beider Geschlechter die Communion unter beiden Gestalten reichen und dieß für nöthig erachten, auch jeden Cleriker, der anders handelt, für einen Sacrilegus (Räuber des Heiligen) erklären. Ich theilte weiterhin mit, es sei mir aus Böhmen die Nachricht zugekommen, daß das Blut Christi in Fläschchen oder ungeweihten Gefäßen umhergetragen werde, und in der That, da die Wiclifiten den Genuß beider Gestalten als zum Seelenheil nothwendig erachten, so müssen sie wie die Hostie in der Pyxis so das hl. Blut in Gefäßen zu den Kranken bringen. Auch hörte ich, daß in Böhmen eine Frau, die dieser Sekte anhängt, einem Priester die hl. Hostie mit Gewalt aus der Hand gerissen und sich selbst communicirt, auch behauptet habe: so müsse man es machen, wenn der Priester die Communion verweigere, und ein rechtschaffener Laie oder eine Laiin consecrire und absolvire besser, als ein sündhafter Priester; ja dieser absolvire und consecrire gar nicht. Niemals aber habe ich dieser hl. Synode berichtet, daß in Böhmen auch Schuster Beicht hören und das Abendmahl austheilen. Doch fürchte ich, es werde auch dazu noch kommen, wenn man dem Uebel nicht in Bälde steuert. Um dem böhmischen Reich zu nützen, bitte ich inständig, die hl. Synode möge gegen die fragliche Sekte Fürsorge treffen und zugleich

---

Nr. 6. 40 und 69, der Vorwurf der Simonie nicht weniger als 25mal. Endlich dürfen wir nicht vergessen, was schon oben S. 9 über den Charakter Cossa's gesagt wurde, und müssen uns erinnern, daß gegen Bonifaz VIII. noch viel ärgere Beschuldigungen vorgebracht wurden, ebenfalls durch viele Eidschwüre von Prälaten ꝛc. ꝛc. bezeugt, und doch wird Niemand für ihre buchstäbliche Richtigkeit einstehen wollen. Wie viel ist da auf Rechnung theils der Gehässigkeit, theils grundloser Gerüchte zu schreiben!

erklären, ob diejenigen, welche die Ausrottung der wiclifitischen Irrthümer hindern oder ob die, so dafür thätig sind, als Feinde Böhmens zu bezeichnen seien" [1]).

Rücksichtlich der übrigen Punkte in dem fraglichen Beschwerdeschreiben des böhmischen und polnischen Adels gab der Bischof von Carcassonne im Auftrag des Concils die versprochene Antwort: 1) Hus könne nicht freigegeben werden; er habe den Geleitsbrief erst 15 Tage nach seiner Verhaftung erhalten. 2) Es sei nicht wahr, daß Hus nicht gehört worden sei. Papst Johann habe ihn nach Rom citirt; er sei zwar nicht persönlich erschienen, habe aber seine Prokuratoren geschickt, und nachdem diese gehört waren, sei der Bann über ihn ausgesprochen worden. 3) Von diesem Bann noch theilweise gebunden und als haereticorum princeps habe Hus dennoch in Constanz zu predigen gewagt. 4) Es sei nicht klar, was die Böhmen von Häretikern sprechen, die schon zu Pisa verurtheilt worden seien. Wahrscheinlich seien damit die Gesandten Gregors XII. gemeint, die man im Interesse des Friedens angehört habe. Aber man werde doch nicht behaupten wollen, daß jeder andere Verurtheilte zur Synode zuzulassen sei. 5) Uebrigens werde die Synode dem Wunsche der Böhmen gemäß Husens Angelegenheit baldigst vornehmen" [2]).

Hiegegen bemerkten die böhmischen Adelichen in einem neuen Schreiben am 18. Mai: „1) Was den Geleitsbrief betrifft, so hat Johannes von Chlum, der dabei besonders interessirt ist, gerade an dem Tage, an welchem Hus verhaftet wurde, auf Befragen des Papstes und in Gegenwart fast aller Cardinäle erklärt: „„heiligster Vater, Ihr sollt wissen, daß Hus einen Geleitsbrief von K. Sigismund hat."" Aber Niemand verlangte ihn damals zu sehen. Am folgenden und nächstfolgenden Tage aber hat Chlum diesen Geleitsbrief Vielen gezeigt. Viele Bischöfe ꝛc. sahen ihn und hörten ihn vorlesen. Auch die Churfürsten und die andern Fürsten und Herrn, welche bei Ertheilung dieses Geleitsbriefs in der Umgebung Sigismunds waren, wissen davon. 2) Es ist nicht wahr, daß Hus in Constanz predigte, ja er hat von seiner Ankunft an bis zu seiner Verhaftung auch nicht einen Schritt außerhalb seiner Wohnung gethan [3]). Wir wünschen, daß Hus ebensoviel Freiheit genieße, als die bereits zu Pisa Verurtheilten, denn auch er ist frei und aus eigenem

1) Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 148 ff. *Documenta* etc. p. 259 sq.
2) *Mansi*, T. XXVIII. p. 34. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 209.
3) Aber in seiner Wohnung hielt er Vorträge, s. S. 70.

Entschluß hiehergekommen, um eine kirchliche Einigung, im Glauben, zu erzielen" [1]). In Betreff des Bischofs von Leitomysl aber stellten die böhmischen Adelichen die Bitte, die Synode möge doch seinen Angaben, die nur auf Hörensagen beruhen, nicht glauben, bevor sie besser bewiesen seien. Könne er dieß leisten, dann würden auch sie selbst für Ausrottung der Irrlehre thätig sein. Weiterhin bezweifeln sie, daß der Bischof nur die Ehre Böhmens im Auge gehabt habe; er habe vielmehr gerade den Adel der Unterstützung des Irrthums beschuldigt, während es doch im ganzen Reich notorisch sei, daß die Fürsten und Herrn Böhmens niemals weder Irrlehren noch Irrende beschützt, vielmehr wie ihre Ahnen als wahre Katholiken Leben und Besitzthum eingesetzt hätten, um Irrlehren auszurotten [2]).

Um dieselbe Zeit, den 23. Mai, wurde Hieronymus von Prag in Ketten nach Constanz gebracht [3]), sogleich vor eine öffentliche Congregation gestellt und über seine Flucht befragt. Er wollte sich mit Mangel eines sichern Geleites entschuldigen, wurde aber von Gerson und Andern widerlegt und angeklagt. Die Aufregung gegen ihn war so groß, daß einzelne Stimmen comburatur riefen. Hieronymus entgegnete: „wenn ihr meinen Tod wollt, nun so in Gottes Namen"; aber der Erzbischof von Salzburg sprach: „nicht so, Hieronymus, denn es steht geschrieben: ich will nicht den Tod des Sünders ꝛc.". — Sofort wurde Hieronymus in dem Thurm des St. Paulkirchhofs in Haft gebracht, der Aufsicht des Erzbischofs von Riga übergeben und zwei Tage lang sehr übel behandelt, bis sich seine Landsleute für ihn verwendeten [4]).

§ 756.

Absetzung des Papstes Johann XXIII.; eilfte und zwölfte allgemeine Sitzung, 25. und 29. Mai 1415.

Um dieselbe Zeit wurde auch Papst Johann verhaftet. Der Burggraf von Nürnberg und die Gesandten der Synode, von denen wir oben

1) Höfler, a. a. O. S. 150 ff. *Documenta* p. 260 sqq. *Mansi*, T. XXVIII. p. 36. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 212.

2) Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 153—155. *Documenta* p. 264 sq.

3) Das Schreiben, womit Herzog Johannes von Bayern ihn der Synode zuschickte, vom 8. Mai 1415, sowie das darauf bezügliche Danksagungsschreiben der Synode finden sich bei *Schelhorn*, Acta historico-eccl. Ulm 1738, Thl. I. p. 44 sqq., und bei Döllinger, Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh., Thl. II. S. 318 ff.

4) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 216—218.

gesprochen (die Erzbischöfe von Besançon und Riga, S. 121), hatten ihn gezwungen, mit ihnen am 17. Mai von Freiburg nach Radolfszell bei Constanz zu gehen. Tags darauf kam der Erzbischof von Riga wieder nach Constanz und meldete den Deputirten der Nationen: der Papst wohne jetzt in Radolfszell in einem Gasthaus, aber seine Haft sei nicht sicher genug und es möge hiefür besser gesorgt werden. Derselbe habe bitter geweint, seine Fehler bereut, und bitte die Synode um Mitleid. — Diese bestellte nun vier Wächter für ihn, die Bischöfe von Asti, Augsburg und Toulon sammt einem Doktor aus England; aus jeder Nation Einen. Am gleichen Tag (18. Mai) wurden auch 11 Cardinäle vor die Untersuchungscommission geladen, um über den Papst Zeugniß abzulegen; am 19. Mai aber begaben sich die vier Wächter Johanns nach Radolfszell, um ihren Auftrag zu vollziehen; und als sie am 20. mit ihm sprachen, weinte er bitterlich, entließ seine Diener und überlieferte dem Bischof von Toulon sein Sigill, wie die Synode es verlangt hatte. Darauf wurde er am 24. Mai zu Radolfszell in einen festen Thurm gebracht und 300 ungarische Soldaten zu seiner Bewachung befehligt. Am gleichen Tage reiste der Bischof von Toulon mit einer schriftlichen Erklärung des Papstes nach Constanz zurück. Aber es waren jetzt auch die fünf Cardinäle: Ursinis, d'Ailly, Chalant, Saluzzo und Zabarella, nach Radolfszell gekommen, um dem Papst seine Suspension zu publiciren. Er erklärte ihnen, er habe das Concil schon durch die Bischöfe von Toulon und Augsburg in Kenntniß gesetzt, daß er sich seiner Entscheidung durchaus füge; wenn es seine Cession verlange, so sei er dazu bereit und werde Sicherheit dafür geben. Aber auch wenn man zu seiner Absetzung vorschreiten wolle, wolle er nicht reclamiren, vielmehr diese Sentenz annehmen und bestätigen, nur möge man auf seine Ehre, seine Person und seinen Stand gebührende Rücksicht nehmen. Er bitte den König um seine Fürsprache und Hülfe, und sei bereit, um alles Obige zu erfüllen, nach Constanz zu kommen oder wohin die Synode ihn berufe. — Er unterschrieb diese Urkunde eigenhändig, mit seinem Taufnahmen „Balthasar" [1]).

Am gleichen 24. Mai wurden in Constanz wieder viele Zeugen über Johann verhört und einige Aktenstücke zum Beweis von vier unter den 72 Anklagepunkten verlesen. Das erste derselben, eine Bulle vom 13. Aug.

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 681 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 210. 211. 214. 215. Nur Weniges bei *Harduin*, T. VIII. p. 341.

1414, zeigt in der That, daß der Papst einem noch nicht ganz fünfjährigen Kinde eine Präceptorie des Johanniterordens auf Cypern verliehen habe (Nr. 12 der Anklagepunkte), aber sie widerruft auch diese Verleihung wieder auf Beschwerde des Ordensmeisters Philibert von Neato, und von den lästigen Bedingungen des Widerrufs, von denen Nr. 13 der Anklage spricht, findet sich darin keine Spur. Die zweite und dritte Bulle belegen die Anklagepunkte 15 und 16 (den Jakob von Viriaco und noch mehr den Aimar von Sossello betreffend), während das letzte Aktenstück, ein Protokoll, dem die Bullen 2 und 3 einverleibt sind, die Richtigkeit des 17. Klagepunkts darthut [1]).

Das Datum 24. Mai 1415 trägt endlich auch ein Dekret der Constanzer Synode an den Erzbischof von Canterbury und seine Suffraganen, wornach die bisherigen päpstlichen Collektoren der an die apostolische Kammer schuldigen Gelder suspendirt und diese Abgaben fortan von den Bischöfen selbst im Namen des Concils eingezogen werden sollten [2]).

Nach diesen Vorbereitungen wurde am 25. Mai 1415 die eilfte allgemeine Sitzung gehalten, unter dem Vorsitz des Cardinals Viviers und in Gegenwart von 15 weitern Cardinälen. Auch König Sigismund war mit großem Gefolg zugegen. Nach den kirchlichen Eröffnungsfeierlichkeiten stellte Heinrich von Piro als Synodalpromotor den Antrag: die vom Concil bestellte Commission (S. 122 ff.) solle jetzt die durch Zeugen beglaubigten Anklagepunkte gegen Papst Johann vortragen, und es möge letzterem zugleich ein Termin gesetzt und er durch eine Deputation vorgeladen werden, um die definitive Sentenz zu vernehmen. — Nachdem die Synode hierauf mit Placet geantwortet, erhoben sich der Cardinal von Ursinis, der erwählte Bischof Andreas von Posen und die zwei Auditores Palatii, Berthold von Wildungen (ein Deutscher) und Johannes von Bologna, als Bevollmächtigte jener Commission von 13 Mitgliedern (S. 122) und der Bischof von Posen verlas 54 Anklagepunkte, während Berthold von Wildungen bei jedem derselben beifügte, wie viele Cardinäle, Bischöfe, Protonotare ꝛc. Zeugenschaft dafür gegeben hätten. Diese 54 Numern stimmten mit den obigen 72 buchstäblich überein, nur waren die Numern 1. 6. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 39. 42. 44. 45. 47. 69. 70 und 71, obgleich ebenfalls durch Zeugen be-

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 674—681. *Harduin*, T. VIII. p. 332—340 *V. d. Hardt*, T. IV. p. 219 sqq.

2) *Mansi*, T. XXVIII. p. 916.

wiesen [1]), ausgelassen worden, weil man die Ehre des Papstes schonen wollte [2]).

Nach Verlesung der 54 Punkte wurden die oben erwähnten Deputirten der Dreizehnercommission von der Synode bevollmächtigt, den Papst von diesen Anklagen in Kenntniß zu setzen und ihn aufzufordern, daß er antworte und bei der nächsten Sitzung am 27. Mai persönlich erscheine, um die Schlußsentenz zu vernehmen. Auch wurde der Antrag Heinrichs von Piro, auf diesen Grundlagen den Prozeß gegen Johann fortzusetzen, genehmigt [3]).

Darauf verlas der Bischof von Posen ein zweites Synodaldekret, welches die von den bisherigen Protonotaren und Notaren der Synode gefertigten Urkunden bestätigte und zugleich neue Notare und Protonotare bestellte (aus jeder Nation ein Protonotar und ein bis zwei Notare). Die Synode, zunächst der Cardinalpräsident, dann die Deputirten der vier Nationen gaben die Bestätigung [4]).

Im Auftrag der Dreizehnercommission begaben sich am Trinitätsfeste (26. Mai 1415) die beiden Bischöfe Andreas von Posen und Johannes von Lavaur, nebst zwei Aebten und einigen Notaren nach Radolfszell zu Papst Johann, überreichten ihm Tags darauf in aller Frühe und vor vielen Zeugen die 54 Anklageartikel, und fragten, was er dagegen einzuwenden habe und ob er sich dem Prozeß widersetzen oder etwas zu seiner Vertheidigung vorbringen wolle. Letzteres werde jedoch nach den Erklärungen, die er kürzlich (pridie) den Cardinälen Ursinis, Chalant, Cambrai, Saluzzo und Florenz, gegeben habe [5]), nicht mehr nöthig sein. — Johann erwiederte: „er habe für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit viel gethan, schon vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl,

---

1) Nach *Mansi*, T. XXVII. p. 684, und *Harduin*, T. VIII. p. 343 wäre nicht Nr. 1, sondern Nr. 2 ausgelassen worden, allein der Text bei *V. d. Hardt* T. IV. p. 237, ist entschieden der richtigere, denn man ließ Alles aus, was sich auf die angeblichen Fleischesvergehen des Papstes bezog. Uebrigens fehlt bei ihnen immer die Angabe, wie viele Cardinäle ꝛc. ꝛc. jeden Punkt bezeugt hätten.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 248. *Mansi*, l. c. p. 696 sqq. *Harduin*, l. c. p. 357 sq.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 236 b. *Mansi*, l. c. p. 683. *Harduin*, l. c. p. 342.

4) *Mansi*, l. c. p. 684—703. *Harduin*, l. c. p. 343. 365. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 237 und 255 sq.

5) Sie waren am 24. Mai bei ihm (S. 134). Das pridie ist sonach hier, wie öfter in der spätern Latinität, gleich kürzlich zu fassen. Mit Unrecht haben Van der Hardt (T. IV. p. 256 sq.) und Lenfant (l. c. p. 291) eine zweite Reise der fünf Cardinäle nach Radolfszell, am 26. Mai angenommen.

habe auch in Constanz alsbald seine Cession angeboten, daß er aber von dort fortgegangen sei, bereue er aufs Tiefste, und der Tod wäre für ihn besser gewesen, als solche Flucht. Den Anklagen gegenüber wolle er sich nicht vertheidigen, unterwerfe sich vielmehr den Anordnungen der Synode, wie er schon erklärt habe. Das Concil von Constanz sei heilig und könne nicht irren, nie werde er demselben widersprechen. Auch gegen die Zeugenaussagen wollte er keine Einwendung machen, vielmehr seine Vertheidigung der Synode überlassen, die nicht irren könne, und der er sich empfehle." — Schließlich verkündete ihm der Bischof von Lavaur, daß er am folgenden Tag persönlich in Constanz erscheinen solle, um die Schlußsentenz zu vernehmen. Johann zeigte zwar Geneigtheit zum persönlichen Erscheinen, versicherte aber auf's Neue, daß er sich unterwerfe [1]).

Am Abend desselben Tages (27. Mai), in dessen Frühe die Deputirten der Dreizehner-Commission die eben besprochene Verhandlung mit dem Papst hatten, erstatteten dieselben zu Constanz in einer Congregation der vier Nationen Bericht über ihre Mission [2]) und überreichten dabei zugleich ein rührendes Schreiben Johanns an Sigismund, vom 25. Mai datirt. Der Papst ruft darin seinem „geliebtesten Sohn" in's Gedächtniß zurück, wie sehr er ihn von Beginn seines Pontifikats an geliebt und wie viel er für ihn gethan habe. Aber Sigismund sei auch nächst Gott seine einzige Zuflucht. Wenn derselbe Ursache gehabt habe, über ihn erzürnt zu sein, so möge er jetzt Mitleid herrschen lassen und beim Concil dahin wirken, daß, soweit es mit der Kirchenunion vereinbar sei, nach seiner Cession seine Ehre, seine Person und sein Stand geschont werde [3]). — Angeblich aus Rücksicht auf die Ehre des Papstes, in Wahrheit aber wohl deßhalb, um diesen zu persönlicher Anwesenheit bei seiner Absetzung zu bewegen und so den Triumph des Concils zu vollenden, verlegten die Bevollmächtigten der vier Nationen die nächste allgemeine Sitzung auf Mittwoch den 29. Mai (Vorabend des Fronleichnamsfestes) und schickten wieder Deputirte nach Radolfszell, um dieß dem Papst zu verkünden, der abermals sehr höflich antwortete und sich in Alles fügen zu wollen erklärte [4]). Er war, wie man sagt, sehr

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 701—703 und 706—708, dasselbe zweimal, ebenso bei *Harduin*, l. c. p. 362—365 und p. 369—371. Vgl. *Martene*, Thes. T. II. p. 1636.

2) *Mansi*, l. c. p. 703 sq. *Harduin*, l. c. p. 365 sq.

3) *Mansi*, l. c. p. 699 sqq. *Harduin*, l. c. p. 361 sq.

4) *Mansi*, l. c. p. 704 sq. 709. *Harduin*, l. c. p. 366. 371. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 259 sqq.

mürbe geworden, und der einst so kecke und gewaltthätige Mann zeigte keine Spur mehr von seinem früheren Feuer. Offenbar gab er seine Sache bereits vollständig verloren, und wußte kein anderes Mittel mehr, als seine Dränger möglichst zu begütigen und ihr Mitleid zu erwecken. Daher auch seine wiederholte Versicherung: das Constanzer Concil sei heilig und könne nicht irren.

Am 28. Mai hatte eine Verhandlung zwischen den Deputirten der vier Nationen und den Cardinälen statt. Letztere hatten vor einiger Zeit dem König Sigismund und darauf auch den vier Nationen erklärt, daß es ihnen zweckmäßig schiene, wenn einige Cardinäle den König nach Nizza begleiten und den Unterhandlungen mit Peter von Luna und dem König von Aragonien anwohnen würden. Dieß liege im Interesse wie des römischen Stuhls so auch des Concils, des Königs und des Cardinalcollegiums. Zu Begleitern Sigismunds hatten die Cardinäle ihre vier Collegen von Ostia (Concilspräsident), d'Ailly, Saluzzo und Zabarella bestimmt, aber es dem König Sigismund überlassen, ob er diese, oder nur einige von ihnen oder völlig Andere in seiner Umgebung haben wolle. Er war mit dem Vorschlag zufrieden, verlangte aber, daß er auch den Deputirten der Nationen zur Bestätigung vorgelegt werde. Diese hatten bisher keine Antwort gegeben. Da nun die Abreise Sigismunds bevorstand und man den Cardinälen keine Mittheilung machte, ob sie sich zur Reise rüsten sollten, brachten sie die Sache am 28. Mai vor die Nationen und erklärten: wenn der König einige Cardinäle als Begleiter haben wolle, so möge er diese bezeichnen; wolle er aber Niemanden, so würden die Cardinäle eine Verwahrungsurkunde aufsetzen, damit ihnen Niemand Nachlässigkeit vorwerfen könne. Für's zweite werde das Cardinalcollegium dem König erklären, es sei damit zufrieden, daß er während seiner Abwesenheit den Herzog und Pfalzgrafen Ludwig von Bayern zum Protektor des Concils bestelle, aber dieser müsse dann die von Sigismund ertheilten Sicherheiten (für's Concil und für die Einzelnen) erneuern und sich feierlich von der Obedienz des Angelo Corrario lossagen. Thue er dieß nicht, so möge der König einen Andern bestellen; namentlich würden sie mit dem Burggrafen von Nürnberg zufrieden sein [1]).

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 705 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 367 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 264—266. Pfalzgraf Ludwig war wie sein Vater, K. Ruprecht, von der Obedienz Gregors XII.

Am 29. Mai 1415 endlich wurde die für Johann XXIII. entscheidende zwölfte allgemeine Sitzung im Dom zu Constanz unter dem Präsidium des Cardinalbischofs von Ostia gehalten. Außer dem Kaiser waren sehr viele Fürsten, 15 Cardinäle und zahlreiche Prälaten und Doktoren ꝛc. anwesend. Der Patriarch von Antiochien sang die Messe de Spiritu sancto; daran schlossen sich Litaneien mit dem Evangelium Joh. 12, 31: nunc est judicium mundi, nunc princeps hujus mundi ejicietur foras, mit derber Anspielung auf den Papst und das ihm bevorstehende Schicksal. Sofort referirte der Bischof von Lavaur über seine und seiner Collegen Mission nach Radolfszell und auf Antrag Piro's wurden die zwei darauf bezüglichen Protokolle verlesen, deren Inhalt wir schon oben S. 136 f. mitgetheilt haben. Daran schloß sich Piro's weitere Bitte: es solle jetzt die Absetzung Johann's ausgesprochen werden [1]). Als allernächste Einleitung hiezu wurde das Dekret publicirt: „falls der apostolische Stuhl auf irgend eine Weise in Erledigung komme, so dürfe zu seiner Wiederbesetzung durchaus nicht geschritten werden ohne Zustimmung des heiligen allgemeinen Concils" [2]). Jetzt folgte das Absetzungsdekret, welches der Bischof von Arras unter Assistenz der Deputirten der vier Nationen verlas. Es waren dieß der Patriarch von Antiochien für die französische, Bischof Nikolaus von Merseburg für die deutsche, Antonius von Concordia (zwischen Venedig und Aquileja) für die italienische und Patricius Cortagensis für die englische Nation. Das Dekret aber lautet: „Die hochheilige allgemeine Synode zu Constanz, im hl. Geiste rechtmäßig versammelt ... erklärt nach Einsicht der gegen Papst Johann XXIII. formulirten und bewiesenen Artikel, und nachdem er seine Unterwerfung freiwillig ausgesprochen: 1) daß seine Entfernung von Constanz und vom Concil, heimlich, nächtlich, in Verkleidung und unanständig, — unerlaubt, für die Kirche Gottes und das Concil notorisch ärgerlich, für den Frieden und die Union der Kirche störend, dem Schisma förderlich und dem eigenen Versprechen

1) Bei *Mansi*, T. XXVII. p. 709 unten (Et quia etc.) und *Harduin*, T. VIII. p. 372; bei beiden ist dieß eine Aktenstück irrigerweise zur 11. statt zur 12. Sitzung gestellt.

2) *Mansi*, l. c. p. 715 Mitte. *Harduin*, l. c. p. 375 unten. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 282. An letzterer Stelle ist dieß Dekret unrichtig hinter das Absetzungsdekret gestellt, während doch aus seinem Inhalt klar hervorgeht, daß der päpstliche Stuhl noch nicht erledigt war. Die richtige Stellung der beiden Dekrete findet sich bei dem Mönch von St. Denis, *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXXVI. c. 33.

des Papstes zuwider gewesen sei und noch sei; 2) daß der Herr Johannes selbst ein notorischer Simonist, ein Verschleuderer der kirchlichen Güter und Rechte, ein schlechter Verwalter der Kirche im Geistlichen und Zeitlichen gewesen sei und noch sei; 3) daß er durch sein verabscheuungswürdiges und unanständiges Leben und Benehmen der Kirche Gottes und dem christlichen Volk vor und nach seiner Erhebung zum Papstthum Aergerniß gegeben habe, daß alle Mahnungen fruchtlos gewesen seien und daß er deßhalb des Papstthums zu entsetzen sei; 4) die hl. Synode entbindet nun alle Gläubigen des Eides und Gehorsams gegen ihn, verbietet ihnen, den Abgesetzten je wieder Papst zu nennen und ihm zu gehorchen, wobei sie jeden etwaigen Mangel (im Prozesse gegen ihn) in ihrer Vollmacht ergänzt; 5) zugleich bestimmt sie, daß er fortan an einem anständigen und sichern Ort, unter Aufsicht des römischen und ungarischen Königs Sigismund leben müsse, und behält sich vor, nach Ermessen auch noch weitere Strafen, die er verdient hat, über ihn auszusprechen; 6) ebenso verordnet sie, daß weder Balthasar Cossa, noch Angelo Corrario, noch Peter von Luna, je wieder zum Papst gewählt werden könne" [1]).

Auf Befragen, ob dieß Dekret angenommen werde, antwortete zuerst der Cardinalpräsident im Namen des Cardinalcollegiums mit Placet. Ihm folgten die vier Vertreter der Nationen und dann alle andern Anwesenden in und de Concilio. Cardinal Zabarella wollte noch irgend welche Erklärung verlesen, schwieg aber, da Niemand solche Verlesung genehm halten wollte. Da brachte der Erzbischof von Riga das Sigill (Bulla) des Papstes herbei, und auf Antrag Piro's ließ es der Cardinalpräsident durch einen Goldschmied zerschlagen, sammt dem Wappen Johann's. Auch wurde jetzt der Erzbischof von Riga unter Lobesbezeugungen seines bisherigen Amtes als Wächter des Papstes enthoben [2]).

Weiterhin bestellte die Synode in derselben zwölften Sitzung vier Deputirte, um die noch abwesenden Prälaten zur Synode zu berufen

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 715 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 376 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 281. 285. Den letzteren Beschluß, daß keiner der drei Prätendenten wieder gewählt werden könne, mißbilligte Nicolaus von Clemangis in einem Schreiben an die Synode, bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 38. Er meinte wohl, durch Neuwahl Benedicts XIII. werde Friede und Eintracht am besten wieder hergestellt werden.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 714 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 375. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 282.

und die Säumigen zu strafen. Eine andere Deputation mußte nach Radolfszell gehen, um dem Papst die Absetzungssentenz zu überbringen. Es geschah dieß am 31. Mai. Johann empfing sie freundlich, erbat sich zweistündige Bedenkzeit, und erklärte dann, daß er die Sentenz annehme, bestätige und nie irgend etwas dagegen unternehmen werde. Dieß bekräftigte er freiwillig durch einen körperlichen Eid, entfernte das päpstliche Kreuz aus seinem Zimmer, wünschte, daß er niemals Papst geworden wäre, versprach, wegen etwaiger weiterer Anklagen und Strafanträge sich vor der Synode, die er als Richter anerkenne, vertheidigen zu wollen, und empfahl sich schließlich der Gnade des Concils. — Ueber alles das wurde ein Protokoll aufgenommen und am 1. Juni vor den Vertretern der Nationen verlesen [1]).

Zwei Tage später, am 3. Juni 1415, brachte man den abgesetzten Papst in das dem Bischof von Constanz gehörige Schloß Gottlieben, wo jüngst auch Hus als Gefangener saß. Die Aufsicht über Johann, oder, wie man ihn jetzt wieder nannte, Balthasar Cossa, übertrug Sigismund dem Pfalzgrafen Ludwig, und dieser wartete seines Amtes mit großer Strenge. Alle bisherigen Diener Johann's wurden ihm genommen und Niemand wagte mehr, auch nur brieflich mit ihm zu verkehren. Daß jetzt Manche Mitleid mit dem Unglücklichen fühlten und dem Concil Vorwürfe machten, erfahren wir aus den vor Kurzem veröffentlichten Briefen des Abgeordneten der Wiener Universität, Petrus von Pulka [2]). — In Bälde schien jedoch selbst Gottlieben nicht mehr sicher genug, und Johann wurde vom Pfalzgrafen in sein Schloß Heidelberg gebracht, wo er übrigens eine anständige Wohnung, zwei Kapläne und einige Adeliche zur Bedienung erhielt. Als sich nach Jahresfrist das Gerücht verbreitete, Johann wolle mit Hülfe des Schloßpräfekten von Heidelberg zu seinem Freunde, dem Erzbischof von Mainz, entfliehen, eilte der Pfalzgraf aus Constanz herbei, ließ den Schloßpräfekten in den Rhein werfen und führte Johann nach Mannheim, wo er weniger gut behandelt und ausschließlich mit Deutschen umgeben wurde, deren Sprache er nicht verstand. Sie konnten sich gegenseitig nur durch Zeichen verständigen. — Nach der Wahl des neuen Papstes ließ der Pfalzgraf seinen Gefangenen gegen eine große Summe (30,000 oder 40,000 Goldgulden) endlich frei, wie es scheint, ohne Wissen und Willen Sigismunds.

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 717—719. *Harduin*, T. VIII. p. 377—380. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 285 sq. und 291—295.

2) Im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 25.

Seine weitern Schicksale werden wir später berichten. Die Synode aber beeilte sich, der ganzen christlichen Welt von der Absetzung Johann's Nachricht zu geben [1]). — Nach Frankreich schickte sie die Bischöfe von Carcassonne und Evreux sammt den Pariser Universitätsdeputirten Benoit Gentian und Jaques de Spars (Doktor der Medicin). Als sie in's Herzogthum Bar gekommen, wurden sie am 8. Juni 1415 von einem Anhänger des Herzogs von Burgund gefangen, eingesperrt und geplündert. Aber der Herzog von Bar drohte dem Räuber mit dem Tode, und so konnten sie die Reise nach Paris fortsetzen. Uebrigens wurde hier die Nachricht von der Absetzung des Papstes gar nicht gut aufgenommen, weil sie ohne Befragen des französischen Hofs erfolgt war [2]).

§ 757.

Hus vor dem Concil; sein erstes und zweites Verhör, vom 5. und 6. Juni 1415.

Schon während der letzten Verhandlungen gegen Papst Johann hatte die Synode ihre Aufmerksamkeit auf's Neue der hussitischen Angelegenheit zugewendet, und es ist darum Zeit, daß auch wir auf dieselbe zurückblicken. Nicht geringes Interesse bieten uns vor Allem die Briefe Husens, die zum erstenmal von Palacky in seiner Ausgabe der Documenta Magistri Joannis Hus (Prag. 1869) in gehörige Ordnung gebracht worden sind. Für uns sind zunächst diejenigen von Bedeutung, welche Hus in den ersten Monaten des Jahres 1415 aus seinem Gefängniß im Dominikanerkloster und vor seiner Ueberbringung nach Gottlieben (S. 93) schrieb. Im ersten derselben, an die Prager, vom 19. Januar 1415, gedenkt er seiner jüngst eingetretenen Wiedergenesung von schwerer Krankheit (S. 72), empfiehlt sich dem Gebet der Freunde, damit ihm Gott die Gnade der Ausdauer verleihe, klagt, daß seine in Böhmen zurückgelassenen Briefe bei ihrer Uebersetzung in's Lateinische verfälscht worden seien (S. 63), und fügt bei, die Feinde brächten so viele Anklagepunkte gegen ihn vor, daß er im Kerker viel Arbeit damit habe, sie zu beantworten [3]). Auch der zweite Brief, an Johannes von

---

1) *A. d. Hardt*, T. IV. p. 296 sqq. *Mansi*, T. XXVIII. p. 40. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 299. Aschbach, Gesch. des Kaisers Sigismund, B. II. S. 92 ff.

2) *Chronic.* Caroli VI. lib. XXXVI. c. 34.

3) *Documenta* p. 83 sq. Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 143 f. *Hussii* Opp. 1715. T. I. p. 76. n. 10.

Chlum, gedenkt der Wiedergenesung. Außerdem bittet Hus darin um eine Bibel, um Dinte, Federn und ein kleines Dintengefäß, und beschwört den Ritter Chlum, beim Kaiser dahin zu wirken, daß er befreit werde und öffentliche Audienz erhalte [1]). Johann von Chlum erwiederte, die Deputirten der Nationen hätten auf Antrag Sigismunds freies Gehör für Hus versprochen, die Freunde aber seien bemüht, ihm eine luftigere, gesündere Wohnung zu verschaffen. Er möge doch ja nicht von der Wahrheit weichen, auch seine Ansicht über den Laienkelch mittheilen, da die Freunde hierüber verschiedener Ansicht seien [2]). Im folgenden Briefe (an Joh. v. Chlum) theilt Hus mit, daß die Commissäre ihn hätten bestimmen wollen, seine Angelegenheit einer Commission von 12 oder 13 Magistris zu überlassen, er aber habe öffentliches Gehör vor der ganzen Synode verlangt. Weiter spricht er von den Erklärungen über die 45 wiclifitischen Sätze und von den Responsiones auf die aus seinem eigenen Buch de ecclesia ausgezogenen Artikel, was alles er ohne irgend ein Buch im Gefängniß verfaßt habe. Weiterhin lobt er die päpstlichen Kammercleriker und seine Wächter wegen der Milde, womit sie ihn behandeln. Hier findet sich auch die merkwürdige Stelle: „einen beschwerlichern Tröster habe ich in meiner Krankheit nicht gefunden, als den Palecz" [3]) (auch dieser hatte ihn also besucht).

Von diesem Besuche ist auch in dem Brief an Petrus von Mladenowicz die Rede, worin Hus namentlich seiner unfreundlichen Beziehungen zu Jakobell gedenkt. Hus selbst hatte zuvor an Jakobell geschrieben, und unter Anderm bemerkt: „die Feinde behaupten, man werde mir keine Audienz geben, bevor ich den Dienern des Antichrists 2000 Dukaten bezahle." Von diesem Briefe und von der langen Erwiederung Jakobell's hatte sich Michael de Causis eine Abschrift zu verschaffen gewußt. Hus wurde nun von den Commissairen eidlich befragt, ob diese Copie seines Briefes an Jakobell ächt sei. Er bejahte es. Die lange Antwort Jakobell's darauf hatte er aus Versehen nicht gelesen, glaubt aber, daß sie herbe sei. (Jakobell war unzufrieden, daß sich Hus nicht für eigenmächtige Einführung des Laienkelchs aussprechen wollte). Dazu bemerkt dann Hus: „Jakobell predigt immer, man solle sich vor den Heuchlern hüten, er selbst aber vertraut den Heuchlern am allermeisten und läßt

1) *Documenta* p. 85. *Hussii* Opp. T. I. p. 94. n. 53.
2) *Documenta* p. 85 sq. *Hussii* Opp. T. I. p. 91 n. 47.
3) *Documenta* p. 86 sq. *Hussii* Opp. T. I. p. 94. n. 52.

sich von ihnen betrügen" [1]). Es scheint, daß dieser Brief den drei zuvor erwähnten hätte vorangestellt werden sollen. Hus sagt ja im Eingang selbst: es sei dieß der zweite Brief, den er aus diesem Gefängniß schreibe. Im sechsten Brief, wieder an Johann von Chlum, bittet Hus, daß König Sigismund, aber auch Chlum und seine beiden andern böhmischen Beschützer Heinrich Latzenbock und Wenzel von Duba zugegen sein möchten, wenn ihm öffentliches Gehör gewährt werde. Darauf bemerkt er, daß man ihm keinen Prokurator und Advokaten bewilligt habe und daß die Feinde wohl nur 4 Beschwerden gegen ihn vorbringen könnten: a. daß er die Verkündigung der Kreuzbulle gehindert habe, b. lange im Bann verblieben sei und darin funktionirt habe, c. daß er vom Papst appellirt und d. einen Brief (in Böhmen) zurückgelassen, den die Gegner schlimm übersetzten und worin er gesagt habe: exeo sine salvo conductu. Seine Freunde möchten doch in Bezug hierauf sagen: quia ego non habui, cum exivi, salvum conductum *papae,* und überdieß sei es ihm damals, als er den Brief schrieb, nicht sicher gewesen, daß Chlum und die zwei andern böhmischen Ritter ihn begleiten würden. Endlich wünscht er, nach erlangter Audienz möge ihn Sigismund nicht mehr in's Gefängniß zurückführen lassen [2]).

Es ist hier das zweitemal, daß Hus den Ausdruck gebraucht: „ohne salvus conductus *papae*" (auch schon in dem Briefe vom 6. Nov. 1414, s. Documenta p. 78 und Höfler I, S. 131). Palacky (Gesch. von Böhmen, Bd. III. S. 318) meinte, statt papae sei ipse zu lesen, aber sicher mit Unrecht. Die Sache verhält sich vielmehr so: die Behauptung Husens, er sei ohne salvus conductus nach Constanz gereist, wurde von seinen Gegnern für eine Lüge und leere Prahlerei erklärt, da ihm ja die drei böhmischen Ritter vom Kaiser als salvus conductus beigegeben gewesen seien. Es sei also nicht wahr, wenn er in seinem Briefe an die Böhmen sage: exeo sine salvo conductu. Hiegegen vertheidigt sich nun Hus im vorliegenden Briefe in zweifacher Weise: a. er habe, als er obige Worte (sine salvo c.) schrieb, noch nicht gewiß gewußt, daß die böhmischen Ritter ihn begleiten würden, und b. er habe unter salvus conductus den von Seite des Papstes verstanden, und solchen habe er ja in der That nicht gehabt. — Daß letzteres Argument nichts als eine weniger

1) *Documenta* p. 87 sq. *Hussii* Opp. T. I. p. 90. n. 43.
2) *Documenta* p. 88. *Hussii* Opp. I. p. 92. n. 49.

noble, ja wahrheitswidrige Ausrede sei, wird schwerlich geläugnet werden wollen.

Der siebente Brief ist in den Dokumenten p. 89 wieder an Johannes von Chlum überschrieben, aber der Inhalt zeigt, daß er noch an mehrere andere Freunde gerichtet war. Hus sagt darin, daß er fast die ganze verflossene Nacht mit Beantwortung der von Palecz formulirten Klagepunkte zugebracht habe. Dieser arbeite direkt auf seine Verurtheilung hin und sei sein Hauptfeind. Wenn aber der Satz: man dürfe dem Clerus die Kirchengüter nehmen, häretisch sei, so seien auch König Sigismund und sein Vater Häretiker, denn sie hätten mehreren Bischöfen die Temporalien entzogen. Gerade wegen dieses Artikels und zweier andern werde der König die Anklage der Prager Doktoren durchbrechen müssen. Man möge doch dahin wirken, daß der König die von Hus verfaßten Antworten auf die Klagepunkte zu Handen erhalte. Dabei klagt Hus, daß der König ihn vergessen zu haben scheine, und mahnt seine Freunde zur Vorsicht. Weder Jesenicz, noch Hieronymus (von Prag) noch irgend ein Anderer solle ihn besuchen. Und dabei wundert er sich doch, daß kein Böhme zu ihm in den Kerker komme. Magister Cardinalis insbesondere solle vorsichtig sein und sich fest an den Hof des Königs halten, damit nicht auch er verhaftet werde, denn er solle ja gesagt haben, der Papst und alle Cardinäle seien Simonisten. Schließlich möchte Hus vor seiner Verurtheilung doch wenigstens einmal mit dem König sprechen.

Im Anfange des achten Briefs, an die Freunde in Constanz gerichtet, gedenkt er seiner frühern Erklärung über den Laienkelch, mit dem Bemerken, daß sowohl die hl. Schrift als die Praxis der Urkirche dafür sei. Man solle darum versuchen, daß er durch eine Bulle denen gestattet werde, welche ex devotione ihn verlangen. Die (von Johann XXIII. bestellten) Commissaire (S. 71), besonders der Patriarch (von Constantinopel) hätten ihn befragt, ob er die 45 wiclifitischen Sätze vertheidigen wolle. Er habe verneinend geantwortet. Michael de Causis und Stephan von Palecz aber seien immer bemüht, ihn zu fangen und zu vernichten. Ueberdieß habe man das Gerücht verbreitet, er sei sehr reich und besitze 70,000 Gulden [1]). — Im neunten Brief erzählt Hus dem Herrn von Chlum einen Traum, den er gehabt habe (ohne besondere Bedeutung), und Chlum erklärt denselben im folgenden Schreiben. Eine andere Erklärung gibt Hus selbst im elften Brief und betitelt dabei

1) *Documenta* p. 91. *Hussii* Opp. T. I. p. 94. n. 48.

sich von ihnen betrügen" [1]). Es scheint, daß dieser Brief den drei zuvor erwähnten hätte vorangestellt werden sollen. Hus sagt ja im Eingang selbst: es sei dieß der zweite Brief, den er aus diesem Gefängniß schreibe. Im sechsten Brief, wieder an Johann von Chlum, bittet Hus, daß König Sigismund, aber auch Chlum und seine beiden andern böhmischen Beschützer Heinrich Latzenbock und Wenzel von Duba zugegen sein möchten, wenn ihm öffentliches Gehör gewährt werde. Darauf bemerkt er, daß man ihm keinen Prokurator und Advokaten bewilligt habe und daß die Feinde wohl nur 4 Beschwerden gegen ihn vorbringen könnten: a. daß er die Verkündigung der Kreuzbulle gehindert habe, b. lange im Bann verblieben sei und darin funktionirt habe, c. daß er vom Papst appellirt und d. einen Brief (in Böhmen) zurückgelassen, den die Gegner schlimm übersetzten und worin er gesagt habe: exeo sine salvo conductu. Seine Freunde möchten doch in Bezug hierauf sagen: quia ego non habui, cum exivi, salvum conductum *papae,* und überdieß sei es ihm damals, als er den Brief schrieb, nicht sicher gewesen, daß Chlum und die zwei andern böhmischen Ritter ihn begleiten würden. Endlich wünscht er, nach erlangter Audienz möge ihn Sigismund nicht mehr in's Gefängniß zurückführen lassen [2]).

Es ist hier das zweitemal, daß Hus den Ausdruck gebraucht: „ohne salvus conductus *papae*" (auch schon in dem Briefe vom 6. Nov. 1414, s. Documenta p. 78 und Höfler I, S. 131). Palacky (Gesch. von Böhmen, Bd. III. S. 318) meinte, statt papae sei ipse zu lesen, aber sicher mit Unrecht. Die Sache verhält sich vielmehr so: die Behauptung Husens, er sei ohne salvus conductus nach Constanz gereist, wurde von seinen Gegnern für eine Lüge und leere Prahlerei erklärt, da ihm ja die drei böhmischen Ritter vom Kaiser als salvus conductus beigegeben gewesen seien. Es sei also nicht wahr, wenn er in seinem Briefe an die Böhmen sage: exeo sine salvo conductu. Hiegegen vertheidigt sich nun Hus im vorliegenden Briefe in zweifacher Weise: a. er habe, als er obige Worte (sine salvo c.) schrieb, noch nicht gewiß gewußt, daß die böhmischen Ritter ihn begleiten würden, und b. er habe unter salvus conductus den von Seite des Papstes verstanden, und [illegible] nicht gehabt. — Daß letzteres [illegible]

1) *Documenta* p. 87 sq. *Hussii* [illegible]
2) *Documenta* p. 88. *Hussii* [illegible]

noble, ja wahrheitswidrige Ausrede sei, wird schwerlich geläugnet werden wollen.

Der siebente Brief ist in den Dokumenten p. 89 wieder an Johannes von Chlum überschrieben, aber der Inhalt zeigt, daß er noch an mehrere andere Freunde gerichtet war. Hus sagt darin, daß er fast die ganze verflossene Nacht mit Beantwortung der von Palecz formulirten Klagepunkte zugebracht habe. Dieser arbeite direkt auf seine Verurtheilung hin und sei sein Hauptfeind. Wenn aber der Satz: man dürfe dem Clerus die Kirchengüter nehmen, häretisch sei, so seien auch König Sigismund und sein Vater Häretiker, denn sie hätten mehreren Bischöfen die Temporalien entzogen. Gerade wegen dieses Artikels und zweier andern werde der König die Anklage der Prager Doktoren durchbrechen müssen. Man möge doch dahin wirken, daß der König die von Hus verfaßten Antworten auf die Klagepunkte zu Handen erhalte. Dabei klagt Hus, daß der König ihn vergessen zu haben scheine, und mahnt seine Freunde zur Vorsicht. Weder Jesenicz, noch Hieronymus (von Prag) noch irgend ein Anderer solle ihn besuchen. Und dabei wundert er sich doch, daß kein Böhme zu ihm in den Kerker komme. Magister Cardinalis insbesondere solle vorsichtig sein und sich fest an den Hof des Königs halten, damit nicht auch er verhaftet werde, denn er solle ja gesagt haben, der Papst und alle Cardinäle seien Simonisten. Schließlich möchte Hus vor seiner Verurtheilung doch wenigstens einmal mit dem König sprechen.

Im Anfange des achten Briefs, an die Freunde in Constanz gerichtet, gedenkt er seiner frühern Erklärung über den Laienkelch, mit dem Bemerken, daß sowohl die hl. Schrift als die Praxis der Urkirche dafür sei. Man solle darum versuchen, daß er durch eine Bulle denen gestattet werde, welche ex devotione ihn verlangen. Die (von Johann XXIII. bestellten) Commissaire (S. 71), besonders der [illegible] (von Constantinopel) hätten ihn befragt, ob er die 45 [illegible] vertheidigen wolle. Er habe verneinend geantwortet. [illegible] und Stephan von Palecz aber seien immer bemüht, [illegible] zu vernichten. Ueberdieß habe man das Gerücht [illegible] und besitze 70,000 Gulden [1]). — Im [illegible] [illegible] -aum, den er [illegible] klärt denselben [illegible] bst im [illegible]

[1]) [illegible]

den Herrn von Chlum als Doctoralis de Pibrach, weil man ihn zu Biberach (in Schwaben) wegen seiner Redegewandtheit für einen Doktor gehalten hatte [1]). Aus dem zwölften Briefe ersehen wir, daß Hus durch seine Freunde verschiedene Nachrichten erhielt und daß sich diese bei „der Wittwe von Sarepta" (Husens früherer Hausfrau in Constanz, s. S. 64) versammelten. Der dreizehnte Brief, an die Freunde, enthält ein Trostgedicht, von Hus im Kerker verfaßt. Daran schließt er die Bemerkung, jetzt erst lerne er recht beten und die Psalmen verstehen, und ermahnt seine Freunde zu würdiger Vorbereitung auf die bevorstehende Ostercommunion; ihm selbst sei der Empfang des Sakraments nicht gestattet, wie einst den gefangenen Aposteln. Am Schluß findet sich die schon erwähnte Stelle: O si Deus daret tempus scribendi contra mendacia Parisiensis cancellarii! [2]) Im vierzehnten Brief, an Johannes von Chlum, vom 4. März 1415, acht Wochen nach seiner Ueberbringung in das Refektorium (der Dominikaner), spricht Hus von den schrecklichen Steinschmerzen, die ihn zum erstenmal befallen hätten, mit Erbrechen und Fieber verbunden, so daß die Wächter, die ihn aus dem Kerker führten, glaubten, er sterbe. Er bedauert, den Freunden nicht mehr schreiben zu können, weil er es vor den Wächtern nicht verstecken könne, sie aber sollten den Vicekämmerer um Erlaubniß bitten, ihn besuchen zu dürfen. Dabei sollten sie dann wegen der Wächter lateinisch sprechen, auch denselben am Schluß ein Trinkgeld geben. Die Auslagen, welche Herr von Chlum wegen seiner habe, werde er, wenn er wieder frei werde, ersetzen. Am Schluß bemerkt er, er habe heute den Traktat de corpore Christi und gestern den de matrimonio vollendet. — Die letzten Briefe endlich, welche Hus im Dominikanerkloster schrieb, sind gleich nach der Flucht des Papstes (am 20. März 1415) abgefaßt, und es wird darin bemerkt, daß die vom Papst für Hus bestellten Wächter geflohen seien und er nun nichts mehr zu essen habe. Der Bischof von Constanz habe ihm mitgetheilt, daß er nichts mit ihm zu thun haben wolle, und er fürchte, der Magister des päpstlichen Hofes werde ihn heimlich mit sich fortführen; deßhalb solle sich der König seiner annehmen und ihn „heute Abend noch" aus dem Kerker befreien [3]).

Es ist unverkennbar, daß fast in allen diesen Briefen eine gewisse

1) *Documenta* p. 93—95. *Hussii* Opp. T. I. p. 90 sq. n. 44. 45. 46.

2) *Documenta* p. 96 sq. *Hussii* Opp. T. I. p. 93. n. 50 (hier nicht in zwei Briefe vertheilt wie in den Dokumenten).

3) *Documenta* p. 98—100. *Hussii* Opp. T. I. p. 93. 95. n. 51. 55. 56.

Scheu und Zurückhaltung herrscht, aus Furcht, durch offenere Sprache sich und den Adressaten zu schaden. Manches ist nur andeutungsweise gesagt, und Personen, von denen als Freunden Husens gesprochen wird, werden meist auf eine Weise bezeichnet, die nur Eingeweihten verständlich war. — Wie wir wissen, wurde Hus nach der Flucht des Papstes nach Gottlieben gebracht, und blieb dort bis in den Monat Juni, aber aus der Zeit seines dortigen Aufenthaltes ist keiner seiner Briefe auf uns gekommen. Dagegen wissen wir, daß die vom Concil bestellte Untersuchungscommission der 50 Doktoren (S. 105 und 109) wiederholt mit Husen zu Gottlieben verhandelte. Sie legten ihm die aus seinen Büchern ausgezogenen Artikel vor und Hus bemerkte bei mehreren, daß sie nicht richtig gestellt seien [1]), und benahm sich bei solchen Verhören mitunter auf eine Weise, daß ein Augenzeuge, ein Carthäuser, am 19. Mai 1415 schrieb: Heri praesens fui in examine ejus, et nunquam vidi ita audacem et temerarium ribaldum (s. Bd. V. S. 895), et qui ita caute sciret respondere, (de)tegendo veritatem [2]).

Jetzt, nach Johann's Absetzung, überreichte der böhmische Adel in Constanz am 31. Mai 1415 den Deputirten der vier Nationen eine neue Denkschrift, unter Berufung auf die frühere vom 18. Mai (S. 132), auf die noch keine Antwort erfolgt sei. Die Synode möge doch von jenem ersten Schreiben nähere Einsicht nehmen und gnädig daraus erkennen, daß die Beschwerden gegen den Magister Johannes (Hus) nur Lieblosigkeit und Haß zur Quelle hätten. Bei allen seinen scholastischen und kirchlichen Akten, besonders bei seinen Predigten, habe Hus wiederholt feierlich erklärt, daß er den kirchlichen Glauben durchaus nicht verletzen wolle, wie aus der angeschlossenen Protestation, die er bei irgend einer Gelegenheit veröffentlichte, deutlich hervorgehe. Sie lautet in der Hauptsache: „Weil ich nach der Ehre Gottes und dem Nutzen der Kirche trachte, und ein treues Glied Jesu Christi, des Hauptes und Bräutigams der Kirche, bin, so erkläre ich jetzt, wie schon früher, daß ich niemals irgend etwas, was der Glaubenswahrheit zuwider ist, hartnäckig behauptet habe oder in Zukunft behaupten will; lieber will ich in Hoffnung auf den Herrn und mit seiner Hülfe die Todesstrafe erleiden und bin bereit zu widerrufen, was der Orthodoxie zuwider ist.“ Dennoch hätten, fahren die Böhmen in ihrer Denkschrift fort, seine gehässigen Gegner

1) *Documenta* p. 107. *Hussii* Opp. T. I. p. 79. ep. 15.
2) *Martene*, Thes. T. II. 1635.

aus seinen Büchern und Lehren einige Artikel verstümmelt und verkürzt (truncatim et syncopatim) ausgezogen, die Gründe und Belegstellen dafür weggelassen, bei mehrdeutigen Ausdrücken keine Distinktion angewendet, auch ganz falsche Artikel gegen ihn geschmiedet, um ihn zu vernichten und um's Leben zu bringen, unerachtet des k. Geleitsbriefs. In Rücksicht hierauf und auf den Schimpf, welcher durch solche Anklagen dem ganzen Königreich Böhmen zugefügt werde, möchten die Väter der Synode die Anordnung treffen, daß Hus durch erleuchtete Männer, Magistri der hl. Schrift, die theils schon bestellt sind, theils noch bestellt werden sollen, über alle ihm zur Last gelegten Artikel gehört werde, um den Sinn, in dem er sie verstehe, die Belegstellen, die er dafür habe, und seine Distinktionen bei mehrdeutigen Ausdrücken angeben zu können, damit er nicht auf die Deposition von Zeugen, deren viele seit lange seine Todfeinde seien, ungehört verurtheilt werde. Er sei ja bereit, sich der Entscheidung des Concils zu unterwerfen... Weiterhin legten die Böhmen zu Gunsten Husens das Zeugniß bei, welches ihm der Bischof von Nazareth als Inquisitor vor seiner Abreise nach Constanz ausgestellt hatte (S. 61), und baten, die Väter möchten Husen alsbald aus dem Gefängniß entlassen und einigen vom Concil zu ernennenden Bischöfen oder Commissairen übergeben, damit er wieder zu Kräften kommen, genauer und bequemer verhört werden, und auch freier antworten könne. Der böhmische Adel werde genügendste Bürgschaft dafür leisten, daß sich Hus vor Erledigung seiner Sache nicht entferne. — Eine Abschrift dieses Briefes überreichten die Böhmen auch dem Kaiser, mit der Bitte, er möge zur Ehre seines eigenen Geleitsbriefs seinen Einfluß auf die Synode behufs der Gewährung obigen Wunsches verwenden [1]).

Im Namen der Deputirten der vier Nationen antwortete der Patriarch von Antiochien: es werde sich im Verlauf der Sache zeigen, ob jene Protestation Husens wahrheitsgemäß sei. Ebenso werde sich schließlich und bei der definitiven Sentenz herausstellen, ob die Artikel aus Husens Büchern richtig ausgezogen seien oder nicht. Ergebe sich seine Unschuld, so sollten seine Feinde beschämt (bestraft) werden. Was aber die angebotene Bürgschaft betreffe, so sei es gegen das Gewissen der Deputirten, einen Menschen, dem gar nicht zu glauben sei, an Bürgen auszuliefern. Der Wunsch rücksichtlich baldigen

1) Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 155—160. *Documenta* etc. p. 266—270.

Verhörs endlich werde schon am nächsten Mittwoch, den 5. Juni, erfüllt werden [1]).

Mit Anfang des Monat Juni 1415 wurde Hus von Gottlieben nach Constanz zurückgeführt und ins Franziskanerkloster gebracht [2]). Am Mittwoch den 5. Juni [3]) wurde in demselben Kloster eine Generalcongregation gehalten, ohne daß er dabei anwesend war, und Sätze aus seinen Schriften verlesen. Da seine böhmischen Freunde eine alsbaldige Verwerfung dieser Sätze befürchteten, und da überdieß, wie Peter von Mladenowicz behauptet, ein gefälschtes Exemplar jenes Briefes verlesen wurde, welchen Hus bei seiner Abreise aus Böhmen zurückgelassen hatte (als ob er darin sagte: „wenn ich auch abschwöre, so geschieht es nur mit dem Mund, nicht von Herzen" s. S. 63), so wandten sie sich an K. Sigismund, und dieser schickte alsbald den Pfalzgrafen Ludwig und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg an die Versammlung mit dem Verlangen: man solle jetzt noch nichts verwerfen und entscheiden, sondern den Magister Johannes geduldig anhören, die betreffenden Artikel aber ihm (Sigismund) zustellen, damit er sie einigen Doktoren zur Prüfung übergeben könne [4]). Zugleich ersuchten die böhmischen Edelleute die beiden genannten Fürsten, der Versammlung die Schrift Husens de ecclesia und seine Traktate gegen Stanislaus von Znaim und Stephan von Palecz vorzulegen, damit man daraus ersehen könne, wie falsch jene Artikel ausgezogen seien. — Dieß geschah, und Hus wurde jetzt in die Versammlung geführt. Er erklärte, daß diese seine Bücher ächt und er bereit sei, alles Irrige darin demüthig zu verbessern. Nun wurden die Artikel und die Aussagen der Zeugen verlesen. Da Hus die erstern anders auslegen und zeigen wollte, daß sie (in der Anklage) in einem ihm fremden Sinn genommen würden, so rief man ihm zu: „laß die Sophisterei und sage einfach Ja oder Nein." Einige spotteten über ihn.

---

1) So erzählt Peter von Mladenowicz bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 160 und 208. *Documenta* etc. p. 270 und 273. Bei der Parteilichkeit des P. von Mladenowicz ist es sehr zweifelhaft, ob der Patriarch accurat obige herbe Worte gebraucht habe.

2) In einen mit dem Franziskanerkloster (jetzt Nr. 192) vereinigten Stadtthurm. Marmor, das Concil zu Constanz, 1858, S. 81.

3) Statt feria IV post *Marcelli* ist bei Mladenowicz zu lesen *Marcellini*, dessen Gedächtnißtag am 2. Juni begangen wird.

4) Es ist kaum glaublich, daß Sigismund für sich eine Art superarbitrium verlangte, auch liest man nirgends, daß er etwas Derartiges wirklich in Scene gesetzt hätte.

Als er dann weiter einzelne Punkte durch Aussprüche der hl. Doktoren (Kirchenväter 2c.) belegen wollte, riefen Viele: „dieß gehöre nicht hieher", und er schwieg nun. Sein Schweigen wurde wie ein Zugeständniß des Unrechts angesehen, und es entstand solche Aufregung, daß man für gut fand, seine weitere Vernehmung auf den nächsten Freitag zu verschieben. Bei der Rückkehr ins Gefängniß suchte er seine Freunde zu beruhigen und gab ihnen den Segen.

Man darf nicht vergessen, daß hier und im folgenden Peter von Mladenowicz, dieser eifrige Verehrer Husens, unsere Quelle ist, und man wird seine Aussagen nur mit Vorsicht hinnehmen dürfen. Wahr ist wohl, daß einige Artikel nicht ganz richtig waren und Husen Unrecht thaten; aber es gilt dieß nur von sehr wenigen Punkten, während ebenso richtig ist, daß er weitaus die Mehrzahl nur durch sophistische Deutung u. dgl. vom Verdacht der Häresie reinigen konnte. Es wird sich dieß von selbst zeigen, wenn uns weiter unten der Wortlaut dieser Artikel entgegentritt. — Daß aber von den in diesem ersten Verhör vorgebrachten Artikeln (wir kennen sie nicht näher) zwei sich als unrichtig ergeben hätten, behauptet Hus in einem diesem Tag angehörigen Briefe an seine Freunde. Er versichert zugleich, daß er bei dem Verhör mit viel Muth aufgetreten sei, bedauert aber, daß die Freunde auch den Traktat contra occultum adversarium (v. J. 1411) und den de ecclesia vorgelegt hätten. Sie sollten nichts vorlegen, als die Traktate gegen Stanislaus und Palecz (der Traktat contra occ. adv. konnte Husen allerdings nur compromittiren, besonders wegen der Behauptung, die Laien müßten den Clerus durch Gewalt, Gütereinziehung 2c. zu einem tugendhaften Leben zwingen, s. *Hussii* Opp. T. I. p. 168 sqq.). Weiterhin klagt Hus in diesem Briefe über Michael de Causis und einige Andere, welche comburatur gerufen hätten, lobt aber den „Pater" [1]) und einen polnischen Doktor. Dem Bischof von Leitomysl habe er gedankt, weil er nicht mehr gesagt habe, als: „was habe ich dir gethan?" Seine Distinktion in Betreff der Kirche habe man nicht hören wollen und auch die augustinische Lehre über Kirche und Prädestination werde man nicht billigen [2]).

In einem weitern Briefe, vom 6. Juni, spricht Hus von der Audienz, die er am folgenden Tage um die 16. Stunde (Vormittags 10 Uhr)

---

1) Sonst wird Matthias von Knyn „Pater" genannt (S. 35), aber an diesen ist wohl hier nicht zu denken. Er war ja ohnehin Husens Freund.

2) *Documenta* etc. p. 104 sq. *Hussii* Opp. T. I. p. 88. ep. 36.

haben solle, und was man ihm da ansinnen werde. Er wünsche nur, daß König Sigismund anwesend sein möchte [1]). Und dieser Wunsch wurde auch erfüllt am Freitag den 7. Juni, wo wiederum im Refectorium des Franziskanerklosters eine Generalcongregation statthatte, eine Stunde nach der großen Sonnenfinsterniß dieses Tages [2]). Mit Sigismund kamen Johann von Chlum, Wenzel von Duba und Peter von Mladenowicz. Es wurden die Artikel vorgelegt, über welche sich die Zeugen schon vor dem Vikar des Prager Erzbischofs ausgesprochen hatten, ebenso die, welche man in Constanz zusammengestellt hatte, und Hus antwortete auf mehrere derselben einzeln. Einer derselben, von Michael de Causis herrührend, lautete: „Johannes Hus hat vom Juni des Jahres 1411 an und später in der Bethlehemskapelle und auch anderwärts in Predigten viele Irrthümer und Häresien, theils aus den Schriften Wiclif's, theils aus eigener Verkehrtheit vorgetragen, namentlich, daß nach der Consekration das materielle Brod bleibe, und dieß bezeugen diese und jene Doktoren und Pfarrer." Hus antwortete: er habe Solches nicht behauptet und nicht behaupten können (weil es nicht seine Ansicht war), wohl aber habe er sich dem Verbot des Erzbischofs, daß der Ausdruck „Brod" gar nicht gebraucht werden dürfe, widersetzt, da sich ja Christus im sechsten Kapitel bei Johannes wiederholt selbst „Brod" nenne. Das Bleiben des materiellen Brodes habe er nie behauptet. — Darauf wollte Cardinal d'Ailly aus dem philosophischen Realismus Husens nachweisen, daß er die Remanenz der substantia communissima behaupten müsse, er müßte ja sonst zugeben, daß beim Aufhören des Singulären (dieß Brod) auch das Universale aufhöre (d. h. er müßte dem Nominalismus Recht geben [3]). Aber Hus erwiederte: „hier ist eine Ausnahme, in diesem Singulare verschwindet das materielle Brod, da es in den Leib Christi übergeht, transsubstantiirt wird" [4]). — Auch drei

1) *Documenta* etc. p. 105 sq. *Hussii*, Opp. T. I. p. 84. ep. 27.

2) Das Referat darüber findet sich bei P. von Mladenowicz. Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 210—219. *Documenta* etc. p. 276—285.

3) Von dieser Argumentation d'Ailly's spricht Hus auch in einem Briefe, *Documenta* etc. p. 106 sqq. ep. 65 und *Hussii*, Opp. T. I. p. 79 ep. 15. Und doch will Czerwenka Husen zu einem Nominalisten machen, s. S. 30.

4) Palacky bestreitet (Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 350) mit Recht die Meinung, daß der philosophische Streit zwischen Nominalisten und Realisten auf den Prozeß Husens einen großen Einfluß geübt habe. Aber unrichtig ist seine Behauptung, daß nur in diesem einzigen Fall, und sonst niemals mehr im ganzen Prozeß von Husens Realismus die Rede gewesen sei. Schwab zeigte hiegegen, daß auch im

Engländer betheiligten sich an dieser Debatte, indem die zwei erstern ebenfalls aus dem Realismus Husens Schlüsse für die Remanenz des materiellen Brodes ziehen wollten; der dritte aber, Magister Wilhelm, rief aus: „Hus redet verschlagen, wie Wiclif. Auch letzterer hat alles zugegeben, was Hus zugibt, und doch die Remanenz des materiellen Brodes behauptet." Auf Husens Entgegnung: „Gott sei Zeuge, daß er aufrichtig und von Herzen spreche", fragte der Engländer: „ist also in der hl. Hostie der Leib Christi totaliter et realiter et multiplicative?" Hus erwiederte: „ja, im Altarssacrament ist vere et realiter et totaliter derselbe Leib Christi, der aus Maria geboren wurde, gelitten hat, gestorben ist, auferstand und zur Rechten des Vaters sitzt." Einer der Engländer gab ihm darauf das Zeugniß: bene sentit de sacramento altaris. Als sofort der Engländer Stockes bemerkte: „ich habe zu Prag einen Traktat Husens gelesen, in welchem er ausdrücklich behauptete, daß nach der Consekration das materielle Brod zurückbleibe", antwortete Hus: „salva reverentia, das ist nicht wahr!" Deßungeachtet wollte man diesen Artikel nicht fallen lassen, da mehrere Doktoren und Pfarrer von Prag bezeugt hatten, Hus habe einmal bei Tisch in einem Prager Pfarrhaus die Remanenz des materiellen Brodes behauptet und, als ihm der Pfarrer die Autorität des hl. Gregor entgegenhielt, geäußert: „Gregor ist ein joculator vel ritmisator" (Spaß- oder Reimmacher), und hat sich eben ritmice (rhythmice), d. i. poetisch, ausgedrückt." Hus entgegnete jetzt: „ich halte ihn für einen der vortrefflichsten Kirchenlehrer." Darauf bemerkte Cardinal Zabarella: „Magister Johannes, wohl zwanzig Zeugen: Prälaten, Doktoren und andere angesehene und edle Männer haben gegen euch ausgesagt, die Einen nach der allgemeinen Fama, die Andern aus eigenem Wissen, wie könnt ihr diesen entgegen läugnen?" Husens Antwort: „Gott und mein Gewissen geben mir das Zeugniß,

---

17. Artikel (*Mansi*, T. XXVII. p. 758.) eine den Hus gravirende Folgerung aus seinem Realismus gezogen wurde, als lehre er mehr als drei göttliche Personen, und daß Gerson ausdrücklich schreibe: damnata est inter errores Hus et Hieronymi positio ista de universalium realium et aeternorum positione (Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 298 und 586). Wir können beifügen, daß Husen am 6. Juli 1415 in öffentlicher Sitzung des Concils der Vorwurf gemacht wurde, er rechne auch sich zur Gottheit, wie die drei göttlichen Personen, s. unten und Höfler, Geschichtschr., Bd. I. S. 283 und Bd. III. S. 121. An letzterer Stelle vermuthet Höfler, diese Anklage rühre daher, weil Hus sich und seine Verfolgung öfter mit Christus und dessen Verfolgung in Parallele gestellt habe. — Schwerlich; eher liegt hier eine aus seinem Realismus gezogene feindselige Consequenz vor.

daß ich Solches nie lehrte oder predigte", veranlaßte den Cardinal d'Ailly zu der Aeußerung: „wir können euch doch nicht nach eurem Gewissen richten, sondern nach dem, was bewiesen ist, und ihr könnt doch nicht alle diese Zeugen für eure Feinde ausgeben. Ihr habt den Stephan von Palecz als verdächtig bezeichnet, aber in Wahrheit hat derselbe die Artikel milder ausgezogen, als sie in eurem Buch stehen, und Gleiches thaten auch andere Doktoren. Ebenso habt ihr den Pariser Kanzler als verdächtig bezeichnet, und doch ist er ein so ausgezeichneter Doktor, als irgend einer in der Christenheit gefunden werden kann."

Sofort ging man zu einem zweiten Artikel über: Hus habe zu Prag in Schulen und Predigten die irrigen Sätze Wiclif's vertheidigt. Er läugnete es mit dem Bemerken: „er habe keinen besondern Grund, Wiclif zu folgen, denn dieser sei weder sein Vater noch überhaupt ein Böhme, und wenn er Irriges ausgesäet habe, so mögen sich die Engländer darum kümmern." Da man auf seinen Widerstand gegen die Censurirung der 45 wiclifitischen Artikel hinwies, bemerkte er: „die Doktoren (der Universität Prag) haben dieselben als durchaus unkatholisch und durchaus häretisch oder irrig verurtheilt, und diesem habe ich um des Gewissens willen nicht zustimmen können, namentlich nicht wegen des Artikels 33: Papst Silvester und Kaiser Constantin irrten, als sie die Kirche so beschenkten", — und wegen Art. 4: wenn der Papst oder ein Priester sich in einer Todsünde befindet, so consecrirt und tauft er nicht." Hus limitirte letzteres dahin, „er thue es nicht in würdiger Weise." Als man ihm entgegnete, diese Limitation finde sich nicht in seinem Buche, rief er aus: „ich will mich verbrennen lassen, wenn es nicht so limitirt darin steht"; und sie fanden dann, sagt Mladenowicz, daß es wirklich so stehe in seinem Traktat gegen Palecz im Anfang des zweiten Kapitels (allerdings, aber Hus gebraucht daselbst doch auch Redewendungen, die nicht ganz correkt sind, s. Hussii Opp. T. I. p. 319). Hus sagte weiter, er habe auch nicht gewagt, der Verdammung des 20. Satzes, daß die Zehnten bloß Almosen seien, beizustimmen. D'Ailly meinte, wenn die Zehnten bloß Almosen wären, so könnte es keine Verpflichtung geben, sie zu entrichten. Aber Hus erwiederte: zu den sechs Werken der Barmherzigkeit seien alle Reichen unter Androhung ewiger Verdammniß verpflichtet (Matth. 21), und doch seien dieß Almosen. Der Einwurf des Bischofs von Salisbury: es könnten unmöglich Alle zu diesen Werken der Barmherzigkeit verpflichtet sein, denn sonst müßten die Armen verdammt werden, — erledigte sich von selbst durch Hin-

weisung darauf, daß Hus ausdrücklich nur von den Reichen gesprochen habe. Nachdem letzterer noch bemerkt hatte, man könne nicht von jedem einzelnen der 45 wiclifitischen Sätze behaupten, daß er häretisch, irrig und scandalös sei, fügte er noch die Versicherung bei: „wenn er auch, gleich andern Doktoren, der Censurirung dieser Artikel nicht zugestimmt habe, so wolle er doch keinen von ihnen hartnäckig behaupten."

Der dritte Klagepunkt gegen Hus lautete: er habe die Begebenheit mit der Erdbebensynode zu London (Bd. VI. S. 822) als ein göttliches Zeugniß für Wiclif dargestellt und dabei geäußert: „möchte doch meine Seele da sein, wo die Wiclif's ist!" Er erwiederte: „allerdings hätten die philosophischen Schriften Wiclifs, noch ehe seine theologischen in Böhmen bekannt wurden, ihm sehr gefallen, auch habe er über die Person Wiclif's nur Gutes gehört und darum jenen Wunsch geäußert." Die Anwesenden lachten. Auf den ersten Theil dieses Anklagepunktes scheint Hus gar nicht eingegangen zu sein.

Den vierten Klageartikel: er und seine Freunde hätten die Bücher und Irrthümer Wiclif's vertheidigt, wies Hus als unrichtig zurück, mit dem Beifügen: „es ist mir nicht bekannt, daß irgend ein Böhme ein Häretiker war oder ist." Als man dann auf die Verdammung der wiclifitischen Bücher (nicht Sätze) zu sprechen kam, wies Hus darauf hin, daß er dem erzbischöflichen Befehle gemäß sie ausgeliefert und um Bezeichnung der irrigen Stellen gebeten, daß aber der Erzbischof, den päpstlichen Auftrag überschreitend, ihre Verbrennung anbefohlen habe. Darum habe er von der Sentenz des Erzbischofs an Alexander V. und an Johann XXIII., und als er zwei Jahre lang kein Gehör erhielt, an Christus appellirt. — Da man über letzteres lachte, meinte Hus: „appelliren heiße: vom niedern Richter sich an den höhern wenden und bei ihm Hülfe suchen, da es nun aber keinen gerechtern und mächtigeren Richter gebe, als Christus, so sei eine Appellation an ihn ganz am Platze." Berichtigend entgegnete Stephan von Palecz mit vollem Recht: „Gehör in Rom sei Husen durchaus nicht versagt, und nur die von ihm verlangte Dispens vom persönlichen Erscheinen sei verweigert worden."

Wie den vierten so bestritt Hus auch den fünften Klagepunkt als unrichtig, daß er nämlich einst seinen Anhängern gerathen habe, sich den Gegnern nach dem Beispiel Mosis mit Waffengewalt zu widersetzen. Richtiger war dagegen die sechste Anklage: er habe durch seine Lehre viel Aergerniß und Verwirrung, Zwietracht zwischen Clerus und Volk und zwischen Professoren und Studenten in Prag, Ungehorsam der Un-

tergebenen und den Zerfall der Prager Universität veranlaßt. — Er erwiederte: nicht er, sondern die Weigerung (der deutschen Nation und des Erzbischofs) zugleich mit dem König die Obedienz Gregor's XII. zu verlassen, sei Schuld hieran. Mit Recht habe der König dem Stiftungsbriefe der Universität gemäß der böhmischen Nation drei Stimmen gegeben, aber jene (die Deutschen) hätten geschworen, sich dieß nicht gefallen zu lassen und von Prag wegzuziehen. Dabei zeigte Hus mit dem Finger auf den eben anwesenden Albert Varentrapp mit den Worten: „dieß ist auch einer von denen, die so geschworen haben; er war damals Dekan der Artistenfakultät." Letzterer wollte antworten, erhielt aber keine Erlaubniß dazu; dagegen durfte Dr. Johannes Nas, der früher beim König sehr in Gunst stand (S. 39), die faktische Berichtigung geben: „Anfangs habe der König den Magistern der drei deutschen Nationen in Betreff ihrer Rechte beigestimmt, und sei über Hus, der ihn zu Anderm bereden wollte, so zornig geworden, daß er ihm und dem Hieronymus von Prag wegen ihrer Friedensstörungen mit dem Tode drohte (d. h. erst später sei es Husen gelungen, den König umzustimmen). Palecz fügte noch bei: nicht bloß fremde, sondern selbst czechische Doktoren seien auf Husens Betreiben vertrieben worden, und befänden sich gegenwärtig in Mähren. Hus bestritt alle dießfallsige Schuld und erlaubte sich dabei die Aeußerung: existimabam, quod in Concilio isto esset major reverentia, pietas et disciplina [1]). Auf die Frage d'Ailly's, wie es komme, daß er jetzt mit viel mehr Heftigkeit spreche, als er es im Thurm (in castro = Gottlieben) gethan habe, entgegnete Hus: „hochwürdigster Vater, damals redete man mit mir freundlich, aber diese hier schreien auf mich herein, darum halte ich sie alle für Feinde" (vgl. den eben in Note 1 citirten Brief Husens, worin dasselbe erzählt wird). Darauf der Cardinal: „Wer schreit denn? Nur du sprichst, und man hört dir stille zu". Aber Hus blieb dabei, daß man schreie, sonst wäre ja nicht das Gebot gegeben worden: wer nicht still sei, werde aus der Versammlung ausgewiesen.

Zum siebenten wurde Hus beschuldigt, durch seine Predigten einen großen Aufruhr in Prag veranlaßt zu haben, so daß viele Katholiken die Stadt hätten verlassen müssen; auch seien er und seine Anhänger Schuld an vielen Todtschlägen, Räubereien und schrecklichen Sacrilegien (S. 42 und 48). Hus erwiederte: „nicht meinetwegen, sondern weil der König und die Universität von der Obedienz Gregors XII. zurücktraten, hat

1) *Documenta* etc. p. 107. ep. 65. *Hussii* Opp. T. I. p. 80 ep. 15.

der Erzbischof Zbynek das Interdikt ausgesprochen, und ist dann nach Beraubung des Grabes von St. Wenzel nach Raudnitz entflohen. Viele Geistliche folgten ihm, weil sie dem König nicht anhängen und den Gottesdienst nicht fortsetzen wollten. Ihr Eigenthum aber wurde ohne meine Veranlassung angetastet." — Daß der Clerus in Böhmen beraubt und mißhandelt worden sei, hatte auch d'Ailly, als er nach Rom reiste, erfahren. Auf einen andern Punkt übergehend, sprach er jetzt zu Hus: „Magister Johannes, als du in den (päpstlichen) Palast geführt wurdest (28. Nov. 1414. S. 69), hast du auf mein Befragen erklärt, du seiest freiwillig nach Constanz gekommen, und wenn du nicht gewollt hättest, würde weder der böhmische noch der römische König dich dazu haben zwingen können." Als nun Hus diese Behauptung mit dem Beisatz wiederholte: „in Böhmen seien viele Adeliche, die ihn liebten und in deren Schlössern er sich hätte verbergen können", rief der Cardinal aus: „welche Verwegenheit". Johann von Chlum aber bestätigte Husens Behauptung. — Ehe Hus ins Gefängniß zurückgeführt wurde, wandte sich d'Ailly nochmals an ihn mit den Worten: „Magister Johannes, du hast jüngst im Schloß (Gottlieben) erklärt, du wollest dich dem Concil demüthig unterwerfen. Ich rathe dir nun, dieß zu thun, nicht auf dem Irrthum zu beharren, sondern Belehrung anzunehmen, und das Concil wird gegen dich gnädig sein." König Sigismund aber sprach: „Höre, Johannes Hus! Einige behaupten, ich hätte dir erst 15 Tage nach deiner Verhaftung sicheres Geleit gegeben (s. S. 132). Dieß ist nicht wahr. Ich verlieh dir dasselbe [1]), ehe du von Prag wegreistest und befahl daselbst dem Wenzel von Duba und Johann von Chlum, dich zu begleiten und zu beschützen, damit du frei nach Constanz kommend nicht unterdrückt werdest, vielmehr öffentliches Gehör erhaltest und über deinen Glauben Rede und Antwort geben könnest. Dieß ist auch geschehen und man hat dir öffentliches, friedliches und anständiges Gehör verliehen. Ich danke der Synode, daß sie dieß gethan, obgleich Einige behaupteten, ich hätte einem Ketzer oder der Ketzerei Verdächtigen kein sicheres Geleit verleihen können. Darum rathe ich dir ebenso, wie der Cardinal (d'Ailly) es gethan hat, du sollest nichts hartnäckig festhalten, sondern in Betreff der Punkte, die gegen dich bewiesen und von dir zugestanden sind, dich vollständig der Gnade des hl. Concils überlassen;

1) Höfler spricht wohl unrichtig von „Schreiben", den schriftlichen salvus conductus erhielt Hus in der That erst später.

dann wird man dich aus Rücksicht auf Uns und unsern Bruder und auf das Königreich Böhmen gnädiglich behandeln und dir nur einige (d. h. keine starke) Buße auflegen. Aber wenn du deine Behauptungen hartnäckig festhalten willst, dann wehe dir; jene (die Mitglieder der Synode) wissen wohl, was sie dann mit dir thun müssen, und ich erklärte ihnen, daß ich keinen Häretiker vertheidigen wolle, daß ich vielmehr, falls Jemand in seiner Ketzerei hartnäckig verharrte, selbst und allein ihn verbrennen würde. Darum möchte ich dir rathen, dich ganz und gar, und zwar je bälder um so besser, der Gnade des Concils zu übergeben, damit du dich nicht in noch tiefere Irrthümer verwickelst." Hus erwiederte auf den ersten Punkt (des Kaisers): „ich danke eurer Durchlaucht (serenitati) für das mir gnädig verliehene sichere Geleite." Da Andere darein redeten, vergaß er, auch auf den zweiten Punkt (pertinacia) zu antworten und that es erst, als Johannes von Chlum ihn daran mahnte. Er wandte sich darum nochmals an den Kaiser mit den Worten: „Durchlauchtigster Fürst, eure Durchlaucht mag wissen, daß ich frei hiehergekommen bin, nicht um etwas hartnäckig zu vertheidigen, sondern demüthig zu verbessern, wo ich über einen Irrthum belehrt werde" (d. h. er wollte mit der Synode disputiren, und verband, wie Palacky a. a. O. S. 348 richtig sagt, mit dem Worte „Belehrung" einen ganz andern Begriff, als das Concilium. Zu einer solchen Disputation aber konnte sich ein Concilium unmöglich herbeilassen, so wenig als irgend ein anderer Gerichtshof mit einem Angeschuldigten disputiren wird. Es kann sich da nur fragen: „hast du das behauptet, und willst du es auch festhalten oder nicht?"). Sein Referat über diese Verhandlung schließt Peter von Mladenowicz mit der Bemerkung: unterhalb des Cardinals Zabarella sei ein öffentlicher Notar gesessen und habe aufgeschrieben, was der Cardinal ihm befahl. — Wir können nur bedauern, daß wir gerade von kirchlicher Seite keine Quellen über alle diese Vorgänge besitzen und lediglich auf die Aussagen der Gegner angewiesen sind. Wir sind überzeugt, tausend Verunglimpfungen der Kirche würden in der hussitischen wie in andern Angelegenheiten vermieden worden sein, wenn man sich hätte entschließen können, rechtzeitig die Originalakten zu veröffentlichen. — Schließlich, sagt Mladenowicz, wurde Hus, nachdem man ihm obige und viele andere Artikel vorgehalten hatte, ins Gefängniß zurückgeführt und wie Hieronymus von Prag dem Bischof von Riga zur Aufsicht übergeben [1]).

1) Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 210—219. *Documenta* p. 276—285.

§ 758.

Husens drittes Verhör, 8. Juni 1415.

Schon am nächsten Tage, Samstag den 8. Juni, hatte das dritte Verhör mit Hus statt, abermals, in Anwesenheit des Kaisers, vieler Cardinäle, Bischöfe und anderer Prälaten. Auch Wenzel von Duba, Johann von Chlum und Peter von Mladenowicz waren wieder zugegen. Man las jetzt ungefähr 39 Artikel (sagt Mladenowicz) vor, die aus den Büchern Husens ausgezogen waren. Diejenigen, die ganz accurat lauteten (in forma), anerkannte Hus als die seinigen, bei den minder genauen verlas zur Vergleichung ein Engländer die bezügliche Stelle aus den Büchern Husens, und mehrmals machte dabei d'Ailly den Kaiser aufmerksam: da im Buche stehe es ja noch schlimmer, als im Artikel [1]). Von den 39 Artikeln aber waren 26 aus dem Buche de ecclesia, 7 aus dem Traktat gegen Stephan von Palecz und 6 aus dem gegen Stanislaus von Znaim entnommen [2]).

Die 26 aus der Schrift de ecclesia genommenen Artikel sind großentheils identisch mit denjenigen, welche schon von der ersten Untersuchungscommission (von Johann XXIII. bestellt, s. S. 71) waren ausgehoben worden; da aber Hus in seinen Antworten und kurzen schriftlichen Bemerkungen zu letztern, manche davon als ungenau bezeichnet hatte, so wurden sie jetzt theilweise ausgelassen, theilweise anders und accurater gefaßt. Sie lauten: 1) Es gibt nur Eine heilige, allgemeine Kirche, welche ist die Gesammtheit der Prädestinirten (früher hatte dieser Artikel gelautet: „Die katholische oder allgemeine Kirche ist nur die der Prädestinirten", aber Hus hatte gegen diese Fassung protestirt und bemerkt, in seinem Buch c. 21 stehe: Ecclesia sancta catholica i. e. universalis est omnium praedestinatorum universitas, und so drücke sich auch Augustin aus. In Folge dieser Remonstration

1) Bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 219 f. *Documenta* etc. p. 285 sq.

2) *Documenta* etc. p. 286—308. Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 244—265. *Hussii* Opp. T. I. p. 19 sqq. Irrig steht bei Höfler (a. a. O. S. 244), die 26 Artikel aus dem Buch de ecclesia seien am Freitag den 7. Juni, am Tage der Sonnenfinsterniß, verlesen worden. Außerdem hat Höfler a) die 41 Artikel, welche die von Johann XXIII. bestellte Commission ausgezogen hatte, sammt den Antworten Husens, und überdieß b) die 19 von Gerson zusammengestellten Artikel — an diesen Platz (vor die 39 Artikel v. 8. Juni) gestellt (l. c. p. 220—241 und 241—244).

nun wurde die Fassung des Artikels verändert, aber in der einen wie in der andern Weise ist der Begriff von Kirche in den der unsichtbaren verflüchtigt, und hier, wie anderwärts, distinguirt Hus nicht gehörig zwischen faktisch und würdig). 2) Wie Paulus nie ein Glied Satans war, obgleich er wie ein solches handelte, ebenso verhält es sich mit Petrus, der durch Gottes Zulassung in Meineid verfiel, um desto kräftiger wieder aufzustehen (früher in die Numern 5 und 6 zerlegt). 3) Kein Mitglied der Kirche hört je auf, ihr anzugehören, weil die caritas praedestinationis (die prädestinirende Liebe Gottes), die es bindet, nicht aufhört. (Es wurde angegeben, wie der betreffende Passus in Husens Buch laute — der Hauptsache nach identisch — und welche Belege er daselbst dafür anführe, *Hussii* Opp. T. I. p. 248a oben.) 4) Ein Prädestinirter, der gegenwärtig nicht im Stand der Gnade ist, ist doch immer ein Mitglied der hl. allgemeinen Kirche. (Zur Richtigstellung des Sinnes wurde auf c. 5 de ecclesia hingewiesen, wo die verschiedenen Arten, der Kirche anzugehören, aufgeführt werden und unter Anderm gesagt ist: Einzelne sind Mitglieder der Kirche secundum fidem informem et secundum praedestinationem, ut Christiani praedestinati nunc in criminibus, sed ad gratiam reversuri. Dadurch wurde der Satz allerdings limitirt.) 5) Keine Ehrenstelle, keine Wahl durch Menschen und kein besonderes Zeichen macht Jemanden zum Mitglied der hl. katholischen Kirche. (Die bezügliche Stelle aus dem fünften Kapitel de ecclesia, l. c. p. 253b unten, wurde verlesen. Aehnliches hatte Hus auch im dritten Kapitel, l. c. p. 248, geschrieben, und es fehlt hier wieder an der Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche, und zwischen faktischem und würdigem Mitglied). 6) Niemals ist der Präscitus (der, dessen Verdammung Gott voraus weiß, im Gegensatz zum Prädestinatus) ein Glied der hl. Mutter, der Kirche (im vierten Kapitel de ecclesia l. c. p. 250a heißt es: nullus praescitus est membrum ecclesiae; anderwärts aber ibid. c. 7 hatte Hus die Kirche auch eine arca Domini genannt, worin gute und böse, praedestinati und praesciti sich unter einander befinden). 7) Judas war nie ein wahrer Schüler Christi (Hus hatte dieß wiederholt theils ausdrücklich, theils dem Sinne nach behauptet, ibid. c. 4. p. 250 sq. c. 5 p. 254a; c. 1 p. 257a. abermals auf Grund der Confundirung von faktisch und würdig). 8) Die Versammlung der Prädestinirten, mögen sie sich jetzt (secundum praesentem justitiam) im Stand der Gnade befinden oder nicht, bildet

die heilige allgemeine Kirche und in diesem Sinn ist sie ein Glaubensartikel (Hus hatte c. 1 p. 257a gesagt: tertio modo sumitur ecclesia pro convocatione praedestinatorum, sive sint in gratia secundum praesentem justitiam sive non; et isto modo ecclesia est articulus fidei. An der Irrigkeit dieser These kann kein Zweifel sein. Der Begriff Kirche ist auch hier verflüchtiget und darin zugleich die falsche dogmatische Grundlage gegeben zur Widersetzlichkeit gegen den Bann der Kirche, denn der Prädestinirte kann ja, selbst wenn er wegen wirklicher Vergehen excommunicirt ist, nie aufhören, Mitglied der Kirche zu sein). 9) Petrus war nie und ist nicht das principale Haupt der katholischen Kirche. (Hus hatte c. 9. p. 262b unten und p. 263 gesagt: „Petrus hat von der Petra, d. i. von Christus, die Demuth, Armuth, Glaubensstärke ꝛc. erhalten; aber mit den Worten: auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, wollte Christus die streitende Kirche nicht auf die Person Petri aufbauen, sondern er verstand unter dem Felsen sich selbst.“ Allerdings gab Hus zu, daß man in gewissem Sinne auch Petrus das Haupt der Kirche nennen könne, aber wiederholt protestirte er ohne alle Limitation gegen den Sprachgebrauch: Petrus oder der Papst sei das Haupt der Kirche, so c. 7 Ende.) 10) Wenn der sogenannte Vikar Christi diesem nachfolgt in seinem Leben, dann ist er sein Vikar; wandelt er aber auf entgegengesetzten Wegen, dann ist er ein Bote des Antichrists und Vikar des Judas Ischarioth (steht fast wörtlich in c. 9 p. 264b und ist wieder schillernd, wie viele andere Sätze). Als diese Stelle aus c. 9 verlesen wurde, blickten sich die praesidentes verwundert und kopfschüttelnd an. 11) Alle Simonisten und lasterhaften Priester denken häretisch (infideliter) über die sieben Sakramente, die Schlüsselgewalt, die Censuren, Sitten und Ceremonien der Kirche, über Reliquienverehrung, Ablässe und Ordines (fast buchstäblich aus c. 11 de ecclesia, l. c. p. 271. Zu seiner Vertheidigung bemerkte Hus nach Verlesung dieses Satzes: „auch diejenigen denken häretisch (infideliter), welche nicht einen in Liebe thätigen, sondern nur einen todten Glauben haben.“ Er berief sich dafür auf Väterstellen, die er in seinem Buche angeführt habe). 12) Die Papstwürde rührt von der Kaisergewalt her (dieß steht zwar nicht ganz buchstäblich aber doch dem Sinn nach in c. 13 l. c. p. 274b; Hus aber bemerkte nach Verlesung dieses Artikels: „was den ornatus externus und die zeitlichen Güter anlangt, rührt das Papstthum vom Kaiser Constantin her und die spätern Kaiser haben es bestätigt, wie aus dem Dekret

Distinctio 96 c. 14 — der Donatio Constantini — hervorgeht; was aber die spiritualis administratio und das Amt der geistigen Kirchenleitung anlangt, so hat diese Würde ihren Ursprung unmittelbar von Jesus Christus." D'Ailly fragte, warum er die Entstehung des Papstthums nicht lieber von der nicänischen Synode ableite, von der das dem Kaiser ehrenhalber zugeschriebene Dekret eigentlich herrühre? Hus entgegnete: „wegen der Schenkung, die der Kaiser machte"). 13) Ohne besondere Offenbarung kann Niemand mit Grund von sich oder einem Andern sagen, daß er das Haupt irgend einer Kirche sei (aus c. 13 l. c. p. 275 a). 14) Man muß nicht glauben, daß irgend welcher Papst Haupt einer Partikularkirche (der römischen) sei, wenn er nicht prädestinirt ist (wörtlich aus c. 13 l. c. p. 275 b). 15) Die Gewalt des Papstes als Stellvertreters (Christi und Petri) hört auf, wenn sich der Papst nicht auch in seinen Sitten Christo und Petro ähnlich macht (dem Sinne und meist auch dem Worte nach aus c. 9 ibid. p. 264 b genommen. Hus fügte jetzt bei: „bei einem solchen — sündhaften — Papst hört die Gewalt auf quantum ad meritum vel praemium, nicht aber quoad officium, wie er schon in seiner Schrift gegen Palecz erklärt habe." Es ist klar, kein Mensch wird den Satz: „der König von Hannover hat im J. 1866 sein Reich verloren" so verstehen, wie Hus seine Worte ausbeutet, eigentlich umdeutet: „er hat nur den göttlichen Lohn, den er um seiner Regierung willen erlangt hätte, verloren, aber Amt und Macht sind ihm geblieben." Kein Wunder, wenn die Anwesenden über diese Umdeutung lächelten). 16) Nicht weil der Papst die Stelle Petri vertritt, sondern weil er eine große Dotation hat, ist er sanctissimus (unrichtig aus c. 14 fin. ibid. p. 278 b ausgezogen; es heißt daselbst: non enim quia vices tenet Petri et quia habet magnam dotationem, ex eo est sanctissimus; sed si Christum sequitur in humilitate etc.). 17) Die Cardinäle sind nicht die wahren Nachfolger des Collegiums der Apostel, wenn sie nicht apostolisch leben (buchstäblich aus c. 14 ibid. p. 278 a oben. Cardinal d'Ailly bemerkte: im Buch stehe es noch schlimmer, als im Artikel, und machte Husen den Vorwurf, es sei von ihm sehr überflüssig gewesen, gegen die Cardinäle zu predigen, da doch keiner derselben seine Predigten gehört habe. Damit sei nur den Laien Aergerniß gegeben worden. Husens Entgegnung: es seien ja auch Priester in seinen Predigten gewesen, konnte diesen Vorwurf nicht entkräften). 18) Kein Häretiker darf außer der kirchlichen Censur auch noch dem weltlichen Arm übergeben und mit dem

Tode bestraft werden (nicht buchstäblich, aber doch vollständig dem Sinne nach aus c. 16 ibid. p. 284 b und p. 285 a. Wiederum bemerkte d'Ailly: im Buch stehe noch Schlimmeres als im Artikel. Die verlesenen Worte machten so schlimmen Eindruck, daß Alle murrten). 19) Die weltlichen Herrn müssen den Clerus zur Beobachtung des Gesetzes Christi zwingen (aus c. 17 ibid. p. 288 a). 20) Der kirchliche Gehorsam ist eine Erfindung der Priester, über die ausdrückliche Autorität der hl. Schrift hinaus (aus c. 17 p. 290 b. Hus limitirte diese Behauptung durch die Bemerkung: unter obedientia ecclesiastica, im Unterschied von spiritualis, verstehe er nur den Gehorsam gegen solche Vorschriften der Priester, die über das göttliche Gesetz hinausgehen. Sehr willkürliche Definition!). 21) Wenn ein vom Papst Excommunicirter mit Uebergehung des päpstlichen Gerichts und des Generalconcils an Christus appellirt, so kann ihm jene Excommunikation nicht schaden (in c. 18 ibid. p. 294 hat Hus zwar diese These nicht direkt gestellt, aber eine Geschichte seiner Appellationen gegeben, deren Quintessenz diese These ist. D'Ailly fragt dabei Husen, ob er mehr als Paulus sein wolle, der zu Jerusalem nicht an Christus, sondern an den Kaiser appellirt habe, und Hus meinte, Paulus habe dieß nicht aus eigener Entschließung, sondern auf göttliche Eingebung gethan, übrigens gebe es im höchsten Nothfall keine wirksamere Appellation als an Christus. Man lachte wieder und hielt ihm überdieß vor, er habe während der Excommunikation celebrirt. Er mußte dieß zugeben, wollte es aber damit entschuldigen, daß er appellirt habe. Daß ihn der Papst hiezu ermächtigt und vom Bann absolvirt habe, konnte er selbst nicht behaupten). 22) Ein Lasterhafter handelt immer lasterhaft, ein Tugendhafter immer tugendhaft (wörtlich aus c. 19 ibid. p. 297 b oben. Hus vertheidigte diesen Satz gegen eine Gegenbemerkung d'Ailly's). 23) Ein Priester, der nach dem Gesetz Christi lebt und Kenntniß der hl. Schrift besitzt, muß predigen, auch wenn er excommunicirt ist, oder wenn der Papst oder ein anderer Vorgesetzter es ihm verbietet (aus c. 20 p. 302. Nachdem der bezügliche Passus aus dem Buch verlesen war, vertheidigte Hus diese These, da er ja nur von einer ungerechten Excommunikation gesprochen habe). 24) Wer Priester geworden ist, hat auch die Pflicht zu predigen, und muß dieß thun, ohne sich durch vorgebliche Excommunikation daran hindern zu lassen (aus c. 20 p. 302 b). 25) Die kirchlichen Censuren sind widerchristlich und vom Clerus ersonnen, zu seiner eigenen Erhebung und zur Knechtung des Volkes, falls dieses dem Willen der Cleriker nicht

gehorchen will (aus c. 23 p. 314, wo mehrere ähnliche Aussprüche sich finden, so daß d'Ailly abermals sagte: im Buch stehe noch Schlimmeres als im Artikel). 26) Es darf kein Interdikt auf das Volk gelegt werden, denn Christus hat weder wegen der Unbilden, die man ihm selbst anthat, noch wegen Johannes Baptista ein Interdikt erlassen (aus 23 p. 314 b) [1]).

Sofort wurden sieben weitere Artikel aus Husens Traktat gegen Palecz verlesen: 1) Wenn ein Papst oder Bischof oder Prälat sich in einer Todsünde befindet, so ist er nicht Papst oder Bischof ꝛc. (buchstäblich aus dem Traktat gegen Palecz, s. *Hussii* Opp. T. I. p. 319). Nach Verlesung dieses Artikels bemerkte Hus: „Ja, wer sich in einer Todsünde befindet, ist auch nicht würdig König vor Gott." Während er dieß sprach und zu beweisen suchte, hatte sich Sigismund über das Fenster hinaus gelehnt und zum Pfalzgrafen ꝛc. gesagt, es gebe in der ganzen Christenheit keinen größern Häretiker als Hus. Die Anwesenden veranlaßten nun Sigismund, daß er wieder vom Fenster hereinschaute, und Hus mußte wiederholen, was er über einen sündhaften König gesagt hatte. Darauf erwiederte Sigismund: „Johannes Hus, Niemand ist ohne Sünde", d'Ailly aber sagte, um die Laien gegen Hus zu reizen (so behauptet Peter von Mladenowicz, unser Referent): „es war dir nicht genug, den geistlichen Stand herabzusetzen, du wolltest dieß auch den Königen anthun." In der nun folgenden Debatte zwischen Hus und Stephan von Palecz wies Ersterer auf Cyprian hin, welcher schreibe: „wer Christo nicht in seinem Leben nachahmt, ist kein wahrer Christ." Palecz erwiederte: „welche Thorheit? Wie kann man dieß Diktum als Beweis für den Satz gebrauchen: der Todsünder ist nicht wahrer Papst ꝛc. Papst, Bischof, König sind nomina officii, Christ aber ist ein nomen meriti, und so kann Jemand wahrer König oder Papst sein, wenn er auch nicht wahrer Christ ist." Darauf meinte Hus: gerade der Fall mit Johann XXIII. beweise für ihn; wegen seiner Sünden sei derselbe nicht wahrer Papst gewesen, und darum habe er abgesetzt werden können. Sigismund entgegnete ihm: „die Mitglieder des Concils seien dabei geblieben, daß Johann wahrer Papst sei, aber er sei wegen seiner Vergehen abgesetzt worden." Wir finden auch dießmal wieder bei Hus die Verwechslung zwischen Rechtmäßigkeit und moralischer

1) Bei Höfler, Geschichtschreiber, Thl. I. S. 244—265. *Documenta* etc. p. 286—298 und *Hussii* Opp. T. I. p. 19—24.

Würdigkeit). 2) Die Prädestinationsgnade ist das Band, durch welches der Leib der Kirche und jedes Glied mit dem Haupt unauflöslich verbunden wird (wörtlich ausgezogen, ibid. p. 321 a Mitte. Nach Verlesung der Stelle bemerkte Hus: „wenn die Kirche dem Frühern zufolge im Sinne von Gesammtheit der Prädestinirten genommen werden muß, so ergibt sich die vorliegende Behauptung von selbst"). 3) Wenn der Papst böse oder gar ein Präscitus ist, dann ist er wie Judas ein Teufel, ein Dieb und ein Sohn des Verderbens, nicht aber das Haupt der heiligen streitenden Kirche, da er ja nicht einmal Mitglied derselben ist (nicht wörtlich, aber doch dem Sinn nach ibid. p. 322 a Mitte). 4) Ein Papst oder Prälat, welcher böse oder Präscitus ist, ist nicht wahrhaft ein Hirte, sondern ein Dieb und Räuber (aus p. 322 b oben. Hus bemerkte hiezu: „quoad meritum und der Würdigkeit nach vor Gott seien Solche keine Hirten, sondern nur quoad officium und nach der Meinung der Menschen." Ein Mönch wollte behaupten, diese Distinktion sei bei Hus nicht ernst gemeint, vielmehr habe sie Hus nur jüngst erst von ihm gehört. Aber Hus wies auf sein Buch gegen Palecz hin, wo solche Unterscheidung bereits angedeutet sei. Allein selbst Lenfant, T. I. p. 331, der Husen überall möglichst vertheidigt, muß gestehen, daß er sich nie entschieden und sicher über diesen Punkt ausgesprochen hat; natürlich, weil Hus Rechtmäßigkeit und moralische Würdigkeit immer confundirt. Dieß zeigt sich theilweise auch in den folgenden Artikeln). 5) Der Papst ist nicht sanctissimus und darf auch nicht secundum officium so genannt werden, sonst müßten auch die Könige, ja selbst die Gerichtsdiener so heißen (aus p. 322 b Ende. Nach Verlesung fügte Hus bei: „ich weiß keinen Grund, warum ich den Papst sanctissimus nennen sollte. Von Christus heißt es: tu solus sanctus, ihn nenne ich also sanctissimus"). 6) Wenn der Papst Christo zuwider lebt, so ist er nicht durch Christus in sein Amt gekommen, wenn er auch nach menschlicher Wahl rechtmäßig und canonisch erwählt ist (nicht ganz buchstäblich, aber doch dem Sinne nach aus p. 323 b unten. Nach der Verlesung behauptete Hus diesen Satz nochmals mit dem Beifügen: „so ist auch Judas, obgleich er durch Christus zum Apostolat berufen wurde, doch nicht durch Christus zu demselben aufgestiegen, da er ein Dieb ꝛc. war." Palecz nannte letzteres eine fatuitas, aber Hus wiederholte es). 7) Die Verdammung der 45 Artikel Wiclifs durch die Doktoren ist grundlos und ungerecht, und die von ihnen angegebene Ursache, daß nämlich keiner derselben katholisch und jeder häretisch oder

irrig oder scandalös sei, ist fingirt (aus p. 324 b dem Sinne nach. Der Cardinal d'Ailly sagte jetzt zu Hus: „Magister, ihr habt versichert, daß ihr keinen Irrthum Wiclifs vertheidigen wollt, und es erhellt doch aus euren Büchern, daß ihr es gethan habt. Darauf Hus: „ehrwürdiger Vater, wie ich früher sagte, so sage ich auch jetzt, ich will Niemandens Irrthümer vertheidigen, aber es schien mir gegen das Gewissen zu sein, der Verdammung dieser Sätze einfach zuzustimmen, weil der angegebene Grund nicht auf alle paßt" [1]).

Sechs weitere Artikel waren aus Husens Schrift gegen Stanislaus von Znaim gezogen: 1) Nicht dadurch schon, daß alle Wähler oder doch die Majorität nach menschlichem Ritus sich auf eine Person vereinigen, ist diese rechtmäßig erwählt und wahrer Nachfolger Christi oder Vikar Petri im Kirchenamt, sondern je reichlicher Jemand für den Nutzen der Kirche meritorisch wirkt, desto mehr Gewalt hat er von Gott dazu (aus c. 2 des Traktats gegen Stanislaus von Znaim in *Hussii* Opp. T. I. p. 339 a unten). 2) Ein Papst, welcher Präscitus ist, ist nicht das Haupt der hl. Kirche Gottes (wörtlich aus c. 2 ibid. p. 339 b unten. Nach Verlesung fragte Hus: „wenn die Kirche die Gesammtheit der Prädestinirten ist, S. 158, wie kann dann ein Papst, welcher Präscitus ist, das Haupt der Kirche Gottes sein?"). 3) Es hat keinen Funken von Wahrscheinlichkeit, daß es ein die Kirche in geistlichen Dingen regierendes Haupt geben müsse, das bei der streitenden Kirche immer (sichtbar) gegenwärtig ist (aus c. 5 p. 346 a. Nach Verlesung bekräftigte Hus seine Behauptung auf's Neue mit dem Beisatz: ein sichtbares Haupt der streitenden Kirche sei nicht immer nöthig, und gerade jetzt, seit Johann's Absetzung, sei kein solches vorhanden). 4) Christus würde seine Kirche ohne solche monströse Häupter durch seine wahren in der Welt zerstreuten Schüler besser regieren (aus c. 5 p. 347 a. Hus benützt hier wie auch an vielen andern Orten die Fabel von der Johanna Papissa als Beweis, daß kein Papst nothwendig sei und er nicht Statthalter Christi und Vikar Petri sein könne. Die Anwesenden spotteten über seine Behauptung, daß Christus seine Kirche, wenn sie kein sichtbares Haupt hätte, besser regieren würde. „Jetzt prophezeist du", sprachen sie; er aber wiederholte seine Behauptung). 5) Petrus war nicht der allgemeine Hirt der Schafe Christi und auch nicht Bischof von Rom

1) Bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 256—262. *Documenta* etc. p. 299—304. *Hussii* Opp. T. I. p. 24 sqq.

(denn Christus hat seinen Aposteln keine Distrikte abgegrenzt, aus c. 5 p. 348 a). 6) Die Apostel und treuen Priester des Herrn haben die alte Kirche, ehe das päpstliche Amt eingeführt war, recht gut geleitet in Allem, was zum Heil nöthig ist, und sie würden es wieder so thun bis zum jüngsten Tag, wenn es keinen Papst mehr gäbe (aus c. 8 p. 354 b Mitte. Nach Verlesung wiederholte Hus seine Behauptung und meinte, gerade jetzt nach Johann's Absetzung könne vielleicht die Kirche lang ohne sichtbares Haupt bleiben. Palecz bestritt dieß, der Engländer Stockes aber meinte, Hus habe alle seine Ansichten nur von Wiclif entlehnt) [1]).

Nachdem alle diese Artikel verlesen und durchgesprochen waren, stellte d'Ailly Husen vor: es stünden ihm jetzt zwei Wege offen. Entweder überlasse er sich einfach und vollständig der Gnade des Concils, und dieses werde dann in Rücksicht auf König Sigismund und auf König Wenzel, aber auch auf Hus selbst milde (pie et humaniter) mit ihm verfahren. [2]) Wenn er aber den zweiten Weg einschlagen und einige seiner Artikel vertheidigen wolle, so werde ihm hiezu weiteres Gehör bewilligt werden; nur möge er bedenken, daß große und gelehrte Männer kräftige Beweise gegen seine Artikel gesammelt hätten und daß er sich bei Vertheidigung derselben leichtlich in noch größere Irrthümer verwickeln könnte. — Andere stimmten dem Rathe d'Ailly's bei, worauf Hus erwiederte: „hochwürdigste Väter, ich bin frei hieher gekommen, nicht um irgend etwas hartnäckig zu vertheidigen, sondern wenn ich minder gute oder mangelhafte Behauptungen aufgestellt habe, so will ich mich der Belehrung durch das Concil demüthig unterwerfen. Ich bitte aber um Gottes willen, mir noch weiteres Gehör zu geben, um rücksichtlich der mir vorgeworfenen Artikel meine Intention und die Belegstellen aus den Vätern vortragen zu können. Wenn meine Gründe und diese Belege nicht zureichend sind, so will ich mich demüthig unterwerfen." Viele riefen: „er spricht da sehr verschlagen und hartnäckig. Nur der Belehrung des Concils, nicht aber der Correktion und Definition des Concils will er sich unterwerfen." Darauf Hus: „ja, auch der Correction und Definition des Concils will ich mich unterwerfen, und Gott ist mein Zeuge, daß ich aufrichtig, nicht verschlagen rede." Und wiederum wandte sich d'Ailly an ihn mit den Worten: „wenn ihr euch der Gnade und der Belehrung

1) Bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 262—265. *Documenta* etc. p. 305—308. *Hussii* Opp. T. I. p. 25 sq.

2) Ein Entwurf zu einer Sentenz gegen Hus im Fall seiner Abschwörung findet sich bei *V. d. Hardt*, T. IV, p. 432: er sollte degradirt und eingesperrt werden.

des Concils überlassen wollt, so möget ihr wissen, daß 60 Doktoren, vom Concil beauftragt, einstimmig das Verlangen stellten, daß ihr 1) vor Allem demüthig anerkennet, in jenen Artikeln geirrt zu haben, daß ihr 2) diese Artikel abschwöret und eidlich versprechet, sie niemals mehr festzuhalten und zu lehren, daß ihr 3) diese Artikel öffentlich widerrufet und 4) die denselben entgegenstehende Wahrheit annehmet und lehret." Hus entgegnete: „hochwürdigster Vater, zwinget mich nicht zu lügen und Artikel abzuschwören, welche ich nie behauptet habe, namentlich, daß nach der Consekration noch materielles Brod zurückbleibe (dieser Artikel war nicht unter den 39, die man ihm eben vorgehalten hatte). Jene aber, die ich wirklich behauptet habe, will ich demüthig revociren, wenn mir das Gegentheil von ihnen nachgewiesen ist." Der Kaiser meinte, man könne Irrthümer abschwören, auch wenn man sie niemals behauptet habe, so wolle er z. B. alle Irrthümer abschwören; aber Hus bemerkte mit Recht, daß er da das Wort „abschwören" in einem andern Sinn nehme. Sofort versicherte Cardinal Zabarella von Florenz, man werde Husen eine hinlänglich limitirte Formel für das, was er thun solle, vorschreiben, Sigismund aber wollte Husen bewegen, d'Ailly's Rath anzunehmen, wiederholte darum dessen Alternative und fügte noch bei: „wenn du aber jene Irrthümer vertheidigen willst, so werden Concil und Doktoren schließlich mit dir nach den bestehenden Rechten verfahren." Darauf versicherte Hus abermals, daß er keinen Irrthum festhalten wolle, und nur um neues Gehör bitte, um seine wahre Meinung namentlich über die Artikel, die vom Papst und von den Häuptern und Gliedern der Kirche handeln, darlegen zu können, denn hier seien seine Worte von den Concipienten der Artikel in einem andern Sinn genommen worden. Er behaupte nämlich: ein Papst oder Prälat, welcher praescitus ist, sei quoad merita nicht wahrer Papst ꝛc., auch nicht digne coram Deo, aber er sei es quoad officia. — Wiederum rieth ihm König Sigismund, sich dem Concil zu unterwerfen und zu widerrufen, wiederum entgegnete Hus: „er wolle sich ja belehren lassen"; ein dicker Priester aber, der am Fenster saß, rief: „man darf ihn nicht zum Widerruf zulassen, denn wenn er auch widerruft, so ist es ihm damit nicht Ernst, wie er seinen Freunden in Böhmen geschrieben hat." Hus versicherte dagegen, daß es ihm mit dem Anerbieten, sich zu unterwerfen, völlig Ernst sei. — Neues brachte Palecz zur Sprache, indem er 9 Artikel verlas und behauptete, daß Hus dieselben vertheidigt, ja Bücher darüber geschrieben habe. Sigismund verlangte, Hus solle sie dem Concil vor-

legen, dieser aber meinte, seine Gegner sollten es thun, wenn sie solche Bücher von ihm hätten (schon oben hörten wir von Hus selbst, daß er so wenige als möglich von seinen Büchern vorgelegt wünschte, S. 150). Jetzt producirten dieselben eine Glosse zu einer päpstlichen Sentenz, welche von Hus herrühre. Er bestritt dieß und erklärte, daß, wie er höre, Magister Jesenicz (sein Freund) Autor dieser Glosse sei, und daß er selbst sie nicht billige [1]). Ebenso verlasen sie einen Artikel über die drei Enthaupteten, welche durch seine Predigt zu Unordnungen hingerissen worden seien (S. 49). Er habe sie in die Bethlehemkirche bringen lassen unter Absingung der Worte isti sunt sancti. Auch habe er die Messe de martyribus für sie singen lassen und sie in einer Predigt möglichst canonisirt. Hus erwiederte: es sei nicht richtig, daß sie auf sein Geheiß nach Bethlehem gebracht worden seien; er sei ja damals gar nicht dort gewesen. Darauf erzählte Naso den ganzen Hergang der Sache, wobei er besonders hervorhob, daß sie auf Befehl des Königs enthauptet worden seien. Hus bestritt letzteres, aber Palecz entgegnete: der König habe im Allgemeinen die Angriffe auf die päpstliche Bulle verboten, und in Kraft dieses königlichen Mandats sei (von den zuständigen Richtern) die Todesstrafe über sie verhängt worden, Hus aber habe nachmals sie vertheidigt. Zum Beweis verlas er eine Stelle aus seiner Schrift de ecclesia c. 21 p. 306b, worüber sich Alle verwunderten. Hus hatte hier diese drei Unruhestifter in der That als Martyrer dargestellt, die ihr Leben opferten, indem sie dem Antichrist (Papst) widerstanden. Jetzt kam ein fingirter Brief der Oxforder Universität an die Prager zur Sprache und Hus gestand, daß er ihn vorgelesen habe, da er mit dem Oxforder Sigill versehen von zwei Studenten nach Prag gebracht worden sei. Der Eine von diesen sei der jetzt verstorbene Nikolaus Faulfisch gewesen, den Namen des Andern wisse er nicht. Dieser falschen Urkunde entgegen legten die Engländer eine ächte vor, worin die Oxforder Universität sich über die Wiclifiten beschwerte mit dem Bemerken: von der Universität beauftragt, hätten 12 Doktoren 260 Sätze aus Wiclif's Schriften ausgezogen und es seien diese dem Constanzer Concil zugeschickt worden. — Zum Schluß betheuerten Palecz und Michael de Causis, daß sie nicht aus Abneigung

1) In s. ep. 66 in den *Documenta* p. 109 oder ep. 37 in *Hussii* Opp. schreibt Hus: der Notar habe sein Zeugniß in Betreff der Glossa zur Bulle böslich geändert; man solle dieß dem Jesenicz sagen. — Worin diese Aenderung bestand, wissen wir nicht. Jedenfalls hat Mladenowicz nichts zu Ungunsten Husens geändert.

gegen Hus gehandelt, sondern nur dem Eid hätten satisfaciren wollen, den sie als Doktoren der Theologie geleistet; d'Ailly aber fügte bei: Palecz und andere Doktoren hätten sich gegen Hus sehr milde betragen, und mehrere gravirende Artikel, die bereits ausgezogen waren, weggelassen, auch in ihren Artikeln die bezüglichen Stellen aus Husens Büchern nicht verschärft, sondern gemildert [1]).

Jetzt wurde Hus bleich und erschöpft (er hatte die vergangene Nacht wegen Zahnschmerzen und Kopfweh nicht schlafen können) wieder dem Bischof von Riga übergeben und in's Gefängniß zurückgeführt. Johann von Chlum drückte ihm dabei herzlich die Hand. Sigismund aber, in der Meinung, die Böhmen (Johann von Chlum, Wenzel von Duba und Peter von Mladenowicz) hätten sich mit Hus entfernt, hielt folgende Rede: „ehrwürdigste Väter, von den vielen Punkten, die sich in Husens Büchern finden und die er selbst zugestanden hat oder die gegen ihn bewiesen sind, würde schon ein einziger zu seiner Verurtheilung zureichen. Will er sie nicht widerrufen oder abschwören, so mag er verbrannt werden, oder ihr möget mit ihm verfahren, wie es die Rechte vorschreiben. Wisset aber: wenn er auch Widerruf verspricht und faktisch hier widerruft, so dürft ihr ihm nicht glauben, und auch ich glaube ihm nicht, denn falls er zu seinen Freunden nach Böhmen zurückkehrt, wird er noch mehr Irrthümer verbreiten. Man muß ihm daher das Predigen durchaus verbieten, und auch seine Anhänger darf er nicht mehr besuchen. Die verurtheilten Artikel aber möget ihr nach Böhmen an meinen Bruder, und überdieß auch nach Polen und in andere Gegenden schicken, denn überall hat er geheime Schüler und Gönner. Wo man solche entdeckt, muß man sie festhalten, und die Bischöfe und Prälaten müssen sie strafen, damit Zweige und Wurzel zugleich ausgerottet werden. Die Synode aber mag die Könige und Fürsten bitten, die Prälaten hierin zu unterstützen. Macht nun auch ein Ende mit seinen andern Schülern, namentlich dem Hieronymus, da ich bald von hier abreisen werde." Damit endete diese Versammlung [2]).

---

1) Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 273—279. *Documenta* etc. p. 308—314. Unvollständig in *Hussii* Opp. T. I. p. 30—32, und daraus bei *V. d. Hardt*, T. IV. p. 325—328.

2) Höfler, a. a. O. S. 279—281. *Documenta* etc. p. 314 sq. Unvollständig in *Hussii* Opp. T. I. p. 32. Später, von Paris aus, versicherte Sigismund am 21. April 1416 in einem Schreiben an den böhmischen und mährischen Adel, er habe viel für Hus gethan. Ja, Anfangs; aber jetzt nicht mehr!

Diese Worte Sigismunds, durch Peter von Mladenowicz in Böhmen bekannt gemacht, erzeugten einen ungeheuren Haß gegen ihn, und Palacky sagt ganz richtig: „Nicht das nahmen die Böhmen Sigismund übel, daß er Hus nicht gegen Verurtheilung und Hinrichtung als Ketzer schützte; diesen Sinn hatte sein vielbesprochener Geleitsbrief niemals gehabt, daher auch von einem Bruch desselben durch ihn nicht die Rede sein konnte; das aber konnten sie ihm nicht vergessen, daß er, anstatt ein Fürsprecher für Hus zu sein, die Väter vielmehr zu seiner Verdammung angeeifert hatte" [1]).

Während des Verhörs am 8. Juni muß König Sigismund Husen das Versprechen gegeben haben: ecce scribetur tibi breviter et tu respondebis, d. h.: „die Anklagen werden kurz zusammengestellt werden, und du kannst dann darauf antworten." Der präsidirende Cardinal bemerkte darauf: „dieß soll beim nächsten Verhör geschehen." So berichtet Hus selbst in mehreren Briefen, und bat nun die böhmischen Ritter auf's Dringendste, ihm diese Finalaudienz, wie er sie nennt, zu erwirken [2]). Er macht dabei darauf aufmerksam, welche Schande es für Sigismund wäre, wenn er sein Wort nicht hielte, fügt aber gleich bei: Sigismund halte dieß Versprechen vielleicht gerade so gut, wie das andere in Betreff des Geleitsbriefs. Schon in Böhmen habe man ihn gewarnt, aber er habe von Sigismund besser gedacht. Jetzt wisse er, daß sich derselbe um die Wahrheit sehr wenig kümmere. „Er hat mich," fährt Hus fort, „noch früher verdammt, als meine Feinde es gethan haben (Anspielung auf die harte Rede Sigismunds am 8. Juni, s. S. 169). Er hätte doch mindestens den Heiden Pilatus zum Muster nehmen sollen, welcher sprach: ich finde keine Schuld an ihm. Er hätte sagen sollen: ich gab ihm einen Geleitsbrief; wenn er sich der Entscheidung des Concils nicht freiwillig unterwerfen will, so werde ich ihn sammt eurer Sentenz und den Beweisen an den böhmischen König schicken, und dieser sammt seinem Clerus mag das Urtheil sprechen. In der That auch hat mir Sigismund (ehe ich nach Constanz abreiste) durch Heinrich Lefftl und Andere sagen lassen: wenn ich mich dem Urtheil des Concils nicht unterwerfe, werde er mich sicher (nach Böhmen) zurück-

1) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 357. Anm. 465.

2) *Hussii* Opp. T. I. p. 80 ep. 15. p. 87. ep. 34. p. 88 ep. 35. *Documenta* p. 101. ep. 60. p. 108. ep. 65. p. 114. ep. 70.

geleiten" [1]). — Gleicher Ansicht waren die böhmischen und mährischen Edelleute, die sich für Hus interessirten. Letztere erließen am 8. Mai 1415 von Brünn aus, die böhmischen und mährischen aber vereint, 270 an der Zahl, am 12. Mai von Prag aus Schreiben an Sigismund, worin sie über den Geleitsbruch klagen und verlangen, daß Hus, wie er frei nach Constanz gekommen, auch frei nach Böhmen zurückkehren könne. Den gleichen Hauptinhalt hat ein kleineres Schreiben einiger Edelleute aus Prag ebenfalls vom 12. Mai 1415 [2]). Diese Schreiben wurden am 12. Juni vor den Deputirten der vier Nationen in lateinischer Uebersetzung verlesen, und Stephan von Palecz erhob sogleich Einwendungen, deren Inhalt wir nicht mehr kennen [3]). Uebrigens darf man nicht außer Acht lassen, daß Hus selbst wiederholt erklärt hatte, er unterwerfe sich der Entscheidung des Concils, und daß es gegen alle Gerichtsordnung verstöße, wenn der, der seine Sache an die höchste Instanz gebracht hat, sobald ihm diese nicht mehr gefällt, wieder an die niedere Instanz recurriren könnte.

In die erste Zeit nach seinem dritten Verhör fällt jener Brief Husens, worin er dem Ritter von Chlum für den freundlichen Handschlag herzlich dankt, den er ihm öffentlich zu geben sich nicht gescheut habe. Dagegen beschwert er sich über Stephan von Palecz, der zu ihm in den Kerker gekommen sei und ihn in Gegenwart der Commissaire den gefährlichsten Ketzer gescholten habe (wohl bei Gelegenheit eines der Privatverhöre, die mit Hus im Kerker vorgenommen wurden und dem öffentlichen Verhör vorangingen). Er spricht dann von Träumen, die er gehabt habe, namentlich, daß er im Traum Schlangen gesehen, die auch an den Schwänzen Köpfe hatten, aber ihn doch nicht beißen konnten. Auch habe er die Flucht des Papstes, seine Rückkehr, die Verhaftung des Hieronymus von Prag und seine eigenen Einkerkerungen im Traum vorauserfahren. Er sage dieß nicht, als ob er ein Prophet wäre, sondern um anzudeuten, welche Anfechtungen er dem Leib und der Seele nach habe. Hieronymus von Prag habe gleich anfangs geäußert: „wenn ich zum Concil komme, werde ich wohl nicht mehr zurückkehren", und auch ihm (Hus) habe ein polnischer Schneider das Gleiche prophezeit [4]).

---

1) *Hussii* Opp. T. I. p. 87. ep. 34. *Documenta* p. 114 ep. 70.

2) Bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 175—182 (deutsch und czechisch). *Documenta* p. 547—555 (czechisch und lateinisch). Das dritte fehlt bei Höfler.

3) Höfler, a. a. O. S. 182.

4) *Hussii* Opp. T. I. p. 87. ep. 33. *Documenta* p. 110 ep. 67.

Da die gewünschte Finalaudienz nicht sogleich erfolgte (sie wurde erst am 6. Juli ertheilt), so fürchtete Hus, sie möchte ihm gar nicht gewährt und er baldigst ohne alles Weitere zum Tod verurtheilt werden. In dieser Stimmung schrieb er am 10. Juni an seine Freunde in Böhmen, und es hat dieser Brief etwas vom Charakter eines Testamentes an sich. Er ermahnt alle Stände, Obrigkeiten und Unterthanen, Bürger, Handwerker und Knechte, Lehrer und Studenten, festzuhalten am Worte Gottes ꝛc. Wenn Jemand irgend etwas Unrechtes in seinen Predigten gehört oder in seinen Schriften gelesen, etwas Leichtfertiges in seinen Worten oder Werken bemerkt habe, so möge er doch ja nicht darnach handeln. Seinen muthigen Vertheidigern Wenzel von Duba und Johann von Chlum möchten alle Freunde danken, auch für den römischen König und ebenso für den böhmischen und seine Gemahlin beten, damit Gott bei ihnen bleibe. Er schreibe dieß aus dem Kerker, das Todesurtheil am nächsten Tage erwartend, aber voll Hoffnung auf Gott, der ihn nicht verlassen und nicht zugeben werde, daß er die Wahrheit abläugne und Irrthümer widerrufe, die man ihm nur fälschlich angedichtet habe. Auch Hieronymus befinde sich um des Glaubens willen im Kerker und sehe dem Tod entgegen. Gerade Böhmen seien Husens und des Hieronymus grausamste Feinde. Die Prager möchten doch die Bethlehemskirche lieben und dafür sorgen, daß das Wort Gottes daselbst immer geprebigt werde [1]).

Einen ähnlichen testamentartigen Charakter tragen auch zwei andere fast gleichzeitige Briefe (vom 13. und 16. Juni 1415). Der erste ist an Heinrich Skopek von Duba, der andere an Magister Martin gerichtet. Beide Schüler und Verehrer ermahnt Hus zu einem tugendhaften Leben, den Magister Martin aber insbesondere fordert er auf, keine kostbaren Kleider zu tragen, was er (Hus) leider selbst gethan habe, und sich im Verkehr mit den Frauenspersonen zu hüten, namentlich aus Veranlassung der Beicht, damit er nicht in die Schlingen der Unlauterkeit falle. Er hoffe, er sei keusch jungfräulich. Weiterhin solle er sich nicht fürchten, für Christus zu sterben, und wenn man ihn angreife wegen seiner Anhänglichkeit (an Hus), so solle er sagen: „ich hoffe, daß der Magister (Hus) ein guter Christ gewesen ist, aber was er lehrte, habe ich nicht Alles verstanden und gelesen.“ Sofort empfiehlt er ihm

1) *Documenta* etc. p. 115 sqq. ep. 71 (czechisch und lat.). *Hussii* Opp. T. I. p. 76 sq. ep. 11.

eine Reihe von Anhängern, auch seine geliebtesten Lehrer in Christo, die Schuster und Schneider, und beauftragt ihn, mit seinen (Husens) Gläubigern zu unterhandeln. Vielleicht seien sie geneigt, um Gottes willen die Schuld nachzulassen. Wie in vielen andern Briefen wird auch hier eingeschärft, mit Husens Büchern und Briefen recht vorsichtig umzugehen [1]).

§ 759.

Dreizehnte allgemeine Sitzung, den 15. Juni 1415. Verbot des Laienkelchs und Petit'sche Angelegenheit.

Husens Todesahnung war jedoch unrichtig. So nahe stand die große Katastrophe noch nicht bevor. Man wollte ihm Zeit lassen, in der Hoffnung, er werde allmählig nachgiebiger werden und so dem Kaiser und der Synode eine jedenfalls sehr unangenehme Schlußsentenz ersparen. Darum wurden von nun an fast unausgesetzt Versuche gemacht, ihn zu einer Art Abschwörung unter Vorlegung verschiedener Formeln und unter Hinweisung auf allerlei Gründe zu bewegen, und ebenso sollte wohl auch das Dekret der 13. allgemeinen Sitzung am 15. Juni 1415 eine Pression auf Hus ausüben. Es war zwar nicht direkt gegen ihn selbst, aber doch gegen seine Freunde in Böhmen gerichtet, die den Laienkelch bereits faktisch eingeführt und das jejunium eucharisticum abgeschafft hatten. Als der Bischof von Leitomysl im Mai diese Sache im Concil zur Sprache brachte und zur Unterdrückung derselben aufforderte (S. 131), übertrug die Synode das Referat hierüber an eine Commission von Theologen, und diese kamen über sechs Conclusionen überein, denen noch Beweise und Gegengründe gegen Jakobell's Behauptungen (für den Laienkelch) beigegeben wurden [2]). Ein auf Grundlage dieser Conclusionen ausgearbeiteter und sie enthaltender Entwurf eines Synodaldekrets wurde nun in der 13. Sitzung durch den Erzbischof von Mailand verlesen und auf Antrag der Synodalpromotoren vom Präsidenten des Concils, vom Kaiser und den Deputirten der vier Nationen bestätigt, des Inhalts: „Da in einigen Provinzen von Mehreren fälschlich angenommen wird, das christliche Volk müsse das hl. Sakrament der Eucha-

1) *Documenta* p. 118—120. epp. 72 und 73. *Hussii* Opp. T. I. p. 83 sq. epp. 26 und 28.

2) Abgedruckt bei *V. d. Hardt*, T. III. p. 586—591, und *Mansi*, T. XXVIII. p. 157 sqq.

ristie unter beiden Gestalten des Brodes und Weines empfangen und sie wirklich schon auch den Laien die Communion unter beiden Gestalten reichen, überdieß behaupten, daß man auch nach dem Essen oder sonst nicht mehr nüchtern communiciren solle, und die entgegenstehende löbliche Gewohnheit der Kirche als sacrilegisch verwerfen, so erklärt die hl. Synode, nach vorausgegangener Berathung mehrerer im göttlichen und menschlichen Recht wohlbewanderter Doktoren: 1) Obgleich Christus dieß ehrwürdige Sakrament nach dem Essen einsetzte und es den Aposteln unter beiden Gestalten ertheilte; 2) deßungeachtet hält die Auktorität der Canonen und die approbirte Gewohnheit der Kirche fest, daß dieß Sakrament nicht nach dem Essen bereitet und von den Gläubigen, wenn sie nicht nüchtern sind, nicht empfangen werden darf, Krankheit oder Nothfälle ausgenommen. 3) Mit demselben Recht ist der Gebrauch eingeführt worden, daß dieß Sakrament, obgleich es in der alten Kirche unter beiden Gestalten empfangen wurde, doch nachmals nur vom messelesenden Priester unter beiden Gestalten, von den Laien aber nur unter der Gestalt des Brodes genossen werde, da es festestens zu glauben und durchaus nicht zu bezweifeln ist, daß der Leib und das Blut Christi sowohl unter der Gestalt des Brodes als der des Weines vollständig vorhanden sei. 4) Deßhalb, da diese Gewohnheit von der Kirche und den heiligen Vätern eingeführt und seit längster Zeit beobachtet wurde, so ist sie für ein Gesetz zu erachten, das man nicht verwerfen und ohne die Auktorität der Kirche nicht verändern darf. 5) Es ist darum irrig, wenn man behauptet, die Beobachtung dieses Gesetzes sei sacrilegisch und unerlaubt. 6) Wer das Gegentheil von alle dem hartnäckig festhält, ist als Häretiker abzuwehren und durch die Diöcesanbischöfe oder ihre Officialen oder durch die Inquisitoren strenge zu bestrafen." In einem Anhang wird beigefügt: „Ebenso beschließt und erklärt die hl. Synode in dieser Angelegenheit, daß die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und ihre Vikare durch die Synode beauftragt und bei Strafe der Excommunikation verpflichtet sind, die Uebertreter dieses Gesetzes zu bestrafen, im Falle der Besserung sie wieder in die Kirche aufzunehmen und mit Buße zu belegen, die hartnäckigen aber mit kirchlichen Censuren als Ketzer zu behandeln und wenn nöthig, den weltlichen Arm gegen sie anzurufen" [1]).

Es war natürlich, daß dieser Beschluß in Böhmen sehr übel aufge-

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 726—728. *Harduin*, T. VIII. p. 380—382. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 332—334. Höfler, Geschichtschreiber ꝛc., Thl. I. S. 329.

nommen wurde. Der Erzbischof von Prag und König Wenzel verboten sogleich die fernere Austheilung des Kelches, aber nur in Prag und da nur auf kurze Zeit folgte man dem Befehl, auf dem Land aber wurden fortwährend beide Gestalten, oft auf freiem Feld, gespendet. Auch verfaßte jetzt Jakobellus eine heftige Widerlegung des betreffenden Synodaldekrets und der Conclusiones der Doktoren, die, weil sie sich auf die Gewohnheit beriefen, von ihm spöttisch „Doktoren der Gewohnheit" genannt wurden [1]). Auch Hus trat von nun an entschiedener als früher für den Laienkelch auf. Vor Kurzem noch hatte er sich gegen eigenmächtige Einführung desselben ausgesprochen (S. 143 und 145); jetzt aber, in dem Briefe (v. 21. Juni) an Hawlik, seinen Schüler und Nachfolger an der Bethlehemskirche, fordert er diesen auf, sich dem Sakrament des Kelches nicht zu widersetzen und den Jakobell nicht zu bekämpfen. Er solle dem Beispiel Christi folgen (der den Kelch austheilte), und nicht einer Gewohnheit, die nur ex negligentia eingeschlichen sei. Die Synode aber habe eine Institution Christi als einen error verworfen. Endlich solle er sich auf Leiden um des Kelches willen gefaßt halten [2]). Zur Vertheidigung des Utraquismus ruft Hus auch einen Priester auf, in einem Briefe, der kein Datum führt, aber wohl gerade in diese Zeit gehört, da auch er testamentartige Ermahnungen, wie die obigen, besonders zur Keuschheit enthält (juvenculas mulieres omnimode fuge, ne credas religioni earum; nam dicit Augustinus: quo religiosior, eo ad luxuriam proclivior, et sub praetextu religionis latet dolus ad venenum fornicationis [3]).

In der 13. allgemeinen Sitzung (15. Juni 1415) wurde außer der hussitischen auch noch eine andere Angelegenheit von Bedeutung in Angriff genommen, die des französischen Franziskaners und Doktors der Theologie Jean Petit oder Johannes Parvi [4]). Am 23. November

1) Bei *V. d. Hardt*, T. III. p. 591—657. Eine Reihe von Streitschriften wurde jetzt in dieser Sache gewechselt, und manche derselben hat Van der Hardt (T. III.) gesammelt. Auch der schon früher erwähnte Tübinger Codex (S. 62) enthält eine sehr umfassende Schrift dieser Art, angeblich Antwort auf eine Denkschrift des böhmischen Adels an Sigismund. Es ist aber dieses Schriftstück nichts anderes, als das bei *V. d. Hardt*, T. III. p. 826—883 mitgetheilte zweite Buch des Mauritius von Prag.

2) *Documenta* p. 128 ep. 80. *Hussii* Opp. T. I. p. 80 ep. 16.

3) *Documenta* p. 149. ep. 92. *Hussii* Opp. T. I. p. 76. ep. 9.

4) Eine sehr brauchbare Synopsis chronologica über den Petit'schen Streit findet sich in der Dupin'schen Ausg. der WW. Gerson's vor T. V. und bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 731.

1407 war der Herzog Ludwig von Orleans, Bruder Carls VI., auf Befehl seines Vetters, des Herzogs Johann des Unerschrockenen von Burgund, in Paris von acht Meuchlern ermordet worden. Beide Herzoge waren Rivalen gewesen, indem der Eine wie der Andere über den meist geisteskranken König Carl VI. und das Reich regieren wollte. Der Herzog von Orleans war dabei von der Königin Isabella aus Bayern, seiner anrüchigen Freundin, und dem Adel unterstützt, während der Burgunder das Volk für sich hatte. Jüngst erst hatten sie sich wieder versöhnt und zum Friedenszeichen gemeinsam das Abendmahl genommen. Als aber der Wüstling Orleans sich prahlerisch unerlaubter Gunst der Gemahlin des Burgunders rühmte, erwachte in diesem der alte Haß mit neuer Stärke, bis zum Mord. Er läugnete nicht, was er gethan, und fand zunächst für gut, Paris zu verlassen; der König aber verbot ihm die Rückkehr und nahm die Herzogin von Orleans sammt ihren Kindern sehr gnädig auf. Deßungeachtet erschien der Burgunder schon im Februar 1408 wieder in Paris, aber mit einem Heer, und wurde vom Volk mit Jubel aufgenommen, während die Herzogin von Orleans nach Blois zu entfliehen für gut fand. Er erlangte vom König am 8. März 1408 feierliche Audienz und ließ in dieser das Geschehene durch seinen Rath Jean Petit vertheidigen. Hauptsatz des letztern war: „wenn ein Vasall gegen seinen König machinire, um ihn vom Throne zu verdrängen — und dieß habe der Herzog von Orleans gethan — so sei es für jeden Unterthan nicht nur erlaubt, sondern sogar verdienstlich, einen solchen Verräther oder treulosen Tyrannen zu ermorden oder ermorden zu lassen" [1]. Der schwache König fand für nöthig, sich mit dem mächtigen Burgunder zu versöhnen und ihn von aller Schuld frei zu erklären. Kaum hatte sich Herzog Johann wieder aus Paris entfernt (5. Juli), so gelang es der Wittwe Orleans, den König auf's Neue zu gewinnen, und sie verlangte und erlangte jetzt Ehrenrestitution für ihren verstorbenen Gemahl, der von dem Burgunder und dem Franziskaner verleumdet worden sei. Ohne Rücksicht auf die frühere Absolutionsurkunde wurde der Herzog von Burgund im August 1408 vom Parlament des Mordes schuldig erklärt und proscribirt. Die Königin hatte dieß durchgesetzt. Bald darauf starb die Herzogin von Orleans (4. Dezember 1408), und

1) Der bezügliche Vortrag Petit's (Justificatio ducis Burgundiae) findet sich im 5. Bd. der Werke Gerson's (ed. Dupin, p. 15—42), wo auch viele andere diesen Streit betreffende Urkunden abgedruckt sind. Ebenso sind sie auch bei *Mansi* T. XXVIII. p. 740—870, gesammelt.

ihre Söhne versöhnten sich mit dem Burgunder, der nach Paris zurückgekehrt im Juli 1409 die Zügel der Regierung an sich zu reißen wußte. Der König mußte ihm die Regentschaft und die Erziehung des Dauphins übertragen. Aber im Jahr 1412 brach ein blutiger Bürgerkrieg aus. An der Spitze der Orleans'schen Partei stand der Graf von Armagnac, Schwiegervater des jungen Herzogs von Orleans, und so hießen die streitenden Parteien jetzt Armagnacs und Bourgignons. Ungeheure Greuelthaten wurden von beiden Seiten verübt, in Paris selbst tobte der Aufruhr, die Bastille wurde 1413 vom Volk erstürmt, der König und der Dauphin gefangen. Aber schließlich erlangten die Armagnaken das Uebergewicht, der Burgunder mußte entfliehen, wurde für einen Reichsfeind erklärt und mit Krieg überzogen. — In dieser Zeit (1413) begannen auch die Angriffe auf die Lehre des Jean Petit, der schon seit einigen Jahren (1410), wie man behauptete, reuig gestorben war, und die Familie Orleans verlangte von der Pariser Universität eine Erklärung hierüber. In Folge davon sprach sich Gerson in der Festrede, die er nach Besiegung des Pariser Aufruhrs am 4. Sept. 1413 hielt [1]), sehr entschieden gegen die Sätze Petits aus, und forderte vom König Unterdrückung dieser Irrlehren. Die Majorität der Universität, namentlich die theologische Fakultät und die französische Nation, gaben ihm vollen Beifall, die Dekretistenfakultät dagegen und die picardische Nation erhoben gewaltigen Tadel; der Herzog von Burgund aber wurde von nun an Gersons Todfeind, um so mehr, als letzterer vom burgundischen Hause früher viele Gnaden erfahren hatte. Sein Versuch, den Herzog durch eine Denkschrift zu überzeugen, daß er um des Gewissens willen nicht anders handeln könne, blieb erfolglos [2]). Der König dagegen ging auf den Gerson'schen Antrag ein und verlangte schon am 7. Oktober 1413 vom Bischof Montaigu von Paris, daß er unter Beiziehung des Inquisitors der Häresien und der angesehensten Magistri der theologischen Fakultät ꝛc. über gewisse im Reich verbreitete Irrthümer Untersuchung anstelle [3]). Die ausführlichen Akten dieses sogenannten Pariser Concils, das vom 30. November 1413 bis 23. Februar 1414 sechs Actiones (oft mehrere Tage umfassend) abhielt, sind in der Dupin'schen Ausgabe der Werke Gersons, Bd. V. S. 49—342 mitgetheilt. Einen Auszug davon

1) *Gerson*, Opp. T. IV. p. 657—680. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 449 ff. und 609 f.

2) Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 610.

3) *Gerson*. Opp. T. V. p. 52 sq.

lieferte Schwab [1]); für unsere Zwecke aber mag Folgendes genügen. Zum Ausgangspunkt der Untersuchung wurden jene sieben Sätze genommen, welche Gerson schon in seiner Festrede vor dem König am 4. Sept. 1413 als die Hauptirrthümer Petits ausgehoben und am 6. Sept. vor der Universität wiederholt hatte [2]). Auf Verlangen des bischöflichen Officials gab jeder der dreißig anwesenden Magistri sein Votum ab, und Alle meinten, daß gegen die vorgelegten Sätze eingeschritten werden müsse. Dabei bemerkten jedoch mehrere, daß vor Allem zu untersuchen sei, ob die inculpirten Sätze ganz wörtlich in der Petit'schen Justificatio ducis Burgundiae stünden (dieß war allerdings nicht der Fall), und der bischöfliche Official und der Vikar des Inquisitors, welche als Judices präsidirten, versprachen hievon ihren beiden Mandanten Mittheilung zu machen. Auf dieß hin beriefen der Bischof und der Inquisitor auf den 4. Dezember eine doppelt so starke Versammlung und wohnten ihr persönlich bei. Unter den Magistris befand sich auch der Erzbischof von Sens als erster Votant — der zweite war Gerson —, und es wurde für nöthig erachtet, daß jedem einzelnen Magister eine Abschrift der von Gerson ausgehobenen Petit'schen Sätze behufs reiferer Ueberlegung mitgetheilt werde [3]). Nachdem dieß geschehen, hatte am 19. Dezember die dritte Sitzung statt, und es sollte jetzt jeder Magister eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob die ihm mitgetheilten Sätze zu verdammen seien und wie dieß am besten geschehen möge. Mehrere erklärten, gar keine solche Zettel erhalten zu haben, Andere aber gaben ihr Votum mündlich und schriftlich ab. Es waren ihrer nicht weniger als 79, darunter ziemlich viele Prälaten. Die Verlesung dieser großentheils sehr ausführlichen Vota dauerte bis 5. Januar 1415, und es wurden jetzt 15 Magistri beauftragt genau zu prüfen, ob die angeschuldigten Artikel sich wirklich in der Schrift Petit's vorfänden. Auch wurden Zeugen vernommen, um die Aechtheit der Exemplare des Petit'schen Schriftchens zu prüfen [4]). Alles dieß nahm viel Zeit in Anspruch, so daß die vierte Sitzung oder Aktion fast einen ganzen Monat dauerte (8. Januar bis 7. Februar 1414). Während dieser Verhandlungen wurden am 31. Januar 37 bedenkliche Sätze Petit's verlesen [5]),

1) Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 612—618.
2) *Gerson.* Opp. T. IV. p. 669. T. V. p. 55 sqq.
3) *Gerson.* Opp. T. V. p. 70—78.
4) Ibid. p. 79—217.
5) Ibid. p. 258—262.

am folgenden Tage die 9 wichtigsten daraus ausgewählt und am 6. Febr. dem Bischof vorgelegt[1]). Dieser veranstaltete Tags darauf wieder eine Plenarsitzung des Concilium fidei, und es wurde beschlossen, Abschriften der 9 Petit'schen Sätze allen Magistris und Licentiaten der Theologie ꝛc. einzuhändigen. Diese gaben nun in der fünften Aktion (12—19. Febr. 1414) ihr Gutachten darüber ab[2]); in der sechsten aber, am 23. Febr. 1414 wurde in der aula episcopalis zu Paris vor einer sehr großen

1) Diese 9 Sätze lauten: 1. Licitum est unicuique subdito absque quocunque mandato vel praecepto, secundum leges naturalem, moralem et divinam, occidere vel occidi facere quemlibet tyrannum, qui per cupiditatem, fraudem, sortilegium vel malum ingenium machinatur contra salutem corporalem regis sui et supremi domini, pro auferendo sibi suam nobilissimam et altissimam dominationem, et nedum licitum, sed honorabile et meritorium, maxime quando est tantae potentiae, quod justitia non potest bono modo fieri per Supremum. 2. Leges, naturalis, moralis et divina, auctorisant unumquemque subditum de occidendo vel occidi faciendo dictum tyrannum. 3. Licitum est unicuique subdito, honorabile et meritorium, occidere vel occidi facere supranominatum tyrannum, proditorem et infidelem suo regi et supremo domino, per dolos vel explorationes et insidias; et est propria mors, qua debent mori tyranni infideles, occidere scilicet eos *vilainement* per optimas cautelas vel explorationes, dolos et insidias, et est licitum dissimulare et silere voluntatem suam de sic faciendo. 4. Jus est, ratio et aequitas, quod omnis tyrannus occidatur *vilainement* per dolos, explorationes et insidias, et est propria mors, qua debent mori tyranni infideles, occidere scilicet eos per bonas cautelas vel explorationes, dolos et insidias. 5. Ille qui occidit vel occidi facit tyrannum supradictum modis praedictis, non debet de aliquo reprehendi, et rex non debet solum esse contentus, sed debet habere factum acceptabile et auctorisare, quantum opus vel necessitas esset. 6. Rex debet praemiare et remunerare illum, qui occidit modo, qui dictus est, vel occidi facit tyrannum supranominatum, in tribus rebus, scilicet amore, honoribus et divitiis, exemplo remunerationum factarum sancto Michaeli archangelo pro expulsione Luciferi a regno paradisi, et nobili homini Phinees pro occisione ducis Zambri (IV Mos. 25, 7. 8. 14). 7. Rex debet plus amare quam prius illum, qui occidit vel occidi facit tyrannum praenominatum, modis supra dictis, et debet facere praedicari suam fidem, et bonam fidelitatem per regnum et extra regnum facere publicari per litteras in modum epistolae et aliter. 8. *Littera occidit, spiritus autem vivificat*, hoc est dicere: quod semper tenere sensum litteralem in sacra scriptura est occidere animam suam. 9. In casu socialitatis, juramenti, promissionis seu confoederationis, factarum ab uno milite ad alterum, quocumque modo istud fiat aut fieri possit, si contingat, quod istud vertatur in praejudicium unius promittentium aut confoederatorum, sponsae suae aut suorum liberorum, ipse de nullo tenetur eas observare; hoc probatur ex ordine charitatis, quo quilibet plus tenetur se ipsum diligere, uxorem et liberos, quam alterum. — Bei *Gerson*. Opp. ed. *Dupin*, T. V. p. 327 sq. *Mansi*, T. XXVII. p. 879. *Harduin*, T. VIII. p. 546 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 728.

2) Ibid. p. 267—319.

Versammlung, nach vorausgegangener Rede Gersons, die Schlußsentenz des Bischofs von Paris und des päpstlichen Inquisitors (der competenten, vom König aufgerufenen Judices) feierlich verkündet und die Proposition Petit's, von ihm Justificatio Domini ducis Burgundiae betitelt, wird verdammt, vernichtet und ihre Verbrennung anbefohlen, ebenso werden die 9 ausgehobenen Sätze verworfen, am nächsten Sonntag aber, den 25. Februar, die öffentliche Verbrennung der Petit'schen Schrift im Vorhof der Pariser Kathedrale vollzogen [1]). Sowohl der Bischof von Paris, als der König publicirten diese Sentenz und letzterer insbesondere befahl durch Dekret vom 16. März 1414 ihre Verkündigung im ganzen Reiche [2]), und verbot alle heftigen Angriffe auf dieselbe, an denen es gar nicht fehlte [3]).

Schon viel früher, gleich nach Verkündigung obiger Sentenz, appellirte der Herzog von Burgund an den Papst, und dieser beauftragte die drei Cardinäle Ursini, von Florenz und von Aquileja mit Untersuchung der Sache. Mit Zustimmung der beiden letztern citirte Cardinal Jordan Ursini den Bischof von Paris und den päpstlichen Inquisitor behufs weiterer Verhandlungen nach Rom. Diese legten durch einen Prokurator Protest ein, neue Citationen blieben erfolglos, so daß der Cardinal Ursini den Bischof und den Inquisitor der contumacia schuldig erklärte; der Prozeß zog sich aber in die Länge und war bei Beginn des Constanzer Concils noch nicht entschieden [4]). Wohl mit Rücksicht auf diesen Gegenstand war Gerson sowohl vom König als von der Universität zum Gesandten beim Concil ernannt worden. Er sollte, wenn die Sache angeregt werde, die Sentenz des Bischofs von Paris und des Inquisitors vertheidigen. Da obige drei Cardinäle die in Rom begonnene Untersuchung in Constanz fortsetzten, so wurde natürlich von dieser Sache auch in der Synode gesprochen, und noch größeres Aufsehen mußte sie machen, als die Synode mit dem Herzog von Burgund aus einem andern Grund in nähere Beziehung trat. Die französische Nation zu Constanz hatte den Herzog brieflich gebeten, den flüchtigen Papst Johann XXIII. festzunehmen, falls er sein Gebiet berühre. Indem sich nun der Herzog dazu bereit erklärte, verwahrte er sich zugleich gegen die Verdächtigung seiner Orthodoxie, und schreibt: „er habe dem Dr. Petit

1) Ibid. p. 319—323.
2) Ibid. p. 323 unten bis p. 326 und 332.
3) Ibid. p. 333, Urkunde vom 19. Nov. 1414.
4) Ibid. p. 500—507.

bloß die Thatsachen angegeben, die principielle Rechtfertigung sei ganz dessen Werk. Das Irrige darin habe er nicht gekannt und würde es auch nicht gebilligt haben ... Wenn Einige, meistens aus niederm Stande, mehr aus Haß und Wahnsinn als Glaubenseifer seine Ehre hierin angreifen, so möge das Concil sie zurückweisen", u. s. f. Dieß Schreiben wurde am 26. Mai 1415 verlesen [1]), und Gerson protestirte sogleich gegen die schwere Anschuldigung, die darin gegen ihn erhoben war, wenn gleich sein Name nicht genannt wurde. Darauf brachte Gerson am 7. Juni die Petit'sche Sache förmlich vor die Synode, und gegentheilig verlangten auch die Burgundischen Gesandten (Martin Porée, B. v. Arras und Pierre Cauchon, Vidom von Rheims) eine Entscheidung durch die Synode [2]). Diese bestellte sofort in der genannten 13. allgemeinen Sitzung eine Commission zur Untersuchung aller Anklagen auf Häresie, bestehend aus den Cardinälen d'Ailly, Zabarella (von Florenz), Ursini und von Aquileja, nebst mehreren Bischöfen und Doktoren jeder Nation [3]). Vergebens hatte der Bischof von Arras die Ausschließung des Cardinals d'Ailly wegen seiner Freundschaft für Gerson in Antrag gebracht [4]). Uebrigens wollte sich die Synode unter den damaligen Verhältnissen nicht zu einer namentlichen Verdammung der Sätze Petits entschließen. Kirchliche wie politische Rücksichten sprachen dagegen. Man schlug darum einen Mittelweg ein und censurirte in der 16. Sitzung, am 6. Juli 1415, gleich nach Fällung des Urtheils über Hus (davon unten) ohne Nennung Petits den Satz: quilibet tyrannus potest et debet licite et meritorie occidi per quemcunque vasallum suum vel subditum, etiam per clanculares insidias et subtiles blanditias vel adulationes, non obstante quocunque juramento seu confoederatione factis cum eo, non expectata sententia vel mandato judicis cujuscunque [5]).

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 710 und T. XXVIII. p. 740. *Gerson*. Opp. T. V. p. 343, vgl. oben S. 112 f.

2) *Gerson*. Opp. T. V. p. 353 sqq.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 729. *Harduin*, T. VIII. p. 383. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 335.

4) Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 619—621. *Van der Hardt*, Concil. Const. T. IV. p. 335. Ein späteres anonymes Schmähschreiben gegen Gerson behauptet, d'Ailly habe früher, als er noch Mitglied der Universität war, unangenehme Auftritte mit Petit gehabt, und es ist dieß richtig, vgl. Conciliengesch. Bd. VI. S. 755 und *Lenfant*, l. c. T. I. p. 454.

5) *Mansi*, T. XXVII. p. 765. *Harduin*, T. VIII. p. 424. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 440. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 621 f.

§ 760.

Vierzehnte allgemeine Sitzung. Resignation Gregor's XII.

Am gleichen Tage, an welchem die 13. allgemeine Sitzung gehalten worden war (15. Juni 1415), kam Fürst Carl Malatesta, der sich schon zu Pisa so sehr um Aufhebung des Schisma's bemüht hatte (s. Bd. VI. S. 862 ff.), mit großer Pracht in Constanz an und erklärte dem Kaiser, er sei von Gregor XII. an ihn, nicht an das Concil (welches Gregor nicht anerkannte) abgeschickt, um der Kirche den Frieden zu geben. Dann besuchte er auch die Deputirten der Nationen und theilte ihnen mit, daß er von Gregor die ausgedehntesten Vollmachten habe, in seinem Namen zu resigniren. Seine Anträge wurden sofort in verschiedenen Congregationen berathen und am 4. Juli in der 14. allgemeinen Sitzung die Resignation Gregor's durch Malatesta und den Gregorianischen Cardinal Johann Dominici von Ragusa feierlich ausgesprochen. Kaiser Sigismund führte dabei selbst den Vorsitz, damit Malatesta die Versammlung anerkennen konnte. Vor Allem wurden mehrere Bullen verlesen, in welchen Gregor Prokuratoren bei der Synode ernannte und den Cardinal von Ragusa sammt dem Fürsten Malatesta bevollmächtigte, die vom Kaiser, nicht von Balthasar Cossa, berufene Constanzer Synode auf's Neue Behufs seiner Abdankung zu versammeln und als allgemeines Concil zu autorisiren, ohne daß jedoch Cossa präsidiren oder dabei auch nur anwesend sein dürfe. — Daran schloß sich die Verkündigung zweier Urkunden, über welche sich die Synode mit den Gesandten Gregor's verständigt hatte, daß nämlich jetzt die ehemaligen Obedienzen Johann's XXIII. und Gregor's XII. völlig vereinigt und alle Censuren u. dgl. aufgehoben seien, die aus Veranlassung des Schisma's gegen die Anhänger des einen oder andern Papstes verhängt worden waren. Gleich darauf wurde der Cardinal von Ragusa von den andern Cardinälen mit dem Bruderkuß gegrüßt und an seinen Platz in Mitte der Cardinalpriester geführt. — Nachdem dieß geschehen, übernahm der Cardinal Viviers wieder das Präsidium, und es wurde abermals eine Bulle Gregor's verlesen, worin er dem Malatesta als seinem Vikar in temporalibus unbeschränkte Vollmacht ertheilte, für die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit Alles zu thun, namentlich in seinem Namen auf das Papstthum und alle seine Rechte zu resigniren. Darauf fragte Malatesta, ob die Synode es für besser halte, daß Gregor jetzt schon abdanke, ehe der

Kaiser nach Nizza abreise, oder erst dann, wenn auch die Gesinnungen des Peter von Luna (Benedikt XIII.) bekannt seien. Die Synode erklärte sich für alsbaldige Resignation und ließ noch folgende 9 Dekrete verlesen: 1) daß die künftige Papstwahl nicht ohne Zustimmung des Concils (vgl. 12. Sitzung) und 2) nur in der Weise, an dem Orte, in der Zeit und von den Personen dürfe vorgenommen werden, wie die Synode es anordne, daß diese selbst aber nicht aufgelöst werden dürfe, bevor solche Wahl stattgehabt habe. Kaiser Sigismund versprach als advocatus ecclesiae hiefür zu sorgen, und stellte eine förmliche Urkunde darüber aus. 3) Ein drittes Dekret ratificirte Alles, was Gregor XII. in seiner Obedienz den Canonen gemäß gethan habe; 4) ein viertes erklärte, daß die Bestimmung: Gregor dürfe nicht mehr zum Papst gewählt werden (12. Sitzung) keineswegs besagen wolle, daß er unfähig (oder unwürdig) wäre, sondern lediglich aus Rücksicht für den Frieden, um Verdacht und Aergerniß zu vermeiden, gegeben worden sei. 5) In einem fünften Dekret behält sich die Synode die Entscheidung vor in allen den Fällen, wo zwei Personen, ein Anhänger Johann's und ein Gregorianer auf eine und dieselbe Stelle Anspruch machen würden und nahm in dem 6) sowohl Gregorn als seine Cardinäle (darunter den nachherigen Eugen IV.) in das hl. Collegium auf. 7) Alle Officialen und Curialen Gregor's sollten in ihren Aemtern verbleiben. 8) Vor der Wahl des neuen Papstes dürfe Niemand die Synode verlassen; 9) Sigismund aber möge das Concil beschützen und namentlich für die Freiheit der neuen Papstwahl sorgen [1]).

Darauf hielt Malatesta noch eine Anrede an die Synode und vollzog dann in wenigen mündlichen Worten, die er auch schriftlich übergab, den Renunciationsakt; die Synode aber approbirte das Geschehene, ein feierliches Te Deum wurde angestimmt und von Theoderich von Münster, einem Abgeordneten der Cölner Universität, eine Lobrede auf Malatesta und den Pfalzgrafen Ludwig, als Hauptbeförderer dieses Friedenswerkes, gehalten. Zuletzt beschloß man, Peter von Luna nochmals zur Abdankung aufzufordern [2]).

In einem Schreiben vom 4. Juli 1415 setzte das Concil die Stadt

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 730—744. *Harduin*, T. VIII. p. 384—399. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 341 und 346—380.

2) *Mansi*, l. c. p. 744—746. *Harduin*, l. c. p. 399—402. *V. d. Hardt*, l. c. p. 380—382. *Walch*, monimenta medii aevi, T. I. 2. p. 79 sqq.

Viterbo (und ähnlich wohl auch andere Städte) von der freiwilligen Resignation Gregor's XII., sowie von der Absetzung Johann's XXIII. in Kenntniß [1]), Gregor aber wurde zum Cardinalbischof von Porto und beständigen Legaten von Ancona ernannt [2]), und sprach am 7. Oktober 1415 in einem Schreiben an die Synode nochmals seine Unterwerfung sowie seinen Dank für die freundliche Rücksicht aus, die man ihm und seiner Ehre habe zu Theil werden lassen [3]). Zwei Jahre später starb er zu Recanati (bei Ancona) am 18. Oktober 1417.

§ 761.

Hus verweigert jeden Widerruf; seine letzten Briefe.

Unter den Versuchen, die unterdessen gemacht wurden, um Hus zur Nachgiebigkeit zu bewegen, stellt man gewöhnlich denjenigen oben an, welcher dem Cardinalpräsidenten Johann von Ostia (Viviers) zugeschrieben wird. An der Stirne des ersten der betreffenden Aktenstücke wird der Pater, der diesen Versuch machte, allerdings als Cardinalis Hostiensis bezeichnet [4]), allein diese Ueberschrift rührt nicht von Hus, sondern von Luther her, und ist darum in der neuen Ausgabe der Documenta von Palacky (S. 121) mit Recht weggelassen. Einen Cardinal würde Hus sicherlich nicht bloß mit reverende pater angeredet haben, wie wir in seiner Antwort auf den Vorschlag des Pater lesen [5]). Dieß bemerkte schon Lenfant mit Recht; wenn er aber weiter zeigen wollte, daß Cardinal Viviers sich sonst unfreundlich gegen Hus gezeigt habe, so verwechselt er ihn mit d'Ailly. Die Ausdrücke, auf die er Rücksicht nimmt, hatte letzterer beim Verhör Husens am 7. und 8. Juni als Präses der Verhörcommission gebraucht. Lenfant confundirte dieß Präsidium mit dem Präsidium über die Synode selbst. Auch können wir seine Vermuthung, der Cardinalis werde wohl Husens

---

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 885; besser bei Theiner, die zwei allgemeinen Concilien ꝛc. ꝛc. (übersetzt von Bischof Feßler), 1862, S. 41 ff.

2) Nach *Farlatti*, Illyr. sacrum, T. VI. p. 156, schickte das Concil den Erzbischof Antonius von Ragusa an Gregor XII., um ihm für seine Resignation zu danken.

3) *Mansi*, T. XXVIII. p. 884 und T. XXVII. p. 807 sq. Wie sonst öfter, so hat Mansi auch hier eine und dieselbe Urkunde zweimal abdrucken lassen.

4) *Hussii* Opp. 1715. T. I. p. 89. ep. 88.

5) *Hussii* Opp. l. c. ep. 39. *Documenta* ep. 75. p. 121.

Freund, der uns schon bekannte Cardinalis von Reinstein sein, nicht theilen. Letzterer hätte wärmer gesprochen [1]). Aber wir sahen schon oben, daß Hus in seinem 36. Brief (in den Docum. ep. 63), wo er über das erste Verhör am 5. Juni berichtet, eines nicht näher bezeichneten Pater gedenkt, der ihm wider Verhoffen sehr freundlich gewesen sei (S. 150). Dieser Pater, vielleicht ein Abt [2]), ist es wohl auch, der ihm jetzt die Widerrufsformel vorschlug: „Ich .... Außer meinen bisherigen Protestationen, die ich anmit wiederholt haben will, protestire ich auf's Neue, daß ich, obgleich mir Vieles vorgeworfen wurde, woran ich nie dachte, in Betreff aller gegen mich vorgebrachten Punkte mich demüthig der Entscheidung und Correktion des hl. allgemeinen Concils überlasse, um abzuschwören, zu widerrufen, Buße zu übernehmen und Alles zu thun, was die hl. Synode, der ich mich empfehle, zu meinem Seelenheil anordnen wird." Hus bezeugte dem Pater seinen Dank, versicherte aber, er wage nicht, auf solche Weise sich dem Concil zu unterwerfen, denn er müßte damit viele Wahrheiten verdammen, und überdieß wäre es ein falscher Eid, wenn er Irrthümer abschwören würde, die er nicht gelehrt habe. Auch würde er dadurch dem Volk, das seine Predigten gehört, Aergerniß geben. Wie Eleazar nicht lügen wollte, um sich zu retten (2. Makkab. 6, 21 ff.), so dürfe dieß noch weniger ein Priester des N. B. thun. Für ihn sei es besser, zu sterben. — Vergeblich war noch ein weiterer Versuch des guten Pater, die Bedenken Husens gegen den Widerruf zu entkräften: „im Fall der Abschwörung sei ja nicht er es, der Wahrheiten verdamme oder falsch schwöre, sondern es falle dieß seinen Vorgesetzten zur Last, die ihn dazu zwingen. Ueberdieß hätten auch Origenes, Augustin und der Sentenzenmeister geirrt und sich freudig corrigirt." — Hus blieb bei seinen Gegengründen, und fügte noch bei: „die Lüge (falsche Abschwörung) müßte ihm die Todesstunde verbittern" [3]).

Denselben Gedanken, daß er unmöglich widerrufen könne, sprach Hus auch am 21. Juni in einem Briefe an einen Freund aus, dankt

1) *Lenfant*, hist. du Concile de Constance, T. I. p. 343 sq. Neuestens nahm Höfler (Geschichtschr., Thl. III. S. 109) den Cardinal Viviers wieder als Autor der Revokationsformel an.

2) An Matthias von Knyn, genannt Pater (S. 35), wird wohl nicht zu denken sein, aus demselben Grunde, wie bei Cardinalis Reinstein.

3) *Hussii* Opp. l. c. p. 89 sq. ep. 38—41 incl. *Documenta* p. 121 sqq. epp. 74—77 incl.

dabei allen seinen Wohlthätern, dem König und der Königin von Böhmen und glaubt seinen Tod schon nahe bevorstehend [1]).

Daß auch Stephan Palecz, sein jetziger Gegner, einen ähnlichen Versuch gemacht habe, erfahren wir aus Husens Brief vom 23. Juni 1415. Palecz meinte, der Widerruf sei nicht so schimpflich, als sich Hus vorstelle; dieser aber erwiederte: „verurtheilt und verbrannt werden, ist doch gewiß schimpflicher als abschwören, aber was würdet Ihr thun, wenn Ihr gewiß wüßtet, die angeschuldigten Irrthümer nie behauptet zu haben? Würdet Ihr abschwören?" „Das ist eine schwere Sache", erwiederte Palecz, und fing zu weinen an. — Weniger freundlich zeigte sich Michael de Causis. „Auch er war," schreibt Hus, „mehrmals mit den Synodaldeputirten vor meinem Kerker, und während diese mit mir verhandelten (wegen Widerrufs) sagte er zu den Wächtern: in Bälde werden wir mit Gottes Gnade diesen Ketzer verbrennen, wegen dessen ich schon so viel Geld ausgegeben habe. Doch will ich nicht Rache an ihm nehmen, sondern bitte Gott angelegentlich für ihn." Weiterhin mahnt Hus in diesem Briefe, wie öfters, die Freunde zur Vorsicht in Betreff seiner Briefe und erzählt, Michael (de Causis) habe Anordnung getroffen, daß Niemand zu ihm in's Gefängniß gelassen werde, auch nicht die Frauen der Wächter [2]). Letzteres erklärt sich, wenn wir von dem husitischen Chronisten Lorenz de Brzezina erfahren: „Hus hat im Gefängniß heimlich viele Briefe und andere Schriften an seine in Constanz anwesenden Freunde gerichtet, die sie dann vorsichtig nach Böhmen schickten, und andererseits wurde auch er durch Trostbriefe seiner Freunde und Gönner erfreut. Diese Briefe überlieferten die Gefängnißwärter, durch Geschenke gewonnen, in sehr vorsichtiger Weise, aus Furcht vor dem Concil, und verbargen sie unter den Speisen" [3]).

Um diese Zeit, zwischen dem 21—24. Juni 1415, wurden von der Synode oder ihrer Commission die Schriften Husens zum Feuer verurtheilt, vielleicht auch in der Absicht, durch diesen drastischen Vorakt ihn selbst zu erschüttern. Schon am 24. Juni setzte er seine böhmischen Freunde hievon in Kenntniß, indem er seine Bücher mit denen des Propheten Jeremias (Jerem. 36, 23) und andern heiligen Büchern verglich, die auch verbrannt worden seien. Er mahnt dann die Freunde,

---

1) *Hussii* Opp. l. c. p. 82. ep. 20. *Documenta* p. 126 ep. 79.
2) *Hussii* Opp. l. c. p. 85. ep. 30. *Documenta* p. 129. ep. 82.
3) Bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 327 f.

seine Bücher nach wie vor zu lesen und nicht auszuliefern, auch sollten sie nicht muthlos werden, denn die Schule des Antichrists werde sie wohl in Ruhe lassen und das Concil sich wohl in Bälde auflösen. Den Lobrednern des Papstthums sollten sie entgegenhalten, daß der Papst wegen schrecklicher Vergehen zu Constanz des Todes würdig erkannt worden sei. Unter Anderm habe das Concil ihn wegen Simonie verurtheilt, „aber Solche sprachen das Urtheil, die selbst derlei Dinge von ihm gekauft haben, so z. B. Bischof Johann von Leitomysl, welcher zweimal das Prager Erzbisthum kaufen wollte." Weiterhin tadelt Hus die Cardinäle, daß sie Johann XXIII. zum Papst gewählt und stets als solchen verehrt hätten, obgleich sie seine Schlechtigkeit kannten. In ihm und andern Mitgliedern des Concils habe sich die ganze Verworfenheit des Antichrists geoffenbart, und er (Hus) möchte nur Zeit haben, alle die Schlechtigkeiten, die er jetzt kennen gelernt habe, der Welt bekannt zu machen und die treuen Diener Gottes davor zu warnen. Aber er hoffe zu Gott, daß derselbe nach ihm tüchtigere Männer schicken werde, welche die Bosheit des Antichrists noch mehr aufdecken [1]).

Zwei Tage später schrieb er wieder an seine Freunde in Böhmen, um sie in Kenntniß zu setzen, daß das Constanzer Concil voll Stolz, Habsucht und Gräuel aller Art seine Bücher als häretisch verdammt habe, ohne daß sie gesehen oder verlesen worden wären. Aber auch wenn man sie verlesen hätte, würde das Concil sie doch nicht verstanden haben, denn nur wenige Mitglieder seien der böhmischen Sprache kundig, wie der Bischof von Leitomysl und andere Feinde Husens (aber die meisten Schriften Husens waren ja lateinisch, nicht böhmisch). Durch das Concil seien in Constanz so viele Sünden begangen worden, daß, wie die Schwaben sagen, die Stadt in dreißig Jahren davon nicht völlig gereinigt werden könne. Auch sei man wegen dieser Schlechtigkeiten gegen das Concil sehr aufgebracht. Darauf erzählt Hus sein Rencontre mit Cardinal d'Ailly beim Verhör am 7. Juni (S. 155); wie er gerufen habe: „ich hätte beim Concil mehr Anstand erwartet", und wie der Cardinal ihm erwiedert habe: „früher hast du bescheidener gesprochen", und ebenso wie d'Ailly am 8. Juni von ihm Widerruf gefordert habe, da 50 Doktoren solchen verlangt hätten (S. 167). Hus bemerkte jetzt: auf solchen Grund hin hätte auch die hl. Katharina Christum verläugnen müssen, weil 50 Gelehrte es verlangten. Sie aber

1) *Hussii* Opp. l. c. p. 78. ep. 13. *Documenta* p. 131—134. ep. 83.

habe diese Magistri für Christus gewonnen, was ihm nicht möglich sei. Er beklagt sich auch, daß man nicht auf Grundlage der hl. Schrift und Vernunft mit ihm verhandeln, d. h. nicht mit ihm habe disputiren wollen, und schließt mit den Worten, daß er zwar baldigen Tod erwarte, aber doch nicht sagen wolle, daß dieß sein letzter Brief sei [1]).

In einem Schreiben vom gleichen Tage limitirt er seine in seinem letzten böhmischen Brief (quam hodie direxi) in Betreff seiner Bücher enthaltene Behauptung dahin, daß nicht alle, sondern nur die Traktate verdammt worden seien. Außerdem freut er sich, daß sein Traktat Occultus (S. 150) ein occultus geblieben, d. h. vom Concil nicht untersucht worden sei und berichtet, daß er in diesen letzten Tagen bessern Appetit gehabt habe, als seit Ostern, aber doch noch an Zahnschmerzen leide, während er in Gottlieben (in arce) auch von Blutbrechen, Kopf- und Steinschmerzen geplagt gewesen sei, lauter Strafen für seine Sünden und zugleich Beweise der Liebe Gottes zu ihm. Er lobt dann den Johann von Chlum, mahnt, die Abschrift der Artikel mit den Belegstellen dafür wohl zu verwahren und es ihm anzudeuten, wenn für irgend einen Artikel noch weitere Beweise nöthig seien, namentlich für den: homo virtuosus, quidquid agit, agit virtuose. Er wünscht, daß von Allem, was er im Kerker geschrieben, kein Buchstabe bekannt werde, denn es sei noch nicht gewiß, was Gott schließlich mit ihm geschehen lasse (daß und warum er wieder einigermaßen Hoffnung schöpfte, zeigt der nächste Brief vom 27. Juni). Die Freunde möchten darum seine Briefe, wie ihre eigenen Worte und Thaten sehr in Obacht nehmen, und seine Bücher hüten [2]). Im nächsten Brief, vom 27. Juni, weiß er bereits, daß die Schlußsentenz über ihn verschoben worden sei (daher obige Hoffnung), vergleicht sich dann mit den Heiligen, die auch lange hätten leiden müssen, und freut sich schließlich darüber, daß die Gegner jetzt seine Bücher hätten lesen müssen; ja sie hätten sie genauer gelesen, als die Bibel [3]). Das Gegentheil hatte er im vorvorigen Brief behauptet.

Die Hoffnung auf Rettung tritt auch in seinem 32. Brief hervor, wiederum mit den bekannten Mahnungen zur Vorsicht rücksichtlich der Briefe ꝛc. verbunden. Auch wird wieder von einem Besuche (eines

1) *Hussii* Opp. l. c. p. 77 ep. 12. *Documenta* p. 137 sqq. ep. 85.
2) *Hussii* Opp. T. I. p. 88 sq. ep. 37. *Documenta* p. 108. ep. 66.
3) *Hussii* Opp. l. c. p. 79 ep. 14. *Documenta* p. 140 sqq. ep. 86.

Doktors) gesprochen, der Husen zur Unterwerfung unter die Synode bereden wollte. Hus zeigte ihm, daß dieß nicht möglich sei, und recitirte, wie er versichert, in dieser Zeit häufig die Antiphon: Domine, vim patior, responde pro me, nescio quid dicam inimicis meis, nach Jsai. 38, 14 [1]). Auch flossen in diesen Tagen mehrere Mahnbriefe aus seiner Feder. Die Universität Prag forderte er am 27. Juni auf, alle Spaltung zu fliehen, vor Allem nach der Ehre Gottes zu trachten und daran zu denken, wie sehr er (Hus) die Sache der Universität zu fördern, alle Zwietracht an derselben zu beseitigen und die herrliche böhmische Nation zu einigen gestrebt habe. Zugleich theilt er mit, die Synode habe von ihm verlangt, daß er jeden einzelnen aus seinen Büchern ausgezogenen Artikel für falsch erkläre, aber er habe sich dessen geweigert, so lange man nicht die Falschheit aus der Schrift beweise. Wenn aber je einer seiner Artikel einen falschen Sinn haben sollte, so verwerfe er ihn und überlasse ihn der Verbesserung durch Christus (Negation der kirchlichen Autorität), der seine reine Absicht kenne. Er erwarte den Tod [2]). In einem zweiten kleinen Brief mahnt er seinen Freund Magister Christian (S. 58), er möge standhaft, wohlthätig und keusch bleiben und nicht mehrere Beneficien annehmen; den beiden Rittern Wenzel von Duba und Johann von Chlum gibt er den Rath, den königlichen Dienst zu verlassen und sich zu Hause (in Böhmen) einzig dem Dienste Gottes zu widmen. Dabei soll Wenzel insbesondere allen Eitelkeiten der Welt entsagen und eine Frau nehmen. Daran knüpfen sich einige heftige Ausfälle gegen das Concil und die Papisten, und die Lehre von der Unfehlbarkeit eines Concils wird lächerlich gemacht. Schließlich beschwört Hus alle böhmischen Herrn, die treuen Diener Gottes in Böhmen nicht unterdrücken zu lassen und den Laienkelch zu beschützen der Synode gegenüber, die das, was Christus eingesetzt und geboten, für einen error erklärt habe [3]).

Wie schnell und bereitwillig die beiden Ritter von Duba und Chlum den Rathschlägen Husens nachzukommen versprachen, ersehen wir aus den Briefen Nr. 22 u. 23 vom 29. Juni 1415. Zugleich läßt der erstere erkennen, daß sich um diese Zeit Einiges zugetragen habe, wovon Husens Freunde Gutes erwarteten. Schon beginne ja die Beschämung

1) *Hussii* Opp. T. I. p. 86 sq. ep. 32. *Documenta* p. 102. ep. 61.

2) *Hussii* Opp. T. I. p. 80. ep. 18. *Documenta* p. 142. ep. 87.

3) *Hussii* Opp. l. c. p. 80 sq. epp. 17 et 19. *Documenta* p. 124 und 128 sq. epp. 78 et 81.

seiner Feinde und die Bosheit der großen Hure, nämlich der Congregation (Concilscommission), mit der auch Könige gehurt hätten, werde bereits enthüllt. Dabei lobt er den Entschluß der beiden Herrn, der Welt zu entsagen, und freut sich besonders, daß Wenzel jetzt heirathen und nachdem er sich so lange in der Welt herumgetrieben ꝛc., nun zu Haus mit seiner Frau Gott dienen wolle [1]).

Je näher der Tag für die Schlußentscheidung herankam, desto mehr erneuerten sich die Bemühungen, einen tragischen Ausgang zu vermeiden und Hus zur Annahme einer Revokationsformel zu bewegen. Sein 31. Brief gibt hierüber, sowie über seine letzte Beicht hinreichenden Aufschluß. „Viele," sagt Hus, „waren bei mir, um mir zu zeigen, daß ich licite abschwören könne. Damit werde ja, meinten sie, nicht zugleich behauptet, daß ich die fraglichen Irrthümer wirklich gelehrt hätte; und wenn sich ein Unschuldiger aus Demuth für schuldig bekenne, so sündige er nicht, sondern erwerbe sich vielmehr ein Verdienst." Aber Hus wollte jeder Abschwörung den Schwur voranstellen, daß er die fraglichen Irrthümer gar nie behauptet habe, und darauf konnte man nicht eingehen, denn das Gegentheil lag faktisch in seinen Büchern vor. Ihr Wortlaut war häretisch und wurde auch von Andern, Freunden und Feinden, im häretischen Sinn verstanden, darum durfte man ihn nicht schwören lassen „nunquam illos errores praedicavi." Hus behauptete freilich: in dem Sinne, wie er die angeschuldigten Sätze verstanden habe, seien sie keineswegs ketzerisch; allein in Wahrheit war dem doch nicht so, und nur bei einigen, aber keineswegs bei allen, ließe sich durch Umdeutung oder aequivocatio alles häretische Gift herausdrücken. Uebrigens gesetzt auch: Hus habe bei sämmtlichen incriminirten Sätzen keinen häretischen Hintergedanken gehabt, so konnte sich die Synode doch nicht mit dem angebotenen Schwur „nunquam illos errores praedicavi" begnügen, sie mußte verlangen, daß er seine, wie sie objektiv vorlagen, zweifellos irrigen Sätze widerrufe, und nur bei der subjektiven Schuldermessung konnte für ihn der Umstand in's Gewicht fallen, daß er seine Worte nicht so schlimm gedeutet habe, als sie wirklich lauteten. — Hus bemerkt dann in seinem fraglichen Brief weiter: ein Engländer habe ihn auf die des Wiclifitismus verdächtigen englischen Doktoren hingewiesen, die sämmtlich auf Verlangen des Erzbischofs abgeschworen

1) *Hussii* Opp. T. I. p. 82. 83. epp. 22 und 23. *Documenta* p. 144 sqq. epp. 89 et 90.

hätten. Sofort kommt Hus wieder auf Palecz zu sprechen. Er (Hus) habe die Commissaire (des Concils) gebeten, ihm den Palecz oder einen Andern zuzuschicken, denn er wolle beichten, und wenn auch Palecz sein Hauptgegner sei, so wolle er doch bei ihm seine Beicht ablegen. Sie schickten ihm einen gelehrten Mönch, welchen Hus sehr lobt. Er habe ihn bei der Beicht sehr freundlich behandelt, ihn absolvirt und ihm den Widerruf nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur angerathen. Aber auch Palecz kam zu Hus, und beide weinten längere Zeit miteinander. Darauf bat ihn Hus um Verzeihung, daß er ihn wiederholt geschmäht und namentlich einen Lügner (fictor) genannt habe. Dagegen warf ihm Hus auch sein eigenes Unrecht vor, und Palecz wollte einzelne Punkte davon nicht zugeben. Den Schluß macht die Bitte an die Freunde in Constanz, sie sollten doch um Gottes willen die Briefe gut bewahren und sie namentlich keinem Cleriker zur Weiterbeförderung anvertrauen [1]).

Auf Grund einer alten Nachricht verlegt Van der Hardt (T. IV. p. 344) die Beicht Husens und darum auch die Abfassung dieses Briefes an das Ende des Monats Juni und dazu paßt auch die Stelle in diesem Brief: „man möge ihm mittheilen, ob die Herrn (Duba und Chlum) equitabunt cum Rege", d. h. den König Sigismund auf seiner bevorstehenden Reise nach Nizza begleiten. Diese sollte am Ende Juni's angetreten werden, ward aber wegen der Sache Husens von einem Tag zum andern, schließlich bis Mitte Juli's verschoben [2]).

Auch den Monat Juli eröffnete Hus wieder mit der feierlichen schriftlichen Erklärung, daß er nicht widerrufen könne: „Ich Johannes Hus, in Hoffnung ein Priester Jesu Christi. Aus Furcht, Gott zu beleidigen und einen falschen Eid zu schwören, kann ich nicht alle Artikel, die von falschen Zeugen gegen mich vorgebracht wurden, abschwören, denn, bei Gott, ich habe das, was sie mir zuschreiben, nicht gepredigt, behauptet oder vertheidigt. In Betreff der aus meinen Büchern ausgezogenen Artikel aber, so fern sie richtig ausgezogen sind, verabscheue ich den falschen Sinn, so sie einen solchen enthalten; aber ohne Gott zu beleidigen und ohne gegen die Aussprüche der Heiligen zu verstoßen, kann ich nicht jeden derselben abschwören. Und wenn meine Stimme jetzt der ganzen Welt offenbar werden könnte, wie alle Unwahrheit und alle meine Sünden am Tage des Gerichtes offenbar werden, so würde ich alles

1) *Hussii* Opp. T. I. p. 86 ep. 31. *Documenta* p. 135 ep. 84.
2) Aschbach, Gesch. König Sigmunds, Bd. II. S. 120.

Falsche und Irrige, was ich je gedacht oder gesprochen habe, sehr gerne vor der ganzen Welt widerrufen. Dieß sage und schreibe ich frei und ungezwungen. Geschrieben mit meiner eigenen Hand am 1. Juli" [1]).

Trotz dieser entschieden ablehnenden Sprache glaubten die Cardinäle d'Ailly und Zabarella am 5. Juli, dem letzten Tage vor der Verurtheilung, nochmals einen Versuch machen zu müssen. Sie ließen Hus zu sich führen und schlugen ihm eine Formel vor, welche sein Bedenken, als ob er abschwören müsse, was er nicht gelehrt habe, heben sollte. Er möge erklären, daß er 1) die aus seinen Büchern ausgezogenen Artikel, welche er mit eigener Hand geschrieben habe (also lediglich die buchstäblich excerpirten) abschwöre und widerrufe, daß er 2) jene Artikel, die nur durch Zeugen behauptet seien, nicht gelehrt habe. Sollte er solches aber doch gethan haben, so habe er darin unrecht gehabt, denn sie seien irrig und er wolle sie nicht mehr behaupten und festhalten. — Kaiser Sigismund billigte diese Formel, aber Hus ging nicht darauf ein. Sofort schickte Sigismund noch am Abend desselben 5. Juli abermals Deputirte an Hus; den Herzog und Pfalzgrafen Ludwig von Bayern, die böhmischen Ritter Johann von Chlum und Wenzel von Duba und viele Prälaten. Sie begaben sich ins Franziskanerkloster, und sobald Hus ihnen vorgestellt war, sprach Johann von Chlum zu ihm: „Siehe, Magister Johannes, wir sind Laien und wissen dir nicht zu rathen; wenn du dich aber in einem der dir vorgeworfenen Punkte schuldig fühlst, so sollst du dich nicht schämen, (vom Concil) belehrt zu werden und zu widerrufen. Fühlst du dich aber nicht schuldig, so sollst du keineswegs gegen dein Gewissen handeln und im Angesicht Gottes nicht lügen, vielmehr bis in den Tod in der Wahrheit beharren (es ist insta zu lesen, statt ista), die du erkannt hast." Hus erwiederte: „Herr Johannes, seid überzeugt, daß ich gerne demüthig widerrufen wollte, wenn ich wüßte, etwas Irriges, was dem Gesetz (Gottes) und der heiligen Kirche zuwider ist, geschrieben oder gepredigt zu haben. Gott ist mein Zeuge. Aber ich wünsche, daß sie mir bessere und überzeugendere Schriftstellen aufweisen, als die sind, welche ich vorbrachte, und sobald sie dieß thun, bin ich zum Widerruf bereit" (also Disputation!). Als hierauf einer der Bischöfe bemerkte: „du willst also weiser sein, als das ganze Concil?" entgegnete Hus: „ich will nicht weiser sein, und wenn

1) Einverleibt den Akten der 15. Sitzung bei *Mansi*, T. XXVII. p. 764. *Harduin*, T. VIII. p. 422. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 345.

der Geringste aus dem Concil durch bessere und nachdrücklichere Schriftstellen mich belehrt, so will ich sogleich widerrufen." Dieß veranlaßte die Bischöfe zu dem Ausruf: „wie hartnäckig ist er doch in seiner Häresie!" Er wurde wieder in seine Wohnung zurückgeführt, und der Versuch war mißlungen [1]).

§ 762.

Fünfzehnte Sitzung am 6. Juli 1415. Husens Verurtheilung.

Am folgenden Tage, Samstags den 6. Juli [2]), wurde Hus durch den Bischof von Riga in die Domkirche von Constanz geführt, wo die fünfzehnte allgemeine Sitzung statthatte. Cardinal Viviers präsidirte; Sigismund aber erschien in vollem Ornat, die Krone auf dem Haupt, von den Reichswürdeträgern umgeben. Auch war eine große Menge Volkes gekommen, um das merkwürdige Schauspiel mit anzusehen. Hus wurde erst nach Beendigung des Hochamts und der üblichen Litaneien und Orationen eingeführt. Man stellte ihn in der Mitte der Kirche auf eine Erhöhung neben den Tisch, auf dem schon die Priestergewänder lagen, die ihm bei der Degradation an- und ausgezogen werden sollten; und er warf sich hier betend auf die Kniee nieder. Unterdessen hielt der Bischof von Lodi eine kurze und ziemlich werthlose Rede über Römer 6, 6: „der Sündenkörper muß zerstört werden". Er zeigte darin aus Aristoteles und Hieronymus, daß man eine Häresie schon im Entstehen unterdrücken müsse. Schuld an den neuen Häresien aber, wie an vielen andern Uebeln, sei das lange Schisma (dieser Gedanke wird am Weitesten ausgesponnen), und des Kaisers warte der Triumph, das Schisma und die Häretiker zugleich auszurotten. Darin werde sein Ruhm für alle Zukunft bestehen, denn es gebe nichts, was heiliger und zeitgemäßer sein könnte. Dazu habe ihn auch Gott schon vor seiner Erwählung durch die Churfürsten ausersehen und ihm hiezu Kenntniß der Wahrheit und Macht verliehen. Er möge darum alle Häresien und Irrthümer, besonders diesen hartnäckigen Ketzer vernichten (destruas). Das sei heilige Arbeit [3]).

1) Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 281 f. Thl. II. S. 306 ff. *Documenta* p. 316 sq. und p. 559 sq.

2) Peter von Mladenowicz gibt zwar den Wochentag richtig an, aber nicht den Monatstag. Er schreibt: VII. Julii statt VI. (Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 282.) Das richtige Datum findet sich in *Documenta* p. 317.

3) Abgedruckt bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 546 sqq. *V. d. Hardt*, T. III. p. 1—5.

Hierauf verlas der Bischof von Concordia (im Venetianischen) einen Dekretsentwurf, wornach während der folgenden Verhandlung strengstes Stillschweigen bei schwerer Strafe geboten sein sollte, und die Deputirten der vier Nationen sowie der Cardinalpräsident (dieser im Namen des Cardinalcollegiums) gaben diesem Entwurf die Bestätigung. Heinrich von Piro aber verlangte als Promotor und Prokurator der Synode, daß die von Hus in Böhmen und anderwärts gepredigten (wiclifitischen) Artikel, deren er überwiesen sei, vom Präsidenten, vom Kaiser und der ganzen Synode verworfen, und die Bücher, aus denen sie genommen, verbrannt werden sollten. Auf Befehl des Concils verlas nun der uns schon bekannte Berthold von Wildungen einige der von Wiclif und Hus behaupteten Artikel (aus den 260 wiclifitischen ausgezogen); die übrigen wollte die Synode als verlesen ansehen [1]). Sie lauten:

1. Sicut Christus est simul Deus et homo, sic hostia consecrata est simul corpus Christi et verus panis. Quia est corpus Christi ad minimum in figura, et panis verus in natura, vel, quod idem sonat, est verus panis naturaliter et corpus Christi figuraliter. 2. Cum mendacium haereticum de hostia consecrata inter haereses singulas teneat principatum, ut ipsa ab ecclesia extirpetur, secure denuncio modernis haereticis, quod non possunt declarare nec intelligere accidens sine subjecto.. Et ideo omnes istae sectae haereticae in capitulo ignorantium Joh. IV. *nos adoramus quod scimus.* 3. Audacter praenostico omnibus istis sectis et suis complicibus, quod non defendant fidelibus, quod sacramentum erit accidens sine subjecto, antequam Christus et tota triumphans ecclesia venerit in finali judicio, equitans super flatum Angeli Gabrielis. 4. Sicut Johannes figuraliter fuit Elias, et non personaliter; sic panis in altari figuraliter est corpus Christi. Et absque omni ambiguitate haec est figurativa locutio: *Hoc est corpus meum*, sicut ista locutio: *Johannes est Elias.* 5. Fructus istius dementiae qua fingitur accidens sine subjecto, foret blasphemare in Deum, scandalizare sanctos, et illudere ecclesiae per mendacia accidentis. 6. Definientes, parvulos fidelium, sine sacramentali baptismo decedentes, non fore salvandos, sunt in hoc stolidi et praesumtuosi. 7. Levis et brevis confirmatio Episcoporum, cum additis ritibus tantum solemnizatis, est ex motione Diaboli introducta, ut populus in fide ecclesiae illudatur, et Episcoporum solennitas aut necessitas plus credatur 8. Quantum ad oleum, quo Episcopi ungunt pueros, et peplum lineum, quod complexum est capiti, videtur, quod sit ritus levis, infundabilis ex scriptura. Et quod ista confirmatio, introducta super apostolos, blasphemat in Deum. 9. Confessio vocalis, facta sacerdoti, introducta per

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 747 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 402 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 398 sqq.

Innocentium, non est tam necessaria homini, ut definit. Quia si quis, solum cogitatu, verbo vel opere offenderet fratrem suum, solo cogitatu, verbo, opere, sufficit poenitere. 10. Grave est et infundabile, Presbyterum audire confessionem populi, modo quo Latini utuntur. 11. In his verbis, *Vos mundi estis, sed non omnes*, posuit Diabolus pedicam infidelem qua pedem caperet Christiani. Introduxit enim confessionem privatam et infundabilem. Et postquam illa confessori nota fuit, ut legem statuit, quod non prodatur populo malitia sic confessi. 12. Conjectura probabilis est, quod talis, qui rite vivit, est diaconus vel sacerdos. Sicut enim conjicio, quod iste est *Johannes*, sic probabili conjectura cognosco, quod iste sancte vivendo constitutus est a Deo in tali officio sive statu. 13. Non ex testificatione hominis ordinantis, sed ex justificatione operis capienda est probabilis evidentia talis status. Deus enim potest sine tali instrumento digno vel indigno personam aliam in tali statu constituere. Nec est probabilior evidentia, quam ex vita. Ideo, habita vita sancta et doctrina catholica, satis est ecclesiae militanti. (Error in principio et fine.) 14. Conversatio mala Praelati subtrahit acceptationem Ordinum et aliorum sacramentorum a subditis. Qui tamen necessitate urgente possent hoc ab eis capere, supplicando pie, quod Deus suppleat per ministros suos diabolos opus vel finem officii, ad quod jurant. 15. Antiqui, ex cupiditate temporalium, ex spe mutuorum juvaminum, aut ex causa excusandae libidinis, licet desperent de prole, copulentur ad invicem; nam vere matrimonialiter copulantur [1]). 16. Haec verba: *Accipiam te in uxorem*, eligibiliora sunt in contractu matrimoniali, quam ista: *Ego te accipio in uxorem.* Et quod contrahendo cum una per haec verba *de futuro*, et post cum alia, per haec verba *de praesenti*, non debent frustrari verba prima per verba secundaria de praesenti. 17. Papa, qui se falso nominat *servum servorem* Dei, sub nullo gradu est in opere evangelii, sed mundano. Et si sit in ordine aliquo, est in ordine daemonum, Deo plus culpabiliter servientium. 18. Papa non dispensat cum Simonia, vel voto temerario, sum ipse sit capitalis Simoniacus, vovens temerarie servarè statum summe damnabiliter hic in via. (Error in fine.) 19. Quod Papa sit summus Pontifex, est ridiculum. Et Christus nec in Petro, nec in alio talem approbavit dignitatem. 20. Papa est patronus Antichristi [2]). Non solum illa persona simplex, sed multitudo Paparum a tempore dotationis ecclesiae, Cardinalium, Episcoporum, et suorum complicum aliorum, est Antichristi persona composita, monstruosa. Non tamen repugnat, quin Gregorius et alii Papae, qui in vita sua fecerunt multa bona de genere fructuoso, finaliter poenitebant. 21. Petrus et Clemens, cum ceteris adjutoribus in fide, non fuerunt Papae, sed Dei adjutores, ad aedificandam ecclesiam Domini nostri Jesu Christi. 22. Quod ex fide

1) Nach *Mansi*, l. c. p. 749: non vero matrimonialiter copulentur.
2) So Mansi. Nach *V. d. Hardt:* patulus Antichristus.

evangelii ista papalis praeeminentia coepit ortum, est aeque falsum, sicut, quod ex prima veritate error quilibet exortus. 23. Duodecim sunt procuratores et discipuli Antichristi: Papa, Cardinales, Patriarchae, Archiepiscopi, Episcopi, Archidiaconi, Officiales, Decani, monachi, bifurcati Canonici, Pseudofratres introducti jam ultimo, et quaestores. 24. Patet luce clarius, quod quicunque est humilior, ecclesiae servicinior, et in amore Christi quoad suam ecclesiam amatinior, est in ecclesia militante major, et proximus Christi vicarius reputandus. 25. Omnis injuste occupans quodcunque bonum Dei, capit rapina, furto vel latrocinio aliena. 26. Nec testium depositio, nec judicis sententiatio, nec corporalis possessio, sicut nec distensus [1]) haereditarius, nec humana commutatio, sive donatio, confert homini sine gratia dominium vel jus ad aliquid, vel omnia ista simul. (Error, si intelligatur de gratia gratum faciente.) 27. Nisi adsit lex caritatis intrinsecus, nemo propter *chartas* vel *bullas* habet habilitatem vel justitiam plus vel minus. Nos non debemus praestare aut donare aliquid peccatori, dum cognoscimus ipsum esse talem. Quia sic foveremus proditorem Dei nostri. 28. Sicut princeps vel Dominus tempore, quo est in peccato mortali, non sortitur nomen illius officii, nisi nominetenus et satis aequivoce: sic nec Papa, episcopus vel sacerdos, dum lapsus fuerit in mortali. 29. Omnis habituatus in peccato mortali, caret quocunque dominio et usu licito operis, etiam boni de genere. 30. Ex principiis fidei est per se notum, quod quidquid homo in mortali peccato fecerit, peccat mortaliter. 31. Ad verum *seculare dominium* requiritur justitia dominantis sic [2]), quod nullus, existens in peccato mortali, est Dominus alicujus rei. 32. Omnes religiosi moderni se ipsos necessitant, ut hypocrisi maculentur. Ad hoc enim sonat sua professio, ut sic jejunent, ut sic induant, et ut sic faciant, quidquid differenter ab aliis observant [3]). Omnis *privata religio* sapit, ut sic, imperfectionem et peccatum, quo homo indisponitur ad Deo libere serviendum. 34. *Religio* sive regula *privata* sapit praesumtionem blasphemam et arrogantem supra Deum. Et religiosi talium ordinum per hypocrisin defensionis suae religionis praesumunt se supra apostolos exaltare. 35. Christus non docet in scriptura aliquam speciem *ordinis* de capitulo Antichristi. Et ideo non est de suo beneplacito, quod sint tales. Capitulum autem istud in istis speciebus duodecim continetur, quae sunt Papa, Cardinales, Patriarchae, archiepiscopi, episcopi, archidiaconi, officiales, Decani, monachi, Canonici, Fratres de quatuor ordinibus, et quaestores. 36. Ex fide et operibus quatuor sectarum, quae sunt Clerus Caesareus, vanus [4]) monachus, vanus Canonicus, atque Fratres, evidenter elicio, quod nulla persona istarum

---

1) So Mansi; Van der Hardt: descensus.
2) So Mansi; Van der Hardt: hic.
3) Nach Mansi: quidquid indifferenter ab aliis observatur.
4) So Mansi; Van der Hardt: varius.

est membrum Christi in sanctorum catalogo, nisi in fine dierum deseruerit acceptatam stolide sectam suam. 37. Paulus quondam Pharisaeus, propter meliorem sectam Christi de ejus licentia sectam illam dereliquit. Et haec ratio, quare *claustrales*, cujuscunque sectae fuerint vel obligationis, aut quocunque juramento stulto astricti, debent libere ex mandato Christi exuere ista vincula, et induere libere sectam Christi. 38. Sufficit laicis, quod quandoque dant servis Dei *decimas* suorum proventuum. Et cum istis paribus semper dant ecclesiae, licet non semper clero Caesareo, a papa vel suis subditis assignato [1]). 39. Potestas, quae fingitur a Papa et aliis quatuor novis sectis, sunt fictae et ad seducendum subditos diabolice introductae: ut Praelatorum Caesareorum excommunicatio, citatio, incarceratio, et redditus pecuniarum venditio [2]). 40. Multi sacerdotes simplices superant Praelatos in hujusmodi potestate. Imo videtur fidelibus, quod magnitudo potestatis spiritualis plus consequitur filium imitatorium Christi in moribus, quam Praelatum, qui per Cardinales et tales apostatas est electus. 41. Subtrahat populus *decimas*, *oblationes*, et alias privatas eleemosynas ab indignis Antichristi discipulis, cum hoc facere debeat de lege Dei. Nec est timenda, sed gaudenter acceptanda maledictio vel censura, quam inferunt discipuli Antichristi. Dominus Papa, episcopi, omnes religiosi vel puri clerici, *titulo perpetuae possessionis* dotati, debent renunciare illis in manibus brachii secularis. Quod si pertinaciter noluerint, per seculares Dominos debent cogi [3]). 42. Non est major haereticus vel Antichristus, quam ille clericus, qui docet; quod licitum est sacerdotibus et Levitis legis gratiae dotari in possessionibus temporalibus, et si sunt aliqui haeretici vel blasphemi, sunt illi clerici, qui hoc docent. 43. Non solum possunt Domini temporales auferre bona fortunae ab ecclesia habitualiter delinquente [4]), nec hoc solum eis licet, sed debent hoc facere sub poena damnationis aeternae. 44. Deus non approbat, quemquam damnari civiliter vel civiliter judicari. 45. Si fiat objectio contra impugnantes dotationem ecclesiae, de Benedicto, Gregorio et Bernardo, qui pauca temporalia in pauperie possidebant; dicitur, quod illi finaliter poenitebant. Si iterum objicias, quod fingo, sanctos istos de ista declinatione a lege Domini finaliter poenitere, doce tu [5]), quod sint sancti, et ego docebo, quod finaliter poenitebant. 46. Si scripturae sacrae et rationi debemus credere, patet, quod discipuli Christi non habent potestatem coacte exigendi temporalia per censuras, sed hoc tentantes sunt filii Heli, filii Belial. 47. Quaelibet essentia habet unum suppositum, secundum quod producitur aliud suppositum

---

1) Mansi: licet non semper Deo, clero Caesareo etc.
2) Mansi: redditus pecuniarum vendicatio.
3) Mansi hat falsch: regi.
4) Mansi: bona ecclesiae ab habitualiter delinquentibus.
5) So Mansi; Van der Hardt falsch: docetur.

par priori. Et ista est actio immanens [1]) perfectissima possibilis naturae. 48. Quaelibet essentia, sive corporea sive incorporea, est communis tribus suppositis, et omnibus illis insunt communiter proprietates, accidentia et operationes. 49. Deus nihil potest annihilare, nec mundum majorare vel minorare, sed animas usque ad certum numerum creare, et non ultra. 50. Impossibile est duas substantias corporeas coextendi, unam continue quiescentem localiter, et aliam, corpus quiescens continue penetrantem. 51. Linea aliqua mathematica continua componitur ex duobus, tribus, vel quatuor punctis immediatis, aut solum ex punctis simpliciter finitis. Vel tempus est, fuit, vel erit compositum ex instantibus immediatis. Item non est possibile, quin [2]) tempus, et linea, si sint, taliter componantur. (Prima pars est error in philosophia, sed ultima errat circa divinam potentiam.) 52. Imaginandum est, unam substantiam corpoream in principio suo ductam esse ex indivisibilibus compositam, et occupare omnem locum possibilem. 53. Quodlibet [3]) est Deus. 54. Quaelibet creatura est Deus. 55. Ubique omne ens est, cum omne ens sit Deus. 56. Omnia, quae eveniunt, absolute necessariove eveniunt. 57. Infans praescitus et baptizatus necessario vivet diutius, et peccabit in spiritum sanctum, ratione cujus merebitur, ut perpetuo condemnetur. Et ita nullus ignis ipsum potest comburere pro hoc tempore vel instanti. 58. Ut fidem asseram, omnia, quae evenient, de necessitate evenient ei. Sic Paulus praescitus non potest vere poenitere, hoc est contritione peccatum finalis impoenitentiae delere, ve lipsum non habere [4]).

Nachdem dieß geschehen, ging man näher auf die Sache Husens selbst über, und es wurden sowohl alle Protokolle über seine Streitigkeiten mit den Prager Erzbischöfen, sowie auch die aus seinen Büchern gezogenen Artikel verlesen. Schon beim ersten: „die eine heilige Kirche sei die Gesammtheit der Prädestinirten" (S. 54 u. 158) wollte Hus jene Einreden vorbringen, die er schon früher im Gefängniß diesem und den andern Artikeln handschriftlich entgegengestellt hatte; aber Cardinal d'Ailly verlangte, daß er jetzt schweige, und nachher auf alle Punkte zugleich antworte. Hus meinte, dieß sei unmöglich, und wollte auch bei jedem weitern Artikel widersprechen, aber Cardinal Zabarella unterbrach ihn mit dem Ruf: taceas nunc, und befahl den Pedellen, ihn schweigen zu

1) Mansi: remanens.

2) So Mansi; Van der Hardt: quod.

3) Van der Hardt: quilibet.

4) *V. d. Hardt*, l. c. T. IV. p. 400 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 748 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 404 sqq. Zwei Denkschriften der Constanzer Theologen zur Widerlegung der Wiclifitischen Sätze finden sich bei *V. d. Hardt*, l. c. T. III. p. 168—335 und *Mansi*, T. XXVIII. p. 57—157.

heißen. Hus aber faltete die Hände wie zum Gebet und sprach: „ich bitte, höret mich um Gottes willen, damit nicht die Anwesenden glauben, ich hätte Irrthümer festgehalten; ihr könnt dann nachher doch mit mir thun, wie ihr wollt.“ Zuletzt kniete er nieder und rief wiederholt laut, daß er seine Sache dem gerechten Gerichte Gottes anheimstelle. — Nach den Artikeln, die aus seinen Büchern gezogen waren, folgten in zweiter Serie diejenigen, welche nur auf Zeugenaussagen beruhten und bei jedem derselben wurde die Zahl der Zeugen, aber nicht auch ihr Name, sondern nur ihr Stand angegeben, so daß es z. B. hieß: „zwei Pfarrer und drei Doktoren haben dieß bezeugt“. Im Ganzen wurden 200 Zeugen genannt. — Manche Historiker haben diese Weise nachmals bitter getadelt, ohne zu beachten, daß man bei dem Prozeß gegen Papst Johann XXIII. ganz ebenso verfuhr und daß sie dort kein Wort der Mißbilligung hatten hören lassen. Uebrigens ergriff Hus trotz obigen Verbots bei einigen Artikeln dennoch das Wort zur Vertheidigung im Einzelnen, und stellte namentlich in Abrede, daß er gelehrt habe: „auch nach der Consekration bleibe in der Eucharistie das materielle Brod, und ein Priester, der mit einer Todsünde behaftet sei, könne nicht taufen und nicht consecriren.“ Noch heftiger fuhr er auf, als man ihn beschuldigte, er habe den drei göttlichen Personen sich selbst als vierte beigesellt (es war dieß eine ihm unterstellte Consequenz aus seinem philosophischen Realismus, s. S. 151 f.). Hus wollte den Doktor wissen, der Solches gegen ihn ausgesagt habe, aber es wurde seiner Bitte nicht entsprochen. Als man auch seine Appellation an Christus als Irrthum aufführte, rief er aus: „guter Jesus, das Concil verurtheilt deine eigene Handlungsweise und das Gesetz, das du (damit) gegeben, denn auch du hast, von Feinden bedrängt, deine Sache deinem himmlischen Vater als dem gerechtesten Richter anheimgestellt und uns damit ein Beispiel gegeben.“ Wie früher, so fügte er auch jetzt wieder bei: die Appellation an Christus sei die allersicherste. Weiterhin erklärte er sich gegen die Anschuldigung, er habe den Bann des Papstes verachtet: nicht verachtet habe er ihn, sondern öffentlich dagegen appellirt und darum fortgefahren, Messe zu lesen und zu predigen. Persönlich nach Rom zu kommen sei ihm unmöglich gewesen, deßhalb habe er Prokuratoren geschickt, allein diese seien nicht gehört, sondern mißhandelt und eingesperrt worden. Schließlich erklärte er noch: er sei freiwillig nach Constanz gekommen, versehen mit einem salvus conductus des hier anwesenden Königs (Sigismund), um seine Unschuld zu beweisen und über seinen Glauben Rede und Antwort zu

geben. — So erzählt Peter von Mladenowicz, Husens Schüler und Begleiter nach Constanz, der Augenzeuge dieser Begebenheiten [1]), und weiß nichts davon, daß Hus bei den letzten Worten seine Blicke fest auf Sigismund gerichtet habe und dieser erröthet sei (s. unten).

Wie wir eben hörten, wurden zwei Serien von Artikeln gegen Hus verlesen, aber wir können nicht mehr genau constatiren, wie sie im Einzelnen gelautet haben. Es legt sich zwar die Vermuthung nahe, daß sie mit den am 7. und 8. Juni vorgetragenen Klagepunkten harmonirten, denn auch diese waren theils aus den Büchern Husens selbst ausgezogen (wie die am 8. Juni), während die andere Serie (am 7. Juni) auf Zeugenaussagen beruhte. Aber was Peter von Mladenowicz über die jetzt am 6. Juli verlesenen Artikel sagt, paßt, so wenig es auch ist, doch nicht ganz auf jene frühern Artikel, in denen namentlich sich die Anschuldigung „Hus habe sich den drei göttlichen Personen beigezählt", keineswegs findet. Dagegen entdecken wir diese Anklage in den Artikeln, welche Mansi (T. XXVII. p. 755—763) und Hardouin (T. VIII. p. 412—421) mittheilen; allein auch diese können mit den am 6. Juli verlesenen nicht identisch sein, schon aus dem Umstand, weil letztere, wie Peter von Mladenowicz sagt, mit dem Satz: Unica est sancta universalis ecclesia, quae est praedestinatorum universitas, anfingen [2]). Viel wichtiger aber ist es wohl, zu beachten, daß die Synode am 6. Juli keineswegs alle eben verlesenen Artikel in die Schlußsentenz oder das Verdammungsurtheil gegen Hus aufnahm, sondern nur 30 derselben, sämmtlich aus den Artikeln des 8. Juni entnommen, aber vielfach etwas modificirt und den eigenen Worten Husens (in seinem Buch de ecclesia und den Traktaten gegen Palecz und Stanislaus von Znaim) conformer gemacht. Einzelne der Artikel vom 8. Juni wurden ganz ausgelassen. Die dreißig aber, welche jetzt am 6. Juli verdammt wurden, hat nachmals auch Papst Martin V. in seine Bulle Inter cunctas vom 22. Februar 1418 aufgenommen [3]), und auch Hieronymus von Prag hat am 11. Sept. 1415 förmlich anerkannt, daß er sie sämmtlich in Husens Büchern, von seiner eigenen Hand geschrieben, gefunden habe [4]). Sie lauten: 1) Die eine heilige allgemeine Kirche ist die Gesammtheit

1) Bei Höfler, Geschichtschreiber ꝛc., Thl. I. S. 282—284. *Documenta* p. 317—319.

2) Bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 282. *Docum.* p. 317.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1518 sqq.

4) Höfler, a. a. O. Thl. III. S. 105 f.

der Prädestinirten. 2) Paulus war niemals ein Glied des Teufels, obgleich er (vor seiner Bekehrung) Handlungen beging, die denen der ecclesia malignantium ganz ähnlich waren. 3) Die Präsciti (Gegensatz der Prädestinati) sind nicht Theile der Kirche, indem kein Theil derselben am Ende verloren gehen kann, weil die caritas praedestinationis, die ihn bindet, nie aufhört. 4) Die zwei Naturen, Gottheit und Menschheit, sind ein Christus (der das einzige Haupt seiner Braut, der allgemeinen Kirche ist, und diese ist die Gesammtheit der Prädestinirten). — So lautet dieser Satz im vierten Kapitel des Buchs de ecclesia, und wohl nur durch Versehen des Abschreibers sind die in Parenthese eingeschlossenen Worte ausgelassen worden. Wie der Artikel jetzt lautet: duae naturae, divinitas et humanitas, sunt unus Christus, kann er sowohl für orthodox als für irrig angesehen werden. Genau genommen, kann man nicht sagen: „die menschliche und göttliche Natur sind ein Christus", denn man kann dieß leicht dahin verstehen, daß Gottheit und Menschheit zusammen die Person Christi constituiren. Ueberdieß bildet obiger Satz ein Glied in einer an sich sehr schillernden Argumentation Husens. Er distinguirt im vierten Kapitel seines Buchs de ecclesia zwischen innerem und äußerem Haupt der Kirche. Letzteres stehe über der Kirche; ersteres in ihr, als Hauptperson innerhalb der Kirche selbst. Nun aber sei Christus seiner Gottheit nach das äußere Haupt der Kirche (über ihr stehend), seiner Menschheit nach aber ihr inneres Haupt, und darum könne nicht der Papst das Haupt der Kirche sein. Abgesehen nun von den allerletzten Worten liegt dieser ganzen Argumentation sozusagen als Voraussetzung der nestorianische Irrthum zu Grunde, daß Christus auch seiner Menschheit nach eine besondere Person sei. Allerdings dachte Hus durchaus nicht nestorianisch, aber indem er gar so geistreich sein wollte (in jener Distinktion von äußerem und innerem Haupt), wurde er dogmatisch incorrect [1]). 5) Wenn auch ein Präscitus nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit in der Gnade ist, so ist er doch nie ein Glied der hl. Kirche, und der Prädestinirte bleibt immer Glied der Kirche, auch wenn er manchmal aus der

1) Merkwürdig ist, daß die Meisten über diesen Artikel 4 weggehen, als ob er gar keine Schwierigkeit böte. Was aber Lenfant darüber sagt (l. c. T. II. p. 217), ist geradezu fade, daß nämlich andere Leute, als die Constanzer, diesen Satz orthodox finden würden. Der Berliner Gelehrte hätte versichert sein dürfen, daß in Constanz sehr viele Männer waren, die das Dogma um ein Gutes besser verstanden, als er. Denken wir nur an Gerson und d'Ailly ꝛc. ꝛc.

gratia adventitia herausfällt; die Prädestinationsgnade bleibt ihm. 6) Sofern man unter der Kirche die Gemeinschaft der Prädestinirten versteht, mögen sie nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit sich in der Gnade befinden oder nicht, insofern ist sie ein Glaubensartikel. 7) Petrus war nicht und ist nicht das Haupt der heiligen katholischen Kirche. 8) Priester, die irgendwie lasterhaft leben, beflecken die priesterliche Gewalt und wie falsche Söhne denken sie falsch über die sieben Sakramente, die Schlüssel, Aemter, Censuren, Sitten, Ceremonien, über die heiligen Dinge der Kirche, über Verehrung der Reliquien, Ablässe und Ordines. 9) Die Papstwürde rührt vom Kaiser her, der Vorrang und die Institution des Papstes ist von der kaiserlichen Gewalt ausgegangen. 10) Ohne besondere Offenbarung kann Niemand mit Grund von sich oder einem Andern sagen, daß er das Haupt irgend einer Kirche sei; und der römische Bischof ist nicht Haupt der römischen Kirche. 11) Man ist nicht verpflichtet zu glauben, daß jeder, der gerade der specielle Bischof von Rom ist, auch das Haupt irgend welcher speciellen heiligen Kirche sei, außer er sei von Gott prädestinirt. 12) Niemand ist Stellvertreter Christi oder Petri, wenn er ihnen nicht auch in den Sitten nachfolgt, da keine Nachfolge passender ist und man auch nicht anders (es ist aliter statt alter zu lesen) von Gott eine procuratoria potestas erhält; denn zu jenem Amt eines Vikars (Stellvertreters) ist (ebenso) Conformität der Sitten wie Autorität des Einsetzenden nothwendig. 13) Der Papst ist nicht der offenbare und wahre Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, wenn seine Sitten im Widerspruch mit denen des Petrus stehen. Ist er habsüchtig, so ist er der Vikar des Judas Iskariot. Und ebenso klar sind die Cardinäle nicht die wahren Nachfolger des Collegiums der übrigen Apostel, wenn sie nicht nach Weise der Apostel leben, die Rathschläge und Gebote Christi beobachtend. 14) Die Doktoren, welche behaupten, daß ein von der Kirche zu Bestrafender, wenn er sich nicht corrigiren will [1]), dem weltlichen Gericht zu überliefern sei, treten in die Fußtapfen der Hohenpriester, Schriftgelehrten und Pharisäer, welche Christum, weil er ihnen nicht in Allem gehorchen wollte, dem weltlichen Gericht übergaben mit den Worten: „uns ist nicht erlaubt, Jemanden

1) Van der Hardt (T. IV. p. 409) liest irrig voluerit, während er selbst in der Bulle Martins V. diesen Artikel mit noluerit mittheilt. Auch Mansi und Harduin haben noluerit, und daß dieß die richtige Lesart sei, erhellt schon aus den folgenden Worten: Christum *non volentem* eis obedire in omnibus.

zu tödten". Solche sind ärgere Mörder, als Pilatus. 15) Der kirchliche Gehorsam ist von den Priestern erfunden, über die ausdrückliche Autorität der Schrift hinaus. 16) Die menschlichen Handlungen sind unmittelbar in tugendhafte und lasterhafte einzutheilen, denn wenn der Mensch lasterhaft ist, so handelt er immer lasterhaft, so oft er handelt, während der Tugendhafte, so oft er handelt, tugendhaft handelt, indem die Todsünde ganz allgemein alle Handlungen des Lasterhaften vergiftet, und ebenso die Tugend alle Handlungen des Tugendhaften belebt [1]). 17) Ein Priester Christi, der nach dessen Gesetz lebt und Kenntniß der heiligen Schrift und Sehnsucht hat, das Volk zu erbauen, muß predigen unerachtet einer vorgeblichen (praetensa) Excommunication [2]). Und weiter: wenn der Papst oder ein anderer Prälat einem solchen Priester zu predigen verbietet, so darf der Untergebene nicht gehorchen. 18) Wer zum Priester geweiht wird, erhält den Auftrag zu predigen, und er muß diesen Auftrag vollziehen unerachtet einer vorgeblichen Excommunikation. 19) Durch die kirchlichen Censuren der Excommunikation, der Suspension und des Interdikts unterwirft sich der Clerus das Laienvolk zu seiner eigenen Erhöhung, vermehrt die Habsucht, bedeckt (seine) Bosheit und bereitet dem Antichrist den Weg. Daraus erhellt, daß derartige Censuren vom Antichrist ausgehen. Der Clerus bedient sich ihrer gegen diejenigen, welche die Bosheit des Antichrists aufdecken. 20) Wenn der Papst böse, und besonders wenn er ein Präscitus ist, dann ist er wie Judas ein Teufel, ein Dieb und ein Sohn des Verderbens, nicht aber das Haupt der heiligen streitenden Kirche. Er ist ja nicht einmal ein Glied derselben. 21) Die Prädestinationsgnade ist das Band, wodurch der Leib der Kirche und jedes Glied desselben unauflöslich mit dem Haupte, Christus, verbunden wird. 22) Ein Papst oder Prälat, welcher böse oder Präscitus ist, ist nur im uneigentlichen Sinn des Wortes ein Hirte, in Wahrheit aber ein Dieb und Räuber. 23) Der Papst darf nicht sanctissimus genannt werden, auch nicht seinem Amt nach, denn sonst müßte auch ein König seinem Amt nach sanctissimus betitelt werden; auch die Gerichtsdiener und Herolde müßten sancti, ja selbst der Teufel ein sanctus genannt werden, da ja auch er ein Diener (officiarius) Gottes ist. 24) Wenn der Papst Christo zuwider lebt, so ist er

1) Am richtigsten ist der Text in der Bulle Martins V., bei *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1526.

2) Hus nannte die Excommunikation eine praetensa, weil sie nicht von Christus ratificirt sei.

doch nicht durch Christus in sein Amt gekommen, wenn er auch in einer nach menschlicher Anordnung rechtmäßigen Wahl erwählt worden ist, ja sogar, wenn Gott ihn erwählt hätte. Denn Judas ist von Gott Jesus Christus rite et legitime zum Apostolat erwählt worden, und doch ist er von anderwärts her in den Schafstall eingestiegen. 25) Die durch die Doktoren geschehene Verurtheilung der 45 Sätze Wiclifs ist grundlos und ungerecht, und die von ihnen angegebene Ursache, daß nämlich keiner derselben katholisch, sondern jeder von ihnen häretisch oder irrig oder scandalös sei, ist fingirt. 26) Nicht schon dadurch, daß alle Wähler oder doch die Majorität nach menschlichem Ritus sich auf eine Person vereinigen, ist diese rechtmäßig erwählt und wahrer und offenbarer Vikar oder Nachfolger Petri oder eines andern Apostels im Kirchenamt. Mögen die Wähler gut oder schlecht gewählt haben, den Werken des Erwählten müssen wir glauben. Je reichlicher Jemand für den Nutzen der Kirche meritorisch wirkt, desto mehr Gewalt hat er von Gott dazu. 27) Es hat nicht einen Funken von Wahrscheinlichkeit, daß es ein die Kirche in geistlichen Dingen regierendes Haupt geben müsse, welches bei der streitenden Kirche immer weilt und erhalten wird. 28) Christus würde seine Kirche ohne solche monströse Häupter durch seine wahren in der Welt zerstreuten Schüler besser regieren. 29) Die Apostel und treuen Priester des Herrn haben die Kirche in allem, was zum Heil nöthig ist, sehr gut geregelt, ehe noch das Amt des Papstes eingeführt war, und sie würden es wieder thun bis zum jüngsten Tag, wenn es, was höchst möglich, keinen Papst mehr gäbe. 30) Niemand ist weltlicher Herr, Niemand Prälat, Niemand Bischof, wenn er sich in einer Todsünde befindet [1]).

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 754 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 410 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 408—412. Zur leichteren Vergleichung dieser 30 Artikel mit denen, die Husen am 8. Juni vorgehalten wurden (s. oben S. 158 ff.), fügen wir folgende Tabelle bei:

Jetzige Numer.		Numer am 8. Juni.	
Nr. 1	=	1	(aus dem Buch de ecclesia.)
„ 2	=	2	„ „ „ „ „
„ 3	=	6 u. 3	„ „ „ „ „
„ 4 wurde am 8. Juni nicht vorgebracht.			
„ 5	=	4	„ „ „ „ „ (theilweise.)
„ 6	=	8	„ „ „ „ „
„ 7	=	9	„ „ „ „ „
„ 8	=	11	„ „ „ „ „
„ 9	=	12	„ „ „ „ „

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß manche dieser Sätze sammt ihrem Grundgedanken nicht allein in der Art gegen das kirchliche Dogma verstießen, wie andere Irrlehren, sondern die ganze kirchliche, ja sogar auch die bürgerliche Ordnung bedrohten. Was vor Hus als Wahrheitselement in der frommen Weltanschauung des Mittelalters vorlag, das hat sein schwärmerisch-ascetischer Geist nicht bloß erfaßt und weitergebildet, sondern durch Uebertreibung entstellt und zum gefährlichen Zerrbild gemacht. Das ganze Mittelalter hatte die Ueberzeugung, daß ein excommunicirter Fürst in einem christlichen Reich keinen Gehorsam beansprüchen könne, Hus aber ging viel weiter und lehrte: jede Obrigkeit, geistliche oder weltliche, die in einer Todsünde befangen ist, verliert ihre Autorität. So ist er, wie schon Jarcke bemerkte, ein Vorfahr von Abbé Lamennais geworden [1]). Auch eine Schrift des Letztern (des progrès de la révolution etc.) durchzieht der Gedanke: wenn die weltliche Gewalt das Gesetz Gottes verletzt, so geht sie von Rechtswegen, weil sie von Gott eingesetzt ist, ihres obrigkeitlichen Amtes verlustig und darf fortan nicht mehr als rechtmäßige Obrigkeit betrachtet werden. Weiterhin ist Husens Prädestinationslehre nichts anderes

---

Jetzige Numer.		Numer am 8. Juni.	
Nr. 10	=	13	(aus dem Buch de ecclesia.)
„ 11	=	14	„ „ „ „ „
„ 12 u. 13	=	15. 10 u. 17	„ „ „ „ „
„ 14	=	18	„ „ „ „ „
„ 15	=	20	„ „ „ „ „
„ 16	=	22	„ „ „ „ „
„ 17	=	23	„ „ „ „ „
„ 18	=	24	„ „ „ „ „
„ 19	=	25	„ „ „ „ „
„ 20	=	3	aus Husens Schrift gegen Palecz.
„ 21	=	2	„ „ „ „ „
„ 22	=	4	„ „ „ „ „
„ 23	=	5	„ „ „ „ „
„ 24	=	6	„ „ „ „ „
„ 25	=	7	„ „ „ „ „
„ 26	=	1	aus Husens Schrift gegen Stanislaus von Znaim.
„ 27	=	3	„ „ „ „ „ „ „
„ 28	=	4	„ „ „ „ „ „ „
„ 29	=	6	„ „ „ „ „ „ „
„ 30	=	1	aus der Schrift gegen Palecz.

Ausgelassen wurden sonach die Numern 5. 16. 19. 21 und 26 des 8. Juni aus de eccles. und Nr. 2 und 5 aus dem Traktat gegen St. von Znaim.

1) Vgl. Jarcke, vermischte Schriften, Bd. I. S. 226.

als eine phantastische und bis zur Theorie einer bloß unsichtbaren Kirche fortschreitende Uebertreibung der kirchlichen Gnadenlehre, während wir ähnlich in dem Satz: Kirche und Clerus dürften durchaus keine Güter besitzen und sie müßten ihnen durch die Laien wieder genommen werden, eine Verzerrung der frommen Hochschätzung evangelischer Armuth erblicken. Wohl befindet sich dieser letzte Satz nicht unter den 30 Artikeln, die der Schlußsentenz angehängt wurden; aber er war schon zuvor in derselben 15. allgemeinen Sitzung als wiclifitisch-husitischer Irrthum feierlich verworfen worden.

Die Schlußsentenz gegen Hus, zu der die genannten 30 Artikel einen Anhang bilden und die jetzt durch den Bischof von Concordia verlesen wurde, zerfällt in zwei Theile, deren ersterer sich auf die Lehre, der andere auf die Person Husens bezieht, und es war der Entwurf hiezu der Art abgefaßt, daß für den Schluß des zweiten Theils zwei Formeln vorlagen [1]), die eine für den Fall, daß Hus noch im letzten Augenblick sich nachgiebig zeige, die andere für den gegentheiligen Befund [2]).

Im ersten Theil der Sentenz ist zuerst von Wiclif und seiner Verurtheilung sowohl durch die jüngste römische wie die gegenwärtige Constanzer Synode die Rede, und es wird dann also fortgefahren: „dennoch hat der hier anwesende Johannes Hus, nicht Christi, sondern vielmehr Wiclifs Schüler, auch noch nach diesen Dekreten (gegen Wiclif) mehrere von vielen Bischöfen und Magistern verworfene Irrthümer behauptet und gepredigt, hat sich insbesondere der wiederholten scholastischen Verurtheilung der Sätze Wiclifs durch die Prager Universität öffentlich widersetzt, in Schule und in Predigten, hat den Wiclif einen katholischen Mann und evangelischen Doktor genannt und seine Lehre empfohlen, hat auch gewisse unten angehängte Artikel (die dreißig) und viele andere, die wahrhaft verwerflich und in seinen Büchern notorisch enthalten sind, als katholische behauptet und veröffentlicht. Nach genauer Untersuchung und reiflicher Ueberlegung durch die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und Doktoren der Theologie und beider Rechte, in großer Zahl, erklärt und beschließt die hl. Synode zu Constanz, daß die nachstehenden (30) Artikel, die sich in Husens Büchern, von eigener Handschrift, fanden und welche auch Hus in öffentlicher Audienz vor

1) Meines Wissens ist dieß bisher noch von Niemand beachtet worden.
2) *Mansi*, T. XXVII. p. 764 unten. *Harduin*, T. VIII. p. 423 Mitte.

mehreren Vätern und Prälaten dieses Concils als darin stehend anerkannt hat, nicht katholisch, sondern mehrere von ihnen irrig, andere scandalös, andere für fromme Ohren anstößig, viele verwegen und aufrührerisch, einige sogar notorisch häretisch seien, von den heiligen Vätern und Concilien längst verworfen und verboten. Da aber die nachstehenden Artikel ausdrücklich enthalten sind in seinen Büchern und Traktaten, in seiner Schrift de ecclesia und in andern Werken, deßhalb verwirft und verdammt diese hl. Synode diese Schriften und diese Lehre und alle einzelnen Traktate und Werke Husens, seien sie lateinisch oder böhmisch von ihm herausgegeben oder in irgend eine andere Sprache von irgend wem übersetzt worden. Sie müssen öffentlich und feierlich in Gegenwart des Clerus und Volkes in der Stadt Constanz und anderwärts verbrannt werden, auch müssen überall die Diöcesanbischöfe sorgfältig den Schriften Husens nachspüren und sie verbrennen" [1]).

Daran schließt sich der zweite Theil der Sentenz: „Nachdem nun die Angelegenheit Husens genau untersucht, und sowohl die hiezu bestimmte Commission als auch andere Theologen und Juristen treuen und vollständigen Bericht hierüber erstattet hatten, und da überdieß die Zeugenaussagen, welche Husen öffentlich vorgelesen wurden, unzweifelhaft dargethan haben, daß Hus viele böse, ärgerliche, aufrührerische und gefährliche Häresien öffentlich behauptet und viele Jahre hindurch gepredigt hat, so verkündet und erklärt diese hl. Synode durch diese Definitivsentenz, daß Johannes Hus ein wahrer und offenkundiger Ketzer sei und gewesen sei, daß er längst verworfene Irrthümer und Häresien und viele ärgerliche, anstößige, verwegene und aufrührerische Sätze behauptet und öffentlich gepredigt habe, zu großer Beleidigung der göttlichen Majestät, zum Aergerniß der ganzen Kirche und zum Schaden des katholischen Glaubens, ferner, daß er die Schlüssel der Kirche und die kirchlichen Censuren gering geachtet, durch sein hartnäckiges Verbleiben im Bann und durch seine Appellation an Christus — unter Umgehung der kirchlichen Rechtsmittel — den Gläubigen sehr großes Aergerniß gegeben habe. Aus diesen und vielen andern Gründen erklärt diese heilige Synode, daß besagter Johannes Hus ein Ketzer gewesen sei und annoch sei und als solcher gerichtet und verurtheilt werden müsse und anmit werde. Dabei verwirft sie seine fragliche Appellation als injuriös, ärgerlich und auf Verhöhnung

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 752. *Harduin*, T. VIII. p. 408. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 436.

der kirchlichen Jurisdiktion abzielend und erklärt weiter, daß Hus das christliche Volk, besonders in Böhmen, durch seine Predigten und Schriften verführt habe und nicht ein wahrer Prediger des Evangeliums Christi, sondern ein Verführer des Volkes gewesen sei" [1]).

Für den nun folgenden Schluß des Dekrets waren zwei Formulare entworfen. Das eine, mit den Worten beginnend: Verum quia ex nonnullis conjecturis etc. besagte: „Weil aber aus manchen Anzeichen erhellt, daß Hus seine begangenen Sünden bereut und zur kirchlichen Wahrheit zurückkehren will, so läßt ihn die Synode gerne zur Abschwörung zu, die er freiwillig angeboten hat, nimmt ihn wie den reuigen verlornen Sohn wieder auf und absolvirt ihn auf seine demüthige Bitte von der Excommunikation. Weil aber aus seiner Lehre viele Aergernisse und Unruhen in der Kirche und unter dem Volke entstanden sind, deßhalb wird Hus als ein gefährlicher Mensch seiner priesterlichen Würde entsetzt und degradirt, und es wird dem Erzbischof von Mailand sowie den Bischöfen von Asti, Alexandrien ꝛc. der Auftrag gegeben, in Gegenwart dieser hl. Synode besagte Degradation ordnungsmäßig vorzunehmen. Auch muß Hus als gefährlicher Mensch auf immer eingesperrt werden" [2]).

Es war jedoch die Voraussetzung, Hus werde noch im letzten Augenblick sich zum Widerruf bereit erklären, nicht eingetroffen; er hatte nur bei Verlesung von zwei Stellen der Sentenz Gegenbemerkungen gemacht. Da, wo es heißt, er sei viele Jahre in seinem Irrthum verharrt, rief er aus: „niemals war ich hartnäckig und bin es auch jetzt nicht, wünschte vielmehr immer aus der Bibel belehrt zu werden." Bei der Stelle aber, welche die Verbrennung seiner Bücher anordnet, entgegnete er: „wie könnt ihr meine Bücher verurtheilen, da ihr niemals bessere Schriftbeweise vorbrachtet, als darin enthalten sind, und wie könntet ihr insbesondere meine böhmischen Bücher verwerfen, die ihr gar nicht gesehen habt?" [3]).

Dieser letzten Behauptung Husens gegenüber hat schon Lenfant darauf aufmerksam gemacht, daß nicht bloß mehrere Böhmen in Constanz waren, die auch mit seinen böhmischen Schriften sehr vertraut sein mußten, wie der Bischof von Leitomysl, oder Palecz und Andere, sondern daß

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 753 von Visis insuper actis an. *Harduin*, l. c. p. 409 Mitte. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 437.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 432 sq.

3) So Peter von Mladenowicz bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 285. *Documenta* p. 320.

sicher auch viele Deutsche, die in Prag studirt hatten, so viel Böhmisch verstanden, um über den Charakter dieser Bücher Zeugniß geben zu können [1]).

Als der verhoffte Widerruf Husens nicht erfolgte, legte der Bischof von Concordia das erste Schlußformular bei Seite und verlas das zweite [2]), das auch mit Verum quia beginnt, aber also lautet: „Weil aber die hl. Synode sich überzeugt hat, daß Johannes Hus hartnäckig und unverbesserlich ist, auch durchaus nicht in den Schooß der Kirche zurückkehren und seine Häresien nicht abschwören will, deßhalb beschließt dieß hl. Constanzer Concil seine Deposition und Degradation, beauftragt den Erzbischof von Mailand und die Bischöfe von Feltre, Asti 2c., diese Degradation in Gegenwart der Synode vorzunehmen, und da die Kirche nichts Weiteres mit Hus thun kann, überläßt sie ihn dem weltlichen Gericht und der weltlichen Curie" [3]).

Hus hatte die Verlesung der Sentenz knieend angehört; nach ihrer Beendigung betete er laut für seine Feinde: „Herr Jesu Christ, verzeihe allen meinen Feinden; bei Deiner großen Barmherzigkeit bitte ich Dich darum. Du weißt, daß sie mich falsch angeklagt, falsche Zeugen vorgebracht und falsche Artikel gegen mich zusammengemacht haben; verzeihe ihnen um Deiner unendlichen Barmherzigkeit willen." Viele hohe Geistliche haben ihn hierüber unwillig angeschaut und verlacht (so erzählt Peter von Mladenowicz, aber Unwille und Lachen passen nicht recht zusammen, wogegen leicht erklärlich ist, daß Manche über diese große Selbsttäuschung Husens ärgerlich wurden). Darauf zog man ihm auf Befehl der 7 Bischöfe die priesterlichen Gewänder an, als ob er Messe lesen sollte. Beim Anziehen der Albe sprach er: „als Christus von Herodes zu Pilatus geführt wurde, hat man ihn durch ein weißes Kleid verspottet." Als er nach Beendigung der Ankleidung von den Bischöfen nochmals zum Widerruf und zur Abschwörung ermahnt wurde, erhob er sich [4]), wandte sich an die Menge und sprach weinend: „seht, diese Bischöfe ermahnen mich, zu widerrufen und abzuschwören, aber ich fürchte mich, dieß zu thun, weil ich sonst im Angesicht Gottes lügen und

1) *Lenfant*, T. I. p. 381 und 407.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 765 oben. *Harduin*, T. VIII. p. 423 Mitte.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 758 unten, von Verum quia an. *Harduin*, T. VIII. p. 410 oben. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 438.

4) Bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 285 Zeile 6 v. u. ist ante quam zu lesen statt antequam; letzteres zerstört den Sinn. Derselbe Fehler in *Documenta* p. 320.

mein Gewissen sowie die Wahrheit verletzen müßte, denn niemals habe ich diese Artikel behauptet, die man gegen mich fälschlich bezeugt, vielmehr habe ich das Gegentheil davon geschrieben, gelehrt und gepredigt [1]). Auch darum kann ich nicht widerrufen, weil ich sonst der ungeheuren Menge, der ich predigte und allen denen, die das Wort Gottes treu verkünden, Aergerniß geben würde." Einige der benachbarten Bischöfe und andere Synodalmitglieder bemerkten sofort: „wir sehen, wie verhärtet er in seiner Bosheit und Ketzerei ist." Sogleich begannen die Bischöfe, ihn zu degradiren, und nahmen ihm zuerst den Kelch aus der Hand, sprechend: „Judas, der du den Rath des Friedens verlassen und mit den Juden Rath gehalten hast, wir nehmen dir den Kelch des Heils." Er erwiederte mit lauter Stimme: „ich vertraue auf den Herrn, den allmächtigen Gott, um dessen Namens willen ich diese Blasphemie geduldig ertrage; er wird mir den Kelch des Heils nicht entziehen, und ich hoffe, ihn heute noch mit ihm in seinem Reich zu trinken." In ähnlicher Weise sprachen sie beim Wegnehmen jedes einzelnen Kleides eine Verwünschung über ihn aus, und er entgegnete abermals, daß er um Christi willen die Schmach demüthig ertrage. Sofort schritten die Bischöfe zur Zerstörung seiner corona (Tonsur). Während sie untereinander stritten, wie dieß zu machen sei, und die Einen ihm den ganzen Kopf rasiren, die Andern der corona nur mit der Scheere ihre Gestalt nehmen wollten, rief er dem König Sigismund zu: „siehe, die Bischöfe sind nicht einmal darin einig, wie sie mich beschimpfen wollen" [2]). Es wurde ihm nun die corona an vier Stellen, rechts und links und oben und unten mit der Scheere zerschnitten und dabei die Worte gesprochen: „die Kirche hat ihm jetzt alle kirchlichen Rechte genommen und kann nichts Weiteres mehr mit ihm thun, deßhalb übergeben wir ihn der weltlichen Curie." Beim Aufsetzen der papiernen Mütze aber sprachen sie: „wir überlassen deine Seele dem Teufel." Mit gefalteten Händen und erhobenen Augen erwiederte er: „ich überlasse sie meinem gnädigsten Herrn Jesus Christus." Und diese papierne Krone betrachtend fügte er bei: „mein Herr Jesus Christus hat um meinetwillen eine viel herbere Dornenkrone unschuldig getragen, darum will ich armer Sünder diese

1) Es ist unbegreiflich, wie Hus im Angesicht des Todes Solches sagen mochte. Die allermeisten Artikel waren ganz zweifellos und seinem eigenen Geständniß gemäß in seinen Büchern enthalten.

2) Ulrich von Reichenthal schreibt: „wuschenn ihm sein carakteres ab; da machet er ein gespött darauß." fol. 214 a.

leichtere, wenn auch schimpfliche Krone demüthig tragen, um seines Namens und um der Wahrheit willen." Es war aber diese papierne Krone rund, fast eine Elle hoch, und es waren drei schreckliche Teufel darauf gemalt, die mit ihren Klauen eine Seele packten. Auch stand darauf: hic est haeresiarcha [1]).

§ 763.

Husens Tod am 6. Juli 1415.

Jetzt wurde Hus dem weltlichen Arm übergeben und dabei nach altkirchlicher Vorschrift die — freilich seit lange nur noch zur Form gehörige Bitte gestellt: „das man ihn nit tödtenn sölt, vnd ihn sonst behielt, vnd jm einen ewigen kärcker gab" [2]).

Fassen wir im Folgenden den Bericht Reichenthals mit dem des Peter von Mladenowicz zusammen, so ergibt sich, daß jetzt König Sigismund Husen dem Pfalzgrafen Ludwig übergab, damit er ihm thue „als einem kätzer". Der Pfalzgraf rief den Vogt von Constanz herbei mit den Worten: „nement hin do Maister Hansen Hussen... verbrennet jn als einen kätzer"; der Vogt aber überlieferte ihn den Rathsknechten und dem Nachrichter, damit sie ihn zum Verbrennen hinausführten, mit dem Befehl, ihm weder ein Kleid auszuziehen („vnd hett doch zween güt schwartz röck an von guttem tuch"), noch seine Schuhe, seinen Gürtel, sein Messer oder irgend etwas Anderes zu nehmen. Als er aus der Kirche hinausgeführt wurde, verbrannte man eben auf dem Kirchhof seine Bücher. Er lachte darüber und rief dem Volke zu, daß er unschuldig sterbe; die Irrlehren seien ihm fälschlich von seinen Todfeinden zugeschrieben worden. Zwei Diener des Pfalzgrafen führten ihn, der eine rechts, der andere links, ohne daß er gebunden oder gefesselt war; vor und hinter ihm gingen je zwei Constanzer Rathsknechte, der ganze Zug aber bestand aus mehr denn 3000 Gewappneten und unzähligem Volke. Während des Hinausführens rief er sehr häufig: Jesu Christe, fili Dei vivi, miserere mei, und als man am Richtplatz angekommen war und er das Holz, Stroh und Feuer sah, fiel er dreimal auf die Kniee, laut

1) So Peter von Mladenowicz bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 285 ff. *Documenta* p. 321.

2) Reichenthal, fol. 214 a.

ausrufend: Jesu Christe, fili Dei vivi, qui passus es pro nobis, miserere mei. Man fragte ihn jetzt, ob er beichten wolle. Er bejahte es, verlangte dazu mehr Platz, und nachdem sofort ein weiter Kreis um ihn gebildet war, erhielt Ulrich von Reichenthal den Auftrag ihn nochmals zu fragen: „ob er beychten wolt, do were ein Priester, eyn Caplan zu sant Steffan, der hieße Herr Ulrich Schorand, der wer gelert vnd hette auch des Bischofes gewalt vnd des Conciliums. Da sprach er (Hus), Ja gern." Da aber der fragliche Priester von ihm verlangte, daß er seinen Irrlehren entsagen müsse, wenn er beichten wollte, weil er ihn ja sonst nicht absolviren dürfte, erwiederte Hus, die Beicht sei nicht nothwendig, indem er kein Todsünder sei. Darauf wollte er anfangen, in deutscher Sprache zu predigen, aber der Pfalzgraf verhinderte es durch schleunigste Execution. Hus wurde an ein senkrecht stehendes Brett angebunden, eine Kette um den Hals, auf einen Fußschemel gestellt, und Holz und Stroh um ihn gelegt, so daß die Büschel ihm bis an's Kinn reichten. Nochmals ermahnten ihn der Reichsmarschall Pappenheim und der Pfalzgraf, zu widerrufen und sein Leben zu retten, er aber betheuerte wiederum seine Unschuld, und nun gab der Pfalzgraf das Zeichen zum Anzünden. Damit die tragische Szene möglichst abgekürzt werde, hatte man Pech auf das Holz und Stroh geschüttet. „Do gehüb er sich fast vbel mit geschray", sagt Reichenthal, Peter von Mladenowicz aber berichtet, er habe in den Flammen gesungen: Christe fili Dei vivi, miserere nobis, und als er dieß zum drittenmal wiederholen wollte, sei er erstickt. Seinem Heroismus aber gibt Aeneas Sylvius, der nachmalige Papst Pius II., ein Zeugniß, wenn er von Hus und Hieronymus von Prag schreibt: Nemo philosophorum tam forti animo mortem pertulisse traditur, quam isti incendium [1]). Schließlich wurde die Asche Husens sammt allen Ueberresten von Knochen in den benachbarten Rhein geworfen, damit die Böhmen keine Reliquien von ihm haben sollten [2]).

---

1) *Aeneas Sylv.* Hist. bohem. c. 36.

2) Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 287 ff. Thl. II. S. 306 ff. *Documenta* p. 321 sqq. und 557. Reichenthal, fol. 214. Früher glaubte man, Hus sei an der Stelle verbrannt worden, wo nachmals das Kapuzinerkloster stand; aber nach den neuern Untersuchungen von Dr. Eiselein (Begründeter Aufweis des Platzes ꝛc. ꝛc., 1847) lag die allgemeine Richtstätte, auf welcher auch Hus verbrannt wurde, ungefähr tausend Fuß vom ehemaligen Kapuzinerkloster entfernt in Mitte des kleinen Bruels

Während Hus in den Flammen stand, soll der Sage nach ein altes Mütterchen, nach Stumpff (des großen ꝛc. Conciliums zu Constanz ... beschreybung ꝛc. fol. 114) ein „arms beurli" herbeigelaufen sein, um Holz zum Scheiterhaufen zu tragen. Hus habe darüber ausgerufen: o sancta simplicitas! Daß er auch, Luther's Auftreten prophezeiend, gerufen habe: hodie anserem uritis, sed ex meis cineribus nascetur cygnus, quem non assare poteritis, ist den Zeitgenossen ganz unbekannt, und es scheint diese Sage erst zu Luther's Zeit entstanden zu sein. Sie kommt wiederholt in Luther's Werken vor, Altenburger Ausg. T. V. p. 599. T. VIII. p. 864. T. IX. p. 1562, und hat sich vielleicht durch Combination von einzelnen Aeußerungen Husens und des Hieronymus von Prag gebildet. Ersterer schrieb im Jahre 1412 an seine Freunde: Prius laqueos, citationes et anathemata *anseri* (Hus ist böhmisch die Gans) paraverunt, et jam nonnullis ex vobis insidiantur. Sed quia anser, animal cicur, avis domestica, suprema volatu suo non pertingens, eorum laqueos [non] rupit, nihilominus *aliae aves, quae verbo Dei et vita volatu suo alta petunt*, eorum insidias conterunt. Und ebendaselbst: pro uno ansere infirmo et debili multos falcones et aquilas ... misit. Aehnlich schließt er seinen Brief vom 24. Juni 1415: „er hoffe, Gott werde nach seinem Tod noch tüchtigere Männer schicken, welche die Bosheit des Antichrists noch mehr aufdecken." Hieronymus von Prag aber äußerte bei seiner Hinrichtung: Vobis certum est, me inique et maligne condemnari, nulla noxa etiamnum inventa. Ego vero post fata mea vestris conscientiis stimulum infigo et morsum, ac appello

(innder außer Felde bei Reichenthal). Eiselein rügt zugleich im Anhang auch eine Prellerei des ehemaligen Antiquars Castell in Constanz, der den Grabstein Husens auf dem Platz des Kapuzinerklosters gefunden haben wollte. Dieser Stein hatte bloß die Buchstaben I. H. und die Jahreszahl 1415, aber sowohl die Form der Buchstaben als der Ziffern zeigte die Unächtheit des Steines. — Am Schluß seiner Schrift berichtet Dr. Eiselein noch über einen andern Betrug. Im Jahre 1846 wurde von Reutlingen aus ein Schriftchen verbreitet: „Husens letzte Tage und Feuertod. In Sendschreiben von Pogius an L. Nicolai. Erstmals gedruckt 1523 zu Cotmitz." Der gelehrte Italiener Poggio, der auf dem Constanzer Concil anwesend war, hatte allerdings über den Tod des Hieronymus von Prag einen Brief an Leonardo Aretino gerichtet, aber keinen über den Tod Husens, und die angeblichen Sendschreiben an Leonardo Nicolai sind durchaus erdichtet. Eben so unwahr ist, daß das Reutlinger Büchlein zuerst (schon 1523) zu Constanz herausgekommen sei. — An der Stelle, wo Hus den Tod fand, ist jetzt ein Denkmal aus Granit errichtet.

ad celsissimum simul et aequissimum judicem Deum omnipotentem, *ut coram eo centum annis revolutis respondeatis mihi* [1]).

Bei Beurtheilung der husitischen Angelegenheit sind zweierlei Momente auseinander zu halten: die Bestrafung des Ketzers mit dem Tod und die angebliche Verletzung des kaiserlichen Geleitsbriefs. Was den erstern Punkt anlangt, so ist gewiß jede Begebenheit älterer Zeiten, und darum auch die husitische, nicht nach dem Maßstab der Gegenwart, sondern nach dem ihres eigenen Jahrhunderts zu betrachten, und in dieser Beziehung müssen wir vor Allem im Auge behalten, daß das Strafrecht des Mittelalters überhaupt viel härter und blutiger war, als das des 19. Jahrhunderts. Manches Vergehen, welches jetzt mit geringer Buße gepönt wird, mußte damals durch Blut gesühnt werden, und annoch ist die peinliche Halsgerichtsordnung Carl's V. vom Jahre 1532 der sprechendste Zeuge von der strengen Criminaljustiz jener Zeit. Die Carolina belegt z. B. die Lästerung Gottes und der hl. Jungfrau mit einer Strafe an Leib, Leben und Gliedern § CVI.; der Päderast und Sodomit soll mit Feuer gerichtet § CXVI.; der Zauberer mit Todesstrafe belegt werden § CVI. Gleiche Härte finden wir in der Ahndung rein bürgerlicher Vergehen. Der Falschmünzer und wer wissentlich falsche Münze ausgibt, soll verbrannt, wer das Maß und Gewicht verfälscht, mit Ruthen gehauen, in schwereren Fällen hingerichtet werden §§ CXI. und CXIII. Ein mit Einsteigen verbundener Diebstahl, mag er groß oder klein sein, soll mit dem Strang, mit Ausstechen der Augen, mit Abhauen der Hände ꝛc., jeder wiederholte Diebstahl mit dem Tod bestraft werden §§ CLIX. u. CLXII. Aehnlich wurde in Frankreich ehemals das kleinste Vergehen gegen die Sicherheit der Straßen mit dem Tod bestraft, und wie grausam einst die Wilderer behandelt wurden, ist allbekannt. Ebenso bekannt ist aber auch, daß die bürgerlichen Gesetze des Mittelalters einstimmig die Häresie mit Todesstrafe belegten. So bestimmte sowohl der Schwaben- als Sachsenspiegel, daß Ketzer, nachdem sie von dem geistlichen Richter überführt worden, dem weltlichen Arm überliefert und verbrannt werden sollten [2]). Ganz damit stimmte die

1) *Hussii* Opp. T. I. 79 a. p. 121 a. und T. II. p. 531 b. *Documenta* p. 135 et p. 39 sq. s. oben S. 56. Vgl. *Manso*, an vere de M. Luthero vaticinatus sit J. Huss., in dessen vermischten Abhandlungen ꝛc. Breslau 1821, S. 157. Gieseler, K. G., Bd. II. 4. S. 417. Palacky, a. a. O. S. 367. Nach der Reformation wurden auch Münzen auf die angebliche Prophezeiung Hufens geprägt.

2) Der Schwabenspiegel oder schwäb. Land- und Lehen-Rechtsbuch, herausg.

Gesetzgebung des hohenstaufischen Kaisers Friedrich II. überein, den man doch eher alles Andern als der Bigotterie bezichtigen möchte. Schon im Jahre 1220, gleich nach seiner Kaiserkrönung, verordnete er: „Die Katharer, Patarener, Speronisten ꝛc. und alle andern Häretiker sollen für infam und in die Acht erklärt, ihre Güter confiscirt werden.“ Eilf Jahre später wiederholte er dieß Edikt (1231) und fügte noch ein zweites hinzu, worin er die Dominikaner als inquisitores haereticae pravitatis für ganz Deutschland in seinen besondern Schutz nimmt, sie allen Gläubigen empfiehlt und von den Häretikern in einer Weise spricht, wie man sie von einem Torquemada nicht stärker erwarten könnte. Er erkennt es als seine heilige Pflicht, die vipereos perfidiae filios zu verfolgen und diese maleficos nicht mehr länger leben zu lassen. Alle, welche von der Kirche verurtheilt und dem weltlichen Arm übergeben seien, müßten (mit dem Feuertod) bestraft werden; falls sie aber aus Furcht vor dem Tod Buße thun, *in perpetuum carcerem retrudantur* [1]).

Gerade dieß Gesetz Friedrichs II. wurde nun buchstäblich auf Hus angewandt und ihm, wie wir sahen, ganz dieselbe Alternative gestellt: Abschwörung und Unschädlichmachung durch dauernde Haft, oder — der Tod. Wie alle seine Zeitgenossen stand auch Hus auf dem Boden dieser Rechtsanschauung und sprach darum wiederholt und offen aus: „ist meine Lehre wirklich irrig, so treffe mich die Todesstrafe; bin ich aber mit Unrecht der Häresie beschuldigt worden, so müssen — nach dem jus talionis — meine Ankläger mit dem Tode bestraft werden“ (s. oben S. 60. 62. 63). Diese Ansicht über Bestrafung der Häresie mit dem Tode dauerte noch gar lange über Husens Zeiten hinaus fort, bei den Reformatoren so gut, wie bei den Dominikanern. Zeuge dessen ist Michael Servet, von dem schon im Jahre 1531 der bekannte Reformator Bucer auf öffentlicher Kanzel zu Straßburg sagte, er verdiene wegen seiner Schrift gegen die Trinität den schmählichsten Tod. Und daß dieß nicht bloß eine starke Redefigur der Reformatoren war, zeigte zwei Dezennien

von Laßberg, 1840, S. 136 § 313. Der Sachsenspiegel ꝛc., herausg. von Dr. Sachße, Heidelberg 1848, Buch II. Art. 14. § 7. S. 135.

1) Vgl. *Huill. Bréholles*, hist. diplom. Friderici II. T. IV. p. 298 sqq. *Pertz*, Leg. T. II. p. 285 und Conciliengesch. Bd. V. S. 817. 882. Ebenso strenge war Friedrichs Gesetzgebung für sein Erbreich beider Sicilien: „Ketzer sind strenger zu bestrafen, als Majestätsverbrecher, da sie sich gegen Gott, gegen die Mitmenschen und gegen sich selbst versündigen.“

später Calvin, als er am 27. Oktober 1553 zu Genf den „Ketzer" an langsamem Feuer qualvoll verbrennen ließ. Zur Rechtfertigung dessen verfaßte er seine Schrift „fidelis expositio errorum M. Serveti et brevis eorum refutatio, ubi docetur, *jure gladii coërcendos esse haereticos.*" Aehnlich schrieb Beza einen Traktat de haereticis a magistratu civili puniendis, Melanchthon aber, der „sanfte" Melanchthon, äußerte sich über die Servet'sche Sache in einem Briefe an Calvin: „ich habe Deine Schrift gelesen, worin Du die schrecklichen Blasphemien Servet's ausführlich widerlegt hast, und danke dafür dem Sohne Gottes, der in diesem Deinem Kampf Dir den Preis zuerkannt hat. Jetzt und in alle Zukunft ist Dir die Kirche zum größten Dank dafür verpflichtet. Völlig stimme ich Deinem Urtheil bei und behaupte, eure Obrigkeit habe ganz nach Gerechtigkeit gehandelt, da sie einen blasphemischen Menschen nach ordnungsgemäßer Untersuchung hinrichten ließ" [1]).

Vom Standpunkt dieser damals ganz allgemeinen und unbezweifelten Rechtsanschauung aus ist auch Husens Sache zu betrachten, wenn man gerecht urtheilen will. Doch hindert uns dieß nicht, eine so drakonische Gesetzgebung lebhaft zu bedauern, und zwar um so mehr, je größere Nachtheile gerade der Kirche aus der Anwendung dieser weltlichen Gesetze erwuchsen und in Folge von tausend und abermal tausend Mißdeutungen bis heute erwachsen.

Nach Obigem ist es klar, welche Strafe nach der Rechtspflege jener Zeit Husen treffen mußte, sobald er der Häresie überwiesen war und darin verharrte. Daß Hus nach seiner Meinung nur das Gute wollte, läugnen wir nicht. Er hielt sich berufen, große Schäden der Kirche zu heilen und war von der Verdienstlichkeit seines Unternehmens sicher überzeugt, denn ein Betrüger stirbt nicht den Tod Husens. Aber ebenso gewiß kann nicht geläugnet werden, daß seine Verbesserungsversuche die Grundlagen der Kirche erschütterten und seine Theorie in gefährlicher Schwärmerei die bürgerliche und kirchliche Ordnung zugleich umzustürzen drohte. Hus hat wohl von einer Reformationssynode Billigung seiner reformatorischen Bestrebungen verhofft. Allein so sehr die Constanzer im Punkt der Disciplin reformatorisch verfuhren, so streng hielten sie am Dogma fest, und die Sätze Husens erschienen gerade den Aufgeklärtesten wie Gerson und d'Ailly als grobe, nicht zu duldende Häresien.

1) Vgl. meine Schrift: Der Cardinal Ximenes ꝛc. ꝛc. 2. Aufl. 1851, S. 291 f.

Er stand wesentlich auf einem andern Boden als sie und andere Reformfreunde jener Zeit (S. 40). Diese hielten fest wie am Dogma so auch an der kirchlichen Autorität und wollten durch diese eine Verbesserung der kirchlichen Zustände herbeiführen, Hus dagegen räumte der Subjektivität die Herrschaft ein, und wenn er auch hundertmal erklärte, daß er sich gerne belehren lasse und der Entscheidung des Conciliums unterwerfe, so fand hier doch ein offener Widerspruch zwischen seinen Worten und Thaten statt. Nicht der kirchlichen Autorität folgen, nicht ihrem Spruche sich unterwerfen wollte er, nein, man sollte zu Constanz mit ihm disputiren, und wenn man ihn aus der Bibel widerlege und kräftigere Bibelstellen (scripturas) für die entgegenstehende Ansicht beibringen könne, dann wolle er sich unterwerfen. Daß die Synode auf dieß Verlangen nicht eingehen, die Al-pari-Stellung des Einzelnen mit der höchsten kirchlichen Autorität nicht gutheißen konnte, bedarf keines Beweises. Hus hatte so dem einen protestantischen Princip der Subjektivität noch das zweite oder scripturistische (sola biblia) beigefügt, und wenn er auch sonst in einer Reihe von dogmatischen und kirchlichen Punkten mit dem Protestantismus nicht die geringste Verwandtschaft zeigte, ja hierin den Altgläubigsten beigezählt werden kann, so ist er doch rücksichtlich jener beiden principiellen Punkte wahrer Vorläufer des Protestantismus geworden, und alle dogmatisch gebildeten Mitglieder des Concils mußten die große Scheidewand sehen, die zwischen ihm und ihnen stand. Dazu kam noch, daß Hus gerade den Hauptzweck der Constanzer Synode, um dessen willen sie so Vieles gethan und eben den überaus großen Schritt der Absetzung eines Papstes gewagt hatte, höchlichst zu stören drohte. Hatte er ja doch bereits die kirchlichen Zustände Böhmens verwirrt und sollte man dulden, daß diese neue Saat des Unfriedens durch ganz Europa gestreut werde?

Daß übrigens Hus für seine Ueberzeugungen in den Tod ging, dieser Heroismus kann uns mit manchen Schattenseiten seines Charakters wieder einigermaßen versöhnen, ich meine seine Heftigkeit und Selbstüberschätzung, mit Haß und Verachtung der Gegner verbunden. Doch darf man dabei nicht außer Acht lassen, daß sich Hus zuletzt in die einfache Alternative hineingedrängt sah, entweder durch Abschwörung sich moralisch zu vernichten oder durch Opferung des Lebens wenigstens bei seinen Landsleuten und Freunden, wie er meinte, Ehre und guten Namen zu retten [1]).

1) Vgl. Höfler, a. a. O. Thl. III. S. 113.

Der zweite Punkt, den wir noch näher in's Auge fassen müssen, betrifft den Geleitsbrief, rücksichtlich dessen schon die Zeit seiner Abfassung Gegenstand heftiger Controverse geworden ist[1]), weil man zwischen salvus conductus und einer darauf bezüglichen förmlichen Urkunde (Geleitsbrief) nicht gehörig unterschied. Schon von der Lombardei aus, nachdem er mit Papst Johann XXIII. wegen Berufung der Constanzer Synode einig geworden, schickte König Sigismund einige böhmische Adeliche an Hus[2]), um ihn zu bestimmen, daß er nach Constanz gehe, und ihm hiezu einen salvus conductus von Seite Sigismunds zu versprechen. So erzählt Husens Schüler Peter von Mladenowicz[3]). Hierauf bezieht sich, was Sigismund in der Generalcongregation des Concils am 7. Juni 1415 öffentlich zu Hus sagte: „Einige behaupten (wie der Bischof von Leitomysl), ich hätte dir erst 15 Tage nach deiner Verhaftung (am 28. November 1414) sicheres Geleit (salvum conductum) gegeben. Dieß ist nicht wahr. Ich gab es dir schon ehe du von Prag abreistest und befahl daselbst dem Wenzel (von Duba) und Johannes (von Chlum), dich zu begleiten und zu beschützen, damit du frei nach Constanz kommend nicht unterdrückt werdest, vielmehr öffentliches Gehör erhaltest und über deinen Glauben Rede und Antwort geben könnest“ [4]). Dieser salvus conductus bestand sonach a. in einem mündlich gegebenen Versprechen und b. in dem Auftrag an die genannten böhmischen Ritter, im Namen des Kaisers Husen zu schützen. So sahen es auch die böhmischen Ritter selbst an, als sie (Johann von Chlum und Heinrich von Latzenbock) am 4. November in ihrer ersten Audienz bei Papst Johann XXIII. diesem erklärten, qualiter Magistrum Joh. Hus sub salvo conductu Romanorum et Hungariae regis ad Concilium Constantiense adduxissent[5]). — Hus dagegen hatte einen förmlichen Brief vor Augen, wenn er schon in Prag sagte: „ich habe meine Reise unter so zahlreiche und mächtige Feinde ohne Geleitsbrief angetreten“ [6]). Als Hus auf der Reise nach Constanz schon in Nürnberg

1) Vgl. Palacky, Gesch. des Hussitenthums und Prof. C. Höfler, 1868, S. 101 ff.

2) Daß Heinrich Lefl darunter war, ersehen wir aus Husens ep. 34 (*Hussii* Opp. T. I. p. 87. *Documenta* p. 114. ep. 70).

3) Bei Höfler, Geschichtschreiber der husit. Bewegung, Thl. I. S. 115 oben. *Documenta* p. 237.

4) Bei Höfler, a. a. O. S. 218. *Documenta* p. 284 und oben S. 156.

5) Bei Höfler, a. a. O. S. 128 oben. *Documenta* p. 246 oben.

6) Im böhmischen Original heißt es *bez* kleitu (*sine* salvo conductu), und es

war, entstand die Frage, ob er nicht von da vor Allem zum Kaiser an den Rhein gehen und erst in dessen Begleitung sich nach Constanz begeben solle. Er und seine Freunde wurden aber schlüssig, diesen Umweg nicht zu machen, dagegen Wenzel von Duba an Sigismund zu schicken, damit er den Geleitsbrief abhole. Sigismund äußerte nachmals, die Sache wäre wohl ganz anders gegangen, wenn Hus vor Allem zu ihm gekommen und nur mit ihm nach Constanz gegangen wäre [1]).

In Constanz angekommen, schrieb Hus am 4. Nov. 1414 an seine Freunde: venimus sine salvo conductu, und zwei Tage später: veni sine salvo conductu [2]), und wenn an letzterer Stelle beigefügt ist papae (also sine salvo conductu papae), so hat schon Palacky (a. a. O. S. 318) bemerkt, es liege hier ein Abschreibfehler vor und sei veni sine salvo conductu *ipse* zu lesen. Es war wohl eine Art Eitelkeit Husens, die Meinung zu verbreiten, als ob er ohne alle Sicherung nach Constanz gegangen sei, und wie er sonst mehrdeutige Ausdrücke liebte und hundertmal von seinen verbis aequivocis sprach (die man nicht recht auslege), so bediente er sich auch hier eines solchen äquivoken Ausdrucks. Er konnte läugnen, daß er einen salvus conductus im Sinne von Geleitsbrief bereits gehabt habe, aber einen salvus conductus im Sinne eines „sicheren Geleites" besaß er. Die Läugnung dessen wurde ihm sehr übel genommen, und war einer der vier Hauptanklagepunkte, die er fürchtete, wie er in seinem 49. Brief selbst angibt. Zu seiner Vertheidigung sollten seine Freunde sagen: a. damals, als er von Prag abreiste, habe er noch nicht gewußt, daß im Auftrag des Kaisers einige böhmische Ritter ihn begleiten müßten (als lebendiger salvus conductus) und b. es sei ja wahr, daß er vom Papst keinen salvus conductus gehabt habe [3]). Gerade diese letztere Aeußerung aber mag Veranlassung gegeben haben, daß einige seiner Freunde auch in obigem Briefe vom 6. Novbr. das Wort Papae beisetzten.

Der schriftliche Geleitsbrief wurde von Sigismund am 18. Ok-

---

ist nur eine der vielen Unrichtigkeiten der lateinischen Uebersetzung (Hussii Opp.) wenn hier T. I. p. 72 b. ep. 2 steht: Proficiscor nunc *cum literis* publicae fidei, a Rege mihi datis. Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 315. *Documenta* p. 73.

1) Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 106. Thl. II. S. 272. (das Datum 21. April 1415 ist hier falsch, statt 21. März 1416.) *Documenta* p. 612.

2) Bei Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 129 und 131. *Documenta* p. 78. 89. in 2 Briefen.

3) *Hussii* Opp. T. I. p. 92 b. ep. 49. *Documenta* p. 89. ep. 49. s. oben S. 144.

tober 1414 in Speier ausgefertigt und war am 5. November [1]) also mehr als drei Wochen vor der Verhaftung Husens (28. Novbr.) in Constanz angekommen, aber weder von Hus noch von seinen Beschützern producirt worden. Als aber die Verhaftung Husens angeordnet war, eilte Johann von Chlum zum Papst, um ihm zu erklären, daß er ihn sub salvo conductu des römischen Königs nach Constanz gebracht habe. Der Papst versicherte, der Haftbefehl rühre nicht von ihm her und er selbst habe in dieser Sache nicht ganz freie Hand [2]). Noch deutlicher aber sprach sich Ritter von Chlum in dem Protest aus, den er am Vorabend vor Weihnachten 1414 in Constanz anschlug und worin er sagt, daß Hus durch *patentes literae* regis Romanorum geschützt nach Constanz gekommen sei [3]). Auch zeigte er jetzt den Geleitsbrief mehreren Grafen, Bischöfen und edlen Bürgern von Constanz [4]). Wie die böhmischen Ritter so betrachtete auch Kaiser Sigismund die Verhaftung Husens vor seinem Verhör und vor seiner Ueberführung als Ketzer für eine Verletzung des salvus conductus, und verbarg, als er zu Weihnachten in Constanz ankam, seinen Aerger darüber so wenig, daß es fast zu einem Bruch zwischen ihm und dem Concil kam (S. 76). Als er später dennoch nachgab, veranlaßten ihn hiezu wohl die beiden Gründe, daß er erkannte, wie Hus durch sein eigenes Benehmen die Verhaftung provocirt habe (S. 70), und ebenso einsah, wie ein ernstes Zerwürfniß zwischen ihm und dem Concil seine und des letztern Hauptaufgabe, die kirchliche Einheit wieder herzustellen, nothwendig vereiteln müßte [5]). Dagegen beharrte er darauf und erreichte es auch, daß über Hus und seine Lehre genaue Untersuchung angestellt wurde.

Um aber den wahren Sinn des kaiserlichen Geleitsbriefs zu gewinnen, müssen wir seinen Wortlaut vor Augen haben. Er wurde lateinisch und deutsch ausgestellt, aber wir besitzen nur mehr den lateinischen Text, und Peter von Mladenowicz, der zu Ungunsten Husens gewiß keinen Buchstaben änderte, theilt ihn also mit: Sigismundus, Dei gratia

1) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 318.

2) So Peter von Mladenowicz bei Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 139. *Documenta* p. 251.

3) Höfler, a. a. O. S. 141. *Documenta* p. 253.

4) Höfler, a. a. O. S. 141 und 150 f. *Documenta* p. 253 und 261. s. oben S. 75.

5) Später, am 21. April 1416 schrieb Sigismund von Paris aus an die Böhmen: si pro eo (Hus) plura locuti fuissemus, Concilium fuisset annihilatum. Bei Höfler, a. a. O. Thl. II. S. 272. *Documenta* p. 612.

Romanorum rex, semper Augustus etc., universis et singulis principibus ecclesiasticis et secularibus, ducibus, marchionibus, comitibus ... et officialibus quibuscunque civitatum, oppidorum, villarum et locorum ... gratiam regiam et omne bonum.

Venerabiles, illustres, nobiles et fideles dilecti, honorabilem magistrum Joannem Hus, sacrae theologiae baccalaureum formatum et artium magistrum, praesentium ostensorem, de regno Bohemiae ad concilium generale in civitate Constanciensi celebrandum *in proximo transeuntem, quem etiam in nostram et sacri imperii protectionem recepimus et tutelam, vobis omnibus et vestrum cuilibet pleno recommendamus affectu, desiderantes, quatenus ipsum, dum ad vos pervenerit, grate suscipere, favorabiliter tractare, ac in his, quae celeritatem et securitatem ipsius concernunt itineris, tam per terram quam per aquam, promotivam sibi velitis et debeatis ostendere voluntatem,* nec non ipsum cum famulis, equis, valisiis (Fellcisen), arnesiis (Gepäck) et aliis rebus suis singulis per quoscunque passus, portus, pontes, terras, dominia, districtus, jurisdictiones, civitates, oppida, castra, villas et quaelibet loca alia vestra, sine aliquali solutione datii (Abgabe), pedagii (Weggeld), telonei, tributi et alio quovis solutionis onere, omni prorsus impedimento remoto *transire, stare, morari et redire libere permittatis, sibique et suis, dum opus fuerit, de securo et salvo velitis et debeatis providere conductu,* ad honorem et reverentiam nostrae regiae majestatis. — Datum Spirae anno Dni MCCCCXIV. XVIII. die Octobris, regnorum nostrorum anno: Hungariae etc. XXXIII., Romanorum vero V. [1]).

Hieraus erhellt: der Geleitsbrief sollte Husen in den Stand setzen, sicher und so wohlfeil als möglich, gegen jede ungesetzliche Gewalt geschützt und von allen Zöllen und Weggeldern ꝛc. befreit, nach Constanz zu reisen, damit er dort vor seinem ordentlichen Richter auftreten könne. Hatte Hus damals, wo er nach Rom citirt war, sein Nichterscheinen damit entschuldigt, daß ihm die Nachstellungen seiner persönlichen Feinde die Reise unmöglich gemacht hätten, so sollte er jetzt gegen alle derartigen Gefahren a. durch die Begleitung der böhmischen Ritter und b. durch diesen gnädigen Reisepaß sicher gestellt sein. Der Kaiser nimmt ihn in des Reiches Schutz, empfiehlt ihn allen seinen Unterthanen, Hohen

1) Bei Höfler, Geschichtschreiber ꝛc., Thl. I. S. 115. *Documenta* p. 237 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 12.

und Niedern, Geistlichen und Weltlichen, verlangt, daß man ihn überall freundlich aufnehme, wohlwollend behandle, für Schnelligkeit und Sicherheit der Reise ihm allen Vorschub gebe, für seinen salvus conductus sorge und ihn überall frei verweilen und hin- und herreisen lasse. — Mit Letzterem war gesagt, daß im Fall seiner Lossprechung seine Rückreise nach Böhmen ganz ebenso unter dem Schutz des Reichs stehe, wie seine Hinreise nach Constanz. Unmöglich aber konnte und sollte ein Geleitsbrief Jemanden gegen die Sentenz seines ordentlichen Richters, den er selbst anerkannt und dem er sich freiwillig unterstellt hatte (wie Hus hundertmal sagte), schützen wollen. Ja, es ist geradezu widersinnig, in einem Geleitsbrief folgende Sätze zusammenzufassen: a. ich sichere dir kräftigsten Schutz zu, damit du zu deinem ordentlichen Richter reisen und dich vor ihm frei verantworten kannst, b. aber der Richter mag sprechen, wie er will, es trifft dich nicht.

Daß die Synode einen Geleitsbrief in dem Sinn auffaßte, den wir als den allein richtigen bezeichneten, erhellt per analogiam aus den Geleitsbriefen, welche sie selbst dem Hieronymus von Prag und dem Papst Johann XXIII. ausstellte. Es wurde in beiden ausdrücklich erklärt, daß ein Geleitsbrief nur gegen ungesetzliche Gewalt, keineswegs aber gegen den Arm der Gerechtigkeit schütze (S. 109 u. 115). Ebenso sah auch der König von Aragonien die Sache an, wenn er an Sigismund schrieb: ein Geleitsbrief könne Niemanden von der verdienten Strafe befreien (S. 114). Wie aber Kaiser Sigismund die Sache betrachtete, darüber lassen seine eigenen Worte, wie wir sie bereits früher gehört haben, nicht den leisesten Zweifel. Er sah es als eine Verletzung seines Geleitsbriefs an, daß man Hus schon vor aller Verurtheilung, ja sogar schon vor allem Verhör in Haft nahm, und es wäre hierin allerdings eine Geleitsverletzung gelegen, wenn nicht Hus durch sein eigenes Benehmen solche Maßregel nöthig gemacht hätte. Nachdem aber Sigismund einmal hievon überzeugt war, blieb ihm kein Schatten des Zweifels, daß mit Hus dem Spruch des Concils gemäß zu verfahren sei, und er fühlte sich durch den Geleitsbrief in keiner Weise verpflichtet, Husen auch gegen die rechtmäßige Obrigkeit zu schützen und ihn unter allen Umständen wieder frei nach Böhmen zurückzuführen. Am 7. Juni 1415 redete er ja, wie bekannt, Husen also an: „Ich verlieh dir das freie Geleit, ehe du von Prag abreistest, und befahl daselbst dem Wenzel von Duba und Johann von Chlum, dich zu begleiten und zu beschützen, damit du frei nach Constanz kommend nicht unterdrückt werdest, vielmehr öffentliches Gehör

erhaltest und über deinen Glauben Red und Antwort geben könnest. Dieß ist auch geschehen und man hat dir öffentliches, friedliches und anständiges Gehör verliehen. Ich danke der Synode, daß sie dieses gethan, obgleich Einige behaupteten, ich hätte einem Ketzer oder der Ketzerei Verdächtigen kein sicheres Geleit verleihen können. Darum rathe ich dir ebenso, wie der Cardinal (d'Ailly) es gethan hat, du sollest nichts hartnäckig festhalten ... Aber wenn du deine Behauptungen hartnäckig festhalten willst, dann wehe dir; jene (die Mitglieder der Synode) wissen wohl, was sie dann mit dir thun müßen, und ich erklärte ihnen, daß ich keinen Häretiker vertheidigen wolle, daß ich vielmehr, falls Jemand in seiner Ketzerei hartnäckig verharrte, selbst und allein ihn verbrennen würde" (S. 156 f.) Sigismund sagte dieß in Gegenwart Husens, der dabei gegen diese Auffassung des Geleitsbriefs keine Einwendung erhob, so wenig als er und seine böhmischen Freunde Protest erhoben, als Sigismund am 13. April 1415 alle ertheilten Geleitsbriefe (zunächst allerdings wegen der Anhänger Johann's XXIII.) für erloschen und ungültig erklärte (S. 108). Aber wurde denn Sigismund nicht schamroth als ihn Hus am 6. Juli, am Tage seiner Verurtheilung, mit den Augen fixirte, und war dieß Erröthen nicht ein Zeichen, daß ihm sein eigenes Gewissen sagte, er habe den Geleitsbrief gebrochen? Allerdings hat man die Sache so ausgelegt und in diesem Sinn die Geschichte weiter verbreitet, so daß Kaiser Carl V. denen, die ihm zu Worms die Verhaftung Luthers empfahlen, die Antwort gab: „ich will nicht, wie mein Vorgänger Sigismund, erröthen" [1]). Allein, wie bereits oben (S. 200) angedeutet wurde, sagt Husens Schüler Peter von Mladenowicz, der doch Augenzeuge dieses Vorganges gewesen sein müßte, in seiner ausführlichen historia de fatis et actis M. Joann. Hus keine Silbe davon, und das Mährchen findet sich nur in einer für's Volk bestimmten und czechisch geschriebenen kürzern Relation, welche in dem Sammelwerke Historia et monumenta (auch als Husii Opera citirt) T. II. p. 515—520 in lateinischer Uebersetzung mitgetheilt ist. — Ja selbst, wenn Sigismund wirklich erröthet wäre, würde dieß sein Schuldbewußtsein noch nicht beweisen, denn man kann aus verschiedenen Gründen erröthen.

Aber wie haben denn die böhmischen Ritter den kaiserlichen Geleitsbrief verstanden? Im Februar 1415 schreiben sie an Sigismund, über

1) Aschbach, Gesch. K. Sigismunds, Bd. II. S. 123. Palacky, Bd. III. 1. S. 364.

Husens Verhaftung erbittert, und verlangen in Kraft des Geleitsbriefs seine ungesäumte Freilassung und öffentliches, freies Gehör, fügen jedoch bei: „sollte er aber mit Recht und durch gesetzliche Beweisführung für schuldig befunden werden, dann geschehe mit ihm, wie es ziemt“ [1]). Wenige Monate später, im Mai 1415, richteten die in Constanz anwesenden böhmischen Herrn, Heinrich von Latzenbock und Johann von Chlum voran, eine Eingabe an das Concil, worin ganz ähnlich gegen Husens Verhaftung auf Grund des salvus conductus protestirt, aber auch gesagt wird: si convictus fuerit, pertinaciter aliquid contra scripturam sacram et veritatem asserere, quod id juxta decisionem et instructionem concilii debeat emendare [2]), d. h. er muß sich der Entscheidung des Concils fügen oder hat die Strafe der Hartnäckigkeit zu gewärtigen. Letzteres ist ganz nothwendige Folge von der Nichtunterwerfung unter das *debeat* emendare. Auch in einer zweiten Eingabe vom 18. Mai beschweren sich diese Ritter nur darüber, daß Hus schon vor seiner Verurtheilung verhaftet worden sei (S. 132). Daß Solches nach der etwaigen Verurtheilung erfolgen könne, bestreiten sie nicht, berufen sich auch bei ihrer Unterredung mit Hus am Vorabend vor seinem Tode auch nicht mit einer Silbe auf den Geleitsbrief, um gegen das Bevorstehende zu protestiren, sind vielmehr selbst der Ueberzeugung, daß ihn der Tod treffe, wenn er nicht widerrufe (S. 192). Ja selbst in dem bittern und leidenschaftlichen Schreiben, das der husitisch gesinnte böhmische Adel nach Husens Hinrichtung an die Kirchenversammlung erließ (vom 2. Sept. 1415), ist von einer geschehenen Verletzung des Geleitsbriefs nicht im Geringsten die Rede [3]), und schon Palacky behauptete darum ganz mit Recht: „nicht das nahmen die Böhmen Sigismund übel, daß er Hus nicht gegen Verurtheilung und Hinrichtung als Ketzer schützte; diesen Sinn hat sein vielbesprochener Geleitsbrief niemals gehabt, daher auch von einem Bruch desselben durch ihn nicht die Rede sein konnte, das aber konnten sie ihm nie vergessen, daß er, anstatt ein Fürsprecher für Hus zu sein, die Väter vielmehr zu seiner Verdammung angeeifert hatte“ [4]). Nur in dem Briefe der böhmischen und mährischen Adelichen an Sigismund vom

1) Bei Höfler, Geschichtschr. ꝛc., Thl. I. S. 171 f. *Documenta* p. 536 oben, ep. 65.

2) Höfler, a. a. O. S. 146. *Documenta* p. 257. s. oben S. 124.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 495.

4) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 357.

8. Mai 1415 kommt eine Stelle vor, die in einem andern Sinn genommen werden könnte. Auch sie beschweren sich über Husens Verhaftung, versichern, daß Sigismund und sein Geleitsbrief dadurch in übeln Ruf gekommen seien, daß aber alles wieder gut gemacht werden könne, wenn der Kaiser dafür sorge, daß Hus auch frei nach Böhmen zurückkehre (s. oben S. 124). Was sie da sagen, ist offenbar nur ein Echo des 54. Briefes Husens (s. unten), und es ist ganz natürlich, das die Freunde Husens seine Rückkehr nach Böhmen sehnlich wünschten, aber dabei wagten sie doch nicht zu behaupten, der Kaiser sei auch hiezu durch seinen Geleitsbrief verpflichtet.

Fragen wir nach Husens eigener Auslegung des Geleitsbriefs, so begegnet uns in diesem Punkte dieselbe Inconsequenz, die wir auch sonst bei ihm wahrnehmen. Wie er z. B. sonst immer versichert, dem Concil gehorchen zu wollen, und es doch nie thut, so spricht er sich auch in Betreff des Geleitsbriefs bald so, bald ganz entgegengesetzt aus. Als er von Prag nach Constanz abreiste, erklärte er in zwei czechischen Proklamationen: „werde ich da (in Constanz) einer Irrlehre oder Ketzerei für schuldig befunden, so weigere ich mich nicht, als Irrlehrer und Ketzer zu leiden“ [1]), in dem lateinischen Plakat aber sagte er: „wer als sein Ankläger auftreten wolle, müsse zur poena talionis verpflichtet sein“, d. h. der falsche Ankläger müsse dieselbe Strafe leiden, welche im Fall der Richtigkeit der Anklage den Angeschuldigten (Hus) treffen würde [2]). Ganz ebenso drückte er sich in seiner schriftlichen Erklärung vom 1. Sept. 1414 aus [3]); gleich nach seiner Ankunft in Constanz aber versicherte er den Cardinälen: „er verabscheue alle Irrlehre so sehr, daß er lieber sterben, als in solcher verharren möchte und sei darum gern bereit, wenn ihm ein Irrthum nachgewiesen werde, sich eines Bessern belehren zu lassen und Buße zu thun“ (S. 69). Damit hat er implicite seine Straffälligkeit im Falle der Nichtunterwerfung unter die Entscheidung des Concils selbst ausgesprochen. An zwei andern Stellen dagegen will Hus den Geleitsbrief ganz anders deuten. In seinem 54. Briefe, der im Frühjahr zwischen Januar und März 1415 geschrieben wurde (s. S. 146), behauptet er zum erstenmal, Sigismund habe ihm ver-

1) Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 117 und 118. *Documenta* p. 67 et 69.
2) Bei Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 116, und Thl. III. S. 73. *Documenta* p. 66.
3) Bei Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 166 unten. *Documenta* p. 20. cp. 9.

sprochen, ut salvus ad Bohemiam redirem [1]). Noch vollständiger drückt er sich in einem spätern Briefe, dem Monat Juni angehörig, also aus: „Sigismund werde wohl sein Versprechen, ihm nochmals Gehör zu verschaffen, ebenso wenig halten, als seinen Geleitsbrief. Schon in Böhmen habe man ihn (vor Sigismund) gewarnt. Dieser hätte doch mindestens den Heiden Pilatus zum Muster nehmen sollen, welcher sprach: ich finde keine Schuld an ihm. Er hätte sagen sollen: ich gab ihm ein sicheres Geleite. Si ergo ipse non vult pati decisionem Concilii, ego remittam eum Regi Bohemiae cum sententia vestra et attestationibus, ut ipse cum suo Clero ipsum dijudicet." Hus fügt noch bei: „denn so hat er (Sigismund) mir durch Heinrich Lefl und Andere sagen lassen, daß er mir hinreichendes Gehör verschaffen und mich unversehrt zurückbringen wolle, falls ich mich dem Urtheil des Concils nicht unterwerfen wolle" (et si me non submitterem judicio, quod vellet me salvum dirigere vice versa) [2]).

Daß ein solches Versprechen Husen gegeben worden sei, deutet auch Peter von Mladenowicz an in den Worten ut ... e converso redire ad Bohemiam possit [3]). Er hat hier zweifelsohne nur Husen nachgesprochen, während Johann von Chlum und Wenzel von Duba mit keiner Silbe andeuten, daß je ein solches Versprechen gegeben worden sei. Auch würde sowohl Hus, als ihm Sigismund seine Ansicht am 7. Juni ganz offen darlegte (S. 156), als auch der erbitterte böhmische Adel nach Husens Hinrichtung eine ganz andere Sprache geführt haben, wenn das fragliche Versprechen wirklich vorgelegen wäre. Es mag sein, daß Heinrich Lefl oder noch ein Anderer unter jenen böhmischen Adelichen, welche Sigismund von der Lombardei aus an Hus schickte, Ausdrücke brauchte, welche in solchem Sinn gedeutet werden konnten, aber es ist kaum glaublich, daß Sigismund so etwas versprach, wovon er zum Voraus wissen mußte, daß er es gar nicht zusagen könne (S. 72), und daß ihn eine solche Zusage nothwendig in die allergrößten Verlegenheiten bringen müsse. Darum schreibt auch Palacky: „Es scheint kaum glaublich, daß Sigismund letzteres Versprechen geleistet habe; that er es aber wirklich, so hätte man auf so unbedachte Reden um so weniger bauen sollen, je mehr sie nicht nur seine Rechte und Befugnisse, sondern

1) *Hussii* Opp. T. I. p. 95. ep. 54. *Documenta* p. 91. ep. 50 am Schluß.
2) *Hussii* Opp. T. I. p. 87 sq. ep. 34. *Documenta* p. 114 ep. 70.
3) Bei Höfler, a. a. O. Thl. I. S. 115 oben. *Documenta* p. 237.

auch seine Macht überstiegen" [1]). Wir fügen bei, daß sie auch aller Rechts- und Prozeßordnung entgegen gewesen wären, und daß nach böhmischen Gesetzen die Häresie ganz ebenso bestraft wurde, wie in allen andern Provinzen des römischen Reichs [2]).

Endlich wird auf das Concil von Constanz in Betreff des Geleitsbriefs noch eine schwere Anklage gewälzt, welche Gieseler also formulirt: „um den Kaiser wegen des gebrochenen Geleits zu rechtfertigen, erließ das Concilium den schamlosen Beschluß, daß einem Ketzer keine Treue zu halten sei" [3]). Um wenigstens den Schein eines Beweises herzustellen, citirte Gieseler zwei Dekrete der Constanzer Synode, welche Van der Hardt (T. IV. p. 521) und Mansi (T. XXVII. p. 791 u. 799) mitgetheilt haben. Das erste derselben sagt: „wenn auch ein Fürst einen Geleitsbrief ausgestellt hat, so ist doch das kirchliche Gericht befugt, einen der Häresie Verdächtigen in Untersuchung, und wenn er sich schuldig und hartnäckig zeigt, zur Strafe zu ziehen, jedoch ist derjenige, der einen solchen Geleitsbrief gegeben, so viel in seiner Gewalt steht, zur Erfüllung desselben zu thun verpflichtet." — Ich wüßte nicht, was man hiegegen auf dem Standpunkt jener Zeit Gründliches vorbringen könnte [4]); aber gegen Gieseler kann man mit bestem Grund sagen, er habe sich gegen die Synode und gegen die Wahrheit gröblich versündigt dadurch, daß er den Schluß des angefochtenen Dekrets: der Aussteller des Geleitsbriefs müßte sein Möglichstes thun, einfach hinwegließ.

Hat Gieseler hier etwas Rechtes gestrichen, so hat er dafür etwas Unächtes beigefügt, nämlich das ganze zweite Dekret. Dieses besagt: „daß Hus sich als ein beharrlicher Bestreiter der orthodoxen Lehre jedes Geleitsbriefs und Privilegiums unfähig gemacht habe, und daß ihm nach natürlichem, göttlichem und menschlichem Rechte keine Treue und kein Versprechen zum Nachtheil des Glaubens gehalten werden dürfe." — Hier wäre also so ziemlich das enthalten, was Gieseler als Beschluß der Constanzer Synode ausgibt. Allein dieses Dekret, das erst Van der Hardt entdeckte, findet sich nur in einem einzigen Codex [5]), und auch

1) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 357. Anm. 464.

2) Ueber die ganze Frage wegen des Geleitsbriefes vgl. Historisch-polit. Blätter, Bd. IV. S. 402 ff., und *Nat. Alex.* hist. eccl. seculi XV. ed. Venet. 1778. T. IX. p. 407.

3) Lehrbuch der K.-G. Bd. II. Abtheilung 4. S. 417 f.

4) Auch der freisinnige Natalis Alexander hat dieß Dekret sehr hübsch vertheidigt in s. 7. Diss. zur K.-G. des 15. Jahrh., l. c. p. 406 sqq.

5) Dem Codex Dorrianus zu Wien. Auch abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 791.

da ist nicht angegeben, wann und in welcher Sitzung ꝛc. es erlassen worden sei, vielmehr vermuthete nur van der Hardt, daß es an den Platz gehöre, wohin er es stellte. — Fürs Zweite hat dieß angebliche Dekret kein Placet des Conciliums, keine Approbation der von den Nationen deputirten Prälaten und des Cardinal-Präsidenten und ist sicher nichts Anderes als ein Entwurf, den ein Synodalmitglied einbrachte, der aber nicht angenommen wurde, wie dergleichen Entwürfe und Skizzen von Dekreten sich mehrere unter den Akten des Conciliums finden. Ist dem also, so erklärt sich auch leicht, warum dieß angebliche Dekret so lange unbekannt sein konnte (vom Anfang des 15. bis Anfang des 18. Jahrhunderts), und ebenso erklärlich ist, warum das ächte, erste Dekret von diesem verworfenen Brouillon sich so wesentlich unterscheidet. Im ächten ist die Gültigkeit eines solchen Geleitsbriefs vorausgesetzt, das zweite läugnet dieselbe; das erste verlangt, der Fürst, der den Geleitsbrief gegeben, müsse zur Erfüllung desselben all das Seinige thun, das zweite dagegen meint kurzweg: weil Hus ein Häretiker gewesen, so habe man ihm ein solches Versprechen nicht zu halten. Auch diesen Punkt, die Unächtheit des zweiten Dekrets, hat der gelehrte Verfasser des Artikels „J. Hus und sein Geleitsbrief" (wohl Höfler) in den Histor.-polit. Blättern (Bd. IV. S. 421 ff.) zu solcher Evidenz dargethan, daß selbst Wessenberg im Nachtrag zum zweiten Band seiner Conciliengeschichte zugab, der Satz, daß einem Ketzer keine Treue zu halten, sei allerdings in den Beschlüssen des Concils nicht ausgesprochen, und es sei außer Zweifel, daß die Väter des Concils die Kraft des Geleitsbriefs nur für Husens Reise nach Constanz, für die Rückreise aber nur im Fall seiner Freisprechung wollten gelten lassen.

§ 764.

Die 16., 17., 18. und 19. allgemeine Sitzung, den 11., 14. und 17. Juli und 23. September. Widerruf des Hieronymus von Prag.

Gleich nach der Verurtheilung Husens versammelten sich die Nationen, um dieß Ereigniß in einem passenden Schreiben den Böhmen zu verkünden, und sie über das Unrecht des Ketzers und die Gefährlichkeit seiner Irrthümer zu belehren. Aber dieser Brief wurde erst am 26. Juli 1415 abgeschickt, und verfehlte, wie wir später sehen werden, seines

Zweckes [1]). Sofort wurden an den fünf auf die Hinrichtung Husens folgenden Tagen Prozessionen für das Wohl der Kirche veranstaltet, ein Spötter aber soll an die Domkirche zu Constanz einen angeblichen Brief des hl. Geistes an die Synode angeschlagen haben, des Inhalts: er sei nicht mehr in ihrer Mitte, sondern anderwärts beschäftigt [2]).

Wenig Wichtiges bietet die 16. allgemeine Sitzung am 11. Juli 1415. Da der Kaiser im Begriff stand, behufs der Verhandlung mit Peter von Luna (Benedikt XIII.) nach Nizza zu reisen [3]), so wählte jetzt die Synode ihrerseits eine Anzahl Deputirte, Bischöfe und Doktoren, die ihn begleiten sollten. Die früher schon, am 28. Mai, hiefür in Aussicht genommenen vier Cardinäle (S. 138) kamen nicht weiter zur Sprache. — Darauf wurde beschlossen, die auf die Abdankung Gregor's XII. bezüglichen Bullen unter Auktorität der Synode copiren zu lassen, und diese beglaubigten Abschriften dem Kaiser zur Verhandlung mit Benedikt mitzugeben, auch die Akten der Absetzung und Unterwerfung

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 452 und 485 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 781. *Harduin*, T. VIII. p. 442 sqq. Höfler, Geschichtschr., Thl. II. S. 277 ff. *Documenta* M. Joann. Hus, ed. Palacky, 1869, p. 568 sqq. Dieser Brief, in verschiedenen Exemplaren ausgefertigt, und in dem einen an den Erzbischof von Prag, sein Capitel, seine Suffraganen und den ganzen Prager Clerus, in andern aber an die Bürgermeister, Scabinen und alle Bürger Prags adressirt, beklagt zunächst das vielfache Unglück der Zeit, besonders die Irrlehre Wiclifs, der den katholischen Glauben von Grund aus zu zerstören gesucht habe, und geht dann auf Hus, Hieronymus von Prag und ihre Freunde über, welche in vielen der schlimmsten Artikel die Nachahmer Wiclifs geworden seien. Die Synode habe darum ingenti studio et maturo judicio darüber verhandelt, wie das böhmische Reich von so verderblichen Menschen befreit werden könne. Weiter wird erzählt, wie viel Mühe man sich in Constanz gegeben habe, um Hus zur Anerkennung seines Irrthums zu bewegen, denn man habe wahrlich den Tod des Sünders nicht gewollt. Aber alles sei vergeblich gewesen und Hus immer nur obstinater und verkehrter geworden; deßhalb sei er in öffentlicher Sitzung des Concils verurtheilt und degradirt, von der weltlichen Curie aber mit dem Tod bestraft worden. Die Adressaten, die als Bekämpfer dieser gefährlichen Häresie bekannt seien, sollten nun schleunigst auf ihre Ausrottung bedacht sein und die Hülfe des Königs hiezu anrufen. Wie der Bischof von Leitomysl, dieser hochverdiente Mann, versichere, wünsche ja der König nichts feuriger, als die Reinigung seines Reichs von dieser schrecklichen Pest. Schließlich werden die Adressaten beschworen, keine Wiclifiten und Husiten predigen zu lassen, die Widersacher des Concils und die Vertheidiger der Irrlehre aber mit dem göttlichen Zorn und den canonischen Strafen bedroht.

2) *Lenfant*, T. I. p. 433.

3) Die Reise war durch neuen Vertrag mit K. Ferdinand von Aragon ꝛc., vom 5. Juni, verschoben worden; s. Döllinger, Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh., Bd. II. S. 276 f.

Johann's XXIII. den öffentlich beglaubigten Synodalakten beizufügen und einzuregistriren. Ferner wurde den Bischöfen von Salisbury, Ploczko, Lavaur und Pistoja die Vollmacht ertheilt, alle ohne Erlaubniß von Constanz Weggegangenen ernstlich zur Rückkehr zu ermahnen, und ihnen dafür bestimmte Termine zu setzen; die Präsidenten der Nationen aber wurden ermächtigt, Urlaubsverwilligungen zu ertheilen. Außerdem wurde verordnet, daß die literae de justitia, die sonst von der päpstlichen Curie ausgingen, jetzt im Namen des Concils und mit dessen Siegel durch den Cardinal von Ostia (den Präsidenten) ausgefertigt werden sollten, der apostolische Kämmerer aber aus den Kammergeldern für die Cardinäle, Prälaten und alle Mitglieder der Synode Zahlung zu leisten habe. Endlich berichtete Heinrich von Piro, daß mehrere französische Bischöfe und Doktoren, welche der Kaiser mit der Nachricht von Johann's Absetzung an den König von Frankreich geschickt habe, auf dem Wege durch Lothringen von einigen Rittern geplündert, mißhandelt und gefangen genommen, einige ihrer Diener ermordet worden seien. Die Synode genehmigte eine ihr hierüber vorgelegte Bulle, worin der Hergang der Sache erzählt, die Herzoge von Bar und Lothringen nebst den Städten Metz, Toul und Verdun, weil sie die Gefangenen wieder befreiten, belobt, und die Excommunikation über die Thäter und ihre Gehülfen ausgesprochen wurde [1]). Aehnliche Gewaltthätigkeiten und Plünderungen wurden sogar in der Nähe von Constanz durch einen Herrn von Ende verübt, und erst um Ostern 1416 gelang es, ihn zu überweisen und zu fangen. Einer seiner Banditen wurde bei Schaffhausen auf Befehl des Raths ins Wasser geworfen, er selbst aber, auf Fürbitten Bekannter, zu ewigem Gefängniß verurtheilt [2]).

Bei der 17. Sitzung am 14. Juli 1415 erschien der Kaiser und empfing von der Synode durch den Cardinalpräsidenten feierlich den Segen zu seiner Abreise. Darauf wurden folgende Dekrete verkündet: Angelo Corrario (Gregor XII.) wird zum ersten Cardinalbischof und beständigen Legaten in der Mark Ankona mit beträchtlichen Rechten und Einkünften ernannt, und ist für das, was er als Papst gethan hat, nicht verantwortlich. — Um aber auch Benedikt zur Resignation geneigt zu machen, wurde beigesetzt: nie könne dem Angelo Corrario ein anderer Cardinal vorgezogen werden, und nur wenn auch Benedikt resignire,

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 769—774. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 455—468.
2) *V. d. Hardt*, T. II. p. 443. Reichenthal, fol. 28 b. *Lenfant*, l. c. p. 573.

könne das Concil oder der künftige Papst ihn dem Corrario gleich- oder voranstellen [1]).

Ein zweites Dekret bedrohte alle diejenigen mit Excommunikation, welche den Kaiser und sein Gefolge auf der Reise nach Nizza hindern oder belästigen würden [2]); ein drittes verordnete, daß während der Abwesenheit des Kaisers alle Sonntage zu Constanz eine feierliche Prozession gehalten werden solle, um den Segen des Himmels für sein Unternehmen zu erflehen [3]).

Einige Tage später reiste Sigismund mit 16 Prälaten und Doktoren und einem Gefolge von 4000 Pferden von Constanz ab, und Gerson hielt dabei eine noch erhaltene Rede über das Ansehen eines allgemeinen Concils und seine Superiorität über den Papst [4]).

Um dieselbe Zeit, den 19. Juli 1415, wurde Hieronymus von Prag wieder verhört, wir wissen aber nur, daß er seine Flucht zu beschönigen suchte und erklärte, im Altarsakrament werde die substantia panis singularis in den Leib Christi verwandelt, dagegen die substantia panis universalis bleibe [5]). Sofort berieth sich eine öffentliche Congregation am 22. Juli über die Art und Weise, das Concil fortzusetzen; am 24. Juli aber wurde zuerst eine feierliche Prozession für Sigismunds Reise und darauf eine sehr wichtige Generalcongregation gehalten, die wir erst durch die Briefe des Petrus von Pulka kennen gelernt haben (S. 109). Man nahm jetzt endlich die causa reformationis in Angriff, und die Cardinäle erklärten in Gemeinschaft mit den Deputirten der Nationen hierüber verhandeln zu wollen. Dabei wies Cardinal Zabarella in einer Rede die Anschuldigungen zurück, als ob es den Cardinälen mit Reformation der Kirche nicht Ernst wäre, und zeigte, warum sie jetzt erst zu dieser Sache die Hand bieten könnten. Eine etwas gehässige Entgegnung des Patriarchen von Antiochien führte zu einer heftigen Controverse zwischen letzterem und d'Ailly; sie wurde jedoch in Bälde wieder beigelegt und wahrscheinlich jetzt die von den Cardinälen bean-

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 774 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. 468 sqq.

2) Gerüchte, daß sich der Dauphin von Frankreich, der Herzog von Oesterreich und der Graf von Savoyen gegen den Kaiser verschworen hätten, gaben hiezu die Veranlassung.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 780 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 481.

4) *Gerson*. Opp. T. II. p. 273 sqq.; auch bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 549, und *V. d. Hardt*, T. II. p. 471. Vgl. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 520. 648.

5) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 481. P. v. Pulka, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 24. *Lenfant*, l. c. p. 441.

tragte Reformcommission gewählt, aus Cardinälen und Deputirten der Nationen bestehend. Auch wurde ein Schreiben der Pariser Universität verlesen, dahin gehend: man solle im Interesse der Eintracht nicht darauf bestehen, daß schon vor der Papstwahl über die Pfründverleihungen gehandelt werde [1]). Wir sehen daraus, daß diese i. J. 1417 stark ventilirte Frage jetzt schon in Anregung gekommen war. — Die fragliche Reformcommission constituirte sich in den nächsten Tagen, so daß sie bereits am 1. August ihre Arbeiten aufgenommen hatte. Sie bestand aus 35 Mitgliedern: aus 32 Deputirten der Nationen (je 8) und nur drei Cardinälen. Der große von Van der Hardt (T. I. p. 583 sqq.) und Mansi (T. XXVIII. p. 264 sqq.) edirte Reformentwurf rührt von ihr her [2]).

Ungefähr gleichzeitig mit Constituirung dieser Commission bestätigte die Synode am 3. August 1415 die Abdankung Gregors XII. [3]). Am folgenden Sonntag, dem Feste des hl. Dominikus, hielt Johann de Huguoneti von Metz, Deputirter der Universität Avignon, eine lange und schöne Rede und tadelte darin sehr freimüthig die Sünden des hohen Clerus, namentlich seine Habsucht, Prunksucht und Härte gegen den niedern Clerus, den man hungern lasse, während die Vornehmen immer nach Pfründen haschen, nichts arbeiten, sich wie Ritter kleiden, geschlitzte Kleider und Edelsteine tragen, lieber Knappen als Priester um sich haben, vor dem hl. Sakrament kaum das Käppchen rücken, beim Gottesdienst durch Lachen und Schwatzen Aergerniß geben und die brävsten Männer, wenn sie niedriger stehen, kaum eines Wortes würdigen. Ganz besonders, fährt er fort, bedürfe die römische Curie der Reform, und diese müsse noch vor der Wahl eines neuen Papstes vorgenommen werden, sonst komme in Constanz so wenig zu Stande als in Pisa und Rom [4]).

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 485. P. v. Pulka, a. a. O. S. 24 unten bis 27. Hübler, die Constanzer Reformation, 1867, S. 6 ff.

2) Hübler, a. a. O. S. 9 f. Im ersten Elaborat hatte er nur 30 Kapitel, das zweite Elaborat aber wiederholte diese 30 Kapitel (mit einigen Modifikationen) und fügte noch 14 weitere Kapitel hinzu. So entstand der Entwurf, wie ihn Mansi und Van der Hardt ll. cc. geben.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 485. 490.

4) Bei *Walch*, monimenta medii aevi, T. I. p. 207 sqq., wird diese Rede auf den 4. August 1417 verlegt, aber damals fiel das Fest des hl. Dominikus nicht auf einen Sonntag. Ebenso wenig war dieß im Jahre 1416 der Fall, und es ist die Angabe des Tübinger Codex (s. S. 62 Note 1.), der diese Predigt ebenfalls mittheilt, als am 7. Sonntag nach Pfingsten 1416 gehalten, doppelt unrichtig. Der 4. August kann gar nie auf den 7. Sonntag nach Pfingsten fallen.

Während des Kaisers Abwesenheit nahm der Churfürst Ludwig von der Pfalz, als von ihm bestellter Protektor der Synode, seinen Platz ein: so schon in der 18. allgemeinen Sitzung am 17. August 1415. Schon früher hatte das Concil die vier Bischöfe von Salisbury, Ploczko, Lavaur und Pistoja die eingelaufenen Rechtsklagen zu untersuchen beauftragt, jetzt aber in der 18. Sitzung erhielten sie wegen Geschäftsüberhäufung der Synode auch das Recht, mit Beiziehung von vier Assessoren diese Streitigkeiten definitiv zu entscheiden, mit Ausnahme der causae majores und der Angelegenheiten der Kathedralkirchen. Ein zweites und drittes Dekret erklärte, daß alle Bullen der Synode dasselbe Ansehen haben sollten wie die päpstlichen, und alle Fälscher der Synodalbullen denselben Strafen unterliegen, welche für die Verfälscher päpstlicher Bullen bestimmt seien. Ein viertes Dekret verordnete, daß alle von Johann XXIII. bis zu seiner Suspension am 14. März 1415 ertheilten Gnadenbriefe durch den Cardinal von Ostia und vier Adjunkten auch mit dem Sigill der Synode versehen und bestätigt werden sollten, mit Ausnahme der Expektanzen und Exorbitanzen. Weiter schickte die Synode sechs Gesandte nach Italien, um die Angelegenheit mit Angelo Corrario gänzlich zu bereinigen, und faßte und vollzog am gleichen Tage auch den Beschluß, alle Prälaten, die beim Concil zu erscheinen verpflichtet und nicht über 15 Tagreisen von Constanz entfernt wären, dringend aufzufordern, daß sie bis zum letzten September sicher eintreffen sollten [1]).

Des andern Tags, Sonntags 18. August 1415, hielt Bertrand Vacher, Carmeliterprofessor aus Montpellier, in einer Synodalcongregation eine freimüthige aber scholastische Predigt über die dringende Nothwendigkeit einer Verbesserung der Kirche, namentlich der Geistlichkeit [2]); auch kamen jetzt zwei Briefe von Vertrauten Gregors XII. mit der Meldung, daß er seit dem 20. Juli die päpstlichen Insignien sammt dem Titel abgelegt habe [3]); ein paar Tage später aber schickte die Synode den Erzbischof von Riga, Johann von Wallenrod, mit besondern Aufträgen an den Kaiser nach Frankreich ab. Man hörte in Constanz, daß Sigismund diese Reise auch zu dem Zweck unternommen habe, um zwischen den Königen von Frankreich und England Frieden zu stiften und beide

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 783—786. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 491 sqq. Döllinger, Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. Bd. II. S. 325 ff.

2) Bei *Walch*, l. c. T. I. 2. p. 105 sqq.

3) P. v. Pulka, a. a. O. S. 28 f. *Lenfant*, l. c. p. 452.

für seinen Plan eines großen Kreuzzugs gegen die Türken zu gewinnen. Damit nun der Kaiser um dieser allerdings wichtigen Dinge willen den Hauptgegenstand seiner Reise nicht außer Acht lasse, sollte ihn der genannte Erzbischof, den er besonders ehrte, stets an die Verhandlung mit Benedikt erinnern, und um deren Beschleunigung bitten. Doch that die Synode auch ihrer Seits etwas gegen die Türken, welche eben damals Sigismund's Erbreich, Ungarn, plündernd durchstreiften. Sie forderte nämlich den König von Polen auf, ihnen Widerstand zu leisten, und schickte Gesandte nach Ungarn, um die Großen des Reichs zu unverbrüchlicher Treue gegen ihren abwesenden König zu ermahnen. Fast gleichzeitig, den 25. August, reiste der Bischof von Leitomysl als Legat des Concils nach Böhmen ab, um die dortige Gährung zu unterdrücken [1]). — Daß man in den Berathungen über die Kirchenreform jetzt von Abschaffung aller päpstlichen Gnadenverleihungen sprach, versichert uns Peter von Pulka (a. a. O. S. 29), fügt aber auch bei, daß für diesen Fall besondere Cautelen im Interesse der Universitäten nöthig seien, weil die Gelehrten von den Bischöfen ꝛc. weniger berücksichtigt würden (bei Pfründverleihungen) als von den Päpsten. — Eine heftige Predigt über die großen Schäden in der Kirche, von einem Anonymus am 8. Sept. 1415 abgehalten, hat Walch mitgetheilt (l. c. p. 121 sqq.).

Natürlich mußte jetzt auch der Prozeß des Hieronymus von Prag ernstlich in Angriff genommen werden, und es ist leicht zu erkennen, wie sehr sich die damit beauftragte Synodalcommission Mühe gab, wenigstens diesen Mann zum Nachgeben zu bewegen und Böhmen nicht auf's Neue zu reizen. Und es waren diese Bemühungen Anfangs in der That vom besten Erfolg gekrönt. Schon am 11. September legte Hieronymus in einer öffentlichen Congregationssitzung in der Kathedrale eine schriftliche ausführliche Widerrufsformel vor, die uns Theoderich Vrie in seiner historia concilii Constantiensis aufbewahrt hat [2]). Hieronymus versichert darin wiederholt, daß er diese Erklärung ganz frei und von Niemanden gedrängt abgebe, daß er fest und treu zu den Bestimmungen und Anordnungen der heiligen römischen Kirche und auch des allgemeinen Concils stehen wolle, besonders in den Dingen, quae ad fidem pertinent. Namentlich anerkenne er die Verdammung der 45 Artikel Wiclif's, oder wer sonst der Verfasser einzelner sein möge, ebenso

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 494. Palacky, Bd. III. 1. S. 379. *Lenfant*, T. I. p. 452.
2) Bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 171 sqq. Vgl. *ibid.* T. IV. p. 497.

die Verwerfung der 30 Artikel Husens. Letztere habe er, als man sie ihm zeigte, Anfangs gar nicht für ächt gehalten, aber mehrere ausgezeichnete Doktoren und Magistri hätten ihm bewiesen, daß sie wirklich von Hus herrührten und er selbst habe sich durch Lektüre einer eigenhändigen Schrift Husens davon überzeugt. Er anerkenne, daß sie Verdammung verdienen, nicht als ob alle häretisch wären, sondern die einen als häretisch, andere als irrig und wieder andere als Aergerniß gebend. Damit wolle er aber kein Präjudiz aussprechen gegen die Person, und die, wie ihm scheine, süßen Sitten Husens, und die heiligen Wahrheiten, die derselbe geprebigt und in Schulen gelehrt habe. Tags darauf, am 12. September, erließ Hieronymus einen Brief an Herrn Lacek von Krawar, Landeshauptmann in Mähren, worin er sich ebenso stark gegen Hus ausspricht und versichert, daß demselben in Constanz nicht Unrecht geschehen sei [1]).

Es war natürlich, daß solcher Widerruf nicht bloß in einer Congregation, sondern in einer allgemeinen feierlichen Sitzung vorgetragen werde, und es geschah dieß auch wirklich am 23. Septbr. 1415 [2]) in der 19. allg. Sitzung; aber die Formel, welche Hieronymus von Prag jetzt verlas, ist eine andere, als die, welche wir oben aus Theoderich Vrie mittheilten. Da Cardinal d'Ailly, der gleich nach Eröffnung der 19. Sitzung dem Concil über die Bereitwilligkeit des Hieronymus referirte, dieß mit dem Anfügen that, derselbe habe die Formel, die er jetzt verlesen werde, schon in der Congregation vorgelegt [3]), so müssen wir annehmen, bereits am 11. September sei Hieronymus durch seine Untersuchungscommissaire (d'Ailly ꝛc.) vermocht worden, die obige Formel mit dieser neuen zu vertauschen. Letztere lautet nach vorausgeschickter einleitender Rede des Hieronymus [4]) also: „ich ... anathe-

1) *Documenta* p. 598.

2) Kurz zuvor, am 15. September 1415, hatte ein Anonymus in einer Predigt die Cardinäle und Prälaten zur Festigkeit in der Liebe und zum Eifer im Reformwerk aufgefordert. Namentlich sollte für bessern Unterricht des Clerus und für baldige Papstwahl gesorgt und das Haschen der Cardinäle nach vielen Beneficien abgeschafft werden (noch ungedruckt im Tübinger Codex, s. oben S. 62). Auf denselben 15. September verlegen Van der Hardt und Walch noch eine andere Predigt, von einem zweiten Anonymus, über die Unwissenheit ꝛc. des Clerus. Darin wird die Frage, ob der Papst als episcopus universalis überall die bischöflichen Rechte ausüben könne, sehr schüchtern behandelt. *Walch*, monim. medii aevi, I. 2. p. 145 sqq.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 499. *Mansi*, T. XXVII. p. 793. *Harduin*, T. VIII. p. 456.

4) Bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 160 sq.

matisire alle Häresie, besonders diejenige, wegen deren ich selbst in übeln Ruf gekommen bin, und welche Wiclif und Hus in ihren Büchern und Predigten vorgetragen haben. Sie sind deßhalb sammt ihren Irrthümern von der hl. Constanzer Synode als Häretiker verdammt worden, besonders wegen einzelner Artikel (Sätze), die in den Sentenzen der Synode angeführt sind. Auch stimme ich der hl. römischen Kirche, dem apostolischen Stuhl und diesem hl. Concil vollständig in Allem bei, namentlich in Betreff der Schlüssel, der Sakramente, der Weihen, Aemter, Censuren, Ablässe, Reliquien, Kirchenfreiheit und Ceremonien, bekenne insbesondere, daß mehrere jener Artikel notorisch häretisch, einige blasphemisch, einige irrig, einige scandalös, einige für frommen Sinn anstößig, einige verwegen und ruhestörend sind. Um den philosophischen Realismus deutlich zu machen, habe ich eine triangularis forma gefertigt und scutum fidei genannt, nicht in dem Sinne, als ob nur durch den Realismus die katholische Wahrheit beschützt und vertheidigt werden könnte, sondern weil ich diese Figur zur Versinnbildung der Trinitätslehre (una essentia und tria divina supposita) benützte, die Trinitätslehre aber das scutum fidei ganz insbesondere ist. Weiterhin erkläre ich, daß ich den Hus oft in Schulen und Predigten gehört und ihn für gut und rechtgläubig gehalten habe. Darum habe ich auch die mir in Constanz vorgezeigten Artikel Anfangs nicht für die seinigen, wenigstens nicht für genau erachten wollen. Als aber einige ausgezeichnete Doktoren ꝛc. mich dessen versicherten, verlangte ich zu meiner Information seine eigenhändig geschriebenen Bücher. Man gab sie mir. Ich kenne seine Handschrift so gut als die meinige, und fand nun in diesen Büchern alle jene Artikel ganz in der Form, in welcher sie verdammt wurden. Er ist darum sammt seiner Lehre und seinen Anhängern von diesem hl. Concil mit Recht verworfen und verdammt worden. Ferner unterwerfe ich Alles, was ich früher sagte und behauptete, namentlich in Betreff der Kirche, der Entscheidung des hl. Concils und schwöre, beständig in der Wahrheit der katholischen Kirche bleiben zu wollen". Um seinen Widerruf vollständig zu machen, verlas Hieronymus die von der Synode verworfenen 45 wiclifitischen und 30 hussitischen Artikel, und sprach auch seinerseits das Anathem über sie aus [1]). Darauf wurde er wieder in's Gefängniß zurückgebracht, aber milder als bisher behandelt [2]).

1) *V. d. Hardt*, 499 und 502—514. *Mansi*, T. XXVII. p. 791—795. *Harduin*, l. c. p. 454—459.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 532. Krummel, a. a. O. S. 557.

Nachdem dieß geschehen, gestattete die Synode den Franziskanern der strengen Observanz in Frankreich und Burgund, künftig ihre besondern Vorsteher zu wählen, welche unter dem Titel „Vikare" den Provinzialen und dem General des gesammten Ordens an die Seite gegeben werden sollten [1]). In einem zweiten Dekret sprach sich die Synode über die Geleitsbriefe aus in der Richtung, daß der Fürst, der sie ertheile, wohl Alles, was in seiner Macht steht, für den Inhaber eines solchen Briefs zu thun verpflichtet sei, daß jedoch der ordentliche Richter dadurch nicht gehindert werden dürfe, die Irrthümer des Betreffenden zu untersuchen und ihn im Falle der Hartnäckigkeit zu bestrafen [2]). Es ist dieß jene ächte Erklärung, deren wir oben S. 227 im Unterschied von einem unterschobenen ärgerlichen Dekrete gedachten.

Weiterhin wurde der Vicekanzler der römischen Kirche und Concilspräsident beauftragt, nach allen Seiten hin litteras executorias zu erlassen, die Carolina betreffend, damit dieß von Kaiser Carl IV. im Jahre 1377 zunächst für die Kirchenprovinzen Magdeburg, Mainz und Cöln erlassene Dekret — zum Schutz der kirchlichen Freiheiten, Gerechtsame und Besitzungen [3]) — überall nachgeachtet und vollzogen werde [4]). In Folge hievon erließ der Vicekanzler eine sehr ausführliche Verordnung, in deren Eingang er klagt, daß seit Entstehung des großen Schisma's die Bedrückungen und Beraubungen der Kirchen, Klöster, Spitäler ꝛc. ungemein zugenommen hätten. Schon durch die (dritte) Lateransynode (c. 19, s. Bd. V. S. 635) sei den Consuln, Rektoren und andern weltlichen Obrigkeiten Solches strengstens verboten worden. Weiterhin habe Kaiser Friedrich II., als er noch gegen die Kirche devot war, ein ähnliches Gesetz zu Gunsten der Kirche erlassen und alle dagegen aufgestellten Statuten annullirt. Papst Honorius III. habe dieß kaiserliche Gesetz bestätigt, und später Kaiser Carl IV. ein weiteres Edikt darüber erlassen. Da aber alle diese Verordnungen gegenwärtig fast überall nicht beachtet würden, so habe die hl. Constanzer Synode dieselben erneuert. Auch das Zugeständniß der (dritten) Lateransynode (l. c.), daß die Bischöfe Beiträge der Geistlichkeit zu den Staatslasten

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 514 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 796—799. *Harduin*, l. c. p. 459 sqq.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 522. *Mansi*, T. XXVII. p. 799. *Harduin*, l. c. p. 462.

3) Abgedruckt bei *V. d. Hardt*, T. IV. p. 523 sqq.

4) *V. d. Hardt*, l. c. p. 523. *Mansi*, T. XXVII. p. 799. *Harduin*, l. c. p. 463.

bewilligen dürften, sei mißbraucht worden, und die Constanzer Synode habe deßhalb verordnet, daß kein Laie, auch wenn er Kaiser oder König sei, unter dem Vorwand, der Bischof habe zugestimmt, vom Clerus Abgaben verlangen dürfe. Dieß dürfe nur geschehen, wenn auch der Papst zustimme, und hinwiederum dürfe auch dieser dem Clerus keine solche Lasten (zu Gunsten des Staates) auflegen ohne Zustimmung des Bischofs und Clerus. Prälaten, welche dagegen handeln, sollen abgesetzt werden. Die Synode cassire alle päpstlichen Dekrete, welche den Fürsten ꝛc. solche Belastungen des Clerus gestatten, und verlange Restitution aller seit Beginn des Schisma's entfremdeten Kirchengüter. Detailsverordnungen hierüber füllen die ganze zweite Hälfte des Dekrets [1]). Zu seiner Durchführung wurden in den verschiedenen Bisthümern Commissaire (executores) ernannt, so für das Bisthum Constanz die Bischöfe von Basel und Lausanne sammt dem Abt des Schottenklosters vor den Mauern von Constanz [2]), und auch König Sigismund gab der Carolina seine Bestätigung [3]).

Ein weiterer Beschluß der 19. allg. Sitzung übertrug die Untersuchung aller in Böhmen und Mähren vorkommenden häretischen Fälle dem Patriarchen Johann von Constantinopel und dem Bischof Johannes von Senlis, und außerdem erklärte die Synode, daß alle in Constanz anwesenden Besitzer von Kirchenpfründen ihr Einkommen fortbeziehen dürften, obgleich sie gegenwärtig nicht Residenz halten könnten. Schließlich wurden alle Aemterverleihungen, welche Johann XXIII. vor seiner Suspension vollzogen, für gültig erklärt [4]).

Eine am 5. Oktober abgehaltene Congregation der Deputirten aller Nationen lernen wir aus den Briefen des Petrus von Pulka kennen. Es wurde hier ein Schreiben des Cardinals von St. Eustach, den schon Johann XXIII. zum Statthalter im Kirchenstaat bestellt hatte, verlesen, des Inhalts: Die Stadt Rom und die übrigen Festungen des Patrimoniums seien durch die innern und äußern Kriege so verarmt,

---

1) Bei *Mansi*, T. XXVII. p. 1219—1228. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 573—583. *Harduin*, l. c. p. 923—936.

2) *Mansi*, T. XXVIII. p. 256. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 562 sqq. Das Constanzer Schottenkloster ist in Folge der Reformation eingegangen, s. *Petri*, Suevia sacra, p. 246.

3) *Mansi*, T. XXVIII. p. 874.

4) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 528—532. *Mansi*, T. XXVII. p. 799—801. *Harduin*, T. VIII. p. 463 sqq.

daß sie unmöglich in der Unterwerfung unter die Kirche festgehalten werden könnten, wenn nicht der Papst in Bälde eine beträchtliche Summe Geldes schicke, um den Soldaten den rückständigen Lohn zu bezahlen. Das Gleiche schrieben auch die Kammerbeamten der Stadt Rom, der Cardinal von St. Eustach aber fügt bei, es seien zwei Nuntien des Petrus von Luna (Benedikt XIII.) zu ihm gekommen, um ihn zu bereden, daß er sich für ihren Herrn erkläre und auch die Römer zur Anerkennung desselben bewege. Auch hätten sie gesagt, Benedikt werde baldigst selbst nach Rom kommen und seinen Sitz daselbst aufschlagen. — Natürlich machten diese Nachrichten in Constanz einen sehr übeln Eindruck und man fürchtete, die Verhandlungen Sigismunds mit Benedikt würden zu keinem Ziel führen. Aber schon am nächsten Montag den 7. Oktober und am Freitag den 11. Oktober kamen wieder gute Botschaften von Narbonne (hier, nicht zu Nizza, war die Conferenz), und zugleich ließ Sigismund dem Concil melden, daß er gute Hoffnung habe, seine ruthenischen Unterthanen zum christlichen Glauben zurückzuführen [1]).

Um dieselbe Zeit, den 10. Oktober 1415, starb in Constanz der Cardinal Landulf von Bari (Bd. VI. S. 787. 798), bei dessen Leichenfeier der Bischof von Lodi in sehr kräftiger Rede die Nothwendigkeit der Kirchenverbesserung auseinandersetzte [2]). — Am 15. Oktober und den folgenden Tagen wurden im Dominikanerkloster Versammlungen der französischen Nation abgehalten, um über die Kirchenreform zu berathen. Das Präsidium dabei führte der Patriarch Johann von Antiochien. Zur Unterstützung des Antrags auf Abschaffung der fructus primi anni und ähnlicher Abgaben (auch für Pallien), wurde jenes Dekret Carls VI. vom 18. Febr. 1407 verlesen, welches die Annaten ꝛc. verbot (s. Bd. VI. S. 757). Die französische Nation beschloß nun, sich rücksichtlich der Annaten vor Allem auch mit den andern Nationen zu benehmen, und von diesen wollte sich keine einzige unbedingt für völlige Abschaffung der Annaten aussprechen (23. Okt. und 8. Nov. 1415). Manche begannen einzusehen, daß man zuerst auf andere Weise für die Bedürfnisse des Papstes und der Cardinäle sorgen müsse [3]). Die Debatten dauerten bis in's nächste Jahr hinein und nahmen eine Reihe von

1) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 34 f.

2) *Mansi*, T. XXVIII. p. 558. Vgl. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 532. T. V. p. 115.

3) Ein hierauf bezüglicher Vorschlag bei Döllinger, Materialien ꝛc., Bd. II. S. 321 ff.

Sitzungen in Anspruch. Schließlich entschied sich die gallikanische Nation doch für Aufhebung der Annaten, der päpstliche Generalauditor Angelus de Ballionibus aber untersagte am 19. März 1416 den Notaren der französischen Nation bei Strafe des Bannes, Abschriften dieses Beschlusses zu fertigen [1]).

Unterdessen hatte der Oxforder Professor Hotric (oder Heinrich) Abendon am 22. Sonntag nach Pfingsten (27. Okt. 1415) in einer vor den Vätern von Constanz gehaltenen schönen Predigt besonders gegen die Exemtionen der Mönche und gegen die Nachlässigkeit der Prälaten geeifert [2]), Gerson aber vollendete jetzt zu Constanz seinen Traktat de protestatione (Widerruf) circa materiam fidei, und sein Buch über die Simonie. Gewöhnlich nimmt man an, erstere Schrift sei gegen Hieronymus von Prag gerichtet gewesen. Allein Gerson kann ihn gar nicht im Auge gehabt haben. Er zeigt nämlich, daß die protestatio generalis und conditionalis nicht genüge und keine Bürgschaft gewähre, daß vielmehr die protestatio eine specialis und absoluta sein müsse. Nun war aber der Widerruf des Hieronymus gerade ein spezieller und unbedingter, Gerson aber zielte auf den Bischof von Arras, der in seinen Vertheidigungsreden für Jean Petit stets zum Voraus seine eigene Rechtgläubigkeit in ganz allgemeinen Phrasen versicherte [3]).

§ 765.

Die 20. Sitzung und der Vertrag von Narbonne.

Die 20. allg. Sitzung wurde am 21. November 1415 gehalten. Schon früher hatte der Bischof von Trient über Herzog Friedrich (mit der leeren Tasche) von Oesterreich-Tyrol Klage geführt, daß er seit neun Jahren sein Bisthum mißhandle und plündere, Einwohner gefangen gesetzt, von ihm selbst verschiedene Zugeständnisse erpreßt und viele Kirchengüter mit Gewalt genommen habe. Das Streben des Herzogs, die reichsfreien Hochstifte Trient und Brixen zu mediatisiren und in Landesbisthümer zu verwandeln, war ganz unverkennbar, und auch sein Sohn Sigismund der Münzreiche verfolgte diese Politik mit solcher Energie, daß es darüber zwischen ihm und dem Cardinal Nikolaus von

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 161—221. *Martene*, Thesaur., T. II. p. 1543—1609.
2) *Walch*, l. c. p. XXXXVI sq. und p. 181—205. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 33.
3) *Gerson*. Opp. T. I. p. 28. *V. d. Hardt*, T. I. P. IV. T. III. p. 39 sqq. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 630. *Lenfant*, l. c. p. 505.

Cusa, Bischof von Brixen, zu heftigem Conflikt kam [1]). Als Herzog Friedrich sich wieder mit dem Kaiser versöhnte, befahl ihm dieser, dem Bisthum allen Schaden zu ersetzen, da er jedoch damit zögerte, erließ jetzt die Synode ein Monitorium, worin ihm die Rückgabe der geraubten Kirchengüter binnen 30 Tagen strengstens befohlen, den Beamten und Hauptleuten des Hochstifts aber bei den schwersten Strafen eingeschärft wurde, nur dem Bischof und nicht dem Herzog zu gehorchen. — Außerdem erklärte die Synode, daß während der Erledigung des päpstlichen Stuhls die neugewählten Prälaten ihre Weihen mit Erlaubniß des apostolischen Vicekämmerers in curia erhalten sollten [2]).

Von da an verfloß über ein halbes Jahr, bis am 30. März 1416 wieder eine allgemeine Sitzung gehalten wurde. Man wollte offenbar warten, bis Benedikt resignirt habe und die Einheit wieder hergestellt sei. Aber auch diese Zwischenzeit war nicht arm an wichtigen Ereignissen. Nicht nur gingen die Arbeiten der Reformcommission und die Vorträge der Reformprediger ohne Unterbrechung fort [3]), sondern die Synode wandte auch den polnischen Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit zu, und empfing jetzt die polnischen Gesandten. Schon am 5. Juli 1415 hatte der polnische König Wladislaw V. Jagello eine Denkschrift überreichen lassen, worin gegen die deutschen Ritter bewiesen werden wollte, daß es den Christen nicht erlaubt sei, Ungläubige durch Waffengewalt zu bekehren [4]). Jetzt, am 28. November, kam eine neue polnische Gesandtschaft mit einem sehr höflichen Schreiben sowohl des Königs als seines Vetters, des Herzogs Withold von Lithauen. Es war dieß eine Antwort auf die Mahnung der Synode, die Polen sollten den Türken Widerstand leisten (S. 234). Sie hatten dieß aber so wenig gethan, daß sie vielmehr in Verdacht kamen, mit den Türken in geheimem Einverständniß zu stehen und ihren Einfall in Ungarn veranlaßt zu haben. Von solchem Verdacht wollten sie sich nun in ihrem Schreiben reinigen, zugleich aber auch wieder über die deutschen Ritter klagen, weil die beständigen Kriege mit diesen sie gehindert hätten, den

1) Jäger, Albert, der Streit des Nic. von Cusa mit Herzog Sigismund von Oesterreich, 2. Aufl. 1865.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 802—807. *Harduin*, T. VIII. p. 465—471. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 533—547.

3) *Martene*, Thes. T. II. p. 1641. *Walch*, monimenta, I, 3. p. 27 sqq.

4) *Mansi*, T. XXVIII. p. 46—57. *V. d. Hardt*, T. III. p. 9—26. T. IV. p. 387.

tragte Reformcommission gewählt, aus Cardinälen und Deputirten der Nationen bestehend. Auch wurde ein Schreiben der Pariser Universität verlesen, dahin gehend: man solle im Interesse der Eintracht nicht darauf bestehen, daß schon vor der Papstwahl über die Pfründverleihungen gehandelt werde [1]). Wir sehen daraus, daß diese i. J. 1417 stark ventilirte Frage jetzt schon in Anregung gekommen war. — Die fragliche Reformcommission constituirte sich in den nächsten Tagen, so daß sie bereits am 1. August ihre Arbeiten aufgenommen hatte. Sie bestand aus 35 Mitgliedern: aus 32 Deputirten der Nationen (je 8) und nur drei Cardinälen. Der große von Van der Hardt (T. I. p. 583 sqq.) und Mansi (T. XXVIII. p. 264 sqq.) edirte Reformentwurf rührt von ihr her [2]).

Ungefähr gleichzeitig mit Constituirung dieser Commission bestätigte die Synode am 3. August 1415 die Abdankung Gregors XII. [3]). Am folgenden Sonntag, dem Feste des hl. Dominikus, hielt Johann de Huguoneti von Metz, Deputirter der Universität Avignon, eine lange und schöne Rede und tadelte darin sehr freimüthig die Sünden des hohen Clerus, namentlich seine Habsucht, Prunksucht und Härte gegen den niedern Clerus, den man hungern lasse, während die Vornehmen immer nach Pfründen haschen, nichts arbeiten, sich wie Ritter kleiden, geschlitzte Kleider und Edelsteine tragen, lieber Knappen als Priester um sich haben, vor dem hl. Sakrament kaum das Käppchen rücken, beim Gottesdienst durch Lachen und Schwatzen Aergerniß geben und die brävsten Männer, wenn sie niedriger stehen, kaum eines Wortes würdigen. Ganz besonders, fährt er fort, bedürfe die römische Curie der Reform, und diese müsse noch vor der Wahl eines neuen Papstes vorgenommen werden, sonst komme in Constanz so wenig zu Stande als in Pisa und Rom [4]).

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 485. P. v. Pulka, a. a. O. S. 24 unten bis 27. Hübler, die Constanzer Reformation, 1867, S. 6 ff.

2) Hübler, a. a. O. S. 9 f. Im ersten Elaborat hatte er nur 30 Kapitel, das zweite Elaborat aber wiederholte diese 30 Kapitel (mit einigen Modifikationen) und fügte noch 14 weitere Kapitel hinzu. So entstand der Entwurf, wie ihn Mansi und Van der Hardt ll. cc. geben.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 485. 490.

4) Bei *Walch*, monimenta medii aevi, T. I. p. 207 sqq., wird diese Rede auf den 4. August 1417 verlegt, aber damals fiel das Fest des hl. Dominikus nicht auf einen Sonntag. Ebenso wenig war dieß im Jahre 1416 der Fall, und es ist die Angabe des Tübinger Codex (s. S. 62 Note 1.), der diese Predigt ebenfalls mittheilt, als am 7. Sonntag nach Pfingsten 1416 gehalten, doppelt unrichtig. Der 4. August kann gar nie auf den 7. Sonntag nach Pfingsten fallen.

Während des Kaisers Abwesenheit nahm der Churfürst Ludwig von der Pfalz, als von ihm bestellter Protektor der Synode, seinen Platz ein: so schon in der 18. allgemeinen Sitzung am 17. August 1415. Schon früher hatte das Concil die vier Bischöfe von Salisbury, Ploczko, Lavaur und Pistoja die eingelaufenen Rechtsklagen zu untersuchen beauftragt, jetzt aber in der 18. Sitzung erhielten sie wegen Geschäftsüberhäufung der Synode auch das Recht, mit Beiziehung von vier Assessoren diese Streitigkeiten definitiv zu entscheiden, mit Ausnahme der causae majores und der Angelegenheiten der Kathedralkirchen. Ein zweites und drittes Dekret erklärte, daß alle Bullen der Synode dasselbe Ansehen haben sollten wie die päpstlichen, und alle Fälscher der Synodalbullen denselben Strafen unterliegen, welche für die Verfälscher päpstlicher Bullen bestimmt seien. Ein viertes Dekret verordnete, daß alle von Johann XXIII. bis zu seiner Suspension am 14. März 1415 ertheilten Gnadenbriefe durch den Cardinal von Ostia und vier Adjunkten auch mit dem Sigill der Synode versehen und bestätigt werden sollten, mit Ausnahme der Expektanzen und Exorbitanzen. Weiter schickte die Synode sechs Gesandte nach Italien, um die Angelegenheit mit Angelo Corrario gänzlich zu bereinigen, und faßte und vollzog am gleichen Tage auch den Beschluß, alle Prälaten, die beim Concil zu erscheinen verpflichtet und nicht über 15 Tagreisen von Constanz entfernt wären, dringend aufzufordern, daß sie bis zum letzten September sicher eintreffen sollten [1]).

Des andern Tags, Sonntags 18. August 1415, hielt Bertrand Vacher, Carmeliterprofessor aus Montpellier, in einer Synodalcongregation eine freimüthige aber scholastische Predigt über die dringende Nothwendigkeit einer Verbesserung der Kirche, namentlich der Geistlichkeit [2]); auch kamen jetzt zwei Briefe von Vertrauten Gregors XII. mit der Meldung, daß er seit dem 20. Juli die päpstlichen Insignien sammt dem Titel abgelegt habe [3]); ein paar Tage später aber schickte die Synode den Erzbischof von Riga, Johann von Wallenrod, mit besondern Aufträgen an den Kaiser nach Frankreich ab. Man hörte in Constanz, daß Sigismund diese Reise auch zu dem Zweck unternommen habe, um zwischen den Königen von Frankreich und England Frieden zu stiften und beide

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 783—786. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 491 sqq. Döllinger, Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. Bd. II. S. 325 ff.

2) Bei *Walch*, l. c. T. I. 2. p. 105 sqq.

3) P. v. Pulka, a. a. O. S. 28 f. *Lenfant*, l. c. p. 452.

ihn der krank gewordene König Ferdinand von Aragonien in Perpignan empfangen konnte, was neuerdings statt Nizza's zum Versammlungsort bestimmt worden war. Sofort traf Sigismund am 18. Septbr. in Perpignan ein. Benedikt XIII. seinerseits war älterer Verabredung gemäß bloß während des Monats Juni in Perpignan geblieben und hatte präcis um Mitternacht des letzten Juni die Stadt wieder verlassen und den Kaiser wegen Nichterscheinens für widerspänstig erklärt. Aber am 19. August kam jetzt auch er nach Narbonne [1]). Was hier verhandelt wurde, erfahren wir aus einem Aktenstück bei Martene (Vet. Script. T. VII. p. 1208—1216), das bisher noch niemals gehörig benützt worden ist [2]). Hiernach wollte Benedikt die kirchliche Einheit in erster Linie durch die via justitiae wieder hergestellt wissen, d. h. es sollte untersucht werden, wer der rechtmäßige Papst sei. Wenn aber Sigismund durchaus auf der via cessionis beharre, so erkläre er sich bereit zu resigniren, wenn a. vor Allem alle zu Pisa gegen ihn gefällten Sentenzen annullirt, auch b. dafür gesorgt sei, daß alle Fürsten und Gläubigen den zu erwählenden neuen Papst allgemein anerkennen, und daß endlich c. die Wahl eine canonische sei. Den letztern Punkt ließ Benedikt durch den Bischof von Zamora des Nähern dahin erklären, daß die Wahl eines neuen Papstes ihm (Benedikt) allein zu überlassen sei, weil er (nach seiner Resignation) der einzige zweifellos rechtmäßige Cardinal sei. Wolle aber Sigismund hierauf nicht eingehen, so proponire er: mit seiner Zustimmung sollten seine eigenen Cardinäle eine Anzahl Compromißrichter bestellen, um den neuen Papst zu wählen. Ebenso sollten auch die Cardinäle der andern Obedienz solche Compromissarii ernennen, und in Gemeinschaft mit der Constanzer „Congregation" (er sagt nie „Concil") ihnen das Recht zur neuen Papstwahl ertheilen. — Dieser Vorschlag wurde am 26. Oktober 1415 gemacht, aber die Bevollmächtigten des Kaisers und der Constanzer Synode ließen sich gar nicht darauf ein, sondern erneuerten am 30. Oktober einfach das Verlangen, Benedikt solle resigniren. — Um seinen Vorschlag noch acceptabler zu machen, ging jetzt letzterer noch einen Schritt weiter, und wollte zugeben, daß seinerseits nur 6 Compromissarii bestellt werden sollten, während die Gegenpartei deren 8—12 ernennen dürfe. Auch

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 917. Döllinger, Materialien ꝛc., Bd. II. S. 377 f. Aschbach, a. a. O. Bd. II. S. 136. P. v. Pulka, a. a. O. S. 30 f.

2) Auch bei *Mansi*, T. XXVI. p. 1111 sqq. (am falschen Platz, s. Conciliengesch. Bd. VI. S. 852). Theilweise auch bei *Martene*, Thes. T. II. p. 1684 sq.

bezeichnete er die Orte, wo diese Schiedsrichter etwa zusammentreten könnten. Aber der „angebliche römische König" (praetensus rex Romanorum, wie sich Benedikt ausdrückt) und die „angeblichen Gesandten der Constanzer Congregation" gingen auch darauf nicht ein, und verließen Perpignan; ebenso Sigismund.

Lag der Hauptgrund hievon in der Hartnäckigkeit Benedikts, so kam noch dazu, daß sich Sigismund in Perpignan auch persönlich nicht mehr ganz sicher fühlte, theils wegen der vielen bewaffneten Katalanen, welche Benedikt mitgebracht hatte, theils wegen bedenklicher Vorgänge in seinem eigenen Gefolge. Der junge Graf von Württemberg z. B. entfernte sich plötzlich mit seinen 300 Pferden, ohne von seinem Herrn und König auch nur Abschied zu nehmen, die Räthe des Tyroler Herzogs Friedrich aber hatten ein paar verdächtige Welsche mitgebracht, die man für Giftmischer hielt. So trat denn Sigismund im Anfange Novembers ganz unverrichteter Dinge die Rückreise an, und war schon wieder nach Narbonne gekommen, als er von dem König von Aragonien und den Gesandten der übrigen spanischen Fürsten sowie Schottlands (das ebenfalls zur Obedienz Benedikts gehörte) dringend gebeten wurde, seine Weiterreise zu verschieben [1]), indem sie entschlossen seien, von Benedikt ganz und gar zurückzutreten, wenn er nicht nachgebe. Sigismund schickte darum, während er selbst in Narbonne blieb, einige Bevollmächtigte nach Perpignan zurück, und neue Unterhandlungen begannen [2]). Benedikt sollte dem Papstthum unter denselben Bedingungen entsagen, wie Gregor XII. Aber er entfloh am 13. November nach Collioure, einer kleinen Festung am Meer, in der Nähe Perpignans, und drei Tage später nach der durch den Eid berühmt gewordenen Bergfeste Peñiscola, in der Nähe von Valencia, wahrscheinlich der Familie Luna (Benedikts XIII.) gehörig. Nur wenige Cardinäle, aus seiner Verwandtschaft, waren ihm bis hieher gefolgt, die andern nach Perpignan zurückgekehrt. Eine abermalige Aufforderung zur Cession beantwortete er durch einen Protest gegen die Constanzer Synode, durch Ausschreibung eines neuen Concils und durch die Drohung: er werde alle Fürsten, die sich seiner Obedienz entzögen, mit Bann und Absetzung strafen. Sein Maß war jetzt ge-

1) Zwei bezügliche Schreiben des Königs von Aragonien an Sigismund wurden jüngst edirt in den Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. von Döllinger, Bd. II. S. 378 f.

2) Gerüchte hierüber, die nach Constanz kamen, referirt Peter von Pulka (Archiv für Kunde österr. G.-Q. XV, S. 36—38).

rüttelt voll, und die Könige von Aragonien, Castilien und Navarra, sammt den Grafen von Foix und Armagnac und den Bevollmächtigten Schottlands eröffneten am 20. Novbr. Unterhandlungen mit Sigismund, den Deputirten des Constanzer Concils und dem Erzbischof von Rheims (französischem Gesandten), die am 13. Dezember 1415 zu dem Concordat von Narbonne führten. Der Hauptinhalt desselben ist:

1) Die in Constanz versammelten Cardinäle und Prälaten werden die bisherige Obedienz Benedikts einladen, innerhalb dreier Monate nach Constanz zu kommen, um daselbst ein allgemeines Concil zu bilden. Aehnliche Schreiben werden die Fürsten und Prälaten der bisherigen Obedienz Benedikts an die Cardinäle ꝛc. zu Constanz richten (d. h. man ladet sich gegenseitig zu einem allg. Concil ein, als ob ein solches noch gar nicht existirte [1]).

2) Diese beiderseitigen Einladungsschreiben werden in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sein, ohne in eine Einzelheit einzugehen. Außer der Absetzung Benedikts, der Wahl eines neuen Papstes, der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, der Ausrottung der Ketzereien und anderen Sachen, welche zum Recht eines allgemeinen Conciliums gehören, versprechen der römische König und die Prälaten in Constanz nichts auf dem Concilium vorzunehmen, was die Interessen der Fürsten und Prälaten, der Weltlichen und Geistlichen jeden Standes von der Obedienz Benedikts beeinträchtigen könnte.

3) Erst wenn die Fürsten und Prälaten oder ihre Bevollmächtigten von der Obedienz Benedikts sich mit den Constanzern zu einem allgemeinen Concilium vereinigt haben, und die Absetzung Benedikts auf rechtlichem Wege ohne Rücksicht auf den Ausspruch der Pisaner Synode geschehen, kann zu einer neuen Papstwahl geschritten werden. Auch werden Benedikts Cardinäle, sobald sie nach Constanz kommen, mit den Cardinälen der andern Obedienzen zu einem einzigen Collegium und zu gleichen Rechten vereinigt.

4) Das Concilium wird, soweit es für nöthig befunden wird, alle Verfügungen, Aussprüche, Strafen, die von Gregor und seinen Vorfahrern seit dem Schisma, oder von Johann XXIII. und von dem Pisaner Concil gegen die Obedienz Benedikts und gegen Benedikt selbst ausgingen, wie umgekehrt alle Aussprüche, Strafen ꝛc. Benedikts gegen andere Obedienzen und gegen das Constanzer Concil für nichtig erklären.

---

1) Vgl. unten die 22. Sitzung.

5) Das Concil wird alle Verfügungen, Dispensen, Gnadenaustheilungen Benedikts in seiner Obedienz bis zum Tag der ersten Aufforderung zur Resignation (in Collioure) bestätigen.

6) Die Cardinäle Benedikts, welche zum Concilium kommen oder es beschicken, werden als wahrhafte Cardinäle betrachtet und alle Rechte und Privilegien ihrer Würde genießen, insofern das Concilium nicht in Bezug auf die Papstwahl einige besondere Verfügungen trifft.

7) Auch für die Beamten Benedikts soll von dem Concil gesorgt werden, wenn sie der Obedienz desselben entsagen.

8) Wenn Benedikt sterben sollte vor seiner Abdankung oder Absetzung, so ist jede von dessen Cardinälen vorgenommene Wahl ungiltig. Die spanischen Könige verpflichten sich, nur den auf dem Concil gewählten Papst allein für rechtmäßig zu halten.

9) Wenn zwei oder mehrere Cardinäle von den verschiedenen Obedienzen denselben Titel haben sollten, so wird das Concil einstweilen eine für jeden Theil rücksichtsvolle Auskunft zu finden suchen.

10) Wenn Benedikt zum Concil gehen will, so geloben der römische König und die Abgeordneten des Conciliums eidlich, ihm von dem König von Frankreich, dem Dauphin, dem König Ludwig von Sizilien und dem Grafen von Savoyen sicheres Geleit zu verschaffen, und versprechen ihm ferner volle Sicherheit auf der Reise nach Constanz und während seines Aufenthalts daselbst. Dasselbe wird auch seinen Legaten und Bevollmächtigten zugesichert [1]).

Jüngst wurde in den Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, herausgegeben von Döllinger (Bd. II. S. 328 ff.), ein bisher unbekanntes Supplement zu den Akten des Narbonner Vertrags mitgetheilt, aus dem wir entnehmen, daß die Deputirten des Constanzer Concils und der Erzbischof von Rheims, als Gesandter Frankreichs, die Kapitel des Vertrags feierlich beschworen, und sich dann alle insgesammt zum Kaiser begaben, der im Thurm des erzbischöflichen Palastes wohnte, um auch ihn um Bestätigung des Vertrags zu bitten. Die Hand auf das Evangelium legend, leistete Sigismund den Schwur; und die Gesandten der Könige von Castilien, Aragonien, Navarra, und des Grafen von Foix folgten seinem Beispiel. Der wegen Krankheit

1) Aschbach, a. a. O. S. 142—148. Die Akten dieses Vertrags finden sich bei *Mansi*, T. XXVII. p. 811—817, und T. XXVIII. p. 224 sqq. p. 918 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 473—479. *V. d. Hardt*, T. II. p. 484 sqq.

an persönlichem Erscheinen verhinderte Herr Sperans in Deo Cordova, Gesandter des Grafen von Foix, leistete zu Haus denselben Schwur, und für treue Erfüllung des Beschworenen verpfändeten der Kaiser und die genannten Fürsten sich gegenseitig alle ihre Besitzungen. Endlich gab König Ferdinand von Aragonien für sich und seinen Neffen und Mündel, den jungen König von Castilien, noch eine besondere Erklärung über volle Annahme des Vertrags, und ließ, da er krank war, die Urkunde durch seinen Erstgebornen, Alfons, unterzeichnen.

Die erste Nachricht von diesem Vertrage gelangte schon am 29. Dezember 1415 nach Constanz und veranlaßte hier große Freude. Ausführliche Nachrichten aber brachten erst die Gesandten der Synode, welche nach Abschluß des Vertrags nach Constanz zurückkehrten und am 30. Januar 1416 dem Concil ausführlichen Bericht erstatteten, während Sigismund nach Paris und London ging, um zwischen Frankreich und England Frieden zu vermitteln und einen Kreuzzug gegen die Türken möglich zu machen [1]).

Großen Antheil an dem kräftigen Auftreten des Königs von Aragonien gegen Benedikt hatte der berühmte Dominikaner Vincenz Ferrer. Früher selbst eifriger Anhänger und sogar Beichtvater Benedikts hatte er sich später überzeugt, daß dieser nur aus Selbstsucht das für die Beendigung des Schisma's unumgänglich nöthige Opfer nicht bringen wolle, und trat jetzt von seiner Seite zurück. Der Ruf seiner Heiligkeit und die Kraft seiner Beredsamkeit gewann hiefür bald auch das aragonische Volk, und gerade er wurde ausersehen, um am 6. Januar 1416 zu Perpignan das Edikt zu verkünden, worin sich Aragonien von der Obedienz Benedikts lossagte [2]). Gleiche Edikte wurden in Castilien und Navarra ꝛc. publicirt, unerachtet die Erzbischöfe von Toledo und Sevilla Benedikts Ansehen aufrecht zu erhalten suchten. Bald schlossen sich auch Portugal und Schottland dem Constanzer Concil an [3]). Schon am 2. Februar 1416 konnte darum ein Prediger zu Constanz, ein Prämonstratenser, die Hoffnung aussprechen, daß bald auch die dritte Obedienz

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 583. *Mansi*, T. XXVII. p. 812—829. *Martene*, Thes., T. II. p. 1655. P. v. Pulka, a. a. O. S. 41—43.

2) *V. d. Hardt*, T. II. p. 554 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 824 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 487 sqq. Auch in den Materialien ꝛc. von Döllinger, Bd. II. S. 382 ff. Vgl. *Martene*, Thes. T. II. p. 1658 sq.

3) Materialien ꝛc. von Döllinger, Bd. II. S. 391. *Martene*, Thes. T. II. p. 1659. 1660 sqq. Aschbach, a. a. O. Bd. II. S. 148 f.

völlig in Union mit dem Concil treten werde, wodurch weiterhin sogar die Gewinnung der Griechen sehr erleichtert sei [1]).

Sofort wurde in Constanz am 4. Februar 1416 der Vertrag von Narbonne von allen Mitgliedern der Synode in einer Generalcongregation feierlich beschworen; eine solenne Sitzung aber wollte man dazu nicht halten, weil die Spanier das Concil vor ihrem eigenen Eintritt nur als Congregation anerkennen wollten. Am gleichen Tage wurden auch die im Narbonner Vertrag verlangten Einladungsschreiben an die Spanier ausgefertigt, und bald darauf Johann von Opiz, Auditor der Rota, mit 60 Exemplaren derselben nach Spanien abgeschickt. Zwanzig waren für Aragonien, ebensoviel für Castilien, zehn für Navarra, und je fünf für die Gebiete von Foix und Armagnac bestimmt [2]).

§ 766.

Die Ereignisse zu Constanz im Anfang des Jahres 1416.

Weniger freundlich hatten sich unterdessen die Dinge in Böhmen gestaltet. Die Kunde von der Hinrichtung Husens hatte hier und in Mähren ungeheure Aufregung veranlaßt und zu groben Excessen geführt. In Prag selbst wurden die Häuser derjenigen Pfarrer, die als Gegner Husens bekannt waren, geplündert und zum Theil völlig zerstört, viele Geistliche persönlich mißhandelt, manche sogar ermordet und in die Moldau geworfen. Andere retteten sich nur durch die Flucht. Der erzbischöfliche Palast auf der Kleinseite wurde förmlich belagert und nur mit Mühe konnte Erzbischof Conrad dem Tod entfliehen. Nicht besser erging es dem Clerus auf dem Lande. Die hussitisch gesinnten Barone verjagten die Pfarrer und vergaben ihre Stellen an Hussiten. Ganz besonders richtete sich der Haß gegen den Bischof von Leitomysl, dessen sämmtliche Güter alsbald vom Adel mit Beschlag belegt wurden, während König Wenzel ruhig zusah und nur über das Concilium schmähte. Die Königin aber und andere hohe Frauen nahmen ganz offen Partei für „den unschuldig Hingerichteten". Ueberdieß wurde jetzt in Prag und auf dem Lande der Laienkelch eingeführt, und es war dieß um so bedeutender, als die hussitisch Gesinnten hierin eine sichtbare Einigung

1) *Walch*, monimenta, T. I. 2. p. LII. und p. 207—232.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 817 sqq. 906 und 950. *Harduin*, T. VIII. p. 480 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 586 sqq. *Martene*, vet. Script., T. VII. p. 1219 sqq.

erhielten. Schon am 1. September 1415 trat der hussitische Adel, dem auch die obersten Staatsbeamten Böhmens und Mährens angehörten, in Prag zu einem großen Landtag zusammen, und entwarf hier ein sehr heftiges Schreiben an das Concil, voll Vorwürfen über die Verurtheilung Husens, verbunden mit der Erklärung, daß Jeder, der von einer in Böhmen grassirenden Häresie spreche, ein Lügner und Sohn des Teufels sei. Dieß Schreiben circulirte darauf in Böhmen und Mähren, und erhielt viele Hunderte von Unterschriften. Auf demselben Landtag schloß der böhmische und mährische Adel auch ein Bündniß, um gemeinschaftlich auf ihren Gütern die Freiheit der Predigt zu vertheidigen, ungerechten Bannsprüchen zu widerstehen, der bischöflichen Gewalt nur, wo sie der hl. Schrift gemäß verfahre, Folge zu leisten und in Allem die Aussprüche der Prager Universität zu beobachten (die somit über das Concil gestellt wurde). — Wohl bildete sich im Gegensatz hiezu auch ein katholischer Bund (Oktober 1415); aber er war viel kleiner (zählte nur 14 Barone), und obgleich König Wenzel und der Erzbischof ihm beitraten, konnte er doch, namentlich durch die Kraftlosigkeit und Zweideutigkeit dieser beiden, keine rechte Bedeutsamkeit erhalten. So stand die Sache, als im Spätjahr 1415 der Bischof von Leitomysl als Legat der Synode nach Böhmen kam. Er war so verhaßt, daß er sich nirgends öffentlich zeigen durfte, und mußte sehen, wie weder der König, noch die Bischöfe von Prag und Olmütz (unter letzterem stand damals ganz Mähren) Energie gegen die Hussiten entwickelten. Besser befriedigten ihn der Generalvikar und das Domkapitel von Prag, welche dem Umsichgreifen des Utraquismus zu steuern versuchten und Prag (den Wysehrade ausgenommen) mit dem Interdikt belegten, weil die Stadt fortwährend die Häupter der Hussiten innerhalb ihrer Mauern dulde. Die bereits zahlreichen hussitischen Pfarrer kümmerten sich nicht darum. Unterdessen hatte das auf dem Landtag entworfene hussitische Schreiben überall circulirt und war mit den Siegeln von nicht weniger als 452 böhmischen und mährischen Baronen versehen, um Weihnachten 1415 nach Constanz gekommen. Es wurde in der letzten Congregation des Jahres 1415, am 30. Dezember, feierlich verlesen [1]).

In der ersten Congregation des folgenden Jahres, am 9. Januar 1416, erschienen die Gesandten von Neapel, um im Namen der Königin

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 495. Vgl. p. 559 und T. II. p. 425, und Palacky, Bd. III. 1. S. 369—381. P. v. Pulka, a. a. O. S. 42.

Johanna II. (Schwester des † K. Ladislaus) und ihres Gemahls Jacob von Bourbon der Synode die Verehrung zu bezeugen. Wir haben früher gesehen, daß die Synode von Pisa den Prätendenten der neapolitanischen Krone Ludwig II. von Anjou gegen König Ladislaus in Schutz nahm (Bd. VI. S. 896), und so fürchtete jetzt die Schwester und Erbin des letztern eine ähnliche Entschließung von Seite des Constanzer Concils. Aber man entließ die Gesandten mit den freundlichsten Zusicherungen. In derselben Congregation wurden auch die Bevollmächtigten kleinerer italienischer Fürsten empfangen [1]).

Am 13. Februar 1416 legten die Bevollmächtigten des polnischen Königs und des Herzogs Withold von Lithauen, der Erzbischof von Gnesen an ihrer Spitze, der Synode eine neue Klage gegen die Deutschordensritter vor, aber es kam zu keiner Entscheidung. Dagegen gelang es bald darauf dem K. Sigismund, während seines Aufenthalts zu Paris, zwischen beiden Theilen einen Waffenstillstand herbeizuführen, im Interesse des Türkenkriegs [2]).

Am gleichen 13. Februar 1416 richteten die Vorstände der vier Nationen dem Wunsche Sigismunds gemäß an den Concilspräsidenten und Vicekanzler die Bitte, er möge den Auditoren der causae sacri palatii befehlen, jede Entscheidung über die preces primariae (d. i. das dem Kaiser zustehende Recht, in jedem Kapitel die erste während seiner Regierung in Erledigung kommende Pfründe zu vergeben) bis zur Rückkunft des Kaisers zu verschieben. Und dieß geschah auch. — Am Sonntag Septuagesimä, den 16. Februar 1416, predigte wieder der Cölner Universitätsdeputirte Theoderich von Münster und sprach sehr freimüthig über die Schlechtigkeit und Nachlässigkeit der Prälaten, anknüpfend an die Worte: quid statis tota die otiosi. — Eine weitere Congregation am 20. Februar stellte die ehemaligen Curialbeamten Gregors XII. denen Johanns XXIII. in Betreff der Funktionen und Einkünfte völlig gleich, und beschloß überdieß, die 452 böhmischen Herrn, die dem Concil so bittere Vorwürfe wegen Hus gemacht hatten, als der Häresie verdächtig vorzuladen. Sie sollten binnen 50 Tagen erscheinen, und es wurde das bezügliche Dekret (Quia structura militantis) in Constanz, Passau, Regensburg und Wien öffentlich angeschlagen [3]). Ueberdieß handelte es

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 810. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 559 sqq.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 832. *Harduin*, T. VIII. p. 495. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 606. Aschbach, a. a. O. Thl. II. S. 263.

3) *Mansi*, l. c. p. 832 sq. und p. 919—925. *Harduin*, l. c. p. 495—498

sich darum, ob nicht der Erzbischof Conrad von Prag und der Bischof von Olmütz (S. 250) wegen schlechter und nachlässiger Amtsführung vorgeladen werden sollten. Daß sie dem Husitismus gegenüber keine Energie entwickelten, haben wir schon oben bemerkt, außerdem war der Erzbischof als Simonist, Alchemist, Nekromant und Verschleuderer des Kirchenguts angeklagt worden. Beide fanden zwar Vertheidiger in Constanz und in Böhmen, namentlich an den Kapiteln des Prager Doms und des Wysehrades, aber weitaus die Majorität und wohl auch die Wahrheit war gegen sie, und ihre Vorladung wurde nur darum unterlassen, weil Sigismund von Paris aus den dringenden Wunsch ausgesprochen hatte, alle wichtigen Gegenstände bis zu seiner Rückkunft zu verschieben [1]).

Endlich beschäftigte sich die Congregation am 20. Februar 1416 auch wieder mit der Angelegenheit des Straßburger Bischofs, der noch immer in Haft saß, und beschloß deßhalb eine feierliche Aufforderung an die Straßburger zu erlassen. Sie wurde jedoch erst am 10. März unterzeichnet, und blieb wiederum erfolglos [2]). Der Anonymus, dem wir obige Notiz über die Anklage gegen die Bischöfe von Prag und Olmütz entnahmen, will wissen, daß der Straßburger Bischof selbst viel lieber im Gefängniß geblieben als zu seiner Verantwortung nach Constanz gegangen sei [3]).

In der nächsten Congregation am 24. Februar wurde eine Reihe langathmiger Aktenstücke über den Streit zwischen dem Deutschorden und dem König von Polen ꝛc. verlesen, auch ein weiteres Dekret zu Gunsten der ehemaligen Beamten Gregors XII. erlassen, und sodann eine Commission zur weitern Untersuchung gegen Hieronymus von Prag bestellt [4]). Wie wir wissen, war dieser trotz seines Widerrufs im September vorigen Jahres nicht freigelassen worden (S. 236). Der Husit Lorenz von Brzezina bemerkt, es sei dieß geschehen, weil Michael de Causis, Stephan von Palecz und Andere die Aufrichtigkeit seines Widerrufs bestritten

---

und 593. *V. d. Hardt*, l. c. p. 607 sqq. und p. 839—852. *Walch*, moniments, I. 3. p. 95 sqq. Palacky, III. 1. S. 389 f.

1) Vgl. den neu edirten anonymen Brief bei Höfler, Geschichtschr., Bd. II. S. 270 ff. Palacky, a. a. O. S. 390 f.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 834—837. *Harduin*, l. c. p. 496—500. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 610 und 621 sqq.

3) Bei Höfler, a. a. O. S. 271.

4) *Mansi*, T. XXVII. p. 837 sqq. *Harduin*, l. c. p. 500 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 615—619.

hätten, außerdem aber seien einige Carmeliten aus Prag gekommen und hätten neue Klagen gegen Hieronymus vorgebracht. Seine bisherigen Untersuchungsrichter, die Cardinäle d'Ailly, Zabarella, Ursinus und von Aquileja hätten dennoch seine Freilassung verlangt, aber die böhmischen und deutschen Theologen hätten sich heftig dagegen erklärt und Dr. Nas habe die Frechheit gehabt, den Cardinälen zu sagen: „man muß fürchten, ihr hättet von den Häretikern oder vom böhmischen König Geschenke bekommen." Auf dieß hin hätten die Cardinäle ihr bezügliches Amt niedergelegt, die Feinde des Hieronymus dagegen es durchgesetzt, daß der Patriarch Johannes von Constantinopel und Dr. Nikolaus von Dinkelsbühl beauftragt wurden, die gegen Hieronymus auftretenden Zeugen zu vernehmen [1]). Daß die Vermuthung Lenfants und Anderer, als ob auch Gerson durch seine Schrift de protestatione den Widerruf des Hieronymus verdächtigt habe, ganz grundlos sei, wurde schon oben gezeigt (S. 240). — Am Sonntag Quinquagesimä (1. März 1416) hielt der berühmte Dominikanergeneral Leonard Statius, später Cardinal, eine lange, gedankenreiche, aber etwas spielende Rede über die Nothwendigkeit der Kirchenreform [2]); dem Sonntag Lätare aber gehört wohl die im Tübinger Codex (s. oben S. 62) enthaltene Predigt eines Anonymus an, worin namentlich die Unwissenheit der Prälaten gegeißelt wird, die nicht einmal Lateinisch verständen, so daß die Synode ebensoviel Dolmetscher haben sollte, als es Sprachen gibt. Etwas weiter unten wird dann behauptet, daß die Päpste nur Legaten schickten, um Geld zu sammeln, sehr selten aber, um Spaltung und Ketzerei auszurotten.

Unterdessen schleuderte der alte Benedikt zu Peñiscola täglich Bannstrahlen gegen seine Feinde, und drohte dem König von Aragonien mit Absetzung. Aber dieser ließ sich nicht einschüchtern, sondern schickte jetzt den General des Ordens S. Mariae de mercede, Antonius Taxal, als Gesandten nach Constanz. Er überbrachte ein Schreiben seines Herrn an das Concil, und ein zweites an Sigismund. Beide wurden in der Generalcongregation am 2. März 1416, in der Kathedrale, verlesen, wobei der aragonische Gesandte den Unionseifer seines Königs in feierlicher Rede pries [3]). Am 27. desselben Monats forderte die Synode mehrere böhmische Edelleute zum kräftigen Schutz der Katholiken gegen

1) Bei Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 335 f.
2) *Walch*, l. c. I, 3. p. XXVIII und 127 sqq.
3) *Mansi*, T. XXVII. p. 839. *Harduin*, T. VIII. p. 502 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 619. Döllinger, Materialien ꝛc., Bd. II. S. 388.

die Husiten auf und sorgte zugleich auch für die Sicherheit des Kirchenstaats, namentlich für Viterbo [1]). Schon der früher von uns erwähnte Brief des Concils an die Stadt Viterbo (S. 184) hatte die Fürsorge der Constanzer Synode für den Fortbestand des Kirchenstaats und die Verbesserung seiner Zustände constatirt, es erhellt dieses aber auch aus 4 neuerdings erst von Theiner aufgefundenen Briefen des Concils an die Stadt Corneto vom August und Oktober 1415 [2]).

§ 767.

Die Generalcongregation vom 27. April 1416 und die Anklageartikel gegen Hieronymus von Prag.

Die nächste Generalcongregation fand erst nach beendigten Osterfeierlichkeiten [3]) am 27. April 1416 statt. Der Patriarch Johannes von Constantinopel und Dr. Nikolaus von Dinkelsbühl erstatteten Bericht über das Ergebniß der Zeugenverhöre gegen Hieronymus von Prag, und Magister Johannes de Rocha, den wir auch als Gegner Gersons werden kennen lernen, verlas als Promotor und Instigator (der die Sache betreibt) die vielen Artikel, welche die Untersuchungsrichter zusammengestellt hatten, sammt den bezüglichen Antworten des Hieronymus. Die erste Serie besteht aus 45 Numern, und es ist sichtlich, man wollte einen Pendant zu den 45 wiclifitischen Artikeln liefern. Darum manche Wiederholung und Weitschweifigkeit. An die Spitze ist der allgemeine Satz gestellt: „in England gab es einen Häresiarchen, Namens Wiclif" (Subjekt zu dicit ist promotor oder der Ankläger). Die Antwort des Hieronymus lautet: „ich werde den Beweis hiefür nicht hindern", d. h. „ich bestreite dieß nicht". Nun folgen die 45 Artikel: 1) dieser Wiclif hat verschiedene Bücher geschrieben und diese sind überall verbreitet worden. — Hieronymus antwortete: „ich läugne nicht, daß ich einige dieser Bücher gesehen und gelesen habe." 2) In diesen Büchern ist unter andern Irrthümern auch der enthalten, daß nach der Consekration die Substanzen von Brod und Wein im Sakrament zurückbleiben; daß

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 920—924. *Documenta* p. 615 sqq. Theiner, die zwei allg. Concilien ꝛc. ꝛc., S. 35 und 44—47.

2) Theiner, a. a. O. S. 36 f. und S. 47—57.

3) Eine Reform-Predigt am Passionssonntag, den 5. April 1416, nach dem Tübinger Codex von Theoderich von Münster, findet sich auch bei *Walch*, monim., I, 3. p. 163.

ferner 3) die Accidenzien nicht zurückbleiben können ohne Subjekt (Substanz) und daß 4) Christus im Sakrament nicht identice et realiter in körperlicher Anwesenheit zugegen sei. — Darauf Hieronymus: „die beiden ersten Behauptungen habe ich in den Büchern Wiclif's gefunden, an die dritte erinnere ich mich nicht." 5) Die Bücher Wiclifs sind von vielen Theologen und Bischöfen sorgfältig geprüft und von verschiedenen privilegirten Schulen, namentlich in Sachsen und Prag, wegen verschiedener Irrthümer und Häresien verworfen worden. — Hieronymus: „ich habe davon gehört." 6) Neuerdings sind einige filii iniquitatis aufgetaucht, nämlich Hus und Hieronymus von Prag, und haben diese Bücher und die darin enthaltenen Irrthümer und Häresien öffentlich verbreitet. — Hieronymus: „ich antworte nur für mich: es ist nicht wahr, daß ich die Irrthümer und Häresien dieser Bücher gelehrt habe. Wohl aber habe ich als junger Mensch in England den Dialog und Trialog Wiclifs abgeschrieben und nach Prag mitgebracht." 7) Schon im Jahr 1413 hat Johann XXIII. ein Generalconcil für Reformation der Kirche und Ausrottung der Häresie in Rom abgehalten. — Hieronymus: „ich weiß hievon nichts, ich glaubte, es sei zu Pisa gehalten worden." 8) In diesem Concil sind alle Bücher Wiclifs verdammt und zum Feuer verurtheilt, das Lesen ꝛc. derselben strengstens verboten worden. 9) Ohne Zweifel ist dieß dem Hieronymus bekannt geworden. 10) Dennoch hat er diese Bücher und die darin enthaltenen Irrthümer und Häresien in verschiedenen Gegenden, besonders in Böhmen, Ungarn und Polen verbreitet und ist deßhalb aus Ungarn verwiesen worden. — Hieronymus: „ich erinnere mich nicht, irgendwo eine Häresie oder einen Irrthum gelehrt zu haben, bin auch nicht aus Ungarn ausgewiesen, sondern in Folge unwahrer schriftlicher Anklagen des Erzbischofs von Prag dem Erzbischof von Gran übergeben worden, der mich freundlich behandelte. Zuletzt hat mich der König ganz frei entlassen." 11) Im Jahre 1400 wurde zu Prag eine große Disputation, Quodlibet genannt, gehalten, 12) und Hieronymus hat dabei behauptet, Wiclif sei ein rechtgläubiger Mann gewesen und seine Bücher enthielten nur Wahrheit. — Hieronymus: „ich sagte, Wiclif habe viel Gutes gelehrt und geschrieben, aber nie behauptete ich, daß Alles, was in seinen Büchern steht, ganz wahr sei; ich sah ja nicht einmal alle." 13) Schon im Jahr 1400 hat Hieronymus viele angesehene Bürger von Prag und auch die Gesandten von Burgund und Brabant, die damals dort waren, für die wiclifitischen Irrthümer gewonnen. Hieronymus: „was von den Bürgern gesagt ist,

ist nicht wahr, jene Gesandten aber habe ich zum Quodlibet eingeladen, um sie zu ehren, nicht um sie für Irrthümer zu gewinnen." 14) Aus Ungarn vertrieben ging Hieronymus nach Wien. 15) Es war dieß im Jahr 1410; er wurde hier wegen seiner Irrlehren verhaftet und schwur, Wien nicht zu verlassen, bevor er sich verantwortet habe und die gegen ihn wegen Häresie eingeleitete Untersuchung beendet sei. Hieronymus: „ich bin widerrechtlich behandelt worden, und Niemand in Wien hatte Jurisdiktion über mich, denn ich gehörte einer andern Diöcese an." 16) Schon war ihm ein Termin zur Verantwortung anberaumt, da entfloh er heimlich [1]). — Hieronymus: „ich war nicht verpflichtet, die Gewaltthat zu erwarten." 17) Nach dieser Flucht ist Hieronymus von dem Official des Bischofs von Passau (Wien gehörte zum Bisthum Passau) für widerspenstig und eidbrüchig erklärt und als der Häresie verdächtig excommunicirt worden. — Hieronymus: „nachdem ich fort war, konnten sie schreiben, was sie mochten." 18) Diese Sentenz gegen Hieronymus ist in Prag, Krakau und anderwärts angeschlagen worden. — Hieronymus: „daß es in Prag geschah, weiß ich; ob auch anderwärts, ist mir unbekannt." 19) In diesem Banne ist er seit fünf Jahren verblieben, die Schlüsselgewalt der Kirche verachtend. — Er erwiederte: „es sei nicht richtig, daß er die Schlüsselgewalt verachte, und wenn er wirklich excommunicirt worden sei, bitte er um Absolution." 20) Auf ein Schreiben des Wiener Officials hat auch der Erzbischof von Prag den Hieronymus citirt und als er nicht erschien, excommunicirt. Hieronymus: „er glaube, daß der Erzbischof den Wiener Prozeß fortgeführt habe, aber er sei nie von ihm citirt worden." 21) Trotz der Excommunikation hat er in der Kirche von St. Michael zu Prag sich die Eucharistie geben lassen. — Hieronymus: „es sei dieß richtig, der Priester habe ihn ad cautelam absolvirt, bis er künftig die Lossprechung vom Bann erlangen könne." 22) Er hat letztere niemals verlangt und erhalten. Hieronymus: „er habe bis auf den heutigen Tag nicht gewußt, daß er (rechtskräftig) excommunicirt sei." 23) Er hat die Kirche Gottes und die Prälaten geschmäht, viele Bücher gegen den Papst, gegen die Fürsten Ernst von Oesterreich und Ernst von Bayern und besonders gegen Erzbischof Sbinco (Zbynek) geschrieben, letztern insbesondere von einem Fenster der Bethlehemkirche herab, während Hus predigte, vor einer großen Volksmenge geschmäht und das Volk gegen ihn gehetzt. Hieronymus: „die Anklage

1) Im Text steht hier irrig: anno Dni MCCCCIV. statt 1410.

in Betreff der genannten weltlichen Fürsten sei unwahr, über den Erzbischof aber habe er geklagt, weil derselbe, ohne ihn zu hören, nach Ungarn Schlimmes über ihn berichtet habe." 24) Als im September 1412 im Carmeliterkloster ein Mönch die Reliquien des hl. Wenzeslaus vorzeigte und dabei Almosen pro fabrica sammelte, veranlaßte er das Volk, die Reliquien auf den Boden zu werfen. Hieronymus: „dieß ist eine pure Lüge." 25) Um dieselbe Zeit hat er dieß Kloster mit vielen Bewaffneten angefallen und erbrochen, auch einige Mönche verwundet und einen Prediger, der gegen die Irrthümer Wiclifs eiferte, gefangen genommen und lange in schwerer Haft behalten. Hieronymus: „ich redete friedlich mit den Mönchen, aber da sind plötzlich Bewaffnete mit Schwertern über mich hergefallen. Ich war ohne Waffen, entwand aber einem nebenstehenden Laien sein Schwert, vertheidigte mich, übergab dann zwei Mönche dem Richter, einen dritten behielt ich bei mir." 26) Er hat einem Minoriten auf der Straße auf den Mund geschlagen, und hätte ihn wohl auch erstochen, wenn er nicht gehindert worden wäre. Hieronymus: „der Mönch gab einigen Adelichen grobe Rede, ich tadelte ihn deßhalb, und da er nun auch mich insultirte, berührte ich ihn mit umgedrehter Hand auf den Mund." 27) Er hat einen Dominikaner von St. Clemens in Prag zur Apostasie verleitet, ist mit Bewaffneten im Kloster erschienen, hat ihm befohlen, den Habit abzulegen, hat ihm dann weltliche Kleider gegeben und ihn in seiner Apostasie beschützt. Später ist derselbe ertrunken. — Hieronymus: „die Angabe in Betreff der Bewaffneten ist unwahr; ich handelte nur aus Mitleid mit dem jungen Mann, dem der Prior nicht das Nöthige reichte. Den Habit hat derselbe freiwillig abgelegt, und ist unglücklicherweise beim Baden ertrunken." 28) Er hat den excommunicirten Petrus von Valencia sechs oder sieben Jahre lang als Diener behalten und die kirchlichen Censuren verachtet. — Hieronymus läugnete das Letztere, mit dem Beifügen: „er habe dem Betreffenden Gutes erwiesen, nicht weil, sondern obgleich er excommunicirt war." 29) Im Königreich Polen hat er viel Streit verursacht und als er wegen Verdachts der Häresie hätte verhaftet werden sollen, ist er entwichen. — Hieronymus: „es sei nicht wahr." 30) In Lithauen und Rußland hat er im Jahr 1413 der Häresie dieser Leute den Vorzug vor dem christlichen Glauben gegeben und dafür große Geschenke erhalten. — Hieronymus: „Leute, welche nach griechischem Ritus getauft worden waren, wurden katholisch, und auf Befragen des Herzogs Withold erklärte ich, es sei nicht nothwendig, daß man sie wieder taufe,

sondern man solle sie einfach im römischen Glauben unterrichten." 31) Hieronymus ist verdächtig der 45 Artikel Wiclifs, deren Verwerfung er widersprach, und besonders der Irrlehre von der Remanenz. — Hieronymus: „als jene Artikel verworfen wurden, war ich in Jerusalem, und ich glaube nicht, daß alle von Wiclif sind." 32) Obgleich Laie hat er in Polen, Lithauen, Mähren und anderwärts vielfach in Häusern ꝛc. wiclifitisch gepredigt. 33) Er ist ein Hauptanhänger Husens und hat Viele verleitet, demselben anzuhängen. — Hieronymus: „er habe den Hus geliebt als einen trefflichen Mann, und habe nichts Häretisches von ihm gehört. Man habe demselben Vieles mit Unrecht zur Schuld gelegt." 34) Unerachtet vieler Mahnungen hat Hieronymus die Häresie nie aufgegeben und als er nach Rom citirt wurde, um sich zu reinigen, hat er sich nicht darum gekümmert und ist hartnäckig geblieben. — Hieronymus: „es sei ihm nie eine Citation zugekommen." 35) Er hat sich zu den Profanen (Kirchenfeinden) gehalten und ihre Kirchen besucht, namentlich die Pfarrkirche von St. Michael und die große Bethlehemkapelle, auch viele Weltleute verleitet, das Gleiche zu thun. — Hieronymus: „es sei nicht wahr." 36) Er ist öfter mit 100 bis 200 Bewaffneten auf den Straßen erschienen, um die Gegner der Wiclifiten anzugreifen. — Hieronymus: „nur ein einziges mal sei er mit 70 Mann erschienen, als er mit dem König ritt; es seien dieß aber nicht seine Leute gewesen." 37) Als der König der Gerechtigkeit gegen Hus und die Wiclifiten den Lauf ließ, kam Hieronymus wie ein Bettler zu ihm, barfuß auf einem Esel reitend, mit langem Bart, heuchlerisch einen Jünger Christi spielend. Er predigte und hat Viele für den Wiclifitismus gewonnen, auch Manche, die bereits wegen Häresie und Aufruhr vom König verurtheilt waren, wieder befreit. — Hieronymus: „es sei nicht wahr." 38) Er hat einen unterschobenen Brief der Universität Oxford zu Gunsten Wiclif's verlesen. — Hieronymus: „er wisse nicht, ob derselbe unächt sei; ein junger Mann habe ihm denselben gegeben." 39) Er hat die weltlichen Fürsten und Adelichen gegen den Clerus gereizt und zur Beraubung desselben veranlaßt; ist auch Anhänger der Haupträuber Wozon, Ratzovi und Robulo (Cobile) gewesen. — Hieronymus: „allerdings habe er mit letztern gesprochen, weil sie Hofdiener des Königs waren, aber ihr Anhänger sei er nicht gewesen." 40) Er hat die Weltleute verleitet, die kirchlichen Censuren zu mißachten, die Reliquien und den Ablaß gering zu schätzen. — Hieronymus: „es sei nicht wahr." 41) Er ist ein Mann von schlechtem Ruf und schlechter Aufführung, aufrührerisch und Freund

der Häresie, und wird allgemein so angesehen. — Hieronymus: „dieß seien doch wohl keine Zeichen der Liebe, die seinen Ankläger leite.“ 42) An verschiedenen Orten, besonders zu Paris, Cöln und Heidelberg hat Hieronymus folgende Sätze behauptet: a. in Gott oder im göttlichen Sein ist nicht bloß eine Dreiheit der Personen, sondern auch eine quaternitas rerum, ja eine Quinternitas; b. diese res in Gott sind verschieden, eine ist nicht die andere, und doch ist jede derselben Gott; c. eine dieser res ist vollkommener als die andere; d. auch bei creatürlichen Dingen, wie der menschlichen Seele, muß man eine trinitas rerum in una essentia annehmen, nämlich: Gedächtniß, Verstand und Wille in der (einen) Essentia der menschlichen Seele; e. die menschliche Seele ist vollkommenes Bild der Trinität, ausgenommen den einen Punkt, daß sie creatürlich und nur endlich vollkommen ist; f. Gedächtniß, Wille oder Verstand eines Engels sind sein Wesen, aber nicht seine Person; g. gemäß der absoluten göttlichen Allmacht hätte der Vater auch die Zeugung des Sohnes unterlassen können; h. alles Zukünftige geschieht de necessitate conditionata; i. die Substanz des Brodes wird nicht in die des Leibes Christi verwandelt; k. Wiclif war kein Häretiker, sondern ein Heiliger. 43) In Paris hat er behauptet, Gott könne nichts vernichten, und die Universität und der Kanzler hätten ihn zum Widerruf genöthigt, wenn er nicht heimlich fortgegangen wäre. 44) Diese Sätze, oder doch einige derselben sind irrig. — Hieronymus: „recht verstanden sind diese Sätze wahr; aber sie haben nicht die Form, in der ich sie aufstellte.“ 45) Alles Bisherige ist allbekannt, notorisch [1]).

Weiterhin erklärte der Promotor, wenn man den Hieronymus ohne die nöthige Cautel freiließe, so würde der Wiclifitismus der Kirche noch mehr schaden, als je der Arianismus, deßhalb wolle er zu den verlesenen Punkten noch eine Reihe weiterer hinzufügen, und bitte, daß Hieronymus jeden derselben eidlich beantworten müsse. Läugne er sie, so wünsche er, der Instigator, zum Beweis zugelassen zu werden. — Dieser weitern Artikel sind es nicht weniger als 102, und zum Theil ziemlich umfangreiche. Manche sind der Sache nach mit denen der ersten Serie identisch, aber ausführlicher, und es sind viele historische Data aufgenommen, die gegen Hieronymus sprechen sollen. Nachstehender Auszug mag genügen: 1) Wiclif hat viele Bücher geschrieben, welche Häresien enthalten.

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 840—848. *Harduin*, T. VIII. p. 503—512. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 630—646.

2) Die Universität Oxford hat eine Reihe Sätze desselben sammt den Büchern verworfen. 3) Ebenso der Erzbischof von Canterbury und seine Synode. 4) Hus hat diese Bücher gelesen und die darin enthaltenen Irrthümer unter Volk und Clerus verbreitet. So ist in Prag die Sekte der Wiclifiten entstanden. 5) Diese Wiclifiten haben auch Andere vom Glauben abgebracht, den Clerus beraubt, mißhandelt und vertrieben, die Beneficien an Wiclifiten vergeben; sie verachten die Schlüsselgewalt u. s. f. 7) Von Anfang an hat sich Hieronymus, seit er ad annos discretionis gekommen, den Neuerungen und besonders dem Wiclifitismus zugeneigt. 8) Er hat in England die Bücher Wiclifs studirt und dieselben voll Ehrerbietung selbst abgeschrieben. 9) Ebenso hat er die Bücher Husens verbreitet. 10) Kirchlich approbirte Bücher dagegen, die dem wiclifitischen Irrthum entgegenstehen, hat er für nichtsnützig erklärt. 11) Er hat bei einer Disputation in Prag öffentlich behauptet: wer die Bücher Wiclifs nicht lese, habe nur die Rinde der Wissenschaften. 12) Er hat die Studirenden wiederholt aufgefordert, nur die Bücher Wiclifs zu lesen. 14) Seit zwölf Jahren ist er ein Mann von übelm Ruf und übler Aufführung, aufrührerisch ꝛc. und gilt allgemein als solcher. 15. 16) Er hat viele vom rechten Glauben abgelenkt. 17) Obgleich er wußte, daß die Bücher Wiclifs verworfen seien, hat er sie doch aus England nach Prag gebracht. 18) Er hat diese Lehre seit 1402 viele Jahre lang überall verbreitet, in Böhmen und Mähren, hat auch den Hus, den Jakobell u. A. damit bekannt gemacht und die Wiclifiten gegen den Clerus und die Rechtgläubigen in Prag aufgereizt. 20) Im Jahr 1403, am 18. Mai, wurden die 45 wiclifitischen Sätze verworfen und verboten. 21) Ebenso im August 1409 im Haus der böhmischen Nation, wobei 40 Magistri und viele Baccalaurei und Studenten anwesend waren. Auch Hieronymus soll dabei gewesen sein. 22) Im Juni 1410 wurden der Dialog und Trialog Wiclifs nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung durch Doktoren und Magistri vom Prager Bischof als irrig und Häresien enthaltend verdammt und verbrannt. 23) Im Januar 1412 (1413) hat das Generalconcil zu Rom die Bücher Wiclifs verworfen und zum Feuer verurtheilt. 27) Dennoch hat Hieronymus nach alle dem den Wiclif in Disputation, in Bethlehem und anderwärts öffentlich einen hochheiligen Mann, evangelischen Prediger und Lehrer des wahren Glaubens genannt. 28) Er hat ihn mit einem Heiligenschein malen lassen und wie einen Heiligen verehrt; auch Andere zu Gleichem verleitet. 29) Er hat behauptet, die verworfenen 45 Artikel

seien katholisch und evangelisch. 30) Unerachtet der Erzbischof die Auslieferung der wiclifitischen Bücher verlangte, hat Hieronymus mehrere derselben und die verdammten Lehren in den Prager Schulen und anderwärts öffentlich vertheidigt. 31) Er hat die Lehre Wiclifs beharrlich vertheidigt, ihre Verwerfung bekämpft, die Gegner des Wiclifitismus verfolgt und eingeschüchtert. 32) Im August 1411 hat er einen Gegner dieser Irrlehren, Namens Cultellifaber (Messerschmied), gefangen nehmen, einkerkern und mißhandeln lassen. 33) In Folge der erlittenen Mißhandlungen ist derselbe schon nach wenigen Tagen gestorben. 34) Im September 1412 hat er den Carmelitenpater Nikolaus, der in einer Predigt die Lehre Wiclifs häretisch nannte, verhaftet, mit zwei andern Brüdern weggeführt, ihn eingesperrt und die zwei Andern dem weltlichen Richter der Neustadt übergeben, der sie neben Dieben und Räubern einkerkerte. 35) Hieronymus hat diesen Mönch mehrere Tage lang gefangen gehalten, mißhandelt und an einem Seil in die Moldau geworfen, um von ihm die Erklärung zu erpressen, daß Wiclif ein heiliger Mann und evangelischer Prediger gewesen sei. Er hätte den Mönch ersäuft, wenn er nicht daran gehindert worden wäre. 36) Wiederholt hat er nachstehende Irrthümer behauptet: a. und b. die Remanenztheorie; c. im Altarsakrament ist Christus nicht wahrhaftig, denn die Hostie hat nicht am Kreuz gelitten wie Christus; d. die Mäuse können wohl eine consekrirte Hostie fressen, aber nicht Christum, deßhalb ist in der Hostie nicht Christus; e. in der Hostie ist nicht Gott, denn der Priester kann doch nicht seinen Schöpfer consecriren. 37) Wiederholt hat er behauptet, Niemand komme in den Himmel, wer nicht der Lehre Wiclifs anhänge. 39) Er hat böhmische Lieder gefertigt oder fertigen lassen, welche die Consecrationsworte enthalten, und die Singenden behaupten nun, daß sie wirklich consecriren. 40) Ebenso hat er viele andere Lieder gefertigt und Bibelsprüche ꝛc. eingefügt, so daß die Singenden glauben, sie — und nicht die Kirche — verständen die hl. Schrift. Und sie singen diese Lieder auf allen Straßen bei Tag und Nacht, um die Anhänger der Kirche zu verwirren. 41) Er hat behauptet, daß auch die Laien, wenn sie Wiclifiten seien, consecriren, taufen, beichthören ꝛc. könnten. 43) Er hat im Jahr 1409 am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, in Prag und an andern Orten, namentlich in der Bethlehemkirche eine ähnliche Häresie wie die husitische gepredigt und gelehrt, daß die Excommunikation von Seite des Papstes oder Bischofs ꝛc. nicht zu fürchten oder zu beachten sei, wenn man nicht gewiß wisse, daß zuerst Gott den Betreffenden ex-

communicirt habe; ebenso daß das Interdikt nicht zu halten sei. Deßhalb wurden an vielen Orten und Städten der Prager Diöcese die Priester gezwungen, trotz des Interdikts zu celebriren. 45) Er hat die Gewalt des Papstes, Ablässe zu ertheilen, geläugnet, hat die Ablaßprediger gehindert, verjagt und mit Bewaffneten verfolgt, den Papst einen Häretiker und Wucherer gescholten. 48) Er hat behauptet, jeder gebildete Laie dürfe auch ohne kirchliche Erlaubniß in und außerhalb der Kirche predigen, und hat es selbst so gemacht, in Böhmen und in Mähren. 49) Ebenso hat er zu Buda in Ungarn in Gegenwart des Königs Sigismund und vieler Prälaten in der königlichen Kapelle der Burg Buda an Coena Domini 1410 gepredigt und allerlei Irriges, namentlich über das Altarsakrament vorgebracht. 50) Der König ließ ihn deßhalb verhaften und dem Erzbischof von Gran übergeben. 53) Er hat im Jahr 1411, am Dienstag in der Pfingstoktav, die päpstlichen Ablaßbullen einigen Huren an die Brüste hängen und so in der Stadt herumführen lassen. Bewaffnete Wiclifiten umgaben den Wagen und riefen auf sein Geheiß, daß die Bullen eines Häretikers und Hurenwirths verbrannt würden. 55) Er behauptete, Heiligenbilder verehren sei häretisch. 56) Im März 1415 hat er ein hölzernes Crucifix vor der Minoritenkirche der Prager Großseite mit Koth beworfen, und andere Wiclifiten veranlaßt, Aehnliches zu thun. 58) Wiederholt hat er auch gegen die Verehrung der Reliquien geeifert. 60) Er behauptete, die wahre katholische Kirche sei bei der Sekte der Wiclifiten und des Hus; ihre Vertheidiger seien die wahren Martyrer, und darum hat er drei Verbrecher, welche im Juni 1412 geköpft wurden, ganz feierlich beerdigt. 61) Tags darauf ließ er zu ihrem Andenken in der Bethlehemkapelle die Messe de martyribus singen, und hat damit das Volk aufgewiegelt. 64) Der Instigator behauptet und will beweisen, daß in der Stadt Witesko (Witebsk) in Rußland schismatische Griechen (Ruthenen) wohnten. 65) In derselben befand sich eine Domkirche der Ruthenen und ein katholisches Dominikanerkloster. 66) In der Nähe der Stadt ist ein schiffbarer Fluß. 67) Im April 1413 näherte sich Herzog Witholb von Lithauen dieser Stadt mit einem großen Heer, und überschritt den Fluß, und auch Hieronymus war dabei. 68) Die Katholiken der Stadt gingen ihm in feierlicher Prozession entgegen. 69) Ebenso die Ruthenen. 70) Hieronymus begab sich sogleich zu den letztern und verehrte die Reliquien der Schismatiker. 71) Er versicherte, der Glaube der Ruthenen sei der wahre. 72) Auch gab er sich alle Mühe, den besagten Herzog

und sein Volk zum Abfall vom katholischen Glauben und zum Uebertritt zur Sekte der Ruthenen zu verleiten. 73) Auch vor dem Bischof von Wilna, der ihn zurechtwies, behauptete er, die Ruthenen seien gute Christen. 75) In Rußland gibt es auch eine Stadt Pleskow. 76) Auch in dieser hat Hieronymus die ruthenischen Heiligthümer verehrt. 78) Nach Art dieser Ungläubigen hat er seinen Bart wachsen lassen. Um aber klar zu zeigen, daß sein Widerruf unaufrichtig sei, und er dadurch nur Gelegenheit bekommen wollte, seine Irrthümer noch weiter auszustreuen, ferner: um eine genauere Bewachung desselben zu veranlassen und seine Verkehrtheit noch deutlicher zu zeigen, fügt der Instigator oder Promotor noch folgende Artikel bei. 80) Als Hieronymus in Paris Irrthümer behauptete und die Magistri, besonders der Kanzler Gerson, von ihm Widerruf verlangten, floh er heimlich. 82) Auch in Heidelberg hat er Irrthümer gelehrt. 83) Deßhalb wollte ihn die Universität Heidelberg fassen und zum Widerruf zwingen. 84) Aber er floh heimlich. 85) Ebenso in Krakau. 87—90) Aehnlich machte er es in Wien. 91) Er begab sich dann in die Diöcese Olmütz und schrieb von da an den Passauer Official in Wien: er solle seine Ankläger nach Prag schicken (der Brief ist eingeschaltet). 93) In Prag und andern Orten Böhmens ließ er verkünden, er gehe nach Constanz, um die Lehre Wiclif's gegen Jedermann zu vertheidigen; in Constanz aber erklärte er in öffentlichen Anschlägen, die er auch dem Kaiser und dem Concil zuschickte: er sei gekommen, um sich zu reinigen und seinen orthodoxen Glauben zu beweisen (zwei solche Aktenstücke sind beigelegt). 94) Da aber Hieronymus seinen eigenen Worten zuwider mit einigen Genossen nach Böhmen gehen wollte, ist er vom Concil vorgeladen worden (Dekret der 6. Sitzung vom 17. April 1415, S. 109). 95) Da er nicht erschien, wurde er für hartnäckig erklärt. 97) Er wurde mit Gottes Hülfe gefangen und auf Befehl des Concils nach Constanz gebracht. 98) Hier hat er in der öffentlichen Sitzung am 23. September die Personen und Irrthümer des Wiclif und Hus verworfen und versprochen, dem König und der Königin von Böhmen, der Universität Prag und allen Böhmen zu schreiben, daß Hus und Wiclif und ihre Artikel mit Recht verworfen worden seien. Aber er hat dieß Versprechen nicht gehalten (schrieb nur einen Brief) und öffentlich erklärt, er wolle durchaus nicht schreiben. 99) Er weigert sich, auf die gegen ihn wegen Häresie und anderer Irrthümer zusammengestellten Artikel genügend zu antworten und seine Antworten zu beschwören. 100) Er behauptet, er sei immer ein guter

Christ gewesen und frei von jedem Irrthum, und seine Verhaftung sei ein großes Unrecht, wofür er entschädigt werden müsse. 101) Bei allen seinen schönen Worten beharrt er bei der Lehre Wiclifs und Husens. 102) Alles dieß ist notorisch [1]).

Zum Schluß versicherte der Instigator, daß sich Hieronymus im Kerker dem Wohlleben ergebe, und mehr esse und trinke, als wenn er frei wäre; man solle ihm deßhalb Fasten auflegen und ihn unter Androhung der Tortur anhalten, auf die Artikel genügender zu antworten, entweder credit oder non credit. Wenn er aber Einiges von dem Obigen beharrlich läugne, und es doch gesetzlich bewiesen sei oder werde, so müsse er als hartnäckiger und unverbesserlicher Häretiker der weltlichen Curie übergeben werden [2]).

Die Verlesung dieser vielen Artikel gegen Hieronymus von Prag mußte fast den ganzen Tag in Anspruch nehmen; dennoch wurden in derselben Congregation am 27 April 1416 auch noch einige andere Gegenstände verhandelt. Der Bevollmächtigte des postulirten Bischofs von Rimini übergab eine Rechtsverwahrung, dahin gehend, die kirchliche Vorschrift über die Zeit, wo sich ein Bischof weihen lassen müsse, könne seinem Mandanten nicht zum Nachtheil gereichen, da sich seine Bestätigung (durch den Papst) so lange verschiebe. Darauf verlangte ein Bevollmächtigter des erwählten Erzbischofs Henri de Savoisy von Sens dessen Bestätigung durch das Concil. Ihm entgegen war von Seite des Königs Jean de Norry zum Erzbischof postulirt worden. Da sich in Folge hievon die Sache in die Länge zog, ließ Henri de Savoisy eine ähnliche Protestation übergeben, wie die obige. Aber es kam jetzt noch ein Novum hiezu. Der Prokurator der Lyoner Kirche behauptete Primatialrechte über Sens und verlangte, daß sie gewahrt würden. Vorderhand aber geschah nichts Anderes, als daß Urkunden hierüber aufgenommen wurden. Weiterhin kam auch die unvermeidliche Straßburger Angelegenheit wieder zur Sprache und man stritt sich darum, ob das vor Kurzem erlassene Monitorium an die Gegner des Bischofs Rechtskraft habe oder nicht, und der Advokat der Straßburger übergab eine ungebührlich lange Appellation gegen die bezüglichen Beschlüsse des Concils. Die Entscheidung hierüber wurde auf den nächsten Donnerstag

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 848—863. *Harduin*, T. VIII. p. 512—531. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 646—689.

2) *Mansi*, l. c. p. 863. *Harduin*, l. c. p. 531. *V. d. Hardt*, l. c. p. 689 sqq.

(30. April) verschoben. Endlich erfolgte noch eine Entschließung über die drei schwedischen Heiligen. Gleich nach der Canonisation der hl. Brigitta (1. Februar 1415, S. 81) hatte König Erich XIII. von Schweden in Verbindung mit dem Episcopat seines Reichs den Papst Johann XXIII. um die Heiligsprechung dreier weiterer Personen, der ehemaligen Bischöfe Nikolaus von Linköping († 1391) und Brynolph von Skara († 1317), sowie der Augustinernonne Nigris (Lenfant macht einen Mönch daraus) gebeten. Dieser Brief kam nach Constanz gerade um die Zeit der Flucht Johann's, und so nahm das Concil die Sache in Verhandlung und bestellte dafür eine Commission aus den Cardinälen d'Ailly und Colonna, Gerson und andern Theologen bestehend [1]). Ihr Gutachten ging dahin, es seien die Tugenden und Wunder der betreffenden Personen noch nicht hinlänglich erwiesen, und die Synode beschloß jetzt am 27. April, die ganze Sache den Schweden zu weitern Recherchen zurückzugeben. Es wurde ihnen dieß durch eine ausführliche Bulle notificirt [2]).

§ 768.

Verhandlungen über den Bischof von Straßburg, über Jean Petit und Hieronymus von Prag, Ende Aprils und 1. Mai 1416.

In der Congregation am Donnerstag den 30. April hielt der Bischof Jakob von Lodi im Auftrag des Concils eine Rede über den jüngst eingetretenen Tod des Königs Ferdinand I. von Aragonien und über seine und seines Nachfolgers Alfons Verdienste um die Union; eine zweite Trauerrede wurde von dem aragonischen Gesandten, dem General des Ordens S. Maria de Mercede, gesprochen und auch die Berichte verlesen, welche Johann von Opiz und die andern Synodalnuntien aus Castilien, Aragonien und den Grafschaften Foix und Armagnac eingesandt hatten (S. 249). — In der Straßburger Angelgenheit wurden Apostoli (Sendschreiben) ausgefertigt, welche die oben eingelegte Appellation verwarfen. Auch wurde den Straßburger Advokaten ein neuer

1) Gersons Abhandlung „von der Prüfung der Geister", am 28. August 1415 beendigt, geht nicht gegen diese schwedischen Heiligen, sondern gegen die Visionen Brigittas. Vgl. Schwab, Joh. Gerson, S. 366.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 839 und 863—873. *Harduin*, T. VIII. p. 503 und 531—543. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 630 und 691—715.

Termin gesetzt, um ihre Einwendungen gegen die Gültigkeit des Monitoriums besser zu begründen. Endlich wurde ein Schreiben des französischen Königs verlesen, die Bitte um baldige Erledigung der Petit'schen Sache enthaltend [1]).

Am Nachmittag desselben 30. Aprils hatte die deutsche Nation eine besondere Versammlung im Minoritenkloster, und es erklärte hier der bisherige Anwalt der Straßburger, daß er, durch die vormittägige Sitzung eingeschüchtert, sich um die ganze Sache nicht mehr annehme und sein dießfallsiges Amt niederlege [2]).

Drei Tage später kam die Petit'sche Sache wieder in einer Generalcongregation zur Sprache. Seit der Verdammung des allgemein gehaltenen Satzes über den Tyrannenmord, in der 16. Sitzung am 6. Juli 1415 (s. S. 181), war diese Angelegenheit nur mehr in der Glaubenscommission, aber hier wiederholt und sehr heftig verhandelt worden. Seit Sigismunds Abreise waren die burgundischen Gesandten wieder kühner geworden und der Bischof von Arras behauptete, der Bischof von Paris sei weder formell noch materiell berechtigt gewesen, die Lehre Petits zu censuriren (S. 180). Gerson und d'Ailly vertheidigten vor der Commission die Rechtmäßigkeit der Pariser Sentenz; der Bischof von Arras aber antwortete sehr gehässig gegen Gerson, und der Franziskaner Johann de Rocha denuncirte 25 Sätze aus Gersons Schriften als häretisch. In der That hatte sich Gerson in einigen nicht genau ausgedrückt, und die Untersuchung vor der Glaubenscommission wurde für ihn um so unangenehmer, als er sich in der Hitze zu ein paar starken Aeußerungen hinreißen ließ (wenn Hus einen Advokaten gehabt hätte, wäre er nicht verurtheilt worden, und lieber wolle er Juden und Heiden zu Richtern in Glaubenssachen haben, als die Commission). Einige Zweideutigkeit und Rechthaberei, womit sich Gerson vertheidigte, vermehrte die Vorwürfe gegen ihn. Dennoch ermüdete er nicht in Verfolgung der Petit'schen Irrlehre, und hielt darüber mehrere Vorträge vor der Commission, während andererseits der Bischof von Arras die Zulässigkeit der Petit'schen Sätze zu beweisen und zu zeigen suchte, daß sie durch die Synodalsentenz vom 6. Juli gar nicht betroffen seien. Er bewirkte auch, daß von allen

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 567 sqq. und 926. T. XXVII. p. 873—875. *Harduin*, T. VIII. p. 548 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 715—719. Eine Stelle aus dem Schreiben des französischen Königs ist in Gersons Rede vom 5. Mai 1416 enthalten. Opp. T. II. p. 321 sq.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 875. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 719 sq.

in Constanz anwesenden Doktoren der Theologie und beider Rechte Gutachten in dieser Sache verlangt wurden, und außerdem setzten die Burgunder noch andere Hebel, Präsente, Pensionen u. dgl., in Bewegung. Sofort erklärte die Commission am 15. Januar 1416 das Pariser Verwerfungsurtheil für null und nichtig [1]). Von 80 Theologen und Canonisten hatten sich mehr als 60 für die Zulässigkeit der Petit'schen Sätze ausgesprochen. Aber die Pariser Universität und die königlich französischen Gesandten verlangten auf's Neue die Verwerfung der Petit'schen Sätze und appellirten vom Spruche der Commission (Gerson nannte es „Winkelgutachten") an die Synode. Diese Appellation trug Simon de Theramo als Advokat des französischen Königs vor (30. April 1416), und hielt dabei eine lange Rede über die Sätze Petits, worin der Bischof von Arras verschiedene Verunglimpfungen seines Mandanten, des Herzogs von Burgund, erblicken zu müssen glaubte. Er bat deßhalb, antworten zu dürfen, und es wurde ihm hiezu der 2. Mai anberaumt. Er gab nun in der Generalcongregation dieses Tages eine ausführliche Darstellung des ganzen Hergangs; das Weitere aber wurde auf den 5. Mai verschoben, und bis dahin auch die Straßburger Sache wieder vertagt [2]).

Am 3. Mai versicherten die Gesandten des Herzogs Ernst von Oesterreich, wie sehr ihr Herr darüber betrübt sei, daß sein Bruder, Herzog Friedrich von Oesterreich-Tyrol, ohne Erlaubniß des Concils und des Kaisers oder seines Stellvertreters sich von Constanz entfernt habe (30. März 1416), und daß er bereit sei, seine Nichtbetheiligung hieran ausdrücklich zu erhärten [3]).

In der Generalcongregation am 5. Mai wollte zuerst Ardicius de Novaria sprechen; aber aus Rücksicht auf den französischen König erhielt Gerson zuerst das Wort [4]), und hielt eine ziemlich lange Rede in der Petit'schen Angelegenheit. Sie war hauptsächlich gegen das gerichtet, was der Bischof von Arras in der vorausgegangenen Congregation am 2. Mai vorgebracht hatte. Vor Allem weist Gerson zwei Verleumdungen zurück, die man gegen den französischen König (Carl VI.) vorge-

---

1) Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 622—638, und *Gerson.* Opp. T. V. p. 500—507.

2) *Gerson.* Opp. T. V. p. 550 sq. *Mansi*, T. XXVII. p. 876. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 720. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 631 f.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 877. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 723 sq.

4) *Gerson.* Opp. T. V. p. 551 sq.

bracht hatte: a) er habe die Ermordung seines Bruders, des Herzogs von Orleans, nicht bestraft, also gewissermaßen gebilligt, und b) auch nicht dahin gewirkt, daß die Vertheidigung dieses Mords durch die ordentlichen judices fidei censurirt wurde. In Beziehung auf erstern Punkt bemerkt Gerson: der König sei nach dem Vorbild Christi milde und sanftmüthig und sinne nicht auf Rache, und auch er (Gerson) wolle diesen beiden Beispielen gemäß im Folgenden von den Unbilden schweigen, die man ihm persönlich angethan habe. Daß aber der König (ad b) in der That die Verwerfung der Petit'schen Vertheidigung jenes Mordes betreibe, erhelle schon aus seinem Schreiben an das Concil (Mittheilung der betreffenden Stelle). — Sofort geht Gerson zu 10 weitern Calumnien über, betreffend die durch den Pariser Bischof vollzogene Verdammung der Petit'schen Schrift. 1) Man sage, Niemand habe die verworfenen Sätze behauptet. Dieß sei nicht wahr; leider zeige es sich, daß dieselben sogar im Concil viele Vertheidiger hätten. Dieß erhelle aus den erstatteten Gutachten der Theologen. 2) Man behaupte, diese Sätze würden dem Petit nur fälschlich und böslich zugeschrieben. Auch dieß sei nicht wahr, wie sich zeigen werde. Wenn einzelne Ausdrücke (unter den censurirten) dem Herzog von Burgund (und nicht dem Petit selbst) angehörten, so habe man den Namen nur deßhalb nicht beigesetzt, um die Ehre des Herzogs zu schonen. 3) Die dritte Calumnie laute: die 8 veritates, welche Petit aufstelle, seien mit den verworfenen 9 Assertionen (S. 179) nicht identisch. Aber letztere seien ja nicht blos aus den 8 veritates, die dem Petit als major dienten, sondern auch aus seiner conclusio und andern Theilen seiner Schrift ausgezogen. 4) Calumnie, ja Blasphemie sei es, zu behaupten, daß die fraglichen Assertionen wahr seien, besonders die erste, und sogar die göttliche Offenbarung für sich hätten. Besondere Bullen hiefür seien nicht vom Himmel gefallen, in der hl. Schrift aber stehe das Gegentheil davon. 5) Das Hauptargument der Gegner sei ihre fünfte Calumnie, daß nämlich diese Sätze im Falle der Nothwehr wahr seien. Aber in Wahrheit sind dieselben ganz allgemein hingestellt, nicht bloß für den Fall der Nothwehr. 6. Nicht wahr sei sechstens, daß diese Sätze in einem wahren Sinn erklärt werden könnten. 7) Unwahr sei auch die siebente Calumnie, daß diese Sätze mehr Vertheidiger als Gegner hätten, obgleich dieß gar nichts für sie beweisen würde. 8) Ebenso werthlos sei die Behauptung: da diese Sätze schon zu Paris verworfen worden seien und man dennoch eine abermalige Verwerfung in Constanz betreibe, so sei hieraus ungemein viel

Aergerniß entstanden. 9) Man sage: jene Sätze gehören nicht vor ein Glaubensgericht, da es sich ja um eine causa sanguinis handle. Allerdings sei der Mord eine Criminalsache, aber die Rechtfertigung des Mords, besonders durch das jus divinum und canonicum, gehöre offenbar vor das geistliche Gericht. 10) Die zehnte Calumnie endlich wolle den Gerson eines Unrechts gegen den König beschuldigen, indem er ihn durch den Petit'schen Streit in eine Sache verflechte, die seine Orthodoxie in Verruf bringen könne. Gerson bemerkt dagegen, er sei kein so bedeutender Mann, daß er den König, seinen Rath, die Universitäten, die Prälaten und den Clerus des Reichs von Vertheidigung des Glaubens abhalten könnte; aber er wolle es auch nicht. „Ehe noch der König", fährt er fort, „sich an der Sache betheiligte, habe ich als Theologe mich damit beschäftigt und die Irrlehre denuncirt... Gegen eine Person aber habe ich meine Anklage nie gerichtet und werde sie auch nicht richten... Hätte man die Sache dem theologischen Gang nicht entzogen, so hätte es sich nicht um das persönliche Interesse von irgend Jemand gehandelt, und es wäre auch die Autorität des Königs nicht hineingezogen worden. Jetzt aber, wo die Sache von Advokaten, Prokuratoren und Notaren und mit vielem Geräusch verhandelt wird, da ist Geld dazu nöthig (vielleicht Anspielung auf die Bestechungen von burgundischer Seite)... Der eingeschlagene juridische Weg hat Viele zurückgeschreckt, offenbare Häresien den Richtern zu denunciren. Ich aber behaupte und bin fest überzeugt, daß die Proposition, die der Magister Jean Petit vertheidigt, irrig ist in fide et moribus, und vielfach Aergerniß gibt. Will aber Jemand den König calumniren, er habe in dieser Sache nicht recht gehandelt, so trete ich als Vertheidiger auf, bereit zur poena talionis. Ankläger Jemandens bin ich nicht." — Gegen Ende hin wird die Rede wärmer, und Gerson sucht jetzt die Gemüther mit Theilnahme am unglücklichen Tod des Herzogs von Orleans, Bruder eines Königs und Sohn eines Königs, zu erfüllen. Die Synode möge denselben doch vor einer zweiten Ermordung (durch Petits Schrift) retten. Darauf apostrophirt er seine Gegner: „Ich richte nun meine Worte an Dich, hochwürdiger Vater und Herr, Bischof von Arras, mit dem ich einst vertraulich und freundlich zusammengelebt habe, und ebenso an Euch, Magister Peter, Vicedom von Rheims, mein theurer Landsmann. Ich liebe Euch in Wahrheit, habe Euch geliebt und werde Euch lieben mit Gottes Gnade... Ich frage Euch nun Einiges. Antwortet mir, ich bitte Euch. Schweigt Ihr aber, so will ich für Euch antworten.

Liebet Ihr nicht das zeitliche und geistige Wohl des erlauchtesten Fürsten, des Herzogs von Burgund? Ich weiß, Ihr liebet es. Liebet Ihr nicht die Sicherheit seiner Nachkommen? Ich weiß, Ihr liebet sie. Beachtet Ihr nicht, daß der fragliche Mord auf schlimmen Rath erfolgt sei, und daß der vorige Herzog Philipp nie eine solche That verübt hätte? Ja, wenn Ihr damals in Frankreich und nicht in Italien gewesen wäret, Ihr würdet solchen Rath nicht gegeben haben. Bekannt ist auch, daß der Herzog selbst, sobald er den Mord erfuhr, ihn höchlich verabscheute und zu dem königlichen Prinzen sagte: der Teufel hat mich verleitet. Ist aber dieser Mord ungerecht, so ist seine Vertheidigung noch schlimmer. Laßt Euch also besiegen, nicht von mir, sondern von der Wahrheit, vom Verstand, von der Pietät." Den Schluß bildet eine warme Aufforderung an die Synode, jenen libellus famosissimus, mortifer et haereticalis zu vertilgen [1]).

Ueberdieß überreichte Gerson in Gemeinschaft mit den übrigen Gesandten des französischen Königs dem Concil mehrere Schriftstücke: a) sex conclusiones theol. contra propositionem cujusdam J. Parvi, b) octo regulae super stilo theologico tenendo in condemnatione errorum, c) eine brevis schedula, welche Prüfung der von den Mendikantenorden eingereichten Gutachten verlangte, d) ein Schreiben des Königs in der Petit'schen Sache und Anderes [2]). Gerson erklärte sich bereit, obige sechs gegen die Petit'sche Lehre gerichteten Conclusionen aufrecht zu halten und zu zeigen, daß die Assertionen Petits irrig seien. Auch bat er, wegen der obigen Appellation vom Spruch der Commission (das Urtheil des Bischofs von Paris sei aufgehoben) neue Richter in dieser Sache zu bestellen [3]). Der Bischof von Arras wollte ihm antworten, und es wurde ihm hiefür der 9. Mai anberaumt [4]); der Cardinal Alamannus von Pisa aber meinte, beide Theile sollten den Vorspruch der Gerson'schen Rede: Deus judicium tuum regi da et justitiam tuam filio regis besser beachten. Würden sie justitiam und judicium wahrhaft wünschen, so würden sie auch custodiam ponerent ori suo. Die Synode wolle Jedem Recht und Gerechtigkeit zu Theil werden lassen [5]).

---

1) *Gerson.* Opp. T. II. p. 319—329; vgl. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 636 ff.

2) *Gerson.* l. c. p. 329.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 726. *Mansi*, T. XXVII. p. 878. *Harduin*, T. VIII. p. 545.

4) *Gerson.* Opp. T. V. p. 552.

5) *Mansi*, *Harduin*, *V. d. Hardt*, ll. cc.

Beschlossenermaßen mußte am 5. Mai auch die Straßburger Sache wieder vorkommen, und der Promotor und Prokurator der Synode, Johannes de Scribanis, verlangte die feierliche Erklärung, daß die ungehorsamen Straßburger jetzt in die im Monitorium angedrohten Strafen verfallen seien. Aber der Propst von Fünfkirchen verlas auf Befehl der Synode ein eben angekommenes Schreiben Sigismunds, der eine solche Erklärung bis zu seiner Rückkehr nach Constanz zu verschieben bat. Es wurde nun eine Commission niedergesetzt, um die Zeugen in der Straßburger Angelegenheit zu vernehmen [1]). Sofort wurde am 8. Mai eine Generalcongregation im Refektorium des Minoritenklosters, dem gewöhnlichen Versammlungslokal der deutschen Nation, abgehalten und Ritter Heinrich von Latzenbock als Gesandter Sigismunds eingeführt. Er hatte auch den obenerwähnten Brief überbracht und meldete nun mündlich die Aufträge, die ihm der Kaiser gegeben. Da er böhmisch sprach, übersetzte Dr. Naso seine Worte ins Lateinische: Sigismund wünsche, daß der Bischof von Straßburg freigelassen, vor die Synode gestellt und von ihr gerichtet werde. Man solle für seine Person, aber auch für die Besitzungen und Freiheit der Straßburger Kirche sorgen. Unwahr sei, was Einige aussagen, daß Sigismund das Schloß Born und die Stadt Zabern gern sich selbst zueignen möchte [2]).

In der Generalcongregation des folgenden Tages (9. Mai), die wieder in der Kathedrale gehalten wurde, erstattete der Patriarch von Constantinopel einen (nicht mehr vorhandenen) Bericht über die Angelegenheit des Hieronymus von Prag; Heinrich von Latzenbock aber machte sich anheischig, den Bischof von Straßburg frei der Synode vorzuführen, weßhalb dieser ganze Prozeß um 20 Tage verschoben werden möge. Ein darauf eingehendes Synodaldekret wurde proponirt [3]); daß es aber nicht angenommen wurde, erhellt aus den Verhandlungen der folgenden Generalcongregation am 11. Mai, wo die Sache wiederum zur Sprache kam und die verschiedenen Nationen verschieden stimmten, so daß kein Beschluß zu Stand kam [4]). An demselben Tage, am 9. und 11. Mai,

1) *V. d. Hardt*, l. c. p. 727—730. *Mansi*, l. c. p. 878. 880. *Harduin*, l. c. p. 546. 547.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 880. *Harduin*, T. VIII. p. 548. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 731.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 732—736. *Mansi*, l. c. p. 881 sq. *Harduin*, l. c. p. 548 sq.

4) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 736—743. *Mansi*, l. c. p. 883—885. *Harduin*, l. c. p. 551 sq.

wollte auch der Bischof von Arras auf die vorausgegangene Rede Gersons antworten, aber seine Gegner protestirten und erhoben beidemal solchen Lärm, daß er nicht sprechen konnte [1]). Beide Parteien bekämpften jetzt einander auch in Schmähschriften; die Vertheidiger Petits wurden Kainiten und Häretiker, Gerson dagegen Judas, Herodes und Cerberus gescholten. Um diese Zeit trafen mehrere Schreiben Sigismunds aus Paris ein, welche die Verdammung der verderblichen Sätze Petits und Wiederaufhebung des Spruchs der Commission verlangten. Aber letztere rechtfertigte in Schreiben an Sigismund vom 15. Mai 1416 ihr Urtheil durch die Bemerkung, daß einem einzelnen Bischof (von Paris) eine dogmatische Entscheidung nicht zustehe; man solle die Sentenz des allgemeinen Concils erwarten. Aber das Concil wollte sich nicht mehr mit der Petit'schen Sache beschäftigen [2]).

In der Generalcongregation am 15. Mai erklärte der aragonische Gesandte, der General des Ordens von St. Maria de mercede, die förmliche und feierliche Annahme des Narbonner Vertrags auch von Seite des neuen Königs Alfons V. von Aragonien. In der nächsten Generalcongregation am 16. Mai wurde eine Commission für den Straßburger Prozeß aus Cardinälen und Deputirten der Nationen bestellt und im Zusammenhang damit die Entscheidung vertagt. Auch kamen Privatangelegenheiten einzelner Bischöfe, namentlich der Streit um den Stuhl von Seus (S. 264), zur Sprache, es wurde aber für jetzt kein Beschluß darüber gefaßt.

§ 769.

Verurtheilung und Tod des Hieronymus von Prag, 21. allgemeine Sitzung.

Da Hieronymus von Prag sich wiederholt geweigert hatte, den mit seiner Angelegenheit betrauten Commissairen (Patriarch Johann von Constantinopel, Abt Caspar von Perusium, Johann Welles und Lambert de Gelria) weitere Antwort zu geben, vielmehr vor die Synode selbst gestellt zu werden verlangte, so wurde dieser Wunsch auf Antrag der

1) *Gerson.* Opp. T. V. p. 552 sq. Schwab, a. a. O. S. 639.
2) *Gerson.* Opp. T. V. p. 555. 745. 581. 584. 586. 593. 606. Schwab, a. a. O. S. 639.

Commission jetzt erfüllt, in der Generalcongregation am 23. Mai 1416. Es war der Jahrestag seiner Verhaftung. Man las ihm die gegen ihn gesammelten Klageartikel vor und verlangte, daß er vor Allem schwöre, die Wahrheit zu sagen. Er aber hatte gemeint, man werde ihn eine lange apologetische Rede halten lassen, und da man hierauf nicht einging, vielmehr nur Antwort auf die einzelnen Punkte verlangte, verweigerte er den Eid. Dieser Klagepunkte waren es, wie Lorenz von Brzezina angibt, hundert und sieben [1]). Sie sind uns nicht aufbewahrt, und da das Synodalprotokoll auch aus den Antworten des Hieronymus nur sehr Weniges mittheilt, so können wir daraus nur den Inhalt einzelner dieser Artikel erschließen. Hienach stimmten sie mit der zweiten, nicht der ersten, der beiden obigen Serien (S. 259 ff.) überein, haben aber andere Numern. Zum ersten, dritten und neunten Artikel, die durch 4 Zeugen erhärtet waren (wie sie lauteten, wissen wir nicht), machte Hieronymus keine Bemerkung. Zum 4., 8. und 10. gab er zu, daß er die Bücher Wiclifs studirt habe, als die eines großen Philosophen, nicht aber aus häretischem Grunde (vgl. die Artikel 7, 8, 17 der zweiten Serie); ebenso läugnete er nicht, daß er Wiclif als Philosophen gelobt und unter den Portraits anderer großen Philosophen auch das seinige in seinem Zimmer gehabt habe (Art. 5, 6 und 25, verwandt mit Nr. 11, 12, 28 der zweiten Serie). Den Artikel 29 (Nr. 34 der zweiten Serie), die Verhaftung eines Mönches betreffend, milderte er dahin, der Mönch habe ihn zuerst geschmäht; ebenso suchte er den 32. abzuschwächen durch die Bemerkung, er habe nie oder nur einmal sich in böhmischer Sprache über das Altarsakrament erklärt (Nr. 36 der zweiten Serie). Den 35. (sonst 39.) und den 38. (sonst 43.) läugnete er, und gab zu, daß auch ein sündhafter Priester consecrire. — Die weitern Punkte haben im Synodalprotokoll keine Numern. Hieronymus aber erklärte jetzt in Betreff dieser, daß er unentgeltlich ertheilte Ablässe nicht verwerfe (Nr. 45 der zweiten Serie), daß die ganze Geschichte wegen Verbrennung der päpstlichen Bullen (Nr. 53) unwahr sei, ebenso, daß er niemals behauptet habe, jeder Laie dürfe predigen (Nr. 48). Doch gab er zu, daß er selbst gepredigt und auch Andere dazu aufgefordert habe. Die wenigen weitern Bemerkungen, die das Synodalprotokoll noch anführt, sind ohne Bedeutung [2]); Peter von Pulka aber bemerkt, wegen der

1) Bei Höfler, Geschichtschr., Bd. I. S. 336.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 748—753. *Mansi*, T. XXVII. p. 887 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 556 sqq.

großen Zahl der Artikel und wegen Lärmens der ungeheuern Volksmenge habe man das Verhör des Hieronymus an diesem Tage nicht vollenden können und zur Fortsetzung eine neue Generalcongregation am 26. Mai 1416 anberaumt [1]). In letzterer wurde vor Allem ein Schreiben des Grafen von Urbino verlesen, der um Aufhebung der Sentenzen bat, welche Angelo Corrario als Legat in der Mark Ankona über ihn verhängt hatte. Vor der Hand wurden beglaubigte Abschriften davon gefertigt. Sofort wies Hieronymus die Aufforderung, seine Aussagen zu beschwören, abermals zurück, weil die Ordnung verkehrt sei, d. h. weil man ihn seine apologetische Rede nicht gleich Anfangs, sondern erst nach dem Detailverhör halten lassen wolle. Es wurde nun mit Verlesung der einzelnen Artikel fortgefahren, wieder meist ohne Angabe von Numern. Hieronymus läugnete, daß er die Verehrung der Reliquien verworfen (Nr. 58 der zweiten Serie) und die drei Hingerichteten für Heilige erklärt habe (Nr. 60 und 61 der zweiten Serie, jetzt Nr. 66 und 67). Rücksichtlich des Vorkommnisses in Wien (Nr. 87—91 der zweiten Serie) gab er wohl die Aechtheit seines Briefs an den Official zu, bestritt aber alles Andere, obgleich 8 Zeugen dafür aufgetreten waren. Da er auf die Anschuldigung, er habe die Excommunikation nicht beachtet, schon bei den Artikeln der ersten Serie (19, 21, 22, 28) geantwortet hatte, so wurden diese Antworten jetzt einfach verlesen, ebenso seine Erklärung in Betreff der 10 bedenklichen Sätze, die er an verschiedenen Universitäten behauptet haben soll (Nr. 42 der ersten Serie). — Nachdem noch einige weitere Artikel allgemeinen Inhalts verlesen waren, erklärte der Patriarch von Constantinopel im Namen seiner Collegen: Hieronymus könne jetzt, wie er gewünscht, zu seiner Vertheidigung vor dem Concil sprechen oder aber noch einmal Widerruf leisten. In letzterem Fall werde man sehr mild mit ihm verfahren und es hätten ja auch schon viele Andere Widerruf geleistet. Gehe er aber hierauf nicht ein, so müsse nach den Normen des Rechts vorgeschritten werden. — Hieronymus begann nun seine Rede mit Gebet und ersuchte dann alle Anwesenden, mit ihm Gott, die hl. Jungfrau und alle Heiligen anzurufen, damit sein Sinn und Verstand erleuchtet werde und er nichts spreche, was seiner Seele zum Schaden gereichen könnte. Seinen ersten Untersuchungsrichtern habe er sich gerne unterworfen, und diese hätten keinen Grund gefunden, ihn der Häresie zu beschuldigen. Aber auf Be-

1) Peter von Pulka im Archiv für Kunde österr. G.-Q. XV. S. 44.

treiben seiner Gegner seien später andere Untersuchungsrichter bestellt worden; diese habe er nie anerkannt und auf ihre Fragen auch nicht eidliche Antwort geben wollen. Weiterhin zählte er viele berühmte Personen auf (Sokrates, Boethius, Seneka, Plato, Elias, St. Stephanus, Susanna, St. Hieronymus), welche unschuldig verfolgt, verbannt oder gar getödtet worden seien, und wenn dieß auch ihm so geschehe, so sei es nicht der erste und nicht der letzte Fall dieser Art auf Erden. Uebrigens verdamme ihn Niemand als seine eigenen böhmischen Landsleute und die Deutschen. Der erste Grund hievon sei die Abstammung der Böhmen von den Griechen, die den Deutschen verhaßt seien. Dazu komme, daß an der Universität Prag Anfangs die Deutschen die Oberhand hatten, drei Stimmen führten und alle Beneficien besaßen, während die graduirten Böhmen oft Schulmeister auf dem Land werden mußten, um zu leben. Aehnlich seien im Prager Magistrat 16 Deutsche und nur zwei Böhmen gesessen, wie denn die Deutschen auch fast alle Staatsämter inne gehabt hätten. Er und Hus hätten deßhalb beim König Klage erhoben, auch habe er den Magister Hus dazu vermocht, daß er in seinen böhmischen Predigten dem Volk vorstellte, dieß könne nicht mehr länger so fortgehen. Hus aber sei ein gerechter, heiliger und frommer Mann gewesen, der nie von der Wahrheit abwich. Er und Hus hätten es auch mit dem Beistand Anderer dahin gebracht, daß im Magistrat statt der 16 Deutschen nun 16 Böhmen, und statt der zwei Böhmen zwei Deutsche säßen, und die Uebermacht der Deutschen an der Universität gebrochen wurde. Unwillig darüber hätten die deutschen Magistri Prag verlassen; auch habe er mit Hus nur einmal dahin gewirkt, daß an einem Tage viele Deutsche von den Böhmen ermordet wurden (wohl ungenaue Darstellung im Synodalprotokoll). Im Weitern sprach Hieronymus von Husens Predigten gegen die Kleiderpracht und die Schmausereien des Clerus, weßhalb der Clerus von Prag durch Michael de Broda (de Causis) Klage über ihn nach Rom gebracht und seine Citation veranlaßt habe... Sofort habe er, Hieronymus, dem Hus gerathen, nach Constanz zu gehen, und habe sich auch selbst dahin begeben. Aber auf Anrathen angesehener Männer habe er sich, um nicht ebenfalls eingekerkert zu werden, alsbald wieder entfernt und von einer benachbarten Stadt aus an Sigismund geschrieben, dem Hus geschehe großes Unrecht, da er mit freiem Geleit gekommen sei. Nach dem Inhalt des königlichen Briefes, der an Hus geschickt worden, müßte ja selbst einem Juden und Sarazenen das Kommen, Reden und Weggehen

ganz frei gestellt sein. Aehnliche Schreiben habe er auch nach Constanz geschickt und als keine Antwort erfolgte, wieder den Weg nach Böhmen eingeschlagen. Im Gebiet des Herzogs Johann von Bayern sei er verhaftet, von da nach Constanz gebracht, hier eingekerkert und wegen Häresie verhört worden. Auf Zureden angesehener Männer habe er, den Feuertod fürchtend, abgeschworen und dieß auch nach Böhmen gemeldet, habe auch der Verurtheilung der Bücher und Lehre Husens zugestimmt. Er habe damit gegen sein Gewissen gehandelt, denn die Lehre Husens sei heilig und recht, ebenso wie sein Leben, und er wolle ihr anhängen und sie festhalten. Darum widerrufe er den Brief, den er nach Prag geschrieben. Ebenso wolle er bei Wiclifs Lehre verbleiben und habe jenen Widerruf nur aus Furcht vor dem Feuer geleistet. Wenn aber Wiclif und Hus etwas Irriges über das Altarsakrament behauptet hätten, so folge er ihnen hierin nicht und halte fest, was die Kirche lehre. Zuletzt machte er noch einen Ausfall auf das Leben der Päpste, auf die Schleppkleider der Cardinäle, auf die Vergebung der Beneficien und andere Mißstände, in Betreff deren er ganz mit Wiclif und Hus übereinstimme. — Es wurde ihm nun erklärt, daß die Entscheidung am nächsten Samstag in öffentlicher Sitzung erfolgen werde [1]).

Während der zwei Tage, die bis dahin verliefen, versuchten, wie Poggius in seinem unten mitzutheilenden Brief angibt, Mehrere, darunter der Cardinal Zabarella von Florenz, den Hieronymus zur Nachgiebigkeit zu bewegen, aber ohne Erfolg [2]). Darüber, was geschehen werde, konnte er sich nach Husens Vorgang nicht täuschen. Die Wichtigkeit der Sache veranlaßte, daß man ausnahmsweise wieder eine allgemeine Sitzung hielt, die 21. am 30. Mai 1416 [3]), obgleich weder der Kaiser noch sein Stellvertreter, der Pfalzgraf, anwesend war. Wie gewöhnlich präsidirte der Cardinal von Ostia; nach Beendigung des Amtes de Spiritu sancto aber und der üblichen Litaneien hielt der Bischof von Lodi eine an Hieronymus gerichtete Predigt über die Worte: exprobravit incredulitatem eorum et duritiam cordis (Mark. 16, 14).

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 752—762. *Mansi*, T. XXVII. p. 889—893. *Harduin*, T. VIII. p. 558—563. Auch Peter von Pulka spricht von dieser Rede des Hieronymus, a. a. O. S. 44 f.

2) *V. d. Hardt*, T. III. p. 70.

3) Lorenz von Brzezina gibt richtig den Samstag post ascensionem Domini an, nennt ihn aber unrichtig 1. Juni statt 30. Mai. Vgl. Höfler, Geschichtschr., Thl. I. S. 338.

Es wird darin gezeigt, daß Hieronymus die Synode zur Strenge nöthige, falls er nicht widerrufe, was dringend gewünscht werde[1]). Hieronymus, der vom Bischof wiederholt apostrophirt worden war, antwortete, sich auf eine Bank stellend: „er wisse nicht, welcher Geist aus dem Bischof gesprochen habe; derselbe habe Alles zu seinen Ungunsten verdreht, und es sei namentlich nicht wahr, daß er, Hieronymus, den Clerus verachte. Er sei ein guter Christ, die Rede des Bischofs aber sei falsch und Gott zuwider"[2]). Wie am 26. Mai, so gab er auch jetzt wieder einen historischen Ueberblick über den Verlauf seiner Angelegenheit und schloß daran eine Art Glaubensbekenntniß, versichernd, daß er eine heilige katholische Kirche bekenne, die Glaubensartikel festhalte, ebenso den Ceremonien der Messe und den Fasten ꝛc., die zufälligen Ceremonien ausgenommen, beistimme, daß aber der Hochmuth und die Ueppigkeit des Clerus beseitigt werden müsse. Sofort kam er abermals auf seinen Widerruf und den darauf bezüglichen Brief zu sprechen, und erklärte, daß nur die Furcht vor dem Feuer ihn hiezu gebracht habe. Theoderich Vrie fügt noch bei, er habe jenen Widerruf für die größte Sünde seines Lebens erklärt[3]).

Jetzt verlas der Patriarch von Constantinopel mit lauter Stimme die Schlußsentenz, der die Deputirten der Nationen und die Cardinäle ihr Placet gaben. Sie lautet: „Im Namen Gottes ... Aus den Akten und Prozessen erhellt, daß Hieronymus einzelne häretische und irrige, längst von den hl. Vätern verworfene Artikel, auch einige blasphemische, einige ärgerliche, andere für fromme Ohren anstößige, verwegene und aufrührerische Artikel, die schon von Wiclif und Hus verdammten Andenkens gelehrt worden sind, festgehalten und behauptet hat. Da ihm die Verdammung Wiclifs und Husens und ihrer Irrthümer bekannt war, so hat er dieser Sentenz auf dieser Synode beigestimmt, den wahren Glauben bekannt und alle Häresie anathematisirt, besonders diejenige, wegen der er selbst in Verruf war... Er hat versprochen, bei diesem wahren Glauben zu beharren, und erklärt, der canonischen wie der ewigen Strafe zu verfallen, wenn er je anders denke und spreche. Diese

1) Die Rede findet sich bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 572 und *V. d. Hardt*, T. III. p. 54 sqq.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 766. *Mansi*, T. XXVII. p. 895. *Harduin*, T. VIII. p. 565 sq.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 763. 766—768. *Mansi*, l. c. p. 895 sq. *Harduin*, l. c. p. 566.

Erklärung hat er eigenhändig unterzeichnet. Aber nach vielen Tagen ist er wie ein Hund zum Gespieenen zurückgekehrt und hat öffentliche Audienz in der Synode verlangt, um das pestilentialische Gift, das er in seinem Innern verborgen hatte, öffentlich auszuspeien. Das Gehör wurde ihm gewährt, und er hat nun in öffentlicher Congregation erklärt, daß er der Verdammung Wiclifs und Husens mit Unrecht beigestimmt und bei Billigung der Sentenz gegen sie gelogen habe. Er widerrief dieß für jetzt und in Ewigkeit, behauptend, er habe in den Büchern Wiclifs und Husens keine Häresie und keinen Irrthum gefunden, habe ihre Bücher fleißig studirt und gelesen. In Betreff des Altarsakraments und der Transsubstantiation halte er fest, was die Kirche glaubt und festhält, denn er glaube dem Augustin und den übrigen Doktoren mehr, als dem Wiclif und Hus. Aus alle dem ist klar, daß Hieronymus dem Wiclif und Hus und ihren Irrthümern anhängt, ihr Gönner war und ist. Deßhalb hat diese hl. Synode beschlossen, diesen Hieronymus als ein faules und dürres Reis, das nicht am Weinstock bleibt, zu entfernen, und erklärt und verurtheilt ihn als einen Häretiker und in Häresie Rückfälligen, als excommunicirt und anathematisirt [1]."

Unverbürgt sind die beiden Angaben, daß Sigismunds Kanzler Kaspar Schlick im Namen seines Herrn gegen die Hinrichtung des Hieronymus protestirt, dieser selbst aber dem Concil zugerufen habe: **coram Deo centum annis revolutis respondeatis mihi** [2]). Aehnliche prophetische Worte wurden bekanntlich auch Husen in den Mund gelegt. Nach gefällter Sentenz wurde Hieronymus mit der üblichen Bitte um Milde dem weltlichen Arm übergeben [3]). Als Stellvertreter des Kaisers funktionirten Graf Eberhard von Nellenburg und Graf Hans von Lupfen nebst den zwei Constanzer Bürgermeistern Conrad Mangolt und Heinrich Gunterschweiler. Sie ließen ihn unter ihrer Leitung und mit militärischer Bedeckung aus der Kirche nach dem Platze führen, wo auch Hus verbrannt worden war [4]). Als man ihm die papierne Ketzermütze, mit zwei Teufelsfiguren bemalt, aufsetzte, soll er gerufen haben: „Christus, mein Gott, ist für mich mit der Dornenkrone gekrönt worden, warum

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 763 und 766 sq. *Mansi*, T. XXVII. p. 894. *Harduin*, T. VIII. p. 564.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 765. *Lenfant*, T. I. p. 564. Krummel, Gesch. der böhmischen Reformation, 1866, S. 568.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 766.

4) Reichenthal, das Concil zu Constanz, Augsb. 1536, S. XXIX.

sollte ich zu seiner Ehre diese Krone nicht gern tragen"[1]). Darauf kniete er nieder, um zu beten, während des Ganges aus der Kirche nach dem Richtplatz aber sang er das Symbolum, die Litanei und das Responsorium Felix namque es virgo. Auf dem Richtplatz angekommen, verrichtete er wieder ein langes Gebet, während dessen die Schergen ihm die Kleider auszogen. Dann banden sie ihn mit Stricken und Ketten an einen dicken Pfahl, der in den Boden gesteckt war, und legten Holz um denselben. Er sang wieder, dießmal den Osterhymnus Salve festa dies[2]) und das Credo und sprach deutsch zu dem Volke: „geliebte Kinder, wie ich eben gesungen habe, so und nicht anders glaube ich; das Symbolum ist mein Glaube. Ich sterbe jetzt, weil ich dem Concil nicht zustimmen und bestätigen wollte, daß Hus von ihm mit Recht verurtheilt worden sei; ich weiß, daß er ein heiliger Mann und wahrer Lehrer des Evangeliums Christi war." Als er ganz und gar bis zum Scheitel mit Holz umgeben war, wurden auch seine Kleider auf den Holzstoß gelegt und dieser angezündet. Er sang wieder: in manus tuas commendo spiritum meum und fügte dann in böhmischer Sprache bei: „Herr und Gott, allmächtiger Vater, erbarme Dich meiner und sei mir Sünder gnädig, denn Du weißt, daß ich die Wahrheit aufrichtig geliebt habe." Da wurde seine Rede durch die Heftigkeit des Feuers erstickt, und man sah nur noch, daß er die Lippen bewegte, sei es sprechend oder betend, fast eine Viertelstunde lang. Man sah an seinem schon versengten Leib Brandbeulen von der Größe eines Eies und es dauerte diese schreckliche Marter so lange, daß man unterdessen von der Clemenskirche in Prag über die Brücke nach der Marienkirche hätte gehen können, denn Hieronymus hatte eine sehr kräftige Natur. Nachdem er verschieden, brachte man noch sein Bett, seine Pelze, Schuhe und Anderes aus dem Gefängniß, und verbrannte es ebenfalls. Die Asche und der Staub aber wurden in den Rhein geworfen. So erzählen Lorenz von Brzezina[3]) und der Anonymus in Historia et Monumenta J. Huss, Norimbg. 1715, T. II. p. 527[4]).

Damit stimmt der Hauptsache nach auch der berühmte Brief des Humanisten Poggio aus Florenz an seinen Freund Leonardo von Arezzo

1) So erzählt Theoderich Vrie bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 202 und T. IV. p. 765.

2) Salve festa dies toto venerabilis aevo, qua Deus infernum vicit et astra tenet etc., bei *Daniel*, Thes. hymnor.. T. I. p. 169.

3) Bei Höfler, Geschichtschr., Bd. I. S. S. 338.

4) Bei *V. d. Hardt*. T. IV. p. 770 sqq.

zusammen. Er war selbst auf der Constanzer Synode und Augenzeuge dieser Begebenheiten [1]). Er schreibt:

Poggius plurimam salutem dicit Leonardo Aretino. Cum pluribus diebus ad balnea fuissem, scripsi ad Nicolaum nostrum ex balneis ipsis epistolam, quam existimo te lecturum. Deinde, cum Constantiam revertissem, paucis post diebus, coepta est agi causa Hieronymi, quem haereticum ferunt, et quidem publice. Hanc tibi recensere rationem institui, cum propter rei gravitatem, tum maxime propter eloquentiam hominis ac doctrinam. Fateor, me neminem unquam vidisse, qui in causa dicenda, praesertim capitis, magis accederet ad facundiam priscorum, quos tantopere admiramur. Mirum est vidisse, quibus verbis, qua facundia, quibus argumentis, quo vultu, quo ore, qua fiducia responderit adversariis, ac demum causam perorarit; ut dolendum sit, tam nobile ingenium, tamque excellens, ad illa haeresis studia divertisse, — prouti tamen vera sunt, quae sibi objiciuntur. Neque enim mei interest, tantam rem dijudicare; acquiesco eorum sententiis, qui sapientiores habentur. Neque tamen existimato, me in morem oratorum singillatim causam referre. Longum quidem illud esset et multorum dierum opus. Pertingam quosdam illustriores locos, quibus tantum viri doctrinam possis conspicere. Cum multa in hunc Hieronymum congesta essent, quibus arguebatur haereticus, atque ea testibus firmata, tandem placuit, ut singulis, quae sibi objiciebantur, responderet. Ita in concionem deductus cum juberetur ad illa respondere, maledictis adversariorum diutius respondere recusavit, asserens, se prius causam suam agere, quam maledictis illorum respondere; itaque pro se prius dicentem se audiendum asserebat, tum ad aemulorum suorum probra in eum congesta deveniendum. Sed cum haec auditio sibi denegaretur, tum stans in medio concionis, „Quaenam est haec iniquitas, inquit, ut cum CCCXL diebus, quibus in durissimis carceribus fui, in sordibus, in squalore, in stercore, in compedibus, in rerum omnium inopia, adversarios atque obtrectatores meos semper audieritis, me unam horam audire nolitis! Hinc est, ut, cum singulorum aures patuerint, atque in tam longo tempore vobis persuaserint, me haereticum, hostem fidei, ecclesiasticorum persecutorem, mihi autem defendendi nulla facultas detur, vos prius mentibus vestris me improbum hominem judicaveritis, quam, qui forem, potueritis cognoscere. Atqui, inquit, homines estis, non dii; non perpetui, sed mortales; labi, errare, falli, decipi, seduci potestis. Hic mundi lumina, hic orbis terrarum prudentiores esse dicuntur. Maxime vos decet elaborare, ne quid temere, ne quid inconsulte, aut quid praeter justitiam faciatis. Equidem ego homuncio sum, cujus de capite agitur. Nec pro me loquor, qui mortalis. Verum indignum videtur, sapientiam tot virorum adversum me aliquid statuere praeter aequitatem, non tantum re quantum exemplo nocituram.“ Haec et multa praeterea ornate disserebat in strepitu et murmure plurimorum sermonem ejus interpellantium. Tandem decretum est, ut ad errores, qui in eum conferebantur, publice responderet, deinde loquendi quae vellet facultas daretur. Legebantur ergo ex pulpito singula capita accusationis. Tum rogabatur, an quid vellet objicere, et deinde testimoniis confirmabantur. Incredibile est dictu, quam callide responderet, quibus se tueretur argumentis. Nihil enim

1) Er war als päpstlicher Sekretär nach Constanz gekommen und fand damals in einer Thurmkammer zu St. Gallen die Argonauten des Valerius Flaccus und die Bücher Quintilians.

protulit indignum bono viro. Et si id in fide sentiebat, quod verbis profitebatur, nulla in eum, nedum mortis, causa inveniri justa potuisset, sed nec quidem licuisset levissimae offensionis. Omnia falsa tunc esse dicebat, omnia crimina conficta ab aemulis suis. Inter caetera cum recitaretur, illum sedis Apostolicae detractorem, oppugnatorem Romani Pontificis, Cardinalium hostem, persecutorem Praelatorum et cleri, Christianae religionis inimicum: tunc surgens, querebunda voce et manibus erectis inquit: „Quo nunc me vertam, patres conscripti? Quorum auxilium implorem? Quid deprecer? Quos obsecrer? Vosne? At isti persecutores mei vestras mentes a mea salute alienaverunt, cum universorum hostem me esse dixerint eorum, qui judicaturi sunt. Nempe arbitrati sunt, si ea, quae in me confinxerunt, levia viderentur, tamen vos vestris sententiis oppressuros communem omnium hostem atque oppugnatorem, qualem me isti falsissime sunt mentiti. Ita si eorum verbis fidem dabitis, nihil est, quod de mea salute sperandum sit.“ — Multos salibus perstrinxit, multos laedoriis, multos persaepe in re moesta ridere coëgit, jocando in illorum objurgationes. Cum rogaretur, quid sentiret de Sacramento, inquit: „antea panem, in consecratione et postea verum corpus, et reliqua secundum fidem.“ Tum quidam: „atqui ajunt te dixisse, post consecrationem remanere panem.“ Respondit: „apud pistorem remanet panis.“ Cuidam ex ordine praedicatorum acrius invehenti, „Tace, inquit, hypocrita.“ Alteri, conscientiam juranti: „Haec, inquit, tutissima via est ad fallendum.“ Quendam praecipuum adversarium nunquam nisi canem aut asinum appellavit. Cum vero propter criminum multitudinem ac pondus res eo die transigi nequiret, in diem tertium est dilata. Quo die cum singulorum criminum argumenta recitata essent, ac subinde pluribus testibus confirmarentur, tum surgens: „Quoniam, inquit, adversarios meos tam diligenter audistis, consequens est, ut me quoque dicentem aequis animis audiatis.“ Data tandem, licet multis perstrepentibus, dicendi facultate, hic primum a Deo exorsus est. Eum deprecans rogabat, eam mentem sibi dari, eamque dicendi facultatem, quae in commodum et salutem animae suae verteretur. Deinde: „Scio, inquit, viri doctissimi, plures fuisse excellentes viros indigna suis virtutibus perpessos, falsis oppressos testibus, iniquis judiciis condemnatos.“ Incipiens autem a Socrate, illum injuste a suis damnatum esse retulit, neque, cum posset, evadere voluisse, ut duorum, quae hominibus asperrima videntur, metum demeret, carceris et mortis. Tum Platonis captivitatem, Anaxagorae fugam ac Zenonis tormentum, multorum praeterea gentilium iniquas damnationes, Rutilii exilium, Boëthii simul et aliorum, quos Boëthius refert, indignam mortem commemoravit. Deinde ad Hebraeorum exempla transivit. Et primum Moysen, illum liberatorem populi et legislatorem, a suis saepe calumniatum esse dixit, tanquam seductor esset aut contemtor populi. Joseph insuper a fratribus venditum ob invidiam, post ob stupri suspicionem in vincula conjectum; praeter hos Esaiam, Danielem, et ferme prophetas omnes, tanquam contemtores Deorum, tanquam seditiosos, iniquis circumventos sententiis. Hic et Susannae judicium multorumque praeterea, qui cum viri sanctissimi exstitissent, injusti stamen judiciis perierunt. Postea ad Joannem Baptistam, deinde ad Salvatorem nostrum descendens, falsis testibus, falsis judiciis condemnatos, inquit omnibus constare. Deinde Stephanum a sacerdotum collegio interfectum, Apostolos autem omnes morte damnatos, non tanquam bonos, sed ut seditiosos populorum concitatores, contemtores deorum, et malorum operum effectores. Iniquum esse, injuste damnari sacerdotem a sacerdote. At id factum esse docuit. Iniquius, a sacerdotum collegio; id quoque

exemplo probavit. Iniquissimum vero, a concilio sacerdotum; id etiam accidisse monstravit. Haec disserte et magna cum exspectatione disseruit. At omne cum pondus causae in testibus situm esset, multis rationibus docuit, nullam his testibus fidem adhibendam, praesertim cum non ex veritate, sed ex odio ac malevolentia et invidia omnia dixissent. Tum odii causas ita explicavit, ut haud procul fuerit a persuadendo. Ita enim erant verisimiles, ut, excepta sola fidei causa, parva illis fides testimoniis adhibita esset. Commoverat omnium mentes, et ad misericordiam flectebantur. Addiderat enim, se sponte ad concilium venisse, ad se purgandum. Vitam suam et studia exposuerat, officii plena et virtutis. Dixerat, hunc morem priscis atque doctissimis viris fuisse, ut in rebus fidei invicem sententiis discreparent, non ad pessumdandum fidem, sed ad veritatem fidei aperiendam. Ita Augustinum et Hieronymum dissensisse asseruit, et non solum diversa sensisse, sed et contraria, nulla haereseos suspicione. Exspectabant omnes, ut vel se purgaret, retractando objecta, vel erratorum veniam postularet. At ille, neque se errasse asseverans, neque se retractare aliorum falsa crimina velle ostendens. tandem descendit in laudationem Joannis Hus, dudum ad ignem damnati, virum illum bonum, justum et sanctum appellans et illa morte indignum; se quoque paratum quodvis supplicium subire, forti animo atque constanti, seque inimicis suis cedere et testibus illis tam impudenter mentientibus, qui tamen aliquando coram Deo, quem fallere non potuerint, essent rationem eorum, quae dixissent, reddituri. Magnus erat circumstantium dolor animi. Cupiebant enim, virum tam egregium salvari, si bona mens fuisset. Ille autem sua in sententia perseverans, ultro mortem appetere videbatur, laudansque Ioannem Hus ait: „nihil illum adversus ecclesiae Dei statum sensisse, sed adversus superbiam, fastum ac pompam Praelatorum; nam cum patrimonia ecclesiarum primum deberentur pauperibus et advenis, ac demum fabricis, indignum illi bono viro videri, dispendi illa meretricibus, conviviis, equorum copiae, aut canum saginae, cultui vestimentorum et aliis rebus indignis religione Christi.“ — Hoc autem maximi ingenii fuit: cum interrumperetur saepius oratio sua, variisque rumoribus lacesseretur a nonnullis, ejus sententias captantibus, neminem eorum intactum reliquit, pariterque omnes ulciscens vel erubescere coëgit vel tacere. Surgente murmure silebat, turbam quandoque increpans. Postea orationem replicans iterum atque iterum persequebatur, orans atque obtestans, ut eum loqui paterentur, cum se non essent amplius audituri. Nunquam ad hos rumores expavit, mente firma atque intrepida. Illud vero admirabile memoriae argumentum. CCCXL diebus fuerat in fundo turris foetidae atque obscurae, cujus asperitatem ipsemet conquestus est, asserens, se, ut fortem hominem decet, non propterea ingemiscere, quod sic indigna perpessus esset, sed mirari hominum adversus se inhumanitatem. Quo in loco nedum legendi, sed necdum videndi quidem ullam habuit facultatem. Mitto anxietatem mentis, qua oportuit illum quotidie agitari, quae omnem memoriam excutere debuisset. Ille tamen tot doctissimos atque sapientissimos viros in testes suorum opinionum allegavit, tot doctores ecclesiasticos in medium protulit in sententiam suam, ut satis superque satis fuisset, si toto hoc tempore summo in otio, summa in quiete, sapientiae studiis operam dedisset. Vox ejus suavis, aperta, resonans erat, quadam cum dignitate gestus oratoris, vel ad indignationem exprimendam, vel ad commovendam miserationem, quam tamen neque postulabat, neque consequi cupiebat. Stabat impavidus, intrepidus, mortem non contemnens solum sed etiam appetens, ut alterum Catonem dixisses. O virum

dignum memoria hominum sempiterna! Non laudo, si quid adversus instituta ecclesiae sentiebat. Doctrinam admiror, rerum plurimarum scientiam, eloquentiam, et argutiam respondendi; sed vereor, ne omnia in pestem suam sibi fuerint a natura concessa. Datum deinde spatium poenitendi biduo. Interim multi ad illum accessere viri eruditissimi, ut ipsum a sententia sua dimoverent. Inter quos Cardinalis Florentinus eum adiit, ut ipsum flecteret ad rectam viam. Sed cum pertinacius in erroribus perseveraret, per concilium haereseos damnatus est et igni combustus. Iucunda fronte et hilari vultu ac facie alacri ad exitum suum accessit. Non ignem expavit, non tormenti genus, non mortem. Nullus unquam Stoicorum fuit tam constanti animo tamque forti mortem perpessus, quam appetiisse videretur. Cum venisset ad locum mortis, se ipsum exuit vestimentis. Tum procumbens, flexis genubus, veneratus est palum, ad quem ligatus fuit. Deinde circumposita ligna pectus tenus, non minuscula sed grossa, paleis interjectis. Tum flamma adhibita, canere coepit hymnum, quem fumus et ignis interrupit. Hoc autem maximum constantis animi signum: cum lictor ignem post tergum, ne id videret, injicere vellet: „Huc, inquit, accede, et in conspectu accende ignem; si enim illum timuissem, nunquam ad hunc locum, quem fugiendi facultas erat, accessissem.“ Hoc modo vir praeter fidem egregius consumtus est. Vidi hunc exitum, singulos actus inspexi. Sive perfidia, sive pertinacia hoc egerit, certe ex philosophiae schola virum interemtum esse descripsisses. Longam tibi cantilenam narravi, otii causa. Nihil enim agens aliquid agere volui et res tibi narrare paululum similes historiis priscorum. Nam neque Mutius ille tam fidenti animo passus est membrum uri, quam iste universum corpus. Neque Socrates tam sponte venenum bibit, quam iste ignem suscepit. Sed haec satis. Parce verbis meis, si longior fui. Res tamen ipsa ampliorem narrationem poscebat. Sed nolui esse nimium loquax. Vale, mi jucundissime Leonarde. Ex Constantia III Kal. Junii, quo die Hieronymus poenas luit. Iterum vale meque dilige [1]).

§ 770.

Die Generalcongregationen im Juni, Juli, August und September 1416.

Seit dem Narbonner Vertrag waren ziemlich viele weitere Prälaten und Gesandte in Constanz eingetroffen; um aber ihre Zahl noch zu mehren, ließ die Synode am 31. Mai und den folgenden Tagen an den Thüren der Kathedrale und der St. Stephanskirche zu Constanz eine Bulle anschlagen, um die Abwesenden zu baldigem Erscheinen aufzufor-

1) *Poggii* Opp. p. 301, auch abgedruckt bei *Van der Hardt*, l. c. T. III. P. V. p. 64—71, und *Documenta* p. 624 sqq. Daß dieser Brief des Poggio vor einiger Zeit Veranlassung gab, ihm einen andern über den Tod Husens zu unterschieben, haben wir oben gesehen, und der Fälscher wählte absichtlich einen gewissen Nicolai als Adressaten, weil Poggio in seinem ächten Schreiben eines frühern Briefes an einen Freund Nikolaus gedenkt.

dern [1]). Gleichzeitig, am 1. Juni, trafen die Gesandten des Königs von Portugal, der bisher noch immer auf Seite Johann's XXIII. gestanden, zu Constanz ein und wurden in der Generalcongregation am 5. Juni feierlich empfangen [2]); am 3. Juni aber wurde durch den Bischof von Drau (in Dalmatien), als Gesandten Sigismunds, ein aus Paris vom 5. April datirtes Schreiben des Kaisers verlesen, worin er die Synode bat, während seiner Abwesenheit nichts Wichtiges vorzunehmen, auf die Verbesserung des Clerus, besonders in Deutschland, bedacht zu sein, den Erzbischof von Mainz und jeden Andern an kriegerischen Unternehmungen zu hindern, die Befreiung des Straßburger Bischofs zu erwirken, in die Ungar'schen Angelegenheiten sich nicht zu mischen, keine Wahlen zu Kathedral- und Regularkirchen (Bisthümer und Abteien) zu bestätigen, keiner bedeutenden Person die Erlaubniß zur Abreise von Constanz zu ertheilen [3]), an den König von Polen und den Deutschordensmeister Gesandte zu schicken und beide zur Einhaltung des Pariser Vertrags zu ermahnen, dem Carl Malatesta alle Versprechungen zu erfüllen und den erwählten Patriarchen Johannes Contarenus von Constantinopel in Rang und Würde zu schützen ꝛc. [4]) In derselben Generalcongregation wurde auch ein zweiter, etwas älterer Brief des Kaisers an die Synode, dd. Paris 20. März, verlesen, worin Sigismund zur Eintracht ermahnt, sich gegen die Lehre Petits sehr stark ausspricht und Rücknahme jener Sentenz (vom 15. Januar 1416) verlangt, die das Urtheil des Pariser Bischofs gegen Petit aufgehoben hatte [5]).

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 897 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 774—779. *Harduin*, T. VII. p. p. 567 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 902. *Harduin*, l. c. p. 573. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 779. 785. T. II. p. 455.

3) Schon im Anfang des Jahres 1416 (Sonntag vor Fabian und Sebastian) und später wieder am Sonntag nach Jakobi hatte der Pfalzgraf Ludwig als Protektor des Concils „den Zürchern und andern Städten aufgetragen, Niemand passiren zu lassen, der ohne seine ausdrückliche Erlaubniß von Constanz weggereist sei." Die zwei Schreiben sind abgedruckt in Simlers Sammlung alter und neuer Urkunden, 1757, Bd. I. Thl. I. S. 30 ff.

4) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 780. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 574 sq.

5) Dieses zweite Schreiben Sigismunds findet sich in der Dupin'schen Ausgabe der Werke Gersons, T. V. p. 593 sqq. Aschbach meint (a. a. O. S. 196), dasselbe sei an Gerson gerichtet gewesen und von diesem jetzt der Synode vorgelegt worden, aber die Aufschrift geht an die Synode. — Van der Hardt (T. IV. p. 779) theilt zwar dieß Schreiben nicht mit, gibt aber doch seinen Hauptinhalt aus Cerretanus, und entdeckt dabei eine Schwierigkeit, die gar nicht existirt. Er findet es nicht glaublich, daß Sigismund eine Revokation der Sentenz in der Petit'schen Angelegenheit

Weiterhin wurden mehrere böhmische Adeliche und Prälaten (ihre Namen sind nicht genannt) für hartnäckig erklärt, weil sie nicht innerhalb der bestimmten Frist erschienen waren, um sich vom Verdacht der Häresie zu reinigen; ähnlich wurden die Straßburger wegen fortgesetzter Haft des Bischofs und Domcantors mit Bann und Interdikt belegt, der päpstliche Abbreviator Johannes Creit, aus der Gegend von Lüttich gebürtig, wegen schmählicher, unter und mit Johann XXIII. betriebener Simonie abgesetzt und bestraft und ein Schreiben des Erzbischofs von Mainz verlesen, worin er sich vom Verdacht, als habe er den Balthasar Cossa aus seinem Gefängniß in Heidelberg befreien wollen, zu reinigen suchte. Auch entschuldigte sein Gesandter sein Nichterscheinen in Constanz mit Altersschwäche. Um übrigens jede Entweichung Cossa's zu verhindern, war der Churfürst von der Pfalz (Protektor der Synode) selbst nach Heidelberg gegangen, kehrte aber eben jetzt, am 3. Juni, nach zweimonatlicher Abwesenheit, wieder nach Constanz zurück [1]).

Am 7. Juni wurde das Pfingstfest feierlich begangen und dabei von einem Anonymus in freimüthiger Predigt die herrschende Simonie als Hauptquelle aller Uebel bezeichnet [2]). Vier Tage später (11. Juni) ließ der Straßburger Domherr Conrad von Nellenburg durch seinen Bruder, den Grafen Eberhard (S. 278), in einer öffentlichen Congregation (geringer als eine congregatio generalis) im Minoritenkloster feierlich erklären, daß er an der Gefangennehmung des Bischofs durchaus keinen Antheil habe, und daß man ihn deßhalb von den über die Straßburger verhängten Strafen ausnehmen möge [3]). — Am Frohnleichnamsfeste predigte der Bischof Firmanus (von Fermo), aus dem Orden der Minoriten, über die Transsubstantiation und gegen Simonie und Habsucht der Bischöfe (noch ungedruckt im Tübinger Codex); nach Beendigung der Fronleichnamsoktav aber und ihrer Festlichkeiten wurde am 27. Juni wieder eine Generalcongregation in der Kathedrale abgehalten, und es wurde jetzt endlich der Bischof von Straßburg vorgeführt. Heinrich von Latzenbock hatte ihn, wie er versprochen, nach Constanz gebracht. Der Bischof von Salisbury hielt sogleich eine Rede, worin er die Fehler des

---

verlangt habe, denn er sei ja immer gegen Petit gewesen. — Allerdings; und gerade deßhalb forderte er Revokation der Sentenz vom 15. Januar 1416.

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 779—785. T. II. p. 455. 460. *Mansi*, T. XXVII. p. 899 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 570 sqq.

2) *Walch*, monim. T. I. 3. p. 190 sqq.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 789.

Bischofs, sowie die des Domkapitels und des Magistrats von Straßburg freimüthig aufdeckte. Darauf bestellte man eine Commission zur Untersuchung der Sache und traf anständige Maßregeln, um den Bischof an etwaiger Flucht zu verhindern. Ueberdieß wurde jetzt ein Schreiben des Königs von Aragonien verlesen, des Inhalts: er habe allen Prälaten seines Reichs befohlen, nach Constanz zu gehen. Schließlich gab der Consistorialadvokat Augustin von Pisa im Auftrag des Pfalzgrafen Ludwig die Erklärung ab, daß er in dem Erbschaftsstreit mit seinen Brüdern Wilhelm und Otto, die sich bereits schriftlich an das Concil gewandt hätten, Alles der Entscheidung des letztern und des römischen Königs Sigismund überlasse [1]).

Tags darauf, am dritten Sonntag nach Pfingsten (28. Juni), hielt der bekannte Magister Stephan von Prag eine sehr lange Rede über Häresie, Schisma und Reform, die uns noch im Tübinger Codex erhalten ist; am 1. Juli aber schwur Herr von Latzenbock vor einer Synodalcongregation im Minoritenkloster der husitischen Irrlehre ab, der er bisher angehört hatte [2]). Am Samstag den 4. Juli fand wieder eine Generalcongregation in der Kathedrale statt. Zuerst ermahnte der Cardinal Zabarella von Florenz alle Anwesenden, den persönlichen Feindschaften und nationalen Antipathien, die sich bereits geltend machen wollten, im Interesse der kirchlichen Einheit zu entsagen. Darauf wurden mehrere Aktenstücke verlesen, welche sich auf die Sendung des Johann von Opiz nach Aragonien bezogen (S. 249), sowohl die in Constanz erlassenen Instruktionen und Convokationsschreiben, als auch die Urkunden über seine Verhandlungen mit den Bevollmächtigten des aragonischen Königs (litterae credentiales). Diesen folgten zwei Schreiben des Königs von Aragonien vom 6. und 10. Juni, sammt dem Auftrag, den er dem General des Ordens S. Maria de Mercede, Antonius Taral, ertheilt hatte. Dem Narbonner Vertrag gemäß nämlich hätten bereits feierliche Gesandtschaften von Aragonien, Castilien und Navarra in Constanz eingetroffen sein sollen; aber der Ordensgeneral setzte in mündlicher Rede auseinander, daß nicht etwaige Gleichgültigkeit seines Herrn, des Königs Alphons von Aragonien, sondern der Tod seines Vaters Ferdinand und Unordnungen in seinem Reiche, sowie Umtriebe Benedikts Verzögerung veranlaßt hätten. Bis zur Ankunft dieser feierlichen Gesandt-

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 792—796. *Mansi*, T. XXVII. p. 903 sq. *Harduin*, l. c. p. 574 sq. Aschbach, a. a. O. Thl. II. S. 247.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 796.

schaft aber habe er (der Ordensgeneral) unbedingte Vollmacht, Alles zu thun, was die Union zu fördern im Stande sei. Aehnliche Vollmachten hatten ihm auch die Könige von Navarra und Castilien und die Grafen von Foix und Armagnac ausgestellt und in Monatsfrist die neuen Gesandten zu schicken versprochen. Die Synode nahm alles dieß gnädig auf und setzte den Toulouser Decretorum Doctor Johannes Cornelii, einen bisherigen Anhänger Benedikts, wieder in alle Kirchenstellen ein, welche ihm Johann XXIII. entzogen hatte [1]).

Am 15. Juli 1416 wurden die Entschuldigungsschreiben des Königs und der Königin von Castilien, des erst zwölfjährigen Johann II. und seiner Mutter, verlesen [2]). Der Tod des Königs Ferdinand von Aragonien, der Johann's Vormund war, hatte auch in Castilien die rechtzeitige Abordnung der versprochenen Gesandtschaft verhindert. — Eine am siebenten Sonntag nach Pfingsten, den 26. Juli, von M. Moriz von Prag gesprochene Rede gegen die Simonisten theilt der Tübinger Codex mit; in der Generalcongregation des 18. Juli aber und in den Versammlungen der Nationen vom 11.—16. August wurden für den Straßburger Streit Richter ernannt, auch sonstige Commissionen, namentlich gegen die böhmischen Häretiker, bestellt, und auch über die tridentinische Angelegenheit (Streit zwischen Herzog Friedrich von Oesterreich-Tyrol und der Kirche von Trient) Berathung gepflogen. Die Resultate dieser Sitzungen treten in der Generalcongregation am 4. September zu Tage. Daß es aber im August 1416 in Constanz sehr heftig herging und die Gemüther gegen einander sehr gereizt waren, erfahren wir von Petrus von Pulka (a. a. O. S. 48) und Andern. Nach dem Berichte des Erstern hatte die französische Nation einige Beschlüsse gefaßt (worüber?), und verlangte nun in Uebereinstimmung mit den Cardinälen die Annahme derselben durch das ganze Concil. Andere widersprachen, zumal mit Rücksicht auf die Aragonier, deren Ankunft bevorstehe, und es entstand hierüber am Bartholomäustag innerhalb der italienischen Nation ein so heftiger Conflikt, daß ein Cardinal an einen Erzbischof Hand anlegte. Die deutsche und englische Nation, die zusam-

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 797—820. *Mansi*, T. XXVII. p. 905—911. *Harduin*, T. VIII. p. 576—584. Vgl. darüber P. v. Pulka, a. a. O. 45 f.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 912. *Harduin*, T. VIII. p. 585. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 820 sq. Später ging das Gerücht, diese Briefe seien gar nicht in Spanien geschrieben, sondern in Constanz fabricirt worden. Vgl. P. v. Pulka, a. a. O. S. 47.

menhielten, verhüteten, daß die Sache noch größere Dimensionen annahm, und die Privatangelegenheit des betreffenden Cardinals und Erzbischofs wurde einer besondern Commission zur Schlichtung übertragen. — Weitere Zeugen der herrschenden Gereiztheit sind die Predigten am 10. und 11. Sonntag nach Pfingsten (16. und 23. August). In der erstern nennt Bernhard de Casconia, Licentiat der Theologie, die curia Romana eine diabolica und meint: totus fere clerus diabolo est subjectus. Aber noch viel stärkere Farben trägt der zweite Redner, M. Theobald, Professor der Theologie, auf: daß die Cleriker non solum tabernas sed etiam lupanaria intrare, puellas, maritatas ac moniales corrumpere, concubinas in domibus publice tenere et cum eis pueros procreare atque alias superinducere statimque post celebrare, non abhorrerent. Episcopi autem, qui eodem vitio laborant, talia carpere non audent, immo aliquid annuatim ab eis recipiunt et eos in tali miseria stare permittunt. „Solche Gräuel", fährt er fort, „geschehen auch beim Concil, und darum hat das Volk kein Vertrauen. Praelati nutriunt tot meretrices, quot familiares." — Weniger bedeutend waren die Predigten am 28. und 30. August [1]).

Auch die Generalcongregation am 4. September 1416 zeigt, daß zwischen dem Cardinalscollegium und den Nationen Spannung obwaltete. Die Cardinäle kamen zu spät in die Sitzung, und Zabarella entschuldigte dieß damit, man habe ihnen dieselbe gar nicht angesagt. Auch sprach er den Wunsch aus, man möge ihnen doch die Anträge (schedulae) immer rechtzeitig mittheilen, damit sie sich auf die vorkommenden Gegenstände vorbereiten könnten. Auf diese Weise könnten Aergernisse und Streitigkeiten vermieden werden, und die Cardinäle seien ja gewillt, mit den Nationen in omnibus rationabilibus zusammenzuwirken. — Sofort referirte der Synodalpromotor Heinrich von Piro über die schon im Februar d. J. ergangene Citation der 452 böhmischen Ritter und Herren, die sich zu Constanz vom Verdacht des Husitismus reinigen sollten (S. 251). Er gab an, wie diese Vorladung zu Constanz, Passau, Wien und Regensburg publicirt worden sei, und stellte den Antrag, man solle jetzt diese Böhmen wegen Nichterscheinens für contumaces erklären [2]). Damit verband er (l. c.) noch den zweiten

1) Alle vier Predigten finden sich im Tübinger Codex, die zwei ersten auch bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 879 und 898; irrig auf das Jahr 1417 verlegt.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 823 sq. 827. 839—852. *Mansi*, T. XXVII. p. 913. 915. 919—925. *Harduin*, l. c. p. 586. 588. 593—599.

Vorschlag: weil es wohl nicht möglich sei, bei jedem Termin (d. h. für alle Stadien des nun zu beginnenden Prozesses gegen die Böhmen) die ganze Synode zu versammeln, so solle man alle dießfallsigen Geschäfte einem vertrauten Prälaten übertragen, der Alles besorgen und bis zur Schlußentscheidung vorbereiten müsse. Der letztere Antrag wurde angenommen, der erstere aber gemildert und beschlossen, die fraglichen Böhmen unter Angabe aller einzelnen Namen auf's Neue zu citiren und ihnen zu eröffnen, daß der Patriarch von Constantinopel mit Führung aller weitern Geschäfte in dieser Sache beauftragt sei. Nur die Schlußsentenz habe sich die Synode selbst vorbehalten. — Daß die einzelnen Nationen schon in der ersten Hälfte Augusts dieß Dekret (Haec sacrosancta) gebilligt hatten, ersehen wir aus den angehängten Unterschriften [1]).

In derselben Generalcongregation am 4. September beantragte der Promotor Johannes de Scribanis im Auftrag des Bischofs Georg von Trient, daß eine Commission aus den Nationen bestellt werden möge, um rücksichtlich seiner Klage gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich-Tyrol und alle Andern, welche Besitzungen und Rechte der Kirche von Trient angetastet hätten, das Nöthige einzuleiten, Citationen zu erlassen und Alles vorzubereiten bis zur Schlußsentenz. Abermals bemerkten die Cardinäle — in ihrem Namen der Concilspräsident —, daß man ihnen diese Anträge nicht zuvor mitgetheilt habe, daß sie aber dennoch, weil dieselben an sich gerecht seien, ihre Zustimmung ertheilen wollten. So wurde die gewünschte Commission, aus zwei bis vier Mitgliedern jeder Nation bestehend, niedergesetzt. Schließlich stellte ein Consistorialadvokat die Bitte, die Synode möge den neuerwählten Erzbischof von Trani bestätigen, oder falls sie solche Confirmationen dem nächsten Papst vorbehalten wolle, so möge doch aus dieser unverschuldeten Verzögerung dem Erwählten kein Nachtheil erwachsen [2]).

Tags darauf, am 15. September 1416, kam die wiederholt erwähnte feierliche Gesandtschaft des Königs Alfons von Aragonien in Constanz an, wurde sehr ehrenvoll empfangen, trat am 10. in einer Generalcongregation auf und erklärte, daß sie dem Narbonner Vertrag gemäß, den der König festhalten werde, gekommen sei, um die Versammlung

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 829—839. *Mansi*, T. XXVII. p. 916—919. *Harduin*, T. VIII. p. 589—593.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 825—830. *Mansi*, l. c. 914—916. *Harduin*, l. c. p. 588 sq.

(sie vermied noch den Ausdruck Synode, denn erst durch ihren eigenen Beitritt sollte die congregatio eine synodus werden) in dem Geschäfte der Union, der Kirchenreform und Papstwahl zu unterstützen. Die zwei Cardinäle: der Präsident und Zabarella, antworteten, und es wurde das lange Procuratorium (Vollmachtsurkunde) verlesen, das der König den Gesandten ausgestellt hatte [1]).

Am 13. Sonntag nach Pfingsten, den 6. September 1416, predigte Peter von Pulka, der Abgeordnete der Wiener Universität, dessen Briefe uns schon so oft als Quelle für die Geschichte des Concils dienden (s. S. 69, Note 1). Zum Text wählte er die Worte des sonntäglichen Evangeliums von den zehn Aussätzigen, bei Luk. 17: „Gehet und zeiget euch den Priestern." Er enthielt sich dabei im Unterschied von andern Rednern der vielen gelehrten Citationen aus heidnischen Schriftstellern, machte dagegen ausgedehnten Gebrauch von passenden Bibelstellen Alten und Neuen Testaments, und beschreibt im zweiten Theil den Aussatz, der die Kirche, besonders den Clerus, befallen habe: „Nicht nur die zwei Päpste und die nefandissimi magistri ihrer Curien, sondern auch die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc. haben sich der Habsucht ergeben, verkaufen die Gerechtigkeit und dienen dem Mammon. Alle ihre Sorge bezieht sich auf Gelderwerb; Seelen zu gewinnen, kümmert sie nicht. Auch das Concil enthält schlimme Glieder: Simonisten, Concubinarier und andere Aussätzige. Sie sollen sich dem Concil zeigen zur Besserung, Satisfaktion und Begnadigung." Der Prediger klagt weiter, daß weder der Clerus der römischen Curie, noch der der Diöcese und Stadt Constanz und der Synode, obgleich er das heilige Concil täglich vor Augen habe, sein dissolutes Leben irgend ändere. Noch immer behalten sie ihre Concubinen, verkaufen die Gerechtigkeit und alle Signaturen (Urkunden) und gehen in unanständigen Kleidern umher, so aufgeschlitzt, daß man die Beine sieht. Ihre Stiefel sind mit glänzenden Farben bemalt. Viele tragen so lange Aermel, daß sie den ganzen Leib bedecken, so daß sie, wie der Vogel Strauß, halb gehen halb fliegen. Man könnte sie eher für Buhler als für Priester halten. Alles dieß sehet ihr Väter täglich und ignorirt es. Dazu kommt noch die Simonie. Offen sagt man, daß die Weihen und Pfründverleihungen sowohl in der Curie als in manchen Diöcesen regelmäßig simonistisch seien. Und mit Verbesse-

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 925 sqq. *Harduin*, l. c. p. 599 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 852—862.

rung will man bis zur Wahl eines neuen Papstes warten! Aufgeschoben ist hier aufgehoben! (Tübg. Codex.)

Um diese Zeit, den 8. September, am Fest Mariä Geburt, predigte Gerson zu Constanz zur Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß Mariä [1]); auch stritten sich damals viele Theologen, darunter d'Ailly, über die Frage, ob die Fülle der Kirchengewalt im Papst oder einem Concilium ruhe. D'Ailly veröffentlichte damals seine Schrift de ecclesiastica potestate, worin er auseinandersetzt, es könne etwas einem Andern in dreifacher Weise inhäriren: als seinem Subjekt, seinem Objekt (wie z. B. ein effectus dicitur esse in sua causa vel in suo fine) und in seinem Bilde. In ersterer Beziehung inhärire die Kirchengewalt dem Papst; er sei das Subjekt, der Träger, Executor der Kirchengewalt. Aber letztere inhärire, tropice gesprochen, auch der Kirche als dem Objekt, das diese Gewalt causaliter et finaliter in sich schließt, und inhärire drittens auch dem Concil, als dem Bild der Kirche, tanquam in exemplo eam (die Kirchengewalt) repraesentante et dirigente [2]). Es hingen diese Streitigkeiten zusammen mit der bereits ventilirten Frage, wem dießmal das Recht der Papstwahl zustehe, wovon unten.

Unterdessen war auch eine Gesandtschaft von Neapel (der Königin Johanna II. und ihres Gemahls Jakob von Bourbon) gekommen (6. September) und in die Synode eingetreten. Aber der Consistorialadvokat Augustin de Lance aus Pisa brachte im Auftrag des Churfürsten von der Pfalz, als Stellvertreters des Kaisers, in der Generalcongregation am 16. September 1416 Bedenken dagegen vor, daß sich der König von Neapel in der Vollmachtsurkunde, die er seinen Gesandten ausgestellt, auch König von Ungarn, Dalmatien und Croatien nenne [3]). Es sei

---

1) *Gerson.* Opp. T. III. p. 1345 sq. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 95. Auch im Tübinger Codex als Nr. 20.

2) Abgedruckt bei *Gerson.* Opp. T. II. p. 925 sqq., bes. p. 950. *V. d. Hardt,* T. VI. p. 15 sqq., bes. p. 59. Vgl. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 732 f.

3) König Ludwig von Ungarn hatte seinen Vetter Carl von Durazzo in Eroberung Neapels unterstützt, und letzterer wurde in der That als Carl III. König von Neapel und Sicilien (s. Bd. VI. S. 678 f.). Als Ludwig von Ungarn ohne männliche Nachkommen starb, machte Carl III. und nach ihm sein Sohn Ladislaus Ansprüche auf Ungarn, während Maria, eine Tochter Ludwigs, an Sigismund verheirathet war. In Folge hievon wurde Sigismund im J. 1387 als König von Ungarn gekrönt, Ladislaus aber und seine Schwester und Erbin Johanna II. setzten ihre Ansprüche auf Ungarn fort.

dieß eine Beleidigung des Kaisers, als wirklichen Königs von Ungarn ꝛc. Ebenso legte der Cardinal Filastre Protest dagegen ein, daß sich Jakob „König von Sicilien und Jerusalem" nenne; nur Ludwig II. von Anjou sei der rechtmäßige Fürst dieser Reiche (s. Bd. VI. S. 691 u. 896). Diese Proteste wurden von den neapolitanischen Gesandten sehr übel aufgenommen; aber zum Glück fand man einen ältern Beschluß der Synode, dahin gehend, daß durch keine Titulatur für irgend Jemand ein Präjudiz erwachsen solle. Dieser Beschluß wurde jetzt erneuert und damit die Sache beigelegt [1]).

Sofort verlas man drei neuestens eingetroffene Schreiben. Im ersten versicherte König Wladislaw V. von Polen in den ehrerbietigsten Ausdrücken, daß er den durch Sigismund und den französischen König bewirkten Waffenstillstand zwischen Polen und dem Deutschorden, den Mahnungen der Synode gemäß, die er als Befehle verehre, treulichst einhalten werde. Zugleich versprach er, durchaus keine Häresie in seinem Lande zu dulden und freute sich, vernommen zu haben, daß die Synode einen Cardinal nach Samogitien schicken wolle, der in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Lemberg und dem Bischof von Wilna (beide damals in Polen) in diesem Land Kathedralen und Pfarrkirchen errichten und das ganze Kirchthum ordnen solle. Der König beschwört das Concil, diesen Plan doch auszuführen und verspricht seinerseits und zugleich im Namen des Herzogs Witholb von Lithauen die kräftigste Unterstützung. Schließlich bittet er um Entschuldigung, daß nur so wenige Prälaten seines Reichs nach Constanz hätten kommen können [2]).

In dem zweiten Brief betheuert auch der Großmeister des Deutschordens Einhaltung der geschlossenen Treuga und wünscht, daß die Synode in Verbindung mit dem künftigen Papst und dem römischen König einen vollständigen Frieden zwischen Polen und dem Orden herbeiführe, damit letzterer seinem Beruf der militia contra fidei inimicos ungehindert entsprechen könne. — Im dritten, etwas floskulösen Briefe bezeugt die polnische Universität Krakau, daß ihr König und Herr die Mahnung der Synode in Betreff des Waffenstillstands bereitwilligst aufgenommen habe und daß auch die Universität den Frieden liebe, sowohl den bürgerlichen als den kirchlichen. Letzterer sei leider seit sechs Lustris verloren,

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 929 sq. und 936 sqq. *Harduin*, l. c. p. 604 sq. und p. 612 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 861 sqq. und p. 877 sqq.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 867 sqq. *Mansi*, l. c. p. 961 sqq. *Harduin*, l. c. p. 606 sqq.

aber die Synode werde ihn und eine Kirchenverbesserung herbeiführen. Solche sei ungemein nöthig, namentlich müsse Simonie und Stellenjägerei unter dem Clerus ausgerottet, das Mönchthum verbessert, Habsucht, Ueppigkeit, Hochmuth und Stolz, hauptsächlich unter dem hohen Clerus, bekämpft, die Canones wieder zu Ansehen gebracht, tüchtige Männer auf den Leuchter gestellt, die Schulen gefördert werden. Sei aber die Kirche reformirt, dann solle sie wieder mit einem Oberpriester, welcher fromm, keusch, demüthig ꝛc. sein müsse, verlobt werden [1]).

Am 19. September 1416 erstatteten die Gesandten, welche das Concil in die spanischen Reiche geschickt hatte, Bericht über ihre dortige Wirksamkeit und übergaben eine Reihe hierauf bezüglicher Urkunden, worin die Könige von Aragonien und Navarra und der Graf von Foix der Obedienz Benedikts XIII. entsagten. Ein weiteres nicht mehr vorhandenes Schreiben legten sie von Seite des Königs von Castilien vor [2]). Auch wurde jetzt die Synode durch zahlreiche Streitigkeiten in Deutschland in Anspruch genommen. Sie hatte am 4. Juni 1415 dekretirt, daß Alles, was Gregor XII. in Gegenden seiner realen Obedienz angeordnet habe, gültig bleiben solle. Es bezog sich dieß namentlich auf die Verleihung kirchlicher Beneficien, deren Inhaber hienach nicht belästigt werden sollten. Nun aber hatten sich in mehreren Gegenden Deutschlands die Dinge so gestaltet, daß der Territorialherr (z. B. der Churfürst von der Pfalz und die Herzoge von Bayern, Braunschweig, Lüneburg ꝛc.) Gregorn, die Diöcesanbischöfe dagegen, namentlich der Mainzer, Johann XXIII. anerkannt hatten. So wollte denn der Mainzer Erzbischof jetzt nicht zugeben, daß irgendwo in seiner Diöcese eine reale Obedienz Gregors XII. vorhanden gewesen sei, und die Synode wußte nichts besseres zu thun, als die vielen in Folge hievon entstandenen Prozesse zu suspendiren [3]).

Am 24. September 1416 trafen drei englische Bischöfe als Gesandte ihres Königs Heinrich V. zu Constanz ein, am 20. und 28. September aber wurden wieder zwei Reformpredigten gehalten, von denen besonders die

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 871—878. *Mansi*, l. c. p. 933 sq. *Harduin*, l. c. p. 608 sqq.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 884—891. *Mansi*, l. c. p. 938 sqq. *Harduin*, l. c. p. 615 sqq.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 943. *Harduin*, T. VIII. p. 620. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 897. Bei Mansi und Van der Hardt findet sich auch ein anonymer Aufsatz über den Begriff „reale Obedienz".

erstere, von M. Moriz von Prag, sich durch Heftigkeit auszeichnet. Anschließend an die Worte des Sonntagsevangeliums: Haec vidua erat vergleicht er den demnächst zu erwählenden Papst mit dem wiedererweckten Sohn der Wittwe, und wie dieser seiner Mutter, so müsse auch der Papst der Kirche gehorsam sein. Dann wendet er das Bild: Pflicht des Papstes und der Bischöfe sei, die Kirche zu befruchten und ihr geistige Söhne zu erzeugen. Sie tragen die Ringe der Vermählung, aber sie befruchten nicht die Kirche, sondern Buhlerinnen, und zeugen Kinder nicht für den Himmel, sondern für den Galgen und die Bordelle (beide Predigten im Tübinger Codex).

§ 771.

Die 22. bis 25. allgemeine Sitzung; Union der Spanier, Prozeß gegen Peter von Luna.

In den zwei Generalcongregationen am 10. und 14. Oktober 1416 wurden die nöthigen Vorbereitungen getroffen, um die Spanier als fünfte Nation der Synode einzuverleiben. Dieß geschah am Donnerstag den 15. Oktober, in der 22. allg. Sitzung; aber gerade in Rücksicht auf die Spanier wurde diese Versammlung Anfangs (vor ihrem Eintritt) nur als Congregation bezeichnet, und hier verschiedene Vorfragen in's Reine gebracht. Vor Allem legten die Gesandten von Portugal Protest ein gegen die Vorrechte, welche die Deputirten von Aragonien verlangt und die Nationen ihnen zugestanden hatten, daß nämlich die aragonischen Prälaten (obgleich nur drei) in Constituirung der spanischen Nation ebensoviel Gewicht haben sollten, als ob alle Prälaten aller unter dem aragonischen König stehenden Länder anwesend wären. Dadurch würden die andern spanischen Staaten verkürzt, und es müsse in der spanischen Nation wie in allen andern einfach nach Köpfen (der wirklich Anwesenden) abgestimmt werden; auch sei klar, daß die Prälaten von Trinacrien (Insel Sicilien) und Corsica, obgleich dem König von Aragonien unterworfen, gewiß nicht zur spanischen Nation gehörten (wie diese Sache erledigt wurde, wird sich alsbald zeigen). — Sofort publicirte der Erzbischof Bartholomäus von Mailand das Synodaldekret, daß die neapolitanischen Gesandten ihren bisherigen Platz, unmittelbar nach den französischen, fortan den zu erwartenden Castilianern abtreten und sich auf die linke Seite hinter die Engländer setzen müßten. — Sie legten Protest dagegen ein, fügten sich aber. Darauf bestiegen die

Aragonier den Ambo, um eine Rede zu halten; aber bevor sie ein Wort sprachen, legten die französischen Gesandten eine Verwahrung ein, dahin gehend, daß die in Constanz einzuhaltende Sitzordnung, wonach die Aragonier mit den Franzosen alterniren und nach jedem Franzosen ein Aragonier folgen solle, dem sonstigen Vortritt Frankreichs irgend Eintrag thun könne. Die Aragonier waren damit ganz einverstanden, und so ward dieser Punkt friedlich erledigt. — Jetzt erklärten sich die aragonischen Gesandten bereit, dem Narbonner Vertrag gemäß ihre Unirung mit dem Concil zu vollziehen, und nachdem die in der ersten Numer des besagten Vertrags stipulirten Einladungen (der Constanzer an die Aragonier und der letztern an erstere, s. S. 246), und ebenso der dritte Punkt des Narbonner Vertrags (S. 246) verlesen waren, erklärten die Aragonier: „Wir, die vorhingenannten Gesandten und Prokuratoren einigen uns mit euch im Namen unseres Königs und in Gemäßheit des eben verlesenen Artikels." Die Cardinäle und alle andern Prälaten antworteten: „Wir nehmen diese Union an und vereinigen uns ebenso mit euch, im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes." Die Aragonier wiederholten diese letztern Worte, die Vertreter der Nationen sprachen ihr Placet, und die Aragonier nahmen ihre Plätze ein (nach dem ersten französischen Gesandten, Gerson, saß der erste aragonische, Graf Raymund Floch von Cardona u. s. f.) und die 22. allgemeine Sitzung begann mit den üblichen Orationen, Gesängen, Litaneien und dergleichen [1]).

Nachdem dieß vorüber, publicirte der Erzbischof von Mailand zwei Synodaldekrete: 1) daß die aragonischen Gesandten, jedoch nur während dieses Concils, innerhalb der spanischen Nation so viele Stimmen haben sollten, als ob sämmtliche berechtigte Prälaten aller unter Aragonien stehenden Länder zugegen wären, daß aber die gleiche Vergünstigung auch den Königen von Castilien, Portugal und Navarra gewährt werde, wenn sie den Narbonner Vertrag vollständig vollziehen; 2) daß alle einzelnen Punkte des Narbonner Vertrags von den Betheiligten genau eingehalten werden sollten. Alle Anwesenden schwuren hierauf und die Aragonier stellten eine feierliche Urkunde hierüber aus. Zum Schluß hielt der General von St. Maria de mercede als Gesandter Aragoniens noch eine Rede über die Worte Rex tuus venit bei Matth. 21, 5.

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 911—935. *Mansi*, T. XXVII. p. 948—959. *Harduin*, T. VIII. p. 621—634.

Cardinal Zabarella antwortete mit einer Rede über Colossi. 3, 15: Et pax Christi exultet in cordibus vestris, in qua et vocati estis in uno corpore, das Te Deum wurde abgesungen, ein hl. Geistamt gehalten und vom Cardinalpräsidenten der Segen ertheilt [1]).

In der 23. allgemeinen Sitzung am 5. November 1416 wurden die Einleitungen zum Prozeß gegen Benedikt XIII. getroffen und zwölf Commissaire aus den Cardinälen und den nunmehr fünf Nationen bestellt, um seine Schuld wegen hartnäckiger Verlängerung des Schisma's zu untersuchen und die nöthigen Zeugen zu vernehmen. — Während der Abstimmung hierüber entstand ein ärgerlicher Zwist zwischen den englischen und aragonischen Gesandten. Zuerst bestritten letztere, daß die Engländer eine Nation bilden, worauf dann diese gleichen Protest gegen sie vorbrachten, und da durch diesen Tumult die Abstimmung etwas unsicher gemacht worden war, mußte sie wiederholt werden. Jener Streit aber erhielt erst später seine Erledigung. Sofort versammelten sich die wegen Benedikt bestellten Commissaire (die Cardinäle Wilhelm Filastre von St. Markus und Franz Zabarella, dann der Patriarch von Constantinopel, der Bischof von Salisbury, der General des Ordens St. Maria de mercede u. A.) noch am nämlichen Tage (5. Novbr.) und bestellten 7 apostolische und kaiserliche Notare, um alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Urkunden aufzunehmen und abzufassen, nebst drei Advokaten und Promotoren. Ihre Sitzungen sollte die Commission im bischöflichen Palast haben, und sogleich legten die Promotoren 27 Artikel vor, über welche die Zeugen vernommen werden sollten. Sie beziehen sich auf die ganze Geschichte des Schisma's, alle falschen Versprechungen, Winkelzüge und Weigerungen Benedikts, auf sein Thun und Treiben in Peñiscola; und es wurden am 6. und 7. November die Cardinäle von Ostia (der Präsident des Concils), von Venedig und d'Ailly, der Patriarch von Antiochien und viele Bischöfe, Doktoren ꝛc. als Zeugen hierüber vorgeladen und beeidigt [2]).

Da diese Commission sehr fleißig arbeitete, konnte sie schon am 28. November 1416 in der 24. allgemeinen Sitzung durch Cardinal Zabarella erklären lassen: sie habe bereits mehrere ausgezeichnete,

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 935—952. *Mansi*, l. c. p. 960—963. *Harduin*, l. c. p. 634—637.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 952—980. *Mansi*, T. XXVII. p. 963—972. *Harduin*, T. VIII. p. 637—648.

hochwürdigste, hochwürdige, ehrwürdige ꝛc. Männer als Zeugen vernommen und aus ihren Depositionen ersehen, daß eine Synode, deren Aufgabe es sei, der Kirche und Christenheit den Frieden zu geben, ohne Zögern gegen diesen Peter von Luna, in seiner Obedienz Benedikt XIII. genannt, vorschreiten müsse. Er sei zu citiren und wo möglich zu verhaften, denn es habe sich ergeben, daß er als Nährer des Schisma's öffentlich und allgemein diffamirt und der Häresie sehr verdächtig sei. — Die Vertreter der Nationen und des Cardinalcollegiums gaben zuerst diesem Antrag und dann auch dem nun verlesenen Citationsdekret ihre Zustimmung. Dasselbe enthält, ähnlich den 27 Artikeln, eine historische Darstellung über das ganze Verhalten Benedikts, wie er noch vor seiner eigenen Erhebung, als Cardinal, die via cessionis für die beste erklärt und sammt seinen Collegen geschworen habe, falls er gewählt würde, für die Wiedervereinigung der Kirche auf jede mögliche Weise, auch durch Cession, wirken zu wollen. Nach seiner Erwählung dagegen habe er sich ganz anders gezeigt (Detailangaben hierüber) und zuletzt noch von seinem unzugänglichen Peñiscola aus alle Aufforderungen zur Cession zurückgewiesen. Er zeige sich damit als fautor und nutritor inveterati schismatis, müsse für einen Schismatiker und Häretiker erachtet werden und sei in der That wegen dieser Vergehen schon seit längerer Zeit und öffentlich diffamirt. Die Synode habe darum beschlossen, gegen ihn vorzuschreiten, eine Untersuchungscommission ernannt und auf deren Bericht hin die Citation Benedikts beschlossen. Da aber dieser Niemanden sichern Zutritt zu seiner Person gewähre, so solle die Citation per edictum publicum vollzogen und dieses an die Thüren der Constanzer Kathedrale angeschlagen werden. Sei es nicht möglich, zu Benedikt selbst zu kommen, so werde man dasselbe auch an die Thore der Burg Peñiscola und, falls dieß nicht geschehen könne, in den benachbarten Städten Tortosa und Cenaria oder sonst in der Nachbarschaft anheften und während des Gottesdienstes verkünden lassen. Benedikt habe nun in Constanz zu erscheinen binnen 100 Tagen von Erlaß dieses Dekrets an, oder binnen 70 Tagen von dem Zeitpunkt an, wo es ihm persönlich überreicht, oder an seiner Wohnung angeschlagen oder in der Kirche von Tortosa publicirt worden sei. Aber auch, wenn er nicht erscheine, werde der Prozeß gegen ihn fortgeführt werden. Schließlich sollten König Alfons von Aragonien und alle andern Fürsten und Gewalthaber zur Vollziehung dieses Edikts behülflich sein. — Am nämlichen Tage noch wurde dieß Edikt in der Synodalkanzlei (Audientia litterarum),

die in der St. Stephanskirche ihren Sitz hatte, den Notaren zur Anfertigung mehrerer Exemplare und zur Besorgung des Weitern übergeben [1]).

In Bälde kamen auch die beiden Bischöfe von Oleron und Aire (in Südfrankreich, in der Grafschaft Foix) nach Constanz, um im Auftrag ihres Herrn, des Grafen von Foix, und in Vollzug des Narbonner Vertrags feierlich und förmlich in das Concil einzutreten. Man hielt es dabei ähnlich wie beim Eintritt der Aragonier. Noch vor Eröffnung der 25. allg. Sitzung am 14. Dezbr. 1416 ließen die Gesandten von Foix ihr Beglaubigungsschreiben von Seite des Grafen und die Vollmachtsurkunden, die ihnen die Landstände ihrer heimathlichen Provinzen ausgestellt hatten, öffentlich verlesen. In letztern war neben den beiden genannten Bischöfen auch der Cardinal von Foix, Bruder des Grafen, der gleich nach Abschluß des Narbonner Vertrags nach Constanz gegangen war, zum Bevollmächtigten ernannt. — Nachdem der Bischof von Oleron noch eine Rede gehalten hatte und verschiedene Formalitäten, ähnlich wie in der 22. Sitzung, vollzogen waren, wurde die Unirung der Gesandten von Foix mit der Synode feierlich erklärt und darauf die 25. allgemeine Sitzung mit einem hl. Geistamt eröffnet. Gleich nach dessen Beendigung ließen die Gesandten von Foix, an deren Spitze jetzt der Cardinal von Foix erscheint, eine kräftige Bestätigung des Narbonner Vertrags verlesen, was von den Stellvertretern der Nationen und der Cardinäle gebilligt wurde. [2]). — In derselben Sitzung wurde die Kirche von Olmütz dem Bischof von Leitomysl als Commende übertragen [3]), die Commission für die tridentinische Angelegenheit durch zwei Mitglieder der spanischen Nation verstärkt und der schon im April und Mai mit der Stadt Constanz abgeschlossene Vertrag über den Preis der Lebensmittel und Hausmiethen ꝛc. auf's Neue bekräftigt in der Weise, daß jede Verletzung desselben ungültig sei, und Alles, was mehr

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 980—995. *Mansi*, T. XXVII. p. 972—979. *Harduin*, T. VIII. p. 648—656.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 996—1004. *Mansi*, T. XXVII. p. 779—986. *Harduin*, T. VIII. p. 656—663.

3) König Wenzel hatte den Wysehrader Canonikus Ales zum Bischof von Olmütz ernannt und sede vacante intrudirt. Die Synode verwarf dieß, aber Wenzel schützte seinen Günstling und übergab ihm noch das Bisthum Leitomysl, dessen rechtmäßiger Inhaber, Johann der Eiserne, gar nicht mehr ins Land kommen durfte. Palacky, Bd. III. 1. S. 391 f.

gefordert und bezahlt worden, restituirt werden müsse. Ueberschreitungen von Seite der Bürgerschaft hatten dieß nöthig gemacht [1]).

In einer Congregation im Franziskanerkloster am 23. Dezbr. 1416 brach wieder ein heftiger Rangstreit zwischen den Engländern, Franzosen und Spaniern aus, so daß der Pfalzgraf als Protektor des Concils, der Burggraf von Nürnberg und die Bürgermeister von Constanz herbeieilten, um Frieden zu stiften. Dieß gelang endlich, und um ähnliche Auftritte für die Zukunft zu verhüten, wurde schon Tags darauf in der 26. Sitzung am 24. Dezbr. 1416 das Dekret publicirt, daß die Ordnung, in welcher die Nationen sitzen, abstimmen, unterschreiben und siegeln ꝛc., keiner einen Vorzug vor der andern geben solle und könne, und daß damit keinem Theil irgend etwas von seinen Vorzügen und Rechten genommen werden solle. — Darauf wurden die jüngst angekommenen Gesandten von Navarra, die Bischöfe von Bayonne und Dax (Aquae Augustae, Acqs) nebst einem Archidiakon und einem Juristen, in ähnlicher Weise, wie früher die von Aragon und Foix mit der Synode unirt, und nachdem dieß geschehen, die eigentliche Sitzung eröffnet. Von letzterer wissen wir nur, daß eine Menge Urkunden, welche sich auf diese Unirung Navarras bezogen, verlesen wurden, und die Union feierlich bestätigt wurde [2]).

Wahrscheinlich fällt in diese Zeit auch ein Schreiben der Synode an König Sigismund, betreffend die schrecklichen Unordnungen in Böhmen (wo man Hus und Hieronymus als Heilige in den Kirchen abbilde ꝛc.), und die zahlreichen Gewaltthaten, welche sich die Husiten gegen die Orthodoxen erlaubten. Mansi und Harduin haben dieß Schreiben irrig zu den Akten der 18. Sitzung gestellt, während doch schon der fünf Nationen darin erwähnt ist. Das Concil bittet in diesem Briefe den Kaiser als Schirmherrn der Kirche, den weltlichen Arm gegen die Häretiker zu gebrauchen, da sein Bruder, der König Wenzel von Böhmen, nichts thue oder gar die Ketzerei noch beschütze [3]).

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1004—1026, T. V. P. I. p. 5—10. *Mansi*, l. c. p. 987—992. *Harduin*, l. c. p. 664—669.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1026—1078. *Mansi*, l. c. p. 992—1012. *Harduin*, l. c. p. 670—692.

3) *V. d. Hardt*, l. c. p. 1078 sqq. *Mansi*, l. c. p. 786 sq. *Harduin*, l. c. p. 448 sq. Auch bei Höfler, Geschichtschr., Bd. II. S. 245 ff.

§ 772.

Die erste Hälfte des Jahres 1417, 27. bis 37. Sitzung, Absetzung Benedikts XIII.

Das neue Jahr 1417 begann mit Vorbereitungen auf die nahe bevorstehende Rückkunft des Kaisers und im ganzen Monat Januar wurde nur eine einzige allgemeine Congregation abgehalten. In dieser, am 4. Januar, empfing das Concil die freudige Doppelnachricht, daß 1) nun auch der König von Castilien der Obedienz Benedikts XIII. vollständig entsagt, die Convokationsschreiben der Synode in seinem Reich verkündet und bereits eine Gesandtschaft nach Constanz abgeordnet habe, daß ebenso 2) der Reichsverweser von Schottland, der Herzog von Albany (sein Neffe, König Jakob I., befand sich seit 1405 in englischer Gefangenschaft) das Constanzer Concil anerkannt habe und demnächst eine feierliche Gesandtschaft mit ausgedehnten Vollmachten schicken werde [1]).

Am Sonntag den 17. Januar, der zugleich der Gedächtnißtag des hl. Antonius, des Patriarchen der Mönche, war, hielt Gerson eine Festpredigt und suchte sowohl hierin, als noch mehr in einem Nachtrag dazu (de nuptiis Christi), die Wiederaufnahme der Petit'schen Angelegenheit zu erwirken. Aber es blieb dieß erfolglos wie seine weitere Schrift Declaratio veritatum [2]). Um dieselbe Zeit beendigte er auch seine Abhandlung über die Kirchengewalt (de potestate ecclesiastica et origine juris, Opp. T. II. p. 225—60), welche ähnlich wie der etwas frühere Traktat d'Ailly's de ecclesiae, concilii generalis, rom. pontificis et Cardinalium auctoritate (bei *Gerson*. Opp. T. II. p. 926 sqq.) dem nun zu beginnenden Prozeß gegen Benedikt und der Neuwahl eines Papstes vorarbeiten und die erhitzten Parteien versöhnen sollte [3]).

Gleich nach dem Abschluß des Narbonner Vertrags war Sigismund nach Avignon abgereist, wo er mit Ehren überhäuft wurde. Obgleich ihm die Bürger der Stadt 3000 Goldgulden verehrten, war er doch, wie immer, in Geldverlegenheit, und bat den Grafen Amadeus VIII. von Savoyen um Vorschuß. Sie kamen miteinander im Anfang des

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1086.

2) *Gerson*. Opp. T. II. p. 349 sqq. 365 sqq., T. I. p. 22 sqq. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 640 ff.

3) Vgl. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 722 ff.

Jahres 1416 zu Lyon zusammen, und zum Dank erhob Sigismund den Grafen im Februar 1416 zum ersten Herzog von Savoyen. Diese Festlichkeit hatte in Chambery statt, da der Kaiser in Lyon selbst keine Funktion vornehmen durfte, um nicht die alten Ansprüche Deutschlands auf diese Stadt zu erneuern (s. Bd. VI. S. 290). Sofort eilte Sigismund auf Einladung Carls VI. nach Paris, um zwischen England und Frankreich nach der für letzteres so unglücklichen Schlacht bei Azincourt (25. Oktober 1415) Frieden zu vermitteln. Er kam am 1. März in Paris an, wohnte im Louvre, fand aber die Stadt in Folge der Krankheit des Königs und des Parteihasses zwischen Armagnacs und Burgundionen voll Unruhe und Unsicherheit, und nahm darum später seine Wohnung in St. Denis. Dabei verdächtigten die Armagnacs seine Anwesenheit, als ob er Oberhoheitsrechte über Frankreich usurpiren wolle, und erst um die Mitte Aprils gelang es, mit den Räthen der französischen Krone über die Zugeständnisse an England in's Reine zu kommen. Daß Sigismund unterdessen das Concil zu Constanz nicht vergaß, haben wir schon oben bemerkt. Jetzt aber, gegen Ende Aprils, eilte er mit den französischen Propositionen nach London. Der Vertrag, den er hier mit Heinrich V. schloß, wornach dieser zwar den Titel eines Königs von Frankreich aufgeben, aber doch ungefähr die Hälfte des Landes behalten sollte, wurde in Paris verworfen, die Feindseligkeiten begannen auf's Neue und Sigismund erschien den Engländern fast wie ein Verräther. Um mit Ehren wieder fortkommen zu können und Schiffe zur Rückkehr zu erhalten, mußte er mit Heinrich V. ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Frankreich eingehen (Vertrag von Canterbury). Natürlich wurde er jetzt von Frankreich mit bitterm Haß verfolgt, und alle seine schönen Pläne, den erhofften Frieden zwischen Frankreich und England für die Union der Kirche und gegen das Umsichgreifen der Türken bestens ausnützen zu können, waren zu Wasser geworden. Vom englischen König reich beschenkt, auch mit kostbaren Insignien des Hosenbandordens geziert, segelte er am 24. August 1416 nach Calais zurück, mußte aber das Geld zur Weiterreise unter Verpfändung der englischen Kostbarkeiten von Kaufleuten aus Brügge erborgen, gelangte dann nicht ohne viele Gefahren auf kleinen Schiffen bis Dortrecht in Holland, veranstaltete dann in Aachen einen Fürstentag, kam in den ersten Tagen des Jahres 1417 nach Luxemburg, dem Stammort seines Hauses, und traf endlich, über Metz und Straßburg, am 27. Januar 1417 nach anderhalbjähriger Abwesenheit wieder in

Constanz ein, von Concil und Bürgerschaft feierlichst empfangen. Unter einem kostbaren Traghimmel wurde er in großer Procession in die Domkirche geführt, wo der Bischof von Salisbury eine Festrede hielt, der dann ein feierliches Hochamt folgte. Auch die folgenden Tage vergingen unter Festlichkeiten aller Art; namentlich gab die englische Nation dem Kaiser zu Ehren mehrere heilige Schauspiele, theatralische Darstellungen der Geburt Christi, der Ankunft der Weisen ꝛc. [1]).

Darauf wurde in der 27. allgemeinen Sitzung am 20. Febr. 1417 Herzog Friedrich von Oesterreich-Tyrol sammt seinen Helfern wegen des Trienter Kirchenstreits nochmals vor die Synode vorgeladen, auch Commissaire ernannt, um die Klagen des Cisterzienser Klosters Kaisersheim im Bisthum Augsburg gegen den Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt zu untersuchen. Ueberdieß baten mehrere neugewählte Bischöfe um Bestätigung [2]).

Drei Tage später, am 23. Februar 1417, ertheilte der Kaiser dem Mainzer Erzbischof Johann von Nassau, den wir früher als eifrigen Anhänger Johanns XXIII. kennen gelernt haben, der sich aber neuerdings dem Constanzer Concil genähert hatte, im Augustinerkloster zu Constanz die Belehnung mit den Regalien; im benachbarten Kloster Petershausen aber wurde einem Befehl des Concils vom Februar 1416 gemäß ein Provinzialkapitel des Benediktinerordens zu dessen Verbesserung abgehalten [3]).

Am Sonntag Invocavit, den 28. Februar 1417, hielt ein Anonymus eine lange sehr gelehrte und künstliche Rede über die Nothwendigkeit der kirchlichen Reform, über ihre Verzögerung klagend (Walch, 1, 4. p. III. sqq. und p. 1—45). Bei der 28. allgemeinen Sitzung am 3. März 1417 war wieder Kaiser Sigismund persönlich zugegen, und es wurden jetzt Herzog Friedrich von Oesterreich-Tyrol und seine Helfer für Rebellen und Kirchenräuber erklärt und mit dem Anathem belegt, über seine und seiner Helfer Besitzungen das Interdikt ausgesprochen, die Publicirung desselben in Deutschland und Italien befohlen, endlich Sigismund und alle christlichen Fürsten aufgefordert, der Kirche

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1090 sqq. Reichenthal, fol. XXXII. Aschbach, Thl. II. S. 151—177.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 1012—1016. *Harduin*, T. VIII. p. 692—697. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1093—1103.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1103, T. I. p. 1095 sqq. Aschbach, a. a. O. Bd. II. S. 233 ff.

von Trient wieder zu ihrem Eigenthum zu verhelfen [1]). Am Schluß dieser Sitzung wollten die aragonischen Gesandten gegen die übliche Formel: sede apostolica vacante, protestiren, weil Benedikt XIII. noch nicht abgesetzt sei; man nahm jedoch, wie es scheint, keine weitere Rücksicht darauf, zumal sich ja die Aragonier selbst von der Obedienz Benedikts losgesagt hatten [2]). — Viel ärgerlicher war es, daß der französische Gesandte Jean de Campagne im Namen seiner Collegen eine Protestation gegen das Recht der Engländer, eine eigene Nation zu bilden, verlas. Dieß veranlaßte einen heftigen Sturm in der Synode und wurde von Kaiser Sigismund mit Recht in ernsten Worten getadelt [3]).

Um diese Zeit lief ein interessantes Schreiben des Lambert de Stipite (Stock) in Constanz ein. Die Synode hatte diesen Benediktinerprior von Bertreia in der Diöcese Lüttich nebst einem englischen Benediktiner Bernhard de Planchea und einigen Notaren an Benedikt XIII. gesandt, und der König von Aragonien hatte es ihnen ausgewirkt, daß sie in Peñiscola zugelassen wurden. Die schwarzen Mönche kamen übrigens dem alten und eigensinnigen Manne so ungelegen, daß er sie nur „die Synodalraben" nannte [4]). Jetzt berichtete Stipite am 22. Januar 1417 von Dertusa aus, wie alle Versuche, Benedikt zur Nachgiebigkeit zu bewegen, erfolglos geblieben seien, und alle ihre verlesenen Edikte und Monitorien keinen Eindruck auf ihn gemacht hätten. Nicht in Constanz, habe er erklärt, sondern in Peñiscola sei die wahre Kirche und mit der Hand auf sein Katheder schlagend beigefügt: „Hier ist die Arche Noe's". Stipite bemerkt noch: wohl habe Benedikt eine feste Burg und verzweifelte Soldaten, allein wenn der König von Aragonien ernstlich wolle, werde keiner der letztern in Peñiscola bleiben. Die Synode möge mit der Absetzung Benedikts vorgehen, denn er habe es verdient. Seine Citation sei am 22. Januar in Peñiscola vollzogen und ihm eine Frist von 70 Tagen für sein Erscheinen in Constanz anberaumt worden [5]).

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1016—1021. *Harduin*, l. c. p. 697 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1103—1123.

2) *Mansi*, l. c. p. 1021. *Harduin*, l. c. c. 702. *V. d. Hardt*, l. c. p. 1108.

3) *Mansi*, l. c. p. 1022—1031. *Harduin*, l. c. p. 702—713. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1108 sq. 1123, T. V. p. 57—75.

4) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1146.

5) *Mansi*, T. XXVIII. p. 261 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1124 sqq. *Martene*, Thes., T. II. p. 1669—1673. Das fragliche Schreiben kam in zwei Exemplaren nach Constanz, das eine an den Cardinalpräsidenten, das andere an den Erzbischof

Gleich darauf wurde am 8. März 1417 die 29. allgemeine Sitzung gefeiert [1]), Peter von Luna (Benedikt XIII.) der Hartnäckigkeit angeklagt und durch eine Deputation der Synode, aus zwei Cardinälen, zwei Bischöfen und einigen Notaren bestehend, vor den Kirchthüren der Constanzer Kathedrale dreimal laut zum Erscheinen aufgerufen. Da er natürlich nicht kam, wurde das Geschehene zu Protokoll genommen und weitere Schritte gegen ihn vorbehalten [2]). Eben jetzt, am 9. März, kehrte auch Lambert de Stipite mit seinen Collegen wieder nach Constanz zurück, und schon am 10. März wurde die dreißigste allgemeine Sitzung gehalten, abermals in Anwesenheit des Kaisers und seiner Fürsten. Im Namen seiner Collegen berichtete Bernhard von Planchea über ihre Verhandlungen mit Benedikt und wie sie ihn vor das Constanzer Concil vorgeladen hätten. Dabei wurden alle auf diese Sache bezüglichen Aktenstücke und Protokolle vorgelegt, namentlich die Bulle der Synode vom 28. November 1416, worin sie Benedikt citirte (s. oben S. 297), die Anreden, welche die Synodalgesandten an Benedikt gehalten, seine eigene, lange, kritisirende Entgegnung auf obige Bulle der Synode, einige Vorschläge, welche Benedikt früher, bei den Verhandlungen mit Sigismund, für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gemacht hatte (entweder wolle er den neuen Papst wählen oder es sollten nach seiner Cession, aber von ihm autorisirt, Compromissaire von seiner und der Constanzer Seite zusammentreten und die Neuwahl vornehmen), und endlich das Protokoll über die vollzogene Citation, worin die Constanzer Bulle vom 28. November abermals repetirt wird. — Nach alle dem gab das Concil noch seine förmliche

---

von Riga adressirt. Hiedurch verleitet, sprach Lenfant zweimal von diesem Schreiben, T. II. p. 4 und p. 39.

1) Der Tübinger Codex (vgl. S. 62) enthält eine Predigt, welche Johann de Huguoneti oder Hugeneti de Metis, Deputirter der Universität Avignon, am Gedächtnißtage des hl. Thomas von Aquin (7. März) zu Constanz vor den Cardinälen und den übrigen Mitgliedern des Concils vortrug. Den Text Clamavit (Luk. 18, 38.) wählte er aus dem Evangelium des mit dem Gedächtnißtag des hl. Thomas zusammenfallenden Sonntags, was im Jahre 1417 statthatte (nicht 1416, wie der Tübinger Codex angibt). Es ist dies der Sonntag Reminiscere (II. Fastens.), aber Huguoneti citirt nicht das Evangelium, welches wir an diesem Sonntag haben, sondern er richtete sich, wie aus einer früher schon von ihm zu Constanz gehaltenen Predigt hervorgeht (S. 232), nach dem Perikopenbuch von Metz (s. *Walch*, monimenta medii aevi, T. I. 3. p. 209).

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 1031—1035. *Harduin*, T. VIII. p. 718 sqq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1128—1146.

und feierliche Zustimmung dazu, daß König Alfons von Aragonien dem Peter von Luna die Obedienz entzogen habe, und erklärte schließlich eine Droh-Bulle des Letztern gegen Alle, die ihm den Gehorsam kündigen würden, für nichtig und kraftlos [1]).

In der 31. allgemeinen Sitzung am letzten März 1417 überreichten die englischen Gesandten eine ausführliche Denkschrift, worin sie ihr Recht, eine eigene Nation bilden zu dürfen, gegen die Angriffe der Franzosen vertheidigten [2]). Und sie blieben auch im Besitz dieses Rechtes. Außerdem wurde in dieser Sitzung ein Monitorium gegen den Grafen Philipp von Verrua (Virtutum) in Piemont (jetzt Dorf nebst Festungsruinen) erlassen, welcher den Bischof Albert von Asti, als er von Constanz nach Haus reisen wollte, in der Lombardei gefangen genommen hatte. Dabei verlangte der Erzbischof von Pisa, daß der Bischof ihm, als dem Metropoliten, ausgeliefert werde, der Bruder des Bischofs aber setzte der Synode auseinander, wie letzterer nicht wegen irgend eines Vergehens, sondern nur deßhalb vom Grafen verhaftet worden sei, um von ihm Geld zu erpressen. Das Synodaledikt lautete nun dahin: „da die Untergebenen über ihre Prälaten und die Laien über die Cleriker keine Auktorität und Jurisdiktion haben, so werden durch gegenwärtiges Edikt, das an den Thüren der Kathedralen von Pavia, Novara und Asti anzuschlagen und sonst zu verkünden ist, der Graf Philipp und seine bezüglichen Beamten und Helfer unter Androhung der Excommunikation und des Interdikts aufgefordert, binnen 12 Tagen von der Anheftung dieses Dekrets an den Bischof sammt seiner Dienerschaft freizugeben und ihm all das Seinige zu restituiren, dagegen wird der Bischof binnen drei Monaten nach seiner Wiederbefreiung sich persönlich in Constanz vor der Synode stellen, so daß letztere dem Grafen ohne alle Zögerung zu seinem etwaigen Recht verhelfen wird." — Ein weiteres Synodaldekret verbot die Anheftung von Schmähschriften und die jüngste derselben, vielleicht gerade den Streit zwischen den Engländern und Franzosen betreffend, wurde von einem Synodalbeamten, Petrus de Polonia, öffentlich zerrissen. Derselbe verlas sofort auch einen Beschluß über die Kirche von Bayonne. Sie hatte vor Kurzem noch zwei Bischöfe gehabt, Petrus von der Obedienz Johanns XXIII. und Wilhelm, einen

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1035—1053. *Harduin*, T. VIII. p. 718—737. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1146—1191.

2) *Mansi*, l. c. p. 1058—1070. *Harduin*, l. c. p. 743—757. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1194 sq. und T. V. p. 77—101.

Anhänger Benedikts XIII. Ersterer war jetzt gestorben, Wilhelm aber hatte sich jüngst als Gesandter des Königs von Navarra dem Constanzer Concil angeschlossen und dieses sprach sich dafür aus, daß er nun der rechtmäßige Bischof von Bayonne sei und kein anderer mehr gewählt werden dürfe. Zugleich wurde auch in Betreff der Canonikate oder Präbenden der Bayonner Kirche, welche Peter von Luna (Benedikt XIII.) und sein Vorgänger Clemens VII. vermehrt hatte, Fürsorge getroffen, um sie wieder zur Normalzahl zurückzuführen. — Ein viertes Dekret gebot den Einwohnern der Mark Ankona ꝛc., dem Angelo Corrario (früher Gregor XII.) als ihrem rechtmäßigen Vorgesetzten und Legaten zu gehorchen; ein fünftes ergänzte die Commission für die böhmischen Glaubensangelegenheiten (S. 181) durch vier neue Bischöfe aus der deutschen, englischen und italienischen Nation an Stelle ausgetretener oder verstorbener Mitglieder. — Schon ungefähr um die Mitte der Sitzung hatte der Erzbischof Nikolaus von Gnesen ein Schreiben des Königs von Polen und des Herzogs Withold vorgelegt, aber der Advokat des Deutschordens, Arcedin de Novaria, protestirte gegen die Verlesung, weil die Nationen darüber noch nicht Beschluß gefaßt hätten. In Folge hievon wurde die Sache zunächst bei Seite gelegt, aber am Schluß der Sitzung fand die Vorlesung dennoch statt, und das fragliche Schreiben setzte auseinander, wie die beiden Fürsten außer Schuld seien, daß es zwischen ihnen und dem Deutschorden noch nicht zum Frieden gekommen sei, wie die Synode verlangt habe [1]).

Gleichfalls im März 1417 verlas Cardinal d'Ailly vor der Synode bei St. Paul eine von ihm verfaßte Schrift über die nöthige Verbesserung des Kalenders [2]). Er hatte sie schon früher der römischen Synode vom Jahre 1412 eingereicht und Papst Johann XXIII. hatte in Folge hievon die fragliche Verbesserung bereits in einem Dekret anbefohlen. Aber das fortdauernde Schisma hinderte ihn an der Veröffentlichung [3]), und auch in Constanz fand man keine Zeit, auf diesen Gegenstand näher einzugehen. Daß er auch in Basel wieder vergebens in Anregung kam, werden wir später ersehen. Sofort wurde am 1. April 1417 die 32. allgemeine Sitzung gehalten und wiederum eine Commission von Cardinälen, Bischöfen und Notaren vor die Kirchthüren geschickt, um den

1) *Mansi*, XXVII. p. 1053—1058. *Harduin*, l. c. p. 738—743. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1194—1206.

2) Bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 370—381, und *V. d. Hardt*, T. III. p. 72—91.

3) *V. d. Hardt*, T. III. p. 88 sq.

Peter von Luna, genannt Benedikt XIII., noch einmal vorzuladen. Ueber sein Nichterscheinen wurde abermals eine Urkunde ausgefertigt und die in Peñiscola gewesenen Synodaldeputirten erstatteten wiederum Bericht, was sie mit Benedikt verhandelt und wie sie ihn citirt hätten. Darauf erklärte ihn die Synode feierlich für hartnäckig, befahl den Prozeß gegen ihn trotz seiner Abwesenheit fortzusetzen und bestellte eine zahlreiche Commission (die Cardinäle Filastre und Zabarella, den Patriarchen von Constantinopel, den Bischof von Salisbury, mehrere andere Bischöfe und Prälaten und viele Gelehrten und Notare), um alle einzelnen Anklagepunkte gegen ihn zu prüfen, die Zeugen zu beeidigen und zu vernehmen und Benedikt selbst zur Verantwortung und Vertheidigung vorzuladen [1]).

Darauf wurde am 3. April die schon länger erwartete feierliche Gesandtschaft Castiliens in einer Generalcongregation in der Kathedrale empfangen, Reden gehalten und Urkunden verlesen, aber der förmliche Eintritt der Castilianer ins Concil fand noch nicht statt, weil sich letztere zuvor noch einige Aufschlüsse über die Sicherheit des Orts, über die Freiheit der Mitglieder in Angelegenheiten des Concils sowie über den Modus der künftigen Papstwahl verschaffen wollten [2]). Man unterhandelte hierüber an den nächst folgenden Tagen, auch wurden jetzt neue Citationen gegen Benedikt XIII. und den Herzog Friedrich von Oestreich-Tyrol angeschlagen, Sigismund aber war schon am 3. April nach Radolfszell gegangen, um hier die Charwoche und Ostern (11. April) zu feiern. Natürlich ruheten während dieser hl. Zeit alle Synodalgeschäfte und es wurden die üblichen Gottesdienste vom Concil mit großer Feierlichkeit begangen [3]).

Sigismund hatte die drei von den Castilianern aufgeworfenen Fragepunkte den Deputirten der Nationen und den Cardinälen zur Beantwortung übergeben [4]) und an der Oktav von Ostern (18. April 1417) erklärten die Präsidenten der Nationen im Auftrag der letztern: sie seien

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1070—1075. *Harduin*, T. VIII. p. 757—763. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1206—1216.

2) Die Deputirten der Cölner Universität bemerken in ihrem Brief vom 31. Mai 1417, die Castilianer hätten gewußt, daß in Betreff der Papstwahl Differenzen zwischen den Cardinälen und den Nationen bestünden. *Martene*, Thes. T. II. p. 1675.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 1075. *Harduin*, l. c. p. 763. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1217—1221.

4) In dem Briefe Pulka's vom 16. Juni 1417 ist S. 50 Zeile 11 v. o. ipsi zu lesen statt ipse.

in Betreff der Sicherheit des Orts und der Freiheit der Synodalmitglieder sehr zufrieden, nur habe die französische Nation aus Veranlassung eines Zwistes zwischen Sigismund und ihrem König umfassendere Geleitsbriefe verlangt. — Im Namen der Cardinäle aber erklärte der Vicekanzler: sie seien in Allem frei gewesen und hätten auch für die Zukunft keine Befürchtung, nur bei zwei Dekreten in Betreff der Papstwahl, die bei der Absetzung Johanns und bei der Cession Gregors XII. erlassen wurden, hätten sie bloß aus Furcht beigestimmt. Aber nicht Sigismund habe ihnen diese Furcht eingejagt, sondern eine gewisse Partei im Concil, welche sie (die Cardinäle) wegen Verlängerung des Schisma's verantwortlich machen wollte, wenn sie nicht dem, was Carl Malatesta als Bedingung für die Cession Gregors XII. forderte, zustimmen würden. — Diese Erklärung der Cardinäle veranlaßte große Bestürzung, indem man befürchtete, die bevorstehende neue Papstwahl könnte wegen obiger Furcht leichtlich für ungültig erklärt und so ein neues Schisma herbeigeführt werden. — Den Castilianern erwiederte man, über die Art und Weise der Papstwahl sei noch nichts bestimmt und man werde erst nach ihrem Eintritt ins Concil darüber Beschluß fassen; sie aber wollten, vielleicht gerade durch obige Aeußerung der Cardinäle veranlaßt, ihren Eintritt nicht vollziehen, weil ihre Instruktion dahin gehe, lieber beim bisherigen Papst zu beharren, als durch ein neues Schisma einen andern zu erhalten. — Dazu kamen noch kleinere Streitigkeiten. Der Vicekämmerer der römischen Kirche, der Patriarch (von Antiochien), hatte den Arzt des Cardinals Fiesko verhaften lassen, und es beschwerten sich nun die Cardinäle über Verletzung ihrer Privilegien; aber auch die französische Nation, zu der sowohl der Vicekämmerer als der Arzt gehörte, war so ungehalten, daß sie erstern aus ihrer Gemeinschaft ausschloß. Dieß verletzte wiederum den König (Sigismund), der sehr viel auf den Patriarchen hielt, und nur den eifrigsten Bemühungen der deutschen Nation gelang es endlich, den Frieden wieder herzustellen [1]).

Unterdessen war König Sigismund am Osterdinstag den 13. April 1417 nach Constanz zurückgekehrt und hatte am 18. April den Burggrafen Friedrich von Nürnberg feierlich als Churfürsten von Brandenburg investirt. Am 28. April erhob er den Grafen Adolf von Cleve zum Herzog und belehnte am 11. Mai den Pfalzgrafen Ludwig und den Grafen Eberhard von Nellenburg, während Markgraf Friedrich von

1) Petrus v. Pulka, a. a. O. S. 50.

Meißen, der zu gleichem Zweck gekommen war, sich im Unfrieden aus Constanz entfernte. — Die für den Prozeß Benedikts bestellte Commission aber hielt während dieser Zeit mehrere Sitzungen, um die Anklagepunkte aufzunehmen, die Zeugen zu beeidigen und die Citation zu wiederholen. Auch König Sigismund schwur dabei den üblichen Zeugeneid [1]).

Die 33. allgemeine Sitzung am 12. Mai 1417 diente nur dazu, um den Bericht der genannten Commission über den seitherigen Verlauf des Prozesses gegen Benedikt XIII. anzuhören. Auch wurde letzterer wieder vor den Kirchthüren feierlich aufgerufen, dann aufs Neue für hartnäckig erklärt, und ihm ein neuer Termin bis kommenden Samstag Morgens 7 Uhr anberaumt, um sich vor den Commissären zu vertheidigen. Dieser Samstag war der 15. Mai. Die Untersuchungscommission versammelte sich und fuhr, da Benedikt wieder nicht erschien, mit dem Prozeß gegen ihn fort, wiederholte am 25. (23.) Mai die Citation aufs Neue, um ja alle Gerechtigkeit zu erfüllen, und hielt auch an den folgenden Tagen wieder einige Berathungen [2]). Ganz besonders ließ es sich Sigismund in der Bittwoche (Rogationum) und in der nächsten Folgezeit angelegen sein, die Cardinäle unter theilweiser Verzichtung auf ihre Rechte zu einem Modus für die künftige Papstwahl zu bestimmen, der allen Nationen, auch den Castilianern angenehm wäre. Mehrere Entwürfe wurden eingereicht, am Vorabend von Pfingsten aber (29. Mai) übergaben die Cardinäle selbst einen Vorschlag: „es sollten für dießmal ausnahmsweise auch Deputirte der Nationen, von diesen selbst ernannt, an der Papstwahl Antheil nehmen, doch dürfe ihre Zahl die der Cardinäle nicht übersteigen, und es könne nur derjenige als gewählt angesehen werden, auf dessen Person sich wenigstens zwei Drittheile der Cardinäle und ebenso zwei Drittheile der Deputirten, sei es principaliter oder per accessionem, vereinigen würden. Ueberdieß müßten die Deputirten ebenso wie die Cardinäle alle auf die Wahl bezüglichen Gesetze befolgen und schwören, daß sie nur das Wohl der allgemeinen Kirche ins Auge fassen und allen Partikularinteressen entsagen wollten." Verfasser dieses Vorschlags war d'Ailly, der ihn auch in seiner Predigt am folgenden Festtage (Pfingsten) vertheidigte. Dagegen weigerte sich der Kaiser, ihn jetzt schon auch den Castilianern mitzutheilen, da er in Folge der Narbonner

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1076—1116. *Harduin*, T. VIII. p. 764—809. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1223—1309.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1310—1331. *Mansi*, T. XXVII. p. 1116—1126. *Harduin*, T. VIII. p. 809 sqq.

Beschlüsse erst nach ihrem Eintritt ins Concil und nach der Absetzung Peters von Luna mit ihnen darüber verhandeln könne. Ebenso dachte die englische Nation, die französische dagegen nahm den Vorschlag sehr beifällig auf, während die Deutschen sich gar nicht darüber aussprachen, die Italiener aber untereinander selbst sich heftig entzweiten. Die durch sie herbeigeführten stürmischen Auftritte verhinderten die auf den 2. Juni anberaumte 34. allgemeine Sitzung, und sie konnte erst, nachdem wieder die Deutschen vermittelt, am Freitag den 5. Juni statthaben [1]). Die Commission berichtete auf's Neue über den Prozeß gegen Benedikt, die Anklagepunkte und die Beweise für dieselben wurden verlesen und die Vollmachten der Commissäre erneuert [2]).

Um dieselbe Zeit wandte sich die Cölner Universität in drei Schreiben an das Concil zu Constanz und an zwei dort anwesende befreundete Dominikaner wegen eines sonst unbekannten Häretikers Johannes de Malkaw (Malchow in Mecklenburg) aus Preußen. Derselbe hatte sich früher einige Zeit in Cöln aufgehalten, war aber von dem Inquisitor Jakob von Soest (de Susato) in Untersuchung gezogen, und weil er seinem eidlichen Versprechen zuwider vorzeitig entfloh, mit Excommunikation belegt worden. Jetzt behauptete er, Gregor XII. habe den Cardinal von Ragusa zu seinem Richter bestellt, und ihn von allen Strafen und Sentenzen absolvirt. Die Cölner dagegen meinten, da Gregor XII. in ihren Augen seit dem Pisaner Concil nicht mehr der rechtmäßige Papst gewesen, so sei auch sein fraglicher Spruch für sie gar nicht bindend; erbaten sich aber doch vom Concil nähere Verhaltungsregeln in dieser Sache [3]). Alles Weitere ist unbekannt.

Die Cardinäle und die Franzosen gaben sich alle Mühe, auch die übrigen Nationen für den Vorschlag der erstern in Betreff der nächsten Papstwahl zu gewinnen, und es stimmten ihnen jetzt auch ein Theil der Italiener bei, Sigismund dagegen und die von ihm gewonnene deutsche Nation wollten den Vorschlag nicht annehmen und es entstanden darüber so heftige Streitigkeiten, daß abermals eine Auflösung des Concils zu befürchten war. Um dieß zu verhüten und durch die Vorstellungen des Kaisers bewogen, erklärten sich endlich die Castilianer bereit, schon vor Erledigung der Frage über die Papstwahl ihre Union zu voll-

1) Peter von Pulka, a. a. O. S. 50 f.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 1126 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 821. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1331 sq.

3) *Mansi*, T. XXVIII. p. 927—930.

ziehen[1]), und traten in der 35. allg. Sitzung am 18. Juni 1417 feierlich in die Synode ein, nun auch ihrerseits dieselbe für ökumenisch erklärend. Die Feierlichkeiten dabei waren ähnlich, wie die frühern bei dem Eintritt der Aragonier. Auch wurde wie damals eine Reihe darauf bezüglicher Urkunden verlesen. Auf die Frage, welche Heinrich von Piro im Auftrag Sigismunds stellte, ob vielleicht Jemand eine Vollmacht auch von Seite des Grafen von Armagnac habe (der wie bekannt ebenfalls zur Obedienz Benedikts gehört hatte), erhob sich Gerson mit der Bemerkung: die französischen Gesandten hätten sichere Schriften darüber besessen, daß der Graf sich in allweg nach dem französischen König richten wolle; da aber nichts Weiteres vorlag, glaubte sich Sigismund dahin verwahren zu müssen, daß er dem Grafen gegenüber nun nicht mehr an den Narbonner Vertrag gebunden sei[2]).

Nach dieser allgemeinen Sitzung erneuerten sich die Streitigkeiten über die Papstwahl. Der Grund, warum Sigismund und die Deutschen dem Vorschlag der Cardinäle nicht beistimmen wollten, lag vornehmlich darin, daß sie überhaupt die Vornahme der Papstwahl verschoben wissen wollten, bis zuvor die versprochene Reformation der Kirche in capite et membris, wenigstens in capite, dekretirt wäre. Im Sinne Sigismunds predigte auch Stephan von Prag am Sonntag den 27. Juni[3]); des andern Tages aber verlangten die Cardinäle und ihre Parteigenossen ungesäumte Berathung ihres Vorschlags, und da Sigismund nicht darauf einging und einstweilen nur Gebete ꝛc. für die künftige Papstwahl veranstalten ließ, protestirten sie gegen sein Eingreifen in kirchliche Dinge, und klagten zugleich über Mangel an Freiheit, indem einer Deputation von 13 oder 14 Prälaten das Recht eingeräumt worden sei, gegen angebliche Störer des Concils (und als solche konnten gerade die Cardinäle mit ihrer Forderung alsbaldiger Papstwahl erscheinen) mit Strafen einzuschreiten und selbst den weltlichen Arm gegen sie aufzurufen. Wiederum entstand heftige Gährung. Um zu begütigen bot Sigismund den Nationen plena securitas in einer vom Concil zu bestimmenden Form an, verlangte aber zugleich die Einhaltung nachstehender Reihenfolge: 1) Absetzung Peters von Luna, 2) Reformation der Kirche saltem in capite seu curia Romana und 3) canonisch-freie und ge-

1) Peter v. Pulka, a. a. O. S. 52 f.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 1127—1135. *Harduin*, T. VIII. p. 821—830. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1336—1354.

3) *Mansi*, T. XXVIII. p. 577. *V. d. Hardt*, T. I. p. 823 sqq.

rechte Papstwahl. Die Cardinäle und ihre Freunde entgegneten, bei der Besonderstellung der deutschen und englischen Nation werde sich die Synode über eine bestimmte Form der securitas nicht einigen können, deßhalb möchten sie (die Cardinäle ꝛc.) selbst eine solche vorschlagen. Andererseits dagegen hegte man den Verdacht, die von den Cardinälen proponirte Form werde der Art sein, daß sie nach Belieben auch das Concil wieder aufheben oder in seiner Thätigkeit hindern könnten. Der Kaiser bot darum jetzt eine securitas in forma latissima et plenissima an mit der Clausel salvis decretis concilii (den Dekreten der 4. bis 6. Sitzung); aber die Cardinäle ꝛc. wiesen diese Clausel zurück und verlangten expreß Sicherheit dafür, daß bei der Papstwahl auch von Seite des Volks kein Druck ausgeübt werde. Beide Parteien mißtrauten einander. — Ende Juni's und im Anfang des Monats Juli wurden die Untersuchungen gegen Peter von Luna fortgesetzt, aber wegen der Zwietracht der Nationen nicht zu Ende gebracht. — Dazu kam noch ein neuer Streit zwischen den Castilianern und Aragoniern, weil man letztern eingeräumt hatte, daß sie innerhalb der spanischen Nation so viele Stimmen haben sollten, als alle Reiche des Königs von Aragonien zusammen (auch die nicht-spanischen Provinzen) Bisthümer zählten. Sofort ließ Sigismund am 11. Juli an vier öffentlichen Plätzen von Constanz Sicherheitsbriefe anschlagen, welche außer ihm selbst auch von den Fürsten und von den Vorstehern der Stadt Constanz unterzeichnet waren. Einige waren zufrieden, Andere nicht. Auch wurde jetzt durch die Savoyenschen Gesandten eine Ausgleichung zwischen Sigismund und den Cardinälen eingeleitet, und am 13. Juli ließen letztere durch vier aus ihrer Mitte dem Kaiser und der deutschen Nation erklären: a. daß sie mit dem salvus conductus, wie ihn der Kaiser gegeben (11. Juli), zufrieden seien, b. alle ihre frühern Protestationen super defectu plenae libertatis zurückziehen, c. sogleich bereit seien, mit dem übrigen Concil zur Absetzung Benedikts vorzuschreiten, gleich darauf d. die Reform in capite et Romana curia, und dann (erst) e. die neue Papstwahl vorzunehmen [1]).

Um diese Zeit suchte Gerson (9. Juni und 18. Juli) den berühmten Vincenz Ferrer von Unterstützung der Flagellanten abzuhalten und zur

---

1) Peter v. Pulka, a. a. O. S. 54 ff.; dazu die Berichte der Cölner Gesandten bei *Martene*, l. c. p. 1676 sq. und 1678—1680. Vgl. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1354 sq.

Reise nach Constanz zu bewegen. Letztere Mahnung blieb ohne Erfolg und die Wirkung der erstern ist unbekannt [1]).

Gemäß der am 13. Juli erfolgten Verständigung zwischen Sigismund ꝛc. und den Cardinälen hätte jetzt sogleich zur Absetzung Benedikts XIII. geschritten werden sollen, aber der Zwist zwischen den Castilianern und Aragoniern wegen der den letztern eingeräumten Stimmenzahl trat wieder hindernd inzwischen, bis man erstern versprach, die Sache durch eine besondere Commission untersuchen zu lassen, und so konnte der Prozeß gegen Benedikt erst am 22. Juli 1417 in der 36. allg. Sitzung in Angriff genommen werden [2]). Er wurde auf Montag den 26. vorgeladen, alle Sentenzen, die er seit dem 9. Novbr. 1415, sei es in Kraft seiner Marseiller Bulle vom 20. Mai 1407 oder aus einem andern Grunde über irgend Jemand verhängt hatte, für nichtig erklärt, seine Excommunikationen, Suspensionen, Absetzungen, Interdikte aufgehoben, insbesondere alle Prozesse cassirt, die er gegen die Beamten, Räthe, Sekretäre des Königs von Castilien angeordnet hatte. Dagegen seien alle Pfründverleihungen, Ehedispensen und andere Gnaden, welche Benedikt innerhalb des Gebiets von Castilien und Leon bis zum 18. Juni laufenden Jahres ertheilt, im Interesse der Ruhe und des Friedens anmit bestätigt, nur dürfe daraus kein Präjudiz erwachsen für den König Alfons von Aragonien, seine Mutter, seine Frau, seine Brüder, seine Räthe und Diener, ebenso auch nicht für den König Carl von Navarra und seine Kinder, und für den Großmeister des Hospital- oder Rhodiserordens (Infant Heinrich von Castilien). Dabei behielt sich die Synode vor, diejenigen Prälaturen, Magistrate, Dignitäten und Beneficien, denen während des Schisma's irgend welche Güter oder Besitzungen entzogen worden sein, wieder vollständig herzustellen [3]).

Da Benedikt auch am 26. Juli nicht erschien, so wurde an diesem Tage in der 37. allgemeinen Sitzung die Schlußsentenz über ihn gefällt, und schon in aller Frühe ließ Sigismund durch reitende Herolde alle Bewohner der Stadt wegen der Wichtigkeit der bevorstehenden Sitzung zum Gebet auffordern. Die Sitzung begann Morgens 6 Uhr in feierlicher Anwesenheit des Kaisers und seiner Fürsten. Der Cardinal

1) *V. d. Hardt*, T. III. p. 95 sqq. und p. 99 sqq. *Mansi*, T. XXVIII. p. 381 sqq. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 708 ff.

2) *Martene*, Thes. T. II. p. 1677 sq.

3) *Mansi*, T. XXVII. p. 1135—1140. *Harduin*, T. VIII. p. 830—835. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1358—1367.

von Ostia präsidirte, wie immer, Cardinal Filastre sang das Amt de Spiritu sancto, der Patriarch von Constantinopel hielt die Predigt und der Promotor Heinrich von Piro verlangte, daß man jetzt gemäß dem Beschlusse der vorigen Sitzung gegen Peter von Luna vorschreite. Abermals begab sich eine Deputation des Concils vor die Kirchthüren, um zu fragen, ob nicht Peter von Luna, von Manchen Benedikt genannt, oder ein Bevollmächtigter von ihm anwesend sei, und als keine Antwort erfolgte, wurden zwei Dekrete publicirt. Das erstere, von dem Bischof von Dole verlesen, sprach die contumacia über Benedikt aus, das andere aber, De vultu ejus, durch den Cardinal Filastre promulgirt, lautete: „Der Prophet sagt: zu Grunde soll gehen das Andenken dessen, der nicht gedachte, Barmherzigkeit zu üben, und den Armen und Bettler verfolgte (Ps. 108, 15—17). Um so mehr soll zu Grunde gehen das Andenken dessen, der alle Menschen und die allgemeine Kirche verfolgt und verwirrt hat ... Er hat das Schisma begünstigt und fortgesetzt, ist so oft und so demüthig von Königen, Fürsten und Prälaten gemahnt worden, der Kirche, wie er es geschworen, den Frieden zu geben, hat aber nie darauf gehört. Man mußte es deßhalb nach den Worten des Herrn der Kirche sagen, und da er auch diese nicht hörte, so ist er wie ein Heide und Publican zu erachten. Nachdem nun der Prozeß gegen ihn in aller Form Rechtens eingeleitet und Alles reiflich überlegt worden ist, so beschließt und erklärt die heilige Generalsynode, die allgemeine Kirche repräsentirend, durch diese schriftliche Definitivsentenz, daß Peter von Luna, Benedikt XIII. genannt, seinen Eid gebrochen, die allgemeine Kirche geärgert, das Schisma gehegt und genährt, den Frieden und die Einigung der Kirche gehindert habe, ein notorischer und unverbesserlicher Häretiker sei, der den Glaubensartikel Unam sanctam catholicam ecclesiam beständig verletze, daß er sich aller Titel, Grade und Ehren unwürdig gemacht habe, von Gott verworfen, alles Anrechts, das ihm etwa an das Papstthum und die römische Kirche zustand, ipso jure beraubt und von der katholischen Kirche als dürrer Zweig abgeschnitten sei. Soweit er noch faktisch einen Papat besitzt, entsetzt ihn dessen die hl. Synode, und beraubt ihn ad cautelam aller Titel, Grade, Würden, Beneficien und Aemter, absolvirt alle Gläubigen vom Gehorsam und von allen Eiden und Verpflichtungen gegen ihn, verbietet Jedermann, bei den schwersten Strafen, ihm fortan noch als Papst zu gehorchen, ihn zu unterstützen, aufzunehmen, ihm Hülfe, Rath oder Gunst zu erweisen." Da die Nationen wegen der Reihenfolge in der Abstimmung mit ein-

ander in Streit lagen, gab der Cardinalpräsident im Namen Aller diesem Dekret das nöthige Placet, und es wurde sogleich das Te Deum gesungen und die Glocken geläutet. Der Kaiser aber ließ den Absetzungsbeschluß in der Stadt durch herumreitende Trompeter verkünden [1]).

§ 773.

Beginn der Constanzer Reform, Streit über die Papstwahl.

Zwei Tage später, am 28. Juli 1417, hatte die 38. allgemeine Sitzung statt. Der Kaiser war nicht zugegen, und es wurden jetzt abermals alle Sentenzen für kraftlos erklärt, welche Benedikt seit dem 1. April 1416 gegen den König von Castilien, seine Räthe, Gesandten und ihre Angehörigen verhängt hatte. Das Gleiche sollte aber auch für Vitalis de Soto (Scoto), den Commendator von Cranaqua, für den Minoriten Joannes de S. Jacobo, für Garsias de Vegara, Ritter des Ordens S. Jacobi de Spata und Andere gelten. Weiterhin wurde die den aragonischen Gesandten früher ertheilte Vergünstigung, daß sie ebenso viele Stimmen haben sollten, als ob alle dem aragonischen König unterstehenden berechtigten Prälaten, auch aus seinen außerhalb Spaniens gelegenen Reichen, anwesend wären, wieder aufgehoben und die Sache dahin bestimmt, daß die Gesandten von Castilien, Aragonien, Portugal und Navarra innerhalb der spanischen Nation je so viele Stimmen hätten, als ob ihre sämmtlichen innerhalb der spanischen Halbinsel wohnenden Prälaten, die zum Erscheinen berechtigt, anwesend wären. Endlich wurden der Commission für die Straßburger Angelegenheit zwei spanische Deputirte beigefügt [2]).

Um diese Zeit fertigte Gerson auf den Wunsch der Synode seine Abhandlung gegen die Laien-Communion unter beiden Gestalten (tractatus contra haeresim de communione laicorum sub utraque specie), um auf die Böhmen zu wirken [3]), auch schrieb auf seinen Rath bald

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1140—1146. *Harduin*, T. VIII. p. 835—843. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1367—1377. Mansi und Harduin geben das Absetzungsedikt in der Form (mit der historischen Einleitung Convenientes in unum etc.), wie es erst am 3. Sept. publicirt wurde.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 1146—1150. *Harduin*, T. VIII. p. 843—847. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1377 sqq.

3) *Gerson*. Opp. T. I. p. 457—467, auch bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 424 sqq., und *V. d. Hardt*, T. III. p. 766 sqq. Vgl. Schwab, Joh. Gerson, S. 604 ff. Eine heftige Gegenschrift im Tübinger Codex, Nr. 29.

darauf Sigismund selbst nach Böhmen (3. Sept.), wo bereits solche Unordnungen ausgebrochen waren, daß König Wenzel hatte fliehen müssen. Schon vorher hatte die Constanzer Synode, weil die Universität Prag ganz auf Seite der Husiten und des Laienkelchs getreten war, den Besuch derselben verboten und alle ihre Akte für nichtig erklärt [1]).

In Folge des Vertrags vom 13. Juli 1417 mußte nach Absetzung Benedikts zwar nicht die Reform der ganzen Kirche, aber doch die in capite et Romana curia in Angriff genommen und natürlich jetzt auch Spanier der Reformcommission beigefügt werden. Da diese bereits aus 35 Mitgliedern bestand und durch Hinzunahme von 8 Spaniern (nach Analogie der andern Nationen) gar zu groß geworden wäre, so wurde jetzt, auf Sigismunds Betreiben [2]), eine neue Reformcommission bestellt, aus nur 25 Mitgliedern bestehend (Prälaten und Doktoren), deren Arbeit uns bei van der Hardt (T. I. p. 650 sqq.) mitgetheilt ist [3]). Aber die Arbeiten dieser Commission rückten in den Monaten August und September 1417 ungemein langsam vorwärts, da die Parteien nicht bloß einander schroff entgegenstanden, sondern fast jede in ihrem eigenen Innern wieder in Fraktionen zerfiel. Die eine große Hauptpartei, die wir die liberale nennen wollen, wollte ganz im Geiste der Constanzer Dekrete die Verfassung der Kirche aus einer absolut-monarchischen, was sie geworden, in eine aristokratisch-constitutionelle umgestalten, so daß der Schwerpunkt nicht mehr im Papst, sondern in dem zum Generalconcil versammelten Episkopat liegen sollte. Natürlich mußte sie auch alle die tausend und tausend Vorrechte, die das mittelalterlich-absolute Papstthum sich zugeschrieben hatte, zu beseitigen suchen, und Manche wollten in dieser Beziehung wirklich sehr radikal verfahren. Da sie z. B. im Cardinalscollegium nur einen päpstlichen Hofstaat und ein Hinderniß für die Entwicklung der Episkopalherrschaft erblickten, so wollten sie diese Einrichtung gänzlich aus der hierarchischen Ordnung getilgt wissen, während doch die Cardinäle selbst aufrichtige Vorschläge zur Verbesserung ihres Collegiums machten [4]). Schon diese eine Frage

1) Palacky, a. a. O. Thl. III. 1. S. 399 f. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1408. *Lenfant*, T. II. p. 99. 104.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1395.

3) Vgl. Hübler, die Constanzer Reformation, Leipzig 1867, S. 20. Was V. d. Hardt (T. I. p. 670 sqq.) und Mansi (T. XXVIII. p. 301 sqq.) als dritten Reformentwurf mittheilen, scheint nur die Privatarbeit eines Deutschen gewesen zu sein. Vgl. Hübler, a. a. O. S. 23—25.

4) *V. d. Hardt*, T. I. p. 418. Hübler, die Constanzer Reformation, S. 73.

entzweite die liberale Partei. Den Haupt-Erisapfel aber zwischen den Parteien und in derselben bildete die Frage wegen der von Päpsten seit Jahrhunderten in Anspruch genommenen und für sie so lukrativen Vergebung fast aller kirchlichen Beneficien, verbunden mit der weitern Frage über Annaten und andere Abgaben an den Papst. Auch hierin wollten wieder Manche gar zu radical verfahren und Alles ausmerzen, ohne Rücksicht darauf, daß unter den gegenwärtigen Umständen, wo der Papst fast den ganzen Kirchenstaat verloren hatte, ein so vollständiges Aufgeben jener andern Rechte eine Unmöglichkeit war. Und hier trat dann die Erscheinung ein, daß sonst hoch-conservative Bischöfe in diesem Punkt gegen den Papst eiferten (weil sie die Collaturrechte für sich zurückerobern wollten), während die Universitätsdeputirten, sonst meist liberal, dießmal für die päpstliche Collatur auftraten, indem ihre Angehörigen bei Pfründbesetzungen weit eher von den Päpsten, als von den Bischöfen berücksichtigt wurden[1]). Dabei sahen sich aber die Universitätsdeputirten wiederum gerade aus Furcht vor ihren Diöcesanbischöfen vielfach gehindert, mit ihrer Herzensmeinung in dieser Sache offen hervorzutreten[2]). — Der liberalen Partei gegenüber kämpfte die conservative für möglichste Erhaltung des mittelalterlichen Kirchthums, und dieser Richtung gehörten die meisten Cardinäle und Italiener, auch die Spanier an, während die Franzosen, Deutschen und Engländer theils die liberale, theils die Mittelpartei bildeten. Doch müssen wir dabei abermals bemerken, daß keine dieser großen Abtheilungen ein innerlich völlig harmonisches Ganze darstellte. Wie die Cardinäle bei den verschiedenen Fragen unter sich nicht ganz einstimmig waren, so noch mehr die Nationen, und was die Eine an Reform wollte, verschmähte die Andere[3]). Unter solchen Umständen war nicht abzusehen, wie lange noch die Kirche ohne Haupt bleiben solle, wenn die Papstwahl erst nach Erledigung dieser Reform vorgenommen werden durfte. Die Cardinäle traten darum in Bälde wieder mit dem Verlangen hervor, daß ihr an der Pfingstvigil eingereichter Vorschlag über die Papstwahl in Berathung gezogen werde, und es gelang ihnen auch, die französische Nation dafür zu gewinnen. Aber Sigismund verhinderte die synodale Berathung darüber[4]), und gestattete nur, daß einstweilen das Constanzer Kaufhaus,

1) Vgl. Bd. VI. S. 307 und 312 und Hübler, a. a. O. S. 78. 80.
2) Hübler, a. a. O. S. 81, und Pulka, im Archiv ꝛc., Bd. XV. S. 62 f.
3) Pulka, a. a. O. S. 57.
4) *Mansi*, T. XXVIII. p. 495 n. III. *V. d. Hardt*, T. I. p. 923. n. III.

nahe am Hafen gelegen (der fälschlich sogenannte Conciliumssaal), zum Conclave bestimmt und eingerichtet wurde [1]). So entstand zum zweitenmal ein Prioritätsstreit, nicht weniger heftig, als der erstere. Reden pro und contra wurden gehalten, so von Cardinal d'Ailly am 25. August, dem Feste des hl. Ludwig von Frankreich [2]), und leidenschaftliche Streitschriften gewechselt. In einer derselben wurde namentlich das Verschieben der Papstwahl als husitische Ketzerei bezeichnet (sofern Hus die Nothwendigkeit eines Papstes läugnete), und das gewaltsame Eingreifen des Kaisers als Störung der kirchlichen Freiheit bezeichnet [3]). Sofort ließen die Cardinäle in der Sitzung der Nationen am 9. September eine neue Protestation verlesen des Inhalts: „Sie seien nicht schuld, wenn die Papstwahl nicht rechtzeitig vollzogen werde, sie hätten ja die ihnen rechtlich zustehende Freiheit nicht. Man möge doch zum Reformwerk in solcher Art vorschreiten, daß dadurch die Papstwahl nicht verschoben werde" [4]). Sigismund wurde darüber so unwillig, daß er vor beendigter Verlesung mit den Seinen die Sitzung geräuschvoll verließ. Man rief einigen seiner Anhänger die Worte recedant haeretici nach, und dieß vermehrte die Erbitterung. Am gleichen Tage verließen die Gesandten Castiliens die Stadt Constanz, großentheils deßhalb, weil ihnen nicht der Vorsitz vor den Aragoniern eingeräumt worden war, aber Sigismund verhinderte sie durch Waffengewalt an der Weiterreise (ihre Entfernung wäre leichtlich das Vorspiel zu gänzlicher Auflösung des Concils gewesen), und nachdem sie drei Tage im benachbarten Steckborn zugebracht, mußten sie am 12. September, nicht ohne Spott, wieder zurückkehren. Gleichzeitig sprach man auch davon, daß die Cardinäle abreisen wollten, ja sie begehrten auch wirklich am 10. September Geleitsbriefe, aber diese wurden ihnen versagt, und ihnen zugleich jede weitere Versammlung in der Kathedrale oder im bischöflichen Palast verboten [5]). Darauf überreichten sie am 11. September eine abermalige Protestation, zugleich im Namen der italienischen, spanischen und französischen Nation, beschwerten sich darin über die Vergewaltigung der Majorität durch die Minorität, und setzten die Nachtheile der Verschiebung einer Papstwahl auseinander.

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1394 sq.

2) Ibid. p. 1398—1403.

3) *Mansi*, T. XXVIII. p. 494 sqq. (und nochmals in demselben Band p. 940 sqq.). *V. d. Hardt*, T. I. 922 sqq.

4) *Mansi*, T. XXVII. p. 1150. *Harduin*, T. VIII. p. 847. *V. d. Hardt*, T. I. p. 916.

5) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1415.

Es sei dieß namentlich für die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat sehr verderblich, auch könne leichtlich in Rom zu einer Wahl geschritten werden, und überdieß würden Manche, die jetzt noch zögern, alsbald das Concil anerkennen, wenn ein Papst da wäre. Die deutsche Nation möge darum ihre Deputirten für die Papstwahl endlich einmal ernennen. Weitere Zögerung sei Begünstigung des Schisma's. Auch die Cardinäle und die ihnen befreundeten drei Nationen wünschten ja eine Kirchenreform und hätten bereits ihre Deputirten dazu gewählt. Aber das sei die nothwendigste Reform, daß die Deformität, Kirche ohne Haupt, beseitigt werde. Die Beschleunigung der Papstwahl sei nicht gegen den Narbonner Vertrag, und König Sigismund sei nicht berechtigt, die Sache hinauszuschieben. Nur zwei Cardinäle (von 24) und nur wenige Prälaten der andern Nationen seien auf seiner Seite" [1]). Ungeheurer Tumult entstand und vergebens bemühte sich Cardinal Zabarella, bereits krank und dem Tod nahe, durch eine prächtige Rede — sein Testament — die Ruhe wieder herzustellen. Auch er war gegen Sigismund. Letzterer aber ging, wie man allgemein glaubte, damit um, alle Cardinäle oder doch einige derselben verhaften zu lassen, wogegen diese gelobten, der Verfolgung bis zum Tod zu widerstehen, und ihre rothen Hüte als signa martyrii öffentlich trugen [2]).

Unterdessen war in der Generalcongregation am 3. Septbr. 1417 das am 26. Juli beschlossene Absetzungsdekret gegen Benedikt mit der historischen Einleitung Convenientes in unum publicirt und überallhin versandt worden [3]), am 4. Septbr. aber starb Bischof Robert Halam von Salisbury, ein schwerer Schlag für Sigismund, denn er war der kräftigste Vertheidiger der Priorität des Reformwerks gewesen und hatte die englische Nation an den Kaiser geknüpft. Er war in Gottlieben gestorben, am 13. September aber fand in Constanz der feierliche Leichengottesdienst für ihn statt. Tags darauf antworteten die Deutschen in einer Versammlung auf die oben (S. 318) erwähnte Denkschrift ihrer Gegner. Sie richteten dabei das Wort an die Cardinäle: „Die deutsche Nation hat die vielen Injurien und Calumnien ꝛc., die man gegen sie vorgebracht, im Interesse des Friedens bis jetzt geduldig ertragen. Es

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1150—1153. *Harduin*, T. VIII. p. 847—850. *V. d. Hardt*, T. I. p. 917 sqq.

2) *V. d. Hardt*, T. I. p. 921. T. IV. p. 1417. *Mansi*, T. XXVII. p. 1153. *Harduin*, T. VIII. p. 850 sq.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1403 sq.

ist nicht wahr, daß sie wie Hus glaubt, die Kirche könne eines Hauptes entbehren, aber der Papstwahl muß die Reform vorangehen (schwacher Beweis dafür). Zwölfhundert Jahre lang haben die Päpste die Kirche sehr gut regiert, aber seit ungefähr 150 Jahren sind sie habsüchtig geworden, haben andere Kirchen unterdrückt, Commenden, Annaten ꝛc. eingeführt, Ablässe um Geld ertheilt, die Sünden nach Geld taxirt u. s. f. Weil man die Reformsynoden nicht fortgesetzt hat, sind Habsucht, Ehrgeiz, Simonie, Hochmuth und Prachtsucht unter dem Clerus gewachsen, das Studium der Wissenschaften hat abgenommen, die Klöster und Kirchengebäude sind zusammengestürzt und die schlechtesten Menschen sind Prälaten geworden zum großen Aergerniß für die Laien, so daß Viele den Clerus verachten und ihn für den Antichrist halten. Da die in Pisa versprochene Reform nach zwei neuen Papstwahlen eigentlich nur verhindert und die Sache schlimmer geworden ist, als zuvor, so erachtet sich die Nation für getäuscht, und will die schrecklichen Mißstände nicht länger ertragen. Es ist gut, wenn der römische Stuhl, während das Concil die Kirche leitet, einige Zeit lang vakant bleibt, er kann dann sorgfältig gereinigt und die römische Kirche wieder mit guten Sitten geschmückt werden; ohne dieß aber würde der Neugewählte, und wenn er auch der tugendhafteste wäre, von dem Unrath, in den man ihn hineinsetzt, nothwendig beschmutzt werden. Die Cardinäle sollen darum der Priorität des Reformwerks beistimmen" [1]).

Sigismund mußte jetzt sehen, wie nicht nur die englische Nation, sondern auch andere seiner bisherigen Freunde, namentlich der Patriarch von Antiochien, der Erzbischof von Mailand, die beiden Cardinäle von Bologna und Siena (Anton Corrario und Gabriel Gondolmieri, nachmals Eugen IV.) zur entgegenstehenden Seite übergingen. Dasselbe thaten sogar zwei deutsche hochangesehene Prälaten, der Erzbischof von Riga und der Bischof von Chur (angeblich, weil man ihnen bessere Bisthümer in Aussicht gestellt), und so sah sich Sigismund zum Nachgeben genöthigt. Nur wollte er noch die Versicherung erreichen, daß die Reform gleich nach der Neuwahl in Angriff genommen werde; aber über eine beiden Theilen genehme Formel hiefür konnte man sich erst später verständigen [2]).

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1419 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 1154 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 852 sqq.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1418. 1426 sq. 1431. 1447. *Mansi*, T. XXVII. p. 1153 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 851. Hübler, a. a. O. S. 28 ff.

Bevor dieß eintrat, wurde in der Generalcongregation am 23. September 1417 zur Untersuchung des Streites zwischen Castilien und Aragonien, das Präsidium in der spanischen Nation betreffend, eine Commission bestellt [1]), drei Tage später aber (26. Septbr. 1417) starb eines der ausgezeichnetsten Mitglieder des Concils, Franz Zabarella, Erzbischof von Florenz und Cardinaldiakon von St. Cosmas und Damian, aus Padua gebürtig, durch juristische Gelehrsamkeit und als Redner hochberühmt. Poggio's schöne Lobrede auf ihn ist zugleich eine Biographie [2]). Sein Leichnam wurde zunächst im Chor der Franziskanerkirche zu Constanz beigesetzt, später aber in seine Vaterstadt gebracht. Eine ihm wenigstens wahrscheinlich angehörige Denkschrift über die Aufgabe des Constanzer Concils edirte van der Hardt, T. I. p. 1431.

Um diese Zeit erfuhr man in Constanz, daß der Bischof Heinrich von Winchester, ein Oheim des Königs von England, in Ulm angekommen sei, um nach Jerusalem zu wallfahrten, und die in Constanz anwesenden Engländer riethen, ihn zu bitten, daß er komme und mit Sigismund verhandle. Auch letzterer selbst schrieb ihm in dieser Richtung, und Deputirte wurden nach Ulm gesandt, um ihn abzuholen. Er erschien in Pilgertracht, von Sigismund und drei Cardinälen feierlich empfangen, und durch seine Vermittlung kam man endlich zu dem Resultat: a) ein Synodalbekret solle die Zusicherung geben, daß nach der Papstwahl wirklich eine Reformation der Kirche in Angriff genommen werde (cautio de fienda reformatione), b) diejenigen Reformdekrete, über welche sich alle Nationen bereits geeinigt hätten, sollten (ungesäumt, noch vor der Papstwahl) publicirt, c) der Modus für die Papstwahl aber durch Deputirte bestimmt werden [3]).

Von diesen drei Punkten wurde der zweite alsbald durch die 39. allgemeine Sitzung am 9. Oktober 1417 in Vollzug gesetzt, und jetzt jene fünf Reformdekrete verkündet, über welche sich die Nationen bereits geeinigt hatten [4]). Sie lauten: 1) „Fortan sollen häufig allgemeine Concilien gehalten werden, und zwar das nächste schon innerhalb fünf Jahren, das zweite sieben Jahre später, die künftigen aber je von zehn zu zehn Jahren. Diese Termine können vom Papst unter Zustim-

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1158. *Harduin*, l. c. p. 854 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1427 sqq.

2) Bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 537 sqq., vgl. T. IV. p. 1430 sq.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1447.

4) Vgl. darüber Hübler, die Constanzer Reformation, S. 33 ff.

mung der Cardinäle abgekürzt, aber keineswegs verlängert werden. Der Ort für die neue Zusammenkunft ist vom Papst einen Monat vor dem Ende jeder Synode mit Zustimmung dieser zu bestimmen, oder wenn ein Papst mangelt, durch die Synode selbst festzusetzen, und kann nur aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Krieg oder Pestilenz, vom Papst unter schriftlicher Zustimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Cardinäle geändert werden. Doch muß der neue Ort dem früher bestimmten nahe liegen und der gleichen Nation angehören. Nur wenn das fragliche Hinderniß sich über die ganze Nation erstreckt, kann die Synode an einen benachbarten Ort anderer Nation berufen werden. Der Papst aber muß diese Ortsänderung oder Terminabkürzung ein Jahr vor dem ursprünglich anberaumten Termin publiciren, damit Alle rechtzeitig beim Concil erscheinen können."

2) „Sollte, was Gott verhüte, wieder ein Schisma entstehen, so muß binnen Jahresfrist von dem Tage an, wo mehrere Päpste zu regieren anfingen, ein allgemeines Concil zusammentreten, und die überhaupt zum Erscheinen verpflichteten Prälaten und Herren sind bei schweren Strafen gehalten, sich an dem für's nächste Concil bereits bestimmten Ort einzufinden, auch wenn keine Ladung an sie ergeht. Ebenso muß der Kaiser und müssen die Könige und Fürsten entweder persönlich oder durch Gesandte anwesend sein. Sobald ein Papst erfährt, daß auch ein Anderer oder mehrere Andere die päpstlichen Insignien ergriffen, muß er innerhalb eines Monats das binnen Jahresfrist zu haltende Concil an den Ort berufen, der schon vorher für die nächste Synode bestimmt war. Unterläßt er es, so verliert er nicht nur alles etwaige Anrecht auf das Papstthum, sondern wird auch für jede andere Würde inhabil. Keiner der Prätendenten der Tiare kann auf solchem Concil den Vorsitz führen, im Gegentheil sind sie von dem Beginn des Concils an ipso jure von aller Verwaltung suspendirt. Wenn (wieder, wie bei Urban VI.) eine Papstwahl per metum oder impressionem geschehen sollte, so ist sie null und nichtig und kann auch nicht durch nachträglichen Consensus, wenn die Furcht ꝛc. vorüber, ratificirt und bestätigt werden. Doch dürfen auch in solchem Falle die Cardinäle nicht zur Neuwahl schreiten, ehe und bevor der Ersterwählte renuncirt oder eine allgemeine Synode über seine Wahl entschieden hat. Thun sie es dennoch, so ist die Neuwahl nichtig, die Wähler und der Gewählte aller Würden beraubt, auch der Cardinals- oder Bischofswürde. Für dießmal wird dann das Concil für eine Papstwahl sorgen. Uebrigens müs-

sen die Wähler in obigem Fall (wo ihnen durch Furcht ꝛc. zugesetzt wurde) sich so schnell als möglich, auch wenn es mit Güterverlust verbunden wäre, an einen sichern Ort begeben und hier vor Notaren jene Furcht geltend machen und genau beschreiben, unter der eidlichen Betheuerung, daß es so sei und sie Solches nicht aus Bosheit angeben. Gleich darauf müssen sie auch den (per metum) Gewählten vor das Concil laden, und letzteres muß binnen Jahresfrist zusammen treten. Sowohl der Gewählte als die Wähler müssen innerhalb eines Monats von dem Tage an, wo sie an das Concil provociren, es auch berufen u. s. f."

3) „Jeder neugewählte Papst muß vor Verkündigung seiner Wahl seinen Wählern das Bekenntniß ablegen, daß er den katholischen Glauben nach den Traditionen der Apostel, der allgemeinen Concilien und der heiligen Väter, insbesondere der acht (ersten) heiligen allgemeinen Synoden, sowie der Generalconcilien im Lateran, zu Lyon und Vienne, ebenso auch den Ritus der Sakramente treu festhalten und vertheidigen wolle."

4) „Kein Bischof oder höherer Prälat darf vom Papst gegen seinen Willen versetzt werden, außer aus einem wichtigen und vernünftigen Grunde, der dem Betreffenden selbst kundgegeben ist, und dann nur unter schriftlicher Zustimmung der Majorität der Cardinäle. Niederere Prälaten, wie die Aebte, dürfen nicht ohne gerechten und vernünftigen Grund versetzt, entfernt oder abgesetzt werden, und zur Versetzung der Aebte ist auch die Unterschrift der Cardinäle nöthig."

5) „Den Kirchen, Klöstern und kirchlichen Personen ist großer Schaden dadurch erwachsen, daß der Papst die Prokurationen, welche sonst den Bischöfen und andern Prälaten für Visitationen entrichtet werden mußten, sich reservirte, und ebenso die Spolien (Hinterlassenschaft) verstorbener Prälaten und anderer Cleriker. Dieß darf nicht mehr geschehen; aber auch kein anderer Prälat oder Herr darf Spolien beziehen, die im Widerspruch gegen das gemeine Recht stehen, und die Bulle Praesenti von Bonifaz VIII. muß in Kraft bleiben." (Bonifaz VIII. hat mehrere Bullen erlassen, die mit Praesenti beginnen. Das Corpus jur. can. hat deren vier im liber sextus; gemeint ist hier c. 9 de officio ordinarii in VI. 1, 16, wo den Bischöfen und Aebten verboten wird, die Hinterlassenschaft ihrer Untergebenen sich anzueignen.)

Endlich ernannte die Synode eine Commission, um zu entscheiden,

ob ein gewisser Antonius oder sein Gegner Franziskus der rechtmäßige Bischof von Cumä sei [1]).

Rücksichtlich des letzten der drei durch Vermittlung des Bischofs von Winchester stipulirten Punkte wurden jetzt die schon längst von den Cardinälen verlangten Bevollmächtigten der Nationen gewählt, um den von erstern schon an der Pfingstvigil vorgelegten Wahlplan zu berathen. Mehrere Sitzungen wurden darüber gehalten und es gingen dabei Einige so weit, daß sie die Cardinäle gänzlich von der Wahl ausschließen wollten, während die italienische Nation an dem Vorschlag der Cardinäle (ebenso viele Nationaldeputirte als Cardinäle) festhielten. Am 28. Oktober aber kam man endlich dahin überein, daß neben den 23 Cardinälen 30 andere Prälaten, von jeder Nation sechs, zur Papstwahl berechtigt sein sollten [2]). Dieser Beschluß, sowie das verabredete Dekret zur Sicherung der Reform (erster Winchester'scher Vergleichspunkt) wurde gleich darauf, schon am 30. Oktober 1417, in der 40. allgemeinen Sitzung publicirt. Sigismund selbst war nicht anwesend, aber viele seiner Fürsten. Das letzterwähnte Dekret, das erste der Sitzung, lautet: „Die hochheilige Synode von Constanz beschließt und bestimmt, daß der künftige Papst, der mit Gottes Gnade nächstens zu wählen ist, vor Auflösung dieses Concils mit demselben oder mit Deputirten der Nationen die Kirche reformiren muß rücksichtlich des Oberhauptes und der römischen Curie (in capite et Curia Romana), und zwar in nachstehenden Punkten, die von den Nationen (S. 316) im Reformationsentwurf (in reformatorio) aufgestellt wurden, betreffend 1) die Zahl, die Eigenschaften und die Nationalität der Cardinäle (vgl. c. 5 des Reformatoriums bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 272. *V. d. Hardt*, T. I. p. 395), 2) die Reservationen des apostolischen Stuhls, 3) die Annaten und andere Abgaben (servitia communia et minuta), 4) die Verleihung der Beneficien und gratiae exspectativae, 5) die Prozesse, welche vor die römische Curie gehören, und welche nicht, 6) die Appellationen an die römische Curie, 7) die Aemter der päpstlichen Kanzlei und Pönitentiarie (vgl. c. 7 des Reformatoriums bei *Mansi*, l. c. p. 274. *V. d. Hardt*, l. c. p. 596), 8) die während des Schisma's geschehenen Exemtionen und Incorporationen (vgl. c. 20 u. 23 des Reformatoriums ll. cc.), 9) die

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1159—1163. *Harduin*, T. VIII. p. 855—861. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1432—1444.

2) *V. d. Hardt*. T. IV. p. 1448. Peter v. Pulka, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 58.

Commenden, 10) die Bestätigung der Wahlen, 11) die Einkünfte während der Erledigung der Kirchenstellen (vgl. c. 8 des Reformatoriums ll. cc.), 12) die Nichtveräußerung der Güter der römischen und anderer Kirchen (vgl. c. 5 eines zweiten Reformentwurfs bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 655, und im dritten Entwurf, ibid. p. 702 u. *Mansi*, T. XXVIII. p. 322), 13) wegen was und wie der Papst (auch wenn er kein Häretiker ist) corrigirt oder abgesetzt werden könne (*V. d. Hardt*, l. c. p. 395 u. 658. *Mansi*, l. c. p. 273), 14) Ausrottung der Simonie (*V. d. Hardt*, l. c. p. 592. 662. 739. *Mansi*, l. c. p. 272. 344), 15) die Dispensationen (*V. d. Hardt*, l. c. p. 615. *Mansi*, l. c. p. 283 sq.), 16) die Einkünfte des Papstes und der Cardinäle, 17) die Ablässe, 18) die Zehnten (*V. d. Hardt*, l. c. p. 620. 703. *Mansi*, l. c. p. 286. 323). — Haben aber die Nationen ihre Deputirten für das Reformgeschäft gewählt, so können die andern Mitglieder mit des Papstes Erlaubniß nach Haus zurückkehren" [1]).

Ein zweites Dekret besagt: „Nach dem Narbonner Vertrag sollten auch die Cardinäle Peters von Luna (Benedikts XIII.) bei der Synode zugelassen werden; aber weil sie innerhalb der drei Monate, die seit der Absetzung desselben verflossen, nicht erschienen sind, so ist jetzt unerachtet ihrer Abwesenheit zur Papstwahl zu schreiten. Kommen sie noch vor Vollendung derselben an, so dürfen auch sie noch daran theilnehmen." Das dritte Dekret verordnet in Betreff der nächsten Papstwahl, daß, jedoch nur für dießmal allein, den Cardinälen je sechs Deputirte jeder Nation, von dieser selbst binnen zehn Tagen gewählt, adjungirt werden sollen. Derjenige sei dann allgemein für den wahren Papst zu erachten, der von zwei Drittheilen der im Conclave befindlichen Cardinäle und von zwei Drittheilen der Deputirten jeder Nation gewählt werde. Dabei müßten diese Deputirten der Nationen sich allen die Papstwahl betreffenden Verordnungen und Gewohnheiten ebenso unterziehen wie die Cardinäle, auch wie diese schwören, bei der Wahl nur nach bestem Gewissen und für das Beste der allgemeinen Kirche, mit Hintansetzung aller Privatinteressen, verfahren zu wollen. Sie alle müßten binnen 10 Tagen von jetzt an in's Conclave treten, welches im größeren Gemeindehaus von Constanz (in majori domo communitatis ejusdem civitatis) eingerichtet sei [2]).

---

1) *Mansi*, T. XXVII. p. 1163 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 861 sq. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1449—1452. Hübler, die Constanzer Reformation, S. 32 ff.

2) *Mansi*, T. XXVII. p. 1165 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 862 sqq. *V. d. Hardt*, T. VIII. p. 1452 sqq.

Da es 53 Wähler waren (23 Cardinäle und 30 Deputirte), so wurden im Conclave 53 Gemächer bereitet und diese am 2. November durch's Loos vertheilt.

Am 6. November erklärten die für den Straßburger Kirchenstreit bestellten Richter und Commissäre, daß das in fraglicher Angelegenheit verhängte Interdikt anmit aufgehoben, der Dekan aber, die Canonici und alle andern Gravirten (wegen Gefangennehmung des Bischofs) in die Kosten verurtheilt und dem Bann verfallen seien. Tags darauf ließ Kaiser Sigismund verkünden, daß der Zugang zum Kaufhaus (domus mercatorum) jetzt verboten sei und Niemand die Schranken, die es umgaben, überschreiten, auch kein Schiff bis auf Pfeilschußweite sich dem Haus nähern dürfe. Zugleich wurde strengstens untersagt, nach römischer Unsitte die Wohnung des Gewählten zu plündern, und mehrere Herolde mußten in Gegenwart des Marschalls Pappenheim und des Constanzer Bürgermeisters Heinrich von Ulm Alles dieß in lateinischer, deutscher, italienischer und französischer Sprache ausrufen [1]).

§ 774.

Die 41. und 42. Sitzung. Wahl Martins V. und ihre nächsten Folgen.

Am andern Tage, den 8. November 1417, wurde die 41. allgemeine Sitzung gehalten. Sigismund, mit den Reichsinsignien geschmückt, war dabei anwesend. Der Cardinal von St. Markus, Filastre, sang das Hochamt de Spiritu sancto, und der Bischof von Lodi hielt die Predigt über die Worte Eligite meliorem (4 Könige 10, 3) [2]). Nachdem noch die weitern üblichen Gebete vollendet waren, verlas der Licentiat Petrus de Lamburga im Auftrag des Präsidenten, des Cardinalbischofs von Ostia, ein das Conclave betreffendes Edikt des Papstes Clemens VI. vom 6. Dezember 1351, worin die strengen Bestimmungen Gregors X. (s. Bd. VI. S. 129 u. 892) dahin gemildert wurden, daß die Cardinäle nicht blos einen, sondern zwei Diener in's Conclave mitnehmen dürften, und sie bei einiger Verzögerung der Wahl nicht bloß auf Wasser, Wein und Brod gesetzt sein sollten [3]). Daran schloß sich

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1460 sq.

2) Bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 601 sqq. *V. d. Hardt*, T. I. p. 931 sqq.

3) Vgl. Bullar. diplomatum et privileg. s. Rom. Pontif. Taurinensis editio, T. IV, 1859, p. 501:

die Verlesung von zehn Vorschriften, die das Constanzer Concil für die Wähler aufstellte: daß sie noch am gleichen Tage, den 8. November, das Conclave beziehen müßten ꝛc., Alles in Uebereinstimmung mit der ebenerwähnten Clementinischen Verordnung. Die Custoden des Conclave's, Sigismund voran, schwuren feierlich, diese zehn Artikel durchführen zu wollen, und wir finden unter diesen Custoden Adeliche aus allen Nationen, aus der deutschen den Markgrafen Friedrich von Brandenburg und die Grafen Wilhelm von Henneberg, Günther von Schwarzburg, Ludwig von Oettingen und Hugo von Heiligenberg. Neben ihnen wurden aber auch geistliche Wächter und sonstige Beamte des Conclave's bestellt und beeidigt. Daran schloß sich die Publikation derjenigen 30 Prälaten, die aus den Nationen den Cardinälen zur Papstwahl für dießmal beigegeben werden sollten, und es waren dieß aus der deutschen Nation die Erzbischöfe von Riga und Gnesen, der Bischof Simon de Dominis von Trau (in Dalmatien), der Prior Lambert de Stipite und die beiden Doktoren der Theologie Nikolaus von Dinkelsbühl und Conrad von Soest (de Susato). Auch wurde die Plünderung der Wohnung des neugewählten Papstes abermals verboten, und alle etwaigen Protestationen gegen die Wahl und alle darauf bezüglichen Versprechungen und Bündnisse für nichtig erklärt, auch die Stadt Constanz als sicherer Ort für das Conclave bezeichnet. Um 4 Uhr Nachmittags traten dann die 53 Wähler feierlich in das Conclave, und noch am Abend des nämlichen Tages legten sie im Conclave, in Gegenwart des Kaisers, den Eid darauf ab, einen guten, frommen und anständigen Mann wählen zu wollen, der die Kirche reformire. Darauf wurde das Conclave geschlossen, und zwei Fürsten, welche die Schlüssel an ihrem Halse hängend trugen, bewachten dasselbe mit Bewaffneten. In der ganzen Umgebung des Kaufhauses durfte kein Wort gesprochen werden, und vor demselben saßen zwei Bischöfe an einem Tische, um alle Speisen und Getränke, die ins Conclave gebracht wurden, genau zu untersuchen, ob keine Correspondenz und dergl. darin verborgen sei [1]).

In der Frühe des andern Tages (9. Nov.) begannen die Arbeiten des Conclaves mit dem üblichen Gottesdienst. Der Cardinal von St. Markus sang das Amt, der Dekan des hl. Collegiums aber (der Concilspräsident) mahnte in einer Anrede, bei der Wahl nur das allgemeine

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1461—1481. *Mansi*, T. XXVII. p. 1167—1171. *Harduin*, T. VIII. p. 865—870.

Beste im Aug haben zu wollen. — So lange das Conclave dauerte, zog täglich eine feierliche Prozession aus der Kathedrale nach dem Kaufhaus, um ganz leise das veni s. Spiritus zu beten. Es wollte anfangs scheinen, als ob die nöthigen zwei Drittheile aller Stimmen sich schwerlich auf irgend Jemand vereinigen könnten, denn eigentlich wollte jede Nation einen Papst aus ihrer Mitte, und so kamen zuerst sechs Männer in Wurf: die Cardinäle von Ostia, von Colonna, Saluciis und Venedig, und die Bischöfe von Genf und Chichester. Ganz besonderes Verdienst um Herstellung des Friedens und der Eintracht erwarben sich aber die zwei deutschen Erzbischöfe von Riga und Gnesen, und die deutsche Nation ging allen andern mit der Erklärung voran, daß sie von der Wahl eines Deutschen abstehen wolle. Auf ihre Bitte thaten auch die italienischen und englischen Wähler das Gleiche, die Franzosen und Spanier dagegen wollten durchaus nicht darauf eingehen, obgleich man ihnen drohte, sie öffentlich als Störefriede anklagen zu wollen. Der Streit dauerte die ganze Nacht vom zehnten auf den eilften November fort, ja noch in der Frühe des elften Novembers kamen abermals vier Candidaten in Vorschlag, aber gerade in der Zeit, als Kaiser Sigismund mit seinen Fürsten, mit Clerus und Volk wieder in Prozession vor dem Kaufhaus erschien, zwischen 10 und 11 Uhr, vereinigten sich, auf eine neue Ermahnung der Deutschen, sämmtliche Stimmen auf Odo (Otto) Colonna, Cardinaldiakon von St. Georg ad velum aureum. Er war aus dem altberühmten römischen Hause im Jahre 1368 geboren, also jetzt ein Mann von nahezu 50 Jahren, und nannte sich Martin V., weil seine Wahl gerade am Gedächtnißtage des hl. Martin erfolgte. — Die Prozession war kaum in die Kathedrale zurückgekommen, so wurde die Wand des Conclaves erbrochen und von einem Beamten desselben die geschehene Wahl verkündet, und alsbald drängten sich ungeheure Schaaren von Männern und Frauen, auf 80,000 Köpfe geschätzt, nach dem Kaufhaus, um ihre Freude zu bezeugen, denn Otto Colonna war als ein braver, friedfertiger, leutseliger und bescheidener Mann allgemein geachtet. Auch Sigismund kam alsbald herbei, dankte den Wählern und küßte den Fuß des Erwählten, wogegen ihn dieser umarmte unter dankender Anerkennung, daß hauptsächlich durch sein Bemühen die Einheit der Kirche wiederhergestellt sei. — Am gleichen Tage um 2 Uhr Nachmittags holte eine außerordentlich große und feierliche Prozession den Neugewählten im Kaufhaus ab. Er wurde auf ein weißes mit rothen Decken belegtes Pferd gesetzt und trug die Kleidung eines Bischofs, der eben Messe lesen

will, mit weißer Inful auf dem Haupt. Mit ihm erschienen seine Wähler, die in Folge der Nachtwachen und Aufregungen ꝛc. bleich und kränklich aussahen. Der Kaiser und der Churfürst von der Pfalz küßten wieder den Fuß des Papstes und führten sein Pferd am Zügel. So bewegte sich die Prozession nach der Kathedrale zurück; unterwegs aber bat Herzog Ludwig von Bayern den neuen Papst um Hülfe und Gerechtigkeit gegen seinen Vetter Herzog Heinrich von Bayern, der ihn am 19. Oktober überfallen und verwundet hatte. Der Papst entließ ihn mit guten Wünschen, der Kaiser aber verbot ihm, die Feierlichkeit weiter zu stören. und Martin wurde nun auf den Hauptaltar der Kathedrale gesetzt, während das Te Deum gesungen wurde. Zum Schluß ertheilte er den päpstlichen Segen und bezog dann dieselbe Wohnung im Bischofshof, welche Johann XXIII. inne gehabt hatte. Da er bisher nur Subdiakon war, ließ er sich am Freitag den 12. November vom Cardinal von Ostia im bischöflichen Palast die Diakonatsweihe ertheilen und am gleichen Tag setzte letzterer im Namen des neuen Papstes auch die Kanzleiregeln fest, die unter seiner Regierung gelten sollten [1]). Es wurden darin die vielen Reservationen, die schon unter den vorigen Päpsten gegolten hatten, erneuert, und wie einst Johann XXIII., so schrieb auch der neue Papst sich darin das Recht zu, alle dignitates majores an den Kathedralen, die principales an den Collegiatkirchen und sehr viele andere Pfründen zu vergeben, sogar noch mehr, als sich Johann XXIII. reservirt hatte. Weiterhin handelten diese Kanzleiregeln von den Expectanzen, von den Taxen, die für die Verleihung eines Beneficiums an die päpstliche Kammer entrichtet werden müßten, von Dispensationen, Indulgenzen und dergl. Sie hielten sonach Manches von dem wieder fest, was nach dem Beschluß des Concils vom 30. Oktober (S. 324) einer Reform unterstellt werden sollte. Uebrigens wurden diese Kanzleiregeln nicht gleich jetzt, sondern erst am 26. Februar 1418 publicirt, nachdem zuvor mit den einzelnen Nationen Concordate abgeschlossen worden waren [2]). Sofort erhielt Martin V. am Samstag den 13. November die Priesterweihe, am Sonntag die bischöfliche Consekration, beide wieder durch den Cardinal von Ostia und im bischöflichen Palast. Am selben Sonntag las er auch seine erste heilige Messe in Gegenwart von 140 infulirten Prä-

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1481—1486. Hübler, a. a. O. S. 40.

2) Diese Kanzleiregeln Martins V. sind abgedruckt bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 965—991. Ebendaselbst p. 954 sqq. finden sich auch die Johann's XXIII. zur Vergleichung.

laten. Am Montag leisteten ihm die Cardinäle und alle Prälaten den Eid der Treue, am Dinstag huldigten Sigismund und alle weltlichen Herrn, am Mittwoch die Mönche, die Salbung zum Papste aber erfolgte in aller Frühe des nächsten Sonntags (21. Nov.) in der Kathedrale, und es schloß sich daran um 8 Uhr die Krönung im großen Hof des bischöflichen Palastes. Gleich darauf hielt Martin, von allen Prälaten zu Pferd begleitet, die übliche Prozession, wobei Sigismund und der Markgraf Friedrich von Brandenburg sein Pferd führten und trotz des argen Schmutzes wie alle andern Laien zu Fuß gingen. Als die Prozession ungefähr in der Mitte der Stadt angekommen war, brachten auch die Juden ihre übliche Huldigung dar, und am gleichen Tag verlieh der Papst den nichtinfulirten Aebten das Privilegium, alljährlich, so lange sie lebten, an diesem Tag die Inful tragen zu dürfen [1]). Natürlich wurde die geschehene Wahl ungesäumt der ganzen Christenheit bekannt gemacht [2]).

Wohl ohne von der bereits geschehenen Festsetzung der päpstlichen Kanzleiregeln etwas zu wissen, richteten Sigismund und die Nationen gleich nach der Krönung an den neuen Papst die Bitte um Betreibung des Reformwerkes, und in Folge mündlicher Berathung zwischen Martin V. und den Präsidenten der Nationen wurde jetzt eine von den letztern gewählte Reformcommission niedergesetzt, die dritte, und ihr vom Papst sechs Cardinäle beigegeben. Sie begann wie die zweite, ihre Arbeiten mit dem Artikel de collatione beneficiorum, konnte sich aber darüber so wenig einigen, als jene. Die italienische Nation verlangte, daß dem Papst alle Pfründverleihungen verbleiben sollten, wie er sie seit dem Liber sextus und den Clementinen besessen habe. Ihnen stimmten die Engländer und Spanier bei, unter Vorbehalt der in ihren Reichen bereits herrschenden Observanz [3]). Die deutsche und französische Nation dagegen wollte die päpstlichen Verleihungen auf die im alten Recht vorhandenen zurückführen. Dieß Verlangen der Deutschen erhellt aus ihrer Eingabe

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1487—1491.

2) Ein dießfallsiges Schreiben der Cardinäle an die Universität Cöln findet sich bei *Mansi*, T. XXVIII. p. 899 sq. Zwei andere solche Briefe an die Städte Viterbo und Corneto im Kirchenstaat theilte Theiner mit (die zwei allgemeinen Concilien ꝛc. ꝛc.) S. 57—61.

3) In England war schon durch die politische Gesetzgebung v. J. 1350 (Statute of Provisors of benefices) gegen die päpstlichen Uebergriffe gesorgt worden. Hübler, a. a. O. S. 41.

vom November 1417 [1]). Die Franzosen dagegen zeigten sich zuletzt zufrieden, wenn den ordentlichen Collatoren wenigstens ein Drittheil der Pfründverleihungen verbleibe. — Der Papst selbst erklärte, daß er Alles annehmen wolle, worüber sich die Nationen einigen würden; die Cardinäle aber suchten die Reservationen des Papstes noch mehr auszudehnen als bisher. Ueberdieß zeigte sich innerhalb der Nationen selbst eine starke Meinungsverschiedenheit zwischen den Prälaten und den Universitäten wegen der Vorzüge, welche Graduirte bei Pfründverleihungen haben sollten [2]).

Während die Reformcommission arbeitete, hielt Martin V. am 29. November 1417 sein erstes öffentliches Consistorium im bischöflichen Palast zu Constanz, wobei die Klage des Herzogs Ludwig von Bayern gegen seinen Vetter Heinrich, und ebenso die Straßburger Angelegenheit zur Verhandlung kam, ohne jedoch beendigt zu werden. — Große Aufregung veranlaßte acht Tage später (7. Dezember) die Ermordung des Propstes von Luzern auf der Dominikanerbrücke in Constanz. Der Frevel war von Luzerner Bürgern angestiftet worden, der Thäter aber wurde am Schweif eines Pferdes durch die Stadt geschleift und gerädert. — Um dieselbe Zeit fertigte der ehemalige Prager Professor Moritz Rwacka auf Befehl des Concils eine Streitschrift gegen Jakobell über den Laienkelch [3]); Papst Martin V. aber ertheilte Allen, welche Gnadengesuche bei ihm anbringen wollten, freundliche Audienz und leistete am 18. Dezember in einem geheimen Consistorium in Gegenwart seiner Wähler den päpstlichen Amtseid, nach der gewöhnlichen, mit einigen Zusätzen versehenen Formel. In der Reformcommission hatten darüber viele und lange Debatten stattgehabt [4]).

Nachdem sofort der Papst an Weihnachten feierlich pontificirt hatte, präsidirte er am 28. Dezember 1417 der 42. allgemeinen Sitzung, welche beschloß, Balthasar Cossa solle aus seinem Gefängniß in Mannheim entlassen und dem Papst übergeben werden. Doch der Pfalzgraf hielt ihn noch etwas länger in Haft, bis er sich um 30,000 Goldgulden loskaufte und dann nach Italien eilte. Er demüthigte sich vor Papst

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1494.

2) Peter v. Pulka, a. a. O. S. 62 f.

3) Bei *V. d. Hardt*, T. III. p. 779 sqq. und *Mansi*, T. XXVIII. p. 432 sqq.

4) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1495 sqq. Diese Formel, angeblich schon von Bonifaz VIII. aufgestellt (s. Bd. VI. S. 253 Note 2), findet sich bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 587—591.

Martin, ermahnte auch seinen frühern Gegner, Peter von Luna, in einem sehr schönen Briefe, das Gleiche zu thun, lebte nun als Pönitent zu Florenz, wurde von Martin V. im Jahr 1419 zum Cardinalbischof von Tusculum erhoben, starb aber noch in demselben Jahre und wurde in dem berühmten Baptisterium neben dem Dom von Florenz begraben [1]).

In der genannten 42. Sitzung erließ der Papst auch die Bulle, worin er den Bischof von Winchester wegen seiner Verdienste um das Zustandekommen der Papstwahl (S. 321) zum Cardinal erhob. Den bestimmten Titel und die Insignien der Würde wolle er ihm später ertheilen. Da er ihn zugleich zum apostolischen Legaten für England ernannte, so protestirte der Erzbischof von Canterbury und brachte es dahin, daß König Heinrich V. seinem Vetter (dem Bischof) die Annahme beider Würden, eines Cardinals und Legaten, untersagte. Erst nach Heinrichs Tod (1422) konnte der Bischof zu seinem Rechte kommen [2]).

§ 775.

Reformverhandlungen im Anfang des Jahres 1418.

Das neue Jahr 1418 eröffnete der Papst mit einem feierlichen Pontifikalamt, Sigismund aber ertheilte nach beendigtem Gottesdienst dem Heinrich von Ulm wegen seiner Verdienste um das Concil den Ritterschlag. Darauf gab der Papst ein prächtiges Gastmahl, wozu der Kaiser, die Fürsten und Cardinäle sammt dem neuen Ritter eingeladen waren [3]). In der Generalcongregation am 24. Januar 1418 bestätigte dann der Papst feierlich die Erwählung Sigismunds zum römischen König und gab damit Wenzeln preis, den das Pisanum anerkannt hatte, Sigismund aber schwur beständige Treue gegen die Kirche. Zwei Tage später verlieh ihm der Papst für seine vielen Bemühungen und Auslagen im Interesse der kirchlichen Einigung einen einjährigen Zehnten von (fast) allen kirchlichen Einkünften in Deutschland, und bestellte den Erzbischof von Riga und die Bischöfe von Brandenburg und Passau zu Executoren der betreffenden Bulle [4]). — Wie diese Sache verlief, werden wir später sehen.

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1497 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 1172. *Harduin*, T. VIII. p. 871.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1502.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1502. Aschbach, a. a. O. Thl. II. S. 309.

4) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1506 T. II. p. 590—594.

Unterdessen hatte die für das Reformwerk niedergesetzte Commission eine Reihe von Berathungen gehalten, war aber doch zu keinem Resultat gekommen, indem die einzelnen Nationen gar verschiedene, zum Theil widersprechende Wünsche hatten, und auch sonstige Differenzen obwalteten, wie wir oben sahen [1]..

Unter solchen Umständen mußte sich die Ueberzeugung bilden, daß man von dem Gedanken, für die gesammte Kirche die gleichen Reformdekrete aufzustellen, abkommen und die Reformgesetzgebung in zwei Theile, einen generellen und einen partikularen zerlegen müsse. Der erstere sollte diejenigen Punkte enthalten, worin die Wünsche aller Nationen zusammengingen, und hiezu hatte man schon durch die Reformdekrete der 39. Sitzung den Anfang gemacht (S. 321 ff.); der zweite Theil aber sollte aus Concordaten des Papstes mit den einzelnen Nationen bestehen [2]).

Der erste Gedanke an solche Partikularisirung scheint von der deutschen Nation ausgegangen zu sein, wenigstens war sie die erste, die schon im Anfang Januars 1418 mit Umgehung der Commission direkt beim Papst eine Denkschrift einreichte: Avisamenta nationis Germanicae etc., in welcher sie ihre speciellen Wünsche unter Zugrundlegung der frühern Reformarbeiten und im Anschluß an die 18 Reformpunkte der 40. Sitzung darlegte [3]). Sie sagt darin: 1) es wird wohl an 18 Cardinälen genügen, doch wenn andere Nationen 24 wollen, so wird die deutsche nicht widerstreiten. Die Wahl der Cardinäle steht dem Papst zu, aber es müssen stets aus jeder Nation Cardinäle vorhanden sein. Ueber die Eigenschaften der Cardinäle ist schon in den frühern Reformentwürfen das Nöthige gesagt. 2) 4) u. 10). In Betreff der päpstlichen Reservationen, Pfründverleihungen und Confirmationen (der Bischöfe) beruft sich die deutsche Nation auf ihre Eingabe vom November 1417, welche hier wiederholt wird. 3) u. 16) [4]). Von jeder Kathedral- und

1) Peter v. Pulka, im Archiv für österr. Gesch., Bd. XV. S. 57.

2) Diese Theilung war keine List des Papstes nach dem Grundsatz divide et impera, sondern sie war „unter den obwaltenden Verhältnissen unvermeidlich geworden". Hübler, a. a. O. S. 45. Note 135.

3) Hübler, a. a. O. S. 42.

4) Man unterschied zwischen Annaten im weitern und engern Sinn. Erstere waren die Einkünfte des ersten Jahres von bischöflichen und exemten Abteikirchen (den sogenannten Consistorialpfründen, welche der Papst feierlich in Consistorio vergab). Aber nicht die wirklichen fructus primi anni mußten an die päpstliche Kammer abgeliefert werden, sondern soviel, als die römische Taxe (Ein-

Abteikirche, wenn das Kloster unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterworfen ist, ebenso von jedem Kirchenamt, dessen Confirmation oder Provision (die Exspektanzen ausgenommen [1])) unmittelbar durch den apostolischen Stuhl oder in Kraft seiner Autorität geschieht, sollen für die nächsten fünf Jahre vom Schluß des Concils an, und wenn bis dahin das Patrimonium der römischen Kirche nicht wiederhergestellt ist [2]), die communia servitia aber annatae nach der Taxe der römischen Curie dem Papst und den Cardinälen entrichtet werden. Ist diese Taxe zu hoch, so muß sie ermäßigt werden. Die minuta servitia an die Curialbeamten mögen bleiben, wie sie vor dem Schisma gewesen sind, und sollen in Terminen bezahlt werden. Wird eine Prälatur oder ein Beneficium mehrmals in einem Jahr vakant, so dürfen die Annaten und andere Servitien doch nur einmal entrichtet werden. Beneficien, die nicht höher als auf 30 Gulden taxirt sind [3]), bezahlen nichts. Alle Rückstände in Betreff der Annaten ꝛc. sind zu erlassen. 5) Es sollen nicht mehr so viele Gegenstände, wie bisher, auch nicht so viele Ehesachen vor das römische Forum gezogen werden. 6) Ebenso sollen die Appellationen an Rom beschränkt werden. 7) u. 8) Die in Rom zu führenden Prozesse müssen abgekürzt, die Zahl und Einkünfte der Officialen beschränkt, die Curialbeamten aus allen Nationen genommen, nicht so viele Erlaubnisse zum Beichthören gegeben, und in den sog. Papalfällen das Absolutionsrecht den Bischöfen und exemten Prälaten ertheilt werden,

---

schätzung) betrug. Diese Annaten im weitern Sinn zerfielen in die servitia communia und minuta. Letztere, nur 3 Procent des Ganzen, gehörten den päpstlichen Kanzleibeamten, die erstern dagegen dem Papst und den Cardinälen. Die Annaten im engern Sinn aber mußten von den übrigen (geringern) Pfründen, die der Papst verlieh (aber nicht feierlich in Consistorio) oder die in Kraft seiner Autorität verliehen wurden, entrichtet werden, und bestanden seit Bonifaz IX. in der Hälfte des ersten Jahreseinkommens (medii fructus, Annatae Bonifacianae).

1) Für bloße Exspektanzen durften keine Annaten entrichtet werden, weil der Exspectans noch nicht im Genuß der Stelle war. Kam er aber einmal in denselben, so verstand sich die Entrichtung der Annaten von selbst.

2) Bologna hatte sich nach der Absetzung Johann's XXIII. zur Republik erklärt. In Rom war seit lange die Engelsburg im Besitz der Neapolitaner, der übrigen Stadt dagegen, sowie der Städte Perugia, Orvieto, Todi ꝛc. ꝛc., hatte sich der Bandenchef Braccio bemächtigt, und als er am 26. August 1417 wieder aus Rom abziehen mußte, wurden die Neapolitaner völlig Herren der Stadt, unter Sforza als Großconnetable der Königin Johanna II. Erst i. J. 1420 wurde Martin V. wieder Herr von Rom. Vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, Bd. VI. S. 641 ff.

3) Ein Kammer-Gulden beträgt nach heutigem Gelde etwa $2\frac{1}{2}$ Thlr. oder $8\frac{1}{2}$ Francs. Vgl. Hübler, a. a. O. S. 183.

falls die betreffenden Sünden ganz geheim geblieben sind. 9) Die vielen Exemtionen und Incorporationen, ebenso 10) die Commenden sollen beschränkt werden. 11) Die Einkünfte der erledigten Kirchenstellen dürfen nicht mehr vom Papst eingezogen werden. 12) Jeder neue Papst soll schwören, daß er das Kirchengut nicht abalieniren werde. 13) Der Papst muß mit Zustimmung der Synode eine Deklaration darüber erlassen, in welchen Fällen (nicht bloß wegen Häresie) ein Papst gestraft und abgesetzt werden könne. 15) Die Simonie muß ausgerottet, 16) manche Dispensen nicht mehr ertheilt, 17) die exorbitanten Ablässe, die während des Schisma's gegeben wurden, gänzlich aufgehoben und 18) nur in größten Nothfällen darf der Clerus mit Zehnten belastet werden [1]).

Dem Beispiel der deutschen Nation folgten bald auch die andern nach [2]), besonders die französische und spanische. Erstere rief jetzt auch den Beistand Sigismunds an, um die Reform zu betreiben, mußte aber scharfe Worte darüber hören, daß sie ja selbst die Zurückstellung der Reform hinter die Papstwahl betrieben und darum die Consequenzen davon sich selbst zuzuschreiben habe. Von Seite der Spanier aber, die noch zum Theil ihren Benedikt XIII. im Herzen hatten, wurde um diese Zeit eine Satire auf die angeblich in Rom herrschende Simonie in Form einer Messe um Ausrottung der Simonie in Umlauf gesetzt [3]).

Sichtlich als Antwort auf die Eingabe der Deutschen überreichte der Papst am 20. Januar 1418 den Nationen einen Reformentwurf [4]), der sich ebenfalls an die 18 Punkte der 40. Sitzung anschloß, aber wiederholt mehrere derselben in eine Numer zusammenfaßt; den 13. Punkt, über die Absetzbarkeit des Papstes zurückwies, den 7. aber nicht besonders hervorhob, weil die Verminderung der Curialbeamten schon in Nr. 2 zugesagt ist [5]). Dieser päpstliche Entwurf lautet:

1) Die Cardinäle sind aus allen Theilen der Christenheit proportionaliter zu wählen und es sollen derselben nicht mehr als 24 sein,

---

1) *V. d. Hardt*, T. I. p. 999—1011. *Mansi*, T. XXVIII. p. 362 sqq. Die Numern habe ich denen der 18 Reformartikel der 40. Sitzung conform gestellt.

2) Dieß erhellt aus Nr. 13 des von Martin V. am 20. Januar 1418 erlassenen Reformentwurfs. Vgl. Hübler, a. a. O. S. 44 Note 129.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1503—1505.

4) Vgl. darüber Peter v. Pulka, a. a. O. S. 65.

5) Vgl. Hübler, die Constanzer Reform., S. 44 Note 130. Die Bulle Ad regimen zählte zwar nicht ex professo, aber doch gelegentlich eine Reihe von Curialbeamten auf, deren Stellen, wenn sie erledigt würden, sich der Papst zur Vergebung reservire.

wenn nicht etwa aus Rücksicht auf solche Nationen, die noch nicht vertreten sind, pro semel eine Ausnahme räthlich scheint. Aber auch dann sollen höchstens zwei weitere Cardinäle und nur nach dem Rathe der übrigen beigefügt werden. Nur Männer, die sich durch Wissenschaft, Sitten und Geschäftserfahrung auszeichnen, Doktoren in der Theologie oder im jus canonicum oder civile sind, sollen zu Cardinälen bestellt werden, mit Ausnahme einiger wenigen von fürstlicher Abkunft, bei denen eine competens literatura genügen mag. Sie dürfen nicht Brüder oder Neffen eines noch lebenden Cardinals sein, und aus einem und demselben Mendikanten-Orden darf nicht mehr als Einer genommen werden. Sie müssen unversehrt am Leib und mit keiner Nota eines Verbrechens oder einer Infamie befleckt sein. Sie sind collegialiter zu wählen unter dem Beirath der übrigen Cardinäle, und ebenso ist es zu halten, wenn Einer von ihnen Bischof werden soll.

2) 4) u. 10) Dem Papst sollen nur reservirt sein die im jus can. und in der Extravagante Ad regimen (von Benedikt XII. s. c. 13 Extravag. comm. de praeb. 3, 2) aufgeführten Kirchen, Klöster, Würden und Beneficien [1]). Dabei ist die in der Extravagante Ad regimen dem Papst zugestandene Verleihung von Pfründen der Curialbeamten auf den numerus consuetus zurückzuführen. Die Beneficien der päpstlichen Ehrencapläne sollen nicht reservirt sein, außer wenn sie Doktoren oder Licentiaten der Theologie, des canonischen oder bürgerlichen Rechts sind. Bisthümer und Abteien sind durch canonische Wahl zu besetzen. Bei nicht exemten Klöstern, die nicht reich sind, hat die Bestätigung (des gewählten Abtes) durch den Ordinarius zu geschehen; bei reicheren (deren jährliche Einkünfte eine gewisse Summe übersteigen) muß die Bestätigung, wie in Betreff der Bisthümer, beim Papst eingeholt werden. Wird die rechte Zeit nicht eingehalten oder ist die Wahl nicht canonisch, so vergibt der Papst die Stelle, die canonische Wahl dagegen bestätigt er, falls nicht ex causa rationabili et evidenti und nach dem Rathe der Cardinäle für die Stelle durch eine würdigere und tauglichere Person gesorgt werden muß. Ueber die Frauenklöster verfügt der Papst gar nicht, außer wenn sie exemt sind. Zu bischöflichen und noch höhern Würden darf Niemand gewählt werden, der nicht in Folge strengen

1) Papst Martin reservirt sich in diesem Reformentwurf beträchtlich wenigere Stellen, als in seinen Kanzleiregeln, s. oben S. 329 und Hübler, die Constanzer Reformation, Leipzig 1867, S. 130 Note 6.

Examens Doktor oder Licentiat in der Theologie oder im canonischen oder bürgerlichen Recht geworden ist. Rücksichtlich der übrigen Dignitäten, Aemter und Beneficien des Welt- und Regularclerus, die in obigen Reservationen nicht begriffen sind, verleiht der Papst zwei Drittheile, der Ordinarius nur ein Drittel. Exspektanzen sollen nur auf ein Beneficium ertheilt werden, außer in Italien, Spanien und anderwärts, wo die Pfründen so arm sind. Auch dürfen auf die höhern Dignitäten an den Kathedralkirchen, auf die Hauptdignitäten an den Collegiatkirchen und auf die Priorate in den Klöstern keine Exspektanzen verliehen werden. Die höhern Dignitäten an den Kathedralen und die Hauptämter an den Collegiatkirchen sind nur an Doktoren oder Baccalaurei formati in der Theologie, oder an Doktoren oder Licentiaten des canonischen oder bürgerlichen Rechts zu verleihen, wenn nicht etwa wegen Armuth einer solchen Pfründe kein graduirter Candidat binnen Monatsfrist sich findet. Uebrigens sollen bei Verleihung von Exspektanzen Graduirte vorgezogen werden [1]). Vakante Stellen müssen längstens in 40 Tagen von der Erledigung an besetzt werden.

3) Zur Sustentation des Papstes und der Cardinäle müssen von erledigten (bischöflichen) Kirchen und Mannsklöstern statt der fructus primi anni jene in den Büchern der apostolischen Kammer taxirten Summen bezahlt werden, welche communia servitia heißen. Ist die Taxation nicht richtig, so muß neu eingeschätzt werden, und es sollen Commissäre bestellt werden, damit die Schätzung billig ausfalle. Diese Gelder sind innerhalb zwei Jahren zu bezahlen. Wird eine Kirche in einem Jahre zweimal vakant, so sind doch diese Gelder nur einmal zu entrichten, und die Schuld eines solchen Beneficiatus geht nicht auf seinen Amtsnachfolger über. Bei andern Dignitäten, Personaten, Aemtern und Beneficien, weltgeistlichen und klösterlichen, welche durch päpstliche Autorität verliehen werden, muß der Werth des ersten Jahrseinkommens [2]) in zwei halbjährigen Raten entrichtet werden, ausgenommen wenn der Papst

1) Wenige Tage später, am 26. Januar 1418, begann der Papst gratias exspectativas zu ertheilen, wie wir aus einem jüngst erst publicirten Dokument desselben vom 2. Mai 1424 ersehen. In diesem werden die vom 25. April 1424 an ertheilten Exspektanzen denen ganz gleichgestellt, die schon vom 26. Januar 1418 an gegeben wurden. Vgl. Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. von Döllinger, 1863, Bd. II. S. 333.

2) Hienach scheint der Papst von diesen niederern Stellen mehr als die Annatae Bonifacianae verlangt zu haben, vgl. oben S. 334.

Jemanden eine Stelle durch gratiae exspectativae zuweist (denn dann ist er ja noch nicht im Genuß des Einkommens) oder wenn es sich um Stellentausch handelt[1]). Uebrigens geht auch in obigen Fällen die Verpflichtung zu bezahlen nicht auf den Nachfolger über.

5) u. 6) Streitsachen, die nach Recht und Herkommen nicht vor das geistliche Gericht gehören, dürfen nicht an die römische Curie gebracht werden, außer wenn beide Parteien es so wollen. Streitsachen dagegen, die vor das geistliche Gericht gehören, müssen, wenn sie an die römische Curie gebracht sind und vor sie gehören, auch durch sie selbst, die übrigen dagegen in partibus (d. h. durch delegirte Richter) entschieden werden. Nur dann, wenn man anders nicht Recht finden kann oder wenn beide Parteien übereinstimmen, ist die Sache in curia zu behandeln. Ehestreitigkeiten sind nicht in erster Instanz in curia zu entscheiden, außer wenn appellirt wurde, oder in den obengenannten zwei Fällen (daß man sonst nicht Recht finden kann, oder beide Parteien es so wollen). Um die Appellationen, die vor der Definitiv-Sentenz eingelegt werden, zu beschränken, werden für den Fall, daß der Appellant unterliegt, Geldstrafen angedroht.

8) Alle die vielen seit dem Tode Gregors XI. von Päpsten oder angeblichen Päpsten ertheilten Exemtionen sind aufgehoben. Ausnahmen zu Gunsten der Universitäten ꝛc. Ebenso sind alle seit Gregors XI. Tod durch die Päpste oder angeblichen Päpste vorgenommenen Unionen und Incorporationen aufgehoben, falls sie noch nicht ausgeführt sind. Ebenso die bereits ausgeführten Unionen ꝛc. beständiger Vikarien und alle Verleihungen von Patronats- oder Präsentationsrechten an Laien, welche das Beneficium oder die Kirche weder fundirt noch dotirt haben. Rücksichtlich der übrigen bereits vollzogenen Unionen und Incorporationen kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden; sie werden nur auf Klage der Interessenten aufgehoben.

9) Fortan dürfen Klöster und große Priorate, die mehr als zehn Mönche zählen, ebenso höhere Dignitäten an den Kathedralen und die Pfarrkirchen keinem Prälaten, auch nicht einem Cardinal mehr als Commende gegeben werden. Die schon verliehenen werden gegen Entschädigung wieder entzogen. Nur einem Cardinal oder Patriarchen, der noch nicht hinlänglichen Unterhalt hat, kann noch eine andere Kirche, selbst eine Metropole, gestattet werden.

---

1) Bei einem bloßen Stellentausch sollten also keine Annaten gefordert werden.

11) Der Papst verzichtet auf die Einkünfte der erledigten Kirchen, Klöster und Beneficien [1]).

12) Alle Abalienationen von kirchlichen Gütern und Rechten, die seit dem Tode Gregors XI. von Päpsten oder angeblichen Päpsten vorgenommen wurden, und alle Verleihungen von Ländereien und Herrschaften der Kirche auf mehr als fünf Jahre sind nichtig, wenn sie bei der römischen ohne Zustimmung der Majorität der Cardinäle des betreffenden Papstes, bei andern Kirchen, Klöstern und Beneficien ohne Zustimmung ihrer Rektoren und Ministri geschehen sind. Abalienationen aber, welche durch die Prälaten, Rektoren und Ministri der Kirchen, Klöster und Beneficien selbst nicht rechtmäßiger Weise vorgenommen wurden, sind null und nichtig. Die Verwaltung der Herrschaften des Kirchenstaats soll nur Cardinälen und geistlichen Prälaten verliehen werden, ausgenommen solche Stellen, wo ein Laie nothwendig ist. Die Vikariate (Statthaltereien) über einzelne Theile des Kirchenstaats dürfen nur auf drei Jahre und nur mit Zustimmung der Cardinäle verliehen werden. Klagen über anderweitige Abalienation des Kirchenguts sollen an den hl. Stuhl gebracht werden.

13) Rücksichtlich der Fälle, in denen der Papst bestraft und abgesetzt werden kann, hat die Majorität der Nationen kein neues Statut für nöthig erachtet.

14) Wer simonistisch ordinirt ist, ist von Ausübung seiner ordines suspendirt; alle simonistischen Verleihungen von Pfründen ꝛc. sind ungültig, und der Simonist muß das bereits daraus gezogene Einkommen restituiren. Wer simonistisch gibt oder nimmt, beide verfallen ipso facto der Excommunikation, selbst der Papst oder ein Cardinal. Für die Ertheilung der Weihen und der Tonsur darf der Ordinirende gar nichts erhalten, die Notare nur eine Kleinigkeit für Ausfertigung der Urkunden, für jede Weihe einen Kammergroschen, von denen zehn auf einen Gulden gehen [2]).

15) Viele, die ein Kirchenamt erlangt hatten, wurden durch angebliche Päpste von der Pflicht, auch die entsprechende Weihe zu nehmen,

---

1) Die fructus medii temporis sind wohl zu unterscheiden von den medii fructus. Letztere sind die Hälfte des erstjährigen Einkommens einer vergebenen Pfründe, jene dagegen die (vollen) Einkünfte der Vakaturzeit, also einer erledigten Pfründe.

2) Zehn Kammergroschen oder 12 Turonensergroschen machten einen Kammergulden, etwa = 4 fl. oder 2⅓ Thlr.

dispensirt. Alle diese Dispensen sind anmit aufgehoben, ausgenommen die im Corpus jur. canonici (c. 34. tit. 6. lib. I. in VI.) erwähnten. Bischöfe und Aebte müssen fortan Residenz halten. Sind sie 6 Monate abwesend, so verlieren sie ein ganzes Jahreseinkommen, bei einjähriger Abwesenheit aber die Einkünfte von zwei Jahren. Bleiben sie noch länger abwesend, so verlieren sie die Stellen. Das Studiumprivilegium (in der oben angeführten Stelle des liber sextus) kommt ihnen nicht zu statten. Vom defectus aetatis soll, wenn es sich um die Verleihung von Bisthümern, Abteien, Klosterprioraten und Pfarrkirchen handelt, durchaus nicht über ein Triennium dispensirt werden, außer bei Kathedralen wenn es ganz nothwendig ist und nur unter dem Beirath der Majorität des Cardinalcollegiums. Ueberhaupt wird der Papst in wichtigen Dingen nie ohne den Rath der Cardinäle dispensiren. In Betreff incompatibler Beneficien muß die Verordnung Execrabilis von Johann XXII. (Extrav. Joann. XXII. tit. 3. c. 1) genauer beobachtet werden; doch darf Jemand zwei Curatbeneficien besitzen, wenn es nur keine Pfarrkirchen sind.

16) Für den Unterhalt des Papstes und der Cardinäle kann bei der gegenwärtigen Lage der römischen Kirche wohl nicht anders als bisher gesorgt werden, nämlich durch Beneficien und die communia servitia, doch darf keinem Cardinal ein Kloster (Abteistelle), ein größeres Conventualpriorat, eine der höhern Dignitäten an den Kathedralen, eine Pfarrkirche, ein Klosteramt oder Spital in titulum vel administrationem verliehen werden. Wer solche schon hat, dem soll dafür ein Aequivalent gegeben werden, doch darf kein Cardinal mehr als 6000 fl. Einkünfte beziehen. So lange aber ein Cardinal im Besitz von Klöstern oder größern Prioraten ist, soll er einen Mönch zu seinem Generalvikar in spiritualibus et temporalibus ernennen, doch darf er die weltliche Verwaltung auch einem Andern als diesem Vikar, übrigens wo möglich einem Geistlichen, übertragen. Ebenso in Betreff kleinerer Beneficien. Er darf kein Kloster und kein Beneficium einem Laien verpachten oder ad firmam aut arradamentum (Art Pacht) geben. In den betreffenden Klöstern muß er (der Cardinal) die gehörige Anzahl Mönche ernähren, und das Visitationsrecht steht den ordentlichen Obern zu u. s. f.

17) Der Papst wird künftig Fürsorge treffen gegen die zu große Anzahl von Ablässen, damit sie nicht in Mißachtung fallen; rücksichtlich der Vergangenheit aber widerruft und annullirt er alle seit Gregor's XI. Tod erlassenen ewigen Ablässe (perpetuae), ebenso die, welche man

nennt de poena *et culpa* [1]) oder de plena remissione, die einigen Orten verliehen worden sind, endlich alle, welche ad instar alterius indulgentiae (nach dem Muster eines einer andern Kirche 2c. verliehenen Ablasses, also in allgemeinen Terminis ohne genauere Specialisirung) gegeben wurden.

18) Niemand, der geringer ist als der Papst, kann den Kirchen und kirchlichen Personen Zehnten auflegen, und auch der Papst wird keinen allgemeinen Clerikalzehnten ausschreiben, außer im Nothfall, wo es sich um das Beste der ganzen Kirche handelt, und mit schriftlicher Zustimmung der Cardinäle und Prälaten, deren Rath leicht eingeholt werden kann. Soll der Zehnte bloß den Clerus eines Landes betreffen, so ist der Beirath der Prälaten dieses Landes nöthig [2]).

Daß diese päpstlichen Vorschläge in den Nationen berathen und von letztern Gegenamendements gestellt wurden, erhellt aus den in einem Gothaer Codex vorfindlichen Marginalnoten dazu. Namentlich ist zu dem Satz in Punkt 2: „Der Papst verleiht $^2/_3$ der Canonikate, der Ordinarius nur $^1/_3$ (S. 337), die Randbemerkung gemacht: (alle diese Stellen) maneant in dispositione Ordinariorum juxta antiqua jura. Ebenso ist dem unmittelbar darauf folgenden Satz: „Expektanzen sollen nur auf ein Beneficium ertheilt werden", die Note beigefügt: tollatur ista clausula etc. Viele andere solcher Noten sind durch einen ungeschickten Buchbinder theilweis abgeschnitten worden [3]).

---

1) Daß der Ablaß nur remissio poenae *temporalis*, nicht auch remissio *culpae* sei, ist weltbekannt. Wenn aber doch in Ablaßbriefen die Formel de poena et culpa gebraucht wurde, so wollte damit gesagt werden, der Ablaßprediger habe das Recht, auch in Reservatfällen zu absolviren. Vgl. *Ferraris*, prompta Biblioth. s. v. *Indulgentia*, artic. I. Uebrigens war dieser Sprachgebrauch ganz geeignet, Mißverständnisse zu erzeugen und die Lehre vom Ablaß zu verwirren. Ebenso, wenn man ihn, was sehr oft geschah, als remissio *peccatorum* bezeichnete, wo dann peccatum statt poena peccati gesetzt ist, wie II. Makkab. 12, 46.

2) Der Text am besten bei Hübler, a. a. O. S. 128—151, wo auch wichtige exegetische Noten beigefügt sind; minder gut bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 1021—1038; mit anderer Numerirung auch bei *Mansi*, T. XXVII. p. 1177—1184. *Harduin*, T. VIII. p. 876 unten bis 883.

3) *V. d. Hardt*, T. I. p. 1019. Hübler, a. a. O. S. 44.

§ 776.

Verhandlungen mit Benedikt XIII., mit Griechen und Türken. Die Falkenbergische und Husitische Sache.

Unterdessen waren Bemühungen gemacht worden, den alten Benedikt XIII. zur Anerkennung des neuen Papstes zu bewegen. Martin V. schickte zu diesem Zweck gleich nach seiner Erwählung einen Nuntius an den König von Aragonien, der dann seinerseits die Botschaft sogleich nach Peñiscola beförderte. Selbst die vier Cardinäle, die dem Benedikt noch geblieben waren, riethen jetzt zum Nachgeben, und als dieß erfolglos blieb, ließen zwei von ihnen, ein Karthäuser und Julian Dobla dem Papst Martin ihre Unterwerfung erklären. Ihre Boten trafen am 31. Januar 1418 in Constanz ein [1]). Darauf schickte das Concil am 18. Februar den Cardinal von Pisa, Alamannus Adamar, mit neuen Vollmachten nach Spanien; aber auch er erlangte von Benedikt keine andere als die ausweichende Antwort: er wolle selbst mit Papst Martin über die Sache verhandeln. Um dieselbe Zeit begann König Alfons von Aragonien dem Papst Martin zu grollen, weil dieser seinem Verlangen, zur Entschädigung für die vielen im Interesse der kirchlichen Union gehabten Auslagen alle Beneficien in Sicilien und Sardinien vergeben und vom Clerus Zehnten beziehen zu dürfen, nicht entsprochen hatte [2]).

Neben der Aufhebung des abendländischen Schisma's war es von Anfang an in der Absicht der Constanzer Synode gelegen, auch das griechische Schisma zu beendigen, und Gerson und Zabarella sprachen dieß schon frühe aus. Vielleicht wurden die Griechen förmlich nach Constanz eingeladen; gewiß ist wenigstens, daß am 19. Februar 1418 eine Gesandtschaft des Kaisers und des Patriarchen von Constantinopel in Constanz eintraf. Außer mehreren weltlichen Herrn waren es 19 Bischöfe des griechischen Ritus, der Erzbischof Georg von Kiew in Kleinrußland an ihrer Spitze. Ein Augenzeuge, Gunzo de Zwola, versichert in einem Brief an das Domkapitel von Prag, diese Gesandten hätten ausgedehnte Vollmachten zur Abschließung einer Union mitgebracht [3]),

1) Peter v. Pulka, im Archiv für österr. G.-Q. XV. S. 64. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1486. 1509.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1512. *Lenfant*, l. c. T. II. p. 199. 203.

3) Bei Höfler, Geschichtschr. der husit. Bewegung, Thl. II. S. 171. Vgl. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 205. Peter v. Pulka, a. a. O. S. 64. 68.

aber bei dem sonstigen Verhalten der Griechen in solchen Dingen ist dieß kaum wahrscheinlich, und die Verhandlungen führten auch wirklich zu keinem Resultate. Derselbe Gunzo von Zwola versichert, daß auch eine feierliche Gesandtschaft von Seite des türkischen Kaisers gekommen und Unterwerfung unter Sigismund angeboten habe. Offenbar kann sich dieß höchstens auf einen einzelnen türkischen Häuptling beziehen.

Gleichfalls dem Anfang des Jahres 1418 gehören die Verhandlungen in der Falkenberg'schen Sache an. Ein in Constanz anwesender Dominikaner, Johannes von Falkenberg, hatte, wie man sagte, im Auftrag der deutschen Ritter eine heftige Schmähschrift gegen den König von Polen geschrieben und darin behauptet, es sei erlaubt, ihn und alle Polen zu tödten. Diese Schrift kam dem Erzbischof von Gnesen, als er den K. Sigismund nach Perpignan und Paris begleitete, in letzterer Stadt zu Gesicht; er nahm sie mit sich und bewirkte bei seiner Rückkunft nach Constanz die Verhaftung des Verfassers. Deputirte der Nationen führten die Untersuchung, und nach ihrem, übrigens, wie sich später zeigte, nicht einstimmigen Spruche wurde das Falkenberg'sche Buch schon vor der Wahl Martins V. zum Feuer verurtheilt, ohne daß jedoch diese Sentenz in einer allgemeinen Sitzung bestätigt worden wäre [1]).

Man sieht von selbst, daß die Falkenberg'sche Behauptung mit den Petit'schen Sätzen der Hauptsache nach identisch war, und Falkenberg säumte auch nicht, seinen französischen Meinungsgenossen in drei Traktaten zu vertheidigen, namentlich gegen Gerson [2]). Desto eifriger suchten nun die Franzosen und Polen vereint den Papst zu einer feierlichen Verdammung der Petit'schen und Falkenberg'schen Irrlehren zu bewegen, und beschwerten sich in einer von Gerson uns aufbewahrten Schedula (aus dem Anfang des Jahres 1418) bitter darüber, daß man den zweiten Hauptartikel, um dessen willen das Constanzer Concil berufen sei, nämlich die Ausrottung der Häresien, nicht zu Ende führen wolle. Man könne dem Concil darüber sehr viele Vorwürfe machen [3]). Da die Polen sofort an ein künftiges allgemeines Concil appelliren wollten, erklärte der Papst in einem öffentlichen Consistorium am 10. März 1418 in einer kurzen Bulle, daß Appellationen vom Papst in nullo casu

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1091.
2) Abgedruckt in der Dupinschen Ausg. der WW. Gersons, T. V. p. 1013—1032.
3) *Gerson.* Opp. T. II. p. 389 sq. Bei *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1513 sq.

zulässig seien, und daß man sich seinem Urtheil in causis fidei durchaus unterwerfen müsse [1]). Daß sich die Polen dabei nicht beruhigten, werden wir später sehen.

Ungefähr um dieselbe Zeit stellte das Concil 24 Artikel auf, Vorschriften über die Art und Weise enthaltend, wie die hussitische Häresie in Böhmen und Mähren zu unterdrücken sei. Sie waren besonders für den König Wenzel bestimmt, gegen den die Synode wegen seiner Saumseligkeit mit Kirchenstrafen vorgeschritten wäre, wenn nicht sein Bruder Sigismund für ihn intercedirt und versichert hätte, daß es ihm nur an Energie, nicht aber an gutem Willen fehle. Erstere sollte nun durch die 24 Artikel kräftig angeregt werden. Die wichtigsten sind: 1) Der König von Böhmen soll schwören, daß er die Kirchen in ihren Freiheiten schützen werde. 2) Alle Magistri und Priester, welche die Irrthümer Wiclifs und Husens lehrten, müssen denselben abschwören und die vom Concil ausgegangene Verurtheilung dieser beiden Männer und ihrer Lehren öffentlich von der Kanzel aus billigen und für gerecht erklären. 3) Wer auf die kirchlichen Censuren nicht achtet, muß bestraft werden. 4) Laien, welche den Wiclifiten und Hussiten zugethan waren, müssen schwören, dieß nicht mehr zu thun, und die Sentenz des Concils gegen die Personen und Lehren Wiclifs und Husens approbiren. 5) Laien, welche den Clerus beraubt haben (wie von Seite der Hussiten sehr oft geschehen war), müssen restituiren. 6) Die (durch die Hussiten) aus ihren Beneficien Vertriebenen, müssen restituirt, die Intrusi verjagt werden. 9) Die den Kirchen in Böhmen und Mähren genommenen Reliquien, Schätze ꝛc. müssen restituirt werden. 10) Die Universität Prag muß reformirt, und die Wiclifiten, welche sie verwüstet haben, gestraft und entfernt werden. 11) Die Hauptlehrer des Irrthums müssen gezwungen werden, sich vor der römischen Curie zu stellen, nämlich Johannes Jessenicz (S. 44), Jakobell von Misa, Simon von Tysnow, Simon von Rokyzano, Christian von Prachatitz (S. 58), Johannes Cardinalis (S. 39), Zdenko de Labim, Propst von Allerheiligen, Markus de Grecz, Zdislaus de Swyerzeticz und Michael de Malewnicz genannt Czyzko. 12) Alle Laien, welche unter zwei Gestalten communicirten, besonders nach ergangenem Verbot der Synode, müssen dieser Häresie abschwören. 14) Die von Hus und Jakobell

1) *Gerson.* Opp. T. II. p. 303. 390. *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1531. 1532. Schwab, Joh. Gerson, S. 665.

übersetzten Traktate Wiclifs, ebenso 15) die vom Concil verurtheilten Schriften Husens und 16) alle Traktate Jakobells über die Communion sub utraque specie und über den Antichrist, worin er den Papst als solchen bezeichnet, müssen ausgeliefert und vernichtet werden. 17) Die Absingung der zu Ehren Husens und des Hieronymus von Prag und zu Unehren des Concils gefertigten Lieder muß strengstens verboten werden. 18) Es muß verhindert werden, daß Cleriker ohne Mission predigen. 21) Die zu Gunsten der Häresie geschlossenen Bündnisse müssen aufgelöst werden. 22) Die Riten und Ceremonien der christlichen Religion in Betreff der Bilder und Reliquien müssen beobachtet, die Uebertreter gestraft werden. 23) Wer jetzt noch, nach dem Spruch des Concils, die Irrthümer des Hus und Hieronymus von Prag vertheidigt oder festhält, ist als rückfälliger Häretiker durch Feuer zu bestrafen. 24) Die Laien müssen den Bischöfen, wenn sie dazu aufgefordert werden, in diesen Dingen Hülfe leisten [1]).

Ohne Zweifel wurden diese 24 Artikel der umfangreichen Bulle Inter cunctas beigelegt, welche Papst Martin V. am 22. Februar 1418 in der böhmischen Angelegenheit erließ. Das Hauptexemplar ist an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Inquisitoren aller Länder (ubilibet constitutis) gerichtet, während andere Exemplare den Prälaten einzelner Gegenden zugesandt wurden. „Schon seit längerer Zeit," sagt der Papst, „sind in mehreren Gegenden, besonders in Böhmen, Mähren und den benachbarten Bezirken Häresiarchen aufgetreten, wahre Circumcellionen, Schismatiker und Aufrührer, stolz wie Lucifer und wüthend wie Wölfe, obgleich aus verschiedenen Gegenden der Welt entsprossen, so doch auf das Gleiche hinauskommend und an den Schwänzen verbunden (caudas colligatas habentes), nämlich Wiclif, Hus und Hieronymus, verdammten Andenkens. Als sie ihre Irrthümer auszustreuen anfingen, wollten Prälaten und andere Machthaber gleich stummen Hunden nicht bellen ... und ließen so die schreckliche Irrlehre erstarken und sich unter dem Volk verbreiten ... Das Concil von Constanz hat deßhalb den Wiclif, Hus und Hieronymus von Prag verurtheilt. Da wir aber mit Schmerzen vernehmen, daß deßunerachtet in Böhmen, Mähren und anderwärts die Häresie noch fortdauert, und die zum Feuer verurtheilten Bücher noch

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1514 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 1196 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 896 sqq.; noch besser bei Höfler, Geschichtschr. ꝛc., Thl. II. S. 240 ff. Vgl. Palacky, a. a. O. Thl. III. 1. S. 406.

gelesen werden ... so geben wir Euch unter Zustimmung des hl. Concils (sacro approbante concilio) den Auftrag, Alle aus allen Ständen, wenn sie über das Altarsakrament, über die Taufe oder Beicht oder Buße oder über die andern Sakramente und Glaubensartikel anders denken und lehren, als die hl. römische und allgemeine Kirche, oder wenn sie die vom Constanzer Concil verworfenen Artikel, Bücher und Lehren Wiclifs, Hus' und Hieronymus' festhalten 2c., das Ende dieser Häresiarchen loben, als Häretiker zu verurtheilen und dem weltlichen Gericht zu übergeben. Wer solche verpestende Personen aufnimmt, beschützt und vertheidigt, ist noch strenger zu bestrafen als es die beiden Rechte vorschreiben, diejenigen aber, die sich bekehren wollen (voluerint, nicht noluerint), sind milde zu behandeln. Weiterhin müßt ihr alle Gewalthaber: Kaiser, Könige, Herzoge 2c., Rektoren, Consuln, Scabinen, Communitäten und Magistrate 2c. in Kraft apostolischer Autorität ermahnen und auffordern, daß sie alle diese Häretiker aus ihren Gebieten vertreiben. Wer in der Häresie stirbt, darf kein kirchliches Begräbniß erhalten, die Opfer dürfen für ihn nicht dargebracht werden und sein Vermögen, weil es nach den canonischen Satzungen confiscirt ist, darf den Erben nicht ausgeliefert werden, bis die kirchlichen Richter gesprochen haben. Wer in Verdacht der Häresie kommt und sich nicht durch einen Schwur reinigen will, ist als Häretiker zu verurtheilen ... Alle weltlichen Herrn und Gewalthaber ermahnen und fordern wir auf, daß sie zur Vertheidigung des Glaubens den Erzbischöfen, Bischöfen, Inquisitoren und andern hiezu bestellten kirchlichen Richtern Hülfe und Beistand leisten, auf ihr Anrufen sie in Aufsuchung und Verhaftung der Ketzer unterstützen und letztere sorgfältig und in eisernen Ketten so lange verwahren, bis ihre Sache durch das kirchliche Gericht entschieden ist. Hat dieß aber ein Verdammungsurtheil wegen Häresie gesprochen, so müssen die weltlichen Gewalthaber die schuldige Strafe eintreten lassen (aber ecclesia non sitit sanguinem!)." Damit aber Niemand sich wegen Unwissenheit entschuldigen kann, fügt der Papst die verworfenen 45 wiclifi'ischen und 30 husitischen Sätze bei, und befiehlt überdieß, daß die Bischöfe und Inquisitoren 2c. von jedem Verdächtigen unter feierlicher Vereidigung Antwort auf nachstehende Fragen verlangen: 1) Ob er den Wiclif, Hus oder Hieronymus gekannt und Verkehr mit dem Einen oder Andern gehabt habe; 2) ob er gewußt habe, daß sie excommunicirt seien; 3) ob er nach ihrem Tod für sie gebetet und sie als Selige ausgegeben habe; 4) ob er sie für heilig erklärt, und ihnen Verehrung, wie Heiligen,

erwiesen habe; 5) ob er glaube und festhalte, daß jedes Generalconcil, auch das Constanzer, die allgemeine Kirche repräsentire; 6) ob er glaube, daß das, was das hl. Constanzer Concil, die allgemeine Kirche darstellend, gebilligt hat und billigt in favorem fidei et salutem animarum, von sämmtlichen Christgläubigen festgehalten werden müsse, und ebenso, daß das, was die Synode — als dem Glauben und den guten Sitten zuwider — verworfen hat, auch von Allen für verworfen erachtet werden müsse; 7) ob er glaube, daß die vom Constanzer Concil ergangene Verurtheilung des Wiclif, Hus und Hieronymus, ihrer Personen und Bücher, recht und gerecht sei; 8) ob er glaube und festhalte, daß Wiclif, Hus und Hieronymus Häretiker gewesen seien ꝛc.; 9—11) ob er Traktate, Briefe, oder irgend welche Schriften von Wiclif, Hus und Hieronymus oder ihren Schülern besitze und ausliefern wolle; 12) ob er (wenn er ein Gelehrter ist) glaube, daß die 45 wiclifitischen und die 30 hussitischen Sätze zu Constanz mit Recht verdammt worden seien; 13. 14) ob er (irrig) glaube und behaupte, daß man in keinem Fall schwören dürfe; 15) ob er glaube, daß jeder wissentliche Meineid, wenn dadurch das Leben ꝛc. gerettet werden soll, eine Todsünde sei; 16) ob er glaube, daß wer die Riten der Kirche, die Ceremonien des Exorcismus, Katechismus und geweihten Taufwassers verachtet, eine Todsünde begehe; 17) ob er glaube, daß nach der Consekration kein materielles Brod und kein materieller Wein mehr vorhanden sei; 18) ob er glaube, daß unter der Gestalt des Brodes allein schon der wahre Leib Christi und sein Blut, seine Seele, und der ganze Christus vorhanden sei; 19) ob er glaube, daß die alte und vom Constanzer Concil gebilligte Sitte, daß die Laien nur unter der Gestalt des Brodes communiciren, festzuhalten sei; 20) ob er glaube, daß ein Christ, der sich weigert, die Firmung oder letzte Oelung zu empfangen oder seine Ehe solemnisiren zu lassen, eine Todsünde begehe; 21) ob er glaube, daß man nur den Priestern und nicht auch den Laien beichten müsse; 23) ob er glaube, daß auch ein sündhafter Priester wahrhaft consecrire und absolvire ꝛc.; 24) ob er glaube, daß Petrus der Vikar Christi gewesen sei, mit der Gewalt, zu binden und zu lösen auf Erden; 25) ob er glaube, daß der canonisch erwählte Papst der Nachfolger Petri sei und die höchste Autorität in der Kirche habe; 26) ob er glaube, daß die Jurisdiktionsautorität des Papstes und der Bischöfe im Binden und Lösen eine höhere sei, als die des einfachen Priesters, auch wenn letzterer Seelsorger ist; 27) ob er glaube, daß der Papst Ablässe ertheilen könne; 31) ob er glaube, daß

die kirchlichen Obern einen Untergebenen, Cleriker oder Laien, wegen Ungehorsams excommuniciren können und daß sie 32) bei fortschreitendem Ungehorsam das Interdikt anwenden und den weltlichen Arm anrufen dürfen; 34—36) ob er glaube, daß kirchliche Personen ohne Sünde zeitliche Güter besitzen und die Laien ihnen dieselben nicht nehmen dürfen; 37) ob er glaube, daß auch die Laien, Männer und Frauen, frei predigen dürfen; 38) ob er glaube, daß auch ein Priester ohne Mission predigen dürfe, wann und wo er wolle; 39) ob er glaube, daß alle Todsünder, besonders die bekannten, auch öffentlich zu strafen seien [1]).

Diese Bulle Martin's ist später Gegenstand einer heftigen Controverse geworden. Wie wir sehen, sollten die Bischöfe und Inquisitoren jeden Verdächtigen fragen, ob er glaube, daß jedes Generalconcil, auch das Constanzer, die allgemeine Kirche repräsentire und daß das, was das hl. Constanzer Concil, die allgemeine Kirche darstellend, gebilligt hat und billigt in favorem fidei et salutem animarum, von allen Christgläubigen festgehalten werden müsse u. s. f. (S. 347). Daraus schlossen schon viele Mitglieder der Basler Synode und nachmals die Gallikaner, Martin habe das ganze Constanzer Concil für ökumenisch erklärt und damit auch dessen Beschluß von der Superiorität einer allgemeinen Synode über den Papst seine Zustimmung und Bestätigung ertheilt. Dagegen ist von anderer Seite, namentlich von dem vatikanischen Bibliothekar Emanuel von Schelstraten im 17. Jahrhundert (Diss. III, c. 3) bemerkt worden, Martin habe nur jene Constanzer Beschlüsse, die den Glauben und das Seelenheil betreffen, als Dekrete einer allgemeinen Synode anerkannt, der Satz über die Superiorität eines allgemeinen Concils aber sei nicht de fide und betreffe das Seelenheil nicht unmittelbar [2]). Unseres Erachtens ist auch nicht zu zweifeln, daß Papst Martin dem fraglichen Constanzer Grundsatz die Bestätigung nicht ertheilen wollte (auch weitere Aeußerungen von ihm und Eugen IV. werden dieß zeigen, vgl. Bd. I. S. 45), daß er aber nicht für gut fand, dießfalls offen sich auszusprechen, vielmehr Redeformeln wählte, die jeder Theil in seinem Sinn deuten konnte.

Aber an obige Bulle Martin's V. knüpft sich noch eine zweite Controverse. Schelstraten bemerkt, er habe im vatikanischen Archiv einen wesentlich andern Text dieser Bulle gefunden, an die Erzbischöfe von

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1518—1531. *Mansi*, T. XXVII. p. 1204—1215. *Harduin*, T. VIII. p. 905—918.

2) Vgl. *Lenfant*, l. c. T. II. p. 220.

Mainz, Trier und Cöln gerichtet, und in diesem Text bestätige der Papst die Sentenzen des Concils gegen die Husiten, während in unserm Texte umgekehrt das Concil die Bulle des Papstes bestätige (sacro approbante Concilio Constantiensi). Schelstraten wurde deßhalb von den Gegnern des Papstthums des Betrugs beschuldigt, aber völlig mit Unrecht, denn schon ziemlich lange vor ihm hat Raynald dieselbe Bulle nicht nur gekannt, sondern sie auch in seiner Fortsetzung der Annalen des Baronius (1425, 15—17) abdrucken lassen [1]). Die beiden divergirenden Texte kann man sich aber dadurch erklären, daß sie in der erstern Form ein allgemeiner Synodalerlaß, in der zweiten ein Spezialschreiben des Papstes an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln sein sollte.

§ 777.

Die 43. allgemeine Sitzung. Die 7 allgemeinen Reformdekrete und die Concordate mit den einzelnen Nationen.

Um diese Zeit erkrankte Sigismund (er litt häufig an der Gicht) und konnte seine Wohnung im Augustinerkloster nicht verlassen, als der Papst am Sonntag Laetare (6. März 1418) für ihn eine goldene Rose weihete. Sie wurde in hochfeierlichem Aufzug von den Patriarchen, Cardinälen, Erzbischöfen, Bischöfen, Churfürsten und andern Magnaten dem Kaiser gebracht, der sich auf einem Sessel in den Hof tragen ließ, um das hohe Geschenk vor aller Augen geziemendst in Empfang nehmen zu können [2]). Darauf pontificirte der Papst abermals am Palmsonntag den 20. März, am folgenden Tag aber präsidirte er der 43. allgemeinen Sitzung, der der Kaiser wegen Krankheit nicht anwohnen konnte. Durch sie sollte das Reformwerk der Constanzer Synode seinen Abschluß erhalten. Nach Beendigung des Hochamts de Spiritu sancto und der übrigen Gebete verlas der Cardinal Wilhelm Filastre von St. Markus im Auftrag des Papstes und der Synode „einige Dekrete, Statuten und Verordnungen." Es waren dieß sieben allgemeine Reformdekrete, welche für die ganze Kirche gelten sollten. Bei der, wie wir sahen, für nöthig erachteten Theilung der Reformgesetzgebung in eine allgemeine und partielle waren sämmtliche Nationen nur in diesen sieben Punkten einig, während alles Andere den Partikular-

1) Vgl. die Note Mansi's in s. Ausgabe des Raynaldus ad ann. 1418 n. 3.
2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1531 sq.

Concordaten zugewiesen wurde. Diese sieben allgemeinen Dekrete beziehen sich

1) auf die Exemtionen, und es wird hier nahezu buchstäblich der erste Theil vom Artikel 8 des päpstlichen Reformentwurfs vom 20. Januar d. J. wiederholt (S. 338) mit drei Zusätzen: a) nicht nur alle von den Päpsten und angeblichen Päpsten seit dem Tode Gregors XI. ertheilten Exemtionen sollten aufgehoben sein, „sondern auch diejenigen, welche etwa Martin V. selbst approbirt oder erneuert habe, ohne die Betheiligten (Beschädigten) darüber zu vernehmen." b) Gegen Ende wird beigefügt: „Alle Exemtionen, die von Geringeren als dem Papste ertheilt wurden, sind anmit widerrufen." c. Ganz am Schluß des Artikels folgt noch der neue Satz: „Ueberdieß haben wir nicht die Absicht, weiterhin Exemtionen zu ertheilen, ohne daß ein Grund dazu vorliegt und die Betheiligten gehört sind" (nisi causa cognita et vocatis, quorum interest [1]).

2) De unionibus et incorporationibus. Was im frühern päpstlichen Reformdekret den zweiten Theil des Artikels 8 bildete, erscheint hier als eigene Numer, aber in compendiöserer Form. Es wird zwischen verschiedenen Arten von Unionen ꝛc. nicht mehr unterschieden, sondern einfach gesagt: „Da in Betreff der seit dem Tode Gregors XI. vorgenommenen oder gewährten Unionen und Incorporationen eine feste Regel nicht aufgestellt werden kann, so sollen dieselben, wenn sie nicht wohlbegründet sind, auf Klagen der Betheiligten aufgehoben werden; diejenigen aber, welche solche unirte Beneficien selbst erlangt haben, können nicht klagen."

3) De fructibus medii temporis. Der Papst verzichtet auf diese Einkünfte; ganz identisch mit Artikel 11 seiner frühern Reformakte, nur spricht er jetzt in der ersten Person, während im frühern Entwurf von ihm in dritter Person geredet wird.

4) De Simonia, identisch mit Artikel 14 der ältern Reformakte Martin's, nur ist der dortige Schluß, daß auch die Ertheilung der Weihen und Tonsur unentgeltlich sein müsse und nur die Notare eine Kleinigkeit erhalten dürften, weggelassen.

5) De dispensationibus, identisch mit der ersten Hälfte des 15.

---

1) Eine angeblich der 43. Sitzung angehörige Bulle über Abschaffung der Exemtionen theilt *Mansi*, T. XXVII. p. 903 mit, aber es ist dieß wohl nur ein (nicht recipirter) Entwurf des vorliegenden Dekrets.

Artikels der frühern päpstlichen Reformakte. Nur ist statt des frühern: „jeder müsse sich binnen Jahresfrist von Empfang des Beneficiums an weihen lassen", jetzt gesagt: infra terminum juris müsse er sich weihen lassen, was sachlich dasselbe ist.

6) De decimis et aliis oneribus, identisch mit Art. 18 der frühern Reformakte, nur ist am Schluß ausdrücklich beigefügt, „daß der Papst, wenn er den Clerus eines einzelnen Landes mit Zehnten ꝛc. belasten wolle, die Prälaten desselben nicht bloß zu Rath ziehen müsse, sondern ohne Zustimmung ihrer Majorität den Zehnten gar nicht auflegen könne; auch solle letzterer nur durch kirchliche Personen und in apostolischer Autorität erhoben werden" [1]).

7) De vita et honestate clericorum. Die alten Kirchengesetze über Kleidung, Tonsur und Tracht der Cleriker werden vom Papst mit Zustimmung der Synode erneuert und besonders die da und dort bei Welt- und Klostergeistlichen, ja selbst bei Prälaten herrschende Unsitte verboten, daß sie Handschuhe tragen, die bis zum Ellenbogen reichen, und lange, prachtvolle, aufgeschlitzte und mit Pelzwerk verbrämte Kleider, ja mit diesen Kleidern sogar beim Gottesdienst erscheinen und die Superpellicien und andern Cultkleider darüber anziehen. Jeder Beneficiat ꝛc., der so in der Kirche erscheint, ist einen Monat von der Theilnahme an den kirchlichen Einkünften ausgeschlossen, und sein Antheil fällt der Kirchenfabrik zu (fehlt in der frühern Reformakte des Papstes).

Am Schluß dieser sieben allgemeinen Reformdekrete verordnete endlich der Papst, daß durch sie, sowie durch die mit den einzelnen Nationen geschlossenen Concordate dem Reformverlangen des Concils, wie es in den (18) Artikeln vom 30. Oktober ausgesprochen worden, jetzt Genüge geschehen sei. Es müßten aber die Concordate in der päpstlichen Kanzlei niedergelegt und Abschriften davon Allen, die es wünschen, unter dem Sigill des päpstlichen Vizekanzlers zugestellt werden. — Sofort erklärte der Cardinalbischof von Ostia (der frühere Concilspräsident) a. im Auftrag aller Nationen, daß sie den verlesenen allgemeinen Dekreten ihre Zustimmung geben; ferner b) daß jede einzelne Nation das mit ihr vom Papst geschlossene Concordat billige,

---

1) Daß der Papst auch an die Zustimmung der weltlichen Regierung gebunden sei, wie Phillips behauptet, ist nirgends gesagt. Vgl. Hübler, a. a. O. S. 162 Anm. 12.

und c. daß die Nationen (insgesammt) erklären, es sei jetzt dem Dekret (vom 30. Oktober) Genüge geschehen, und das Concordat mit einer Nation solle für eine andere kein Präjudiz bilden [1]).

Daß in dieser Sitzung wiederholt auch der mit den einzelnen Nationen abgeschlossenen Concordate erwähnt wurde, haben wir gesehen, auch daß die Nationen denselben das Placet gaben, und daß Papst und Nationen gerade mit Rücksicht auf diese Concordate das Reformwerk für abgeschlossen erklärten. Es ist darum kein Zweifel, daß diese Concordate in unserer Sitzung vorgelegt wurden. Sie bildeten ja einen integrirenden Bestandtheil der dem Papst auferlegten Reform. Aber eine andere Frage ist, ob man sie in der 43. Sitzung in ihrer ganzen Ausdehnung verlesen habe, und es scheint dieß auf den ersten Anblick bei dem großen Umfang dieser Aktenstücke nicht wahrscheinlich, um so weniger, als ja diese Concordate noch nicht ganz vollendet waren, und noch einiger Zusätze und Formalitäten bedurften. Allein der Schlußsatz von Art. 1 des französischen (romanischen) Concordats sagt ausdrücklich, es sei dieser Punkt in der Sitzung am 21. März 1418 verlesen worden, und wenn dieser Beisatz ächt ist, so wurden die Concordate allerdings zwar jetzt verlesen, aber noch nicht in die Protokolle aufgenommen, weil sie noch nicht ganz fertig waren [2]).

In Betreff des deutschen Concordats erhellt dieß Nochnichtvollendetsein ganz deutlich aus dem am 23. März 1418 geschriebenen Briefe des Peter von Pulka an den Rektor und die Magistri der Universität Wien. Er gibt an, daß zwischen dem Papst und den Deutschen bereits über diesen und jenen Punkt eine Vereinbarung zu Stand gekommen sei, daß aber über andere Punkte noch innerhalb der Nation selbst gestritten werde. Nach langem Kampfe hatten die Deputirten der Universitäten von den deutschen Prälaten das Zugeständniß erlangt, daß ein Sechstel der Canonikate an allen Kathedral- und Collegiatkirchen mit Graduirten besetzt sein müsse; aber die Universitäten verlangten noch weiter, daß auf so lange jede in Erledigung kommende Stelle einem Graduirten verliehen werden müsse, bis dieß Sechstel completirt sei. Dieß wollten die Prälaten nur in Betreff der Kathedral-, nicht aber auch der Collegiatstifte zugeben. Ebenso stritt man sich noch über die

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1533—1541. *Mansi*, T. XXVII. p. 1174—1177. *Harduin*, T. VIII. p. 873—876. Hübler, a. a. O. S. 15 und 158 ff.

2) Hübler, a. a. O. S. 57 ff.

Frage, welche Pfarreien nur mit Graduirten zu besetzen seien [1]), und das schließlich fast ganz zu Gunsten der Universitäten ausgefallene Resultat wurde dem deutschen Concordate am Schluß des c. 2. De provisione ecclesiarum als ein besonderer Anhang nachträglich beigefügt [2]). An welchem Tage das deutsche Concordat endlich vollständig ins Reine kam, wissen wir nicht, wohl aber, daß es am 15. April 1418 in die Register der päpstlichen Kanzlei eingetragen und am 2. Mai d. J. in der audientia contradictarum (d. h. das Local der Curie, ubi partibus contradicentibus — den streitenden Parteien — judicium pronuntiatur) verlesen und publicirt wurde [3]).

Die Exemplare dieser Concordate, wie wir sie jetzt noch haben, sind Abschriften, welche der Vicekanzler der römischen Kirche, der Cardinal von Ostia, von den in der päpstlichen Kanzlei niedergelegten Originalien machen ließ. Deßhalb ist auch das Proömium einer jeden solchen Concordatsabschrift von ihm. Der Inhalt des deutschen Concordats insbesondere aber ist folgender:

1) De numero et qualitate cardinalium et eorum creatione, identisch mit Art. 1 der Reformakte Martin's V. vom 20. Januar 1418 (S. 335 f.).

2) De provisione ecclesiarum, monasteriorum, prioratuum, dignitatum et aliorum beneficiorum (verwandt mit Art. 2, 4 u. 10 der Reformakte vom 20. Januar S. 336).

a. In Betreff der Verleihung von Kirchen, Klöstern und Beneficien aller Art wird sich der Papst nur derjenigen Reservationen bedienen, die im geschriebenen Recht (d. h. im Decret. Grat.) und in den Constitutionen Execrabilis und Ad regimen, letztere modificirt, enthalten sind, nämlich: alle Patriarchal-, erzbischöfliche und bischöfliche Kirchen, Klöster, Priorate, Dignitäten, Personate, Aemter, Canonikate, Präbenden, Kirchen und andere kirchliche Beneficien, mit oder ohne cura, die apud sedem apostolicam vakant sind oder werden, oder erledigt werden durch Absetzung, Beraubung oder Versetzung durch den Papst, oder durch Cassirung der Wahl, durch Verwerfung der Postulation oder durch Renunciation ... oder durch den Tod eines Cardinals oder Curialbe-

1) Petrus von Pulka ꝛc. von Friedr. Firnhaber, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. XV. S. 69 f.

2) Hübler, a. a. O. S. 54.

3) Hübler, a. a. O. S. 59. Vgl. das Prooemium des deutschen Concordats, ibid. p. 166.

amten, nämlich des Vicekanzlers, des Kämmerers, der 7 Notare, der Auditore literarum contradictarum und der Auditore causarum apostolici palatii, der Correktoren, der 101 Schreiber der apostolischen Briefe, der 24 Schreiber der Pönitentiarie, der 25 Abbreviatoren, der wirklichen Commensalen des Papstes, seiner 25 Kapläne, aller Legaten oder Collektoren (Internuntien), der Rektoren (Gouverneure) im Kirchenstaat, der Schatzmeister (Geldsammler), auch wenn sie vor ihrer Rückkehr zur Curie sterben, ebenso die Beneficien aller derjenigen, welche wegen eines Geschäftes zur römischen Curie reisen oder von ihr zurückreisen und an Orten sterben, die nicht mehr als zwei gesetzliche Tagreisen von ihr entfernt sind, ebenso die Pfründen aller Curialbeamten, welche aus irgend einem Grunde verreisen und in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Tagreisen sterben, ferner die Klöster, Priorate ꝛc. und sonstigen Beneficien, secularia et regularia, welche im Besitz von Solchen waren, die der Papst promovirte ꝛc., alles dieß jedoch nur auf fünf Jahre.

b. Bei den Kathedralkirchen und den unmittelbar unter dem Papst stehenden Klöstern sollen canonische Wahlen statt haben, die dann behufs der Confirmation an den Papst zu bringen sind, gemäß der Verordnung Nikolaus III. Werden ihm die Wahlen nicht rechtzeitig angemeldet oder waren sie nicht canonisch, so besetzt der Papst selbst. Waren sie aber canonisch, so bestätigt er sie, wenn er nicht aus wichtigen evidenten Gründen und nach dem Rath der Cardinäle eine geeignetere Person zu ernennen für nöthig erachtet. Die vom Papst Ernannten oder Bestätigten müssen dem Metropoliten und Andern den gesetzlichen Eid leisten. Bei Klöstern, die dem apostolischen Stuhl nicht unmittelbar unterworfen sind, und bei andern Regularbeneficien, bedürfen die Gewählten keiner Bestätigung durch die Curie. Auch dehnen sich die gratiae exspectativae nicht auf solche Regularbeneficien aus. Bei denjenigen Klöstern aber, wo bisher die Bestätigung in Rom nachgesucht wurde, wird der Papst ebenso verfahren, wie oben rücksichtlich der Kathedralkirchen angegeben ist.

c. Ueber Frauenklöster wird der Papst gar nicht verfügen, wenn sie nicht exemt sind, und dann durch Commissäre in partibus.

d. In Betreff der übrigen Dignitäten und Beneficien aller Art (mit Ausnahme der höhern Dignitäten an den Kathedral- und Collegiatkirchen, deren Vergebung den bisher Berechtigten bleibt) verordnet der Papst, daß die Hälfte vom Papst, die andere Hälfte von den sonst Berechtigten vergeben wird, alternis vicibus. Wenn aber bei einem Beneficium (das dem Papst durch Alternirung zusteht) nicht innerhalb drei

Monaten von dem Tag an, wo ihm die Erledigung bekannt wurde, ein Ernannter am Ort des Beneficiums sich zeigt, so hat es der Bischof oder wer sonst berechtigt ist, zu vergeben und es ist ihm dieß nicht in die Alternirung einzurechnen.

e. An den Metropolitan- und Kathedralkirchen der deutschen Nation ist der sechste Theil der Canonikate und Präbenden für Doktoren oder Licentiaten der Theologie oder des einen oder andern Rechts, für Baccalaurei formati der Theologie, für Magistri der Medicin, welche zwei Jahre lang, oder für Magistri der freien Künste, welche fünf Jahre lang nach Erlangung des Magisteriums an einer Universität Theologie oder eines der Rechte studirt haben, bestimmt, und so lange dieses Sechstel nicht completirt ist, muß jede neu erledigte Stelle an einen Graduirten vergeben werden, falls sich binnen Monatsfrist vom Tag der Erledigung an ein solcher meldet. Wo nur Adeliche Canoniker werden können, sind graduirte Adeliche den übrigen Adelichen wenigstens auf so lange vorzuziehen, bis das Sechstel completirt ist. Auch von den Canonikaten und Präbenden der deutschen Collegiatkirchen ist ein Sechstel für die Graduirten bestimmt, diese können aber auch baccalaurei examinati (niederere Stufe) sein. Pfarrkirchen, welche nach allgemeiner Schätzung 2000 Communikanten haben und darüber, können fortan nur an Doktoren oder Licentiaten der Theologie oder des geistlichen oder bürgerlichen Rechts, oder an Baccalaurei formati in der Theologie verliehen werden, wenn sich solche binnen Monatsfrist vom Tag der Erledigung an finden. Aber es kann kein Graduirter mehr als ein kirchliches Beneficium erlangen. In pari data (bei gleichem Datum der Expectanz) ist der Graduirte dem Nichtgraduirten unbedingt vorzuziehen, ohne Rücksicht auf sonstige Vorzüge. Vikariate an Kathedral- und Collegiatkirchen dürfen nur Solchen verliehen werden, welche diese Stellen durch Lesen und Singen ꝛc. persönlich verwalten können. (Man sieht, daß die Bemühungen der deutschen Universitätsabgeordneten, von denen Peter von Pulka oben S. 352 sprach, mit reichem Erfolg gekrönt waren).

3) De annatis, identisch mit Art. 3 der päpstlichen Reformakte vom 20. Januar, nur ist am Schluß der dem deutschen Reformprojekt (S. 334) analoge Satz beigefügt: „von Beneficien, welche den Betrag von 24 Kammergulden nicht überschreiten, ist nichts zu bezahlen, und alle bis zur Erhebung Martins V. erwachsenen Rückstände an Annaten und communia servitia sind zur Hälfte denjenigen erlassen, welche binnen sechs Monaten die andere Hälfte bezahlen.“

4) De causis tractandis in Romana curia nec ne, verwandt mit Art. 5 und 6 der päpstlichen Reformakte (S. 338) und Art. 6 des deutschen Entwurfs (S. 334). An die römische Curie sollen nur Streitsachen kommen, welche dem Rechte und der Natur der Sache gemäß vor sie gehören. Was aber nicht vor das kirchliche Forum gehört, soll in Rom auch nicht unter dem Vorwande angenommen werden, es handle sich um Kreuzfahrer. Nur während der Zeit eines allgemeinen Kreuzzuges oder auch de consensu partium gehören Streitsachen, welche Kreuzfahrer betreffen, vor die römische Curie. Was aber vor das kirchliche Forum gehört und de jure durch Appellation oder sonst an die römische Curie devolvirt ist, und seiner Natur nach vor ihr zu verhandeln ist, muß auch vor ihr verhandelt werden. Die andern Streitsachen sind Richtern in partibus zu übergeben, wenn nicht mit Rücksicht auf die Qualität der Streitsache und der Personen die Erledigung in Curia besser ist, um das Recht zu verwirklichen, oder auch wenn beide Parteien die Verhandlung in Curia wünschen.

5) De commendis; einige sprachliche Aenderungen abgerechnet ganz identisch mit Art. IX der päpstlichen Reformakte (S. 338).

6) De simonia in foro conscientiae providetur. Alle diejenigen, Prälaten, Geistliche, Laien, Männer und Frauen, die ihr Gewissen irgendwie durch Simonie beschwert haben, sollen binnen drei Monaten von der Publikation dieses Dekrets an einem Doktor, Licentiaten oder Baccalaureus formatus der hl. Schrift oder des kanonischen Rechts, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einem anderen intelligenten Priester, mit oder ohne Seelsorge, beichten und von ihm die Absolution von allen Excommunikationen, Suspensionen und andern Strafen erhalten, in die sie etwa durch Simonie bis dato verfallen sind. Diese Absolution gilt jedoch nur in foro conscientiae. Ferner soll der Beichtvater den Pönitenten von der Irregularität dispensiren, in welche er dadurch verfiel, daß er unerachtet der Excommunikation als Simonist Messe las oder sonst Gottesdienst hielt, oder sich daran betheiligte; ebenso von der deßhalb über ihn gekommenen suspensio ab ordine vel officio, so daß er wieder funktioniren und seinem Beneficium genügen kann ꝛc. Auch soll der Beichtvater von ihm alle Makel und Note der Irregularität, Inhabilität und Infamie ꝛc. nehmen und ihm auch die Restitution der mit Unrecht bezogenen Beneficialeinkünfte erlassen, falls die Restitution nur mit Verkürzung der Competenz zu bewirken oder mit öffentlichem Aergerniß verbunden wäre.

7) De non vitandis excommunicatis [1]) antequam per judicem fuerint declarati et denunciati. „Um Aergernisse zu vermeiden (Ad vitanda scandala) und den ängstlichen Gewissen zu Hülfe zu kommen, gewähren wir allen Christgläubigen (also nicht bloß der deutschen Nation) anmit die Indulgenz, daß fortan Niemand verpflichtet sei, sich der Gemeinschaft mit irgend Jemand, betreffend die Administration oder den Empfang der Sakramente oder irgend einen kirchlichen oder anderweitigen (vel extra) Verkehr, wegen irgend einer allgemeinen Sentenz oder kirchlichen Censur zu enthalten, oder ihn zu meiden, oder ein kirchliches Interdikt zu beobachten, wenn nicht die fragliche Sentenz oder Censur vom Richter öffentlich publicirt und specialiter et expresse (den Betheiligten) verkündet ist. Ausgenommen ist nur der Fall, daß Jemand der sententia lata wegen sacrilegischer Handanlegung an einen Cleriker so notorisch verfallen ist, daß seine That weder durch irgend eine Wendung (tergiversatio) verheimlicht noch durch ein suffragium juris (Rechtshülfe, juristisches Mittelchen) entschuldigt werden kann. Vom Verkehr mit einem Solchen muß man sich, auch wenn er nicht öffentlich verkündet ist, den canonischen Satzungen gemäß enthalten" [2]).

8) De dispensationibus, wörtlich identisch mit dem letzten Theil von Art. 15 der päpstlichen Reformakte vom 20. Januar 1418 (S. 340).

9) De provisione Papae et Cardinalium, wörtlich identisch mit dem ersten Theil des Artikels 16 ebendaselbst (S. 340).

10) De indulgentiis, der Hauptsache nach identisch mit Art. 17 ebendaselbst; nur fehlt der Passus über die Ablässe de poena *et culpa*, diese werden hier gar nicht erwähnt.

---

1) Der Artikel handelt aber nicht nur von den Excommunicirten, sondern auch von denen, die mit einer andern Censur belegt sind.

2) Dieß Dekret Ad evitanda ist nicht eine generelle, vom Papst sacro approbante concilio erlassene Verordnung, also auch nicht ein allgemeiner Synodalbeschluß, sondern es ist ein in erster Linie der deutschen Nation verliehener Indult, nicht des Concils, sondern des Papstes (wie aus dem Briefe des Petrus von Pulka vom 23. März 1418 erhellt). Dabei wollte aber der Papst, a. daß dieser Indult nicht auf 5 Jahre Geltung habe, wie die andern Bestimmungen des deutschen Concordats, sondern für immer, und b. daß er nicht bloß den Deutschen, sondern omnibus Christi fidelibus zu gut komme. So haben denn auch die Magistri der Pariser Universität dieß Dekret angenommen. — Da übrigens nach den Schlußworten dieses Concordates erhellt, daß man von jeder einzelnen Verordnung desselben eine besondere Abschrift erhalten konnte, so mögen sehr viele Spezialexemplare des Dekrets Ad evitanda verbreitet gewesen sein, da es ja für Alle wichtig war, — und daher die Meinung von einer besondern Bulle. Vgl. Hübler, a. a. O. S. 333 ff.

11) De horum Concordatorum .. valore. Der Papst und die deutsche Nation sind übereingekommen und erklären, daß alle obigen Bestimmungen auf fünf Jahre, vom Datum dieser Urkunde an, Geltung haben sollen, unbeirrt (non obstantibus) durch irgend welche päpstliche Constitutionen, Kanzleiregeln u. dgl., mögen sie jetzt schon existiren oder künftig erst erlassen werden. Durch Beobachtung dieser (Concordats-) Punkte soll weder der Papst noch irgend eine Kirche oder Person ein neues Recht erwerben oder Präjudiz erlangen. Nach Ablauf des Quinquenniums hat jede Person oder Kirche freie Befugniß, alle ihre Rechte zu genießen. Wer Abschriften von sämmtlichen oder von einzelnen dieser concordirten Punkte haben will, erhält sie authentisch unter dem Sigill des Vicekanzlers und mit der Unterschrift eines Notars. Für das Ganze ist nicht mehr als 12 Turonenser Groschen (zusammen = 1 Kammergulden) zu bezahlen [1]).

Aschbach ist der Meinung, das Constanzer Concordat mit der deutschen Nation habe niemals praktische Geltung erhalten, weil es auch niemals von den Reichsständen recipirt worden sei [2]). Mit Recht zeigte dagegen Hübler, daß es 1) der ständischen Zustimmung gar nicht bedurfte, indem ja nicht die Staatsgewalt der zweite Paciscent in Constanz war, sondern die deutsche Nation, d. h. jene freie Conföderation, die sich aus deutschen, ungarischen, polnischen, dänischen, schwedischen und norwegischen Prälaten in Constanz gebildet hatte. So wenig die generellen Reformdekrete, denen alle Nationen zugestimmt, eine staatliche Genehmigung bedurften (nach damaliger Rechtsanschauung), ebenso wenig war solche für jene speciellen Dekrete nöthig, über die sich der Papst mit den einzelnen Nationen verständigt hatte. Außerdem zeigt Hübler 2) an verschiedenen historischen Faktis, daß das deutsche Concordat in Deutschland wirklich Geltung gehabt habe, aber nur, wie intendirt war, fünf Jahre lang. Nach Ablauf dieser erhob der Papst wieder höhere Ansprüche, aber im Jahre 1448 ging Manches aus dem Constanzer Concordat in das Aschaffenburger über und ersteres wurde in Bälde gänzlich vergessen [3]).

Ein zweites Constanzer Concordat wird in der Ueberschrift und in

---

1) Am besten bei Hübler, a. a. O. S. 164—193. Ueberdieß bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 1055 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 1189 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 888 sqq.

2) Aschbach, Gesch. K. Sigismunds, Bd. II. S. 339.

3) Hübler, a. a. O. S. 315—325.

dem Proömium des römischen Vicekanzlers, Cardinals von Ostia, als mit der französischen Nation abgeschlossen bezeichnet, aber schon Hübler hat nachgewiesen, daß es nicht bloß für letztere allein, sondern auch für die Italiener und Spanier gegolten und so ein gemeinsames Concordat der drei romanischen Nationen sei. Wie diese in der Frage, ob die Papstwahl vor oder nach der Reform zu geschehen habe, sich verbündet hatten, so auch jetzt wieder [1]).

Das Proömium des romanischen Concordats ist fast wörtlich identisch mit dem des deutschen. Auch ersteres wurde am 15. April in die Register der päpstlichen Kanzlei eingetragen und am 2. Mai in audientia contradictarum publicirt.

Artikel 1. De numero et qualitate Cardinalium ist mit dem ersten Artikel des deutschen Concordats bis auf eine Kleinigkeit (eine kleine Concession an den Papst) gleichlautend, nur findet sich am Schluß die schon früher erwähnte Note, daß diese Verordnung am 21. März 1418 in der allg. Sitzung des Concils durch den Cardinal von St. Markus feierlich verlesen worden sei. Hübler (S. 58) erklärt dieß in folgender Weise: in den päpstlichen Kanzleibüchern habe jeder einzelne Artikel dieser Concordate die Form einer selbstständigen Constitution oder besondern Bulle gehabt, mit dem obligaten Eingang: Martinus episcopus, servus s. D. und dem Schlußvermerk: Lecta et publicata etc. Bei den Abschriften aber, welche der Vicekanzler für die einzelnen Nationen ꝛc. machen ließ, schnitt er diese Kopf- und Schwanzclauseln der Bullen weg, und faßte Alles in ein Ganzes zusammen.

Art. 2. De provisione ecclesiarum etc. Die erste Hälfte ist buchstäblich identisch mit der ersten Abtheilung (lit. a) vom Art. 2 des deutschen Concordats (S. 353). b. Theilweise abweichend dagegen wird in der zweiten Hälfte stipulirt: „Bei den übrigen Kirchen und Abteien sollen canonische Wahlen statthaben. Bei nicht-exemten Abteien, deren jährliche Einkünfte nach der Zehnttaxation den Betrag von 200 kleinen Turonenser Pfunden (für Frankreich), für Italien und Spanien [2]) aber den Betrag von 60 kleinen Turonenser Pfunden nicht überschreiten, sollen die canonischen Confirmationen und Provisionen durch diejenigen

1) Hübler, a. a. O. S. 46 ff.

2) Hier erhellt ja ganz deutlich, daß das Concordat auch für Spanien und Italien galt.

geschehen, denen es zusteht, und es sollen hiefür auch keine *servitia*, weder *communia* noch *minuta* entrichtet werden. Bei Abteien dagegen, welche mehr ertragen [1]) und bei allen Kathedralen müssen die geschehenen Wahlen dem Papst, gemäß der Verordnung von Nikolaus III. zur Bestätigung vorgelegt werden. Werden sie nicht rechtzeitig angemeldet oder waren sie nicht canonisch, so besetzt der Papst selbst. Waren sie aber canonisch, so bestätigt er sie, wenn er nicht aus wichtigen evidenten Gründen und nach dem Rath der Cardinäle eine geeignetere Person zu ernennen für nöthig erachtet. Die vom Papst Ernannten oder Bestätigten müssen dem Metropoliten ꝛc. den gesetzlichen Eid leisten" (das Weitere von Art. 2, lit. b. des deutschen Concordats fehlt, ebenso lit. c. in Betreff der Frauenklöster. Dagegen ist lit. d. in beiden Concordaten nahezu identisch). d. „Von allen übrigen Beneficien sollen die höhern Dignitäten an den Kathedral- und Collegiatkirchen, die Priorate, Dekanate und Conventualpropsteien, welche wenigstens 10 Mönche haben, den ordentlichen Collatoren belassen sein, die übrigen Dignitäten, Aemter und Beneficien aber werden hälftig vom Papst, hälftig von den andern Collatoren ꝛc. vergeben, alternis vicibus. Wenn aber bei einem Beneficium, das dem Papst durch Alternirung zusteht, binnen Monatsfrist kein Ernannter sich zeigt, und nicht innerhalb drei Monaten den (sonstigen) Collator oder seinen Vikar von seiner Ankunft am Ort des Beneficiums in Kenntniß setzt, so vergibt der sonstige Collator und es ist ihm dieß nicht in die Alternirung einzurechnen." e. Statt der in lit. e. des deutschen Concordats sehr ausführlichen Bestimmung über die Zahl der Graduirten in jedem Kapitel ꝛc. ist im romanischen Concordat ganz kurz gesagt: „Da man hierüber noch keine vollständige Vereinbarung erzielt hat, so wird der Papst mit besondern Deputirten der einzelnen Nationen (unter den drei romanischen) hiefür zu sorgen suchen" [2]).

Art. 3. De annatis [3]). Wegen der gegenwärtigen Kriegsbedrängnisse des französischen Reichs will der Papst auf fünf Jahre nur die Hälfte der Annaten oder servitia communia und minuta der Kirchen und Abteien im Königreich und in der Dauphiné beziehen, und zwar

1) Das gesperrt Gedruckte enthält die Abweichungen vom deutschen Concordat.

2) Auch hier zeigt sich wieder deutlich, daß dieß Concordat nicht bloß für die französische Nation bestimmt war.

3) Großentheils (das gesperrt Gedruckte abgerechnet) identisch mit dem deutschen Concordat Art. 3 und der päpstlichen Reformakte Art. 3.

in Raten. Rückstände hierin gehen nicht auf den Nachfolger in der Kirche oder im Kloster über, und wenn in einem Jahr eine Kirche auch mehrmals erledigt wird, so sind diese Abgaben doch nur einmal zu entrichten. Von den übrigen Dignitäten ꝛc. und Beneficien, die durch päpstliche Autorität verliehen werden, ist die Taxe der Einkünfte (des ersten Jahrs) nach der Ermäßigung durch Johann XXII. (c. 2 Suscepti in Extravag. Joann. XXII. de elect. 1) zu entrichten, außer wenn der Papst eine Stelle durch gratiae exspectativae zuweist oder wenn es sich um Stellentausch handelt (S. 338). Uebrigens geht auch in diesem Fall die Verpflichtung zum Bezahlen nicht auch auf den Nachfolger über. Von Beneficien, welche den Betrag von 24 Gulden nicht übersteigen, und von Frauenklöstern wird nichts bezahlt. Alles dieß gilt für die ganze französische Nation (das Weitere für alle drei Nationen). Mit Ausnahme des Nachlasses der *communia* und *minuta servitia* (die schon im Obigen herabgesetzt sind), werden frühere Schulden zur Hälfte denen erlassen, welche die andere Hälfte binnen 6 Monaten bezahlen. Und es sollen diese Gelder an die Collektoren in Gallien bezahlt werden, denen jedoch nur in den unter dem Papst stehenden Theilen Galliens (Avignon ꝛc.) eine Coercitivgewalt zusteht. Exspektanzen sollen sich nicht auf Klosterämter, die jährlich nicht mehr als 4 kleine Turonenser Pfunde ertragen (ursprünglich war 1 Pfund = 1 Dukaten oder goldenen Kammergulden, aber zur Zeit des Constanzer Concils war das Pfund beträchtlich weniger werth, vgl. Hübler, a. a. O. S. 132), und auch nicht auf Spitäler, Armen- und Leprosenhäuser ausdehnen (der letzte Satz, die Exspektanzen betreffend) gehört der Sache nach zu Artikel 2, und findet sich auch im deutschen Concordat, wo er übrigens viel kürzer ist, an der rechten Stelle, Art. 2, lit. b.)

Art. 4. De causis in Romana curia tractandis stimmt bis auf einen unerheblichen Punkt mit Art. 5 und 6 der päpstlichen Reformakte zusammen (S. 338).

Art. 5. De Commendis; ähnlich dem Art. 5 des deutschen Concordats und Art. 9 der päpstlichen Reformakte, doch mit einigen Modifikationen, die durch den gesperrten Druck angedeutet sind. a. Klöster und größere Priorate mit acht Mönchen im Convent, ferner die Klosterämter, die höhern Dignitäten an den Kathedralen und die Pfarrkirchen dürfen keinem Prälaten, auch nicht einem Cardinal, als Commende ver-

geschehen, denen es zusteht, und es sollen hiefür auch keine *servitia*, weder *communia* noch *minuta* entrichtet werden. Bei Abteien dagegen, welche mehr ertragen [1]) und bei allen Kathedralen müssen die geschehenen Wahlen dem Papst, gemäß der Verordnung von Nikolaus III. zur Bestätigung vorgelegt werden. Werden sie nicht rechtzeitig angemeldet oder waren sie nicht canonisch, so besetzt der Papst selbst. Waren sie aber canonisch, so bestätigt er sie, wenn er nicht aus wichtigen evidenten Gründen und nach dem Rath der Cardinäle eine geeignetere Person zu ernennen für nöthig erachtet. Die vom Papst Ernannten oder Bestätigten müssen dem Metropoliten ꝛc. den gesetzlichen Eid leisten" (das Weitere von Art. 2, lit. b. des deutschen Concordats fehlt, ebenso lit. c. in Betreff der Frauenklöster. Dagegen ist lit. d. in beiden Concordaten nahezu identisch). d. „Von allen übrigen Beneficien sollen die höhern Dignitäten an den Kathedral- und Collegiatkirchen, die Priorate, Dekanate und Conventualpropsteien, welche wenigstens 10 Mönche haben, den ordentlichen Collatoren belassen sein, die übrigen Dignitäten, Aemter und Beneficien aber werden hälftig vom Papst, hälftig von den andern Collatoren ꝛc. vergeben, alternis vicibus. Wenn aber bei einem Beneficium, das dem Papst durch Alternirung zusteht, binnen Monatsfrist kein Ernannter sich zeigt, und nicht innerhalb drei Monaten den (sonstigen) Collator oder seinen Vikar von seiner Ankunft am Ort des Beneficiums in Kenntniß setzt, so vergibt der sonstige Collator und es ist ihm dieß nicht in die Alternirung einzurechnen." e. Statt der in lit. e. des deutschen Concordats sehr ausführlichen Bestimmung über die Zahl der Graduirten in jedem Kapitel ꝛc. ist im romanischen Concordat ganz kurz gesagt: „Da man hierüber noch keine vollständige Vereinbarung erzielt hat, so wird der Papst mit besondern Deputirten der einzelnen Nationen (unter den drei romanischen) hiefür zu sorgen suchen" [2]).

Art. 3. De annatis [3]). Wegen der gegenwärtigen Kriegsbedrängnisse des französischen Reichs will der Papst auf fünf Jahre nur die Hälfte der Annaten oder servitia communia und minuta der Kirchen und Abteien im Königreich und in der Dauphiné beziehen, und zwar

1) Das gesperrt Gedruckte enthält die Abweichungen vom deutschen Concordat.

2) Auch hier zeigt sich wieder deutlich, daß dieß Concordat nicht bloß für die französische Nation bestimmt war.

3) Großentheils (das gesperrt Gedruckte abgerechnet) identisch mit dem deutschen Concordat Art. 3 und der päpstlichen Reformakte Art. 3.

in Raten. Rückstände hierin gehen nicht auf den Nachfolger in der Kirche oder im Kloster über, und wenn in einem Jahr eine Kirche auch mehrmals erledigt wird, so sind diese Abgaben doch nur einmal zu entrichten. Von den übrigen Dignitäten ꝛc. und Beneficien, die durch päpstliche Autorität verliehen werden, ist die Taxe der Einkünfte (des ersten Jahrs) nach der Ermäßigung durch Johann XXII. (c. 2 Suscepti in Extravag. Joann. XXII. de elect. 1) zu entrichten, außer wenn der Papst eine Stelle durch gratiae exspectativae zuweist oder wenn es sich um Stellentausch handelt (S. 338). Uebrigens geht auch in diesem Fall die Verpflichtung zum Bezahlen nicht auch auf den Nachfolger über. Von Beneficien, welche den Betrag von 24 Gulden nicht übersteigen, und von Frauenklöstern wird nichts bezahlt. Alles dieß gilt für die ganze französische Nation (das Weitere für alle drei Nationen). Mit Ausnahme des Nachlasses der *communia* und *minuta servitia* (die schon im Obigen herabgesetzt sind), werden frühere Schulden zur Hälfte denen erlassen, welche die andere Hälfte binnen 6 Monaten bezahlen. Und es sollen diese Gelder an die Collektoren in Gallien bezahlt werden, denen jedoch nur in den unter dem Papst stehenden Theilen Galliens (Avignon ꝛc.) eine Coercitivgewalt zusteht. Exspektanzen sollen sich nicht auf Klosterämter, die jährlich nicht mehr als 4 kleine Turonenser Pfunde ertragen (ursprünglich war 1 Pfund = 1 Dukaten oder goldenen Kammergulden, aber zur Zeit des Constanzer Concils war das Pfund beträchtlich weniger werth, vgl. Hübler, a. a. O. S. 132), und auch nicht auf Spitäler, Armen- und Leprosenhäuser ausdehnen (der letzte Satz, die Exspektanzen betreffend) gehört der Sache nach zu Artikel 2, und findet sich auch im deutschen Concordat, wo er übrigens viel kürzer ist, an der rechten Stelle, Art. 2, lit. b.)

Art. 4. De causis in Romana curia tractandis stimmt bis auf einen unerheblichen Punkt mit Art. 5 und 6 der päpstlichen Reformakte zusammen (S. 338).

Art. 5. De Commendis; ähnlich dem Art. 5 des deutschen Concordats und Art. 9 der päpstlichen Reformakte, doch mit einigen Modifikationen, die durch den gesperrten Druck angedeutet sind. a. Klöster und größere Priorate mit acht Mönchen im Convent, ferner die Klosterämter, die höhern Dignitäten an den Kathedralen und die Pfarrkirchen dürfen keinem Prälaten, auch nicht einem Cardinal, als Commende ver-

liehen werden, außer in dringenden Nothfällen, wo nach der Ansicht des Papstes dem Haupt der Kirche oder des Klosters von Seite der Glieder Hülfe geleistet werden muß. b. Dasselbe gilt von den Spitälern ꝛc. und ebenso von den Beneficien, welche keinen Ertrag von 25 Gulden erreichen. c. Nur einem Cardinal oder Patriarchen, der noch nicht hinlänglichen Unterhalt hat, kann noch eine andere Kirche, selbst eine Metropole, gestattet werden. d. Sind aber Prälaten ohne eigene Schuld vertrieben (z. B. durch das Vordringen der Türken) oder so verkürzt, daß sie nicht mehr wohl leben können, dann mag der Papst für sie sorgen (durch Commenden).

Art. 6. De indulgentiis. In Betreff der Ablässe haben wir nach reiflicher Berathung beschlossen, nichts zu ändern und zu verordnen (das deutsche Concordat Art. 10 ist reformatorischer, und will Beschränkung der Ablässe).

Art. 7. De dispensationibus; wörtlich wie Art. 8 des deutschen Concordats oder Art. 15 der päpstlichen Reformakte.

Daran schließt sich, aber ohne Numer, ein Satz, wie wir einen ähnlichen als Art. 11 im deutschen Concordat finden: „Der Papst und die französische Nation erklären, daß durch all das Obige Niemanden ein neues Recht oder ein Präjudiz erwachsen, auch daß Alles nur auf 5 Jahre gelten soll und Jeder eine Abschrift davon haben kann.“ Die Schlußnote deutet an, daß dieß Exemplar (welches uns vorliegt) am 8. Mai 1418 für den Bischof von Arras gefertigt worden sei; die Ueberschrift des betreffenden Codex aber theilt mit, daß der Bischof von Arras dieß Concordat dem Pariser Parlament am 10. Juni 1418 vorlegte, dieß jedoch seine Genehmigung nicht ertheilte [1]). Es war dieß die natürliche Folge der unterdessen (im März und April 1418) aufgestellten französischen Staatsgesetze, welche bezüglich der Pfründvergebung und der Besteuerung des Clerus die alten Freiheiten der französischen Kirche erneuerten, also dem Papst bereits das absprachen, was ihm das Concordat zugestehen wollte. Aber schon im Sommer 1418 erfolgte die Zweitheilung Frankreichs. Im Süden (zu Bourges) regierte der Dauphin (Carl VII.), im Norden (Paris) der Herzog von Burgund. Letzterer,

---

1) Am besten bei Hübler, a. a. O. S. 194—206; überdieß bei *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1566—1576. *Mansi*, T. XXVII. p. 1184—1189. *Harduin*, T. VIII. p. 883—888.

der dem Papste viel zu danken hatte, widerrief nun am 9. Sept. 1418 die März- und Aprilgesetze und es trat somit in seinem Reichsantheil das Constanzer Concordat in Kraft, unerachtet das Parlament sich widersetzte. Aber diese Geltung dauerte nur wenige Jahre, denn als durch den Vertrag von Troyes (1420) die Kronen von Frankreich und England vereinigt wurden, schloß der englische Reichsverweser in Frankreich, Herzog von Bedford, mit Martin V. eine neue Convention (den sog. Rotulus Betfordianus vom 1. April 1425), die dem Papst wieder weit mehr Rechte einräumte, besonders rücksichtlich der Pfründverleihung, als im Constanzer Concordat geschehen war [1]).

Noch schlimmer erging es dem Constanzer Concordat im südlichen Frankreich. Hier hielt Carl VII. Anfangs ganz entschieden an der Staatsgesetzgebung vom März und April 1418 fest, als er aber nach dem Vertrag von Troyes des Papstes in höchstem Grade bedurfte, räumte er ihm durch Ordonnanz vom 10. Febr. 1425 (nach alt-französischen Styl (1424) wieder alle Rechte ein, die er bis zum Jahre 1398 besessen hatte [2]). Die Schicksale des Constanzer Concordats in Italien und Spanien sind unbekannt [3]).

Die Intabulation des englischen Concordats in die Bücher der apostolischen Kanzlei erfolgte, wie wir aus dem Proömium desselben sehen, erst am 12. Juli 1418, also zu einer Zeit, wo das Concil bereits geschlossen und die päpstliche Curie in die französische Schweiz übersiedelt war. Das spezielle Exemplar (Abschrift), das uns vorliegt, ist am 21. Juli 1418 zu Genf für Robert de Nevilli, Canonikus von York, vom römischen Vicekanzler ausgefertigt worden. Dieser schickte auch den einzelnen Artikeln ein ähnliches Proömium voraus, wie den zwei andern Concordaten. Der Artikel sind es sechs:

1) De numero et natione Cardinalium. Viel kürzer und allgemeiner gehalten, als in den zwei andern Concordaten: „Die Zahl der Cardinäle soll mäßig sein und sie aus allen Provinzen der Christenheit mit Zustimmung des Cardinalscollegiums gewählt werden" (aus Art. 1 der päpstlichen Reformakte entnommen).

2) De indulgentiis. Durch die Ablässe und die vom apostolischen Stuhl verliehenen Vollmachtsbriefe, alle zu absolviren (auch in casibus

1) Hübler, a. a. O. S. 289—309.
2) Hübler, a. a. O. S. 309 ff.
3) Hübler, a. a. O. S. 313 f.

reservatis), welche gewisse Orte besuchen oder an gewissen Orten opfern, und durch die vielen Quästuren, an denen England mehr als je Ueberfluß hat, werden Manche frech im Sündigen, verachten ihre Pfarrer und Pfarrkirchen, laufen an die Orte, wo Ablässe zu haben sind und Beicht gehört wird, und entziehen ihren Pfarrkirchen den Zehnten. Es wird deßhalb den Diöcesanbischöfen das Recht eingeräumt, diese Ablässe ꝛc. zu untersuchen, die ärgerlichen kraft apostolischer Vollmacht zu suspendiren und davon dem Papst Meldung zu machen, damit er sie widerrufe.

3) De appropriationibus, unionibus, incorporationibus ecclesiarum et vicariatuum. Die Appropriationen von Pfarrkirchen (d. h. Unionen von Filialkirchen mit den Hauptkirchen oder Klöstern, so daß die Einkünfte ersterer den letztern zufallen) sollen nicht mehr (vom Papst) motu proprio erfolgen, sondern die Untersuchung der darauf gerichteten Bitten dem Diöcesanbischof überlassen sein. Die schon vollzogenen Appropriationen sollen nicht widerrufen werden, wenn daraus Aergerniß entstehen könnte; ist dieß nicht zu befürchten, so ist es den Ordinarien überlassen, Untersuchung anzustellen, und die unrechtmäßigen zu cassiren. Alle Unionen, Incorporationen und Appropriationen von ständigen Vikariaten an Pfarrkirchen, die während des Schisma's geschahen, sind nichtig. An jeder Pfarrkirche muß ein vicarius perpetuus sein, der der Seelsorge obliegt, hinlänglich dotirt, um Hospitalität ꝛc. zu üben.

4) De ornatu pontificali inferioribus praelatis non concedendo. Alle seit dem Tod Gregors XI. an niederere Prälaten ertheilte Vollmachten, die Pontifikalien, Mitra, Sandalen ꝛc., zu gebrauchen, werden widerrufen.

5) De dispensationibus. In Zukunft sollen nicht mehr Dispensationen rücksichtlich der Pluralität der Beneficien gegeben, sondern die Verordnung des allgemeinen Concils (im Lateran vom Jahre 1215 c. 29, s. B. V. S. 795 f.) beobachtet werden. Die schon in Wirksamkeit getretenen Dispensationen aber sollen in Kraft bleiben, wenn sie nicht scandalös sind. Alle Dispensen vom Empfang der für ein Beneficium nöthigen Weihen werden widerrufen, und die dispensirten Beneficiaten müssen die Weihen empfangen, wenn sie tauglich sind. Dispensen von der Residenzpflicht und von Vornahme der Pfarrvisitationen durch die Archidiakonen sollen fortan, wichtige Fälle ausgenommen, nicht mehr ertheilt, die bereits ertheilten widerrufen werden. Vollmachtsbriefe, an Mönche ertheilt, um Beneficien mit oder ohne Seelsorge zu erlangen,

werden widerrufen, wenn sie noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, und sollen in Zukunft nicht mehr ertheilt werden.

6) De Anglis ad officia Romanae curiae assumendis. Auch einige Engländer sollen für die einzelnen Aemter der römischen Curie bestellt werden.

Schluß: Von all dem sollen der englischen Nation so viele Abschriften als sie will, mit päpstlicher Bulle (Siegel) versehen, und zwar gratis ertheilt werden, ad perpetuam rei memoriam [1]). Mit Rücksicht auf letztere Worte bemerkt Hübler (a. a. O. S. 215): „Das englische Concordat ist das einzige, welches ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum (quinquennium) abgeschlossen wurde. Nur bei ihm findet sich daher die Formel Ad perpetuam rei memoriam.“ Sein Inhalt bot auch keine Veranlassung zu einem Provisorium, da diejenigen Punkte, welche zwischen den andern Nationen und dem Papst controvers waren (die römische Besteuerung des Clerus u. dgl.), und um deren willen das Ganze nur auf fünf Jahre gelten sollte, im englischen Concordat gar nicht aufgenommen sind. Hier hatte schon die Civilgesetzgebung (Statute of Provisors of benefices a. 1350) Einhalt gethan [2]). Darum konnte auch die Einführung des Concordats in England wohl nicht auf Schwierigkeiten stoßen. Doch in Bälde kam es auch hier ebenso in Vergessenheit, wie in Deutschland [3]).

§ 778.

Ende des Constanzer Concils; 44. und 45. allgemeine Sitzung.

Die 43. Sitzung war am Montag in der Charwoche gehalten worden. An den folgenden heiligen Tagen funktionirte wiederholt der Papst oder der Cardinalbischof von Ostia, auch kamen noch einige Fürsten und Gesandtschaften, von Venedig und Genua, nach Constanz, während andererseits Martin V. gleich nach Ostern zwei Cardinäle zu Legaten nach Frankreich und England bestimmte, um zwischen beiden Reichen den

1) Am besten bei Hübler, a. a. O. S. 207—215, auch bei *V. d. Hardt*, T. I. p. 1079 sqq. *Mansi*, T. XXVII. p. 1193—1195. *Harduin*, T. VIII. p. 893—895.
2) Hübler, a. a. O. S. 115 ff.
3) Hübler, S. 326 ff.

Frieden zu vermitteln [1]). Darauf wurde am 3. April 1418 die Angelegenheit des sächsischen Dominikaners Matthäus Grabon vor dem Papste verhandelt. Er war früher Lektor in dem Dominikanerkloster zu Gröningen, in der Diöcese Utrecht, gewesen, hatte hier das Institut der Clerici vitae communis kennen gelernt und die Ansicht gewonnen, daß dieß Mittelding zwischen Kloster- und Weltleben durchaus unzulässig sei. Seine Bedenken dagegen faßte er in 25 Artikel zusammen, die auf dem Hauptsatz ruhen: Die evangelischen Räthe des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit kann man nur innerhalb der eigentlichen Orden (verae religiones) wahrhaft und verdienstlich vollziehen, wer dagegen in der Welt lebt, darf gar nicht auf die irdischen Güter verzichten. Diese seine Bedenken gegen die Clerici vitae communis überreichte er dem neuen Papste, und Martin verordnete, daß unter dem Vorsitz des Cardinals Anton von Verona die anwesenden Theologen sich über die Sache aussprechen sollten. Wir haben jetzt noch die Vota, welche d'Ailly und Gerson, ersterer vor der öffentlichen Verhandlung über diese Sache (weil er ihr nicht anwohnen zu können glaubte), Gerson aber am Tage der Verhandlung selbst, den 3. April 1418, schriftlich abgaben. D'Ailly beruft sich kurz darauf, daß auch die ersten Christen in Jerusalem Gütergemeinschaft gehabt hätten, obgleich Verheirathete ꝛc. unter ihnen waren. Auch tadelt er, daß Grabon die Orden veras religiones nenne, während es doch häretisch sei, zu behaupten, daß sich die wahre Religion nur innerhalb der Mönchsorden finde. Deßhalb sei nach seiner Meinung der Traktat Grabon's als irrig, verwegen und Aergerniß gebend zu verwerfen. Ueber den Verfasser (was mit ihm geschehen solle) mögen die Juristen urtheilen. — Dieser Ansicht trat Gerson bei und fügte noch 6 Propositionen mit Corollarien hinzu, deren Hauptgedanken sind: nur die christliche Religion ist in Wahrheit Religion zu nennen, und sie kann auch ohne Vota vollständig beobachtet werden, die gemachten Religionen aber (die Orden) werden nur uneigentlich, mißbräuchlich und vielleicht anmaßlich „Zustände höherer Vollkommenheit" genannt. Die Folge war, daß Grabon widerrief [2]).

Einen andern Mönchsstreit veranlaßten zu Constanz (wohl schon

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1543 sq.

2) *V. d. Hardt*, T. III. p. 107—121. *Mansi*, T. XXVIII. p. 386 sqq. Binterim, deutsche Concilien, Bd. VII. S. 109 f. Bähring, Thomas von Kempen, 1849, S. 157 ff. Schwab, Joh. Gerson ꝛc., S. 763 ff.

etwas früher) die Cisterzienser durch ihre Behauptung, daß es ihnen erlaubt sei, Eigenthum zu besitzen. Die Verhandlungen darüber zogen sich in die Länge und fielen gegen die Behauptung der Cisterzienser aus [1]).

Nachdem noch ein paar gelehrte Husiten, namentlich Magister Dominicus de Laude, am 12. und 13. April 1418 ihre Irrthümer widerrufen und ihre Bücher verbrannt hatten, wurde am 19. April die 44. allgemeine Sitzung gefeiert. Papst Martin präsidirte, und K. Sigismund war mit allen Insignien seiner Würde dabei anwesend; Cardinal Chalant aber verlas im Auftrag des Papstes eine kurze Bulle, daß er den Verordnungen des Constanzer Concils in Betreff häufiger Abhaltung allgemeiner Synoden entsprechen wolle, und darum mit Zustimmung des Constanzer Concils jetzt schon, einen Monat vor dem Schluß, für die nächste allgemeine Synode die Stadt Pavia als Versammlungsort bezeichne. — K. Sigismund erklärte feierlich seine Zustimmung hiezu; ebenso die Nationen und die Cardinäle [2]). Das Braunschweiger Manuscript des Synodalprotokolls sagt, die französische Nation habe dieser Sitzung gar nicht angewohnt, weil sie mit der Wahl von Pavia unzufrieden gewesen sei. Damit hängt zusammen, daß am Schluß desselben Manuscripts bemerkt ist: nomine *quatuor* nationum habe der Cardinal von Ostia das Placet gegeben [3]).

Die 45. und letzte allgemeine Sitzung hatte am Freitag den 22. April 1418 statt, wiederum unter dem Präsidium des Papstes und in Anwesenheit des Kaisers, und nach Beendigung der üblichen Ceremonien und Gebete rief der Cardinaldiakon Raynald (Humbald) von St. Vitus in macello im Auftrag des Papstes und Concils: Domini, ite in pace. Alle antworteten mit Amen. Darauf wollte in gleichem Auftrag der Bischof Johann de Podomieris von Catania (in Sicilien), aus dem Dominikanerorden, eine Rede halten, aber es erhob sich der Consistorialadvokat Caspar von Perugia und verlangte im Namen der polnischen und lithauischen Gesandten, daß die Schrift des Dominikaners Falkenberg (S. 343), welche viele Irrthümer und Häresien enthalte, den guten Ruf des Königs Ladislaus von Polen und des Herzogs Withold von Lithauen verletze, in deren Ländern viel Aergerniß verursacht habe und von der Glaubenscommission der Synode sowie von allen Nationen

1) *V. d. Hardt*, T. III. p. 120 sqq. *Mansi*, T. XXVIII. p. 395 sqq.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1545—1549. *Mansi*, XXVII. p. 1195 sqq. *Harduin* T. VIII. p. 895 sqq.

3) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1546—1549.

und den Cardinälen bereits zum Feuer verurtheilt sei (S. 343), endlich auch in öffentlicher Sitzung feierlich verurtheilt werde. Das Constanzer Concil würde ja sonst seiner zweiten Hauptaufgabe, Ausrottung der Häresie, nicht genügen, der König und der Herzog aber würden sich gezwungen sehen, zu protestiren und an ein künftiges allgemeines Concil zu appelliren. Sogleich erklärten die Patriarchen von Constantinopel und Antiochien sowie ein spanischer Dominikaner, es sei nicht richtig, daß die Schrift Falkenbergs von allen Mitgliedern ihrer Nationen für häretisch erklärt worden sei; Andere dagegen versicherten, daß diese drei Redner nicht im Auftrag ihrer Nationen, sondern als Privatmänner gesprochen hätten und der polnische Gesandte Paul Wladimir, Canonikus von Krakau, wollte noch Einiges am Vortrag des Caspar von Perugia ergänzen, aber es entstand darüber ein Tumult und der Papst gebot nun Stillschweigen, sprechend: „auf alles das antworte ich, daß ich Alles, was durch das gegenwärtige heilige allgemeine Constanzer Concil in materiis fidei conciliariter beschlossen worden ist, festhalten und unverletzlich bewahren werde, alles sic conciliariter circa materiam fidei Geschehene approbire und ratificire ich, aber nicht aliter nec alio modo." Das Gleiche mußte in seinem Namen auch der Fiskal und Consistorialadvokat Augustin von Pisa verkünden [1]). — Man hat obige Worte des Papstes bisher allgemein in dem Sinne genommen, als ob damit Martin V. ein Urtheil über das Constanzer Concil überhaupt, die Approbation der einen und die Rejektion der andern Beschlüsse habe aussprechen wollen, in der Weise: daß er von allen Constanzer Dekreten nur diejenigen anerkenne, welche in materiis fidei und zwar conciliariter (nicht tumultuariter wie die sog. Constanzer Dekrete der 3—5. Sitzung) zu Stande gekommen seien. Hiegegen hat jedoch neuestens Hübler (S. 263 ff.) darauf aufmerksam gemacht, daß sich die fragliche Aeußerung Martin's lediglich auf die Falkenberg'sche Spezialangelegenheit beziehe. Bereits hatten sich die Nationen über die Verwerflichkeit der Falkenberg'schen Schrift ausgesprochen, aber Martin verhinderte, durch die deutschen Ritter veranlaßt, beharrlich eine allgemeine Synodalentscheidung hierüber, und als ihn jetzt die polnischen Gesandten abermals drängten und auf die bereits erfolgten Schlüsse der Nationen hinwiesen, erwiederte er: nur

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1549—1557. *Mansi*, T. XXVII. p. 1198 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 899 sqq.

was in materiis fidei *conciliariter* (nicht bloß *nationaliter*) beschlossen ist, hat für mich Gültigkeit.

Mit Ausnahme des Wortes „lediglich" können auch wir dieser Ansicht beitreten, indem uns scheint, daß der Papst bei obigen Worten allerdings in erster Linie die Falkenberg'sche Sache im Auge hatte, aber bei dieser Gelegenheit zugleich auch eine limitirte Approbation der Constanzer Beschlüsse aussprach. Darauf versuchte der polnische Gesandte, Paul Wladimir, die bereits schriftlich mitgebrachte Protestations- und Appellationsurkunde, worin die Synode der Nachlässigkeit bezichtigt wird, weil sie die crudelissima haeresis Falkenberg's nicht verwarf, zu verlesen; aber der Papst gebot abermals Stillschweigen, und so mußten sich die Polen begnügen, ihr Dokument den Notarien zu übergeben und um Vormerkung desselben in's Protokoll zu bitten [1]). Jetzt erst konnte der Bischof von Catania (nach einem andern Manuscript der General des Dominikanerordens) seine Rede halten über die Worte: Vos nunc tristitiam habetis, iterum autem videbo vos (Joh. 16, 22), und nachdem er geendet, verlas der Cardinal Chalant im Auftrag des Papstes und nach dem Willen des Concils das Dekret, daß die Synode aufgelöst sei und Jeder das Recht erhalte, nach Hause zurückzukehren. Auch sollten Alle, die dem Concil anwohnten, sammt ihren Familiaren, mit Ablässen begnadigt sein. — Im Namen des Concils sprach der Cardinal von Ostia das Placet; Sigismund aber ließ durch den Consistorialadvokaten Arbicin de Novaria aller Anstrengungen und Ausgaben gedenken, welche er für Wiedervereinigung der Kirche gemacht habe, auch den Cardinälen und allen andern Prälaten, sowie den Abgeordneten der Fürsten, Universitäten ꝛc. für ihre treue Ausdauer in dieser Sache danken und seine unverbrüchliche Anhänglichkeit an die Kirche und den Papst erklären [2]).

Damit war das Concil eigentlich geschlossen, aber Papst und Kaiser und die Mehrheit der Mitglieder blieben noch mehrere Wochen in Constanz, theils um die nöthigen Vorbereitungen zur Abreise zu treffen,

---

1) Um die Polen zu beruhigen, berief der Papst später den Falkenberg nach Rom, wo er Widerruf leisten mußte. Bei seiner Rückkehr gab ihm der Hochmeister des deutschen Ordens nur eine ganz kleine Belohnung, und dieß erbitterte ihn dermaßen, daß er gegen die deutschen Ritter eine noch viel heftigere Schrift verfaßte, als die gegen die Polen gewesen war. Vgl. *Lenfant*, l. c. T. II. p. 249.

2) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1549—1564. *Mansi*, T. XXVII. p. 1198—1204. *Harduin*, T. VIII. p. 899—905.

theils um verschiedene Geschäfte untergeordneten Rangs noch zu erledigen. So publicirte jetzt Martin am 30. April 1418 hoc sacro Constantiensi approbante Concilio eine (wohl früher schon synodaliter berathene) Bulle, worin er die auf eine angebliche Verordnung Urban's VI. fußende Praxis verbot, daß päpstliche Schreiben von den päpstlichen Executoren und Boten aller Art nur in den einzelnen Diöcesen publicirt werden dürften, wenn sie zuvor das Vidimus oder Placet der betreffenden Bischöfe oder Prälaten erhalten hätten [1]). Im Gegensatz hiezu schärfte der Erzbischof von Mainz gleich darauf ein älteres Provinzialstatut wieder ein, das die Publikation eines päpstlichen Erlasses ohne Vidit des Erzbischofs strengstens verbot [2]).

Einige Tage später (2. Mai) erließen die vom Papst in Sachen des dem Kaiser gewährten Kirchenzehntens bestellten Commissaire, der Erzbischof von Riga und der Bischof von Brandenburg, im Einverständniß mit dem abwesenden Bischof von Passau ein sehr umfangreiches Dekret an die deutsche Nation, worin sie die bezüglichen päpstlichen Bullen vom 26. Januar zur allgemeinen Kenntniß brachten und die Entrichtung des Zehntens unter Androhung der schwersten kirchlichen und bürgerlichen Strafen anbefahlen. Aber die Deutschen (7 Bisthümer) reichten eine Protestation dagegen ein, von dem Florentiner Juristen Dominikus de Geminiano gefertigt, und behaupteten darin, das päpstliche Zehntdekret stehe im Widerspruch zu dem Dekrete Martin's V. in der 43. Sitzung (n. 6), wonach bei Bezehntung eines ganzen Landes die Prälaten desselben nicht bloß zu Rath gezogen werden müßten, sondern ohne förmliche Zustimmung ihrer Majorität der Zehnte gar nicht auferlegt werden dürfe [3]). Auch habe schon Papst Bonifaz VIII. die Anrufung des weltlichen Armes bei Beitreibung des Kirchenzehnten verboten (Extrav. comm. lib. III. tit. 7) u. s. f. [4]).

Jetzt endlich führten auch die schon seit länger gepflogenen Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Herzog Friedrich von Oesterreich-

---

1) Von dieser Bulle, welche Van der Hardt übersah, sprach schon *Raynald.* 1418, 33; aber abgedruckt wurde sie erst 1859 in T. IV. des Bullarium Taurin. p. 677 sq.

2) Binterim, deutsche Concilien, Bd. VII. S. 81.

3) *V. d. Hardt*, T. II. p. 594—621. T. IV. p. 1579.

4) Martin V. hatte dem Kaiser diesen Zehnten schon vor der 43. Sitzung verliehen, das Dekret der letztern war sonach eine lex posterior, und somit hier nicht entscheidend. Vgl. Hübler, a. a. O. S. 110.

Tyrol zu einem glücklichen Ende. Nachdem schon am 25. April ein provisorischer Vertrag in Münsterlingen geschlossen war, Sigismund aber gleich darauf durch einen schnellen Besuch in Zürich sich überzeugt hatte, daß die Eidgenossenschaft die ihr durch königlichen Brief überlassenen Güter des Herzogs im Aargau nicht mehr herausgebe, erfolgte am 7. und 8. Mai die Wiederversöhnung und Wiederbelehnung des Herzogs und seine Absolution vom Kirchenbann. Die anfänglich gestellte Forderung, er müsse mit bloßen Füßen um die Domkirche gehen, wurde ihm erlassen. — Schon einige Tage vorher, am 4. Mai, hatte der Papst erklärt, daß er binnen 14 Tagen von Constanz abreisen und zunächst in Genf Aufenthalt nehmen werde. Die Bitte Sigismunds und der deutschen Fürsten, er möge doch noch länger in Deutschland (in Basel, Straßburg oder Mainz) verweilen, und ebenso ein ähnliches Ansinnen der Franzosen (er möge wieder nach Avignon gehen), wies er mit der Bemerkung zurück, daß die Zustände des Kirchenstaats seine Anwesenheit in Rom dringend nothwendig machten. Nachdem er am Pfingstfeste (den 15. Mai 1418) zum letztenmal in Constanz pontificirt hatte, trat er am Pfingstmontag früh 7 Uhr feierlich die Abreise an. Der Kaiser und andere Fürsten hielten die Zügel seines Pferdes, Grafen trugen den Baldachin, unter dem er ritt, und 40,000 Berittene gaben ihm das Geleite bis Gottlieben, von wo er zu Schiff nach Schaffhausen fuhr, nachdem er zuvor noch dem Kaiser den Segen gegeben. Die Cardinäle und Curialbeamten folgten ihm zu Land; Sigismund aber mit seinen Fürsten kehrte noch auf einige Tage nach Constanz zurück, um am 21. Mai nach Straßburg und in's Elsaß, von da in's Innere von Deutschland abzureisen [1]). Seine Dienerschaft hatte in Constanz große Schulden gemacht, deren Bezahlung er auf sich genommen hatte. Da er aber, wie immer, kein Geld hatte, hielt er an die Constanzer eine freundliche Ansprache, sie möchten doch nicht sein Tafelgeschirr und Anderes als Pfand behalten, sondern er wolle ihnen schöne Decken und Polster zurücklassen und diese bis Michaelis kommenden Jahres wieder einlösen. Die Bürger gingen darauf ein, aber die Einlösung unterblieb und viele Constanzer verarmten, weil sie diese Pfänder wegen der eingestickten königlichen Wappen gar nicht verkaufen konnten [2]).

---

1) *V. d. Hardt*, T. IV. p. 1564. 1580—1583. Aschbach, a. a. O. Thl. II. S. 341—350 und 365 ff.

2) Aschbach, a. a. O. S. 372.

Fragen wir noch, ob das Constanzer Concil ein allgemeines sei oder nicht, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß seinen letzten vier Sitzungen (42—45), denen Papst Martin V. präsidirte, die Würde der Oecumenicität zukomme, denn bei ihnen wirkten Primat und Episcopat harmonisch zusammen. Wie aber verhält es sich mit den frühern Sitzungen und ihren Beschlüssen? Schon oben sahen wir, wie Papst Martin aus Veranlassung der Falkenberg'schen Sache diejenigen Beschlüsse approbirte und ratificirte, welche in materiis *fidei* und *conciliariter* (vom ganzen Concil, nicht bloß nationaliter d. i. von einzelnen Nationen) gefaßt worden seien (S. 368). Damit kann er jedoch nicht haben sagen wollen, daß er allen andern Beschlüssen, welche nicht Glaubenssachen betreffen, seine Bestätigung vorenthalte, denn er hätte ja sonst a. auch den Reformdekreten der 39. Sitzung (weil sie nicht de materiis *fidei* handeln) seine Bestätigung entzogen, und hätte d. recht ungeschickt sich selbst den Boden unter den Füßen weggenommen, denn auch die Dekrete, durch welche Johann XXIII. und Benedikt XIII. abgesetzt und eine Neuwahl angeordnet wurde, handelten nicht de materiis *fidei* [1]). Dazu kommt, daß Martin V. schon in seiner Bulle vom 22. Februar 1418 von Jedermann die Anerkennung verlangte, das Constanzer Concil sei ein allgemeines und was es in favorem fidei *et salutem animarum* verordne, müsse festgehalten werden (S. 347). Er anerkannte sonach den allgemein verbindenden, also ökumenischen Charakter auch anderer Dekrete, als deren in materiis fidei. Doch eine ganz allgemeine Bestätigung auszusprechen, hütete er sich, und gerade seine Worte: in favorem fidei et salutem animarum scheinen mir einen restringirenden Charakter zu haben. Er deutete damit an, daß er einige Dekrete von der Approbation ausnehme, wollte sich aber offenbar im Interesse des Friedens nicht deutlicher aussprechen. Bestimmter erklärte sich sein Nachfolger Eugen IV. im Jahre 1446, indem er das ganze Constanzer Concil und alle seine Beschlüsse annahm absque tamen praejudicio juris, dignitatis et praeeminentiae sedis apostolicae (s. Bd. I. S. 54). Daß er damit die Constanzer Dekrete von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papst von der Approbation habe ausschließen wollen, ist wohl unzweifelhaft. Hienach und

1) Vgl. Hübler, a. a. O. S. 273. In Bd. I. S. 45 und 53 ließen wir aus dem Auge, daß die Worte in materiis fidei etc. sich zunächst auf die Falkenberg'sche Sache beziehen.

nach dem heutigen Recht, welches die päpstliche Approbation der allgemeinen Concilien, um sie zu solchen zu machen, für nöthig erklärt, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß a. alle Beschlüsse von Constanz, welche für das Papstthum kein Präjudiz bilden, für ökumenisch zu erachten, dagegen b. alle, welche gegen das jus, die dignitas und praeeminentia des apostolischen Stuhls verstoßen, für reprobirt zu halten sind.

Sechsundvierzigstes Buch.

Die Zwischenzeit zwischen dem Constanzer und Basler Concil.

---

§ 779.

Vorbereitungssynoden für das nächste allgemeine Concil.

Leider war es dem Constanzer Concil so wenig als dem Pisaner gelungen, die vielersehnte Reformation der Kirche in befriedigendem Maßstab zur Vollziehung zu bringen, und so verschob man wiederum auf die Zukunft, was schon dringendes Bedürfniß der Gegenwart war. Man verordnete in der 39. allgemeinen Sitzung zu Constanz am 9. Oktober 1417 (einen Monat vor der Wahl Martins V.) durch das Dekret Frequens, daß fortan häufig allgemeine Synoden gehalten werden sollten, und zwar die nächste schon binnen fünf Jahren, die zweite sieben Jahre später, die künftigen je von zehn zu zehn Jahren. Diese Termine könnten vom Papst unter Zustimmung der Cardinäle wohl abgekürzt, aber nicht verlängert werden. Der Ort für jede neue Synode sei vom Papst einen Monat vor dem Ende der vorangehenden mit deren Zustimmung, oder wenn ein Papst mangelt, durch die Synode selbst festzusetzen, und könne nur aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Krieg oder Pestilenz, vom Papst unter schriftlicher Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Cardinäle geändert werden. Dabei müsse aber der neue Ort dem früher bestimmten nahe liegen und der gleichen Nation angehören (s. oben S. 321 f.). Diesem gemäß ließ Papst Martin V. in der vorletzten (44.) Sitzung des Constanzer Concils am 19. April 1418 verkünden, daß er obiger Verordnung in Betreff häufiger Abhaltung allgemeiner Synoden entsprechen wolle und darum mit Zustimmung des Constanzer Concils jetzt schon die Stadt Pavia als Versammlungsort für die nächste allgemeine Synode bezeichne. König Sigismund, die

Nationen und Cardinäle waren damit völlig einverstanden (s. oben S. 367).

Wie wir wissen, hatte man schon zu Pisa für nöthig erkannt, daß einem großen Reformationsconcil, wenn es seinem Zweck entsprechen soll, Provinzial- und Diöcesansynoden, sowie Kapitelsversammlungen der Mönchsorden vorangehen müßten, um die in den einzelnen Kirchen und Orden vorhandenen Schäden namhaft machen und der Generalversammlung die erwünschlichen Reformen vorschlagen zu können (s. Bd. VI. S. 900 f.). Diese Verordnung war noch in Kraft und wurde von Martin V. ausdrücklich wiederholt. Namentlich ermahnte er die deutschen Erzbischöfe zur Abhaltung solcher Vorbereitungssynoden [1]).

Der erste deutsche Metropolit, der dieser Mahnung folgte, war Erzbischof Eberhard Neuhaus von Salzburg, der sich schon zu Constanz durch Reformeifer ausgezeichnet hatte, und durch Tüchtigkeit, Frömmigkeit und Wohlthätigkeit hervorragte. Er veranstaltete schon am 18. November 1418 [2]) ein Provinzialconcil in seiner Metropole Salzburg, wozu er alle seine Suffraganbischöfe, sowie sämmtliche Prälaten, Aebte und Ordensobern, auch andere gelehrte Männer, namentlich von der Wiener Universität einlud, und letztere insbesondere ersuchte, ein Pastoralbuch zu fertigen, worin die nöthige Belehrung über die hl. Sakramente und ihre Spendung enthalten sei [3]). Anwesend waren unter dem Vorsitz des Metropoliten die Bischöfe Albert von Regensburg, Hermann von Freisingen, Engelmar von Chiemsee, Ulrich von Seckau und Wolthar von Lavant, nebst den Prokuratoren der Bischöfe von Brixen, Passau und Gurk, auch viele andere Prälaten, Aebte ꝛc. und vier Doktoren der Wiener Universität. Zwei andere Wiener Doktoren, der berühmte Nikolaus von Dinkelsbühl (s. oben S. 8 und 327) und Johann Sindrami hatten das erwähnte Pastoralbuch zu bearbeiten [4]). In den Akten unserer Salzburger Synode, die aus 34 Kapiteln und einem Proömium bestehen, werden zunächst die während des traurigen

---

1) *Raynald.*, Contin. Annal. Baron. 1423, 1.

2) In den Conciliensammlungen ist irrig das Jahr 1420 angegeben. Das richtige Datum wird später (S. 381) erhellen.

3) Das Convokationsschreiben des Erzbischofs ist nicht mehr erhalten, aber es wurden diese Notizen von Hansiz (Germania sacra, T. II. p. 468) aus den Wiener Universitätsakten erhoben. Vgl. Kink, die Universität Wien, Bd. I. Beil. S. 52.

4) Binterim, deutsche National- und Provinzialconcilien. Bd. VII. S. 122.

Schismas fast in Vergessenheit gekommenen ältern Salzburger Provinzialstatuten für erneuert erklärt, und ihnen in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitbedürfnisse folgende weitere beigefügt:

1) Unser Glaube muß dem der römischen Kirche conform sein, und muß den Laien einfach eingeprägt, den Clerikern ausführlicher erklärt werden. Wer behauptet, ein in einer Todsünde befangener Priester könne nicht gültig consecriren und absolviren, oder ein unzüchtiger Priester könne weder von einem andern Priester noch vom Bischof absolvirt werden, ist ein Ketzer (fast wörtlich dem Mainzer Concil vom J. 1310 entnommen, s. Bd. VI. S. 444). 2) Die päpstlichen Verordnungen betreffend die Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden sollen genau befolgt, die nächste Salzburger Provinzialsynode kommenden Jahrs am Feste des hl. Augustin (28. August 1419) gefeiert, alle Jahre Diöcesansynoden, die nächsten zwischen jetzt und dem kommenden Feste des hl. Jakobus (25. Juli 1419) abgehalten, und von den Bischöfen die Diöcesen und Klöster, besonders die der regulirten Canoniker des hl. Augustin und der Benediktiner visitirt werden. Bischöfe, welche sich hierin nachlässig zeigten, seien eo ipso vom bischöflichen Amt und ab omni exercitio jurisdictionis suspendirt. Ihre Jurisdiktion devolvire sammt allen Emolumenten an das Domkapitel. Die Provinzialsynoden sollen wenigstens vierzehn Tage, die Diöcesansynoden drei Tage dauern. Jeder Bischof solle in seiner Diöcese Synodalzeugen (Sendschöffen) aufstellen, die das Jahr hindurch in aller Stille und ohne eigene Gerichtsbarkeit sorgfältig erforschen, was bestraft oder verbessert werden müsse, und es der Provinzial- oder Diöcesansynode treulich berichten. Auch werden Commissäre bestellt, um im Interesse der Reform alle drei Jahre Provinzialordens-Kapitel der regulirten Chorherrn und der Benediktiner zu veranstalten. Schließlich wird allen Klosterobern eingeschärft, gute Ordnung zu halten und sich bei den bischöflichen Visitationen tüchtig zu zeigen. 3) Gewohnheiten, welche die Kirche belästigen, werden für ungültig erklärt. 4) Niemand darf ohne Genehmigung seines Obern eine Kirche oder ein kirchliches Beneficium annehmen oder verlassen. 5) Keiner darf zum Examen behufs der heiligen Weihen zugelassen werden, er habe denn kurz zuvor alle seine Sünden gebeichtet. Auch muß sich Jeder vor Empfang der heiligen Weihen mit einem erfahrenen Lehrer berathen, ob er nicht etwa irregulär sei. Keiner darf geweiht oder in eine Kirchenstelle eingesetzt werden, wenn sein Vater oder ein Ahne bis zum vierten Grad aufsteigender Linie einen Geistlichen der höhern Weihen getödtet

oder verstümmelt oder gefangen genommen hat. 6) Kein Spurius darf ohne päpstliche Dispens die höhern Weihen empfangen oder eine mit Seelsorge verbundene Stelle an einer Secularkirche erhalten (Mönch darf er werden). 7) Kein Bischof, Archidiakon ꝛc. darf diejenigen, die vor ihm Prozesse führen, an der Appellation hindern. 8) Die Kirchenrektoren müssen ihren Vikaren ein anständiges Einkommen gewähren, und wer eine Seelsorgstelle hat, darf keine Vikarie oder ähnliches Beneficium noch dazu nehmen. 9) Delegirte oder subdelegirte Richter verhängen oft, ihre Vollmachten überschreitend, Interdikte und rufen den weltlichen Arm dazu an. Die Geistlichen der Provinz brauchen solche Interdikte nicht zu beachten, gemäß der Verordnung Provide attendentes von Bonifaz VIII. in c. 2 Extravag. comm. de sententia excomm. (lib. V. tit. 10). 10) Jeder Priester belehre sein Volk, daß ein Jeder bei Aufhebung der hl. Hostie in der hl. Messe andächtig die Kniee beuge oder sich wenigstens ehrerbietig verneige. Dasselbe muß geschehen, wenn der Priester die hl. Hostie zu einem Kranken bringt. Er muß dabei anständig gekleidet sein und sie unter einem reinen Tuche offen und mit Ehrfurcht vor der Brust tragen; eine kleine Glocke und eine Kerze muß vorangetragen werden, wenn die Entfernung des Ortes und die Zeit es erlauben. 11) Die Kapläne der Adelichen dürfen in den Kapellen ihrer Herrschaften nicht celebriren, ehe sie dem Bischof oder Archidiakon in die Hand gelobt haben, bei den Synoden und Kapiteln zu erscheinen, die kirchlichen Verordnungen entgegenzunehmen und ihren Herren und deren Burgleuten zu verkünden, da die Pfarrer, in deren Bezirk Schlösser liegen, solches oft nicht wagen. Ebenso müssen sie sogleich, ohne weitere Weisung, den Gottesdienst einstellen, wenn eine kirchliche Person oder Sache in dem Schlosse ꝛc. in Haft gehalten wird. 12) Durch Gewalt oder Furcht erzwungene Absolutionen oder Lossprechungen von Excommunikation, Suspension oder Interdikt sind ungültig; wer sie erpreßt, verfällt der Excommunikation. 13) Ueberschrift fehlt, es gehört aber dieß Kapitel wesentlich zum vorausgehenden und bedroht diejenigen Geistlichen, welche aus Furcht nicht wagen, die Befehle ihrer Obern zu vollziehen (wörtlich entnommen aus der Synode zu Fritzlar v. J. 1244, Bd. V. S. 977 Can. 13, repetirt auf der Mainzer Synode i. J. 1310 Can. 31, s. Bd. VI. S. 444). 14) Wer von einer geistlichen Verhandlung abstehen will, kann solches nur in Gegenwart des Richters und mit seiner Erlaubniß erklären (aus der Mainzer Synode v. J. 1310 Can. 33). 15) Wie diejenigen vorzuladen seien, welche die kirch-

lichen Boten nicht zulassen oder mißhandeln ꝛc. (aus dem Mainzer Provinzialconcil v. J. 1261 Can. 35 und dem Aschaffenburger v. J. 1292 Can. 16 s. Bd. VI. S. 65 u. 248). 16) Wiederholung und Verschärfung des c. 14 der Salzburger Provinzialsynode unter Erzb. Piligrim i. J. 1386, wonach Geistliche nicht vor das weltliche Gericht gezogen werden dürfen, (s. Bd. VI. S. 832). 17) Jeder Majorist, aber auch jeder Minorist, der ein Beneficium hat und unclerikalisch gekleidet ist, wird durch Verlust dieses Anzugs gestraft, der dann zu frommen Zwecken bestimmt wird. Auch sind in jeder Diöcese würdige Geistliche aufzustellen, welche über die Kleidung der Andern wachen. Mönche, welche Titularbischöfe ꝛc. werden, müssen ihr Ordenskleid tragen. Thun sie es nicht, so darf Niemand von ihnen eine Weihe nehmen u. dgl. 18) Da während des Schismas die kirchlichen Verbote des Concubinats der Geistlichen vielfach außer Acht gelassen wurden, so wird verordnet, daß alle Majoristen sowie alle Minoristen, welche Beneficien haben oder einem Orden angehören, alle ihre Würden verlieren, wenn sie ihre Beischläferinnen nicht binnen zwei Monaten entlassen. Minoristen ohne Beneficien werden in solchem Falle ipso jure zu jedem Beneficium untauglich. 19) Kein Cleriker darf zur Seelsorge zugelassen werden, ehe er geschworen, daß er das Beneficium, zu dem er präsentirt wurde, ohne alle Simonie erhalten habe. Um gelehrte Männer in die Kirchenämter zu bringen, soll in der ganzen Provinz das Dekret Martins V. in der Constanzer Synode, die Anstellung der Graduirten betreffend (aus dem Concordat mit der deutschen Nation Nr. 2 e., s. oben S. 355) in Vollzug gesetzt werden. Sind auf ein Bisthum ꝛc. zwei Candidaten gewählt worden, so wird derjenige excommunicirt, der die Hülfe weltlicher Großen nachsucht. 20) Kein Patron darf sich von den Einkünften eines Beneficiums einen Theil anmaßen. Leider kommt es in der Provinz vor, daß Bischöfe, Grafen, Barone ꝛc., wenn eine Prälatur oder ein Beneficium erledigt wird, sogleich bewaffnete Mannschaft dahinschicken, den Beneficien dadurch große Kosten verursachen und die Freiheit der Wahl beeinträchtigen. Dieß wird für die Zukunft strengstens verboten. 21) Niemand darf eine geraubte Sache kaufen; hat er es bereits gethan, so muß er sie binnen Monatsfrist zurückgeben, bei Strafe der Excommunikation. 22) Wenn Jemand sein Gut, auf dem ein Patronatrecht haftet, verpfändet, so verbleibt doch ihm das Präsentationsrecht, da ein solches Recht nicht geschätzt und als Kapital betrachtet werden kann (aus der Mainzer Synode v. J. 1261, s. Bd. VI. S. 62. Can. 16). 23) Die an einigen

Orten herrschende üble Gewohnheit, daß ein Kranker, Geistlicher oder Laie, nicht mehr als fünf Solidi oder eine sonst festgesetzte Summe für kirchliche Zwecke stiften darf, muß aufhören (s. Bd. VI. S. 246 Can. 5). 24) Jeder Geistliche der Provinz Salzburg muß für den Erzbischof und für seinen eigenen Bischof, wenn er dessen Tod erfährt, binnen acht Tagen eine hl. Messe lesen (s. Bd. VI. S. 445 Can. 82). 25) Niemand darf einen fremden Parochianen, außer im Nothfall, beichthören oder ihm ein anderes Sakrament ertheilen, da er ganz entschieden keine Binde- und Lösegewalt über einen Solchen hat. Die Pfarrer müssen dieß an allen Quatembern und an den Hauptfesten ihren Gläubigen verkünden (s. Bd. VI. S. 445 Can. 82 und 83). 26) Es darf nicht mehr geschehen, daß ein Patron beim Tod eines Beneficiaten die Kirche beraubt (s. Bd. VI. S. 90 Can. 10). 27) Gastmäler an den Primizen sind verboten (s. Bd. VI. S. 446 Can. 102). 28) De baptismo: s. Bd. V. S. 975 Can. 1 u. 2. 29) Die Schirmvögte der Kirchen, Klöster ꝛc. dürfen dieselben nicht belästigen, bei Strafe der Excommunikation. Ebenso darf kein Richter oder Gewalthaber, sei er geistlich oder weltlich, geistliche Personen in ihrem Güterbesitz stören oder beunruhigen. 30) Das Dekret Martins V. in der Constanzer Synode über die Simonie (Nr. 4 des allgemeinen Reformdekrets der 43. Sitzung s. oben S. 350 u. S. 339 Nr. 14) soll in der ganzen Diöcese durchgeführt werden. 31) In das Cömeterium eines mit dem Interdikt belegten Ortes darf Niemand begraben werden bei Strafe der Excommunikation (s. Bd. VI. S. 247 Can. 9). 32) Da die wiclifitische und husitische Ketzerei in die Provinz einbringen will, so darf Niemand einen Häretiker predigen lassen oder bei sich aufnehmen, muß vielmehr solche Leute den Obern anzeigen. Die Herzoge, Grafen ꝛc. müssen alle der Ketzerei Verdächtigen verhaften. Geben dieselben vor, sie seien zur Kirche zurückgekehrt, so müßen sie doch noch so lange in Haft gehalten werden, bis man sich von der Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung überzeugt hat. 33) Die Juden müssen, wenn sie ausgehen, als Unterscheidungszeichen einen gehörnten Hut, die jüdischen Frauenspersonen aber an irgend einem Kleide ein klingendes Glöckchen tragen (Erneuerung der Verordnung des Cardinallegaten Guido auf dem Wiener Concil i. J. 1267, s. Bd. VI. S. 91 Can. 15). 34) In einigen Gegenden der Provinz kleiden sich die Frauen sehr unanständig, indem sie schlangenartige Schweife (caudam ad modum aspidis) und ausgesuchten, kostspieligen Anzug tragen. Einige machen es mit ihren peplis (Tücher, welche Kinn und Mund bis zur Nase bedeckten), ihren Haaren und

anderem Kopfschmuck so, als ob sie vorn und hinten Gesichter hätten [1]). Die Männer müssen ihren Frauen und Töchtern Solches verbieten und folgen die Frauenspersonen nicht, so werden sie excommunicirt. Auch sollen die weltlichen Behörden einschreiten [2]).

Noch bemerken wir, daß der Erzbischof alle diese Canones in seinem Namen, aber sacro approbante Concilio publicirte.

Unmittelbar hinter den Akten dieser Salzburger Synode findet sich bei Mansi eine Urkunde, worin der Erzbischof Eberhard von Salzburg und alle seine Suffraganen erklären, daß schon auf dem Concil vom 18. November (1418) Beschwerden über weltliche Fürsten und Herren zur Anzeige gekommen seien, welche päpstliche und kaiserliche Rechte verachtend die Immunität des Clerus antasten. Deßhalb hätten Synode und Bischöfe den römischen König Sigismund um Hülfe angegangen und dieser habe solche zugesichert. Sie selbst aber hätten unter dem Beirath ihrer Kapitel eine Conföderation unter sich geschlossen, um solche Bedrücker der Kirche mit Censuren zu belegen und wenn nöthig, den weltlichen Arm des römischen Königs gegen sie anzurufen. Diese Urkunde ist vom Sonntag vor St. Antoni (11. Juni) des Jahres 1419 datirt und es erhellt hieraus, daß das darin erwähnte Salzburger Concil, welches kurz zuvor am 18. November gefeiert worden sei, dem Jahre 1418 (nicht 1420) angehören müsse [3]).

Wie wir oben sahen (S. 377), hatte Erzbischof Eberhard von Salzburg auf obiger Provinzialsynode verordnet, daß alljährlich Diöcesansynoden im Interesse der kirchlichen Reform gehalten werden sollten, und dabei versprochen, auch in seiner Diöcese Gleiches zu thun. In Folge hievon präsidirte in seinem Auftrage der Salzburger Dompropst und Archidiakon Johannes der Diöcesansynode (*episcopali* synodo, wie es im Prooemium heißt), welche nicht weniger als 59 Canones aufstellte, großentheils Verordnungen früherer Synoden wiederholend [4]). Auch in Passau und Regensburg wurden Diöcesansynoden gehalten, dagegen scheint das

---

1) Vgl. Dr. Birlinger, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1864, Nr. 5.

2) *Mansi*, T. XXVIII. p. 977—1006. *Harduin*, T. VIII. p. 957 sqq. Binterim, a. a. O. Bd. VII. S. 120 ff. u. S. 394—418.

3) Vgl. Binterim, a. a. O. Bd. VII. S. 121 u. 124 ff.

4) *Mansi*, l. c. p. 1007—1030. *Harduin*, l. c. p. 975 sqq. Binterim, a. a. O. S. 133 ff.

auf das Fest St. Augustin beabsichtigte weitere Salzburger Provinzialconcil (s. S. 377) nicht zu Stande gekommen zu sein [1]).

Am 25. Sept. 1420 wurde im Chor der Collegiatkirche zu Kalisch in der Erzdiöcese Gnesen (in Polen) eine Provinzialsynode abgehalten, welche die verschiedenen Arten einer Bischofswahl feststellte und eine Reihe Canones erließ, wovon meistens nurmehr die Anfangsworte erhalten sind [2]). Die Ueberschrift: Processus circa electionem episcopi *Strigoniensis* ist offenbar corrumpirt, da Strigonium = Gran, die Primatialkirche von Ungarn, nie unter Gnesen stand.

Um dieselbe Zeit, am 28. Sept. 1420, kehrte P. Martin V. in das halbzerfallene Rom zurück, nachdem er von Constanz aus in Mailand, Mantua und besonders in Florenz verweilt hatte. Die Stadt Rom begrüßte ihn mit lautem Jubel, als den Boten und Bürgen glücklicher Zukunft [3]).

Vorbereitungen zu der bevorstehenden allgemeinen Reformsynode zu Pavia sollten auch die Provinzialconcilien von Mainz, Cöln und Trier bilden. Daß Papst Martin V. die deutschen Metropoliten zur Abhaltung solcher Synoden aufgefordert habe, wurde schon oben bemerkt, und er erneuerte diese Aufforderung im Beginne des Jahres 1423. Raynald hat uns seine dießfallsigen Schreiben an die Erzbischöfe von Trier und Mainz aufbewahrt [4]), und es ist zu beachten, daß Papst Martin im ersteren schon von der Möglichkeit einer Verlegung des nach Pavia ausgeschriebenen Concils spricht, am Schlusse des zweiten Schreibens aber die Einsendung der zu erwartenden Mainzer Synodalbeschlüsse verlangt, damit sie für das Reformconcil verwerthet, und, falls sie es nöthig hätten, vom apostolischen Stuhl bestätigt werden könnten (ut si qua ex illis fuerint, quae sedis Apostolicae praesidio et auctoritate indigeant, eodem nostro et praefatae sedis munimine roborentur).

Erzbischof Conrad von Mainz, aus dem Hause der Wildgrafen von Dune und Rheingraf zu Stein, welcher wie Eberhard von Salzburg einige Zeit dem Constanzer Concil angewohnt hatte (s. oben S. 80), berief, wie aus einer Mainzer städtischen Urkunde erhellt [5]), seine Pro-

1) Binterim, a. a. O. S. 127 ff.
2) *Mansi*, l. c. p. 1030 sqq.
3) Alf. v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom, Bd. II. 1867. S. 1163—1169.
4) *Raynald.*, 1423, 1 u. 2.
5) Binterim, deutsche Concilien, Bd. VII. S. 92.

vinzialsynode auf den 11. März 1423. In der Einleitung zu den Synodalakten wird erwähnt, daß der Papst den Erzbischof zur Abhaltung solcher Synoden aufgefordert habe, und daß der Erzbischof vor Allem die Constanzer Beschlüsse gegen die Wiclifiten und Husiten publiciren und daran die für seine Provinz nöthigen Verordnungen anschließen wolle. Auch seien Verordnungen zur Reform des Clerus (damit namentlich gelehrte Männer Beneficien erhalten) und zur Sicherung der kirchlichen Freiheit ꝛc. nöthig. Alle Mitglieder der Synode möchten hierin den Erzbischof unterstützen und sich darüber aussprechen, was dem Generalconcil zu Pavia vorzuschlagen sei. Sofort folgen die 17 Capitula: 1) Jedermann muß den Anhängern der wiclifitischen und husitischen Ketzerei und ihren Büchern nachspüren und sie dem Bischof oder dem päpstlichen inquisitor haereticae pravitatis anzeigen. Wer Solches thut oder dazu hilft, erhält vierzigtägigen Ablaß; alle Priester und Laien aber sollen beten, daß Gott seiner Kirche den Sieg über ihre Feinde verschaffe. 2) Alle Freitage soll gegen Mittag in jeder Haupt-, Collegiat- und Pfarrkirche mit der großen Glocke geläutet werden, damit die Gläubigen in dieser Stunde an das Leiden Christi und die Erlösung denken. Ebenso soll in allen diesen Kirchen täglich um Sonnenaufgang dreimal die Glocke angeschlagen werden zum Andenken an die Schmerzen der hl. Jungfrau unter dem Kreuze, wie schon bisher alle Abende zur Begrüßung der hl. Jungfrau ähnlich geläutet worden ist, so daß die Gläubigen (den Tag) mit dem Lobe der hl. Jungfrau beginnen und sie mit dem englischen Gruß verehren. Wer am Freitag zur Erinnerung an das Leiden Christi drei Vater Unser und drei Ave Maria, und an jedem Tage Morgens bei jenen Glockenzeichen drei Ave Maria knieend betet, erhält jedesmal vierzigtägigen Ablaß. Die Suffraganbischöfe sollen dieß auch in ihren Diöcesen so einführen. 3) Die Cleriker müssen in den Städten und Ortschaften, besonders in den Kirchen, lange, für den Clerikalstand geziemende Kleider tragen. Dieselben dürfen außen nicht von Seide, nicht bunt, gestreift oder gefältelt sein und müssen enge, anständige Aermel haben. Ebenso müssen die Schuhe anständig sein. Nur auf der Reise dürfen die Cleriker kürzere Kleider tragen. Wer diese Verordnung übertritt, verliert die distributiones (quotidianas) sammt dem ganzen Pfründeinkommen (corpus praebendae) auf einen Monat; und die Dekane müssen darüber wachen, daß ihnen solche Abzüge gemacht werden. 4) Die Cleriker müssen Krone und Tonsur tragen, bei Strafe wie oben. 5) Kein Cleriker darf in Stadt und Dorf Waffen tragen,

es sei denn, daß er reite. Auch außerhalb der Stadt darf er nicht bewaffnet einhergehen, außer zur Vertheidigung der Güter und Personen seiner Kirche und mit Erlaubniß seines Obern. Muß er durch verdächtige Orte gehen, so mag er unter seinen Kleidern Panzer und Waffen tragen. 6) Geistliche, die während des Gottesdienstes mit einander plaudern, verlieren auf einen Tag die Präsenzgelder und Pfründeinkünfte. 7) Bei gleicher Strafe dürfen die Cleriker nicht während des Gottesdienstes in der Kirche umhergehen. 8) Die Constitution Carolina (von Kaiser Carl IV. i. J. 1377 zum Schutz der kirchlichen Freiheiten erlassen), welche von Papst Martin auf dem Constanzer Concil bestätigt wurde, muß von Allen beobachtet und den Provinzialstatuten einverleibt werden (s. oben S. 237). 9) Cleriker, welche keine weltliche Herrschaft haben, dürfen sich nicht in einen Krieg mischen und Niemanden feindlich herausfordern (diffidare = défier), außer im Interesse der eigenen Kirche und mit Erlaubniß der Obern, bei Strafe des Beneficiumsverlustes. Dasselbe gilt von allen Geistlichen, welche an Waffenspielen und Turnieren theilnehmen. Auch darf kein Geistlicher, der die höhern Weihen hat, öffentlich tanzen oder kegeln. Sowohl das Generalconcil als unsere Vorfahren haben die concubinarischen Geistlichen mit Strafen bedroht, aber sie fürchten sich nicht. Deßhalb verordnen wir, daß die notorischen Concubinarier im Clerus ein Jahr lang alle Einkünfte ihrer Beneficien verlieren; beharren sie dennoch in der Sünde, so werden sie ipso facto des Beneficiums selbst beraubt. Majoristen, die noch kein Beneficium haben, und trotz der Mahnung sich hierin nicht bessern, werden inhabil zur Erlangung eines Beneficiums, wenn der Ordinarius sie nicht dispensirt. Alle Bischöfe müssen den Concubinariern fleißig nachforschen und sie canonisch bestrafen. 10) Niemand darf geweiht werden, außer er sei geprüft und habe genügende Sittenzeugnisse; sonst geht der Ordinirende auf ein Jahr des Rechtes zu weihen verlustig. Die Weihen müssen ganz unentgeltlich ertheilt und nur für die litterae formatae darf ein alter Turonenser (Groschen) verlangt werden. Betreffend die Einweihungen von Kirchen, und die Ertheilung der Firmung müssen die Bischöfe mit den vom Recht erlaubten Procurationen zufrieden sein. Auch die Weihbischöfe dürfen nicht mehr verlangen. 11) Man darf Niemanden eine Dignität, ein Personat oder eine Pfarrkirche verleihen, wenn er nicht das gesetzliche Alter hat und lateinisch lesen und sprechen kann. Wer dawider handelt, verliert auf ein Jahr das Wahl- oder Besetzungsrecht, und die Verleihung oder Institution ist selbst ungültig. 12) Die

Güter einer durch Todfall erledigten Kirche, sowie die Intercalargefälle sind für den Nachfolger aufzubewahren. 13) Die Strafen für diejenigen, welche sich bei diesem Concil nicht eingefunden haben, werden erlassen; aber es sollen Alle fleißig dem nächsten Concil anwohnen. 14) Dieses soll am Sonntag nach St. Johann Baptist im nächsten Jahre beginnen. Auch sollen alle einzelnen Bischöfe Diöcesansynoden halten und geeignete Männer beauftragen, das ganze Jahr hindurch, ohne eigene Jurisdiktion, nachzuforschen, was einer Verbesserung bedürfe, und dieß dem Metropoliten oder dem Bischof mitzutheilen (s. oben S. 377). 15) Die ältern Provinzialstatuten werden erneuert und den Suffraganen befohlen, binnen zwei Monaten sich davon Abschrift zu verschaffen. Beim nächsten Provinzialconcil sollen sie ihre Reformvorschläge machen, auch die Beschlüsse dieses Concils auf ihrer Diöcesansynode publiciren. 16) Weltliche Sachen sollen den weltlichen Gerichten zugewiesen werden. 17) Der Promotor des Concils, Johannes Muntermann, erklärt im Namen des Erzbischofs, daß wenn Jemand unberechtigter Weise in diesem Concil mitvotirte, daraus kein Präjudiz erwachsen solle. — Den Schluß bildet die Excommunikation aller derjenigen Welt- und Klostergeistlichen, welche ohne Erlaubniß oder ohne rationabilis causa beim Concil fehlten (s. dagegen oben c. 13) [1]).

Um dieselbe Zeit und zu gleichem Zweck feierte Erzbischof Theoderich von Cöln (Dietrich II. Graf von Mörs) seine Provinzialsynode am 20. März 1423. Anwesend waren nach c. 7 die Stellvertreter der Suffraganbischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Minden und Osnabrück, sowie Deputirte der Domkapitel dieser Diöcesen. Eine andere (Lütticher) Quelle gibt an, daß Bischof Johann von Lüttich persönlich zugegen gewesen sei; die übrigen Suffraganen waren wohl durch Krieg am Erscheinen verhindert [2]). Das Concil, respektive der Erzbischof (approbante concilio) stellte sieben capitula auf: 1) Manche geistliche Obern dulden den Concubinat der Geistlichen, theils wegen zeitlichen Vortheils, theils aus Nachlässigkeit. Strafen für die Concubinarier und für die nachlässigen Obern. 2) Alle Laiengenossenschaften, welche sich verbinden, von Geistlichen nichts zu kaufen, nichts an sie zu verkaufen, ihr Getreide nicht zu mahlen, ihr Brod nicht zu backen ꝛc., verfallen ipso facto in

1) Bei *Harzheim*, Concil. German. T. V. p. 206—213. Binterim, a. a. O. Bd. VII. S. 91 ff. u. S. 433—447.

2) Binterim, a. a. O. Bd. VII. S. 111 u. 457 Note.

die Excommunikation (vgl. Bd. VI. S. 160 oben, S. 202, 250, 338, 436, 543, 547, 553, 562, 591, 625, 804. Erst vor Kurzem hatten die Bürger von Cöln sich verabredet, von Geistlichen nichts mehr zu kaufen ꝛc.) 3) Der Official des Erzbischofs von Cöln wird bei Appellationen, die von den bischöflichen Gerichten an ihn gebracht werden, das gemeine Recht beobachten, namentlich die Vorschriften des Papstes Innocenz IV. im liber sextus der Dekretalen. 4) Weltliche Herren, Städte und Corporationen verlangen, daß bei den Exequien für Verstorbene u. dergl. die bisher üblichen Opfer an Brod, Fischen, Kerzen, Geld, Fleisch, Käse ꝛc. nicht mehr dargebracht werden sollen, und daß fortan Niemand mehr als ein bestimmtes kleines Geldstück opfern dürfe. Wer solches thut, oder das bereits Geschehene nicht widerruft, wird excommunicirt. 5) Bei Strafe der excommunicatio latae sententiae darf Niemand, der nicht die höhern Weihen hat, Almosensammler werden. 6) Canoniker und Beneficiaten dürfen während des Gottesdienstes nicht im Chor oder in der Kirche umhergehen, auch nicht in der Kirche oder dem Gottesacker herumstehend oder sitzend plaudern, bei Strafe achttägiger Gehaltsentziehung. 7) Kein Kirchenrektor oder Vikar darf einen Mönch zu seinem Stellvertreter bestellen. Gegeben unter dem Beirath und in Anwesenheit der ehrwürdigen Gesandten der Suffraganbischöfe von Lüttich ꝛc. im Jahre 1423, am Samstag den 20. März.

Diesen Statuten gab der Erzbischof am 22. April desselben Jahres noch einen Nachtrag, dessen fünf Punkte, weil Fortsetzung obiger 7 Capitel, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sind. 8) Er versichert, daß er mit seinen Provinzialstatuten in die Jurisdiktion seiner Suffragane nicht habe eingreifen wollen, und daß das Dekret gegen die Concubinarier sich nur auf notorische Concubinarier beziehe, welche in ihren Häusern oder sonst wo öffentlich Concubinen haben. Auch soll die Constitution Carolina von Allen beobachtet und den Provinzialstatuten einverleibt werden (s. oben S. 384). 9) Gegen die Anhänger der wiclifitischen und hussitischen Ketzerei (ähnlich wie c. i. der Mainzer Synode, s. S. 383). 10) Alle Freitage soll um die Mittagszeit die große Glocke geläutet und alle Tage beim Aufgang der Sonne die große Glocke dreimal angezogen werden, wie es schon Abends geschieht, zu Ehren Mariä (ähnlich wie S. 383). 11) Den Husiten entgegen, welche die Bilder des Gekreuzigten und der hl. Jungfrau verbrennen ꝛc., soll jährlich am Freitag nach Jubilate (3. Sonntag nach Ostern) das Fest der Angst und Schmerzen Mariä gefeiert werden (Details). 12) Die Suffraganen müssen sich

Abschriften der Provinzialstatuten verschaffen und dieselben auf ihren Diöcesansynoden publiciren [1]).

Ein wenig später als seine Collegen von Mainz und Cöln entsprach Erzbischof Otto von Trier, aus dem Hause der Grafen von Ziegenhain, der Aufforderung des Papstes, und eröffnete sein Provinzialconcil am 26. April 1423 in seiner Kathedrale. Von den drei Suffraganen war nur der Bischof von Metz persönlich zugegen; der Bischof von Toul hatte einen Stellvertreter geschickt, und der von Verdun befand sich eben in fernen Gegenden. Von niedern Prälaten, Welt- und Klostergeistlichen war eine große Zahl anwesend. Der Statuten sind es nur sechs: 1) Kein Cleriker oder Laie darf die wiclifitische oder hussitische Irrlehre annehmen und keinen solchen Ketzer irgendwie unterstützen. Alle weltlichen Gewalthaber müssen solche Ketzer, wenn sie sich in ihrem Territorium einfinden, gefangen nehmen und den geistlichen Obern zur Untersuchung ausliefern. Niedere Leute, welche keine Gewalt haben, müssen diese Ketzer ihren Prälaten oder weltlichen Richtern anzeigen [2]). 2) Leider geschieht es oft, daß Welt- und Ordensgeistliche die canonischen Tagzeiten ohne Achtsamkeit lesen, hurtig herabschnurren (syncopando discurrentes) und zwischen hinein plaudern. Dieß darf nicht mehr geschehen. Auch müssen die Canoniker, die Mönche und andere Geistlichen die Tagzeiten selbst lesen, nicht durch Knaben lesen lassen, und mit den gehörigen Pausen. Während des Gottesdienstes dürfen sie nicht in der Kirche umhergehen, dürfen beim Gesang die Stimme nicht besonders erheben, um mehr den Menschen, als Gott zu gefallen. Auch die Pfarrer und Vikare ꝛc. müssen zur gehörigen Zeit die horas canonicas lesen und dabei die Wörter gehörig aussprechen. 3) Jeder höhere Cleriker und Beneficiat, der nicht binnen zwölf Tagen von der Verkündigung dieses Statuts an seine Concubine entläßt, oder sie wieder zu sich nimmt, oder den Verkehr mit ihr fortsetzt, verliert für ein Jahr alle seine Beneficialeinkünfte. Gehorcht er auch dann nicht, so wird er a divinis suspendirt und noch weiter bestraft, bis zum Verlust aller seiner Beneficien. Auch darf kein höherer Cleriker seine Kinder oder seine Concubine mit

---

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1049 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1007 sqq. *Harzheim*, l. c. T. V. p. 217 sqq. Binterim, a. a. O. Bd. VII. S. 110 ff. u. S. 457 ff.

2) Wie Binterim a. a. O. Bd. VII. S. 102 richtig bemerkt, sind im letzten Satz dieses Kapitulums bei Harzheim (Concil. Germ. T. V. p. 224) nach mentes fidelium die Worte viatorum a lethifera peste praedictorum ausgelassen.

kirchlichen Einkünften aussteuern, sie bereichern oder ihnen Kirchengut vermachen. Ebenso wenig darf er die Kinder in seinem Hause haben. 4) Die Geistlichen müssen sich anständig betragen, dürfen namentlich nicht schwören, nicht kegeln und würfeln, kein verbotenes Gewerbe, namentlich Wirthschaft treiben, müssen anständig gekleidet sein und das Dekret des heiligen Constanzer Concils (S. 351 Nr. 7) beobachten. 5) Um dem Unwesen der Almosensammler (Quaestores) zu steuern, wird das bezügliche Dekret des Papstes Clemens V. (Clementin. lib. V. tit. IX. c. 2) den Provinzialstatuten einverleibt. 6) Die Beichtväter dürfen nicht wegen erhaltener Geschenke oder aus Hoffnung auf Gewinn zu leichte Bußen auflegen, ebenso aus keinem Grund eine zu strenge, dürfen für die Beichte nichts verlangen, dürfen Niemanden absolviren, der nicht restituiren will; wenn nicht absolut nöthig, sollen sie das Restituirte nicht selbst annehmen (zur Besorgung); sie dürfen das auferlegte Bußwerk vom Pönitenten nicht um Geld ꝛc. selbst übernehmen, bei Strafe der Entziehung der Vollmacht, Beicht zu hören. Auch darf der Beichtvater Keinen absolviren, über den er keine Gewalt hat, darf in den dem Bischof reservirten Fällen nicht ohne Bevollmächtigung absolviren, darf in seinem Hause und in seinem Privatzimmer nicht beichthören, sondern in der Kirche, im Refektorium, im Gange oder einem andern geziemenden Orte. Kein Priester darf ohne Erlaubniß einem andern Priester beichten, der keine Jurisdiktion über ihn hat[1]).

In demselben Jahre 1423 versammelten sich auch die polnischen Bischöfe in Lencicz zu einer großen Synode unter dem Vorsitz ihres Primas, des Erzbischofs von Gnesen, um das Eindringen des Husitismus in ihr Vaterland abzuwehren und den König Ladislaus von Polen, so wie den Herzog Witold von Lithauen von weiterer Unterstützung der Häretiker abzuhalten. Die Politik, namentlich der Umstand, daß die Husiten dem Herzog Witold die böhmische Krone angetragen, hatte die beiden katholischen Fürsten zu solchen schlimmen Schritten veranlaßt; der Synode aber gelang es, sie von dem Bündniß mit den Böhmen wieder abzuziehen und ihre Beihülfe zur Unterdrückung der Ketzerei zu gewinnen[2]).

1) *Harzheim*, T. V. p. 222 sqq. Binterim, Bd. VII. S. 100 ff. u. S. 447 ff.

2) *Raynald.*, 1423, 16.

§ 780.

Die beabsichtigten allgemeinen Synoden zu Pavia (*Ticinum*) und Siena, i. J. 1423 f.

Kaum waren die deutschen Vorbereitungssynoden geschlossen, so ließ Papst Martin V. das Concil von Pavia eröffnen, das ein allgemeines werden sollte. Wie wir wissen, hatte er in einem Briefe an den Erzbischof von Trier davon gesprochen, daß möglicher Weise statt Pavia's eine andere Stadt gewählt werden müßte, und es hatte sich der Verdacht gebildet, daß es ihm mit der Synode nicht recht Ernst sei. Dieß veranlaßte die Pariser Universität schon im Mai 1422 an den Papst und die Cardinäle, sowie an den römischen König Sigismund Briefe und Deputirte zu schicken, um die Berufung der Synode zu betreiben. Der erste der beiden Deputirten war der nachmals sehr berühmt gewordene Joannes (Stojkowic) de Ragusio (Ragusa), ein dalmatinischer Slave, Dominikaner und Professor der Theologie, dessen zwei für uns sehr wichtige Werke: Initium et prosecutio Basileensis Concilii und Tractatus de reductione Bohemorum erst i. J. 1857 zum erstenmal aus einem Codex der Basler Universität von Franz Palacky herausgegeben worden sind [1]), während dieser Gelehrte zuvor schon in seiner Geschichte Böhmens den ergiebigsten Gebrauch von diesen Manuscripten gemacht hatte. In dem ersteren obiger Werke theilt Johann von Ragusa die erwähnten Briefe der Pariser Universität an den Papst ꝛc. mit [2]).

Martin V. versicherte den Pariser Deputirten mündlich und schriftlich, daß Niemand an seinem guten Willen in Betreff der Synode zweifeln dürfe; und wenn wegen Pavia's irgend ein Hinderniß eintrete, was Gott verhüten wolle, so werde er doch von dem guten Werk selbst nicht abstehen, hoffe vielmehr zu Gott, daß er andere benachbarte Städte vor jedem solchen Hinderniß bewahre [3]).

Da Johann von Ragusa, wie er sagt (l. c. p. 8.), beim Papst wenig Eifer für die Synode bemerkte, so blieb er in Rom (vom November 1422 bis April 1423) unter großen eigenen Opfern und zum großen Mißvergnügen des Papstes, bewirkte aber doch, daß letzterer am

1) In *Monumenta* Conciliorum general. Sec. XV. Vindob. T. I. 1857. Leider ist von diesem wichtigen Werke bis jetzt (seit 15 Jahren) kein weiterer Band erschienen.

2) *Monumenta* etc. p. 3—7.

3) *Raynald.*, 1423, 2.

25. März 1423 den Erzbischof Petrus Donatus von Creta, den Bischof Jakob von Spoleto, den Abt Peter von Rosaccio (in der Diöcese Aquileja) und den Dominikanergeneral Leonhard von Florenz zu Präsidenten des bevorstehenden Concils ernannte, und ihnen die ausgedehntesten Vollmachten verlieh, namentlich das Recht, falls Zeit und Umstände es verlangten, die Synode in eine andere Stadt Italiens zu verlegen [1]). Daß diese Vollmacht dem Constanzer Dekret Frequens der 39. Sitzung, (daß der Papst während eines Concils nur mit dessen Zustimmung einen andern Ort bestimmen dürfe), entsprochen habe, wagen wir nicht zu behaupten, und finden es auch sehr auffallend, daß von der italienischen Nation (außer den päpstlichen Präsidenten) auch nicht ein einziger Prälat anwesend war, was sich kaum erklären läßt, wenn der Papst das Zustandekommen der Synode ernstlich beabsichtigte.

Die Fortsetzung der Chronik des Dietrich von Niem berichtet: als die päpstlichen Legaten in Pavia angekommen, hätten sie daselbst nur zwei Aebte aus Burgund angetroffen und am festgesetzten Tage mit diesen und einigen andern aus der Nachbarschaft herbeigerufenen Prälaten die Synode eröffnet. In der ersten Sitzung habe Bischof Andreas von Posen das Hochamt, Johannes von Ragusa aber die Predigt gehalten [2]). Letzterer selbst dagegen versichert, daß das Concil von Pavia am 23. April 1423 in Gegenwart der vier Legaten und sehr vieler (quam pluribus) anderer Bischöfe, Aebte, Prälaten, Doktoren und Deputirten verschiedener Nationen mit feierlicher Procession und Messe de Spiritu sancto, unter großer Theilnahme des Volkes eröffnet worden sei. Er selbst habe im Auftrag des Papstes die erste Rede dabei gehalten über den Text: fiet unum ovile et unus pastor [3]).

Die Fortsetzung der Chronik des Dietrich von Niem gibt weiter an, man habe zu Pavia viele Tage unthätig bleiben müssen, weil nur wenige Mitglieder erschienen seien. Später seien einige Prälaten und

---

1) Die beiden Bullen für die Präsidenten finden sich in *Monumenta* etc. p. 8—10 und unter den Akten des Basler Concils, *Mansi*, T. XXIX. p. 8. und *Harduin*, T. VIII. p. 1109. Vgl. überdieß *Mansi*, T. XXVIII. p. 1058—1060, 1082. *Harduin*, l. c. p. 1013 sqq. *Raynald.*, 1423, 8. Bei *Mansi*, p. 1058 u. *Harduin*, p. 1013 steht irrig Petro archiepiscopo Spalatino, und ebenso irrig sind daselbst nur drei Legaten genannt. Offenbar sind ein paar Worte ausgelassen und es ist zu lesen: Petro archiep. Cretensi et Jacobo episc. Spoletano. Spoleto war damals kein Erzbisthum.

2) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1081 sqq.

3) *Monumenta* etc. p. 10.

Aebte aus England gekommen, aber aus Deutschland gar Niemand, und von der französischen Nation ein einziger Bischof (Philibert) von Amiens, der wegen des Bisthums Coutances Prozeß führte (wir werden ihn als eine Hauptperson des Basler Concils kennen lernen), und mit diesen Wenigen habe man keine Geschäfte vornehmen wollen [1]). Das Synodalprotokoll weist dagegen aus, daß zur Zeit der Verlegung des Concils nach Siena vier deutsche, sechs französische nnd mehrere englische Prälaten zu Pavia gewesen sind [2]). Was von der Eröffnung bis zur Verlegung in Pavia geschehen sei, wird hier nicht angegeben, ergänzend aber tritt wieder Johann von Ragusa ein, indem er sagt: Da man vor Eröffnung des Concils weder mit dem Herzog von Mailand noch mit den Bürgern von Siena über das sichere Geleit und anderes Nöthige Verträge geschlossen hatte, so begann man jetzt mit diesen Gegenständen. Aber während man über diese und andere Dinge, quae ad stabilimentum et prosecutionem atque ordinem dicti Concilii opportuna videbantur, verhandelte, ergriff die Pest bald den einen, bald den andern Einwohner der Stadt, und erstarkte allmählig, so daß man mit Beiseitsetzung alles Andern, die Verlegung des Concils in's Auge fassen mußte [3]). Da Johann von Ragusa, der doch die Berufung des Concils so eifrig betrieb, sich also ausspricht, so fällt aller Verdacht, als ob die pestartige Seuche nur vorgeschützt worden sei. — Als aber, fährt unser Gewährsmann fort, der Herzog von Mailand von dem Grassiren der Pest und von den Verhandlungen über die Verlegung hörte, schickte er sogleich den Abt von St. Ambros in Mailand an das Concil u. s. f. Ueber das Weitere geben nun die Synodalakten vollständigeren Bescheid. Sie berichten: besagter Abt sei am 21. Juni vor der Synode erschienen und habe auseinandergesetzt, daß sein Herr, der Herzog, wegen der zu Pavia herrschenden pestartigen Epidemie dem Concil alle Städte seines Gebiets, Brescia und Mailand allein ausgenommen, zu Gebot stelle. Sofort begaben sich die Herren von den Nationen zur Berathung hinüber in die äußere Aula, die päpstlichen Legaten oder Commissäre aber blieben in der innern Aula (wahrscheinlich eines Hauses, nicht der Domkirche). Da der Abt noch am gleichen Tage nach Mailand zurückkehren wollte (Pavia ist nicht weit von Mailand entfernt), so entstanden heftige Debatten; als aber

1) *Mansi*, T. XXVIII, p. 1082 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1059. *Harduin*, T. VIII. p. 1013 sqq.
3) *Monumenta*, p. 10.

all' das viele Streiten zu keinem Einverständniß führte rücksichtlich des Ortes der Verlegung, so erklärte der Bischof Andreas von Posen im Namen der deutschen Nation: da ein Einverständniß schwer zu erzielen sei, so belaste er in Betreff der Verlegung des Concils und der Wahl eines andern Ortes die päpstlichen Commissäre (d. h. überlasse dieß ihnen) salvis semper in omnibus decretis Concilii Constantiensis. Gleiche Erklärungen gaben die Bischöfe Philibert von Amiens und Richard von Lincoln im Namen der französischen und englischen Nation; letzterer mit dem Beisatz, daß die englische Nation denjenigen Ort wähle, der den päpstlichen Commissären genehm sei. In der Sitzung des folgenden Tages, bei welcher der Bischof von Posen präsidirte, verlas nach den üblichen Litaneien und Gebeten derselbe Bischof Andreas das Verlegungsdekret, welches der französischen Nation vorher nicht gezeigt worden war (also hatten es die andern Nationen vorher zu Gesicht bekommen). Es lautet: „Die heilige Generalsynode zu Pavia, rechtmäßig im hl. Geiste versammelt, vertauscht die Stadt Pavia, wo notorisch die Pest herrscht, mit Siena, das ganz geeignet ist." Nach Verlesung erwiederte Erzbischof Petrus von Creta im Namen der italienischen Nation, ohne Auftrag zu haben, mit Placet; Magister Nikolaus von Suzato aber, Doctor der Theologie, und der Bischof Richard von Lincoln stimmten im Namen der deutschen und englischen Nationen dem Dekrete bei [1]). Der Umstand, daß Siena einerseits eine italienische freie Stadt war, andererseits aber zum deutsch-römischen Kaiserreich gehörte, mag diese Wahl erleichtert haben.

Drei Tage nach Publikation des Verlegungsdekretes waren schon alle Mitglieder der Synode nach Siena abgereist. Die vier päpstlichen Legaten aber, die auch in Siena präsidirten, schickten von Florenz aus einige Prälaten an den Papst, mit der Bitte, er möge selbst nach Siena kommen und persönlich den Vorsitz führen. Martin zeigte sich hiezu geneigt, und sprach dieß auch in seinem Schreiben an Erzbischof Theoderich von Cöln aus, d. d. 25. Juli 1423, den er dringend nach Siena einlud [2]). Aehnliche Schreiben richtete er auch an andere Bischöfe und Fürsten, und ließ mit Abgeordneten der Stadt Siena über die Sicherheit und gute Aufnahme des Concils verhandeln [3]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1059. *Harduin*, l. c. p. 1014. *Monumenta* etc. 10. 11.

2) *Monumenta* etc. p. 11.

3) *Raynald.*, 1423, 34. q. 10. *Mansi*, T. XXVIII. p. 1078. Hier findet sich auch der salvus conductus, den die Senenser (später) ausstellten.

Früher war nur sehr wenig über die Synode von Siena bekannt. Nähere Aufschlüsse erhielten wir erst durch Veröffentlichung der Schrift des Johann von Ragusa: Initium et prosecutio Basil. Concilii (in Monumenta Conciliorum general. sec. XV. Vindob. 1857. T. I. p. 12 sqq.). Als Deputirter der Universität Paris war Johann von Ragusa selbst Mitglied der Synode von Siena, und gehörte wegen dieser amtlichen Stellung — trotz seiner slavischen Nationalität — der französischen Nation an. In Folge hievon berichtet er hauptsächlich das, was die französische Nation angeht. Seinem Berichte gemäß kamen Prälaten ex diversis partibus in Siena zusammen und wurden nach Nationen eingetheilt. Die Synode, als Fortsetzung der Pavienser angesehen, wurde am 21. Juli 1423 mit Hochamt und Procession feierlich eröffnet. Die Predigt hielt ein Engländer, der Bischof von Lincoln. Nach Vollendung der kirchlichen Feier fand sogleich die erste Sitzung statt. Der Entwurf eines Dekrets, worin die Verlegung des Concils nach Siena bestätigt und diese Stadt hiezu für tauglich erklärt wurde, erhielt das Placet der Präsidenten aller Nationen. In den folgenden Tagen wurde festgesetzt, wer in die einzelnen Nationen aufgenommen und welche Geschäftsordnung darin festgehalten werden solle. 1) Die Bischöfe, Prälaten, Aebte, Conventualprioren, alle Doctoren und Magistri irgend welcher Facultät, wenn sie geistlich sind, die baccalaurei formati in der Theologie (s. S. 28 Note 2), die Rektoren der Kirchen, wenn sie sonst tüchtig sind, die Procuratoren und Gesandten der Könige, Fürsten, Ritterorden, Barone, Universitäten ꝛc. ꝛc., wenn sie geistlich sind, werden frei und sine impedimento in die zutreffende Nation aufgenommen. Andere Geistliche nur dann, wenn die Nation ihre Tauglichkeit erwogen und das Concil ihre Aufnahme für nützlich erachtet hat. 2) Der Präsident in Verbindung mit Deputirten wird von den Anträgen der Einzelnen das, was von der pars melior et sanior erwogen ist, der Nation vorlegen, damit sie darüber Beschluß fasse. 3) Jede Nation hat einen oder mehrere beeidigte Notare, denen obliegt, ein Verzeichniß der Mitglieder zu fertigen, ohne Erlaubniß des Präsidenten und der Nation Niemanden darein einzuschreiben, die Berathungen und Beschlüsse der Nation treu zu notiren, den Mitgliedern der Nation von den Beschlüssen Abschriften zu fertigen (aber nur mit Erlaubniß der Nation), die Beschlüsse aber Niemanden, der nicht zur Nation gehört, zu offenbaren. 4) Der Präsident wird alle Monate gewechselt und muß bei seinem Amtsantritt schwören. Er wird für die Ehre der Nation besorgt

sein, wird der Nation über jede Frage die vorgebrachten Gründe und Gegengründe vorlegen, ohne seine eigene Meinung dabei anzudeuten, wird ebenso, wenn er im Concil oder anderwärts den Beschluß der Nation mittheilt, seine eigene Ansicht durchaus verschweigen. 5) Auch alle einzelnen Mitglieder jeder Nation müssen schwören, nach Kräften das Wohl der allgemeinen Kirche zu fördern und die Ehre der Nation und den Frieden in ihr zu wahren, ihre Geheimnisse und das eigene Votum nicht zu verrathen. 6) Auch soll jede Nation einen Pedell haben [1]).

Gleich Anfangs schickte die Stadt Siena eine Deputation an den Papst, um über den salvus conductus u. dergl. zu verhandeln, und Johann von Ragusa theilt uns die ganz ausführliche Urkunde mit, welche die Senenser Bevollmächtigten sofort ausstellten: daß der Papst, wenn er nach Siena komme, ehrerbietige Aufnahme und jegliche Unterstützung ꝛc. finden solle sammt seinem Gefolge, daß seine völlige Freiheit gesichert sei, daß die Senenser Beamten ihm Gehorsam schwören und ihn gegen Jedermann und unter allen Umständen unterstützen würden, daß die Stadt ihm dreißig Häuser frei zur Verfügung stelle, daß auch für Wohnungen der übrigen Prälaten gesorgt werde, gegen mäßige Entschädigung, daß in Siena immer eine hinlängliche Menge von Lebensmitteln vorhanden sein werde, daß alle zum Concil Kommenden nur den päpstlichen Officialen unterstellt seien, daß die städtischen Beamten jeden Curialisten, selbst wenn er in flagranti ertappt und verhaftet worden sei, an den päpstlichen Vicekämmerer ausliefern würden, und daß die Preise der Lebensmittel nicht gesteigert werden dürften u. s. f.

Als dieser Vertrag der Synode vorgelegt wurde, war sie damit sehr unzufrieden. Sie glaubte darin zu entdecken, daß der Papst das Concil auch in weltlichen Dingen beherrschen wolle, darum habe er sich in Nr. 1 den Eid des Gehorsams von Seite der Senenser Beamten ausbedungen und in Nr. 12 und 14 festgestellt, daß alle Mitglieder des Concils seinen Officialen unterworfen seien. Auch sei es beleidigend, daß seine Curialisten, unter denen sich auch lenones und meretrices befänden, überall den Bischöfen vorangestellt würden. — Das Concil verhandelte nun mit der Stadt Siena über einen vollständigen salvus conductus für sich selbst, und dieß nahm dann der Papst, wie Johann von Ragusa wissen will, so übel, daß er an Wiederauflösung arbeitete.

1) *Monumenta*, l. c. p. 12—14.

Seine Legaten aber sollen theils durch Versprechung von Beneficien, theils durch Drohungen auf einzelne Mitglieder einzuwirken gesucht haben. Unter solchen Umständen sei in Siena die Einigkeit verschwunden. Die Einen hätten alles Ernstes nach einer Kirchenverbesserung gestrebt, die Andern aber sie zu hindern und nur die Gewalt des Papstes zu vermehren gesucht. Letztere hätten auch eine ihnen genehme Erklärung des Dekrets Frequens vorgeschlagen (S. 373), und aussprechen wollen, daß man vom Papst nicht an ein Concil appelliren könne. So verstrich die Zeit unnütz [1]).

Erst am 8. November 1423 wurde wieder eine allgemeine Sitzung gehalten, wobei der Bischof von St. Flour (in der Auvergne), damals Präsident der französischen Nation, das Hochamt hielt. Der salvus conductus, den unterdessen die Stadt Siena dem Concil ausgestellt hatte, wurde verlesen [2]). Sofort wurden mehrere Synodaldekrete publicirt. Das erste mit dem Eingang: Sacrosancta generalis synodus Senensis, in Spiritu sancto legitime congregata, universalem repraesentans ecclesiam, praesidentibus in ea Petro archiepiscopo Cretensi etc. etc. Die Synode sagt, sie wolle die Reformen a fidei fundamento anfangen, und bestätigt nun, was zu Constanz gegen die Häresie der Wiclifiten und Husiten beschlossen und von Papst Martin ausgeführt worden war. Wer zur Vertilgung dieser Sekten beihelfe, solle sich aller Privilegien und Indulte, die für solche Leistungen je gegeben worden seien, erfreuen, dagegen wurden Alle, welche die Häretiker unterstützen würden, mit den schwersten Strafen bedroht [3]). Wahrscheinlich schrieb die Synode jetzt auch an den König von Polen, den Herzog von Lithauen und an die deutschen Fürsten, daß sie sich im nächsten Sommer mit König Sigismund zur Unterdrückung der husitischen Ketzerei vereinigen möchten [4]).

Das zweite Dekret erneuert die Verurtheilung des Peter von Luna (Benedikt XIII.), und bedroht diejenigen, welche nach seinem Tod das Schisma fortsetzen würden. Zu diesem Dekret sah sich die Synode ohne Zweifel durch die Machinationen des Königs Alfons V. von Aragonien veranlaßt, der gegen Papst Martin erbittert war, weil derselbe seine

1) *Monumenta*, l. c. p. 14—21.

2) *Monumenta*, l. c. p. 21 sq.

3) *Monumenta*, l. c. p. 23. *Mansi*, T. XXVIII. p. 1060. *Harduin*, T. VIII. p. 1015.

4) *Raynald.*, 1424, 3.

Ansprüche auf das Königreich Neapel nicht unterstützt, vielmehr seinen Gegner, Ludwig von Anjou, anerkannt hatte. Die aragonischen Gesandten traten darum zu Siena mit großer Gehässigkeit gegen Martin auf und bestritten die Rechtmäßigkeit seiner Wahl, während ihr König um dieselbe Zeit, nach dem Tode Peters von Luna, einen neuen Gegenpapst in der Person des Domherrn Aegidius Muñoz von Barcelona als Clemens VIII. wählen ließ. Wir erfahren dieß aus einem Schreiben des Papstes an den König selbst, worin er sich über solche Behandlung beklagte, sowie aus seinem Brief an den Erzbischof und Primas von Toledo, den er zur Vertheidigung des heiligen Stuhls aufforderte [1]).

Im dritten Dekret sagt die Synode: Papst Martin habe einen Nuntius (Antonius) an den Kaiser und Patriarchen von Constantinopel geschickt, aber aus dem Brief des Kaisers, der nun verlesen wurde, gehe hervor, daß man für jetzt nicht mit Nutzen über eine Union mit den Griechen verhandeln könne. Die Synode erkläre darum, daß man ungesäumt zum Reformationswerk schreiten müsse [2]).

Papst Martin V. hatte im Jahre 1422 den Minoriten Antonius Messanus als Nuntius nach Constantinopel geschickt, um dem Kaiser und Patriarchen 9 Conclusiones (Gründe für die Union) vorzulegen. Antonius kam am 10. September zu Pera (Vorstadt von Cp.) an, wo er im Minoritenkloster Wohnung nahm. Vier Tage zuvor hatte Sultan Murad II. nach vergeblicher Belagerung Constantinopels wieder abziehen müssen, und das stolze Selbstbewußtsein, das darob bei den Griechen entstand, war den Unionsvorschlägen um so weniger günstig, als sie in der großen, eben überstandenen Gefahr keine Hülfe vom Abendland erhalten hatten. Der päpstliche Nuntius ließ sich sogleich beim Kaiser melden; aber die Sache verschleppte sich durch die Erkrankung des Kaisers Manuel Paläologus, so daß sein Sohn und Mitregent Johann den Nuntius erst am 15. Oktober empfangen konnte. Einige Tage später, am 20. Oktober, setzte Antonius seine Angelegenheit auch vor dem Patriarchen und andern griechischen Bischöfen und Prälaten in der St. Stephanskirche auseinander. Die Einleitung zu den 9 Conclusionen

1) *Raynald.*, 1423, 10. 12. 1424, 1. Im Gegensatz zu dem Verhalten Aragoniens ließ K. Johann II. von Castilien und Leon sich und seine Unterthanen von allen canonischen Strafen lossprechen, in welche sie durch die frühere Begünstigung des Gegenpapstes etwa gefallen sein möchten. *Mansi*, l. c. p. 1080.

2) *Monumenta*, l. c. p. 23 sq. *Mansi*, l. c. p. 1060 sq. *Harduin*, l. c. p. 1015 sq.

mochte bei den Griechen manches Bedenken erwecken, denn es wird dem Papst darin nicht nur das arbitrium coeleste zugeschrieben, sondern derselbe auch dominus in terris, dominus universi, regum pater etc. genannt. — Unter den neun Beweggründen zur Union wurden in den Vordergrund gestellt: Die große Sehnsucht des Papstes nach einer solchen und das viele Unglück, das seit Entstehung des Schismas über das griechische Reich hereingebrochen sei. — Schon am 24. Oktober wollte der Nuntius Antwort haben; aber er erhielt sie erst am 14. November in Form eines kaiserlichen Schreibens an den Papst, dahin lautend: „Zur Bewerkstelligung einer Union ist ein Concil nöthig, dieß muß in Constantinopel gefeiert werden, für die Kosten muß der Papst sorgen, die Abhaltung des Concils kann aber erst stattfinden, wenn das Reich wieder Frieden hat (den Türken gegenüber). Unterdessen solle der Papst den Christen bei den schwersten Strafen verbieten, die Ungläubigen in ihrem Krieg gegen Constantinopel durch Schiffe ꝛc. zu unterstützen." Schon acht Tage vorher hatte übrigens der Papst aus eigenem Antrieb ein solches Verbot erlassen[1]).

Das vierte Dekret der Synode von Siena endlich ist gegen die Ketzereien gerichtet, und es wird darin gesagt: „in Folge der Nachlässigkeit einiger Bischöfe und Inquisitoren dauern in verschiedenen Gegenden noch verschiedene Häresieen fort. Alle Bischöfe und inquisitores haereticae pravitatis müssen darum ohne Furcht, nach der Form Rechtens der Erforschung und Vertilgung jeglicher Häresie obliegen und auf Verhaftung und Bestrafung Aller, die von Häresie angesteckt sind, bedacht sein. Alle weltlichen Herren, welche hiezu helfen, sollen dieselben Ablässe gewinnen, wie diejenigen, welche persönlich dem heiligen Lande zu Hülfe kommen. Ueberall sollen Inquisitoren aufgestellt werden, und zwar an bedeutenden Orten, oder wo viele Ketzer sind, lauter Magistri in sacra pagina. Dieses Dekret soll alljährlich am 1. und 4. Sonntag der Fasten, an Weihnachten und Ostern in den Kathedralen und andern bedeutenden Kirchen von der Kanzel verkündet werden"[2]).

Diesen vier Dekreten ertheilte der Cardinal von St. Eustach, ein

---

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1062—1070. *Harduin*, T. VIII. p. 1017—1024. *Monumenta* etc. l. c. p. 24 (hier nur der Brief des Kaisers an den Papst), Zhishman, die Unionsverhandlungen ꝛc., Wien 1858. S. 10 ff.

2) *Mansi*, l. c. p. 1061 sq. *Harduin*, l. c. p. 1016 sq. *Monumenta*, l. c. p. 26.

Spanier, im Namen aller Nationen feierlich das Placet [1]), und Papst Martin bestätigte sie durch eine besondere Bulle, welche alsbald (nicht erst am Schlusse der Synode) erlassen zu sein scheint [2]).

Ein paar Wochen später (23. November 1423) schrieb Johann von Ragusa an seinen Gönner, den Bischof von Arras: vor Eröffnung der Synode bis Allerheiligen sei nichts geleistet worden, man habe auch von der Stadt Siena nur sehr schwer einen salvus conductus erhalten wegen der Verträge, die sie mit dem Papst abgeschlossen hatte. Nachdem man aber endlich den Geleitsbrief erlangt, habe die Sitzung am 8. November vier Dekrete erlassen (kurze Angabe ihres Inhalts), und es seien dabei anwesend gewesen zwei Cardinäle (von Bologna und St. Eustach), 25 infulirte Prälaten (Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte), und eine Menge Doktoren, Magistri ꝛc. Seit dieser Sitzung bis jetzt sei wiederum nichts geschehen, doch werde in den Nationen über die Reformation verhandelt, und man beabsichtige, den Papst, die Cardinäle und alle in Curia anwesenden Prälaten nach Siena einzuladen [3]).

Einige Eiferer für die Kirchenreform übergaben um diese Zeit dem Concil eine Art Denkschrift mit Vorschlägen über das, was zunächst zu geschehen habe: „man solle an einem der nächsten Tage eine Procession und ein Hochamt halten, um den hl. Geist um seinen Beistand anzurufen. Gleich darauf solle man eine Sitzung veranstalten, Alle zum Gebet, guten Werken ꝛc. ermahnen, auch Fasten anordnen. Man solle erklären, daß man jetzt lange genug auf die abwesenden Prälaten gewartet habe, und das Concil nun zur Reformation der Kirche in capite et membris vorschreiten werde u. s. f. Auch solle jede Nation vier Deputirte wählen, welche die Reformvorschläge aller Einzelnen in Empfang zu nehmen und darüber Berathung zu pflegen hätten [4]).

Solche Deputirte der Nationen wurden auch wirklich erwählt und sie hatten sehr viele Berathungen, aber ohne allen Erfolg, da immer Einige sich der Reformation widersetzten. So verstrichen wieder mehrere Tage oder Wochen, bis man beschloß, daß jede Nation ihre Reformvorschläge eigens eingeben solle. Johann von Ragusa theilt nur die Vorschläge der französischen Nation in extenso mit [5]). Sie lauten:

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 26.
2) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1074.
3) *Monumenta*, l. c. p. 27.
4) *Monumenta*, l. c. p. 27—30.
5) *Monumenta*, p. 30—35.

„Vor Allem sollen die letzten Ueberreste des Schismas ausgerottet, der Gegenpapst (haeretious Fratricellus) und seine Anhänger bestraft und der König von Aragonien verpflichtet werden, ihn gefangen zu nehmen oder dem Concil auszuliefern. Die Päpste sollen, wie Martin V. es wirklich sehr lobenswerth thut, stets darauf bedacht sein, die Einheit aller Christen (besonders der Griechen), sowie Frieden unter den Fürsten herzustellen, und auch das Concil muß dafür sorgen. Ebenso muß es Anordnungen treffen, daß die Päpste die Beschlüsse der allgemeinen Concilien nicht ändern, den Juden und Ungläubigen keine Privilegien geben zum Nachtheil des Glaubens und der kirchlichen Satzungen, sich nicht die Bestätigung und Verleihung aller Beneficien zuschreiben, sich vielmehr nach dem in Constanz mit der gallischen Nation geschlossenen Concordat richten. Weiterhin soll das Concil Regeln aufstellen, wie fortan die Beneficien zu verleihen und die gratiae exspectativae abzuschaffen seien. Der Papst solle Niemanden mehr erlauben, mehrere incompatible Beneficien zu besitzen, Niemanden, auch nicht den Cardinälen, Beneficien als Commenden verleihen; alle solche bereits gestatteten Commenden sollen widerrufen werden. Der Papst solle Niemand dispensiren, außerhalb der Universitäten (studia generalia) und vor Beendigung der bestimmten Studienzeit und ohne Examen rigorosum das Licentiat oder Doktorat in der Theologie, im kirchlichen oder bürgerlichen Recht zu erlangen. Er solle keine Titularbischöfe ernennen, die nichts zu leben haben. Die Cardinäle sollen dem Constanzer Dekret gemäß aus allen Theilen der Christenheit genommen werden, und es sollen ihrer 18, höchstens 24 sein. Das Vorschlagsrecht zum Cardinalat sollen die Nationen haben, und der Papst solle aus den Vorgeschlagenen wählen. Die Einkünfte der Kirche sollen zwischen dem Papst und den Cardinälen getheilt werden, nach der Constitution von Papst Nikolaus. Die Päpste sollen dem Clerus keine Abgaben auflegen, und die bereits aufgelegten sollen widerrufen werden. Ebenso dürfen sie keinem Fürsten ꝛc. erlauben, den Clerus zu belasten, und bereits gewährte Bewilligungen dieser Art seien außer Wirkung zu setzen. Auch die weltlichen Einwohner des Kirchenstaats dürfen nur mit Zustimmung der Cardinäle besteuert werden. Die Päpste dürfen kein Kirchengut veräußern. Es sollen nicht mehr so viele Prozesse nach Rom gezogen werden."

Diese Reformvorschläge wurden von der gallikanischen Nation den übrigen Nationen und auch den päpstlichen Legaten mitgetheilt, und letztere erschracken darüber, namentlich wegen des Punktes, daß fortan die Car-

dinäle nach Proportion aus allen Nationen genommen werden sollten; und von da an dachten sie an Auflösung des Concils. Um dieß zu bewirken, veranlaßten sie Spaltungen unter den Franzosen und Italienern, so daß jede dieser zwei Nationen fortan zwei Präsidenten hatte. Die Spaltung unter den Franzosen begann am 3. Januar 1424. Der Rektor der römischen Universität, der zur französischen Nation gehörte, wollte mit seinen Anhängern, die, wie er, kürzlich von Rom gekommen waren, den bisherigen Präsidenten, den Bischof Bertrand von St. Flour, einen Eiferer für Concil und Reform, verdrängen und sie wählten in ungeordneter Weise, indem sie auch ihre Diener (familiares) in die Nation brachten, den Johann de Fabrica, erwählten Bischof von Lescar (Provinz Auch) zum Vorsitzenden. Der andere Theil wollte den alten Präsidenten beibehalten, und dieser erhielt sieben Stimmen mehr als sein Gegner. Die päpstlichen Legaten suchten zu vermitteln, aber die Franzosen verlangten, daß die Minorität sich füge und wollten die Legaten nicht als Richter anerkennen. Nur dem Concil, sonst Niemanden, auch nicht dem Papst, wenn er anwesend sei, stehe in Conciliarsachen das Gericht über die Mitglieder zu. Aber selbst wenn die Nation die Zuständigkeit der Legaten als Richter anerkennen wollte, könnte man sie doch nicht für ganz unparteiisch erachten, da es sich um einen Streit zwischen der Nation und zwischen Familiaren des Papstes handle, dessen Nuntien sie seien. Sie möchten an einem der nächsten Tage alle Nationen versammeln, und dabei selbst anwohnen, um zu hören, was die französische Nation vorbringe.

Diese Antwort gaben die Franzosen am 7. Januar [1]). Wie stark damals schon die Spannung zwischen ihnen einerseits und den päpstlichen Legaten und ihrem Anhang andererseits war, ersehen wir aus Folgendem. Johann von Ragusa hatte einmal über die Nothwendigkeit allgemeiner Concilien gepredigt und diejenigen getadelt, welche sie hindern wollten. Dieß reizte die Legaten und ihre Freunde in dem Grade, daß sie am Epiphanienfeste 1424 durch einen Dominikaner Hieronymus von Florenz das Gegentheil predigen ließen, daß nämlich allgemeine Concilien zur Reform der Kirche nicht nöthig seien und ihre häufige Abhaltung der römischen Kirche das Verderben bereiten würde [2]). Ueberdieß bestritten

1) *Monumenta*, l. c. p. 35—37.

2) Hieronymus wurde wegen dieser Rede auf Befehl des Concils verhaftet, aber einer der päpstlichen Legaten leistete für ihn Bürgschaft, daß er während der Unter-

sie jetzt dem Johann von Ragusa seinen Charakter als Deputirter der Pariser Universität, um ihn aus der Synode zu verdrängen. Er aber konnte sein Anrecht urkundlich nachweisen [1]).

Als die Legaten sich weigerten, auf den Wunsch der Franzosen die übrigen Nationen zu berufen, veranlaßten die Franzosen selbst eine Versammlung derselben, am 16. Januar 1424, erzählten, wie es unter ihnen zu einer Spaltung gekommen sei, und klagten, daß die Curialen und vom Papst geschickten Mitglieder diese Störung veranlaßt hätten, zur großen Unehre des Senenser Concils. Da die Legaten in dieser Sache keine competenten Richter seien, so möge die Synode selbst solche bestellen. Ebenso sollten von den Nationen Richter gewählt werden, um über andere Vorkommnisse zu entscheiden, wie z. B. über die Verhaftung des ruhmreichen Minoriten Joselmus, der mit Willen und vielleicht auf Befehl der Legaten nächtlicher Weile gefangen genommen und weit hinweg geschleppt worden sei. Die französische Nation und die Stadt Siena nahmen sich seiner an [2]). Weiterhin legten die Franzosen Protestationen ein, betreffend die Nichtigkeit aller Akte, welche ihre Minorität vornehme und verlangten, daß der Papst abermals gebeten, die Cardinäle und die andern Prälaten in der Curie aber aufgefordert werden sollten, nach Siena zu kommen. Endlich solle man den Papst benachrichtigen, daß der griechische Kaiser eben zu Venedig sei, und daß er ihn veranlassen möge, sich zum Concil zu begeben. Zugleich solle auch die Synode eine Gesandtschaft an denselben abschicken [3]).

Johann von Ragusa sagt, daß er die obenerwähnte Protestation der Franzosen im Folgenden mittheile. Dieß ist jedoch dahin zu verstehen, daß er die dem Inhalt nach gleiche, aber dem Datum nach spätere Protestation seinem Werke einverleibte. Die Franzosen hielten nämlich für nöthig, am Mittwoch den 26. Januar ihren schon am 10. Januar vor den Nationen erhobenen Protest nochmals und zwar vor den päpstlichen Legaten vorzutragen. Dazu bestimmte sie, wie sie in diesem Protest selbst sagen, der Umstand, daß sie bei den Nationen ihren Zweck nicht erreicht hätten [4]). Johann von Ragusa bemerkt dazu, daß die Legaten,

---

suchung seiner Sache nicht entfliehe; doch die Sache zog sich in die Länge und Hieronymus verließ Siena mit den Legaten. *Monumenta*, l. c. p. 63.

1) *Monumenta*, p. 61—63.

2) *Monumenta*, p. 50 u. 64 sq.

3) *Monumenta*, p. 37.

4) *Monumenta*, p. 40.

als die Nationen über die französischen Proteste berathen wollten, Zwietracht säeten, die Einen durch Versprechungen, Andere auf andere Weise corrumpirten, immer Neues vorschlugen u. s. f.[1]) Die Franzosen schickten nun am 26. Januar 1424 den Cluniacenser Guillermus de Monte, Prior von Paterniacum (Diöcese Lausanne) und den Magister Johannes Danmonis, Cleriker von Anicium (le Puy Notre Dame) an die päpstlichen Legaten, um ihnen eine lange Protestationsurkunde vorzulesen. Mit den Worten In Christi nomine beginnend enthält sie vor Allem die Verwahrung gegen alle Akte der französischen Minorität, verlangt dann, daß der Papst und die Cardinäle ꝛc. aufgefordert werden sollten, nach Siena zu kommen und daß man nun das Reformwerk in die Hand nehme, auch nicht von Siena fortgehe, bis die Kirche in capite et membris reformirt sei. Diese ihre Beschlüsse habe die gallische Nation auch den übrigen Nationen oder doch ihren Deputirten kundgethan mit der dringenden Bitte um ihren Beitritt. Aber man habe nichts erreicht, vielmehr seien viele Prälaten, Doktoren ꝛc. vom Concil fortgegangen, und tagtäglich gehen Andere fort, ohne daß Neue ankommen. Vor wenigen Tagen sei auch bekannt geworden, daß die Legaten das Concil auflösen wollten, ohne daß eine Reform zu Stande gekommen sei. Die gallische Nation protestire nun, daß sie nicht Schuld sei, wenn das Concil seinen Zweck nicht erreiche. Sie habe ihre Reformvorschläge eingereicht, aber man habe darüber nicht berathen. In Constanz sei mit der französischen Nation ein Concordat geschlossen worden über Pfründvergebungen, Annaten, servitia communia et minuta u. drgl. (s. S. 359 ff.); dieses müsse in Kraft bleiben, wenigstens noch fünf Jahre lang; nach Verfluß dieser Zeit aber müsse die gallikanische Nation ihre Freiheiten wieder erhalten, und sie protestire gegen jede Verletzung des Constanzer Concordats und der Constanzer Dekrete und Verordnungen überhaupt. Nach Verlesung dieser Protestationsdekrete verlangten und erhielten die päpstlichen Legaten eine Abschrift derselben[2]).

Die obenerwähnten beiden französischen Deputirten, der Prior Wilhelm und der Magister Joh. Danmonis, erstatteten am folgenden Tage (27. Januar) der französischen Nation, die in ihrem gewöhnlichen

1) *Monumenta*, p. 47.
2) *Monumenta*, p. 38—41.

Lokal, dem Refektorium des Dominikanerklosters, unter dem Bischof von St. Flour versammelt war, Bericht über das, was sie gethan, und die Nation bestätigte dasselbe. Sofort theilten die Franzosen ihre Protestation am 28. Januar auch der spanischen Nation mit, welche sich im städtischen Gemeindehause nahe bei der Kathedrale unter dem Primas von Toledo versammelt hatte[1]).

Am 29. Januar verlangten die päpstlichen Legaten durch Michael von Pisa, alle Franzosen sollten einzeln den von ihnen übergebenen Protest unterzeichnen, aber sie gingen nicht darauf ein. Sofort ließen sie am Sonntag den 30. Januar ihren Protest auch der deutschen Nation mittheilen, die unter dem Präsidenten Hartung von Kappel, decretorum doctor und sacri palatii causarum auditor, in der Pfarrkirche zum hl. Desiderius versammelt war; die italienische Nation aber, in Betreff deren am 31. Januar das Gleiche geschehen sollte, ließ sich gar nicht finden, und so sahen sich die französischen Deputirten gezwungen, ihren Protest dem Bischof von Volterra, für den Monat Januar Präsident der Italiener, und am 3. Februar mehreren andern Italienern zu übergeben[2]).

Am gleichen Tage (3. Februar) schrieb Johann von Ragusa an Johann Pulcripatris (Beaupère) und die übrigen designirten Vertreter der Pariser Universität, damit sie doch bald in Pisa eintreffen möchten. „Das Concil schwanke bis jetzt auf stürmischem Meer (usque ad praesens inter varias ac innumeras procellarum undas laboravit) und er hoffe, der Pariser Universität werde der Ruhm zu Theil werden, die Reform der Kirche erwirkt zu haben". — Ganz besonders ehrenvoll behandelte er den Johann Beaupère, an den er einen besonderen Brief richtete, nennt ihn einen vir magnarum scientiarum und einen eximius professor sacrae theologiae. Er sagt darin weiter, man berathe gegenwärtig über den Ort für das künftige Concil, aber es solle dadurch das Reformwerk nicht gehindert werden. Auch seien Einige der Ansicht, daß man das nächste Concil nicht erst nach sieben, sondern schon nach zwei oder drei Jahren halten soll, da in Siena doch keine Reform zu Stande komme. Auch solle eine französische Stadt für das nächste Concil gewählt werden. Gar Viele seien der Ansicht, daß künftig überhaupt keine allgemeinen Concilien mehr statthaben sollten, und es werde von ihnen auch den

1) *Monumenta*, p. 41—43.
2) *Monumenta*, p. 43—45.

Constanzer Dekreten und Beschlüssen immer entgegen gewirkt. Großer Zwiespalt herrsche[1]).

Schon am 12. Februar trafen die Deputirten der Pariser Universität sammt dem Erzbischof von Rouen in Siena ein, und die Reformfreunde schöpften neue Hoffnung, zumal auch die Bürger von Siena entschieden Partei für die Synode nahmen, die päpstlichen Legaten an manchen Gewaltschritten hinderten, sich dadurch aber heftigen Tadel von Seite des Papstes zuzogen. Im Gegensatz hiezu wurden sie vom Concil belobt[2]).

Die neuangekommenen französischen Deputirten entsprachen übrigens keineswegs den Hoffnungen, die man in sie gesetzt hatte. Am 16. Februar hatten sich beide Parteien der französischen Nation versammelt, um die Vermittlungsvorschläge dieser Deputirten entgegenzunehmen. Beide Theile anerkannten den Erzbischof von Rouen als Schiedsrichter ihres Streites und überließen die Erwählung eines neuen Präsidenten den Pariser Deputirten. Diese wählten gerade den Erzbischof von Rouen, „und so wurde, sagt Johann von Ragusa, die Wiedervereinigung der gallikanischen Nation, aber auch die Vernichtung des Concils bewirkt. Was die Legaten in Monaten nicht zu Stande bringen konnten, ist nach vollzogener Union in zwei Tagen geschehen, und es zeigte sich, mit welcher Gesinnung jene Deputirten gekommen waren. Schon nach zwei Tagen ist ein neuer Ort für die künftige Synode bestimmt und die Auflösung der gegenwärtigen heimlich beschlossen worden. Die Deputirten der Universität waren wenige Tage nach ihrer Ankunft zur Curie übergegangen." So berichtet Johann von Ragusa, der an einer andern Stelle auch den Bischof Richard von Lincoln den Ueberläufern beizählt[3]).

Von Poggius erfahren wir, daß der Papst kurz zuvor zwei Vertraute, Leonard Dato und Dominikus Capranica, nach Siena geschickt hatte, um seinen Legaten Auftrag und Vollmacht zur Auflösung des Concils zu geben, und daß Manche sich damit einverstanden erklärten, weil sie sahen, daß zu Siena über manche Hauptpunkte, namentlich von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst, keine Uebereinstimmung erzielt werden könne. Die Einen wollten das Constanzer Dekret ganz streng interpretiren, während die Andern seinen Sinn ab-

1) *Monumenta*, p. 48 sq.

2) *Monumenta*, l. c. p. 49—52. Ein weiteres Schreiben des Papstes an die Senenser findet sich bei *Raynald.*, 1423, 11.

3) *Monumenta* etc. l. c. p. 49, 50, 64.

zuschwächen suchten, und so fand man es endlich für gerathen, die Erledigung dieses Punktes (und vieler andern) dem künftigen Concil zu überlassen [1]).

Ueber die Vorgänge bei der Wahl Basels geben uns zwei Urkunden, die wir unter den Synodalakten des Basler Concils finden, nähere Auskunft. Die erstere ist das amtliche Instrumentum electionis civitatis Basileensis und besagt, daß die päpstlichen Legaten und Präsidenten der Senenser Synode am 19. Februar 1424 eine Versammlung von Deputirten aller Nationen in einer der Domkirche nahen Kapelle veranstaltet hätten, um über den Ort des künftigen Concils zu berathen. Anwesend waren außer den Legaten, für die italienische Nation (mit Ausnahme des Senenser Gebiets) der Bischof Petrus von Castro und Dr. Dominikus de S. Geminiano, Auditor der päpstlichen Kammer. Im Namen der dem Senenser Gebiet angehörigen Prälaten und sonstigen Berechtigten erschien der Abt Nikolaus von St. Donatus mit der Erklärung, er habe kein Mandat (in Betreff der Wahl eines Ortes) und sei nur ad audiendum et referendum zugegen. Die gallische Nation war durch den Bischof Wilhelm von Cavaillon (bei Avignon) und zwei Aebte, die deutsche durch den Decretorum Doctor Hartung von Kappel (sacri palatii apost. causarum auditor) und den Prämonstratenser Theoderich von Andel, die englische durch den Bischof Franz (Aquensis, wohl = Acqs in der Gascogne, damals England gehörig) und einen Canonikus vertreten. Deputirter der spanischen Nation endlich war der Abt Petrus von St. Vincenz, Canonikus zu Toledo. Er gab dieselbe Erklärung, wie der Senenser Abt Nikolaus, alle andern Deputirten aber zeigten ihre Vollmachten, und nach vielen Ueberlegungen und Disputationen wählten sie einstimmig die Stadt Basel als den geeigneten

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1072. *Harduin*, T. VIII. p. 1027. *Raynald.*, 1424, 6. Aeneas Sylvius sagt in seinem erst durch Catalani und Fea herausgegebenen Commentarius de rebus Basileae gestis p. 84, (verfaßt i. J. 1450 f.) über den Wunsch des Papstes, die Senenser Synode aufzulösen, Folgendes: Noverat oculatus pontifex, omnem multitudinem novitatis cupidam esse, iniqua in Romanos pontifices judicia plebis, invidos patres, nihil periculosius, quam maximi praesulatus reddere rationem. Arte igitur usus est: placatis namque sive territis, qui advenerant, ex placito majoris partis dissolvi concilium, et novum post septennium apud Basileam indici obtinuit; ut vel evaderet vel differret fortunae variantis impetum. Nec indigna concilii dissolutio fuit: cum resistere tyrannis ecclesiae patrimonium diripientibus, et res simul agere synodales Martino difficillimum videretur.

Ort für das nächste Concil. Auch die beiden Aebte Nikolaus und Petrus (von Siena und Spanien) stimmten jetzt bei (wohl nur für ihre Personen), die päpstlichen Legaten aber bestätigten das Geschehene in Kraft des Constanzer Dekrets (S. 321) und der ihnen vom Papst gegebenen Vollmacht. Die Bulle, worin ihnen diese Vollmacht ertheilt ist, wurde sofort verlesen, und ihr als zweite hieher gehörige Urkunde ein Notariatsakt angefügt, worin nach Erwähnung der Wahl von Basel beigefügt wird: die päpstlichen Präsidenten sowie die Deputirten der Nationen erklärten feierlich, daß das Concil von Siena damit noch nicht aufgelöst sei, daß sie vielmehr noch hier (in Siena) so viel als möglich, für Reform thätig sein wollten. Darauf seien die Erzbischöfe von Toledo und Rouen als Präsidenten der spanischen und gallischen, sowie der Bischof von Posen als Präsident der deutschen Nation berufen worden, und hätten das Geschehene bestätigt. Nur habe der Erzbischof von Toledo bemerkt, als Erzbischof stimme er bei, aber als Präsident der spanischen Nation habe er keine Vollmacht [1]).

An dem gleichen Tage, an welchem die Deputirten der Nationen mit den päpstlichen Legaten zusammengekommen waren, um den Ort für das künftige Concil zu bestimmen, thaten die Bürger von Siena einen Schritt, der den Papst zu schweren Klagen über sie veranlaßte. Die Gubernatoren von Siena stellten nämlich Wachen an die Stadtthore, damit kein Synodalmitglied abreise, ohne seinen Verbindlichkeiten gegen die Bürger genügt und die Wohnungsmiethe ꝛc. bezahlt zu haben. Erst als ihnen das Concil die Versicherung gab, daß Alles richtig bezahlt werden solle, ließen sie die Thore wieder frei [2]).

Daß sich Papst Martin V. eine deutsche Stadt für das nächste Concil gefallen ließ, ist nicht zu wundern, wenn man bedenkt, daß ihm eine französische drohte (S. 403). Seit Dezennien hatte ja die Erfahrung gezeigt, daß die Franzosen viel antipäpstlicher waren, als die Deutschen.

Das Concil von Constanz hatte im Dekret Frequens bestimmt (S. 322), daß der Ort für jede neue allgemeine Synode vom Papst einen Monat vor dem Ende der gegenwärtigen zu bestimmen sei. Aus der Wahl Basels konnte man nun ersehen, daß das Senenser Concil seinem Ende zugehe. Doch dachten die Uneingeweihten dieß Ende noch

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 6—10. *Harduin*, T. VIII. p. 1107—1111.
2) *Monumenta* etc. l. c. p. 52.

nicht so nahe, da ja Fortführung des Reformwerks zugesichert worden war. Besonders wollten die Franzosen hiefür thätig sein, wie sie in ihrer Versammlung am 1. März erklärten[1]); aber der Erzbischof von Rouen war in die Plane der Legaten eingegangen, hatte schon am 25. Februar einen Entwurf des Auflösungsdekrets in Händen und reiste schon am 26. Februar von Siena nach Rom ab. Dasselbe that am gleichen Tage der erwählte Bischof von Lescar, der frühere Präsident der französischen Minorität. Da er seine Schulden noch nicht alle bezahlt hatte, wurde er unterwegs verhaftet. Am 27. folgten mehrere französische Deputirte und einer der Legaten (der Abt von Rosaccio) ꝛc., am 28. Februar aber wurde der Abt Alexander von Vezelay in Burgund (Virgiliacensis) zum Präsidenten der französischen Nation erwählt[2]).

Seit Basel bestimmt war, wollten die Reformfreunde den Termin für die nächstfolgende Synode abgekürzt wissen, um doch in möglicher Bälde eine Verbesserung der Kirche zu erzielen. Aber die päpstlichen Legaten eilten mit der Auflösung und schlugen in Verbindung mit ihren Freunden am Abend des 7. März heimlicher Weise ein Dekret an, des Inhalts: daß sie in Vollmacht des Papstes das Concil schon am 26. Februar aufgelöst hätten und allen Erzbischöfen, Bischöfen ꝛc. strengstens verboten sei, eine Fortsetzung zu versuchen. Am nämlichen Tage noch (7. März) reisten sie nach Florenz ab[3]). Vergebens hatte die französische Nation am gleichen 7. März ihre früheren Proteste wiederholt und sich ganz entschieden gegen Auflösung des Concils ausgesprochen; vergebens publicirten auch die beiden Cluniacenser Aebte Thomas von Pasleto aus der Diöcese Glasgow, Gesandter des französischen Königs, und der uns schon bekannte Wilhelm von Monte, eine starke und lange Protestation gegen das, was die Legaten am 7. März gethan[4]); die Nationen mußten in ihrer Versammlung am 8. März, wenn sie nicht ein Schisma herbeiführen und ihre persönliche Freiheit gefährden wollten, schließlich nachgeben. Mit welchen Gefühlen sie es gethan, zeigen die Worte des Johannes von Ragusa: multae habitae fuerunt deliberationes . . . et tandem propter vitandum ecclesiae scandalum . . . ac *propriarum personarum periculum propter propinquam temporalem Papae potentiam* (Siena lag dem Kirchenstaat ziemlich nahe) delibera-

1) *Monumenta*, p. 53.
2) *Monumenta*, p. 52 sq.
3) *Monumenta*, p. 56 sq.
4) *Monumenta*, l. c. p. 53—60 u. 63.

runt res ecclesiae Deo committere et unusquisque ad propria remeare [1]).

Papst Martin V. selbst sprach sich über die Auflösung des Senenser Concils in seinem Schreiben an den englischen König vom 12. März 1424 also aus: „Eben erfuhr ich durch meine Präsidenten auf der Synode zu Siena, daß sie bald nach der Wahl Basels zum Ort des nächsten Concils aus rechtmäßigen Gründen die Synode von Siena aufgelöst haben. Nach neunmonatlichem Warten waren viele Prälaten gar nicht erschienen, Andere und nicht Wenige mußten wieder nach Hause gehen (im Interesse ihrer Kirchen u. dergl.). Ueberdieß haben, mit Schmerz sagen wir es, die Bürger von Siena in Verbindung mit einigen Clerikern nach der zweiten (allgemeinen) Sitzung des Concils sich so benommen, daß unsere Präsidenten und Andere nicht mehr sicher und frei waren, auch keine öffentliche Sitzung mehr gehalten und das von den Nationen Beschlossene und Vereinbarte nicht mehr publicirt werden konnte. Diese Bürger und einige Andere haben jede Fortsetzung des Concils gestört, so daß sie nicht den Frieden und die Reformation der Kirche, sondern Zwietracht, Spaltung unter den Nationen und Aergernisse zu suchen schienen. Unsere Ermahnungen, die wir schriftlich und durch Nuntien an sie bringen ließen, haben sie verachtet, und die Stadtthore geschlossen, so daß sich Niemand ohne ihre Erlaubniß entfernen konnte. Deßhalb haben unsere Legaten das Concil gemäß ihrer Vollmacht aufgelöst. Wir aber wollten das Reformationswerk fortsetzen, haben hiezu schon an der Curie eine Commission von Cardinälen ꝛc. bestellt und werden ebenso in allen einzelnen Ländern und Provinzen tüchtige Prälaten mit Reformation des status ecclesiasticus beauftragen [2]).

Aehnlich erklärte sich Papst Martin in seiner den gleichen Gegenstand behandelnden Encyclika, beifügend, daß die Legaten wegen der geringen Zahl der Mitglieder und wegen der Zustände zu Siena die Fortsetzung des Reformwerks mit Zustimmung des weitaus größern Theiles der Prälaten, Magistri, Doktoren ꝛc. auf das künftige Concil verschoben, am 26. (nicht 16.) Februar die Synode von Siena aufgelöst und am 7. März das Auflösungsdekret angeschlagen hätten. Damit aber die Reform der Kirche und der römischen Curie nicht gehindert werde, habe er den Cardinalbischof Anton von

1) *Monumenta*, p. 61.
2) *Mansi*, l. c. p. 1075.

Porto und zwei andere Cardinäle beauftragt, von Allen, welche dazu geneigt seien, Reformvorschläge entgegenzunehmen[1]).

Eine andere Encyklika, ebenfalls vom 12. März 1424, fast ganz gleichen Inhalts, sagt, daß die Legaten das Concil am 26. Februar aufgelöst und das Dekret hierüber am 7. März angeschlagen, auch jeden Versuch, das Concil fortzusetzen, strengstens verboten hätten. Der Papst bestätigte alles dieß und erließ ein Schreiben an die Stadtvorsteher von Basel, um sie von der Wahl ihrer Stadt in Kenntniß zu setzen[2]).

Trotz der sichtlichen Mißstimmung Roms gegen das Senenser Concil, gaben doch sowohl Martin V. als Eugen IV. demselben das Prädikat generalis[3]). Gleiches geschah von Seite des Basler Concils; anders aber urtheilte die spätere Kirche, und beide Synoden, die zu Pavia und Siena, werden den allgemeinen nicht beigezählt.

§ 781.

Reformdekret Martins V. v. J. 1425.

Von seinem Plane, nach Auflösung der Synode von Siena doch ungesäumt eine Reformation der Kirche in Curia anbahnen zu wollen, spricht Papst Martin auch in einem Briefe an den Primas von Toledo[4]), und Raynald (1424, 4) theilt einige Sätze aus dem später zu Stande gekommenen päpstlichen Reformdekret mit. Vollständig aber findet sich dasselbe d. d. 13. April und 16. Mai 1425 in den Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts von Döllinger, 1863. Bd. II. S. 335 bis 344. Der Inhalt ist folgender: 1) Die Cardinäle müssen sich durch Reinheit des Lebens auszeichnen; wer es nicht thut, wird Andern zum Exempel bestraft werden. Ihre Diener, Cleriker und Laien, müssen ehrbar gekleidet sein; wer darunter ein kirchliches Beneficium hat, muß Kleider tragen, die wenigstens bis an das Knie gehen und einfarbig sind. Wer dagegen handelt, verliert für ein Jahr die Einkünfte seines Beneficiums. Verharrt er in seinem Fehler, so verliert er seine Beneficien.

---

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1077. Aus dem Inhalt geht hervor, daß dieß Rundschreiben dem März 1424 angehört.

2) *Mansi*, l. c. p. 1071, 1073. *Harduin*, T. VIII. p. 1025 sq., 1028. *Raynald.*, 1424, 5.

3) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1071. T. XXIX. p. 6 u. 567. *Harduin*, T. VIII. p. 1026, 1107.

4) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1070. *Harduin*, l. c. p. 1024. *Raynald.*, 1424, 3.

Dieß gilt auch von den Familiaren (Dienerschaft) des Papstes. Damit die Cardinäle um so mehr den Papst unterstützen können, dürfen sie nicht Protektoren weltlicher Herren seien; als Protektoren geistlicher Orte aber ꝛc. dürfen sie kein Geld annehmen. Kein Cardinal darf dem Papst eine Bittschrift überreichen, außer für arme Leute und für seine Angehörigen und Verwandten. Die Cardinäle dürfen, wenn sie öffentlich erscheinen, nie mehr als 20 Diener bei sich haben. Jeder muß für seine Titularkirche sorgen, daß sie reparirt und darin Gottesdienst gehalten werde.

2) Die Zahl der Protonotare soll allmählich wieder auf sieben herabgebracht werden. Gegenwärtig gibt es deren mehr als vierzig. Bei einer capella papalis u. dergl. haben nur je drei Protonotare den Sitz vor den Bischöfen. Nur Doktoren und Licentiaten in jure sollen Protonotare werden. Nur Einer darf unter sieben davon ausgenommen sein, wenn er von hoher Abkunft ist. Sie müssen wenigstens Subdiakonen sein. Wer es noch nicht ist, muß binnen 6 Monaten die Weihe empfangen bei Verlust seines Amtes. Sie müssen anständig gekleidet sein. Sie sind die Notare des heiligen Stuhls, und nur sie, sowie die Kammercleriker und päpstlichen Sekretäre dürfen Urkunden fertigen über die Gegenstände, die vor dem Papst verhandelt werden. Jeder Protonotar muß einen geschickten Abbreviator haben. Wie viel jedes von ihnen gefertigte Concept (minuta) koste. Ihre Concepte müssen von den Protonotaren corrigirt und unterschrieben werden.

3) Die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte ꝛc. müssen Residenz halten. Alle drei Jahre muß eine Provinzialsynode gefeiert werden. Die Aebte müssen in ihren Klöstern die gehörige Zahl von Mönchen unterhalten. Die Prälaten müssen die Weihen und Beneficien umsonst ertheilen, dürfen für das Sigill nur das Herkömmliche fordern und die Geldstrafen, womit sie sündhafte Cleriker belegen, nicht für sich verwenden. Ihre Officialen, Sekretäre ꝛc. dürfen für die Urkunden über erhaltene Weihen ꝛc. nicht mehr als zwei päpstliche Groschen fordern und annehmen, von denen zehn einen Kammergulden machen. Die Prälaten müssen andern Clerikern ein gutes Beispiel geben, und dürfen namentlich nicht mit Concubinen leben. Kein Prälat darf rothe oder grüne Kleider tragen, und muß sich stets in der Rochette zeigen, außer wenn er Mönch ist. Der Cleriker, der ihn begleitet, darf nicht als Schildknappe gekleidet sein. Die Prälaten und Kapitel dürfen die fructus primi anni der vakanten Beneficien nicht für sich einziehen. Häufig hört man die Klage, daß

diejenigen, welche in den Gefängnissen der Prälaten eingesperrt werden, zu viel bezahlen müssen. Dieß darf nicht mehr geschehen. — Schließlich verzichtet der Papst auf die Vergebung vieler Beneficien durch Reservation u. dergl. [1]).

§ 782.

Synoden in den Jahren 1425—1430.

Zu den Reformsynoden dieser Zeit gehört auch das scandinavische Provincialconcil, welches Erzbischof Petrus Luck von Lund im Januar 1425 (am Donnerstag nach dem Feste des hl. Canut, Königs und Martyrers, 19. Januar) zu Copenhagen (Hafnia), mit seinen Suffraganen Laugo von Wiborg, Petrus von Borglum, Johannes von Roskild, Nafno von Odensee (auf der Insel Fynen), Christiern von Ripen und Ulrich von Aarhus abhielt. Der kranke und alte Bischof Heinrich von Schleswig hatte sich entschuldigt und zwei Protonotare gesandt, der Bischof von Reval aber blieb ohne Vertretung. Zuerst wurden die Statuten zweier früheren Provinzialsynoden erneuert und darin alle diejenigen mit schweren Strafen bedroht, welche einen Bischof oder andern Dignitär der Provinz mißhandeln, gefangen nehmen, verstümmeln, tödten, Kirchengüter, kirchliche Einkünfte und Personen berauben, die Hinterlassenschaft verstorbener Cleriker sich anmaßen, Geistliche mit Abgaben belasten, das Asyl verletzen, kirchliche Lokale als Festungen benützen, Kirchen anzünden oder erbrechen, die kirchlichen Freiheiten verletzen und Statuten gegen den Clerus aufstellen würden (s. Bd. VI. Register s. v. Statuten).

Diesen alten Verordnungen fügte der Erzbischof Petrus sacro approbante concilio noch eine Reihe neuer bei: alle Cleriker der Provinz, sowohl Ordens- als Weltgeistliche, müssen bei der Messe und den täglichen Orationen für den König Erich von Dänemark, Schweden und Norwegen, sowie für die Königin Philippa, für den Frieden in Kirche und Reich, für die Wohlthäter, Stifter ꝛc. ihrer Kirchen und Klöster, und für die verstorbene Königin Margaretha, die Ordnerin der dänischen Kirche, beten. Sie müssen ihre Sitten verbessern, Trunksucht meiden, ihre Concubinen entlassen, dürfen nicht Wirthshäuser besuchen, nicht Waffen tragen, außer im Falle der Noth, dürfen keine ungeziemenden Kleider tragen, die Clausuren in den Klöstern nicht betreten. Die Kloster-

1) Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrh. von Döllinger, 1863 Bd. II. S. 335—344.

frauen dürfen nicht ausgehen, außer im Falle der Noth und mit Erlaubniß der Oberen, die Leutpriester müssen die hl. Eucharistie, die Reliquien und kirchlichen Ornamente anständig aufbewahren. Wenn ein Bischof einen fremden Cleriker ohne litterae commendatitiae weiht, so wird er auf ein Jahr von Ertheilung der Weihen suspendirt, und auch der also Ordinirte ist von dem empfangenen Ordo suspendirt, bis ihn sein Ordinarius dispensirt. Kein Priester darf einen fremden Geistlichen zum öffentlichen Celebriren zulassen, ohne daß er sich durch litterae vollständig ausgewiesen. Kein Bischof darf einen fremden Priester aufnehmen ohne litterae dimissoriales. Ein Cleriker, welcher pelzverbrämte Kleider trägt, verliert dieselben. Wer auf einem Reisealtar (altare viaticum = portatile) celebriren darf, soll dieß nicht an einem windigen, gefährlichen oder unanständigen Platz thun. Kein Priester darf einen fremden Parochianen zur Beicht oder Communion zulassen ohne Erlaubniß seines eigenen Seelsorgers. Reisende und Fremdlinge dürfen die Sakramente nur von dem Priester empfangen, in dessen Bezirk sie sich eben aufhalten. Todtschläger (homicidae) dürfen nur vor den Thüren der Kathedrale absolvirt werden, müssen dabei Nacken und Füße entblößt haben und es darf ihnen erst nach Verfluß eines Jahres der Eintritt in die Kirche wieder gestattet werden. Es darf dieß nur in Coena Domini geschehen, und sie müssen ein Zeugniß ihres Pfarrers mitbringen, daß sie wahrhaftig bußfertig seien und ihre Buße oder einen Theil derselben bereits verrichtet haben. Wenn ein Todtschläger nicht binnen sechs Wochen von seiner That an Buße übernimmt, so wird er excommunicirt. Mörder (homicidae voluntarii) und ihre Beihelfer erhalten ihre Buße vor den Thüren der Kathedralkirche und müssen in die Geldstrafe, welche Bandsret oder Bandslet heißt, verfällt werden. Die Zehnten müssen richtig entrichtet werden. Die Leutpriester müssen alle im Concubinat Lebenden anhalten, binnen Jahresfrist sich zu trennen. Thun sie es nicht, so wird ihnen an nächster Ostern die Communion verweigert. Kein Bischof oder sonstiger Prälat darf sich aus der Hinterlassenschaft untergebener Geistlichen etwas aneignen, außer dem, was ihm freiwillig legirt wurde. Die Güter der Geistlichen, welche ohne Testament sterben, sind nach den heiligen Canonen zu vertheilen. Die Verlassenschaft fremder Geistlichen, die in der Provinz sterben, muß, wenn keine Erben dasind, vom Ordinarius der betreffenden Diöcese oder seinem Commissär ein Jahr lang verwahrt, und wenn dann keine Erben kommen, in pios usus nach dem Ermessen des Bischofs verwendet werden. Die Mendikanten müssen den Pfarrgeistlichen die portio canonica und

den vierten Theil der Funeralien (Leichenopfer u. dergl.) entrichten, und es muß in Betreff der Mendikanten das Dekret (von Bonifaz VIII.) Super cathedram (Extrav. comm. lib. III. de sepult. tit. 7. c. 2) genau beobachtet werden. (Dieß Dekret wird hier irrig den Clementinen beigezählt). Unberechtigte Quästoren haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn man sie ausraubt. Mönche, welche ohne Spezialerlaubniß des Pfarrers die heilige Oelung oder Eucharistie spenden oder Ehen einsegnen oder Excommunicirte absolviren, sind selbst ipso facto excommunicirt und können nur vom Papst wieder absolvirt werden. Ohne Zustimmung des Bischofs dürfen die Güter der Hospitäler und Klöster nicht veräußert oder verpfändet ꝛc. werden. Die Klosterobern müssen die Sitten ꝛc. reformiren und dem Bischof Rechnung ablegen über Legate u. dergl. Die Klöster und Hospitäler ꝛc. sind auch in Betreff der Aufstellung und Entlassung von Administratoren dem Bischof unterworfen, wenn sie nicht ganz unzweideutige Privilegien vorweisen können. Alle, welche den Frieden stören, das Kirchengut angreifen, Parochialrechte und Einkünfte antasten, ebenso Alle, welche sich in kirchliche Beneficien einbrängen, werden excommunicirt, Brandstifter, Giftmischer, Zauberer verfallen ipso facto der Excommunikation. Ebenso diejenigen, welche Andere fälschlich schwerer Vergehen anklagen ꝛc. Cleriker dürfen nicht vor ein weltliches Gericht geladen werden. Wenn sehr ungünstige Witterung eintritt, sollen die Priester, ohne den Befehl des Bischofs abzuwarten, Bittgänge und Gebete veranstalten. Weltliche Richter ꝛc. dürfen in causis ecclesiasticis keine Geldstrafen auflegen. Zur Zeit eines Interdikts dürfen die Verstorbenen nicht in den Kirchhöfen und Kirchen beerdigt werden. Wer wissentlich einen öffentlich und namentlich Excommunicirten oder einen notorischen Wucherer beerdigt, wird irregulär. Alle Jahre soll das Fest der hl. Anna am nächsten Tage nach Mariä Empfängniß gefeiert werden. In jeder Kathedrale sollen jährlich zwei Diöcesansynoden gehalten, und vorstehende Verordnung vor Clerus und Volk deutlich erklärt werden [1]).

Eine Provinzialsynode zu Riga, im Gebiete des deutschen Ritterordens, unter Erzbischof Heinrich von Riga i. J. 1428 [2]), gedenkt Albert Kranz, der fast gleichzeitige berühmte Historiograph des europäischen Nordens (Vandaliae = Wendenland, Lib. XI. c. 16) mit dem Bei-

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1083—1092. *Harduin*, T. VIII. p. 1027 sqq.
2) Nicht 1429, wie Mansi in einer Note zu *Raynald.*, 1429, 17 nachgewiesen hat.

fügen: Die Synode habe Gesandte an den apostolischen Stuhl geschickt, um ihm von den vielen Bedrückungen Kunde zu geben, denen die Kirche von den Landesherrn (den Deutschordensrittern) ausgesetzt sei. So machten sich denn sechszehn Geistliche auf den Weg, wurden aber an der Grenze von Livland von einem Ordensritter, der dort commandirte, überfallen, ihrer Briefschaften beraubt und als Landesverräther in's Wasser geworfen. Der Frevler war frech genug, selbst seine Schandthat den Bischöfen des Landes anzuzeigen, mit dem Beisatz: publicos hostes feci de medio [1]).

Einen reformatorischen Charakter trägt auch die Provinzialsynode von Paris oder Sens, welche Erzbischof Johannes de Nauton von Sens (er nennt sich Primas Galliae et Germaniae) im März und April 1429 (nach französischer Rechnung 1428, da man in Frankreich das neue Jahr erst an Ostern beginnen ließ) zu Paris in collegio S. Bernardi abhielt. Anwesend waren die Suffraganbischöfe von Chartres, Paris, Meaux und Troyes nebst vielen Aebten, Prioren und andern Clerikern, namentlich Deputirten der Pariser Universität. Die Bischöfe von Auxerre, Nevers und Orleans hatten sich entschuldigt und Stellvertreter gesandt. In der Präfatio erwähnt der Erzbischof, daß den canonischen Verordnungen gemäß alle drei Jahre ein Provinzialconcil statthaben solle, daß dieß aber zum großen Schaden der Kirche vielfach unterblieben sei. So sei gar Manches nicht verbessert worden. Er ließ nun ältere Statuten früherer Provinzialsynoden von Sens zur Bestätigung verlesen, und fügte 41 neue Capitula hinzu: 1) In allen Kathedral-, Collegiat- und andern Kirchen müssen die Chorgebete andächtig und zur vorgeschriebenen Stunde gebetet oder gesungen werden. In der Mitte eines Verses ist eine Pause zu machen und der eine Theil des Chors darf mit dem neuen Vers nicht beginnen, ehe der vorausgehende ganz vollendet ist — bei Strafe des Verlustes der Distributiones. 2) Die Cleriker dürfen in der Kirche nicht schwatzen oder lachen, bei Verlust der Distributionen für diesen Tag; besonders dürfen sie nicht lächerliche und unanständige Spiele an den Heiligenfesten aufführen, am wenigsten während des Gottesdienstes, bei Verlust der Beneficialeinkünfte für einen Monat. 3) Die Bischöfe müssen dafür sorgen, daß in den Kirchen während des Gottesdienstes nicht geschwatzt wird, besonders von Advokaten, Prokuratoren und Kaufleuten. 4) An einigen Kirchen erhalten die Canoniker

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1116 sqq.

und Präbendäre die Distributionen, wenn sie nur einer der drei Haupt-Horen: Matutin, Messe und Vesper, anwohnen; dieß darf nicht mehr geschehen. 5) Manche Cleriker sind in einer Stadt an mehreren Kirchen präbendirt und rennen nun im geistlichen Gewand zum Spott der Leute von einer Kirche zur andern, um die Distributionen zu erhaschen; dieß darf nicht mehr geschehen. 6) Es darf nicht mehr geschehen, daß ein Canoniker (oder Präbendar) an einem Festtag die Kathedrale verläßt und in eine andere Kirche, wo er auch eine Präbende hat, sich begibt, weil er da mehr gewinnt. 7) Die kirchlichen Gefäße und Ornamente müssen rein sein, und an heiligen Orten dürfen nicht Chöre, Gesänge, Spiele oder Märkte abgehalten werden. 8) Die Bischöfe dürfen Niemand zum Priester weihen, der nicht ein gutes, anständiges Leben geführt hat, die Episteln und Evangelien weiß und das übrige Officium gehörig lesen und verstehen kann. Da Manche, welche Subdiakonen werden wollen, nicht wissen, daß sie als solche sich zur Keuschheit verpflichten, so muß ihnen dieß vorher gesagt werden. Keiner darf eine Pfarrei oder ein Curatbeneficium erhalten ohne vorherige Prüfung, besonders rücksichtlich der Administration der Sakramente und in Betreff seiner Sitten. 9) Die Prälaten müssen, wenn sie reiten, ihre Prälatenhüte, in der Kirche aber über ihren sonstigen Kleidern, die jedoch nicht von geblümtem Sammt- oder Seidestoff sein dürfen, das linnene Rochett tragen, weder zu lang noch zu kurz. 10) Jeder Bischof muß einen oder zwei Theologen oder sonst gelehrte Männer um sich haben. 11) Die Beamten der bischöflichen Curien erpressen Gelder und verüben allerlei Unfug, darum müssen die Bischöfe ihre Curien reformiren, Statuten dafür aufstellen. 12) Alle Aebte, Aebtissinnen ꝛc. müssen die Verordnung von Benedikt XII. — Klosterreform betreffend — genau beobachten. 13) In den Klöstern und regulirten Canonikaten muß so gefastet werden, wie es Benedikt XII. vorschrieb (im Advent und in der Quadrages eigentliches Fasten, an allen Mittwochen des Jahres Enthaltung von Fleischspeisen). 14) Aebte und Mönche dürfen nicht umherschweifen und müssen die alten Vorschriften in Betreff der Kleidung genau beobachten, dürfen namentlich nicht kurze Tuniken und lange Mäntel, nicht silberne Gürtel ꝛc. tragen. 15) Die Klostervorsteher und Klöster dürfen von demjenigen, der in's Kloster eintreten will, nichts verlangen, jedoch freiwillige Geschenke annehmen. 16) In den Klöstern müssen tüchtige Magistri sein, um die Novizen in den Anfängen der Grammatik zu unterrichten. 17) Da viele Patronatspfarreien lange Zeit vakant stehen, so werden die betreffenden Vorschriften

des corp. jur. can. eingeschärft. 18) Ebenso die sog. Benediktinen, d. i. die Verordnungen Benedikts XII. in Betreff der Benediktiner und der regulirten Augustiner-Chorherrn. 19) Die Bischöfe der Provinz sorgen nicht gehörig dafür, daß die canonischen Vorschriften in Betreff der Klosterfrauen beobachtet werden. Das Concil soll daher testes synodales ernennen, um über Beobachtung jener Statuten zu wachen, damit das nächste Provinzialconcil die Defekte verbessert. 20) Die Bischöfe und Kirchenvorsteher müssen dafür sorgen, daß die Vorschriften de vita et honestate clericorum genau beobachtet werden, namentlich daß die Geistlichen keine Wirthshäuser besuchen, am wenigsten in Clerikalkleidung, sich nicht mit weltlichen Dingen, Kaufmannschaft, Wein- und Getreidehandel abgeben, nicht mit ausgezogenen Röcken öffentlich Ball spielen. 21) Die alten Verordnungen über Tonsur und Kleidung müssen von den Clerikern beobachtet werden, namentlich dürfen sie nicht Kleider mit rothen oder grünen Borduren ꝛc. tragen. 22) Wegen Blasphemie und Schwörens werden Cleriker doppelt so stark gestraft als die Laien. 23) Die vielen Concubinate im Clerus haben die Meinung veranlaßt, als ob die einfache Fornication keine Todsünde sei. Die Bischöfe dürfen darum in ihren Diöcesen keinen concubinarischen Cleriker mehr dulden, nicht mehr um Geld das Vergehen ignoriren. 24) Das Würfelspiel ist den Geistlichen verboten, bei Strafe eines Pfundes Wachs. 25) Die Sonn- und Feiertage müssen gehalten werden. 26) Wer blasphemisch spricht und schwört, wird zum erstenmal acht Tage lang bei Wasser und Brod eingesperrt, das zweitemal doppelt so lange u. s. f. Wer aber beim Fleisch oder Blut, oder dem Andenken Christi schwört oder ähnlich, wird um ein Pfund Wachs gestraft ꝛc. 27) Gegen die Mißbräuche der Almosensammler. 28) Alle Seelsorger müssen ihre Gläubigen ermahnen, daß sie außer an Ostern noch fünfmal beichten sollen: an Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Christi Geburt und bei Beginn der Quadrages. 29) Die alte Verordnung, wonach kein Arzt einem Kranken beistehen darf, ohne ihn vor Allem zu ermahnen, daß er einen Seelenarzt berufe (c. 13 X. de poenit. et remiss. V. 38), wird eingeschärft. 30) Alle Pfarrer und Curaten sollen an Sonntagen während der Messe verkünden, daß Alle excommunicirt seien, welche das kirchliche Gericht behindern, gemäß der Verordnung von Bonifaz VIII. c. 4 de immun. in VI. (III. 23). 31) Die Zehnten müssen gewissenhaft entrichtet werden. 32) Die Prälaten erlauben oft, daß man in Privatoratorien Ehen schließe. Dieß darf nicht mehr geschehen, außer in höchstem Noth-

falle und vor mehreren Zeugen. 33) Auch von den Proclamationen (banna) darf nicht leicht dispensirt werden. 34) Die geschlossenen Zeiten müssen besser, als bisher, beobachtet werden. 35) Laien dürfen während des Gottesdienstes nicht in der Nähe des Altars sein (nach c. 1. de vita et honest. cler. X. lib. III. tit. 1). 36) Geistliche dürfen nicht von weltlichen Richtern in Haft gehalten werden. 37) Weltliche Herren und ihre Beamten verbieten ihren Untergebenen, daß keiner den andern vor dem kirchlichen Gericht belange, und was noch schlimmer, sie verbieten den Pfarrern ꝛc., die Schreiben der bischöflichen Curie zu vollziehen und zwingen sie, Excommunicirte zu absolviren. Geschieht Solches wiederum, so muß nach vorausgegangener Mahnung der Gottesdienst eingestellt werden ꝛc. 38) Die Synodalzeugen müssen in jeder Diöcese genau forschen, ob obige Statuten allgemein beobachtet werden. 39) Alle Suffraganbischöfe, Aebte, Prioren, Capitel und Dekane der Provinz müssen Abschriften dieser Statuten haben und sie binnen zwei Monaten auf ihrer Synode verkünden und erklären. 40) Die gewählten Synodalzeugen, je zwei für eine Diöcese, werden genannt. 41) Das, was noch nicht geschehen konnte (in Betreff der Reform), soll in der Fortsetzung dieses Concils am Dienstag nach Jubilate (II. Sonntag nach Ostern) des Jahres 1430 (1431) vorgenommen werden [1]).

Um dieselbe Zeit gelang es dem Papste Martin V., die kirchliche Einheit wieder herzustellen. Wie bekannt, hatte König Alfons V. von Aragonien, aus politischen Gründen dem Papste abgeneigt, nach dem Tode Peters von Luna die Wahl eines neuen Gegenpapstes veranlaßt, und der Canonikus Aegidius Munoz von Barcelona hatte diese traurige Rolle als Clemens VIII. übernommen (S. 396). Bald zu besserer Einsicht gelangt, wollte Munoz resigniren, aber König Alfons hinderte ihn daran, und war erst nach mehrjährigen Verhandlungen, die der Cardinal Peter von Foix (seit 1425) führte, zur Aufhebung des Schismas bereit. Auf dieß hin legte Munoz am 26. Juli 1429 zu Peniscola seine angebliche Würde in aller Form Rechtens nieder und stellte darüber eine noch jetzt erhaltene Urkunde aus, worin er unter Anderm sagt: „je sicherer und fester seine Rechte seien, um so löblicher sei es, um des Friedens willen darauf zu verzichten" [2]). Dieß geschah in Gegenwart seiner drei Cardinäle und zweier Gesandten des Königs von Aragonien. Unmittel-

1) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1095—1116. *Harduin*, T. VIII. p. 1039 sqq.
2) *Mansi*, T. XXVIII. p. 1117 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1053 sqq.

bar darauf traten seine drei Cardinäle in's Conclave und wählten ungesäumt „den Cardinal Otto Colonna, in seiner Obedienz Martin V. genannt", zum allein rechtmäßigen Papste [1]). Dem Verlangen des päpstlichen Legaten, Cardinal Foix, gemäß begab sich nun Munoz mit seinen Cardinälen und Civilbeamten ꝛc. nach der nahegelegenen Villa San Matheo, um hier dem Papst Martin zu huldigen und die kirchliche Reconciliation zu erlangen. Sie kamen am 13. August 1429 Abends an, und begaben sich am 14., der ein Sonntag war, Vormittags in die Hauptkirche, mußten sie aber auf Befehl des Legaten wieder verlassen, weil sie noch nicht reconciliirt seien. Sie thaten es ungern; aber es mußte geschehen, und sie gingen nun noch am Abend desselben Tages zum Legaten in den Palast des Magister von Montesa (Großmeister des spanischen Ritterordens von Montesa), der vor den Mauern von San Matheo gelegen war. Munoz trug das Gewand eines einfachen Doktor, und sie traten nun paarweise vor den Legaten, in Gegenwart mehrerer spanischen Bischöfe und der beiden Gesandten des aragonischen Königs. Der Legat reichte den Einen Hand und Mund, den Andern nur die Hand zum Kusse, und Munoz verlas sofort mit lauter Stimme eine kurze Erklärung, des Inhalts: „Hochwürdigster Vater, wir sind hieher gekommen, um Dir als dem Stellvertreter unseres Herrn, des Papstes Martin V., Ehrfurcht, Gehorsam und Treue zu bezeugen." Auch die übrigen Peniscolenser bestätigten diese Erklärung. Nun nahm der Legat die Hände des Munoz zwischen seine eigenen Hände und fragte: „versprecht ihr in meine Hand, fortan dem Papst Martin V. und seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu zu sein?" Munoz und alle Andern erwiederten: „Sic ero," und es wurden Instrumente über das Geschehene abgefaßt. Darauf bat einer der aragonensischen Gesandten, Alfons de Borda, den Legaten, er möge jetzt den Munoz und seine Anhänger absolviren und in die Kirche aufnehmen. Gleiche Bitte stellte Munoz selbst, und der Legat absolvirte kraft der ihm vom Papst verliehenen Vollmacht den Munoz und die Uebrigen von allen Sentenzen und Strafen ꝛc., stellte sie in pristinum statum zurück und nahm sie wieder in die Kirche auf. Auch darüber wurden Urkunden ausgefertigt [2]).

In Folge hievon unterwarf sich die ganze Obedienz des Gegen-

---

1) Die Urkunde darüber bei *Mansi*, l. c. p. 1119 sq. *Harduin*, l. c. p. 1054 sq.

2) *Mansi*, l. c. p. 1121—1124. *Harduin*, l. c. p. 1055 sq.

papstes, der jetzt das Bisthum der Balearischen Inseln erhielt. Nur eine ganz kleine Partei beharrte im Schisma. Bei der Wahl des Munoz i. J. 1424 war einer der Pseudocardinäle, der Franzose Johann Carriere ausgeschlossen worden. Er hatte darum aus Rache — für sich und seine Freunde einen eigenen Papst gewählt, der sich Benedikt XIV. nannte, noch einige Jahre länger als Munoz seine Ansprüche fortsetzte, dann aber spurlos in der Geschichte verschwand [1]).

Nach der Resignation des Munoz nahm der päpstliche Legat, Cardinal Foix, seine Wohnung im bischöflichen Hause zu Tortosa (Dertusa), wo am 10. September 1429 die von ihm ausgeschriebene aragonensische Generalsynode beginnen sollte [2]). Wegen eingetretener Hindernisse verlängerte er den Termin bis zum 19. September, und eröffnete nun an diesem Tage das Concil in der dortigen Kathedrale. Der gelehrte Professor Johann Rocca, Bischof von Bethlehem i. p., hielt dabei das Hochamt de Spiritu sancto und die Predigt. Anwesend waren die Generalvikare der eben erledigten beiden Erzbisthümer Tarragona und Saragossa, dann die Bischöfe von Lerida, Tortosa, Valencia, Taragona, Gerona, Huesca, Vich, Elne (an der Grenze von Frankreich und Spanien, südlich von Narbonne), die Generalvikare von Barcelona, Urgel, Segorbe und Majorka (letzteres damals noch nicht an Munoz verliehen), weiterhin Deputirte der Domkapitel, 29 Aebte und 3 Vorsteher der Orden von Montesa und St. Maria de Mercede, nebst ungefähr 200 Welt- und Klostergeistlichen, Prioren, Dekanen ꝛc. Die Verhandlungen fanden in einem Lokal (aula) der Kathedrale neben dem locus capitularis (Capitelskapelle) statt. Der Legat Foix präsidirte. Vor Allem erklärte er, daß aus der Sitzordnung bei dieser Synode keiner Kirche ein Präjudiz für die Zukunft erwachsen solle, und schnitt dadurch viele eitle Zänkereien ab. Auch setzte er in einer Anrede den vierfachen Zweck seiner Reise nach Spanien auseinander. Er sei gekommen zur Austilgung des Schismas, zur Versöhnung des Königs von Aragonien mit dem Papste, zur Wiederherstellung der kirchlichen Freiheit und zur Reformation der Kirchen und kirchlichen Zustände. Die drei ersten Zwecke habe er bereits erreicht und so bleibe der Synode nur noch das Reformwerk übrig, dem sie sich fleißig widmen möge. Auf Bitte des Bischofs von

1) *Raynald.*, 1429, 1—6. 12. und Mansi's Note zu *Raynald.*, 1429, 1.

2) Tortosa gehörte zur Kirchenprovinz Tarragona, und Peniscola lag im Bisthum Tortosa.

Lerida, der eine sehr schöne Rede gehalten haben soll, verschob man die zweite Sitzung um einige Tage, um den annoch Abwesenden Zeit zur Ankunft zu gönnen. Es waren nämlich von den obengenannten Bischöfen Anfangs nur erst wenige anwesend.

Die Akten sagen, die zweite Sitzung hätte am Donnerstag den 12. September gehalten werden sollen, aber wegen Krankheit des Legaten sei sie zuerst auf den Samstag, dann auf den folgenden Montag den 16. September verschoben worden [1]). Fleury und Andere haben dieß treu nachgeschrieben, ohne zu bemerken, daß die erste Sitzung am 19. September war, und daß weder der 12. auf einen Donnerstag noch der 16. auf einen Montag fiel. Das Richtige ist, daß statt des 12. September muß der 22., und statt des 16. der 26. gelesen werden. Ein kleines Versehen bei einer alten Abschrift der Akten konnte diese Confusion veranlassen. Es geschah aber in der zweiten Sitzung nichts Anderes, als daß der Legat einzelne angesehene und erfahrene Männer unter den Synodalmitgliedern beauftragte, ihm geeignete Anträge in Betreff des Reformwerks mitzutheilen (auch diesen Satz hat ein Abschreiber verdorben: zwischen expeditione und cleri muß etwas ausgefallen sein). Fortwährendes Unwohlsein des Legaten war Ursache, daß die dritte Sitzung nicht vor Dienstag den 11. Oktober gehalten werden konnte. In der Zwischenzeit übergaben die obenerwähnten Vertrauensmänner dem Legaten ihre Reformvorschläge, und er theilte sie der Synode mit, wo sie reiflich besprochen, erwogen und noch vermehrt wurden. Die Bischöfe von Lerida und Valencia waren dabei besonders thätig. Am Dienstag den 11. Oktober war der Legat noch so krank, daß er die dritte Sitzung nicht in der Kathedrale, sondern nur im Speisesaal (tinellum, ital. tinello) des bischöflichen Hauses, worin er wohnte, abhalten konnte. Vor Allem wurden jetzt die unentschuldigt Abwesenden für contumaces erklärt, der Legat aber hielt, obgleich sehr schwach, eine Rede, worin er auseinandersetzte, wie er seit 5 Jahren an Ausrottung des Schismas und Wiederversöhnung des Königs von Aragonien mit dem Papst gearbeitet habe. Er habe dem König im Namen des Papstes 150,000 Gulden versprochen, da aber der Papst wegen des böhmischen Krieges (Husiten) und wegen Bolognas ꝛc. bereits zu stark in Anspruch genommen sei, so möge das Concil für Aufbringung dieser Summe besorgt sein. Er, der Legat, habe vom Papst eine Bulle, kraft deren er den Clerus besteuern könne, aber

1) *Mansi*, l. c. p. 1128. *Harduin*, l. c. p. 1062.

er hoffe, die Prälaten ꝛc. würden freiwillig thun, was sie sonst gezwungen thun müßten und ihn nicht nöthigen, von der Bulle Gebrauch zu machen. Die Prälaten ꝛc. erbaten sich hierüber Bedenkzeit bis zur nächsten Sitzung.

Wegen fortdauernder Krankheit des Legaten mußte dieselbe von einem Termin zum andern verschoben werden, am 4. November aber erklärten Deputirte des Concils dem Legaten, daß der aragonensische Clerus bereit sei, trotz seiner Armuth und der schweren Zeiten, dem Papst mit 60,000 Gulden beizustehen, dem Legaten selbst aber für seine vielen Auslagen ꝛc. die freilich ganz ungenügende Summe von 23,000 aragonensischen Goldgulden freiwillig anzubieten. Der Legat nahm die Summe dankend an.

Die vierte und letzte Sitzung der Synode wurde am 5. November, ebenfalls im Speisesaal der bischöflichen Wohnung gefeiert, in Gegenwart von ungefähr 300 Personen. Der Legat legte acht königliche litteras patentes vor, die er von Alfons V. erhalten hatte, und übergab die Originale derselben den Archiven der beiden Metropolen Tarragona und Saragossa zur Aufbewahrung; die übrigen Bisthümer erhielten beglaubigte Abschriften. Im ersten dieser Briefe, d. d. 17. Juni 1429, verspricht der König, fortan nie mehr ein Edikt gegen die Freiheit der Kirche zu erlassen, ihre Güter nicht ungerecht anzutasten, die Rechte der apostolischen Kammer nicht zu verletzen. Im zweiten, vom 12. Oktober (auch alle folgenden tragen dieses Datum) verbietet der König seinen Beamten, die Cleriker der Falschmünzerei und anderer grober Vergehen mit Unrecht zu beschuldigen, sie vor das weltliche Gericht zu stellen und von ihnen Geld zu erpressen. Ebenso verbietet die dritte Urkunde den königlichen Beamten, die kirchlichen Freiheiten zu verletzen, Geistliche einzukerkern u. dgl. bei Strafe von 2000 aragonensischen Gulden. Bei Strafe von 10,000 aragonensischen Gulden wird im 4. Briefe allen Herzogen, Grafen, weltlichen Herrn und Beamten untersagt, verbrecherische Geistliche gegen das geistliche Gericht in Schutz zu nehmen. Im fünften sagt der König, er habe durch das Concil vernommen, daß, wenn den Satzungen des Provinzialconcils von Tarragona (s. Bd. VI. 538 u. 549) gemäß gegen einen Kirchengutsräuber Prozeß eingeleitet werde, dieser ungerechter Weise an das königliche Gericht recurrire. Jeder königliche Beamte, der das kirchliche Gericht in einem solchen Prozesse hindere, werde um 3000 aragonensische Gulden gestraft. Dieselbe Strafe wird den königlichen Beamten angedroht, welche Cleriker, die nicht wirklich in königlichen Diensten

stehen, dem ordentlichen kirchlichen Richter entziehen. Der siebente Brief gebietet den Herzogen, Grafen und weltlichen Herrn, die kirchlichen Richter in ihrem Vorgehen gegen Wucherer ꝛc. zu unterstützen; ebenso schärft der achte den königlichen Beamten ein, keine Quästores (Almosensammler) zu dulden ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs [1]).

Nach alle dem ließ der Legat 20 Reform-Statuten, die unterdessen redigirt worden waren, durch einen Notar publiciren: 1) Cleriker, welche Beneficien oder die höhern Weihen haben, dürfen keine weltlichen Geschäfte betreiben und keine andern Kleider tragen, als von Wolle oder Kammwolle (stamen = franz. étaim), auch keine rothen oder grünen Kleider, keine zu langen und zu kurzen, keine pelzverbrämten, keine aufgeschlitzten u. dgl. Wer ein solches verbotenes Kleid trägt, dem wird es confiscirt zum Besten der Kirche, und weigert er sich, es abzugeben, so wird er auf drei Jahre von seinem Beneficium suspendirt. Damit solle jedoch besondern Privilegien, welche Einzelne vom apostolischen Stuhl erhalten haben, und welche nachgewiesen werden können, nicht präjudicirt werden. — Der Vikar des Bischofs von Urgel hatte eingewendet [2]), in seiner Kirche seien rothe Kleider in observantia et consuetudine, aber er konnte das Privilegium hiezu nicht nachweisen, und so wurde seine Einrede nicht beachtet. 2) Jeder Cleriker und jede persona ecclesiastica, so notorisch im Concubinat lebt, ist ab officio et beneficio zu suspendiren, und ist inhabil, ein anderes kirchliches Beneficium ꝛc. zu erlangen. Auch darf ein Solcher nicht in sein bisheriges Beneficium restituirt werden, bis er sich gänzlich von der Concubine getrennt und Buße gethan hat. Fällt er in die Sünde zurück, so wird er abermals suspendirt und kann nur nach strengerer Buße restituirt werden; zum dritten Mal aber wird er aller seiner Beneficien beraubt und eingesperrt. Geistliche Obere, welche diese Verordnung nicht vollziehen oder von den Concubinariern Geschenke annehmen, werden gestraft. 3) Jeder Religiose eines Ritterordens, der im Concubinat lebt, verfällt eo ipso in die Excommunikation, und der Bischof hat seinen Namen öffentlich zu verkünden. Wird er rückfällig, so verliert er alle Aemter, Würden und kirchliche Beneficien auf immer, und wird inhabil, andere zu erlangen. Auch müssen die Mitglieder der geistlichen Ritterorden anständige Kleider tragen. 4) Jeder Beneficiat und Majorist muß ein eigenes Brevier haben, damit

1) *Mansi*, l. c. p. 1128—1141. *Harduin*, l. c. p. 1062—1074.
2) *Mansi*, p. 1141.

er es beten kann, wenn er auch nicht in die Kirche kommt. 5) Kein Untauglicher darf geweiht werden. 6) Die Bischöfe müssen Compendien der christlichen Religion abfassen lassen, worin das auch für Landleute zu wissen Nöthige enthalten ist. Diese Compendien sind in partes einzutheilen, so daß sie in sechs bis sieben Lektionen erklärt werden können. Solche Erklärung muß von den Curaten des Jahrs mehrmals wiederholt werden, an den Sonntagen. Kein Laie darf über Glaubenspunkte disputiren. 7) Nur Kranke dürfen zu Hause oder in Kapellen communiciren. Auch darf nicht in den Häusern getauft und die Hochzeits- und Begräbnißmessen nicht darin gehalten werden. 8) Ohne Zustimmung des Bischofs darf kein Beneficium errichtet werden, und der Bischof darf nicht zustimmen, wenn nicht zuvor die dos sufficiens für einen Priester angewiesen ist. Der Errichtungsurkunde muß der Bischof die Worte beifügen: salvis canonicis institutis et auctoritate provide dispensatis. 9) Juden und Heiden, welche christlich geworden sind, müssen ihre Kinder binnen acht Tagen nach der Geburt taufen lassen. 10) Die Generalvikare und ersten Officiale des Bischofs müssen Priester sein. 11) Manche (Cleriker) erlangen Urkunden, daß sie zur königlichen Dienerschaft gehören, um der Bestrafung (durch ihre geistlichen Obern S. 421 f.) zu entgehen. Wer nun künftig, ohne wirklich königlicher Diener zu sein, eine solche Urkunde sich verschafft und sie benützt, geht ipso facto seiner Beneficien verlustig; wer noch kein Beneficium hat, wird drei Jahre inhabil, ein solches zu erlangen. 12) Manche suchen unter dem Vorwand der miserabilitas oder oppressio Cleriker vor das weltliche Gericht zu ziehen. Die Bischöfe müssen deßhalb die Verordnung Bonifaz' VIII.: Qui ut intelleximus auf ihren Synoden und in ihren Kirchen publiciren. 13) Jede geistliche Person, welche einen weltlichen Herrn oder Beamten oder eine Communität (universitas) gegen die Rechte und Freiheiten der Kirche aufreizt, oder zur Schädigung der Kirche beihilft, wird auf drei Jahre der Beneficialeinkünfte beraubt. Hat ein Solcher noch kein Beneficium, so wird er auf drei Jahre inhabil, eines zu erhalten. 14) Die Ordensvorsteher müssen die Fehler ihrer Untergebenen bestrafen. 15) Die vom Papst delegirten Richter oder Conservatoren dürfen ihre Vollmacht nicht überschreiten. 16) Ein Quästor, der ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs predigt oder sammelt, ist ipso facto excommunicirt und wird auf drei Jahre von seinen Beneficien suspendirt. 17) Wenn ein Mönch oder Geistlicher einen kirchlichen Vorgesetzten öffentlich verläumdet, Schmähbriefe gegen ihn verfaßt, oder vorliest, oder anheftet,

oder besorgt, so verfällt er ipso facto in die Excommunikation, und kann davon nicht absolvirt werden, ehe er öffentlich widerrufen und dem Beleidigten demüthige Abbitte geleistet hat. Kein Weltgeistlicher darf ohne Erlaubniß des Bischofs, oder dessen Vikars, oder des betreffenden Pfarrers in einer Pfarrkirche beichthören. Die bischöfliche Erlaubniß muß aber gratis ertheilt werden, und es muß darin gesagt sein, in welchen Episcopalfällen (Reservatfällen) der Geistliche absolviren dürfe. Alle Beichtväter müssen die Reservatfälle genau kennen. Mönche dürfen keine Weltleute beichthören, wenn sie nicht von ihren Ordensobern dazu bestimmt, dem Bischof präsentirt und von diesem zugelassen sind. Ohne besondere Vollmacht des Bischofs dürfen sie nicht in Reservatfällen absolviren. Solche Vollmachten muß der Bischof gratis ertheilen. 18) Die Prälaten dürfen die Hinterlassenschaft derjenigen Religiosen, welche secundum statuta vel laudabiles consuetudines zu testiren befugt sind, nicht antasten; doch müssen die Testirenden ihren Prälaten so viel hinterlassen, als vorgeschrieben oder üblich ist. Das Gleiche gilt von der Verlassenschaft der Weltgeistlichen, wenn sie ihre Testamente den Provinzialstatuten gemäß gefertigt haben. 19) Bei Strafe der Excommunication darf kein Arzt einen Kranken mehr als dreimal besuchen, wenn er nicht beichtet. 20) Die Verordnung von Clemens V. de Judaeis et Saracenis (Clement. lib. V. Tit. 2) und die denselben Gegenstand betreffenden Statuten der Provinzialsynoden ꝛc. müssen genau beobachtet werden.

Zum Schluß hielt der Legat eine Höflichkeitsanrede an die Synodalmitglieder, welche diese erwiederten und um den vom Papst verliehenen vollkommenen Ablaß in articulo mortis baten [1]).

Eine englische kirchliche Versammlung, nicht eigentlich Synode, sondern sog. Convocation, in der Paulskirche zu London, unter Erzbischof Heinrich Chichley von Canterbury, begonnen am 20. Februar 1430, bekämpfte die in England seit lange übliche und schon oft verpönte Unsitte, daß die Käufer von Lebensmitteln die Landleute dadurch betrogen, daß sie beim Kauf ein falsches größeres Maß und Gewicht gebrauchten, das sog. auncel-weight, auch scheft oder pounder genannt [2]).

Auf der Provinzialsynode zu Narbonne, im Auftrage des dortigen Erzbischofs von seinem Vikar Petrus episcopus Castrensis (wahrschein-

1) *Mansi*, l. c. p. 1117—1158. *Harduin*, l. c. p. 1051—1086.
2) *Mansi*, l. c. p. 1158 sq. *Harduin*, l. c. p. 1086 sq.

lich i. p.) präsidirt, am 29. Mai 1430, überreichten die Suffraganbischöfe eine Beschwerde gegen die erzbischöflichen Officialen wegen ihrer Eingriffe in die Jurisdiktion der einzelnen Bischöfe, namentlich in Appellationssachen. Der Präsident ließ hierauf den Klägern die Dokumente in Betreff der besondern Rechte der Metropole Narbonne vorlegen, und erstere erwiederten, sie wollten keinen Streit mit dem Erzbischof anfangen, vielmehr Alles dem Papst überlassen. Der Präsident war damit zufrieden unter der Bedingung, daß die Suffraganen bis zur päpstlichen Entscheidung die Rechte des Erzbischofs anerkennen würden. Die Kläger gingen darauf ein unter der Voraussetzung, daß ihnen hieraus kein Präjudiz erwachse. Der Canonikus Petrus Gardo aber, als Fiscal-Prokurator des Erzbischofs, replicirte kurz auf alle einzelnen Punkte der Klage. Weiteres ist nicht bekannt [1]).

1) *Mansi*, l. c. p. 1159—1172.

Siebenundvierzigstes Buch.

Das Basler Concil bis zu seiner Verlegung nach Ferrara und Florenz, i. J. 1431—1437.

---

§ 783.

Die Anfänge der Basler Synode bis zur ersten allgemeinen Sitzung.

Wie für die Senenser, so ist uns auch für die Basler Synode eine reiche Quelle bisher unbekannter Nachrichten in den von der kaiserlich östreichischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Monumenta Conciliorum generalium seculi XV. (Vindob. 1857) erschlossen worden. Ganz besonders sind die zwei hier zum erstenmal gedruckten Schriften des M. Johannes Stojkowic aus Ragusa, genannt Joannes de Ragusio (s. S. 389), der zu Basel eine hervorragende Rolle spielte, für uns von Bedeutung. Die eine führt den Titel Initium et prosecutio Basiliensis Concilii, die andere ist Tractatus de reductione Bohemorum überschrieben. Hier erfahren wir vor Allem, daß schon im zweiten Jahr nach Beendigung des Concils von Siena der englische König Gesandte an Papst Martin V. schickte, um eine frühere Abhaltung der Basler Synode zu erbitten. Und dennoch, fügt Johann von Ragusa bei, habe sich England nachher am Basler Concil so lange nicht betheiligt. Später kam Johann von Ragusa selbst nach Rom, in Angelegenheiten seines Ordens (er war Dominikaner), und begann mit Cardinälen und andern Prälaten darüber zu sprechen, daß die Zeit zur Berufung der Basler Synode demnächst herangekommen sei. Da Papst Martin über diese Sache kein Wort sprach, und nicht die geringsten Voranstalten zu einem Concil traf, fand man am 8. November 1430, an dem Tage, wo Julian Cäsarini und Andere zu Cardinälen ernannt

wurden, an mehreren Hauptorten Roms einen Zettel angeschlagen des Inhalts: „Da Niemand eine Hülfe gegen die Husiten gewähre, so wollten zwei christliche Fürsten nachfolgende Conclusionen an die übrige Christenheit richten, und es sollten dieselben auf dem künftigen Concil, das der Constanzer Verordnung gemäß im nächsten Monat März gefeiert werden müsse, von gelehrten Theologen und Juristen vertheidigt werden: 1) Der katholische Glaube ist so werthvoll, daß man um keines noch so hochstehenden Menschen willen das unterlassen darf, was zum Vortheil dieses Glaubens gereicht. 2) Auch die weltlichen Fürsten sind verpflichtet, den christlichen Glauben zu vertheidigen. 3) Die alten Häresieen sind durch allgemeine Concilien erstickt worden, und so ist es unausweichlich nöthig, wegen der Husiten im nächsten März ein Concil zu feiern. 4) Jeder Christ ist unter einer Todsünde verpflichtet, das Seinige hiefür zu thun. 5) Wenn der Papst und die Cardinäle die Abhaltung des Concils nicht fördern oder gar hindern, so sind sie als Gönner der Häresie zu betrachten. 6) Wenn der Papst nicht im nächsten Monat März das Concil persönlich oder durch Stellvertreter eröffnet, so sind die bereits Versammelten verpflichtet, ihm die Obedienz im Namen der ganzen Christenheit aufzukündigen, und alle Gläubigen müssen den auf dem Concil Anwesenden gehorchen. 7) Wenn der Papst und die Cardinäle das Concil nicht fördern oder gar hindern, oder nicht dabei erscheinen wollen, so hat das Concil vor Gott das Recht, sie abzusetzen. — Der erste Zweck der Anheftung dieser Conclusionen sei, sie dem Papst und den Cardinälen kund zu machen, der zweite Zweck werde auf dem Concil selbst erklärt werden." — Johann von Ragusa fügt bei, es sei unbekannt geblieben, wer diesen Zettel angeheftet habe und welches die darin erwähnten zwei Fürsten gewesen seien; auch habe sich auf dem Basler Concil bisher noch Niemand gezeigt, um diese Sätze zu vertheidigen. Uebrigens seien in Folge ihrer Anheftung die Freunde des Concils in Rom muthiger geworden und hätten die Sache auch beim Papst betrieben, der schon vor dem Worte Concil großen Abscheu gehabt habe (qui in immensum nomen Concilii abhorrebat; damit stimmt überein, was oben Aeneas Sylvius von P. Martin sagte, S. 405). Auf Zureden mehrerer Cardinäle, besonders des von Piacenza (Branda de Chatillon) habe Martin endlich beschlossen, daß der Cardinaldiakon von San Angelo, Julian Cäsarini (aus vornehmer römischer Familie), den er bereits wegen der Husiten nach Deutschland bestimmt hatte, in seinem Namen zu Basel präsidiren solle, der Cardinal

von Siena aber (der nachmalige Papst Eugen IV.), habe veranlaßt, daß Johann von Ragusa den Cardinal Julian nach Deutschland begleitete, besonders wegen des Concils.

Als nun Cardinal Julian Cäsarini nach Deutschland abreiste (24. Januar 1431), waren die sein Präsidium betreffenden Bullen noch nicht fertig, und so mußte sie ihm der Bischof Concius (Conrad III.) von Olmütz nach Nürnberg nachbringen [1]). Es waren zwei Bullen, deren erstere Dum omnes in der ersten Sitzung zu Basel verlesen wurde [2]), die andere aber durch Johann von Ragusa uns erhalten ist. In letzterer wird Julian bevollmächtigt, falls eine legitima causa vorhanden sei, das Concil zu prorogiren, aufzulösen oder in eine andere Stadt zu verlegen [3]). Beide Bullen sind vom 1. Februar 1431 apud sanctos Apostolos datirt (d. h. Kirche und Palast Sancti Apostoli in Rom), und es ist letztere Bulle Nuper siquidem cupientes nicht zu verwechseln mit der ebenso beginnenden Bulle Martins V. für den Erzbischof von Creta v. J. 1423, welche gleichfalls in der ersten Sitzung zu Basel verlesen wurde.

Cardinal Julian hatte sich mit Johann von Ragusa zunächst nach Nürnberg begeben, weil hier König Sigismund eben einen Reichstag hielt, um die deutschen Fürsten zu einem Kreuzzug gegen die Hussiten zu bewegen. Ehe aber noch die Bullen für Julian ankamen, war Martin V. am 20. Februar 1431 an einem Schlagfluß gestorben [4]), tiefbetrauert von der Kirche und den Römern insbesondere. Er hatte ihrer Stadt den alten Glanz, dem Kirchenstaat seine Größe wieder gegeben, und war ein tugendhafter und kräftiger, nur gegen seine Verwandten zu freigebiger Papst gewesen [5]). Aeneas Sylvius (nachmals Pius II.) sagt von ihm: Et justi tenax et pacis cultor fuit, desideratus post obitum ab his etiam, qui viventem oderunt [6]).

Ihm folgte nach nur eintägigem Conclave (im Dominikanerkloster bei S. Maria sopra Minerva) am 3. März 1431 Gabriel Con-

---

1) *Monumenta* Concil. Gener. Sec. XV. p. 65—67.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 11. *Harduin*, T. VIII. p. 1112. Auch die Bulle für den Präsidenten zu Pavia hatte mit den gleichen Worten begonnen.

3) *Monumenta*, l. c. p. 67.

4) *Monumenta*, l. c. p. 68.

5) *Mansi*, T. XXIX. p. 1209.

6) In s. Commentarius de rebus Basileae gestis, edirt von Fea in s. Schrift: Pius II. a calumniis vindicatus, Romae 1823, p. 38.

dolmieri als Eugen IV. Um's Jahr 1383 zu Venedig aus einer reichen und hochangesehenen Familie geboren, von früher Jugend an wohlthätig und ascetisch trat Gabriel als Jüngling in das Augustinerkloster St. Giorgio in Alga (ein Inselchen bei Venedig) und wurde von Gregor XII., dem Bruder seiner Mutter, zu verschiedenen geistlichen Würden, endlich zum Cardinal erhoben [1]). Auch Martin V., obgleich ihm persönlich nicht geneigt, bewies ihm Vertrauen und benützte ihn bei schwierigen Geschäften [2]). Im Conclave beschwor er mit den übrigen Cardinälen eine Anzahl Artikel (eine Art Wahlkapitulation), und machte sich für den Fall seiner Erhebung zu ihrer Vollziehung verbindlich. Darum war die Publikation dieser Artikel sein erstes Geschäft. Die eine Hälfte derselben bezog sich auf die Kirchenverbesserung, und der neue Papst versprach darin, die römische Curie an Haupt und Gliedern zu reformiren, sobald und so oft es die Cardinäle verlangten, nach ihrem Rathe auch Zeit und Ort für ein neues allgemeines Concil zu bestimmen und darin die Reform der Cleriker und Laien zu bewirken. Ferner wolle er die Cardinäle künftig nach den Anordnungen des Constanzer Concils erwählen und ohne ihre Zustimmung den päpstlichen Sitz nie von Rom wegverlegen. Die zweite Hälfte der Artikel garantirte den Cardinälen eine Reihe von Rechten und Privilegien. Die Befehlshaber der Städte und Burgen im Kirchenstaat, die Lehenträger und Amtleute sollten fortan auch dem Cardinalscollegium den Eid der Treue schwören, die Hälfte der päpstlichen Einkünfte solle den Cardinälen zufließen, ohne ihre Zustimmung dürfe der Papst keinen Krieg führen und kein Bündniß schließen, endlich müßte er in allen Dekreten, Pfründverleihungen ausgenommen, auch ihrer Zustimmung ausdrücklich erwähnen und die Namen der Zustimmenden aufführen, wie dieß vor Bonifaz VIII. gewöhnlich gewesen sei [3]).

Die Persönlichkeit Eugens IV., seine Rechtschaffenheit, strenge Sittlichkeit, Frömmigkeit, Uneigennützigkeit und Wohlthätigkeit, verbunden mit majestätischer Erscheinung, ließen von seinem Pontifikat viel Gutes hoffen,

---

1) Die übrigen Cardinäle protestirten gegen seine Wahl, nicht wegen seiner Person, sondern weil Gregor XII. im Interesse der Ausgleichung mit Benedikt XIII. damals keine neue Cardinäle mehr hätte creiren sollen, s. Bd. VI. S. 775 u. 777.

2) Vgl. Histoire de la Papauté pendant le XV. siècle, par l'Abbé *J. B. Christophe*, Lyon-Paris 1863, T. I. p. 94.

3) *Raynald.*, 1431, 2—8. Leo, Gesch. der ital. Staaten, Bd. IV. S. 576 ff. A. v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom, Bd. III. Thl. I. S. 71 ff.

aber wider alles Vermuthen wurde dasselbe ungemein stürmisch und reich an Unglück. Kaum sah sich Eugen auf den päpstlichen Stuhl erhoben, so wurde er schon in höchst verdrießliche Streitigkeiten mit der Familie seines Vorgängers verwickelt. Ein Theil des päpstlichen Schatzes befand sich bei Martins Tod in den Händen der Colonna's, welche auch die Engelsburg und andere Castelle und Städte besetzt hatten. Um sich mit dem neuen Papste abzufinden, räumten sie jetzt die Engelsburg und lieferten einen Theil des Schatzes, angeblich das Ganze aus. Aber der Papst, wie es hieß, durch die Cardinäle Orsini (die alten Feinde der Colonna's) und de' Conti gereizt, war damit nicht befriedigt. Er ließ den Vicecamerlengo und den Bischof von Tivoli, seines Vorgängers Vertraute, verhaften und eine peinliche Untersuchung beginnen, die mit vieler Härte geführt wurde. Endlich verlangte er die Herausgabe der den Colonna's unter Martin V. verliehenen Ortschaften. Da verließen der Cardinal Prospero und zwei andere Colonna's die Stadt Rom; Stefano von Palestrina und Andere folgten ihnen. Verschiedene Barone machten mit ihnen gemeinsame Sache und auch im Innern Roms hatten sie Einverständnisse. Am 23. April 1431 überfielen sie unter Leitung des Antonio Colonna, Fürsten von Salerno, die Stadt Rom, und drangen bis St. Gregorio und St. Marco vor. Aber sie fanden unter dem Volk nicht den erwarteten Anhalt, und mußten sich, von päpstlichen Soldaten angegriffen, mit großem Verlust zurückziehen. Die Barricaden bei ihren Palästen wurden von den Päpstlichen erstürmt. Doch hielten sie noch über einen Monat lang das appische Thor, das südlichste von Rom. Nun begann das herkömmliche gegenseitige Werk der Verwüstung. Der Papst ließ die Häuser der Aufständischen und ihrer Freunde verheeren, während diese in der Campagna wegnahmen und verbrannten, was ihnen in die Hände fiel. Sie wurden in den Bann gethan, ihrer Würden und Lehen verlustig erklärt, und erst im Spätsommer wurde Friede geschlossen durch Unterwerfung der Colonna, welche schwere Summen bezahlen mußten, später jedoch sich abermals empörten [1]).

Während Cardinal Julian Cäsarini zu Nürnberg auf Nachricht wartete, wer in Rom zum Papst gewählt worden sei, schrieb Johann von Ragusa um die Mitte des Monats März an seinen Ordensbruder, den Dominikanerprior in Basel, um von ihm zu erfahren, ob schon einige

1) A. v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom, Bd. III. 1. S. 77. *Raynald.*, 1433, 25; 1436, 22.

Prälaten daselbst angekommen und ob die Stadt für Abhaltung des Concils passend sei. Der Prior antwortete durch einen eigenen Boten: Die Bürger seien ganz wohlgesinnt und es sei bereits der Abt Alexander von Vezelay (in Burgund, Virgiliacensis, der auch zu Siena eine Rolle gespielt hatte, s. S. 407) eingetroffen. Cardinal Julian war hierüber sehr erfreut[1]).

Am Osterfest (1. April 1431) erfuhr er zu Nürnberg die Erhebung Eugens IV. Dieser hatte an demselben Tag (12. März), an welchem er auf den Stufen der vatikanischen Basilika durch den Cardinal de' Conti gekrönt wurde[2]), den Cardinal Julian Cäsarini in seiner Legation, betreffend die Hussiten und das Basler Concil, bestätigt und ihn beauftragt, Alles, was sich in Betreff des Concils ereigne oder ihm bekannt werde, sogleich zu berichten und seinen eigenen guten Rath, was zu thun sei, anzuschließen, da in Betreff des Concils große Veränderung eingetreten sei (circa negotium concilii generalis, quia in pluribus mutationem esse factam sentimus)[3]). Was er damit meinte, wird nicht gesagt, wohl aber kann man aus diesen Worten erschließen, daß bereits Bedenken gegen das Basler Concil in Eugen aufgetaucht waren, vielleicht wegen der neuestens wieder erstarkten Hoffnung einer Union mit den Griechen. Im März 1430 hatten die Türken das seit sieben Jahren von den Venetianern vertheidigte Thessalonich erobert und damit dem bedrängten Byzanz eine seiner letzten Stützen geraubt[4]). Kaiser Johann Paläologus schickte darum sogleich Gesandte an Papst Martin V. und schloß mit ihm einen Vertrag, wornach in einer Stadt der calabrischen (unteritalischen) Küste, nördlich höchstens bis Ancona, ein Unionsconcil gehalten werden sollte. Der Kaiser und der Patriarch von Constantinopel, die drei andern morgenländischen Patriarchen und viele Bischöfe und Große des Reichs, im Ganzen 700 Griechen sollten daran theilnehmen; der Papst aber müsse Schiffe schicken, um alle diese vielen Personen abzuholen (und zurückzuführen), auch die Kosten ihres Aufenthalts beim Concil, sowie die Reisekosten bestreiten und überdieß unterdessen für die Sicherheit Constantinopels durch bewaffnete Schiffe sorgen[5]). Martin V. konnte

1) *Monumenta*, p. 68.

2) A. v. Reumont, a. a. O. S. 74.

3) Bei *Mansi*, T. XXIX. p. 561. *Harduin*, T. VIII, p. 1575.

4) *Raynald.*, 1430, 8. Hammer, Gesch. des osman. Reichs, Bd. I. S. 430 bis 436.

5) Den lateinischen Vertrag theilt aus einer Handschrift der Bibliotheca Lauren-

dieß Versprechen nicht mehr erfüllen, weil ihn der Tod überraschte, aber die Sache lag auch seinem Nachfolger Eugen IV. am Herzen, der früher in Griechenland als Legat, sowie in Rom unter Gregor XII. für die Union thätig gewesen war [1]). So war es natürlich, daß ihm ein Concil in einer italienischen Seestadt wünschenswerther erschien, als zu Basel.

Uebrigens hätte die Basler Synode an dem Tage, wo Eugen IV. die Vollmachten des Cardinals Julian Cäsarini bestätigte, bereits eröffnet sein sollen. Die Synode von Siena war am 7. März 1424 aufgelöst worden, und sieben Jahre später sollte das neue Concil zusammentreten. Dieß verweist uns in den Anfang des Monats März 1431. Aber um diese Zeit war nur ein einziger Prälat, der Abt von Vezelay, und nicht ein einziger Bischof in Basel anwesend. Der genannte Abt klagte hierüber schon am 4. März 1431 bei dem Domkapitel von Basel [2]), und schlug vor, in Verbindung mit diesem einstweilen über die auf dem Concil zu verhandelnden Punkte: Wiedergewinnung der Husiten, Reform der Kirche und Friedensstiftung unter den christlichen Fürsten, Berathung anzustellen [3]). Einen Monat später, im Anfang Aprils, kamen auch drei Deputirte der Pariser Universität, Aegidius Caninet, Guillermus Enardi und Nikolaus Amici, sowie der Bischof Hugo von Chalons an der Saone und der Abt von Citeaux in Basel an. Sie erklärten sich am 11. April vor dem Domkapitel zu Basel ꝛc. urkundlich bereit, in die Geschäfte des Concils einzutreten, und die Pariser Deputirten richteten Schreiben an die Fürsten und Prälaten, auch an Julian Cäsarini und andere Cardinäle, um sie für das Concil zu interessiren [4]).

Nachdem zu Nürnberg ein Kreuzzug gegen die Husiten beschlossen worden war, begann Cardinal Julian einige Theile von Deutschland zu bereisen, um das Kreuz zu predigen. So kam er über Bamberg, Würzburg und Frankfurt nach Mainz, und erfuhr hier, wie die Pariser Deputirten überall hin Briefe gerichtet hätten. In Folge hievon schickte er von Germersheim aus, wo er mit dem Pfalzgrafen Herzog Ludwig von Bayern zusammengekommen war, den Johann von Ragusa nach

---

tiana in Florenz zum erstenmal mit der dortige Canonikus *Cecconi*, studi storici sul Concilio di Firenze, 1869. T. I. Docum. IV. p. XVIII.

1) *Raynald.*, 1432, 12; 1434, 17.

2) Er meinte irrig, das Concil von Siena sei am 2. März aufgehoben worden, und so hätte das Basler am 3. März beginnen sollen.

3) *Monumenta*, l. c. p. 68—70.

4) *Monumenta*, l. c. p. 70 sqq.

Basel. Am 29. April daselbst angekommen, stellte Letzterer den Synodisten vor, daß der Cardinal um das Fest des hl. Johannes Baptista, wo das Kreuzheer sich sammeln solle, abermals nach Nürnberg kommen werde. Dem Kreuzzug gegen die Husiten dürfe durch die eifrige Betreibung des Concils nicht geschadet werden, denn er sei das in erster Linie Nöthige. Sobald aber derselbe gesichert sei, müsse das Concil in Angriff genommen werden. Die Basler sollten also durch Briefe an König Sigismund ꝛc. die Ausrüstung des Kreuzheeres betreiben[1]). Die Basler ihrerseits verwahrten sich in einem Schreiben an den Cardinal gegen den etwaigen Vorwurf, als ob sie den Kreuzzug schädigen wollten, sie seien vielmehr der Ansicht, daß Kreuzzug und Concil zugleich statthaben müßten. Auch schickten sie am 7. Mai eine Gesandtschaft an König Sigismund (Johann von Ragusa begleitete dieselbe), damit er für baldige Eröffnung des Concils besorgt sein möge. Für den Fall, daß Sigismund Gesandte an den Papst schicke, sollten auch die Basler Deputirten mit nach Rom gehen. Als sie am 18. Mai in Nürnberg ankamen, war Sigismund schon abgereist. Sie wollten ihn nun in Bamberg treffen, erfuhren aber, daß er bereits nach Eger abgegangen sei, und Johann von Ragusa bat ihn darum in zwei Briefen, dafür zu sorgen, daß sie sicher zu ihm kommen könnten. Die Reise nach Böhmen schien gefährlich. Sogleich erwiederte K. Sigismund, daß der Markgraf von Brandenburg sie durch seine in Nürnberg befindlichen Leute geleiten lassen werde, und sie reisten nun nach Eger ab. Unterwegs trafen sie überall Spuren husitischer Wildheit: zerstörte Städte, Dörfer und Kirchen, verstümmelte Bilder Christi und der Heiligen, und fast wären sie in der Nähe von Eger selbst in die Hände der Böhmen gefallen. In Eger angekommen bestimmten sie, auf den Wunsch Julians, den König Sigismund, alle Vergleichsverhandlungen mit den Böhmen abzubrechen, weil sich diese nicht unbedingt der Entscheidung des Concils unterwerfen wollten[2]).

In Eger erhielt Sigismund Briefe aus Rom über die Vorgänge bei der Wahl Eugens IV., und wie dieselbe von Mehreren nicht für rechtmäßig erachtet werde[3]). Papst Martin V. hatte nämlich den Dominikus Capranica, einen Freund der Colonna's, zum Cardinal ernannt, aber in petto behalten, ohne seinen Namen noch vor seinem Tode zu

1) *Monumenta*, l. c. p. 72—76.
2) *Monumenta*, l. c. p. 76—83.
3) *Monumenta*, l. c. p. 83.

publiciren. Die Majorität der Cardinäle ließ ihn darum nicht am Conclave theilnehmen und der neue Papst Eugen wollte ihn auch nicht als Cardinal anerkennen. Daher bestritt er die Rechtmäßigkeit der Wahl Eugens, und ging in Bälde nach Basel, um dort gegen Eugen zu wirken. Als Sekretär nahm er den Aeneas Sylvius mit sich [1]).

Sigismund und die Basler Deputirten begaben sich nun nach Bamberg, und von hier aus schrieb Sigismund am 8. Juni 1431 an die Mitglieder der Synode zu Basel, um sie seines Eifers für Abhaltung des Concils zu versichern. Leider könne er wegen des Kriegs gegen die Hussiten und gegen Venedig nicht sogleich selbst nach Basel kommen, werde aber nächstens mit Cardinal Julian neue Besprechung haben, damit sich dieser dahin begebe, und auch den Papst bitten, persönlich zu erscheinen. Sie möchten in Basel seine (Sigismunds) und des Papstes Ankunft abwarten. — Gleichzeitig setzte Johann von Ragusa von Bamberg aus den Cardinal-Legaten Julian von allem Geschehenen in Kenntniß. — Sofort begaben sich Sigismund und die Basler Deputirten nach Nürnberg, um hier mit Julian zusammen zu kommen. Dieser traf erst am 27. Juni ein, und erhielt hier durch den päpstlichen Boten Leonhard von Bascia ein Schreiben Eugens IV., worin dieser seine Geneigtheit in Betreff der Synode an den Tag legte [2]). Es ist dieß wohl kein anderes, als die zu Basel nochmals verlesene kurze Bulle Certificati [3]) vom 31. Mai, worin gesagt ist: „Da in Basel bisher sowenige Prälaten angekommen, so sei nicht nöthig, statt Julians einen andern Präsidenten zu bestimmen, vielmehr solle man dort einstweilen warten, bis die böhmische Angelegenheit geordnet sei, was hoffentlich in Bälde der Fall sein werde, und dann solle Julian selbst nach Basel gehen [4]).

In Folge einer Berathung mit König Sigismund beschloß Cardinal Julian, das Kreuzheer persönlich zu begleiten, und einstweilen Stellvertreter nach Basel zu senden, die in seinem Namen das Präsidium führen

---

1) *Aeneas Sylv.* de rebus Basileae gestis, bei Fea, Pius II. vindicatus, Rom. 1823, p. 42. *Raynald.*, 1431, 31. *Christophe*, hist. de la Papauté pendant le XV. siècle. T. I. p. 116 sqq.

2) *Monumenta*, l. c. p. 83—86.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 13. *Harduin*, T. VIII. p. 1113. *Raynald.*, 1431, 17.

4) In den Concilien-sammlungen findet sich die Notiz: quae quidem bulla non est decretata, das heißt wohl: sie wurde in Basel nicht vollständig anerkannt (wegen ihres nicht ganz genehmen Inhalts); decretare = decernere.

sollten. Hiezu bestellte er am 3. Juli 1431 den Johann von Palomar[1]), decretorum doctor und sacri palatii causarum auditor, und den Johann von Ragusa. Letzterer theilt uns auch die Instruktion mit, welche ihnen der Cardinal gab (dans et concedens eisdem plenarie vices suas), sowie den Geleitsbrief von Seite Sigismunds. Durch einen zweiten salvus conductus nahm Sigismund das Concil in seinen besondern Schutz. Zugleich richtete Cardinal Julian Schreiben an die Könige, Fürsten und Prälaten, um sie zur Theilnahme am Concil aufzufordern[2]).

Am 7. Juli reiste der Cardinal-Legat nach Böhmen, seine Stellvertreter am 9. nach Basel, wo sie am 19. ankamen. Am 23. in der Frühe besuchten sie die Stadtvorsteher, übergaben ihre Creditive und stellten 4 Bitten: „1) die Stadtvorsteher sollten Allen, die zum Concil kommen und demselben anwohnen, einen salvus conductus in bester Form geben und für Sicherheit in der Stadt ꝛc. sorgen; 2) hinlängliche Vorräthe an Lebensmitteln sollten beigeschafft und keine zu hohen Miethzinse für Wohnungen bezahlt werden; 3) man solle auf die Bürger einwirken, daß sie sich gegen die Concilsmitglieder friedlich und freundlich benehmen; 4) in der Stadt müsse Anstand herrschen und namentlich das Umherlaufen schlechter Weibspersonen, wie solches anderwärts (in Constanz) vorgekommen, verhindert werden." — Die Stadtvorsteher gingen darauf ein und bestellten 7 angesehene Bürger, um mit den beiden Vicepräsidenten das Nöthige zu berathen und zu besorgen. Letztere beriefen am gleichen Tage (23. Juli), Nachmittags den Clerus in die Kathedrale, und Palomar hielt eine nicht sehr geschmackvolle Rede über den Zweck ihrer Ankunft ꝛc. Darauf wurde das Constanzer Dekret Frequens (S. 321), das Dekret über die Wahl Basels (S. 405), die Bulle Martins V. betreffend die Bestellung Julians zum Präsidenten und die Urkunde der Subdelegation verlesen. Daran schloß sich noch eine Protestation der beiden Vicepräsidenten, worin sie erklärten, sie seien bereit, in Abhaltung des heiligen allgemeinen Concils rite et debite weiter vorzuschreiten, und der Papst sei nicht Schuld, wenn nicht so vorgeschritten werde. — Darauf stellten die Pariser Universitätsdeputirten zwei Anträge (requestae): Die Vicepräsidenten sollten 1) erklären, daß jetzt das Concil faktisch begonnen habe, und 2) dem Bischof von Basel, seinem

1) So nennt ihn stets sein College Johann von Ragusa; in den Concilienakten wird er gewöhnlich Polemar oder Polmar genannt.

2) *Monumenta*, l. c. p. 86—90. *Mansi*, T. XXX. 44—49 und 53 sqq. *Martene*, Veterum Monum. T. VIII. p. 7—9. 12—15.

Domkapitel, den übrigen Collegien und Prälaten befehlen, persönlich oder durch Stellvertreter auf der Synode zu erscheinen." — Die Vicepräsidenten erwiederten ad 1), daß das Concil durch den geschehenen Akt allerdings stabilitum et firmatum sei. Die Antwort auf den zweiten Punkt aber wurde mit Zustimmung der Pariser selbst verschoben. Schließlich kündeten die Vicepräsidenten auf den nächsten Freitag (27. Juli) eine feierliche Procession in die Domkirche an[1]).

Da in der Nähe von Basel trotz der bisherigen Bemühungen des Abtes von Vezelay und der Pariser Deputirten der Krieg zwischen den Herzogen von Oestreich und von Burgund noch immer fortgeführt wurde, so hatten die zwei Vicepräsidenten am 25. Juli hierüber eine Besprechung mit einem Beamten des östreichischen Herzogs, und veranlaßten ihn, für Herstellung des Friedens thätig zu sein. Am 27. fand sodann die angesagte Prozession statt, und Johannes Nider, Dominikanerprior zu Basel (aus Isny in Schwaben) predigte dabei in deutscher Sprache. Die nächstfolgenden Tage wurden zu Briefen an Fürsten und Prälaten ꝛc. verwandt, um dem Concil weitere Mitglieder zu verschaffen, und am 30. Juli ließen die Vicepräsidenten das Constanzer Dekret zur Bedrohung derjenigen, die das Concil behindern würden (vom 6. Juli 1415), an die Thüren der Hauptkirche anschlagen, am 2. August wurde König Sigismund gebeten, dafür zu sorgen, daß der Krieg in der Nähe von Basel aufhöre, auch möge er eine feierliche Gesandtschaft an das Concil schicken, damit andere Fürsten ihm hierin nachfolgten. — Es kamen jetzt auch Magister Beaupère (Pulchripatris), Canonikus von Besançon und Magister Dionys, von Sigismund gesandt, aus Nürnberg an, und überbrachten (3. August) ein Schreiben desselben an die Synode, worin er erklärt, warum er noch keine Bevollmächtigten zum Concil geschickt habe, ihre baldige Sendung aber in Aussicht stellte. Ein zweiter Brief kam von Cardinal Julian an die Vicepräsidenten (aus Weiden am Böhmerwald, bayrisch, bei Amberg), worin er von seinen Mühen und Gefahren spricht, und sie in Kenntniß setzt, daß der Herzog von Burgund und der

---

1) *Monumenta*, p. 90 sq. *Mansi*, T. XXX. p. 44 sqq. Mansi (in s. Note zu *Raynald.*, 1431, 21) zweifelt, ob Cardinal Julian Vollmacht zur Subdelegation gehabt habe, und ist darum geneigt, die Eröffnung des Concils am 23. Juli für unrechtmäßig zu erachten. Allerdings war solche Vollmacht dem Cardinal Julian nicht ausdrücklich gegeben worden, aber es ist auch nicht die leiseste Spur vorhanden, daß man in Rom das Geschehene für nichtig erklärte, und das hätte man während der nachmaligen Verbitterung sicher gethan, wenn man der Ansicht Mansi's gewesen wäre.

Pfalzgraf bei Rhein sich am Kreuzzug gegen die Böhmen nicht betheiligen wollten. Er, der Cardinal, habe große Befürchtung, denn es fehle dem Kreuzheer an Muth (sehr richtig!). Wenn es unverrichteter Dinge rückwärts gehe, so sei es um die christliche Religion in diesen Gegenden geschehen [1]).

Die nächste Congregation des Concils wurde am 6. August gefeiert und zwar, wie öfters, in dem Raume (aula) hinter dem Hochaltar der Kathedrale. Die Vicepräsidenten schlugen vor, daß wenigstens einmal in der Woche in jeder Collegiatkirche Basels ein Amt de Beata sammt Gebeten für den Kreuzzug, das Concil und den Papst abgehalten werden solle. Weil Zweifel entstanden waren, ob der neue Papst den Cardinal Julian im Präsidium der Synode bestätigt habe, so erklärten die Vicepräsidenten, daß dieß zwar nicht nöthig gewesen wäre, aber dennoch geschehen sei. Die betreffende Bulle, weil nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt, konnten sie nicht vorlegen [2]). Bei dieser Verhandlung lobten sie den Papst Eugen als einen Heiligen, und sprachen von seinem großen Eifer für das Concil. Weiter verordneten sie, daß das Domkapitel von Basel und alle andern Collegia der Stadt nächster Tage Deputirte ernennen müßten, die alle Freitage mit den übrigen Vätern zur Berathung im Dominikanerkloster zusammenkommen sollten. Zum Schluß ermahnten sie, nachdem alle Laien entfernt waren, die Geistlichen zu einem anständigen Leben ꝛc. [3]).

Vom 6.—25. August wurden verschiedene Geschäfte erledigt, mit den Deputirten der Basler Bürgerschaft über den salvus conductus, über Lebensmittel und öffentliche Anständigkeit ꝛc. verhandelt, eine Verhandlung, die nach zwei Jahren noch nicht zum Resultate geführt hatte [4]). Auch wurden jetzt verschiedene Briefe und Nachrichten empfangen, insbesondere sehr günstige und freundliche vom Herzog von Savoyen, und am 25. August wurde beschlossen, im Interesse des Concils den Johann von Ragusa an Sigismund und Julian, den Magister Beaupère aber an den Papst zu schicken. Die Nachricht von dem unglücklichen Aus-

1) *Monumenta*, l. c. p. 91—99.

2) Wir lernten sie oben S. 434 kennen. Sie enthält einen für das Basler Concil bedenklichen Satz, und wurde wohl deßhalb nicht vorgelegt.

3) *Monumenta*, l. c. p. 99 sq.

4) *Monumenta*, l. c. p. 101—105. Daselbst findet sich auch der salvus conductus.

gang des Kreuzzugs gegen die Husiten [1]), und von der baldigen Ankunft des Legaten verhinderte die Absendung, und Cardinal Julian traf schon am 9. September in Basel ein, wo ihm Wohnung im Deutschordenshause angewiesen war. Er wurde am 11. September in einer Synodalcongregation freundlich begrüßt, und bestätigte Alles, was seine Stellvertreter bisher gethan hatten, besonders in statuendo et firmando Concilium. In der gleichen Congregation übergaben die Gesandten des Herzogs von Savoyen ihre Creditive sammt einer Schrift, worin verschiedene Fragen an das Concil gestellt und Wünsche in Betreff desselben ausgesprochen waren. Am 13. September kam ein Schreiben von K. Sigismund, worin er versicherte, Alles thun zu wollen, um dem Krieg zwischen Oestreich und Burgund ein baldiges Ende zu machen. Es sei nicht zu wundern, wenn Herzog Friedrich von Oestreich (Tyrol) das Basler Concil störe, er habe ja auch das Constanzer verhindern wollen, und habe ungerecht die Bischöfe von Chur, Trient und Brixen beraubt. — Tags darauf theilte Cardinal Julian dem Concil das päpstliche Schreiben (Certificati) mit, worin ihn Eugen IV. im Präsidium der Synode bestätigte. Wie wir oben S. 437 sahen, hatten die Vicepräsidenten dieß Schreiben nicht vorlegen können [2]).

Die durch Ankunft Julians verschobene Abreise Beaupère's nach Rom erfolgte am 17. September 1431, und Johann von Ragusa, der in Rom sehr bekannt war, gab ihm Empfehlungsschreiben an den Papst und an den Bischof von Cervia mit. In beiden sprach er seine Ueberzeugung aus, daß nach der schmählichen Flucht des Kreuzheeres nichts Anderes mehr helfe, als die Reformation der Kirche durch das Concil. Gleichzeitig wurden Maßnahmen getroffen, um zwischen Oestreich und Burgund, sowie zwischen England und Frankreich Waffenstillstand herbeizuführen (Jahrs zuvor war die Jungfrau von Orleans gefangen worden), und der Cistercienser Johann von Maulbronn an K. Sigismund und an Herzog Friedrich von Oestreich-Tyrol gesandt. Auch erließ Cardinal Julian am 19. September 1431 ein kräftiges Schreiben an alle Bischöfe, damit sie baldigst persönlich oder durch tüchtige Stellvertreter in Basel erscheinen sollten. Eine Deputation der Synode mußte um

1) Das Kreuzheer war beim Anblick der Husiten (bei Tauß) in wilder Auflösung geflohen, im August 1431. Eilftausend Deutsche wurden fliehend erschlagen. Der Legat, der sehr viel Muth zeigte, wäre beinahe gefangen worden. Sein Hut und die Kreuzbulle fielen den Böhmen in die Hände.

2) *Monumenta*, l. c. p. 100—107.

dieselbe Zeit mit der Bürgerschaft über die Preise der Wohnungen und Lebensmittel unterhandeln. Die Lösung der Frage, ob man nach Nationen oder auf andere Weise im Concil abstimmen solle, wurde am 28. September bis zu vollständigerer Besetzung des Concils verschoben und beschlossen, die Böhmen zur Synode einzuladen, und an die Griechen, sowie an den König von Polen und den Herzog Swidrigal von Lithauen wegen Unirung der Ruthenen zu schreiben [1]).

In den ersten Tagen des Monats Oktober wurde allen Mitgliedern des Concils verboten, von Basel wegzugehen, die Officiale von Basel und Constanz aber beauftragt, die Prälaten ihrer Diöcesen binnen acht Tagen zum Concil zu berufen. Auch wurden Deputirte gewählt, um die Diöcese Basel zu reformiren u. s. f. Es kamen jetzt auch Schreiben des Bischofs Johann von Löwen an den Cardinal und an Johann von Ragusa, worin sehr dringend zur Reformation der Kirche aufgefordert wurde. Auch wird darin von den vielen Schulden der Cölner Kirche gesprochen, theilweise durch den Kreuzzug entstanden, und von einer dadurch veranlaßten Auflage auf den Clerus der Erzdiöcese. Ganz besonders wird gewünscht, daß das Concil der Verschleuderung des Kirchenguts durch die Prälaten und Kapitel ein Ende mache. In einer weitern Congregation, deren vor Abhaltung der ersten feierlichen Sitzung sehr viele statt hatten, wurde den Prälaten anständige Kleidung und mäßiger Tisch empfohlen. Am 7. Oktober erneuerte Cardinal Julian die Aufforderung an alle Bischöfe und Prälaten, binnen Monatsfrist bei Strafe der Excommunikation nach Basel zu kommen, oder in rechtmäßigem Verhinderungsfalle tüchtige Stellvertreter zu schicken. Ein zweites Schreiben forderte die Aebte, Pröbste, exemte und nichtexempte Vorsteher der Collegiatkirchen der Diöcese Basel auf, bis zum nächsten Samstag den 13. Oktober beim Concil zu erscheinen, abermals unter Androhung der Excommunikation. — Ein Brief des Cistercienser's Johann von Maulbronn, der an K. Sigismund gesandt worden war, meldete jetzt von Feldkirch aus, daß der König im Begriff stehe, nach Rom zu ziehen, um die Kaiserkrönung zu empfangen [2]), daß er aber einen Protektor für das

1) *Monumenta*, l. c. p. 107—113 u. p. 121—123. *Mansi*, T. XXX. p. 58 sqq. 61 sqq. p. 66—69. T. XXXI. p. 129. Mansi hat das Einladungsschreiben Julians an die Bischöfe mehrmals abdrucken lassen, nur mit verschiedener Adresse.

2) Nur durch die Kaiserkrönung hoffte Sigismund wieder zu Macht, Ansehen und Geld zu gelangen, darum lag ihm die Reise nach Rom jetzt noch mehr am

Concil bestellen werde, doch nicht denjenigen, den man wünsche[1]). Auch sei Sigismund darauf bedacht, den Herzog Friedrich von Oestreich zu einem Waffenstillstand zu bewegen. Nächstens werde auch ein gutgesinnter französischer Gesandter, Simon, beim Concil ankommen. Sigismund sei der Ansicht, daß man keine Hoffnung habe, die Husiten zurückzuführen, wenn nicht durch das Schwert. Sie seien seit dem unglücklichen Ausgang des Kreuzzugs noch viel übermüthiger geworden, so daß sie Jedermann zwingen, zu ihnen überzutreten. Er (Johann von Maulbronn) habe gehofft, seine Ausgaben wochentlich mit drei Gulden bestreiten zu können, aber er brauche das Doppelte[2]).

Nach der Angabe des Johann von Ragusa erließ das Concil am 10. Oktober 1431 sein Einladungsschreiben an die Böhmen. Weil am 15. Oktober wirklich abgesandt, trägt es dieß letztere Datum[3]). Dasselbe ist eine Erwiederung auf die Denkschrift der Husiten vom 21. Juli, worin sie ihre vier Artikel vertheidigt und geklagt hatten, daß sie auf dem Concil kein Gehör erlangen könnten[4]). Dieß Einladungsschreiben wurde den Böhmen durch K. Sigismund übermittelt[5]), bildete aber für Papst Eugen in Bälde einen Hauptvorwurf gegen die Basler. — Ein jetzt eingelaufenes Schreiben aus Rom, vom Dominikaner Andreas an Johann von Ragusa, lobte dessen große Thätigkeit für die Synode und wünschte, daß diese auch dem Aberglauben, statt deß am Kreuze hängenden Christus dessen Namen anzubeten, ein Ende mache. Der griechische Kaiser, wird weiterhin bemerkt, habe eine große Gesandtschaft nach Rom schicken wollen, aber die kriegerischen Unruhen in der Stadt und Umgegend (wegen der Colonna's) hätten ihn davon abgehalten. Uebrigens sei Hoffnung auf Union vorhanden.

In Basel wurde jetzt am 19. Oktober an den Papst geschrieben, er

---

Herzen, als eine Reise zum Concil. Vgl. August Kluckhohn, in seiner Abhandlung „Herzog Wilhelm III. von Bayern" ꝛc. in den Forschungen zur deutschen Gesch. 1862. S. 533 f.

1) Dieß übersah Kluckhohn, a. a. O. S. 535, wenn er meinte, die Basler Synode habe gerade den Herzog Wilhelm von K. Sigismund sich erbeten.

2) *Monumenta*, l. c. p. 113—118. *Mansi*, T. XXX. p. 65 et 66.

3) *Monumenta*, l. c. p. 118 u. 135 sqq. *Mansi*, T. XXIX. p. 233 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1313 sq.

4) *Mansi*, T. XXIX. p. 641 u. T. XXX. p. 56 (also zweimal abgedruckt), *Harduin*, l. c. p. 1646 sqq.

5) *Monumenta*, l. c. p. 137. Ein zweites Exemplar wurde dem Stadtrath zu Nürnberg, ein drittes der Stadt Eger übergeben; und alle drei gelangten an die Adresse. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 3. S. 17.

möge in Angelegenheit der griechischen Union Gesandte nach Constantinopel schicken und den Griechen Bezahlung aller Auslagen bei einem Unionsconcil — zusichern, wie schon Martin V. gethan habe. — Noch weitere Geschäfte geringerer Wichtigkeit nahmen den ganzen Monat Oktober in Anspruch, namentlich verschiedene Bemühungen, die Frequenz der Synode zu vermehren. Johann von Ragusa klagt dabei, daß der Satan sie schon von Anfang an verfolgt und seine Satelliten gegen sie ausgesandt habe. Das Concil habe Feinde innen und außen, und es gelte auch hier: inimici hominis domestici ejus, Matth. 10, 36 [1]).

Leider können wir dem deutschen Episcopat nicht nachrühmen, daß er für das Concil großen Eifer gezeigt habe. Der Erzbischof Raban von Trier war zwar am 20. Oktober 1431 in Basel eingetroffen, wollte aber gleich wieder fortgehen, und wenn die deutschen Metropoliten schon gegen Ende Septembers beschlossen, Provinzialsynoden zu veranstalten, um ihren Deputirten zum Concil gemeinsame und harmonische Instruktionen zu geben (so hatte Erzbischof Conrad von Mainz auf den 12. November eine Provinzialsynode nach Aschaffenburg angesagt und bereits den Bischof Johann von Würzburg zum Abgeordneten nach Basel bestimmt), so wissen wir doch nicht, ob irgend eine solche Synode auch wirklich zu Stande kam [2]).

Mit Unrecht haben einige Historiker in diese Zeit vor Abhaltung der ersten feierlichen Sitzung auch die Feststellung der Geschäftsordnung des Basler Concils verlegt. Allein, wie wir oben sahen, wurde dieselbe auf eine spätere Zeit verschoben, und erst im folgenden Jahre nach der sechsten allgemeinen Sitzung erörtert.

Das Tagebuch des Johann von Ragusa (Initium etc.) führt die Geschichte des Basler Concils nur bis 19. November fort, und es schickte Cardinal Julian am ersten dieses Monats den Dominikaner Heinrich de monte Dei nach Nürnberg, um der Versammlung der deutschen Ritterschaft anzuwohnen, welche einen nochmaligen Kriegszug gegen die Böhmen in's Werk setzen wollte. Daß auch die französischen Ritter gleiche Absicht hätten, meldete der Herzog von Savoyen; Johann von Ragusa aber legte eine Urkunde vor, worin sein Ordensgeneral ihn und einige Andere (darunter den Prior Nider in Basel) zu seinen Plenar-

1) *Monumenta*, l. c. p. 118—124.

2) *Harzheim*, Concil. Germ. T. V. p. 282 sq. Binterim, deutsche Concilien, Bd. VII. S. 149 f.

bevollmächtigten beim Concil ernannte. Ueberdieß wurden wiederum Boten und Briefe an Fürsten, Prälaten und Herrn aller Art gesandt, theils wegen eines neuen Kriegszugs gegen die Böhmen, theils im Interesse der Frequenz des Concils und des Waffenstillstands zwischen Oestreich und Burgund [1]).

Jetzt kam auch die Nachricht, daß König Sigismund den Herzog Wilhelm von Bayern zu seinem Stellvertreter beim Concil und zum Beschützer desselben ernannt habe. Herzog Wilhelm, einer der damaligen Theilfürsten Bayerns, stand bei Sigismund schon seit längerer Zeit in hoher Gunst, und seine Ernennung zum Protektor des Concils war am 11. Oktober 1431 zu Feldkirch erfolgt. „Er sollte dem Concil anstatt des Königs vor sein, es handhaben und beschirmen. Insbesondere sollte er diejenigen strafen, die das Concil oder seine Glieder beleidigen oder die zum Concil Reisenden niederwerfen und berauben würden. Ferner sollte er aus königlicher Macht und an des Königs Statt Geistliche und Weltliche aus der ganzen Christenheit zum Concil einladen, und alle Kriege und Mißhelligkeiten in den Ländern und Gegenden, die das Concil hindern könnten, abthun und verbieten.“ Herzog Wilhelm traf jedoch erst am 27. Januar 1432 zu Basel ein [2]).

Unterdessen hatte Johann Beaupère, von Julian und dem Concil nach Rom gesandt, dort eine sehr übertriebene Schilderung von der Lage der Synode und von der Gefahr erstattet, die jeden Bischof hindere, nach Basel zu kommen. Alle Wege nach Basel seien durch die Husiten und durch den Krieg zwischen Herzog Philipp von Burgund und Herzog Friedrich von Oestreich-Tyrol unsicher gemacht und versperrt, die Basler Bürger aber, von der husitischen Ketzerei angesteckt, seien abgesagte Feinde der Kirche und Geistlichkeit, und hätten sich schon die größten Mißhandlungen gegen die letztern erlaubt [3]). Offenbar sprach Beaupère anders, als er beauftragt worden war, und es erklärt sich dieß wahrscheinlich

1) *Monumenta*, l. c. p. 124—131.

2) S. die Abhandlung „Herzog Wilhelm III. von Bayern ꝛc. nach Urkunden ꝛc.“ von August Kluckhohn in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. VI. 1862, S. 535 u. 609 ff. 337.

3) *Mansi*, T. XXXI. p. 127. Auch der päpstlich gesinnte Johann Palomar schrieb in seinem jüngst erst veröffentlichten Gutachten für Eugen IV. und gegen die Basler: „der Papst sei falsch informirt worden und man habe sich mit Recht seiner ersten Auflösung des Basler Concils widersetzt, da keine legitima causa zu solcher Auflösung vorhanden gewesen sei.“ Materialien zur Geschichte des 15. u. 16. Jahrhunderts, herausgegeben von Döllinger. Regensb. 1863 (Bd. II.) S. 420.

dadurch, daß er in Rom eine für das Concil sehr ungünstige Stimmung bereits vorfand. Auch früher hatte er ja, wie wir wissen, zu Siena schon einmal schnell die Farbe gewechselt (S. 404). Daß aber Papst Eugen IV., so sehr er als Cardinal für Berufung einer Reformsynode geeifert hatte, bald nach seiner Erhebung gegen das Basler Concil und seine Lebensfähigkeit bedenklich wurde, haben wir schon oben aus seinen zwei Schreiben an Julian vom 12. März und 31. Maj 1431 ersehen (S. 431 u. 434). Dazu kam jetzt noch das erneuerte Ansinnen der Griechen wegen Abhaltung eines Unionsconcils und die fortdauernd geringe Zahl der in Basel Versammelten. Daß auch K. Sigismund die Abneigung des Papstes gegen das Basler Concil bemerkte, erschließen wir aus seinem Schreiben an Eugen, worin er bedauert, daß der Papst den unglücklichen Ausgang des Kreuzzugs gegen die Böhmen so hoch anschlage. Er, Sigismund, setze alle seine Hoffnung auf das Concil, und beschwöre den Papst, demselben geneigt zu sein, sicque providere, ut illud nec dissolvatur, nec nullatenus protrahatur. Es fällt dieser Brief gegen Ende des Jahres 1431, als Sigismund in Oberitalien war [1]).

Allein Papst Eugen hatte bereits am 12. November 1431 an Cardinal Julian geschrieben: „Seit unserer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl lag uns nichts mehr am Herzen, als die Reform des Clerus. Deßhalb haben wir dich beauftragt, nach Beendigung deines Geschäfts, den Kriegszug gegen die Böhmen betreffend, nach Basel zu gehen und dort in unserem Namen den Vorsitz zu führen. Nach der unglücklichen und schmählichen Flucht der Katholiken hast du dich in genannte Stadt begeben. Nach längerer Verzögerung ist dort eine kleine Versammlung zu Stande gekommen, und du hast mit Zustimmung der dort Versammelten den Beaupère an uns geschickt, um vollständigen Aufschluß zu geben über die Lage des Concils und über den Krieg und die Unruhen in jenen Gegenden. Trotz meiner Krankheit habe ich in Verbindung mit den Cardinälen ihn angehört, und er hat uns und ebenso den Commissarien, welche ich nachher beauftragte, ihn zu hören, ausführliche Mittheilung gemacht. Unter Anderem hat er berichtet, daß der Clerus in Deutschland vielfach sehr ungeordnet sei, daß die böhmische Pest viele Gegenden Deutschlands, auch Basel und die Umgegend angesteckt habe, und manche Bürger dieser Stadt Cleriker verfolgt, ja sogar getödtet hätten. Er berichtete noch von andern Schwierigkeiten und Gefahren,

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 582. *Harduin*, T. VIII. p. 1594 sq.

welche der Krieg zwischen Philipp von Burgund und Friedrich von Oestreich veranlaßt habe und wodurch der Zugang zur Stadt Basel sehr gefährlich gewesen sei. Dabei behauptete er auch, daß die Abhaltung eines Concils und die Reform der Kirche ein dringendes Zeitbedürfniß sei. Dieß und Anderes uns sonst bekannt Gewordenes, das wir anstandshalber übergehen und verschweigen wollen (d. h. Nachtheiliges über Mitglieder der Synode), zugleich bedenkend, daß wohl wegen dieser Gefahren nur wenige Prälaten trotz des langen Wartens nach Basel gekommen und daß die sieben Jahre, die anberaumt waren, vorüber sind, ferner, daß die Prälaten auch bei neuer Berufung wegen dieser Gefahren nicht gezwungen werden könnten, zu erscheinen, daß der Winter vor der Thüre und eine neue Berufung, wie Beaupère sie zu verlangen schien, nutzlos wäre, da ferner kürzlich der griechische Kaiser einen Gesandten an Uns und die Cardinäle schickte und die schon mit unserem Vorgänger verabredete Unionssynode verlangte, auch sein Gesandter versicherte, daß unter den hiezu von Uns vorgeschlagenen Städten Bologna seinem Herrn genehm sein werde, da ferner zwei Concilien, zu gleicher Zeit gehalten, einander nur schädigen könnten, die Union der Griechen aber das Allerwünschenswertheste für die Christenheit ist, so ertheilen Wir dir nach dem Rathe der Cardinäle unbedingte Vollmacht, das Basler Concil, wenn es annoch schwebt (si quod adhuc pendere videatur), und Solches dir (circumspectioni tuae) gut scheint, aufzulösen, und vor dieser Auflösung sowohl ein in anderthalb Jahren zu Bologna abzuhaltendes Concil, dem Wir selbst präsidiren wollen, anzukündigen, als auch für ein zweites, das nach der Constanzer Verordnung binnen zehn Jahren zu feiern ist, in Gemeinschaft mit den zu Basel Versammelten den Ort zu bestimmen. Wir approbiren Alles, was du in dieser Sache anzuordnen für gut findest ꝛc." Mit dem Papst unterschrieben zehn Cardinäle dieß Edikt [1]).

Es ist klar, der Papst hatte den lebhaften Wunsch, das Concil aufzulösen, aber er wollte es doch nicht geradezu selbst befehlen, legte es vielmehr in die Hand des Cardinallegaten, der nach seiner Umsicht (circumspectio) handeln und die Auflösung verfügen solle, falls das Concil sich noch in der Schwebe befinde, adhuc pendere videatur, d. h. ent-

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 561—564. *Harduin*, T. VIII. p. 1575—1578; theilweise bei *Raynald.*, 1431, 21. und *Cecconi*, l. c. Docum. VII. p. XX sq. An beiden letzten Orten ist das richtige Datum II Idus. Nov. angegeben, während Mansi und Harduin irrig II Idus Febr. haben.

weder: noch nicht consolidirt sei, oder: überhaupt noch existire, noch nicht auseinander gegangen sei.

Mit diesem Briefe schickte der Papst den Bischof Daniel von Parenzo (bei Triest) nach Basel. Wir wissen nicht, wann er daselbst ankam. Cecconi, auf ein unedirtes Diarium sich stützend (l. c. p. 41), meint, es sei dieß erst am 23. December geschehen. Ist dieß richtig, so hatten die Basler schon vorher Nachrichten erhalten, daß man in Rom mit Auflösung des Concils umgehe, denn schon Ende Novembers oder im Anfang des Decembers schickten sie Gesandte nach Rom und an Sigismund, um die Auflösung zu verhindern. Sie wählten hiezu den Jakob von Sirck, Scholastikus von Trier, und Thomas Fyme (Fiume), Official von Paris. Sie gingen zunächst zu Sigismund nach Mailand, der sich daselbst am 28. November die eiserne Krone hatte aufsetzen lassen, und von Mailand zur Kaiserkrönung nach Rom gehen wollte. Sigismund meldete schon am 11. December dem Cardinal Julian und den Baslern die Ankunft ihrer beiden Gesandten, und versprach, sie in Rom zu unterstützen sowohl durch Empfehlungsschreiben als später bei eigener Anwesenheit in Rom. Dabei sprach er sich stark gegen jeden Versuch einer Auflösung des Concils aus, ohne jedoch den Papst dabei zu nennen [1]).

Von Mailand aus reisten die Basler Gesandten nach Rom, und das kurze Schreiben Sigismunds an den Papst, worin für sie um gnädiges Gehör gebeten wird, ist noch erhalten [2]). Was Cecconi in einem vatikanischen Codex fand, daß die Gesandten erst am 30. December von Basel abgereist seien, kann nach dem Obigen nicht richtig sein [3]).

§ 784.

Die zwei ersten Sitzungen zu Basel. Kampf um die Existenz des Concils.

Unterdessen hatte Cardinal Julian Cäsarini den bisher noch schwankenden Zustand des Concils aufgehoben und dasselbe in aller Form als faktisch zu Recht bestehend erklärt durch die erste feierliche Sitzung in der Kathedrale zu Basel am 14. December 1431. Die Abhaltung dieser Sitzung war schon am 7. December in der Aula der St. Leonhardskirche

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 583 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1595 sq.
2) *Mansi*, l. c. p. 582. *Harduin*, l. c. p. 1593.
3) *Cecconi*, l. c. p. 41 u. 54, Not. 23.

zu Basel beschlossen worden. Bischof Philibert von Coutances in der Normandie[1]) eröffnete sie mit einem Hochamt, der Cardinal selbst aber hielt von seinem Thron aus eine Rede, worauf in Gegenwart der Gesandten des deutschen Königs und des Herzogs Amadeus von Savoyen (des späteren Gegenpapstes) die in den vorausgegangenen Congregationen berathenen Dekrete und einige wichtige Urkunden verlesen wurden. Vor Allem erneuerte die Synode das Constanzer Dekret Frequens über die häufige Abhaltung allgemeiner Concilien (s. S. 321 f.), und ließ alle die Bullen und Aktenstücke verlesen, welche sich auf die Auflösung der Synode von Siena und die Berufung der Basler bezogen. Daran schloß sich eine kurze Erzählung des bereits in Basel Geschehenen, und die Erklärung der Legaten, daß nun die allgemeine Synode feststehe und gegründet sei. Ihre dreifache Aufgabe: Ausrottung der Häresie, Friedensstiftung unter den christlichen Völkern und Reformation der Kirche, wurde ausgesprochen, allen Mitgliedern Redefreiheit zugesichert, das Dekret des eilften Concils von Toledo i. J. 675 über den auf einer Synode zu bewahrenden Anstand (s. Bd. III. S. 103. Nr. 1 und im Corp. jur. can. c. 3 Causa V. 9. 4.), sowie das von Constanz (Sess. XV.) über Mißhandlung der zum Concil Reisenden erneuert, vor jeglicher Störung der Synode ernstlich gewarnt, alle Rangstreitigkeiten zu beseitigen gesucht und die nöthigen Synodalbeamten ernannt. Zu Notaren wurden bestimmt: Lukas von Wiso, Sekretär des Legaten, und Rudolf Sapientis aus der Diöcese Genf; Heinrich Nithard aber, Decretorum doctor, und Ludwig Paris, Dekan zu Annecy in der Genfer Diöcese, wurden beauftragt, die Aufschreibungen der Notare zu revidiren und zu corrigiren. Zu Promotoren wurden Nikolaus Amici, ein Deputirter der Pariser Universität, und Heinrich Anester, Probst von Zürich; zu Sitzordnern Heinrich Stater, Dekan von Utrecht, und Sander von Marthusen, Canonikus zu St. Peter in Mainz, erwählt. Am Schlusse fragte Bischof Philibert von Coutances, ob alles Verlesene von der Synode angenommen werde, worauf alle Einzelnen, der Legat voran, mit Placet antworteten[2]).

Um diese Zeit, kurz vor oder nach der ersten Sitzung scheint der päpstliche Nuntius, Bischof Daniel von Parenzo, in Basel angekommen zu sein. Er wurde ehrenvoll empfangen und wohnte mehreren Congre-

1) Aeneas Sylvius nennt ihn einen integrae probitatis famaeque pater, in s. Comment. de rebus Basileae gestis, den er erst als Bischof von Trient schrieb, bei *Fea*, Pius II. vindicatus etc. p. 44.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 3—21. *Harduin*, T. VIII. p. 1103—1121.

gationen bei, sprach aber kein Wort von seinem Auftrag und erwähnte nicht einmal des päpstlichen Segens, den er mitzubringen hätte, was den Verdacht erweckte, als könne es sich um Auflösung des Concils handeln. Am Sonntag in der Weihnachtoktav (29. December), kamen viele Bürger in die eben statthabende Congregation, in Gegenwart Daniels, und erklärten jammernd, sie hätten von verschiedenen Seiten Briefe erhalten und als sicher vernommen, daß Einige angekommen seien, um die Auflösung der Synode zu betreiben. Sie setzten die Nachtheile auseinander, die hiedurch entstünden und schwuren, daß nicht der Nutzen der Stadt, sondern das Wohl der ganzen Christenheit sie hiezu antreibe. Auch meinten sie, daß der hl. Vater, ein so trefflicher Mann, unmöglich, wenn er gehörig informirt sei, an Auflösung des Concils denken könne. — Sowohl in dieser Congregation, als auch sonst vor vielen angesehenen Personen, Prälaten und Rittern, erklärte der Nuntius Daniel, se non venisse pro dissolutione hujus concilii, sondern er sei nur an den Legaten gesandt, um mit ihm über einige Punkte zu verhandeln und sich über den Stand des Concils zu unterrichten. Der Papst wisse nicht, fügte er bei, daß in Basel schon so Viele versammelt seien, und schwur, die Hand auf die Brust legend: auch wenn er päpstliche Bullen und Befehle wegen Auflösung des Concils hätte, würde er sie nicht vollziehen, denn er sehe wohl, daß dieß zum Ruin des Glaubens gereichen und sehr viele Gefahren und Aergernisse veranlassen würde. Wiederholt äußerte er: wenn er die Auflösung dieses Concils betriebe, würde er glauben, dem Teufel zu opfern. Einige Zeit nachher erklärte Bischof Daniel, es sei ein Bote von der Curie gekommen und habe eine Bulle mitgebracht. Diese überreichte er dem Legaten und es war die bulla *facultatis* dissolvendi concilium (also die oben S. 444 erwähnte). Er versicherte, nichts Weiteres, die Synode Betreffendes, zu haben. Da Viele über ihn sehr ungehalten waren, entschuldigte ihn Cardinal Julian mit dem Bemerken: nicht in Daniels, sondern in seine eigenen Hände sei Alles gelegt (in Betreff der Auflösung oder Fortsetzung des Concils), und man habe von jenem nichts zu fürchten. Zum Beweise las Julian die Bulle Mehreren vor, auch hatte er wiederholt Besprechungen mit Bischof Daniel, und sagt hierüber: obgleich derselbe die Auflösung sehr zu wünschen schien, so versicherte er doch, er sei zu nichts Anderem gekommen, als um mit mir über diesen Gegenstand zu conferiren und sich nach meinem Rath zu richten. Er veranlaßte mich auch, nicht sogleich an den Papst zu schreiben. Plötzlich aber verließ er Basel, ohne mir

etwas davon zu sagen, und verbreitete das Gerücht, er gehe nach Straßburg, um Gelder für die päpstliche Kammer einzuziehen. Doch sah man ihn auf dem Weg nach Besançon. Hier dagegen blieb ein junger Doctor (Daniels Begleiter) Johannes Ceparelli von Prato, und dieser zeigte mir zwei Abschriften: eine, worin der Papst selber das Concil auflöst, die andere, worin er die Vollmacht hiezu dem Bischof von Parenzo ertheilt. Ich verlangte die Originalien zu sehen, aber er zeigte sie nicht. Ich bat ihn weiter, zum Bischof Daniel zu gehen, und falls er einen Auftrag habe (wegen Auflösung des Concils), ihn auf zwei Monate zu verschieben, bis ich dem Papst darüber geschrieben hätte. Wenn ich nicht die Originalschreiben sehe, so glaube ich nicht, indem es nicht zusammenpaßt, daß der Papst mir die Auflösung des Concils überläßt, und doch selbst es auflöst." So berichtet Cardinal Julian über den Sachverlauf in seinem bald weiter zu besprechenden Schreiben an den Papst, und damit harmonirt auch die Darstellung des Basler Concils, wie sie in der den neuen Gesandten nach Rom gegebenen Instruktion enthalten ist [1]).

Wenn Johann Ceparelli von einer Bulle sprach, die den Bischof von Parenzo zur Auflösung des Concils bevollmächtigte, so ist solche, wenn sie jemals existirt hat, jetzt nicht mehr vorhanden. Dagegen besitzen wir die Bulle Quoniam alto, worin der Papst selbst das Concil auflöst, und zwar in zwei Texten. Der eine findet sich in einer Abschrift, welche Ceparelli selbst fertigte und am 8. Januar 1432 von Notaren beglaubigen ließ [2]); ein zweiter Text findet sich in allen Conciliensammlungen, und ist vom 18. December 1431 datirt [3]). Diese Bulle ist nicht, wie die frühere, an Cardinal Julian gerichtet (S. 443 f.), sondern an alle Gläubigen, und lautet (im zweiten Text) ihrem Hauptinhalt nach also: „Wir leben in einer sturmvollen Zeit. Die böhmische Häresie vergiftet die Herzen der Gläubigen, der Irrthum der Griechen dauert fort, die Feinde des Kreuzes in Asien und Afrika fallen in Europa ein, die christlichen Fürsten und Völker sind entzweit und der Clerus bedarf in verschiedenen Gegenden einer Reform. Unser Vorfahr Martin V. hat unserem geliebten Sohn dem Cardinal Julian befohlen, nach Basel zum Concil zu gehen, als dort noch keine Prälaten zusammen-

1) *Mansi*, T. XXX. p. 245 sq. *Richer*, hist. Concil. Lib. III. p. 316—353.

2) *Martene*, vet. scriptorum T. VIII. p. 50: abgedruckt bei *Mansi*, T. XXX. p. 75 sqq.

3) *Harduin*, T. VIII. p. 1578 sqq. *Mansi*, T. XXIX. p. 564 sqq.

gekommen waren. Derselbe hat, um keine Zeit unnütz zuzubringen, sich einstweilen nach Böhmen begeben, seinem Auftrag gemäß. Nach der Flucht der Katholiken (S. 438) hat er den Johann Polemar (Palomar) und den Johann von Ragusa nach Basel vorausgeschickt und sich nachher selbst dahin begeben. Als dort eine kleine Versammlung des Clerus erfolgte, schickte er den Beaupère an Uns und die Cardinäle, der Uns unter Anderm in Kenntniß setzte, daß der Clerus in jenen Gegenden entartet und die Häresie bis in die Nähe von Basel vorgedrungen sei. Die Nachahmer dieser Häresie hätten manche Cleriker verfolgt und vertrieben, ja sogar grausam getödtet. Er sprach auch von dem Krieg zwischen den Herzogen von Burgund und von Oestreich und von andern Schwierigkeiten, und brachte eine neue Berufung der Prälaten nach Basel in Vorschlag. Wir haben nun in Anbetracht, daß der Winter vor der Thüre und der Zugang zur Stadt Basel besonders auf der burgundischen und östreichischen Seite nicht sicher ist, darum nur wenige Prälaten trotz des langen Wartens kommen könnten, die Wenigen aber nicht zureichend sind für so wichtige Geschäfte, in Anbetracht ferner, daß die Griechen die Abhaltung der mit ihnen schon unter Martin V. verabredeten Unionssynode verlangten und nach Bologna, als einer hiezu besonders geeigneten Stadt, zu kommen versprachen, die Union der Griechen aber das Allerwünschenswertheste ist, — erkannt, daß es nothwendig sei, ein allgemeines Concil nach Bologna zu berufen. Wenn die Prälaten auf's Neue nach Basel gerufen würden, was Zeit brauchte, so würden beide Concilien in die gleiche Zeit fallen und so eines dem andern schaden. Es könnten die Prälaten nicht beiden zugleich anwohnen und nicht beide zugleich allgemein sein. Wir haben nach dem Rath und unter Beistimmung der Cardinäle in unserem Schreiben an Cardinal Julian jenes Concil, wenn es in Basel congregatum videretur, aufzulösen und ein anderes nach anderthalb Jahren in Bologna zu feiern beschlossen[1]), zugleich aber gewollt, daß nach der Anordnung von Constanz binnen zehn Jahren ein zweites zu Avignon gehalten werde. Weil es weiterhin nach Absendung jenes Schreibens an Julian Uns kund geworden ist, daß die böhmischen Häretiker, obgleich vom Constanzer und Senenser Concil bereits verdammt, und vom apostolischen Stuhl vielfach verurtheilt ꝛc., nach Basel eingeladen worden sind, um über ihre bereits verworfenen

1) Eugen legt in sein Schreiben an Julian mehr hinein, als darin lag. Er hatte ihm keineswegs befohlen, das Concil aufzulösen, s. S. 444.

Artikel zu disputiren, wodurch das Ansehen des heiligen Stuhls und der heiligen Concilien geschädigt würde . . ., so lösen Wir, damit das vorhin erwähnte (Schreiben an Julian) um so schneller publicirt werde, unter Beistimmung der Cardinäle, das Basler Concil, wenn es je zu existiren scheint (si quid Basileae congregatum videatur) in Fülle unserer Gewalt anmit vollständig auf, und kündigen das neue binnen anderthalb Jahren in Bologna zu haltende an, dem Wir persönlich anzuwohnen gedenken. Ebenso verkünden Wir das binnen zehn Jahren in Avignon zu feiernde Concil und befehlen bei Strafe der Excommunikation allen Patriarchen, Bischöfen ꝛc., bei diesen zwei Concilien zu erscheinen. Gegeben zu Rom beim hl. Petrus am 18. December im ersten Jahre unseres Pontifikats[1]).

Von diesem Text weicht der des Ceparellischen Exemplars außer einigen kleinen Varianten hauptsächlich in zwei Punkten ab: 1) der ganze Passus, daß man die Böhmen zum Disputiren nach Basel eingeladen und so das Ansehen des apostolischen Stuhles und der heiligen Concilien geschädigt habe ꝛc., fehlt hier ganz, und doch ist dieß derjenige Punkt, welcher mehr als alles Andere die neuere strengere Maßregel des Papstes rechtfertigen konnte. 2) Für's zweite hat der Ceparelli'sche Text das Datum des 12. November, also ganz das gleiche Datum, wie der Brief des Papstes an Cardinal Julian. Warum aber Ceparelli den Passus von der Einladung der Böhmen nach Basel ausließ, erklärt sich ganz leicht, wenn wir annehmen, daß er das Datum gefälscht hatte, resp. die neue Bulle vom gleichen Tag datiren wollte, an welchem der Papst an Cardinal Julian schrieb. Daß Ceparelli solche Fälschung begangen habe, ist auch die Vermuthung Cecconi's (Studi storici sul Conc. di Firenze, T. I. p. 53 und 54), welcher beifügt, daß alle von ihm eingesehenen Codices der päpstlichen Bulle das Datum 18. December tragen und den längern Text haben[2]). Für das Datum 18. December spricht auch der Umstand, daß Eugen IV. am gleichen Tag auch an König Sigismund und den Erzbischof von Genua schrieb, um sie von der Auflösung des Basler Concils zu benachrichtigen und für sich günstig zu stimmen[3]).

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 564 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1578 sqq.

2) Aus dem Cod. Reg. 1017, p. 47 der vatik. Biblioth. hat Cecconi ein Stück dieser Bulle abdrucken lassen, Doc. VIII. p. XXIII sq.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 568. T. XXX. p. 71. theilweise bei *Harduin*, T. VIII. p. 1581.

Als Bischof Daniel von Parenzo in Basel angekommen war, wendete sich die Synode sogleich an König Sigismund. Sie dankte ihm für sein freundliches Schreiben wegen Sirck und Fyme (S. 445), bemerkend, daß er jetzt der Kirche Gottes zu Hülfe kommen müsse, da dem Concil die Auflösung drohe. Er möge doch dem Protektor Herzog Wilhelm und den Prälaten Deutschlands befehlen, sobald als möglich nach Basel zu kommen, denn es sei dieß höchst nöthig, um das Werk Gottes fortsetzen zu können[1]). Der Brief ist ohne Datum, muß aber um Neujahr 1432 geschrieben worden sein.

Sigismund hatte sichtlich diesen Brief der Basler noch nicht erhalten, als er ihnen von Piacenza aus am 10. Januar 1432 eine Abschrift der päpstlichen Auflösungsbulle zusandte. Er drückte zugleich sein höchstes Bedauern über diese der Kirche so schädliche Maßnahme aus, und fügte bei, daß er bereits den Papst um Zurücknahme dieses Edikts gebeten habe. Sein Schreiben an letztern theilte er den Baslern mit und ermahnte sie zur Festigkeit[2]). Dieß sehr warm gehaltene Schreiben Sigismunds an den Papst, vom 9. Januar 1432 hat zur Beilage einige Avisamenta, worin die vom Papst für Auflösung des Concils angegebenen Gründe critisirt werden. „Die Union der Griechen, die sehr zweifelhaft sei, dürfe der viel gefährlichern böhmischen Angelegenheit nicht vorgezogen werden. Es sei Hoffnung, daß sich die Böhmen unterwürfen, und es sei nicht richtig, daß das Basler Concil über die bereits verworfenen Artikel mit ihnen habe disputiren wollen.“ Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Concil sicher nicht nachgeben werde, daß die Majorität der Könige und Fürsten auf Seite des Concils stehe und eine Spaltung in der Kirche zu befürchten sei[3]).

Gleichzeitig (11. Januar 1432) mahnte König Sigismund den Herzog Wilhelm von Bayern (als Protektor der Synode) nach Basel zu eilen und Alles zu thun, damit das Concil nicht auseinandergehe. Er hoffte den Papst noch eines Bessern zu belehren[4]). Johann Ceparelli wollte die in seinen Händen befindliche Auflösungsbulle am 13. Januar 1432 der Synodalcongregation im Dominikanerkloster vorlesen, aber die Mitglieder entfernten sich sogleich, als sie dieß merkten und Cardinal Julian

1) *Mansi*, T. XXX. p. 78 sq.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 79 sq.
3) *Mansi*, T. XXIX. p. 585—589. *Harduin*, T. VIII. p. 1596—1601.
4) Kluckhohn in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. II. S. 537.

schrieb noch am gleichen Tag[1]) jenen großen, warmen und freimüthigen Brief an den Papst, den wir schon oben S. 448 benützt haben. Julian wollte Anfangs die Präsidentschaft niederlegen; da er aber sah, wie fest die Basler entschlossen seien, das Concil fortzusetzen, und er nicht zweifeln konnte, daß sie im Falle seines Rücktritts aus ihrer Mitte einen andern Vorsitzenden wählen und leichtlich einem Schisma zutreiben würden[2]), so hielt er für besser im Amte zu bleiben und zu versuchen, ob er nicht den Papst umstimmen könne. Eugen wisse, sagt er in seinem fraglichen Briefe, wie er schon unter dem vorigen Papst die Legation nach Böhmen mit Vergnügen, die nach Basel dagegen sehr ungerne angenommen habe. Allerlei Möglichkeiten, wie sie jetzt in der That einzutreten begonnen, seien ihm vor Augen gestanden. Auch unter Eugen habe er seine Bitte, einen Andern zum Vorsitzer der Synode zu bestimmen, öfters und dringend wiederholt. Eugen wisse und habe es gebilligt, daß er selbst, länger durch die böhmische Angelegenheit in Anspruch genommen, den Palomar und Johann von Ragusa mit Eröffnung der Basler Synode beauftragt habe, damit Niemand dem Papst wegen Nichteinhaltung des Termins Vorwürfe machen könne. Nach dem unglücklichen Ausgang des böhmischen Kreuzzugs aber sei er selbst nach Basel gegangen und habe Alles gethan, um die Synode groß und bedeutend zu machen, weil man von ihr allein noch Rettung in der Husiten-Noth erwartete. Die Ritterschaft Deutschlands behaupte, die schmähliche Flucht des Kreuzheers falle einzig den Fürsten zur Last, sie aber (die Ritter) seien bereit, im nächsten Sommer einen noch viel größeren Kreuzzug gegen die Ketzer zu unternehmen, wenn die Kirche die Kosten trage und man ihnen nicht mehr die Fürsten als Anführer aufdringe. Er habe geeilt, den Papst hievon zu benachrichtigen, habe aber auf viele Briefe keine Antwort, endlich statt deren die Auflösungsbulle erhalten, während doch auf der Synode allein die nöthigen Gelder zu einem Kreuzzug hätten beigeschafft werden können. Wenn aber, wie Viele meinen, durch Waffengewalt gegen die Böhmen nichts ausgerichtet werden könne, so sei gerade das Concil am geeignetsten, um friedliche Unterhandlungen mit denselben anzuknüpfen. Weiterhin habe ihn der traurige Zustand des deutschen Clerus nach Basel zu gehen veranlaßt, denn bereits droheten die Laien, wenn die Geistlichkeit sich nicht bessere, gleich

1) Alle diese Data entnahm Cecconi dem oben S. 445 erwähnten Vatik. Codex.
2) *Richer*, l. c. p. 353. *Raynald.*, 1431, 23.

den Husiten über sie herzufallen. Gerade die Laster des Clerus bestärkten die Böhmen in ihrem Treiben, weßhalb eine Reformationssynode, wenigstens ein Provinzialconcil für Deutschland, höchst nöthig sei. Eugen habe ihm durch Schreiben vom 31. Mai ausdrücklich befohlen, nach Basel zu gehen, und der Vorwurf, daß er damit zu sehr geeilt, wäre sehr ungerecht. Der Befehl zur Auflösung der Synode aber wäre gewiß nicht erfolgt, wenn man in Rom die daraus entstehenden Gefahren richtig gekannt hätte. Schon die bloße Kunde von diesem Befehl habe viel Aergerniß und große Bestürzung verursacht; noch viel schlimmere Folgen aber müßte die wirkliche Auflösung haben. Daß dem so sei, sucht Julian in zehn Punkten zu zeigen. Für's Erste würden die Böhmen sagen, man habe sie zwar zur Synode eingeladen, aber nicht gewagt, sie zu erwarten, und die Kirche habe sich damit für besiegt erklärt. Wenn das Concil ebenso wie das Kreuzheer vor den Böhmen fliehe, so werden dadurch diese in ihrem Irrthum nur bestärkt, als ob sie ebensowenig mit den heiligen Büchern als mit den Waffen besiegt werden könnten. Jedermann aber werde deßhalb bitter über den Papst klagen. Zweitens würden auch die Gläubigen durch eine solche Flucht in ihrem Glauben irre gemacht und zum Verdacht getrieben, als ob die Husiten doch Recht hätten und man, wie sie in ihren vielverbreiteten Schriften behaupten, ihnen nicht antworten könne. Drittens sei überall verkündet worden, dieß Concil werde besonders der böhmischen Häresie wegen abgehalten. Welche Schande müßte es nun sein, wenn dasselbe re infecta auseinanderginge! Die ganze Welt würde viertens sagen, der Clerus sei unverbesserlich, und mit all' den Reformationssynoden habe man nur Gott und die Menschen zum Besten. Jetzt schon sei die Abneigung gegen den Clerus sehr groß und drohend, dann aber würden alle Laien gleich den Husiten über die Geistlichkeit herfallen, und alle Schuld läge auf der römischen Curie. Er beschwört den Papst, sich doch nicht mit solcher Verantwortlichkeit und Schande vor der ganzen Welt zu beladen; weist dann fünftens darauf hin, daß das Concil auch wegen der Friedensstiftung unter den christlichen Fürsten, namentlich zwischen Frankreich und England, gehalten werden müsse, und eine Zusammenkunft der beiderseitigen Gesandten dieser Reiche bereits eingeleitet sei. Sechstens seien der König von Polen, der Herzog von Lithauen und die Preußen (der deutsche Ritterorden) gebeten worden, einstweilen ihre Kriege einzustellen und Gesandte zur Friedensvermittlung nach Basel zu schicken. Würden sie nicht glauben, man habe sie zum Besten gehabt? Siebentes hätten

die Städte Magdeburg und Passau ihre Bischöfe verjagt, andere Städte, wie Bamberg, drohen Aehnliches zu thun, und es sei zu fürchten, daß sie mit den Husiten gemeinsame Sache machen, wenn nicht das Concil, das bereits in Unterhandlung mit diesen Städten getreten sei, den Frieden wieder herstelle. Achtens würde auch der Herzog von Burgund durch die Auflösung der Synode beleidigt, indem er aus Rücksicht auf sie mit König Carl VII. von Frankreich Frieden geschlossen und sich zur Veranstaltung eines Kreuzzugs gegen die Böhmen bereit erklärt habe. Neuntens sei dem deutschen Adel, der einen Kreuzzug gegen die Husiten versprochen, von der Synode die nöthige Geldunterstützung zugesagt worden. Werde sie nun aufgelöst, so komme dieser Kreuzzug gar nicht zu Stande, und die Ritterschaft werde gegen die Kirche erbittert. Er aber, der Cardinal, würde überall für treulos und für einen Lügner gehalten werden, denn der Adel habe Briefe von ihm — mit Versprechungen — in Händen. Er wolle jedoch lieber sterben, als in Schande leben, und müßte darum dem Adel den ganzen Hergang eröffnen und sich selbst ihm überliefern zu beliebigem Verfahren. Es handle sich hier um das Heil so vieler unsterblicher Seelen, und dafür müsse gesorgt werden, wenn auch der ganze Kirchenstaat und alle weltliche Macht des Papstes zu Grunde ginge [1]). Zehntens endlich habe er viele Städte und Herrn in Böhmen und Umgegend von Friedensverträgen mit den Husiten und vom Anschluß an sie durch die Hoffnung auf das allgemeine Concilium zurückgehalten; diese alle würden nun durch die Auflösung desselben in Freunde und Bundesgenossen der furchtbaren Häretiker umgewandelt werden. — Nach Anführung dieser zehn Punkte bittet Julian den Papst dringend, die Fortsetzung der Synode zu gestatten, und fährt dann also fort: 1) wohl sage man, die Verlegung des Concils habe Vortheile, weil dann der Papst selbst zugegen sein könnte; aber Niemand glaube solchen Reden, vielmehr sagen sie: man hat uns in Siena betrogen und wird es auf's Neue ebenso machen. Ueberdieß würden die Häretiker in den anderthalb Jahren ihr Gift nur noch weiter ausbreiten, und es würden die Gegner des Clerus in Deutschland in dieser Zeit offen gegen die Geistlichen losbrechen. Was habe aber der Papst bei einem so reinen und gerechten Leben von der Synode zu befürchten? Ist

1) Die Lage des Kirchenstaats war damals sehr traurig, vgl. *Mansi*, T. XXIX. p. 1209.

er durch Krankheit gehindert persönlich zu erscheinen, so mögen angesehene Männer als seine Stellvertreter geschickt werden, wie dieß auch bei manchen andern allgemeinen Synoden geschehen ist. Auch biete Basel vollkommene Sicherheit und die Bürger hätten hinlängliche Zusicherungen hierüber gegeben. Völlig unbegründet sei die Furcht, als ob die Synode die weltliche Herrschaft des Papstes aufheben wolle. Von den Geistlichen habe Niemand, von den Laien nur sehr wenige so etwas im Sinne und ein derartiger Antrag komme sicher gar nicht vor. Viel eher gehe der Kirchenstaat zu Grund, wenn das Concil nicht gehalten würde. Auch sei keine Beeinträchtigung der päpstlichen Autorität durch dasselbe zu fürchten, denn es dürfe nichts gegen die Canones beschlossen werden, und je freundlicher sich der Papst dem Concil erweise, desto weniger werde dieses gegen ihn auftreten, zumal wenn er auch guten Willen zur Reform der Curie zeige. Auf die Nachricht von der Auflösung der Synode seien die Mitglieder in eine Art Wuth gerathen und hätten erklärt, lieber Alles zu dulden, als von der Stelle zu weichen. Auch hätten sie schwere Reden geführt, nur nicht gegen die Person des Papstes, von dem sie nicht glauben könnten, daß fraglicher Beschluß von ihm selbst ausgegangen sei. Es sei demnach ein Schisma zu befürchten, wenn der Papst auf seinem Vorhaben beharre. Wollte aber er (Julian) oder sonst Jemand das Concil wirklich auflösen, so müsse er fürchten, zerrissen zu werden. Wünsche der Papst einen andern Legaten in Basel, so kehre er mit Freuden nach Rom zurück, nur müsse der deutschen Ritterschaft das Versprochene geleistet werden. — Julian ruft hierauf Gott zum Zeugen seiner aufrichtigen Gesinnung an und bittet, es seiner kindlichen Liebe zum Papst zuzuschreiben, wenn er etwa in den Worten zu heftig gewesen sei. Gegen Ende kommt er auf die Sendung des Bischofs von Parenzo zu sprechen und erzählt, was wir bereits wissen, wie dieser nicht aufrichtig gehandelt und ihm ein Schreiben des Papstes überreicht habe, wodurch Julian wohl die Vollmacht, aber keineswegs den Auftrag zur Auflösung der Synode erhielt. Er (Julian) habe dieß Schreiben der Synode zur Beruhigung vorgelesen, und es sei hierauf beschlossen worden, Gesandte an den Papst zu schicken, um ihm richtigen Aufschluß über den Thatbestand zu geben. Die Mitglieder der Synode hätten gesagt, die Angabe der Bulle, daß viele Bewohner von Basel und der Umgegend von der hussitischen Ketzerei angesteckt seien, entbehre alles Grundes. Diese Leute seien im Gegentheil gut katholisch und der Geistlichkeit geneigt. Ebenso unrichtig sei der zweite Grund (für die Auflösung der Synode), daß wegen des

die Städte Magdeburg und Passau ihre Bischöfe verjagt, andere Städte, wie Bamberg, drohen Aehnliches zu thun, und es sei zu fürchten, daß sie mit den Husiten gemeinsame Sache machen, wenn nicht das Concil, das bereits in Unterhandlung mit diesen Städten getreten sei, den Frieden wieder herstelle. Achtens würde auch der Herzog von Burgund durch die Auflösung der Synode beleidigt, indem er aus Rücksicht auf sie mit König Carl VII. von Frankreich Frieden geschlossen und sich zur Veranstaltung eines Kreuzzugs gegen die Böhmen bereit erklärt habe. Neuntens sei dem deutschen Adel, der einen Kreuzzug gegen die Husiten versprochen, von der Synode die nöthige Geldunterstützung zugesagt worden. Werde sie nun aufgelöst, so komme dieser Kreuzzug gar nicht zu Stande, und die Ritterschaft werde gegen die Kirche erbittert. Er aber, der Cardinal, würde überall für treulos und für einen Lügner gehalten werden, denn der Adel habe Briefe von ihm — mit Versprechungen — in Händen. Er wolle jedoch lieber sterben, als in Schande leben, und müßte darum dem Adel den ganzen Hergang eröffnen und sich selbst ihm überliefern zu beliebigem Verfahren. Es handle sich hier um das Heil so vieler unsterblicher Seelen, und dafür müsse gesorgt werden, wenn auch der ganze Kirchenstaat und alle weltliche Macht des Papstes zu Grunde ginge [1]). Zehntens endlich habe er viele Städte und Herrn in Böhmen und Umgegend von Friedensverträgen mit den Husiten und vom Anschluß an sie durch die Hoffnung auf das allgemeine Concilium zurückgehalten; diese alle würden nun durch die Auflösung desselben in Freunde und Bundesgenossen der furchtbaren Häretiker umgewandelt werden. — Nach Anführung dieser zehn Punkte bittet Ju[illegible] den Papst dringend, die Fortsetzung der Synode zu gestatten, und [illegible] dann also fort: 1) wohl sage man, die Verlegung des Concils [illegible] Vortheile, weil dann der Papst selbst zugegen sein könnte; aber [illegible] glaube solchen Reden, vielmehr [illegible] sie: man hat uns in [illegible] trogen und wird es auf's [illegible] ebenso machen. Ueberdieß [illegible] Häretiker in den anderthal[illegible] ihr Gift nur noch weiter [illegible] und es würden die [illegible] Clerus in Deutschland [illegible] offen gegen die Geis[illegible] sprechen. Was habe [illegible] einem so reinen [illegible] Leben von der Synode [illegible]

1) [illegible]
p. 1209

er durch [illegible] ne alsbaldige
Männer [illegible] eichen würde.
manchen [illegible] Synode be-
vollkommen [illegible] Heiligkeit zu
hierüber [illegible] die Nachricht,
die weltlich [illegible] n niederlegen
habe Niemand [illegible] tät des Con-
ein berühmter [illegible] n Bischof von
Kirchenstaat [illegible] eantwortet [1]).
sei keine [illegible] 279 seq.) und
fürchten [illegible] ian habe den
je freundlich [illegible] n vertreten zu
dieses [illegible] t, habe ferner
der Curie [illegible] rsten und auch
die Mitglieder [illegible] geladen und die
Alles [illegible] t. Insbesondere
Reden [illegible] Punkte bemerkt
nicht [illegible] nothwendig, übri-
sei. Es [illegible] gehalten worden,
seinem [illegible] Auf die andern
das Concil [illegible] s, was er gethan,
Wünsche [illegible] Pisa und Constanz
den [illegible] Januar ein zweites
sprechen [illegible] inalscollegium mit der
aufrichtigen [illegible] eitsetzung aller andern
zunächst [illegible] st actum est de statu
Ende [illegible] von der Auflösung des
und [illegible] und anderwärts großes
und [illegible] nicht Anderes beschließe,
[illegible] Religion mit Ruin bedroht. In
[illegible] zurückweichen wollten. Viele
[illegible] in Basel angekommen und
[illegible] Vor Mitte der Fastenzeit werde die
[illegible] Viele würden gerade wegen der päpst-

[illegible] *mas Sylvius*, Opp. edit. Basil. 1561. p. 64 sqq. und
[illegible] III. p. 316—353; großentheils auch bei *Raynald.*, 1431

Krieges zwischen Oestreich und Burgund der Weg nach Basel versperrt sei. In Wahrheit sei noch Niemand, der zum Concil reiste, auf dem Weg irgend beleidigt oder beraubt worden. Man habe also den Papst hintergangen und die Bulle erschlichen. Auch der Winter sei kein Grund zur Auflösung. Wer kommen wolle, lasse sich durch die Jahreszeit nicht abschrecken. Für absurd hätten es weiterhin die Basler erklärt, wenn man wegen der unsichern Union der Griechen ganz Deutschland für immer in die böhmische Ketzerei verfallen ließe. Schon seit dreihundert Jahren werde von den Griechen immer das gleiche Lied gesungen[1]. Uebrigens solle beides geschehen, jetzt für Deutschland, nach anderthalb Jahren für die Griechen gesorgt werden. Julian fährt dann fort, über das Benehmen des Bischofs von Parenzo zu berichten, wie er seinen Auftrag verheimlichte, dann aus Basel entwich und durch einen jungen Doktor die Auflösungsbulle verkünden ließ, ohne ihm, dem Cardinalpräsidenten, das Original derselben zu zeigen. So lange er dieß nicht sehe, werde er an die wirkliche Existenz eines solchen Befehles nicht glauben, denn es sei ein Widerspruch, wenn in der einen Bulle dem Legaten das Recht gegeben werde, die Synode aufzulösen (oder nicht), in der andern Bulle aber gleichzeitig die Auflösung (faktisch) vom Papst selbst ausgesprochen werde. Dieß verstoße auch völlig gegen das Constanzer Dekret, wornach der Ort für das nächste Concil nicht vom Papst allein bestimmt werden dürfe (S. 322). Das ganze Verfahren sei ein Beweis, daß man ihm (Julian) nicht traue. Uebrigens hätten die Basler beschlossen, das Concil fortzusetzen und Gesandte an den Papst zu schicken. Die Thüre zu einem Schisma stehe bereits offen, und sicherlich habe der Papst die große Gefahr seines Schrittes nicht geahnt. Er möge darum ein neues Schreiben erlassen und darin aussprechen, daß er auf neue Nachrichten hin die Fortsetzung des Concils verordne und die Verkündigung der Auflösungsbulle nicht gestatte. Mindestens aber möge er doch bis in den Monat Juli mit der Auflösung warten, weil bis dorthin die Verhandlungen der Synode mit den eingeladenen Sprechern der Böhmen und mit der deutschen Ritterschaft beendigt, auch Dekrete zur Reform des deutschen Clerus erlassen sein könnten. Sei dieß geschehen, dann könne die Synode viel leichter mit Ehren aufgelöst werden. Mit ihm seien alle Wohlgesinnten, namentlich die eben anwesenden

1) Später, zu Florenz, war Julian selbst sehr eifrig für die Union der Griechen thätig, und erachtete diesen Gegenstand für einen höchst wichtigen.

Bischöfe von Trier und Regensburg der Meinung, daß eine alsbaldige Aufhebung des Concils dem Papst zu großer Unehre gereichen würde. Der Papst möge ihm doch anvertrauen, was er von der Synode befürchte; er schwöre bei dem lebendigen Gott, für Seine Heiligkeit zu sterben oder in den Kerker zu gehen. Zugleich gebe er die Nachricht, daß die Basler, falls er sich entfernen oder das Präsidium niederlegen wollte, alsbald einen andern Präsidenten kraft der Autorität des Concils wählen würden. Auf gewisse, von Rom aus durch den Bischof von Parenzo ihm gemachte Vorwürfe, habe er in der Beilage geantwortet [1]).

Diese Beilage findet sich bei (*Mansi*, T. XXIX. p. 279 seq.) und die wichtigsten darin zurückgewiesenen Vorwürfe sind: Julian habe den Bischöfen erlaubt, sich auf der Synode durch Prokuratoren vertreten zu lassen, habe sie also vom persönlichen Erscheinen dispensirt, habe ferner den Kapiteln Stimmrecht eingeräumt, habe weltliche Fürsten und auch Cleriker, welche nicht Prälaten seien, zum Concil eingeladen und die Sitzungen so frühe, in Anwesenheit nur Weniger eröffnet. Insbesondere sei kein Patriarch zugegen gewesen. Zu dem letztern Punkte bemerkt Julian, Patriarchen seien nicht absolut bei Concilien nothwendig, übrigens sei ja bisher nur eine einzige (allgemeine) Sitzung gehalten worden, und diese erst lange nach Erhebung dieser Vorwürfe. Auf die andern Punkte antwortete Julian damit, daß er sich für das, was er gethan, auf das canonische Recht und auf die Vorgänge von Pisa und Constanz berief. Sofort richtete Cardinal Julian am 22. Januar ein zweites kürzeres Schreiben an den Papst, das er dem Cardinalscollegium mit der Bitte übersandte, in dieser großen Gefahr mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte in den Papst zu bringen, weil es sonst actum est de statu ecclesiastico. Er stellt vor, wie die Nachricht von der Auflösung des Concils in Burgund, zu Rheims, Cöln, Mainz und anderwärts großes Aergerniß verursacht habe. Wenn der Papst nicht Anderes beschließe, so sei die Kirche und die christliche Religion mit Ruin bedroht. In Basel seien Viele, die lieber sterben als zurückweichen wollten. Viele Prälaten und fürstliche Gesandte seien bereits in Basel angekommen und andere würden täglich erwartet. Vor Mitte der Fastenzeit werde die Versammlung sehr groß sein. Viele würden gerade wegen der päpst-

1) Aufbewahrt bei *Aeneas Sylvius*, Opp. edit. Basil. 1561. p. 64 sqq. und *Richer*, hist. Concil. lib. III. p. 316—353; großentheils auch bei *Raynald.*, 1431 22 u. 27.

lichen Auflösungsbulle kommen, die sonst nicht gekommen wären[1]). Abermals bemerke er, daß die Basler, wenn er zurücktrete, sich selbst einen Präsidenten auctoritate concilii wählen würden. Seine Heiligkeit möge doch den Rathschlägen folgen, die er durch den Herrn de Piscia schriftlich gegeben habe, dann werde noch Alles gut gehen. Man habe Hoffnung, daß die böhmischen Häretiker nach Basel kämen; auch würden alle Universitäten Gelehrte schicken. Welche Verwirrung, wenn unterdessen das Concil aufgelöst würde! Für das päpstliche Ansehen sei in Basel nichts zu besorgen; die Synodalmitglieder seien bereit, hierüber die genügendste Versicherung zu geben u. s. f. Zugleich schloß Julian ein Schreiben des Bischofs von Regensburg an den Papst bei, worin ebenfalls die Nachtheile einer Auflösung des Concils sehr kräftig geschildert werden[2]).

Tags zuvor schon, am 21. Januar 1432, hatte die Basler Synode eine Encyklika an alle Christgläubigen erlassen, des Inhalts: „der alte Feind des menschlichen Geschlechts, das viele Gute fürchtend, das man vom Concil erwarte, verbreite in verschiedenen Gegenden das Gerücht, dasselbe müsse aufgelöst, vertagt oder verlegt werden. Sie, die Basler, hätten aber beschlossen, im Concil fest zu beharren und unter dem Beistand des hl. Geistes an den Aufgaben desselben zu arbeiten. Sie seien der festen Ansicht, daß ein bisher so heiliger Mann, wie Eugen IV., der Fortführung des Concils seine Gunst und Hülfe leihen werde. Sie hätten bereits Abgeordnete an den Papst geschickt. Aus der Auflösung des Concils würden die größten Nachtheile entstehen. Die Gläubigen möchten doch keine Schrift annehmen, welche etwas der Fortsetzung des Concils Widersprechendes enthalte, und alle Berechtigten möchten baldigst in Basel erscheinen[3]).

Diese Encyklika wurde mit dem Sigill des Bischofs Philibert von Coutances versehen, den die Basler am selben Tage, zunächst für einen Monat, zum Präsidenten erwählt hatten, weil Cardinal Julian in Folge der päpstlichen Dekrete den Vorsitz nicht mehr führen wollte[4]).

---

1) Dieß war auch wirklich der Fall. Aeneas Sylvius sagt: Nec pauciores, ut mea fert opinio, Eugenii prohibitio viros adduxit, quam vocatio conciliaris, bei *Fea*, Pius II. vindicatus etc. p. 48 sp.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 166—169.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 237 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1315 sqq.

4) Am 14. März 1432 wurde die Präsidentschaft Philiberts auf's Neue bestätigt, und Julian trat erst wieder im September an die Spitze des Concils. —

Gleichzeitig mit dieser Encyklika ließen verschiedene Mitglieder der Basler Synode durch Notare eine förmliche Appellation ad Papam melius informandum abfassen. Sie sagen darin, es seien noch nicht ganz zehn Tage verflossen, seit Johann von Prato, genannt Ceparelli, im Convent der Predigermönche die Auflösungsbulle vorgezeigt habe. Die Gründe, die darin für die Auflösung angegeben, seien falsch, und der Papst in Betreff ihrer übel berichtet worden. Diese Bulle widerspreche dem Constanzer Dekret, wornach Jedermann, auch der Papst, in Betreff des Glaubens und der allgemeinen Kirchenreform dem allgemeinen Concil gehorchen müsse (s. o. S. 103), und ebenso verstoße sie gegen das Constanzer Dekret Frequens (s. o. S. 321), wornach, wenn je die Verlegung eines allgemeinen Concils nöthig sei, der Papst (mit Zustimmung von zwei Dritteln der Cardinäle) nur eine Stadt derselben Nation (also im vorliegenden Fall nicht Bologna) bestimmen könne. Zudem sei die Basler Synode schon im Gang gewesen und an einer solchen könne der Papst ohne ihre eigene Zustimmung (s. o. S. 97) keine Veränderung vornehmen [1]).

Auch erließ jetzt die Basler Synode am 23. Januar 1432 Schreiben an verschiedene Bischöfe und Domkapitel, um sie unter Androhung der Excommunikation zu baldigstem Erscheinen in Basel (20 Tage a die notificationis praesentium) aufzufordern. Zugleich wurden ihnen die Beschlüsse der ersten Sitzung mitgetheilt [2]).

In ihrer Encyklika hatten die Basler bemerkt, daß bereits Gesandte nach Rom bestimmt seien. Es waren dieß der Bischof von Lausanne (Ludwig de Palude) und Heinrich Stater, Dekan von Utrecht. Die Instruktion, die ihnen gegeben wurde, finden wir bei Mansi (T. XXX. p. 237 sqq.). Sie sollten zeigen, daß das Basler Concil rechtmäßig berufen und festgestellt sei ratione auctoritatis, temporis, loci, causae

---

Diese Notizen fand Cecconi (l. c. p. 55) in einem Codex der vatikan. Bibliothek Damit stimmt zusammen, was Aeneas Sylvius sagt, Cardinal Julian habe nach Festsetzung der Basler Geschäftsordnung (Herbst 1432) auf Bitten der Synode das Präsidium wieder übernommen (wohl in der 8. Sitzung, s. unten); der Erzbischof Bartholomäus von Mailand aber sei damit sehr unzufrieden gewesen und habe gesagt: sub ejus praesulatu nil fieri posse, quod magnificum gloriosumque foret; non enim virum virtuosum esse Julianum, sed virtutis simulatorem. So Aeneas Sylvius in s. Commentar. de rebus Basileae gestis, edirt von *Fea*, Pius II. vindicatus, Romae 1823, p. 45.

1) *Mansi*, T. XXX. p. 80—83.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 83 sqq.

et necessitatis; sollten darstellen, wie viel schon in Basel geschehen sei und daß die Husiten schadenfroh jubeln würden, wenn das Concil ebenso vor ihnen fliehen wollte, wie das Kreuzheer. Sie sollten erwähnen, daß am 14. Dezember die erste Sitzung des Concils gehalten worden sei, aber während dasselbe mit heiliger Aufgabe beschäftigt war, sei Bischof Daniel von Parenzo angekommen und habe Trauer verursacht. Am Samstag der Weihnachtsoktav seien viele Bürger von Basel in der Congregation erschienen u. s. f. (wie o. S. 447). Später habe Johann von Prato eine Auflösungsbulle zu besitzen behauptet. Die Gründe, welche für Auflösung des Concils angeführt würden, seien falsch, in der Nähe von Basel gebe es keine Husiten, Stadt und Umgebung seien ganz gut katholisch, der Zugang zur Stadt nicht durch Krieg gehindert.

Dieser offenen Instruktion war noch eine geheime beigefügt, welche Cecconi (l. c. p. 42) in dem mehrerwähnten vatikanischen Codex vorfand. Es heißt hier: Fuerunt autem datae ad partem praefatis dominis episcopo Lausanensi et decano Trajectensi aliae instructiones . . . et ipsarum prima est talis: dicant oratores . . . primo, quod domini de Concilio . . . *nec intendunt recedere de Basilea*, donec et quousque illa tria, pro quibus sancta synodus est in Spiritu s. legitime congregata, fuerint adimpleta; quin imo intendunt auxilia necessaria et opportuna invocare et oblata suscipere.

Die Rede, welche der Bischof von Lausanne bei Beginn der Audienz an den Papst hielt, schließt sich an die Worte an: „vox in Rama audita est, ploratus et ululatus“, und führt aus, daß das Concil allein der Arzt sei, der der Kirche helfen könne. Diesen Arzt wolle man ihr jetzt nehmen und daher ihr noch größerer Jammer. Er zeigt, welch' große Nachtheile dieß haben würde, und schließt mit der Bitte, der Papst möge der Kirche zu Hülfe kommen, und dafür sorgen, daß das Concil seinen Fortgang habe [1]).

Bevor noch die Basler Deputirten in Rom ankamen, hatte König Sigismund am letzten Januar 1432 von Piacenza aus die Basler wegen ihrer Festigkeit belobt und ihnen mitgetheilt, daß er schon dreimal Gesandte nach Rom abgeschickt habe, um den Papst zur Zurücknahme der Auflösungsbulle zu bewegen. Am nächsten 20. Februar wolle er sich selbst auf den Weg nach Rom begeben und das Seinige beim Papste thun, der ihm bisher noch nicht geantwortet habe [2]).

1) *Mansi*, T. XXX. p. 92—98.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 84 sq.

Am folgenden Tage, 1. Februar, meldete der Herzog von Mailand den Baslern, daß seine Prälaten, der Erzbischof von Mailand und zwei Andere, bald kommen würden, und ermahnte zur Fortführung der Synode. Fast gleichen Inhalt hat ein zweiter Brief desselben vom 14. Februar 1432, an welchem Tage auch K. Sigismund wieder den Baslern schrieb, daß er noch immer vom Papst keine Antwort habe. Er fügt bei, er habe den Magister Johannes de Monte, Canonikus von Lüttich, der beim Papst in Ansehen stehe, beauftragt, demselben über den Stand der Dinge klaren Bericht zu erstatten, auch habe er gehört, daß Jakob von Sirck und Thomas Fyme, die frühern Abgeordneten des Concils, in Rom Aemter angenommen hätten und dort bleiben würden. Wiederum schrieb K. Sigismund am 20. Februar 1432, noch immer in Piacenza, den Baslern: er habe ihre Deputirten, die sie jüngst nach Rom geschickt (den Bischof von Lausanne ꝛc.) mit Vergnügen empfangen, und sende ihnen nun, ihrem Wunsche gemäß, eine Anzahl Schreiben an Fürsten und Bischöfe ꝛc., damit diese in Basel erscheinen möchten. Er habe jetzt den böhmischen Edelmann Joh. von Rosenberg und zwei Geistliche nach Rom geschickt und dem Papst sagen lassen, daß er dem Concil anhängen werde usque ad mortem. Sie, die Basler, sollten den Böhmen schreiben, daß das Concil fortgesetzt werde. Eben habe er gehört, daß der Papst den Bischof von Lucca, den Abt von St. Justina in Padua und einen Neffen des Cardinals de' Conti an ihn (Sigismund) abgeschickt habe [1]).

Schon am 5. März schrieb K. Sigismund wiederum von Piacenza aus an die Synode: die vom Papst angekündigten Nuntien seien noch nicht angekommen, seine eigenen nach Rom abgeordneten Gesandten aber seien jetzt wahrscheinlich bei dem Papste. Uebrigens kümmere man sich in der Curie wenig um seinen und anderer Fürsten Rath und achte das Concil für nichts. Doch höre er, daß viele Cardinäle und Curialisten für die Fortsetzung des Concils immer günstiger gestimmt würden, und zwar um so mehr, je fester die Basler bleiben würden. Der Lütticher Canonikus de Monte, den er (Sigismund) mit Aufträgen an den Papst geschickt, sei zu Florenz ängstlich geworden und habe nicht mehr gewagt, nach Rom zu gehen. Er habe bei einigen Cardinälen und Freunden angefragt, und diese hätten ihm den Kerker in Aussicht gestellt, wenn er nach Rom komme. So sei er denn in seine Heimath zurückgegangen,

1) *Mansi*, T. XXX. p. 85—90.

zum großen Mißfallen Sigismunds. Dagegen habe ihm sein geliebter Diener Honyngel gute Nachrichten aus Böhmen gebracht. Das Concil möge den Böhmen abermals versichern, daß es sich nicht auflöse [1]).

Die oben erwähnten päpstlichen Nuntien hatten ohne Zweifel auch den Brief an K. Sigismund mitzubringen, welchen der Papst am 27. Januar 1432 unterzeichnet hatte, und worin er ganz kurz sagt: er habe das Concil aus guten Gründen aufgelöst, und werde Sigismund davon überzeugen, wenn er nach Rom komme [2]).

Durch die Theilnahme, die sie überall fanden, und durch die rührige Thätigkeit des Protektors, Herzogs Wilhelm von Bayern, ermuthigt [3]), feierten die Basler am 15. Februar 1432 die zweite öffentliche Sitzung, ohne daß von da bis zur 17. Sitzung in den Protokollen ein Präsident genannt wäre. Sie erklärten, „daß dieß heilige Generalconcil nach den Bestimmungen der hl. allgemeinen Synoden von Constanz und Siena unter Vermittlung der apostolischen Autorität rechtmäßig in der Stadt Basel eröffnet und versammelt sei. Damit Niemand über seine Gewalt zweifle, beschließe es, zwei Dekrete der Constanzer Synode (der 3. Sitzung) seinen eigenen Akten einzuverleiben, nämlich: 1) daß eine allgemeine Synode ihre Gewalt unmittelbar von Christus habe und Jedermann, selbst der Papst, ihr gehorchen müsse in Allem, was den Glauben, die Ausrottung des Schisma's und die allgemeine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern angeht, und 2) daß Jedermann, selbst der Papst, wenn er den Befehlen und Verordnungen einer allgemeinen Synode in den drei genannten Punkten sich hartnäckig widersetzt, gebührend zu bestrafen sei. Wenn nöthig, sollen auch andere Rechtsmittel gegen ihn angewendet werden" (s. o. S. 99).

Daran schloßen die Basler zur Vervollständigung der Constanzer Grundsätze und als weitere Ausführung der in der dritten Sitzung zu Constanz von Cardinal Zabarella verlesenen Conclusionen (s. o. S. 97, Nr. 3 und 4) nachstehende Dekrete: „Die Basler Synode, zur Ausrottung der Häresie, zur Generalreform der Kirche an Haupt und Gliedern, sowie zur Vermittlung des Friedens unter der Christenheit im hl. Geiste rechtmäßig versammelt, kann durch Niemand, auch nicht durch den Papst, aufgelöst, verlegt oder vertagt werden ohne ihre eigene Zu-

1) *Mansi*, T. XXX. p. 101 sqq.
2) *Mansi*, T. XXIX. p. 571. *Harduin*, T. VIII. p. 1584.
3) Kluckhohn, a. a. O. S. 538 f.

stimmung." Ferner: „Wer bereits auf der Synode anwesend oder auf dem Weg zu ihr begriffen ist, darf ohne Zustimmung der Synode von Niemand, auch nicht vom Papst, abberufen, anderswohin geschickt oder am Erscheinen zu Basel irgendwie verhindert werden. Strafen aber, welche, um Jemand von der Synode abzuhalten, etwa angedroht werden, sind null und nichtig." Ferner: „Die Prälaten und Alle, welche dem Concil anwohnen müssen, dürfen vor Beendigung desselben und ohne seine Erlaubniß Basel nicht verlassen." Endlich: „Da noch mehrere Promotoren nothwendig sind, so bestimmt die Synode hiezu den Ademar von Roussillon, Domherrn zu Lyon, und den Heinrich von Bebenheim, Official zu Basel, sowie einen weitern Notar, den Peter Bruneti, Domherrn von Arras" [1]).

§ 785.

Versammlung der französischen Bischöfe zu Bourges 1432.

Eilf Tage später (am 26. Februar 1432) hielten die Bischöfe von Frankreich und Dauphiné auf Befehl des Königs Carl VII. und unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Lyon eine Versammlung zu Bourges, worin sie mit Rücksichtnahme auf die Schritte Eugens IV. erklärten, das Concil von Basel sei rechtmäßig berufen, fast aus allen Gegenden der Welt seien Bischöfe dabei anwesend, und die Abhaltung desselben sei um der Böhmen willen höchst nothwendig. Diese hätten ausgestreut, man wolle katholischerseits ihnen kein Gehör geben, sie aber seien geneigt, sich den Entscheidungen eines ökumenischen Concils zu unterwerfen. Es sei darum nöthig, ihnen Red' und Antwort zu geben, damit es nicht scheine, als könne die katholische Kirche ihnen gar nicht antworten. Die französischen Bischöfe beschreiben dann, wie die böhmische Häresie immer weiter um sich greife, wie ihre Lehre, daß man der Kirche keinen Zehnten geben dürfe, sehr viele Anhänger finde, wie überall in Böhmen Kirchen angezündet, Priester mißhandelt und ermordet, die Sakramente verachtet würden u. s. f. Ein allgemeines Concil sei deßhalb dringend nöthig. Der (vorige) König von Böhmen und andere Fürsten hätten der Verbreitung des Irrthums und der Verübung solcher Gewaltthätigkeiten zu lange zugesehen, darum hätten die Ketzer den schrecklichen Satz aufzu-

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 21—23. *Harduin*, T. VIII. p. 1121 sq. Anderwärts wird dieser Official von Basel Heinrich Beyne genannt.

stellen gewagt, wer in einer Todsünde befangen sei, könne nicht über Christen Herrschaft üben, und unter diesem Vorwand schreckliche Gewaltthaten gegen Adel, Klöster, Männer und Frauen geübt. Bereits habe sich ihr häretisches Gift auch außerhalb Böhmens verbreitet und sei schon nach Frankreich gedrungen. So habe sich vor wenigen Jahren in dem Gebiete von Macon und in der Grafschaft Forez (Dept. Loire) das Volk gegen seine adelichen Herrn empört, die Zinsbücher verbrannt, Gewaltthaten aller Art verübt und laut verkündet, man brauche im ganzen Land nicht mehr als zwei Priester, und es sei ausdrücklicher Befehl Gottes (I. Mos. 3. 19), daß jeder Mensch, also auch der Vornehme, sein Brod im Schweiß seines Angesichts verdiene. Auch in der Dauphiné sei ein zwischen Bergen gelegener Distrikt, der den Irrthümern der Husiten anhänge und Verkehr mit ihnen unterhalte. Würden die Böhmen aussprengen können, das Concil sei vor ihnen geflohen, so würden noch viel Mehrere ihnen beitreten. Der König von Frankreich und die katholische Kirche müßten also einem solchen Unheil schleunigst zuvorkommen. Dazu gebe es zwei Mittel, die physischen Waffen der Fürsten und die geistigen der Kirche. Von Seite der erstern könne etwas Großes gegen die Böhmen nur zu Stande kommen, wenn die christlichen Fürsten unter sich Frieden hätten, und solchen herzustellen sei das Basler Concil berufen. Es allein könne solchen Frieden vermitteln und die zu einem Zug gegen die Böhmen nöthigen Geldmittel durch eine allgemeine Auflage beischaffen. Aber auch mit den geistigen Waffen müßten die Häretiker bekämpft werden und seien darum nach Basel eingeladen worden. Man müsse sie vor einem allgemeinen Concil hören, und deßhalb könne ein solches nimmer verschoben werden. Die bisherigen unglücklichen Erfolge gegen die Böhmen seien vielleicht eine Strafe Gottes wegen der schlechten Sitten des Clerus, und eine allgemeine Synode sei darum zur Reformation der Geistlichkeit absolut nothwendig. Die Versammlung bittet hierauf den König, nach Art seiner Vorfahren, welche stets Spaltungen in der Kirche zu verhüten gestrebt, dahin zu wirken, daß die Feindseligkeit zwischen dem Papst und den Baslern aufhöre, bevor der Bruch unheilbar werde; auch möge der König in seinem und der gallikanischen Kirche Namen eine ansehnliche Gesandtschaft an den Papst schicken und ihn um Fortsetzung des Concils bitten. Weiter solle die französische Gesandtschaft auch die Cardinäle ersuchen, ihren Einfluß auf den Papst in dieser Richtung geltend zu machen. Nicht minder möge der König an den deutsch-römischen König und an die Herzoge von Savoyen und Mailand schrei-

ben, damit sie der Synode ihre Gewogenheit zuwenden und nicht zugeben, daß von irgend Jemand etwas gegen den Papst, die Curie, die Stadt Rom und den Kirchenstaat unternommen werde, was den Papst gegen die Synode reizen könnte. — Ihrerseits erwählte sodann die Versammlung den Erzbischof von Lyon zum Gesandten nach Rom, und bat den König, daß auch er denselben Mann zu seinem Deputirten ernenne. Ueberdieß möge der König recht bald Bevollmächtigte zum Basler Concil schicken und die Prälaten seines Reichs dahin abgehen lassen. Endlich wurde bestimmt, daß die Kosten für all' das durch die Auflage eines Viertelzehntens auf den Clerus bestritten, dagegen die französische Geistlichkeit durch den König gegen allen Zehnten gesichert werden solle, den etwa der Papst ohne Zustimmung des Concils auflegen wollte. Auch dürften dem französischen Clerus aus seiner Theilnahme an der Synode keine weitern Geldopfer erwachsen[1]). Von diesen Beschlüssen setzte der Erzbischof von Lyon die Basler Synode in Kenntniß, mit der Bitte, gegen den Papst gelind zu verfahren, da er das Haupt der Kirche und in seinem Wandel tadellos sei[2]).

§ 786.

Verhandlung der Basler mit den Böhmen im Frühjahr 1432.

Unterdessen hatte die Verhandlung mit den Böhmen unausgesetzt fortgedauert. Bald nachdem das Einladungsschreiben an dieselben am 15. Oktober 1431 erlassen worden war, schickte das Concil zwei Deputirte, den Dominikanerprior Nider von Basel und den Cistercienser Johann von Maulbronn nach Bayern und Franken und an die böhmische Grenze, theils um zu verhindern, daß nicht einzelne Fürsten und Herren, wie man fürchtete, aus Angst mit den Hussiten Frieden schlößen, theils um die Einladung nach Basel persönlich zu fördern. Die Deputirten reisten am 28. November 1431 von Basel ab, fanden in München,

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 401—406. *Harduin*, T. VIII. p. 1458 sqq. *Raynald.*, 1432, 6. Das Aktenstück bei Mansi und Harduin trägt das Datum 26. Februar 1431, und so kam es, daß viele Historiker, selbst Fleury's Fortsetzer, den Convent von Bourges in's Jahr 1431 verlegten. Sie beachteten nicht, daß man in Frankreich das neue Jahr erst mit Ostern begann (stylus Franciae), und daß somit der 26. Februar 1431 französischen Stils mit dem 26. Februar 1432 unserer Rechnung zusammenfällt.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 634—637. *Harduin*, T. VIII. p. 1640 sq.

Nürnberg, Bamberg und Würzburg recht freundliche Aufnahme, überzeugten sich, daß kein Fürst oder Bischof dieser Gegenden mit den Böhmen einen Pakt schließen wolle, erließen am 5. Januar 1432 von Nürnberg aus ihr erstes Sendschreiben an die Böhmen, und berichteten an demselben Tage auch nach Basel (durch Schreiben des P. Nider an Johann von Ragusa). Sie hätten in Nürnberg erfahren, daß die Prager das Einladungsschreiben des Concils sehr freundlich aufgenommen und wahre Freude hätten an dem Unglück der Taboriten und Waisen, die bei ihrem Raubzug nach Ungarn so übel angekommen waren. Prokop d. Gr. habe dieß Unglück verschuldet, da er sich mit seinen Freunden und mit reicher Beute zurückzog und die Uebrigen dem Schwert der Ungarn preis gab. Seitdem gelte er als infam, und als er bald darauf einen Arzt aus Prag wünschte, habe man ihm geantwortet: „man werde ihm den Scharfrichter schicken." Besonders günstig habe sich Johann Rokycana (der hussitische Haupttheolog und Pfarrer an der Taynkirche zu Prag) über das Einladungsschreiben des Concils geäußert. Als er es in der Kirche verlas und an die Worte kam: „Wir bitten euch, solche Männer zu schicken, von denen man hoffen kann, daß der Geist Gottes auf ihnen ruhe," habe Rokycana in böhmischer Sprache ausgerufen: „Wie heilig und gerecht ist dieser Wunsch! Aber wo wird man unter uns solche Männer finden, da es unter euch so viele Todtschläger, Räuber ꝛc. gibt?" Dieser Rokycana habe seine Zuhörer von vielen hussitischen Irrthümern abgebracht und halte nurmehr am Laienkelch fest. Ebenso seien viele andere Böhmen gesinnt, namentlich in der Altstadt Prag. — Ueberall, fügt Nider in seinem Referate (Schreiben an Johann von Ragusa) bei, sei man (in Bayern und Franken) erfreut, daß das Concil sich die bekannten drei Aufgaben gestellt habe; doch könnten viele Welt- und Klostergeistliche schon das Wort „Reform" gar nicht ausstehen. Das Concil möge Niemanden erlauben, von Basel nach Haus zurückzukehren, denn von Solchen werde es am meisten verlästert [1]). Dieß Schreiben theilte Cardinal Julian am 23. Januar 1432 (nicht 1437) auch dem Papste mit, und gründete darauf die neue Bitte, das Concil doch wenigstens nicht vor dem nächsten Juli aufzulösen [2]).

---

1) *Monumenta Conciliorum gener. Sec. XV.* Vindob. 1857. T. I. p. 138—142. Vgl. die Urkunden bei *Mansi*, T. XXIX. p. 441. T. XXXI. p. 169 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1498.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 665 sq. und T. XXXI. p. 171, also zweimal, an

Ueber die freundliche Aufnahme, welche das Einladungsschreiben der Synode bei den Pragern gefunden habe, berichtete am 31. Januar 1432 auch der hochstehende böhmische Baron Ulrich von Rosenberg an König Sigismund, mit dem Beifügen: die Prager von Alt- und Neustadt seien jetzt einig (die Neustädter waren bisher Fanatiker gewesen) und reduciren ihre Forderungen auf vier Artikel. Prokop aber und die Taboriten seien damit gar nicht einverstanden und wollten lieber blutige Entzweiung unter den Böhmen selbst. Am Sonntag nach St. Dorothea (10. Februar 1432) solle auf einem Landtag beschlossen werden, was man dem Concil antworten wolle[1]).

Das fulminante Manifest, welches die Taboriten schon im November 1431 an die Deutschen (in deutscher Sprache) veröffentlichten, theilt Johann von Ragusa in seiner zweiten Schrift (Tractatus de reductione Bohemorum) vollständig mit. Sie fordern darin die Deutschen auf, dem Papst und seinen Priestern zu mißtrauen und letztere zu verjagen, und führen die leidenschaftlichste Sprache gegen kirchliche Einrichtungen aller Art. Die Kirchen und Klöster sind ihnen „Schandstätten der Simonie und Schulen der Ketzerei." In zwanzig Artikeln zählen sie angebliche Gebrechen der Kirche auf und knüpfen daran einige Beweise für die böhmischen Artikel (Verbot des weltlichen Besitzes der Cleriker, freie Predigt, Bestrafung der Todsünder und communio sub utraque). Zum Schluß sagen sie: es wäre ihr eigener Wunsch, daß auf dem Concil zu Basel berathen werde, was zum Heil der Kirche dienen könnte, aber es sei zu befürchten, daß sich die Mitglieder nur versammelt hätten, um ihre eigene Schande und Ungerechtigkeit mit heuchlerischem Mantel zuzudecken und die Gerechtigkeit, die sie hassen, möglichst zu hindern und zu unterdrücken[2]).

Das Concil ließ diesen Brandbrief in's Lateinische übersetzen und am 28. Dezember 1431 eine kurze Entgegnung veröffentlichen[3]). Es war dieß gerade zur Zeit, als Bischof Daniel von Parenzo in Basel

---

letzterer Stelle mit der richtigen Jahreszahl 1432, aber mit falscher Ueberschrift, als anonym.

1) *Monumenta*, l. c. p. 144 sq.

2) *Monumenta*, l. c. p. 153—170. Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 3. S. 23 ff.

3) *Monumenta*, l. c. p. 170—174. Diese Urkunde ist datirt vom 28. Dezember 1432, nach mittelalterlicher Sitte, wornach man das neue Jahr schon am 25. Dezember beginnen ließ. Der 28. Dezember 1432 ist sonach gleich unserem 28. Dezember 1431.

ankam, um die Auflösung des Concils im Auftrag des Papstes zu betreiben.

Die Kunde von diesen Maßnahmen des Papstes wirkte auch auf die Böhmen sehr beunruhigend, und es war nöthig, daß Prior Nider und sein College sie versicherten, das Concil werde standhaft bleiben und sie sollten doch ihre Abgeordneten an dasselbe schicken, für deren Sicherheit bestens gesorgt werden solle. Sie hatten deßhalb namentlich mit dem Markgrafen von Brandenburg Verhandlungen angeknüpft, und ihn um sicheres Geleite für die böhmischen Deputirten, sowie um treues Festhalten an der Sache der Synode gebeten. Nach beiden Richtungen hatte er das Beste versprochen. P. Nider und sein College setzten hievon am 16. Februar 1432 die Synode in Kenntniß mit dem Beifügen, daß der Markgraf von Brandenburg und der Bischof von Eichstädt gegen das Concil sehr wohlgesinnt seien, und daß dieses doch die Böhmen erwarten und anhören solle. Auch überschickten sie dem Concil die Artikel, worüber die Prager und die Waisen — im Gegensatz zu den Taboriten — übereingekommen waren[1]).

Sofort erhielten die Gesandten des Concils am 12. März 1432 von den Böhmen die Mittheilung, daß sie auf dem Landtag am 10. Februar (nach St. Dorothea) beschlossen hätten, Bevollmächtigte zum Concil zu senden. Es möchten nun P. Nider und sein College nach Eger kommen, um mit den böhmischen Delegirten über das sichere Geleite und das freie Gehör (in Basel) zu verhandeln. — Eine Abschrift hievon schickte Johann von Maulbronn sogleich an das Concil, mit verschiedenen Vorschlägen und Anträgen, namentlich auch darüber, welche Fürsten und Herren den Böhmen das freie Geleit garantiren müßten (darunter auch der Graf von Württemberg). Am Sonntag Oculi solle deßhalb eine Fürstenversammlung in Nürnberg statthaben[2]).

Mittlerweile hatte auch das Concil auf den Wunsch Sigismunds am 8. März 1432 an die Böhmen geschrieben, um zu versichern, daß es trotz der päpstlichen Auflösung versammelt bleiben werde, bis die Vereinigung mit ihnen zu Stande gekommen sei. Am 20. März erwiederten

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 149—152 u. p. 181—185. *Mansi*, T. XXIX. p. 443, 613 sqq. T. XXX. p. 234 (ganz dasselbe wie T. XXIX. p. 443). *Harduin*, T. VIII. p. 1495 u. 1621—1625. Vgl. Palacky, a. a. O. S. 27 f.

2) *Monumenta*, l. c. p. 190—195. Zwei weitere Schreiben der Magistrate von Eger und Prag an die Concilsgesandten vom 7. März (feria VI. ante Invocavit) und vom 27. Februar 1432 bei *Mansi*, T. XXIX. p. 643—645.

Nider und sein College den Böhmen, daß sie in der Osteroktav sammt dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog Johann von Bayern zur bewußten Verhandlung kommen würden. Da aber die Briefe nicht frühzeitig genug eintrafen, beklagten sich die Böhmen am 27. März bitter, daß man sie so lange ohne Antwort lasse. Gleichzeitig, am 27. März 1432, schickte die Synode dem P. Nider und dem P. Johann von Maulbronn die Geleitsbriefe für die Böhmen und gab ihnen vier weitere Deputirte bei. Es waren dieß der Abt Heinrich von St. Aegidius in Nürnberg, der Pfarrer Albert von St. Sebald daselbst, der Canonikus Heinrich Tocke von Magdeburg und der Dekan Friedrich von Pasperg von Regensburg. Zugleich kamen Instruktionen für alle sechse. Auch bat das Concil den Markgrafen Friedrich von Brandenburg, den Herzog Johann von Bayern und die Bürgerschaft von Nürnberg und Eger um Unterstützung der Synodaldeputirten, den Markgrafen von Baden aber und andere Fürsten um Geleitsbriefe für die Böhmen[1]). Die Synode gebrauchte damals, da sie noch kein eigenes Sigill hatte, das des Bischofs Philibert von Coutances.

§ 787.

Verhandlungen über die Fortdauer des Concils und dritte Sitzung zu Basel.

Kurz zuvor am 17. März 1432, hatten die Gesandten Sigismunds öffentliche Audienz zu Rom gehabt[2]), aber man beeilte sich nicht, ihnen sogleich Antwort zu geben, vielmehr hatte es Eugen für besser erachtet, selbst eine Gesandtschaft an König Sigismund abgehen zu lassen. Sie war, wie wir wissen, schon im Februar angemeldet worden (S. 461) und kam nach der Mitte des Monats März in Parma an, wo der König auf seinem Römerzug eben verweilte. Diese päpstlichen Gesandten, der Bischof von Maguelone und der Abt von St. Justina in Padua, brachten Vorschläge wegen der Kaiserkrönung und sollten zugleich die Auflösungsbulle rechtfertigen. Sie legten das Hauptgewicht darauf, daß der Papst dem Concil persönlich anwohnen wolle, aber wegen notorischer Kränklichkeit unmöglich nach Basel kommen könne. Mildernd fügten sie

1) *Monumenta* etc. l. c. p. 197—214. Einiges auch bei *Mansi*, T. XXIX. p. 406, 415, 417. und T. XXX. p. 99, 115, *Hardouin*, T. VIII. p. 1463, 1471, 1472. (Mansi hat auch hier wieder Einiges zweimal abdrucken lassen.)

2) Ihr Vortrag bei *Mansi*, T. XXX. p. 105 sqq.

bei, das Basler Concil solle eigentlich nicht aufgelöst, sondern nur in Bologna fortgesetzt werden. Wenn aber die böhmische Angelegenheit und die Reform des deutschen Clerus gar keinen Aufschub mehr leide, so solle hiefür eine deutsche Provinzialsynode unter dem Vorsitz des Legaten zu Frankfurt oder Nürnberg, oder wo es sonst den geistlichen Churfürsten und dem Legaten genehm sei, abgehalten werden. Nach Beendigung derselben aber sollten die deutschen Prälaten schleunigst nach Bologna kommen, wo sie den Papst sammt dem ganzen heiligen Collegium treffen würden [1]).

Sigismund entgegnete sogleich: „wenn der Papst das Basler Concil nicht stören wolle, so werde er (Sigismund), wie Eugen wünsche, ohne ein Heer nach Rom ziehen, den vorgeschlagenen Eid leisten, die Krone aus der Hand des Papstes empfangen und ihm versichern, daß die Rechtmäßigkeit seiner Wahl zum Papst nicht beanstandet werden solle (S. 433). Beharre aber der Papst auf seinem Entschluß, so werde er gar nicht nach Rom kommen und die Kaiserkrone nicht annehmen [2]).

Von dieser seiner eigenen Erklärung und den Vorschlägen der päpstlichen Gesandten setzte K. Sigismund sowohl seinen Stellvertreter, Herzog Wilhelm von Bayern, als auch die Synode durch Schreiben vom letzten März 1432 in Kenntniß, theilte jedoch den Baslern über die Hartnäckigkeit des Papstes weniger mit als dem Herzog, um erstere nicht wankelmüthig zu machen. Dabei betonte er seine unwandelbare Anhänglichkeit an die Synode um so stärker, als kurz vorher allerlei Zweifel hierüber in Basel laut geworden waren [3]).

Gleichzeitig erließen die Basler am 1. April 1432 ein Ausschreiben an alle Universitäten, worin sie die bevorstehende Ankunft der Böhmen verkündeten und die Hochschulen aufforderten, gelehrte Doktoren zu schicken und die Sache des Concils zu vertheidigen. Für arme Gelehrte, die nach Basel kommen wollten, werde gesorgt werden [4]).

Einige Tage später wurden die Basler durch ein Schreiben des Herzogs von Burgund erfreut, der ihnen am 7. April meldete, daß er die Abreise seiner Prälaten nach Basel betreibe und auch auf das mit ihm verbündete England seinen Einfluß zu Gunsten des Concils geltend

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 117—120.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 120.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 108, 117. Kluckhohn, a. a. O. S. 547 ff.
4) *Mansi*, T. XXX. p. 121.

gemacht habe[1]). Sowohl die Basler als der Papst hatten sich eifrig um die Unterstützung Englands beworben und Gesandte dahin geschickt. Aehnliches war von beiden Seiten auch rücksichtlich anderer Reiche geschehen[2]).

Sofort theilte König Sigismund am 8. April 1432 der Synode mit, er habe Fürsorge getroffen, daß die Basler Bürger von den Mitgliedern des Concils keine gar zu hohen Hauszinse fordern dürften. Dabei setzt er auseinander, wie viel er schon für die Synode gethan habe und noch für sie thue, kündet an, daß der Cardinal von England (s. o. S. 332) demnächst zu Basel ankommen und die Sache des Concils sehr fördern werde und bemerkt zugleich, daß nach dem Bericht seiner Gesandten in Rom der Papst dem Cardinal Julian befohlen habe, Basel zu verlassen und in einer andern deutschen Stadt ein Provinzialconcil zur Reform des deutschen Clerus und zur Ausrottung der Häresie zu veranstalten. Auch habe der Papst, wie ihm gemeldet worden, den Bischof von Macon beauftragt, nach Basel zu gehen und die Mitglieder des Concils sowie auch die Herzoge von Burgund und Savoyen und andere geistliche und weltliche Fürsten für die Auflösung zu gewinnen[3]). Von einer andern Seite habe er erfahren, daß die Böhmen auf einer bloßen Provinzialsynode nicht erscheinen und sich sehr beklagen würden, wenn man sie nicht, dem Versprechen gemäß, vor einem allgemeinen Concil, und zwar zu Basel, hören wollte. Er ermahnt darum die Synode zur Festigkeit[4]). Tags darauf (9. April 1432) richtete Sigismund zwei Schreiben an Herzog Wilhelm von Bayern, damit von Seite des Concils Alles geschehe, um die Absichten des Papstes, der sich von den Venetianern leiten lasse, zu verhindern. Man solle jetzt die Cardinäle, deren viele dem Concil geneigt seien, nach Basel citiren. Ja, es wäre, meint er, vielleicht gut, auch den Papst zu citiren[5]).

Weniger erfreut waren die Basler durch Schreiben einiger andern Fürsten, namentlich der Herzoge Friedrich von Sachsen und Johann von

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 122.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 372 sqq. 422, 463. *Harduin*, T. VIII. p. 1435 sqq. 1477, 1513.

3) Es war dieß wohl ein falsches Gerücht, denn der Bischof von Macon mußte nicht nach Basel, sondern nach Utrecht gehen, um einen heftigen Streit zwischen den dortigen Bürgern und dem Bischof auszugleichen, *Mansi*, T. XXX. p. 124.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 123 sqq.

5) Kluckhohn, a. a. O. S. 549 f.

Bedford (Regent des englischen Antheils von Frankreich), welche das Nichterscheinen mehrerer Bischöfe entschuldigten [1]).

Am 15. April endlich gab der Papst den Gesandten Sigismunds eine Antwort, die Verspätung in einem besondern Schreiben an diesen entschuldigend [2]). Er freue sich, sagte er, daß Sigismund einen Römerzug unternehme, aber viel lieber wäre es ihm gewesen, wenn er zuvor die husitische Häresie unterdrückt und dann erst um den Frieden Italiens sich bekümmert hätte. Viele wollten nicht glauben, daß der König das Seinige gehörig thue, um jene Irrthümer auszurotten. Er seinerseits sei ganz geneigt, wenn Sigismund friedlich komme, ihm die Kaiserkrone aufzusetzen; ja, er habe ihn schon im Februar erwartet und darum die für seine Gesundheit so nöthigen Apulischen Bäder nicht besucht. Was die auf das Basler Concil sich beziehenden Stellen im königlichen Schreiben anlange, so fänden sich darin Aeußerungen, die gegen das Evangelium Christi, gegen die heilige Schrift und die Canones verstoßen, aber er wisse, daß sie nicht vom König selbst herrühren, welcher wohl im Kriegführen, aber nicht in solchen Dingen erfahren sei. Uebrigens habe er dem Wunsche Sigismunds gemäß und unter dem Beirath der Cardinäle eine Gesandtschaft nach Basel geschickt, um mit den Synodalmitgliedern selbst zu unterhandeln. Scheine diesen die Abhaltung einer Synode zur Ausrottung der Häresie und zur Reform des Clerus nöthig, so sei er damit einverstanden, obgleich er bereits selbst seine Curie zu verbessern angefangen habe. Die Friedensstiftung unter den Fürsten aber gehöre nicht zu den Geschäften der Synode, vielmehr habe er zu diesem Zweck bereits Cardinäle nach Spanien, Frankreich und anderwärts geschickt, und werde noch mehr hiefür thun. Schließlich bitte er seinen Sohn, den römischen König, sich nicht in Dinge zu mischen, die ihn nicht angehen, und den Frieden des Papstes und der Kirche nicht zu stören. Namentlich stehe ihm nicht zu, die Synode zu halten oder aufzulösen [3]).

Kaum höflicher, als diese den Gesandten ertheilte Antwort war sein Schreiben an König Sigismund selbst. Außer der Entschuldigung wegen verspäteter Antwort enthält es fast nur die Anzeige, daß der Papst Bevollmächtigte nach Basel schicke [4]). Es waren dieß die Erzbischöfe Johannes von Tarent und Andreas Colossensis (von Rhodus), sammt

1) *Mansi*, T. XXX. p. 125, 129.
2) *Mansi*, l. c. p. 127.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 140 sqq.
4) *Mansi*, l. c. p. 127.

dem Bischof Bertrand von Maguelone und dem päpstlichen Kaplan Antonius von St. Vitus [1]). Der Bischof von Maguelone war auch vor Kurzem bei Sigismund gewesen (S. 469).

Wohl nicht ohne Wissen des Papstes machten jetzt die bürgerlichen Vorstände der Stadt Rom einen Versuch, den König Sigismund für Abhaltung einer allgemeinen Synode in Rom selbst zu gewinnen; aber umsonst [2]).

Die Basler hatten jetzt bereits ihre dritte Sitzung gehalten, am 29. April 1432, und abermals nennt das Protokoll keinen Präsidenten derselben. Nach einer summarischen Uebersicht über alles bisher Geschehene und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Constanzer Dekret, wornach Jedermann, auch der Papst, einem allgemeinen Concil gehorchen müsse in dem, was den Glauben, die Ausrottung der Häresie und die allgemeine Kirchenverbesserung anlange, bittet „die heilige Synode, rechtmäßig im hl. Geist versammelt, den heiligsten Herrn Papst Eugen ehrerbietigst und dringendst (cum omni reverentia et instantia) und beschwört ihn per viscera misericordiae Jesu Christi, daß er die angebliche Auflösung zurücknehme (quatenus praetensam dissolutionem, sicut de facto processit, de facto revocet), diese Zurücknahme ebenso öffentlich verkünde, wie die Auflösung, und dem Concil fortan durchaus kein Hinderniß mehr entgegensetze, vielmehr, wie es sich zieme, es begünstige und unterstütze, auch binnen drei Monaten, welche Frist die Synode als peremtorisch ansetzt, persönlich erscheine, falls seine Gesundheit es erlaube. Könne er nicht selbst kommen, so solle er einen oder mehrere Stellvertreter mit unbeschränkter Vollmacht schicken (also Citation des Papstes, wie König Sigismund gerathen hatte, S. 471). Wenn jedoch, was gar nicht zu denken sei, Seine Heiligkeit Solches versäumen sollte, so würde die Synode, was Recht sei und der hl. Geist eingebe, für die Bedürfnisse der Kirche anordnen und nach dem göttlichen und menschlichen Recht vorschreiten. Nicht minder seien die Cardinäle gebeten und beschworen, in dieser Angelegenheit in den Papst zu dringen, das Concil zu unterstützen, und binnen drei Monaten, was eine peremtorische Frist sei, persönlich zu erscheinen, widrigenfalls gegen sie wegen Hartnäckigkeit müßte eingeschritten werden. Nur der Cardinal vom heiligen Kreuz (Albergati)

1) *Mansi*, l. c. p. 128.

2) Ihr Schreiben vom 8. Mai 1432 und die Antwort Sigismunds finden sich bei *Mansi*, l. c. p. 133 sqq.

§ 788.

Vertrag von Eger i. J. 1432, neuer Bericht Julians an den Papst.

Um dieselbe Zeit erließen die Basler Schreiben an den König und mehrere Große von Frankreich, um sie immer mehr für sich zu gewinnen[1]), auch wurden sie jetzt in ihren Verhandlungen mit den Böhmen vom Glück begünstigt. Wie verabredet war, kamen die Gesandten des Concils sammt dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog Johann von Bayern am weißen Sonntag, den 27. April 1432, nach Eger, trafen aber statt der Böhmen nur ein Schreiben derselben des Inhalts, daß der Magistrat von Pilsen und einige adeliche Herren jener Gegend ihnen noch keine Geleitsbriefe ausgestellt hätten. — Nachdem endlich auch dieser Punkt erledigt war, kamen die böhmischen Abgeordneten mit 90 Pferden am 8. Mai zu Eger an. Die Angesehensten unter ihnen waren Johann von Krajnic, Jakob von Wresowic, Benas von Mokrowaus, Johann Welwar von Prag, Matthias Lauda von Chlumcan, Laurin von Hradist, Gregor von Königinhof, Niklas Humpolecky, Notar zu Prag, M. Johann Rokycana, M. Peter Payne, Prokop d. Gr., Niklas Biskupec von Pilgram, Markolt von Zbraslawic und Martin Lupac von Chrudim. — Schon am folgenden Tage versammelten sich beide Parteien in der Wohnung des Markgrafen von Brandenburg, und Heinrich Tocke, Canonikus von Magdeburg, einer der Gesandten des Concils, hielt dabei eine schöne Rede über die Worte Pax vobis. Rokycana erwiederte im Namen der Böhmen, um zu zeigen, wie sie zur Ergreifung des Schwertes gezwungen worden seien, weil man sie nicht gehört habe. Jetzt werde ihnen von Seite des Concils Gehör angeboten, aber sie müßten vor Allem wissen, welche Sicherheit ihnen gegeben werde. — Bevor die Basler Gesandten hierauf antworteten, wünschten sie ihrer Instruktion gemäß gegenseitigen Austausch der Vollmachtsurkunden, und legten sogleich ihr eigenes Creditiv vor. Die Böhmen hatten kein ähnliches Dokument, da solches bei ihnen nicht üblich sei, und man begnügte sich mit ihrer mündlichen Versicherung, daß ihre ganze Partei gutheiße, was sie immer verabreden würden. — Darauf begannen die Verhandlungen über das in Basel zu gewährende Gehör und über das sichere Geleite. Vielerlei

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 418—422. *Harduin*, l. c. p. 1474—1477.

solle für die Dauer seines Vermittlungsgeschäftes zwischen Frankreich und England hievon dispensirt sein[1]), andere Cardinäle dagegen, die schon in der Nähe seien, sollten einen Termin von zwei Monaten erhalten. Weiterhin forderte das Concil in dieser Sitzung alle Christen auf, dem Papst und den Cardinälen diesen Beschluß zu notificiren. Könne man nicht zu ihnen gelangen, so solle dieses Dekret an den Kirchen St. Peter, St. Johann im Lateran und St. Maria Maggiore in Rom, und wenn auch dieß nicht möglich sei, an den Hauptkirchen von Sutri, Viterbo und Siena ꝛc. angeschlagen werden[2]). Wie man vermuthet, hatte der Herzog Philipp Maria Visconti von Mailand, ein politischer Feind des Papstes, die Basler zu so kecken Schritten gereizt[3]), aber auch Cardinal Capranica wirkte in dieser Richtung[4]), und nicht minder hatte König Sigismund, wie wir sahen, solchen Rath gegeben. Seine Beziehungen zum Papst waren um diese Zeit sehr unfreundlich, seine Lage — ohne Geld und ohne größeres Heer — sehr unerquicklich und seine Hoffnung auf die Kaiserkrone so gesunken, daß er am 18. Mai 1432 seinem Statthalter zu Basel, Herzog Wilhelm von Bayern, in einem geheimen Brief anvertraute, wie er es so nicht mehr länger in Italien aushalten könne. Herzog Wilhelm möge es darum so leiten, daß das Concil ihn (Sigismund) dringend bitte, schleunigst persönlich nach Basel zu kommen. Nur solche Einladung könne ihn vor der Schande des Rückzugs bewahren. Doch dürfe die Synode durchaus nicht erfahren, daß er es selbst so wünsche. Zunächst solle jedoch Herzog Wilhelm diese Sache nur einleiten und nicht zum Abschluß bringen, ehe ein neues Schreiben Sigismunds eintreffe. — Dieß Schreiben gelangte glücklich an Ort und Stelle, ein anderer Brief Sigismunds an Herzog Wilhelm aber (vom 23. April 1432) wurde päpstlicherseits aufgefangen und in einer gegen Sigismund sehr feindseligen Bulle an alle Könige und Fürsten verwerthet. Der päpstliche Bote jedoch, der sie in einer Flasche verborgen hatte, wurde bei Basel verhaftet und so die Bulle unterdrückt[5]).

---

1) Auch der Cardinal Dominikus Ram, Bischof von Ilerda, der sich eben zur Friedensstiftung zwischen Aragonien, Navarra und Castilien in Spanien aufhielt, suchte und erhielt ähnliche Dispens. *Mansi*, T. XXX. p. 148 sqq. Mit Cardinal Albergati aber ging jetzt Aeneas Sylvius, und kam bei dieser Gelegenheit auch nach Schottland und England, s. Dürr, d. deutsche Cardinal Nic. v. Cusa, Bd. I. S. 171 f.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 23 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1123 sqq.

3) *Raynald.*, 1432, 9.

4) Vgl. Aeneas Sylvius bei *Fea*, l. c. p. 44.

5) Kluckhohn in den Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. II. S. 551—553.

§ 788.

Vertrag von Eger i. J. 1432, neuer Bericht Julians an den Papst.

Um dieselbe Zeit erließen die Basler Schreiben an den König und mehrere Große von Frankreich, um sie immer mehr für sich zu gewinnen[1]), auch wurden sie jetzt in ihren Verhandlungen mit den Böhmen vom Glück begünstigt. Wie verabredet war, kamen die Gesandten des Concils sammt dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog Johann von Bayern am weißen Sonntag, den 27. April 1432, nach Eger, trafen aber statt der Böhmen nur ein Schreiben derselben des Inhalts, daß der Magistrat von Pilsen und einige adeliche Herren jener Gegend ihnen noch keine Geleitsbriefe ausgestellt hätten. — Nachdem endlich auch dieser Punkt erledigt war, kamen die böhmischen Abgeordneten mit 90 Pferden am 8. Mai zu Eger an. Die Angesehensten unter ihnen waren Johann von Krajnic, Jakob von Wresowic, Benas von Mokrowaus, Johann Welwar von Prag, Matthias Lauda von Chlumcan, Laurin von Hradist, Gregor von Königinhof, Niklas Humpolecky, Notar zu Prag, M. Johann Rokycana, M. Peter Payne, Prokop d. Gr., Niklas Biskupec von Pilgram, Markolt von Zbraslawic und Martin Lupac von Chrudim. — Schon am folgenden Tage versammelten sich beide Parteien in der Wohnung des Markgrafen von Brandenburg, und Heinrich Tocke, Canonikus von Magdeburg, einer der Gesandten des Concils, hielt dabei eine schöne Rede über die Worte Pax vobis. Rokycana erwiederte im Namen der Böhmen, um zu zeigen, wie sie zur Ergreifung des Schwertes gezwungen worden seien, weil man sie nicht gehört habe. Jetzt werde ihnen von Seite des Concils Gehör angeboten, aber sie müßten vor Allem wissen, welche Sicherheit ihnen gegeben werde. — Bevor die Basler Gesandten hierauf antworteten, wünschten sie ihrer Instruktion gemäß gegenseitigen Austausch der Vollmachtsurkunden, und legten sogleich ihr eigenes Creditiv vor. Die Böhmen hatten kein ähnliches Dokument, da solches bei ihnen nicht üblich sei, und man begnügte sich mit ihrer mündlichen Versicherung, daß ihre ganze Partei gutheiße, was sie immer verabreden würden. — Darauf begannen die Verhandlungen über das in Basel zu gewährende Gehör und über das sichere Geleite. Vielerlei

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 418—422. *Harduin*, l. c. p. 1474—1477.

Schwierigkeiten ergaben sich, und die Synodaldeputirten sahen sich veranlaßt, in ein paar Punkten von ihrer Instruktion abzuweichen. Eine Vermittlerolle übernahmen die Prager, und baten die Synodaldeputirten flehentlich, soweit nachzugeben, daß auch die Waisen und Taboriten sich an Beschickung des Concils betheiligen würden. Endlich kam man am 18. Mai 1432 zu beiderseitiger großen Zufriedenheit über folgende eilf Punkte überein: „1) Im Namen unseres Herrn Jesu Christi. Den Gesandten aus dem Königreich Böhmen und der Markgrafschaft Mähren, welche zum Basler Generalconcil geschickt werden, wird, sobald sie angekommen sind, und darum gebeten haben, volles und freies Gehör vor der ganzen Congregation des Concils gewährt, so oft sie während ihres Aufenthaltes in Basel es verlangen, ohne Säumen, wie es ihren Geschäften und namentlich den vier Artikeln, die sie vorlegen, angemessen ist. Und es wird unterdessen im Concil nichts verhandelt werden, was diesem Gehör und der Erledigung dieser Angelegenheit hinderlich sein könnte, ohne List und Trug. 2) Wenn sie es verlangen, wird das Concil einige brave und gelehrte Männer wählen, die mit ihnen oder ihren Deputirten über das, was sie vorbringen, freundlich und brüderlich berathen, so oft es nöthig ist. 3) Behufs obenerwähnten Gehörs wird ihnen in der Congregation, so lange die Union noch nicht erfolgt ist, ein anständiger Platz angewiesen; nach vollzogener Union aber erhalten sie den ihnen geziemenden Platz. 4) Es wird ihnen auf ihre Bitte Frist von einem, zwei oder drei Tagen gewährt werden, um reiflich zu berathen über das, was sie vortragen wollen, und über die Entgegnungen, die sie vorzubringen haben. 5) Von dem, was gegen sie vorgebracht wurde, soll ihnen auf ihr Verlangen stets eine Abschrift gegeben werden; das Gleiche werden auch sie selbst thun. 6) Keine Canones, Dekrete und Statuten u. dergl., von wem immer gegeben, keine gegen Verbrecher oder Häretiker lautende Aussprüche, keine Drohungen der Kreuzbulle und der Excommunikationssentenzen gegen die böhmischen und mährischen Herren und ihre Anhänger, besonders keine Dekrete des Constanzer und Senenser Concils können und dürfen dem salvus conductus und dem erwähnten Gehör Abbruch thun. 7) In Betreff der vier Artikel soll das göttliche Gesetz und die Praxis Christi und der Urkirche, sammt den Concilien und den auf jene (lex divina et praxis etc.) sich stützenden Doktoren als wahrhafter und unparteiischer Richter auf dem Basler Concil angewandt werden (die Husiten beriefen sich wiederholt auf diesen judex compactatus in Egra). 8) Beiden Theilen ist gestattet auf friedliche

und anständige Weise vor dem Concil die Schäden einzelner Stände und die gegenseitigen Gebrechen mit Bescheidenheit zur Sprache zu bringen. 9) Da die böhmischen Gesandten darauf drangen, daß die offenkundigen Sünden aus der Kirche und besonders aus dem Orte des Concils vertilgt werden, so werden wir, die Deputirten des Concils, nach Kräften hiezu mitwirken, daß diese und alle andern Reformen in der Kirche mit Gottes Hülfe allmählig und gehörig bewerkstelligt werden. 10) Während der ganzen Zeit, auf welche der salvus conductus lautet, soll an keinem Ort, wohin sie kommen, wo sie weilen oder von dem sie abgehen, der Gottesdienst aufhören, noch das Interdikt wegen ihrer Anwesenheit beobachtet werden. 11) Wir werden dafür sorgen, daß sie bei Abhaltung ihres Gottesdienstes in ihren Herbergen nicht gestört werden.

Zugleich wurde eine Form für die Geleitsbriefe von Seite des Concils, des Markgrafen von Brandenburg und des Herzogs Johann von Bayern verabredet, und die ganze Verhandlung schloß zu großer Zufriedenheit, so daß Manche von beiden Seiten Freudenthränen vergossen [1]).

Nach Abschluß dieses Vertrages reisten drei der Synodaldeputirten sogleich nach Basel ab, (die beiden Nürnberger und der Regensburger Dechant gingen nach Hause) und erstatteten in der Generalcongregation am 2. Juni 1432 Bericht über das Geschehene. Die eilf Vertragsartikel sowie die Entwürfe der Geleitsbriefe wurden verlesen, und obgleich Anfangs manches Einzelne darin mißfiel, wurden sie schließlich gebilligt und bestätigt. Der Cardinallegat wurde beauftragt, für Geleitsbriefe von Seite des römischen Königs und anderer Fürsten zu sorgen, und auch Herzog Wilhelm von Bayern war als Protektor des Concils hiefür ungemein thätig. Johann von Maulbronn wurde nun zu Sigismund nach Siena geschickt und am 4. Juni allen Angehörigen des Concils befohlen, sich in Kleidung und Allem zu reformiren, damit den Böhmen kein Aergerniß gegeben werde. Der Protektor aber und der Magistrat sollten dafür sorgen, daß in der Stadt keine Dirnen umherlaufen, nicht getanzt und gespielt werde u. dergl. [2]).

Gleich darauf, am 5. Juni 1432, richtete Cardinal Julian ein neues Schreiben an den Papst, des Inhalts: „jetzt könne der Papst vor

---

1) *Monumenta* etc. p. 217—224. Die 11 Artikel auch bei *Mansi*, T. XXX. p. 145; der Geleitsbrief des Markgrafen ꝛc. ibid. p. 179 sqq.

2) *Monumenta*, l. c. p. 219, 224. Kluckhohn, a. a. O. S. 544, 573.

aller Welt zeigen, daß er Eifer für das Haus Gottes besitze und ein wahrhaft guter Hirte sei, denn durch den Vertrag von Eger sei Gelegenheit zur Wiedervereinigung der Böhmen geboten. Würde er dieß hindern, so würde ihn Jedermann der Unfrömmigkeit (impietatis) anklagen und ihn verlassen. Jetzt am allerwenigsten könne er das Concil auflösen; ja, wenn es noch nicht bestünde, müßte er es eben um der Böhmen willen zusammenberufen. Er werde sehr lobenswerth handeln, wenn er nun Italien und Alles verlasse und persönlich zu Basel erscheine. Die Vertheidigung des Patrimoniums Petri könne ja Legaten und Vikaren übertragen werden. Das aber sei das wahre Kirchengut, Seelen zu gewinnen. Gott habe ihn nicht zum Wächter von Festungen und Mauern, sondern zum Hirten der Seelen bestellt, und was dem Herrn am Liebsten, müsse er in eigener Person, das Andere durch Stellvertreter besorgen. Man vernehme, daß sich durch Gottes Gnade die Gesundheit des Papstes gegenwärtig bessere, und wenn er jetzt mehrere Kirchen zu Fuß besuchen könne, so könne er vielleicht zu Pferd auch nach Basel kommen. Etwas Nützlicheres aber könne er gar nicht thun. Sei es ihm jedoch unmöglich, selbst zu kommen, so möge er für einen so großen Zweck die Mehrheit der Cardinäle nach Basel schicken und allen Prälaten befehlen, dort zu erscheinen. Vor wenigen Tagen sei noch eine andere Begebenheit (außer dem Vertrag von Eger) bekannt geworden, um deren willen der Papst von der Auflösung abstehen müsse. Der Erzbischof von Lyon habe nämlich gemeldet, daß die französischen Prälaten auf dem Convent zu Bourges sich für das Basler Concil und seine Fortdauer erklärt hätten. Was sollte nun Eugen noch länger zögern, es anzuerkennen? Der Papst habe Alles gethan, um das Concil zu vernichten, aber er sehe ja, wie dasselbe von Tag zu Tag wachse. Er solle sich von Niemanden verleiten lassen, der ihm vielleicht Furcht einflöße, wo nichts zu fürchten sei, oder ihn bereden wolle, das gegenwärtige Concil sei nicht rechtmäßig. In der That aber sei es rechtmäßig, sobald das Constanzer rechtmäßig sei; und wer letzteres bestreite, bekämpfe auch die Rechtmäßigkeit der Wahl Martins V. und Eugens selbst. — Julian widerlegt dann weiter die Sophistereien einiger Curialisten, welche sagten, das Basler Concil hätte elapso septennio nach dem Senenser gefeiert werden sollen, als aber der erste Tag nach dem siebenten Jahre vorüber und Niemand in Basel anwesend war, so sei der Termin für das Concil verstrichen und dieses selbst nicht mehr erlaubt gewesen. Er weist hingegen darauf hin, daß ihm Papst Eugen selbst längere Zeit nach Ablauf

jenes Termins befohlen habe, nach Basel zu gehen und dort dem Concil zu präsidiren. Ebenso zeigt er, wie unsinnig es sei, wenn Einige zu Rom behauptet hätten, er habe nicht Vollmacht gehabt, die Prälaten zu ermahnen, daß sie nach Basel kämen. Zum Schluß zeigt Julian, daß die vom Papst ausgesprochene Auflösung der Synode ungültig sei und versichert, daß die Liebe zum Papst ihn nöthige, dieß zu sagen, selbst auf die Gefahr hin, ihn dadurch unangenehm zu berühren [1]).

Tags darauf am 6. Juni 1432 heftete Nikolaus Albz von Yawitz aus der Diöcese Veszprim, Prokurator Sigismunds, die von den Baslern ergangene Vorladung des Papstes und der Cardinäle vor einigen Zeugen an die Thüren der St. Peterskirche zu Rom [2]); dagegen wurde König Sigismund, als er von Parma nach Siena reisen wollte (Juni 1432), in Lucca von päpstlichen Truppen belagert und beinahe gefangen.

§ 789.

Die vierte, fünfte und sechste Sitzung zu Basel. Vermittlungsversuche.

Am 20. Juni 1432 wurde die vierte allgemeine Sitzung zu Basel abgehalten, und den Böhmen, die zum Concil kommen würden (nur möchten es nicht mehr als 200 Personen sein) volle Sicherheit ertheilt, zu kommen, zu verweilen und zu unterhandeln. Auch sollten sie in ihren Wohnungen eigenen Gottesdienst haben dürfen. Es sei ihnen gestattet, ihre vier Artikel, an denen ihnen so viel gelegen, vor dem Concil mündlich und schriftlich auf alle Weise zu vertheidigen, den Einwürfen der Synode zu antworten, mit den Synodalmitgliedern zu disputiren u. dergl. Sobald sie es wünschten, sollten sie auch frei wieder nach Hause zurückkehren können, sowohl Alle insgesammt als jeder Einzelne. Falls ein Böhme auf der Reise oder zu Basel ein Vergehen verübe, solle er nur von seinen eigenen Landsleuten gestraft werden, ohne daß das sichere Geleit dadurch verletzt würde u. s. f.

In einem besondern Schreiben gab dann die Synode den Böhmen Nachricht von der großen Freude, welche ihr der Vertrag von Eger bereitet habe; der Geleitsbrief sei ganz in der von den Böhmen zu Eger

1) Bei *Richer*, hist. Concil. lib. III. p. 353 sqq.; unvollständig bei *Raynald.*, 1432, 5.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 147.

verlangten Form abgefaßt worden, auch habe man ihn an König Sigismund zur Bestätigung geschickt. Die Böhmen möchten doch das so schön Angefangene glücklich zu Ende führen und der Kirche die Einheit und den Frieden wieder geben[1]).

In derselben vierten Sitzung erließ die Synode noch eine Reihe anderer Dekrete. 1) Sollte der päpstliche Stuhl während der Dauer des Concils erledigt werden, so dürfe die neue Wahl nur an dem Ort des Concils statthaben. — Man wollte den Cardinälen damit die Entschuldigung entziehen, als ob sie wegen möglicher Erledigung des heiligen Stuhls Rom nicht verlassen könnten.

2) Kein Cardinal, Bischof, Fürst oder wer er immer sei, dürfe durch ein Versprechen, das er dem Papst oder irgend Jemanden gegeben, gehindert sein, nach Basel zu kommen. Alle Strafen, welche über einen solchen Prälaten oder Herrn ausgesprochen würden, seien null und nichtig.

3) Die Akten der Synode sollten fortan mit einem besondern Synodalsigill versehen werden, und dieses solle auf der einen Seite das Bild der Herabkunft des hl. Geistes in Gestalt einer Taube, auf der andern die Inschrift haben: sacrosancta generalis synodus Basileensis[2]).

4) Während der Dauer des Concils dürfe der Papst keinen Cardinal creiren, außer er sei am Ort des Concils selbst anwesend.

5) In einem weitern Dekret erlaubt sich die Synode, für Avignon und Venaissin einen neuen Legaten und Statthalter zu bestellen, in der Person des Cardinals von St. Eustach Alfons Carillo, da diese Grafschaften gegen den von Rom ernannten Legaten Marco Gondelmero protestirt hatten[3]). Syndikus und Rath von Avignon dankten dem Concil für diese Verfügung, aber nach kurzer Zeit wurde Avignon wieder dem Papst Eugen und seinem Legaten unterworfen[4]).

Um diese Zeit (28. Juni 1432) erweiterte Sigismund auf Vorstellung des Herzogs Wilhelm von Bayern dessen Vollmachten als Protektor des Concils, durch Uebersendung des Reichspaniers, damit er noch

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 27—32. *Harduin*, T. VIII., p. 1126—1130. *Monumenta* Conciliorum general. Sec. XV. Vindob. 1857. P. I. p. 227—229.

2) Eine in Kupfer gestochene Abbildung davon findet sich bei *Lenfant* hist. de la guerre des Hussites, T. VI. unter dem Portrait des Herzogs Amadeus von Savoyen.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 32—36. *Harduin*, T. VIII. p. 1130—1134.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 169. *Christophe*, hist. de la Papauté etc. T. I. p. 121. sqq.

kräftiger als bisher gegen die vielen Friedensstörungen einschreiten könne. Nicht wenige größere und kleinere Herrn, namentlich am Rheine, hatten die Wege nach Basel unsicher gemacht, und Prälaten und Andere, die zum Concil reisen wollten, geplündert und gefangen [1]).

Wenige Wochen nach der vierten Sitzung legte ein sonst unbekannter Mann, Wilhelm Josseaume, am 9. Juli 1432 vor der Synode das Bekenntniß ab, daß er häretische Ansichten verbreitet habe. Mit thunlicher Milde wurde eine Untersuchung hierüber beschlossen [2]); am 11. und 17. Juli aber erließ die Synode eine encyklisches Schreiben an die Christenheit, worin Gebete für Wiedergewinnung der Böhmen angeordnet wurden [3]).

In die gleiche Zeit fällt die Entscheidung der Basler in der Magdeburger Streitsache. Die Bürger von Magdeburg hatten ihre Stadt den Husiten gegenüber befestigt und auch einige der Kirche gehörige Plätze zu Festungswerken verwendet. Sie wollten dem Erzbischof und Kapitel keine Entschädigung dafür geben, und beide Theile brachten die Sache vor die Synode. Da der Spruch gegen die Bürger ausfiel, verjagten sie den Erzbischof, der nun von Stadt zu Stadt fliehend endlich nach Basel kam [4]). Hieher kehrte am 16. Juli Johann von Maulbronn zurück und erstattete in der Congregation des 18. Juli Bericht über seine Mission an König Sigismund, von dem er einen Geleitsbrief für die Böhmen, so wie eine kurze Correspondenz zwischen Prokop und Sigismund mitbrachte. Ersterer hatte verlangt, daß Sigismund den Verhandlungen des Concils mit den Husiten persönlich anwohne. Gleichzeitig ordnete die Synode in ganz Deutschland öffentliche Gebete an für Gewinnung der Husiten, sorgte für weitere Geleitsbriefe und schickte abermals Nuntien an die Böhmen, den Johann von Maulbronn und den Abt Hermann von Ebrach. Sie that Alles, um die Böhmen bei gutem Willen zu erhalten und die Union zu ermöglichen, und es war dieß um so nöthiger, als wie Rokycana schreibt, manche Geistliche und Weltliche in Böhmen das Friedenswerk stören wollten [5]).

Unterdessen waren die schon vor längerer Zeit von Eugen angekündeten päpstlichen Gesandten in Deutschland angekommen. In Con-

1) Kluckhohn, in d. Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. II. S. 540 ff. und 611 ff.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 151.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 152. T. XXXI. p. 135.
4) *Mansi*, T. XXX. p. 7.
5) *Monumenta*, l. c. p. 229—236.

stanz erfuhren sie, daß zu Basel der uns schon bekannte päpstliche Geschäftsträger Johann Caparelli von Prato verhaftet worden sei und verlangten darum von der Synode einen ganz sicheren Geleitsbrief. Die Form, in der derselbe am 18. Juli ausgestellt wurde [1]), genügte ihnen aber nicht, und sie erklärten darum in einer schriftlichen Protestationsurkunde, datirt aus der hl. Grabkapelle der Constanzer Kathedrale am 26. Juli, daß es nicht ihre Schuld sei, wenn sie nicht nach Basel kämen, und daß sie ihre Bitte um einen bessern Geleitsbrief erneuern. Dieser wurde ihnen auch gewährt [2]). Zugleich protestirten sie gegen Alles, was zu Basel dem Willen des Papstes zuwider geschehen sei oder noch geschehe [3]).

Bisher hatte das Concil in voller Uebereinstimmung mit König Sigismund gehandelt. Aber von jetzt an zeigte sich eine nicht unmerkliche Verschiedenheit in den Bestrebungen beider. An Weiterem verzweifelnd, wollte sich König Sigismund damit begnügen, daß der Papst 1) das Basler Concil theilweise anerkenne und legitimire, demselben namentlich die für Sigismund so wichtigen Friedensverhandlungen mit den Böhmen überlasse, und 2) daß er ihm endlich die langerwünschte Kaiserkrönung verleihe [4]). Beides versprach der Papst, indem er dem König durch den Erzbischof Jakob von Embrun zwei Bullen vorlegen ließ, die er erlassen wolle, wenn der Friede dadurch hergestellt werde. Er sagt darin: 1) er sei zufrieden, daß die zu Basel Versammelten kraft der Autorität, die er ihnen verleihen wolle, und unter dem Vorsitz seiner Legaten die Angelegenheit der husitischen Häresie behandeln; nur müßte, wenn große Zweifel entstünden, die Entscheidung ihm oder einem künftigen allgemeinen Concil, dem er selbst präsidiren wolle, überlassen werden. 2) Die Basler dürften auch Beschlüsse über die Reformation der Kirche fassen, aber sie müßten selbe dem Papst zur Bestätigung vorlegen, und wenn beide Theile sich nicht vereinigen könnten, so müsse die Entscheidung dem künftigen allgemeinen Concil unter dem Vorsitz des Papstes überlassen bleiben. 3) Unter dem gleichen Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung dürften die Basler auch Schritte thun, um den Frieden unter den christlichen Fürsten wiederherzustellen. 4) Alle Strafandrohungen der Basler gegen den Papst und seine Anhänger, und umgekehrt, sollten

1) Bei *Mansi*, T. XXIX. p. 424. *Harduin*, T. VIII. p. 1478.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 159. T. XXIX. p. 381 (ist bei Mansi zweimal abgedruckt), *Harduin*, T. VIII. p. 1443.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 157 sqq.

4) Kluckhohn, a. a. O. S. 555 f.

null und nichtig sein. 5) Der Papst sei auch geneigt, das fragliche allgemeine Concil zu Bologna früher zu halten, oder auch, wenn die Basler es wünschten, in einer andern Stadt, aber nur Italiens und zwar des Kirchenstaates [1]).

Der Papst hatte von Sigismund verlangt, er solle schwören, die Basler zu verlassen, wenn sie diese Vorschläge nicht annehmen würden, außerdem versicherte er ihm, daß er ihm mit Vergnügen die Kaiserkrone aufsetzen und einen Theil der Kosten hiefür tragen werde, wenn er als Mann des Friedens ohne Truppen nach Rom komme. Eine päpstliche Garde, welche ihm zu schwören habe, werde ihm das Ehrengeleit geben [2]).

Sigismund schickte jetzt am 27. Juli 1432 diese päpstlichen Schreiben an die Basler, befragte sie um ihre Ansicht darüber, versicherte sie auf's Neue seiner Anhänglichkeit [3]), ermahnte sie aber auch zugleich, gegen den Papst nicht zu weit vorzugehen [4]). Gleichzeitig erhielten die Basler auch freundliche Schreiben aus England, wo ihre Gesandten sehr ehrenvoll aufgenommen worden waren und sich die Regierung förmlich für die Synode erklärt hatte [5]). Ebenso sprach sich jetzt König Carl VII. von Frankreich entschieden für sie aus, und schickte die Erzbischöfe von Lyon und Tours sammt den Bischöfen von Orleans und Bourges als Gesandte nach Basel [6]).

Hier waren unterdessen in der fünften allgemeinen Sitzung am 9. August 1432 auf die nächsten drei Monate drei besondere Commissionen bestellt worden. Die erste, aus den Bischöfen Franz von Pavia und Conrad von Regensburg sammt dem Cisterzienser Abt Johann bestehend, sollte alle Voruntersuchungen in Glaubenssachen führen, die Betreffenden vorladen und verhören. Als Generalprokurator wurde ihr Nicolaus Amici, Deputirter der Pariser Universität, beigegeben. Zur Entscheidung aller übrigen an die Synode kommenden Streitangelegenheiten wurde eine zweite Commission, und die Bischöfe Berengar von Perigueux, Petrus von Augsburg und Delphin von Parma zu Mitgliedern derselben gewählt. Eine dritte Commission sollte entscheiden,

1) *Mansi*, T. XXX. p. 161—163.

2) *Mansi*, l. c. p. 164.

3) Wie er auch andere Fürsten für sie zu gewinnen suchte, zeigen seine Briefe bei *Mansi*, T. XXXI. p. 137, 780.

4) *Mansi*, l. c. p. 159 sqq.

5) *Mansi*, T. XXIX. p. 372, 374. T. XXX. p. 156, 165. T. XXXI. p. 132, 133.

6) *Mansi*, T. XXIX. p. 1225—1229. T. XXX. p. 167, 171—175.

welche Gegenstände an beide erstere zu bringen und welche kurzweg abzumachen seien. Diese Vorcommission sollte aus den Cardinälen Julian Cäsarini und Dominikus (Capranica) von St. Maria in via lata, aus dem jeweiligen Concilspräsidenten, dem Bischof Franz von Genf und dem Heinrich Fleckel, causarum auditor des apostolischen Palastes, bestehen. Außerdem beschloß die Synode, daß Niemand, der persönlich auf dem Concil oder durch Bevollmächtigte vertreten sei, während der Dauer desselben von irgend wem, auch nicht vom Papst, außerhalb Basel vor Gericht geladen werden dürfe.

Endlich wurden noch einige Beamte der Synode, Notare ꝛc. aufgestellt [1]).

Am 21. desselben Monats richteten die Basler ein Schreiben an den Herzog von Mailand, worin sie seinen großen Eifer für die Synode anerkannten und ihn baten, alle Freunde derselben zu beschützen [2]).

Tags darauf, den 22. August 1432, wurden die jetzt angekommenen Bevollmächtigten des Papstes, die Erzbischöfe Johannes von Tarent und Andreas Colossensis (von Rhodus) sammt dem Bischof Bertrand von Maguelone und dem päpstlichen Kaplan Antonius, in einer besondern Generalcongregation empfangen. Zweck ihrer Sendung war, den Frieden zwischen der Synode und dem Papst wieder herzustellen, und Erzbischof Andreas hielt sogleich eine ausführliche Rede, eigentlich eine Predigt über die Worte Pauli: non sit schisma in corpore (I Cor. 12, 25.) Nachdem er den Begriff von Schisma angegeben, zerlegt er seinen Stoff in drei Theile und zeigt: 1) es dürfe kein Schisma vorhanden sein, wenn die Basler die Häresie ausrotten wollten, 2) ebensowenig, wenn sie die Kirche reformiren, und 3) den Frieden unter den Fürsten stiften wollten. Nur wenn Papst und Concil einig seien, würden auch Griechen und Husiten zur Einheit zurückkehren, dagegen würden sie, wenn man zur Zeit eines Schismas im eigenen Hause sie zur Union einladen wollte, spottend sagen: „ziehet zuerst den Balken aus dem eigenen Auge". Aehnlich würden es die Fürsten machen, die schlimmen Cleriker aber würden zur Zeit eines Schismas keinem Theile gehorchen und bei der einen Partei Schutz gegen die andere suchen. Dabei lobt der Redner den Papst Eugen in hohem Grade, beschreibt seinen Eifer für Union und

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 36 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1134 sqq.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 228.

Sittenverbesserung, und beschwört die Basler, mit diesem heiligen Vater innige Eintracht zu bewahren [1]).

In einer zweiten Congregation am 26. August sprach der Erzbischof von Tarent unter häufiger Berufung auf Thomas von Aquin und Aristoteles über die Papalmacht und ihren göttlichen Ursprung.. Die Ordnung, meint er, welche Gott der Schöpfer überall gegründet hat, verlange auch für die eine Kirche ein einziges Haupt, und zu dieser Würde habe Christus den Apostel Petrus und seine Nachfolger auf dem römischen Stuhle erhoben. Die monarchische Regierungsform sei auch die vollkommenste, wie man aus Aristoteles und aus der Einrichtung der Natur ersehen könne. Darauf schildert der Redner den Umfang der päpstlichen Gewalt unter steter Citation des Corpus jur. can. Der Papst sei allein vocatus in plenitudinem potestatis, alle Andern nur in partem sollicitudinis; ihm seien vom Herrn übertragen die jura coelestis et terreni imperii, ihm müßten alle Fürsten gehorchen, sein Wille sei allgemeines Gesetz, ei fit (stat) pro ratione voluntas. Auf diesem hohen Stuhl sitze aber jetzt ein Mann, geziert mit allen Tugenden (Spezialisirung derselben). — Sofort geht der Redner auf den Streit zwischen dem Papst und den Baslern ein, zeigt, wie ersterer in bester Gesinnung die Synode berufen, aber auch aus triftigen Gründen wieder aufgelöst, eigentlich nur eine Fortsetzung derselben in Bologna angekündigt habe. Die Gründe, welche Eugen hiezu gehabt habe, werden aufgezählt, namentlich die geringe Anzahl der in Basel anwesenden Prälaten, die Nähe der Husiten und die Ueberzeugung des Papstes, daß, wenn ein allgemeines Concil recht fruchtbar sein solle, er selbst und die Cardinäle dabei anwesend sein müßten. Bei seiner notorischen Krankheit sei ihm aber die Reise nach Basel unmöglich. Auch habe er mißbilligen müssen, daß die Synode die Husiten in einer Weise eingeladen habe, als ob noch gar kein kirchlicher Spruch gegen sie erfolgt sei. Dieß sei eine Verletzung der dem Constanzer Concil gebührenden Achtung. Endlich sei Basel auch den Griechen nicht gelegen, welche so heiße Sehnsucht nach Union an den Tag legen. Andere und zwar sehr wichtige Gründe zur Auflösung der Synode wolle er, um nicht zu beleidigen, verschweigen; aber wer ein nur mäßig gutes Gedächtniß habe, kenne dieselben. — Nach

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 468—481. *Harduin*, T. VIII. p. 1518 sqq., theilweise bei *Cecconi*, studi storici sul Concilio di Firenze, 1869, T. I. p. XXIX. sqq. Docum. XI.

diesem berührte der Redner das Verhältniß zwischen Papst und Concil. Dem Papst stehe es zu, allgemeine Synoden zu berufen und den berufenen durch seine Sentenz Kraft zu geben. Ohne seine Zustimmung sei jedes Concil nur ein Conciliabulum. Schrecklich, gefährlich und rechtswidrig sei es gewesen, daß die Basler nach der vom Papst ausgesprochenen Auflösung versammelt geblieben, noch schlimmer, daß sie den Papst vorgeladen und den Prozeß gegen ihn eingeleitet hätten, denn das Concil habe über den Papst keine Gerichtsbarkeit, außer allein im Falle der Häresie. In jedem andern Punkt müsse man auf Seite des Papstes stehen, wenn auch die ganze Welt entgegengesetzter Ansicht wäre. Er sage zwar nicht, daß das Constanzer Dekret Frequens (S. 321) keine Gültigkeit habe, aber der Papst könne von solchen Vorschriften dispensiren und habe nur dem Himmel Rechenschaft darüber zu geben. Er wolle davon schweigen, was die Basler bereits zur Schmälerung des Ansehens der römischen Kirche beschlossen hätten, aber der friedfertige und versöhnliche Papst ermahne und beschwöre sie, von ihren Wegen abzulenken und mit ihm für Frieden und Einigung, für Reform der Priester und Laien und für Wiederherstellung der vielverletzten kirchlichen Freiheit zu wirken. Wie sie, so wolle auch der Papst die Abhaltung einer allgemeinen Synode, ja der Papst sehne sich darnach noch stärker und habe darum beschlossen, daß ein allgemeines Concil gefeiert werde, dem er selbst präsidiren wolle, und worin eine Reform bewirkt werden müsse. Diese Reform solle bei ihm selbst beginnen, dann auf die übrigen Fürsten und Prälaten sich erstrecken, und das Concil solle nicht aufgelöst werden, bis die Häresie ausgerottet, der Friede in der christlichen Welt hergestellt und die Reinheit des evangelischen Lebens wieder gewonnen sei. Weil aber die Basler mit Bologna als Ort des allgemeinen Concils nicht zufrieden seien, so sollten sie selbst eine andere italische dem Papst unmittelbar unterworfene Stadt hiefür auswählen, er wolle dann für die Dauer der Synode auf seine weltliche Herrschaft über diese Stadt verzichten und alle Gewalt darüber der Synode überlassen. Scheine ihnen die anberaumte Frist für den Beginn des neuen Concils (1½ Jahr) zu lang, so sei er geneigt, auch sogleich zu dieser neuen Synode zu kommen und viele Prälaten dahin mitzubringen. Auch würden sich zahlreiche Fürsten mit ihren Gesandten daran betheiligen. Die Kirchenverbesserung Deutschlands und die husitische Sache könne in dem neuen allgemeinen Concil in Anwesenheit des Papstes selbst eben so gut, ja noch besser als in Basel verhandelt werden. Wichtiger aber als die

Husiten sei die Union der Griechen, welche nach Deutschland weder kommen wollten noch könnten. Würden übrigens die Basler auf der Ansicht beharren, daß die Reform Deutschlands und die Wiedergewinnung der Böhmen leichter zu Basel als auf der neuen Synode zu Stande gebracht werden könne, so wolle der Papst auch hierin ihnen nachgeben und gestatten, daß sein Legat im Einverständniß mit ihnen diese zwei Angelegenheiten noch zu Basel bereinige; wenn aber dieß geschehen, seien sie gehalten, bei der neuen Synode zu erscheinen. Den Schluß der Rede bildet eine kräftige Ermahnung zum Frieden, zur Nachgiebigkeit [1]).

In der Generalcongregation am 3. September 1432 antwortete die Synode den päpstlichen Gesandten in sehr ausführlicher und herber Weise [2]). Sie beschuldigt den Papst, daß er den hl. Geist betrübe, weist ihn auf das Strafgericht Gottes hin und bietet viele Worte auf, um sein Vergehen als ungemein groß zu schildern. Wenn die päpstlichen Gesandten dem Concil zugerufen: non sit Schisma in corpore, so hätten sie dieß viel eher dem Papste sagen sollen, und jedenfalls sollten sie bei ihrer Rückkehr nach Rom es noch thun. Die Basler verlangen, der Papst solle die ausgesprochene Auflösung der Synode wieder zurücknehmen, versichern, daß auch ihnen die Wiedergewinnung der Griechen am Herzen liege, daß aber gerade der Papst dieselbe verhindere. Wenn er nämlich das Basler Concil auflöse, so würden die Griechen auch zu keiner andern allgemeinen Synode mehr kommen wollen aus Furcht vor gleicher Auflösung. Uebrigens sei es von Bologna nicht mehr weit nach Basel, die Griechen sollten also nur hierher kommen, wie sie einst sogar nach Lyon (zur 14. allgemeinen Synode) gegangen seien und nach Constanz Gesandte geschickt hätten. Weiterhin trage der Papst durch die Auflösung des Concils auch die Schuld, wenn die Husitenkriege fortdauern. — Der Rede des Erzbischofs von Tarent insbesondere entgegen führten die Basler ihre Ansicht über die Autorität der Concilien aus. Sie geben zwar die Ausdrücke: vocati in partem sollicitudinis u. dgl. zu, behaupten aber, daß der Papst einem allgemeinen Concil unterworfen sei in drei Punkten, nämlich in Allem, was den Glauben, die Ausrottung des Schisma's und die Generalreform der Kirche anlange, wie dieß schon

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 482—492. *Harduin*, T. VIII. p. 1530 sqq. Vergl. *Augustini Patricii*, hist. Conc. Basil. bei *Harduin*, T. IX. p. 1091.

2) Daß Cardinal Capranica auf die Congregation in dieser Richtung eingewirkt habe, sagt Aeneas Sylvius in seiner Schrift de rebus Basileae gestis bei *Fea*, Pius II. vindicatus, Romae 1823, p. 44.

zu Constanz ausgesprochen worden sei. Nur Gott und ein allgemeines Concil seien irrthumslos, während selbst die Engel irren und fehlen könnten. Schon manche Päpste hätten geirrt und seien von der Kirche gestraft worden, wie Anastasius und Liberius. Die Kirchengeschichte, die Schriften der Väter, die Dekrete von Constanz und logische Deduktionen in Menge wurden sofort aufgeboten, um die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst, der zwar das Haupt, aber nur das caput ministeriale der Kirche sei, zu beweisen. Hierauf werden die Gründe widerlegt, welche die päpstlichen Bevollmächtigten für die Auflösung der Synode vorgebracht hatten. Seien nur wenige Prälaten in Basel gewesen, so hätte gerade der Papst die übrigen rufen sollen. Ferner sei Basel 15 Tagreisen von Prag, der Hauptstadt der Husiten, entfernt, völlig sicher und geschützt, während in Italien und gerade vor den Thoren Roms Krieg sei. Die an die Husiten ergangene Einladung, nach Basel zu kommen, sei gewiß eine viel geringere Versündigung am Constanzer Concil, als die Auflösung der Basler Synode. Zudem habe ja auch der Papst vor Kurzem den Erzbischof von Gnesen beauftragt, mit den Husiten zu unterhandeln [1]), und wenn man letztere nicht mehr hören dürfte, so dürfte man sich auch mit den Griechen in keine Verhandlung mehr einlassen. Uebrigens sei das Benehmen der Basler in diesem Punkt ganz der Praxis älterer Concilien und den Aussprüchen Gregors d. Gr. und des hl. Thomas von Aquin gemäß. Weiter wollen die Basler zeigen, daß sie mit Recht dem Befehle des Papstes entgegen das Concil fortgesetzt hätten, denn der Papst habe widerrechtlich gehandelt und man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Auch sei das Constanzer Dekret Frequens und viele Aussprüche der Väter auf ihrer Seite. Sofort kommen sie auf die Angelegenheit des Cardinals Dominikus Capranica, welcher zu Basel gegen Eugen geklagt hatte, weil ihn dieser, obgleich er schon von Martin V. ernannt, aber in petto behalten worden war, nicht als Cardinal erkannt und seiner Einkünfte beraubt habe (S. 433). Zur Untersuchung dieser Sache hätten sie bereits eine Commission eingesetzt. Hierauf verwerfen sie den Vorschlag des Papstes, daß sie selbst eine italienische Stadt als Ort für das künftige allgemeine Concil bestimmen und in Basel nur mehr die böhmische Angelegenheit sowie die Reform Deutschlands behandeln sollten. In Italien, sagen sie, sei gegenwärtig die Abhaltung einer allgemeinen Synode gar nicht möglich,

1) Vgl. *Raynald.*, 1432, 10.

weil alle Provinzen von Kriegslärm erfüllt seien, Basel dagegen sei der allerpassendste Ort für das Concil, und nur nach Basel, nicht aber über die Alpen würden die Böhmen gehen. Endlich bemerken sie, es handle sich wohl nicht so fast um Verlegung des Concils, als um Vernichtung der Constanzer Grundsätze; dazu aber würden sie niemals beihelfen; darum bäten sie den hl. Vater Eugen inständigst bei dem Leiden Christi und dem Heil seiner Seele, dem Concil fortan günstig sein zu wollen [1]).

Wir sehen, wie wenig die Basler mit dem zufrieden waren, was dem König Sigismund seit dem eingetretenen Umschwung seiner Gesinnungen als annehmbar erschien. Die Synode und ihr Protektor baten jetzt den König dringend, die Verhandlungen mit Rom abzubrechen und nach Basel zu kommen, wo eine nützlichere Thätigkeit seiner warte. Aber solche Einladung, die ihm früher selbst wünschenswerth schien (S. 474), war ihm jetzt ungelegen, und er versicherte in mehreren Briefen, daß seine Anwesenheit in Italien für das Concil und das Reich äußerst nützlich sei, und nur dadurch ein allgemeines Hinneigen auf Seite des Papstes verhindert werde [2]). So richtete er jetzt, am 15. und 28. August 1432, zwei Schreiben an die Synode des Inhalts: „er könne nicht, wie sie wünsche, jetzt schon persönlich nach Basel kommen. Gerade das Interesse der Synode fordere seine Anwesenheit in Italien. Zudem habe der Papst bereits eine neue Gesandtschaft an ihn abgeschickt, und täglich erwarte er deren Ankunft. Auch zu Rom seien ziemlich viele Cardinäle der Sache des Concils zugethan." Im zweiten Schreiben bat er die Basler, den Prozeß gegen Eugen auf so lange zu suspendiren, bis die bereits angesagten päpstlichen Gesandten mit ihren Friedensvorschlägen bei ihm angekommen sein würden, was, wie er höre, in sechs Tagen geschehen werde [3]).

Wahrscheinlich kam dieß zweite Schreiben Sigismunds erst nach dem 6. September 1432 zu Basel an; wenigstens hielt die Synode an diesem Tag ohne Rücksicht darauf ihre sechste allgemeine Sitzung in der Hauptkirche zu Basel unter dem Präsidium des Bischofs Philibert von Coutances und in Anwesenheit dreier Cardinäle: Julian Cäsarini, Placentinus (Branda Castiglione) und Firmanus (Nicol. Albergati). Außer ihnen waren noch 32 andere Prälaten sammt dem Herzog Wilhelm von

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 239—267. *Harduin*, T. VIII. p. 1817—1843.
2) Kluckhohn, a. a. O. S. 556.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 166 u. 170. *Martene*, l. c. p. 159 u. 165.

Bayern, als Protektor des Concils, zugegen. Die beiden Synodalpromotoren Nikolaus Amici und Hugo Berardi stellten den Antrag, den Papst und die Cardinäle, weil sie auf die ergangenen Citationen nicht geachtet hätten, für hartnäckig zu erklären, und der Concilspräsident ließ durch zwei Bischöfe (von Perigueux und Regensburg) laut ausrufen: ob kein Bevollmächtigter von Papst Eugen anwesend sei. Es erfolgte natürlich keine Antwort; gleich darauf aber traten die vier oben genannten päpstlichen Nuntien ꝛc. ein, erklärten, in dieser Richtung keine Aufträge ihres Herrn zu haben, suchten aber doch die Synode von ihren feindseligen Schritten gegen Eugen abzuhalten. Als sie wieder abgetreten, wurden die in Rom anwesenden 17 Cardinäle noch einmal namentlich aufgerufen, und die Frage gestellt, ob kein Bevollmächtigter für sie anwesend sei. Wiederum fand sich keiner; der Auditor Cäsarini's aber erbot sich, vor einer durch die Synode zu bestellenden Commission ein genügendes Mandat der fünf Cardinäle: von Cypern, von Arles, von Rouen, von St. Sixt und von Montfort vorlegen zu wollen. Sodann suchte er zu zeigen, daß die Cardinäle von Ilerda (S. 474), von St. Peter in vinculis (Cervantes), von St. Eustach (Alfons Carillo), von Foix und von England mit Recht für entschuldigt anzusehen seien. Auch die Cardinäle von Bologna und Colonna hatten Entschuldigungsschreiben geschickt. Es wurde nun eine Commission bestellt (die Bischöfe von Freisingen und Belley), um die angegebenen Gründe des Nichterscheinens zu untersuchen [1].

Zwischen der sechsten und siebenten Sitzung liegen gerade zwei Monate zwischeninne. In dieser Zeit, gegen Ende Septembers 1432, kamen die neuen päpstlichen Gesandten, deren Sigismund oben erwähnte, endlich bei letzterem in Siena an. Die Verhinderung des Einen, des Cardinals Ursini, und der Tod des Andern, des Cardinals von Montfort, hatte die Verzögerung herbeigeführt. So kam nur der Cardinal dei Conti zu Sigismund; sie konnten aber so wenig einig werden, daß letzterer die Ueberzeugung gewann, nur eigene persönliche Verhandlung mit dem Papst könne zu einem Resultat führen. Der Krieg der Florentiner gegen Siena und Lucca, welche Städte noch zum römischen Reich gehörten, hinderte ihn jedoch, ungesäumt nach Rom zu ziehen. Hievon setzte Sigismund den Herzog Wilhelm von Bayern, Protektor des Basler Concils, mit dem Auftrag in Kenntniß, jeder Verdächtigung als ob

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 39—42. *Harduin*, T. VIII. p. 1137 sqq.

er die Synode verlassen und auf Seite des Papstes treten wolle, zu widersprechen. Er wolle vielmehr sich gar nicht (zum Kaiser) krönen lassen, wenn er nicht wegen des Concils mit dem Papst übereinkommen könne; übrigens möchten die Basler nicht weiter gegen Eugen vorschreiten, wie denn auch in Rom alle Prozesse gegen sie sistirt seien [1]). Am nämlichen Tage, den 29. September 1432, schrieb K. Sigismund auch an die Synode, er warnte sie vor Fortsetzung des Prozesses gegen Eugen. Aber die Basler wollten nicht hören und forderten Sigismund auf, die Verhandlungen mit dem Papst abzubrechen [2]). Es war dieß um so ungerechter, je eifriger Sigismund für die Basler zu wirken bestrebt war und allen Versuchen des Papstes, ihn davon abzuziehen, widerstand [3]). Sigismund versicherte nun durch Schreiben vom letzten Oktober den Baslern auf's Neue seine Anhänglichkeit, wiederholte auch das Versprechen rücksichtlich der Kaiserkrönung, warnte aber auch wiederum vor Ueberstürzungen. Zugleich schickte er neue Gesandte nach Rom, um die Verhandlungen mit Eugen fortzuführen, und theilte zugleich der Synode mit, daß der König von Polen aus politischen Gründen ein für Kirche und Staat gefährliches Bündniß mit den Husiten geschlossen habe [4]).

Unterdessen hatten die Basler ein Schreiben des Herzogs von Burgund (d. d. Löwen, den 3. Sept. 1432) erhalten. Er verwendete sich darin bei der Synode für Ulrich von Manderscheid, welcher auf eine keineswegs legale Weise zum Erzbischof von Trier erwählt worden war. Nach dem Tode des Erzbischofs Otto nämlich (1430), hatte das Kapitel von Trier den uns schon bekannten Scholastikus Jakob Sirck gewählt, aber der Papst bestätigte die Wahl nicht und vergab den Stuhl an Bischof Raban von Speier. Die Domherrn hiemit unzufrieden, ließen sich durch Versprechungen und Drohungen bestimmen, einen neuen Erzbischof in der Person des Grafen Ulrich von Manderscheid, bisherigen Dekans von Cöln, zu erwählen [5]).

Weiterhin erschienen jetzt zu Basel Abgeordnete der Universitäten Cöln und Heidelberg, sowie Gesandte des Königs von Aragonien, der

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 181, 182.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 194.
3) *Raynald.*, 1432, 18.
4) *Mansi*, T. XXX. p. 194, 249.
5) *Mansi*, T. XXX. p. 176 u. 525 sqq.

deutschen Churfürsten und des Herzogs Adolf von Jülich. Auch wurden Bevollmächtigte der Stadt und Universität Straßburg erwartet [1]).

§ 790.

Böhmische Deputirte, Geschäftsordnung, siebente und achte Sitzung zu Basel.

Am gleichen Tage, den 10. Oktober 1432, wurden zwei böhmische Deputirte, die Vorläufer der großen Gesandtschaft, in der Generalcongregation empfangen. Nach dem Abschluß des Egerer Vertrags war noch ungeheuer viele Mühe, Arbeit und Geduld von beiden Theilen nöthig, um das begonnene Friedenswerk weiter zu fördern. Die Husiten hatten unterdessen Raubzüge in verschiedene Provinzen gemacht und einen für Deutschland gefährlichen Vertrag mit dem König von Polen eingegangen. Auch lenkten die schrecklichen Ueberschwemmungen, denen Böhmen im Juli 1432 ausgesetzt war, die Aufmerksamkeit von der Sache der Union einigermaßen ab, zumal von katholischer Seite die in Eger versprochenen Geleitsbriefe verschiedener Fürsten trotz aller Bemühungen der Synodaldeputirten (deren Absendung wir oben S. 481 erwähnten), immer noch nicht beigeschafft werden konnten. Nur ein Theil derselben war in den Händen der Böhmen, als am 31. August 1432 der Reichstag zu Kuttenberg zusammentrat, um über den Egerer Vertrag und was damit zusammenhing, definitiven Entschluß zu fassen. Mehrere Stimmen wollten in keine weitere Verhandlung mit dem Concil eintreten, da aber selbst Prokop für den Vertrag von Eger sprach, wurde dieser doch schließlich bestätigt und die Deputirten gewählt, die nach Basel gehen sollten. Es waren dieß alle jene, welche den Vertrag von Eger geschlossen hatten (S. 475), und außerdem noch die Herren Meinhart von Neuhaus, Wenzel von Krawar, Wilhelm Kostka von Postupic, und Pribik von Klenov. Ein allgemeiner Waffenstillstand aber, wie das Concil und die Prager, namentlich Rokycana ihn wünschten, kam nicht zu Stande, und es wurde nur denjenigen deutschen Herren und Städten Waffenruhe von Seite der Böhmen bewilligt, die sich zum sichern Geleit der böhmischen Deputirten nach Basel herbeigelassen hatten [2]). Um vollends Alles in's Reine zu bringen, schickten die Böhmen am 17. September den Niklas Humpolecky,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 183—193.

2) *Monumenta*, p. 236—249. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III. S. 53 ff.

Notar der Altstadt Prag, und den Taboriten Johann Zatecky voraus nach Basel. Sie kamen in Eger mit den Synodaldeputirten zusammen, wo sie auch die nöthigen Geleitsbriefe trafen, wurden an der Grenze von Bischof Conrad von Regensburg und dem Dechant von Eichstädt im Namen des Concils begrüßt und reisten nun mit ihnen nach Basel. In Biberach (in Schwaben) schalt sie ein Bürger „verfluchte Häretiker"; aber er wurde vom Magistrat dafür so strenge bestraft, daß die beiden Böhmen für ihn Fürsprache einlegten. In Basel angekommen, fanden sie freundlichste Aufnahme und reichliche Bewirthung. Am 10. Oktober zur Generalcongregation im Predigerkloster geladen, verlasen sie ihre Creditive und trugen 5 Punkte vor: 1) sie seien vorausgeschickt worden, um dem Concil die Ankunft der böhmischen Deputirten dem Vertrag von Eger gemäß zu melden; 2) da die den Böhmen vom Concil und verschiedenen Fürsten übersandten Geleitsbriefe ihnen unbekannte Siegel hätten, so möge das Concil dieselben beglaubigen; 3) das Concil möge dahin wirken, daß der römische König während der Verhandlungen mit den Böhmen in Basel anwesend sei, weil dadurch die Union erleichtert werde; 4) das Concil möge den ganzen Egerer Vertrag bestätigen; 5) es möge dafür besorgt sein, daß auch die orientalische Kirche behufs ihrer Wiedervereinigung zum Basler Concil eingeladen werde. — Nach kurzer Berathung, während deren sie abtreten mußten, ertheilte ihnen Cardinal Julian im Namen des Concils eine günstige Antwort, welche in der Generalcongregation des 12. Oktobers in die Form eines Synodalschreibens an die Böhmen (und Mähren) gebracht wurde. In allen fünf Punkten sollte den Wünschen der Böhmen entsprochen werden, nur könne man nicht wissen, ob die Rückkehr Sigismunds aus Italien sich nicht gar zu lange verziehe. — Auch wurde der Vertrag von Eger in einer besondern Bulle bestätigt, und die Fürsten eingeladen, nach Basel zu kommen und ihre Prälaten zu schicken, um bei den Verhandlungen mit den Böhmen anwesend zu sein. — Der Protektor des Concils hatte hiezu dringend gerathen, auch selbst an viele Fürsten geschrieben, und den Böhmen zum Voraus Herberge für 200 Pferde zugesichert [1]).

Bald darauf wurden vier gelehrte Synodalmitglieder zu Sprechern der Synode über die vier Artikel der Böhmen erwählt, und zwar sollte der Slave Johann von Ragusa über die Communion unter beiden Gestalten,

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 249—256. Palacky, a. a. O. S. 58 f. Kluckhohn, in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. II. S. 574 f.

der Franzose Aegidius Carlier, Dechant zu Cambrai, über die Bestrafung der Todsünder, Heinrich Kalteisen, Dominikaner und Professor zu Cöln, über die freie Predigt, und Johann von Palomar, Erzdiakon zu Barcelona, über den weltlichen Besitz der Geistlichen reden. Eine besondere Commission sollte für gute Polizei in Basel sorgen, damit die Böhmen nicht durch Ausgelassenheiten, Spiel, Tanz und Freudenmädchen ꝛc. geärgert würden [1]).

Um diese Zeit stellten die Basler in mehreren Congregationen eine Geschäftsordnung fest [2]), welche noch mehr, als die zu Constanz beliebte Abstimmungsart, der bisherigen Praxis widersprach, und demokratischer war, als einem allgemeinen Concilium zusteht. 1) Alle Mitglieder sollen ohne Rücksicht auf ihren Rang in vier Deputationen getheilt werden, den vier Hauptaufgaben des Concils entsprechend, nämlich in die Deputatio fidei, pacis, reformationis und in die Deputatio communis [3]). Aus jeder der vier Nationen (italienische, französische, deutsche und spanische) müssen gleichviele Personen in jeder Deputation sein [4]), und Leute aller Stände, so daß jede Deputation Cardinäle, Bischöfe, Aebte, Magistri, Doktoren ꝛc. zähle (dadurch bekommen die niedern Geistlichen wegen ihrer Majorität das Uebergewicht). 2) Jede Deputation solle einen Präsidenten und einen Promotor sammt niedern Beamten (Schreibern und Boten) haben. Der Präsident wechselt alle Monate, die übrigen Beamten sind bleibend. 3) Jede Deputation soll wöchentlich dreimal zusammenkommen, am Montag, Mittwoch und Samstag. 4) Amtliches Stillschweigen ist nicht geboten, sondern es kann Jeder sich mit andern Synodalmitgliedern über das besprechen, was in seiner Deputation vorkommt. 5) Von allen vier Deputationen zusammen wird je auf einen Monat eine Commission von zwölf Mitgliedern gewählt, deren Geschäft es ist, alles Eingegangene und Beantragte vorläufig zu untersuchen und entweder gleich zurückzuweisen oder an die passende Deputation zu übergeben. 6) Was in einer Deputation vorgeschlagen wird, darf am selben

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 252. Palacky, a. a. O. S. 64 f. Die Basler Urkunde: modus vivendi in Concillo (bei *Mansi*, T. XXX. p. 251) gehört, wie Palacky zeigt, ebenfalls in diese Zeit.

2) Vgl. Raumer, histor. Taschenbuch, neue Folge, Bd. X. S. 124 ff.

3) Gegen diesen Beschluß fertigte ein Anonymus eine Denkschrift und empfahl die Constanzer Weise, nach Nationen abzustimmen. *Mansi*, T, XXX. p. 229—234.

4) Es wurden nicht wie in Constanz die Engländer als fünfte Nation angesehen, s. Aeneas Sylvius bei *Fea*, l. c. p. 45.

Tag nicht auch schon beschlossen werden, Nothfälle ausgenommen. 7) Man darf in einer Deputation nur über das sprechen, was der Präsident vorlegt. 8) Jeder muß, bevor er unter die Väter des Concils eingeschrieben wird, schwören, daß er seine Meinung frei, secundum Deum, und nur für den allgemeinen Nutzen abgeben wolle. 9) Was ein Convent (Deputation) beschlossen hat, wird an die drei andern gebracht. Zeigen sich in einem Convente zweierlei Ansichten, so sind beide mit ihren Gründen den übrigen Deputationen vorzulegen, und der Präsident darf nichts vor die allgemeine Sitzung bringen, bevor es nicht wenigstens durch zwei Deputationen gegangen ist. 10) Bevor die allgemeine Sitzung gehalten wird, begeben sich die Vorsteher der vier Deputationen zum Concilspräsidenten und übergeben ihm die Beschlüsse der Deputationen. Sind alle Deputationen oder doch drei einig, so kann die Sache vor die Synode gebracht werden. Jedoch sind auch in der allgemeinen Sitzung noch Einreden zulässig. Sind diese wichtig, so geht der Gegenstand an die Deputationen zurück. 11) Wer bei den Sitzungen, sowie bei den Deputationen und kirchlichen Festlichkeiten nicht erscheint, soll vom Präsidenten gestraft werden, und ohne dessen Erlaubniß darf sich Niemand von der Synode entfernen. — Ueberdieß wurden die Mitglieder zu einem frommen und tugendhaften Leben, zu gottesdienstlichen Uebungen, Fasten und Almosengeben, sowie zur Mäßigkeit und Bescheidenheit ermahnt, auch vor aller Prunksucht und Ueppigkeit gewarnt, und endlich die Gebühren und Taxen der Notare ꝛc. bestimmt, am 24. Oktober 1432 [1]).

Sofort hielt die Synode am 6. November 1432 ihre siebente allgemeine Sitzung [2]), und vervollständigte jetzt schon das in der vierten Sitzung erlassene Dekret über die Papstwahl, daß nämlich bei einer Erledigung des hl. Stuhles während der Dauer des Concils die Cardinäle binnen 60 Tagen vom Moment der Erledigung an sich bei

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 377 u. 407. *Harduin*, T. VIII. p. 1439. Vgl. *Patricii*, hist. Concil. Basil. bei *Harduin*, T. IX. p. 1098. — Das Aktenstück trägt das falsche Datum: „Freitag, 26. Sept. 1430." Weder im Jahr 1430 noch 1431 fiel der 26. Sept. auf einen Freitag, wohl aber i. J. 1432. — Eine weitere Vorschrift des Concils, die Aufführung der Mitglieder betreffend, findet sich bei *Mansi*, (zweimal) T. XXIX. p. 382 sqq. u. T. XXX. p. 251 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1443 sqq.

2) Jetzt scheint Cardinal Julian wieder präsidirt zu haben (s. o. S. 458); aber in den Synodalprotokollen wird erst bei der 17. Sitzung wieder ein Präsident genannt.

der Synode zum Conclave einfinden müßten. Cardinäle, welche diesem Befehle nicht nachkommen würden, sollten mit Entziehung ihrer Pfründen bestraft werden [1]). Tags darauf überschickten die Basler den Cardinälen Abschriften dieses Beschlusses, unter Beifügung neuer Ermahnungen und Drohungen, und mit dem Bemerken, daß sämmtliche christliche Fürsten hievon in Kenntniß gesetzt seien [2]).

Wenige Tage später kamen unerfreuliche Nachrichten aus Oesterreich, indem Herzog Albrecht der Synode meldete, die Böhmen seien trotz der gepflogenen Friedensverhandlungen plötzlich in seine Lande eingefallen und hätten überall abscheuliche Frevel, Raub, Brand, Mord und Schändung der Frauen verübt [3]). Der Bund, den sie kürzlich mit dem König von Polen geschlossen (namentlich dem deutschen Ritterorden gegenüber) habe sie so kühn und übermüthig gemacht.

Um dieselbe Zeit hielt der Gesandte des Herzogs von Burgund, der Bischof von Nevers, bei einer Generalcongregation des Concils eine höchst floskulöse Rede in halbbarbarischem Latein. Sein Herr, die ducalis majestas (!), ließ durch ihn den Baslern für ihre Zuschriften danken, versprach Anhänglichkeit an das Concil, und ermahnte die Mitglieder an ihre Pflichten. Zugleich setzte er sie in Kenntniß, daß er auch an den Papst eine Gesandtschaft abschicke, mit der Bitte, persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Synode zu erscheinen. Letztere aber möge doch in allem, was das päpstliche Ansehen betreffe, cum omni reverentia handeln. Schließlich bietet er für den Fall, daß die friedliche Verhandlung mit den Husiten nicht zum Ziele führe, seine militärische Hülfe an [4]).

In einer etwas spätern Congregation suchte derselbe burgundische Gesandte zu beweisen, daß seinem Herrn der Vorrang vor den deutschen Churfürsten gebühre. Sein Herzog stamme einerseits von einem Trojanerfürsten, andererseits vom Erzvater Noe ab, und Burgund habe schon den hl. Linus, den Schüler Petri, zum Apostel gehabt [5]). Vielleicht in der gleichen Congregation hielt auch der Almosenier des Königs von Aragonien eine Lobrede auf die Synode [6]); am 20. November aber sah sich letztere veranlaßt, ein dem Bischof von Regensburg und anderen

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 42, 43. *Harduin*, T. VIII. p. 1140.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 195.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 194, 196, 249.
4) *Mansi*, T. XXX. p. 197 sqq.
5) *Mansi*, T. XXX. p. 205 sqq.
6) *Mansi*, T. XXX. p. 200.

Bischöfen eingeräumtes Privilegium zu beschränken. Sie hatte diesen Bischöfen auf ihr Ansuchen gestattet, zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes in Basel, sowie wegen ihrer Auslagen in der hussitischen Angelegenheit ihren Clerus, exemten und nichtexemten, zu besteuern. Da sich nun aber die exemte Geistlichkeit beklagte und auf ihre Privilegien berief, mußte sie von jener Steuer wieder freigesprochen werden [1]). Zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse jedoch verlangte die Synode von dem Clerus der ihr anhängenden Bisthümer den halben Zehnten, d. i. den zwanzigsten Theil der geistlichen Einkünfte. Wie ungern diese Steuer gegeben wurde, ersehen wir aus einem Schreiben des Clerus von Auxerre, worin um Erlassung derselben gebeten wird [2]). Ebenso weigerte sich der König von Portugal, dem Concil die Gelder auszuliefern, welche in seinem Reich auf Befehl des Papstes zum Zweck eines Hussitenkrieges gesammelt worden waren [3]).

Mittlerweile war die oben berührte Gesandtschaft Sigismunds nach Rom gekommen, hatte dem Papst die Aktenstücke der zu Basel Ende Augusts und im Anfang Septembers mit seinen Nuntien gepflogenen Verhandlungen überbracht und ihn um Nachgiebigkeit gegen das hl. Concil und Vermeidung eines Schisma's gebeten. Zugleich ließ Sigismund erklären, daß er bald nach Rom kommen, die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes empfangen, die römische Kirche gegen ihre Feinde beschützen, überhaupt als treuer Sohn der Kirche sich erweisen wolle [4]). Er setzte hievon gegen Ende Novembers auch die Basler in Kenntniß, abermals seiner treuen Anhänglichkeit sie versichernd [5]), und diese hatten überdieß die Freude, daß am 26. und 27. November die Erzbischöfe Conrad von Mainz und Theoderich von Cöln, die unter Strafandrohung zum Erscheinen aufgefordert worden waren, sich ganz demüthig entschuldigten und ihren bisherigen Stellvertretern zu Basel noch weitere beifügten [6]). Am vorletzten November hielt sofort der Vikar von Mainz im Namen der deutschen Churfürsten eine für die Synode sehr schmeichelhafte Rede, forderte aber doch zugleich, daß die Verhandlungen gegen Eugen einstweilen eingestellt würden, zumal die Churfürsten an Sigismund und an

1) *Mansi*, T. XXX. p. 211—213.
2) *Mansi*, l. c. p. 621.
3) *Mansi*, l. c. p. 549.
4) *Mansi*, T. XXX. p. 213.
5) *Mansi*, T. XXIX. p. 595 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 1606 sq.
6) *Mansi*, T. XXX. p. 214—217.

den Papst Gesandte schicken wollten, um den Frieden wieder herzustellen. Mit einer zweiten, kürzern Rede übergab der Vikar seine Creditive [1]). Auch die französischen und spanischen Gesandten warnten die Basler sehr ernstlich vor heftigen Schritten gegen den Papst, sogar mit Abreise drohend [2]), während andererseits Eugen wiederholt und dringend, wie von König Sigismund so auch von den deutschen Churfürsten, um Nachgiebigkeit gebeten wurde [3]).

Wie sehr sich König Sigismund für die Synode und die Angelegenheit der Husiten bekümmerte, zeigen drei Briefe, welche er um diese Zeit von Siena aus ergehen ließ. Der eine, ohne näheres Datum, fordert alle christlichen Fürsten auf, persönlich oder durch Gesandte auf der Synode zu erscheinen, indem ihre Auflösung den Ruin der Kirche nach sich ziehen müßte. In dem zweiten Schreiben, vom 22. November 1432, verspricht er der Synode wiederum seine treue Anhänglichkeit, in dem dritten aber, vom 3. Dezember, verkündet er der Welt, daß eine ansehnliche Deputation der Böhmen und Mähren auf der Synode zu erscheinen bereit sei, und er den Herzog Wilhelm von Bayern und den Bischof Johann von Chur zu seinen Generalbevollmächtigten behufs der Unterhandlung mit den Böhmen ernenne. Er übertrage ihnen die ausgedehnteste Vollmacht zu jeglicher Art von Vertrag, namentlich auch darüber, unter welchen Bedingungen er wieder in den Besitz seines Königreiches Böhmen kommen könne, und er heiße zum voraus Alles gut, was sie eingehen würden [4]).

Bald darauf, am 18. Dezember 1432, hielten die Basler ihre achte allgemeine Sitzung, um das Jahr, wie sie es begonnen, mit Angriffen auf den Papst zu beschließen. In ihrem ersten Dekret sagen sie, die Synode hätte schon längst die Contumaz gegen den Papst und die Cardinäle aussprechen sollen, aber sie habe milde sein wollen und auf die noch schwebenden Verhandlungen zwischen Sigismund und Eugen Rücksicht genommen. Diese Milde wolle sie auch jetzt noch einmal zeigen und dadurch die Hartnäckigkeit Eugens um so mehr an den Tag bringen.

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 217—223.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 160.

3) *Mansi*, T. XXXI. p. 139. Diese Urkunde ohne Datum gehört wohl in's Jahr 1432, denn ein Anonymus erwähnt ihrer in einem Briefe (l. c. p. 159), der sichtlich am 4. Dezbr. 1432 geschrieben ist und von der baldigen Ankunft der Böhmen spricht. Diese kamen um Neujahr 1433.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 223—228. *Monumenta* Concilior. gener. sec. XV. Vindob. 1857. T. I. p. 265—268.

Darum bestimme sie ihm eine neue Frist von 60 Tagen, innerhalb deren er die von ihm ausgesprochene Auflösung der Synode und seine Ankündigung einer andern zurücknehmen und seine Anhänglichkeit an dieß hl. Concil ohne Rückhalt an den Tag legen müsse. Lasse er diese Frist verstreichen, so werde die Synode ohne weitere Vorladung gegen ihn vorgehen, wie der hl. Geist es ihr diktire und menschliches Recht es befehle. Alle Beförderungen zu Bisthümern und andern Kirchenstellen, welche Eugen in dieser Zeit zum Nachtheil des Concils vornehmen würde, sollten nichtig sein, und allen Cardinälen, Patriarchen und allen andern Geistlichen an der römischen Curie sei bei Verlust ihrer Pfründen befohlen [1]), zwanzig Tage nach Ablauf des gedachten Termins (von 60 Tagen) die Curie zu verlassen und bei diesem hl. Concil unverweilt zu erscheinen. Auch alle andern Prälaten der Christenheit sollten bei schwerer Strafe ihre Reise nach Basel beschleunigen.

Ein zweites Dekret sagt: da es in einer bestimmten Zeit nur ein allgemeines Concil geben könne, und das Basler gemäß den heiligen allgemeinen Synoden von Constanz und Siena, und von zwei Päpsten als solches berufen sei, so könne es während seiner Dauer nicht noch ein anderes allgemeines Concil (zu Bologna) geben. Niemand dürfe einen solchen schismatischen Conventikel berufen, Niemand ihm anwohnen oder ihm anhängen; wer es aber dennoch thue, solle ipso facto excommunicirt und seiner Aemter verlustig, auch unfähig sein zur Erwerbung anderer.

Um aber die Anhänger der Synode im Finanzpunkte sicher zu stellen, verordnete ein drittes Dekret, daß jeder, der sich vom Papst oder wem sonst immer eine Pfründe verleihen lasse, die einem Anhänger des Concils zugehöre, ipso jure aller seiner kirchlichen Aemter verlustig sei und kein neues erhalten könne. Endlich wird dem Papst verboten, irgend ein Gut des Kirchenstaates oder ein Eigenthum der römischen Kirche zu verkaufen oder zu verpfänden, oder auch neue Auflagen im Kirchenstaat auszuschreiben, damit ihm die Geldmittel gegen die Basler zu wirken (z. B. für sich die Union der Griechen zu bewirken) fehlen sollten [2]).

---

1) Daß sie damit wirklich Ernst machen, nicht bloß schrecken wollten, sagt ein Augenzeuge, bei *Mansi*, T. XXXI. p. 174.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 43—47. *Harduin*, T. VIII. p. 1141. sqq.

§ 791.

Die dreihundert Böhmen in Basel i. J. 1433.

In den ersten Tagen des neuen Jahres 1433 kamen endlich die böhmischen Deputirten mit großem Gefolge, im Ganzen 300 Personen, in Basel an. Seit der Rückkehr der beiden Vorläufer Niklas Humpolecky und Johann Zatecky (S. 493) war die Opposition gegen Beschickung des Basler Concils in Böhmen verstummt. Wie wir wissen, hatte der Landtag zu Kuttenberg die Deputirten gewählt, die nach Basel gehen sollten. Einige derselben blieben jedoch aus unbekannten Ursachen zu Hause, und so bestand die eigentliche Gesandtschaft aus folgenden 15 weltlichen und geistlichen Herren: A. Vom weltlichen Stande: 1) Wilhelm Kostka von Postupic, Hauptmann zu Leitomischl; 2) Benes von Mokrowaus, Herr von Ulibic; 3) Georg von Recic, Herr auf Kluk; 4) Johann Welwar, Bürger von Prag; 5) Matthias Lauda, Hauptmann zu Pisek; 6) Gregor von Königinhof und 7) Laurin von Tabor. B. Vom geistlichen Stand: 1) Johann Rokycana, Pfarrer an der Teynkirche zu Prag, Haupttheolog der Husiten; 2) M. Peter Payne aus England; 3) Prokop d. Gr. oder Rasus = Geschorne, Priester der Taboriten und nie besiegter Feldherr; 4) Nikolaus Biskupec von Pilgram, Bischof der Taboriten; 5) Markold von Zbraslawic; 6) Martin Lupac von Chrudim; 7) Peter Nemec von Saaz; 8) Ulrich von Znaym, Priester der Waisen, Pfarrer zu Caslau. — So waren hier alle Parteien der Husiten vertreten. Ihnen schloß sich auch eine Gesandtschaft des mit den Böhmen verbündeten polnischen Königs an. Sie reisten über Cham, Nürnberg, Ulm, Saulgau, Schaffhausen, von deutschen Fürsten und Herren geleitet, von Saulgau bis Stockach durch Jakob Truchseß von Waldburg, dem vertrauten Rath des Protektors der Synode. Bis Stockach war ihnen der letztere selbst entgegengegangen.

An manchen Orten waren sie mit großem Pomp und in wahrhaft provocirender Weise aufgetreten, namentlich in Nürnberg, wo sie mit der Taboritenfahne einzogen, auf der ein Kelch mit der Hostie und der Ueberschrift veritas omnia vincit gemalt war. Auch die einzelnen Wagen hatten solche Decken. Erst auf mehreres Bitten der begleitenden Fürsten wurden diese Abzeichen wieder entfernt. Als man in Basel von ihrer baldigen Ankunft hörte, wurde am 30. Dezember 1432 aus allen Nationen eine Commission erwählt, um in Verbindung mit dem Legaten über die Art und Weise zu berathen, wie sie empfangen werden sollten.

Diese Commission fand vor Allem für nöthig, Abschriften der den Böhmen in den Geleitsbriefen zugestandenen Punkte an alle Mitglieder des Concils zu vertheilen, was am 2. Januar 1433 geschah. Zugleich wurden die Bürgervorsteher von Basel ermahnt, nach Anweisung des Concils Ordnung in der Stadt zu halten, so daß keine Dirnen in den Straßen umherlaufen, auch nicht getanzt und gespielt werden dürfe, indem alles dieß den Böhmen, die sich hoher Religiosität rühmen, anstößig wäre. Ferner wurde bestimmt, daß eine Anzahl von Prälaten ꝛc. den Böhmen, wenn sie sich Basel nähern, entgegengehen sollten, um sie ehrenvoll zu geleiten. Aus Furcht, sie möchten auch in Basel mit der Taboritenfahne einziehen, hatte ihnen Cardinal Julian den P. Johann von Maulbronn entgegengesandt, um sie davon abzuhalten; sie aber hatten ihre Wagen in Schaffhausen stehen lassen und kamen zu Schiff am Sonntag den 4. Januar 1433 Abends ganz unerwartet in Basel an, so daß der feierliche Empfang, der ihnen zugedacht war, unterbleiben mußte. Doch wimmelten die Straßen von Neugierigen, und man wunderte sich über die sonderbaren Trachten und wilden Gesichter. Ganz besonders zog Prokop d. Gr. Aller Augen auf sich [1]).

Zuerst wies man den Böhmen in Basel vier öffentliche Herbergen an; am 7. Januar 1433 aber mietheten sie sich selbst vier Häuser. So berichtet das Tagebuch des Waisenpriesters Petrus Zatecensis (von Saaz), zum erstenmale herausgegeben von Palacky in den Monumenta Conciliorum generalium Sec. XV. p. 289. Gleich nach ihrer Ankunft ließ sie Cardinal Julian freundlich begrüßen [2]); ebenso wurden sie am folgenden Tage durch eine große Deputation der Synode, den Erzbischof von Lyon an der Spitze, sowie vom weltlichen Magistrat der Stadt begrüßt und ihnen ein großer Vorrath von Wein und Lebensmitteln zur Verfügung gestellt. Am Fest der hl. Dreikönige feierten die Böhmen in ihren Herbergen den Gottesdienst, jede Sekte nach ihrer Art und Weise, und im Beisein vieler Neugierigen. Bei der gemäßigten Partei sah man nichts Besonderes, da sie die Messe auf gewöhnliche Weise lasen, außer daß sie auch die Laien aus dem Kelch trinken ließen.

---

1) *Monumenta* Conciliorum gener. sec. XV. p. 257 sq. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III. 3. S. 65—68. Kluckhohn, in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. II. S. 576.

2) Nach *Mansi*, T. XXX. p. 260, besuchte Cardinal Julian sogleich selbst den Rokycana in seiner Wohnung bei St. Leonhard, und letzterer hielt dabei eine recht höfliche Anrede an den Legaten.

Um so größer war die Verwunderung über Prokop und die Taboriten, die sich weder eines Altars, noch eines hl. Gewandes, noch irgend welcher Ceremonien bedienten und die ganze Andacht auf einige kurze Gebete, Predigt und Communion (unter beiden Gestalten) beschränkten. Bei den Waisen wurde an diesem Tage in deutscher Sprache gepredigt, und unter den Zuhörern waren viele Leute aus der Stadt. Darüber entstand großer Lärm und man bestürmte den Cardinal Julian, er möge solchen Unfug einstellen. Da die Böhmen seinem Wunsch, nicht mehr deutsch zu predigen, nicht entsprechen wollten, weil Manche von ihnen nicht czechisch verstünden, so wurde den Einwohnern von Basel verboten, dem Gottesdienst derselben beizuwohnen, und in Bälde war das Verbot gar nicht mehr nöthig, als die Neugierde gestillt war. Am 7. Januar lud Prokop d. Gr. den Johann von Ragusa und zwei andere Synodalmitglieder zu Tisch, und es kam da bereits zu Disputationen. Johann von Maulbronn aber sollte täglich bei den Böhmen speisen und den Vermittler zwischen ihnen und dem Concil bilden. Am 8. Januar hatte eine feierliche Prozession sammt Hochamt statt um den göttlichen Segen für die Unterhandlung mit den Böhmen zu erflehen. Auch wurden zu diesem Zwecke Fasten sammt Gebeten angeordnet. Sofort erschienen am 10. Januar 1433 zum erstenmal dreißig böhmische Deputirte vor der Generalcongregation im Dominikanerkloster. Es waren ihnen in der Mitte des Saales zwei Bänke angewiesen, den Sitzen Julians und der Cardinäle gegenüber. Julian, der den Vorsitz wieder eingenommen hatte, hielt eine schöne Rede, die zwei Stunden dauerte und einige Böhmen wiederholt bis zu Thränen gerührt, andern dagegen mißfallen haben soll. Er führte darin die Kirche redend ein und zeigte, daß sie irrthumslos, ihre beste Darstellung aber ein allgemeines Concil sei. Die Dekrete eines solchen müßten als Glaubensartikel betrachtet werden. Die Böhmen möchten doch in den Schooß dieser Kirche zurückkehren, denn außer dieser Arche sei kein Heil, und es sei darum sehr gut, daß sie zur Synode gekommen seien [1]).

Hierauf antwortete Rokycana in einer ebenfalls schönen Rede. Im Eingang erflehte er dem Concil den göttlichen Beistand, damit es im Verein mit den Böhmen einen allgemeinen Fortschritt der Kirche bewerk-

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 492—512 u. 679—700 (zweimal). Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III. 3. S. 68—74. Palacky sagt von dieser Rede, sie gehöre zu den ausgezeichnetsten Erzeugnissen der theol. Literatur dieses Zeitalters.

stellige. Dazu seien sie, die Abgeordneten der Böhmen und Mähren, den Einladungen der Synode folgend, hieher gekommen und bereit, über die vier bekannten Artikel zu verhandeln, sofern dem Vertrag von Eger (S. 476) gemäß die Zeugnisse der hl. Schrift und die darauf gegründeten Sentenzen der Doktores in dieser Versammlung als Richtschnur gelten (locum censoris et praeceptoris obtinebunt). Das Weitere schließt er dann an die Worte bei Matthäus an: Ubi est qui natus est rex Judaeorum? Vidimus enim stellam ejus in Oriente et venimus adorare eum. Diese Worte wurden gerade damals, in der Epiphanienoktav, täglich in der Kirche verlesen. „Wir Böhmen", sagt er, „werden verwünscht, verfolgt, verlacht und als Häretiker verschrieen, aber wir haben von Gott viel Gnade erhalten. Euch aber, hochwürdigste Väter und Lehrer, beschwören wir, von uns gütig und liebevoll zu denken, daß wir Jesus Christus suchen und hieher gekommen sind, um ihm Gold, Weihrauch und Myrrhen zu opfern." Er führt dann aus, wie herrlich es sei, von Nebenmenschen gut zu denken, und wie schädlich das Gegentheil. Letzteres sei das größte Unkraut, das der Teufel unter die Gläubigen, namentlich unter den Clerus aussäe. Er wiederholt dann die Bitte, von den Böhmen gut zu denken, daß sie in Allem Christus suchen und sprechen: ubi est etc. In dem ersten Sätzchen ubi est rex Judaeorum werde die Anhänglichkeit an die christliche Wahrheit und das eifrige Suchen nach derselben angedeutet. Das zweite Sätzchen: vidimus stellam ejus in Oriente weise uns auf die Urkirche hin, welche wie ein Stern glänzte und wovon die gegenwärtige Kirche sehr verschieden sei. Diese Verschiedenheit rühre daher, daß wir Christum stets verkaufen in seinen Gnadengaben und Sakramenten. Das dritte Sätzchen endlich: venimus adorare eum deute den demüthigen Dienst an, den wir Christo und seiner Kirche leisten müssen, so daß wir alle Gaben der Natur und Gnade für die Noth des Nächsten und für die Ehre Gottes und seiner Kirche verwenden, wenn nöthig das eigene Leben opfern, aller weltlichen Herrlichkeit entsagen u. s. f. [1]).

Die böhmischen Quellen, welche Palacky benützt und später (in den Monumenta) auch uns zugänglich gemacht hat, versichern, daß sich schon um diese Zeit sehr freundliche Beziehungen zwischen einzelnen hervorragenden Böhmen und mehreren Synodisten, namentlich dem Erzbischof

1) *Mansi*, T. XXX. p. 262—269. Palacky, a. a. O. S. 74.

von Lyon, gebildet hätten; sie sprechen aber auch von Zwistigkeiten unter den Böhmen selbst [1]).

Am Freitag den 16. Januar 1433 wurden die Böhmen wiederum zu einer Generalcongregation in's Dominikanerkloster eingeladen, sprachen da durch Matthias Lauda ihren Dank dafür aus, daß man ihnen Gelegenheit gegeben habe, sich von falschen Beschuldigungen zu reinigen, und übergaben die Vollmachten, welche ihnen der Landtag von Kuttenberg und die Prager Universität im September und December des verflossenen Jahres ausgestellt hatten [2]). Darauf ergriff Peter Payne das Wort und verglich die hussitische Lehre mit der Sonne, versichernd, daß jeder, der sie kenne, ihr auch beitrete. — Nach diesen Einleitungen baten die Böhmen, zur nähern Darlegung und Begründung ihrer vier Artikel übergehen zu dürfen, und als ihr erster Sprecher erhielt nun Rokycana das Wort [3]). In einem langen Vortrag, der drei Tage hindurch dauerte (16., 17. und 19. Januar), suchte er die Nothwendigkeit der Communion unter beiden Gestalten zu erweisen [4]). Als er geendet, glaubte Prokop d. Gr. das Concil ermahnen zu müssen, daß es jetzt die Wahrheit erkenne und die Communion unter beiden Gestalten annehme. Cardinal Julian aber wünschte, daß die Böhmen auch über ihre weiteren Artikel vorher sprechen möchten, ehe man ihnen antworte [5]).

Am 20. und 21. Januar sprach der Taboritenbischof Niklas Biskupec von Pilgram über Recht und Pflicht, Todsünder auch bürgerlich zu bestrafen. Seine Rede war weniger ruhig und rücksichtsvoll, als die von Rokycana, und seine groben Ausfälle auf die Hierarchie veranlaßten ein Murren und Zischen unter den Zuhörern. Er fragte zornig, ob er dem Eger Vertrag gemäß fortreden dürfe, und Cardinal Julian erwiederte: „ja wohl, aber er möge doch einige Pausen machen, damit man sich wieder räuspern könne." So beendigte er seine Rede ohne Hinderniß. Rokycana tadelte sie, aber die andern Böhmen waren damit zufrieden [6]).

Ebenfalls zwei Tage lang, den 23. und 24. Januar 1433, sprach

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 291.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 255—258. *Monumenta*, l. c. p. 262—264.

3) Aeneas Sylvius sagt von ihm: magna facundia, sed ingenio pessimo praeditus; so in s. Commentarius de rebus Basileae gestis, bei *Fea*, p. 51.

4) Abgedruckt bei *Mansi*, T. XXX. p. 269—306.

5) *Monumenta*, l. c. p. 268, 292 sqq. Palacky, a. a. O. S. 78—80.

6) *Monumenta*, l. c. p. 294. Palacky, a. a. S. 80 f. Diese Rede ist nicht gedruckt.

der Waisenpriester Ulrich von Znaim über die freie Predigt [1]; Rokycana aber brachte darauf noch einen andern Gegenstand zur Sprache, daß nämlich einige böhmische Diener beschuldigt würden, Crucifixe und Heiligenbilder verunehrt und in den umliegenden Dorfschaften gepredigt zu haben. In Bezug auf den ersten Punkt versicherte Rokycana, daß ihnen solche Verfehlungen ihrer Diener nicht bekannt seien, daß aber die Schuldigen, wenn man sie erfahre, gewiß bestraft werden sollten. Rücksichtlich des zweiten Punktes wurde zugestanden, daß böhmische Pferdeknechte, die in der Umgegend Heu kauften, von den Landleuten um ihren Glauben befragt worden seien und Antwort gegeben hätten, aber zum Predigen seien dieselben durchaus nicht geeignet. Uebrigens solle auch dieß vermieden werden [2].

Der vierte Redner der Husiten war der Engländer Peter Payne [3]. Er suchte vom 26. bis 28. Januar in dreitägigem Vortrag nachzuweisen, daß das Gesetz Gottes dem Clerus irdischen Güterbesitz nicht erlaube. Seine Rede war in ähnlicher Weise beleidigend, wie die des Niklas von Pilgram, namentlich lobte er Hus und Wiclif und sprach von den Streitigkeiten, die er wegen der Lehre Wiclifs auf der Universität Oxford gehabt habe. So sei er genöthigt gewesen, sein Vaterland zu verlassen und ein Asyl in Böhmen zu suchen. Hierüber kam es zwischen ihm und den anwesenden Engländern zu einem Wortwechsel. Am Schluß übergab er der Synode auf deren Verlangen einen Auszug seiner Rede und eine schriftliche Formulirung seiner Proposition, also lautend: „der Gebrauch zeitlicher Güter ist dem Clerus erlaubt, aber es muß alles Ueberflüssige abgeschnitten sein und es muß sich der Gebrauch (die Nutznießung) innerhalb der Schranken des Evangeliums halten. Eine Güterverwaltung, welche an Verwaltung des geistlichen Amtes hindert, ist unstatthaft. Weltliche Herrschaft (dominium civile) geziemt sich für den Clerus nicht, und ein Geistlicher darf nicht in eigener Person weltliche Herrschaft ausüben (civiliter dominari). Beharrlich sündhaften Clerikern darf der weltliche Arm die zeitlichen Güter nehmen" [4]. — In ähnlicher Weise hatten auch die andern husitischen Redner ihre Propositionen demjenigen Synodisten schriftlich übergeben, der dagegen sprechen sollte [5].

1) Seine Rede bei *Mansi*, T. XXX. p. 306—337.

2) *Monumenta*, l. c. p. 269, 295. Palacky, a. a. O. S. 81 f.

3) Aeneas Sylvius nennt ihn einen versipellis cavillator, bei Fea p. 51.

4) *Monumenta*, l. c. p. 269 sq. 296 sq. *Mansi*, T. XXX. p. 260. Die Rede Payne's ist nicht gedruckt.

5) *Monumenta*, l. c. p. 269 oben.

Nachdem Payne geendet, dankte Rokycana im Namen seiner Landsleute dem Concil für das freundliche Gehör, und versicherte, daß sie zur Union sehr geneigt und bereit seien, jede etwa irrige Behauptung zu verbessern, wenn man, wie zu Eger verabredet, per validas rationes die Unrichtigkeit erweise. Auch bat er, daß, wie sie gethan, so auch die mit der Antwort beauftragten Synodisten ihre Propositionen ihnen schriftlich mittheilen sollten. Es wurden dann noch einige Höflichkeitsworte zwischen dem Böhmen Wilhelm Kostka und dem Protektor des Concils, Herzog Wilhelm von Bayern, gewechselt, von Cardinal Julian aber die Frage gestellt, ob das, was die vier böhmischen Redner vorgebracht hätten, von Allen gebilligt werde. Als dieß bejaht wurde, hielt Julian noch eine wichtige Rede, worin er sich freute, daß Rokycana die Geneigtheit der Böhmen zur Union ausgesprochen, auch die Kirche als auf einen Felsen gegründet anerkannt habe. Einzelne herbe Aeußerungen in den Reden der Böhmen dürften nicht sehr hoch angeschlagen werden, da ja ihre Intention gut sei, und man solle sich durch rauhe Worte nicht verwirren lassen. Um aber eine rechte Union schließen zu können, müsse man über alle Differenzpunkte sich ausgleichen, und wie man vernehme, hätten die Böhmen noch Weiteres, als die vier besprochenen Artikel. Der zweite Redner, Magister Nikolaus habe z. B. den Wiclif einen evangelischen Lehrer genannt. Wenn die Böhmen solche Ansicht von Wiclif hätten, so müßten sie ja auch seine Lehren annehmen. Es sei nun aber eine weitläufige Verhandlung hierüber nicht nöthig, sondern sie sollten nur bei jedem Artikel, der ihnen nun vorgelesen würde, einfach mit credimus oder non credimus antworten. Diese zum voraus schon redigirten 28 Articuli lauteten:

1) Substantia panis et vini materialis manet in sacramento altaris post consecrationem. 2) Accidentia panis et vini non possunt esse sine subjecto in praedicto sacramento. 3) Christus non est in ipso sacramento identice et realiter in propria praesentia corporali. 4) In calice altaris pro conficiendo sacramento sanguinis aqua nullatenus est admiscenda. 5) Sacramentum confirmationis est inutile et supervacuum. 6) Si homo de peccatis suis fuerit corde contritus, confessio oris exterior apud sacerdotem est supervacua et inutilis. 7) Sacramentum extremae unctionis est inutile et supervacuum (die Synode habe erfahren, daß die Böhmen mit dem hl. Oele hie und da die Stiefel schmierten). 8) Sacro chrismate nullatenus inungendi sunt, qui baptisantur. 9) Nullus ritus seu ob-

servantia universalis ecclesiae servari debet circa sacramenta, tam in vestibus et paramentis sacris, quam in lectione sacrae scripturae, orationibus et signando signo crucis, et aliis ceremoniis hactenus per ecclesiam observatis. 10) Post hanc vitam non est purgatorium, sed omnis anima corpore exuta, sive satisfecerit in vita de peccatis suis, sive non, sine ulla mora vadit ad perpetuam gloriam paradisi, vel ad perpetuam poenam inferni. 11) Vanum est orare pro mortuis. 12) Non sunt orandi Sancti Dei, nec eorum suffragia quidquam prosunt hominibus. 13) Imagines Jesu Christi, aut salutiferae crucis ac beatae Virginis et Sanctorum Dei, non sunt venerandae, sed confringendae et comburendae. Similiter et reliquiae quorumcumque Sanctorum, etiam beatorum Petri et Pauli. 14) Jejunia quadragesimalia et alia ab ecclesia indicta non sunt tenenda nec servanda, nec etiam celebratio festivitatum Sanctorum Dei introducta ab ecclesia. 15) Praecepta circa habitum et tonsuram clericorum et horas canonicas non sunt servanda; et generaliter nulla praecepta ecclesiae sunt servanda, nisi ea dumtaxat, quae continentur specifice et verbotenus in lege evangelica. 16) Si episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali, non ordinat, non consecrat, non conficit, non baptisat. 17) Nullus est dominus civilis, nullus est praelatus, dum est in peccato mortali. 18) Populares et subditi possunt ad suum arbitrium dominos delinquentes punire, corrigere ac deponere. 19) Omnes religiones tam monachorum possessionatorum, quam fratrum mendicantium sunt reprobatae et a diabolo introductae, et Sancti instituentes hujusmodi religiones sunt viri diabolici, et omnes de ordine mendicantium sunt haeretici, et qui dant eis eleemosynas, peccant. 20) Omnia de necessitate absoluta eveniunt. 21) Omnes orationes praescitorum (Gegensatz von praedestinatus, s. S. 159) nulli valent. 22) Praescitus, habens perfectam fidem et caritatem, non est pro tunc in gratia Dei gratum faciente, nec est pars ecclesiae, nec habet aliquam praelationem in ecclesia. Econtra praedestinatus mortaliter peccans non est membrum diaboli nec extra gratiam Dei gratum facientem. 23) Universitates, studia, collegia, et graduationes et magisteria in eisdem sunt vana gentilitate introductae, et tantum prosunt ecclesiae, sicut diabolus. 24) Nulla excommunicatio papae vel alterius praelati timenda est. 25) Fatuum est credere indulgentiis papae et episcoporum. 26) Omnia jura-

menta illicita sunt, quae fiunt in judiciis, seu ad roborandum humanos contractus et commercia civilia. 27) Sancta universalis ecclesia est tantum praedestinatorum universitas. 28) Obedientia ecclesiastica est secundum adinventionem sacerdotum ecclesiae, praeter expressam auctoritatem scripturae.

Außerdem wurden die Böhmen noch befragt a) welcher Worte ihre Priester sich bei der Consecration bedienten; b) ob in Böhmen die verbotenen Verwandtschaftsgrade bei den Ehen beachtet würden; c) welche Gewalt man in Böhmen den allgemeinen Synoden zuerkenne; d) ob sie glauben, daß der canonisch erwählte Papst Vikar Christi auf Erden und Nachfolger Petri sei, und welche Gewalt sie ihm, den Bischöfen und Priestern zuschreiben; e) ob sie glauben, daß der hl. Geist auch aus dem Sohn ausgehe und f) denjenigen für einen Häretiker halten, der den vier heiligen Concilien von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon beharrlich widerspricht.

Nach Verlesung dieser Artikel und Fragen entfernten sich die Böhmen auf einige Zeit aus dem Versammlungslocal, um unter sich zu berathen; zurückgekehrt aber erklärten sie durch Rokycana, sie würden auf obige Punkte antworten, wenn sie zuvor die Redner des Concils gehört hätten [1]).

Palacky will in dem Verfahren Julians etwas Hinterlistiges sehen, indem er schreibt (S. 85): „es war dieß von Seite des Concils der erste Versuch, die Böhmen unter einander zu entzweien, und ihre Solidarität gegen dasselbe zu sprengen.“ Allein wenn man die Sache vorurtheilslos betrachtet, muß man zugeben, daß die von den böhmischen Abgeordneten zur Schau getragene Reduktion der Differenzpunkte auf die vier Prager Artikel nur von einer Partei der Böhmen aufrichtig gemeint war, daß dagegen die übrigen Parteien in noch vielen andern höchst wichtigen Punkten von der Kirche abweichen und das Concil pflichtvergessen gewesen wäre, wenn es vor dieser Thatsache die Augen absichtlich geschlossen hätte. Es mußte, wenn es eine ehrliche Union anstrebte und nicht die List der Böhmen mit gleicher Unaufrichtigkeit bezahlend ein Unionsgebäude in die Luft stellen wollte, nothwendig fragen: wie verhaltet ihr euch zu den vielen Irrthümern, welche in Constanz von eurem

1) *Monumenta*, etc. p. 270—274, 297. Palacky, a. a. O. S. 83 f. Die 28 Artikel und die daran geknüpften Fragen finden sich auch bei *Mansi*, T. XXX. p. 258 sq.

Meister Hus als seine Lehren anerkannt wurden? (s. S. 158—166 und 194—204).

Schließlich bat Johann von Ragusa, am nächsten Samstag (31. Januar 1433) mit seiner Entgegnung auf die Rede Rokycana's beginnen zu dürfen. Dieß wurde gewährt; aber bevor er am 31. Januar wirklich begann, ergriff der Cistercienserabt Johannes, Deputirter der Pariser Universität, ein sehr gefeierter Redner, das Wort, um in einer langen, künstlichen und feingearbeiteten Rede die Böhmen zur ungesäumten Unterwerfung unter das Concil, ohne weitere Disputationen, zu ermahnen. Da er aber mitunter harte Ausdrücke gebrauchte, z. B. daß die Böhmen von der Kirche abgefallen seien, daß sie ihre Mutter nicht ehren, daß alle Häretiker sich auf Stellen der hl. Schrift bezögen ꝛc., so machten seine Worte bei den Böhmen einen sehr ungünstigen Eindruck. In seinen letzten Sätzen ermahnte er die vom Concil auserlesenen Sprecher, ihre Schriftbeweise gegen die Böhmen recht tüchtig und klar zu führen [1]).

Gleich nach ihm begann Johann von Ragusa seine Rede über die Communion unter beiden Gestalten gegen Rokycana [2]), konnte aber, wie er selbst sagt, an diesem Tage nur den Eingang vortragen, weil der Cistercienserabt so lange gesprochen hatte [3]). — Den Feiertag Mariä Lichtmeß verwendeten die Böhmen, um unter sich über die Beantwortung der 28 Artikel zu berathen, konnten aber nicht einig werden [4]). Tags darauf (3. Februar 1433) setzte Johann von Ragusa seine Rede fort und fixirte den Fragepunkt: utrum communio divinissimae eucharistiae sub specie utraque, panis scilicet et vini, sit utilis multum et saluti expediens toti credentium populo, necessariaque et a Domino praecepta. Nachdem er für diesen Tag geendet, sprach M. Payne über den hussitischen Satz: daß den beharrlich sündhaften Clerikern die zeitlichen Güter durch den weltlichen Arm entzogen werden müßten (wohl als Nachtrag zu seiner Rede am 26. bis 29. Januar), und übergab seine dießfallsige Proposition schriftlich. Auch wurde jetzt ein Schreiben König Sigismunds an die Synode (d. d. Siena, den 16. Januar) verlesen, worin mitgetheilt ist, daß die böhmischen Häretiker dem König

1) Seine Rede bei *Mansi*, T. XXIX. p. 1271—1280. Vgl. *Monumenta* l. c. p. 297 sq.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, T. XXIX. p. 699—868 (fast 170 Folioseiten), *Harduin*, T. VIII. p. 1655—1760.

3) *Monumenta*, l. c. p. 275.

4) Ibid. p. 298.

von Polen gegen den so verdienstvollen deutschen Ritterorden und gegen alle andern Feinde Polens beizustehen versprochen hätten. — Diesem seinem kurzen Briefe hatte Sigismund ein ebenso kurzes, sehr unhöfliches Schreiben des böhmischen Landtags zu Kuttenberg (vom 8. September 1432) beigelegt, worin gerade obiges Versprechen enthalten ist [1]).

Sofort am 4. Februar stellte Johann von Ragusa in Fortsetzung seiner Rede drei Conclusionen auf: 1) Communio div. eucharistiae sub specie utraque . . . toti credentium populo non est necessaria, primo modo accepta necessitate (d. h. als ob ohne Empfang des Sakraments überhaupt es absolut unmöglich sei, selig zu werden). 2) Communio . . . non est necessaria . . . secundo modo accepta necessitate (als ob eine Species nicht zureiche), nec a Domino praecepta. 3) Communio . . . sub specie utraque, panis scilicet et vini, consuetudine et statuto ecclesiae stantibus in oppositum non est multum utilis nec saluti expediens toti credentium populo, immo est multum inutilis et eidem nociva. Bei dem Beweise der ersten Conclusion glaubte er sich nicht aufhalten zu sollen, da er nicht nöthig sei; desto ausführlicher werden für die zweite Conclusion Belege aus der hl. Schrift, aus der Praxis der Apostel, aus den Concilien, aus der Gewohnheit der Kirche und aus den Vätern, beigebracht, so daß der Redner auch am folgenden Tage, den 5. Februar, nicht damit fertig wurde [2]). Die dritte Conclusion ließ er ganz bei Seite (postergata tertia), weil sie ex secundis abhänge [3]), und sucht schließlich im letzten Theil seiner Rede die Einwendungen der Gegner zu widerlegen.

Als Johann von Ragusa am 4. Februar den für diesen Tag bestimmten Theil seiner großen Abhandlung vorgetragen hatte, klagte Prokop d. Gr. im Namen aller seiner Collegen sowohl über ihn als über den Cistercienserabt, weil beide die Böhmen mehrfach verletzt hätten. Der Abt habe mit seiner Ermahnung, sie sollten zur Kirche zurückkehren, an-

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 275 sqq.

2) Am 5. Februar kam er nur bis zu den Argumenten ex doctoribus, d. h. bis zu den Worten: Quinto principaliter probatur per sanctorum doctorum attestationem etc., bei *Mansi*, T. XXIX. p. 751. *Harduin*, T. VIII. p. 1687. Cfr. *Monumenta*, l. c. p. 279.

3) *Mansi*, l. c. p. 771. *Harduin*, l. c. p. 1699. In der That erledigte sich die dritte Conclusion von selbst durch seine Polemik gegen die Behauptung Rokycana's: quod communio . . . sub specie utraque . . . utilis multum est et saluti expediens, *Mansi*, l. c. p. 792. *Harduin*, l. c. p. 1713.

gedeutet, daß sie außerhalb der Kirche seien, auch sonst Beleidigendes vorgebracht. Sie, die Böhmen, seien nicht außerhalb der Kirche, wollten vielmehr Andere in die Kirche zurückführen, z. B. die Synodalmitglieder (Lachen). Rokycana fügte bei, seine und seiner Collegen Ansicht (über das Concil) wolle er darlegen, wenn man einmal die Materie de ecclesia behandle; übrigens anerkenne ja der Papst das Concil nicht für legitim, und weder das Haupt der Kirche noch viele Cardinäle seien anwesend. Betreffend den Johann von Ragusa klagte Rokycana schon über dessen Einleitung, dann über seine Ausfälle gegen Wiclif und über seine Weitschweifigkeit, indem er allerlei Ungehöriges herbeiziehe. Er fragte, ob Johann von Ragusa im Namen des Concils oder im eigenen spreche; im letzteren Fall würden sie ihn nicht mehr anhören, denn sie seien nicht zum Magister Johannes, sondern zum Concil geschickt worden. Uebrigens solle man den Vertrag von Eger einhalten und einige Deputirte im Namen des Concils sprechen lassen. — Der Cistercienser-Abt entgegnete, er habe nicht beleidigen wollen; Johann von Ragusa aber stritt längere Zeit mit Prokop, Rokycana und Payne über die Lehre Wiclifs (indem die Böhmen läugneten, daß sie häretisch sei), und versicherte schließlich, daß auch er nichts zum Präjudiz gegen die Böhmen habe vorbringen wollen. Daß er Ungehöriges einmische, läugnete er. Es ermahnte nun der Legat Julian beide Theile zu gegenseitiger Geduld, bemerkend, Johann von Ragusa hätte wohl Manches, was ungehörig scheine, nicht gesagt, wenn die Böhmen auf die 28 Artikel geantwortet hätten. Johann von Ragusa wies noch darauf hin, die Böhmen seien ja früher selbst damit einverstanden gewesen, daß er proprio nomine spreche. Endlich fügte der Legat noch bei, daß er den Vertrag von Eger genau einhalten wolle, falls die Böhmen aber darauf bestünden, daß das Concil per se ihnen sogleich antworte, so sollten von beiden Seiten Vertrauensmänner erwählt werden, welche entscheiden, was weiter zu geschehen habe. Der Vortrag des Johann von Ragusa müsse übrigens immerhin fortgesetzt werden, auch falls die Böhmen ihm nicht mehr anwohnen wollten. Doch gaben diese schließlich dahin nach, daß Johann von Ragusa fortfahre [1]).

Dieß geschah am Freitag den 6. Februar. Sein berühmter Ordensbruder, der Spanier Johann von Turrecremata (Torquemada) hatte die Werke der Doktoren, welche Johann von Ragusa allegiren wollte, auf

1) *Monumenta*, etc. p. 277—279 u. 299—301.

einen Tisch bereit legen lassen, allein der Ragusiner ließ sie wieder entfernen, um die Böhmen nicht zu verletzen (als ob man voraussetze, daß sie sich auf das Läugnen verlegen wollten). Doch in Bälde beschuldigte Rokycana den Johann von Ragusa, mehrere Stellen falsch oder verstümmelt angeführt zu haben, namentlich eine Stelle aus Nikolaus von Lyra. Um es zu beweisen, brachte Rokycana selbst ein Exemplar von dessen Werken herbei, und begann daraus vorzulesen. Als er damit endigen wollte, zwang ihn Johann von Ragusa, weiter zu lesen, und so zeigte sich, daß Nikolaus von Lyra durchaus nicht für die Communion unter beiden Gestalten sprach. Am folgenden Tage, 7. Februar, ließ nun Johann von Ragusa selbst die Werke älterer Lehrer auflegen und las eine jede Stelle, die er benützen wollte, unmittelbar daraus vor, erklärend, daß er zu diesem etwas weitläufigen Verfahren durch Rokycana gezwungen worden sei. Er beendigte an diesem Tage den ersten Haupttheil seiner Argumentation, daß nämlich die Communion unter beiden Gestalten von Christus nicht vorgeschrieben sei (propos. 2da s. S. 510). Am Montag den 9. Februar, zeigte er vor Allem, die Protestation der Böhmen (daß sie die Artikel des Glaubens in dem Sinne annehmen, wie die Trinität und Jesus Christus es vorschreiben, und daß sie an die heilige in der ganzen Welt ausgebreitete Kirche glauben) sei ungenügend und unbestimmt[1]), und sprach dann über die Kirche, zeigend, daß sie nicht bloß aus den Prädestinirten bestehe, und daß sie nicht irren könne in dem, was zum Glauben gehört und zum Seelenheil nöthig ist. Da er in seinem Vortrag die Gegner seiner Ansicht öfter Häretiker genannt hatte, so nahmen dieß die Böhmen wieder sehr übel, und nachdem er für diesen Tag geendet, klagte Rokycana, daß man den salvus conductus und den Vertrag von Eger verletze. Es sei den Böhmen zugesichert worden, daß während der Verhandlung über die vier Artikel nichts, was diese Verhandlungen stören könnte, vorkommen dürfe; Johann von Ragusa aber verletze dieß täglich, indem er außer den vier noch fünf bis sechs andere (Differenz-) Punkte zur Sprache gebracht habe. Auch deute er an, daß die Böhmen Häretiker und Schismatiker und von der Kirche abgefallen seien, und dieß verletze den salvus conductus, worin ihnen ehrenvolle ꝛc. Behandlung zugesichert sei. Seinen Klagen trat auch Prokop bei, mit der Bemerkung: die Böhmen wären gar nicht gekommen, wenn sie solche Behandlung vorausgesehen hätten. — Johann von Ragusa

1) S. *Mansi*, T. XXIX. p. 771. *Harduin*, T. VIII. p. 1700 oben.

entgegnete, wie er selbst sagt, ruhiger, als man seinem Aussehen und seiner Natur nach hätte schließen können: 1) es sei nicht überflüssig gewesen, von der Kirche zu sprechen, da auch Rokycana davon geredet und behauptet habe, sie bestehe nur aus den Prädestinirten. Diese Fundamentalbehauptung habe nicht angenommen werden können. 2) Mit dem Ausdruck Häretiker habe er die Böhmen nicht beleidigen wollen, zumal Rokycana und die Seinen sich selbst dieses Ausdrucks oft bedient, ja die Katholiken Hunde und Sacrilegen genannt hätten (aber nicht in den Vorträgen vor dem Concil, sondern in ihren frühern Streitschriften). Abermals erhob sich hierauf Prokop mit zornglühenden Augen und rief die Synodalcommissäre, welche den Vertrag von Eger geschlossen hatten, zu Zeugen auf, daß derselbe verletzt werde. Einer dieser Commissäre, Heinrich Tocke, erwiederte, daß dem nicht so sei; der Legat aber legte beiden Theilen Stillschweigen auf und suchte die Gemüther wieder zu beruhigen. Man möge doch gegenseitige herbe Worte nicht übel nehmen. Wie eine Frau, wenn sie geboren, alle ausgestandenen Schmerzen vergesse, so werde die Synode nach Geburt der Union alles vorausgegangene Bittere vergessen. Uebrigens habe Johann von Ragusa allerdings über die Kirche sprechen müssen, da Rokycana dieselbe nur als Versammlung der Prädestinirten definirt habe[1]). — Die Böhmen entfernten sich jetzt aus der Versammlung und kehrten in ihre Wohnungen zurück. Nach ihrem Weggang erzählte der Legat, er habe gestern eine Deputation berufen, um auf das Verlangen der Böhmen, daß die Redner nomine concilii sprechen sollten, zu antworten. Auch habe er an die Böhmen das Ansinnen gestellt, ohne weitere Disputationen sich mit dem Concil zu vereinigen und ihre Differenzpunkte der Entscheidung desselben zu überlassen. Sie aber hätten erklärt, zuvor noch die vier Redner und noch Andere von Seite des Concils hören zu wollen.

Noch am gleichen Tage Nachmittags hatten die eben vom Legaten erwähnten Deputirten der Synode, nämlich der Erzbischof von Lyon, der Bischof von Regensburg, und zwei andere Mitglieder, eine Zusammenkunft mit einer Deputation der Böhmen, um zu untersuchen, was der salvus conductus verlange. Die Böhmen klagten wieder bitter über Johann von Ragusa und verlangten Satisfaktion und Bestrafung des-

1) Palacky, a. a. O. S. 87 verlegt diese Vorgänge auf den 7. Februar, statt des 9., dem Tagebuch des Waisenpriesters Peter von Saaz (Zatensis) folgend, *Monumenta*, l. c. p. 304. Auch im Folgenden harmoniren Johann von Ragusa und Peter von Saaz nicht immer vollständig in der Chronologie.

selben. Die Synodalmitglieder erwiederten, der Ragusiner habe ihnen ja bereits durch seine Erklärung, daß er nicht habe beleidigen wollen, satisfacirt; doch die Böhmen waren damit nicht zufrieden. Am folgenden Tage (10. Februar) berichtete der Erzbischof von Lyon in der Generalcongregation, der auch die Böhmen anwohnten[1]), über die Klagen der letzteren; und als Johann von Ragusa auf's Neue versicherte, er habe nicht injuriren wollen, erklärte sich Rokycana befriedigt, und der Ragusiner konnte seinen Vortrag wieder fortsetzen. Als er geendet, fragte ihn M. Payne, ob das vom Papst Alexander V. geweihte Weihwasser größere Wirkung habe, als die Gestalten des Altarssakramentes. Johannes von Ragusa wollte sogleich antworten, aber weil es schon spät war, mußte er die Antwort auf den folgenden Tag verschieben. An diesem, dem 11. Februar, beendigte er seine große Rede über die Communion unter beiden Gestalten, und bat sodann, falls er irgend etwas Irriges behauptet habe, dieß zu corrigiren. Auch versicherte er, daß er Niemanden, insbesondere nicht die hochzuverehrenden Deputirten des böhmischen Königreichs habe injuriren wollen und bedauerte, ihnen Veranlassung zu solcher Vermuthung gegeben zu haben. Diese Worte wurden auch von den Böhmen freundlich aufgenommen. Zum Schluß erklärte Cardinal Julian, daß nach dem Wunsche der Böhmen das Concil drei Redner bestimmt habe, welche über die drei weitern Artikel sprechen sollten, nämlich Magister Aegidius Carlier über den zweiten, Heinrich Kalteisen über den dritten und Johannes Palomar über den vierten; aber die Synode approbire nicht zum voraus Alles, was sie sagen würden, behalte sich vielmehr das Recht vor, ihre Behauptungen zu corrigiren u. s. f.; namentlich approbire sie nichts, was die Redner etwa dem Vertrag von Eger und dem salvus conductus zuwider sagen möchten. Gleiches Verbesserungsrecht behielten sich die Böhmen auch rücksichtlich ihrer Reden vor. Damit endete die Generalcongregation am 11. Februar 1433[2]).

In der Generalcongregation am 13. Februar begann Aegidius Carlier, Professor der Theologie und Dombechant von Cambrai, seinen Vortrag über den zweiten Artikel der Böhmen, die Bestrafung

---

1) Prokop und Wilhelm Kostka ausgenommen; sie erschienen nicht mehr, so lange Johann von Ragusa das Wort hatte. *Monumenta*, l. c. p. 306. Palacky, a. a. O. S. 88.

2) *Monumenta*, etc. p. 279—284 u. p. 306—309.

der Todsünder betreffend[1]), und vollendete an diesem Tag den ersten Punkt seiner Positio. Die Fortsetzung und Erledigung des Ganzen erfolgte am 14., 16. und 17. Februar; der Böhme Nikolaus von Pilgram aber, gegen den er gesprochen, hat um eine Copie der Proposition Carliers. Sie wurde ihm zugesagt[2]). Das Gleiche geschah von Seite des Magister Heinrich Kalteisen aus Coblenz, Dominikaner, Professor der Theologie an der Universität Cöln und Inquisitor haereticae pravitatis, der am 18., 20. und 21. Februar über den dritten Prager Artikel von der freien Predigt des göttlichen Wortes sprach[3]). Als er geendet, bemerkte der Legat, am folgenden Montag werde Johann Palomar, Archidiakon von Barcelona und Auditor causarum s. Palatii, mit seiner Rede beginnen, und die Böhmen sollten dann bereit sein, auf die 28 weitern Artikel, wie sie versprochen, zu antworten. Peter Payne erwiederte: es seien heute nicht alle seine Collegen anwesend, und so könne eine Erklärung, ob sie darauf eingehen wollten, erst am nächsten Montag, nach vorausgegangener gemeinsamer Berathung, abgegeben werden. Am Montag nun, den 23. Februar, begann Palomar mit seinem Vortrag über den weltlichen Güterbesitz der Geistlichen und brauchte dazu vier Tage, endete am letzten Februar und übergab eine Copie seiner positio sogleich an Peter Payne, gegen den er gesprochen hatte[4]). Am 23. Februar aber hatten die Böhmen erklärt, sie würden auf die 28 Artikel (erst) antworten, wenn man über die vier Artikel völlig zu Ende gekommen sei. Am 28. Februar bemerkte Rokycana, daß jetzt er und die drei andern böhmischen Redner auf die Vorträge der vier Sprecher der Synode antworten wollten, und Johann von Ragusa erwiederte, sie sollten dieß thun, aber sie müßten dann auch die Repliken von ihm und seinen Collegen wieder anhören. Darüber entspann sich ein Streit, indem die Böhmen behaupteten, es sei ihnen durch den Vertrag von Eger zugesichert, vom Concil gehört zu werden, wann sie es wünschten. Nach mehreren Berathungen begann Rokycana am Montag den 2. März mit seiner Replik gegen Johann von Ragusa. Er sprach fünf Tage lang und endete erst am 10. März. Sogleich verlangte Johann von Ragusa, wiederum

1) Seine Rede bei *Mansi*, T. XXIX. p. 868—971. *Harduin*, T. VIII. p. 1759—1824.

2) *Monumenta*, l. c. p. 284 u. 309—313.

3) Seine Rede bei *Mansi*, T. XXIX. p. 971—1104. *Harduin*, T. VIII. p. 1825—1909.

4) Seine Rede bei *Mansi*, l. c. p. 1105—1168. *Harduin*, l. c. p. 1909—1950.

entgegnen zu dürfen, und begehrte hiezu Rokycana seine Repliken schriftlich, wie der Vertrag von Eger es besage. Auf Befragen des Legaten erklärte Rokycana, daß die böhmischen Deputirten diesen Vertrag genau einhalten würden. Damit endete diese Congregation[1]); mit dieser Relation schließt aber auch die von uns so oft benützte Schrift des Johann von Ragusa. Dagegen führte Peter von Saaz sein Tagebuch bis zur Wiederabreise der Böhmen aus Basel fort, und von ihm entnehmen wir Nachstehendes. Erkennend, daß man auf dem bisherigen Weg das erwünschte Ziel nicht erreiche, beschloß man eine Deputation aus beiden Theilen zu bestellen, welche eine Einigung anstreben sollte. Von Seite des Concils wurden hiezu die drei Cardinäle: Julian, Branda und Cervantes (von Piacenza und St. Peter), der Erzbischof von Lyon, die Bischöfe von Regensburg und Meißen, Dr. Tocke, Johann von Palomar, im Ganzen 17 Personen, ausersehen. Der Protektor des Concils aber, Herzog Wilhelm von Bayern, der sich besonders von dem nachmals so berühmt gewordenen Nikolaus von Cusa berathen ließ[2]), begab sich am 11. März 1433 zu den Böhmen und bestimmte auch sie zur Wahl von Deputirten. Am gleichen Tag erneuerte Cardinal Julian seinen Vorschlag, die Böhmen sollten sich ungesäumt dem Concil incorporiren (als Mitglieder in dasselbe eintreten), und diesem die Entscheidung über die Differenzen überlassen. Rokycana entgegnete, warum dieß nicht geschehen könne, und die Rede und Gegenrede hierüber wurde auch am 12. März fortgesetzt, wobei Rokycana unter Anderm bemerkte, daß sie nicht gar großes Vertrauen auf ein Concil setzen könnten, seitdem das Constanzer ihnen so übel mitgespielt habe[3]).

Am 13. März hatte der erwählte Ausschuß eine Verhandlung im Refektorium der Dominikaner. Cardinal Julian begann mit einem Gebete und hielt dann eine Anrede an die Böhmen: „Da sie den Eintritt in das Concil zurückwiesen, so könnten sie dazu nicht gezwungen werden, wenn sie aber wissen wollten, ob das Concil die Vorträge seiner Sprecher ganz billige oder da und dort corrigire, so könne hierauf erst geantwortet

1) *Monumenta*, etc. p. 284—286, 313—323.

2) Ueber den Antheil, welchen Nikolaus von Cusa an der Reunion der Husiten nahm, und über seine Sendschreiben an sie, vgl. Scharpff, der Cardinal und Bischof Nikolaus von Cusa, 1843, Thl. I. S. 91 ff. und Dür, der berühmte Cardinal Nikolaus von Cusa, 1847, Bd. I. S. 142 ff. Beiden Gelehrten war übrigens das Tagebuch des Peter von Saaz (in den *Monumenta*), und sonach das Detail, das wir daraus entnehmen, noch unbekannt.

3) *Monumenta*, l. c. p. 324—327.

werden, wenn man die andere Partie der Repliken gehört habe (wie wir sahen, hatte Johann von Ragusa bereits wieder eine Replik gegen Rokycana angekündet S. 515 f.). Das Concil habe nicht gewollt, daß die Böhmen beleidigt würden, aber letztere hätten selbst auch Ausdrücke gebraucht, wie Hunde und falsche Propheten. Die Mitglieder des Concils hätten dieß ruhig hingenommen." Hierauf versuchte Rokycana eine Entschuldigung der von ihm selbst gebrauchten Worte: „Hunde und falsche Propheten", und bemerkte weiter: der beste Weg zum Frieden sei eine Verständigung über die vier Artikel mittelst eines Schiedsgerichts, wie solches in Eger verabredet worden sei. Mit den Reden und Gegenreden brauche man nur ungeheuer viel Zeit und komme zu nichts, sie aber, die Böhmen, wollten jetzt nach Hause zurückkehren. Cardinal Julian meinte, eine so schnelle Entscheidung sei nicht möglich; und es wurde sofort Verschiedenes hin und her gesprochen, was der vielfach nicht ganz klare Peter von Saaz nicht deutlich auseinanderlegt. Nikolaus von Cusa befragte dann die Böhmen im Auftrag des Herzogs, ob sie, falls ihnen die Communion der Laien unter beiden Gestalten zugestanden würde, rücksichtlich der übrigen Punkte sich zufrieden geben wollten. Sie vermutheten hierin eine Schlinge und gaben ihm vorderhand keine Antwort. Schließlich bemerkte Cardinal Julian, daß das Concil keine andere Entscheidungsweise wolle, als die zu Eger verabredete; wenn aber das Schiedsgericht entscheiden solle, so müsse man es auch hören. Die Eile der Böhmen, Basel zu verlassen, sei unrecht. — In der Versammlung des folgenden Tages (14. März) gaben die Böhmen zuerst eine ausweichende Antwort auf die Frage des Nikolaus von Cusa; aber als Herzog Wilhelm dieselbe mit dem Beisatz wiederholte, ob sie sich nach Erledigung des ersten Artikels dem Concil incorporiren würden, verlangte Martin von Chrudim im Namen der Böhmen eine schriftliche Fassung dieses Vorschlags, und nachdem Nikolaus von Cusa denselben noch genau erläutert (nur mündlich, nicht schriftlich), und die Böhmen sich gemeinsam darüber berathen hatten, verlangte in ihrem Namen Wilhelm von Kostka, und zwar vom Concil selbst, eine schriftliche Erklärung, wie die Einverleibung zu verstehen sei, da sie nicht gern unbedachtsam handeln möchten. Der Herzog versicherte, daß sie keine Hinterlist zu fürchten hätten und daß er mit dem Concil sprechen wolle, damit die forma incorporationis ihnen zugestellt werde [1]).

1) *Monumenta*, l. c. p. 327—330.

Am Sonntag, den 15. März 1433, las Nikolaus von Cusa den Böhmen die vom Concil gegebene Erklärung über die Incorporation vor, die Böhmen aber erwiederten, darauf nicht eingehen zu können, weil dadurch der Vertrag von Eger aufgegeben wäre und sie sich den Entscheidungen des Concils auch in Dingen fügen müßten, wo dieß nicht erlaubt sei. Das Concil möge sich endlich doch einmal über die 4 Artikel erklären, damit sie, nach Hause zurückgekehrt, darüber Mittheilung machen könnten. — Nikolaus von Cusa entgegnete, nur die Communio sub utraque sei ein articulus fidei, und von diesem verlange man ja nicht, daß sie die Entscheidung über ihn Menschenhänden (der Concilsmajorität) anvertrauen sollten; die drei anderen Punkte aber beträfen die Reform der Sitten und rücksichtlich dieser könnten sie gar wohl im Concil sitzend Beschluß fassen. Rokycana und andere Böhmen bestritten, daß diese drei Artikel nicht Glaubenspunkte seien, und man kam wieder zu keinem Resultate. Tags darauf begann der Taboritenbischof seine Replik gegen Aegidius Carlier und setzte sie am 17. und 18. fort, mehrmals von Carlier unterbrochen [1]). Schon am 17. März aber ließ Herzog Wilhelm den Böhmen mittheilen, daß er einen engern, kleinern Ausschuß für geeigneter halte, als den großen, der aus 28 Personen bestehe, und so wurden am Donnerstag, den 19. März, in der Wohnung des Legaten von jeder Seite vier Vertrauensmänner gewählt, die unter sich pro aliquali concordia verhandeln sollten [2]).

Ueber die Namen dieser acht Vertrauensmänner und über ihre Thätigkeit schweigt Peter von Saaz, und bemerkt nur: „nachdem sie eine ganze Woche verhandelt hatten, beschlossen sie, daß die böhmischen Deputirten nach Hause zurückkehren, die Repliken ihrer Redner aber zu Ende gebracht werden sollten [3]).

Nur weniges mehr entnahm Palacky einer Handschrift in der Pariser Bibliothek, und berichtet hiernach also: „als entscheidendes Resultat der Bemühungen (dieses Ausschusses) stellte sich die beiderseitige Ueberzeugung heraus, daß eine völlige und gänzliche Ausgleichung in Basel unmöglich sei. Die Böhmen hatten sich bisher mit der Hoffnung geschmeichelt, ihre dem Concil bekannt gegebene Lehre werde wenigstens zum größern Theil in die Lehre der Kirche übergehen, und so zur Verbesserung des christ-

1) *Mansi*, T. XXX. p. 338—388 u. p. 391—456.
2) *Monumenta*, l. c. p. 330—333. Kluckhohn, a. a. O. S. 577.
3) *Monumenta*, l. c. p. 333 unten.

lichen Glaubenssystems überhaupt beitragen; das Concil jedoch zeigte thatsächlich den Entschluß, auf eigener Bahn fortzuschreiten — ohne irgend einen andern Einfluß zuzulassen — und den Böhmen, als Privilegium bloß gleichsam, einen besondern Weg anzuweisen, auf dem sie sich frei bewegen könnten. Als den Böhmen dieß Verhältniß klarer wurde, erkaltete ihr Eifer zu weiteren Unterhandlungen in Basel, und sie suchten sich so bald als möglich der Verantwortlichkeit gegen ihre Landsleute zu entledigen. Sie verlangten demnach, das Concil solle selbst eine Gesandtschaft nach Böhmen abordnen und dort mit dem auf dem Landtag versammelten Volk unmittelbar verhandeln; denn zur Bewilligung so wichtiger Dinge, als von ihnen gefordert würden, hätten sie keine Vollmacht. Durch den Ernst, womit sie von der Sache sprachen, überzeugten sie endlich auch das Concil von der unausweichlichen Nothwendigkeit eines solchen Schrittes, obwohl ihm sowohl die Verzögerung, als auch die damit verbundenen Auslagen unlieb waren. Man beschloß daher, daß mit den in ihre Heimath rückkehrenden böhmischen Gesandten auch Gesandte des Concils abgehen sollten, damit die in Basel begonnene Unterhandlung in Böhmen beendigt würde. Während die Vorbereitungen zu dieser neuen Gesandtschaft getroffen wurden, sollten die Theologen beider Parteien in ihren Disputationen fortfahren." [1])

So sprach denn der heftige Waisenpriester Ulrich von Znaym am Samstag den 28. und Montag den 30. März 1433 gegen Heinrich Kalteisen über die freie Predigt, mischte aber allerlei Ausfälle ein. So schalt er Kalteisen einen Oelverkäufer, weil er Angenehmes für die sündhaften Geistlichen gesprochen habe; das Concil selbst wolle die unkeuschen Priester mit einem Mantel decken, während man ihnen in Böhmen die Genitalien abschneiden würde (Gelächter); der Titel Papst sei nicht ein Amtstitel für den römischen Bischof, sondern eine Ehrenbezeichnung auch für andere Bischöfe, wie z. B. Ambrosius und Augustin damit beehrt worden seien; die Titel Erzbischof, Archidiakon ꝛc. seien aus dem Heidenthum herübergekommen ꝛc. Auch eiferte er gegen die Pluralität der Messen und Altäre [2]).

Tags darauf, 31. März, begann Peter Payne seine Entgegnung gegen Palomar über den Güterbesitz der Geistlichen, ebenfalls sehr heftig, nannte darin seine Gegner Häretiker, welche die Schrift verfälschen; die

1) Palacky, a. a. O. S. 93 ff.

2) *Monumenta*, p. 333 sq. Seine Rede bei *Mansi*, T. XXX. p. 456—475.

Cleriker mit Güterbesitz seien Räuber, und die gegenwärtigen Geistlichen fliehen das Martyrium. Ein anwesender englischer Doktor hielt ihm entgegen, er selbst habe ja das Martyrium geflohen und sei darum aus England fortgegangen, worüber großes Gelächter entstand. Der Legat schaffte Ruhe und Payne konnte wieder weiter sprechen. Als er für diesen Tag geendet, bat Palomar, ihm antworten zu dürfen. Am Mittwoch den 1. April setzte Payne seinen Vortrag fort, unter Bitterkeiten und Persönlichkeiten gegen Palomar, welcher selbst zeitliche Güter besaß. Ein solcher Cleriker, sagte Payne, sei halb Cleriker, halb Heuchler. Auch sprach er gegen das Ansehen der Concilien und der Kirchenväter [1]).

Jetzt war die Reihe wieder an den Sprechern der Synode und Johann von Ragusa begann am Donnerstag den 2. April seine Entgegnung auf die Replik Rokycana's. Er bemerkte ganz mit Recht, daß auch in Böhmen die Communion unter einer Gestalt üblich gewesen sei, und daß die Kirche nichts weiter behaupte, als daß die Communion unter beiden Gestalten nicht geboten sei. Auch unter einer Gestalt werde der ganze Christus empfangen, und es könnte die Kirche auch die Gestalt des Weines allein vorschreiben. Der Gegner müsse beweisen, daß beide Gestalten absolut nothwendig seien, und das könne er in Ewigkeit nicht. In Betreff der Schmähungen, welche Rokycana gegen ihn, oder eigentlich gegen die Kirche vorgebracht habe, wolle er nicht Gleiches mit Gleichem vergelten. Rokycana solle ihn jetzt sprechen lassen, er wolle ihm morgen Nachmittags zu Rede stehen. — Am selben Tage kam der Cardinal von Bologna zu Basel an und zwei gebannte Frauenspersonen hängten sich an seinen Mantel, um Gnade zu erlangen. Am 3. April setzte Johann von Ragusa seine Rede gegen Rokycana fort. Es kam dabei zwischen beiden zu einigem Wortwechsel, und der Ragusiner wollte sein Manuscript nicht sogleich, wie Rokycana verlangte, ihm übergeben, sondern zuvor abschreiben, weil einige starke Ausdrücke, die er im Vortrag ausgelassen habe, darin seien. Dagegen beschuldigte ihn Rokycana, daß er Einiges ausradiren werde, um dann zu läugnen, daß er es gesagt habe. Auch Payne verlangte noch das Wort, um seine angegriffene Ehre zu vertheidigen, aber es wurde ihm für heute nicht mehr gegeben [2]).

---

1) *Monumenta*, etc. l. c. p. 334—336. Seine Rede bei *Mansi*, T. XXX. p. 475—485.

2) *Monumenta*, p. 336—338.

Als die Böhmen an diesem Vormittag das Concil verließen, hatten sie noch eine Unterredung mit den burgundischen Gesandten, welche ihnen die Theilnahme ihres mit dem böhmischen Königshaus verwandten Herzogs versicherten, sie aber zugleich zur Union ermahnten und einfließen ließen, daß im Fall der Hartnäckigkeit wiederum die Waffen gegen sie ergriffen werden müßten. Die Böhmen erwiederten in halber Höflichkeit, daß sie für die gute Gesinnung der Burgunder dankten, aber Drohungen nicht fürchteten. Nachmittags drei Uhr hatte dann die Tags zuvor verabredete Disputation zwischen Johann von Ragusa und Rokycana im Concilslokal statt, und Peter von Saaz theilt davon einige Einzelnheiten mit, wovon er glaubt, daß Rokycana sich hier glänzend gezeigt habe. Der Ragusiner habe einmal gesagt: er als Doktor brauche einem bloßen Magister, wie Rokycana, eigentlich gar nicht zu antworten. Darauf Rokycana: „seid ihr besser als Christus, und ich schlimmer, als der Teufel? Christus hat doch dem Teufel geantwortet.“ Ein andermal sagte Rokycana zu ihm: „Ihr seid ja aus dem Predigerorden und darum müßt Ihr soviel reden.“ Wiederum, als der Ragusiner eine Proposition weder bejahen noch verneinen wollte, sagte Rokycana zu ihm: „ihr braucht euch nicht zu fürchten.“ [1]) Palacky (S. 95) will in alledem einen treffenden Witz Rokycana's finden, den ich meinestheils nicht entdecken kann.

Am Samstag vor Palmarum (4. April) sprach Aegidius Carlier gegen den Taboritenbischof Nikolaus über die Bestrafung der Todsünder. Er wollte in der Argumentation desselben zwölf Widersprüche gefunden haben und meinte, Nikolaus habe den Topf so heiß gemacht, daß er sammt seinem Inhalt verbrannt sei (d. h. er habe die Strenge gegen die Sünder ungeheuer übertrieben). Auch tadelte er, daß derselbe die römische Curie die apokalyptische Hure genannt habe, wie Wiclif und die Waldenser. Nikolaus unterbrach ihn mehrmals, weil er den Sinn seiner Worte nicht richtig aufgefaßt hätte. Sofort versicherte Rokycana, daß die Böhmen nicht so grausam gegen die Sünder seien, als man annehme, er selbst habe viele (katholische) Priester (in den Augen der Husiten eo ipso Todsünder) mit eigener Lebensgefahr gerettet (6. September 1427 zu Prag), es sei aber nicht Recht, daß man anderwärts den Ehebruch nicht mit dem Tod bestrafe. — Nachmittags 3 Uhr war wieder Disputation zwischen dem Ragusiner und Rokycana. Die Synode wünschte, daß man davon abstehe, aber Rokycana beharrte darauf. Es handelte

1) *Monumenta*, l. c. p. 338 sqq.

sich natürlich wieder um die Communio sub utraque, ob sie von Christus geboten sei. Reden und Gegenreden wurden gewechselt, und wir finden es sehr begreiflich, wenn der Ragusiner endlich müde die zwanzig großen Septerne zeigte, die er während der Quadrages ausgearbeitet habe, und das Ende der Sache herbeiwünschte. Da er dabei die Worte brauchte: peto, ut reus absolvatur (absolvirt mich), so benützte dieß Rokycana wieder zu einem Witze: „er habe, wie Kaiphas, ohne es zu wissen, prophezeit.“ Natürlich verwahrte sich Johann von Ragusa hiegegen und führte noch an, daß auch Hus die Communio sub utraque nicht für durchaus nöthig erachtet habe[1]).

Der Versammlung am 6. April wohnten 6 Cardinäle bei, wie Peter von Saaz berichtet, der niemals vergißt anzugeben, daß die Cardinäle Schleppen (caudas) gehabt hätten. Dieß Costüm muß seine hussitisch-puritanischen Augen ganz besonders incommodirt haben. Aegidius Carlier setzte nun seinen Vortrag fort, zeigend, daß die Cleriker der weltlichen Jurisdiktion nicht unterworfen seien, die zeitlichen Güter des Clerus nicht der Welt, sondern Gott gehören, und die Zehnten dem Clerus nicht genommen werden dürfen. Auch vertheidigte er die Reliquien und Bilder (man sieht, sein Gegner Nikolaus hatte sich keineswegs auf seinen Artikel: „Bestrafung der Todsünder“ beschränkt). Weiterhin suchte ein englischer Mönch gegen M. Payne zu beweisen, daß er in England der Häresie beschuldigt, vor Gericht nicht erschienen sei u. s. f. Payne wollte sich vertheidigen, und hob namentlich hervor, daß die Vorladung vor Gericht erst nach seiner Abreise aus England erfolgt sei, aber ein anderer Engländer bestätigte die Angaben des Mönches, versicherte, Payne sei damals noch in England gewesen und er habe ihn in der Stunde der Vorladung mit seinen eigenen Augen gesehen. Es erfolgte hierüber eine längere Debatte, die von Peter von Saaz sehr confus referirt wird. Glücklicherweise ist sie für uns ohne Bedeutung. — In der nachmittägigen Congregation desselben Tages wurde wieder zwischen Rokycana und dem Ragusiner über die Communio sub utraque disputirt. Rokycana behauptete unter Anderem, auch Hus habe sich in einem Brief an den Priester Gallus im Kerker zu Constanz für die Nothwendigkeit beider Gestalten ausgesprochen, und dieser Brief werde in Prag noch aufbewahrt. Der Ragusiner solle nur mit ihm nach Böhmen reisen, es werde ihm dort kein Haar gekrümmt werden, aber die cappa (den

1) *Monumenta*, l. c. p. 340.—342.

Mönchshabit) müsse er ablegen (die Mönchskutte galt den Husiten eo ipso als Zeichen der Todsünde). Darüber lachte man wieder, und das wollte ja Rokycana. Derselbe präcisirte noch die Differenzpunkte zwischen ihm und seinem Gegner, und Wilhelm Kostka sprach zum Schluß den Wunsch aus, die Synodaldeputirten möchten bald nach Böhmen abreisen und dort die Eintracht bewerkstelligen [1]).

In der Versammlung am 7. April sprach zuerst Heinrich Kalteisen, nach ihm aber ergriffen noch mehrere von beiden Parteien das Wort, und zwar über verschiedene Fragen, über die Eucharistie, die päpstliche Autorität, den Fußkuß bei dem Papst, die Wirksamkeit einer Messe, die ein sündhafter Priester liest, über die hierarchischen Stufen, die weltliche Herrschaft und das Strafrecht der Geistlichen, so daß die Verhandlung vielleicht nicht weniger confus war, als der Bericht des Peter von Saaz. Am Nachmittag sprachen der Taboritenbischof Nikolaus und M. Payne gegen Aegid Carlier, das Präsidium aber führte in Abwesenheit der Cardinäle der Erzbischof von Lyon, welcher meinte, Carlier habe dem M. Payne etwas zu viel nachgegeben, daß nämlich die weltliche Gewalt den sündhaften Priestern wohl ihre Güter nehmen dürfe, aber keine Jurisdiktion über ihre Personen habe. Mittwochs den 8. April setzte Heinrich Kalteisen seine Replik gegen Ulrich von Znaym fort, und widersprach unter Anderem der husitischen Behauptung, das Mönchthum sei vom Teufel eingeführt. Ulrich versicherte, dieß nicht gesagt zu haben; Prokop aber erklärte, er habe dem Legaten gegenüber geäußert: „wenn die Bischöfe Nachfolger der Apostel, die Pfarrer aber Nachfolger der 72 Jünger sind, von wem anders können dann die Andern kommen, als vom Teufel?“ Als man darüber lachte, sprach Rokycana zu Kalteisen: „Doktor, ich rathe Euch, machet den Prokop zu Eurem Provinzial;“ und man lachte abermals. Es war dieß wieder ein Witz in der Art und Weise des Rokycana. Kalteisen aber meinte, es wäre schon gut, wenn Prokop wenigstens Niemanden zum Austritt aus dem Kloster veranlaßte. — Es ist dieß jener Auftritt, der so oft mit allerlei Abweichungen schon von den Zeitgenossen, namentlich Aeneas Sylvius erzählt und bald diesem bald jenem Tag zugetheilt wurde. Uebrigens bemerkt man leicht, daß die Redner beider Parteien, seitdem man die Union nicht mehr von ihren Vorträgen, sondern von neuen Verhandlungen in Böhmen erwartete, viel rücksichtsloser sprachen, als früher, und nicht genau bei dem einen

1) *Monumenta*, l. c. p. 342—345.

Hauptpunkte blieben. So wurde an diesem Tag auch über freie Predigt, Güterbesitz der Geistlichen und verschiedenes Andere gesprochen. Am Nachmittag wandte sich wieder Payne gegen Dr. Palomar, um zu zeigen, daß kein Geistlicher, auch der Papst nicht, weltliche Herrschaft haben dürfe[1]).

Uebrigens drängten die Böhmen so sehr zur Abreise von Basel, daß sie am Osterfest (12. April) die Bitte, noch einige Tage zu warten, weil die Deputirten der Synode noch nicht gerüstet seien, abschläglich beantworteten. Am Ostermontag den 13. April hielt Rokycana die Abschiedsrede, die nach dem Referat des Peter von Saaz sehr gemäßigt war. Er dankte dem Concil, daß man sie friedlich und vollständig angehört und den salvus conductus nicht verletzt habe. Ebenso dankte er der Stadt Basel und ihren Vorstehern für die gute Bewirthung. Wilhelm Kostka bat die Synode, den Klagen der deutschen Ritter über das Bündniß zwischen den Böhmen und dem König von Polen keinen Glauben zu schenken, Prokop aber hob noch die Punkte hervor, in welchen eine Reformation der Kirche durch das Concil nöthig sei. Auf den Wunsch des Concils mußten die Böhmen auf kurze Zeit abtreten, weil man sich über Etwas berathen wollte. Als sie wieder zurückgekehrt, theilte ihnen Cardinal Julian mit, der römische König Sigismund habe geschrieben, daß er nächstens nach Basel kommen werde, sie möchten also bis zu seiner Ankunft bleiben. Sei ihnen dieß nicht möglich, so möchten sie doch noch 6 bis 8 Tage bleiben. Aber die Böhmen gingen nicht darauf ein, ja nicht einmal auf die Bitte des Protektors Herzog Wilhelm, nur noch drei Tage zu warten, und beharrten vielmehr auf der Abreise am nächsten Tage den 14. April. Cardinal Julian hielt nun eine schöne Abschiedsrede an sie und bot Jedem seine Hand dar. Einige ergriffen sie, so namentlich Rokycana mit dem Rufe: benedicat et conservet Dominus locum istum in pace et quiete. Sofort begaben sich die Böhmen in ihre Wohnungen und erhielten hier von einem Synodalmitglied noch eine schriftliche Mahnung, bis Pfingsten zu bleiben. Wenigstens sollten die Geistlichen unter ihnen so lange in Basel verweilen, während die Weltlichen mit den Synodaldeputirten einstweilen nach Böhmen gehen könnten. In Basel könne dann unterdessen (bis Pfingsten) eine Reform der Kirche beschlossen werden. Um Pfingsten werde eine vollständige Sonnenfinsterniß eintreten, wie solche seit dem Tod Christi nicht gewesen, und dieß

1) *Monumenta*, l. c. p. 345—349.

bedeute eine mutatio universalis omnium statuum, also auch eine Neugestaltung der Kirche. Auch Vincenz Ferrer habe eine große Umwandlung im Jahr 1433 prophezeit. Zudem sei zu vermuthen, daß jetzt Papst Eugen selbst nach Basel komme. Allerwenigstens möchten die Böhmen bis zum Sonntag Quasimodogeniti (I. p. Pascha) bleiben und zwei von ihnen, den Pfarrer von Prag (Rokycana) und den Peter von England (Payne) bis Pfingsten da lassen. — Nicht darauf achtend reisten die Böhmen am Osterdienstag den 14. April 1433 in der Frühe von Basel ab. Damit schließt der Liber diurnus des Peter von Saaz [1]).

Mit ihnen reisten auch die Deputirten der Synode ab. Es waren dieß Philibert, Bischof von Coutances, Peter Graf Schaumburg, Bischof von Augsburg (wurde 1439 von Eugen IV. zum Cardinal erhoben), Johann von Palomar (Polemar), der Probst Friedrich von Pasperg von Regensburg, Aegid Carlier, Archidiakon Alexander Sparur aus England, Thomas Ebendorfer von Haselbach, Canonikus von Wien (bekannter Schriftsteller), Heinrich Tocke, Canonikus zu Magdeburg, Martin Berruer, Dechant von Tours und Johann von Geilhausen, Cistercienser aus Maulbronn. Ueberall auf der Reise freundlich empfangen kamen sie am 8. Mai 1433 zu Prag an [2]).

§ 792.

Die neunte bis zwölfte Sitzung zu Basel, Fortsetzung des Streites mit dem Papst bis zu Erlassung der Bulle *Dudum sacrum* in erster Form.

Während der drei und einhalbmonatlichen Verhandlung mit den böhmischen Deputirten versäumten die Basler nicht, auch ihre sonstigen Geschäfte, namentlich das Verhältniß zum Papst wieder in Erwägung zu ziehen. Vor Allem glaubten sie dem römischen König Sigismund eine Satisfaktion schuldig zu sein, denn wiederholt und auf's Neue hatten sie Mißtrauen gegen ihn blicken lassen und darum von seiner Seite ein

1) *Monumenta*, l. c. p. 350—357.

2) Die Hauptquelle über diese Gesandtschaft des Concils und ihre Thätigkeit ist die große Schrift des dabei betheiligten Aegid Carlier: Liber de legationibus Concilii Basiliensis pro reductione Bohemorum, zum erstenmal aus einer Pariser Handschrift, herausgegeben von Ernst Birk in den *Monumenta*, etc. p. 361—700, früher schon von Palacky in seiner Geschichte Böhmens reichlich verwendet. — Die Instruktion dieser Gesandtschaft findet sich in *Monumenta*, l. c. p. 378 sqq. *Mansi*, T. XXIX. p. 387 sqq.

Schreiben veranlaßt, worin er seine Verdienste um die Synode und seine vielen Bemühungen für sie auseinandersetzte [1]). Dieß Schreiben (s. d.) wurde am 20. Januar 1433 zu Basel verlesen, und zwei Tage darauf, am 22. Januar 1433 hielt die Synode ihre neunte allgemeine Sitzung, worin sie den römischen König in ihren besondern Schutz nahm und zum voraus Alles, was etwa der Papst gegen ihn oder seinen Stellvertreter, den Protektor der Synode, oder gegen irgend einen Anhänger des Concils gerade um dieser Anhänglichkeit willen unternehmen würde, wie Absetzung vom Reich, Entziehung von Provinzen, Gütern ꝛc., für null und nichtig erklärte [2]). Wahrscheinlich hat Herzog Wilhelm von Bayern die Synode zu solcher neuer Freundlichkeit gegen Sigismund bestimmt, und ohne Zweifel glaubte man dadurch einen gewissen Druck auf den Papst ausüben zu können [3]). Einige Tage später, am 29. Januar, wurde ein Dankschreiben an K. Sigismund erlassen [4]), auch soll man bereits an Absetzung Eugens und an die Wahl eines neuen Papstes durch das Concil gedacht haben [5]).

Um diese Zeit mischten sich die Basler auch in die Angelegenheiten des Bisthums Utrecht auf eine Weise ein, welche schon damals selbst von Anhängern der Synode lauten Tadel erfuhr. Nach der Entfernung und dem bald darauf erfolgten Tode des Bischofs Zweder [6]), war Radulf von Diepholt vom Utrechter Kapitel zu seinem Nachfolger gewählt und von Papst Eugen bestätigt worden. Einige exilirte Domherrn von Utrecht aber stellten ihm den Walram von Mörs, einen Bruder des Erzbischofs Theoderich von Cöln, entgegen, und im Stiftsland entstand darum große Parteiung, ja sogar Bürgerkrieg. Um den Frieden wieder herzustellen schickte der Papst den Bischof von Macon als Nuntius, und diesem gelang es, die Utrechter wieder mit einander zu versöhnen und Alle zur Unterwerfung unter den rechtmäßigen Bischof zu bewegen. Nur

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 488 sqq.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 47 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1144 sqq.

3) Kluckhohn meint (Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. II. S. 558 f.), Sigismund habe eine solche Erklärung von Seite des Concils darum betrieben, um sich gegen das Concil selbst zu sichern, damit es sich nicht mehr von ihm abwenden, ihn absetzen könne.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 490.

5) *Mansi*, T. XXXI. p. 174.

6) Er war wegen Streitigkeiten mit der Stadt und dem Lande vom Papst auf ein Bisthum in part. versetzt worden, bezog aber noch Gehalt von Utrecht. *Mansi*, T. XXX. p. 854.

Einige von der Partei Walrams, damit unzufrieden, wandten sich an die Basler, und diese ließen sich herbei, die Frage, wer der rechtmäßige Bischof von Utrecht sei, als eine noch unentschiedene in Untersuchung zu nehmen. Abneigung gegen Papst Eugen, dessen Anhänger Bischof Radulf war, und das Streben, die eigene Partei zu verstärken, wohl auch die Rücksicht auf den Erzbischof von Cöln, der dem Concil sehr viel nützen konnte, hatte sie zu diesem Fehlschritt verleitet. Dringend baten darum der Herzog von Burgund und die Herzogin Jakobine von Bayern, das Concil möge doch den Frieden des Utrechter Landes nicht stören. Aehnlich erklärten sich der Clerus, die Barone und Magistrate des Hochstifts, und auch Papst Eugen schrieb später, nach seiner Versöhnung mit den Baslern, zu Gunsten Radulfs an die Synode. Die Verhandlungen zogen sich ziemlich in die Länge, bis die Basler am 3. Juli 1436 die Schlußentscheidung gaben, Radulf habe keinen Anspruch auf den Stuhl von Utrecht, und wenn bei der Wahl Walrams einige Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, so sollen sie anmit für geheilt erklärt werden [1]).

Am 17. Februar 1433 lief der dem Papst in der achten Sitzung am 18. December gegebene neue Termin von 60 Tagen zu Ende, und die Promotoren der Synode beeilten sich, noch an demselben Tage diesen Gegenstand bei einer Congregation im Dominikanerkloster zur Sprache zu bringen. Nachdem sie die nöthigen Aktenstücke vorgelegt und alle Einleitungen getroffen hatten, traten sie schon am 19. Februar in der zehnten allgemeinen Sitzung (anwesend waren außer Julian vier weitere Cardinäle und im Ganzen 46 Prälaten!), mit dem Antrag hervor, die Synode solle jetzt förmlich und feierlich den Papst für hartnäckig erklären. Der Official von Basel, Heinrich von Behenheim (S. 463), führte dabei das Wort. Nachdem er seinen Vortrag beendigt, beauftragte der Cardinal Julian im Namen des Concils die Bischöfe von Utika (i. p.) und Novara, an die Thüren der Kirche zu treten und anzufragen, ob nicht Papst Eugen in Person oder durch Stellvertreter gegenwärtig sei. Als sie natürlich keine Antwort erhielten, wandte sich Cardinal Julian an die Synodalpromotoren und sprach: das Concil werde Richter ernennen, um die gegen den Papst getroffenen Maßnahmen zu prüfen und in der Generalcongregation darüber Bericht zu erstatten.

1) *Mansi*, T. XXX. p. 247, 529, 839, 854, 866. T. XXIX. p. 414, 646. *Harduin*, T. VIII. p. 1470, 1650. Uebrigens blieb Radulf im Besitze des Bisthums; s. Aeneas Sylvius in seinem Commentar. de rebus Basileae gestis, ed. Fea. Rom. 1823, p. 59.

Sei dieß geschehen, so werde das Concil über die Contumazerklärung u. dgl. Beschluß fassen. — So verschob man also einen Hauptschlag und erneuerte und erweiterte nur noch einige Dekrete der achten Sitzung, daß nämlich der Papst unterdessen keine Kirchenstellen zum Nachtheil der Synode vergeben und Niemand von ihm eine Pfründe annehmen dürfe, die einem Anhänger des Concils gehöre [1]).

Eine neue Wendung in den Verhältnissen zwischen Papst und Concil trat im März 1433 ein. Schon gegen Ende des Jahres 1432 hatte der Papst den Decretorum doctor Johann von Mella, den Bischof Christoph von Cervia (im Kirchenstaat), den Abt Ludwig von St. Justina in Padua und den Abt Nikolaus von St. Maria de Moniacis (Diöcese Montreale in Sicilien) zu seinen Nuntien nach Basel bestimmt und ihnen in fünf Bullen Verhaltungsbefehle gegeben [2]). In der ersten, vom 14. December 1432, wird ihnen befohlen, die Basler zu ermahnen, daß sie sich zu bestimmter Zeit in Bologna bei der neuen Synode einfinden sollten, welche ja eigentlich nicht eine neue, sondern nur die Fortsetzung der Basler sei. Nur so und nicht buchstäblich zu verstehen sei es, wenn er in seinen früheren Schreiben von einer Auflösung gesprochen habe. Weiterhin müßten die Basler Alles, was sie bisher beschlossen, zurücknehmen, wogegen er für die Dauer des neuen Concils diesem alle Gewalt über Stadt und Gebiet von Bologna einräumen wolle. Auch sollten die Nuntien Allen, welche nach Bologna reisen wollten, sichere Geleitsbriefe ausstellen. Falls übrigens die Böhmen nicht nach Bologna kommen wollten, möge die Basler Synode unter Julians Vorsitz noch ungefähr vier Monate fortdauern, um sich mit der Wiedergewinnung der Husiten, aber auch nur mit diesem Gegenstand allein, zu beschäftigen. Ferner dürfe die Synode, jedoch nur unter päpstlicher Autorität, Friedensstiftung unter den christlichen Fürsten versuchen. Sei aber der Termin von vier Monaten verflossen, so müßten die Basler ungesäumt nach Bologna gehen. Endlich sei er, der Papst, sogar auch damit zufrieden, wenn die Basler statt Bologna eine andere Stadt Italiens, nur dürfe sie nicht dem Herzog von Mailand (mit dem Papst verfeindet) gehören, zum Versammlungsort für die neue Synode bestimmen [3]). Man

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 48—52. *Harduin*, T. VIII. p. 1145 sqq.

2) Mansi in seinen Noten zu *Raynald.*, 1432, p. 118 sq., spricht nur von vier Bullen; es waren aber fünf, wie wir sehen werden.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 508.

sieht, Eugen hatte hier schon um einen Schritt weiter nachgegeben, indem er sich früher nur eine im Kirchenstaat gelegene Stadt gefallen lassen wollte.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Concession gab Eugen seinen Nuntien in der zweiten Bulle (vom 15. December 1432) die Vollmacht, mit den Baslern sowohl über die Stadt, worin die neue Synode gehalten werden solle, als über die Zeit ihrer Eröffnung und alle andern einschlägigen Fragen vollgültige Verträge abzuschließen [1]).

Eine dritte Bulle, vom 2. Januar 1433, verlieh den Nuntien das Recht, allen denen, die bisher Gegner des Papstes gewesen, volle Verzeihung zu ertheilen [2]); in der vierten aber ging Eugen noch weiter und erklärte, er wolle sich sogar eine deutsche Stadt für das neue Concil gefallen lassen, falls zwölf unparteiische Prälaten zu Basel sammt den Gesandten der Könige und Fürsten erklärten, es sei besser, daß die Synode ohne den Papst in Deutschland, als in Anwesenheit des Papstes in einer italienischen Stadt abgehalten werde. Geschehe dieß, so dürften sich die Nuntien auch auf eine deutsche Stadt, Basel ausgenommen, einlassen. — In der fünften Bulle endlich, vom 1. Februar 1433, ermächtigt Eugen seine Nuntien, für den Fall, daß die Basler dieß Compromiß (von 12 Prälaten ꝛc.) nicht annehmen würden, auch ohne dasselbe eine passende deutsche Stadt, Basel ausgenommen, für die neue Synode zu bestimmen [3]).

Während die Nuntien auf dem Wege nach Basel waren, entschloß sich der Papst auf Andringen Sigismunds und der deutschen Churfürsten [4]), noch einen versöhnlichen Schritt weiter zu thun und sich sogar Basel als Synodalort gefallen zu lassen, jedoch in solchen Ausdrücken, daß man sehen konnte, das Concil sollte erst von da an als gültig erscheinen. Diesen Entschluß verkündete Eugen durch eine Bulle vom 14. Februar 1433 des Inhalts: „nachdem seine meisten Bedenken gegen die Basler Synode gehoben, namentlich die Kriege in der Nachbarschaft beigelegt seien, auch sich bereits eine beträchtliche Zahl von Prälaten und Gelehrten eingestellt habe, zudem der römische König und die Chur-

1) *Raynald.*, 1432, 19; statt XIV. Kal. Jan. ist XIX. zu lesen.

2) *Raynald.*, 1433, 3.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 510 sq. u. 512.

4) Auch der Cardinal Johann Casanova von St. Sixtus übergab um diese Zeit sein Gutachten für die Basler und floh gleich darauf selbst nach Basel. *Mansi*, T. XXIX. p. 666 sqq. *Raynald.*, 1433, 24.

fürsten für dieselbe Fürsprache eingelegt hätten, so wolle und befehle er (volumus et mandamus), daß das heilige Basler Concil durch die Legaten gefeiert werde, die er alsbald schicken wolle und die in seinem Namen präsidiren sollten. Einstweilen aber sollten die bereits zu Basel Anwesenden die Ausrottung der husitischen Ketzerei, die Wiedervereinigung der Böhmen mit der Kirche und die Herbeiführung des Friedens unter der ganzen Christenheit aus allen Kräften betreiben. Zugleich fordere er alle Prälaten der katholischen Welt auf, ungesäumt nach Basel zu reisen und sich bei der Synode einzufinden." [1]) In andern Schreiben ermahnte Eugen auch die christlichen Fürsten, Bevollmächtigte nach Basel zu senden, die deutschen Churfürsten aber ersuchte er insbesondere, die Beschützung des Concils und seiner Mitglieder zu übernehmen. Natürlich setzte er auch K. Sigismund von diesem neuen Entschluß in Kenntniß, und dieser übermittelte die neue päpstliche Bulle an die Basler mit abermaliger Warnung vor einem Schisma [2]). Seinem Stellvertreter, Herzog Wilhelm von Bayern, trug er auf, dafür zu sorgen, daß die päpstliche Bulle freundlich aufgenommen werde [3]).

Das Schreiben Sigismunds gelangte erst gegen Ende des Monats März 1433 nach Basel, während die genannten päpstlichen Nuntien schon im Anfang dieses Monats daselbst eingetroffen waren. Sie hatten am 7. und 10. März vier der an sie gerichteten Bullen übergeben, und dabei eine Rede in curialistischem Sinne gehalten: daß der Papst keinen Richter auf Erden habe und daß das Constanzer Edikt Frequens von der Kirche stillschweigend zurückgenommen sei. Auch sei der zu Siena für das Basler Concil anberaumte Termin bei Eröffnung des letztern schon abgelaufen, und es selbst sonach von Anfang an ungültig gewesen [4]). — Die Basler erwiderten in einer sehr langen Gegenrede und erklärten, auch auf diese Vorschläge des Papstes nicht eingehen zu können [5]); sehr verletzt aber fühlten sie sich, als am 28. März das jüngst-

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 569. *Harduin*, T. VIII. p. 1582. *Raynald.*, 1433, 5.

2) *Raynald.*, 1433, 6. 7. *Mansi*, T. XXX. p. 492 sq. Ein Freudenbrief des Cardinals Orsini über den neuen päpstlichen Entschluß bei *Mansi*, T. XXXI. p. 161.

3) Kluckhohn, a. a. O. S. 560 f.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 495—507. Die Bulle vom 2. Januar 1433 überreichten sie wohl darum nicht, weil sie nur eventuell die Erlaubniß enthielt, die bisherigen Gegner des Papstes zu absolviren.

5) *Mansi*, l. c. p. 512—524.

erwähnte Schreiben Sigismunds in Basel ankam. Die Warnung vor einem Schisma beleidigte sie [1]).

Da die Nuntien merkten, daß die Synode auch mit der neuesten Concession Eugens, wornach er sich sogar Basel gefallen lassen wollte [2]), nicht zufrieden sein werde, schickten sie einen aus ihrer Mitte, den Bischof von Cervia, nach Rom, um andere Friedensbedingungen zu erwirken [3]).

Unterdessen beschäftigten sich die Basler wieder mit dem Trierer Bisthumsstreit (S. 491). Von allen Seiten kamen Klagen gegen Ulrich von Manderscheid über Mißhandlungen, Beraubungen und Gewaltthätigkeiten aller Art, und Ulrich konnte allem diesem nichts Anderes entgegensetzen, als die Bitte, man solle seinen Anklägern nicht glauben. Die Untersuchung ging übrigens äußerst langsam, und erst im J. 1435 erhielt der von Eugen IV. bestellte Raban auch die Anerkennung der Synode [4]).

In diese Zeit, zwischen der 10. und 11. Sitzung, fällt auch die Ankunft eines Schreibens der russischen (lithauischen) Fürsten, Edlen und Städte, worin sie sich über den Herzog Sigismund beschwerten, der ihren Großfürsten Boleslaus, auch Swidrigal genannt, dem er doch selbst Treue geschworen, zu tödten gesucht und im Lande gewüthet habe. Sie baten das Concil um Schutz und vertrauten ihm ihr Recht. Ein anderes Schreiben schickte der Graf Villa Andrado am 6. März 1433, um der Synode seine Dienste anzubieten [5]). Sie hielt jetzt am 27. April 1433 ihre eilfte allgemeine Sitzung und gab darin im Anschluß an die Constanzer Beschlüsse der 3.—5. und der 39. Sitzung acht Dekrete. Im ersten wird verordnet, daß der Papst bei einem allgemeinen Concil entweder in eigener Person anwesend, oder durch einen oder mehrere Legaten vertreten sein müsse, die er übrigens nicht allein, sondern unter Beistimmung von zwei Drittheilen der Cardinäle zu ernennen habe. Ueberhaupt wer auf einer allgemeinen Synode zu erscheinen berechtigt sei, sei auch dazu verpflichtet und zwar ohne besondere Vorladung.

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 493 sq.

2) Die Gesandten der Churfürsten hatten die Bulle vom 14. Februar in Basel überreicht. *Mansi*, T. XXIX. p. 269. T. XXX. p. 688.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 270. *Harduin*, T. VIII. p. 1346.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 486, 524, 536, 960. Von andern Pfründstreitigkeiten, welche die Basler im Mai 1433 behandelten, s. *Mansi*, T. XXXI. p. 175.

5) *Mansi*, T. XXX. p. 528 u. 494.

Wer innerhalb vier Monaten nicht komme, werde mit zeitweiliger Suspension belegt, auch der Papst, und die Handhabung der päpstlichen Gewalt gehe dann auf das Concil über. Daure aber der Ungehorsam noch zwei Monate länger, so habe strengere Strafe, selbst bis zur Absetzung, sowohl gegen den Papst als gegen die Andern einzutreten. — Das zweite Dekret sagt, der Papst dürfe Niemanden, auch seine Cardinäle nicht, hindern, zum allgemeinen Concil zu gehen; das dritte aber erklärt die Worte des Constanzer Concils nullatenus prorogetur (aus dem ersten Dekret der 39. Sitzung, s. S. 322) ausdrücklich dahin, daß auch der Papst das Recht nicht habe, den Termin für Abhaltung eines allgemeinen Concils zu verlängern und daß er ein wirklich versammeltes allgemeines Concil ohne dessen Zustimmung nicht auflösen oder verlegen dürfe. Auch solle Alles nichtig sein, was etwa zum Nachtheil eines allgemeinen Concils und seiner Anhänger und Untergebenen irgendwie künftig geschehe. Das vierte Dekret ist spezieller und besagt: aus guten Gründen werde bestimmt, daß das gegenwärtige Basler Concil durch Niemand, auch nicht durch den Papst, aufgelöst oder verlegt werden könne, wenn nicht zwei Drittheile aus jeder Deputation zustimmen und sodann gleichfalls zwei Drittheile der Gesammtheit in allgemeiner Versammlung es billigen. Zugleich werden alle Mitglieder der Synode beim Blute Christi und bei Allem, was heilig ist, beschworen, in eine Auflösung oder Verlegung der Synode nicht zu willigen, bis die allgemeine Reform an Haupt und Gliedern zu Stand gekommen sei. — Dem betreffenden Constanzer Beschlusse gemäß (Sess. 39) wurde sofort im fünften Dekret verordnet, daß mindestens einen Monat vor Auflösung des Basler Concils der Versammlungsort für eine neue, nach Verlauf von 10 Jahren abzuhaltende Synode bestimmt werden müsse, und daß, wenn auch zur festgesetzten Zeit noch Niemand angekommen, doch die Verpflichtung zur Abhaltung der neuen Synode nicht erloschen sei, vielmehr die Eröffnung sobald als möglich zu geschehen habe. Auf daß aber hiemit ja nicht gezögert werde, müsse schon 20 Tage vor Ablauf der fraglichen zehn Jahre sowohl der Papst oder sein Legat, als der Erzbischof der Provinz, worin das Concil gefeiert werden soll, und jeder nicht über vier Tagreisen entfernte Prälat am Synodalorte eintreffen. Am bestimmten Tage soll dann das Concil mit einem hl. Geist-Amt eröffnet, mit den wichtigen Geschäften aber bis zur Ankunft einer gehörigen Anzahl Prälaten zugewartet werden. Den Constanzer Beschlüssen gemäß (Sess. 39) könne der Papst unter gewissen Bedingungen den Ort der

Synode wechseln, dasselbe Recht solle aber auch dem Cardinalcollegium zustehen, wenn zwei Drittheile hierin einig seien und alle übrigen Bedingungen eingehalten würden. — Zum Sechsten beschlossen die Basler, daß künftig bei einer Papstwahl die Wähler vor dem Eintritt in's Conclave schwören müßten: falls die Wahl auf Einen von ihnen falle, so wolle er diesen Dekreten und Anordnungen treuestens nachkommen. Dieser Eid müsse zu dem vom Constanzer Concil für den Papst vorgeschriebenen Versprechen (S. 323, Nr. 3) noch hinzu kommen, und es habe der Neugewählte ihn in seinem ersten öffentlichen Consistorium zu wiederholen mit dem Beifügen: wenn er das Versprochene nicht erfülle, so unterwerfe er sich dem Urtheil eines allgemeinen Concils.

Das siebente Dekret bestimmt, daß diese Verordnung von allen Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Provinzial- und Diöcesansynoden, von allen Ordensprälaten aber in ihren Generalkapiteln publicirt werden müsse. — Achtens endlich erklärt die Synode, daß alle Verbote und Androhungen, wodurch der Papst oder sonst Jemand in seinem Namen die römischen Officialen und Beamten der Curie von der Reise nach Basel abhalten wolle, nichtig und ungültig seien [1]).

Blicken wir jetzt wieder nach Rom. Nachdem sich der Papst entschlossen hatte, die Basler Synode abhalten zu lassen, bestimmte er am 1. März 1433 die zwei Cardinalbischöfe Jordan von Sabina und Petrus von Albano, und die zwei Cardinalpriester Nikolaus Albergati vom hl. Kreuz und Angelottus vom hl. Markus zu Präsidenten dieses Concils [2]). Da sie aber aus mehreren Gründen, namentlich wegen der bevorstehenden Ankunft Sigismunds (zur Kaiserkrönung) Rom nicht sogleich verlassen konnten, beauftragte der Papst durch Schreiben vom 7. Mai seine bereits zu Basel anwesenden Nuntien, Johann von Mella, Erzbischof Johann von Tarent, Bischof Thomas von Tragura (in Dalmatien), Abt Ludwig von St. Justina in Padua und Abt Nikolaus von St. Maria, einstweilen in seinem Namen und statt der genannten Cardinäle, den Vorsitz in der Synode zu führen. In einem Dekret vom folgenden Tage aber gesellte er ihnen auch den Cardinal Julian Cäsarini bei, und setzte am 10. Mai die Basler hievon in Kenntniß mit dem Ersuchen, die Präsidenten ehrerbietig aufzunehmen und für Erledigung der drei Geschäfte des Concils: Ausrottung der Häreste, Reform

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 52—56. *Harduin*, T. VIII. p. 1149—1152.
2) *Raynald.*, 1433, 8.

der Kirche und Friedensstiftung unter den Fürsten eifrig besorgt zu sein. Er selbst, sagt er, könne zwar nicht persönlich nach Basel kommen, aber er wolle die Synode kräftigst fördern und unterstützen [1]).

Bevor dieß Schreiben nach Basel kam, hatte Sigismund in Rom die Kaiserkrone empfangen. Schon in einem Schreiben vom 16. März 1433 machte er von Siena aus allgemein bekannt, daß er nächstens nach Rom ziehen werde, um sich krönen zu lassen und mit dem Papst über wichtige Angelegenheiten der Christenheit, sowie über den Frieden Italiens zu unterhandeln. Einstweilen aber schickte er den Grafen Matico und seinen Vicekanzler Caspar Schlik nach Rom, um in seinem Namen dem Papst zu huldigen, ihm den Eid der Treue ꝛc. (fidelitatis et cujuslibet alterius generis juramentum) anzubieten und um Salbung und Krönung zu bitten. Sie mußten beifügen, daß ihr Herr bereit sei, diesen Eid auch persönlich zu leisten [2]). Sofort schwuren sie am 7. April in Gegenwart des Papstes auf das hl. Kreuz und Evangelium, daß ihr Herr die katholische Kirche und den Glauben aufrichtig, eifrig und ehrerbietig bewahren und schützen, alle Häresie nach Kräften ausrotten, niemals mit Sarazenen, Heiden, Schismatikern und Kirchenfeinden, auch nicht mit Solchen, welche der Feindschaft gegen die Kirche stark verdächtig sind, Bündnisse schließen, den Papst gegen Jedermann schützen und alle Privilegien, welche seine Vorgänger der römischen oder einer andern Kirche verliehen hätten, aufrecht erhalten und erneuern wolle. Sie versprachen ferner, daß Sigismund die Existenz des Kirchenstaats anerkenne, keinen Theil desselben je besetzen, das Eigenthum der Kirche nie angreifen, wohl aber die Freiheiten der Kirche bewahren und schützen wolle [3]).

Tags darauf, am 8. April, schlossen die Gesandten Sigismunds noch einen besonderen Vertrag mit dem Papst, des Inhalts: 1) Sigismund werde noch im laufenden Monat April nach Viterbo kommen und mit dem Papst einige Zeit dort verweilen; 2) er werde dem Papst persönlich den Huldigungseid leisten und ihm die hergebrachten Ehren erweisen; 3) er werde nur mit der Hofhaltung, die er jetzt in Siena habe, und ohne Heer in Rom einziehen und namentlich keinen offenen Feind des Papstes mit sich nehmen; 4) nach der Krönung wolle er sich noch

1) *Mansi*, T. XXX. p. 539, 540, 541.
2) *Mansi*, T. XXIX. p. 597. *Harduin*, T. VIII. p. 1612 sqq.
3) *Mansi*, T. XXIX. p. 598. *Harduin*, T. VIII. p. 1608.

einige Zeit bei dem Papst aufhalten, und mit ihm das Wohl der Christenheit berathen; 5) er halte Eugen für den rechtmäßigen Papst und wolle dahin wirken, daß Alle ihn als solchen ehren; 6) dagegen versprach der Papst, daß er Sigismund freundlich aufnehmen, durch die Cardinäle und Prälaten an der Grenze des Kirchenstaats empfangen und längstens am 15. Juni krönen wolle. Auch solle derselbe, wann es ihm beliebe, ganz ungehindert und mit demselben Geleite den Kirchenstaat wieder verlassen können [1]).

Nachdem Alles im Reinen war, setzte Sigismund die Basler hievon am 15. April mit dem Bemerken in Kenntniß: da der Papst nunmehr dem Concil seine Zustimmung gegeben, so habe er jetzt kein Bedenken mehr, die Kaiserkrone von ihm anzunehmen. — Aehnliches schrieb er ihnen nochmals von Viterbo aus, auf seiner Reise nach Rom, am 9. Mai 1433 [2]). Er wurde am letzten Mai unter großen Feierlichkeiten zu Rom gekrönt, und meldete dieß der Synode schon am 4. Juni [3]). Sie war darüber wenig erfreut, aber Herzog Wilhelm von Bayern verstand es, „den Murmel" zum Besten zu kehren [4]). Doch verwarfen die Basler am 16. Juni 1433 [5]) die Vorschläge des Papstes und verweigerten den von ihm ernannten Präsidenten die Anerkennung. Ihre Erklärung lautet: „sie hätten immer gehofft, daß der Papst endlich durch ihre Milde besiegt dem allgemeinen Concil beitreten werde, aber sie hätten sich, unter Thränen sagten sie es, bitter getäuscht. Auch in seinem neuen Schreiben vom 14. Februar stelle Eugen die Sache so, daß er eigentlich die ausgesprochene Auflösung der Synode gar nicht zurücknehme und den ganzen bisherigen Bestand derselben verwerfend sie erst von jetzt an beginnen lassen wolle. Deßhalb hätten selbst seine Nuntien (deren Einwürfe gegen die Synode frivol genannt werden) einen aus ihrer Mitte, den Bischof von Cervia, nach Rom zurückgeschickt, um nachgiebigere Erklärungen zu erwirken. Während seiner Abwesenheit habe die Synode wieder zwei Monate und darüber gewartet, in der Hoffnung,

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 572 u. T. XXX. p. 532. *Harduin*, T. VIII. p. 1585 sq. unvollständig.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 875 u. 592. T. XXX. p. 533 (dasselbe Schreiben zweimal abgedruckt). *Harduin*, T. VIII. p. 1603.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 606.

4) Kluckhohn, a. a. O. S. 565.

5) Tags zuvor entschied die Synode den Sitzordnungsstreit zwischen dem Herzog von Burgund und den deutschen Churfürsten zu Gunsten des erstern. *Mansi*, T. XXIX. p. 408. T. XXX. p. 612. T. XXXI. p. 173. Vgl. oben S. 496.

der genannte Bischof werde endlich die unbedingte Zustimmung des Papstes zurückbringen. Jetzt aber müßten sie erfahren, daß Eugen auf seinem feindseligen Plan der Synode gegenüber beharre. Er habe zwar nach langem Zögern drei Schreiben geschickt, worin er zuerst vier Cardinäle, dann fünf andere Prälaten, zuletzt den Cardinal Julian zu Präsidenten ernannt habe, aber betreffs ihrer Vollmacht berufe er sich dabei immer auf sein Schreiben vom 14. Februar, worin er dem seitherigen Bestand des Concils die Anerkennung verweigert habe. Dieß wolle er demnach auch jetzt noch festhalten. Außerdem habe er seinen Legaten viel zu viel Gewalt dem Concil gegenüber eingeräumt, indem er (in s. Bulle an die vier Cardinäle, S. 533) sage: „die Präsidenten sollten Alles cum consilio Concilii beschließen und abmachen." Das Concil, das Richter sein sollte, sei demnach zum bloßen Rathgeber herabgewürdigt. Endlich deute der Papst in demselben Schreiben auch an, daß nur eine reformatio membrorum, nicht auch capitis, zu Basel vorgenommen werden dürfe, indem er sage: „die Legaten sollten Alles thun und beschließen, was sie pro reformatione in omnibus membris für zweckdienlich erachten würden." — Jetzt nachgeben hieße die Autorität der Constanzer Synode aufgeben; sie aber wollten lieber sterben, als diesen Fehler begehen. Es sei Glaubenssatz (fidem concernit), daß der Papst einem allgemeinen Concil unterworfen sei, und Eugen sei ein Heide und Publikan, wenn er die Kirche, d. i. die Synode nicht höre. Unter solchen Umständen könnten seine Legaten nicht zum Präsidium zugelassen werden, Gott aber möge das harte Herz des Papstes erweichen [1]).

In demselben Monat Juni überreichten die päpstlichen Nuntien dem Concil ein Schriftstück, worin sie um Einstellung des Prozesses gegen den Papst wenigstens auf so lange baten, bis der Kaiser in Basel angekommen sein würde. Der Umstand, daß die Basler ein neues heftiges Dekret gegen Eugen vorbereiteten, hatte sie zu diesem Schritt veranlaßt [2]). Auch der spanische Theologe, Johann Torquemada, später Cardinal, überreichte jetzt den Baslern seine Denkschrift für den Papst und gegen die Constanzer Grundsätze [3]), und auch manche Andere zeigten sich mehr als früher dem Papste geneigt, bildeten aber keine feste Partei, da es ihnen an einem Führer fehlte [4]). Gleichzeitig suchte Cardinal Julian

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 267—273. *Harduin*, T. VIII. p. 1343 sqq.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 613 sqq.
3) Bei *Mansi*, T. XXX. p. 550—590.
4) *Mansi*, T. XXXI. p. 173.

wieder zu vermitteln, und richtete am 18. Juni die dringende Bitte an Sigismund, er möge doch Alles anwenden, damit der Papst dem von der ganzen christlichen Welt anerkannten Concil endlich seine Zustimmung gebe, etwa in der (angeschlossenen, jetzt verlornen) Formel, welche der Kaiser dem Papst zustellen möge [1]).

Mit Mühe brachte es Herzog Wilhelm dahin, daß man in der 12. allgemeinen Sitzung am 13. Juli 1433 den Prozeß gegen Papst Eugen noch nicht eröffnete [2]). Die Synode erließ jetzt zwei Dekrete, wovon das erste eine Drohung gegen Eugen enthält, das andere aber die vom Papst seit lange geübte Vergebung fast aller höhern Kirchenämter nahezu gänzlich aufhebt. An die Spitze des ersten Dekretes, das große Aehnlichkeit mit dem der achten Sitzung hat (S. 498 f.), stellte die Synode die Constanzer Grundsätze, daß ein allgemeines Concil seine Macht unmittelbar von Christus habe, und Jedermann, auch der Papst, in drei Punkten, was nämlich den Glauben, die Ausrottung des Schismas und die Generalreform der Kirche an Haupt und Gliedern anlange, demselben zu gehorchen schuldig sei. Daran schließt sich eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen des Concils mit dem Papst: je milder es sich gezeigt habe, desto hartnäckiger und harthöriger sei er geworden, und wie man aus seinen Reden und Handlungen erschließen müsse, wolle er nur die Kirche zerstören und sich das Recht anmaßen, die Abhaltung allgemeiner Synoden zu vereiteln, sie nach Belieben aufzulösen und ihre heiligen, vom Geist Gottes diktirten Dekrete zu annulliren. Es sei darum Pflicht der Synode, jetzt acrioribus remediis gegen ihn einzuschreiten; aber auf die Bitten des Kaisers und gemäß ihrer eigenen mütterlichen Liebe wolle sie ihm noch einmal eine Frist von 60 Tagen anberaumen, und bitte und beschwöre ihn, befehle ihm auch, während dieser Zeit seine scandalöse Auflösung des heiligen Basler Concils gänzlich zurückzunehmen, den seitherigen Bestand desselben und seine Fortsetzung öffentlich anzuerkennen, und einfach seine Anhänglichkeit an das Concil in feierlichen Bullen zu erklären. Geschehe dieß nicht innerhalb dieser Frist, so erkläre ihn das Concil jetzt wie alsdann, und alsdann wie jetzt in göttlicher Kraft für offenbar hartnäckig und unverbesserlich die Kirche ärgernd, es suspendire ihn und erkläre ihn für suspendirt von aller Verwaltung des päpstlichen Amtes in spiritualibus

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 163 sq.
2) Kluckhohn, a. a. O. S. 567.

et temporalibus, und werde noch weiter gegen ihn vorschreiten, bis zum Endurtheile, wenn es nöthig sei. Alle Verwaltung der Papalgewalt aber ziehe nach Ablauf dieses Termins das Concil an sich, und befehle, daß dann Niemand mehr dem Papst Gehorsam leiste. Ferner, wenn derselbe innerhalb dieser 60 Tage Kirchenstellen zum Schaden des hl. Concils vergebe, so seien diese Verleihungen null und nichtig. Allen Cardinälen und Beamten der Curie aber werde befohlen, binnen 30 Tagen nach Ablauf jener 60 Tage Rom zu verlassen und beim Concil sich einzufinden. Auch alle andern Prälaten sollten baldigst nach Basel kommen. Endlich ziehe die Synode nach Ablauf jener 60 Tage alle in Rom noch anhängigen Streitsachen ausnahmslos an sich, und was Eugen alsdann noch entscheide, sei ganz und gar kraftlos.

Das zweite Dekret der 12. Sitzung sollte die päpstliche Macht für alle Zukunft beschränken. Es wurde das freie Wahlrecht der Kapitel und Communitäten wieder hergestellt, so daß die Bischöfe von den Domkapiteln, die Aebte von den Mönchen ꝛc. gewählt werden sollten. Die Generalreservationen, wodurch sich die Päpste die Vergebung der erzbischöflichen, bischöflichen und Collegiatkirchen, der Klöster ꝛc. vorbehalten hatten, wurden für ungültig erklärt und nur mehr bei den im corpus juris canonici genannten Fällen und den im mittelbaren oder unmittelbaren Gebiet der römischen Kirche gelegenen Pfründen eine päpstliche Reservation anerkannt. Nur ex magna rationabili et evidenti causa könne der Papst in einzelnen Fällen das freie Wahlrecht suspendiren, aber dann müsse diese causa im päpstlichen Schreiben ausdrücklich angegeben sein (dieser Gedanke wurde in den Wiener Concordaten weiter ausgeführt). Auch müsse jeder neue Papst die Beobachtung dieses Dekrets beschwören. — Daran schließt die Synode eine ziemlich ausführliche Vorschrift über die nunmehr einzuhaltende Form bei den freien Wahlen der Bischöfe und Aebte. Die Wähler sollten in der Kirche zusammenkommen, einem Amte de Sp. S. anwohnen, communiciren und schwören, daß sie den für die Kirche in spiritualibus et temporalibus Nützlichsten ohne alle Nebenrücksichten, Einflüsterungen u. dgl. frei wählen wollten. Den gleichen Eid hätten auch die Compromißrichter abzulegen, falls diese Wahlform beliebt werde. Gewählt aber solle werden ein Mann von gesetzlichem Alter, von guten Sitten, in den Wissenschaften unterrichtet und sonst den canonischen Bestimmungen gemäß tauglich. Werde anders und eine andere Person, oder simonistisch gewählt, so sei die Wahl ipso jure nichtig. Die simonistisch Wählenden sollen neben an-

dern Strafen für allzeit ihr Wahlrecht verlieren; die simonistisch Gewählten aber seien excommunicirt und könnten so lange nicht absolvirt werden, bis sie auf die so schändlich erhaltenen Aemter resigniren. Auch seien sie für alle Zukunft unfähig, dieselben wieder zu erlangen. — Weiterhin ermahnt und beschwört die Synode alle Fürsten und Herrn, die freien Wahlen nicht zu stören, für keinen Candidaten Fürbitte einzulegen, noch weniger zu drohen u. dgl. Nach Beendigung einer Wahl habe der, dem das Confirmationsrecht zusteht, darauf zu achten, ob nicht noch ein Zweiter gewählt zu sein behaupte. Es möge aber ein solcher auftreten oder nicht, auf jeden Fall müsse der Confirmirende die Wahl gemäß der Constitution von Bonifaz VIII. untersuchen, wofür er Belohnung weder ansprechen noch annehmen dürfe, mäßige Taxen für die Notare und Schreiber ausgenommen. Wer um Geld (simonistisch) confirmirte, soll excommunicirt sein und — außer in articulo mortis — nur vom Papst absolvirt werden können. Aber auch der Papst, wenn er der Confirmirende sei, dürfe kein Geld hiefür annehmen. Dagegen werde die Synode noch vor ihrer Auflösung ihm eine passende Entschädigung für die Lasten, welche er im Interesse der allgemeinen Kirche trage, sowie für die Sustentation der Cardinäle und anderer nöthigen Beamten bestimmen und ermitteln. So lange dieß nicht geschehen sei, habe jeder neuernannte Prälat an Rom die Hälfte der bisherigen Taxe zu erlegen [1]).

Abschriften dieser Dekrete schickten die Basler im August 1433 an verschiedene Fürsten, zur Kenntnißnahme und Unterstützung, und wenn auch die meisten derselben auf ihrer Seite standen, so meinten doch Andere, namentlich der König von England, daß sie zu große Heftigkeit gegen den Papst an den Tag legten, und eine Convokation (Synode) der englischen Bischöfe der Provinz Canterbury beschloß einstimmig, daß trotz des Dekretes Frequens die Verlegung des Concils durch den Papst gültig sei, und daß man in Basel nicht so nachgiebig gegen die Böhmen sein solle [2]). Auch K. Sigismund mahnte die Basler am 3. August, nach Ablauf des Termins von 60 Tagen, mit dem Prozesse gegen den Papst nicht fortzufahren, bis er (Sigismund) in Basel angekommen sei; die päpstlichen Nuntien in Basel aber übergaben der Synode im Ein-

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 56—64. *Harduin*, T. VIII. p. 1152—1159.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 836 sqq. T. XXXI. p. 141 sqq. u. p. 179.

verständniß mit den Gesandten des Kaisers und anderer Fürsten eine Denkschrift mit Friedensvorschlägen [1]).

Bevor die Nachricht von den Beschlüssen der 12. Basler Sitzung nach Rom kam, hatte Papst Eugen in der Voraussetzung, seine Vorschläge seien angenommen worden und die Synode existire demnach in der von ihm genehmigten Weise, am 1. Juli 1433 ein Dekret erlassen, um die Basler auf ihre drei Hauptgeschäfte zu beschränken, und ihnen die Vornahme anderer Angelegenheiten, besonders die Einmischung in kirchliche Rechtsstreitigkeiten zu untersagen [2]).

Eine zweite Bulle gegen die Basler (Inscrutabilis) zu seiner und seines Stuhles Vertheidigung, erließ Eugen am 29. Juli, also 16 Tage nach Abhaltung der 12. Sitzung, jedoch ohne sichtliche Rücksichtnahme auf dieselbe. In dieser Bulle wird Alles für null und nichtig erklärt, was die Basler gegen den Papst und seine Anhänger, oder in Ueberschreitung der ihnen einstweilen zugewiesenen Gegenstände gethan und verfügt hätten, insbesondere die von ihnen ergangenen Pfründverleihungen u. dgl. [3]).

Um jedoch den Wünschen des Kaisers zu entsprechen und möglichste Billigkeit, wie er meinte, zu üben, erließ Eugen wenige Tage später, am 1. August 1433, die berühmte Bulle Dudum sacrum generale Basileense Concilium in ihrer ersten Form, worin er sagt: „er habe vor längerer Zeit das den Bestimmungen von Constanz und Siena gemäß, sowie nach seiner eigenen und seines Vorfahrers Anordnung nach Basel berufene heilige allgemeine Concil aus bestimmten von ihm damals angegebenen Gründen und nach dem Rathe der Cardinäle nach Bologna verlegt. Da aber aus dieser Verlegung viele Zwistigkeiten entstanden, auch manche Gründe, die ihn damals bestimmten, nicht mehr vorhanden seien, und er nichts mehr wünsche, als daß unter Wegräumung aller Zwietracht fleißig an Ausrottung der Häresie und an Verbesserung der Sitten gearbeitet werde, so wolle er und sei damit zufrieden (volumus et contentamur), daß das genannte allgemeine Basler Concil von der Zeit seiner Eröffnung an beständigen Fortgang gehabt habe und bezüglich der genannten Geschäfte auch fortgesetzt werden müsse, als

1) *Mansi*, T. XXX. p. 631 u. p. 617—621.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 624.

3) Diese Bulle, später vom Papst zurückgenommen, findet sich unter den Akten der 16. Basler Sitzung, *Mansi*, T. XXIX. p. 79—81. *Harduin*, T. VIII. p. 1178 sq.

ob gar keine Veränderung, Auflösung oder Verlegung vorgekommen wäre. Ja, er widerrufe diese Verlegung ꝛc. und trete dem Basler Concil einfach, aufrichtig und mit Liebe bei, wolle es auch nach Kräften fördern und begünstigen, aber unter der Bedingung, daß seine Legaten zum Vorsitz zugelassen und Alles, was gegen seine Person oder seine Anhänger, sowie gegen das Ansehen des apostolischen Stuhles auf dieser Synode geschehen sei, vorher wieder aufgehoben und Alles auf den alten Fuß gestellt werde." [1])

Zur Vervollständigung dieser Bulle gab Eugen am 13. August 1433 dem Erzbischof Bartholomäus von Spalato, dem Bischof Christoph von Cervia und dem Abt Nikolaus von St. Maria die Vollmacht, auch Alles, was seinerseits gegen die Basler und ihre Anhänger geschehen sei, wieder aufzuheben [2]).

Obige Bulle Dudum sacrum war auf Grundlage jener Formel gefertigt, welche Cardinal Julian, wie wir oben sahen, im Juni durch Sigismund an den Papst geschickt hatte. Diese Formel enthielt die Worte decernimus et declaramus statt volumus et contentamur. Der Papst erklärte sich jedoch gegen die erstern und wählte die letztern unter Zustimmung Sigismunds, der damals in Gegenwart mehrerer Cardinäle und anderer Personen äußerte: der Papst habe mehr als nöthig gethan, und wenn die Basler jetzt nicht zufrieden seien, würden sie sich wundern, wie er gegen sie auftrete [3]).

Um so auffallender ist, daß Sigismund bald hernach, auf der Reise von Rom nach Basel, dem Gesandten des mit Eugen befreundeten Dogen von Venedig, Franz Foscari, den Wunsch aussprach, der Papst möge doch decernimus et declaramus setzen. Hierauf entgegnete Eugen in einem Schreiben an den Dogen: „der Kaiser müsse wegen seiner vielen Geschäfte vergessen haben, was früher mit seiner eigenen Billigung geschehen sei. Auf sein Andringen, daß Eugen dem Concil omnino adhäriren solle, habe er dieß zurückgewiesen und erklärt, lieber Amt und Leben verlieren, als in die Subordination des Papstthums unter das Concil willigen zu wollen. Der Kaiser sei damit zufrieden gewesen. In Betreff der Worte volumus etc. aber habe Sigismund geäußert, der Papst habe mehr gethan ꝛc." (wie oben). Sofort setzt Eugen dem Dogen

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 574. *Harduin*, T. VIII. p. 1586 sq.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 575. *Harduin*, T. VIII. p. 1587 sq.

3) Eugen erzählt dieß in einem Schreiben an den Dogen von Venedig, bei *Raynald.*, 1433, 19.

die Tragweite der Worte decernimus et declaramus auseinander, daß nämlich dadurch Alles bestätigt würde, was die Basler gegen den Papst gethan hätten. Wenn Cardinal Julian versichert habe, daß in Basel nichts Feindseliges gegen den Papst geschehen werde, so habe er dieß wohl ehrlich gemeint, aber er könne doch keine Sicherheit dafür geben. Zum Beweise seiner Billigkeit schicke der Papst dem Dogen eine Copie seines Schreibens an den Bischof von Cervia, das die Bedingung enthalte: si revocant quaeque etc.; aber für den Fall, daß die Basler zuvor versprechen, zu revociren und wirklich revociren, habe er ein zweites Formular ohne jene Bedingung anfertigen lassen und vorderhand bei sich behalten. Der Doge möge doch auf den Kaiser einwirken [1]).

An denselben Dogen hatten auch die Basler im August 1433 den Bischof von Utika und den Abt von Conches geschickt, um das Verhalten der Synode in günstigem Licht darzustellen und zu bitten, daß er seinen Einfluß auf den Papst zu ihren Gunsten verwende. Der Doge warnte sie in seiner Antwort vor einem Schisma, namentlich wegen der drohenden Türkengefahr, und versicherte seine beständige Anhänglichkeit an Papst Eugen, den er von Jugend auf als trefflichen Mann kenne. Doch versprach er, als Vermittler zu wirken [2]).

§ 793.

Die Synodaldeputirten in Böhmen und ihre Rückkehr nach Basel. Sommer 1433.

Unterdessen waren die Deputirten, die das Concil nach Böhmen geschickt hatte (S. 525), wieder nach Basel zurückgekehrt. Was sie in Prag gethan und erlebt, erzählen zwei von ihnen, Aegidius Carlier, Dekan von Cambrai, in seinem Liber de legationibus, und Dr. Thomas Ebendorfer von Haselbach (Prof. zu Wien), in seinem Diarium. Beide Werke waren früher aus Manuscripten der Pariser und Wiener Bibliothek von Palacky in seiner Geschichte Böhmens benützt, zum ersten-

1) *Raynald.*, 1433, 19.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 685—692. Mansi hat l. c. p. 17 (in seiner als Einleitung dienenden historia Concilii) diese Verhandlung des Concils mit Venedig in eine etwas spätere Zeit, in den Oktober 1433 verlegt. Sie hatte aber im August statt, wie aus der Rede des Abtes von Conches erhellt, der mit Beziehung auf den Beschluß der 12. Sitzung am 13. Juli sagt: quae in dicto campo certaminis die XIII mensis *proxime praeteriti* acta sunt, l. c. p. 687.

mal aber von ihm und von Ernst Birk im ersten Bande der Monumenta Conciliorum generalium Seculi XV, Vindob. 1857 im Druck veröffentlicht worden. Einen dritten Bericht über die Verhandlungen der Synodaldeputirten mit den Böhmen enthält das Registrum von Johann de Turonis, Schreiber der Synodaldeputirten, ebenfalls von Birk am Schlusse des ersten Bandes der Monumenta edirt. Wichtig und ausführlich ist diese dritte Quelle erst vom Juli 1435 an.

Aus Allem ersehen wir, daß es nur mit Mühe und erst im Juni 1433 gelang, von den Böhmen sichere Geleitsbriefe für die Synodaldeputirten und die Gesandten des Herzogs Albrecht von Oestreich zu erlangen, und daß bis zur Eröffnung des Prager Landtags am 12. Juni 1433 gar nichts von Bedeutung geschah. Beachtenswerth ist einzig, daß ein Prager Prediger, Namens Lupus, wiederholt das Concil und seine Deputirten öffentlich in der Kirche schmähte und verdächtigte, ohne daß es den Letztern gelungen wäre, seine Bestrafung zu erwirken. Am 12. Juni begann der allgemeine Landtag im theologischen Hörsal des Collegium Carolinum zu Prag, und Rokycana erstattete Bericht über Alles, was zu Basel geschehen sei. Des andern Tags wurden die Synodaldeputirten von einer Commission in die Versammlung eingeführt. Die Feierlichkeit begann mit dem Gesang Veni sancte Spiritus. Das Präsidium führten drei Geistliche: Rokycana, Peter Payne (von den Waisen) und der Taboritenbischof Niklas von Pilgram. — Rokycana, Bischof Philibert von Coutances und Palomar hielten Reden. Am 15. Juni sprach von Seite der Synodaldeputirten zuerst der Bischof von Augsburg, worauf Palomar mit dem Hauptsatz hervorrückte, daß nämlich die Böhmen vor Allem in die Synode eintreten und dieser die Erledigung ihrer Desiderien überlassen sollten, zum Voraus sich verpflichtend, der Synode gehorchen zu wollen. Nachdem die Synodaldeputirten wieder ehrenvoll in ihre Wohnung zurückgeleitet waren, berieth der Landtag über die ihnen zu gebende Antwort. Bevor diese erfolgte, kam ein Gesandter des polnischen Königs zu den Synodaldeputirten und klagte über den deutschen Ritterorden, der keinen Frieden wolle. — Sofort wurde in der Landtagssitzung vom 18. Juni die Forderung der Basler durch Rokycana ablehnend beantwortet, und darauf hielt Prokop d. Gr. eine Rede, um zu zeigen, daß die Böhmen zum Krieg gezwungen worden seien. Zwei Tage später stellte Palomar im Namen seiner Collegen zwei Bitten: 1) es möchten die vier Artikel in einer Formulirung, mit der alle Böhmen einverstanden seien, übergeben und 2) eine Commission von

nicht gar vielen, aber friedliebenden Männern gewählt werden, mit der die Synodaldeputirten unterhandeln könnten. — Am Sonntag, 21. Juni, hielt Rokycana wieder eine Rede, und gab dann eine mündliche Erklärung der vier Artikel. Tags darauf wurde die gewünschte Commission von acht Personen gewählt (Rokycana, Peter Payne, Prokop d. Gr., Niklas von Pilgram, Ulrich von Znaym, Ambros von Königgrätz, Sigmund Manda und Matthias Lauda), und die Erklärung der vier Artikel schriftlich übergeben. Aber die Synodaldeputirten machten sogleich darauf aufmerksam, daß diese schriftliche Erklärung schärfer sei, als die, welche Rokycana Tags zuvor mündlich gegeben habe. Mehrtägige Verhandlungen über eine neue Fassung der vier Artikel führten zu keinem Resultat. Darum traten die Synodaldeputirten am 25. Juni in der Wohnung Rokycana's in besondere Verhandlung mit der gemäßigtern Partei des Landtags, namentlich mit Adeligen, an deren Spitze Meinhard von Neuhaus stand. Sie stellten vor, wie sehr eine kirchliche Union im Interesse Böhmens und des Adels insbesondere liege, indem ja gegenwärtig fast alle Gewalt in die Hände der Niedern gekommen sei. Die Union sei auch gar nicht unmöglich, denn in Betreff dreier Artikel seien die Abweichungen gar nicht bedeutend, und rücksichtlich des vierten von der Communion unter beiden Gestalten sei Hoffnung vorhanden, daß das Concil dem Wunsche der Böhmen willfahre. — Das Gleiche theilten die Synodaldeputirten auch der bewußten Commission mit, welche verlangte, der Laienkelch müsse nicht nur dem ganzen Königreich Böhmen und der Markgrafschaft Mähren, sondern auch den Freunden der Husiten in andern Provinzen gewährt werden. Die Synodaldeputirten erwiederten, daß sie dieß in solcher Ausdehnung nicht versprechen könnten, und ebenso weigerten sie sich, eine Formulirung der Commission vorzulegen, da sie keine Vollmacht hierzu hätten. Nur privatim fertigten Palomar und Johann von Maulbronn eine solche Formel. Die böhmischen Deputirten machten dann noch einige Zusätze dazu. Am 26. Juni erschienen die Synodaldeputirten wieder vor dem ganzen Landtag und Palomar sprach über die Grenzen ihrer Vollmacht, wie sie nicht berechtigt seien, über die vier Artikel eine definitive Entscheidung zu geben. Die Böhmen möchten wieder Deputirte nach Basel schicken, mit der Vollmacht, sich mit dem Concil zu uniren, wenn es die Communion unter beiden Gestalten zugebe, was ohne Zweifel geschehen werde. Nach ihm sprachen Peter Payne und Prokop gegen den Güterbesitz der Geistlichen in heftiger Weise, so daß Tumult darüber entstand, und einer

der Adeligen dem Prokop zurief: „vor Allem solle doch er selbst seine Güter herausgeben.“ Am 29. Juni überreichten die böhmischen Commissäre den Synodalbeputirten eine Fassung der vier Artikel, wie sie solche vom Concil erwünschten; doch die Synodalbeputirten waren damit nicht zufrieden und beschlossen nach Basel zurückzukehren. Vorher aber hatten sie am 1. Juli nachmals eine Conferenz mit den Adeligen im Hause Rokycana's. Letztere übergaben dabei folgende schriftliche Erklärung: Parati sumus uniri ... et adhaerere et obedire quibuscunque nobis legitime praefectis in omnibus, quaecunque jusserint secundum legem Dei. Quodsi quidquam Concilium, Papa aut Praelati, quod a Domino prohibitum est, determinaverint faciendum aut facere jusserint, vel quod in canone Bibliae scriptum est, praeteriverint aut praeterire mandaverint ... obedire non obligamur nec obediemus. Hoc vobis offerimus inter nos et vos, et supponimus concludenda, expeditis nostris quatuor articulis secundum judicem in Egra compactatum (S. 476). In mündlicher Verhandlung gaben sie noch einige mildernde Erklärungen und versprachen, Gesandte zum Concil zu schicken. Von letzterem Beschluß der (adeligen) Herrn sowie über die bisherigen Verhandlungen in der Commission machte Rokycana in der allgemeinen Sitzung des Landtags am 3. Juli Mittheilung, und die Synodalbeputirten nahmen jetzt Abschied. Doch reisten sie erst am 11. Juli 1433 von Prag ab, von den drei böhmischen Deputirten Matthias Lauda (Taborit), Prokop von Pilsen (vir bonus) und Martin Lupach (Waisenpriester) begleitet [1]).

Ein paar Tage früher als seine Collegen traf Martin Berruer, Dechant von Tours, in Basel ein und erstattete schon am 31. Juli vorläufigen Bericht; ausführlichere Nachrichten über die geführten Verhandlungen aber ertheilten am 5. und 13. August Bischof Philibert von Coutances und Johann Palomar. Letzterer insbesondere berichtete in der geheimen Sitzung am 13. August, daß gewisse Leute in Böhmen die Friedensverhandlungen zu hintertreiben gesucht hätten, aus Furcht, dadurch die Herrschaft zu verlieren, denn Adel, Clerus und Volk würden von einigen Heerführern völlig beherrscht und unterjocht. Er sprach weiter von der großen Uneinigkeit zwischen den Pragern, den Waisen

1) *Monumenta*, Concil. general. Sec. XV. T. I. p. 363—377. p. 380 sqq. p. 390—444 u. p. 703—714. Daran schließen sich noch p. 722 zwei Reden, welche Haselbach damals in Prag gehalten hat. Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III. 3. S. 114—122.

und Taboriten, und wie sie sich gegenseitig verketzerten. Nur über die Forderung des Laienkelches seien Alle einig, wenn gleich nicht Alle behaupteten, daß die Seligkeit davon abhänge. Uebrigens habe die Gesandtschaft des Concils zweifachen Nutzen gehabt: es sei dadurch die in Böhmen verbreitete Meinung, als ob die Husiten in den Disputationen zu Basel gesiegt hätten, widerlegt worden, und es hätten die Bewohner von Pilsen Zeit gewonnen, vor einer neuen Belagerung ihrer Stadt durch die Husiten ihr Getreide einzuerndten [1]).

Schon zwei Tage zuvor hatten die drei böhmischen Deputirten zu Basel Audienz erhalten und die vom böhmischen Landtag genehmigte Formulirung ihrer vier Artikel sammt Erklärung über ihre Unionsgeneigtheit vorgelegt, also lautend: „Diese Artikel überreichen wir euch, hochwürdige Väter, damit ihr ihnen ... Zustimmung gebet, und sie nun frei gelehrt und beobachtet werden können, im Königreich Böhmen, in der Markgrafschaft Mähren und an den andern Orten ihrer Anhänger: 1) daß die Communion der heiligsten Eucharistie nützlich und heilsam unter beiden Gestalten, des Brodes und Weines, allen Christgläubigen in Böhmen, Mähren und den andern Orten ihrer Anhänger durch die Priester frei gespendet werde; 2) daß alle Todsünden, besonders die öffentlichen, durch diejenigen, denen es obliegt (per eos, quorum interest), vernünftig und nach dem Gesetz Gottes verhindert, bestraft und ausgetilgt werden; 3) daß das Wort Gottes von den Priestern und würdigen Leviten frei und treu verkündet werde; 4) daß dem Clerus nicht erlaubt sei, super bonis temporalibus seculariter dominari. — Was aber die Union anlangt, so erklären wir: Wir sind bereit, uns zu uniren und eins zu sein in der Weise, wie alle Christen durch das Gesetz Gottes zur Einigung verpflichtet sind, und wollen unseren rechtmäßigen Vorgesetzten in allen kirchlichen Dingen anhängen und gehorchen, die sie uns dem Gesetze Gottes gemäß befehlen. Falls jedoch Concil, Papst oder Prälaten uns etwas befehlen würden zu thun, was im Gesetz Gottes verboten ist, oder etwas, das im Canon der hl. Schrift geschrieben steht, zu unterlassen uns vorschreiben würden, so sind wir nicht zum Gehorsam verpflichtet und werden auch nicht gehorchen. Hierüber soll zwischen uns und euch ein Vergleich geschlossen werden, sobald über

1) Palacky a. a. O. S. 122—124 aus einer noch ungedruckten gleichzeitigen Quelle (Joh. de Segovia). Die in den Monumenta etc. edirten Quellen haben hierüber nichts.

unsere vier Artikel durch den zu Eger verabredeten judex (S. 476) entschieden ist. Ueberdieß soll das Concil allen Bischöfen, Fürsten ꝛc. befehlen, daß man uns nicht mehr als Häretiker verschreit und mit Krieg überzieht bis zur endlichen Entscheidung der Sache. Auch möge das Concil eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern erwirken, und denjenigen Geistlichen in Böhmen und Mähren, welche die vier Artikel noch nicht faktisch beobachten, erlauben, sich ungehindert darnach zu richten." [1])

Die Synode ernannte nun eine Commission von 50 Mitgliedern zu reiflicher Ueberlegung der beiden Fragen: 1) ob man den Böhmen die Communion unter beiden Gestalten gestatten dürfe, während die übrige Christenheit nur unter einer Gestalt communicire; und 2) in welchem Sinn das Concil in die böhmischen Artikel willigen könne. Die Ansichten gingen sehr auseinander, und nicht nur einzelne Theologen, sondern ganze Universitäten, z. B. Wien, erklärten sich gegen Concession an die Böhmen [2]). Um so eifriger befürwortete Palomar die Nachgiebigkeit, als durchaus geboten und nöthig. Diese Anschauung, auch von Cardinal Julian und dem Protektor des Concils vertreten, erhielt das Uebergewicht und wurde in einer kurzen schedula fixirt, welche Thomas von Haselbach (l. c. p. 732) uns aufbewahrt hat. Sie bildet die Grundlage für die ausführliche Instruktion, die der neuen Gesandtschaft des Concils nach Böhmen mitgegeben wurde. Uebrigens wurde jener Beschluß noch ganz geheim gehalten und am 2. September 1433 den drei böhmischen Deputirten eröffnet: „das Concil werde allen ihren Wünschen, soweit es in Uebereinstimmung mit Gottes Gesetz möglich sei, entsprechen, und dieß durch eine eigene Gesandtschaft, die unverzüglich nach Böhmen abgeordnet werden solle, verkündigen." Eine formulirte Antwort auf ihre vier Artikel wurde ihnen nicht gegeben, und Bischof Philibert von Coutances, Johann Palomar, Heinrich Tocke und Martin Berruer abermals nach Prag geschickt. Sie reisten am 17. September 1433 von Basel ab [3]).

---

1) *Monumenta*, p. 444 sq. *Mansi*, T. XXX. p. 634 sq. Palacky, a. a. O. S. 124 ff.

2) Von Dr. Thomas Ebendorfer von Haselbach, haben wir noch zwei Gutachten in dieser Sache, *Monumenta*, l. c. p. 723—731.

3) Palacky, a. a. O. S. 126—129.

§ 794.

Fortsetzung des Kampfes zwischen den Baslern und dem Papst, September bis December 1433. Dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte allgemeine Sitzung.

Am gleichen Tag (11. September 1433) feierten die Basler ihre dreizehnte allgemeine Sitzung, bei der sieben Cardinäle anwesend waren. Die Vorstellungen des Kaisers Sigismund, sowie des Königs Carl VII. von Frankreich und der deutschen Churfürsten, ganz besonders auch die Bemühungen des Protektors Wilhelm von Bayern, hatten die Basler nochmals zur Geduld bestimmt und sie vermocht, die nach Beschluß vom 13. Juli jetzt geforderte Suspension über den Papst noch nicht auszusprechen, vielmehr den Termin um dreißig weitere Tage zu verlängern. Nachdem schon am 6. September eine Generalcongregation sich in dieser Richtung erklärt hatte, wurde Solches in der 13. allgemeinen Sitzung förmlich zum Beschluß erhoben. Die päpstlichen Nuntien aber, der Erzbischof von Spalato und der Bischof von Cervia protestirten während der Sitzung gegen Alles, was etwa zum Nachtheil ihres Herrn beschlossen werden wollte [1]).

Wie in der 12. Sitzung, so besagte auch dießmal wieder ein Beisatz, daß nach Ablauf dieses Termins ohne Weiteres gegen den Papst werde vorgeschritten werden. In einem andern Dekret erklärte die Synode, daß Alles, was Eugen oder irgend Jemand in seinem Namen Nachtheiliges gegen das Concil oder seine Anhänger durch Entziehung von Pfründen ꝛc. vom Eröffnungstage des Concils an verfügt habe, oder verfügen werde, null und nichtig sei, Jedermann aber, der vom Papst zum Schaden eines Anhängers der Synode irgend etwas angenommen und nicht binnen 70 Tagen von Erlassung dieses Dekrets an wieder zurückgegeben habe, dem Kirchenbann eo ipso verfallen, auch zu Erwerbung irgend eines Beneficiums für immer unfähig sei, und — Todesgefahr ausgenommen — von Niemand als dem Concil oder in dessen Vollmacht absolvirt werden könne. Wer diese Sentenz zu vollziehen habe und es unterlasse, solle der gleichen Strafe unterliegen. Damit aber Niemand durch eine falsche Urkunde sich der Strafe entziehe, so sollen alle solche angeblich schon vor

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 636, 639. T. XXXI. p. 165. Kluckhohn, Forsch. zur deutschen Gesch. Bd. II. S. 568 ff.

Eröffnung des Concils ausgestellten Verleihungsurkunden kraftlos sein, wenn sie nicht auch schon vor Eröffnung desselben publicirt wurden.

Am Schluß der Sitzung dankte Herzog Wilhelm in seinem und des Kaisers Namen für die Terminsverlängerung [1]), und Gleiches that nachmals auch der Kaiser selbst in einem aus Mantua vom 26. September datirten Brief, worin er zugleich mittheilte, daß er bei der Republik Venedig alle Schritte gethan habe, damit der von ihr abberufene Cardinal von Bologna in Basel bleiben dürfe [2]). Eine auffallend unhöfliche Antwort aber ertheilte die Synode den deutschen Churfürsten, weil sie für den Papst intercedirt hatten [3]).

Unterdessen war die Kunde von den Beschlüssen der 12. Sitzung nach Rom gekommen und hatte den Papst zu einer kurzen, aber entschiedenen Antwort bestimmt. Er erklärte am 13. September in der Bulle In arcano das gegen ihn so feindselige Dekret seinem ganzen Inhalt nach für kraftlos und ungültig, sprach dieselbe Verwerfung auch über den zweiten Basler Beschluß aus, die Wiederherstellung der canonischen Wahlen betreffend und bedrohte Jedermann, auch Kaiser, Könige, Fürsten und Cardinäle, mit dem Banne, wenn sie irgend einen Geistlichen, der dem Papst anhänge, auf Grund dieser Synodalverordnung hin persönlich oder in seinem Pfründbesitz beunruhigen würden. Jene aber, welche von irgend Jemanden eine einem Anhänger des Papstes entrissene Pfründe annehmen würden, sollten nicht bloß excommunicirt, sondern für alle Zukunft unfähig sein, irgend ein kirchliches Amt zu bekleiden oder eine kirchliche Pfründe zu besitzen [4]).

Vom gleichen Tage ist eine andere größere noch heftigere Bulle: Deus novit datirt, welche eine Vertheidigung des Papstes gegen verschiedene Anklagen der Basler enthält, aber von Eugen ausdrücklich für unächt erklärt wurde [5]). Vielleicht waren dem Papst am 13. September zwei Entwürfe zur Unterschrift vorgelegt worden, ein kürzerer, gemäßigterer und ein ausführlicher und heftigerer. Es wurde ersterer gewählt, aber ein Unbefugter brachte auch die andere Form in Umlauf,

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 64—72. *Harduin*, T. VIII. p. 1159 sqq.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 641.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 425. *Harduin*, T. VIII. p. 1479.

4) *Mansi*, T. XXIX. p. 81. *Harduin*, T. VIII. p. 1175.

5) Selbst die Gallikaner halten sie für unächt. So kennt z. B. *Richer*, hist. Concil. lib. III. p. 410 nur eine Bulle vom 13. September 1433, ebenso *Fleury*, histoire ecclés. Liv. 106 n. 69.

und sie wurde für ächt gehalten, so daß Eugen zur Beruhigung des Concils nöthig fand, sie ausdrücklich für kraftlos zu erklären. Ihr Inhalt lautet: „Der Papst habe sorgsam ein Schisma zu verhüten gesucht, aber umsonst. Jedermann sehe, daß die Basler die Absicht hätten, sich vom heiligen Stuhl zu trennen, und den unzertrennlichen Rock Christi, die heilige Mutter Kirche, zu spalten. Seine Milde und Langmuth habe die Basler nur noch übermüthiger gemacht. Es sei falsch, daß er einem allgemeinen Concil für Kirchenreform, Ausrottung der Häresie und Friedensstiftung unter den Fürsten abgeneigt sei, im Gegentheil habe er ja gleich nach seiner Erhebung dem Cardinal Julian befohlen, nach Basel zu gehen. Weil aber das dortige Concil keinen Nutzen versprach, habe er es nicht aufgelöst, wie die Basler sagen, sondern nach Bologna verlegt. Die Basler läugnen zwar, daß Gründe hiezu vorhanden gewesen seien, allein die ganze Welt wisse, daß acht Monate nach dem Eröffnungstermin nur drei Bischöfe und zehn Prälaten in Basel anwesend gewesen seien. Ebenso seien die Kriege zwischen Burgund und Oestreich und die Husitengefahr Jedermann bekannt. Er habe ferner die Synode nur auf den Rath der Cardinäle verlegt, auch der meisten von denjenigen, die jetzt in Basel seien und ihn heftig darüber tadeln. In Bologna aber hätte sowohl er als der Kaiser, der sich ja seither in Italien aufhalte, der Synode anwohnen können. Als Cardinal habe er wie seine Collegen vor der Papstwahl geschworen, daß wer immer gewählt werde, das Concil da halten solle, wo es dem größern Theil der Cardinäle passend scheine; und dieß habe er auch beobachtet. Zu einer Verlegung der Synode sei er berechtigt gewesen, denn das Constanzer Dekret Frequens dürfe nicht so ausgelegt werden, als ob der Papst unter keinen Umständen, auch nicht in causa imminente, davon dispensiren könne. Dieß Recht stehe ihm als Vikar Christi in Betreff aller Erlasse seiner Vorgänger und aller Concilienbeschlüsse zu, wenn sie die Fundamente des Glaubens nicht betreffen oder wenn durch solche Dispense das allgemeine Wohl der Kirche nicht im Princip gestört werde. In allen andern Punkten stehe jedes Concil unter dem Papst. Was er aber gethan, sei nicht zur Vereitelung, sondern zur Beschleunigung des Concils geschehen, wie Jeder, der nicht von Leidenschaft verblendet sei, einsehen müsse. Das Verfahren der Basler gegen ihn nähere sich der Häresie und sei gegen göttliches und menschliches Recht. Sie bezüchtigen ihn, durch die Auflösungsbulle Aergerniß gegeben und die Kirche gestört zu haben; allein als er jene Bulle erlassen, sei ja fast Niemand in Basel

gewesen, den er hätte stören können (non poterant perturbari quia non aderant), und diese Wenigen hätten doch gewiß kein allgemeines Concil darstellen können. Die Basler berufen sich auf die Bestimmungen von Constanz und Siena, auf Papst Martin und auf ihn (Eugen) selbst. Allerdings habe er selbst die Eröffnung der Basler Synode befohlen, aber er habe sie auch rechtmäßig wieder verlegen können, und seitdem habe zu Basel kein wahres Concil mehr bestanden. Er könne also auch nicht, wie die Basler verlangen, erklären, daß ein solches von Anfang an und fortwährend zu Basel versammelt gewesen sei. Es würden durch solche Erklärung ja auch die ganz ungeordneten Handlungen und Beschlüsse der Basler gebilligt werden, und das eben sei es, worauf sie zielten. Sie hätten sich Dinge angemaßt, welche sie weitaus nicht angehen, z. B. die Bestellung eines Legaten für Avignon, wodurch viel Unheil entstanden sei, bis endlich der päpstliche Legat daselbst gesiegt habe. Sie hätten sich weiter das Recht angemaßt, über die Stellen an der Curie zu verfügen und die Concilspräsidenten selbst zu ernennen, hätten ebenso causarum auditores bestellt, was noch nie eine Synode gethan habe, und sich in alle Rechtsstreitigkeiten gemischt. Auch hätten sie ohne seinen Willen einen Vicekanzler für die römische Kirche erwählt (den Cardinal von Rouen) und Consistorien abgehalten. Ebenso hätten sie wider alles Recht Beneficien vergeben, und während sie die frühern Päpste wegen Verleihung von Abteien an Weltpriester tadelten, hätten sie auf den Wunsch eines Fürsten das Gleiche gethan in Betreff der Stelle eines Generals der Humiliaten. Alles dieß solle er nun billigen, dazu noch ihre Citationen und Suspensionsandrohungen. Er wolle, daß ein allgemeines Concil zu Basel gehalten und die dortige Versammlung auch in ihrem bisherigen Bestand dafür angesehen werde, aber was sie gegen den Papst, seinen Stuhl und seine Anhänger gethan, müßten sie zuvor zurücknehmen, auch seine Legaten zum Präsidium zulassen. Sie klagen über die Worte: „die Legaten sollten Alles cum consilio Concilii beschließen und abmachen," aber dieser Ausdruck sei völlig in Ordnung, alle Synodalbeschlüsse würden vom Papst oder seinem Legaten festgestellt und verkündet (constituantur atque promulgentur) sacro Concilio consulente sive etiam approbante, und wenn das Concil und der Papst (resp. sein Legat) verschiedener Ansicht wären, so müßte man dem Papst (oder Legaten) folgen, da der Papst super omnia Concilia habeat potestatem, falls nicht etwa über einen Glaubenspunkt zu entscheiden oder — bei Verzögerung — eine Verwirrung der allgemeinen

Kirche zu befürchten wäre (nisi forte quae statuenda forent catholicam fidem respicerent, vel si non fierent, statum universalis ecclesiae principaliter perturbarent, quia tunc Concilii sententia esset potius attendenda). Die Basler Behauptung aber, das Concil stehe in allen Dingen über dem Papst, sei häretisch und profan. Auch Martin V. habe obige (von den Baslern beanstandete) Formel gebraucht [1]). Endlich spricht Eugen davon, daß seine Wahl zum Papst, was manche Basler bestritten, canonisch sei. Gerade von den Baslern hätten die Einen an seiner Inthronisation und Krönung Antheil genommen, Andere von ihm die bischöflichen Insignien oder andere Gnaden und Beneficien sich geben lassen. Zum Schluß beschwört er die Basler, von ihren bisherigen Wegen abzugehen und seine Präsidenten anzuerkennen; wo nicht, so sollten die christlichen Fürsten [2]) ihnen widerstehen, denn es sei ihre Obliegenheit, die Entstehung eines Schismas zu verhindern [3]).

Unterdessen setzte Kaiser Sigismund durch Vermittlung des Dogen von Venedig seine Unterhandlungen mit Papst Eugen zur Wiederherstellung der Eintracht unaufhörlich fort [4]), und reiste dann selbst nach Basel, um in eigener Anwesenheit noch kräftiger für diesen Zweck wirken zu können. Gleichzeitig (2. Okt.) baten die Gesandten der Herzoge von Burgund und Savoyen die Synode dringend, den Termin für den Papst noch um weitere drei Monate zu verlängern [5]). Auch Sigismund stellte gleich nach seiner Ankunft in Basel dieß Ansinnen, da der dem Papst gesetzte Termin eben abgelaufen war. Der Kaiser wurde am 11. Oktober 1433 mit vieler Feierlichkeit zu Basel empfangen und der Venetianer Gregorio Corrario hielt dabei eine Festrede voll Lob auf den Kaiser und das Concil, dessen Rechtmäßigkeit er darthun und das er gegen die Vor-

1) Gleich nach seiner Wahl hielt Papst Martin V. die Weise ein, daß die Dekrete der Constanzer Synode in seinem Namen mit dem Beisatz: sacro approbante oder consentiente Concilio ausgefertigt wurden. Die gleiche Formel schrieb er seinen Legaten für die Synode zu Pavia vor; in dem Ernennungsdekret des Cardinals Julian zum Basler-Concilspräsidenten aber sagt Eugen: er habe das Recht, de praemissis haeresum etc. causis quomodolibet *cum consilio* dicti Concilii cognoscendi. *Mansi*, T. XXIX. p. 12. *Harduin*, T. VIII. p. 1113.

2) Eugen wandte sich wirklich an mehrere derselben, sogar an K. Erich von Dänemark, obgleich derselbe ein Feind der Kirche war. Das Breve an ihn bei Riedner, Zeitsch. für hist. Theol. 1846, S. 161. Vgl. *Raynald.*, 1433, 22.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 82 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1176 sqq.

4) *Raynald.*, 1433, 23 u. 24. Der Doge suchte auch zwischen Eugen und den auf der Basler Seite stehenden Cardinälen zu vermitteln; ibid.

5) *Mansi*, T. XXX. p. 644.

würfe der Gegner vertheidigen wollte. Dabei fehlte es dieser Rede nicht an Seitenhieben auf den Papst, namentlich wird darin der traurige Zustand der Stadt Rom unter seinem Regiment geschildert. — Eine Anrede, welche der Kaiser selbst jetzt an die Basler hielt, theilt Aeneas Sylvius in seinem Schriftchen Commentar. de rebus Basileae gestis (ed. *Fea*, Romae 1823, p. 55) mit. Er warnte darin vor einem Schisma und verlangte für den Papst noch eine Terminverlängerung um acht Tage. Aus Freude über seine Ankunft gingen die Basler am gleichen Tage auch wirklich darauf ein; am 14. Oktober aber stellten die päpstlichen Gesandten die Bitte, man möge die Vorschläge ihres Herrn annehmen [1]). Einem mehrfach geäußerten Wunsche gemäß veranstaltete der Kaiser am 16. Oktober in seiner Gegenwart eine Verhandlung zwischen den päpstlichen Gesandten und einer Deputation der Synode. Im Namen der letztern sprach Cardinal Julian, im Namen Eugens aber der Erzbischof von Spalato, und es entspann sich zwischen beiden eine Art Disputation, deren Akten auf uns gekommen sind. Zuerst hatte Cardinal Julian das Wort und bestritt dem Papst das Recht, eine allgemeine Synode aufzulösen. Seine Beweise nahm er aus den Dekreten des Constanzer Concils, berief sich aber für die hohe Autorität der allgemeinen Concilien auch auf Augustinus, Hieronymus, Gregor d. Gr. und die Synode von Chalcedon. Sofort suchte er die von Eugen für die Verlegung der Basler Synode vorgebrachten Gründe in ähnlicher Weise, wie er es schon früher gethan, als unrichtig zu erweisen, behauptete namentlich, daß man schon um der Böhmen und ihrer übeln Nachreden willen die Synode nicht hätte auflösen sollen, und daß die Basler vollständig befugt gewesen seien, jene Häretiker zum Concil zu berufen. Auch zwölf alte Kirchenversammlungen hätten Aehnliches gethan. Von da geht Julian auf die beiden Bullen des Papstes vom 1. und 13. August über und zeigt, daß sich die Synode dabei keineswegs befriedigen könne. In der zweiten, die er zuerst bespricht, gebe Eugen seinen Legaten die Vollmacht, die von ihm gegen die Synode ausgesprochenen Sentenzen aufzuheben, wenn das Gleiche zuvor von der Synode geschehen sei rücksichtlich ihrer Sentenzen gegen den Papst. Er stelle damit die Sache so, als ob es sich nur um einen Privatstreit zwischen ihm und dem Concil handle, in Wahrheit aber sei es ein Streit zwischen ihm und der allgemeinen Kirche. In Siena sei nichts geschehen, in Folge der Auflösung; so würde es

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 1208 sqq. T. XXX. p. 666 sq.

jetzt wieder gehen, und es wäre um die christliche Religion geschehen. Auch würden die künftigen Päpste schlimmer werden, wenn man jetzt nachgäbe. Eugen sage, man habe viel Feindseliges gegen ihn und den hl. Stuhl gethan; aber im Gegentheil wolle die Synode das Ansehen des apostolischen Stuhls nur erhöhen, und ebenso das Ansehen Eugens, wenn er nur auf sein eigenes Heil bedacht sein wollte. Julian durchgeht sofort die ganze Geschichte des Streits zwischen Papst und Synode, vertheidigt die von Eugen und seinen Freunden getadelten Beschlüsse der Basler (zum Theil schwach, z. B. die Ernennung eines Legaten für Avignon) und beschuldigt den Papst, er habe mehrere Mitglieder der Synode, namentlich die Räthe der Fürsten, bestechen wollen. Rücksichtlich der Bulle vom 1. August behauptet Julian: in dem Worte volumus liege, daß die Synode seither noch nicht wirklich bestanden habe, und ihr bisheriger Bestand erst durch den Willen des Papstes, durch seine Gnade legitimirt werde, während sie verlangen müsse, daß Eugen nur erkläre (declaramus), sie habe bestanden. Jene Bulle sei ferner auch darum nicht anzunehmen, weil sie die päpstliche Anerkennung der Synode an eine für diese unehrenhafte Bedingung, die Zurücknahme von Beschlüssen, knüpfe. Julian benützt auch die oben erwähnte unächte Bulle, um aus ihr die Feindseligkeit des Papstes gegen die Synode zu erweisen, und kommt so zum Schluß, daß alle weitere Verhandlung mit Eugen unnütz sei. Gewiß liebe er diesen so sehr, daß er für ihn zeitlebens in den tiefsten Kerker zu gehen bereit wäre, aber doch müsse er sagen, die christlichen Fürsten seien jetzt verpflichtet, den Papst zu verlassen, damit er nicht, auf ihre Gunst sich stützend, in seiner Hartnäckigkeit wachse, und sie so die Ursache von unsäglichem Uebel in der Kirche Gottes würden. Schließlich bekämpft Julian diejenigen, welche wohl in den drei Punkten: Ausrottung der Häresie, Reform und Friedensstiftung, dem Concil anhängen, aber das Vorgehen desselben gegen den Papst nicht anerkennen wollten. Auch hier, meint er, handle es sich um einen Reform-, ja um einen Glaubenspunkt, nämlich um das Dogma von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst [1]).

Dieser offenbar prämeditirten Rede mußte der Erzbischof von Spalato aus dem Stegreif antworten. Seine Hauptgedanken waren: die Auflösung der Basler Synode, worüber man sich beklage, sei nicht eine wirkliche Auflösung, sondern nur eine Verlegung; darüber aber,

1) *Mansi*, T. XXX. p. 645—656.

ob der Papst hiezu berechtigt gewesen sei, zu disputiren, sei ihm verboten. Die Constanzer Synode anlangend sage er, sie wäre zu verehren wie das Evangelium, nisi aliquid a fide alienum contineret. Ueber diese Aeußerung entrüstet unterbrach ihn Cardinal Julian und verlangte nähere Erklärung, aber der Erzbischof erwiederte nur: er glaube, was die Kirche glaube und festhalte, und wisse, daß die Päpste nur auf acht Concilien schwören [1]). Seine Rede fortsetzend (übrigens unterbrach ihn Julian noch einmal) bemerkte er, es sei ungerecht, daß die Bischöfe Mailands, obgleich ihr Landesherr ein erklärter Feind Eugens sei, doch im Concil über letztern zu Gericht sitzen, und vertheidigt den Ausdruck volumus, zeigend, daß volumus hier im Zusammenhang denselben Sinn habe wie declaramus. Die von Julian gerügte Bedingung (Zurücknahme ꝛc.) verstehe sich von selbst, und sei keineswegs unehrenhaft für die Synode; die dritte von Julian angeführte Bulle endlich sei ihm und seinen Collegen unbekannt und ohne Zweifel unächt [2]).

Als er geendet, bekämpfte Cardinal Julian alle seine aufgestellten Sätze, zum Theil in unhöflicher Weise, tadelte besonders, daß der Erzbischof den Kaiser und die Fürsten für Repräsentanten der allgemeinen Kirche erklärt habe, zeigte, daß der Papst die Basler Synode nicht bloß habe verlegen, sondern wirklich auflösen wollen, und behauptete, daß die Mailänder Bischöfe mit vollem Recht in der Synode säßen und ihr Herzog nicht ein Feind des Papstes sei, sondern umgekehrt Eugen ein Feind des Herzogs. Er gab zu, daß man das volumus so verstehen könne, wie es der Erzbischof erklärte, aber der Papst selbst habe dem Worte einen andern Sinn gegeben und sich darum dem Kaiser gegenüber ausdrücklich geweigert declaramus zu sagen. Zum Schluß kommt Julian wieder auf die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst zu sprechen [3]).

---

1) Der *Liber diurnus* ou Recueil des formules usitées par la Chancellerie Pontificale du Ve au XIe Siècle, par *Eugène de Rozière*, Paris 1869, p. 174 sqq. enthält den Eid, welchen die Päpste bei ihrer Erhebung leisten mußten, und darin heißt es: sancta quoque universalia Concilia, Nicaenum, Constantinopolitanum, Ephesinum I, Chalcedonense et secundum Constantinopolitanum, quod Justiniani piae memoriae principis temporibus celebratum est, usque ad unum apicem immutilata servare, et una cum eis pari honore et veneratione sanctum sextum Concilium, quod nuper Constantino piae memoriae principe et Agathone apostolico praedecessore meo convenit, medullitus et plenius conservare etc. Ebenso in der zweiten Formel für die päpstliche Glaubenserklärung ibid. p. 186 sqq.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 656 sqq.

3) *Mansi*, l. c. p. 659 sqq.

Von der neuen Replik des Erzbischofs ist uns nur mehr der Anfang erhalten, worin er den angegriffenen Ausdruck: der Kaiser und die Fürsten repräsentiren die allgemeine Kirche, dahin limitirt: sie seien ein Haupttheil derselben. Auch dieß tadelte Julian, nicht ohne einige Verdrehung der gegnerischen Behauptung; einer der venetianischen Gesandten aber ermahnte zum Frieden: man solle alle die kirchenrechtlichen Streitfragen über das Verhältniß von Papst und Concil auf sich beruhen lassen, auch nicht über Worte zanken u. dgl., vielmehr solle man die Bulle, worin Eugen die Basler Synode anerkenne, annehmen, und wenn Zusätze nothwendig scheinen, solche vom Papst noch verlangen. — Schließlich erklärte der Kaiser in wenigen Worten, daß er im Einverständniß mit den Gesandten der übrigen Fürsten einen Ausgleichungsweg suchen wolle, durch welchen weder das Ansehen des Concils noch die Ehre des Papstes beeinträchtigt würde [1]).

Damit man Zeit hiezu habe, wurde der Termin für den Papst von Woche zu Woche prolongirt [2]), bis am 7. November durch die 14. allgemeine Sitzung, bei welcher Sigismund im kaiserlichen Ornat anwesend war, eine größere Erstreckung dieses Termins auf 90 Tage beschlossen wurde, mit dem Beisatz, daß Eugen in alle früher schon angedrohten Strafen eo ipso verfallen sei, wenn er nicht innerhalb dieser Zeit eine der drei Revokationsformeln angenommen habe, die ihm das Concil in der gleichen Sitzung vorschrieb. Außerdem verlangte die Synode, daß Eugen die Bulle Dudum sacrum vom 1. August (die Adhäsionsformel) dahin abändere, daß er statt volumus et contentamur den Ausdruck decernimus setze, die Stelle wegen des von der Synode zu leistenden Widerrufs auslasse, überhaupt der Bulle die Form gebe, welche in dieser Sitzung vorgezeichnet worden sei. Weiterhin wurde verlangt, daß der Papst alle Censuren über die Basler und ihre Anhänger, Alles, was zu ihrem Nachtheil geschehen, zurücknehme, namentlich den Cardinälen von Cypern, von St. Sixtus und von Firmano (Capranica) ihre Stellen wieder zurückgebe, Alles auf den alten Fuß zurückstelle, der Synode mit Liebe anhänge, und ihre Liebe und gute Gesinnung anerkenne. Sie werde Alles verzeihen und vergessen, wenn Eugen diesem Ansinnen entspreche, jedes Synodalmitglied werde dann seine Füße wie

1) *Mansi*, l. c. p. 663 sqq.

2) Scherzend sagte Kaiser Sigismund darüber: Octo (dies) post octo regnavit tertius Octo. So erzählt Aeneas Sylvius bei *Fea*, l. c. p. 56.

die des hl. Petrus küssen und ihn als Vikar Christi ehren; er werde das Haupt des Concils sein, Alle würden auf ihn schauen, Alle ihm zu gefallen, zu gehorchen und zu dienen streben [1]). — Sofort reisten Gesandte des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Herzogs von Burgund nach Rom, um den Papst zur Annahme dieser Vorschläge zu bewegen [2]).

Die Terminverlängerung war entschieden darauf berechnet, daß in dieser langen Zwischenzeit endlich eine gütige Ausgleichung zwischen Eugen und den Baslern gefunden werden möchte. Leider fehlen uns Nachrichten über die einzelnen Verhandlungen, welche innerhalb dieser Zeit zwischen beiden Theilen geführt wurden. Daß der Doge von Venedig im Auftrag des Kaisers beständig den Vermittler machte, ersehen wir aus einem Schreiben Eugens an denselben, woraus auch erhellt, wie mißtrauisch letzterer gegen die Basler war [3]). Uebrigens war es natürlich, daß die Basler in dieser Zeit nichts vornahmen, was den Papst auf's Neue hätte reizen können. Deßhalb beschränkten sie sich in der 15. allgemeinen Sitzung am 26. Nov. 1433 (in Anwesenheit des Kaisers) auf das Dekret, daß die Diöcesan- und Provinzialsynoden häufiger und fleißiger sollten gehalten werden. In jeder Diöcese solle wenigstens alle Jahre eine Diöcesansynode, und zwar, wenn nicht bereits ein anderer Termin üblich, nach der Osteroktav gefeiert werden; wo aber bisher jährlich zwei solche Synoden statthatten, solle dieß auch in Zukunft so bleiben. Der Bischof solle dabei in eigener Person präsidiren, und nur bei canonischer Verhinderung sich von seinem Vikar vertreten lassen. Die Synode müsse wenigstens zwei bis drei Tage dauern, und vom Bischof oder in seinem Namen von einem Andern mit einer Predigt eröffnet werden, um die Cleriker zu guten Sitten und zu fleißiger Ertheilung des Religionsunterrichts zu ermahnen. Hierauf sollen die Provinzial- und Synodalstatuten sammt einer ausführlichen Abhandlung über die Administration der Sacramente ꝛc. verlesen, auch vom Bischof die Sitten des Clerus genau untersucht, namentlich Simonie, Wucher, Concubinat ꝛc. bestraft werden. Unerlaubte Veräußerung von Kirchengütern solle er annulliren und dafür sorgen, daß die Nonnen strenge Clausur halten und alle ihm unterworfenen Ordensleute ihre Regel genau beobachten,

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 72—74. *Harduin*, T. VIII. p. 1167 sqq.
2) *Raynald.*, 1434, 1.
3) *Raynald.*, 1433, 25.

besonders kein Vermögen besitzen, und daß auch beim Eintritt in den Orden von ihnen kein Geld verlangt werde. Hauptsächlich solle der Bischof auch untersuchen, ob seine Diöcese nicht von Häresie oder anstößiger Lehre, oder von Wahrsagerei, Zauberei, Aberglauben ꝛc. angesteckt sei. Zu Synodalzeugen seien gesetzte, angesehene, für die Religion eifrige Männer zu bestellen, welche in die Hand des Bischofs oder seines Vikars einen Eid leisten, während des Jahrs in der Diöcese umherzugehen und den Obern anzuzeigen, was zu verbessern sei. In jeder Kirchenprovinz solle binnen zwei Jahren vom Ende des allgemeinen Concils an eine Provinzialsynode gehalten werden, und sofort je von drei zu drei Jahren. Jeder Suffraganbischof, der ohne triftigen Grund dabei fehlt, solle um die Hälfte seines Jahreseinkommens gestraft und dieß der Kirchenfabrik zugewendet werden. Der Erzbischof habe in eigener Person zu präsidiren, und wenn er canonisch verhindert sei, einen Prokurator zu bestellen. Auch habe er oder ein Anderer in seinem Namen bei Beginn der Synode eine Rede zu halten über die Pflichten des bischöflichen Amtes, namentlich daß der Bischof keinem Unwürdigen die Hände auflegen und das Kirchengut nicht mißbrauchen dürfe. In der Synode sei dann zu untersuchen, wie sich die Bischöfe bei Vergebung der Beneficien, bei Ertheilung der Weihen, bei Bestellung von Beichtvätern, im Predigtamt, bei Bestrafung ihrer Untergebenen, kurz in ihrer ganzen Amtsführung in spiritualibus und temporalibus benommen, namentlich ob sie sich von Simonie fern gehalten hätten. Wer gefehlt habe, solle durch die Synode bestraft werden. Die gleiche Untersuchung sei auch über den Erzbischof zu führen. Habe er gefehlt, so solle die Synode ihn ermahnen und die Akten behufs seiner etwaigen Bestrafung nach Rom oder an seinen nächsten Obern (Primas) schicken, wenn ein solcher vorhanden sei. Auch habe die Provinzialsynode die Zwistigkeiten der Bischöfe untereinander, sowie die der Fürsten, die zur Kirchenprovinz gehören, gütlich zu vermitteln. In derjenigen Provinzialsynode, die einem allgemeinen Concil unmittelbar vorangehe, solle Alles überlegt werden, was in letzterm vorzukommen habe. Auch solle man hier diejenigen wählen, welche als Vertreter der Provinz zum Concil geschickt werden sollen, und es seien dieselben für ihre Auslagen zu entschädigen. Metropoliten und Bischöfe, welche in Abhaltung der Provinzial- und Diöcesansynoden nachlässig sind, ohne legitimum impedimentum, sollen die Hälfte einer Jahreseinnahme verlieren. Setzen sie diese Nachlässigkeit noch weitere drei Monate fort, so seien sie ipso facto suspendirt, und statt des Me-

tropoliten habe der älteste Suffragan, statt des Bischofs der nächste Prälat in der Diöcese die Synode anzusagen. Endlich sollen auch die Vorsteher der Mönchsorden zu den bestimmten Zeiten ihre Generalkapitel abhalten [1]).

Auf Fürsprache und unter Gutheißung der Synode belohnte jetzt Kaiser Sigismund die treuen Dienste ihres Protektors, Herzog Wilhelm von Bayern, dessen Funktion mit der Ankunft des Kaisers zu Ende ging. Namentlich sollte Herzog Wilhelm die Lande seines händelsüchtigen und auch gegen die Kirche trotzigen Vetters, des Herzogs Ludwig von Bayern-Ingolstadt erhalten. Cardinal Julian aber stellte später dem Herzog Wilhelm eine Urkunde aus, um ihn gegen Verleumdungen wegen seines Verhaltens als Protektor der Synode zu vertheidigen [2]).

Im Jahre 1433, aber wir wissen nicht, in welchem Monat, wurde in Basel auch über die hl. Birgitta oder Brigitta Verhandlung gepflogen. Die ältern Werke über das Basler Concil schweigen hievon, indem erst Mansi die betreffende Urkunde mitgetheilt und damit die Geschichte unserer Synode vervollständigt hat [3]). Bekanntlich hatte die hl. Brigitta, aus dem königlichen schwedischen Hause stammend, während ihres Aufenthalts zu Rom und in ihren spätern Lebensjahren († 1373) eine Reihe von Offenbarungen (Revelationes), welche von ihren Beichtvätern, dem Cistercienser Peter von Alvaster und dem Canonikus Matthias von Linköping niedergeschrieben wurden (später vielfach gedruckt, Antwerpen 1611, Cöln 1628, München 1680). Diese Offenbarungen wurden frühzeitig vor und nach der Canonisation der hl. Brigitta (1391) Gegenstand der theologischen Debatte. Weder Papst Bonifaz IX. noch Martin V., welche in den Jahren 1391 und 1419 die Heiligkeit Brigitta's erklärt hatten, sprachen sich über ihre Offenbarungen aus, und so kam es, daß im J. 1433 einige Mönche aus dem Kloster Wadstena, das die Heilige gestiftet hatte und wo sie auch begraben lag, die Sache an das Basler Concil brachten und demselben Dokumente über diese Offenbarungen vorlegten. Auch in Basel fehlte es nicht an Gegnern derselben,

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 74—77. *Harduin*, T. VIII. p. 1169 sqq.

2) Kluckhohn, a. a. O. S. 580, 592 f., 607 ff. Der Kaiser betitelte den Herzog Wilhelm als seinen lieben „Oheim", nicht in buchstäblichem Sinne. Alle Reichsfürsten wurden vom Kaiser so angeredet, ähnlich wie jetzt noch die katholischen Könige einen Cardinal als Onkel begrüßen.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 698—814; vorher im T. IV. der Supplement. Concil. p. 910 sqq.

und es wurde eine Reihe (123) verdächtiger und bedenklicher Stellen aus den Büchern der Heiligen ausgezogen und vorgelegt, und ihre Censurirung verlangt. Das Concil bestellte den Cardinal von St. Peter zum judex fidei, der gelehrte spanische Dominikaner Torquemada aber wurde mit Prüfung der Sache beauftragt und zum Referenten bestellt. Er vertheidigte die fraglichen Offenbarungen zuerst im Allgemeinen, dann aber wandte er sich zu den beanstandeten 123 einzelnen Stellen, wies nach, daß manche derselben nicht genau ausgezogen, eigentlich entstellt seien, die unverfälschten aber weder der hl. Schrift noch der approbirten Lehre der Doktoren widersprächen und möglicher Weise Wahrheit enthielten. Er schließt mit der Behauptung, daß die Bücher dieser Offenbarungen in der Kirche zuzulassen seien und mit Nutzen zur Erbauung gelesen werden könnten [1]). Die Synode that jedoch, wie es scheint, in dieser Sache keinen weitern Schritt, weßhalb die Verehrer und Landsleute der hl. Brigitta sich im J. 1446 nach Rom wandten, aber auch hier nicht vom Papst, sondern nur von einigen Theologen eine Billigung jener Offenbarungen erhalten konnten. Ihr Inhalt ist, wie auch Benedikt XIV. (de Canonisat. Sanctor. lib. II. c. 32) sich ausspricht, wohl erbaulich, aber keineswegs de fide.

§ 795.

Der Papst anerkennt das Basler Concil. 16.—18. allgemeine Sitzung.

Gegen Ende des Jahres 1433 sah sich Papst Eugen IV. theils auf Andringen der weltlichen Fürsten, theils durch politisches Unglück zur Nachgiebigkeit gegen die Basler veranlaßt. Schon lange suchte der Herzog Philipp Maria Visconti von Mailand das Uebergewicht in Italien zu erhalten. Ihm gegenüber hatten sich einige italienische Staaten, namentlich Venedig und Florenz, zu einer Liga vereinigt und Papst Martin V. öfters den Friedensvermittler zwischen beiden Parteien gemacht. Aber sein Nachfolger Eugen IV., selbst ein Venetianer, nahm diese neutrale Stellung nicht mehr ein, sondern neigte sich entschieden auf Seite seiner Vaterstadt [2]), weßhalb er den Haß Mailands in hohem Grade

1) *Mansi*, T. XXX. p. 814.

2) Gerade um diese Zeit (1433) gab er ihr den heiligen und gelehrten Bischof Laurentius Justiniani.

auf sich zog. Unerachtet nun im Jahre 1433 ein neuer Friede abgeschlossen worden war, gedachte doch der Herzog von Mailand den Papst mit List zu überrumpeln und mit Gewalt zu unterdrücken. Sein Feldherr Franz Sforza besaß Güter im Neapolitanischen, die ein neapolitanischer Condottiere überfallen hatte. Angeblich um nun diese zu schützen, sammelte Sforza ein Kriegsheer und erhielt vom Papst die Erlaubniß zum Durchzug durch den Kirchenstaat. Sobald er aber in der anconitischen Mark angekommen war, trat er als Feind des Papstes auf, erklärte, vom Basler Concil hiezu Befehl und Auftrag erhalten zu haben, und besetzte die ganze Mark. Zur selben Zeit rückte auch Nicolo Fortebraccio, der ehemalige Feldherr des Papstes, ebenfalls vom Mailänder Herzog angestiftet, nach Kaiser Sigismunds Abzug gegen Rom vor, vereinigte sich mit den Colonna's, besetzte Tivoli und bedrängte den Papst auf's härteste. Auch er schützte einen Auftrag des Basler Concils vor, und es wurden Schreiben verbreitet, wornach das Concil den Mailänder Herzog zu seinem Legaten in Italien und Vikar dieses Landes ernannt haben sollte. Gleichzeitig fielen auch andere mailändische Hauptleute, namentlich Antonelli, in andere Theile des Kirchenstaats ein. Der Papst wandte sich an Venedig und Florenz und an Kaiser Sigismund um Hülfe, und richtete am 13. Oktober 1433 an letztern ein Schreiben des Inhalts: „er könne nicht glauben, daß das Concil solche Aufträge gegeben habe, wohl aber geschehe Alles mit Wissen und Willen Einiger unter den Baslern, die der Kaiser niederhalten möge. Es sei ja seine Pflicht, den Kirchenstaat zu schützen." — Wie weit die Basler mit dem Herzog von Mailand im Einverständniß waren, ist nicht zu ermitteln; wir wissen nur, daß der Kaiser und andere Fürsten über das Vorgefallene in hohem Grade entrüstet waren, und eine von ihnen veranlaßte Congregation der Synode die Erklärung gab, es seien durchaus keine Briefe dieser Art von ihr ausgegangen. Sigismund sorgte dafür, daß zahlreiche Abschriften dieser Erklärung überall verbreitet wurden, und schickte ein ernstes Schreiben an den Mailänder. Zugleich forderten ihn die Basler — freilich vergebens — auf, das vom Kirchenstaat Eroberte zu ihren Handen wieder herauszugeben [1]).

So sehr bedrängt, entschloß sich Eugen zur Verständigung mit den

1) *Raynald.*, 1433, 25. 26. 27. 1434, 6. 7. *Mansi*, T. XXXI. p. 179. Leo, Gesch. v. Ital. Bd. III. S. 128, 130, 372 f. Alfred von Reumont, Gesch. der Stadt Rom, Bd. III. 1. S. 88 ff.

Baslern, zumal Kaiser Sigismund und andere Fürsten versprochen hatten, daß fortan zu Basel das päpstliche Ansehen nicht mehr geschädigt werden solle. Eugen IV. nahm jetzt am 15. December 1433 durch Dekret an die von ihm schon früher bestellten Präsidenten, die Cardinäle von Sabina, Albano, Santa Croce und San Marco (S. 533) eine der Formeln, so die Basler ihm vorgelegt hatten, mit einigen Modifikationen an. Schon Tags zuvor beauftragte er für den Fall, daß die erwähnten Cardinäle noch nicht zu Basel eingetroffen seien, den Cardinal Julian Cäsarini, den Erzbischof Johann von Tarent, den Bischof Petrus von Padua und den Abt Ludwig von St. Justina ebendaselbst mit dem Präsidium im Concil. Der Erzbischof von Tarent aber und der Bischof von Cervia mußten diese neuen Schreiben nach Basel überbringen [1]).

Sie wurden hier zuerst in einer Congregation verlesen und geprüft, hernach am 5. Februar 1434 in der 16. allgemeinen Sitzung noch einmal feierlich verlesen und angenommen mit der Bemerkung: Eugen habe dadurch der Mahnung und dem Verlangen des hl. Concils volle Genüge gethan. Seine Bulle, vom 15. December 1433 datirt und von mehreren Cardinälen mit unterzeichnet, beginnt wie die vom 1. August 1433 mit den Worten Dudum sacrum, und ist in ihrem ersten Theil nur eine Wiederholung derselben mit den von den Baslern verlangten Aenderungen. Statt daß er früher nur eine commutatio der Synode wollte anbefohlen haben, gesteht er jetzt eine von ihm beabsichtigte dissolutio zu, aus der graves dissensiones entstanden seien. Statt volumus et contentamur heiße es jetzt decernimus et declaramus (die Basler hatten nur decernimus verlangt): „daß das genannte allgemeine Basler Concil von seiner Eröffnung an rechtmäßig fortgesetzt worden sei und Fortgang gehabt habe, und fortgesetzt werden müsse in Betreff der genannten drei Punkte (Ausrottung der Häresie, Friedensstiftung in der Christenheit und Generalreform der Kirche an Haupt und Gliedern) und was zu ihnen gehört, als ob keine Auflösung stattgehabt hätte. Besagte Auflösung erkläre er für nichtig und kraftlos und wolle das hl. allgemeine Basler Concil einfach, aufrichtig, cum effectu ac omni devotione et favore prosequi.“ Die Bedingung, die er in der frühern Bulle gestellt hatte, daß die Basler zuvor Alles, was sie gegen ihn und seine Anhänger gethan, zurücknehmen müßten, ist hier, wie die Basler

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 575—578. *Harduin*, T. VIII. p. 1588—1590. *Raynald.*, 1434, 3. 5. 1436, 2 u. 14.

verlangten, ganz ausgelassen, dagegen nach ihrem Willen beigefügt, daß Eugen zwei früher von ihm verkündete Bullen: Inscrutabilis vom 29. Juli und In arcano vom 13. September zurücknehme (S. 549). Eine dritte: Deus novit sei niemals mit seinem Wissen veröffentlicht worden, doch wolle er ad cautelam auch sie und alles Andere, was von ihm oder in seinem Namen zum Nachtheil des genannten hl. Basler Concils geschehen, versucht oder behauptet worden sei, für null und nichtig erklären. Ebenso widerrufe er alle Censuren, Absetzungen, Processe ꝛc., welche gegen Anhänger des Concils verhängt worden seien, und Alles, was zu ihrem Nachtheil geschehen, ohne daß sie gesetzmäßig vorgeladen und vertheidigt worden wären. Ob aber die Vorladung und Vertheidigung gesetzmäßig gewesen sei oder nicht, darüber habe das Concil zu entscheiden. Endlich willfahrte Eugen den Baslern auch darin, daß er die über die Cardinäle von Cypern, von St. Sixtus und von Fermo (Firmano) verhängten Strafen ausdrücklich zurücknahm und jeden Versuch, unter dem Vorwand päpstlicher Verleihung einem Basler seine Beneficien noch weiter vorzuenthalten, schwerstens bedrohte [1]). Zu beachten ist, daß Eugen jene drei zurückgenommenen Bullen dieser neuen Anerkennungsbulle wörtlich einfügte. — In einem Briefe an Kaiser Sigismund vom 12. Januar 1434 sagt er in Beziehung auf seine Nachgiebigkeit: „er habe zum Wohl der Gläubigen lieber von seinem Rechte weichen, als seine und seines Stuhles Würde und Autorität festhalten wollen. Da er dieß aber nach dem Rathe des Kaisers gethan, so sei es dessen ganz besondere Pflicht, seine und der römischen Kirche Rechte zu vertheidigen und dahin zu wirken, daß der apostolische Stuhl in seiner Würde und in seinem Ansehen erhalten werde." — Aehnliches schrieb er an die deutschen Churfürsten sowie an die Könige von Frankreich und Polen ꝛc., und ersuchte sie, jetzt Gesandte und Prälaten nach Basel zu schicken [2]).

In Folge hievon wurden zu Basel am 24. April 1434 die vom Papst neu bestellten Legaten und Concilspräsidenten, der Cardinal Nikolaus Albergati von Santa Croce (später als Heiliger verehrt), der Erzbischof von Tarent, der Bischof von Padua und der Abt von St. Justina daselbst in einer Generalcongregation in die Synode eingeführt und

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 78 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1172 sqq.
2) *Raynald.*, 1484, 8. 4.

ihr incorporirt [1]), nachdem sie, aber nur propriis nominibus und nicht im päpstlichen Auftrag, drei Punkte beschworen hatten, nämlich 1) daß das Constanzer und jedes andere allgemeine Concil seine Gewalt unmittelbar von Christus habe und Jedermann, auch der Papst, ihm gehorchen müsse in dem, was den Glauben, die exstirpatio *dicti* Schismatis und die Generalreform der Kirche an Haupt und Gliedern anlangt; 2) daß Jedermann, auch der Papst, wenn er dieser hl. Synode oder einem andern rechtmäßig versammelten allgemeinen Concil in Betreff dieser Punkte oder was dazu gehört, beharrlich nicht gehorche, gebührend bestraft werden müsse; 3) daß sie nach bestem Wissen und Gewissen stets ihren heilsamen Rath geben, die Abstimmung Anderer, wenn es diese verhaßt machen könnte, nicht verrathen, und ohne Erlaubniß der hiezu bestellten Concilscommission den Ort der Synode nicht verlassen wollten [2]).

Zwei Tage später wurde die 17. allgemeine Sitzung am 26. April 1434 in feierlicher Anwesenheit des Kaisers abgehalten und die Cardinäle Nikolaus von Santa Croce und Julian Cäsarini, sowie der Erzbischof von Tarent, der Bischof von Padua und der Abt von St. Justina als Präsidenten des Concils im Namen und an der Stelle des Papstes zugelassen unter der Bedingung, daß sie keine zwingende Jurisdiktion hätten, daß die seitherige Geschäftsordnung der Synode, namentlich in Betreff der Deputationen unverändert bleibe, daß alle Freitage regelmäßig eine Generalcongregation gehalten werde, an einem andern Tage aber nur dann, wenn es mindestens von drei Deputationen so beschlossen worden sei. Ferner solle in den allgemeinen Sitzungen, wenn die conclusa der vier Deputationen verlesen sind, der erste Präsident den Generalbeschluß der Entscheidung der Synode gemäß abfassen. Wenn er es nicht thue, so gehe dieß Recht an den zweiten Präsidenten über u. s. f., und falls sich Alle weigern, so habe der in der Sitzordnung ihnen nächste Prälat dieß zu thun. Letzterer habe auch zu präsidiren, wenn keiner der päpstlichen Legaten bei einer Sitzung erscheine. Alle Akten der Synode endlich sollten als Bullen und im Namen des

1) Cardinal Julian, ebenfalls Präsident, brauchte natürlich keine Einführung mehr.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 409. *Harduin*, T. VIII. p. 1465. In diesem Dokumente wird statt des 24. April fälschlich der 8. angegeben, mit dem Beifügen, es sei Samstag gewesen und am darauf folgenden Montag sei die 17. allgemeine Sitzung abgehalten worden. Diese aber hatte am 26. April statt.

Concils selbst (nicht des Papstes) ausgefertigt werden [1]). Die Legaten leisteten das Verlangte, um weitern Streit zu vermeiden, legten aber doch die Verwahrung ein, daß dem päpstlichen Ansehen dadurch kein Eintrag geschehe [2]). Der Papst selbst lobte die Basler am 23. Juni 1434, wollte das Beste von ihnen hoffen, und setzte sie in Kenntniß, daß er wegen der Unruhen in Rom in portum Pisanum geflohen sei [3]).

Nur eine consequente Ausnützung des errungenen Sieges war es, wenn die Basler in der 18. allgemeinen Sitzung am 26. Juni 1434 das Dekret der fünften Constanzer Sitzung erneuerten, daß ein allgemeines Concil seine Gewalt unmittelbar von Christus habe und Jedermann, auch der Papst, ihm zu gehorchen verpflichtet sei in Allem, was den Glauben, die Ausrottung des Schismas und die Generalreform der Kirche an Haupt und Gliedern anlange, und daß Jedermann, auch der Papst, wenn er einem allgemeinen Concil in diesen Punkten nicht gehorche, mit gebührender Strafe belegt werden müsse [4]). — Es geschah wohl mit Absicht, daß sich die päpstlichen Legaten bei dieser Sitzung nicht einfanden; doch sollen sie sich durch nöthige Geschäfte, die sie mit den venetianischen Gesandten abzumachen hätten, entschuldigt haben [5]).

Platina in seinen vitis Pontificum hat den Papst wegen seiner Nachgiebigkeit gegen die Basler bitter getadelt, und eine Entschuldigung für ihn nur darin gefunden, daß er adeo bellis undequaque vexabatur, ut vix ei respirandi facultas daretur. Andere wollten seine Approbation des Basler Concils für ungültig erklären oder doch zeigen, Eugen habe damit wenigstens den Satz von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst nicht approbirt. Torquemada insbesondere behauptete, man habe dem Papst während einer Krankheit durch die Drohung, alle Fürsten würden ihn verlassen, wenn er nicht nachgebe, die Anerkennung der Basler Synode abgezwungen [6]). Die Entgegnungen des Gallikaners Natalis Alexander hat Roncaglia in seinen Bemerkungen zu dessen Kirchengeschichte abzuweisen gesucht (l. c. p. 427 u. 464). Er

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 90. *Harduin*, T. VIII. p. 1183.

2) *Raynald.*, 1436, 3.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 579. *Harduin*, T. VIII. p. 1591. *Cecconi*, studi storici sul Conc. di Firenze, 1869. T. I. Docum. 25.

4) *Mansi*, T. XXIX. p. 91. *Harduin*, T. VIII. p. 1184.

5) So erzählt Torquemada bei *Nat. Alex.* l. c. p. 465.

6) Summa de ecclesia, lib. II. c. 100 bei *Natalis Alex.* hist. eccl. T. IX. p. 464 ed. Venet. 1778 fol.

fügt außerdem noch bei: selbst in dem Fall, daß die päpstliche Anerkennung der Basler Synode nicht erpreßt wäre, habe doch Eugen diese Synode nur im Allgemeinen, nicht aber alle einzelnen Dekrete derselben, namentlich nicht (ausdrücklich) den Grundsatz gebilligt, daß der Papst einem allgemeinen Concil unterworfen sei. Auch andere Concilien seien im Allgemeinen angenommen und doch einzelne Beschlüsse derselben verworfen, wie z. B. in Betreff des Concils von Chalcedon (dessen Can. 28). Roncaglia beruft sich dabei auf den Bericht Torquemada's, wornach die Basler wiederholt vom Papst die Bestätigung nicht bloß der Existenz ihrer Versammlung, sondern auch ihrer Dekrete verlangt hätten, aber immer vergeblich, und daß Eugen zu Florenz in Gegenwart Torquemada's bei einer öffentlichen Disputation, als Cardinal Julian in favorem Basileensium sprach, erklärt habe: Nos quidem bene *progressum* Concilii approbavimus, volentes ut procederet ut inceperat, *non tamen approbavimus ejus decreta* [1]). Es sei überdieß bekannt, sagt Roncaglia weiter, und auch Panormitanus (d. i. Erzbischof Nicolaus de Tudeschis von Palermo), dieser Hauptgegner Eugens, habe es auf dem Convent zu Bourges unbedingt ausgesprochen, daß Eugen stets gegen die Conclusionen der Basler betreffend die Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst protestirt habe, und daß seine Legaten den Sitzungen nicht anwohnten, worin diese Sätze proclamirt wurden; auch habe Eugen im Jahre 1446 seinen Legaten geschrieben: „wie seine Vorfahren die allgemeinen Concilien ehrten, so anerkenne und verehre auch er die allgemeinen Concilien von Constanz und Basel, letzteres von seinem Beginn an bis zur Verlegung durch ihn (nach der 25. Sitzung), absque tamen praejudicio juris, dignitatis et praeeminentiae s. sedis Apostolicae.“ [2]) Was Roncaglia weiter gegen die Gültigkeit der Bestätigung des Basler Concils durch Eugen vorbringt, nämlich: dieser habe seine Approbation an zwei Bedingungen geknüpft, die Basler aber hätten diese nicht erfüllt, ist haltlos. Diese zwei Bedingungen seien gewesen: a) daß zuvor die Basler die Schritte, welche sie gegen den Papst gethan, zurücknehmen müßten, und daß b) die päpstlichen Legaten cum effectu als Präsidenten zugelassen würden (ibid. p. 464 b). Den letztern Punkt anlangend, meint Roncaglia, durch den Beschluß der 17. all-

1) Vgl. auch *Cecconi*, studi storici sul Concilio di Firenze, 1869. T. I. p. 56. n. 36.

2) *Nat. Alex.* hist. eccl. l. c. p. 465 a. Vgl. Conciliengesch. Bd. I. (2. Aufl.) S. 53 f.

gemeinen Sitzung seien die Legaten zwar als Präsidenten zugelassen worden, aber mit solchen Beschränkungen, daß der Ausdruck cum effectu nicht mehr passe [1]). Dieß ist jedoch offenbar zu viel behauptet, da die Formel cum effectu sehr elastisch ist; die andere Bedingung aber, die der vorausgehenden Revocation, hatte Eugen nur Anfangs gestellt, später jedoch, wie wir sahen, auf Verlangen der Basler nicht mehr erneuert. — Was das Wahre an der Sache ist, läßt sich unschwer erkennen. Ausdrücklich hat Eugen die Unterordnung des Papstes unter ein allgemeines Concil nicht anerkannt, wohl aber hat er durch seine Erklärung, daß er den seitherigen Bestand der Synode anerkenne, implicite diese These und damit die Constanzer Grundsätze zu billigen geschienen. Dabei behielt er es sich wohl für eine günstigere Zeit vor, sich näher über diese Frage und gegen die Basler und Constanzer Grundsätze auszusprechen. Für jetzt konnte er es nicht thun [2]), denn eben war jene These sozusagen das Feldgeschrei der Zeit geworden, und Kaiser und Könige, Cardinäle und Bischöfe, weltliche und geistliche Gelehrte verbreiteten und vertheidigten diese Ansicht. Namentlich trugen zwei theologische und canonistische Schriften, gerade jetzt entstanden, wesentlich dazu bei, dieser Lehre recht allgemeine Geltung zu verschaffen, ich meine vor Allem das Werk des Nikolaus von Cusa de concordantia catholica, das am Ende des Jahres 1433 während der letzten Verhandlungen mit Eugen zunächst dem Basler Concil übergeben, dann aber auch in weitern Kreisen verbreitet wurde. Nikolaus mit dem Beinamen Cusanus, weil zu Cues bei Trier im J. 1401 von armen Eltern geboren, bei den clericis vitae communis zu Deventer, später auf der Universität Padua gebildet, wurde von Cardinal Julian, der den jungen deutschen Gelehrten schon zu Padua kennen gelernt hatte, bald nach Beginn des Basler Concils zu demselben einberufen. Er war damals Dechant des Collegiatstifts St. Florin zu Coblenz, und vollendete nun zu Basel das bereits zu Coblenz begonnene Werk de concordantia catholica, in dessen zweitem Buch die hohe Würde eines allgemeinen Concils und seiner Superiorität über den Papst mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, namentlich auf Eugens Ausdruck, die Legaten sollen Alles beschließen cum consilio Concilii, auseinander gesetzt wird. Nikolaus ist für die

1) Auch Eugen sah die Sache so an, s. *Raynald.*, 1436, 3.

2) Später that er es in der Bulle Moyses vom 4. Sept. 1439, s. Conciliengesch. Bd. I. (2. Aufl.) S. 54.

Constanzer Grundsätze begeistert, ohne dabei gegen das Papstthum feindselig zu sein, und gerade der Ernst seiner Deduktion und der redliche Eifer für das Wohl der Kirche, den er überall an den Tag legte, mußte dazu beitragen, seiner Schrift großen Einfluß und damit den Constanzer Grundsätzen weite Verbreitung zu sichern [1]).

In derselben Richtung wirkte auch das Buch des Patriarchen Johann von Antiochien, welches dieser in den ersten Tagen des Jahres 1434 im Franziscanerkloster zu Basel vorlesen ließ. Mit vielem Aufwand von Beweisen und unter Anführung fast zahlloser Stellen aus dem Corpus juris will er zeigen, daß ein allgemeines Concil über dem Papst stehe und von ihm nicht aufgelöst werden könne. Wie an Geschmack, so steht diese Schrift auch an Gehalt und Mäßigung weit hinter der Cusanischen zurück [2]).

§ 796.

Die Prager Compaktata vom 30. November 1433.

Um den Streit zwischen Papst Eugen und den Baslern bis zu seiner Ausgleichung zu verfolgen, haben wir eine andere sehr wichtige Angelegenheit des Basler Concils, die sich unterdessen fortspann, für einige Zeit außer Auge lassen müssen, ich meine die Verhandlung mit den Böhmen. Wir sahen, wie am 11. September 1433 eine neue Deputation des Concils, die zweite, nach Böhmen geschickt wurde. Während diese noch unterwegs war, wurde am 21. Sept. 1433 eine große Abtheilung des husitischen Heeres, die auf Prokops Befehl unter seinem Untergeneral Pardus in Bayern eingebrochen war, von den Bayern auf's Haupt geschlagen und nahezu völlig vernichtet. Darüber kam es unter den Böhmen selbst zu heftigen Auftritten, und da Prokop den Pardus vertheidigte, wurde ihm ein Stuhl mit solcher Heftigkeit in's Gesicht geschleudert, daß er schwer verwundet in Prag Heilung suchen mußte. Er legte jetzt auch sein militärisches Commando nieder. — Die Erbitterung

1) Einen Auszug aus dieser Schrift gab ich i. J. 1836 in den Gießener Jahrbüchern für Theol. und christl. Philosophie, Bd. VI. S. 361 ff. Allerneuestens entwickelte Dr. v. Scharpff die Ideen dieser Schrift in seinem Werk „der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa als Reformator in Kirche, Reich und Philosophie ꝛc." Tüb. 1871, S. 4—84.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, T. XXIX. p. 512—533 mit kritischen Randglossen. Auch bei *Harduin*, T. VIII. p. 1557 sqq.; im Auszug bei *Natalis Alex.* l. c. p. 421 sq.

der Böhmen gegen die Katholiken, durch jene Niederlage noch gesteigert, machte die Weiterreise der Synodalbeputirten etwas gefährlich; doch trafen sie am 27. September zu Eger ein. Die drei böhmischen Deputirten, welche mit ihnen von Basel nach Prag zurückkehrten, wollten jetzt wissen, welche Antwort sie vom Concil in Betreff der 4 Artikel mitbrächten, aber es war ihnen verboten, irgend Jemanden anders, als dem böhmischen Landtag hierüber Eröffnung zu machen. Da ein solcher, wahrscheinlich wegen der in Prag herrschenden pestartigen Krankheit, bis zum 11. November verschoben wurde, so begaben sich die Synodalbeputirten erst am 22. Oktober nach Prag, wo sie sehr freundlich empfangen wurden. Die Professoren der Medicin brachten ihnen sogleich Präservativmittel gegen die Pest. Die wirkliche Eröffnung des Landtags geschah erst am 17. November, und Tags darauf wurden die Synodalbeputirten zum erstenmal zur Generalversammlung eingeladen. Von da an wohnten sie verschiedenen allgemeinen und Partialsitzungen bei, und wurden stets von einer Deputation des Landtags ehrenvoll abgeholt und wieder nach Hause geleitet. Gleich am 18. November wurden von beiden Seiten weitschweifige Reden gehalten und Höflichkeiten ausgetauscht. Rokycana dankte dem Basler Concil für die gute Aufnahme der böhmischen Deputirten, und dankte ebenso auch dem König von Frankreich, der die Böhmen brieflich zum Frieden und zur Union ermahnt hatte. Von Seite der Basler sprachen Bischof Philibert und Johann Palomar. Letzterer insbesondere trug vor, was die Basler Synode auf die vier Artikel der Böhmen antworte, nämlich: man gestatte ihnen den Kelch, aber über die Modalitäten hiefür sollten die Synodalbeputirten mit den Böhmen erst dann unterhandeln, wenn letztere zuvor die drei andern Artikel in der vom Concil neu vorgeschlagenen Fassung angenommen hätten. In dem Artikel über die Bestrafung der Todsünder seien die Worte per eos, quorum interest, zu vag, und das Concil erkläre: quod omnia peccata mortalia, praesertim publica, quantum rationabiliter fieri potest, secundum legem Dei et sanctorum Patrum instituta sunt cohibenda, corripienda et eliminanda, potestas autem puniendi criminosos non ad privatas personas, sed ad eos tantummodo pertinet, qui jurisdictionem habent in eos, fori distinctione, juris et justitiae ordine observatis. Rücksichtlich der freien Predigt sage das Concil: quod verbum Dei a sacerdotibus domini et levitis ad hoc idoneis, et per superiores, ad quos pertinet, approbatis et missis, libere, non tamen passim, sed ordinate et fideliter praedicetur,

salva auctoritate Pontificis. Endlich enthalte auch der böhmische Artikel über den Güterbesitz der Geistlichen mißverständliche Stellen, und es müsse gesagt werden: quod ecclesiastici viri bona ecclesiae, quorum sunt administratores, debent fideliter administrare juxta sanctorum patrum salubria instituta, ipsaque bona ecclesiae ab aliis, quam ab his, quibus administratio canonice est commissa, usurpari sine sacrilegii reatu non possunt.

Wie bemerkt, verlangten die Synodalbeputirten von den Böhmen zuerst Annahme dieser Erklärung der drei Artikel, ehe sie in Verhandlung über den vierten (Communion unter beiden Gestalten) eintreten dürften; die Böhmen dagegen wollten vor Allem wissen, was die Synode in Betreff dieses letztern Punktes concedire, und dann erst würden sie sich auch rücksichtlich der drei andern äußern. Hierüber stritt man mehrere Tage. Rascher und entschiedener antworteten die Böhmen auf die Frage der Synodalbeputirten: ob sie, falls man wegen der vier Artikel in's Reine komme, Frieden und Union haben wollten. Alle riefen tac, tac, d. i. ja, ja, mit Ausnahme des Peter Payne, der darüber von Andern getadelt wurde [1]). — Weil aber die Böhmen immer wieder eine Erklärung in Betreff der Communion verlangten, übergab Palomar am 21. November ein Schriftstück, des Inhalts: „es ist alte, auch in Böhmen (früher stets) festgehaltene kirchliche Praxis, daß Alle außer dem Messe lesenden Priester nur unter der Gestalt des Brodes communiciren. Diese Praxis darf man ohne kirchliche Erlaubniß nicht ändern. Aber die Kirche kann aus Gründen gestatten, auch dem Volk die Communion unter beiden Gestalten zu reichen. Doch die Seele dessen, der communiciren will, muß rein sein, und die Synode ermahnt alle Gläubigen hiezu. Die Gewohnheit, unter einer Gestalt zu communiciren, ist von der Kirche wegen zweier Gefahren eingeführt worden, wegen dem periculum erroris (als ob nicht unter einer Gestalt der ganze Christus empfangen werde) et irreverentiae. In Betreff der letztern Gefahr soll es in Böhmen öfter vorgekommen sein, daß der Kelch verschüttet wurde ꝛc. Wenn ihr nun aber rücksichtlich der drei andern Punkte in die kirchliche Einheit tretet, so werdet ihr fortan mit kirchlicher Bewilligung unter beiden Gestalten communiciren, im Concil aber wird (unter

1) So Aegidius Carlerius in s. Liber de legationibus, zum erstenmal gedruckt in den Monumenta Conciliorum general. Sec. XV. etc. Vindob. 1857, p. 446—452, p. 472—492 u. p. 733 sq. Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III, 3. S. 136 ff.

eurer Betheiligung bei demselben) dieser Artikel vollends erledigt werden. Das Concil wird, da ihr doch eine Erklärung hierüber verlanget, euren Priestern gestatten, dem Volk unter beiden Gestalten die Communion zu reichen, denen nämlich, welche — in die Unterscheidungsjahre getreten — solches verlangen, aber die Priester müssen dabei die Gläubigen immer belehren, daß unter der einen wie unter der andern Gestalt der ganze Christus genossen werde." [1]) Letztere Bedingung war dem Basler Concil besonders durch Nikolaus von Cusa empfohlen worden [2]).

Am 23. November erklärten die Böhmen, daß die ihnen vorgelegte Formulirung der vier Artikel, namentlich die in Betreff der Communion, sie nicht befriedige, und die Legaten erwiederten: die Fassung der drei ersten Artikel sei vom Concil selbst, und daran dürften sie nichts ändern; rücksichtlich ihrer Erklärung des vierten Artikels sei nur die Substanz vom Concil, und wenn einzelne Worte Anstoß erregten, so seien sie bereit, darüber Aufklärung zu geben und Alles zu thun, was zum Frieden diene. — Die Disputationen setzten sich wieder ein paar Tage fort, am 26. November aber legten die Synodaldeputirten in einer Particularcongregation ihre Fassung der vier Artikel vor, und ließen am 28. noch eine nachträgliche Erklärung hiezu folgen, des Inhalts: die von den Böhmen verlangte Union in fide beziehe sich nur auf die eigentlichen Glaubenslehren, die Union im Ritus aber nicht auf die Specialriten, die in verschiedenen Provinzen verschieden seien. (Es wurde dieß namentlich zur Gewinnung der Taboriten beigesetzt, die manche Eigenthümlichkeit im Culte hatten.) Endlich solle beim Concil Alles nach dem zu Eger vereinbarten judex (S. 476) entschieden werden [3]).

Am 30. November gaben die Synodaldeputirten noch einige weitere beruhigende Erklärungen, namentlich: 1) es sei nicht die Meinung der Synode, den Böhmen die Communion unter beiden Gestalten bloß tolerirend zu verwilligen, wie den Juden der Scheidebrief gestattet worden sei, sondern in der Art, daß diese Communion, in Autorität

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 493—495, vgl. p. 450 unten u. 452. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III, 3. S. 139 sagt: Palomar habe am 21. Nov. einen Zettel bezüglich aller vier Punkte überreicht. Zu dieser Annahme verleiteten ihn wohl die Worte Palomars: „wenn in der von den Synodaldeputirten gegebenen Erklärung der vier Artikel etwas undeutlich sei" u. s. f. Allein die Erklärung der drei andern Artikel war schon am 18. Nov. gegeben worden, und nur die des vierten Artikels wurde jetzt noch nachgetragen.

2) Scharpff, der Cardinal und Bischof Nic. v. Cusa, Bd. I. S. 91 ff. u. 103.

3) *Monumenta*, p. 498 sq.

Christi und der Kirche gewährt, sit licita et digne sumentibus utilis et salutaris. 2) Sie beweisen aus Augustin ꝛc., daß kein Privatmann einen Sünder strafen dürfe. 3) Auf den Einwurf der Böhmen, daß ja leichtlich ein Prälat aus schlechten Gründen die Predigt eines tüchtigen Priesters hindern könnte, erwiederten die Legaten: „allerdings, aber gegen Mißbrauch der Gewalt könne appellirt werden." 4) Rücksichtlich des vierten Artikels distinguirten die Legaten: „einige actus secularis dominii könne der Geistliche selbst ausüben, z. B. kaufen, verkaufen und verpfänden ꝛc., andere dagegen nicht. So könne er nicht Oeconom oder Vicedom sein, dieß sei schon durch das canonische Recht verboten." [1])

Der böhmische Adel und die Prager Partei, die schon lange der Union günstig und der vielen Streitigkeiten, Unordnungen und Kriege überdrüssig waren, drängten zum Ausgleich, und der lebhafte Wunsch Aller, wegen Pest und Theuerung den Landtag sobald als möglich zu schließen, unterstützte sie hierin. So erklärten sich denn endlich am 30. November auch Peter Payne, Prokop, Rokycana und Andere zum Concordiren geneigt, wenn die Concordatsurkunde so abgefaßt werde, daß sie den Böhmen nicht zur Diffamation gereiche, und sich die Böhmen bei den Verhandlungen auf dem Concil stets auf den zu Eger verabredeten judex berufen könnten. Jetzt reichten sich beide Theile die Hand und versprachen, dieß Uebereinkommen (concordata) unverbrüchlich zu beobachten [2]).

Die Prager Compaktata lauten also: 1) es soll jetzt allgemeiner Friede sein zwischen den Böhmen und Mähren einerseits und den übrigen Christen andererseits. 2) Die über die Böhmen und Mähren verhängten Censuren werden vollständig aufgehoben und sie dürfen wegen des Vergangenen nicht diffamirt werden. 3) In Betreff des ersten Artikels über die Communion ist concordirt worden, daß von den Böhmen und Mähren, wenn sie die kirchliche Einheit wirklich und faktisch (realiter et cum effectu) annehmen und sich dem Glauben und Ritus der allgemeinen Kirche in Allem, die Communion unter beiden Gestalten ausgenommen, conformiren, diejenigen, welche bereits solche Uebung haben, auch fortan unter beiden Gestalten communiciren sollen, in Autorität Christi und der Kirche. Dieser (erste) Artikel (der Böhmen) wird im

1) *Monumenta*, p. 499 sqq.
2) *Monumenta*, l. c. p. 452—456. Palacky, a. a. O. S. 139—142.

Concil rücksichtlich der Frage, ob solche Communion (sub utraque) de praecepto sei, vollständig discutirt werden, und es wird sich zeigen, was hierüber als katholische Wahrheit festzuhalten sei und zum Heil der Christenheit zu geschehen habe. Wenn auch nach alle dem noch die Böhmen in der Sehnsucht nach der Communion unter beiden Gestalten beharren, so wird das Concil den Priestern des Königreichs und der Markgrafschaft Vollmacht geben, die Communion unter beiden Gestalten denjenigen Personen zu reichen, welche bereits in die Unterscheidungsjahre eingetreten sind und solches reverenter et devote verlangen; jedoch müssen die Priester den so Communicirenden immer sagen: sie müßten fest glauben, daß unter jeder Gestalt der ganze Christus zugegen sei. Die Legaten der Synode aber werden in deren Namen allen Gläubigen verbieten, die Böhmen und Mähren wegen der Communion unter beiden Gestalten zu verunglimpfen. Das Gleiche wird das Concil selbst thun, sobald es die Erlaubniß (zu solcher Communion) gegeben hat. 4) Die Fassung des von den Böhmen aufgestellten Artikels de cohibitione et correptione peccatorum ist zu vag, und es ist als katholische Lehre festzuhalten: quod omnia peccata mortalia, praesertim publica, quantum rationabiliter fieri potest, secundum legem Dei et sanctorum Patrum instituta sunt cohibenda, corripienda et eliminanda; potestas autem puniendi criminosos non ad privatas personas, sed ad eos tantummodo pertinet, qui jurisdictionem habent in eos, fori distinctione, juris et justitiae ordine observatis. 5) Der böhmische Artikel de praedicatione verbi Dei muß, um keinen Anlaß zu falscher Freiheit zu geben, so gefaßt werden: es ist als katholisch festzuhalten, quod verbum Dei a sacerdotibus Domini et levitis ad hoc idoneis, et per superiores, ad quos pertinet, approbatis et missis, libere, non tamen passim, sed ordinate et fideliter praedicetur, salva auctoritate Pontificis, qui est praeordinator in cunctis, juxta s. Patrum instituta. 6) Schon bei den Verhandlungen zu Basel habe der vom Concil bestellte Redner rücksichtlich des böhmischen Artikels „non licet clero bonis temporalibus seculariter dominari“ zwei Conclusionen als wahr aufgestellt: a) die Weltgeistlichen dürfen die zeitlichen Güter, welche sie ererbt oder sonst rechtmäßig erworben haben, licite besitzen, b) die Kirche kann zeitliche Güter, Häuser ꝛc. rechtmäßig besitzen. Diese beiden Sätze hat der böhmische Redner zu Basel nicht bestritten, da sie dem (obigen) böhmischen Artikel, recht verstanden, nicht entgegen seien. Um aber die kirchliche Lehre genau auszudrücken, muß

man sagen: praemissas duas conclusiones esse veras, quodque ecclesiastici viri bona ecclesiae, quorum sunt administratores, debent fideliter administrare, juxta s. Patrum salubria instituta, ipsaque bona ecclesiae ab aliis usurpari (sine sacrilegii reatu) non possunt. (Die Worte sine sacrilegii reatu wurden, wie wir sehen werden, in Folge weiterer Verhandlungen im nächsten Monat December ausgelassen.) 7) Sofort wurde den Böhmen das Recht gesichert, auf dem Concil Anträge auf Abschaffung verschiedener kirchlicher Mißbräuche zu stellen, und die Legaten betheuerten die Geneigtheit des Concils zu Reformen. Schließlich wurde bestimmt, daß von beiden Seiten die nöthigen Urkunden ausgestellt werden sollten, und in einem Anhang die beruhigenden Zusätze und Erklärungen der Legaten vom 28. und 30. November beigegeben [1]).

Am andern Tage nach dem Abschluß der Compaktata wählte der Landtag am 1. December 1433 den Ritter Aleš von Riesenburg zum Verweser des Königreichs (K. Sigismund war von den Böhmen noch nicht als König anerkannt). Die Synodallegaten konnten übrigens noch nicht sogleich abreisen, denn die abgeschlossenen Compaktata mußten noch genau zu Papier gebracht und das Geschehene in verschiedenen Briefen der Christenheit angekündet werden [2]). Aber jetzt, wo die am 30. November geschehene Annahme der Compaktata schriftlich fixirt und damit das ganze Werk der Union geschlossen werden sollte, erhoben die Böhmen, namentlich Rokycana, noch nachträglich eine Reihe von Forderungen, welche nur dahin zielen konnten, das Zugestandene wieder zurückzunehmen. Sie hatten in den allgemeinen Frieden eingewilligt, aber jetzt verlangten sie, die Belagerung von Pilsen fortsetzen und sowohl den Kaiser Sigismund als die ihm ergebenen Städte vom Frieden ausschließen zu dürfen. Weiterhin sollten die von ihnen früher gebrauchten, aber vom Concil zurückgewiesenen Worte: die Communion sub utraque sei utilis et salutaris, wieder aufgenommen werden, obgleich die Erklärung der Legaten vom 30. November sie hierüber gar wohl beruhigen konnte. Sie verlangten weiter, überall in Böhmen und Mähren die Communion unter beiden Gestalten mit Gewalt einführen und überdieß auch den Kindern das Abendmahl reichen zu dürfen. Ferner solle

1) *Monumenta*, l. c. p. 495—501. *Mansi*, T. XXXI. p. 273 sqq. *Bzovius*, Cont. Annal. Baronii 1433, 77. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III, 3. S. 139 ff.

2) *Monumenta*, l. c. p. 501 sqq.

erklärt werden, daß unter ecclesia die Gemeinschaft aller Gläubigen, Priester und Laien, verstanden werde, und endlich müßten die harten Worte im letzten Artikel *usurpari sine sacrilegii reatu* getilgt werden. — Alle die vielen Verhandlungen hierüber vermehrten eher die Erbitterung, als die Einigung, und wiederholt verlangten die Legaten den salvus conductus, um abreisen zu können. Man bat sie, wenigstens bis Neujahr zu bleiben, wo der Landtag wieder zusammentrete. Sie gingen hierauf ein, schickten am 20. December ihren Collegen, den Dechant Berruer von Tours, einstweilen nach Basel, um Bericht zu erstatten, und machten den Vorschlag, da man in Prag keine Einigung erziele und sie nicht ermächtigt seien, die neuen Forderungen der Böhmen anzunehmen, so sollten letztere entweder eine neue Deputation nach Basel schicken, oder es sollen Bevollmächtigte beider Seiten auf einem Convent zu Nürnberg oder Regensburg sich verständigen. So weit war man am 4. Januar 1434 gekommen, und damit schließt diese Abtheilung von Carliers Liber de Legationibus [1]), ohne daß die beiden andern Quellen (Thomas von Haselbach und Johann de Turonis) uns Weiteres mittheilten. Namentlich sagen sie nichts Näheres darüber, wie die Aenderung in dem Artikel de bonis ecclesiasticis zu Stande gekommen sei. Carlier erzählt nur, daß Rokycana wiederholt gegen den Ausdruck usurpari sine sacrilegii reatu protestirt, und namentlich das Wort sacrilegium als höchst beleidigend für die Böhmen dargestellt habe. Die Legaten hätten jedoch erwiedert, diese Fassung rühre vom Concil selbst her, und dürfe deßhalb von ihnen nicht abgeändert werden, doch habe zuletzt Palomar einen Ausgleich versprochen [2]). Worin dieser bestanden, wird nicht angegeben. Dagegen erfahren wir aus der Instruktion, die das Concil im November 1435 seinen Legaten gab (die nach Iglau gehen mußten), daß im J. 1433 zu Prag allerdings eine Aenderung jenes Artikels von den Legaten zugestanden worden sei, aber nach ihrer eigenen Angabe nur in der Weise, daß die Worte sine sacrilegii reatu wegfallen sollten und usurpari bleibe, wogegen von den Böhmen behauptet werde, die Legaten hätten die Fassung: „bona ecclesiae ab aliis injuste detineri non possunt“ zugestanden [3]).

Palacky theilt aus böhmischen Quellen mit, daß die Synodalde-

1) *Monumenta*, p. 456—471.
2) *Monumenta*, l. c. p. 459.
3) *Monumenta*, p. 700.

putirten in aller Heimlichkeit den Baron Meinhard von Neuhaus und einige Prager Magistri in die Kirchengemeinschaft aufnahmen und zur Aufnahme Anderer bevollmächtigten, am 14. Januar 1434 aber, nachdem es zuvor noch eine stürmische Verhandlung gegeben, aus Prag wieder abreisten. Am 28. Januar verkündeten sie dann zu Eger die geschehene Aufnahme des Christian Prachatic, d. Z. Rektor der Prager Universität, des Buzek von Neugadein, Rektors der Artistenfakultät, und der Magistri Prokop von Pilsen, Peter von Sepekow, Johann von Pribran und Johann Papausek. Ebenfalls zu Eger traten auch zwei Adelige der Taboriten in die Union. Der Priester Martin von Lupac aber begleitete im Auftrag des Reichsverwesers, der Barone und Städte ꝛc. die Synodaldeputirten nach Basel, um mit dem Concil selbst zu unterhandeln. Sie kamen am 15. Februar 1434 zu Basel an [1]).

Schon Tags darauf trug Martin Lupac der Synode die weitern Wünsche der Böhmen vor, namentlich daß das Concil selbst allen Bewohnern des Landes die Communion unter beiden Gestalten vorschreiben solle. Hierüber entstand laute Unzufriedenheit, er aber setzte noch weiter auseinander, daß die compaktirten und durch Handschlag bekräftigten Artikel unvollständig und nicht zur endlichen Schlußfassung gebracht seien, und darum auch nicht zum Frieden führen könnten. — Zehn Tage später (26. Februar 1434) erwiederte ihm Cardinal Julian, die Synode habe den Böhmen gegenüber beispiellose Nachgiebigkeit gezeigt, es sei nun an den Böhmen, auch ihre so oft versicherte Friedensgeneigtheit zu bethätigen, und ehe nicht bestätigt und erfüllt werde, was bereits verabredet sei (namentlich die Aufhebung der Belagerung von Pilsen), könne sich das Concil zu nichts Weiterem herbeilassen. — Gleichen Inhalt hatte auch das Synodalschreiben, das dem Lupac für seine Committenten übergeben wurde [2]).

Die böhmische Angelegenheit war durch die zweite Gesandtschaft des Basler Concils nicht gelöst worden. Die Compaktata des 30. November 1433 standen wohl auf dem Papier, aber nur ein Theil der Böhmen hielt sich an dieselben, während die andern Parteien sowohl den kirchlichen als weltlichen Krieg fortsetzten. Das Concil schrieb darum schon am 8. Februar 1434 wegen der Husiten eine neue Steuer auf die

---

1) Palacky, a. a. O. S. 149.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 823. *Monumenta*, l. c. p. 735 Nota. Palacky, a. a. O. S. 150 ff.

ganze Christenheit aus und schickte bald darauf den gewandten Palomar abermals nach Böhmen, um der schwer bedrängten Stadt Pilsen Hülfe zu bringen, die Freunde der Union zu sammeln und ein Heer gegen die Friedensstörer zu werben.

Waren es in Böhmen bisher sechs Parteien oder Sekten, so flossen sie jetzt in zwei einander schroff entgegenstehende zusammen: die gemäßigte oder Adelspartei und die eifrig husitische und demokratische oder Städtepartei. Zu der erstern gehörten nahezu alle Adeligen, auch die kaiserlich gesinnten und katholischen, sowie die gelehrten Prager Magistri und drei Städte, namentlich die Altstadt Prag. Die Gefahr vor dem gemeinsamen Feinde hatte sie geeinigt, obgleich sie unter sich im Politischen und Religiösen merklich differirten. Auf der andern Seite standen die Taboriten und Waisen, sowie fast alle Städte und einige wenige Barone. Beide Parteien rüsteten sich zum Kampfe und sammelten Heere; und Prokop d. Gr. trat wieder aus seiner Ruhe hervor und stellte sich an die Spitze des taboritischen Heeres. Der Krieg begann mit Erstürmung der Prager Neustadt, die der extremsten Richtung angehörte, am 6. Mai 1434. Schon zwei Tage nachher mußte die Belagerung Pilsens aufgegeben werden und am 30. Mai erfolgte die große Schlacht bei Lipan, wo Prokop d. Gr. und Kleine fielen und ihr Heer fast ganz vernichtet wurde. Alles Geschütz und Kriegsgeräth fiel in die Hände der Sieger, und es wurde ein allgemeiner Landtag auf St. Johannis (24. Juni) ausgeschrieben, um den Frieden wieder herzustellen. Die Taboriten und Waisen mußten hier der gemäßigten husitischen Partei nachgeben, letztere hatte aber auch die Oberhand über die kaiserlich und katholisch Gesinnten. Ein allgemeiner Landfriede zwischen allen Utraquisten und ein einjähriger Waffenstillstand mit der katholischen und kaiserlichen Partei wurde geschlossen. Darauf folgte am 25. Juli eine böhmische Kirchenversammlung zu Prag, um auch den kirchlichen Frieden zu vermitteln. Die Richtung Rokycana's, die seit Prokops Tode noch an Einfluß zugenommen hatte, siegte, aber nicht ohne Widerspruch von taboritischer und katholischer Seite. Schon der Landtag um St. Johanni hatte dem Kaiser gemeldet, daß man mit ihm am 15. August zu Regensburg verhandeln wolle. Sowohl die Böhmen als das Concil schickten Deputirte dahin [1]), der Kaiser aber, der am 19. Mai 1434 theils wegen Reichsangelegen-

1) *Monumenta*, l. c. p. 741—745. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III, 3. S. 152—176.

heiten, theils aus Unzufriedenheit mit der Synode (s. unten S. 581) Basel verlassen hatte, erschien selbst in Regensburg. Er soll vor seiner Abreise aus Basel bei den Deputationen einen Antrag auf Abschaffung des Cölibats, der so wenig gehalten werde, gestellt, und Basel eine foetida vitiorum sentina genannt haben [1]).

§ 797.

Verhandlung mit den Böhmen zu Regensburg im Sommer 1434.

Die nach Regensburg bestimmten Deputirten des Concils (dritte Legation) waren wiederum die Bischöfe von Coutances und Augsburg, ferner Johannes (jetzt Abt) von Maulbronn, Palomar, Berruer, Tocke, Carlier, Nider, die Pröbste von Regensburg und von St. Florin zu Coblenz, sammt D. Haselbach und Thomas de Courcellis, Canonikus von Arras. Sie trafen am 16. August 1434 gleichzeitig mit den Deputirten der Böhmen zu Regensburg ein. Unter den letztern ragten besonders Meinhard von Neuhaus, Wilhelm Kostka, Johann Welwar (Bürger aus der Altstadt Prag) und die Priester Rokycana und Martin Lupac hervor. Am 18. August bestimmten die Synodaldeputirten den Palomar wie früher zu ihrem Sprecher. Da der Kaiser zu kommen zögerte, wurden die Böhmen ungeduldig und drohten, wieder nach Hause zu gehen, aber die Synodaldeputirten beruhigten sie. Außerdem verlangten die Böhmen, insgesammt dem Gottesdienst beiwohnen zu dürfen, nicht bloß diejenigen, die bereits in die Union getreten waren, und ließen sich nicht ohne Schwierigkeit hievon abbringen. Bei den Verhandlungen hierüber äußerte Palomar: das Concil sei ernstlich auf Reformen bedacht und wolle nicht bloß Dekrete darüber erlassen, sondern Commissäre zur wirklichen Durchführung der Verbesserung in die verschiedenen Gegenden entsenden, müsse aber noch weitere Mitglieder, namentlich aus England und Spanien erwarten, um der Sache Festigkeit zu geben. — Am 21. August Abends traf endlich der Kaiser zu Regensburg ein, und schon in der Frühe des folgenden Tages (Sonntag den 22. August) begaben sich die Deputirten des Concils und der Böhmen zu ihm, um ihn zu begrüßen und ihre Creditive zu überreichen. Bei dieser Gelegenheit hielt

1) So berichtet Aeneas Sylvius in s. Commentar. de rebus Basileae gestis, bei *Fea*, Pius II. vindicatus, Romae 1823, p. 57 sq.

Sigismund eine Rede in böhmischer Sprache, darüber klagend, daß ihm die Böhmen den Gehorsam aufgekündigt hätten, obgleich er von mütterlicher Seite selbst ein Böhme und zu Prag geboren sei. Er versicherte, daß er die besten Wünsche für Böhmen habe. Ueber die Lage des böhmischen Reichs werde er mit den Baronen, über die kirchlichen Angelegenheiten mit den Synodalbeputirten sich berathen. Am gleichen Tage Nachmittags war abermals eine Zusammenkunft beim Kaiser, wobei Rokycana eine Rede hielt und die Gewährung der vier Artikel, namentlich des Laienkelchs, als die Grundbedingung aller Pacifikation Böhmens darstellte, nicht ohne Ausfälle gegen das Concil, welches die Communion unter beiden Gestalten zwar für zulässig erklärt habe und sie doch nicht zulasse. Ihm entgegnete Palomar, und es entspann sich eine Art Disputation zwischen ihm und Rokycana. Die Böhmen fanden sich durch das, was Palomar sagte, beleidigt. Rokycana hob dieß auch am folgenden Tage in der neuen Versammlung in Gegenwart des Kaisers wieder hervor, und es begann darauf ein Streit über die Compaktata, d. h. darüber, was man am 30. November v. J. zu Prag gegenseitig gesprochen und versprochen und durch Handschlag zugesichert habe. Zuletzt brachen die Böhmen die Verhandlung hierüber brüsque ab, mit der Erklärung, sie seien an den Kaiser gesandt, nicht aber an die Synodaldeputirten, und hätten mit ihnen nicht zu disputiren. Sie gaben sofort dem Kaiser ihre Forderung schriftlich ein: er solle beihelfen, daß die Communion unter beiden Gestalten im ganzen Reich angenommen, auf dem Concil aber über die Kindercommunion und über die Nothwendigkeit und Vorschrift des Empfangs beider Gestalten disputirt und das angenommen werde, worüber das Concil und die böhmischen Deputirten sich geeinigt hätten. Sei solche Einigung auf der jetzigen Synode nicht möglich, so wohl mit Gottes Hülfe auf einer spätern. — Dieses Schriftstück theilte der Kaiser den Synodaldeputirten mit. Am 24. August stellten letztere dem Kaiser vor, daß man hierauf nicht eingehen könne: es wäre unrecht, diejenigen Böhmen, die gläubig geblieben, zur Communion unter beiden Gestalten zu zwingen, und ebenso unrecht, wenn man den Böhmen auf dem Concil ebenso viel Votum einräumen würde, als allen Nationen miteinander. Der Kaiser fand dieß gegründet und übergab den Böhmen eine von den Synodaldeputirten entworfene Antwort, worin sie einfach zum Festhalten an den abgeschlossenen Compaktaten ermahnt wurden. Im Namen seiner Landsleute erwiederte Rokycana: manche Böhmen hätten damals, als sie am 30. November den

Handschlag auf die Compaktaten leisteten, noch allerlei Bedingungen beigefügt, und die Synodaldeputirten mehrere Versprechungen gemacht; diese müßten auch erfüllt werden, wenn man von ihnen Festhaltung an den Compaktaten verlange. Hierüber entstand neuer Streit zwischen Palomar und Rokycana, und der Kaiser selbst äußerte, es werde keine friedliche Ausgleichung mit den Böhmen möglich sein. Die Synodaldeputirten sollten sich aber mit Neuhaus und den Andern, die bereits in die Union getreten, verständigen, damit doch diese fest blieben. Dieß geschah, und Neuhaus und seine Freunde gaben die erwünschten Versicherungen. Nachdem noch verschiedene Verhandlungen vorangegangen, erklärten die Böhmen am 26. August in Anwesenheit des Kaisers: da sie die allgemeine Einführung des Laienkelchs nicht erlangen könnten, so wollten sie davon abstehen; auch seien sie gewillt, bei den Compaktaten zu beharren, müßten aber zuvor noch dem böhmischen Landtag (im September 1434) über die Regensburger Verhandlungen Mittheilung machen. — Am gleichen Tage stellten sie an die Synodaldeputirten mehrere Fragen, welche Palomar also beantwortete: 1) die Priester in Böhmen und Mähren müssen (wenn die Compaktaten in's Leben getreten seien) denjenigen Gläubigen, welche unter beiden Gestalten zu communiciren gewöhnt sind, die Communion in dieser Weise reichen. 2) Es muß für die Böhmen und Mähren ein Erzbischof in Prag und andere Bischöfe bestätigt werden, welche die Communion unter beiden Gestalten denen, die daran gewöhnt sind, gemäß des Zugeständnisses der Synode sichern, und unter ihnen stehen auch die subunitischen Geistlichen des Landes. 3) Im Allgemeinen hätten die Kapitel das Recht, die Bischöfe zu wählen; was aber die Synode im vorliegenden außerordentlichen Fall anordnen wolle, sei nicht bekannt. 4) Wenn ein jetzt subunitischer Böhme ꝛc. später das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen wolle, so brauche er dazu keine besondere Erlaubniß. — Nachdem sofort den Böhmen von den Synodaldeputirten die Weglassung der letzten Clausel in den Compaktaten (von dem Waffenstillstand, der sofort allgemein statthaben müsse) zugesichert worden war, übergaben sie am 28. August die schriftliche Erklärung, daß sie in Folge der auf ihre Fragen erhaltenen Antworten bei dem Landtag an St. Galli über alles Geschehene referiren und für den Frieden wirken wollten. Zugleich unterhandelten sie mit dem Kaiser über weltliche Angelegenheiten, namentlich über seine Wiederanerkennung als König von Böhmen. — Am 29. August verlangten der Kaiser und die katholischen böhmischen Barone von den Legaten, das Concil solle einen

halben Kirchenzehnten und andere Mittel verwilligen, um die Böhmen, wenn nöthig, mit Gewalt zum Frieden zu bringen, und als die Legaten am folgenden Tag keine befriedigende Antwort darauf geben konnten, zählte Sigismund alle seine Verdienste um das Concil auf und beschwerte sich über dasselbe in 4 Punkten: 1) es habe auf den Herzog von Mailand mehr Rücksicht genommen, als auf ihn, 2) habe während seiner Anwesenheit in Basel, ohne ihm davon etwas zu sagen, eine Gesandtschaft an den Papst beschlossen, 3) ebenso ohne sein Wissen einen Gesandten an den König von Frankreich geschickt, und 4) viele Gegenstände vor sein Forum gezogen, deren Entscheidung dem Kaiser, nicht der Kirche zustehe. Deßhalb habe er sich wieder von Basel entfernt. Weiterhin sprach er von drei Punkten, in Betreff deren eine Reformation höchst nöthig sei: 1) daß man in Rom nicht mehr so leicht, um Geld, von Eiden dispensire, 2) daß man Weihen und Beneficien nicht mehr um Geld ertheilen, und 3) nicht bloß in membris, sondern auch in capite reformiren solle, wozu aber die in Basel anwesenden Cardinäle viel weniger Geneigtheit zeigten, als ehemals die zu Constanz. Weiterhin versprach er, dem Concil wieder einen andern tüchtigen Protektor geben zu wollen u. s. f. Auch wurde darüber gesprochen, daß man gegenwärtig nicht sicher nach Basel kommen und von dort zurückkehren könne. Am 31. August versicherte Palomar, vom Concil zur Verwilligung eines halben Zehntens aus Deutschland bevollmächtigt zu sein, wenn dieß Geld ausschließlich für die böhmische Angelegenheit verwendet werde. Am 2. September versprachen Meinhard von Neuhaus und Ulrich von Rosenberg in Gegenwart des Kaisers und der Legaten einander feste Freundschaft, was für glückliche Lösung der böhmischen Frage sehr wichtig erschien. Darauf reisten die Synodaldeputirten wieder nach Basel zurück. Damit schließt diese Abtheilung des liber de legationibus von Aegidius Carlier [1]). Uebereinstimmend damit, aber kürzer ist das bezügliche Referat des Thomas von Haselbach [2]).

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 505—523. Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III, 3. S. 176 ff.

2) *Monumenta*, p. 736—741.

§ 798.

Nachgiebigkeit des Papstes. 19.—21. Sitzung. Verhandlung mit den Griechen.

Unterdessen hatte man sich in Basel mit verschiedenen andern Gegenständen beschäftigt, namentlich mit einer Streitsache wegen der Mendikanten. Einige derselben hatten gelehrt, die Gläubigen seien auch an den Sonn- und Feiertagen nicht gehalten, gerade in ihren Pfarrkirchen dem Gottesdienst anzuwohnen, vielmehr könne dieß auch in andern Kirchen (Klosterkirchen) geschehen, und dieselben hätten nicht nöthig, an diesen Tagen ihren Pfarrern zu opfern, sondern sie könnten ihm Opfer reichen, wenn sie wollten. Dazu kam noch, daß einige Franciskaner die Behauptung verbreiteten, wer noch in den letzten Stunden seines Lebens ihrem Orden beitrete und im Franciskanerkleide sterbe, könne nicht länger als ein Jahr im Fegfeuer bleiben; denn alle Jahre steige der hl. Franciskus in dasselbe hinab, um kraft eines besondern göttlichen Indults die Seelen seiner Ordensleute daraus zu befreien. Alles dieß und einiges Andere (z. B. die Mendikanten dürften überall beichthören) zielte darauf hin, das Ansehen und den Einfluß der Bettelorden beim Volk zu vermehren; die Synode aber gebot jetzt am 12. Februar 1434 den Bischöfen, gegen diese Betrüger die Inquisition anzuwenden und wenn nöthig den weltlichen Arm gegen sie aufzurufen, ohne Rücksicht auf alle Privilegien, die diese Orden erhalten hätten [1]). Die Mendikanten fühlten sich hiedurch gekränkt, und die Generale der Dominikaner, Carmeliten und Augustiner, sowie der Vikar der Minoriten überreichten der Synode am 14. August 1434 eine Bittschrift um Zurücknahme obigen Dekretes. Dasselbe sei formlos, ohne Zustimmung der vier Deputationen zu Stand gekommen, auch sei die Anklage nicht gehörig untersucht worden und viel zu allgemein gehalten. Um gerecht zu sein, hätte man sagen müssen, wer solche Lehren verbreitet habe [2]). Der Erfolg ist unbekannt.

Nach einer von Mansi (T. XXX. p. 825) mitgetheilten Urkunde hätte um die gleiche Zeit auch eine Streitigkeit zwischen dem Erzbischof und den Bürgern von Magdeburg das Concil beschäftigt, allein das Datum der betreffenden Urkunde enthält einen Fehler, und es muß

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 824 und *Patricii*, hist. Conc. Basil. bei *Harduin*, T. IX. p. 1191.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 845.

18. März 1435 (statt 1434) gelesen werden. Darauf weist schon die Angabe: „im fünften Jahr seines Pontifikats" hin. Dagegen ist unzweifelhaft, daß sich die Basler im Frühjahr 1434 mit Vertheidigung der in manchen Ländern beeinträchtigten Kirchenfreiheit beschäftigten. Zu dem Ende erneuerten und erweiterten sie am 20. April ein schon von Kaiser Carl IV. erlassenes berühmtes Gesetz, Carolina, das gegen jede Verletzung kirchlicher Rechte, Freiheiten, Privilegien, Besitzungen u. dgl. gerichtet ist (s. S. 237). Die Synode fand für gut, Abschriften davon in verschiedene Provinzen und Diöcesen zu schicken [1]).

Daß die Basler Synode auch ihren dritten Hauptzweck, die Friedensstiftung unter den christlichen Fürsten um diese Zeit verfolgt habe, geht aus einem noch erhaltenen Schreiben des Königs von Aragonien hervor. Die Synode hatte ihn gebeten, ihre Bemühungen zu unterstützen, sich mit Castilien zu vergleichen und Bevollmächtigte und Prälaten nach Basel zu schicken. In der That schickte er jetzt eine Gesandtschaft nach Basel mit einem Schreiben vom 23. April, worin er den Wünschen des Concils nachzukommen verspricht. Ebenso hatte die Synode auch den König von Frankreich durch besondere Legaten zum Frieden ermahnen lassen [2]).

Wie wir schon oben sahen, hatte Kaiser Sigismund auf dem Convente zu Regensburg im August 1434 darüber geklagt, daß die Synode Streitsachen, die vor das weltliche Gericht gehörten, vor ihr Forum zöge. Hierüber hatte er schon am 21. Juni 1434 in einem Schreiben an die Synode sich beschwert und beigefügt, daß von Seite der Laien vielfach über schlechte Handhabung der Gerechtigkeit in Basel geklagt werde, namentlich daß daselbst statt des Rechtes die Gunst gelte. Die Antwort der Synode vom 12. August ist nicht im Stande, den übeln Eindruck zu verwischen, den das Schreiben des Kaisers machen muß, und dieser selbst fand sich veranlaßt, am 1. Oktober den Baslern seinen festen Entschluß zu erklären, daß er sich seine kaiserlichen Rechte nicht verkümmern lassen werde [3]). Ebensowenig war in einer andern Angelegenheit, welche um diese Zeit in Basel verhandelt wurde, das Recht auf Seite der Synode, und wiederum sah sich der Kaiser zu einer Beschwerde genöthigt. Nachdem das sächsische Churhaus im J. 1422 ausgestorben war, hatte

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 430. *Harduin*, T. VIII. p. 1483 sqq.
2) *Mansi*, T. XXIX. p. 1232 sq. T. XXX. p. 381.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 832, 843 u. 858.

der Kaiser Land und Churhut dem Landgrafen Friedrich dem Streitbaren von Thüringen verliehen, trotz der Ansprüche, welche Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg aus seiner Verwandtschaft mit dem vorigen Churhaus ableiten wollte. Letzterer wandte sich daher zuerst an Papst Martin V. und dann an die Synode von Basel, und diese nahm keinen Anstand, einen Gegenstand des Lehenrechts vor ihr Forum zu ziehen, eine Commission zur Untersuchung zu bestellen und dem Herzog Erich in den Synodalsitzungen den Titel und Ehrenplatz als Churfürst von Sachsen einzuräumen. Sowohl Churfürst Friedrich von Sachsen als der Kaiser fanden sich hiedurch verletzt, aber nur mit Mühe konnte Sigismund von den Baslern erlangen, daß sie ihm diese Streitsache unter der Bedingung ihrer baldigen Erledigung (binnen 6 Monaten) überließen [1]). Uebrigens mischten sich die Basler noch in vieles Andere, und glaubten sogar einer Ablaßbulle Eugens wegen Verehrung des hl. Altarssakraments und Feier des Fronleichnamsfestes eine Art Bestätigung geben zu müssen [2]).

Um diese Zeit gestaltete sich die politische Lage des Papstes, die um die Mitte des Jahres 1434 eine verzweifelte geworden war, wieder freundlicher. Im März 1434 hatte Eugen einen seiner Hauptbedränger, den Sforza, dadurch gewonnen, daß er ihm den lebenslänglichen Besitz der von ihm eroberten anconitischen Mark und die Würde eines Gonfaloniere der römischen Kirche verlieh. Aehnliche Verhandlungen mit Nicolo Fortebraccio führten zu keinem Ziele, und Sforza begann jetzt, letztern zu bekriegen. Der Herzog von Mailand schickte deßhalb seinen Feldhauptmann Nicolo Piccinino dem Fortebraccio zu Hülfe, und beide vereinigt zogen bis in die Nähe von Rom, nahmen der Stadt ihre Heerden und alle Zufuhr, und bearbeiteten die Bürger zu einem Aufstand. Dieß gelang. Am 29. Mai 1434 brach Empörung aus, das Volk zog auf's Kapitol, proclamirte die Republik und verlangte von Eugen, daß er auf die Regierung verzichte und die Engelsburg sowie andere feste Punkte dem Volk übergebe. Um ihn zur Nachgiebigkeit zu zwingen, sperrten sie seinen Neffen, den Cardinal Condolmieri als Geisel ein. Der Papst stellte sich, als ob er Alles bewilligen wolle, mit dem Bemerken: von der Last des weltlichen Regiments befreit könne er sich ganz der Kirche widmen. Als aber die Römer ihre Stadt dem Herzog

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 593, 600, 601. T. XXX. p. 855. Schröckh, K.-G. Bd. XXXII. S. 53.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 436. *Harduin*, T. VIII. p. 1489 sqq.

von Mailand übergeben und den Papst einsperren wollten, entfloh er mit einem einzigen Diener in Mönchskleidern und gelangte unangehalten an den Tiber, wo ein anderer Diener einen Nachen für ihn bereit hielt. Sie bestiegen ihn, waren aber kaum an der Kirche von St. Paolo vorüber, so wurde die Flucht des Papstes bekannt, und das Volk verfolgte den Nachen mit Steinen, Spießen und Pfeilen. Da sich jedoch ein günstiger Wind erhob, gelangten sie — der Papst auf dem Boden des Schiffchens liegend und mit einem Schilde bedeckt — glücklich nach Ostia, wohin die Florentiner auf Bitte des Papstes eine Galeere geschickt hatten. Diese brachte sie nach Pisa und am 23. Juni 1434 hielt Eugen seinen Einzug in Florenz, wo er sehr ehrenvoll aufgenommen wurde. Von alle dem setzte er sogleich auch die Basler in Kenntniß; aber auch die Römer brachten ihre Klagen gegen Eugen nach Basel, und letzterer beschwerte sich nachmals, daß die Rebellen daselbst freundliches Gehör gefunden hätten. Doch schickten die Basler eine Gesandtschaft nach Rom, um die Stadt zum Gehorsam gegen den Papst zurückzuführen, und verwendeten sich zudem für die Befreiung seines Neffen. Wohl hatte sich Fortebraccio nach der Flucht des Papstes der Stadt bemächtigt, da aber andererseits auch Sforza gerüstet an den Thoren stand, so konnte der Herzog von Mailand den Besitz der Stadt nicht behaupten, und sie wurde schon im Oktober desselben Jahres wieder von den päpstlichen Truppen besetzt. Auch wurde jetzt Fortebraccio von Sforza geschlagen und gefangen. Er starb bald darauf an den empfangenen Wunden, der Papst aber erhielt alle ihm entrissenen Städte wieder zurück [1]).

Ein Theil des Jahres 1434 wurde zu Basel auch durch die griechischen Angelegenheiten in Anspruch genommen. Schon bevor die Ausgleichung der Basler mit dem Papst zu Stande kam, hatten Erstere nach langer Beiseitsetzung der griechischen Unionsangelegenheit dieselbe wieder ernstlich in Angriff genommen. Nachdem sie schon am 26. Januar 1433 eine Einladung an die Griechen erlassen und eine Gesandtschaft an sie geschickt hatten, sandten sie im Spätsommer 1433 auch den Bischof Antonius von Susa und den lombardischen Provinzial des Augustinerordens, Albertus de Crispis, nach Constantinopel. Diese unterhandelten insgeheim mit den Griechen, so daß der päpstliche Gesandte in Constantinopel,

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 579. T. XXX. p. 847. *Raynald.*, 1434, 8—12. Leo, Gesch. v. Ital. Bd. III. S. 373 f. Alfred v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom, Bd. III, 1. S. 90 f. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. 2. Aufl. Bd. VII. S. 43 ff.

Garatoni (s. u. S. 590) nicht einmal etwas von ihrer Anwesenheit erfuhr, und stellten den Griechen vor, daß die Synode weit mehr Gewalt habe, als der Papst, und auch ihnen weit mehr Hülfe zu verschaffen im Stande sei [1]).

Noch jetzt besitzen wir zwei in der Hauptsache ganz gleichlautende Schreiben des griechischen Kaisers und des Patriarchen an die Basler, beide vom 15. Oktober 1433 datirt [2]), worin des Zwiespaltes zwischen Papst und Concil gar nicht erwähnt, wohl aber die Geneigtheit zur Union sehr kräftig ausgesprochen und zugleich bemerkt ist, daß der Protovestiar Demetrius Paläologus (ein Verwandter des Kaisers), der Abt Isidor vom Kloster St. Demetrius in Constantinopel (der nachmalige Metropolit von Kiew und ganz Rußland) und Johannes Dishypatus als Gesandte des Kaisers und des Patriarchen nach Basel kommen würden, um mit der Synode des Weitern zu verhandeln [3]). — Am 11. November stellte der Kaiser diesen Gesandten die Vollmachtsurkunde aus [4]). Aber schon am 28. desselben Monats meldete der Kaiser den Baslern, daß seine Gesandten sammt den zwei Abgeordneten des Concils auf der Reise von einem heftigen Sturm überfallen, nach Constantinopel hätten zurückkehren müssen. Er habe nun den Albertus de Crispis aus dringenden Gründen bei sich zurückbehalten, den Antonius aber schicke er mit diesem Schreiben voraus; doch werde Albertus mit den griechischen Gesandten in Bälde nachkommen [5]). Diese traten auch wirklich schon um Neujahr 1434 die Reise an, erlitten aber am 18. Januar einen heftigen Sturm auf dem schwarzen Meer, setzten dann die Reise zu Land durch die Walachei und Ungarn fort, wurden in Ungarn durch Räuber oder Söldner des Banus Marot vollständig ausgeplündert, kamen am Samstag vor Pfingsten 1434 nach Ofen, erhielten hier Unterstützung, trafen am 24. Juni mit

---

1) *Monumenta*, etc. p. 296. *Mansi*, T. XXXI. p. 116. *Raynald.*, 1433, 28. Zhishman, die Unionsverhandlungen zwischen der oriental. und röm. Kirche seit dem Anfange des 15. Jahrh. bis zum Concil von Ferrara. Wien 1858, S. 59 ff.

2) Bei *Cecconi*, Studi storici sul Concilio di Firenze. Firenze 1869. T. I. Docum. 14. *Mansi*, T. XXIX. p. 97 u. 617 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 1189 u. 1625.

3) Zhishman, a. a. O. S. 63 hält diese beiden Schreiben für unächt. Die Basler, meint er, hätten sie fabricirt, um ihre Mission als recht erfolgreich darzustellen. — Das ist doch sehr gewagt und willkürlich.

4) *Cecconi*, l. c. Docum. 15. *Mansi*, T. XXIX. p. 96. *Harduin*, T. VIII. p. 1188 sq.

5) *Cecconi*, l. c. Docum. 16. *Mansi*, T. XXX. p. 670.

K. Sigismund in Ulm zusammen, an den sie besondere Aufträge zu melden hatten, und kamen erst im Juli oder Anfangs August 1434 nach Basel, wo sie sehr feierlich empfangen wurden [1]).

Als sie der Synode vorgestellt wurden, hielt Julian Cäsarini eine Anrede an sie, worin er den Eifer des Concils für die Union anpries, die Differenzpunkte für ganz unbedeutend erklärte, auch das Unglück des griechischen Reichs schilderte und besonders hervorhob, wie die Christenheit zum Gespött werde vor Juden und Heiden, wenn sie nicht zur Einigung gelange [2]). Fast ebenso wortreich war die Erwiederung des griechischen Redners (Isidor), der vor lauter Phrasen fast gar nicht an die Sache kam und die Herrlichkeit und Größe des griechischen Reiches in einer Weise schilderte, als ob noch die Zeiten Theodosii d. Gr. wären [3]). Es wurde nun eine Commission zur weitern Verhandlung mit den Griechen bestellt, bestehend aus dem Cardinalpräsidenten Julian, dem lateinischen Patriarchen von Antiochien und mehreren andern Prälaten und Doktoren. Die Griechen stellten die Alternative: werde man das Unionsconcil in Constantinopel halten, dann würden sie sich selbst verköstigen, müßten sie aber zur Synode in's Abendland kommen, so hätten die Lateiner alle Kosten zu tragen. Das wiederholte Ansinnen der Basler, die Stadt Basel als Ort für das Unionsconcil ansehen zu wollen, wiesen die Griechen beharrlich mit der Erklärung zurück, sie hätten hiezu keine Vollmacht vom Kaiser und Patriarchen, und ihre Instruktion enthalte wohl verschiedene Städtenamen (Ancona, Bologna, Mailand, Ofen, Wien oder auch eine Stadt in Savoyen), aber nicht den von Basel. Unter solchen Umständen beschloß die Synode in ihrer 19. allgemeinen Sitzung, am 7. September 1434, durch eine neue Gesandtschaft nach Constantinopel noch einmal einen Versuch zu Gunsten Basels machen zu lassen, eventuell aber einzuwilligen, daß die Unionssynode entweder in Calabrien, oder zu Ancona, Bologna, Mailand, oder

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 835. *Cecconi*, l. c. Docum. 26. Zhishman, a. a. O. S. 65.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 1235 sqq. T. XXX. p. 671 sqq. (zweimal dasselbe). *Cecconi*, l. c. Doc. 28.

3) *Cecconi*, l. c. Docum. 29. *Mansi*, T. XXX. p. 680 sqq. u. T. XXIX. p. 1244. An letzterer Stelle gibt Mansi dieselbe Rede der Griechen, aber mit falscher Ueberschrift, als ob es eine Rede des Cardinals Julian wäre. — Diese Rede des Abtes Isidor war ein paar Tage nach der Rede des Cardinals Julian gehalten worden, wie aus ihrem Schlusse hervorgeht.

in einer andern italischen Stadt, oder auch zu Ofen in Ungarn, oder zu Wien, oder in Savoyen abgehalten werde. Außerdem kam man in folgenden Punkten überein: 1) Die griechischen Gesandten versprechen, daß der Kaiser, der Patriarch von Constantinopel, die drei übrigen Patriarchen, die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Geistliche, denen es möglich ist, sowie Bevollmächtigte aus allen zur griechischen Kirche gehörigen Gegenden beim Unionsconcil erscheinen. 2) Vor Eröffnung desselben werden alle Prälaten der griechischen Kirche eine griechische Generalsynode zu Constantinopel abhalten, zu deren Kosten das Basler Concil 8000 Dukaten beiträgt. 3) Die Lateiner versprechen, für den griechischen Kaiser und für 700 Personen die Kosten der Hin- und Herreise, sowie die des Aufenthalts am Concilsort zu tragen, für den Anfang der Reise 15,000 Dukaten vorauszubezahlen und die Kosten von vier schweren Galeeren, behufs der Ueberfahrt und Rückreise des Kaisers und des Patriarchen ꝛc., zu bestreiten; auch werde das Concil später vier weitere Galeeren mit 300 Bogenschützen nach Constantinopel zu dessen Schutz absenden. 4) Weitere 10,000 Dukaten sollen hinterlegt werden, um Constantinopel zu vertheidigen, falls es in Abwesenheit des Kaisers von den Türken angegriffen würde. Zu gleichem Zweck müssen die Lateiner noch einige weitere Galeeren sammt mehreren hundert Bogenschützen ausrüsten u. dgl. 5) Dagegen versprachen die griechischen Gesandten, in Constantinopel dafür thätig sein zu wollen, daß die Synode von Basel als Unionsconcil angenommen werde, fügten aber weislich die Bestimmung bei: falls der (griechische) Kaiser nicht darauf eingehe, verspreche die Synode binnen Monatsfrist von dem Tag an, wo der Kaiser im letzten griechischen Hafen eingelaufen sei, sich an einen andern der obengenannten Orte, den die Synode selbst auszuwählen habe, zu verfügen. 6) Als ausdrückliche Bedingung stipulirten die Griechen weiter, daß ihr Vertrag mit den Baslern der päpstlichen Bestätigung unterliege, und daß sie nur ein solches Concil als ökumenisch und als Unionsconcil anerkennen, welchem der Papst und die übrigen Patriarchen in Person oder durch Stellvertreter anwohnen würden. 7) Endlich verlangten sie das Versprechen, daß die griechischen Prälaten auf dem Unionsconcil ihre Ansicht frei und ungehindert vortragen dürften, und daß dem griechischen Kaiser und seinen Bischöfen alle jene Ehren erwiesen würden, die vor der Kirchentrennung üblich waren. — Die Basler Synode ging auf alle diese Punkte ein, gab dem Vertrag in der 19. Sitzung am 7. September 1434 ihre Sanktion und schickte den Magister

Simon Freron nach Rom, um auch die Bestätigung des Papstes zu erlangen [1]).

In der nämlichen 19. Sitzung verordnete die Synode weiterhin, daß die Bischöfe an den Orten, wo Juden und andere Ungläubige wohnen, tüchtige Prediger aufstellen sollten. Die Ungläubigen selbst aber müsse man durch geeignete Mittel, namentlich durch Sperrung ihres Verkehrs mit den Christen, zum Besuch der christlichen Predigt zwingen. Und damit die Geistlichen die zur Bekehrung der Juden nöthigen Sprachkenntnisse erwerben könnten, sollten, wie schon die Synode von Vienne vorgeschrieben habe (s. Bd. VI. S. 482), an allen Universitäten zwei Professoren der hebräischen, arabischen, griechischen und chaldäischen Sprache angestellt werden. Alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten sollten ferner darauf Acht haben, daß kein Christ bei einem Juden Dienst nehme, oder an jüdischen Feierlichkeiten, Hochzeiten ꝛc. sich betheilige. Auch dürfe kein Jude als öffentlicher Arzt oder Beamter angestellt werden, keiner einen akademischen Grad ꝛc. erwerben. Zudem müßten die Juden eine besondere Kleidung tragen und an Sonn- und Feiertagen aller öffentlichen Arbeit sich enthalten. Denjenigen Juden dagegen, welche sich bekehren würden, stellte die Synode viele, auch weltliche Vortheile in Aussicht. Namentlich sollten sie an ihren bisherigen Wohnorten das volle Bürgerrecht, und ihre Armen Unterstützung aus dem Kirchenvermögen erhalten. Den Neophyten endlich wurde eingeschärft, sich nach der Taufe aller jüdischen Gebräuche zu enthalten und sich sorgfältigst vor allem Rückfall zu hüten, widrigenfalls sie der Inquisition überliefert werden müßten [2]).

Gerade um die Zeit der eben geschilderten 19. Sitzung kam zu Basel ein Schreiben des Papstes vom 31. August 1434 an, worin er die Synode von seinen eigenen seitherigen Verhandlungen mit den Griechen in Kenntniß setzte. Schon im verflossenen Jahre habe er unter Mitwirkung K. Sigismunds mit Gesandten des griechischen Kaisers verkehrt, und es hätten diese die Abhaltung der Unionssynode in Ancona verlangt. Da jedoch eine solche, namentlich wegen Herbeischaffung so vieler Griechen, sehr viel kosten und vielleicht doch nichts nützen würde, habe er mit den griechischen Gesandten gar nicht abgeschlossen, dagegen im

1) *Harduin*, T. VIII. p. 1185—1190 u. 1498 sqq. *Mansi*, T. XXIX. p. 92 sqq. u. 446 sqq. T. XXX. p. 864. *Cecconi*, l. c. Doc. 30.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 98 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1190 sqq.

Juli 1433 einen eigenen Nuntius, Christoph Garatoni, nach Constantinopel geschickt. Dieser habe den griechischen Kaiser und Patriarchen dafür gewonnen, daß die Union in Constantinopel selbst, nur in Anwesenheit eines apostolischen Legaten abgeschlossen werde [1]), und auch der Kaiser von Trapezunt sowie der Patriarch der Armenier sei hiemit einverstanden gewesen. Nachdem Garatoni mit diesen Nachrichten nach Rom zurückgekommen sei, habe ihn der Papst im Juli laufenden Jahres (1434) zum zweitenmal in den Orient geschickt, um auf den gedachten Grundlagen einen Vertrag abzuschließen [2]).

Papst Eugen hatte nicht bloß die Griechen im engeren Sinn zur Union eingeladen, sondern auch den Kaiser von Trapezunt in Kleinasien, die Syrer, Armenier und Jerusalemitaner. Zu dem Ende hatte er wiederholt an den Kaiser von Trapezunt geschrieben und von ihm freundliche Zusage erhalten; nach Jerusalem aber mußte von Constantinopel aus der Nuntius Garatoni sich begeben, und diesem gelang es, den Patriarchen Isaias von Jerusalem für die Union günstig zu stimmen und ihn zu bewegen, daß er die Schreiben Eugens in armenischer Uebersetzung an den Patriarchen der Armenier schickte [3]).

Als nun Simon Freron dem Papst die Nachricht von den Beschlüssen der Basler überbrachte (s. S. 589), auch bald darauf die zwei Cardinäle Nicolaus Albergati vom hl. Kreuz und Cervantes ad vincula S. Petri von Basel her nach Florenz kamen, wo der Papst damals wohnte, und genaueren Bericht erstatteten, gab Eugen nach einiger Zögerung nach und bestätigte durch Bulle vom 15. November 1434 die Basler Beschlüsse mit dem Beifügen: schon geraume Zeit, bevor sich die Basler in die griechische Angelegenheit gemischt, habe er seinen Sekretär Christoph Garatoni zum zweitenmal mit neuen Vollmachten nach Constantinopel gesandt, und es sei wahrscheinlich, daß derselbe bereits Verträge abgeschlossen habe. Darum sei es wohl möglich, daß man sich jetzt vor den Griechen lächerlich mache und der Union schade, wenn zwei verschiedenartige Verträge abgeschlossen seien. Der von den Baslern ab-

1) Garatoni verlangte, daß auch in Constantinopel der Legat den Vorsitz bei der Unionssynode führen sollte. Die Griechen waren dagegen, aber der Kaiser vermittelte. *Mansi*, T. XXXI. p. 33 u. *Syropulus*, vera hist. unionis (s. u. § 808), Sect. II. c. 22. p. 18. 19.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 848. *Cecconi*, l. c. Docum. 27 u. 31.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 648. T. XXX. p. 865 sqq. *Cecconi*, l. c. Doc. 35 u. 40.

geschlossene Vertrag werde in der Durchführung auf manche Schwierigkeiten stoßen, auch habe sich der Papst wundern müssen, wie die Basler in eine so wichtige Sache, über die er bereits Unterhandlungen angeknüpft habe, plötzlich haben eingreifen und Beschlüsse fassen mögen, ohne ihm zuvor auch nur Nachricht zu geben. Doch wolle er, um seine Friedfertigkeit zu zeigen, ihren Vertrag bestätigen [1]).

Gleichzeitig richtete auch Cardinal Orsini in dieser Angelegenheit ein Schreiben an die Basler, welches sammt der päpstlichen Bulle in der Generalcongregation am 3. December 1434 verlesen wurde. In der gleichen Versammlung hielt Simon Freron, der Gesandte des Concils, eine große Rede über seine Verhandlungen mit dem Papst, die griechische Sache betreffend [2]); der Papst aber forderte jetzt, um das weitere Vordringen der Türken in die christlichen Länder zu verhüten, die Basler Synode und die abendländischen Fürsten dringend auf, den Johannitern auf Rhodus Hülfe zu senden, damit sie ihre Insel gegen den Sultan von Aegypten (Babylon = Cairo) vertheidigen könnten. Seine Worte blieben nicht ohne Erfolg, so daß der Sultan, als er die Rüstungen der Christen sah, von Rhodus wieder abzog. Auch die Albanesen, welche sich so tapfer gegen die Türken vertheidigten, lagen dem Papst sehr am Herzen, und er unterstützte auch sie auf alle Weise. Etwas später suchte er auch die Walachen, Bulgaren und Moldauer vom griechischen Schisma abzubringen [3]).

Wie dem Papst, so hatten die Basler auch dem Kaiser Sigismund die Beschlüsse ihrer 19. Sitzung zugesandt, und letzterer beeilte sich, seine Zufriedenheit und volle Zustimmung zu erklären. Er war der Ansicht, daß die Union nur, wie die Basler wollten, mittelst eines Concils im Abendland zu Stande gebracht werden könne, und suchte auch den griechischen Kaiser durch ein sehr freundliches Schreiben für den Plan der Basler zu gewinnen [4]). Allein Papst Eugen hatte in seiner oben angeführten Bulle an die Basler eine richtige Ahnung ausgesprochen. Sein Gesandter Garatoni hatte, als Eugen jenes schrieb, bereits einen Vertrag mit den Griechen geschlossen, dahin lautend: es solle ihren Wünschen gemäß die Unionssynode in Constantinopel selbst gehalten werden. Von

1) *Raynald.*, 1434, 17. *Mansi*, T. XXX. p. 864 sq. u. p. 874 sqq. *Cecconi*, l. c. Doc. 36, 37, 42. Zhishman, a. a. O. S. 77—82.

2) *Cecconi*, l. c. Docum. 43. u. Note zu Doc. 42. p. CXV.

3) *Raynald.*, 1434, 18—20. 1436, 27.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 859, 861.

diesem Vertrag setzte der griechische Kaiser die Basler durch Schreiben vom 12. November 1434 in Kenntniß, der Papst theilte ihnen Garatoni's Schreiben mit [1]), und die griechischen Gesandten, welche mit Garatoni zum Papst nach Florenz reisten, Georg und Emmanuel Dishypatus, benachrichtigten ihre bei den Baslern accreditirten Collegen, daß auf dem vom Papst empfohlenen Weg zu Constantinopel, nicht aber irgendwo im Abendland die Union abgeschlossen werden solle [2]). Man war in Constantinopel mit Abt Isidor und den übrigen griechischen Gesandten, die in Basel negozirt hatten, sehr wenig zufrieden [3]).

Warum sich der Papst auf Constantinopel eingelassen habe, liegt nahe. Fürs Erste hatten die Griechen wenige Jahre zuvor gegen Martin V. den Wunsch hiernach ausgesprochen. Zudem befand sich Eugen durch den Verlust mehrerer Theile des Kirchenstaats und durch den Aufstand mehrerer Hauptstädte desselben in so bedrängter Lage, daß ihm jede Ersparniß erwünschlich, die riesenhaften Ausgaben aber, welche er für Reise und Unterhalt der Griechen hätte machen müssen, unerschwinglich schienen. Ueberdieß war vorauszusehen, daß ein Concil in Constantinopel von einer ungleich größern Zahl griechischer Prälaten werde besucht werden, als eine Synode im Abendland. Dieß hätte aber auch größere Hoffnung auf Dauer der Union gegeben. Endlich hat der Papst oder sein Nuntius auch darum jetzt von Bologna abstrahiren wollen, weil diese Stadt um jene Zeit von bedenklichen Unruhen bewegt war, die sich zuletzt zum völligen Aufruhr steigerten [4]).

Um diese Zeit wurden zu Basel in der zwanzigsten allgemeinen Sitzung, am 22. Januar 1435, die ersten wichtigen Reformdekrete erlassen. Schon seit einiger Zeit hörte man da und dort über die geringe Thätigkeit der Synode in Betreff der Kirchenreform klagen. Namentlich hatte der Minoritenprovinzial von Sachsen solches gethan und Abstellung mancher Mißbräuche, insbesondere des simonistischen Treibens mancher Weihbischöfe verlangt. Der Landgraf von Thüringen beschwerte sich sammt dem Adel seines Landes über die Commissäre des

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 623. T. XXX. p. 889. *Harduin*, T. VIII. p. 1630. *Cecconi*, l. c. Doc. 41, 44.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 890. *Cecconi*, l. c. Doc. 45. Zhishman, a. a. O. S. 83 ff.

3) Frommann, Kritische Beiträge zur Geschichte der Florent. Kircheneinigung. 1872, S. 139 f.

4) *Harduin*, T. VIII. p. 1028. *Raynald.*, 1435, 8. 11.

Erzbischofs von Mainz, die von den neuangestellten thüringischen Pfarrern zwei volle Jahreseinkünfte als Sporteln erpreßten [1]). Kaiser Sigismund aber stellte den Baslern wiederholt, so im December 1434, vor, sie sollten nicht so viel Zeit mit Privatangelegenheiten vergeuden [2]), sollten weltliche Streitfragen nicht vor ihr Forum ziehen, dem Papst gegenüber mehr Ehrfurcht beweisen, und endlich einmal erkennen, daß ihre Einrichtung von Deputationen aus Mitgliedern aller Nationen Schuld an dem langsamen Geschäftsgang sei, indem schon innerhalb jeder Deputation die Nationaleifersüchtelei sich geltend mache. Man solle darum diese Deputationen wieder aufheben und wie zu Constanz und Siena die Nationen von einander sondern oder die Einrichtung der ältern Concilien wieder herstellen [3]). Wie sehr die Basler sich in's Detail einließen und die Schranken der Synodalgewalt überschritten, zeigt schlagend die Thatsache, daß Cardinal Julian Cäsarini am 6. November 1434 kraft der Vollmacht, die ihm die Synode verliehen, den Baron Conrad von Weinsberg und seine Gemahlin Anna dispensirte, welche sich verheirathet hatten, ohne zu wissen, daß sie im vierten Grade mit einander verwandt seien [4]).

Um nun einmal an das Reformwerk weitere Hand anzulegen, erließen die Basler in der zwanzigsten Sitzung am 22. Januar 1435 vier auf Abstellung von Mißbräuchen bezügliche Dekrete. Das erste derselben erneuerte das Verbot des Concubinats der Cleriker und verordnete: jeder Cleriker, der noch nach zwei Monaten ein notorischer Concubinarius ist, soll auf drei Monate vom Genuß aller seiner Pfründen suspendirt sein. Den Ertrag derselben haben die Obern zu Kirchenzwecken zu verwenden. Weiterhin soll jeder Concubinarius, sobald sein Vergehen den Obern bekannt wird, von diesen zur Entlassung der Concubine aufgefordert werden. Entläßt er sie nicht, oder nimmt er sie oder eine andere wieder, so soll er auf Befehl der Synode aller seiner Beneficien beraubt werden. Aber auch wenn er die Concubine entlassen hat, soll er so lange zur Erwerbung kirchlicher Pfründen, Güter, Aemter

1) *Mansi*, T. XXX. p. 850, 857.

2) Im 30. Bande der Sammlung Mansi's finden sich zahlreiche Aktenstücke, welche sich auf solche Privatangelegenheiten beziehen, namentlich Klostereremtionen betreffend, s. *Mansi*, T. XXX. p. 851, 852, 860, 862, 870, 879, 880, 886 sqq. T. XXIX. p. 1180—1208.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 882, 885.

4) Neue Beiträge von alten und neuen theol. Sachen. Leipz. 1753, S. 8 ff.

und Würden unfähig sein, bis der Bischof — in Folge sichtlicher Besserung, ihn dispensirt. Wer dann wieder in die alte Sünde zurückfällt, ist für immer unfähig zu Beneficien ꝛc. Wenn ein Kirchenvorsteher solche Concubinarier nicht bestraft, so soll er selbst bestraft und ihm das Recht zur Verleihung von Beneficien entzogen werden. Lebt ein Geistlicher, der nur vom Papst gestraft werden darf (ein Exemter), im Concubinat, so soll das Provinzialconcil ꝛc. ihn sogleich beim Papst denunciren. Weil es aber in einigen Gegenden Kirchenobere gibt, die den Concubinat um Geld dulden, so soll diesen unter Androhung der ewigen Verdammung Solches strengstens verboten werden. Fahren sie dennoch so fort, so müssen sie — neben der Strafe wegen Nachlässigkeit, das Doppelte des empfangenen Geldes zu frommen Zwecken erlegen. Die Concubinen und alle verdächtigen Weibspersonen sollen von den Bischöfen, selbst mit Anwendung des weltlichen Arms, aus den Häusern der Geistlichen geschafft, und nicht geduldet werden, daß die im Concubinat erzeugten Kinder der Geistlichen bei ihren Vätern wohnen. Diese Verordnung soll in den Provinzial- und Diöcesansynoden und Kapiteln fleißig publicirt und die Geistlichen alles Ernstes zur Entlassung ihrer Concubinen ermahnt werden. Die weltliche Obrigkeit aber soll gebeten sein, die Prälaten bei ihren Maßnahmen gegen den Concubinat nicht zu hindern. Schließlich ermahnt die Synode auch alle Laien, verheirathete und unverheirathete, sich des Concubinats als einer Todsünde zu enthalten, unter Androhung der kirchlichen Strafmittel.

Das zweite Dekret betrifft den Umgang mit Excommunicirten und Suspendirten ꝛc., und beschränkt nach dem Vorgang des Constanzer Dekrets von Papst Martin V. (Ad vitanda scandala, s. o. S. 357) das Verbot solchen Umgangs, sowie die Verpflichtung zur Beobachtung des Interdikts auf die Fälle, wenn die betreffende Sentenz vom Richter ausdrücklich und namentlich publicirt, oder Jemand ein ganz notorisch Excommunicirter sei.

Das dritte Dekret sagt: da durch unpassende Anwendung des Interdikts so viel Aergerniß zu entstehen pflege, so verordne die Synode, daß keine Stadt und kein Ort mit dem Interdikt belegt werden dürfe, außer wenn auf dem Ort selbst oder auf dessen Herrn oder Obrigkeit eine Schuld liege. Wegen der Schuld einer andern Privatperson aber sei kein Interdikt zu verhängen, wenn nicht diese Person, öffentlich mit Excommunikation belegt, unerachtet der richterlichen Requisition im Ort geduldet werde.

Das vierte Dekret endlich verordnet, daß es zur schnelleren Beendigung der Processe verboten sein soll, zum zweitenmal zu appelliren, und daß die frech Appellirenden zu beträchtlichen Geldstrafen verurtheilt werden sollen.

Diese Reformdekrete sollten von allen Bischöfen in ihren Diöcesen verkündet, auch den abwesenden Bischöfen zugeschickt werden [1]).

Bald nach Abhaltung der 20. Sitzung stellten die Deutschen in der Generalcongregation am 11. Februar 1435 mehrfache Forderungen rücksichtlich des Ablasses und der Geldsammlungen, die das Concil wegen der griechischen Angelegenheit angeordnet hatte [2]), der Papst aber schickte jetzt den Garatoni und die nach Florenz gekommenen griechischen Gesandten nach Basel an das Concil mit einem Schreiben vom 22. Februar 1435 des Inhalts: „er habe den griechischen Gesandten, welche mit ihm über Constantinopel als Unionsort hätten verhandeln wollen, aus Rücksicht auf die Basler keine Zusage gemacht, obgleich ihm dieser Weg zur Union paßlicher, ja der einzig mögliche zu sein scheine. Er schicke ihnen nun diese griechischen Gesandten, damit die Synode sie anhöre und das Geeignete beschließe. Auch übersende er die Punkte, die er zur Grundlage der Union mit den Griechen habe machen wollen [3]). Bald darauf überließ er den Baslern auch die Entscheidung der Streitsache zwischen der Stadt Magdeburg und ihrem Erzbischof [4]).

Garatoni sprach zu Basel mit großem Eifer für den Plan, die Union mit den Griechen in Constantinopel abzuschließen, aber umsonst [5]). Die Synode verwarf diesen Plan und theilte dieß dem Papst in einem kurzen Schreiben vom 5. Mai 1435 mit, des Inhalts: „die Ehre des Concils und des Papstes verlange, daß man an dem Beschluß der 19. Sitzung, welchen Eugen selbst bestätigt habe, festhalte. Die Griechen seien geständig, daß die Union nur auf einem ökumenischen Concil abgeschlossen werden könne; man solle aber nicht sagen, es sei hinreichend, wenn die zu Constantinopel zusammentretende Synode nur von den Griechen für eine allgemeine erachtet werde. Das wäre ja gerade das Schlimmste und ein neuer Zankapfel, wenn die neue Synode von den Griechen für eine

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 101—104. *Harduin*, T. VIII. p. 1193—1195.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 903.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 909—913. *Cecconi*, l. c. Docum. 48.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 825. Das Datum 1434 XV. Cal. April. ann. V. weist auf den 18. März 1435 hin (nach florentinischer Aera 1434).

5) *Mansi*, T. XXX. p. 936. *Cecconi*, l. c. Docum. 50.

ökumenische, von den Lateinern für eine partikulare gehalten würde. Auch sei es nicht passend, daß man über den hl. Glauben, der doch das Sicherste sein müsse, ein paar Legaten sammt einigen Griechen als Schiedsrichter entscheiden lasse. Endlich sei es auch unanständig, in Constantinopel, so zu sagen im Rachen der Türken, eine Synode zu feiern" [1]).

Um hierüber und über andere Gegenstände mit dem Papst zu verhandeln, schickten jetzt die Basler den Baccalaureus Mesnage (in einer Urkunde Nervatze genannt) und den Doktor Johannes Bachenstein nach Florenz [2]), und hielten, während sich diese auf der Reise befanden, am 9. Juni 1435, die einundzwanzigste feierliche Sitzung, worin eilf Reformdekrete publicirt wurden.

1) Im ersten wird verordnet, daß künftig weder in der römischen Curie noch anderwärts für Bestätigung einer Wahl, Zulassung einer Postulation, für Provision, Collation, Präsentation, Institution und Investitur, möge es sich um bischöfliche oder erzbischöfliche Kirchen, oder um Klöster, oder um irgend eine Würde, ein Beneficium oder Kirchenamt handeln, ebenso für Ertheilung der hl. Weihen, für Benediction und Pallium, weder vorher noch nachher, unter keinem Vorwand einer Gewohnheit, eines Privilegiums u. dgl. irgend etwas bezahlt werde, sei es für Sigillirung der Bullen, oder unter dem Namen von Annaten, minuta servitia, primi fructus u. dgl. Nur die Schreiber der Kanzlei, die Abbreviatoren und Registratoren sollen für Bemühung eine entsprechende Belohnung erhalten. Wer diesem Canon zuwider etwas verlangt oder gibt oder verspricht, der ist der Strafe der Simonie verfallen und der Beneficien, die er so erlangt hat, verlustig. Auch sollen alle Verpflichtungen, Versprechungen, Censuren und Befehle, welche diesem heilsamen Edikt entgegen etwa gemacht oder erlassen wurden, kraftlos, null und nichtig sein. Selbst wenn der Papst, was ferne sein möge, dieser Verordnung zuwiderhandeln und die Kirche dadurch ärgern würde, so soll es dem allgemeinen Concil angezeigt werden. Alle Andern sollen nach dem Grad ihrer Schuld und nach den canonischen Vorschriften von ihren Obern gebührend gestraft werden.

2) Das zweite Dekret sucht die Besitzer von kirchlichen Beneficien

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 281. *Harduin*, T. VIII. p. 1353. *Cecconi*, l. c. Doc. 49. Zhishman, a. a. O. S. 87 f.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 460. T. XXX. p. 944. *Cecconi*, l. c. p. 84.

zu sichern, indem es Jeden, der ein solches drei Jahre lang unbestritten inne gehabt hat, zu beunruhigen verbietet. Nur wenn Jemand durch Krieg oder sonst auf legitime Weise gehindert war, innerhalb der drei Jahre seine Ansprüche auf ein Beneficium geltend zu machen, solle er sie auch noch nach Verlauf der drei Jahre dem Concil von Vienne gemäß vorbringen dürfen. Die Bischöfe aber müssen untersuchen, ob Niemand eine Pfründe ohne Rechtstitel inne habe, und wenn sich dieß findet, sollen sie die Pfründe entweder dem gegenwärtigen Besitzer verleihen, falls er nicht gewaltsam eingedrungen oder unwürdig ist, oder sie an einen Andern vergeben.

3) Im dritten Dekret wird die gemeinsame, feierliche und langsame Recitation der canonischen Tagzeiten an allen Kathedral- und Collegiatkirchen eingeschärft, im

4) befohlen, daß jeder Verpflichtete bei allen canonischen Stunden und Processionen von Anfang bis Ende gegenwärtig sein und die Distributiones quotidianae nach den einzelnen Stunden vertheilt werden müßten. Auch seien Präsenzmeister aufzustellen.

5) Auch diejenigen Beneficiaten, die das Brevier nicht im Chor beten können, müssen es langsam und anständig und an einem Orte recitiren, wo sie von der Andacht nicht abgezogen werden.

6) Jeder Beneficiatus, der während des Gottesdienstes innerhalb oder außerhalb der Kirche umherlauft, oder mit Andern spricht, soll nicht nur das Einkommen (Distrib. quotid.) für diese Stunde, sondern für den ganzen Tag, bei Wiederholung — für den ganzen Monat verlieren. Auch darf man nicht dulden, daß der Gottesdienst durch geräuschvolles Umherlaufen Anderer gestört werde.

7) Im Chor soll eine Tabelle aufgehängt werden, worin die kirchlichen Funktionen eines Jeden für die ganze Woche verzeichnet sind. Wer seine Funktion für eine Stunde versäumt, verliert das Einkommen für den ganzen Tag.

8) Auch sind diejenigen zu strafen, welche in der Messe das Credo nicht ganz beten, oder die Präfation oder das Pater noster auslassen, oder ohne Ministranten Messe lesen, oder so stille, daß man sie nicht hören kann.

9) Kein Canonicus darf Schulden unter der Bedingung contrahiren, daß er, wenn er nicht zu bestimmter Frist bezahle, vom Chor fern bleiben müsse. Wer solche Bedingung eingeht, verliert ipso facto seine Einkünfte für drei Monate, und diese fallen der Kirche zu.

10) Während der Hauptmesse darf keine Kapitelsversammlung gehalten werden.

11) Die Abhaltung von Narren- und Kindersesten, Schauspielen, Tänzen, Schmausereien und Jahrmärkten in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen ist bei schwerer Strafe verboten. Ein Kirchenvorsteher, der Solches gestattet, verliert alle seine kirchlichen Einkünfte für drei Monate [1]).

§ 799.

Die Zwistigkeiten zwischen dem Papst und den Baslern beginnen wieder, 22. Sitzung.

Es war kein Wunder, wenn die zu Basel präsidirenden päpstlichen Legaten, Erzbischof Johann von Tarent und Bischof Petrus von Padua (der erste Präsident Cardinal Julian schloß sich ihnen nicht an) gegen das Dekret über die Annaten protestirten. Die Basler nahmen dieß sehr übel und schickten am 24. Juni 1435, als die griechischen Gesandten nach Hause zurückkehrten, drei neue Legaten nach Constantinopel, den Dominikaner Johann von Ragusa, den Domherrn Heinrich Menger von Constanz und den Domherrn Simon Freron von Orleans [2]). Ihre Thätigkeit wird uns später begegnen. Bald darauf hielten die an den Papst nach Florenz abgeschickten Basler Deputirten Mesnage und Bachenstein, am 14. Juli 1435, zwei ebenso wortreiche als in der Hauptsache unhöfliche Reden an den Papst. In der ersten vertheidigte Mesnage den Beschluß der Synode, daß die Union mit den Griechen nicht zu Constantinopel abgeschlossen werden dürfe, und daß für Förderung dieser Union die gleichen Ablässe wie für einen Kreuzzug auszuschreiben seien [3]). Nach ihm sprach Bachenstein über die Autorität der allgemeinen Concilien. Es sei kein Zweifel, daß dem Constanzer Dekrete gemäß Jedermann, auch der Papst, einem allgemeinen Concil zu gehorchen verpflichtet sei in Allem, was sich auf den Glauben, die Ausrottung des Schismas und die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern beziehe. Da nun die Basler Synode eingesehen habe, daß eine Reform an Haupt und Gliedern höchst nöthig, und sie vom Papst selbst wiederholt zu einer solchen aufgefordert worden sei, so habe sie im Namen des hl. Geistes

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 104—108. *Harduin*, T. VIII. p. 1196—1199.
2) *Cecconi*, Studi storici sul Concilio di Firenze. T. I. 1869, p. 94.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 934 sqq. *Cecconi*, l. c. Docum. 50.

ihre heilsamen Dekrete verkündet. Durch Nichtbeachtung solcher Dekrete könne großes Unheil, ja selbst Spaltung in der Kirche entstehen. Der Papst werde darum dringend gebeten, alle Dekrete der Synode selbst genau zu beobachten, und was dawider geschehen sei, zu widerrufen. Daran schloß Bachenstein einige Drohungen für den Fall, daß der Papst diesem Ansinnen nicht entspreche, und wies auf das große Aergerniß hin, welches dadurch entstehe, daß der Papst Entscheidungen des Concils in Prozeßangelegenheiten annullire und entgegengesetzte Urtheile fälle. Endlich, bemerkte Bachenstein, überschicke das Concil dem Papst sein jüngstes Dekret über Aufhebung der Annaten ꝛc., und ermahne seine Heiligkeit, seiner Curie die Beobachtung desselben anzubefehlen, da es dem göttlichen Gesetz und den Verordnungen der hl. Väter gemäß sei. Die Annaten, meint er, seien einst zur Ausrüstung von Kreuzzügen eingeführt worden, jetzt aber gereichen sie nur zum Schaden, und in mancher Kirche könne kein Gottesdienst gehalten werden, weil der aufgestellte Geistliche die Annaten nicht zu bezahlen vermöge. Zudem hätten schon Päpste, namentlich Alexander II., verboten, für irgend ein kirchliches Beneficium Geld anzunehmen. Uebrigens sei die Synode geneigt und arbeite daran, dem Papst und den Cardinälen auf andere Weise zufriedenstellende Entschädigung zu geben [1]).

Der Papst fühlte sich nicht geneigt, auf Einkünfte, die er so sehr nöthig hatte, vor Fixirung irgend welcher Entschädigung zu verzichten, darum ließ er den Gesandten der Synode durch seinen Sekretär Poggius am 12. August in aller Kürze schriftlich erwiedern: für Vernichtung der Häresie und Union der Griechen sei er stets thätig gewesen, was aber die Annaten, Ablässe ꝛc. betreffe, so müsse er sich über so wichtige Dinge mit den Cardinälen berathen und werde dem Concil durch besondere Legaten möglichst baldige Antwort geben [2]). Hiemit erklärten sich die Basler Gesandten schon am selbigen Tage sehr unzufrieden, verlangten, daß der Papst in einer Bulle, und nicht auf einem Papierstreif antworte, und erneuerten ex superabundanti cautela die Forderungen, welche sie am 14. Juli gestellt hatten [3]). Wohl in Folge hievon erließ der Papst schon am nächsten Tage (13. August) eine kurze Bulle an

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 454 sqq. (und abermals T. XXX. p. 939). *Harduin*, T. VIII. p. 1505 sqq.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 459. *Harduin*, T. VIII. p. 1510. *Cecconi*, l. c. Doc. 52.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 944. *Cecconi*, l. c. Docum. 53.

die Basler, worin er sagt, daß ihre Gesandten bei ihm Vortrag gemacht, und er durch eigene Legaten ausführlich antworten werde [1]). Schon vorher, am 23. Juli, hatte er den Camaldulenser-General Ambrosius Traversari und den Magister Antonius de Vito, Auditor causarum ꝛc., zwei sehr gewandte und tüchtige Männer, mit der Mission nach Basel betraut, und auch das Cardinalscollegium hatte ihnen Aufträge an die Synode mitgegeben [2]). Sie kamen am 21. August 1435 in Basel an, und wurden sehr feierlich empfangen, obwohl das Concil bereits wieder weitere feindliche Schritte gegen Eugen gethan hatte. Schon am 3. August hatte die Synode erklärt, daß von nun an die graduirten Anhänger des Concils bei Vergebung von Kirchenpfründen stets den Vorrang haben sollten auch vor den graduirten Clerikern der römischen Curie, denen etwa der Papst solche Stellen zu übertragen gedächte [3]). Drei Tage nachher, am 6. August, wurde in einer Generalcongregation den Collektoren der apostolischen Kammer und ähnlichen Beamten unter Androhung der Excommunikation befohlen, innerhalb bestimmter Frist nach Basel zu kommen und Rechnung über ihre Einnahmen abzulegen. Ebenso streng, unter Androhung von Bann und Interdikt, wurde befohlen, daß alle bis jetzt verfallenen oder noch schuldigen Gelder, mögen sie für den Papst oder für das Concil gefordert worden sein, nicht an Rom, sondern an die Synode abgeliefert werden müßten. Auch wurde, trotz des Dekrets der 21. Sitzung, Allen denen, die noch Annaten u. dgl. schuldig waren, dringendst eingeschärft, dieselben ungeschmälert und zwar nach Basel zu bezahlen [4]). Am gleichen Tag gab die Generalcongregation den Patriarchen Johann von Antiochien und Ludwig von Aquileja nebst einigen andern Prälaten den Auftrag: da die beiden päpstlichen Legaten und Concilspräsidenten, Erzbischof Johann von Tarent und Bischof Peter von Padua, gegen das Constanzer Dekret, daß Jedermann, auch der Papst, in Angelegenheiten des Glaubens, der Ausrottung des Schismas und der Kirchenreform einer allgemeinen Synode zu gehorchen verpflichtet sei, sowie gegen die Beschlüsse der 21. Sitzung Protest eingelegt, dadurch

---

1) Diese kurze Bulle wurde zum erstenmal gedruckt im Appendix zu *Cecconi*, l. c. T. I. p. DCVI sq.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 921 sq. Näheres über A. Traversari bei *Cecconi*, l. c. p. 143 sq. Zhishman, a. a. O. S. 96.

3) Dieß Dekret wurde erst am 11. December 1435 publicirt. *Mansi*, T. XXIX. p. 410. *Harduin*, T. VIII. p. 1467.

4) *Mansi*, T. XXIX. p. 439. *Harduin*, l. c. p. 1492.

großes Aergerniß gegeben und ihren beim Eintritt in die Synode geleisteten Eid verletzt hätten, so sollten sie denselben im Namen des Concils und in dessen Autorität einen Termin bestimmen, sie an ihre Pflicht mahnen und die Zurücknahme ihrer Protestation von ihnen verlangen. Würden sie solche verweigern, so sollten sie zu keiner Verhandlung des Concils mehr zugelassen, und wenn nöthig noch mit weitern Strafen belegt werden [1]).

Die gewählte Deputation vollzog diesen Auftrag ungesäumt, und erließ mehrere Monitorien an die päpstlichen Legaten [2]). Was diese antworteten, ist unbekannt.

Bald darauf, am 26. August, wurde den neuen päpstlichen Gesandten Ambrosius Traversari und Antonius de Vito gestattet, ihre Vorträge an die Synode zu beginnen. Ersterer sprach in schöner Rede von der Superiorität des Papstes, die in alten und mittleren Zeiten von Synoden und den angesehensten Männern anerkannt worden sei. Aber stets, fährt er fort, habe es auch an freimüthigem Tadel der Päpste nicht gefehlt, und wie der hl. Bernhard gegen Eugen III. gethan, so glauben auch jetzt Manche, von Liebe getrieben, an unserem Eugen tadeln zu müssen, was sie für tadelnswerth halten. Nur sollte solches immer mit der dem Untergebenen geziemenden Ehrerbietung geschehen. Von jeher hätten die Päpste den Concilien die meiste Achtung bewiesen, und auch die Mitglieder eines Concils müßten sich leidenschaftslos betragen, namentlich müsse die dem apostolischen Stuhl gebührende Achtung bewahrt werden und es dürfe nicht scheinen, als ob durch die Basler die Autorität des Papstes niedergedrückt werden wolle. Er beschwört sie, solches doch nicht zu thun, deutet auf die Nachtheile hin, die daraus entstünden, lobt die Tugend des Papstes und seine Anhänglichkeit an die Synode, seine und der Cardinäle Geneigtheit zum Frieden und zur Reformation. Aber es wäre Unrecht, fährt er fort, wenn man mit dem Unkraut zugleich den Waizen ausreißen, und das Gefäß statt zu reinigen zerbrechen wollte. Darum solle nichts gethan werden mit Verletzung der Liebe, nichts ohne Zustimmung des päpstlichen Stuhles, damit alle Beschlüsse fest und sicher seien. Damit werde nicht nur für die Ehre des Papstes, sondern auch für die des Concils gesorgt und das Gesetz der Liebe beobachtet. Es sei nicht zu läugnen, daß der päpstliche Stuhl

1) *Mansi*, T. XXX. p. 923.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 925 sqq.

reichliche Einnahmen haben müsse, denn seine Ausgaben für's allgemeine Wohl seien groß, und darum habe der Papst zu allen Zeiten über große Summen verfügen müssen und habe seit K. Constantin von den besten Fürsten große Einkünfte erhalten. In neuester Zeit aber, ja seit Innocenz III., habe die römische Kirche große Verluste erlitten. Die Basler möchten doch die Einheit der Kirche nicht zerreißen und den Rock Christi nicht zertheilen. Zum Schluß bittet der Redner, die Synode möge eine Commission aus allen Nationen ernennen, mit der man über alle Punkte ausführlicher verhandeln könne, denn der Papst sei ja selbst zur Bestätigung der jüngsten Dekrete geneigt [1]).

Die am gleichen Tag vorgetragene Rede des zweiten päpstlichen Gesandten Antonius de Vito ist nicht auf uns gekommen, dagegen kennen wir sie ihrem Hauptinhalt nach aus der Antwort, welche Cardinal Julian am 3. November 1435 im Namen des Concils diesen beiden Nuntien gab. Demgemäß hatte Antonius nachzuweisen gesucht, daß die Annaten nach natürlichem, göttlichem und menschlichem Recht dem Papst gebühren, und daß darum das Dekret der 21. Sitzung suspendirt oder dem Papst eine geziemende Entschädigung gegeben werden müsse. Gegen Ambros Traversari bemerkte Cardinal Julian: sowohl Papst als Synode versichern, den Frieden zu lieben, aber der Friede könne sich nur auf der Gerechtigkeit aufbauen, darum müsse der Papst zuerst der allgemeinen Kirche ihr Recht zugestehen, d. h. ihre Leitung durch den hl. Geist anerkennen und ihre Beschlüsse beobachten. So hätten die alten Päpste gehandelt, und dadurch ihr Ansehen nicht geschmälert, sondern erhöht. Auch habe die Synode gar nicht die Absicht, den päpstlichen Stuhl weder an Ansehen noch an Einkünften zu schmälern, die Annaten aber habe man abschaffen müssen, weil sie viel Aergerniß und Gewissensbeläftigung verursachten; man habe dabei den Befehl des Herrn im Auge gehabt: gratis accepistis, gratis date (Matth. 10, 8), man habe alles Simonistische verboten und nichts Neues gethan, sondern nur dasselbe wie Petrus und die alten Päpste. Der Papst solle aber dadurch nicht arm werden, sondern er könne subsidia charitativa, Zehnten und andere Quoten verlangen, oder sich das Einkommen mehrerer Stellen auf einige Zeit reserviren; ja die Synode habe ihm bereits solche Entschädigung anbieten lassen, wenn er ihre Dekrete zuvor beobachte. Was aber das von Antonius de Vito behauptete göttliche, natürliche und menschliche Recht an

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 1250. Zhishman, a. a. O. S. 97.

die Annaten betreffe, so sei es allerdings in diesen Rechten gegründet, daß die Kirchenvorsteher von den Gläubigen sustentirt werden müßten, aber der Modus hiezu sei veränderlich, und ein lästiger Modus könne ohne Rechtsverletzung durch einen bessern ersetzt werden. Dagegen sei es unmöglich, was Antonius verlange, daß die hl. Synode ihre heilsamen Dekrete wieder annullire. Da endlich beide päpstliche Redner eine provisio sufficiens für den Papst (als Ersatz für die Annaten) verlangt hätten, so werde die Synode darüber berathen und, was billig ist, beschließen [1]).

Die beiden päpstlichen Nuntien hatten noch mehrere Verhandlungen mit den Baslern; namentlich bekämpfte Antonius de Vito in einer Rede die Forderungen, welche die Synodaldeputirten Mesnage und Bachenstein an den Papst gestellt hatten [2]).

Aus einem Briefe Traversari's an den Papst vom 25. Sept. 1435 ersehen wir, daß manche sehr tüchtige und angesehene Prälaten und Theologen in Basel mit dem heftigen und stürmischen Treiben der Majorität keineswegs einverstanden waren und sich nach kirchlichem Frieden sehnten, namentlich die Bischöfe von Burgos, St. Nevers, Orleans, Cosenza, Mailand, Evreux, Digne und viele andere, sammt den hervorragenden Theologen Johannes de Monte nigro und Johannes von Turrecremata. Ja, gerade die angesehensten Männer seien auf Seite des Papstes [3]). Und in einem andern Brief schreibt Traversari: er habe von angesehenen Franzosen gehört, daß wenn der Papst nach Avignon ginge, alle französischen Prälaten ihm dahin folgen würden [4]). Von Cardinal Julian aber sagt Traversari: er habe keinen großen Einfluß mehr (auf die stürmende Menge), er könne weniger (für den Frieden) thun, als er wolle, aber auch über seinen Willen sei man nicht recht sicher. Die Erzbischöfe von Arles und von Lyon, welche beide nach der Tiare streben, seien tagtäglich bemüht, neue Wirren zu veranlassen [5]). Hieher gehört auch die ganz abnorme Verordnung, wornach der Erzbischof von Lyon seinem Collegen von Rouen das Pallium ertheilen sollte, weil der Papst wegen nicht bezahlter Annaten es verweigert hatte u. dgl. [6]).

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 273 sqq. u. T. XXX. p. 945 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1348 sqq. Zhishman, a. a. O. S. 97 f.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 460 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1510 sqq.

3) Bei *Cecconi*, l. c. p. 148 sq.

4) Ibid. p. 151.

5) Ibid. p. 175.

6) *Mansi*, T. XXIX. p. 409. T. XXX. p. 956, 958.

Jetzt schickte der Papst den Ambrosius Traversari von Basel hinweg an Kaiser Sigismund, um dessen Hülfe wegen der Annaten zu erwirken. Er hatte am 26. December 1435 zu Stuhlweißenburg Audienz bei dem Kaiser, und hielt dabei eine Rede, worin er nicht bloß dessen geistige und leibliche Vorzüge, sondern auch seine Frömmigkeit (!) über Alles lobte und bitter über die Entziehung der Annaten klagte [1]). Der Kaiser erwiederte in geheimer Audienz, daß er bereit sei, für den Papst Alles zu thun und zu leiden; doch vorerst könne er noch nicht offen mit dem Concil brechen. Nach der Beendigung des Reichstags zu Stuhlweißenburg aber sei er Willens, dahin zu wirken, daß die Synode, die seinen Erwartungen nicht entsprochen, aufgelöst werde, um die Einigkeit wieder herzustellen [2]). Sehr beachtenswerth ist auch der Brief, welchen Traversari am 28. Januar 1436 von Wien aus an Kaiser Sigismund schrieb. Er bedauert, daß die Synode zu Basel so viel Aergerniß verursache. Aber es seien nicht die Bischöfe, welche dort entscheiden, sondern unter 500—600 Mitgliedern seien kaum zwanzig Bischöfe, alle Uebrigen seien niederere Cleriker verschiedener Grade, ja Laien, und die Guten und Wohlgesinnten würden unterdrückt durch die Menge der Unverständigen und Schlimmen. Die Franzosen unter Anführung der Erzbischöfe von Arles und Lyon wollten dieß benützen, um wieder eine Rückverlegung des päpstlichen Stuhls nach Frankreich herbeizuführen. Jeder auf dem Concil, auch der geringste, so zu sagen ein Koch, habe ebensoviel Stimmrecht, als ein Bischof, Erzbischof oder Legat, und dem hl. Geist werde zugeschrieben, was die wüthende Menge diktire. So daure die Synode bald 5 Jahre, ohne allen Nutzen, und maße sich alle päpstlichen Rechte an. Der Kaiser möge helfen [3]).

Unterdessen hatte die Basler Synode in ihrer 22. allgemeinen Sitzung, am 15. Oktober, das Buch des M. Augustin von Rom, Erzbischof von Nazareth, de sacramento unitatis Jesu Christi et Ecclesiae wegen verschiedener ärgerlicher und irrthümlicher Sätze verurtheilt, z. B. „Christus sündigt" (er meinte die Glieder Christi, die Gläubigen) und „die menschliche Natur in Christo ist der wahre Christus, die Person Christi", und „nicht alle gerechtfertigten Gläubigen, sondern allein die Auserwählten seien Glieder Christi und Mitglieder der hl. Kirche",

1) *Mansi*, T. XXX. p. 970 sq.

2) *Ambros. Travers.* Epist. lib. I. 12. bei Aschbach, Kaiser Sigismund ꝛc. Bd. IV. S. 362.

3) *Ambros. Trav.* Epist. bei *Cecconi*, l. c. Doc. 76.

was ganz husitisch laute [1]). Bei dieser Gelegenheit trug Johannes Turrecremata auf Verlangen der italienischen Nation sein Gutachten über das angeschuldigte Buch in einer ausführlichen noch erhaltenen Denkschrift vor [2]). Nicht viel später (3. November) erließen die Basler ein Verbot der Appellation von ihren Sprüchen an den Papst, und am 21. December eine neue Aufforderung an die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten aller Art, sich bei der Synode einzufinden, widrigenfalls sie Strafe und das Mißfallen Gottes und der Kirche zu gewärtigen hätten [3]), und beschlossen hiemit, so wie mit Behandlung einiger Privatstreitigkeiten ihre Thätigkeit für das Jahr 1435.

Segensreicher als die Synode selbst hatten im Jahre 1435 mehrere ihrer Gesandtschaften gewirkt. Einer derselben gelang es in Verbindung mit päpstlichen Legaten am 21. September 1435 zu Arras die langersehnte Wiederversöhnung zwischen dem Herzog Philipp von Burgund und dem König Carl VII. von Frankreich zu Stand zu bringen und damit jenem schrecklichen Krieg zwischen Frankreich und England, dessen einzig schöne Episode das Auftreten der Jungfrau von Orleans war, seinem Ende näher zu führen [4]).

Auch in der böhmischen (husitischen) Angelegenheit waren durch die Gesandten des Basler Concils im J. 1435 bedeutende Resultate erzielt und im J. 1436 durch die Iglauer Compaktate ein Abschluß erreicht worden.

§ 800.

Verhandlungen mit den Böhmen zu Brünn und Stuhlweißenburg, Juli 1435 bis Januar 1436.

Bei den Regensburger Verhandlungen im Sommer 1434 (S. 578 ff.) hatten die böhmischen Deputirten erklärt, auf dem nächsten böhmischen Landtag an St. Galli (16. Oktober) über alles in Regensburg Geschehene und Gesprochene referiren zu wollen, damit vom Lande (Böhmen und Mähren) Beschluß darüber gefaßt werden könne. Dieser Landtag kam acht Tage nach St. Galli, am 23. Oktober 1434, zu Stande und stellte

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 108 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 1199 sq.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 979 sqq.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 958 u. 969. vgl. T. XXIX. p. 603.
4) *Mansi*, T. XXIX. p. 389 sqq. 607, 609. T. XXX. p. 950, 952, 953, 967.

nachstehende 13 Forderungen: 1) es muß urkundlich versichert werden, daß jeder, der bisher unter beiden Gestalten communicirt hat, auch künftig es so thun könne, sammt seinen Nachfolgern; 2) auch wer bisher unter einer Gestalt communicirte, darf zum Utraquismus übergehen; 3) wo die subunitische Communion bisher herrschte, darf sie auch fortbestehen; 4) Niemand darf das Reich diffamiren wegen des Utraquismus und der andern compaktirten Artikel; 5) Niemand darf einen Andern vom Utraquismus abzuziehen suchen; 6) der Erzbischof von Prag und die zwei Suffraganbischöfe sollen von Clerus und Volk gewählt, vom Concil bestätigt werden; 7) der Erzbischof, die Bischöfe und der gesammte Clerus versprechen dem Concil Gehorsam prout lex divina mandat et suadet, wenn aber der Papst etwas befehle, was vom Herrn verboten sei, so würden sie nicht gehorchen; 8) promissa transeant de manu ad manum (sind gegenseitig verpflichtend); 9) die Böhmen behalten sich vor, den ursprünglichen Sinn der drei (ersten) Artikel zu beweisen, der weiter geht, als in den Compaktaten enthalten ist; 10) alle Cleriker werden durch den Erzbischof und seine Officialen gerichtet, und dürfen nicht vor ein fremdes Gericht gestellt werden; 11) Beneficien dürfen von keinem Auswärtigen (dem Papst) vergeben werden; 12) rücksichtlich der Frage, ob die Communion unter beiden Gestalten, und ebenso die Kindercommunion de praecepto sei, darüber soll der zu Eger compaktirte judex (S. 475) entscheiden; 13) einstweilen sollen auch die Kinder sub utraque communiciren [1]).

Das Schriftstück, das diese Punkte enthielt, wurde jedoch nicht an das Basler Concil unmittelbar, sondern durch Vermittlung der Stadt Eger an die Synodaldeputirten geschickt, welche bisher mit den Böhmen verhandelt hatten. Diese antworteten am 7. Januar 1435 und kündeten kurz an, daß bis Mitte Februars eine neue Gesandtschaft des Concils beim Kaiser eintreffen werde. Auf den Inhalt der böhmischen Vorschläge gingen sie nicht ein [2]).

Um diese Zeit löste sich die Waisenpartei vollständig auf, theils in die calixtinische theils in die taboritische übergehend, und letztere griff auf's Neue zu den Waffen. Zahlreiche kleinere Kriege und Fehden beunruhigten wieder das Land, und auch unter den Calixtinern wurden

---

1) *Monumenta*, Conciliorum general. sec. XV. Vindob. 1857, p. 620.

2) *Monumenta*, l. c. p. 632—634. *Mansi*, T. XXX. p. 668 sqq. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 3. S. 180 f.

Manche bitterer, als zuvor. So kam es, daß auf dem St. Valentini-Landtag zu Prag, der statt im Februar erst im März 1435 zu Stande kam, dem Kaiser Sigismund behufs seiner Anerkennung als König von Böhmen die Bedingung gestellt wurde: er und sein Hof müßten in Böhmen unter beiden Gestalten communiciren; auch dürfe er nur Utraquisten als Räthe ꝛc. anstellen, und müsse befehlen, daß im ganzen Reich das Abendmahl unter beiden Gestalten genossen werde [1]).

Unterdessen hatte das Concil auf den Wunsch des Kaisers die oben angedeutete vierte Gesandtschaft in den böhmischen Angelegenheiten nach Wien geschickt. Die Deputirten waren wiederum Bischof Philibert von Coutances, Joh. Palomar, der Dekan Berruer von Tours, der Probst Tilman von St. Florin in Coblenz, Dekan Carlier von Cambrai und Dr. Haselbach aus Wien. Sie reisten am 23. Januar 1435 im strengsten Winter bei schrecklichem Schnee von Basel ab und kamen nach vielen Strapazen am 22. Februar nach Wien, wo sie von Herzog Albrecht von Oestreich (Schwiegersohn des K. Sigismund) und der Universität ꝛc. sehr freundlich aufgenommen wurden. Sie wünschten, daß, wenn immer möglich, der neue Congreß mit den Böhmen in Wien selbst statthabe [2]). Die verschiedenen Festivitäten, die ihnen zu Ehren in Wien gegeben, und die Reden, die dabei gehalten wurden, haben für uns kein besonderes Interesse. Am 14. März schickte der Kaiser von Ungarn aus, wo er sich aufhielt, einen Boten an die Synodaldeputirten, um von ihnen zu erfahren, ob das Concil auf die Vorschläge des St. Galli-Landtags eingehen wolle, indem die Böhmen verneinenden Falls Mühe und Geld nicht umsonst aufwenden und nicht zu einem neuen Congreß kommen wollten. Wenige Tage später begaben sich die Legaten auf den Wunsch des Kaisers zu ihm nach Preßburg in Ungarn, und erklärten auf abermaliges Befragen, daß sie vor dem Congreß Niemanden, auch ihm nicht, irgend etwas von den Entschließungen des Concils mittheilen dürften. Am 22. März kehrten sie wieder nach Wien zurück [3]) und verhandelten mit der kirchlichgesinnten Partei Böhmens, Mainhard von Neuhaus und seinen Freunden. Ein Brief, den sie um diese Zeit, am 1. April 1435, an das Concil richteten und der am 25. April in Basel verlesen wurde,

1) *Monumenta*, l. c. p. 537 sq. Palacky, a. a. O. S. 181—189.

2) Abermals ist der liber de Legationibus von Carlier unsere Hauptquelle, abgedruckt in den *Monumenta* Concil. generalium sec. XV. Vindob. 1857, p. 524 sqq. u. p. 624—632.

3) *Monumenta*, l. c. p. 527—529.

findet sich bei *Mansi*, T. XXIX. p. 610, enthält aber nichts Wichtiges. Wie es gekommen, daß die Böhmen sich endlich zu einem abermaligen Congreß geneigt zeigten, und daß als Ort dafür nicht Wien, sondern Brünn gewählt wurde, ist uns unbekannt. Wir wissen nur, daß die Verhandlungen über den Tag der Eröffnung des Congresses lange dauerten, und daß die Synodaldeputirten hierüber verschiedene Verhandlungen und Debatten mit dem Kaiser hatten, der sie am 1. Mai wieder zu sich nach Preßburg berief. Sigismund bestimmte endlich den 22. Mai als Eröffnungstag. Darauf kehrten die Legaten am 5. Mai wieder nach Wien zurück, und wurden hier durch einen Streit zwischen zwei Predigern in Wien, einem Cleriker von St. Stephan und einem Minoriten, die sich gegenseitig auf der Kanzel geschmäht hatten, behelligt [1]). Am 17. Mai reisten sie von Wien nach Brünn ab, entkamen glücklich einer Taboritenbande, die ihnen unterwegs auflauerte, und hielten am 20. Mai ihren feierlichen Einzug in Brünn. Am andern Tage machte ihnen der Clerus von Olmütz, den electus et confirmatus episcopus (aber noch nicht consecrirt) an der Spitze, einen feierlichen Besuch und bat dringend, man möge doch den Laien die Communion unter beiden Gestalten nicht erlauben. Palomar antwortete ausweichend. Am Sonntag den 22. Mai machte der Magistrat von Brünn seine Aufwartung. Zu den eigentlichen Verhandlungen kam man erst mehr als einen Monat später, im Anfang Juli, weil die böhmischen Deputirten und noch mehr der Kaiser so lange auf sich warten ließen. In der Zwischenzeit suchten die Legaten des Concils manche kirchliche Zustände in Brünn, namentlich in den Klöstern, zu bessern, verboten verschiedene Arten von Aberglauben, untersagten, daß Frauen beim Gottesdienst sich in das Presbyterium und bis zum Hochaltar vordrängten, und schritten gegen den Provinzial der böhmischen Dominikanerprovinz ein, der durch Schwängerung einer Dominikanernonne zu Brünn großes Aergerniß verursacht hatte. — Als endlich die böhmischen Deputirten, namentlich der Landesverweser Ales von Riesenburg, Mainhard von Neuhaus, Georg von Podebrad, Johann Welwar, Wilhelm Kostka von Postupic, Matthias Lauda von Chlumcan, Rokycana, Martin Lupac und Andere, Adelige, Bürger und Priester, zu Brünn angekommen waren und man ihnen keine Kirche zum Gottesdienst einräumte und auch nur denjenigen von ihnen, die bereits unirt waren, das Betreten der katholischen Kirchen gestattete,

1) *Monumenta*, l. c. p. 538—548.

entstand große Erbitterung und viele von den Calixtinern wollten wieder abreisen. Nur mit Mühe wurden sie durch Herzog Albrecht von Oestreich und M. Rokycana zurückgehalten. Zugleich bemühten sich die Legaten durch wiederholte Einladungen zu Tisch den Böhmen Ehre zu erweisen [1]). Am 1. Juli Nachmittags kam endlich Kaiser Sigismund zu Brünn an, und am folgenden Tage Vormittags hielt Rokycana in Gegenwart der Synodalbeputirten eine Rede vor dem Kaiser, verlangte vor Allem Antwort auf die Beschlüsse des St. Galli-Landtags und faßte dann die Forderungen der Böhmen in drei Punkte zusammen: 1) die vier Artikel müssen überall, besonders aber in Böhmen und Mähren Fortgang finden; 2) die Ehre Böhmens und Mährens darf nicht angetastet werden (d. h. man darf die Böhmen und Mähren nicht der Häresie beschuldigen); 3) das Basler Concil muß eine Reform in vita, moribus et fide bewerkstelligen. Die Antwort Palomars lautete ausweichend. Nachmittags legten die Synodalbeputirten ihre Creditive vor und Palomar hielt dabei eine Anrede an die Böhmen, des Inhalts: sie sollten nun einmal ihren wiederholten Versprechungen und den Prager Compaktaten gemäß in die Kirche eintreten. Die Legaten der Synode verlangten, daß diese Rede auch in böhmischer Uebersetzung verlesen werde, damit auch die böhmischen Laien sie gehörig verstehen könnten; die Böhmen aber verweigerten sie anzuhören, wenn die Legaten nicht zuvor auf die Propositionen des St. Galli-Landtags geantwortet hätten. Der Streit hierüber dauerte bis Mittags den 3. Juli, bis der Kaiser eine Ausgleichung fand. Aber auch jetzt machten die Legaten nochmals einen Versuch, fragliche Antwort abzulehnen, indem sie verlangten, die Böhmen sollten zuvor erklären, ob sie an den Prager Compaktaten festhalten wollten oder nicht [2]). Sie handelten dabei ganz nach ihrer Instruktion, wornach sie vor Allem auf Durchführung der Prager Compaktaten vom 30. November 1433 dringen und in nichts einwilligen sollten, was damit nicht in Einklang stehe (d. h. darüber hinaus gehe). Ganz besonders gelte dieß von den Forderungen des St. Galli-Landtags. Sie sollten erklären, daß es unrecht sei, von einem so feierlich geschlossenen, beide Theile bindenden Vertrag (die Prager Compaktata), wieder abgehen zu wollen u. s. f. Besondere Vorsicht sollten sie bei der Frage wegen der böhmischen Bisthümer anwenden; sollten zugeben, daß aller-

1) *Monumenta*, l. c. p. 548—578. u. p. 746 sq.
2) *Monumenta*, l. c. p. 578—581, 635—642, 748 sq. u. 792 sqq.

dings in den ersten Jahrhunderten die Bischöfe von Clerus und Volk gewählt worden seien, daß aber dieß zu vielen Streitigkeiten geführt habe und das Wahlrecht endlich in die Hände der Kapitel gekommen sei. Weil aber das Prager Kapitel leichtlich einen Mann wählen könnte, der dem Volk nicht angenehm wäre, so wolle für dießmal das Concil den erzbischöflichen Stuhl mit einem keiner Partei angehörigen und Allen genehmen Mann besetzen. Ueberdieß sollten die Legaten mit Unterstützung des Kaisers die Böhmen dafür gewinnen, daß die Bisthümer Prag und Leitomysl nach geschlossener Union einstweilen von Bischof Philibert und von Johann Palomar oder einem andern Synodalbeputirten verwaltet würden [1]).

Auf erneuertes Verlangen der Böhmen, Antwort auf die Forderungen des St. Galli-Landtags zu erhalten, gab Palomar eine kurze schriftliche Erklärung des Inhalts: über alle diese Punkte, drei ausgenommen, sei eigentlich schon durch die Prager Compaktata entschieden, und bei diesen müsse man bleiben und dürfe nicht darüber hinausgehen. Wenn die Böhmen aber den Compaktaten gemäß in die Union träten, so würden sie sich von den übrigen Katholiken in gar nichts mehr unterscheiden, als durch die Communion unter beiden Gestalten; alle ihre übrigen Wünsche müßten sie vor das Concil bringen, und dieß werde für die ganze Christenheit entscheiden. Weiterhin wäre es nicht gut, ganz absolut auszusprechen, daß kein Böhme vor ein ausländisches Gericht gezogen werden dürfe, z. B. bei Appellationen; aber das Concil wolle etwaige Mißbräuche verhindern. Die bischöflichen Stühle anlangend, so seien die beiden Bisthümer (Olmütz und Leitomysl) gegenwärtig gar nicht vakant, das Erzbisthum aber wolle das Concil, um Streitigkeiten zu vermeiden, einstweilen durch einen Legaten besorgen lassen [2]). Zugleich antwortete Palomar auf Rokycana's Rede vom 2. Juli und die von ihm aufgestellten drei Punkte: „1) in Betreff der vier Artikel sei ihr wahrer Sinn bereits durch die Compaktata bestimmt und dabei müsse es bleiben; 2) auch das Concil wolle die Ehre Böhmens wahren, soweit es salva fide et honore ecclesiae möglich sei; 3) auch das Concil wolle eine Reform" [3]).

Am folgenden Tag, 4. Juli, fragte Rokycana die Synodalbeputirten,

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 619—623.
2) *Monumenta*, l. c. p. 642 sq.
3) *Monumenta*, p. 581.

ob dieß ihr letztes Wort sei; sie aber verlangten Antwort auf die Frage: ob die Böhmen bei den Prager Compaktaten bleiben wollten oder nicht; und es entstand nun eine bittere Debatte, welche beinahe gänzlichen Bruch herbeiführte [1]). Die Böhmen wollten die Prager Compaktata nur mit den Beisätzen des St. Galli-Landtags festhalten, die Synodaldeputirten dagegen bewiesen dem Kaiser, daß diese letztern Forderungen theilweise mit den Compaktaten in Widerspruch stünden. Fortan verhandelten die Böhmen und die Legaten nicht mehr direkt mit einander, sondern nur durch Vermittlung des Kaisers, der sich viele Mühe gab, den völligen Bruch zu verhüten und irgend eine friedliche Ausgleichung oder Formel zu finden. Dabei stellte er sich aber bald merklich auf Seite der Böhmen, um in den ruhigen Besitz dieses Königreichs zu kommen, versprach den Böhmen am 6. Juli die Durchführung der wichtigsten Forderungen des St. Galli-Landtags, und wurde am 11. Juli sehr heftig, als die Legaten des Concils seinen Vorschlag, den Compaktaten die Clausel salvis libertatibus et privilegiis regni Bohemiae beizusetzen, nicht annahmen. Er schmähte in seinem Aerger sogar über das Basler Concil, das nach nichts Anderem strebe, als nach Verminderung des päpstlichen und kaiserlichen Ansehens, und behandelte die Synodaldeputirten in sehr ungnädiger, wirklich verletzender Weise [2]).

Auch Mainhard von Neuhaus und andere ganz wohlgesinnte Böhmen baten die Legaten, obige Clausel anzunehmen. Verschiedene Vorschläge zur Ausgleichung wurden von beiden Seiten gemacht, namentlich wegen der Art und Weise, wie die Böhmen kirchlichen Gehorsam geloben müßten. Schon war man gegen Ende Juli's einer Verständigung nahe, da scheiterte wieder Alles an der Formulirung des vierten Artikels, das Kirchengut betreffend. In den Compaktaten stand: ipsaque bona ecclesiae ab aliis usurpari non possunt (S. 574). Die Böhmen wollten aber statt usurpari setzen detineri und zur Abschwächung noch beifügen injuste, so daß es auch ein juste detinere der Kirchengüter gäbe. Die Legaten erwiederten, zu solcher Aenderung nicht bevollmächtigt zu sein und der Kaiser schlug deßhalb am 29. Juli vor, es solle dieser Punkt auf einem neuen Congreß erledigt werden und die Legaten sollten unterdessen den Willen des Concils hierüber einholen. Letztere waren damit einverstanden, nicht aber die Böhmen. Uebrigens war Sigismund

1) *Monumenta*, l. c. p. 581—587. p. 643—649. u. p. 749 sq.
2) *Monumenta*, l. c. p. 587—599. p. 662 sq. p. 750 sqq. p. 795—801.

abermals ärgerlich über die Legaten und schmähte sowohl über sie als über das Concil. Am 31. Juli consecrirte sofort Philibert von Coutances den Bischof von Olmütz, und der Kaiser erklärte, daß er Gesandte nach Basel schicken wolle, um vom Concil die fragliche Aenderung zu erbitten. Zugleich sollten auch die Synodaldeputirten einige aus ihrer Mitte nach Basel absenden. — Nachdem noch einige weitere Geschäfte bereinigt waren, reisten die Synodaldeputirten am 9. August 1435 wieder nach Wien ab, während die Böhmen schon einige Tage vorher Brünn verlassen hatten [1]).

Da die Gesandten, welche der Kaiser nach Basel zu schicken versprach, nicht rechtzeitig mit den Synodaldeputirten zu Wien zusammentrafen, reisten drei der letztern, nämlich Palomar, der Probst von St. Florin und der Dekan von Cambrai allein nach Basel, während die andern drei in Wien zurückblieben [2]). Erstere erstatteten der Synode am 16. September 1435 sehr ausführlichen Bericht über die vierte Legation und die Verhandlungen in Brünn [3]). Bald darauf hatte zu Prag der St. Matthiä-Landtag statt, und nach vielen und heftigen Debatten siegte die Friedenspartei. Es wurde endlich beschlossen, Alles anzuerkennen, zu bestätigen und zu vollziehen, was in Brünn versprochen worden, freilich in der Hoffnung, der Kaiser werde sein Wort halten (S. 611). Das Land unterwarf sich also dem Gehorsam gegen das Concil und die römische Kirche, sowie gegen den Kaiser als König von Böhmen; die einzige Stadt Königgrätz soll ihre Stimme verweigert haben. Die Legaten hatten zu Brünn verlangt, die Urkunde über die Annahme der Compaktata solle mit dem Siegel und Namen nicht nur des ganzen Königreichs, sondern auch der Angesehensten jedes Standes ausgestellt werden; dieß wurde jedoch durch den Streit um den Vorzug vereitelt, ob nämlich die Siegel und Namen der Städte Prags (Alt- und Neustadt) vor denen des Ritterstandes stehen sollten ..., und daher blieb es am Ende dabei, daß bloß der Name des Landesverwesers und das Siegel des Königreichs auf die Urkunde kamen. Es wurden auch vier Personen des geistlichen Standes gewählt und vom Landtag bevollmächtigt, welche nach Erläuterung und Berichtigung einiger noch übrigen Punkte in den Compaktaten der römischen Kirche, dem Concil, dem Papst und allen ordentlichen Prälaten Gehorsam angeloben sollten, und zwar

1) *Monumenta*, l. c. p. 599—618. u. 649—664. p. 752—756. p. 801—810.
2) *Monumenta*, l. c. p. 673 u. 674.
3) *Monumenta*, l. c. p. 664—673.

im Namen des gesammten böhmischen Volkes. Doch das Wichtigste, was auf diesem Landtag sich ereignete, war die am 21. Oktober vorgenommene Wahl eines Prager Erzbischofs, sowie zweier Suffraganbischöfe. Zu dem Zweck wurden vom Landtag zwei Barone, Mainhard und Ptacek, zwei Ritter, drei Bürger und neun Priester aus dem ganzen Königreich bestimmt, die in geheimer Sitzung zum Erzbischof den M. Rokycana, zu Bischöfen die Priester Martin Lupac von Chrudim und Wenzel von Hohenmaut wählten, die der gesammte Landtag, obwohl sie aus triftigen Gründen noch nicht als solche verkündet worden waren, annahm und anerkannte, als ob sie bereits bekannt gemacht wären. Rokycana weigerte sich, die ihm angebotene Würde anzunehmen, indem er seinen schwierigen Stand dabei voraussah; doch die herrschende Partei, die keinen geeigneteren Mann kannte, nöthigte ihn dazu... Doch sollte seine Wahl ein strenges Geheimniß bleiben, bis ihm auch Kaiser Sigismund seine Stimme gegeben haben würde [1]).

Uebrigens wurde die Sache doch bekannt und unter den Böhmen selbst brach wieder Zwietracht aus. Rokycana insbesondere wurde beschuldigt, mit den strengen Husiten ein Bündniß geschlossen zu haben, um ihnen die Stadt Prag zu überliefern. Er vertheidigte sich dagegen auf's Kräftigste [2]).

Unterdessen waren auch die Gesandten des Kaisers in Basel angekommen, und das Concil gab ihnen am 29. Oktober 1435 die Antwort: „von den Böhmen seien nach Abschluß der Compaktata Punkte verlangt worden, die nicht bloß über den Vertrag hinausgingen, sondern mit ihm geradezu in Widerspruch stünden. Das Concil wolle nun bestimmt wissen, ob sie die Compaktata zu halten gesonnen seien oder nicht. Sie dürften nie und nimmer hoffen, die gewünschten oder ähnliche Zugeständnisse durch weltliche Gewalt (den Kaiser) zu erlangen. Wollten sie mehr, als in den Compaktaten stehe, so müßten sie das Concil darum bitten. Rücksichtlich der Fassung des vierten Artikels aber habe das Concil seine Legaten bevollmächtigt, statt der Worte *bona ecclesiae ab aliis usurpari sine sacrilegii reatu non possunt* einen andern Ausdruck zu genehmigen (s. S. 570), obgleich der obige auch von den hl. Vätern Ambrosius, Hieronymus, Augustin ꝛc. gebraucht worden sei [3]).

---

1) Palacky, Gesch. von Böhmen Bd. III. 3. S. 205 f.

2) *Monumenta*, l. c. p. 673. Palacky, a. a. O. S. 207.

3) *Monumenta*, l. c. p. 674. *Mansi*, T. XXIX. p. 412. *Harduin*, T. VIII. p. 1468 sq.

Bald darauf, am 9. November 1435, schickte das Basler Concil den Palomar zunächst nach Wien, damit er in Verbindung mit den dort zurückgebliebenen drei Legaten (Bischof Philibert von Coutances, Dekan Berruer von Tours und Thomas Ebersdorfer von Haselbach) die fünfte Legation bilde und zum Landtag nach Stuhlweißenburg (Alba regalis) in Ungarn gehe, um hier abermals mit den Böhmen zu unterhandeln. Die Instruktion der Legaten ging dahin: sie sollten vom Kaiser und dem Herzog Albrecht von Oestreich (als Inhaber der Markgrafschaft Mähren) eine Sicherung der Compaktata und das Versprechen erzielen, daß Niemand weder direkt noch indirekt zur Communion unter beiden Gestalten gezwungen werden dürfe; den Artikel von den Kirchengütern aber betreffend sollten sie in eine andere Fassung willigen. Das Concil proponirte deren mehrere, fügte aber schließlich bei: im äußersten Falle dürften die Legaten auch die Formel injuste detineri non possunt (wie die Böhmen wünschten) annehmen [1]).

Palomar traf am 2. December 1435 zu Wien, und in Gemeinschaft mit den übrigen Legaten am 20. December zu Stuhlweißenburg ein. Von Seite der Böhmen waren wohl die Laien, aber keine Priester erschienen. Der Papst hatte den Camaldulenser-General als Nuntius geschickt. Am 22. December kam der Kaiser und stellte sogleich die Bitte, daß auch die noch nicht reconciliirten Böhmen zum Gottesdienst zugelassen werden möchten; aber die Synodaldeputirten gingen nicht darauf ein. Am 23. December baten sie ihrer Instruktion gemäß den Kaiser und den Herzog Albrecht um schriftliche Zusicherung, daß die Compaktata durchgeführt werden sollten, daß insbesondere 1. die Böhmen Alles, was den status ecclesiasticus und namentlich die Wahl eines Erzbischofs ꝛc. betreffe, nur von der Kirchengewalt verlangen dürften und sich in Allem, die Communion unter beiden Gestalten ausgenommen, dem allgemeinen Ritus der Kirche conformiren müßten; 2. daß in Böhmen und Mähren Niemand zur Communion unter beiden Gestalten gezwungen werden dürfe. — Zu solchen Forderungen sei das Concil genöthigt, weil die Böhmen den zu Brünn gegebenen Versprechungen zuwider zur Wahl eines Erzbischofs geschritten seien. Der Kaiser erwiederte: „der Erwählte ist noch nicht bestätigt.“ — Zugleich übergaben die Legaten einen Entwurf, wie die vom Kaiser seitens der Synode begehrte schriftliche Zusicherung lauten solle [2]).

---

1) *Monumenta*, l. c. p. 674 u. 699 sq.
2) *Monumenta*, l. c. p. 676—678 u. p. 683.

Da die Böhmen keine schriftlichen Vollmachten zur Verhandlung mitgebracht hatten, so wollten die Synodalbeputirten, daß ein neuer Landtag in Böhmen zur schließlichen und ganz förmlichen Erledigung der Sache abgehalten werde. Der Kaiser erachtete jedoch eine solche Verzögerung für gefährlich, und man fand endlich den Ausweg, daß die Synodallegaten sowohl als die Böhmen dem Kaiser ihr Festhalten an den Compaktaten schriftlich erklären sollten. — Am 27. December ließ sodann der Kaiser den Legaten der Synode durch seinen Kanzler, den Bischof von Sagna (Zeng in Croatien), mittheilen, daß er die von ihm verlangte schriftliche Versicherung (obgleich er sie am 23. December zugesagt hatte) nicht ausstellen könne. Er hatte, wie wir wissen, am 6. Juli den Böhmen Versprechungen gemacht, die damit im Widerspruch standen. Darum wollte er nur im Allgemeinen, ohne auf Einzelheiten einzugehen, erklären, daß, wenn die Compaktata festgestellt seien, er ihre Durchführung in ihrem wahren Sinne bewirken und keine Verletzung derselben zulassen wolle. Den Entwurf zu einer hienach veränderten Urkunde ließ er noch am Nachmittag desselben 27. December durch seinen Kanzler den Legaten zustellen [1]). Tags darauf wurde Palomar zum Kaiser berufen und erklärte ihm offen: weil das Gerücht gehe, der Kaiser habe den Böhmen zu Brünn in einer cedula ihre Forderungen zugesichert, müsse dieser Verdacht gehoben und der von den Legaten (resp. von Palomar) gefertigte (oben erwähnte) Entwurf von ihm angenommen und gesiegelt werden. Von diesen Differenzen zwischen den Legaten und dem Kaiser wurden auch die Böhmen in Kenntniß gesetzt und ihnen gesagt, von Seite der Legaten werde Widerruf alles dessen verlangt, was der Kaiser zu Brünn zugesagt habe. Auch Mainhard von Neuhaus und andere (unirte) Böhmen stellten den Legaten vor, daß der Kaiser seine Versprechungen, die bereits zu Prag publicirt worden seien, nicht mehr zurücknehmen könne. Darauf kam es am 29. December zu heftigen Erörterungen zwischen dem Kaiser, seinem Kanzler und den Legaten. Der Kaiser erklärte, lieber auf das Königreich Böhmen verzichten, als die von den Legaten verlangte Urkunde ausstellen zu wollen, die für ihn um so beleidigender sei, als er den Böhmen die angeblichen Versprechen nicht schriftlich gemacht habe. Ueberdieß wollte er sich auch durch einzelne Aeußerungen Palomars beleidigt finden. Gleiche Stimmung herrschte bei den Verhandlungen am 30. und 31. December. Der Kaiser wollte

1) *Monumenta*, p. 678—680. u. p. 684.

sich von der ganzen Angelegenheit zurückziehen, und die Legaten sollten nun mit den Böhmen allein unterhandeln. Die böhmischen Deputirten aber meinten, man sei ja zu Brünn über Alles einverstanden gewesen, mit Ausnahme der Fassung des vierten Artikels, und da die Legaten in Betreff dieses Punktes jetzt Vollmachten vom Concil hätten, sollten sie diese mittheilen. Die Legaten dagegen verlangten vor Allem, daß die Böhmen ihre den Compaktaten widersprechenden Forderungen sowie ihre unrechtmäßige Erwählung von Bischöfen zurücknehmen müßten. Zugleich baten sie den Kaiser, er möge seine Hand von der Sache nicht zurückziehen, in Betreff der Fassung des vierten Artikels aber wollten sie nur mit solchen Böhmen verhandeln, welche gehörig legitimirt seien. Man kam darum überein, daß ein neuer böhmischer Landtag (an der Grenze) gehalten werden solle.

Am 1. Januar 1436 und den folgenden Tagen verhandelte der Kaiser, wieder ruhiger geworden, auf's Neue mit den Synodallegaten und den Böhmen, und eine neue Formel für die von ihm auszustellende Urkunde wurde berathen. Die meisten Schwierigkeiten erhoben jetzt die Böhmen. Sie protestirten, daß der Kaiser in dieser Urkunde verspreche, „sich in die Angelegenheiten, welche ad fidem et ecclesiae dispositionem gehören, nicht einmischen zu wollen". Sie sahen wohl, daß dadurch alle Hoffnung, durch den Kaiser zu ihren Forderungen (z. B. wegen Besetzung der Bisthümer) zu gelangen, abgeschnitten würde. Man traf nun den Ausweg, daß diese Worte in der Urkunde ausgelassen wurden, der Kaiser aber das bezügliche Versprechen mündlich gab. Sofort widersetzten sich die Böhmen dagegen, daß in der Urkunde gesagt werde, „es solle Niemand zur Communion unter beiden Gestalten gezwungen werden", und verwarfen auch alle Modifikationen dieses Punktes. Sie fürchteten, das Volk werde nicht damit einverstanden sein. Darum erklärte der Kaiser am 8. Januar 1436, obige Worte sollten in die Urkunde aufgenommen werden und er selbst wolle das böhmische Volk darüber beruhigen. Schließlich kam man überein, daß der besprochene neue böhmische Landtag an Georgi l. J. zu Iglau in Mähren (die Legaten hatten Prag gewünscht) in Anwesenheit des Kaisers statthaben solle. — Die kaiserliche Urkunde, d. d. 8. Januar 1436, lautete nun in der Hauptsache: Omnipotenti Deo et sanctae matri ecclesiae promittimus et vovemus, quod postquam ipsa compactata fuerint ut praemittitur roborata, nos ea firmabimus et roborabimus, et servari faciemus pure, simpliciter et sincere, juxta bonum et sanum in-

tellectum eorum; nec permittemus ea in aliquo violari vel eis abuti, nec permittemus aliquem ad communionem sub utraque specie coarctari vel compelli quoquo modo in *praejudicium compactorum* [1]).

In einer zweiten Urkunde vom gleichen Datum, bezeugte Herzog Albrecht von Oestreich, Erzbischof Georius von Gran und der kaiserliche Kanzler Caspar Schlik, daß der Kaiser in ihrer Gegenwart versprochen habe: nec etiam in pertinentibus ad fidem et ad ecclesiae dispositionem nos intromittemus. Am 10. Januar stellten dann sowohl die Legaten als auch die Böhmen feierliche an den Kaiser gerichtete [2]) Urkunden aus. Die erstern versicherten: man sei in Brünn über alle Punkte einig geworden, mit Ausnahme des Ausdrucks im vierten Artikel: usurpari. Sie seien bereit, bei diesen Paktaten zu bleiben und dieselben ohne alle Aenderung festzuhalten, wenn auch hinlänglich bevollmächtigte Böhmen das Gleiche zusichern würden; wegen des obigen Ausdrucks aber (usurpari) solle die Sicherung der Compaktata keinen Nachtheil leiden (d. h. in diesem Punkt werde das Concil die Böhmen beruhigen). — Die Böhmen endlich versicherten, sie seien zu Brünn mit den Legaten einig gewesen super modo firmandi et roborandi capitula et compactata, und es sollten dieselben auch exequirt werden, dum tamen ipsi domini legati auctoritate sacri Concilii ipsa verba „injuste detineri", pro quibus difficultas fuit, ad illa capitula et conscripta nobis apposuerint (statt usurpari); quibus appositis ille tractatus per nos et regnum nullam difficultatem capiet.

Sofort ließ der Kaiser am 11. Januar 1436 in der Kirche das Te Deum singen, und die Glocken den ganzen Tag bis in die Nacht hinein läuten. Am 18. Januar endlich reisten die Legaten wieder ab. Sie blieben in Wien, und schickten nur den Dekan von Tours nach Basel, nicht den Palomar, weil der Kaiser diesem mißtraute. Der Dekan traf am 22. Februar in Basel ein und referirte der Synode am 25. Februar 1436 [3]). Damit schließt der Liber de legationibus von

1) *Monumenta*, l. c. p. 681—696. p. 757—765. Die kaiserliche Urkunde vom 8. Januar 1436 findet sich auch bei *Mansi*, T. XXIX. p. 605 u. *Harduin*, T. VIII. p. 1614.

2) Man wählte diese Form, weil die Legaten die Legitimation der böhmischen Deputirten bestritten, also auch von ihnen keine Urkunde annehmen konnten. Beide Theile richteten nun ihre Erklärungen an den Kaiser.

3) *Monumenta*, l. c. p. 694—699.

Aegidius Carlier, Dekan von Cambray, während Thomas von Haselbach in seinem Diarium und Johann de Turonis in seinem Regestrum auch die Verhandlungen zu Iglau noch mittheilten.

§ 801.

Publikation der Compaktata zu Iglau, 5. Juli 1436.

Als der Termin für den Iglauer Landtag (Georgi 1436) herannahte, konnte der Kaiser wegen eines Einfalls der Türken in Ungarn nicht sogleich kommen und traf erst am 5. Juni, am Dienstag vor dem Fronleichnamsfest, sammt seiner Gemahlin Barbara von Cilly, zu Iglau ein. Die Legaten des Concils: Bischof Philibert von Coutances, Palomar, der Dekan von Tours und Thomas von Haselbach (jetzt Pfarrer in Bertoldsdorf) gingen ihm entgegen. Auch viele Böhmen hatten sich eingefunden, darunter Rokycana und der Priester Wedericus (Bedrich), Hauptmann der Taboriten, mit vielen Bewaffneten im Gefolge des Mainhard von Neuhaus. Am 8. Juni verlangten die Böhmen, daß die Wahl Rokycana's und der beiden andern Bischöfe, die unterdessen auf einem Prager Landtag am 29. Februar 1436 publicirt worden war, mit den Compaktaten zugleich bestätigt werden müsse. Die Legaten erwiederten, hiezu keine Vollmacht zu haben. Als man ihnen entgegnete, der Kaiser habe sie doch in Stuhlweißenburg gebeten, sich solche Vollmacht zu verschaffen, erklärten sie, das Concil habe ihnen dieselbe verweigert, und beschlossen, einfach bei der Antwort zu beharren, die man vor zwei Jahren dem Martin Lupac gegeben habe (S. 576), daß nämlich die Synode den Böhmen keine weitern Zugeständnisse machen könne, ehe sie das bereits Verabredete vollständig erfüllt hätten. Hierüber entstand große Aufregung unter den Böhmen, die überdieß unter sich selbst uneinig waren. Die Städter drohten mit Gewalt, die Barone aber wollten an den Compaktaten festhalten. Nach vielem Hin- und Herreden kam man überein, daß die Abgeordneten von Prag und Saaz nach Hause gehen sollten, um ausgedehntere Vollmachten zu holen, und sie reisten am 13. Juni ab. Wenige Tage später (am 20. Juni) erfuhr man, daß sich in Prag zwei Parteien gestritten hätten. Die eine sei zum Frieden geneigt und wolle auch den Kaiser als König von Böhmen anerkennen, die andere dagegen wolle wegen der Bischofswahlen von einer Verständigung nichts wissen. Schließlich seien jedoch beide übereingekommen, daß der Kaiser und der Herzog Albrecht von Oestreich schrift-

lich versprechen sollten, die Anerkennung (und Bestätigung) Rokycana's als Erzbischof zu betreiben. Am 22. Juni kamen die Prager wieder zurück, und als man nun die Verhandlungen wieder aufnahm, verlangten die Synodaldeputirten, die Böhmen sollten ihre schriftlichen Vollmachten vorweisen, damit es nicht wieder gehe, wie zu Brünn, wo man die Verhandlungen habe abbrechen müssen. Die Böhmen erwiederten: es sei bei ihnen nicht üblich, schriftliche Vollmachten auszustellen; und während man darüber stritt, und die Legaten ihrerseits ihre Vollmachten zeigten, darunter auch das Recht, von Infamie ꝛc. zu absolviren, erblickten die Böhmen in letzterem eine große Beleidigung und weigerten sich, diese Urkunde entgegenzunehmen. Man griff deßhalb zu dem Auskunftsmittel, daß der Kaiser die Vollmachtsurkunde für die Legaten durch sein Vidit gelesen zu haben bezeugte und vom Concil eine andere Urkunde, ohne jenen Beisatz, zu erwirken versprach. In weitern Debatten verlangten die Böhmen noch verschiedene Zusicherungen und Aenderungen im Wortlaut der Vertragsartikel, damit ja nichts für sie Beleidigendes hineinkomme. Und als man sich auch darüber geeinigt, stellten sie die Forderung, daß bei Publikation der Compaktata dem Volk in lateinischer, deutscher, böhmischer und ungarischer Sprache verkündet werden müsse, was geschehe. Die Legaten witterten darin irgend eine List, und beharrten darauf, daß die Urkunde einfach (lateinisch) verlesen und von Niemand ein Wort beigefügt werde. Tags darauf aber könnten die Böhmen die Publikation derselben auch in ihrer Muttersprache vornehmen. Nachdem so tausend Schwierigkeiten theils gehoben, theils nur zugedeckt waren, wurden die Compaktata am 5. Juli 1436 feierlich auf dem Iglauer Stadtplatz verkündet. Schon in der Frühe dieses Tages bestieg Sigismund in kaiserlichem Ornate den hier errichteten hohen Thron; vor ihm trug Herzog Albrecht von Oestreich den Reichsapfel, der Graf von Cilly das Scepter, ein anderer Graf das Schwert; voran schritten die Basler Legaten, die sich rechts auf einem hohen Gerüste nicht weit vom Kaiser niederließen. Neben ihnen saßen die Böhmen Mainhard von Neuhaus, der Landesverweser Aleš, Rokycana u. A. Auch die Kaiserin mit ihrem Hofstaat und eine Menge von Fürsten, Edeln und Volk war gegenwärtig. Notare mußten Alles aufzeichnen. Zuerst trat im Namen der Böhmen der Prager Bürger Johann Welwar vor, Schriften tragend, die dann der Protonotar Marquard verlas. Es waren dieß: erstens, der auf dem Prager Landtag an St. Matthäi (21. September) 1435 von dem Landesverweser (statt Aller) unterzeichnete Revers über Annahme der Prager

Compaktata und Eintritt in die Kirche, wie er schon zu Brünn entworfen, aber nicht zur Unterzeichnung gekommen war (S. 612). Er lautet in seinen Hauptstellen: Nos . . . gubernator regni Boemiae, barones, nobiles, milites, clientes, Praga civitas et ceterae civitates et sacerdotes, generalem congregationem ejusdem regni Boemiae et marchionatus Moraviae Pragae indictam celebrantes, nomine dicti regni . . . volentes concordata et conclusa effectui demandare, in primis recipimus, acceptamus et facimus unitatem ecclesiasticam realiter et cum effectu in unitate *fidei* catholicae et conformitate *ritus universalis ecclesiae* in omnibus aliis, quam in usu communionis utriusque speciei, juxta dictorum capitulorum (d. i. der Prager Compaktata, S. 572) seriem et tenorem . . .; Romano pontifici, nostrisque pontificibus et praepositis aliis canonice intrantibus reverentiam debitam et obedientiam canonicam promittimus secundum legem Dei et sanctorum Patrum instituta. Hoc expresse declarato, quod per verbum *fidei* (in obiger Erklärung) intelligimus et intelligi volumus veritatem primam et omnes alias credendas veritates, secundum quod manifestantur in scripturis sacris et doctrina ecclesiae sane intellectis (s. S. 571). Item cum dicitur de *ritibus universalis ecclesiae* (oben), intelligimus et intelligi volumus non de ritibus specialibus, de quibus in diversis provinciis diversa servantur, sed de ritibus, qui communiter et generaliter circa divina servantur (S. 571); et quod, postquam nomine regni et marchionatus in universitate hoc susciperetur, si aliqui in divinis celebrandis non statim suscipiant ritus, qui generaliter observantur, propterea non fiat impedimentum pacis nec unitatis. Schließlich versprechen sie, mit der ganzen Christenheit Frieden zu halten [1]). — Auf Wunsch der Böhmen hatten der Kaiser und der Herzog Albrecht dieser Urkunde zu Iglau am 2. Juli 1436 ihre Sigilla beigefügt.

Das zweite Aktenstück, welches jetzt verlesen wurde, war die Angelobung des kirchlichen Gehorsams durch vier schon auf dem Matthäilandtag zu Prag (21. Sept. 1435) hiezu deputirte Geistliche (S. 612), unter Vorausschickung ihrer Legitimation durch jenen Landtag. Ihre Angelobung, d. d. Iglau, 5. Juli 1436, lautet: promittimus obedien-

1) *Monumenta*, l. c. p. 765 sqq. p. 775 sq. u. p. 653 sq. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 3. S. 212 ff.

tiam canonicam, reverentiam debitam sanctae matri ecclesiae, sacroque generali Concilio ipsam repraesentanti, Romano pontifici nostrisque pontificibus et praepositis aliis canonice intrantibus secundum legem Dei et sanctorum Patrum instituta [1]).

Hierauf übergaben die Synodallegaten den Böhmen und Mähren ihre ebenfalls vom Kaiser und vom Herzog gesiegelte Urkunde super firmatione compactorum. Sie sagen: „Tenore praesentium profitemur et recognoscimus, daß um Martini 1433 zu Prag zwischen dem böhmischen Landtag und uns, den Legaten des Basler Concils, nachstehende Capitula concordirt und abgeschlossen worden sind." Es folgten nun die Prager Compaktata, wie wir deren Inhalt schon oben S. 572 f. angegeben haben, sammt den Zusätzen und beruhigenden Erklärungen der Legaten vom 28. u. 30. November 1433 [2]). In dem Artikel über die Kirchengüter aber wurde jetzt injuste detineri non possunt gesetzt [3]).

Daran schloß sich die Verlesung der schon zu Brünn am 19. Juli 1435 von den Synodallegaten bewilligten Executoria-Urkunde, worin die Böhmen und Mähren von allen Censuren befreit und die Compaktata theilweise genauer formulirt wurden, also lautend: 1) Wir Philibert ꝛc., Legaten des hl. allgemeinen Concils zu Basel, nehmen in Autorität des Concils die Einheit und den Frieden an, worein die Böhmen und Mähren eingetreten sind, und heben alle Censuren über dieselben vollständig auf. 2) Ebenso verkünden wir den wahren und bleibenden Frieden zwischen den Böhmen und Mähren einerseits und der übrigen Christenheit andererseits, und es darf Niemand die Böhmen und Mähren wegen des Vergangenen dissamiren oder angreifen ꝛc. 3) Da in Betreff der Communion unter beiden Gestalten concordirt ist, daß die Böhmen und Mähren, wenn sie wirklich und faktisch in die kirchliche Einheit eintreten und sich in allem Andern dem Glauben und Ritus der allgemeinen Kirche conformiren u. s. f. (wie oben S. 572, aber mit dem Beisatz: „daß unter dem Wort *fides* die veritas prima und die aliae credendae veritates, unter *ritus* aber nur die allgemeinen Riten zu verstehen seien", aus der Erklärung vom 28. November 1433). 4) Dem Erzbischof von Prag und den Bischöfen von Olmütz und Leitomysl, und allen Prälaten und Seelsorgern in Böhmen und Mähren befehlen wir strengstens, allen

1) *Monumenta*, l. c. p. 776 u. 661.
2) *Monumenta*, l. c. p. 776 sq. u. p. 495—501.
3) *Mansi*, T. XXXI. p. 276. *Bzovius*, Contin. Annal. Baron. 1433, 77.

Personen, welche unter beiden Gestalten zu communiciren gewohnt sind, dem vorigen Artikel gemäß das Sakrament unter beiden Gestalten zu reichen und reichen zu lassen, auch Niemand, der unter beiden Gestalten communicirt, von den höhern Weihen auszuschließen, bei schwerer Strafe. 5) Niemand darf die Utraquisten schmähen. 6) Die böhmischen und mährischen Deputirten, welche sich beim Concil einfinden wollen, können ihre Reform- und andern Vorschläge ganz sicher daselbst stellen. 7) Wir anerkennen, was die Synodallegaten zu Prag (in der Urkunde vom 30. November 1433) erklärt haben: „das Concil gestatte die Communion unter beiden Gestalten nicht bloß tolerirend, wie Gott bei den Juden den Scheidebrief tolerirt habe, sondern taliter, quod auctoritate domini nostri Jesu Christi et ecclesiae sponsae suae sit licita (diese Communionsweise) et digne sumentibus utilis et salutaris“ [1]).

In drei weitern Urkunden versicherten der Kaiser und der Herzog Albrecht von Oestreich, daß sie 1) die Legitimationsbulle des Concils für die Legaten gelesen, daß 2) letztere versprochen hätten, bis zum nächsten St. Michaelsfeste eine andere Legitimationsurkunde des Concils ohne die anstößigen Ausdrücke (infamia) den Böhmen einzuhändigen. 3) Ebenso hätten sie versprochen, daß die Bulle des Concils, worin die Communion unter beiden Gestalten gestattet wird, nichts Beleidigendes enthalten und in der zu Brünn verabredeten Form abgefaßt sein solle. — Nach Verlesung dieser Urkunden stimmte der erste Legat Bischof Philibert das Te Deum an, und Alles zog in die Pfarrkirche, wo Lieder gesungen und von Philibert der Segen ertheilt wurde. Der Kaiser und viele Andere weinten vor Freude [2]).

Wie von den Legaten zugestanden worden war, wurden die wichtigsten der eben angeführten Urkunden am folgenden Tag, den 6. Juli 1436, in der Kirche auf böhmisch verlesen; aber Rokycana überschritt sogleich den Vertrag, indem er mehrere Punkte glossirte und das Abendmahl unter beiden Gestalten austheilte, obgleich die Legaten dagegen protestirten, weil ihm solches in einer fremden Pfarrei nicht zustehe. Selbst manche Böhmen tadelten sein Verfahren, und am 7. Juli stellten

1) *Monumenta*, Conciliorum general. sec XV. Vindob. 1857. T. I. p. 775 sqq. u. p. 654 sqq.

2) *Monumenta*, l. c. p. 777—779 u. 820 sq. Palacky, a. a. O. S. 216 ff. Ein Schreiben der Legaten an das Basler Concil, worin sie das Geschehene jubelnd mittheilen, findet sich bei *Mansi*, T. XXIX. p. 612 u. *Harduin*, T. VIII. p. 1620.

die Legaten sein Unrecht noch mehr in's Klare: „Die Böhmen hätten wiederholt verlangt, daß an Orten, wo die Communion unter beiden Gestalten üblich sei, Niemand zur Communion unter einer Gestalt zugelassen werde, und nun habe Rokycana in einer Stadt, wo die Communion unter einer Gestalt üblich, dieselbe unter beiden Gestalten gespendet, und dazu noch in einer fremden Pfarrei, und ohne vorausgegangenes Verlangen, wie in den Compaktaten stipulirt sei. Auch habe er die concordirte Belehrung weggelassen, daß unter jeder Gestalt der ganze Christus gegenwärtig sei. — In Folge hievon entstanden weitere Debatten. Dazu kam noch, daß Martin Lupac einem kranken Böhmen das Viatikum feierlich unter beiden Gestalten in's Haus brachte. Der Kaiser wünschte, daß die Legaten den Böhmen in einer Kirche die utraquistische Communion gestatten sollten, aber die Legaten wurden hierüber ungehalten und wollten die Messe mit utraquistischer Communion nur in einem Privatlokal der Böhmen zugeben, womit wiederum letztere nicht zufrieden waren. Sie drohten fortzugehen, und auch das weitere Zugeständniß der Legaten, daß an einem Altar der Kirche das Abendmahl unter beiden Gestalten ausgetheilt werden dürfe, doch nicht von Rokycana und nicht von Martin Lupac, weil diese den Vertrag gebrochen, sondern von dem Priester Wenzel von Drachow — brachte keine Beruhigung. Manche Böhmen weinten vor Bitterkeit und klagten, daß man sie getäuscht habe. Sie nahmen nun auch das neue Zugeständniß der Legaten nicht an, und hielten bis zum 19. Juli die Messe nach ihrer Weise in einem Privathaus, unterdessen mit dem Kaiser über die politischen Angelegenheiten verhandelnd. Er solle 1) sich verpflichten, daß er den Rokycana als Erzbischof anerkenne, und diese Anerkennung allgemein befehle; solle 2) die Markgrafschaft Mähren sammt der Stadt Budweis (was jetzt Herzog Albrecht von Oestreich hatte) wieder mit dem Königreich Böhmen vereinigen, und 3) für die Summe von 6008 Schock Groschen, die er einigen Edelleuten schuldete, Kirchengüter verpfänden. In Betreff des letztern Punktes wollten die Legaten auf sein Befragen keine Erklärung abgeben, um das Friedenswerk nicht zu stören, Mähren und Budweis aber wollte der Kaiser seinem Schwiegersohn nicht nehmen, und Albrecht selbst wollte nur Budweis an Böhmen zurückgeben. Bald darauf setzte Sigismund die Legaten in Kenntniß, daß er sich jetzt mit den Böhmen hierüber verständigt habe (wie? ist nicht angegeben). Ueberdieß wünschte der Kaiser, daß die Legaten ihn nach Prag begleiten, wenn er dort als König einziehe, die Böhmen aber waren dagegen. Am

20. Juli erklärten die Legaten, daß die Urkunden, welche sie den böhmischen Herrn und Prälaten auszustellen hätten, bereits gesiegelt seien, daß aber ihre Aushändigung wohl am besten erst gleichzeitig mit der Anerkennung Sigismunds als König von Böhmen geschehe. Am folgenden Tag reiste sowohl Rokycana (sammt seinen Priestern) als auch Thomas von Haselbach ab, und das Diarium des letztern endet so mit dem 20. Juli [1]). Das Regestrum des Johannes de Turonis dagegen reicht bis zum 16. Juni des folgenden Jahres 1437. Wir sehen daraus, daß die Verhandlungen über die Verpfändung der Kirchengüter noch länger fortdauerten und der Landtag von Iglau auf einige Wochen vertagt werden mußte, bis nämlich die böhmischen Reichskleinodien von Preßburg in Ungarn, wo man sie aufbewahrt hatte, herbeigeschafft waren. Sofort erfolgte am 14. August 1436 zu Iglau die feierliche Anerkennung Sigismunds als König von Böhmen. Jetzt übergab der Kaiser den Böhmen auch die schon am 20. und 22. Juli ausgefertigten Vertragsurkunden zwischen ihm und dem Königreich. Tags darauf wurde der Friede zwischen den Böhmen und der übrigen Christenheit den Compaktaten gemäß verkündet, den Legaten ein Geleitsbrief für ihre Reise nach Prag übergeben, und von ihnen zwei Dekrete über die Gestattung der utraquistischen Communion und über die Erhaltung des Friedens publicirt [2]). Gleich darauf reisten sie mit dem Kaiser am 18. August nach Prag ab, wo Sigismund am 20. d. M. die Huldigung als König von Böhmen empfing und verschiedene Regierungsakte vornahm [3]).

Es zeigte sich aber, daß die kirchliche Union noch keineswegs befestigt war. Zwischen Rokycana und den Synodaldeputirten kam es bald zu verdrießlichen Auftritten, und seine Nichtbestätigung als Erzbischof von Prag machte viel böses Blut. Der Kaiser spielte dabei eine doppelte Rolle. Oeffentlich gab er sich den Anschein, als ob er diese Bestätigung eifrig betreibe, insgeheim aber wirkte er ihr entgegen. Dabei klagten die Legaten, daß der Gottesdienst noch immer nicht den Compaktaten gemäß eingerichtet sei, daß man bei der Messe noch die böhmische Sprache gebrauche, in den Predigten viel Irriges und Aergerliches vortrage, die canonischen Stunden nicht halte, weder Kerzen, noch Weihwasser, noch Palmen ꝛc. weihe, die Communion schon den Kindern ertheile

1) *Monumenta*, l. c. p. 783.

2) Diese zwei Dekrete waren nur die zwei Theile der Executoria, s. o. S. 621. Man war am 10. Juli übereingekommen, letztere in zwei Theile zu zerlegen.

3) *Monumenta*, l. c. p. 827—831. Palacky, a. a. O. S. 224 ff.

und bei der Communion der Erwachsenen die stipulirte Clausel, daß auch unter einer Gestalt der ganze Christus empfangen werde, weglasse ꝛc. Andererseits beschwerte sich Rokycana und seine Partei, daß die Legaten noch immer keine Schreiben an die benachbarten Fürsten und Völker zur Reinigung des guten Namens der Böhmen erlassen hätten und daß viele Pfarrer auch in altutraquistischen Kirchen sich weigerten, den Kelch zu verabreichen ꝛc. Nach längerem Streit hierüber gab endlich Rokycana nach, mit Ausnahme zweier Punkte: Kindercommunion und Verlesung der Epistel und des Evangeliums in böhmischer Sprache. Hierüber solle das Concil entscheiden. So wurde jetzt am 23. December 1436 zum erstenmal wieder in allen Kirchen Prags der Gottesdienst in altüblicher Weise gehalten, und die Synodallegaten reisten darauf nach Basel zurück. Nur Bischof Philibert blieb in Prag, um die Durchführung der Compaktata zu überwachen und während der Erledigung des Prager Erzbisthums die kirchliche Jurisdiktion zu üben, zu firmen, Kirchen, Altäre und Cleriker zu weihen, sowohl utraquistische als subunitische [1]).

Am 11. Februar 1437 kamen endlich von Basel die Bullen zur Ratification der Iglauer Compaktate (d. d. 15. Januar 1437), und wurden am 13. Februar in großer Versammlung feierlich dem Kaiser übergeben. Eine weitere Bulle von gleichem Datum, welche die Kindercommunion verbot, ließ Bischof Philibert nicht publiciren. Auf sein Verlangen, daß jetzt die Compaktata überall in Kraft treten sollten, erwiederte Rokycana mit den alten Klagen, aber Philibert setzte es durch, daß im ganzen Land, wie am 23. December in Prag, der alte Gottesdienst wieder hergestellt wurde mit Ausnahme der zwei Punkte: Kindercommunion und Verlesung der Epistel und des Evangeliums in böhmischer Sprache. Zugleich ließen der Kaiser und der Legat (Philibert) in den Kirchen von Prag feierlich verkünden, daß auch die Utraquisten ächte Söhne der Kirche seien.

Um diese Zeit begann der Stern Rokycana's zu erbleichen. Die Zahl seiner Gegner unter den Böhmen hatte sich so gemehrt, daß der Kaiser und der Legat Schritte gegen ihn wagten. Er wurde aufrührerischer Predigten angeklagt, der Pfarrei an der Teynkirche entsetzt, und einer seiner Hauptgegner, Christian von Prachatic, Pfarrer zu St. Michael

---

1) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 3. S. 231—247. Bischof Philibert that sehr viel zur Versöhnung der Parteien und starb zu Prag im Juni 1439 an der Pest; ibid. S. 334.

in Prag, zum Administrator in spiritualibus für das Prager Erzbisthum bestellt. Rokycana floh jetzt zu einem befreundeten Edelmann. Gleichzeitig wurde eine neue Gesandtschaft, aus unionsfreundlichen Männern bestehend, nach Basel geschickt, um die Entscheidung der noch strittigen Punkte herbeizuführen. Sie kamen mit großer Pracht am 18. August 1437 zu Basel an, als die Synode bereits schismatisch war [1]). Wie sie es geworden, wird das Folgende zeigen.

Um die große böhmische Angelegenheit im nöthigen Zusammenhang vorzuführen, haben wir den synchronistischen Faden gelockert, und müssen jetzt wieder zum Jahre 1435, und zwar zunächst zu den Verhandlungen der Basler mit den Griechen zurückkehren.

§ 802.

Verhandlung der Basler mit den Griechen im Spätjahr 1435.

In die letzten Wochen des Jahres 1435 fällt die Abschließung der Verträge zwischen der Basler Synode und dem griechischen Kaiser und Patriarchen. Die Basler Gesandtschaft bestand, wie wir wissen (S. 598), aus Johann von Ragusa, Heinrich Menger und Simon Freron. Diese kamen am 23. September 1435 zu Constantinopel an [2]), geriethen aber sogleich in große Verlegenheit. Sie hatten vom Haus Medicis Wechsel für 9000 Gulden, um damit die ersten Auslagen für das Unionswerk zu bestreiten. Die Banquiers zu Constantinopel aber nahmen diese Wechsel nicht an, da sie mit den Medicis nicht in Verbindung stünden, und so mußten die Basler Gesandten sich in Pera (lat. Vorstadt von Constantinopel) Geld verschaffen, wo die Medicis bekannt waren [3]). — Am neunten Tage nach ihrer Ankunft in Constantinopel erhielten sie Audienz bei dem griechischen Kaiser, übergaben ihre Creditive und richteten Reden

1) Palacky, a. a. O. S. 260 ff.

2) Auf der Reise schickten sie, von Pola aus, am 6. August 1435, einen Reisebericht an die Synode (*Mansi*, T. XXX. p. 922. u. *Cecconi*, Studi storici sul Conc. di Firenze, 1869. T. I. Docum. 51.). Wir erfahren daraus, daß sie schon in Pola mit Christoph Garatoni zusammentrafen, den der Papst um dieselbe Zeit ebenfalls nach Constantinopel schickte.

3) Dieß und viel vom Nächstfolgenden erfahren wir aus dem Vortrag, welchen Johann von Ragusa am 28. Januar 1438 zu Basel über seine Mission nach Constantinopel hielt. *Mansi*, T. XXXI. p. 249. *Cecconi*, l. c. Docum. 178. Im Auszug bei Zhishman, die Unionsverhandlungen ꝛc. Wien 1858, S. 100 ff.

an ihn, worin sie den Zweck ihrer Mission u. dgl. besprachen. Sie schilderten auch das Glück, welches für das griechische Reich aus der Union hervorgehen würde, mit dem Bemerken, daß eine solche trotz aller Bemühungen von Seite der Griechen bisher nicht zu Stande gekommen sei, weil die Päpste für sich und ohne eine allgemeine Synode eine solche Einigung hätten erzielen wollen. Zuletzt brachten sie fünf Gründe vor zum Beweis, daß Basel in der ganzen Welt die tauglichste Stadt für die Unionssynode sei [1]). Der Kaiser hörte sie gnädig an, und bestellte eine Commission, die mit ihnen über die Unionsangelegenheit verhandeln sollte. Am andern Tage, den 30. Oktober, besuchten sie den Patriarchen Joseph, die Brüder des Kaisers und andere angesehene Männer, und begannen dann in der Auferstehungskirche die Conferenzen mit den griechischen Deputirten. Dieselben dauerten die Monate Oktober und November hindurch, und wurden, wie Johann von Ragusa und Syropulus behaupten, durch den päpstlichen Nuntius Christoph Garatoni sehr erschwert, der den Griechen unter Anderem vorstellte, daß die Basler kein Geld hätten. Ihn unterstützten der Abt Isidor (nachmals Metropolit der Russen) und Emmanuel Dishypatus. Die Basler Gesandten verlangten, der Kaiser und Patriarch sollten vor Allem das Dekret der 19. Basler Sitzung, den Vertrag mit den griechischen Abgeordneten enthaltend, beschwören, aber die Griechen waren schon mit den Eingangsworten dieses Dekrets unzufrieden, weil sie darin auf gleiche Linie mit den Husiten und als Ketzer hingestellt würden [2]). Nach langem Hin- und Herreden versprachen die Basler Gesandten, daß in einem neuen Dekret neben einigen andern Veränderungen diese Stelle ausgelassen werden solle. So erhielt das Dekret die Form, welche in der 24. Sitzung zu Basel promulgirt wurde. Kürzer dauerten die Verhandlungen über den salvus conductus für die Griechen, über ihre Redefreiheit und Verköstigung, sowie über das Recht, ihre eigenen Leute selbst zu bestrafen. Den dritten Gegenstand der Verhandlung bildete das Verlangen des Kaisers, daß auch die übrigen morgenländischen Fürsten und Patriarchen, wie die Basler versprochen hätten, der Unionssynode anwohnen müßten. Am längsten aber währten die Debatten über den

1) Diese Rede findet sich bei *Mansi*, T. XXIX. p. 445. (irrig als 429 bezeichnet) — 451. *Harduin*, T. VIII. p. 1498 sqq. und *Cecconi*, l. c. Docum. 55. Vgl. *Mansi*, T. XXXI. p. 249 sq.

2) Vgl. Frommann, Kritische Beiträge zur Geschichte der Florentiner Kircheneinigung. Halle 1872. S. 140.

Ort für die letztere, indem die Synodaldeputirten auf Basel bestanden, die Griechen aber nicht darauf eingingen. Am 30. November 1435 endlich wurden erstern in feierlicher Versammlung Schreiben des Kaisers und Patriarchen übergeben, die Schlußentscheidung der Griechen enthaltend. Sie standen von dem Verlangen ab, daß das Unionsconcil zu Constantinopel gehalten werde, erklärten dagegen, daß sie nicht nach Basel, sondern nur in eine Seestadt kommen könnten, und daß sie von den früher genannten Städten (S. 587) alle jene zurücknähmen, die nicht an der See gelegen seien. Der Patriarch insbesondere fügte bei: der Papst müsse dem Unionsconcil in Person anwohnen, und darum müsse dieses in einer ihm genehmen Stadt abgehalten werden [1]).

Zur Ausführung dieser Verträge blieben Johann von Ragusa und Simon Freron in Constantinopel und sorgten dafür, daß auch die andern morgenländischen Patriarchen und Bischöfe zur Unionssynode eingeladen wurden [2]), während ihr Collega Heinrich Menger nach Basel zurückreiste (1. December), um die Antwort der Griechen zu überbringen. Er wurde in Venedig krank, und so verzögerte sich seine Rückkunft [3]).

§ 803.

Dreiundzwanzigste Sitzung zu Basel, Reform der Curie.

Das neue Jahr 1436 eröffneten die Basler mit Vorbereitungen auf die griechische Angelegenheit, mit Berathungen über Herbeischaffung der nöthigen Gelder und Schiffe, über die Zahl der Bischöfe, die zu den Verhandlungen nothwendig seien, über die Zahl der zu discutirenden Artikel u. dgl. [4]). Auch ermahnten die zu Basel anwesenden deutschen Prälaten den Erzbischof von Mainz durch Schreiben vom 10. Januar 1436, er möge sich doch in Bälde persönlich beim Concil einfinden [5]).

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 248 sqq. *Cecconi*, l. c. Docum. 178. Auch beziehen sich hierauf viele Urkunden, welche Mansi und Harduin, am vollständigsten Cecconi gesammelt haben, *Mansi*, T. XXIX. p. 429. 451 sqq. 627 sq. 649. 650. *Harduin*, T. VIII. p. 1476. 1503 sq. 1633 sqq. 1653 sq. *Cecconi*, l. c. Docum. 58—73 u. 77—79. Auch geben *Cecconi*, p. 94—129 und Zhishman, a. a. O. S. 101—122 ziemlich ausführliche Darstellungen dieser Verhandlungen.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 255 sq.

3) Ein Schreiben von ihm an Cardinal Julian aus Venedig vom 4. Januar 1436 bei *Mansi*, T. XXIX. p. 650. *Harduin*, T. VIII. p. 1654 sq. *Cecconi*, l. c. Doc. 75. Berichte der andern Basler Gesandten an die Synode bei *Mansi*, T. XXIX. p. 651—661. *Cecconi*, l. c. Docum. 77. 78. 79.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 1042.

5) *Mansi*, T. XXX. p. 1059.

Um diese Zeit hatte der König Renatus von Anjou, Prätendent von Neapel, der zu Aix residirte, die Basler in Kenntniß gesetzt, daß der Papst in der Angelegenheit der Kirche von Grasse in der Provence gegen das Concil entschieden habe (der Streitpunkt ist nicht näher bekannt). Dieß brachte die Basler so sehr in Harnisch, daß sie unerachtet aller Protestation der päpstlichen Legaten in ihrer Congregation vom 20. Januar 1436 den Beschluß faßten, die Erzbischöfe von Arles und Lyon sammt dem Bischof von Lübeck nach Florenz zu schicken und dem Papst einen Termin zu setzen, innerhalb dessen er Alles, was er gegen das Concil gethan, zurücknehmen und alle Beschlüsse der Synode bestätigen müsse. Sie schrieben ihm auch die Formel hiezu wörtlich vor und führten in dem Monitorium an ihn eine ziemlich derbe Sprache [1]). Wahrscheinlich erließen sie jetzt auch das Monitorium an alle christlichen Fürsten, worin sie ihre bisherigen Verdienste, insbesondere um die Pacifikation Europa's, aufzählen und daraus beweisen wollen, daß der hl. Geist bei ihnen wohne. Allgemeine Concilien, fahren sie fort, seien am geeignetsten, das Heil des Volkes Gottes zu fördern und die Mißbräuche der römischen Päpste abzuschaffen. Zu diesen Mißbräuchen gehöre namentlich die Art und Weise, wie man in Rom geistliche Stellen nach Gunst vergebe, sowie das simonistische Unwesen der Annaten. Schon um dieser zwei Mißbräuche allein willen hätte eine Synode versammelt werden müssen, und die Basler hätten diese Uebelstände aufheben wollen, aber der Papst hindere es. Er verachte und vereitle die Beschlüsse der Synode, wie keiner seiner Vorgänger. Die Synode wolle und könne Solches nicht mehr länger dulden, und müsse endlich zur Strenge greifen. Dieß werde jetzt den Fürsten angezeigt, damit sie das heilige Concil unterstützen [2]).

Nachdem die Basler außerdem ihren Gesandten in Böhmen die Vollmachten von Cardinallegaten a latere erneuert [3]) und vom König von Aragonien sowie von Herzog Friedrich von Oestreich freundliche Zuschriften erhalten hatten, feierten sie am 25. März 1436 ihre 23. Sitzung und veröffentlichten in derselben eine Reihe neuer namentlich den Papst und die Cardinäle betreffenden Reformdekrete [4]).

1) Am 10. Tag nach einer Erledigung des päpstlichen Stuhls sollen die Cardinäle in einer Kapelle zusammenkommen und von da unter Vor-

1) *Mansi*, T. XXX. p. 1060—1071.
2) *Mansi*, T. XXX. p. 1044.
3) *Mansi*, T. XXX. p. 1094.
4) *Mansi*, T. XXIX. p. 110 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1201 sqq.

[illegible] des Kirchenstaates sich aus Gnaden begeben. Dann [illegible] [illegible] und zum Zeichen [illegible] Gerichte [illegible] [illegible] Kirchenstaat hat dann alle Zeller des Concilums zu [illegible] und die Sporteln u. dgl., mit Ausnahme der Kosten für die Kanzlei [illegible] [illegible]. Er soll wieder das Concilium [illegible] [illegible] herausgebrachten Sporteln genau [illegible] und nur [illegible] und herausbezahlen lassen, als für [illegible] [illegible] [illegible]. Und [illegible] die Dekrete der 4. und 7. Basler Sitzung zu [illegible] [illegible] S. [illegible] u. [illegible]). Am andern Tag nach dem Eintritt des Concilium sollen alle [illegible] die hl. Eucharistie nehmen und [illegible], daß Jeder vor der Bischofswahl dem Erwählten aber nicht früher gehorchen solle, als bis er den in der Synode vorgeschriebenen Eid gethan habe. Sonntags soll [illegible] nach der Messe ein Scrutinium stattfinden und dabei jeder Cardinal drei Namen auf einen Zettel schreiben, wovon Einer stets ein Kurcardinal sein müsse [1]). Sind nicht zwei Drittheile der Stimmen auf Einen gefallen, so sollen die Zettel sogleich verbrannt werden.

2) und 3) Zugleich bestimmten die Basler den Eid, welchen künftig jeder neugewählte Papst zu leisten habe. Er müsse schwören, „daß er den katholischen Glauben, wie er durch die allgemeinen Concilien, namentlich die von Constanz und Basel, bestimmt sei, festhalten und bis auf's Blut vertheidigen, mit Abhaltung allgemeiner Synoden fortfahren und die Wahlen nach den Dekreten des heiligen Basler Concils bestätigen wolle" [2]). Damit dieser Eid nicht in Vergessenheit komme, solle ihn jährlich am Jahrstag der Wahl oder Krönung des Papstes der erste Cardinal in dessen Gegenwart wieder verlesen und damit eine von den Baslern verbotenus vorgeschriebene Mahnrede an den Papst verbinden. Im nämlichen Dekret geben die Basler dem Papst eine ausführliche Lektion, wie er zu regieren habe. Gleich nach seiner Krönung und alljährlich nach dem Jahrestag seiner Wahl solle er forschen, in welchen Gegenden der Glaube, wo die Sittlichkeit und wo die Kirchenfreiheit in [illegible]r sei, wo zwischen Fürsten und Völkern Haß oder Krieg bestehe [illegible], und solle mit den Cardinälen über Mittel zur Abhülfe berathen. [illegible]t solle er den römischen Hof reformiren, alles Simonistische und

[illegible]) Eugen tadelt dieß bei *Raynald.*, 1436, 4, und in der That hat kein Dom[illegible] eine ähnliche Beschränkung.

[illegible]t auch diesen Punkt als dem bisherigen Recht widersprechend, [illegible]ßig Gewählte ipso jure Papst sei und keine weitern Versprechen [illegible] *Raynald.*, 1436, 4.

Concubinarische daraus vertreiben, solle sorgen, daß die Curialen ihre Aemter gut verwalten, daß sie Niemanden belästigen, nicht Geld erpressen, sich standesmäßig kleiden und in den Kirchen fromm betragen. Als Pfarrer von Rom solle der Papst seine Gemeinde selbst belehren und leiten, auch einen Generalvikar hiefür aufstellen, als Fürst mit den Cardinälen für gute Verwaltung des Kirchenstaats sorgen, alle Streitigkeiten z. B. zwischen Gibellinen und Guelfen auszurotten und Eintracht herbeizuführen suchen. Zu Statthaltern in den Provinzen solle er unbescholtene Cardinäle oder Prälaten ernennen, ihre Verwaltung prüfen, selbe nicht über zwei oder drei Jahre andauern lassen und über alle seine Beamten ein wachsames Auge haben. Binnen Jahresfrist von seiner Wahl an solle er Prokuratoren der einzelnen Provinzen des Kirchenstaats zu sich berufen, sie nach dem Zustand ihrer Heimath sowie über die Regierung seines Vorgängers befragen und erforschen, ob kein Mißbrauch abgestellt, nichts Nützliches eingeführt werden könne. Diese Nachfrage und Berufung solle alle zwei Jahre erneuert werden. Um allem Nepotismus zu steuern, solle der Papst fortan keinen Verwandten bis zum dritten Grad inclusive zum Herzog, Grafen ꝛc., Castellan, Official, General der Truppen ꝛc. erheben dürfen. Wenn er es thun wollte, sollten sich die Cardinäle widersetzen, und falls es doch geschähe, solle sein Nachfolger alle derartigen Ernennungen sogleich cassiren. Nach der Bulle von Nikolaus IV. solle die Hälfte aller Einkünfte des Kirchenstaats den Cardinälen zufallen. Der Papst solle gern Audienz geben, wenigstens wochentlich einmal, besonders den Armen und Bedrängten, er solle an Sonn- und Feiertagen außerhalb seines Palastes zur Messe gehen, wenigstens zweimal im Monat ein öffentliches Consistorium halten und alle wichtigen Angelegenheiten nach dem Rath der Cardinäle entscheiden.

4) Die Zahl der Cardinäle solle nicht zu groß sein, nicht über 24 steigen, und es sollen dieselben aus allen Nationen gewählt werden, so daß keiner Nation über ein Drittheil angehören dürfe. Sie sollen sich durch Wissenschaft, Sitten und Geschäftskenntniß auszeichnen, mindestens dreißig Jahre alt und Magistri, Licentiaten oder Doktoren des geistlichen oder weltlichen Rechts sein. Wenigstens ein Viertheil müsse einen Grad in der Theologie erlangt haben. Unter den vierundzwanzig könnten auch einige, aber nur wenige Söhne und Verwandte mächtiger Fürsten sich befinden, aber es dürfe kein Neffe des Papstes oder eines noch lebenden Cardinals erhoben werden, auch kein unehelich Geborner, kein Verstümmelter, kein durch ein Verbrechen Infamirter. Diesen vierundzwanzig

tragung des Kreuzes sich in's Conclave begeben. Dahin darf jeder Cardinal nur zwei Diener und zwei Geistliche mit sich nehmen. Der Kämmerer hat dann alle Zellen des Conclaves zu durchsuchen und alle Speisen u. dgl., mit Ausnahme der Medicin für die Kranken, wegzunehmen. Er soll sofort das Conclave sorgfältig schließen, täglich die hereingebrachten Speisen genau untersuchen und nur so viel hereinbringen lassen, als für mäßigen Unterhalt nöthig ist. Auch sollen die Dekrete der 4. und 7. Basler Sitzung in Kraft bleiben (S. 480 u. 495). Am andern Tag nach dem Eintritt in's Conclave sollen alle Cardinäle die hl. Communion nehmen und schwören, daß Jeder nur den Würdigsten wählen, dem Erwählten aber nicht früher gehorchen wolle, als bis er den von der Synode vorgeschriebenen Papsteid geleistet habe. Weiterhin soll täglich nach der Messe ein Scrutinium stattfinden und dabei jeder Cardinal drei Namen auf einen Zettel schreiben, wovon Einer stets ein Nichtcardinal sein müsse [1]). Sind nicht zwei Drittheile der Stimmen auf Einen gefallen, so sollen die Zettel sogleich verbrannt werden.

2) und 3) Zugleich bestimmten die Basler den Eid, welchen künftig jeder neugewählte Papst zu leisten habe. Er müsse schwören, „daß er den katholischen Glauben, wie er durch die allgemeinen Concilien, namentlich die von Constanz und Basel, bestimmt sei, festhalten und bis auf's Blut vertheidigen, mit Abhaltung allgemeiner Synoden fortfahren und die Wahlen nach den Dekreten des heiligen Basler Concils bestätigen wolle" [2]). Damit dieser Eid nicht in Vergessenheit komme, solle ihn jährlich am Jahrstag der Wahl oder Krönung des Papstes der erste Cardinal in dessen Gegenwart wieder verlesen und damit eine von den Baslern verbotenus vorgeschriebene Mahnrede an den Papst verbinden. Im nämlichen Dekret geben die Basler dem Papst eine ausführliche Lektion, wie er zu regieren habe. Gleich nach seiner Krönung und alljährlich nach dem Jahrestag seiner Wahl solle er forschen, in welchen Gegenden der Glaube, wo die Sittlichkeit und wo die Kirchenfreiheit in Gefahr sei, wo zwischen Fürsten und Völkern Haß oder Krieg bestehe u. dgl., und solle mit den Cardinälen über Mittel zur Abhülfe berathen. Sofort solle er den römischen Hof reformiren, alles Simonistische und

---

1) Eugen tadelt dieß bei *Raynald.*, 1436, 4, und in der That hat kein Domkapitel eine gleiche Beschränkung.

2) Eugen tadelt auch diesen Punkt als dem bisherigen Recht widersprechend, wornach der rechtmäßig Gewählte ipso jure Papst sei und keine weitern Versprechen abzulegen habe. *Raynald.*, 1436, 4.

Concubinarische daraus vertreiben, solle sorgen, daß die Curialen ihre Aemter gut verwalten, daß sie Niemanden belästigen, nicht Geld erpressen, sich standesmäßig kleiden und in den Kirchen fromm betragen. Als Pfarrer von Rom solle der Papst seine Gemeinde selbst belehren und leiten, auch einen Generalvikar hiefür aufstellen, als Fürst mit den Cardinälen für gute Verwaltung des Kirchenstaats sorgen, alle Streitigkeiten z. B. zwischen Gibellinen und Guelfen auszurotten und Eintracht herbeizuführen suchen. Zu Statthaltern in den Provinzen solle er unbescholtene Cardinäle oder Prälaten ernennen, ihre Verwaltung prüfen, selbe nicht über zwei oder drei Jahre andauern lassen und über alle seine Beamten ein wachsames Auge haben. Binnen Jahresfrist von seiner Wahl an solle er Prokuratoren der einzelnen Provinzen des Kirchenstaats zu sich berufen, sie nach dem Zustand ihrer Heimath sowie über die Regierung seines Vorgängers befragen und erforschen, ob kein Mißbrauch abgestellt, nichts Nützliches eingeführt werden könne. Diese Nachfrage und Berufung solle alle zwei Jahre erneuert werden. Um allem Nepotismus zu steuern, solle der Papst fortan keinen Verwandten bis zum dritten Grad inclusive zum Herzog, Grafen ꝛc., Castellan, Official, General der Truppen ꝛc. erheben dürfen. Wenn er es thun wollte, sollten sich die Cardinäle widersetzen, und falls es doch geschähe, solle sein Nachfolger alle derartigen Ernennungen sogleich cassiren. Nach der Bulle von Nikolaus IV. solle die Hälfte aller Einkünfte des Kirchenstaats den Cardinälen zufallen. Der Papst solle gern Audienz geben, wenigstens wochentlich einmal, besonders den Armen und Bedrängten, er solle an Sonn- und Feiertagen außerhalb seines Palastes zur Messe gehen, wenigstens zweimal im Monat ein öffentliches Consistorium halten und alle wichtigen Angelegenheiten nach dem Rath der Cardinäle entscheiden.

4) Die Zahl der Cardinäle solle nicht zu groß sein, nicht über 24 steigen, und es sollen dieselben aus allen Nationen gewählt werden, so daß keiner Nation über ein Drittheil angehören dürfe. Sie sollen sich durch Wissenschaft, Sitten und Geschäftskenntniß auszeichnen, mindestens dreißig Jahre alt und Magistri, Licentiaten oder Doktoren des geistlichen oder weltlichen Rechts sein. Wenigstens ein Viertheil müsse einen Grad in der Theologie erlangt haben. Unter den vierundzwanzig könnten auch einige, aber nur wenige Söhne und Verwandte mächtiger Fürsten sich befinden, aber es dürfe kein Neffe des Papstes oder eines noch lebenden Cardinals erhoben werden, auch kein unehelich Geborner, kein Verstümmelter, kein durch ein Verbrechen Infamirter. Diesen vierundzwanzig

dürften noch zwei weitere besonders heilige Männer, auch wenn sie nicht graduirt sind, und ebenso einige ausgezeichnete Griechen beigefügt werden. Die Wahl eines Cardinals sei an die schriftliche Zustimmung der Majorität des heiligen Collegiums gebunden, und das Dekret der 4. Basler Sitzung bleibe in Kraft. Jeder Cardinal müsse einen Eid schwören, daß er dem hl. Petrus und dem Papst treu sein, für Vertheidigung des Glaubens, für Ausrottung der Häresieen und Schismen, sowie für Reformation und Frieden wirken, und in Veräußerung von Kirchengütern nicht willigen wolle, außer in den vom canonischen Recht gestatteten Fällen. Auch wolle er das Seinige thun, um die der römischen Kirche entzogenen Güter wieder zurückzubringen, er wolle dem Papst stets gewissenhaft rathen, seine Geschäfte treu vollziehen und die Kirche, von der er den Titel habe, sammt ihren Gütern beschützen. — Daran knüpfen die Basler noch weitere Vorschriften für die Cardinäle, namentlich daß jeder $^1/_{10}$ seines Einkommens auf seine Titularkirche verwende, ihr bei seinem Tod ein Legat hinterlasse, die Cleriker an derselben visitire ꝛc. Sei der Papst nachlässig, so sollen ihn die Cardinäle mit kindlicher Ehrfurcht mahnen, und wenn dieß nicht helfe, ihm erklären, daß sie die Sache an's nächste allgemeine Concil bringen würden. Die Cardinäle sollten ferner ihre Geschäfte unentgeldlich vollziehen, keine Parteilichkeit zeigen, auch nicht für ihr Vaterland, sollten Gravität mit Leutseligkeit verbinden, ihre Verwandten nicht zu sehr bereichern u. dgl. Endlich solle die Hofhaltung des Papstes und der Cardinäle nicht zu groß und prächtig sein [1]).

5) Die Wahlen anlangend, so habe die Synode schon vor langer Zeit (im 2. Dekret der 12. Sitzung) die Reservationen abgeschafft und befohlen, daß alle Kirchenämter durch canonische Wahl und deren Bestätigung besetzt werden sollen. Nur aus einem dringenden und evidenten Grund, der im päpstlichen Schreiben genannt sein müsse, sei dem Papst gestattet worden, Ausnahmen hievon zu machen. Jetzt füge die Synode bei, daß die freien Wahlen ohne Hinderniß und Widerstand vor sich gehen sollen. Glaube der Papst, eine canonisch geschehene Wahl gereiche zum Schaden der Kirche, so könne er mit der Majorität der Cardinäle und nach reiflicher Erwägung dieselbe verwerfen [2]) und das Capitel oder den Convent zu einer Neuwahl auffordern.

1) Der Papst tadelte dieß Dekret in einem Circular an alle Fürsten bei *Raynald.* 1436, 5.

2) Ging später in die Wiener Concordate über.

6) Alle Reservationen, sowohl die generellen als die speciellen, seien aufgehoben, mit Ausnahme der im corpus juris ausdrücklich enthaltenen, und mit Ausnahme der im Gebiet des Papstes gelegenen Kirchen [1]).

7) Wenn in päpstlichen oder andern Schreiben gesagt sei, Jemand habe auf ein Beneficium ꝛc. verzichtet oder sei dessen entsetzt worden, so soll ein solches Schreiben so lange kein Präjudiz bilden, bis der Thatbestand durch Zeugen oder gesetzliche Dokumente bewiesen sei [2]).

Wie es scheint, bald nach dieser Sitzung gab die gallikanische Nation zu Basel eine Erklärung ab, des Inhalts: „durch die Constanzer Synode sei leider keine Reform der Kirche zustandegekommen, aber der Papst widerstrebe auch den Bemühungen des Basler Concils, namentlich in Betreff der Annaten, sowie der griechischen Angelegenheit ꝛc. Man solle ihm keine Entschädigung für die Annaten geben, wenn er nicht zuvor in eine Anzahl Punkte (über Wahl und Eid des Papstes ꝛc.), von denen ein Theil bereits durch die Synode beschlossen sei, eingewilligt und die Curie reformirt habe, auch das Concil nicht auflösen und in Gemeinschaft mit ihm wegen der Griechen einen Ablaß ertheilen wolle.“ [3])

§ 804.

Neuer Streit zwischen Papst und Concil; 24. Sitzung; Zwiespalt unter den Baslern.

Unterdessen hatte der Papst am 17. Februar 1436 [4]) die beiden Cardinäle vom hl. Kreuz und von St. Peter in vinculis (Albergati und Cervantes) mit den ausgedehntesten Legationsvollmachten versehen nach Basel beordert, um den letzthinigen Erklärungen der Griechen gemäß endlich in Betreff des Orts für die Unionssynode zu einem Definitivum zu gelangen [5]), aber auch zugleich eine Verständigung mit den Baslern überhaupt zu versuchen und sie von der abschüssigen Bahn, die

1) Vgl. dagegen *Raynald.*, 1436, 6.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 110—121. *Harduin*, T. VIII. p. 1201—1210. Eugen klagte bitter, daß die Basler hier den Papst als Lügner darstellen ꝛc. *Raynald.*, 1436, 6.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 1053 sqq.

4) *Mansi*, T. XXX. p. 905. Der 17. Februar im fünften Jahr der Regierung Eugens ist = 17. Februar 1436, nach Florentiner Aera 1435. Eugen wurde den 3. März 1431 gewählt.

5) Vgl. *Cecconi*, l. c. Doc. 85. p. CCXXXV sqq.

sie eingeschlagen, in Güte zurückzubringen [1]). Diesen beiden Legaten gab Papst Eugen auch eine Bulle vom gleichen Datum (17. Febr. 1436) mit, worin sie in Gemeinschaft mit Cardinal Julian Cäsarini, dem Erzbischof von Tarent und dem Bischof von Padua (d. h. den Präsidenten der Basler Synode) bevollmächtigt wurden, alle Streitigkeiten über Beneficienbesitz endgültig zu entscheiden [2]). In einer dritten Bulle, wiederum vom gleichen Tage, werden dieselben Personen vom Papst bevollmächtigt, auch rücksichtlich der übrigen Differenzen zwischen ihm und der Synode (über die Ablässe wegen der Griechen, über die Annaten u. dgl.) ein gütliches Uebereinkommen zu treffen [3]).

Die Erkrankung des Cardinals vom hl. Kreuz veranlaßte, daß die beiden neuen Legaten erst einige Tage nach ihrer Ankunft ihre Sache vortragen konnten. Einige der Angesehensten unter den Synodisten entgegneten in herber Weise: „sie seien nur gekommen, um mit der Synode ein Spiel zu treiben;" sie aber baten um weiteres Gehör und übergaben einer vom Concil bestimmten Deputation eine Denkschrift, worin sie die Ansichten und Absichten des Papstes über mehrere Forderungen der Basler, sowie über den Ort des Unionsconcils und die Ablaßfrage auseinandersetzten. In letzterer Beziehung wolle der Papst wohl einen Ablaß sacro approbante Concilio ausschreiben, aber nicht zugeben, daß die Synode in ihrem Namen die Ausschreibung vornehme. Die Deputirten zögerten, den Cardinälen entscheidende Antwort zu geben, erhoben vielmehr allerlei Bedenken, suchten die Sache in die Länge zu ziehen und schickten unter der Hand Gesandte an Kaiser Sigismund, damit er die Griechen bestimme, sich die Stadt Basel als Ort für die Unionssynode gefallen zu lassen, obgleich sich dieselben bereits ausdrücklich gegen Basel, Constanz oder Straßburg erklärt hatten [4]).

In dieselbe Zeit, zwischen der 23. und 24. Sitzung, fallen auch die Bemühungen und Reden der Gesandten von Florenz und Mailand, welche in heftiger Opposition gegeneinander der Eine Florenz, der Andere Pavia

---

1) Vgl. die Apologie für den Papst bei *Raynald.*, 1436, 11 Ende und n. 12: „Videns ergo sua Sanctitas haec omnia pietatis et humanitatis officia" etc.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 906.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 580. *Harduin*, T. VIII. p. 1592 sqq. Auch diese Bulle hat nach Florentiner Rechnung das Datum 17. Februar 1435 (= 1436) im 5. Jahr des Pontifikats. Harduin und nach ihm Mansi verschlimmbesserte quinto in quarto.

4) *Raynald.*, 1436, 12.

für das Unionsconcil empfahlen [1]). Ob die schöne Rede des Aeneas Sylvius für Pavia jetzt oder etwas später abgehalten worden sei, ist zweifelhaft, doch das Erstere wahrscheinlicher, da Aeneas die Beschlüsse der 24. Basler Sitzung noch nicht gekannt zu haben scheint. Er betonte besonders, daß die für das Unionsconcil auszuwählende Stadt nicht bloß den Griechen, sondern auch dem Papst genehm sein müsse, und die Einigkeit mit dem Papst unerläßliche Bedingung sei, wenn man Einigung mit den Griechen erzielen wolle [2]).

Sofort hielten die Basler am 14. April 1436 ihre 24. allgemeine Sitzung, genehmigten darin die neuen von ihren Gesandten zu Constantinopel geschlossenen Verträge und gegebenen Versprechen, und stellten eine feierliche Urkunde über den salvus conductus für die Griechen aus ꝛc. Zugleich wurden die vom griechischen Kaiser und Patriarchen gefertigten Bullen (S. 628) verlesen und angenommen. Beide versprachen darin, zum Unionsconcil zu kommen, und räumten den Baslern das Recht ein, den frühern Verträgen gemäß von den durch die Griechen genannten Städten eine am Meer gelegene für das Unionsconcil auszuwählen [3]).

Am gleichen Tag verkündeten die Basler (worunter damals nur 20 Bischöfe und 13 Aebte) eine Bulle, worin sie allen denen, die zu den Kosten des Unionsconcils Beiträge liefern würden, einen ebenso vollkommenen Ablaß versprachen, wie von den Päpsten bei Jubeljahren und Kreuzzügen bewilligt wurden [4]). Cardinal Julian beging, trotz ernster Mahnung, den Fehler, daß er diesen Beschluß kraft apostolischer Vollmacht bestätigte [5]).

Am 11. Mai 1436 versammelten sich die Basler wieder zu einer Generalcongregation, um den Cardinälen vom hl. Kreuz und von St. Peter Antwort zu geben. Sie überhäuften darin den Papst mit Vorwürfen und stellten unverholen seinen guten Willen in Zweifel. Auf ihre Reformdekrete habe er theils gar nicht, theils zweideutig geantwortet,

---

1) Zhishman, a. a. O. S. 128.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 1094. Aeneas Sylvius bei *Fea*, l. c. p. 66. Zhishman, a. a. O. S. 128 ff.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 121 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1210 sqq. *Cecconi*, l. c. Docum. 66. 67.

4) *Mansi*, l. c. p. 128. *Harduin*, l. c. p. 1217. *Cecconi*, l. c. Doc. 85. p. CCXXXVII sq. Der Papst tadelte sie darüber sehr bei *Raynald.*, 1436, 6.

5) *Raynald.*, 1436, 12. p. 214 edit. Mansi.

theils seine Zustimmung an unmögliche Bedingungen geknüpft, namentlich nur dann auf die Annaten verzichten wollen, wenn zuvor alle einzelnen Nationen und Provinzen förmlich in die vom Concil bestimmte Entschädigung eingewilligt hätten. Diese Entschädigung wäre schon fixirt, wenn der Papst in die Reformen einwilligen würde. Papst Gelasius sage: der Papst müsse zuerst einem allgemeinen Concil gehorchen, jetzt aber absolvire Eugen die vom Concil Excommunicirten, und excommunicire die vom Concil Absolvirten. Die Verlegung der Synode anlangend, so seien sie durch ein Dekret gebunden, in Basel zu bleiben, bis die Griechen an der Küste Italiens gelandet hätten, und unterdessen könne keine Verlegung vorgenommen werden ohne Gefahr, die Verträge mit den Böhmen möchten verletzt und das Reformwerk unterbrochen werden. Was endlich den Ablaß betreffe, so habe das Concil einen solchen darum ausgeschrieben, weil der Papst es nicht selbst gethan, und weil triftige Gründe zu einer Ablaßertheilung vorhanden seien. Auch die alten Concilien hätten ohne Anwesenheit des Papstes die Binde- und Lösegewalt ausgeübt, und vor Kurzem habe auch das Concil von Siena einen Ablaß ertheilt. Die Formel sacro approbante Concilio sei aber dabei nur dann passend, wenn der Papst der Synode persönlich anwohne [1]).

Die päpstlichen Legaten beschwerten sich über diese unfreundliche Antwort und ersuchten die Synode um geneigtere Aeußerung. Auch die Gesandten mehrerer Staaten, namentlich Frankreichs, suchten zu vermitteln. Aber vergeblich [2]). Bei einer diese Sache betreffenden Debatte geschah es, daß Thomas von Sarzano (nachmals Papst Nikolaus V.), damals theologischer Begleiter des Cardinals Albergati, in der Hitze ausrief: „in Basel sei nicht die Kirche Gottes, sondern die Synagoga Satanae versammelt". Nur die Rücksicht auf den Cardinal bewahrte ihn vor Gefängniß [3]).

In allen folgenden Monaten des Jahres 1436 hielten die Basler keine feierliche Sitzung mehr, beschäftigten sich dagegen in mehreren Generalcongregationen mit verschiedenen Privatstreitigkeiten. Wahrscheinlich verlas um diese Zeit auch Nikolaus von Cusa (S. 567) seine Abhandlung über Verbesserung des Kalenders [4]).

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 282. *Harduin*, T. VIII. p. 1354. *Raynald.*, 1436, 13.
2) *Raynald.*, 1436, 13.
3) Aeneas Sylvius in s. Commentar. bei *Fea*, p. 63.
4) Dür, der deutsche Cardinal Nik. v. Cusa, Regensb. 1847. Bd. I. S. 160. Scharpff, der Cardinal und Bischof Nik. v. Cusa, 1843. Thl. I. S. 105.

In diese Zeit fällt wohl auch die Abfassung der Avisamenta, worin die Basler (wohl im August 1436) Alles das zusammenstellten, was rücksichtlich der griechischen Union schon geschehen sei und noch geschehen müsse, auch die hiezu erforderlichen Kosten berechneten. Ueberdieß verbreiten sich diese Avisamenta auch über die dogmatischen Differenzen zwischen Griechen und Lateinern, und schreiben vor, wie sich die Lateiner zu den Verhandlungen hierüber vorzubereiten hätten. Schließlich wird (in großen Forderungen) specificirt, was von Seite des Papstes für das Unionsconcil geschehen müsse [1]).

Der Papst schickte jetzt Nuntien an alle christlichen Fürsten, und ließ ihnen eine Denkschrift (Apologie) überreichen, worin das ganze Benehmen der Basler von Anfang der Synode an bis zum 1. Juni 1436 geschildert, und über ihre Unbilligkeit, Streitsucht und unselige Rechthaberei geklagt ist. Auch wird darin ausgeführt, daß die Synode in so langer Zeit gar so wenig Fruchtbarkeit gezeigt und tausend Dinge unternommen und vor ihr Forum gezogen habe, die sie gar nichts angingen und nur vom Papst zu entscheiden seien, z. B. Heiligsprechungen [2]) und Privat- und Pfründstreitigkeiten in Menge. Ihre Dekrete seien tumultuarisch verfaßt und den päpstlichen Legaten nur ein Scheinpräsidium eingeräumt worden. Das Bestreben, die Rechte des Primats zu vernichten, dem Papst die Administration der Kirche zu entziehen und die Kirchenverfassung demokratisch zu machen, liege offen zu Tage, und darum habe man in Basel die ganz abnorme Einrichtung getroffen, daß die Bischöfe von bloßen Priestern überstimmt werden könnten u. dgl. [3]).

Um das für die Griechen benöthigte Geld zu erhalten, beschlossen die Basler, daß die Stadt, worin die Unionssynode gehalten werde, die Summe von 60—80,000 Dukaten lehnungsweise beischaffen müsse, und schickten an verschiedene Fürsten und Städte, um zu erfahren, wer geneigt hiezu wäre. Es meldeten sich Avignon, Venedig, Florenz und der Herzog von Mailand [4]). Auch Kaiser Sigismund machte ein kräftiges An-

---

1) *Mansi*, T. XXX. p. 1033—1044. Zhishman, a. a. O. S. 133—138.

2) Im Anfang des Jahres 1436 nahmen die Basler vom Herzog von Burgund ein Schreiben entgegen, worin er sie um Canonisation seines Vetters, des † Cardinals Peter von Luxemburg bat. *Mansi*, T. XXIX. p. 605. *Harduin*, T. VIII. p. 1615. Vgl. ob. Bd. VI. S. 687. Die Synode beschäftigte sich auch wirklich mit dieser Sache, doch kam es zu keinem Beschluß.

3) Diese Denkschrift findet sich bei *Raynald.*, 1436, 2—16.

4) *Mansi*, T. XXXI. p. 199. *Cecconi*, l. c. Documenta 86—92 incl.

gebot für die Stadt Ofen in Ungarn, doch wollte Niemand seiner Zusicherung recht trauen, da er bekanntlich immer in Geldverlegenheit war. Sein Schwiegersohn aber, Herzog Albrecht von Oestreich, bot 30,000 Goldgulden an, wenn seine Stadt Wien gewählt werde [1]). — Doch entstand jetzt unter den Baslern selbst nicht geringer Zwiespalt. Die Mehrheit der Synodalmitglieder, durch Beiziehung ganz Unberechtigter verstärkt [2]), wollte nur von Basel oder Avignon oder höchstens einer Stadt in Savoyen wissen, und schlossen, als Avignon auf die gestellten Forderungen einging, zu Anfang Novembers (1436) mit Nikodemus de Montone einen Vergleich, nach welchem dieser gegen einen Betrag von 30,800 Dukaten zwei große und zwei kleinere Schiffe mit 300 Bogenschützen in der vorgeschriebenen Zeit bereit halten müßte. In der darauf folgenden Generalcongregation am 19. November wurden ihm unter Vorsitz des Cardinals Julian Cäsarini mit großer Feierlichkeit die Fahne mit den Symbolen der Kirche und der Admiralsstab überreicht [3]). Kurz zuvor, am 3. November, hatten die Basler, ebenfalls in einer Generalcongregation, das Dekret erneuert, daß alle Prärogative, welche Papst Eugen bei Pfründverleihungen seinen Anhängern zum Nachtheil der Incorporirten des Concils ertheile, null und nichtig seien [4]). In der Generalcongregation am 6. December 1436 aber wurde der förmliche Beschluß gefaßt, daß die Unionssynode in Basel oder Avignon oder höchstens einer savoyischen Stadt gehalten werden müsse. Cardinal Julian Cäsarini mißrieth solchen Beschluß, weigerte sich sogar, ihn zu formuliren, und verwahrte sich gegen alle übeln Folgen desselben. So formulirte

---

1) *Aeneas Sylvius* bei *Fea*, l. c. p. 65. Dür, a. a. O. S. 201.

2) A. Patricius in s. hist. Concilii Basil. (*Harduin*, T. IX. p. 1131 sq.) sagt: haec factio ex vili plebe magna ex parte constabat, quamvis ducem haberent Cardinalem Arelatensem et nonnullos alios praelatos. Und etwas später: adversae factionis capita clericos undique cogunt, veniunt turmatim ex vicinis oppidis et civitatibus sacerdotes, et qui etiam in urbe patribus serviebant. Aehnlich schreibt der uns bekannte Johann Palomar: Itaque cum tempus adesset, quo locus pro ycumenico concilio esset eligendus ... repertum est concilium fere duplicatum in vocibus, quoniam et illi, qui per totum annum iverant per plateas in brevibus vestibus et ad mensas ministraverant dominorum (Diener der Prälaten) tunc acceptis longis vestibus deputationes intrarent ... sed et multi a foris pro illis diebus adsciti sunt. *Mansi*, T. XXXI. p. 199. *Cecconi*, l. c. p. 151 sq. Vgl. oben S. 604 die Aeußerung Traversari's und unten S. 644 f. die des Papstes.

3) *Mansi*, T. XXXI. p. 207. Zhishman, a. a. O. S. 139.

4) *Mansi*, T. XXIX. p. 415.

ihn jetzt der Cardinal von Arles, obgleich er weder Legat noch Präsident war [1]).

Die Basler schickten sofort Gesandte an Papst Eugen und an die Stadt Avignon, denn in Voraussicht, daß Basel den Griechen durchaus nicht genehm sei, legte der Cardinal von Arles und seine Partei jetzt das größte Gewicht auf Avignon. Hieher sandten sie nun den Abt von Bonnevall (Bonnevaux) bei Rhodez und den Raymund Tokoni, um über Beischaffung der zur Unionssynode nöthigen Gelder zu verhandeln. In Bälde kam Nachricht, daß Avignon bereits 6000 Dukaten an den Kapitän der Galeeren bezahlt habe, und unter gewissen Bedingungen auch das Uebrige beizuschaffen bereit sei. An den Papst schickten die Basler den Dionys de Sabernays und den Heinrich von Drest, um Zustimmung zu ihren Beschlüssen zu erlangen. Eugen vermied jedoch eine definitive Antwort und versprach nur, in Bälde den Erzbischof von Tarent, der zu ihm gekommen, wieder nach Basel zurückzusenden und durch ihn der Synode seine Absichten eröffnen zu lassen. Zugleich belobte er die Cardinäle Julian Cäsarini und von St. Peter in vinculis wegen ihres Widerstandes gegen Avignon, und forderte sie auf, die Wahl einer andern Stadt zu erwirken, wohin auch er bei seiner Kränklichkeit kommen könne [2]).

In Constantinopel herrschte nach Abschluß des Vertrags mit den Basler Gesandten (30. Nov. 1435) große Freude. Neue Hoffnung auf Rettung des Reiches erwachte. Als aber von Basel statt der ersehnten Ratifikation des Vertrags allerlei ungünstige Nachrichten ankamen, daß die Synode aufgelöst oder ihrer Auflösung nahe sei, richteten im Frühjahr 1436 Kaiser und Patriarch von Constantinopel dringende Aufforderungen an die Basler, sie möchten doch die Sache beschleunigen, und auch Johann von Ragusa schrieb und bat um baldigste Verhaltungsbefehle [3]). Aber erst am 6. September 1436 kamen die ratificirten Ver-

---

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 229. 231 sqq. Ein kurzer Bericht über die Abstimmung am 6. December (es waren 355 Votanten), findet sich bei *Cecconi*, l. c. Doc. 96. Auf dieselbe Sitzung beziehen sich auch Docum. 97—99.

2) *Raynald.*, 1437, 2. 3. *Mansi*, T. XXXI. p. 208. *Harduin*, T. IX. p. 700. Zhishman, a. a. O. S. 143. Das Schreiben des Cardinals Julian an den Papst, angeblich vom 23. Januar 1437 (bei *Mansi*, T. XXIX. p. 665 sq.), gehört dem 23. Januar 1432 an, s. oben S. 466.

3) Die Dokumente bei *Cecconi*, l. c. Docum. 74. 80. 81. Ueber das Datum des ersten dieser Dokumente s. ibid. p. 134.

träge (Dekrete der 24. Sitzung) nach Constantinopel, und mit ihnen zugleich die Nachricht von dem neuen Streit zwischen Papst und Synode. Kaiser und Patriarch beschlossen nun wieder eine Gesandtschaft nach dem Abendland zu schicken, theils um die Union zu beschleunigen, theils um die Eintracht zwischen Papst und Concil wieder herzustellen. Sie wählten hiezu den Johannes Dishypatus und den Emmanuel Buloti (oder Miloti). Ersterer mußte nach Basel, letzterer zum Papst gehen, der sich seit April 1436 in Bologna aufhielt. Die Kosten dieser Gesandtschaft aber mußte Johann von Ragusa (sein College Simon Freron war am 21. Juli 1436 in Constantinopel gestorben) von dem Gelde bezahlen, das ihm die Basler für die Unionssynode zugestellt hatten [1]). Sowohl er als Christoph Garatoni waren jetzt in Constantinopel ungemein thätig, letzterer für den Papst, ersterer für das Concil. Namentlich suchte Johann von Ragusa den Patriarchen zu gewinnen, dem er vorstellte, daß er ja zu Basel, da der Papst nicht hinkomme, als der erste Prälat geehrt sein würde [2]). Auch dem Kaiser empfahl er Avignon, und wollte ihm sogar beweisen, daß die Griechen selbst früher sich damit zufrieden erklärt hätten. Der Kaiser wies jedoch diese Behauptung sehr entschieden zurück [3]).

Beachtenswerth ist das Schreiben, welches Johann von Ragusa am 17. November 1436 an die Basler erließ. Er schilderte die Unionsgeneigtheit des Kaisers und der Bischöfe, welche, wenn Galeeren da wären, noch heute nach dem Abendland einschiffen würden, trotz der Türkengefahr. Der Kaiser wohne zu Constantinopel wahrlich im Rachen des Löwen, und täglich müsse man sehen, wie ganze Schaaren der Christen von den Türken als Gefangene weggeschleppt würden. Kürzlich sei ein großer Theil der Walachei von den Türken verwüstet worden. Ebenso schrecklich sei es Ungarn ergangen. — Daran schließt sich eine weitere Schilderung der traurigen Zustände im Orient, und die Versicherung, welch' schlimmen Eindruck daselbst die Kunde von der Zwietracht zwischen Papst und Concil hervorgebracht habe. Schließlich wird rücksichtlich der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem bemerkt, daß sie den Sultan um Erlaubniß gebeten

---

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 256. 257. *Cecconi*, l. c. Docum. 94. 95 u. 178. Zhishman, a. a. O. S. 150.

2) *Syropul.* vera historia unionis, ed. *Creyghton*, Sect. III. c. 2.

3) *Mansi*, T. XXXI. p. 258.

hätten, der Unionssynode anzuwohnen [1]). Sie konnten übrigens nicht kommen [2]).

Nach seiner Ankunft in Basel überreichte der oben erwähnte griechische Gesandte Johannes Dishypatus am 15. Februar 1437 [3]) der Synode eine schriftliche Protestation, des Inhalts: „Zum Ort der Unionssynode könne nur eine von den Städten gewählt werden, über die man schon früher übereingekommen sei; auch müsse man hierin in Uebereinstimmung mit dem Papst handeln, sonst werde ja die lateinische Kirche, während sie über Union mit den Griechen verhandle, in sich selber gespalten. Es sei unbillig, den Griechen, namentlich dem hochbetagten Patriarchen, den Verträgen zuwider, einen so weiten Weg zuzumuthen, während die Basler nicht einmal die paar Tagreisen nach Italien auf sich nehmen wollten. Er könne voraussagen, daß auf diesem Weg keine Union zu Stande komme [4]). Man entgegnete ihm, daß er sicher keine Vollmacht gehabt habe, so zu sprechen, da er ja schon von Constantinopel abgereist gewesen sei, ehe die Synode sich für Avignon entschieden habe. Wahrscheinlich sei er auf der Reise vom Papst gewonnen worden [5]). Die Basler beschlossen nun in der Generalcongregation am 23. Februar 1437, eine neue Gesandtschaft nach Constantinopel zu beordern und sie über Avignon zu schicken, um hier das Anlehen von 70,000 Goldgulden definitiv abzuschließen. Zu Gesandten wurden dießmal die Bischöfe Johann von Lübeck, Delphin von Parma, Ludwig von Vicenza [6]) und Ludwig von Lausanne bestimmt. Dishypatus sollte mit ihnen gehen, um die Griechen nach Avignon abzuholen; aber er protestirte dagegen [7]). — Die päpstlichen Legaten hatten dieser Congregation gar nicht angewohnt, weil sie nicht an einer Versammlung theilnehmen konnten, worin

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 661 sqq. *Cecconi*, l. c. p. 118 u. Docum. 93.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 259. *Cecconi*, l. c. Doc. 178. p. III. Zhishman, a. a. O. S. 184.

3) *Harduin*, T. IX. p. 679. Nicht Januar; wie bei *Raynald.*, 1437, 4 steht. Zhishman, a. a. O. S. 153.

4) Seine Rede sammt dem dazu gehörigen Notariatsinstrument findet sich bei *Cecconi*, l. c. Docum. 106. 107.

5) So erzählt Aeneas Sylvius bei *Mansi*, T. XXXI. p. 221, und ebenso der griechische Gesandte Dishypatus selbst in s. Anrede an den Papst bei *Cecconi*, l. c. Docum. 124.

6) Vicentinus oft Visensis genannt, nicht zu verwechseln mit Georg von Viseu, wie von Zhishman (S. 156) geschieht.

7) *Mansi*, T. XXX. p. 1121. *Cecconi*, l. c. Docum. 108. 109. 110. 116. In Docum. 108 ist das Datum 16. Febr. wohl unrichtig.

Avignon als Unionsort bestimmt wurde. Cardinal d'Allemand von Arles führte deßhalb den Vorsitz. Mehrere Prälaten, welche die krankhafte Abneigung gegen den Papst nicht theilten, setzten übrigens den Beisatz durch: „wenn die Stadt Avignon nicht innerhalb 30 Tagen die versprochenen 70,000 Goldgulden bezahle, so solle ein anderer Ort für die Unionssynode gewählt werden“ [1]).

Um diese Zeit ließ Cardinal Julian durch Aeneas Sylvius den berühmten griechischen Gelehrten Franz Philelphus, der seit Jahren in Italien lebte, einladen, bei den Verhandlungen mit den Griechen als Dolmetscher zu dienen; aber Philelphus wollte nur dann darauf eingehen, wenn das Unionsconcil in Italien gehalten würde. Zugleich tadelte er den Aeneas Sylvius wegen seiner damals antipäpstlichen Gesinnung [2]).

Die Basler Gesandten wurden in Avignon sehr freundlich aufgenommen, konnten aber keine Baarzahlung erlangen, weil man zuerst wissen wollte, ob zu Bestreitung der Unionskosten nicht bloß ein Ablaß, sondern auch ein Zehnten auf den Clerus ausgeschrieben und von den Fürsten, namentlich von Frankreich, dessen Einziehung gestattet worden sei [3]). Jetzt schickte auch Papst Eugen Gesandte nach Avignon, um die Stadt von Unterhandlungen mit den Baslern abzumahnen. Die Bürgerschaft entzweite sich, und schließlich wurden dem Befehlshaber der Flotte, Nikolaus von Montone, nicht ganz die Hälfte der verlangten Summe, nämlich 30,800 Goldgulden gegeben [4]).

In Basel aber verlangte jetzt der Erzbischof von Tarent, der wieder von Rom zurückgekommen war, die Synode solle nun, nachdem der Termin für Bezahlung von Seite Avignons verstossen, ihrem eigenen Beschlusse vom 23. Februar gemäß (s. oben), eine andere Stadt für das Unionsconcil auswählen. Dasselbe verlangten auch Cardinal Julian und die übrigen Legaten in der Generalcongregation am 12. April 1437, mit dem Bemerken, wenn nicht die Synode eine andere Stadt bestimme, würden sie selbst Solches thun [5]). Zugleich gaben sie sich alle Mühe,

---

1) *Harduin*, T. IX. p. 701 u. 1131. *Mansi*, T. XXX. p. 1122. T. XXXI. p. 119. 199. 210 sq. 220 sqq. Besonders wichtig ist der an letzterer Stelle abgedruckte Brief des Aeneas Sylvius.

2) *Cecconi*, l. c. Docum. 111 u. 112.

3) Ein Schreiben von ihnen an die Basler d. d. 6. April 1437 bei *Cecconi*, l. c. Docum. 116.

4) Zhishman, a. a. O. S. 157.

5) *Mansi*, T. XXXI. p. 200. *Cecconi*, l. c. Docum. 115. 117.

so viele Prälaten als möglich für eine italienische Stadt zu gewinnen, und die meisten der anwesenden Bischöfe stimmten ihnen bei, während die niedern Cleriker gegen sie waren. Die Gegenpartei behauptete: die Stadt Avignon habe das Ihrige gethan, man dürfe keinen andern Ort wählen und müsse für Avignon zugleich wegen des Zehntens ein förmliches Dekret ausfertigen. In der Congregation, worin hierüber verhandelt wurde, ging es äußerst stürmisch zu. Cardinal Julian, der früher durch seine Beredsamkeit die Synode gelenkt hatte, wie einst Cicero den Senat, wurde jetzt in seiner Rede unterbrochen, mißachtet und zum Schweigen gezwungen. Heftige Zänkereien entstanden, der Erzbischof von Lyon kam mit dem Bischof von Dijon fast zum Handgemenge, und es war ein solcher Lärm, daß es, wie Aeneas Sylvius sagt, bei den Zechern in den Weinstuben ruhiger und bescheidener zuzugehen pflegt. — In einer besondern Versammlung, am 26. April, bezeichneten nun die päpstlichen Legaten, denen sich ungefähr 50 andere Mitglieder aus den vier Deputationen angeschlossen hatten (auch Nikolaus von Cusa), Florenz oder Udine oder eine andere den Griechen und dem Papst genehme Stadt, welche zuerst die nöthigen Gelder liefern würde, als Synodalort [1]). Obgleich die Minorität bildend, zeigten sie doch, sagt Aeneas Sylvius, mehr Billigkeit, plus aequitatis prae se ferebant (de condit. German.). Fast alle andern Basler waren gegen sie, geleitet von dem Cardinal von Arles, dem besonders die Patriarchen von Antiochien und Aquileja [2]), sowie die Erzbischöfe von Lyon und Palermo [3]) zur Seite standen. Eine kleine Mittelpartei verhielt sich neutral, namentlich die Castilianer. Die Verwirrung steigerte sich noch dadurch, daß die Präsidenten von drei Deputationen im Widerspruch mit diesen selbst die päpstlichen Legaten unterstützten (z. B. Palomar), so daß diese Deputationen je in zwei auseinander gingen, und es jetzt sieben derselben gab. Ein neuer Versuch zum Frieden führte neue Streitigkeiten herbei. Die Legaten wurden bezichtigt, daß sie die Praxis der alten Concilien verletzten, sie selbst

1) *Cecconi*, l. c. Docum. 118. 119.

2) Aeneas Sylvius sagt von ihm: vir non minus furiosus, quam nobilis (bei *Fea*, p. 68).

3) Der Erzbischof von Palermo, ein vir doctissimus, zankte sich gleichzeitig mit Ludovicus Pontanus, einem zu den Baslern übergegangenen päpstlichen Notar, über den Vorrang. So berichtet Aeneas Sylvius bei *Fea*, p. 68 sq. Daß Ludovicus Pontanus bald wieder auf Seite des Papstes stand, ersehen wir aus *Cecconi*, l. c. Docum. 169.

aber beschuldigten die Franzosen der Treulosigkeit. Besonders heftig zankten sich die Cardinäle von St. Peter und von Arles. — Letzterer und seine Anhänger verlangten nun, daß man eine allgemeine Sitzung halten und in dieser den Ort für die Unionssynode definitiv bestimmen solle. Die Legaten dagegen und ihre Freunde erwiederten, allgemeine Sitzungen würden nur gefeiert, um Dekrete de fide u. dgl. zu verkünden, nicht aber wegen Wahl eines Ortes. Würden die Gegner darauf beharren, das, was nicht Beschluß des ganzen Concils sei, zum Dekret zu erheben, so würden sie nicht aufhören zu protestiren und ihren eigenen Beschluß, der eher Concilsbeschluß genannt zu werden verdiene, feierlich dekretiren [1]).

§ 805.

Die 25. Sitzung zu Basel. Zwei entgegengesetzte Dekrete. Der Papst bestätigt das der Minorität und verhandelt mit den Griechen.

Als die Sitzung (die fünfundzwanzigste) beginnen sollte, wäre es, wie Aeneas Sylvius meint, zu einem blutigen Gefecht gekommen, wenn nicht die Bürger von Basel es verhindert hätten. Die Sitzung wurde nun verschoben und ein neuer Vermittlungsversuch im Dominikanerkloster gemacht [2]). Wiederum vergebens. Sofort wurde auf's Neue eine allgemeine Sitzung zu halten beschlossen, und beide Theile hatten besondere, entgegengesetzte Dekrete hiefür bereit. Jede Partei wollte der andern in Eroberung der Kanzel und des Altars zuvorkommen; die Bürger von Basel aber besetzten die Kirche militärisch [3]), und der Bischof von Basel bat die Synodisten, sie möchten doch seine Kathedrale nicht durch das Verbrechen eines Schisma's beflecken, sondern ihren Streit dem Kaiser zur Entscheidung überlassen. Die päpstlichen Legaten erklärten sich sogleich bereit dazu, der Erzbischof von Lyon aber im Namen der Gegner verwarf diesen Weg und berief sich auf die Majorität [4]). Neue

1) So erzählt Palomar bei *Cecconi*, l. c. Docum. 123. p. CCCXXIX. Vgl. Zhishman, a. a. O. S. 161 ff.

2) Ausführliches hierüber von Turrecremata bei *Mansi*, T. XXXI. p. 119 sq.

3) Sie stellten eine Wache von 50 Mann, und dieß, sagt Aeneas Sylvius, sei den päpstlichen Legaten sehr zu gut gekommen, alioquin ejecti a multitudine fuissent (bei *Fea*, l. c. p. 71).

4) Wie es mit dieser Majorität aussah, wurde schon oben S. 638 bemerkt. Papst Eugen selbst schreibt darüber: Quodsi numerentur gradus, dignitates et merita,

Verhandlungen, dahin gehend, die Synode möge Wien oder Ofen oder Bologna als Versammlungsort wählen, blieben erfolglos, und die Sitzung wurde noch einmal verschoben bis zum 7. Mai. Dieser Tag kam, und abermals suchte jede Partei der andern in Eroberung der Kanzel zuvorzukommen, wobei es Schläge setzte und sogar Schwerter gezogen wurden. Der Cardinal von Arles war schon Nachts 3 Uhr aufgestanden und wartete im Ornat, die Mitra auf dem Kopf, um die Messe zu beginnen [1]). So kam er den Andern zuvor. Während des Hochamts [2]) wurden wiederum Friedensversuche gemacht. Beide Theile standen wie zwei Heere gegen einander. Viele weinten bitterlich, und Aeneas Sylvius sagt, derjenige verdiene den Namen eines Christen nicht, der an diesem Tag nicht weinte. Nachmittags 1 Uhr hatte man sich dahin verständigt, daß Avignon zuerst, und wenn eine neue Wahl nöthig sei, Bologna als Synodalort genannt werde; darüber aber, ob eine neue Wahl nöthig sei, sollten die zwei Cardinäle von St. Peter und von Arles (die Häupter der beiden Parteien) entscheiden. Die Franzosen wollten jedoch zwei andere Schiedsrichter, und so zerschlug sich der Plan. Endlich verkündeten beide Theile, im Namen der Majorität der Bischof von Albenga (bei Genua) von der gewöhnlichen Kanzel, im Namen der Minorität der Bischof von Lissabon (Portugalensis) von einer andern Erhöhung aus ein Dekret, beide gleichzeitig sprechend, so daß man keinen verstand. Zuerst wurde der Bischof von Portugal fertig, weil sein Dekret kürzer war. Seine Partei rief gleich Placet und stimmte den Hymnus (Te Deum) an. Dasselbe geschah, als der Andere fertig war [3]).

Das Dekret der Majorität lautet: die Unionssynode müsse in Basel, oder falls die Griechen darauf durchaus nicht eingehen würden, in Avignon oder einer savoyischen Stadt gehalten werden. Um die hiezu nöthigen

---

so würde die sog. Minorität deren mehr gezählt haben. Plures, ut audivimus, ex alia parte erant scriptores, notarii, familiares, monachi vagi . . . aliqui etiam in mensis et alio famulatu suis serviebant dominis; s. *Cecconi*, l. c. Docum. 195. p. DXCVIII sq.

1) Octo et amplius horis onustam gemmis mitram in capite et indutus graviores ornatus immobilis gestavit. Er stand nicht auf, damit ihm Niemand den Platz nehme. So Aeneas Sylvius bei *Fea*, l. c. p. 71.

2) Nach Aeneas Sylvius (bei *Fea*, l. c. p. 71) vor dem Hochamt. Die Führer der Parteien hatten an verschiedenen Orten der Kirche, in der Sakristei und im obern Chor, Besprechungen mit einander.

3) So Aeneas Sylvius in s. Comment. de rebus Basileae gestis, ed. *Fea*, p. 71 sq. und in seinem Briefe an Petrus bei *Mansi*, T. XXXI. p. 220—229. Vgl. ibid. p. 213.

Gelder aufzubringen, sollten alle geistlichen Personen, auch der Papst und die Cardinäle, sowie alle Klöster und Ritterorden den Zehnten von ihren Einkünften entrichten. Zugleich wurden Gesandte gewählt, welche die Griechen im Namen des Concils nach dem Abendland führen sollten. In einem zweiten Dekret wurde der Stadt Avignon, wenn sie dem Concil die bekannte Summe leihen würde, der Ertrag des ausgeschriebenen Ablasses und Zehntens als Hypothek versprochen [1]).

Das Dekret der Minorität dagegen besagt: die Unionssynode solle in Florenz oder Udine oder in einer andern der früher genannten, den Griechen und dem Papst genehmen Städte abgehalten werden. Zugleich wurden den Griechen die Häfen von Venedig, Ravenna und Rimini als die passendsten Landungsplätze bezeichnet. Seien sie in einer dieser Städte angekommen, dann erst solle ein Zehnten vom Clerus gefordert werden [2]).

In den Conferenzen, welche der 25. Sitzung unmittelbar folgten, wurde über Sigillirung der beiden einander entgegenstehenden Dekrete gestritten, wobei die Majorität für sich die größere Anzahl ihrer Mitglieder geltend machte, während die Minorität sich darauf berief, daß nach dem Beschluß vom 23. Februar Avignon nicht mehr habe gewählt werden können [3]). Cardinal Julian, der das Sigill der Synode in Verwahrung hatte, wollte das Dekret der Majorität nicht siegeln, wenn nicht auch zugleich das der Minorität gesiegelt werde. So vergingen mehrere Tage, bis am 14. Mai zur Ausgleichung der Beschluß gefaßt wurde, eine Commission, bestehend aus dem Cardinal von St. Peter, dem Erzbischof von Palermo und dem Bischof von Burgos, solle mit Vollgewalt entscheiden, welches Aktenstück zu siegeln sei. Diese Commission zählte, wie wir sahen, einen Anhänger und einen Gegner Eugens und einen sogenannten Neutralen (v. Burgos). Die päpstlichen Legaten stimmten diesem Beschluß bei, in der Hoffnung, der Spanier werde wohl auf ihre Seite treten. Allein sie täuschten sich, und nur die Dekrete der Mehrheit wurden gesiegelt. Zugleich wurde den Gesandten der Synode,

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 133 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1222 sqq. *Cecconi*, l. c. Doc. 121 u. 122.

2) *Raynald.*, 1437, 7. *Harduin*, T. IX. p. 673 sqq. *Cecconi*, l. c. Doc. 120. Diese Vorgänge erzählt sowohl der Papst selbst (bei *Harduin*, T. IX. p. 700 sqq.), als auch Patricius in seiner historia Concilii Basil., ibid. p. 1132 sq.; nur zählt Letzterer die Sitzungen in etwas anderer Weise, indem er die 25. am 7. Mai 1437 als 26. aufführt. Ein ausführliches Votum des Joh. Palomar im Sinne der Minorität, bei *Cecconi*, l. c. Doc. 123.

3) So Palomar bei *Cecconi*, l. c. Doc. 123. p. CCCXXX.

die noch in Avignon waren, Befehl gegeben, unverzüglich nach Empfang der nöthigen Gelder nach Osten zu reisen, um die Griechen für die Synode zu gewinnen [1]).

Jetzt wurde der Siegelbewahrer des Concils (custos plumbi) von dem Erzbischof von Tarent unter Beihülfe zweier Beamten des Cardinals Julian und zweier weitern Gehülfen bestochen, und von ihnen, da sie die Schlüssel zur Siegelkiste nicht hatten, deren Boden durchbrochen. So siegelten sie jetzt auch das Dekret der Minorität. Aber Petrus Julianus von Rom, ein Freund des Aeneas Sylvius, verrieth das Geschehene der Gegenpartei, und es kam nun in einer Congregationssitzung zu sehr heftigen Auftritten. Da die Siegelkiste sich in der Wohnung des Cardinals Julian befand und zwei seiner Leute bei der Sache betheiligt waren, so kam auch er in Verdacht, schwur aber, daß die Sache minime se *jubente* geschehen sei. Kräftiger trat der Erzbischof von Tarent auf, gestand und vertheidigte, was er gethan. Quid vos, rief er, tantopere factum vituperatis? Rectum est et laude dignum, quod reprehenditis. Suasi ego rem, fieri mandavi, operam dedi, et nisi fecissem, hodie facerem. Verum ego decretum plumbavi, vos adulterinum. *Vi* nos impedivistis plumbare, cur *arte* non vindicabimus, quod nobis *vi* rapitur? Weiterhin wurden Briefe des Erzbischofs von Tarent verlesen, welche Schmähungen gegen Andere enthielten. Den Cardinal Julian hatte der Erzbischof bezichtigt, daß er schüchtern sei und duplici pallio uti, und den Cardinal von St. Peter (Cervantes) beschuldigt, daß er ein Feind des Papstes geworden sei, weil er das Bisthum Avila nicht erhalten habe. Die Synode wählte nun eine Commission von zwölf Bischöfen, um den Prozeß gegen „die Fälscher" einzuleiten. Auch wurden alle Fürsten von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt und zur Unterstützung der Synode in Betreff Avignons aufgefordert. Kaiser Sigismund erwiederte der Synode, man solle die Schuldigen bestrafen; er aber sei weder für Avignon noch für eine italienische Stadt, vielmehr solle man das Concil in Ofen abhalten [2]). Mehrere der Schuldigen retteten sich durch die Flucht und wurden von Papst Eugen freundlich empfangen. Der Erzbischof von Tarent aber wurde zu Basel verhaftet, und sein Advokat Arnold von Recklinghausen,

1) *Mansi*, T. XXX. p. 1207. T. XXXI. p. 214.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 215. T. XXX. p. 1218. Aeneas Sylvius bei *Fea*, l. c. p. 73.

der für ihn in einer Generalcongregation heftig zu sprechen begann, mit Prügeln bedient, auch angeblich an den Haaren in's Gefängniß geschleppt. Cardinal Julian protestirte feierlich gegen solche Gewaltthat, der Erzbischof von Tarent aber fand für gut, jetzt ebenfalls zu flüchten. Bald darauf erklärten ihn die Basler aller seiner Würden verlustig; der Papst aber annullirte diese Sentenz und erhob den Tarentiner zum Cardinal [1]).

Außer dem Erzbischof von Tarent hatte auch der griechische Gesandte Dishypatus das Dekret der Minorität zum Papst nach Bologna gebracht, und in Gemeinschaft mit seinem Collegen Buloti in einem feierlichen Consistorium am 24. Mai den Papst um Bestätigung desselben gebeten. Dabei gaben die griechischen Gesandten einen historischen Ueberblick über das Geschehene. Eugen nahm ihre Rede sehr freundlich auf, und bestätigte wenige Tage später, am 29. (30.) Mai 1437 in der Bulle Salvatoris et Dei nostri ganz feierlich das Dekret der Basler Minorität vom 7. Mai [2]). Florenz wurde jetzt als Ort der Unionssynode in Aussicht genommen, und verschiedene Verhandlungen darüber, natürlich auch mit den Florentinern gepflogen. Insbesondere bestellte die Basler Minorität die zwei Bischöfe Peter von Dijon und Anton von Portugal, sammt dem nachmals so berühmt gewordenen Nikolaus von Cusa zu Gesandten an die Griechen, mit dem Auftrag, zuerst nach Florenz zu gehen und über Schiffe und Gelder für die Unionssache zu verhandeln. Da jedoch Kaiser Sigismund und König Carl VII. von Frankreich sich entschieden gegen eine italienische Stadt, der mächtige Herzog von Mailand aber sehr heftig gegen die Wahl von Florenz aussprach, so wurde das Anerbieten der Florentiner, welche bereits Galeeren ausrüsteten, nicht angenommen, und im Einverständniß mit Dishypatus festgestellt, daß der Ort für die Unionssynode erst bestimmt werden solle, wenn die Griechen in einem der genannten italienischen Häfen angekommen sein würden [3]). Der Papst miethete jetzt (im Juli 1437) Schiffe von Venedig, stellte sie unter den Befehl seines Neffen Anton Condolmieri, bestätigte die von der Basler Minorität gewählten Gesandten, Nikolaus von

1) *Harduin*, T. IX. p. 702 sqq. *Mansi*, T. XXXI. p. 216 sqq. und Aeneas Sylvius bei *Fea*, l. c. p. 73—75.

2) *Harduin*, T. IX. p. 678—682. ibid. p. 702. *Cecconi*, l. c. Docum. 124—126 incl. In einem vatik. Codex trägt die Bulle Salvatoris das Datum 30. Mai, und Cecconi hält dieß für das richtige, l. c. p. CCCXLV. Not.

3) *Cecconi*, l. c. p. 168 u. Docum. 128—131. 133—136 incl.

Cusa ꝛc., die in Verbindung mit dem noch in Constantinopel befindlichen Synodalgesandten Johann von Ragusa [1]) die Griechen zur Unionssynode einladen sollten, und gab ihnen seinerseits noch zwei Bischöfe bei, den Markus von Tarantaise und den Christoph Garatoni, den er vor Kurzem zum Bischof von Côron ernannt hatte. Er ertheilte ihnen auch ausgedehnte Vollmachten und beauftragte sie insbesondere, über die Gesandten der Basler Majorität, falls sie in Constantinopel für ihre Partei agitiren würden, die Excommunikation auszusprechen [2]). Conform damit gab der griechische Gesandte Dishypatus am 17. Juli die feierliche Erklärung ab, daß er nur die Basler Minorität für das rechtmäßige Concil anerkenne. Seinerseits versicherte der Papst am 20. Juli, daß das Dekret der Basler (Minorität) vom 7. Mai von ihm, und falls er sterbe, vom Cardinalscollegium treulich vollzogen werden solle. Und wie er selbst schon am 6. Juli eine feierliche Sicherheitsurkunde für die Griechen ausgestellt hatte, so erwirkte er ähnliche Zusicherung auch von der Republik Genua, und bat alle christlichen Fürsten um Hülfe beim Unionswerke [3]).

Von Venedig aus segelten die päpstlichen Schiffe im Anfang Augusts 1437 nach Creta, und erwarteten hier die 300 Bogenschützen, welche versprochener Maßen während der Abwesenheit des griechischen Kaisers Constantinopel beschützen sollten. So kam die Gesandtschaft erst im September nach Constantinopel, ein Theil, Nikolaus von Cusa, sogar noch später [4]).

§ 806.

Prozeß der Basler gegen den Papst; 26.—30. Sitzung; Tod Kaiser Sigismunds.

Unterdessen luden die Basler in ihrer 26. Sitzung am 31. Juli 1437 trotz der Abmachungen des Kaisers Sigismund, der Cardinäle

1) In dem Schreiben des Papstes an den griechischen Kaiser bei *Harduin*, T. IX. p. 691 steht über Joh. von Ragusa irrig: nunc apud *nos* oratorem, statt apud *vos*.

2) *Cecconi*, l. c. Docum. 153. *Raynald.*, 1437, 14. Uebrigens theilt Turrecremata (bei *Mansi*, T. XXXI. p. 123) vier Bruchstücke der päpstlichen Instruktion für die Legaten mit, worin gesagt ist: falls die Deputirten der Basler Majorität die Griechen gewinnen wollten für einen der Orte, welche die Griechen selbst bezeichnet hätten, so sollten die päpstlichen Legaten ihnen nicht entgegenwirken.

3) *Cecconi*, l. c. Docum. 139—144 u. 147—153 incl. auch Doc. 127 u. 131. *Harduin*, T. IX. p. 687—689. 691 sq. *Raynald.*, 1437, 11. 13. 14.

4) *Harduin*, T. IX. p. 1137. *Raynald.*, 1437, 10.

Julian Cäsarini und von St. Peter und mehrerer andern freisinnigen Männer, den Papst binnen 60 Tagen vor Gericht. In ihrem Monitorium und Citatorium, wie sie es nannten, klagten sie, daß Papst Eugen nicht habe dahingebracht werden können, Reformen einzuführen und wenigstens die offenbarsten Mißbräuche in der Kirche abzustellen. Vielmehr sehe die ganze Welt, daß unter seiner Regierung immer größere Aergernisse entstünden. Die Synode habe ihn wiederholt ermahnt, ihre Dekrete zu beobachten, da den Constanzer Beschlüssen gemäß auch der Papst in Angelegenheiten der Reformation unter einem allgemeinen Concil stehe; aber er habe nicht gehorcht, namentlich die Dekrete über Besetzung der Kirchenstellen durch canonische Wahl, sowie diejenigen über Abschaffung der Reservationen und Annaten niemals beobachtet und dadurch große Verwirrung hervorgerufen. Es seien hiedurch manche Kirchen und Kirchenstellen an zwei verschiedene Personen verliehen und zahllose Schismen veranlaßt worden. Auch fahre der Papst fort, durch unmäßige Geldforderungen die einzelnen Kirchen zu bedrücken, und habe, um den von der Synode wegen der griechischen Angelegenheit ausgeschriebenen Ablaß zu verhindern, gerade jetzt mehrere andere Ablässe zu andern Zwecken böslich verkünden lassen. Selbst das politische Unglück des Kirchenstaats, der Verlust so vieler Städte und Herrschaften, sei seine Schuld. Darum habe er binnen 60 Tagen in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten in Basel vor Gericht zu erscheinen und sich gegen diese Anklagen zu vertheidigen. Lasse er diesen Termin verfließen, so werde die Synode zu weitern Maßregeln schreiten, welche sie auf Eingebung des hl. Geistes zum Wohl der Kirche für nöthig erachten würde. Innerhalb derselben Frist von 60 Tagen müßten auch alle Cardinäle, bei Strafe des Verlusts ihrer Einkünfte, in Basel erscheinen, um an den Berathungen der Synode Antheil zu nehmen [1]).

Cardinal Julian Cäsarini war vom Promotor des Concils aufgefordert worden, auch dieser Sitzung zu präsidiren. Er erwiederte: sein Gewissen erlaube ihm nicht, etwas zu thun, was dem Wohl der Kirche, der Gerechtigkeit und den hl. Canonen zuwider sei, auch zur Herabsetzung des Papstes und zur Verhinderung der griechischen Union gereiche. Dabei machte er zugleich auf die formale Unordentlichkeit und Eilfertigkeit in dieser Sache aufmerksam. Aehnlich erklärte sich der Cardinal von

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 137—141. *Harduin*, T. VIII. p. 1225 sqq. T. IX. p. 698. 703 u. 704.

St. Peter [1]). Die Basler aber schickten ihr Monitorium nicht nur an alle Fürsten des Abendlandes, sondern auch an die Griechen [2]).

In Folge hievon erließ Papst Eugen von seinem Freunde Traversari zu energischem Handeln aufgefordert [3]) am 18. September 1437 eine feierliche Bulle Doctoris gentium, worin er die auffallende Unfruchtbarkeit der Basler Synode während ihrer sechsjährigen Dauer an den Tag zog [4]), der christlichen Welt den Sündenspiegel der Basler, ihre Streitsucht und Rechthaberei in ziemlicher Ausführlichkeit vorhielt, und für den Fall, daß sie gegen Papst und Cardinäle irgend etwas unternehmen und auf ihrem Monitorium beharren würden, die sofortige, ungesäumte Verlegung des Concils nach Ferrara aussprach. Diese Stadt sei von den Griechen genannt, ihm angenehm und für die Sache passend. Die Basler sollten darum bei Sicht dieser Bulle ihre seitherige Thätigkeit sogleich aufgeben, und nur in der böhmischen Angelegenheit allein noch 31 Tage wirksam sein dürfen. Jedenfalls aber (auch wenn die Basler in sich gehen und eine augenblickliche Verlegung nicht nöthig machen) solle die Synode, wenn die Griechen angekommen seien und sich für Ferrara erklärt hätten, nach letzterer Stadt verlegt werden, und der Papst wolle sich dann vor der neuen Synode und vor aller Welt wegen seines Benehmens und gegen die Anschuldigungen der Basler rechtfertigen. Zugleich annullirte er jede andere Verlegung (nach Avignon), berief alle Berechtigten nach Ferrara, und setzte auch die Bürger von Basel, und alle angesehenen Universitäten ꝛc. von dieser Verlegung in Kenntniß [5]).

---

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 234. 237 sqq.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 121.

3) *Cecconi*, l. c. Doc. 155.

4) Ueber diese Unfruchtbarkeit der Basler Synode klagt auch Aeneas Sylvius sehr lebhaft in seinem Commentarius de rebus Basileae gestis (bei *Fea*, l. c. p. 62) also: Ceterum in communi de moribus, de pietate, de justitia, de modestia cleri ac populi nihil agebatur. Pluralitas beneficiorum, quia multos tangebat, prohiberi nunquam potuit. Habitus episcopales, qui apud Alemannos leniusculi (? forte: leviusculi) sunt, reformari non valuerunt, nec arma prohibita sacerdotibus, nec venationes aut aucupationes, non fastus nimius sublatus, quamvis Julianus (der Cardinalpräsident) aurea mulis fraena subtraxerit lege manuali, quae paucis mensibus duravit. Non prohibita sumptuosa prandia, non famulatus laicalis, non pecuniaria judicia, non multitudo ignorantium sacerdotum. Sola reformatio sancta videbatur, si sedes apostolica nuda relinqueretur.

5) *Harduin*, T. IX. p. 698—707. *Mansi*, T. XXXI. p. 146. *Cecconi*, l. c. Docum. 158. 159. 160. 161.

Im Gegensatz hiezu erneuerten die Basler in ihrer 27. Sitzung am 27. September 1437 die Dekrete ihrer vierten und dreiundzwanzigsten Session, daß nämlich der Papst während der Dauer eines Concils keine Cardinäle creiren dürfe, und klagten, daß Eugen diesen Dekreten zuwider erst kürzlich den Patriarchen Johann von Alexandrien zum Cardinal erhoben habe. Sie verlangten, der Papst müsse diesen Akt förmlich widerrufen und cassiren, und drohten dem Patriarchen mit strengen Strafen, wenn er sich als Cardinal geriren würde. Auch jeder Dritte, der ihn als solchen anerkenne, solle mit Excommunikation belegt werden.

In einem zweiten Beschluß derselben Sitzung wurde das Dekret der Basler Minorität für null und nichtig erklärt, und die Festhaltung an demselben mit Excommunikation und Inhabilität zu allen Kirchenämtern bedroht. Durch ein drittes Dekret endlich sollte Avignon, falls der Papst gegen diese ihm gehörige, aber den Baslern anhängende Stadt irgend etwas vornehmen wollte, geschützt werden. Namentlich wurde verboten, Avignon und Venaissin an irgend Jemand zu verpfänden oder zu veräußern. Auch wurde der Legat von Avignon, Cardinal von Foix (Anhänger der Basler), sammt den Seinigen in den besondern Schutz der Synode genommen [1]).

Sobald die sechzigtägige Frist, welche man dem Papst anberaumt hatte, abgelaufen war, schon am ersten Tage darauf, am 1. Oktober 1437, setzten die Basler in ihrer 28. Sitzung den Proceß gegen den Papst fort. Natürlich war weder Cardinal Julian noch sonst ein anderer päpstlicher Legat dabei anwesend, und so präsidirte der Bischof Georg von Viseu in Spanien. Die Synodalpromotoren Bartholomäus von Fraxino und Johann Sletzenrode sammt dem Fiscalprokurator Johann Spasserii klagten den Papst der Hartnäckigkeit (contumacia) an, weil er binnen der 60 Tage nicht erschienen sei und auch Niemand geschickt habe, und verlangten seine Verurtheilung. Formalitätshalber wurde Eugen nochmals von dem Hauptaltar der Basler Domkirche aus und vor den Thoren der Kirche durch zwei Bischöfe zum Erscheinen aufgefordert. Darauf wiederholten die oben Genannten die Anklage der Hartnäckigkeit, und im Namen der Synode beauftragte der präsidirende Bischof von Viseu den Bischof von Albengue (Albenga), die Contumazerklärung gegen

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 141—147. *Harduin*, T. VIII. p. 1229 sqq. Zu Basel hatte sich damals das Gerücht verbreitet, der Papst wolle Avignon verkaufen, um so die für die Griechen und die Unionssynode nöthigen Gelder zu erlangen.

den Papst feierlich von der Kanzel zu verlesen mit dem Beisatz, daß unerachtet seiner Abwesenheit der Prozeß gegen ihn fortgeführt werden solle. — Die Synode gab ihr Placet [1]).

Einige Tage später, den 12. Oktober 1437, wurde die 29. Sitzung gehalten, dem Papst mit Suspension und Absetzung gedroht und die oben erwähnte päpstliche Bulle, die Verlegung des Concils nach Ferrara betreffend, für kraftlos erklärt. Auch suchten die Basler dieselbe von Satz zu Satz zu widerlegen, und beklagten sich unter Anderm auch darüber, daß man nach der päpstlichen Bulle meinen müßte, die Synode habe nur Avignon für die Unionssynode bestimmt und den Griechen gar keine Wahl gelassen. Der Papst habe verschwiegen, daß auch die Stadt Basel oder eine Stadt in Savoyen vorgeschlagen worden sei. Wenn der Papst weiter sage, Avignon sei für die Unionssynode nicht passend, so brauche dieß gar keine Widerlegung. Weiterhin habe er dadurch, daß er Schiffe nach Constantinopel schickte, dem Morgenland die Entzweiung des Abendlands gezeigt und so die Union der Griechen erschwert. Er klage über die Behandlung des Erzbischofs von Tarent, aber dieser sei mit Recht gefangen gesetzt worden. Die gröbliche Mißhandlung seines Advokaten Arnold von Recklingshausen dagegen sei ohne Wissen und Willen der Synode geschehen. Die Citation des Papstes sei gerecht gewesen, der Papst aber verletze den einem allgemeinen Concil schuldigen Gehorsam, indem er die Synode nach Ferrara zu verlegen suche. — Sofort werden alle Dekrete bezüglich der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst, sowohl die Constanzer, als die Basler, wiederholt, und dem Papst mit den darin ausgesprochenen Strafen gedroht. Wenn er ein allgemeines Concil gegen dessen Willen aufzulösen oder zu verlegen versuche, und in vier Monaten nicht zur bessern Besinnung komme, so sei er ipso facto suspendirt. Verharre er noch zwei weitere Monate in dieser Verirrung, so solle zu seiner Absetzung durch das Generalconcil vorgeschritten werden. Außerdem cassire die Synode, heißt es weiter, die Wahl von Ferrara, und sollte der Papst dort wirklich eine Versammlung eröffnen wollen, so müßten alle Cardinäle, Patriarchen, Bischöfe, und alle höhern Geistlichen an der Curie nach Basel kommen bei Strafe der Excommunikation, des Pfründverlustes und ewiger Inhabilität. Nebstdem verbiete die Synode Jedermann, Cardinälen, Patriarchen, Bischöfen ꝛc., wegen der päpstlichen Verlegungsbulle jetzt Basel zu ver-

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 147 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1234 sqq.

lassen ꝛc. Endlich wurde dem Papst Eugen untersagt, irgend etwas Weiteres gegen die Synode oder ihre Anhänger zu unternehmen, und Jeder, der es mit Eugen halte, oder einen der Ihrigen im Pfründbesitz beunruhige, mit den strengsten Strafen bedroht [1]).

Wenige Tage später, am 19. Oktober, publicirten die Basler in einer Generalcongregation ihre Antwort auf die sog. Invektive des Papstes. Es war dieß eine zu seiner Rechtfertigung und zur Anklage gegen die Basler gefertigte Denkschrift, dem Inhalt nach theils der Bulle vom 18. September 1437, theils der frühern Denkschrift vom J. 1436 (S. 637) ähnlich. Die Erwiederung der Basler beginnt mit ihrem Lieblingsthema von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst, und beschreibt dann in ziemlicher Ausführlichkeit die ganze Thätigkeit der Synode seit ihrer Eröffnung. Damit wollte bewiesen werden, daß das Concil keineswegs unfruchtbar gewesen sei, daß es vielmehr nach allen Seiten hin sehr segensreich gewirkt habe, und nur vom Papst an einer noch glücklichern Wirksamkeit gehindert worden sei. Daran schließt sich eine Aufzählung der Vergehen des Papstes und eine Schilderung des schrecklichen Unheils, das die Annaten stiften. Diesen Unfug hege der Papst, und seine Behauptung, er habe dagegen gewirkt, sei völlig erlogen. Mit Recht habe man ihn vor Gericht geladen, aber er habe nicht den Muth gehabt, zu erscheinen. Ganz anders hätten die alten Päpste Leo (III.), Damasus (I.) und Sixtus (III.) gehandelt und ihre Unschuld vor Synoden bewiesen (s. Bd. III. S. 689. Bd. I. S. 718. Bd. II. S. 235). Es sei unwahr, daß die Basler Synode von Anfang an auf die Absetzung des Papstes hingearbeitet habe, im Gegentheil habe sie es nur gut mit ihm gemeint. Auch arbeite nicht die Synode, sondern Eugen selbst auf ein Schisma hin. Er wolle, offen gesagt, das Concil nur darum an einen andern Ort verlegen, um es leichter zu beherrschen, und die griechische Angelegenheit gebe nur den Vorwand hiezu ꝛc. Aus dieser Darstellung sollten alle Christen, namentlich alle christlichen Fürsten ersehen, wie sehr die Synode im Recht, der Papst aber im Unrecht sei. Sie sollten Gesandte nach Basel schicken, damit gemeinsam beschlossen werden könne, was der Kirche zum Heil diene [2]).

Sehr unangenehm war es für die Basler, daß der Plan, die Griechen für sich zu gewinnen, völlig mißlang. Großentheils waren sie

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 151—158. *Harduin*, T. VIII. p. 1238 sqq.
2) *Mansi*, T. XXIX. p. 289—302. *Harduin*, T. VIII. p. 1360 sqq.

selbst daran schuld, indem sie den Griechen eine ihnen höchst unangenehme Stadt für das Unionsconcil aufnöthigen wollten, und überdieß ihrem Gesandten Johann von Ragusa gehörige Nachricht und Instruktion zu geben versäumten. Die letzten drei Monate des Jahres 1436 und die sechs ersten des folgenden Jahres verflossen, ohne daß er von Basel auch nur ein Wort vernommen hätte, und der rathlose Diplomat wurde so sehr das Gespött der Griechen, daß er nicht mehr auszugehen wagte. Sie zeigten mit den Fingern auf ihn, und waren auch über seine Sparsamkeit aufgebracht, weil er wiederholt Auslagen des Kaisers zu Unionszwecken nicht übernehmen wollte [1]). Als sofort die Basler nach dem völligen Bruch mit dem Papst sich entschlossen, auch ihrerseits Schiffe und Gesandte nach Constantinopel zu schicken, um die Griechen nach Avignon oder Basel ꝛc. zu bringen, kamen sie damit viel zu spät. Papst Eugen hatte ihr Unternehmen schon im Voraus vereitelt und im Juli 1437 einen Vertrag mit den griechischen Gesandten geschlossen, worin diese versprachen, nur den mit dem Papst verbundenen Theil der Basler für das wahre Concil anzuerkennen, und nur der Einladung dieses Theiles beim Kaiser und Patriarchen Wirkung zu verschaffen [2]). Dazu kam, daß Johann von Ragusa, weil er von Basel ohne Nachricht war, im Sommer 1437 dem Gerücht glauben schenkte, als ob Papst und Synode gemeinsam die Stadt Florenz zum Unionsort ausersehen hätten, und nun selbst in dieser Richtung wirkte [3]). Als etwas später, um die Mitte Augusts, die Nachricht kam, Papst und Concil hätten sich für Udine oder Padua erklärt (eine Privatnachricht), wußte Johann von Ragusa nicht mehr, woran er sich halten sollte. Seine Verlegenheit wurde noch größer, als im September 1437 ein Schiff mit den Bischöfen von Coron, Dijon und Portugal nebst dem griechischen Gesandten Johann Dishypatus ꝛc. in Constantinopel anlangte (S. 648 f.). Da ihre Creditive nur im Namen des päpstlichen Präsidenten und nicht auch der Basler Synode selbst ausgefertigt waren, hatte Johann von Ragusa Anfangs Bedenken, aber jene wußten ihn bald zu beruhigen. Sie stellten ihm vor, sie seien allerdings nur Deputirte der pars minor, aber diese sei im vorliegenden Fall die sanior und wachse täglich durch Uebertritt Vieler; die zu Avignon bestellten Schiffe der Majorität aber würden

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 255 sq. 260. 261.

2) *Raynald.*, 1437, 13. *Harduin*, T. IX. p. 694.

3) So berichtet er selbst bei *Mansi*, T. XXXI. p. 261. Zhishman, a. a. O. S. 191.

sicherlich gar nicht in Constantinopel ankommen [1]). Johann von Ragusa unterstützte nun die Gesandten der Minorität. Wieder etwas später kamen der Erzbischof von Tarantaise und Nikolaus von Cusa mit einigen neuen Schiffen von Creta aus, wo beide zurückgeblieben waren [2]). Johann von Ragusa kam zwar in Streit mit dem genannten Erzbischof, weil dieser die Superiorität des Papstes über ein allgemeines Concil behauptete, aber dieß führte doch zu keiner Trennung [3]). Als endlich auch die Schiffe der Basler Majorität eintrafen, wollte der päpstliche Schiffscapitän ihre Landung mit Gewalt verhindern, und nur ein strenger Befehl des Kaisers hielt ihn davon ab. So liefen jene Schiffe am 3. Oktober 1437 in den Hafen von Constantinopel ein. Jetzt trat Johann von Ragusa wieder auf Seite der Basler Majorität über, und suchte den Kaiser und Patriarchen für die Wünsche derselben zu gewinnen, aber auch zugleich den Frieden zu vermitteln [4]). Die neu angekommenen Basler Gesandten erklärten den Griechen, daß Papst Eugen nächstens abgesetzt werde und es darum höchst unklug wäre, mit ihm wegen der Union zu unterhandeln u. dgl.; der Kaiser und Patriarch aber erwiederten, daß sie mit den Schiffen abreisen würden, welche zuerst gekommen seien, und zwar Kraft des Vertrags, welchen Dishypatus und Manuel schon zu Bologna geschlossen hätten. Zudem sei die Basler Minorität die wahre, rechtmäßige Synode, die Majorität aber wolle nicht die Union, sondern die Verlegung des päpstlichen Stuhls nach Avignon bezwecken [5]). Beschämt reisten die Gesandten der Majorität, sammt Johann von Ragusa, schon nach wenigen Tagen wieder ab, als die Griechen sich eben rüsteten, die päpstlichen Schiffe zu besteigen [6]).

Die Nachricht, daß sich die Griechen eingeschifft hätten (November 1437), erzeugte da und dort sehr verschiedene Gefühle. In Basel versuchte es Cardinal Julian am 20. December 1437 noch einmal, den Frieden zu vermitteln. In einer langen und warmen Rede an die Syno-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 262 sq. Zhishman, a. a. O. S. 192 f.

2) *Harduin*, T. IX. p. 1137. *Raynald.*, 1437, 10 sq.

3) *Mansi*, T. XXXI. p. 264 sq. Zhishman, a. a. O. S. 195.

4) *Mansi*, T. XXXI. p. 266 sq. Zhishman, a. a. O. S. 197.

5) *Mansi*, T. XXXI. p. 268—271. *Cecconi*, l. c. p. 186—201. Zhishman, a. a. O. S. 198 ff. Eine Anrede des B. von Lausanne an den Kaiser, d. d. 6. Okt., findet sich bei *Cecconi*, l. c. Docum. 164; ein Schreiben des griechischen Kaisers an die Basler, ibid. Doc. 167.

6) *Harduin*, T. IX. p. 683 u. 1138. Zhishman, a. a. O. S. 215 u. 218 ff., wo die Reise der Griechen des Nähern erzählt wird.

disten bat er inständig, sie sollten mit Ablegung alles Hasses und Streites den Griechen entgegenkommen und Gesandte an sie abschicken. Würden die Griechen sich weigern, nach Basel, Avignon oder Savoyen zu kommen, so solle man ihnen nachgeben. Die Union sei ja die Hauptsache, der Ort nur Nebensache. Zugleich sollten sie sich mit dem Papst versöhnen, damit sie nicht den Griechen bei deren Ankunft zum Gespött würden [1]). Aber er predigte tauben Ohren [2]), und verließ jetzt sammt seinen Freunden in beträchtlicher Anzahl die Stadt Basel.

Was nun der Papst thun werde, erwartend, nahmen die Basler zunächst die ihnen auch von Eugen noch überlassene böhmische Angelegenheit wieder auf, und hielten darüber am 23. December 1437 ihre 30. allgemeine Sitzung. Wie wir sahen (S. 626), waren im August 1437 abermals (die letzten) böhmischen Gesandten nach Basel gekommen, um noch einige weitere Zugeständnisse (günstige Entscheidung der noch strittigen Punkte) zu erwirken. Sie blieben drei Monate, ohne daß ihre Sache (wegen des Streites mit dem Papst) in Verhandlung kam; dann wurden sie mit dem Versprechen entlassen, eine günstige Entscheidung werde nachfolgen [3]). Das Dekret der 30. Sitzung besagt nun: „die gläubigen Laien und auch die Priester, welche nicht selbst Messe lesen, sind durch kein göttliches Gesetz verpflichtet, das hl. Sakrament der Eucharistie unter beiden Gestalten zu genießen, und der Kirche steht es zu, mit Rücksicht auf die Ehrfurcht vor dem hl. Sakrament und auf das Heil der Gläubigen zu bestimmen, auf welche Weise das Abendmahl gereicht werden müsse. Mag man nun aber nach Anordnung der Kirche unter einer oder unter beiden Gestalten communiciren, so gereicht es dem würdig Empfangenden zum Heil. Unter der Gestalt des Brods wird nicht bloß der Leib, und unter der Gestalt des Weins nicht bloß das Blut, sondern unter jeder Gestalt der ganze Christus empfangen. Die von der Kirche aus guten Gründen eingeführte Sitte der Communion unter einer Gestalt ist als Gesetz festzuhalten, und Niemanden ist erlaubt, ohne Autorität der Kirche sie zu verändern" [4]).

---

1) *Harduin*, T. IX. p. 1188. *Cecconi*, l. c. Doc. 168. *Mansi*, T. XXIX. p. 1258. Julian ist hier irrig als Cardinal von Sabina bezeichnet.

2) Namentlich suchte Panormitanus (Erzb. von Palermo) in langer Rede die Argumente Julians zu entkräften, *Mansi*, T. XXX. p. 1128.

3) Palacky, Gesch. v. Böhmen. III. 3. S. 272 f.

4) *Mansi*, T. XXIX. p. 158 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 1244. T. IX. p. 1131. An letzterer Stelle (bei Patricius) ist dieß Dekret irrig einer angeblichen 25. Sitzung (im J. 1436) zugeschrieben.

Kaiser Sigismund hatte diese letzte Synodalverordnung in der böhmischen Sache nicht mehr erlebt. Er war am 9. December 1437 zu Znaim gestorben, nachdem er kurz zuvor noch den Bischof von Augsburg nach Basel geschickt hatte, um die Synode von weiteren Beschlüssen gegen den Papst zurückzuhalten [1]). Nach seinem Tod brach die kirchliche und nationale Parteiung in Böhmen mit neuer Gewalt hervor. Die Katholiken und gemäßigten Calixtiner wählten den Tochtermann Sigismunds, Herzog Albrecht von Oestreich, zum König, während die heftigern Utraquisten, die über die Compaktata hinaus gehen wollten (die Taboriten und die Partei Rokycana's), den dreizehnjährigen Prinzen Casimir von Polen als König ausriefen. Albrecht wurde zwar im Januar 1438 in Prag gekrönt, aber sogleich mit der polnischen Partei in Krieg verwickelt, und die Vergleichsverhandlungen zu Breslau, bei denen auch Gesandte des Papstes und der Basler anwesend waren, mißlangen. Als Albrecht sofort am 24. Oktober 1439 in Ungarn starb, befand sich Böhmen in völliger Anarchie [2]).

1) Dür, der Cardinal Nikolaus von Cusa. 1847. B. I. S. 205.
2) Palacky, Gesch. v. Böhmen. III. 3. S. 289—337.

Achtundvierzigstes Buch.

Das Concil von Ferrara-Florenz; Union der Griechen, Schisma der Basler.

---

§ 807.

Die Eröffnung der Synode zu Ferrara und die Suspension des Papstes zu Basel.

Papst Eugen IV. hatte, wie wir wissen (S. 651), durch Bulle vom 18. September 1437 seine Absicht, die Basler Synode nach Ferrara zu verlegen, zum erstenmal kundgegeben und gleichzeitig für alle Cleriker und Laien, die sich daselbst einfinden würden, einen Geleitsbrief ausgestellt. Auch der Landesherr von Ferrara, Markgraf Nikolaus von Este, versprach in einer feierlichen Urkunde vom 17. November dem zu berufenden Concil und seinen Mitgliedern jegliche Sicherheit [1]). Da bei den Baslern von Sinnesänderung nichts zu merken, und überdieß Kaiser Sigismund, der die Unionssynode nicht in einer italienischen Stadt abgehalten wissen wollte, unterdessen gestorben war, so verkündete der Papst am 30. December 1437 oder 1. Januar 1438 in direkter und bestimmter Weise die Verlegung des Concils nach Ferrara, und bezeichnete den 8. Januar als Eröffnungstag [2]). Eugen befand sich noch zu

---

1) Diese und viele weitere Nachrichten entnehmen wir aus den Documenten, welche neuerdings der Canonikus Cecconi in Florenz seinem Werke *Studi storici sul Concilio di Firenze*, T. I. Firenze 1869 beigegeben hat (Docum. 156), sowie aus der ältern Aktensammlung, welche der vatikanische Bibliothek-Custos Horatius Justiniani im J. 1638 unter Benützung einer ältern Arbeit des Andreas de s. Cruce angefertigt hat (s. hierüber unten S. 666). Das Werk von Justiniani ist abgedruckt bei *Harduin*, T. IX. p. 669—1080 (in specie p. 710—713). Die Sammlung von Mansi reicht nicht so weit.

2) *Harduin*, l. c. p. 707 sq. und bes. *Cecconi*, l. c. p. 207. Doc. 170.

Bologna, schickte aber durch Dekret vom 2. Januar 1438 den Cardinal Nikolaus Albergati vom hl. Kreuz in Jerusalem (Kirche in Rom) nach Ferrara mit dem Auftrag, als päpstlicher Legat daselbst die Synode zu eröffnen, im Namen des Papstes bis zu dessen eigener Ankunft zu präsidiren, und mit ihr die drei schon der Basler Synode vorgelegenen Punkte: Kirchenunion, Reform und Friedensstiftung unter den christlichen Völkern, zu behandeln. Auch Cardinal Julian Cäsarini wurde vom Papst durch besonderes Schreiben ermahnt, ungesäumt nach Ferrara zu gehen, traf aber erst am 20. Februar 1438 daselbst ein [1]). — Dem päpstlichen Auftrag gemäß eröffnete Cardinal Nikolaus Albergati am festgesetzten Tag, den 8. Januar 1438, die Synode von Ferrara in der Hauptkirche dieser Stadt. Es war schon eine beträchtliche Zahl Prälaten anwesend, und viele kamen in Bälde nach. Die Eröffnung der Synode geschah mit Prozession, Hochamt und Predigt, worauf die oben erwähnten Schreiben des Papstes und des Markgrafen von Este feierlich verlesen wurden. — Am andern Tage, den 9. Januar, legte der Cardinalpräsident den Anwesenden in seiner eigenen Wohnung den Entwurf eines abzufassenden Dekrets vor. Die einzelnen Punkte wurden geprüft, besprochen und angenommen, und eine Commission zur Redigirung des Dekrets gewählt. Außerdem ernannte der Präsident die Beamten der Synode, den Procurator und die Notare [2]).

Tags darauf wurde in der ersten feierlichen Sitzung (10. Januar 1438) das eben erwähnte Dekret verlesen und von der Synode angenommen. Dasselbe besagt, daß die Synode von Basel rechtmäßig nach Ferrara verlegt, und daß, was noch jetzt in Basel, mit Ausnahme der böhmischen Angelegenheit, beschlossen werde, null und nichtig sei. Auch alle Strafen, welche die Basler gegen Mitglieder des Concils von Ferrara ausgesprochen hätten oder aussprechen würden, seien kraftlos [3]).

Sechs Tage später schloß der Markgraf von Ferrara mit dem Papst einen Vertrag, worin er sich verpflichtete, für den Papst und seinen Hof, für die Cardinäle und den zur Synode kommenden griechischen Kaiser freie Wohnung in Ferrara zu besorgen, auch den Papst und die Cardinäle ꝛc. von allen sonst gewöhnlichen Abgaben bei Käufen u. dgl. zu befreien. Ueberdieß wurden noch genauere Bestimmungen über die Ge-

1) *Cecconi*, l. c. p. 211. Docum. 172.
2) *Harduin*, Collect. Conc. T. IX. p. 714. 716. 718. *Cecconi*, l. c. Doc. 171.
3) *Harduin*, l. c. p. 721 sq. *Cecconi*, l. c. Docum. 174 u. 175.

leitsbriefe und eine päpstliche Palastwache während der Dauer des Concils — verabredet [1]). Auf dieß hin ging der Papst, als er erfuhr, daß sich die Griechen der italienischen Küste nahen, am 24. Januar persönlich nach Ferrara.

Es war derselbe Tag, an welchem die Basler ihn suspendirten. Diese hatten nämlich am 14. Januar 1438 auf die Bitte der deutschen Churfürsten, respektive ihrer Stellvertreter: man möchte doch den Proceß gegen den Papst einstellen und den Erfolg weiterer Ausgleichungsversuche noch abwarten, abschlägig geantwortet [2]), und hielten jetzt am 24. Januar 1438 ihre 31. Sitzung. Sie gaben darin drei Dekrete. Die beiden ersten waren sogenannte Reformdekrete, und zwar wurde in dem Einen bittere Klage darüber geführt, daß die Pfründbesitzer vielen Vexationen und Citationen nach Rom ausgesetzt seien, und manche lieber auf ihre Pfründen verzichtet als in so lange und kostspielige Processe sich eingelassen hätten. Um diesem Mißstand zu begegnen, verordnete die Synode, daß von nun an alle kirchlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der causae majores, und der Streitigkeiten wegen Besetzung der Bisthümer und Abteien in allen Gegenden, die über vier Tagreisen von der römischen Curie entfernt seien, in diesen Gegenden selbst durch die gewöhnlichen Richter entschieden werden sollten. Glaube sich Jemand durch einen richterlichen Spruch beschwert, so könne er an den höhern Kirchenobern, zuletzt auch an den Papst appelliren, aber der Instanzengang müsse eingehalten werden, und die Appellation dürfe man erst dann einlegen, wenn die definitive Sentenz des niedern Richters bereits gefällt sei. Nur in wenigen Fällen sollte vorher schon appellirt werden dürfen. Werde im Instanzenzug nach Rom appellirt, so solle die Sache in der Regel bis zum Ende des Processes inclusive Richtern in partibus übertragen werden. Die Cardinäle, Vicekanzler, Kämmerer, Großpönitentiar, Protonotare und Officialen der römischen Kirche seien in diesem Dekrete nicht inbegriffen. Damit aber nichts zum Nachtheil der Basler Synode und zum Vortheil des Conventikels zu Ferrara unternommen werden könne, müßten alle causae, die bereits in Basel anhängig seien, ebenso alle causae von Incorporirten des Concils, ferner alle causae, welche durch Appellation bereits an die Synode devolvirt seien oder noch

1) *Harduin*, l. c. p. 713. Vollständiger bei *Cecconi*, l. c. Docum. 176 u. 177.

2) *Mansi*, Collectio Concil. T. XXIX. p. 303. *Harduin*, T. VIII. p. 1372 sq.

devolviren würden, endlich alle causae, welche die Befolgung der Synodaldekrete betreffen, nur von der Basler Synode, so lange sie bestehe, abgemacht werden dürfen.

Das zweite Dekret bezieht sich auf die Anstellung der Geistlichen. Durch die Menge der gratiae exspectativae seien viele unpassende und unwürdige Subjekte in die kirchlichen Beneficien eingedrungen. Der Papst dürfe darum fortan keine solche Anwartschaften mehr ertheilen, und wenn er es doch thue, so seien sie anmit für nichtig erklärt, ausgenommen jene gratiae et nominationes, super quibus processus jam sint expediti (die also schon vollzogen sind); aus besondern Gründen sollten sie noch acht Monate lang geduldet werden. Auch alle Partikularreservationen einzelner erst vakant werdender Pfründen seien kraftlos. Doch sollen die künftigen Päpste an jeder Kirche, welche zehn Beneficien hat, eines, an jeder Kirche mit 50 Beneficien aber zwei derselben nach freier Wahl vergeben dürfen. Auch wolle die Synode die collationes per praeventionem fiendas (wenn der Papst dem ordentlichen Collator zuvorkommt) nicht hindern, wenn im Uebrigen ihr Dekret de reservationibus in Kraft bleibe. An jeder Metropolitan- und Kathedralkirche müsse ein Theologus angestellt werden, der in der Theologie graduirt ist und zehn Jahre an einer privilegirten Universität studirte. Er müsse Residenz halten und wochentlich wenigstens einmal predigen, dagegen sei er nicht zum Chor verpflichtet. Außerdem müsse ein Drittheil aller Stellen an Kathedral- und Collegiatkirchen an Solche vergeben werden, die einen Grad in der Theologie oder in einem der beiden Rechte oder in der Medicin oder in artibus (Philosophie) erlangt haben. Den Vorzug aber sollten die in der Theologie Graduirten haben, und diese namentlich zu den Dignitäten befördert werden. Weiterhin sollten auch zu Pfarrern in den Städten und ummauerten Flecken wo möglich nur Graduirte gewählt werden. Die also Qualificirten sollten sich deßhalb während jeder Quadrages bei denen melden, denen die Besetzung solcher Stellen zustehe, würden aber doch Nichtgraduirte angestellt, so sollten die Provincialconcilien solche Besetzungen annulliren.

Im dritten Dekret endlich sprach die Synode, nachdem seit der Translocationsbulle Eugens vom 18. September mehr als vier Monate verflossen waren, in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 12. Oktober 1437 die Suspension des Papstes aus. Er wurde aller Administration in spiritualibus et temporalibus entsetzt und mit völliger Absetzung bedroht, während der Dauer der Suspension aber alle Papalgewalt dem

Concil selbst vindicirt. Zugleich wurde Alles, was der Papst von nun an thun würde, für nichtig erklärt und den christlichen Fürsten, den Cardinälen, Bischöfen ꝛc. strengstens verboten, fortan dem Papst Eugen irgendwie zu gehorchen. Endlich wurden alle Cardinäle und Curialisten unter schweren Drohungen aufgefordert, innerhalb 40 Tagen in Basel einzutreffen, falls sie zum Erscheinen überhaupt berechtigt seien. Diejenigen aber, bei denen dieß nicht statthabe, müßten sich innerhalb dieser Frist auf ihre Beneficien begeben [1]). Besondere Schreiben der Synode setzten die christliche Welt von diesen Beschlüssen in Kenntniß [2]).

Wenige Tage später erstatteten die von den Baslern nach Constantinopel gesandten Deputirten, Johann von Ragusa und die Bischöfe von Vicenza und Lübeck (S. 641), ausführlichen Bericht über ihre — mißglückte — Legation [3]), und wir haben aus dem besonders reichhaltigen Bericht des Johannes von Ragusa das Wichtigere schon oben S. 656 in der Geschichte des Basler Concils ausgehoben.

Die Basler hatten durch ihren jüngsten Beschluß dem Papst einen neuen Fehdehandschuh hingeworfen, er aber nahm von alle dem wenig Notiz und sorgte für den Fortgang der Synode von Ferrara. Bei seiner Ankunft daselbst nahm er zuerst sein Absteigquartier im Kloster Sant Antonio außerhalb der Stadt, zog aber am 27. Januar 1438 feierlich in diese selbst ein. Hierauf versammelte er am 8. Februar die Synodalmitglieder in seiner Hauskapelle zu einer feierlichen Congregation, und hielt eine Rede an sie, worin er sein Verhältniß zu den Baslern auseinandersetzte und alle Anwesenden bat, kräftig zur Reformation der Kirche, namentlich durch eigene Besserung, mitzuwirken [4]). Es war dieß ein treffliches Wort, denn des Geredes von Verbesserung war bei Vielen übergenug, aber Thaten wollten nicht zum Vorschein kommen. Darum hatte Eugen schon früher den Baslern geschrieben: „nicht Worte seien nöthig, sondern Thaten, gutes Beispiel“ [5]).

Zwei Tage später, am 10. Februar 1438, ließ der Papst unter dem Vorsitz des Cardinals Ursini in seiner Hauskapelle eine Congregation

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 159—169. *Harduin*, T. VIII. p. 1245 sqq.

2) Ein solches Schreiben an die Züricher vom 9. Februar 1438 findet sich in Simmlers Sammlung alter und neuer Urkunden. 1757. Bd. I. Thl. I. S. 37.

3) *Mansi*, T. XXXI. p. 248—272. Vollständiger bei *Cecconi*, l. c. Docum. 178. 179.

4) *Harduin*, T. IX. p. 723. 724. 735. *Cecconi*, l. c. p. 208.

5) *Raynald.*, 1434, 10.

abhalten und die Sitzordnung im Concil sowie einiges andere Formelle bestimmen [1]). Hieher gehört wohl auch, was Andreas de s. Cruce, einer der gleichzeitigen Geschichtschreiber des Concils von Ferrara-Florenz (s. u. S. 666), mittheilt: daß man sich nämlich zu Ferrara gleich bei Beginn des Concils darüber gestritten habe, ob nach Nationen oder Deputationen (Commissionen) verhandelt werden solle, daß man aber übereinkam, alle Mitglieder in drei Status einzutheilen, a) in Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, b) Aebte und Prälaten, c) Doctoren ꝛc., und daß zur Beschlußfassung eines Status die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen seiner Mitglieder nöthig sei [2]). — Zwei weitere Congregationen, am 11. und 14. Februar, mußten das Dekret vorbereiten, das der Papst am 15. desselben Monats in der zweiten feierlichen Sitzung in Anwesenheit von 72 Bischöfen und vielen Priestern, Doctoren ꝛc. mit Zustimmung des Concils als Synodalbeschluß verkündigen ließ. Er erklärt darin, daß das Concil mit Recht nach Ferrara verlegt worden sei, erzählt, wie sich die Basler benommen, ihn suspendirt und die Union mit den Griechen zu hindern gesucht hätten. Deßhalb spricht er auf's Neue die Excommunikation über sie aus und erklärt sie aller Würden und Beneficien verlustig. Alle in Basel Anwesenden sollten sich binnen 30 Tagen von dort entfernen, die Basler Bürger aber sollten Alle, welche diesem Befehl nicht gehorchen, aus ihren Mauern verjagen, sonst würden sie selbst dem Bann und Interdikt verfallen, und alle Christen müßten den Verkehr mit der Stadt Basel abbrechen [3]).

So weit waren die Dinge zu Ferrara gediehen, als die Griechen daselbst anlangten.

§ 808.

Die Griechen kommen nach Ferrara.

Bevor wir die Unionsverhandlungen mit den Griechen näher betrachten, müssen wir mit einigen Worten der Hauptquellen gedenken, aus denen wir unsere Darstellung schöpfen. Da die in beiden Sprachen, griechisch und lateinisch, von beeidigten Notaren abgefaßten Protokolle der Synode nicht mehr vorhanden sind, so bildet jetzt die griechisch ge-

1) *Harduin*, T. IX. p. 726 sqq.
2) *Harduin*, T. IX. p. 982.
3) *Harduin*, T. IX. p. 726—738. *Cecconi*, l. c. Docum. 182.

schriebene, ausführliche, aktenmäßige und Akten mittheilende Geschichte des Florentiner Concils, welche sich im neunten Bande der Harduin'schen und im 31. der Mansi'schen Conciliensammlung abgedruckt findet, die erste und hauptsächlichste Quelle für die Geschichte der Unionssynode. Der Verfasser dieses Werks hat sich nicht selbst genannt; daß er aber ein Augenzeuge des Concils von Ferrara-Florenz, ja ein sehr thätiges Mitglied desselben, und zwar ein Grieche aus der Umgebung des Kaisers und des Patriarchen von Constantinopel gewesen sei, geht fast aus jeder Seite seiner Erzählung hervor. Auf dieß gestützt, wollte Leo Allatius den Theodor Xanthopulus, Geheimschreiber des griechischen Kaisers und Großskeyophylax (Domkustos) der Kirche von Constantinopel, für den Verfasser erachten [1]), und die meisten Spätern schrieben ihm nach. Sicher mit Unrecht. Auf Seite 397 der in Rede stehenden Historia Concilii Florentini [2]) erzählt nämlich der Verfasser: „wir zehn Bischöfe (ἀρχιερεῖς) stimmten mit einander überein, nämlich der Ruthenische, der von Nicäa, von Lacedämon, von Mitylene, von Rhodus, von Nikomedia, von Distra, von Ganus, von Drama und von Melenikum."

Daraus geht hervor, daß der Verfasser einer dieser zehn Bischöfe gewesen sei. Noch näher bestimmt sich uns seine Person durch seine eigene Aeußerung auf Seite 408 [3]). Hier wird erzählt: der Papst habe die drei Erzbischöfe, den Ruthenischen, den von Nicäa und den von Mitylene, zu sich rufen lassen und ihnen seinen Schmerz über den Tod des griechischen Patriarchen, sowie seinen Wunsch einer baldigen Union ausgedrückt. Nachdem sofort die Antwort der drei griechischen Erzbischöfe berichtet ist, heißt es weiter: „nachdem wir dieses gesprochen... und Allem Genüge gethan hatten, entfernten wir uns." Der Verfasser unseres Buchs war also Einer der eben genannten drei Erzbischöfe, und wenn wir früher (Tüb. Q.-Sch. 1847, S. 185) auf Bessarion riethen, so haben dagegen Theodor Frommann und Andere größere Wahrscheinlichkeit für den Erzbischof Dorotheus von Mitylene gefunden [4]).

---

1) *Leonis Allatii* in Roberti Creygtoni apparatum etc. Romae 1674. Tom. I. p. 73.

2) Bei *Harduin*, T. IX. p. 397; bei *Mansi*, T. XXXI. p. 997.

3) Bei *Harduin*, l. c., bei *Mansi*, l. c. p. 1009.

4) Frommann, Kritische Beiträge zur Geschichte der Florentiner Kirchenvereinigung, Halle 1872, S. 69—82 u. S. 46 ff.

Es war kein Wunder, daß man in Rom diese Geschichte der Unionssynode, sobald sie bekannt ward, in hohen Ehren hielt, und durch eine lateinische Uebersetzung allgemeiner verbreiten wollte. Eine solche fertigte, auf den Wunsch des Erzbischofs Benedikt de Accoltis von Ravenna, der griechische Bischof Bartholomäus Abram aus Creta, und seine Uebersetzung wurde im Jahre 1521 zu Rom gedruckt. Da sie jedoch nicht ganz genau war, und unterdeß auch das griechische Original auf Befehl Gregor's XIII. zu Rom bei Franz Zanetti im Jahr 1577 im Druck erschienen war, so verfertigte unter Papst Paul V. im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts der Cretenser Johannes Matthäus Caryophilus, nachmals Erzbischof von Ikonium, eine neue lateinische Uebersetzung, welche zum erstenmal im Jahr 1612 in der römischen Conciliensammlung abgedruckt wurde. Sie findet sich auch bei Hardouin und Mansi zur Seite des griechischen Originaltextes.

Mit dieser von Dorotheus von Mitylene verfaßten Geschichte des Unionsconcils stimmt in allen Hauptpunkten eine andere Aktensammlung überein, welche der Custos an der vatikanischen Bibliothek, Horatius Justiniani, im Jahr 1638 veröffentlichte. Die darin mitgetheilten urkundlichen Nachrichten und Dokumente sind theils den Aufzeichnungen entnommen, welche der römische Patrizier und päpstliche Advokat Andreas *de sancta Cruce*, der dem Concil persönlich angewohnt, für sich selbst in Form eines Dialogs mit seinem Freunde Ludovicus angefertigt hatte; anderntheils aber sind die bei Justiniani abgedruckten Urkunden im vatikanischen Archiv und in verschiedenen römischen Bibliotheken aufgefunden worden. Leo Allatius, der uns dieß erzählt, fügt bei: er sei es gewesen, der diese Dokumente mit unsäglicher Mühe und vielem Aufwand gesammelt habe, um sie selbst herauszugeben, ein Anderer aber (Justiniani), dem er seine Sammlung zur Einsicht mittheilte, habe sein Vertrauen mißbraucht, und dieselbe ohne sein Wissen abdrucken lassen [1]. Einen neuen Abdruck des Justinianischen Werkes gab Hardouin in seiner Conciliensammlung Bd. IX. S. 669—1080 (fehlt bei Mansi).

Die dritte Hauptquelle für die Geschichte der Unionssynode hat den griechischen Priester Silvester Syropulus zum Verfasser. Derselbe war Großecclesiarches, also einer der Würdenträger (Crucigeri) der Patriarchalkirche von Constantinopel, und vom Anfang bis zum Ende im

1) *Leo Allatius* l. c. p. 71 sq. Vgl. Frommann, Kritische Beiträge zur Geschichte der Florentiner Kircheneinigung. Halle 1872, S. 44 f.

Gefolge des Kaisers und Patriarchen beim Unionsconcil anwesend gewesen. Aber er gehörte auch schon von Anfang zu denen, welche, wie Markus Eugenikus, der Metropolit von Ephesus, von einer Union mit den Lateinern nichts wissen wollten. Unredlicher, als Markus Eugenikus, legte er jedoch seinen Unionshaß nicht offen an den Tag, ja er unterschrieb sogar das Unionsdekret, und gab sich damit den Anschein, als ob er den Abschluß der Einigung billige und ihr beitrete. Dieser Zwang, den er sich aus Menschenfurcht und um nicht aus der Hofgunst zu fallen, selbst aufgelegt hatte, ließ in seinem Herzen nur eine um so größere Erbitterung gegen die Synode von Ferrara-Florenz zurück, und er machte diesem Groll reichlich in seiner Geschichte dieses Conciliums Luft. Der anglicanische Theologe Robert Creyghton übersetzte dieß Buch, soweit es in einer pariser Handschrift vorhanden war, in's Lateinische, erlaubte sich aber dabei gar manche Freiheiten in feindseliger Gesinnung gegen die katholische Kirche, und hat überdieß in einer ungemein langen, viele Bogen umfassenden Präfatio zahlreiche Belege von seinem Geschmack, seiner Geschichtskenntniß und seiner Auffassung des achten Gebotes gegeben. Voll von servilen Schmeicheleien ist außerdem die an Carl II. gerichtete Dedikation, welche allen Hofschranzen und Phrasendrechslern zum Muster empfohlen werden kann. Diese Creyghton'sche Ausgabe erschien im Jahr 1660 zu Haag in den Niederlanden unter dem Titel: Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos, sive Concilii Florentini exactissima narratio, graece scripta per Sylvestrum Sguropulum etc. Es gehörte nämlich mit zu den Thorheiten Creyghtons, daß er den Namen der Syropulus besser wissen wollte, als dieser selbst. Er wußte, daß die Unterschrift des Florentiner Concils ganz deutlich das Wort Syropulus zeigt; aber dieser Name schien ihm für seinen Helden nicht würdig genug, darum griff er die Hypothese aus der Luft, derselbe werde wohl Sguropulus geheißen haben [1]). Gegen Creyghton, seine Vorrede und seine lateinische Uebersetzung trat nach kurzer Zeit Leo Allatius in die Schranken mit dem Werke, dessen Titel wir Seite 665 Note 1 angegeben haben und wovon nur der erste Theil, ein Quartband, erschienen ist. Allatius ging dabei von dem Gedanken aus, daß auf einen groben Klotz auch ein grober Keil gehöre, aber er ließ es, was für uns viel mehr werth ist, nicht hiebei bewenden, sondern wies die unrichtigen Angaben Creyghtons, sowie seine Verstöße und Fälschungen in der Ueber-

1) Vgl. p. 5 seiner Präfatio.

setzung Schritt für Schritt nach. Sehr zu bedauern ist, daß der zweite versprochene Band nicht nachfolgte; denn, wie Allatius im ersten die Fehler Creyghtons gerügt hat, so hätte der zweite Band eine Kritik der einzelnen Behauptungen und Angaben des Syropulus selbst enthalten sollen [1]).

Nach diesen Bemerkungen über die Hauptquellen sei es uns erlaubt, den Faden der Geschichtserzählung wieder aufzugreifen, und vor Allem die Ankunft der Griechen beim Unionsconcil zu besprechen.

Wie wir sahen, hatte der griechische Kaiser schon im Jahr 1436 Gesandte an die übrigen außerhalb des byzantinischen Reichs wohnenden griechischen Fürsten, Patriarchen und Bischöfe, namentlich an den Kaiser von Trapezunt und die Fürsten von Rußland und der Walachei, sowie an die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem geschickt, um auch sie zur Betheiligung an der Unionssynode einzuladen [2]). Die genannten Patriarchen erklärten jedoch im Anfang des Jahres 1437, daß es für sie viel zu gefährlich und unmöglich sei, selbst zu kommen; dagegen bestellten sie angesehene Bischöfe und Priester des byzantinischen Reichs zu ihren Stellvertretern und schickten ihnen eine Vollmacht, des Inhalts: sie sollten Allem beistimmen, was den allgemeinen Concilien und der hl. Schrift gemäß beschlossen werde, ohne daß die Synode etwas beifüge oder ändere. Auf die Erklärung des Johann von Ragusa, daß diese Vollmacht ungenügend sei, schickte der griechische Kaiser im Sommer 1437 neue Boten an die Patriarchen, und es gelang jetzt, von ihnen unbeschränkte Vollmachten zu erhalten [3]). Hierauf berief der Kaiser eine Anzahl der bedeutendsten Bischöfe seines Reichs sammt ziemlich vielen weltlichen Großen und Gelehrten zu einer Synode nach Constantinopel,

---

1) Näheres über Syropulus und sein Geschichtswerk bei Frommann, a. a. O. S. 52—69, wo übrigens Syropulus offenbar zu günstig beurtheilt ist, wie denn Frommann für die Gegner der Union, auch für den „Glaubenshelden" Markus Eugenikus, Erzb. von Ephesus, zu sehr eingenommen, den Freunden der Union, auch unter den griechischen Prälaten, sichtlich abgeneigt ist. Ein Markus Eugenikus und Syropulus hätten principiell gar nicht an Unionsverhandlungen theilnehmen sollen, da sie zum Voraus in keinem Punkt nachgeben wollten und in den Lateinern bloß Ketzer sahen, welche bekehren zu können sie sich einbildeten. Vgl. Joseph von Methone, responsio ad libellum domini Marci Eugenici etc. bei *Harduin*, T. IX. p. 552.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 256.

3) *Syropulus*, Sect. III. c. 4. p. 46 u. 48. Zhishman, die Unionsverhandlungen zwischen der oriental. und der röm. Kirche seit dem Anfang des XV. Jahrh. bis zum Concil von Ferrara, Wien 1858, S. 184 f.

um ihren Rath in der Unionsfrage zu vernehmen. Richtig bemerkte dabei Gregorius Scholarius: wenn die Union nur ein Werk der Politik sei, so sei sie auch von keinem Bestand. Sofort wurden die für die Unionsverhandlungen nöthigen Bücher gesammelt, verschiedene Vorbereitungen getroffen und die nach dem Abendland zu schickenden Personen gewählt [1]). Nachdem Alles geordnet, übertrug der Kaiser die einstweilige Verwaltung des Reichs seinem einen Bruder Constantin; der andere, Demetrius, dagegen trat sammt dem Kaiser, dem Patriarchen, vielen Bischöfen, Priestern, Beamten und Großen, zusammen 700 Personen, die Reise nach Italien an [2]). Sie segelten am Ende Novembers 1437 von Constantinopel ab, und landeten am 8. Februar 1438 zu Venedig, wo sie vom Dogen, dem Senat und den Bürgern mit den größten Ehren empfangen wurden. Das Meer war mit reich geschmückten Galeeren zur Begrüßung der Fremdlinge ganz bedeckt, und ihr Einzug am folgenden Tag wurde mit einer Pracht und einem Aufwand gefeiert, der die armen Griechen in das freudigste Erstaunen versetzte [3]). Auch der Papst hatte seinen Freund, den Camaldulensergeneral Traversari, nach Venedig geschickt, um die Griechen feierlich zu begrüßen [4]). Ueberdieß ließ er wenige Tage später sowohl dem Kaiser als dem Patriarchen Joasaph oder Joseph von Constantinopel eine beträchtliche Summe Geldes, mehr als sie verlangten, zustellen, um damit die nächsten Kosten ihres Aufenthaltes in Venedig decken zu können. Dürfen wir dem Syropulus trauen, so waren die Griechen noch in Venedig unschlüssig, ob sie den Einladungen der Basler oder des Papstes folgen wollten. Diese Unentschiedenheit sollen die Venetianer zu dem Vorschlag benützt haben, die Griechen sollten in Venedig bleiben, und die Abhaltung des Concils in dieser Stadt veranlassen. Unter den Griechen selbst sei jetzt ein heftiger Streit darüber entstanden, ob sie dem Papst nach Ferrara folgen sollten, oder ob dieser zu ihnen nach Venedig kommen müsse. Erst als der Papst dem griechischen Kaiser und Patriarchen (für ihre eigene Person und ihr Gefolge)

---

1) *Syropulus*, l. c. c. 6. 7. p. 49 sqq. Zhishman, a. a. O. S. 190 f.

2) Amyrutz bei *Leo Allatius*, de ecclesiae occident. et orientalis perpetua consensione. Lib. III. c. 1 p. 884.

3) Eine ausführliche Beschreibung hievon gibt unsere erste Hauptquelle bei *Harduin*, T. IX. p. 1—5, *Mansi*, T. XXXI. p. 436 sqq., und Syropulus in der Ausgabe Creyghtons p. 80 sqq. Syropulus berichtet auch die Gefährlichkeiten der Reise mit großer Ausführlichkeit. Es soll scheinen, als habe selbst die Natur gegen die Union protestirt.

4) Vgl. *Cecconi*, l. c. Docum. 183 u. 184.

wieder eine bedeutende Summe Geldes habe zustellen lassen, sei der Entschluß, nach Ferrara zu gehen, fest gefaßt worden [1]). Berichtet Syropulus hierin die Wahrheit, so berichtet er nur eine Treulosigkeit seines Volkes, denn die Griechen hatten ja bereits einen förmlichen Vertrag mit dem Papst geschlossen, und waren auf seinen Schiffen und auf seine Kosten nach Venedig gekommen. Uebrigens ist die fragliche Angabe des Syropulus sicherlich unwahr, denn Traversari berichtet ausdrücklich, daß die Griechen sehr günstig für Eugen gestimmt gewesen seien, und der griechische Kaiser selbst forderte am 25. Februar durch ein besonderes Schreiben die Basler auf, es sollten nun auch sie nach Ferrara gehen [2]).

Am 28. Februar 1438 reiste der griechische Kaiser sammt Gefolge wieder von Venedig ab; der Patriarch aber mit seinen Bischöfen konnte aus Mangel an Fahrzeugen erst einige Tage später die Lagunen verlassen. Syropulus fügt bei (p. 90), der Patriarch habe es höchst übel genommen, daß der Kaiser nicht auf ihn wartete. Gegen Süden, in der Richtung nach Ferrara segelnd, landete der Kaiser zu Francolino, wurde hier von dem päpstlichen Legaten begrüßt, und zog am 4. März feierlich in Ferrara ein. Ungesäumt und vor Allem begab er sich in die Wohnung des bereits über einen Monat hier anwesenden Papstes, und wurde von Eugen, den Cardinälen und allen kirchlichen Würdeträgern freundlich begrüßt. Nachdem dieß geschehen, bezog der Kaiser den ihm angewiesenen Palast. Wenige Tage zuvor hatten am 1. März die Bischöfe von Portugal und Digne, sowie Nikolaus von Cusa, dem Papst und Concil über ihre Mission nach Constantinopel Bericht erstattet [3]). Am 7. März kam endlich auch der griechische Patriarch mit den Seinen zu Ferrara an. Seine Reise von Venedig her hatte unverhältnißmäßig lange gedauert, indem das Schiff mit dem Gepäcke gar zu schlecht segelte, und er doch, wie er sich ausdrückte, um die Hälfte aller Schätze Venedigs seinem Gepäck nicht vorausgeeilt wäre [4]). Viel Kummer machte ihm überdieß schon auf der Fahrt das bei der Begrüßung des Papstes nöthige Ceremoniell. Je mehr nämlich die Macht der Griechen gesunken war, desto höher hatte sich ihre eitle Ehrsucht gesteigert, und schon in Venedig äußerte der Patriarch: wenn der Papst älter sei, als er, so werde er ihn

1) *Syropulus*, l. c. p. 84 sqq. Vgl. Zhishman, a. a. O. S. 225 ff. 245 f.

2) *Cecconi*, l. c. Docum. 183 u. 186.

3) Zum erstenmal aus einem vatikan. Codex mitgetheilt von *Cecconi*, l. c. Docum. 188.

4) *Syropulus*, l. c. p. 91. Zhishman, a. a. O. S. 247 ff.

wie einen Vater verehren, sei er aber gleich alt, so wolle er ihn als Bruder, wenn jünger, als Sohn behandeln. Kaum in Ferrara angekommen, bevor er noch an's Land gestiegen war, protestirte der Patriarch sogleich gegen den sonst üblichen Fußkuß, und erklärte, lieber wieder abreisen, als diesen leisten zu wollen, worauf Eugen ihm und allen griechischen Bischöfen und Würdeträgern diese Ceremonie erließ, und die Art und Weise der Begrüßung völlig ihrem Belieben anheimstellte [1]). Diese bestand nun darin, daß der Papst den Patriarchen stehend begrüßte, und von ihm auf die Wange geküßt wurde. Sofort setzte sich der Papst und empfing von den übrigen griechischen Bischöfen und Würdeträgern einen Kuß auf Hand und Wange. Nachdem so die Ceremonienfrage bereinigt war, nahmen die griechischen Prälaten die für sie bestimmten Wohnungen in Besitz [2]). Gleich darauf ertheilte ihnen der Papst auch die Erlaubniß, in Ferrara ganz in ihrer Weise beliebigen Gottesdienst zu halten, und sprach vier Tage später den Wunsch aus, es möge jetzt einmal mit den eigentlichen Geschäften begonnen werden. Doch der Patriarch entschuldigte sich vor der Hand mit Krankheit [3]). Auch verlangten die Griechen, daß nicht bloß die Bischöfe, sondern auch die weltlichen Fürsten des Abendlandes auf der Unionssynode erscheinen müßten; und obgleich der Papst ihnen vorstellte, daß dieß bei den gegenwärtigen Feindseligkeiten der Fürsten unter einander nicht wohl möglich sei, beharrten sie doch auf ihrem Ansinnen, und brachten es dahin, daß der Papst Einladungsschreiben und Nuntien an die abendländischen Fürsten abgehen ließ [4]).

Kaum war dieser Gegenstand im Reinen, so machten die Griechen neue Schwierigkeiten, und zwar wiederum wegen des Ceremoniells. Sie wollten, daß ihr Kaiser in der Unionssynode den ersten Platz, der Papst dagegen einen untergeordneten einnehmen solle. Nach weitläufigen Erörterungen verglich man sich dahin, daß die Griechen die Epistelseite der Kathedralkirche von Ferrara, worin das Concil abgehalten wurde, die Lateiner dagegen die Evangelienseite einnehmen sollten. Auf letzterer Seite wurde für den Papst ein Thron errichtet, der alle andern Sitze überragte. Etwas tiefer stand auf derselben Seite ein Ehrenstuhl für den deutsch-römischen Kaiser, obgleich Sigismund einen Monat vor der

1) *Syropulus*, l. c. p. 92—96.

2) Ibid. p. 97 und das Geschichtswerk des Dorotheus von Mitylene bei *Harduin*, l. c. p. 10. *Mansi*, l. c. p. 472 sq.

3) *Syropulus*, l. c. p. 98. 99.

4) *Harduin*, l. c. p. 10. *Mansi*, l. c. p. 473.

Eröffnung der Unionssynode, am 9. December 1437, gestorben und sein Nachfolger noch nicht erwählt war. Der Stuhl sollte jedoch ein Zeichen des dem deutschen Kaiser zustehenden Rechtes sein. An diesen Thronsessel reiheten sich wieder um eine Stufe tiefer die Sitze der Cardinäle und dann die der übrigen lateinischen Bischöfe und Prälaten. Ganz ebenso wurde die den Griechen zugewiesene Epistelseite eingerichtet, nur mit dem Unterschied, daß dem Sitz des Papstes gar kein Stuhl auf ihrer Seite entsprach. Dagegen war der Sitz des griechischen Kaisers ganz genau ebenso gestellt und verziert, wie der Sitz des deutschen Kaisers, und auch der Stuhl des Patriarchen ganz ähnlich ausgestattet und geschmückt, wie der des Papstes, nur stand er etwas tiefer. Syropulus erzählt, daß der griechische Kaiser einige seiner Fürsten als Bevollmächtigte in die Kirche geschickt habe, um mit der Meßschnur zu untersuchen, ob die Plätze für die Griechen nirgends tiefer und niedriger gestellt seien, als die der Lateiner [1]). Derselbe klagt auch (p. 104 f.), man habe den Griechen in Ferrara zwar alle nöthigen Lebensmittel gereicht, aber ihnen nicht auch, wie sie wünschten, baares Geld gegeben. Erst nachdem sie in die eben beschriebene Sitzordnung eingestimmt, hätten sie solches erhalten. Was er andeuten will, ist klar. Ohne die Beschuldigung wirklich auszusprechen, will er bei dem Leser den Verdacht erwecken, man habe die Griechen durch Vorenthaltung der Baarzahlung nachgiebig machen wollen. Wer jedoch die Geschichte Italiens in jener Zeit kennt, weiß, wie selten Eugen IV. im Besitz des Kirchenstaates, und wie häufig er darum in Geldnoth war. Deßhalb konnte gar leichtlich ein und ein halber Monat verfließen, bis er die großen Summen, die er nicht nur für die Seinen, sondern auch für 700 Griechen bedurfte, zusammengebracht hatte. Unter solchen Verhältnissen brauchte man wahrlich nicht an eine absichtliche Verzögerung zu denken, wenn das nöthige Geld nicht im Augenblick beisammen war. Ohne es zu beachten, wirft aber Syropulus hier wiederum einen schweren Vorwurf auf seine eigenen Landsleute, als hätte die temporäre Vorenthaltung des Metalls sie zum Aufgeben ihrer Grundsätze verleitet.

1) *Syropulus*, l. c. p. 101—104. *Harduin*, l. c. p. 10 u. 11. *Mansi*, l. c. p. 473 sq.

§ 809.

Zweiunddreißigste Sitzung zu Basel, am 24. März 1438.

Sobald die Griechen in Ferrara angekommen waren, setzte der Papst die christliche Welt davon in Kenntniß [1]), die Basler dagegen beeilten sich, die Verwerfung der Synode von Ferrara feierlich auszusprechen. Sie thaten dieß zuerst in einer Generalcongregation am 15. März 1438, und sammelten darin alle ihre Beweise für die Superiorität des Concils über den Papst. Zugleich erklärten sie es für einen Glaubenssatz, daß der Papst ein allgemeines Concil nicht verlegen könne, bezichtigten Eugen, Urheber eines Schisma's zu sein, suchten sein und der Minorität Unrecht zu zeigen und ermahnten zum Schluß ihn und alle zu Ferrara Anwesenden, von ihrem schlimmen Vorhaben abzustehen [2]). Noch heftiger zeigten sie sich in ihrer zweiunddreißigsten öffentlichen Sitzung am 24. März 1438. Sie beriefen sich auf das Concil von Constanz und suchten zu zeigen, daß die Verlegung der Basler Synode ganz und gar im Widerspruch stehe sowohl mit den Constanzer Dekreten als auch mit dem frühern eigenen Benehmen des Papstes im Jahr 1434. Sie wiederholten dann ausführlich die ganze Geschichte ihres Streites mit Eugen, und beklagten sich insbesondere über die schlimmen Praktiken seiner Gesandten zu Constantinopel. Aber auch gegen die Griechen werden harte Worte geführt und der griechische Kaiser bezichtigt, der Synode gegenüber unehrlich gehandelt zu haben. Am Schluß ihres Dekrets erneuern die Basler die Suspension des Papstes und fordern alle Gläubigen auf, dem Basler Concil getreu zu verbleiben, wogegen sie jeden, der dem Conventikel von Ferrara anhängen würde, mit den schwersten Strafen bedrohen [3]).

§ 810.

Die Unionsverhandlungen zu Ferrara.

Weder der Papst noch die Griechen ließen sich hiedurch einschüchtern; im Gegentheil wurde jetzt am 9. April 1438 die Unionssynode in Ferrara feierlich eröffnet. Es geschah dieß, wie schon angedeutet, in der Kathedralkirche zu Ferrara, und es war dabei die griechische Kirche nicht

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 150 d. d. 20. Februar 1438, nicht 1437.
2) *Mansi*, T. XXIX. p. 305—315. *Harduin*, T. VIII. p. 1375 sqq.
3) *Mansi*, T. XXIX. p. 170—178. *Harduin*, T. VIII. p. 1254 sqq.

bloß durch den Kaiser und den Patriarchen von Constantinopel sammt seinen Bischöfen, sondern auch durch Bevollmächtigte der übrigen orientalischen Patriarchen vertreten. Diese Vikare waren: Antonius, Metropolit von Heraklea, und Protosyncell Gregor Mamma von Constantinopel für den Patriarchen von Alexandrien, die Erzbischöfe Markus Eugenikus von Ephesus und Isidor von Kiew (Rußland) für den Patriarchen von Antiochien, endlich Bischof Dionys von Sardes für den Patriarchen von Jerusalem. Da jedoch Dionys in Bälde starb, so trat Dositheus von Monembasia an seine Stelle.

Leider konnte der Patriarch von Constantinopel schon bei der Eröffnung der Unionssynode wegen Krankheit nicht anwohnen, wie denn sein beständiges Uebelbefinden den Gang der Verhandlungen mehrfach störte. Er starb sogar während der Synode. Unerachtet aber die Krankheit des Patriarchen notorisch war, konnte sich Syropulus (p. 110) doch nicht versagen, den Verdacht auszusprechen, derselbe sei wohl nur wegen verletzter Eitelkeit bei der ersten Sitzung nicht erschienen. Natürlich, Patriarch Joseph war ein Freund der Union, darum mußte er möglichst geschwärzt werden. Um seine Abwesenheit einigermaßen zu ersetzen, ließ der Patriarch bei der Eröffnungsfeierlichkeit am 9. April 1438 ein Schreiben verlesen, worin er seine Anerkennung der Synode und den Wunsch aussprach: „es möchten alle Abendländer, namentlich die zu Basel Anwesenden, sich ungesäumt nach Ferrara zur Unionssynode begeben. Wer letztere nicht anerkenne, werde mit Excommunikation belegt werden.“ Nach diesem Schreiben wurde die päpstliche Bulle, worin Eugen der christlichen Welt die Ankunft der Griechen und die Abhaltung der Unionssynode zu Ferrara verkündete, in lateinischer und griechischer Sprache verlesen. Griechen und Lateiner waren damit einverstanden, und beide erklärten gemeinsam die Synode von Ferrara für das rechtmäßige Unionsconcilium [1]). Am gleichen Tage, 9. April, antwortete der Papst dem Herzog von Savoyen, der zwischen ihm und den Baslern vermitteln wollte. Papst Eugen setzte das Unrecht der Letztern weitläufig auseinander, bevollmächtigte aber doch den Herzog zu Vermittlungsversuchen [2]). Unmittelbar nach Ostern forderte der Papst wiederholt, es sollten die strittigen Lehrpunkte beider Kirchen in besonderen Commissionen be-

1) *Harduin*, l. c. p. 14 sqq. u. p. 744 sqq. *Mansi*, T. XXXI. p. 478 sqq. *Cecconi*, l. c. Docum. 192. 193. 194.

2) Zum erstenmal gedruckt bei *Cecconi*, l. c. Docum. 195.

sprochen werden, und erst nach langer Zögerung gaben die Griechen hiezu ihre Einwilligung. Dorotheus von Mitylene sagt deutlich, weßhalb sie den Vorschlag des Papstes so lange nicht hätten annehmen wollen. Sie hielten es nämlich für besser, mit allen Verhandlungen zu warten, bis auch die Basler nach Ferrara gekommen sein würden [1]). Syropulus dagegen (p. 115) berichtet in seiner Manier, seine Landsleute hätten sich so lange dem (so vernünftigen) Verlangen des Papstes widersetzt, bis sie durch Entziehung der Sustentation zur Nachgiebigkeit gezwungen worden seien. Man sieht, er will Alles, was für die Union geschah, nur als erzwungen erscheinen lassen, und schämt sich nicht, zu behaupten, man habe seine Landsleute wie wilde Thiere nur durch Hunger zähmen, nicht durch Gründe bewältigen können.

Es wurde nun von jeder Seite, sowohl von den Griechen als den Lateinern, ein Ausschuß von je zehn Personen zur vorläufigen Untersuchung der Differenzpunkte und der Unionsmittel gewählt. Die Griechen ernannten hiezu den Markus Eugenikus, Erzbischof von Ephesus, den Bessarion, Erzbischof von Nicäa, die Bischöfe von Monembasia, Lacedämon und Anchialos, ferner zwei Würdeträger (Crucigeri) von Constantinopel, den Großchartophylax Balsamon und den Großecclesiarchen, unseren Syropulus, sammt zwei Aebten und einem Mönche. Diesen zehn Priestern fügte der Kaiser noch einen weltlichen Fürsten, Manuel Jagaris, bei. Aber von Allen diesen sollten nur Markus Eugenikus und Bessarion die Sprecher sein, und die Uebrigen hätten diese Beiden nur mit Rath zu unterstützen. Bevollmächtigte der Lateiner waren: die zwei Cardinäle Julian Cäsarini und Firmanus (Albergati), der Erzbischof Andreas von Rhodus, der Dominikaner und Magister sacri Palatii (nachmalige Cardinal) Johannes Turrecremata aus Spanien und sechs Andere. Ueberdieß hatte man einige Notare und Dolmetscher aufgestellt. Hauptdolmetscher war der sprachenkundige Nikolaus Secundinus von Negroponte (nachdem Franciskus Philelphus abgelehnt hatte, S. 642), und es mußten die Reden und Gegenreden in beiden Sprachen von den Notaren zu Protokoll genommen werden. Aber leider sind diese Protokolle, wie schon oben bemerkt wurde, nicht mehr vorhanden. — Die Conferenzen selbst wurden in der Franciskanerkirche zu Ferrara gehalten, und von Cardinal Julian mit einer Rede eröffnet, worin er die Union pries, und Alle an derselben nach Kräften zu arbeiten ermahnte. Syropulus gesteht (p. 116),

1) *Harduin*, l. c. p. 17. *Mansi*, l. c. p. 483.

daß der Cardinal dießmal und in den folgenden Sitzungen stets eine ungemein glänzende Beredsamkeit an den Tag gelegt habe. Ihm antwortete Markus Eugenikus, aber so schwach und matt, daß die Seinen mit ihm äußerst unzufrieden wurden, und ihm darüber ernstliche Vorstellungen machten. Wichtig und bedeutsam war jedoch sein aufrichtiges Geständniß, daß der griechische Kaiser seinen Collocutoren verboten habe, die Hauptdifferenzpunkte beider Kirchen zu berühren. Darüber solle nämlich erst bei den allgemeinen Sitzungen verhandelt werden [1]). Der Kaiser fürchtete, alle vorläufigen Debatten der Theologen über diese schwierigsten Punkte möchten der Union hemmend entgegentreten, wo nicht gar sie vereiteln. Einer anderen Meinung war dagegen Cardinal Julian, und sprach offen sein Bedauern über diese Verschleppung gerade des Wichtigsten aus. Hierauf baten die griechischen Abgeordneten den Markus Eugenikus, er möge jetzt dem Bessarion das Wort überlassen, und dieser sprach nun in der That viel besser, als jener. Nachdem diese Reden gewechselt, endete die erste Conferenz, ohne irgend ein nennenswerthes Resultat; der Kaiser aber lobte die Seinen, weil sie sich auf keine Hauptpunkte eingelassen hätten. Gleich erfolglos war die zweite Zusammenkunft. Cardinal Julian suchte vergeblich die Griechen zum Reden zu bewegen. In der dritten Conferenz sofort zählte er vier Hauptdifferenzpunkte zwischen Griechen und Lateinern auf: 1) die Lehre vom Ausgang des hl. Geistes, 2) die Frage wegen der Azymen, 3) die Lehre vom Fegfeuer, und 4) die vom Primat. Markus Eugenikus, dießmal besser sprechend, entgegnete: über den ersten Punkt, in Betreff des hl. Geistes, sei ihnen jede Verhandlung auf's Bestimmteste verboten; was aber die drei andern Punkte anlange, so wollten sie ihren Kaiser fragen, ob sie sich darauf einlassen dürften. Letzterer gestattete nur die Verhandlung über den dritten und vierten Differenzpunkt, und so kam denn in der vierten Conferenz endlich die Lehre vom Fegfeuer zur Sprache [2]). Die Verhandlungen darüber dauerten die Monate Juni und Juli hindurch, und außer den mündlichen Besprechungen wurden auch mehrere schriftliche Ausführungen des fraglichen Lehrstücks sammt patristischen Belegen dafür gewechselt. Cardinal Julian eröffnete diese Conferenzen mit einer offenen und klaren Darstellung der lateinischen Kirchenlehre

1) *Syropulus*, l. c. 117. Frommann, Kritische Beiträge zur Geschichte der Florentiner Kircheneinigung. Halle 1872. S. 42 f.

2) *Syropulus*, l. c. p. 118—124. *Harduin*, T. IX. p. 18 sqq. *Mansi*, T. XXXI. p. 486 sqq.

über das Fegfeuer; noch mehr Antheil an den Verhandlungen nahm aber Johannes Turrecremata, welcher besonders viel und zum Theile heftig mit Markus Eugenikus disputirte. Letzterer war dießmal der Hauptredner der Griechen, während Bessarion, mit ihm während dieser Verhandlungen sich verfeindend, nur selten zu seiner Unterstützung das Wort ergriff. Weder unsere Hauptquelle (Dorotheus), noch die Erzählungen des Syropulus lassen die Griechen hiebei in einem günstigen Lichte erscheinen. Vor Allem waren sie unter sich selbst über die Lehre vom Fegfeuer nicht einig. Die Einen glaubten, die Differenz zwischen Griechen und Römern sei in diesem Punkt nur ganz unbedeutend, während Andere dieselbe für viel größer erachteten. Ja, dieselben Personen dachten an verschiedenen Tagen über diesen Gegenstand völlig verschieden. Markus Eugenikus z. B. erklärte in seiner ersten Erwiederung auf die Rede Julian's: „er hätte geglaubt, daß der Unterschied beider Kirchen in diesem Hauptlehrstück viel größer wäre; jetzt aber habe er aus der Darstellung des Cardinals ersehen, daß nur ein ganz geringer Unterschied stattfinde“ [1]). Ganz im Widerspruch hiemit gebärdete sich Eugenikus in den späteren Conferenzen, als ob eine himmelweite Differenz zwischen Griechen und Lateinern bestünde. Gerade umgekehrt machte es der Protosyncell Gregor von Constantinopel, welcher im Anfang dem Eugenikus heftige Vorwürfe machte, und die Kluft zwischen beiden Kirchen für ungeheuer erachtete, nachmals aber, als Eugenikus sich änderte, auch seinerseits in die gegentheilige Meinung umschlug, denselben wiederum tadelte, und dem Dogma der Lateiner völlige Zustimmung gab [2]).

Außerdem, daß die Griechen über ihre eigene Lehre unter sich nicht einig waren, gereicht ihnen auch das zum Vorwurf, daß sie mit ihrem Dogma nie offen hervortreten wollten, vielmehr allerlei Ausflüchte gebrauchten, sobald sie auf den Punkt getrieben waren, wo sie ihre Ansichten hätten darlegen sollen. Sowohl Dorotheus von Mitylene als Syropulus gestehen dieß, und Letzterer gibt zudem an, daß es der Kaiser so angeordnet habe [3]). Ohne Zweifel wollte derselbe alles schroffe Hervortreten dogmatischer Gegensätze vermeiden und darum die Glaubenssätze seiner Kirche in einer Art Schwebe erhalten. Nur Bessarion sprach sich über die Lehre der Griechen deutlich aus, indem er zeigte, daß auch

1) *Syropulus*, l. c. p. 131.
2) Ibid. l. c. p. 135.
3) *Harduin*, l. c. p. 22. *Mansi*, l. c. p. 491. *Syropulus*, l. c. p. 136.

sie ein Purgatorium und Strafen des Purgatoriums anerkennen, von einem Feuer dagegen nichts wissen wollten, wohl aber von Schmerz und Strafe. Wenn dagegen vom Feuer die Rede sei, so sei das höllische, ewige Feuer darunter zu verstehen [1]). Bessarion protestirte demgemäß nur gegen die buchstäbliche Auffassung des Wortes Fegfeuer. Damit hieng zusammen, daß ein Theil der Griechen behauptete: vor der Auferstehung der Leiber sei auch die Strafe der Verdammten noch keine volle (sondern eine Art mittleren Zustandes); die volle Strafe trete erst ein, wenn auch der wiedererstandene Leib an der Strafe participire. Ebenso sei auch die Seligkeit der Gerechten vor der Auferstehung der Leiber keine vollkommene, indem sie erst vollkommen werde, wenn auch der auferstandene Leib die Freuden des Himmels mitgenießen könne [2]). Hiegegen behaupteten die Lateiner, daß sowohl die Strafe der Verdammten als die Seligkeit der Gerechten sogleich nach dem Tode des Leibes vollkommen eintrete [3]), und Bessarion trat ihnen bei, während Eugenikus die entgegengesetzte Ansicht vertheidigte [4]). Um das Verlangen der Lateiner, die griechische Lehre zu erfahren, soweit räthlich, zu befriedigen, und zugleich alle möglichen Argumente für letztere den Lateinern entgegenzuhalten, befahl der Kaiser sowohl dem Markus Eugenikus als dem Bessarion, eine ausführliche dogmatische Abhandlung zu entwerfen. Nachdem Beide ihre Arbeit vollendet, ließ der Kaiser die beiden Aufsätze in einen zusammenschmelzen und ihn den Lateinern überreichen [5]). Da Letztere auch hiemit nicht zufrieden waren, und immer dringender von den Griechen eine bestimmte und unumwundene Erklärung über ihr Dogma verlangten, hielt der Kaiser mehrere Generalversammlungen der Seinigen, und nach längeren Berathungen ward endlich am 17. Juli 1438 der Ausspruch gethan: „als Seelen genießen die Gerechten schon unmittelbar

1) *Harduin*, l. c. p. 19. *Mansi*, l. c. p. 487. — Schröckh hat in seiner Kirchengeschichte Thl. 34. S. 393 die Lehre der Griechen völlig mißverstanden, und sie geradezu Unsinn behaupten lassen.

2) *Harduin*, l. c. p. 19 sq. *Mansi*, l. c. p. 487 sq. *Syropulus*, l. c. p. 136.

3) Dieß meint wohl Frommann, wenn er (kritische Beiträge ꝛc. S. 11) sagt: „die Lateiner verwarfen die Annahme eines Zwischenzustandes für die Seligen und Verdammten, die vielmehr gleich nach dem Tode, nicht erst beim jüngsten Gericht, ihr Endurtheil empfingen."

4) Ueber seine Lehre insbesondere, aber auch über die ganze Frage wegen des Fegfeuers vgl. Loch, das Dogma der griechischen Kirche vom Purgatorium. Regensburg 1842. S. 60 f.

5) *Syropulus*, l. c. 133.

nach dem Tode (also bereits vor der Auferstehung des Leibes) die volle Seligkeit, deren die Seele fähig ist; aber nach der Auferstehung komme noch etwas hinzu, nämlich die Verherrlichung des Leibes, welcher glänzen wird, wie die Sonne [1]). Diese Erklärung wurde sofort den Lateinern übergeben, weitere Conferenzen dagegen nicht mehr gehalten [2]).

Während dieser Verhandlungen hatte der griechische Kaiser immer auf die Ankunft der Basler und mehrerer weltlichen Fürsten des Abendlandes gehofft, oder wenigstens solche Hoffnung vorgeschützt [3]). Es lag sichtlich in seiner Politik, alle näheren und einläßlichen theologischen Erörterungen über die Differenz beider Kirchen zu vermeiden, und die Sache so zu lenken, daß am Schluß der Synode nur noch en bloc, so zu sagen, in Bausch und Bogen, auf allgemeine und vage Formeln hin eine Union abgeschlossen werde. Unterdessen verwendete er die dem Unionswerk entzogene Zeit zur Befriedigung seiner Jagdlust, obgleich ihm der Markgraf von Ferrara wiederholt höflich vorstellte, er möchte doch in seinen Parken und Fasanerien nicht so gar schrecklich hausen [4]). Mit dieser langen Verzögerung war jedoch weder der Papst noch ein Theil der Griechen selbst einverstanden, und unter den letzteren gingen manche so weit, daß sie heimlich aus Ferrara entwichen, um nach Hause zurückzukehren. Es waren dieß meistens solche, die der Union überhaupt nicht geneigt waren. Aber der griechische Kaiser schickte ihnen Boten nach. Man traf sie noch zu Francolino, namentlich den Markus Eugenikus und den Erzbischof von Heraklea, und sie mußten auf kaiserlichen Befehl sogleich zurückkehren [5]). Andererseits machte auch der Papst dem Kaiser wegen der langen Verschleppung des Unionsgeschäftes wohlbegründeten Vorhalt, und erklärte endlich alles Ernstes, daß ein längeres Zuwarten bis zur Ankunft mehrerer Bischöfe und Fürsten durch und durch unnöthig sei, daß vielmehr seine, sowie des Kaisers und der übrigen Patriarchen (oder ihrer Stellvertreter) Anwesenheit völlig genüge, um ein allgemeines Concil zu begründen [6]).

---

1) *Harduin*, l. c. p. 23. *Mansi*, l. c. p. 491. Syropulus (l. c. p. 139) bemerkt in seiner Weise, seine Landsleute seien abermals durch Vorenthaltung der Gelder zu einer deutlicheren Erklärung gezwungen worden.

2) *Syropulus*, l. c. p. 140. Auch in der Geschichte des Florentiner Concils von Andreas de sancta Cruce (S. 666) finden sich ziemlich viele Nachrichten über diese Verhandlungen de purgatorio, s. *Harduin*, T. IX. p. 954—957.

3) *Harduin*, l. c. p. 23. *Mansi*, l. c. p. 491. *Syropulus*, l. c. p. 146.

4) *Syropulus*, l. c. p. 144 u. 191.

5) Ibid. l. c. p. 144 sq. 151. 152.

6) *Harduin*, l. c. p. 23. *Mansi*, l. c. p. 493. *Syropulus*, l. c. p. 148.

Seinem Andringen nachgebend, mußte sich der Kaiser endlich im Oktober 1438, nachdem er mehrere Monate fast unthätig gewesen war, die Wiederaufnahme der Verhandlungen gefallen lassen. Doch hatten die Griechen, bevor es zur ersten Sitzung kam, noch allerlei Bedenklichkeiten zu erörtern. Mehrere unter ihnen fürchteten, man werde in der Synode schlechthin nach Köpfen abstimmen, und so durch die Majorität der Lateiner sie ganz unterdrücken [1]). Die Befürchtung war offenbar aus der Luft gegriffen, denn durch einfaches Ueberstimmen der Griechen wäre die Union, die man ja wollte, ganz und gar nicht herbeizuführen gewesen. Wenn es auch statt der 200 lateinischen Votanten sogar 2000 gewesen wären, so hätten dennoch bei jedem Punkt die nur 20 griechischen Stimmführer denselben immerhin das Gegengewicht gehalten, durch die einfache Erklärung: „unter solcher Bedingung uniren wir uns nicht." Die Griechen sahen also hier nur leere Gespenster, und die Lateiner beeilten sich, ihnen diese Furcht zu benehmen [2]).

Das zweite Bedenken der Griechen betraf die Frage, mit welchem Punkt man bei der Unionssynode anfangen solle. Um hierüber zu einer Entscheidung zu kommen, berief der Kaiser seine Theologen und Gelehrten zu einer Conferenz, und legte ihnen die Frage vor: soll man auf der Unionssynode zuerst darüber handeln, ob der Zusatz filioque im Symbolum dogmatisch richtig sei, oder soll man zuerst die formelle Frage untersuchen, ob es überhaupt erlaubt sei, dem Symbolum ein Wort beizufügen [3]). Ich meine, es hätte hierüber eigentlich kein Zweifel sein sollen. Der wichtigere Punkt war offenbar der, ob das filioque dogmatisch richtig oder unrichtig sei. Darum mußte auf der Synode vor Allem hierüber gesprochen werden, und dieß war auch die Meinung Bessarions, des Georg Scholarius, des Amerutzes und selbst des Syropulus. Markus Eugenikus dagegen, sowie der berühmte Gelehrte Gemistius Pletho entschieden sich für die gegentheilige Meinung, und ihnen trat die Majorität bei [4]). Ueberdieß beschlossen die Griechen, auf der Synode die Methode festzuhalten, daß sie angriffsweise gegen die Lateiner verfahren, und diesen dann die Vertheidigung ihrer Kirche überlassen wollten. Endlich wählten sie aus ihrer Mitte sechs Männer zur Disputation mit den Lateinern

1) *Syropulus*, l. c. p. 154.

2) *Harduin*, l. c. p. 23 unten. *Mansi*, l. c. p. 493. Syropulus verschweigt Letzteres.

3) *Syropulus*, l. c. p. 159.

4) Ibid. l. c. p. 159.

aus, nämlich den Bessarion, den Markus Eugenikus, den russischen Metropoliten Isidor von Kiew [1]) (ganz Rußland), den Gemistius Pletho, den Großscriniar oder Bibliothekar Balsamon und den Syropulus. Da Letzterer um Enthebung bat, mußte der Großskeuophylax von Constantinopel, Theodor Xanthopulus, an seine Stelle treten. Doch sollten nur Bessarion und Markus Eugenikus die Sprecher sein. Ihrerseits wählten die Lateiner die Cardinäle Julian Cäsarini und Nicolaus Albergati, den Erzbischof Andreas von Rhodus (in den lateinischen Akten auch Colossensis genannt, quoniam in Rhodo Colossus, sagt Harduin), den Bischof von Forli und einige andere Theologen, unter denen sich später besonders der Dominikanerprovincial der Lombardei, Johannes von Ragusa oder Montenegro genannt, besonders hervorthat [2]). Man hält ihn gewöhnlich für identisch mit dem uns längst bekannten Johannes von Ragusa, den wir für das Basler Concil schon so oft, namentlich in Constantinopel, thätig gesehen haben, nimmt also an, daß auch er von der Basler Seite zu Eugen übergegangen sei. Allein dieser Johannes Stojkovic wurde, wie Palacky zeigte [3]), von dem Gegenpapst Felix V. zum Cardinal erhoben, stand noch im Jahr 1441 ganz eifrig auf der Basler Seite, war neben dem Cardinal von Arles eines der angesehensten Mitglieder dieser Partei, und begleitete den Gegenpapst im Jahr 1442 nach Lausanne. Bald darauf starb er. Der zu Ferrara thätige Johannes de Ragusio oder Montenigro aber wird unter den Scriptores ordinis Praedicatorum (Vol. I. p. 799) angeführt.

Sofort setzte der Papst die erste Sitzung auf den 8. Oktober 1438 an [4]), und obgleich die Griechen verlangten, daß dieselbe in der Kathedralkirche abgehalten werde, ward ihnen doch hierin nicht willfahrt.

---

1) Ausführliches über Isidor von Kiew findet sich bei Frommann, a. a. O. S. 138—163. Der Großfürst Wassilij Wassilyewitsch hatte den unionsfreundlichen Prälaten nicht gerne nach Ferrara gehen lassen. Zur Reise nach Ferrara brauchte er fast ein Jahr. Er kam am 15. August 1438 daselbst an.

2) *Harduin*, l. c. p. 25 u. p. 755. *Mansi*, l. c. p. 495. *Syropulus*, l. c. p. 161.

3) Praef. ad *Monumenta*, Concil. gener. seculi XV. Vindob. 1857. p. XIII sqq.

4) Wir nennen diese Sitzung die erste, indem wir, wie Dorotheus von Mitylene, die Eröffnungsfeierlichkeit am 9. April (S. 673) nicht als eigentliche Sitzung rechnen. Bei Justiniani dagegen (*Harduin*, l. c. p. 755) erscheint die Sitzung am 8. Oktober als zweite, die Eröffnungsfeierlichkeit als erste Session. Syropulus endlich (p. 166) stimmt mit Dorotheus überein, nur gibt er statt des 8. Oktobers den 6. (Justiniani den 9.) als Datum an.

Papst Eugen litt eben am Podagra, und hielt darum die Sitzung in seiner eigenen sehr geräumigen Hauskapelle [1]). Die Sitzordnung war ganz die frühere; der griechische Kaiser aber wollte dießmal seine Hoheit dadurch bethätigen, daß er in die Säle des päpstlichen Palastes, ganz in die Nähe seines Sitzes, hineinzureiten versuchte. Als ihn die päpstlichen Diener daran hinderten, nahm er dieß sehr übel, und ließ sich nun auf seinen Thron tragen [2]). Ehrenhalber war es den Griechen gestattet, die Verhandlungen ihrerseits zu beginnen, und Bessarion eröffnete sie mit einer langen Rede zu Ehren der Synode und zum Lobe der Union. Sie findet sich in dem Geschichtswerke des Dorotheus [3]), und es ist da die Bemerkung beigefügt: als er geendet, sei es bereits Abend gewesen, und darum die Sitzung aufgehoben worden. Syropulus aber erzählt (p. 166 f.), daß auch Markus Eugenikus in dieser Session gesprochen und mit dem Erzbischof Andreas von Rhodus eine Art Disputation gehabt habe, welche jedoch keineswegs wichtig gewesen zu sein scheint.

An dem nämlichen Tage, den 8. Oktober, erließ Papst Eugen eine Bulle an die gesammte Christenheit, worin er allen Gläubigen, welche zu den Kosten des Unionswerkes Beisteuer leisten würden, einen vollkommenen Ablaß versprach [4]).

Nach dieser ersten Sitzung erklärte der Kaiser, keiner weiteren mehr anwohnen zu wollen, bis die Lateiner wegen der ihm zugefügten Beleidigung (daß sie ihn am Reiten hinderten) Genüge gethan hätten. Um ihn zu besänftigen, ließ der Papst für ihn ein neues Thor in seinen Palast brechen, und einige andere Ehrenvorkehrungen treffen [5]). Darauf wurde am 11. Oktober die zweite Sitzung gefeiert, in welcher der Erzbischof von Rhodus eine so lange Rede hielt, daß nach ihrer Beendigung nichts Weiteres mehr vorgenommen werden konnte [6]). Von Syropulus, der übrigens diese Sitzung auf den 13. Oktober verlegt [7]),

---

1) So berichtet Dorotheus bei *Harduin*, l. c. p. 25. *Mansi*, l. c. p. 493. Syropulus dagegen (p. 162) will wissen, der Papst habe aus anderen Gründen die Sitzung nicht in der Kirche abhalten wollen.

2) *Syropulus*, l. c. p. 163 sq.

3) *Mansi*, l. c. p. 495—501. *Harduin*, l. c. p. 28—36, und ebendaselbst p. 756 in der Aktensammlung Justiniani's.

4) Die Bulle ist mitgetheilt von Justiniani bei *Harduin*, T. IX. p. 747 sq. bei *Raynald.*, 1438, 16.

Syropulus, l. c. p. 167. 168.

Harduin, l. c. p. 36. *Mansi*, l. c. p. 507.

Das gleiche Datum gibt die Aktensammlung Justiniani's an.

erfahren wir, daß Bessarion und Eugenikus den Erzbischof Andreas seine Rede nicht vollenden lassen wollten, weil er zur Vertheidigung der Lateiner spreche und dieß erst dann am Platze sei, wenn die Griechen zuvor ihre Oppositionen vorgebracht hätten [1]). In der dritten Sitzung, am 14. Oktober, begannen die eigentlichen Verhandlungen, und Markus Eugenikus griff die lateinische Kirche sogleich auf eine Weise an, welche seine unionsfeindliche Gesinnung schon von vorn herein an den Tag legte. Die Schuld der Entzweiung zwischen der griechischen und lateinischen Kirche schrieb er einzig auf Rechnung der letzteren, welche der hl. Schrift und den alten ökumenischen Synoden zuwider einen Zusatz zum Symbolum gemacht und bisher der Liebe zu ihrer orientalischen Schwester ermangelt habe. Dieser Zusatz müsse wieder entfernt werden, weil er die Ursache des Schisma's sei u. s. f. [2]). Mit ihm disputirte der Erzbischof Andreas von Rhodus, zeigend, wie die römische Kirche stets eine liebreiche Gesinnung gegen die Griechen gehegt, sie in allen ihren Gefahren unterstützt, und wiederholt zur Union eingeladen habe. Was aber das filioque anlange, so sei dieser Zusatz völlig dogmatisch richtig. Ohne dieß gerade läugnen zu wollen, behauptete Markus Eugenikus, es sei nicht erlaubt, einem Synodal-Symbolum einen, wenn auch noch so richtigen, Beisatz anzufügen, wogegen der Erzbischof von Rhodus darauf hinwies, daß ja immer von den späteren Synoden die Symbole der früheren erweitert worden seien. Beide setzten ihre Disputation am folgenden Tag in der vierten Sitzung fort. Auch Bessarion, Julian Cäsarini und Isidor von Kiew betheiligten sich dießmal, und die Verhandlung nahm einen ziemlich unfreundlichen Charakter an, besonders durch die Gewaltthätigkeit des Erzbischofs von Rhodus, welcher dem, was Markus Eugenikus in der vorigen Sitzung vorgebracht hatte, jetzt schon ausführlich antworten wollte, während die Griechen, namentlich auch Isidor von Kiew, verlangten, daß sie zuerst ihre Beweise für die Behauptungen des Markus Eugenikus in Betreff des filioque, daß dieser Beisatz unerlaubt sei, vorbringen und die bezüglichen Akten der alten Synoden verlesen dürften. Man stritt darüber, wer zuerst das Wort haben solle, und die Sitzung mußte auf Befehl des Papstes geschlossen

1) *Syropulus*, l. c. p. 168. 169.

2) Ganz gut hatte Bessarion gerathen, man solle nicht mit diesem odiösen formellen Punkte, sondern mit der dogmatischen Frage beginnen: ob der hl. Geist auch aus dem Sohn ausgehe. Er wurde aber von seinen Landsleuten überstimmt, s. oben S. 680.

Papst Eugen litt eben am Podagra, und hielt darum die Sitzung in seiner eigenen sehr geräumigen Hauskapelle [1]). Die Sitzordnung war ganz die frühere; der griechische Kaiser aber wollte dießmal seine Hoheit dadurch bethätigen, daß er in die Säle des päpstlichen Palastes, ganz in die Nähe seines Sitzes, hineinzureiten versuchte. Als ihn die päpstlichen Diener daran hinderten, nahm er dieß sehr übel, und ließ sich nun auf seinen Thron tragen [2]). Ehrenhalber war es den Griechen gestattet, die Verhandlungen ihrerseits zu beginnen, und Bessarion eröffnete sie mit einer langen Rede zu Ehren der Synode und zum Lobe der Union. Sie findet sich in dem Geschichtswerke des Dorotheus [3]), und es ist da die Bemerkung beigefügt: als er geendet, sei es bereits Abend gewesen, und darum die Sitzung aufgehoben worden. Syropulus aber erzählt (p. 166 f.), daß auch Markus Eugenikus in dieser Session gesprochen und mit dem Erzbischof Andreas von Rhodus eine Art Disputation gehabt habe, welche jedoch keineswegs wichtig gewesen zu sein scheint.

An dem nämlichen Tage, den 8. Oktober, erließ Papst Eugen eine Bulle an die gesammte Christenheit, worin er allen Gläubigen, welche zu den Kosten des Unionswerkes Beisteuer leisten würden, einen vollkommenen Ablaß versprach [4]).

Nach dieser ersten Sitzung erklärte der Kaiser, keiner weiteren mehr anwohnen zu wollen, bis die Lateiner wegen der ihm zugefügten Beleidigung (daß sie ihn am Reiten hinderten) Genüge gethan hätten. Um ihn zu besänftigen, ließ der Papst für ihn ein neues Thor in seinen Palast brechen, und einige andere Ehrenvorkehrungen treffen [5]). Darauf wurde am 11. Oktober die zweite Sitzung gefeiert, in welcher der Erzbischof von Rhodus eine so lange Rede hielt, daß nach ihrer Beendigung nichts Weiteres mehr vorgenommen werden konnte [6]). Von Syropulus, der übrigens diese Sitzung auf den 13. Oktober verlegt [7]),

---

1) So berichtet Dorotheus bei *Harduin*, l. c. p. 25. *Mansi*, l. c. p. 493. Syropulus dagegen (p. 162) will wissen, der Papst habe aus anderen Gründen die Sitzung nicht in der Kirche abhalten wollen.

2) *Syropulus*, l. c. p. 163 sq.

3) *Mansi*, l. c. p. 495—501. *Harduin*, l. c. p. 28—36, und ebendaselbst p. 756 in der Aktensammlung Justiniani's.

4) Die Bulle ist mitgetheilt von Justiniani bei *Harduin*, T. IX. p. 747 sq. bei *Raynald.*, 1438, 16.

5) *Syropulus*, l. c. p. 167. 168.

6) *Harduin*, l. c. p. 36. *Mansi*, l. c. p. 507.

7) Das gleiche Datum gibt die Aktensammlung Justiniani's an.

erfahren wir, daß Bessarion und Eugenikus den Erzbischof Andreas seine Rede nicht vollenden lassen wollten, weil er zur Vertheidigung der Lateiner spreche und dieß erst dann am Platze sei, wenn die Griechen zuvor ihre Oppositionen vorgebracht hätten [1]). In der dritten Sitzung, am 14. Oktober, begannen die eigentlichen Verhandlungen, und Markus Eugenikus griff die lateinische Kirche sogleich auf eine Weise an, welche seine unionsfeindliche Gesinnung schon von vorn herein an den Tag legte. Die Schuld der Entzweiung zwischen der griechischen und lateinischen Kirche schrieb er einzig auf Rechnung der letzteren, welche der hl. Schrift und den alten ökumenischen Synoden zuwider einen Zusatz zum Symbolum gemacht und bisher der Liebe zu ihrer orientalischen Schwester ermangelt habe. Dieser Zusatz müsse wieder entfernt werden, weil er die Ursache des Schisma's sei u. s. f. [2]). Mit ihm disputirte der Erzbischof Andreas von Rhodus, zeigend, wie die römische Kirche stets eine liebreiche Gesinnung gegen die Griechen gehegt, sie in allen ihren Gefahren unterstützt, und wiederholt zur Union eingeladen habe. Was aber das filioque anlange, so sei dieser Zusatz völlig dogmatisch richtig. Ohne dieß gerade läugnen zu wollen, behauptete Markus Eugenikus, es sei nicht erlaubt, einem Synodal-Symbolum einen, wenn auch noch so richtigen, Beisatz anzufügen, wogegen der Erzbischof von Rhodus darauf hinwies, daß ja immer von den späteren Synoden die Symbole der früheren erweitert worden seien. Beide setzten ihre Disputation am folgenden Tag in der vierten Sitzung fort. Auch Bessarion, Julian Cäsarini und Isidor von Kiew betheiligten sich dießmal, und die Verhandlung nahm einen ziemlich unfreundlichen Charakter an, besonders durch die Gewaltthätigkeit des Erzbischofs von Rhodus, welcher dem, was Markus Eugenikus in der vorigen Sitzung vorgebracht hatte, jetzt schon ausführlich antworten wollte, während die Griechen, namentlich auch Isidor von Kiew, verlangten, daß sie zuerst ihre Beweise für die Behauptungen des Markus Eugenikus in Betreff des filioque, daß dieser Beisatz unerlaubt sei, vorbringen und die bezüglichen Akten der alten Synoden verlesen dürften. Man stritt darüber, wer zuerst das Wort haben solle, und die Sitzung mußte auf Befehl des Papstes geschlossen

1) *Syropulus*, l. c. p. 168. 169.

2) Ganz gut hatte Bessarion gerathen, man solle nicht mit diesem odiösen formellen Punkte, sondern mit der dogmatischen Frage beginnen: ob der hl. Geist auch aus dem Sohn ausgehe. Er wurde aber von seinen Landsleuten überstimmt, s. oben S. 680.

werden, ohne daß man zur Sache gekommen wäre [1]). Nach Beendigung derselben aber gaben die Lateiner dem Willen des Papstes gemäß in einer gemeinsamen Conferenz den Griechen nach, und Markus Eugenikus durfte nun in der fünften Sitzung, am 16. Oktober, die Belege für seine bekannten Behauptungen vorbringen. — So erzählt Dorotheus [2]), welcher die Unionsverhandlungen unvergleichlich ausführlicher gibt, als Syropulus. Letzterer beschäftigt sich viel mehr mit Nebendingen, mit Aeußerlichem, und hauptsächlich mit der Geschichte der Verproviantirung. Besonders dürftig ist er gerade in Betreff der eben besprochenen dritten und vierten Sitzung. Er zählt sie gar nicht unter die eigentlichen Sessionen, sondern erwähnt nur mit wenigen Worten (p. 169) einer Conferenz zwischen Lateinern und Griechen und ihres Streites, ob Stellen aus den alten Synoden vorgelesen werden sollten, mit dem Anfügen, daß die Lateiner nachgegeben hätten. Da er somit die dritte und vierte Sitzung gar nicht zählt, so wird bei ihm die fünfte am 16. Oktober als dritte aufgeführt. Auch bei Horatius Justiniani ist die Reihenfolge dieser Sitzungen nicht genau angegeben. Er, oder vielmehr Andreas de S. Cruce, dessen Buch er edirte, wirft die dritte und vierte Sitzung zusammen, läßt sie schon am 13. Oktober abgehalten werden, und bezeichnet sofort die fünfte Sitzung als die vierte [3]).

In dieser fünften Sitzung nun, die am 16. Oktober 1438 gehalten wurde und von Syropulus als dritte, bei Justiniani aber als vierte bezeichnet wird, verlas Markus Eugenikus das Symbolum von Nicäa, so wie dessen Bestätigung durch die dritte allgemeine Synode zu Ephesus, und wollte aus den Worten der letzteren, es sei Niemanden erlaubt, ἑτέραν πίστιν προσφέρειν, nachweisen, daß jeder Zusatz zu diesem Symbolum strengstens verboten sei. Um einem Einwurf der Lateiner zuvorzukommen, fügt er bei: wohl habe die zweite allgemeine Synode das Nicänische Symbolum erweitert, aber damals habe das fragliche Verbot noch nicht existirt, indem es ja erst durch die dritte allgemeine Synode gegeben worden sei. Zudem sei das zweite Concil selbst ökumenisch

1) Nach der Angabe des russischen Geschichtschreibers Simeon von Suzdal, der mit dem Metropoliten Isidor von Kiew der Unionssynode anwohnte, aber ein heftiger Feind der Union war, hätten die Lateiner wegen der Heftigkeit des Markus Eugenikus das Sitzungslokal verlassen, und es ist dieß, wie Frommann a. a. O. S. 123 sagt, der einzige Vorgang auf dem Concil, welchen Simeon ausführlicher schildert.

2) *Harduin*, l. c. p. 36—49. *Mansi*, l. c. p. 507—527.

3) *Harduin*, l. c. p. 764 sq.

gewesen. Von jeher aber seien die Symbole durch die Häretiker verfälscht und mit Zusätzen vermehrt worden, und darum habe die Synode von Ephesus jede Aenderung der Symbole untersagt. Das gleiche Verbot wollte er aus den Akten der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon (Sessio V.), so wie aus Aeußerungen der folgenden allgemeinen Concilien bis zum siebenten incl. und aus einem Briefe des Papstes Agatho nachweisen. Er konnte dieß jedoch nur thun, indem er sophistisch den eigentlichen Sinn der Synodalaussprüche verdrehte, und ihr Verbot einer materiellen Veränderung des Symbolums dahin auslegte, als ob jeder, selbst jeder nur erklärende Zusatz völlig verpönt sei. Schließlich wies er darauf hin, daß er noch manche Belege für seine Behauptungen in petto habe, aber den Lateinern Gelegenheit geben wolle, auf das bisher Vorgebrachte zu antworten. Nur möchten ihre Antworten bündig und deutlich sein, denn die Griechen seien in der dialektischen Kunst nicht erfahren [1]). — Ein Mißgriff war es, daß die Lateiner einen Codex der siebenten allgemeinen Synode vorzeigten, worin in dem Text des Symbolums das Wort filioque zu lesen war. Sie wollten daraus ableiten, daß die siebente Synode diesen Zusatz gemacht habe; wogegen Gemistius Pletho bemerkte: wenn dem so wäre, so würden sich die Theologen der Lateiner, z. B. Thomas von Aquin, schon längstens auf diese allgemeine Synode berufen und nicht einen Ocean von Worten verschwendet haben, um anderweitig das filioque zu begründen [2]).

Damit schloß die fünfte Sitzung am 16. Oktober, und am 20. wurde die sechste abgehalten. Zwischen beide hinein schiebt jedoch Syropulus (p. 172) eine weitere Session, deren Tag und Inhalt er nicht genau bestimmt, die er aber nach seiner Rechnungsart die vierte nennt. Es scheint, er habe hier eine Conferenz der Collokutoren, wie deren viele statt hatten, irrig als förmliche Sitzung bezeichnet. Die sechste Session aber begann mit einer Klage des Cardinals Julian darüber, daß die Griechen den Lateinern, der Verabredung zuwider, von den Akten der achten allgemeinen Synode keine Einsicht gestatten wollten, worauf Markus Eugenikus erklärte, es geschehe dieß darum, weil diese Synode bei ihnen nicht den Rang einer ökumenischen habe. Durch diese Erklärung hatte die achte allgemeine Synode, welche wenigstens implicite das filioque anerkannte, alle Beweiskraft den Griechen gegenüber verloren.

1) *Harduin*, l. c. p. 51 sq. *Mansi*, l. c. p. 527 sqq.
2) *Syropulus*, l. c. p. 171.

Darum ließen die Lateiner diesen Punkt nunmehr fallen [1]), der Erzbischof von Rhodus aber suchte in einer sehr ausführlichen Rede alle anderen Behauptungen seines Gegners zu widerlegen und den Sinn der von Markus Eugenikus angeführten Stellen zurechtzulegen [2]). Er brauchte hiezu nicht bloß diese, sondern auch die folgende siebente Sitzung am 25. Oktober. Der Cardinal Julian unterbrach ihn mehrmals, theils um die Sache abzukürzen, theils um Einzelnes deutlicher zu machen und treffende Bemerkungen anzufügen, z. B. das allgemeine Concil von Chalcedon habe selbst erklärt, es wolle zum alten Symbolum nichts hinzu und nichts hinweg thun, wohl aber das Vorhandene erklären. Eine Erklärung also habe diese Synode für zulässig erkannt, und mehr solle und könne auch das filioque nicht sein. Etwas später sagte er: die Synode von Chalcedon hätte gewiß im Symbolum den Zusatz Deipara machen dürfen, denn dieser hätte nur das ausgedrückt, was bereits die Ephesinische Synode erklärt hatte. Wäre aber dieser Zusatz berechtigt gewesen, so sei es ebenso gut das filioque. Am Schlusse dieser langen Sitzung, bei der auch der Kaiser einige Mal für seine Griechen das Wort ergriffen hatte, zeigte der Erzbischof von Rhodus aus Stellen griechischer und lateinischer Kirchenväter, namentlich des hl. Augustin, Basilius d. Gr., Gregor von Nazianz, Athanasius, Epiphanius und Chrysostomus, daß auch sie den Ausgang des hl. Geistes aus dem Sohne gelehrt hätten. Was sich zu Gunsten des filioque und in Betreff der Geschichte dieses Zusatzes anführen ließ, hatte er hier zusammengestellt.

Die Hauptargumente der Lateiner sind: 1) das filioque ist kein eigentlicher Zusatz, sondern nur eine nähere Erklärung des bereits im Symbolum Enthaltenen. Zusatz ist das zu nennen, was von Außen neu hinzukommt; eine bloße Erklärung dagegen findet statt, wenn das Hinzugefügte bereits im Texte liegt. So haben auch die Väter der zweiten allgemeinen Synode das, was sie dem Nicänischen Symbolum beigaben, nicht für einen Zusatz, sondern nur für eine nähere Erklärung angesehen. In der That aber ist das filioque nur eine Erklärung, denn es ist schon in den Worten qui ex patre procedit enthalten. Wer nämlich das Ausgehen des hl. Geistes vom Vater lehrt, bekennt nothwendig zugleich auch den Ausgang vom Sohne. Dafür sprechen selbst

1) Baronius (ad ann. 869, 61) tadelt hierüber den Cardinal Julian Cäsarini.

2) Diese Rede des Erzbischofs von Rhodus wird sehr gelobt von Hergenröther in s. Ausg. von Photii Mystagogia, 1857, p. 146 sqq.

die griechischen Väter, wenn z. B. Cyrill von Alexandrien in seiner Homilie über Joh. 14, 16 erklärt, der Sohn participire an allen wesentlichen Vorzügen des Vaters, und habe darum den hl. Geist ganz in derselben Weise wie der Vater; darum habe er ihn auch durch Anhauchen mehreren Menschen (Joh. 20) mitgetheilt, um anzuzeigen, daß, wie das menschliche πνεῦμα durch den Hauch aus dem Munde hervorgeht, so aus der göttlichen Substanz des Sohnes das ἅγιον πνεῦμα hervorgehe. In ähnlichem Sinne spricht sich der hl. Basilius aus, wenn er lehrt, der Vater könne nie gedacht werden ohne den Sohn und den hl. Geist. Stets seien die drei Personen der Gottheit zusammen zu denken. Denke man sich nun den Sohn, so müsse man von der einen Seite den Vater, von der andern den hl. Geist denken, also auch das Hervorgehen des Geistes aus dem Sohne anerkennen. Derselbe Basilius sagt weiter: Alles, was der Vater hat, hat auch der Sohn, einzig ausgenommen, daß der Sohn nicht der Vater ist. Darum muß, was vom Vater ausgesagt wird, alles auch vom Sohne ausgesagt werden (jenes Einzige ausgenommen). Christus selbst sagt ja: „Alles, was der Vater hat, ist mein." Joh. 16, 15.

Mit dem Bisherigen hatte der Erzbischof von Rhodus gezeigt, daß das filioque, weil eigentlich schon in den Worten ex patre enthalten, nur eine nähere Erklärung, kein Zusatz sei. 2) Jetzt ging er zu seinem zweiten Hauptpunkt über, nämlich zum Beweis, daß ein derartiger erklärender Beisatz (explanatio) von den alten Synoden nicht verboten sei, nicht verboten sein könne. Das Nicänische Symbolum selbst sei ja eine solche explanatio des apostolischen Glaubensbekenntnisses, das Symbolum von Constantinopel eine explanatio des Nicänischen, das Ephesinische eine explanatio des vereinigten Nicänisch-Constantinopolitanischen u. s. f. Einen bloß erklärenden Beisatz verbieten, hieße: auf den Buchstaben schwören und ihn höher achten, als den Geist. Ein solcher Buchstabendienst aber sei selbst von den griechischen Kirchenvätern in hohem Grade verworfen worden. Neue Häresieen machten immer neue Explanationen des alten Symbolums nothwendig, und dieß könne nur derjenige verbieten, welcher nicht an die Verheißung des Herrn glaube, daß er bei den Seinen bleibe bis an's Ende der Zeiten [1]).

In der folgenden siebenten Sitzung, am 25. Oktober 1438, setzte der Erzbischof von Rhodus seine Rede fort, und commentirte zu-

1) *Harduin*, l. c. p. 67—78. *Mansi*, l. c. p. 551—566.

nächst der Reihe nach die von den Griechen vorgebrachten Aussprüche der alten Synoden, Päpste und Kirchenväter, in denen das Verbot eines jeglichen Zusatzes zum Symbolum liegen sollte. Er zeigte hiegegen, daß hiemit nur Veränderungen des Glaubensinhaltes, Beifügung neuer Glaubenssätze, keineswegs aber erklärende Beisätze zur Hervorhebung des bereits im Texte Liegenden untersagt seien. Cardinal Julian fügte bei: ebenso habe das vierte allgemeine Concil die Sache verstanden, indem es sagte: „es wolle vom Symbolum nichts hinwegnehmen, nichts hinzuthun, aber erklären" (οὐδὲν προστιθέντες ἢ ἀφαιροῦντες, ἀλλὰ διασαφοῦντες). Derselbe nahm später in der gleichen Sitzung noch ein paar Mal das Wort, um treffende Bemerkungen in die lange Argumentation des Erzbischofs von Rhodus einzuschalten; namentlich zeigte er, wie die sechste allgemeine Synode mehrere das alte Symbolum erklärende Dekrete ausdrücklich autorisirt, also explanationes für zulässig erklärt habe. 3) Hierauf ging der Erzbischof von Rhodus zu seinem dritten und letzten Hauptpunkt über, daß nämlich die römische Kirche zur Beifügung des filioque völlig berechtigt gewesen sei. Sie habe, sagt er zunächst, damit nur das ausgesprochen, was schon die früheren großen Kirchenväter gelehrt hätten. In vielen Stellen behaupte der hl. Augustin das Ausgehen des hl. Geistes auch vom Sohne. Das Gleiche lehren Ambrosius und Hilarius, und selbst die griechischen Väter: Basilius, Gregor von Nyssa, Athanasius und Andere. Gerade Athanasius sage (Ep. ad Serapionem): „wie sich der Sohn zum Vater verhält τῇ φύσει καὶ τῇ τάξει, so verhält sich auch der Geist zu dem Sohne." Eben so spreche Basilius (homil. 38 in Zachar. 4): „wie der Vater der Natur und Wesenheit nach den hl. Geist hat, so hat auch der Sohn denselben hl. Geist" (ὃν τρόπον ὁ πατὴρ φυσικῶς καὶ ἐσιωδῶς ἔχει αὐτὸ τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, οὕτω καὶ ὁ υἱὸς ἔχει αὐτὸ τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον); Johannes Chrysostomus aber äußere sich: „Alles, was der Vater ist, ist auch der Sohn, mit der einzigen Ausnahme, daß der Eine der Erzeuger, der Andere der Erzeugte ist." Ganz buchstäblich sage Simeon Metaphrastes, dessen Buch doch in den griechischen Kirchen vorgelesen werde, in seiner Lebensgeschichte des hl. Dionysius: „mein in den Himmel zurückgekehrter Christus schickt den von ihm ausgehenden Geist (τὸ ἐκπορευόμενον αὐτοῦ πνεῦμα) auf seine Jünger herab behufs der Bekehrung der ungläubigen Völker." Ebenso deutlich äußere sich Anastasius Sinaita in seinem Buche περὶ τῶν καθ' ἡμᾶς ὀρθῶν δογμάτων: „man sage mit Recht: der Geist des göttlichen Mundes, denn unter dem Munde Gottes sei der Sohn gemeint,

und der von Gott ausgehende und gesandte Geist komme nicht bloß vom Vater (παρὰ τοῦ πατρὸς), sondern auch vom Sohne (ἀλλὰ καὶ παρὰ τοῦ υἱοῦ)." Weiterhin beruft sich der Redner auf den hl. Epiphanius (Ancorat. n. 73), welcher sage: „Niemand kennt den hl. Geist, außer der Vater und Sohn, von welchem jener ausgeht und von dem er (nach Joh. 16, 15) nimmt (εἰ μὴ ὁ πατὴρ καὶ ὁ υἱὸς, παρ' οὗ ἐκπορεύεται καὶ παρ' οὗ λαμβάνει)." Es hätten noch mehrere andere Stellen des hl. Epiphanius angeführt werden können, denn dieser Kirchenvater spricht wiederholt über den Ausgang des Geistes vom Sohne, z. B. Ancorat. n. 8: „der Geist sei ἐκ τοῦ πατρὸς καὶ υἱοῦ." Die römische Kirche habe aber, fährt der Erzbischof von Rhodus fort, das filioque wegen einiger Nestorianer, welche nach dem Vorgange Theodorets das Entgegengesetzte im Abendlande behaupteten, in das Symbolum aufgenommen. Sie (d. i. der Papst mit den abendländischen Bischöfen) haben solches thun können, ohne Zuziehung der Griechen, gleichwie bei der Synode von Sardika auch keine Griechen anwesend waren (ist unrichtig, vgl. Bd. I. S. 543, II. Aufl.), und dieselbe dennoch von dem zweiten allgemeinen Concil nach dem Zeugnisse des Hermias Sozomenus (III, 9. 10) gebilligt und anerkannt wurde. Ja, der Papst habe sogar die Pflicht, wenn ein Glaubenspunkt strittig sei, denselben zu erklären, und die ganze Christenheit müsse diese seine Erklärung annehmen, was auch die sechste allgemeine Synode durch Approbation eines Schreibens von P. Agatho anerkannt habe. Dazu komme, daß selbst jene alten Griechen, welche im Uebrigen die heftigsten Gegner der römischen Kirche waren, wie Photius, diese doch wegen des filioque nicht anklagten, was sie sicher und vor Allem gethan, wenn sie darin etwas Unrechtes erblickt hätten. Andere noch ältere Griechen und griechische Synoden hätten die lateinische Kirche öffentlich gelobt und mit ihr Eintracht gehalten, obgleich sie bereits das filioque angenommen hatte. Dieses filioque könne also nimmermehr Grund der unglücklichen Kirchenspaltung sein [1]).

In der folgenden achten Sitzung, den 1. November, nahm Bessarion das Wort, und suchte in sehr ausführlicher Rede mit weitschweifiger Einleitung (obgleich er wiederholt sich kurz fassen zu wollen versicherte) zu zeigen, daß, wenn auch das filioque ganz dogmatisch richtig sei, es doch dem Symbolum nicht habe eingefügt werden dürfen, denn es könne vielleicht wohl eine Explicatio des Textes, aber nicht eine Explicatio

1) *Harduin*, l. c. p. 78—103. *Mansi*, l. c. p. 566—602.

aus dem Texte genannt werden, auch sei es also nicht intrinsecus (d. i. aus dem Texte selber heraus), sondern extrinsecus, d. i. von Außen dem Texte beigefügt, demnach eine additio, und eine solche sei unerlaubt. Nur bis zur zweiten allgemeinen Synode inclusive seien solche erklärende additiones gestattet gewesen, seitdem aber verboten, weil Mißbrauch damit getrieben worden sei (aber doch nicht von den kirchlichen Autoritäten, sondern von Häretikern!). Offenbar beweist er hier viel zu viel, indem er selbst späteren ökumenischen Concilien das Recht abspricht, nach der Ephesiner-Synode noch Zusätze zum Symbolum zu machen. Sie haben auch in der That, sagt er, keine gemacht, weil sie wußten, daß dieß verboten sei; ihre näheren Explicationen haben sie darum in besonderen Dokumenten niedergelegt, aber nicht in's Symbolum aufgenommen [1]). (Das Faktum ist richtig, aber unerwiesen ist, daß diese allgemeinen Concilien, das vierte z. B. und sechste, die Einfügung einer Erläuterung in's Symbolum für an sich unerlaubt erachtet hätten; vielmehr unterließen sie solche Einfügung wohl darum, um dem bereits im liturgischen Gebrauch üblichen Symbolum keine andere Form geben, und keine liturgische Neuerung vornehmen zu müssen. Sie mochten Gründe hiefür haben, aber für geradezu unerlaubt sahen sie einen an sich richtigen Zusatz sicherlich nicht an.) Im Ganzen zeigte sich in Bessarion's Rede jene, der griechischen Kirche eigene Hinneigung zur Erstarrung im Alten, die nichts Neues, auch wenn es noch so richtig und passend ist, in den Kirchengebrauch aufnehmen will. So wenig man in der hl. Schrift etwas beisetzen dürfe, meint Bessarion mit offenbarer Uebertreibung, ebenso wenig dürfe man dem Symbolum etwas beifügen. In einigen Punkten dagegen hatte Bessarion recht, indem er ein paar schwache Beweisgründe, die der Erzbischof von Rhodus vorgebracht hatte, als nichtig darstellte. Das wichtigste aber war, daß er ziemlich unverholen die dogmatische Richtigkeit des filioque, also die Lehre, daß der hl. Geist auch vom Sohne ausgehe, zugab. Auf der Grundlage dieses wichtigen Zugeständnisses war eine Union möglich, und Bessarion wurde in der That einer ihrer Hauptbeförderer.

In der folgenden, neunten Sitzung, den 4. November, trat wiederum Bessarion als Redner auf, um noch in Kürze einzelne Punkte,

1) *Harduin*, l. c. p. 103—119. *Mansi*, l. c. p. 602—622. Syropulus widmet dieser wichtigen Sitzung nur ein paar Zeilen, p. 174; viel ausführlicher sind dagegen die Akten Justiniani's bei *Harduin*, l. c. p. 769 sq.

welche die Lateiner bei Vertheidigung des filioque vorgebracht hatten, zu widerlegen. Der beständige Refrain seiner Argumentation lautete: unter keiner Bedingung darf dem Symbolum irgend etwas beigefügt werden. So hoch auch die römische Kirche steht, so darf doch weder sie noch selbst ein allgemeines Concil solches thun. Am Schlusse seiner Rede verlangte er von den lateinischen Collokutoren das Zugeständniß, daß in der That durch die alten Concilien ꝛc. jeder kleinste Zusatz zum Symbolum, wenn er auch nur in einer Sylbe bestünde, verboten sei. Die Lateiner gaben ihm jedoch keine entschiedene Antwort, dagegen hielt der Erzbischof von Rhodus wieder eine weitschweifige Rede über die dogmatische Richtigkeit des filioque, ohne auf die Frage Bessarions einzugehen [1]).

Vier Tage später (8. November) hatte die zehnte Sitzung statt, in welcher der Bischof Johannes von Forli, einer der lateinischen Collokutoren, eine geschriebene Rede vortrug. Er bestritt die Behauptung der Griechen, daß das filioque im eigentlichen Sinne Zusatz sei. Es verhalte sich hier, meint er, ähnlich wie beim Neuen Testament; dieß sei auch, nach Augustins Erklärung, kein Zusatz zum A. T., sondern eine Erklärung des schon in diesem Liegenden. So sei mit dem filioque kein neuer Glaubensartikel dem Symbolum beigefügt, sondern nur ein bereits vorhandener Artikel näher erläutert worden. Ein solcher bloß erläuternder Zusatz aber sei keineswegs verboten, und nur jene Zusätze, welche entweder etwas dem bisherigen Glauben Entgegengesetztes oder auch nur Ungewöhnliches und Neues enthielten, könnten verpönt sein. Hierauf bestreitet er die Behauptung der Griechen, daß man nur in den ersten fünfthalb Jahrhunderten erklärende Zusätze zum Symbolum habe machen dürfen, seit dem Ephesinischen Concil dagegen dieß nicht mehr erlaubt sei. Dieß müsse, meint er, auf den hl. Bonaventura sich stützend, der Kirche nothwendig zu allen Zeiten zustehen, und es könne gar nicht die Absicht des Ephesinums und der späteren Synoden und Väter gewesen sein, solches zu verbieten. Den Geist, nicht den Buchstaben ihrer Aussprüche müsse man beachten; übrigens untersage aber auch der Buchstabe, richtig verstanden, nicht jeglichen Zusatz zum Symbolum, was er im Fortgang seiner Rede zu beweisen suchte [2]). Der Schluß derselben fehlt uns.

---

1) *Harduin*, l. c. p. 119—123 u. p. 773—779. *Mansi*, l. c. p. 622—626. *Syropulus*, l. c. p. 174.

2) *Harduin*, l. c. p. 123—135. *Mansi*, l. c. p. 627—646. Syropulus macht auch diese Sitzung wieder nur mit ein paar Zeilen ab, p. 174, und Creyghton begeht

Populärer als die bisherigen Redner wollte Cardinal Julian Cäsarini in der eilften Sitzung am 11. November sprechen, und er wies in der That aus den Vorgängen auf dem Ephesinischen Concil ziemlich bündig nach, daß dasselbe keineswegs jene starre Festhaltung des Nicänischen Buchstabens zum Gesetze gemacht habe, wie die Griechen vorgaben. Nur die Veränderung des Nicänischen Glaubens, nicht aber die des Buchstabens sei durch jene Synode verboten worden. Zur Erhärtung seines Satzes führt er namentlich Folgendes an: auf der Räubersynode seien der Patriarch Flavian von Constantinopel und B. Eusebius von Doryläum von Dioskur und seinen Anhängern darum abgesetzt worden, weil sie dem Ephesinischen Dekret zuwider im Symbolum einen Beisatz gemacht hätten (in Betreff der zwei Naturen). Dioskur habe also damals eben so geurtheilt, als jetzt die Griechen. Aber auf der vierten allgemeinen Synode sei sein Verfahren verworfen, er selbst mit dem Anathem belegt, dagegen Flavian und Eusebius als rechtgläubige Bischöfe anerkannt worden. Das allgemeine Concil von Chalcedon also habe das Ephesinische Dekret ganz anders verstanden, als die jetzigen Griechen. Man solle darum nicht mehr darüber streiten, ob ein Zusatz erlaubt, sondern darüber, ob der jetzt in Frage stehende Zusatz dogmatisch richtig sei [1]).

Dem Cardinal antwortete in der zwölften Sitzung am 15. November der Unionsfeind Markus Eugenikus, Erzbischof von Ephesus, und suchte durch andere, zum Theil sophistische Deutung der Ereignisse zu Ephesus zu zeigen, daß die von Julian vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien. Seinem eigenen Wunsch gemäß antwortete ihm der Cardinal Punkt für Punkt, und so erhielt diese Verhandlung die Form einer Disputation. Sie drehte sich wieder um die Frage, ob Zusätze zum Symbolum gestattet oder schlechthin verboten seien. Cardinal Julian bringt weitere Belege, besonders aus einem Schreiben Cyrills von Alexandrien, dafür vor, daß durch die Ephesinische Synode nur die Veränderung des Glaubens, nicht des Buchstabens untersagt worden sei. Vergebens suchte er übrigens den Markus Eugenikus auf die Hauptfrage hinüber zu leiten, ob das filioque die wahre christliche Lehre enthalte. Eugenikus blieb beharrlich bei dem griechischen Steckenpferde:

---

dabei den Fehler, daß er episcopus foroliviensis (φρουλιένσης bei Syropulus) fälschlich mit forojuliensis übersetzt.

1) *Harduin*, l. c. p. 135—143. p. 791—800. *Mansi*, l. c. p. 646—656. *Syropulus*, l. c. p. 174.

es darf kein Zusatz gemacht werden. Eher wäre er zur Frage über die Autorität des Papstes, als zu der Discussion übergegangen, ob der hl. Geist auch vom Sohne ausgehe [1]).

Nur kurz und minder wichtig war die dreizehnte Sitzung am 27. November. Die Botschafter des Herzogs von Burgund traten an diesem Tage mit den üblichen Förmlichkeiten in die Synode ein. Weil sie aber nur dem Papst und nicht auch dem griechischen Kaiser ihre Reverenz bezeugt hatten, nahm dieß der Letztere so übel, daß er die Unionssynode nicht mehr fortsetzen zu wollen erklärte, wenn jene Botschafter das Versäumte nicht nachholen würden [2]). Letztere thaten dieß nach ziemlich langen Verhandlungen endlich in der vierzehnten Sitzung am 4. December, und einer aus ihrer Mitte, der Generalabt von Citeaux, hielt dabei eine sehr lange, wortreiche Rede, worin er im Namen des Herzogs von Burgund den Papst dringend bat, Allem aufzubieten, damit nicht bloß die Union der Griechen, sondern auch die Wiedervereinigung der noch immer zu Basel versammelten Prälaten bewerkstelligt werde. In derselben Sitzung, die den Akten Justiniani's gemäß durch drei Tage hindurch dauerte, disputirten wiederum Markus Eugenikus und Cardinal Julian. In den griechischen Akten fehlen ihre Reden, dagegen finden sie sich bei Justiniani [3]). Eugenikus wiederholte seine Behauptung, daß zum Symbolum auch nicht der geringste, noch so wahre Zusatz gemacht werden dürfe, Cardinal Julian dagegen wies mit vieler Gewandtheit und Belesenheit nach, daß dieß unmöglich verboten sein könne, und daß der bewußte Ausspruch der Synode von Ephesus niemals so verstanden worden sei und nicht so verstanden werden könne [4]).

Beide waren auch die Sprecher in der fünfzehnten Sitzung (8. December), und wiederum drehte sich Alles um die Behauptung, dem

---

1) *Harduin*, l. c. p. 143—166. *Mansi*, l. c. p. 657—686. Nach Syropulus (l. c. p. 175) und Justiniani (*Harduin*, l. c. p. 800) hatte diese Sitzung, welche von ihnen als eilfte gezählt wird, nicht schon am 15., sondern erst am 18. November statt.

2) *Harduin*, l. c. p. 166. *Mansi*, l. c. p. 686 sq. Dorotheus erzählt dieß ganz kurz; Syropulus dagegen (p. 175 sq.) widmet dieser leeren Ceremoniellsache zehnmal mehr Worte, als der wichtigsten dogmatischen Verhandlung. Die Akten Justiniani's zählen diese Sitzung am 27. November gar nicht, und bezeichnen darum die folgende am 4. December als zwölfte.

3) *Harduin*, l. c. p. 811—830.

4) Syropulus berichtet (l. c. p. 177), einige lateinische Mönche hätten den Griechen in diesem Streit über das filioque Recht gegeben, und der Papst habe sie deßhalb heftig getadelt.

Symbolum dürfe auch der richtigste und zweckmäßigste Zusatz nicht beigefügt werden, selbst dann nicht, wenn solches zum Wohl der Kirche gereiche und zur Abweisung von Häresieen nothwendig scheine [1]). Viele Griechen waren nunmehr der Meinung, alle weiteren Verhandlungen seien vergeblich und man solle darum ungesäumt nach Constantinopel zurückkehren. Der Kaiser jedoch wollte die Unionshoffnung nicht aufgeben, und sobald der kranke Patriarch nur ein wenig das Lager verlassen konnte, hielten die Griechen eine zahlreiche Zusammenkunft, und beschlossen, auf Zuthun des Kaisers, dem Wunsche der Lateiner gemäß auf die dogmatische Frage, ob der hl. Geist auch vom Sohne ausgehe, eingehen zu wollen, und zwar solle dieser Punkt durch eine Commission von zwölf griechischen und zwölf lateinischen Theologen untersucht werden. Zugleich zeigte jetzt der Kaiser den Seinigen an, daß der Papst die Synode nach Florenz verlegen wolle. Schon seit Jahren hatten sich die Florentiner sowohl bei den Baslern als bei Papst Eugen alle Mühe gegeben, die Abhaltung der Unionssynode in ihrer Stadt zu erwirken. Sie hofften davon sehr große finanzielle Vortheile. Auch war der Papst den Florentinern geneigt, welche ihn bei seiner Flucht aus Rom so freundlich aufgenommen und ihm mehrere Jahre ein schönes und sicheres Asyl gewährt hatten. Neuestens aber hatten sie wieder reichliche Geldmittel angeboten, wenn der Papst die Synode nach Florenz verlege, und Papst Eugen war eben in großer Geldnoth, da die Verköstigung so vieler Griechen und die Abhaltung des Concils so große Summen in Anspruch nahm, die Einkünfte aus dem Kirchenstaat aber sich beträchtlich gemindert hatten (durch Piccinino's Angriff). Anfangs erklärten sich die Griechen gegen die Verlegung; als ihnen aber der Papst seine Geldnoth vorstellen und die Mittheilung machen ließ, die Florentiner seien geneigt, ihm, wenn er die Synode in ihre Stadt verlege, eine bedeutende Summe vorzuschießen [2]), so willigten sie am 2. Januar 1439 bei einer Zusammenkunft in der Wohnung des wieder schwerer darnieder liegenden Patriarchen in die fragliche Verlegung ein, zumal sie die Geldnoth des

1) Auch die Akten dieser Sitzung finden sich bei Justiniani (l. c. p. 831 sq.) viel vollständiger, als in der griechischen Sammlung. Zudem geht aus den Justinianischen Akten hervor, daß auch am 13. December (bei *Harduin*, l. c. p. 845 steht irrig November) noch eine weitere Disputation zwischen Markus Eugenikus und Cardinal Julian statt hatte. In den griechischen Akten wird dieselbe gar nicht gezählt, bei Justiniani dagegen als siebzehnte Sitzung gerechnet.

2) Frommann, kritische Beiträge ꝛc. S. 24 ff.

Papstes mehrfach an sich selbst durch das Schlechterwerden der Verpflegung empfunden hatten. Ihre Einwilligung knüpften sie jedoch an die Bedingung, daß die Verhandlungen zu Florenz nur vier Monate dauern dürften, alle Geldrückstände ihnen bezahlt und neue pekuniäre Vortheile eingeräumt würden. Außer dem Geldpunkt machte aber auch der Umstand eine Verlegung der Synode erwünschlich, daß Ferrara seit mehreren Monaten von einer pestartigen Seuche heimgesucht war, welche nicht bloß unter der städtischen Bürgerschaft, sondern auch unter den Angehörigen der Synode, besonders den Lateinern, arge Verheerungen anrichtete, unter den Griechen aber namentlich den Metropoliten von Sardes, welcher zugleich Stellvertreter des Patriarchen von Jerusalem war, so wie beinahe die ganze Dienerschaft des russischen Metropoliten Isidor hinweggerafft hatte [1]). Ueberdieß war der Papst in Ferrara auch durch das Kriegsglück des mailändischen Hauptmanns Nicolo Piccinino bedroht, der eben gegen Venedig solche Fortschritte machte, daß sich Eugen mit Florenz, Genua und Venedig zu einer Liga gegen den alten Feind, den Herzog von Mailand, vereinigte. Endlich erblickte man vielleicht in der Verlegung des Concils nach Florenz auch das beste Mittel, um jene unionsfeindlichen Griechen, welche, wie einige von ihnen schon früher versucht hatten, heimlich aus Ferrara entweichen und nach Hause zurückkehren wollten, in Italien und bei der Unionssynode zurückzuhalten. Von Florenz aus konnten sie nämlich viel weniger entfliehen, als aus dem nahe am Meere gelegenen Ferrara [2]). Außer dem Kaiser waren es unter den Griechen besonders Bessarion und der Erzbischof von Heraklea gewesen, welche es bei ihren Landsleuten dahin brachten, daß sie den Lateinern in beiden Punkten nachgaben, und sowohl in die Verlegung nach Florenz als in die Verhandlungen über das Dogma vom Ausgange des hl. Geistes einwilligten. Ihnen standen dabei namentlich Markus Eugenikus, Syropulus und Gemistius Pletho entgegen; der Patriarch aber nahm stets eine schwankende Stellung ein, und zeigte niemals eine seinem hohen Rang geziemende Entschiedenheit.

---

1) Das Vorhandensein dieser Seuche bezeugt auch der griechische Kaiser, und selbst Syropulus, l. c. p. 145. Doch will Letzterer p. 211 behaupten, die Gefahr sei bereits vorüber gewesen.

2) *Syropulus*, l. c. p. 184—211. *Harduin*, l. c. p. 175. *Mansi*, l. c. p. 697. Leo, Gesch. v. Italien. Bd. III. S. 138 f. Bd. IV. S. 327 f. Frommann, kritische Beiträge zur Gesch. der Florentiner Kircheneinigung. Halle 1872. S. 24 ff.

Unterdessen waren, bis die Griechen ihre oben angeführte Entschließung abgegeben, fast zwei Monate verflossen, ohne daß irgend eine Sitzung hätte gehalten werden können. Endlich kam im Anfange Januars 1439 die sechzehnte allgemeine Sitzung in der Kathedralkirche zu Ferrara zu Stande. Die päpstliche Translokationsbulle wurde lateinisch und griechisch verlesen, darauf den Griechen das versprochene Geld eingehändigt und eine andere bedeutende Summe nach Constantinopel geschickt, um diese Hauptstadt gegen türkische Angriffe in gehörigen Vertheidigungsstand setzen zu können [1]).

§ 811.

Die Sitzungen der Unionssynode zu Florenz.

Am 16. Januar endlich verließ der Papst mit seinem Gefolge die Stadt und reiste nach Florenz. Daselbst angekommen, setzte er alle abendländischen Fürsten von dieser Verlegung der Synode in Kenntniß und forderte sie auf, ihre Gesandten und Prälaten nach Florenz zu schicken [2]). Nach kurzer Zeit kamen dann auch die Griechen (Mitte Februars 1439) nach Florenz, und sowohl der Patriarch als der Kaiser wurden mit hohen Ehren und Festlichkeiten empfangen. Die Sitzungen begannen erst nach einigen Wochen wieder, und zwar wurde die siebzehnte der Unionssynode (oder erste Florentinische) am 26. Februar 1439 im päpstlichen Palast abgehalten. Cardinal Julian eröffnete sie mit einer Rede, worauf der Kaiser erklärte, dem Wunsche des Papstes gemäß lasse man griechischer Seits die Frage, ob es erlaubt sei, im Symbolum einen Beisatz zu machen, einstweilen ruhen, um zur dogmatischen Frage überzugehen, aber die Griechen wollten sich vorbehalten, wenn es ihnen passend scheine, wieder auf den ersten Gegenstand zurückzukommen. Dieß schien den Lateinern bedenklich, und nach einer kurzen Berathung mit dem Papst erklärte Cardinal Julian, er habe geglaubt, die so einsichtigen Griechen seien durch die kräftigen Beweise der Lateiner in Betreff des ersten Punktes überzeugt worden, und er habe dieß um so mehr geglaubt, als sie wiederholt die Gelegenheit hätten vorbeigehen lassen, diese Beweise zu widerlegen. Wenn sie nun aber dennoch auf

1) *Harduin*, T. IX. p. 175 sq. u. 858 sq. *Mansi*, l. c. p. 699 sqq.

2) Sein Schreiben findet sich bei Justiniani, *Harduin*, T. IX. p. 859 sq. theilweise bei *Raynald.*, 1439, 1.

jenen Punkt wieder zurückkommen wollten, so möchten sie es jetzt sogleich thun, denn es sei nicht passend, vor Beendigung einer Frage zu einer andern überzugehen. Der griechische Kaiser wollte jedoch, und mit Recht, von einer Wiederaufnahme des nutzlosen Streites wenigstens im gegenwärtigen Augenblick nichts wissen. Außerdem kam der Vorschlag der Griechen, die dogmatische Frage über den Ausgang des hl. Geistes nicht in öffentlichen Sitzungen berathen zu lassen, zur Sprache. Da jedoch die Griechen keine nähern Erklärungen hierüber gaben, so wurde dieser Plan wieder aufgegeben und mit der Abhaltung öffentlicher Sitzungen fortgefahren. Beide Theile, sagte der Papst, sollten hiezu ihre Redner auswählen, und diese in den Sitzungen mit einander disputiren [1]). Es kam nun am 2. März die achtzehnte Sitzung zu Stande [2]). Der griechische Kaiser und Patriarch konnten wegen Krankheit derselben nicht anwohnen, dagegen waren alle andern Griechen erschienen. Der lateinische gelehrte Mönch Johannes von Ragusa, Dominikaner-Provinzial der Lombardei, und Markus Eugenikus disputirten mit einander über den Ausgang des hl. Geistes. Johannes suchte zu zeigen, der hl. Geist habe sein Sein von dem Sohne, und darum müsse man auch sagen: er gehe vom Sohne aus.

Daß der Geist sein Sein vom Sohne habe, bewies er zunächst aus der schon oben angeführten Stelle im Ancoratus des hl. Epiphanius (c. 73); aber Eugenikus nahm diesen Beweis nicht an und suchte die Worte des Kirchenvaters anders zu erklären. Wenn Epiphanius sage, der Geist sei ἐκ τοῦ υἱοῦ, so heiße dieß noch nicht, er habe sein Sein (eher seine Lehre) von dem Sohn, und die Worte: „den hl. Geist kennt nur der Vater und Sohn, παρ' οὗ ἐκπορεύεται καὶ παρ' οὗ λαμβάνει" seien so zu verstehen, daß sich das ἐκπορεύεται allein auf den Vater, das λαμβάνει dagegen auf den Sohn beziehe. Eugenikus berief sich für seine Ansicht, der Geist sei nur aus der Substanz des Vaters, auf den hl. Basilius; aber Johannes wollte aus demselben Basilius gerade das Gegentheil nachweisen. Keiner konnte den Andern überzeugen; Johannes aber zeichnete sich durch ungemeine Consequenz und Schärfe der Deduktion aus [3]),

1) *Harduin*, T. IX. p. 178—190. *Mansi*, T. XXXI. p. 702—718. *Syropulus*, l. c. p. 216.

2) Bei Justiniani (*Harduin*, l. c. p. 863 sq.) wird sie als erste Florentinische, im Ganzen als fünfzehnte gezählt.

3) Vgl. über seine Rede auch Hergenröther in seiner Ausgabe von Photii Mystagogia p. 169. 242.

während sich Eugenikus, besonders gegen Ende dieser Sitzung, mehrere Willkürlichkeiten und halbe Sophistereien erlaubte [1]).

Die begonnene Disputation wurde in der neunzehnten Sitzung, am 5. März, fortgesetzt und drehte sich zunächst um eine schon in der vorigen Sitzung angezogene Stelle des hl. Basilius, worin dieser sagte: der hl. Geist sei ἐξ αὐτοῦ (vom Vater) καὶ οὐχ ἑτέρωθεν (Serm. 5 contra Eunom. c. 13). Mit Recht bemerkte Johannes von Ragusa, Basilius wolle hier den Arianern entgegen sagen, der Geist sei nur aus der Substanz des Vaters (d. i. überhaupt der göttlichen Substanz), nicht aus einer andern (creatürlichen) Substanz; keineswegs aber sei damit behauptet, der Geist gehe nur von der Hypostase, d. i. Person des Vaters aus. Zum Beleg dessen berief er sich auf eine andere Stelle des hl. Basilius (Buch III. gegen Eunomius), worin es heißt: „Ist es denn nöthig, daß der hl. Geist, wenn er der Würde und Ordnung nach der dritte ist, auch der Natur nach der dritte sei? In der Würde dem Sohne nachstehend, hat er sein εἶναι ἐξ αὐτοῦ, sein Sein aus dem Sohn." Dieses könne aber Basilius nicht sagen, wenn die andere Stelle in dem Sinn genommen werden müßte, wie Eugenikus meine [2]).

Diesem blieb nur der Ausweg, zu behaupten, Basilius meine nicht, der Geist habe sein Sein aus der Hypostase (d. i. Person) des Sohnes, sondern aus der Substanz des Sohnes, d. i. er sei consubstantialis mit ihm. Uebrigens zeigte sich Eugenikus für die Argumente des Gegners sehr schwer zugänglich, und hemmte jeden Fortschritt in der Verhandlung [3]). Diese dauerte deßhalb noch durch mehrere Sitzungen hindurch, und zwar brachte Eugenikus bei Beginn der zwanzigsten Sitzung am 7. (nach Justiniani am 8.) März die oft berührte Stelle des hl. Basilius (daß der Geist sein Sein vom Sohne habe) sogleich wieder zur Sprache. Er verdächtigte die Aechtheit derselben und meinte, die fraglichen Worte seien später zur Vertheidigung des filioque eingeschoben worden. Dagegen bemerkte Johannes von Ragusa, die Worte fänden sich so in jenem Codex der Schrift des hl. Basilius gegen Eunomius, welchen Nicolaus von Cusa aus Constantinopel mitgebracht habe, und der vor wenigstens 600 Jahren, also lange vor der Trennung

1) *Harduin*, l. c. p. 190—208. p. 863—871. *Mansi*, l. c. p. 718—743. Syropulus spricht von dieser und allen folgenden allgemeinen Sitzungen nur in äußerst wenigen Worten, p. 217.

2) Vgl. Hergenröther, a. a. O. S. 231 f.

3) *Harduin*, l. c. p. 210—226. p. 872—881. *Mansi*, l. c. p. 743—767.

der beiden Kirchen (und vor dem Streit über das filioque) geschrieben worden sei. Wenn aber manche Handschriften der Griechen mit diesem Codex nicht übereinstimmen, so seien erstere, nicht letzterer verfälscht, wie denn nach dem eigenen Zeugniß griechischer Kirchenväter die Bücherverfälschungen im griechischen Reich stets sehr häufig gewesen seien. Eugenikus leugnete nicht, daß auch manche Codices, die er kenne, die fragliche Stelle enthielten, aber er blieb bei der Behauptung, dieselbe sei interpolirt [1]). Den Vorwurf, in Griechenland seien stets viele Bücher verfälscht worden, konnte er nicht abweisen, bemerkte aber sogleich, auch Papst Zosimus habe sich den afrikanischen Bischöfen gegenüber auf einen Canon des Nicänums berufen, welcher unterschoben gewesen sei. Er vergaß nur anzufügen, daß der fragliche Canon in der That der Synode von Sardika angehörte, deren Beschlüsse vielfach mit den nicänischen zusammengeschrieben wurden, s. Bd. I. S. 357. II. Aufl.

Weiterhin wies Eugenikus auf eine andere Stelle des hl. Basilius hin, worin ausdrücklich das Ausgehen des Geistes aus dem Vater allein gelehrt sei. Der Ragusiner aber erwiederte, auch in dieser Stelle sage Basilius, daß der Geist vom Sohn abhänge (τοῦ υἱοῦ ἤρτηται), und damit sei gegeben, daß der Sohn die Ursache des Geistes sei, dieser also von ihm ausgehe. Was Eugenikus weiter vorbrachte, war kraft- und geschmacklos; auch scheint er seinen philosophischen und dialektischen Gegner nicht immer verstanden zu haben. Der Streit über die fragliche Stelle dauerte, zumal man auf Abwege gerieth, sehr lange. Am Schlusse brachte Johannes von Ragusa noch eine Stelle des hl. Athanasius vor, worin gesagt ist, der Geist habe dasselbe Verhältniß zum Sohn, wie der Sohn zu dem Vater. Damit sei angedeutet, daß der Geist die Ursache seines Seins im Sohne habe, also von ihm ausgehe [2]). Diese Erklärung

1) Dabei ereignete sich folgende Begebenheit. Die Griechen hatten durch einen Diener des Bischofs von Nikomedien einen Codex des hl. Basilius holen lassen. Als nun dieser Diener bemerkte, die für die Griechen gefährliche Stelle ἔχει τὸ εἶναι ἐκ τοῦ υἱοῦ (vgl. vorige Seite) stehe in diesem Codex, wollte er sie schnell ausradiren; während er aber das Messer holte, ward durch den Wind (er hatte das Buch am Fenster liegen) ein Blatt umgeschlagen und er radirte nun in der Eile eine andere Stelle aus. Wie nun die Griechen sich auf diesen Codex berufen wollten, wurden sie beschämt; jener Diener aber glaubte steif und fest, es müsse durch Hexerei geschehen sein, daß die Stelle, die er ausradirt habe, noch dastehe. Siehe die Apologie des Bischofs Joseph von Methone bei *Harduin*, T. IX. p. 568. Auch zur Zeit der Lugdunenser Union (1274) hat der Grieche Pentekleſiota in einer Stelle des hl. Gregor von Nyssa die Worte ἐκ τοῦ υἱοῦ ausradirt, s. Conciliengesch. Bd. VI. S. 144 f.

2) *Harduin*, l. c. p. 226—246. p. 882—892. *Mansi*, l. c. p. 767—794.

und Anderes bestritt Markus Eugenikus in der einundzwanzigsten Sitzung am 10. März, und zwar mit Glück, denn der Lateiner hatte zuviel in diese Stelle hineingelegt. Darauf suchte Letzterer aus einer andern Stelle des hl. Basilius zu zeigen, daß darin die Lehre, der Geist habe sein Sein vom Sohne, ausgesprochen sei; kam jedoch bald wieder auf jene frühere Stelle zurück, welche Eugenikus für unächt erklärt hatte. Ich glaube, jeder Unbefangene wird dem Johannes von Ragusa Recht geben müssen, denn die Leseart, welche der von Cusanus mitgebrachte Codex hat, ist offenbar richtiger, als die in dem Exemplar des Eugenikus, wie Johannes durch die Gegenüberstellung beider Texte sehr anschaulich machte [1]). In Verbindung hiemit kam Johannes aber auch auf alle anderen bisher von ihm angeführten Stellen des hl. Basilius (auch des hl. Athanasius) zurück, um seinen Beweis aus ihnen allen zusammen noch stringenter, als bisher, zu führen. Am Schlusse vertheidigte er sich noch gegen einige Anschuldigungen seines Gegners, als habe er in den patristischen Stellen willkürliche Beisätze gemacht. Als er geendigt, beklagte sich der Kaiser mit Recht über die Länge seiner Rede, welche viel zu groß sei, als daß man sie Punkt für Punkt beantworten könne. Der Kaiser hatte um so mehr Recht hiezu, als Johannes beim Beginn der Sitzung dem Eugenikus den gleichen Vorwurf gemacht hatte. Noch ist zu bemerken, daß Johannes bei seiner Aufsuchung patristischer Beweise von Ambrosius Traversari, dem gelehrten Camaldulenser-General, und von Cardinal Julian Cäsarini unterstützt worden sei, wie er selbst angibt [2]).

Vier Tage später, in der zweiundzwanzigsten Sitzung, replicirte Markus Eugenikus auf das, was Johannes in der vorangegangenen Session vorgetragen hatte, und bestritt die von diesem gegebene Auslegung der bereits angeführten patristischen Stellen, zuerst einer von St. Basilius [3]). Nach langem Hin- und Herreden gab der Grieche zu, die Stelle sei zweideutig, und könne sowohl in dem einen als dem andern Sinn genommen werden. Doch Johannes von Ragusa war hiemit nicht zufrieden und fuhr fort, seine Auslegung als die allein richtige hinzustellen, mit solchem Erfolg, daß Julian und alle Cardinäle ihm völlig beistimmten, der Gegner aber nicht mehr antworten konnte. Letz-

1) *Harduin*, l. c. p. 254. *Mansi*, l. c. p. 803 sqq.
2) *Harduin*, l. c. p. 253. *Mansi*, l. c. p. 803.
3) Vollständig abgedruckt bei *Harduin*, l. c. p. 254. *Mansi*, l. c. p. 805.

terer ging nun zu einer zweiten Opposition über, jene Stelle betreffend, welche Johannes aus dem von Cusanus mitgebrachten Codex entnommen und worüber schon in der 19. und 20. Sitzung verhandelt worden war. Siehe oben S. 698 f. Eugenikus leugnete noch immer die Aechtheit dieser Lesart, aber Johannes wies aus dem ganzen Zusammenhang bei Basilius nach, daß sie unvergleichlich mehr innere Wahrscheinlichkeit habe, als die Lesart seines Gegners, und diese nicht recht in den Zusammenhang passe [1]). Wir glauben, er hatte Recht, denn in der That scheint die Verschiedenheit der beiden Lesarten nur daraus entstanden zu sein, daß die Griechen nach dem Schisma in ihren Abschriften einen Zwischensatz des Basilius ausließen, der zu ihrer Lehre nicht passen wollte. In denjenigen Handschriften dagegen, welche älter als das Schisma waren, fand sich noch jener Zwischensatz (der Geist habe sein Sein vom Sohne). Ein solcher alter Codex war der Cusanische, und daß noch mehrere ähnliche in Constantinopel waren, bezeugte selbst Markus Eugenikus [2]). Wären diese Handschriften im Abendland aufgefunden worden, so hätte man sie für verfälscht, jene Stelle zu Gunsten der Lateiner interpolirt halten können; so aber wurden die den Griechen ungünstigen Codices gerade in Griechenland geschrieben und aufbewahrt, und sind darum billigerweise von jenem Verdacht völlig frei.

In der folgenden dreiundzwanzigsten Sitzung am 17. März wollte Markus Eugenikus aus der hl. Schrift beweisen, daß der hl. Geist nur vom Vater ausgehe, und zwar zunächst aus den Worten Jesu, der bei Joh. 15, 26 sagt: der Geist werde von ihm und dem Vater gesandt, und gehe vom Vater aus. („Wenn jener Tröster, den ich euch vom Vater herabsenden werde, kommen wird, nämlich der Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgeht.") Auch Paulus sage I. Cor. 2, 12: „Wir haben empfangen den Geist, der aus Gott ist," und meine damit nur den Vater. Eine dritte Stelle entnimmt er aus den Schriften des (Pseudo) Dionysius Areopagita, eine vierte aus Athanasius, eine fünfte aus einer Aeußerung des B. Leontius von Cäsarea auf der Nicäner Synode. Johannes von Ragusa erwiederte, daß man vor Allem über die früher besprochene Stelle des hl. Basilius im Reinen sein müsse, bevor man zu einer weitern übergehe. Sobald der Gegner in Betreff des Basilius ihm Recht gebe, sei er ungesäumt geneigt,

1) *Harduin*, l. c. p. 262—283. p. 903—913. *Mansi*, l. c. p. 818—846.
2) *Harduin*, l. c. p. 280. *Mansi*, l. c. p. 774.

eine andere Stelle in Betracht zu ziehen; aber die Reihe treffe dann die von St. Athanasius, und es sei außer aller Ordnung, daß Eugenikus die früher citirten Stellen unerörtert lassend zu neuen überspringe. Eugenikus ließ sich jedoch durch diese Gegenbemerkung nicht irre machen, und fuhr mit seines Kaisers Zustimmung fort, noch weitere Auktoritäten dafür beizubringen, daß der hl. Geist nur vom Vater ausgehe. Namentlich meinte er, wenn die zweite allgemeine Synode sage: qui ex patre procedit, so wolle sie damit aussprechen: der hl. Geist gehe vom Vater allein, und nicht zugleich vom Sohne aus. Weiter bemerkte er, Cyrill von Alexandrien habe die Anschuldigung Theodorets, als behaupte er den Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohn, für eine Verleumdung erklärt [1]), und Theodoret habe ausdrücklich ausgesprochen, der Geist habe sein Sein nicht aus dem Sohne. Am Ende seiner langen Rede forderte Eugenikus die Lateiner zur Unterdrückung des filioque auf. Als er geendigt, veranlaßte ihn Johannes, wieder auf die vielbesprochene Stelle des hl. Basilius einzugehen. Aber alle Bemühungen, ihn zu einem Zugeständnisse zu bringen, waren vergeblich.

Um Mißverständnisse zu beseitigen, erklärte Johannes von Ragusa am Schluß dieser Verhandlung feierlich: die lateinische Kirche anerkenne nur ein Princip und nur eine Ursache der processio des hl. Geistes; worüber sich viele Griechen in hohem Grade freuten. Es war dieß jedoch keine neue Erklärung, denn Johannes hatte dasselbe schon früher wiederholt und ausdrücklich behauptet [2]). Der griechische Kaiser aber ergriff diese Erklärung, um in einer besondern Versammlung der Seinigen für die Union, welche zur Rettung des griechischen Reichs unumgänglich nöthig sei, zu wirken. Bei dieser Gelegenheit legten die Unionsfreunde unter den Griechen einen Brief des hl. Maximus vor, der von den Lateinern sagte: „wenn sie auch lehren, der Geist gehe auch vom Sohne aus, so behaupten sie doch nicht, der Sohn sei die causa (αἰτία) des Geistes, denn sie anerkennen nur eine causa des Sohnes und des

1) *Harduin*, l. c. p. 296 sq. *Mansi*, l. c. p. 862 sq.

2) Bei *Harduin*, l. c. p. 274. *Mansi*, l. c. p. 831 äußerte Johannes: Spirant Pater et Filius Spiritum una spirativa seu productiva potentia; diese aber sei originaliter Patris, a quo illam et Filius habet; et hoc sensu dicimus, Patrem et Filium unum esse principium et unam causam Spiritus sancti. Und weiter unten: „es gebe in der Gottheit nur ein Princip, nur eine causa, den Vater. Dieser producire aus sich ewig den Sohn und den Geist. So empfängt der Sohn vom Vater beides, sein Sein und sein Produciren des Geistes, und er producit Spiritum non ex se ipso, sed ex illo, a quo et ipse suum esse habet.

Geistes, nämlich den Vater." Nach Verlesung dieses Briefes beschlossen die Griechen, sich mit den Lateinern ohne Weiteres zu uniren, wenn diese den Inhalt des genannten Briefes als richtig und ihre Lehre genau darstellend anerkennen würden [1]). Die Lateiner aber verlangten noch einmal eine Sitzung, um auf das zu antworten, was die Griechen in der 23. Session vorgebracht hätten. Der Kaiser ging darauf ein, verbot aber den zwei Hauptgegnern der Union, dem Markus Eugenikus und dem Erzbischof von Heraklea, bei dieser Sitzung zu erscheinen, weil er Einigung, keine Streitreden wolle [2]). Diese Sitzung, die vierundzwanzigste, wurde am 21. März 1439 gehalten. Da Johannes von Ragusa seine Disputation mit Markus Eugenikus nicht fortsetzen konnte, so erklärte er seine letzte Aeußerung, daß die lateinische Kirche nur ein Princip oder eine causa des hl. Geistes, nämlich den Vater, anerkenne, noch näher, ganz übereinstimmend mit dem, was wir eben von ihm angeführt haben, daß nämlich der Sohn sein producere des Geistes vom Vater habe, und den Geist nicht aus sich, sondern aus dem Vater producire. Der Geist heiße übrigens in der Schrift auch Spiritus Filii, also werde er auch vom Sohne spirirt oder gehaucht, gehe somit auch vom Sohne aus [3]).

Am 24. März endlich wurde die letzte (25ste) Sitzung gehalten, wieder in Abwesenheit des Markus Eugenikus und des Erzbischofs von Heraklea. Johannes von Ragusa brachte abermals eine Menge Beweisstellen für die Lehre der Lateiner vor. Er sprach bis gegen den Abend, so daß die Griechen nicht mehr antworten konnten, weßhalb Isidor von Kiew, der sich bisher sehr wenig eingemischt hatte, die Bemerkung machte: „wenn Einer allein als Kämpfer auftrete, so bleibe er natürlich Sieger; auch sie, die Griechen, hätten noch Vieles zu sagen, aber es solle in der nächsten Sitzung geschehen." Sofort verlangten die Griechen Vorweisung der Codices, aus denen die von ihm angeführten Stellen genommen seien. Die Vorlage derselben erfolgte zwei Tage später vor einer kleinern Versammlung in der Kirche des hl. Franciskus [4]).

---

1) *Harduin*, l. c. p. 306 sq. *Mansi*, l. c. p. 878.
2) *Harduin*, l. c. p. 307. *Mansi*, l. c. p. 878.
3) *Harduin*, l. c. p. 307—309. p. 927—938. *Mansi*, l. c. p. 879 sqq.
4) *Harduin*, l. c. p. 311 u. p. 939—951. *Mansi*, l. c. p. 882 sq.

§ 812.

Unionsverhandlungen zu Florenz nach dem Schluß der öffentlichen Sitzungen bis zum Tod des Patriarchen.

Auf den Wunsch der Griechen suspendirte jetzt der Papst die öffentlichen Sitzungen. Erstere hatten eingesehen, daß durch Disputationen keine Union erzielt werden könne, und wollten nun versuchen, ob nicht auf einem andern Wege ein Resultat zu erzielen sei. Am 30. März 1439, Montag in der Charwoche, versammelte der Patriarch seine Bischöfe und Prälaten in seiner Wohnung und forderte sie zur Berathung darüber auf, ob man bis Ostern einen modus unionis finden könne, oder ob man re infecta nach Hause zurückkehren solle. Isidor von Kiew und Bessarion sprachen sich sogleich für die Union aus, und bei Ersterem beginnt jetzt seine hervorragende Synodalthätigkeit, während er sich bisher fast ganz still verhalten hatte. Als Dositheus von Monembasia ausrief: „er wolle lieber sterben, als latinisiren", erwiederte Isidor ganz richtig: „auch wir wollen nicht latinisiren, aber das Ausgehen des hl. Geistes vom Sohne wird auch von morgenländischen Vätern gelehrt, und es ist darum billig, in diesem Punkt sich mit der lateinischen Kirche zu einigen." Heftig entgegneten Antonius von Heraklea und Markus Eugenikus von Ephesus. Letzterer schalt die Lateiner geradezu Häretiker, mit denen man sich unmöglich uniren könne, wenn sie nicht zuvor das filioque aus dem Symbolum geworfen hätten. Bessarion bemerkte richtig: „dann müßten auch die griechischen Väter, welche ebenso lehren, „Ketzer sein", worauf der Ephesiner erwiederte: „ja, entweder sind sie wirklich Ketzer gewesen, oder ihre Bücher sind verfälscht." — Es ist klar, auf dem Standpunkt dieses Mannes war die Union eine pure Unmöglichkeit, und jede Verhandlung darüber eine Gaukelei, ein Betrug, den man den Lateinern spielte [1]).

Am Dienstag den 31. März kam der Kaiser zum Patriarchen, um die Prälaten für die Union zu gewinnen. Aber wie früher, so war auch jetzt der eine Theil derselben und ebenso ein Theil der weltlichen Großen für, der andere gegen die Union. Eine dritte Zusammenkunft hatte am 1. April statt, und es wurde beschlossen, diejenigen Stellen der griechischen Väter zu sammeln, die das Ausgehen des Geistes aus dem Vater durch den Sohn lehrten. Nach dem Wunsche des Kai-

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 886 sq. *Harduin*, T. IX. p. 311 sqq.

fers sollte diese Sammlung am Charsamstag vorgelegt werden, aber der Patriarch wurde so krank, daß man ihm die letzte Oelung reichen mußte [1]). Um diese Zeit wollten die Unionsfeinde in Masse aus Florenz entfliehen, um damit das Ende aller Verhandlungen herbeizuführen. Aber der griechische Kaiser gab den Thorwachen Befehl, keinen Griechen zu Pferd aus der Stadt zu lassen [2]).

Am Freitag nach Ostern, 10. April, versammelten sich die Griechen abermals und beschlossen, dem Papst zu erklären: „Die Disputationen führen zu nichts; gibt es einen andern Weg zur Union, so theilt ihn mit. Wir haben die sieben hl. Synoden für uns, und dieß genügt." Bessarion, Isidor u. A. mußten dieß dem Papst überreichen, und überbrachten dann auch dem Convent der Griechen dessen Antwort. Der Papst tadelte sie, daß sie die Sache der Union so lau betreiben, und nicht mehr zu Disputationen kommen wollten. Daran schloß er vier Vorschläge: 1) Man hat euch das Ausgehen des hl. Geistes auch aus dem Sohne bewiesen; seid ihr damit einverstanden, gut; wo nicht, so gebet an, worüber ihr Bedenken habt, damit wir unseren Beweis vervollständigen können. 2) Könnt ihr aus der hl. Schrift das Gegentheil von unserer Lehre darthun, so thut es. 3) Habt ihr sichere Stellen der Schrift zum Beweis, daß eure Lehre besser und frömmer sei, als die unsrige, so zeigt sie. 4) Wollt ihr dieß nicht, so wollen wir noch einmal zusammenkommen, und Jeder schwöre einen Eid, offen zu bekennen, was er glaube, und was die Meisten billigen, das wollen wir dann annehmen [3]). Diesen vierten Punkt soll Dorotheus von Mitylene dem Papst angerathen haben, wie Syropul behauptet, der sogar wissen will, daß Dorotheus einige Griechen im Interesse der Union bestochen habe. — Man darf nicht vergessen, daß Syropul überall Bestechung wittert und kein höheres Movens kennt, als das Geld [4]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 887 sqq. *Harduin*, l. c. p. 314 sq.

2) *Syropulus*, l. c. p. 221.

3) *Harduin*, l. c. p. 315 sq. *Mansi*, l. c. p. 890 sq. *Syropulus*, l. c. p. 230. Der Ausdruck „die Meisten" ist nicht so zu verstehen, als ob die Lateiner die Griechen hätten majorisiren wollen, was bei einem Unionswerk unmöglich ist (s. oben S. 680), sondern der Ausdruck hat den Sinn: „was die Lateiner und die Majorität der Griechen billigen" u. s. f.

4) Wenn Frommann (a. a. O. S. 78 ff.) auf ein päpstliches Breve hinweist, worin dem Dorotheus für seine Bemühungen und Auslagen für die Union vom Papst 300 Goldgulden angewiesen wurden, so ist dieß kein Beweis für Bestechungen, die derselbe gemacht habe, sondern es ist zu beachten, daß dieß Breve einen Mona

Als die Griechen diese vier Punkte vernahmen, sahen sie einander betroffen an, und sprachen unter sich: „was den ersten Punkt des Papstes anlangt, so gibt es allerdings heilige Väter, die vom Ausgang des hl. Geistes aus dem Sohne reden; ad 2) wollen wir nicht behaupten, daß andere Väter ausdrücklich das Gegentheil lehren, denn wir wollen nicht sagen, daß sich die Heiligen unter einander widersprechen. Ad 3) sagen wir auch nicht, daß die lateinische Lehre weniger fromm sei, als die unsrige; vielmehr sind beide fromm; den vierten Vorschlag aber können wir nicht annehmen, denn er enthält eine ganz neue und ungewöhnliche Maßregel." Bischof Dorotheus von Mitylene insbesondere erklärte das filioque für dogmatisch richtig und patristisch begründet, und forderte zur Union mit den Lateinern auf. Der Kaiser sah jedoch ein, daß die Geneigtheit hiezu noch nicht allgemein vorhanden sei, und erwiederte deßhalb: „nicht darum handelt es sich jetzt (schon); sondern wir sollen von den vier uns vorgeschlagenen Punkten einen auswählen." Da man jedoch darüber nicht schlüssig werden konnte, fand der Kaiser für gut, dem Papst zu antworten: „alle Disputationen führen zu nichts, denn ihr wollt vom Symbolum nichts hinweg-, wir nichts hinzuthun; zeigt daher einen anderen Weg zur Union. Wenn ihr aber einen solchen nicht wisset, so lasset uns im Frieden wieder nach Haus reisen." — Der Papst ließ den Griechen erwiedern, er werde Cardinäle zu ihnen schicken [1]); da diese jedoch erst nach vier Tagen ankamen, hielt Bessarion am Montag und Dienstag nach dem weißen Sonntag (13. u. 14. April 1439) in der Versammlung der Griechen seine große und berühmte Rede zur Empfehlung der Union [2]). Dieselbe ist von Bessarion selbst, aber etwas frei, auch in's Lateinische übersetzt worden und umfaßt zehn Kapitel. Nachdem in einer kurzen Einleitung gesagt ist: „wir Alle lieben den Frieden und die Einigung der Christenheit, und sind nur darüber verschiedener Ansicht, wie dieß zu erreichen sei", wird in Kap. 1 beschrieben, wie diese kirchliche Einheit früher bestanden, aber durch die Beifügung des filioque von Seite der Lateiner gestört worden sei. Nur auf einer allgemeinen Synode (unter Mitwirkung der Griechen) hätte

---

nach Abschluß der Union erlassen ist, und von Bemühungen spricht, welche Dorotheus fortsetze (prosequeris), etwa wie Frommann meint, durch Abfassung seines Geschichtswerkes.

1) *Mansi*, l. c. p. 891—894. *Harduin*, l. c. p. 316—319. *Syropulus*, l. c. p. 229 sq.

2) Sie findet sich bei *Mansi*, l. c. p. 894—964. *Harduin*, l. c. p. 319—372.

ein solcher Beisatz gemacht werden sollen. Dieß habe man griechischer Seits den Lateinern schon oft vorgeworfen, und ebenso oft hätten auch Letztere ihr Verfahren entschuldigt. Jetzt aber stehe die Sache ganz anders. Jetzt sei ja eine allgemeine Synode vorhanden und die Lateiner hätten ihre Sache ausführlich dargelegt. Jetzt falle auf die Griechen große Schuld, wenn keine Einigung zu Stande komme. Man dürfe jetzt nicht einfach sagen (wie Markus Eugenikus gethan): „wir wollen keine Union", sondern man müsse auf das, was die Lateiner vorgebracht haben, eingehen und untersuchen, was daran wahr sei und was irrig, und wie man zur Union kommen könne. Und darüber wolle er im Folgenden sprechen. Kap. 2. Die Kirchenväter sind vom hl. Geiste erleuchtet gewesen, und es ist darum nicht möglich, daß sie sich im Dogma gegenseitig widersprochen haben. Ausdrücklich sagt dieß auch die siebente allgemeine Synode. Kap. 3. Wenn die orientalischen Väter lehren: „der Geist geht aus dem Vater aus", oder „aus dem Vater durch den Sohn", die Abendländer aber: „aus dem Vater und Sohn", so liegt hierin kein Widerspruch, indem kein Orientale behauptet: „der Geist geht nicht auch aus dem Sohne aus." Und selbst wenn die Väter sich widersprechen würden, müßte man ihre Aussprüche auszugleichen suchen, denn selbst in der Bibel finden sich scheinbare Widersprüche. Kap. 4. Um diejenigen Väter, welche undeutlicher gesprochen haben, richtig zu verstehen, muß man sich auf diejenigen Väter beziehen, welche sich klarer ausdrückten. Gesetzt nun, die Abendländer hätten klarer gesprochen, so müßte man sich bei Auslegung an sie halten; allein in Wahrheit haben sowohl die Morgenländer als die Abendländer deutlich genug die Wahrheit gelehrt. Kap. 5. Die Präposition „durch" (διὰ) zeigt immer eine Ursache an, und zwar eine vermittelnde, beihelfende, so z. B. wenn wir sagen: „der Schreiner arbeitet mit (διὰ) der Säge; der Schmied mit (διὰ) dem Hammer." Säge und Hammer sind da auch eine causa für das artificatum, eine causa instrumentalis. In Gott aber kann es keine causa geben, die bloß instrumental wäre, da ja in Vater und Sohn dieselbe productiva potentia ist; darum kann das *per* filium nur ausdrücken, daß der Sohn aktiv mitwirke bei der processio des Geistes. Wäre die Säge ein Mensch, wie der Schreiner, so würde sie ja auch aktiv mitwirken. Wir sagen auch: „die Welt ist von Gott durch den Sohn geschaffen", und wollen den Sohn damit gewiß nicht als bloße causa instrumentalis bezeichnen, sondern sagen: er sei dieselbe causa mundi, wie der Vater, habe eadem unaque potentia et actione cum Patre

die Welt erschaffen. Wenn aber beim Sohne *per* gebraucht wird, so wird damit ein ordo (Reihenfolge, Abfolge) angedeutet; und es weist das per hin auf die principalis causa, auf den Vater, ex quo filius hoc habet. In dem großen Kapitel 6 werden sofort die griechischen Väterstellen, worin die processio Spiritus sancti ex Patre *per* Filium ausgesprochen ist, besonders von Athanasius, Basilius, Gregor v. Nyssa ꝛc. aufgeführt, ausführlich exegesirt, und daraus die dogmatische Uebereinstimmung der Griechen und Lateiner in Betreff dieses Punktes dargethan. Kap. 7. Manche griechische Väter, namentlich Cyrill von Alexandrien und Epiphanius, haben sogar nicht bloß per, sondern ex filio gesagt, um das Verhältniß des hl. Geistes zum Sohne auszudrücken, und man kann sowohl per als ex sagen, ohne das Dogma zu alteriren. Kap. 8. Es ist nicht richtig, daß die Väter, welche das ex filio gebrauchen, nicht von der Person des hl. Geistes, sondern nur von der göttlichen Gnade sprechen, letztere, nicht aber die Person des hl. Geistes aus dem Sohne ausgehen lassen. Kap. 9. Auch die abendländischen Väter stellen nicht zwei Principien: ἀρχαὶ und αἰτίαι für den hl. Geist auf, sondern Vater und Sohn sind das eine Princip für den hl. Geist, und die Abendländer erklären jetzt offen: *per* filium et *ex* filio procedere Spiritum sanctum. Kap. 10. Warme Ermahnung zur Union. Der Einwurf, die für das Ausgehen des hl. Geistes aus oder durch den Sohn angeführten Stellen griechischer Väter seien verfälschte, sei thöricht und unwahr. Nur die Union könne das griechische Reich retten, aber sie sei nicht bloß eine politische, sondern auch eine moralische Nothwendigkeit, da in Wahrheit eine Einheit des Glaubens vorhanden sei. — Als Anhang fügte Bessarion zu Gunsten der Lateiner in lateinischer Sprache noch einige Erläuterungen technischer Ausdrücke und einige historische Bemerkungen über Theodoret ꝛc. bei.

Nachdem Bessarion geendigt, legte Georgius Scholarius seinen griechischen Landsleuten ebenfalls drei Reden für die Union (wohl nur schriftlich) vor, die um so merkwürdiger sind, als Georg Scholarius (Gennadius) später, nach der Rückkehr in's Vaterland, zu den Gegnern der Union übertrat [1]). Seine drei Reden haben in Kürze folgenden

1) *Mansi*, l. c. p. 967. *Harduin*, l. c. p. 374. Die drei Reden des G. Scholarius (sammt einer ihnen vorangehenden wohl unächten παράκλησις) finden sich bei *Harduin*, l. c. p. 446—550. — Mansi (l. c. p. 1066 sq.) hat nur die Paraklesis und erste Rede, und damit schließt der 31. Band, ohne daß eine Fortsetzung erschienen wäre. — Weil diese drei Reden des G. Scholarius mit der spätern unionsfeindlichen

Inhalt. Zunächst zeigt er, daß Alle, die den Namen Christi tragen, in dem wahren Glauben nothwendig eins sein sollten. Grund genug, die Union anzustreben. Dazu komme, daß nur durch die Union und die daran geknüpfte Hülfe des Abendlandes das von den Türken so hart bedrängte Vaterland gerettet werden könne. Eine engere Verbindung mit dem Abendland bringe der griechischen Kirche in jeder Beziehung viel mehr Vortheil, als die Verbindung mit den rohen und ungebildeten Völkern des Orients. Man habe jetzt ein ökumenisches Concil in's Leben gerufen, dieß aber habe nur einen Sinn, wenn man aufrichtig eine wahre Union wolle, nicht bloß eine Schein-Union, nach deren Abschluß der Kampf nur um so heftiger wieder entbrennen würde. Eine bloße Schein-Union wäre wahrlich des großen Aufwandes von Mühe und Geld gar nicht werth. Rücksichtlich des filioque meint er, man könne den Lateinern nicht zumuthen, gegen ihrer Aller Ueberzeugung etwas aus dem Symbolum zu streichen, was seit langer Zeit und bei so vielen heiligen Männern in Gebrauch gewesen sei. Eher könnten die Griechen etwas in's Symbolum aufnehmen, was implicite schon darin liege. Die Kirchenväter seien einig über das Dogma vom hl. Geiste, und es müsse nur diese übereinstimmende Lehre in eine Fassung gebracht werden, welche beiden Theilen genehm sei. Um das handle es sich jetzt, und man könne dieß erreichen. Eine solche Formulirung proponirte er selbst am 30. Mai (s. unten S. 716).

Am Mittwoch nach dem weißen Sonntag (15. April) kamen die drei vom Papst angekündigten Cardinäle zu den Griechen in die Wohnung des Patriarchen, wo sich auch der Kaiser eingefunden hatte. Es waren die Cardinäle von St. Clemens (Franz Condolmieri, Neffe des Papstes), Julian Cäsarini und Firmanus (Albergati). Im Auftrag seiner Collegen ergriff Cardinal Julian das Wort und stellte vor: der Vertrag von Ferrara verlange, daß man in gemeinsamen Disputationen die Wahrheit suche, aber durch Schuld der Griechen seien vierzehn Mo-

Gesinnung dieses Mannes so wenig harmoniren, so behauptete Leo Allatius, es habe zwei verschiedene Männer mit Namen Georgius Scholarius gegeben (*Leo Allat.* de ecclesiae occident. atque orientalis perpetua consensione, lib. III. c. 2). Ihn widerlegten schon Richard Simon (de la croyance de l'église Orientale und Critique de la Biblioth. des auteurs eccl. de Du-Pin, T. I. p. 438) und Renaudot (Praef. ad Gennadii homilias de sacr. eucharistiae, p. XIII); neuestens auch Frommann, kritische Beiträge zur Gesch. der Florentiner Kircheneinigung (Halle 1872, S. 87 ff.), zeigend, wie es gekommen, daß Scholarius später ein Gegner der Union wurde.

nate verflossen, ohne daß man weiter gekommen, und es sollten die Disputationen wieder aufgenommen werden. Die Griechen hätten ja auf die Argumente der Lateiner (ihre patristischen Beweise ꝛc.) gar nicht geantwortet, und Markus Eugenikus von Ephesus, weil er nicht erwiedern konnte, sei weggegangen u. dgl. Der griechische Kaiser jedoch meinte, mit Disputationen komme man zu nichts und man müsse einen andern Weg zur Union suchen. Endlich kam man überein, daß von jeder Seite zehn Männer bestellt werden sollten, um einen Unionsweg zu entdecken; gelinge es ihnen aber nicht, so würden die Griechen wieder nach Hause gehen. — Am folgenden Freitag begab sich der Kaiser selbst zum Papst und erhielt von ihm die Zustimmung zu diesem Plane [1]).

Sofort wurden die Deputirten gewählt, von jeder Seite zehn. Die Lateiner wählten zwei Cardinäle, zwei Metropoliten, zwei Aebte, zwei Philosophen (Gelehrte) und zwei Priester. Die griechischen Deputirten, sämmtlich vom Kaiser gewählt, waren lauter Metropoliten. Gleich in der ersten Sitzung verlangten die Griechen: der Brief des hl. Maximus solle angenommen werden, worin es heißt: „sie (gewisse lateinische Väter) machen den Sohn nicht zur αἰτία des hl. Geistes.“ Die Lateiner erwiederten: „auch wir machen den Sohn nicht zur primordialen Ursache (προκαταρκτικὴν αἰτίαν) des Geistes, erklären vielmehr, daß der Vater die eine αἰτία des Sohnes und Geistes ist, für die Zeugung des Einen und für das Hervorgehen des Andern. Um die Zusammengehörigkeit und die Identität des Wesens kundzugeben, sagen wir wohl, der hl. Geist gehe durch den Sohn aus, bekennen aber auch, daß die Ufie der göttlichen Hypostasen (Personen) untrennbar sei. Der Sohn ist substantialiter Sohn des Vaters, und der hl. Geist ist substantialiter Geist des Vaters und Sohnes. Da die Substanz von der Hypostase (das Wesen von der Person) nicht zu trennen ist, so folgt, daß der Geist (weil er aus der Substanz des Sohnes ist), auch aus dessen Hypostase sei. Uebrigens haben dieselben lateinischen Väter, auf welche sich Maximus beruft, nämlich Augustin, Hieronymus und Ambrosius, deutlich gelehrt, daß der hl. Geist aus dem Vater und Sohn hervorgeht [2]). — Damit schloß die erste Sitzung der Deputirten. In der zweiten verlangten die Griechen, daß die Lateiner einer Stelle des Patriarchen

1) *Mansi*, l. c. p. 967—971. *Harduin*, l. c. p. 374—378. *Syropulus*, l. c. p. 231 sqq.

2) *Harduin*, T. IX. p. 378. *Mansi*, T. XXXI. p. 971.

Tarasius (orthodoxer Bischof von Constantinopel zur Zeit der 7. allgemeinen Synode, s. Bd. III. S. 412 ff.) beitreten sollten, worin gesagt ist: „der Geist gehe aus dem Vater durch den Sohn aus.“ Aber die Lateiner wollten das per (διὰ) nicht zugeben, weil damit der Sohn als Canal oder Instrument bezeichnet und zwei Aktionen (eine des Vaters und eine des Sohnes) angedeutet sein könnten, während gesagt werden müsse: „der Geist geht aus dem Vater und Sohn, aus einem Princip und in einziger Aktion hervor.“ Nachdem noch Verschiedenes hin und her geredet worden, wurde die Sitzung aufgelöst, und die Griechen wollten sich zu keiner neuen einfinden, weil sie keine weiteren Vorschläge mehr zu machen hätten. Aber auf Bitte der Lateiner erschienen sie doch noch dreimal und erzielten, daß die Lateiner nachstehende Erklärung abgaben: „Da die Griechen den Verdacht hegen, als ob wir zwei Principien (ἀρχαί) und zwei αἰτίας in der hl. Trinität annehmen, so sprechen wir Anathem denen, die zwei Principien oder αἰτίαι behaupten. Wir aber bekennen ein Princip, (nämlich) die Energie und produktive Kraft des Vaters und des Sohnes, und wir sagen nicht: der Geist gehe auch aus dem Sohn, wie aus einer andern ἀρχὴ oder αἰτία aus, oder als ob der Sohn das Sein des hl. Geistes primordialiter in sich habe (im Griechischen: ὕπαρξιν ἔχων ὁ υἱὸς τοῦ πνεύματος, ohne primordialiter, was aber durch den Zusammenhang gefordert ist). Denn wir anerkennen nur eine αἰτία und Wurzel und Quelle der Gottheit, den Vater. Aber wenn wir eine Aktion behaupten (des Vaters und Sohnes), so behaupten wir damit nicht, daß Vater und Sohn nur eine Person seien, lehren vielmehr zwei Hypostasen und eine Aktion und eine produktive Kraft, und ein Producirtes (ἓν προβαλλόμενον) aus der Substanz und Hypostase des Vaters und Sohnes. Im hl. Symbolum aber ist jener Zusatz gemacht worden, um den Irrthum derjenigen abzuhalten, welche zwischen Vater und Sohn einen Zeitunterschied einführen wollten. Wer nämlich läugnet, daß der Geist auch aus dem Sohn ausgehe, sondern aus dem Vater allein, deutet damit unverkennbar an, daß es eine Zeit gegeben habe, wo der Sohn noch nicht war. Sagen sie aber, der Geist gehe nur aus der Person des Vaters aus, so trennen sie Person und Wesen, was absurd ist“ [1]).

Nachdem die Lateiner diese Erklärung schriftlich abgegeben, versammelten sich die Griechen am 29. April in der Wohnung des Kaisers,

1) *Mansi*, l. c. p. 971 sq. *Harduin*, l. c. p. 378 sq.

der aber krank war, um sich über eine Antwort zu berathen; aber ehe sie damit in's Reine kamen, schickten die Lateiner nach Verfluß von zwei Tagen eine neue Erklärung: „weil uns die Griechen beschuldigen, daß wir zwei Principien und zwei causae in der Trinität behaupten, so erklären wir schriftlich also: „Credimus in unum Deum Patrem, et in unum Filium unigenitum ex Patre natum, et in unum Spiritum sanctum, habentem quidem ex Patre suam subsistentiam sicut et Filius, sed etiam ex Filio procedentem. Unam quippe dicimus Filii et Spiritus causam, nempe Patrem; illius quidem per generationem, hujus vero per processionem. Sed ne identitatem unitatemque (substantiae separemus et ut substantiam) ab hypostasibus non re differentem, sed ratione tantum et actu intelligendi asseveremus, et nulla suspicio sit, Spiritum sanctum esse ex solo Patre, triumque substantia, quae unica est, in tres partes dissecta cuipiam videatur, vocem illam *ex filio* pronunciamus in Symbolo; et propterea dicimus, Spiritum sanctum procedere ex Patre et Filio ut ab unico principio" [1]).

Wiederum berathschlagten die Griechen zwei Tage lang und disputirten unter einander selbst mit Heftigkeit über den Sinn der Ausdrücke ex filio und per filium. Dabei legte Isidor von Kiew eine Schrift des verstorbenen Patriarchen Beccus von Constantinopel vor, worin dieser zahlreiche Zeugnisse griechischer Väter zu Gunsten des filioque gesammelt hatte (s. Conciliengeschichte Bd. VI. S. 144). — Lange konnten sich die Griechen nicht entschließen, die gewünschte schriftliche Erklärung abzugeben; endlich aber fertigten sie unter Widerspruch des Markus Eugenikus und einiger Andern die Formel: „Quoniam Latini fatentur unum principium Filii ac Spiritus — Patrem, et quaerunt a nobis, quid et ipsi sentiamus, Nos quoque dicimus fateri, fontem et radicem Filii ac Spiritus esse Patrem; floresque ac divina germina Patris esse Filium et Spiritum juxta sanctum Cyrillum et primam synodum et Basilium magnum. *Dicimusque, Filium emittere et ex se scaturientem effundere Spiritum; atque a Filio emitti, profluere et effundi Spiritum sanctum*" (καὶ λέγομεν, ὅτι ἀναβλύζει ὁ υἱὸς τὸ πνεῦμα, πηγάζει, προχεῖ, καὶ τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον πρόεισι καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ, καὶ ἐνίεται καὶ προχεῖται) [2]).

1) *Mansi*, l. c. p. 974. *Harduin*, l. c. p. 379. Die mit Klammern eingeschlossenen Worte haben wir aus dem griechischen Text der Akten herübergenommen, da sie im lateinischen Text durch einen Schreib- oder Druckfehler ausgelassen sind.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 975. *Harduin*, T. IX. p. 381. *Syropulus*, l. c. p. 243.

Die Lateiner waren damit nicht zufrieden und verlangten nähere und aufrichtige Erklärung, weil, wie sie hörten, unter dem scaturire, profluere etc. von den Griechen nicht die ewige processio des Geistes aus dem Sohne, sondern nur ein zeitliches Hervorgehen desselben aus dem Sohn (Sendung) verstanden werden wolle. Aber gerade eine solche aufrichtige Erklärung wollten die Griechen nicht geben und murrten: sie hätten das Aeußerste gethan mit obiger Formel, und es sei dieselbe unter Widerspruch des Erzbischofs von Ephesus und zweier andern Patriarchalvikare (der Bischöfe von Heraklea und Anchialus), sowie zweier andern hohen Prälaten gegeben worden. Weiter könnten sie nicht gehen. — Sie dachten nun ernstlich an die Heimreise und erklärten dieß dem Kaiser und Patriarchen. Auf Bitte des Erstern, oder wie Syropulus wissen will, auf seine Drohungen, entschlossen sie sich, noch zu bleiben; der Kaiser aber verhandelte fortwährend insgeheim mit Bessarion, Isidor von Kiew und dem Protosyncell Gregor über die Mittel zur Union, und hatte auch, sobald er wieder einigermaßen genesen, zwei Verhandlungen mit dem Papst (13. und 15. Mai), um ihn zu bewegen, keine vollere Erklärung von Seite der Griechen zu verlangen [1]). Bei der zweiten solchen Zusammenkunft (15. Mai) erklärte Cardinal Julian im Namen des Papstes dem Kaiser: „Wir haben Disputationen verlangt, um die Wahrheit zu Tag zu bringen, ihr aber habt nicht gewollt; wir haben euch unsere schriftliche Glaubenserklärung zugeschickt; ihr aber seid nicht damit zufrieden gewesen. Nun habt ihr uns euere Glaubenserklärung sammt Aussprüchen der Väter gesandt, und wir baten um nähere Erklärung. Eine solche wollt ihr nicht geben, und so haben wir nichts Weiteres zu sagen." Der Kaiser erwiederte: „ich bin nicht der Herr der Synode ... die Formel, die wir geschickt haben, genügt und bedarf keiner Erklärung Das scaturire, effundi und profluere weist ja dem Sohne eine Causalität zu, obgleich die Unsrigen dieß nicht deutlich sagen, weil dem Volk das richtige Verständniß mangelt. Was wollt ihr mehr? Ihr bekennet, daß der Sohn die αἰτία des Geistes sei, und wir widersprechen nicht, sondern einigen uns mit euch auf diesen Ausdruck hin; und weil wir uns uniren, widersprechen wir nicht." Darauf bemerkte Cardinal Julian: „die Eurigen beziehen das profluere etc. auf eine zweite, zeitliche Processio, wir aber wollen eine

1) *Mansi*, l. c. p. 975—978. *Harduin*, l. c. p. 379—382. *Syropulus*, l. c. p. 243. 245. 249.

Erklärung im Sinne jener hl. Väter, welche dem Sohn una cum Patre causalitatem substantiae für den hl. Geist zuschreiben, und wie Cyrill sagen: ita enim effunditur a Filio, quemadmodum plane et ex Patre [1]).

Am 17. Mai, dem Sonntag in der Octav des Himmelfahrtsfestes, berief der Kaiser die griechischen Prälaten in die Wohnung des Patriarchen, der Kaiser selbst aber erschien nicht persönlich, weil er Besuch von Cardinälen erwartete. Die Besprechung der Griechen unter einander war jedoch ohne Resultat.

Am 21. Mai wandte sich der Kaiser abermals an den Papst mit der Bitte, er möchte jetzt doch die Sache zu Ende führen, und der Papst schickte wieder drei Cardinäle an die Griechen, mit dem erneuerten Verlangen, sie sollten ihre abgegebene dogmatische Aeußerung näher erklären. Die Griechen weigerten sich dessen, und ebenso erfolglos war die Verhandlung mit den Cardinälen am folgenden Tage. Am Pfingstfeste (24. Mai) bat sofort der Papst den Kaiser, zu ihm zu kommen. Der Papst versicherte, wie sehr ihn der Unionseifer des Kaisers gefreut, und wie ihn keine Auslage zu diesem Zweck gereut habe. Aber die Sache sei in's Stocken gerathen und das Geld vergebens aufgewendet. Die Griechen sollten entweder die von den Lateinern gegebene Glaubenserklärung annehmen, oder ihre eigene näher erläutern. — Der Kaiser fand das Verlangen des Papstes billig, bemerkte jedoch, nicht alle Orientalen seien der Ansicht, daß man eine solche Erläuterung geben solle, ja die Majorität sei dagegen, theils aus Widerwillen, theils aus Mangel an gehörigem Verständniß. Er aber, der Kaiser, könne die Synode (d. h. seine griechischen Prälaten) nicht zwingen. Sofort wünschte der Papst, mit den Griechen selbst sprechen zu können, und als sie bei ihm erschienen waren (den 27. Mai), hielt er durch einen Dolmetscher eine Anrede an sie, worin er von seinem Eifer für die Union und ebenso von dem anfänglichen Eifer der Griechen sprach, aber bedauerte, daß letztere dem Vertrag zuwider in keine weitere Disputation eingetreten seien, dann auch die lateinische Glaubenserklärung nicht angenommen und eine Erklärung ihrer eigenen verweigert hätten. Wenn eine Union zu Stande komme, so werde den Griechen die Hülfe der abendländischen Könige nicht fehlen. Er schloß mit einer warmen Ermahnung zur Einheit.

Als Sprecher der Griechen erwiederte Isidor von Kiew: „was der

1) *Mansi*, l. c. p. 978 sq. *Harduin*, l. c. p. 382 unten u. p. 383.

Papst gesagt habe, sei heilig und gerecht, aber auch die Griechen seien nicht unthätig gewesen, und ein so wichtiges Werk brauche geraume Zeit."

Die Griechen erstatteten nun dem Patriarchen Bericht über das Geschehene, und letzterer verordnete, daß Isidor, Bessarion, sowie die Bischöfe von Lacedämon und Mitylene (Dorotheus, unsere Hauptquelle) zum Kaiser gehen sollten. Sie setzten ihn nicht nur von dem, was der Papst gesprochen hatte, in Kenntniß, sondern empfahlen ihm auch aus Kräften die Union, und sprachen: „wenn deine Herrlichkeit die Union will, so uniren wir uns." Der Kaiser fürchtete, diese vier hohen Prälaten möchten sich von den übrigen Griechen trennen, wenn keine allgemeine Union zu Stande komme, und war nun für letztere um so eifriger [1]). Er berief sofort die griechische Synode am Donnerstag nach Pfingsten, den 28. Mai, in die Wohnung des Patriarchen, und eröffnete die Versammlung mit einer Anrede, worin er die kirchliche Union dringend empfahl, wenn sie ohne Verletzung des Gewissens stattfinden könne, und seine Ansicht, daß das Gewissen der Union nicht widerstrebe, ziemlich klar andeutete. Er schloß mit den Worten: „wer diese fromme Union hindert, ist ein noch größerer Verräther, als Judas." Die griechischen Prälaten erwiederten: „ja, Anathema sei, wer die kirchliche Union nicht liebt, aber sie muß fromm sein," und nun schlug Isidor von Kiew vor: man solle die Bücher der morgen- und abendländischen Kirchenväter verlesen, und man werde sehen, daß sie, weil von dem einen hl. Geist geleitet, auch das Gleiche (über denselben) lehren. Dieser Vorschlag wurde angenommen, obgleich Markus Eugenikus und Syropul die Autorität der lateinischen Väter bestritten, und nun verlas Bessarion viele Stellen von Epiphanius und Cyrill, wovon die einen aussprechen: ἐκ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ, andere: ἐξ ἀμφοτέρων, andere: der Geist ἔχει τὸ εἶναι ἀπὸ τοῦ υἱοῦ u. s. f. Darauf las Dorotheus von Mitylene die Stellen der lateinischen Väter, welche sagen: Patrem et Filium esse *unum* principium Spiritus sancti, et esse hunc ex Patre quidem originaliter, sed a consubstantiali etiam ipsi Filio. Auf Frage des Kaisers erklärten sofort die Griechen sammt dem Patriarchen, daß sie die abendländischen Kirchenväter anerkennen und ihre Schriften für ächt und unverfälscht ansehen. Damit schloß die Verhandlung [2]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 978—986. *Harduin*, l. c. p. 382—390.

2) *Mansi*, l. c. p. 986—990. *Harduin*, l. c. p. 390 sq. *Syropulus*, l. c. p. 252.

Am folgenden Tage, Freitags den 29. Mai, wurde die Verlesung der griechischen Väterstellen fortgesetzt; in der Versammlung aber am Samstag den 30. Mai [1]) hielt Georgius Scholarius eine Anrede an den Kaiser, des Inhalts: „wie ich über die Union dachte und noch denke, zeigt die Rede, welche ich (früher schon) der Synode übergab, und worin ich die Väter zur Union ermahnte. Aber meine Ansicht wird auch bezeugt durch zwei weitere Bücher, welche ich früher verfaßte und heute der gegenwärtigen Synode übergebe. Das eine derselben empfiehlt die Union und zeigt, wie sie geschlossen werden müsse, das andere beweist, daß die Kirchenväter im Dogma (über den hl. Geist) einig seien" u. s. f. Er erklärt dann seine Unterwerfung unter diese heilige und allgemeine Synode, und schließt mit der Versicherung, daß aus den übereinstimmenden Werken der morgen- und abendländischen Väter bei aller Verschiedenheit einzelner Ausdrücke das gemeinsame Resultat sich ergebe: Spiritum sanctum accipere suum esse a Patre et Filio tanquam ab uno principio et uno productore, et Patrem ac Filium esse unum principium Spiritus sancti. Er stimme darum dem Satze bei: „der hl. Geist geht aus dem Vater und Sohn hervor, oder aus dem Vater durch den Sohn," tanquam ab uno principio et una causa.

Nachdem er sich entfernt, wurden die Vorlesungen der patristischen Stellen wieder fortgesetzt, und nach ihrer Beendigung Jeder aufgefordert, seine Meinung zu sagen. Der Patriarch votirte: „Nachdem wir die Aussprüche der abendländischen und morgenländischen Väter gehört haben, von denen die Einen ex Patre et Filio, die Andern ex Patre per Filium sagen, und da beide Ausdrücke ex Filio und per Filium identisch sind (den gleichen Sinn geben), so erklären wir (unserer bisherigen Praxis conform): der hl. Geist geht aus dem Vater durch den Sohn aeternaliter et substantialiter hervor tanquam ab uno principio et causa, und die Präposition per (διά) deutet hier die causa der processio Spiritus sancti an." Zugleich anerkannte der Patriarch (als orthodox) die lateinischen Väter, welche aussagen: Spiritum sanctum esse ex Patre et Filio, nur solle das ex Filio dem Symbolum der Griechen nicht beigefügt werden. Unter Beibehaltung aller ihrer Riten wollten sie sich mit den Lateinern uniren. — Hierauf erklärte der Kaiser: er

1) Die Akten (*Mansi*, l. c. p. 990. *Harduin*, l. c. p. 891) geben ganz bestimmt Samstag an, den 30. Mai, nicht 29. Mai, wie Frommann schreibt, a. a. O. S. 90, Anm. 1.

werde als Laie dem Spruch dieser allgemeinen Synode oder ihrer Majorität sich unterwerfen und als Kaiser denselben vertheidigen, denn die Kirche sei im Dogma unfehlbar, wenn sie es synodaliter berathe. Aber dem Symbolum der Griechen dürfe nichts beigefügt und an ihren Riten nichts verändert werden. — Ganz entschieden sprachen sich Isidor von Kiew, Bessarion und Dorotheus von Mitylene für das ex filio aus. Bessarion suchte sogar zu beweisen, daß man nicht selig werden könne, ohne zu bekennen, daß der Geist aus dem Vater und Sohn ausgehe; Dorotheus aber hob hervor, daß er von Jugend an die Lateiner bekämpft habe, weil sie in die Trinität zwei αἰτίας einführten. Jetzt aber hätten dieselben sich richtiger erklärt, und die lateinischen Väter hätten sogar deutlicher gesprochen, als die morgenländischen. In der Sache aber seien beide einig, und so bekenne auch er, daß der Geist aus dem Vater und Sohne ausgehe, als aus einem Princip. — Andererseits erklärten Antonius von Heraklea, Markus Eugenikus von Ephesus, Dositheus von Monembasia und Sophronius von Anchialus, sie würden niemals glauben, daß der Sohn die causa Spiritus sancti sei und dieser vom Vater und Sohn als aus einem Princip hervorgehe. — Andere griechische Prälaten waren weniger entschieden. Von Anfang an erklärten sich für die Union nur die zehn Bischöfe von Kiew, Nicäa, Lacedämon, Mitylene, Rhodus, Nikomedien, Distra, Gannus, Drama und Melenicum, sammt dem Großprotosyncell Gregorius, welcher den Patriarchen von Alexandrien vertrat, und dem Hieromonachos Pachomius. Im weitern Verlauf jedoch schlossen sich ihnen auch die kneisten frühern Gegner der Union allmählig an, so die Bischöfe von Cycikus, Trapezunt, Heraklea (zugleich Stellvertreter des alexandrinischen Patriarchen) und Monembasia, Stellvertreter Jerusalems [1]).

Als der Kaiser jetzt sah, daß die Union zu Stande komme, verhandelte er durch Isidor von Kiew mit dem Papste über die materielle Unterstützung, die den Griechen nach der Union zukommen sollte, und am Montag nach dem Dreieinigkeitsfest (1. Juni) versprachen drei Cardinäle im Namen des Papstes: 1) der Papst werde die Kosten der Rückreise Aller nach Constantinopel übernehmen, 2) auf Kosten des Papstes sollten beständig dreihundert Soldaten die Stadt Constantinopel

1) *Mansi*, l. c. p. 990—998. *Harduin*, l. c. p. 391—398 u. ibid. p. 592 sqq. (Bericht des Joseph von Methone). *Syropulus*, l. c. p. 260 sqq. Nach Syropulus (l. c. p. 263) war der Bischof von Trapezunt nicht in der Versammlung.

bewachen, 3) ebenso zwei Triremen, 4) das für Jerusalem bestimmte Kreuzheer werde über Constantinopel gehen, 5) der Papst werde dem Kaiser, wenn dieser es brauche, zwanzig große bewaffnete Schiffe auf sechs Monate schicken, oder, falls es so gewünscht werde, zehn auf ein ganzes Jahr, 6) wenn ein Landheer nöthig sei, so werde der Papst dafür besorgt sein, daß die christlichen Völker Hülfe senden. — Auf den Wunsch des Kaisers wurden diese Zusicherungen schriftlich festgestellt und versiegelt.

Am 3. Juni hatte sofort eine Versammlung sämmtlicher Griechen, auch der Laien, wiederum in der Wohnung des kranken Patriarchen statt, und der Kaiser forderte wieder Jeden auf, seine Meinung zu sagen. Auf allgemeines Verlangen sprach zuerst der Patriarch: „ich werde das von den Vätern ererbte Dogma nicht ändern ..., da aber die Lateiner aus den hl. Schriften (der Väter) darlegen, daß die Processio des hl. Geistes auch durch (διὰ) den Sohn sich vollzieht, so trete ich ihnen bei und erkläre, daß die Präposition διὰ den Sohn als αἰτία des Geistes bezeichnet, und unire mich mit den Lateinern."

Dieser Erklärung beitretend gaben Alle zu, daß der hl. Geist vom Vater und Sohne ausgehe als aus einer ἀρχὴ und οὐσία, daß er ausgehe aus dem Vater durch den Sohn als naturgleich und wesensgleich und ausgehe aus dem Vater und Sohn als aus einer spiratio und productio. — Alle diese Vota wurden schriftlich abgefaßt, und nur Markus Eugenikus trat nicht bei; am folgenden Tage aber wurde in drei Exemplaren nachstehende Erklärung der Griechen niedergelegt: „Wir stimmen euch bei, und euer Zusatz im Symbolum kommt von Heiligen her (ist den Schriften der hl. Väter entnommen); wir uniren uns mit euch und bekennen, daß der hl. Geist ausgehe aus dem Vater und Sohne als aus einer ἀρχὴ und αἰτία." Ein Exemplar davon wurde am 5. Juni dem Papst übergeben, das zweite erhielt der Kaiser, das dritte der Patriarch [1]).

Daß der Kaiser viele Mühe hatte, bis er alle Griechen (den Markus Eugenikus allein ausgenommen) soweit gebracht hatte, wollen wir dem Syropulus gern glauben; wenn er aber den Kaiser und Patriarchen tadelt (l. c. p. 263 sqq.), weil sie nur den Prälaten und denjenigen Priestern, welche Stellvertreter von Bischöfen waren, ein eigentliches Stimmrecht eingeräumt hätten, so ist er sicher im Unrecht. Auf manchen

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 998—1002. *Harduin*, T. IX. p. 398—402.

andern Concilien, z. B. zu Trient und im jüngsten Vatikanum, hatten nicht einmal die Stellvertreter von Bischöfen ein Votum, wenn sie bloß Priester waren (s. Conciliengesch. Bd. I. S. 21. II. Aufl.). Weiter theilt Syropulus mit, daß es bei den bisher geschilderten Verhandlungen der Griechen mitunter heftig zuging, und Markus Eugenikus dem Bessarion seine uneheliche Geburt vorwarf, von den Lateinern aber behauptete, sie seien nicht bloß Schismatiker, sondern vollständige Ketzer. Wenn er endlich in dem Umstand, daß der Hund des Kaisers während der Rede seines Herrn für die Union geheult habe, ein ganz besonders böses Omen erblicken will, so ist das Geschmacksache, worüber wir nicht streiten [1]).

Mehr Beachtung verdient, daß Syropulus und der russische Mönch Simeon von Susdal, ein Begleiter des Isidor von Kiew, den letztern beschuldigen, daß er zu Gunsten der Union gefälschte Stellen orientalischer Kirchenväter vorgebracht habe und von den Lateinern bestochen gewesen sei. Letztere Anschuldigung will auch Frommann nicht glauben (S. 152), zumal sich Isidor ohnehin im Besitz sehr reichlicher Einkünfte befunden habe, und Simeon von Susdal überall, offenbar mit Unrecht, nichts als Bestechung sehe. Wahrscheinlicher findet es Frommann, daß Isidor selbst andere Griechen durch Geldspenden der Union zugeführt habe, kann jedoch auch nicht eine Spur von Beweis für diese neue Verdächtigung beibringen. Gewiß sehr auffallend ist es aber, wenn Frommann (S. 150) sagt: „wir haben keinen Grund, die von Syropul und dem russischen Chronisten (Simeon) ... berichteten Thatsachen (gegen Isidor) in ihrer Wahrheit anzuzweifeln," während er doch selbst sagen muß, es seien dieß „die erbittertsten Gegner" Isidors gewesen, und eine der angeblichen Hauptthatsachen (die Bestechung Isidors durch die Lateiner) sei wohl nicht wahr. Wie können wir darum gezwungen sein, die zweite angebliche Hauptthatsache, die Fälschung patristischer Stellen, ohne allen Nachweis für unzweifelhaft zu erachten und zu glauben, daß Isidor selbst gefälscht oder wissentlich gefälschte Stellen citirt habe? Daß umgekehrt Stellen griechischer Väter von Gegnern der Union gefälscht wurden, haben wir oben S. 699 gesehen, und ebenso, daß Markus Eugenikus jede Stelle, die ihm nicht paßte, für gefälscht erklären wollte (S. 704). Daß endlich Isidor von Kiew gegen einige Personen seiner Begleitung, welche gegen ihn intriguirten und ihn lästerten, hart gewesen sei, wollen wir

1) *Syropulus*, l. c. p. 256 sq. 268.

nicht bestreiten und auch nicht vertheidigen, dagegen können wir ihn nicht mit Frommann (S. 142 ff.) darüber anklagen, daß er der Instruktion seines Landesherrn, des russischen Großfürsten Wassilij Wassiljewitsch, nicht entsprochen habe. Abgesehen davon, daß diese Instruktion, wie sie Frommann mittheilt, ziemlich vag lautete, sind es ja doch nach göttlicher Ordnung nicht die Fürsten, welche den Glauben vorschreiben, und wenn der Großfürst nachmals den Isidor wegen seines Beitritts zur Union absetzte und verfolgte, so erhellt daraus, daß sich derselbe nur eine Union im Sinne des Markus Eugenikus denken konnte, d. h. daß die Lateiner das filioque aus dem Symbolum werfen und in allweg mehr thun müßten, als man je den Griechen zumuthete.

Nehmen wir den historischen Faden wieder auf, so erfahren wir von Dorotheus, daß obige Erklärung der Griechen bei dem Papst und den Cardinälen Beifall fand, und daß am Sonntag den 6. Juni 1439 ihre schließliche Feststellung statthaben sollte. Jede Partei stellte hiezu zehn Delegirte, welche in Gegenwart der Cardinäle zusammentraten. Die Lateiner verlangten, daß in der Stelle der griechischen Erklärung, wo gesagt war: „Wir glauben, daß der hl. Geist ewig essentialiter (οὐσιωδῶς) von (ἀπὸ) Vater und Sohn ist und aus dem Vater durch (διὰ) den Sohn ewig und dem Wesen nach (οὐσιωδῶς) hervorgeht," die Präposition διὰ entfernt und an einen andern den Griechen gefälligen Platz versetzt werde [1]). Der Streit hierüber dauerte den ganzen Samstag und setzte sich am Sonntag den 7. Juni fort, wo endlich die griechischen Deputirten sich geneigt zeigten, eine deutlichere Erklärung abzufassen. Doch könne dieß von ihnen nur mit Zustimmung des Kaisers und Patriarchen geschehen. Es hatte nun wieder eine Versammlung in der Wohnung des Kaisers statt, und der neue Tomus wurde wiederum in drei Exemplaren abgefaßt. Damit begaben sich die griechischen Deputirten am Montag den 8. Juni zum Papst, damit das Weitere in seiner Gegenwart verhandelt werde. Der neue Tomus wurde verlesen und fand die Billigung der Lateiner. Sie küßten die griechischen Deputirten. Da aber jetzt Essenszeit war, beschied der Papst die Versammelten auf Nachmittag, damit da auch die lateinische Formulirung (Uebersetzung) des Tomus verlesen werde. Dieß geschah, und sowohl der

1) Nach dem, was unsere griechische Quelle oben S. 718 sagt, hatten ja die Griechen bereits den Ausdruck ἐκ τοῦ υἱοῦ in ihren Tomus (Glaubenserklärung) aufgenommen.

lateinische als der griechische Text fand allgemeine Billigung. Dieß freudige Ereigniß ließ der Papst sogleich dem Kaiser durch einige Deputirte melden.

Am Dienstag (9. Juni) wurden sofort die vier Metropoliten von Kiew, Nicäa, Trapezunt und Mitylene zum Papste geschickt, der ihnen erklärte: „durch Gottes Gnade sind wir jetzt im Hauptdogma geeinigt, wir müssen aber jetzt auch über das Fegfeuer, den Primat, die ungesäuerten oder gesäuerten Brode und über das hl. Opfer eine Untersuchung anstellen, damit aller Irrthum beseitigt werde. Dann wird die Union sogleich erfolgen, denn die Zeit drängt." Die Griechen traten sogleich in Verhandlung hierüber ein, und es wurde erklärt, „daß das Abendmahlsbrod aus Weizen, der Minister ordinirt, der Ort geweiht sein müsse, und beide Arten, Gesäuertes und Ungesäuertes, indifferent seien." Betreffend des Fegfeuers kam man überein: „die Seelen der Heiligen haben im Himmel die vollkommene Krone erlangt, als Seelen, die Seelen der Sünder aber haben die äußerste Strafe (τὴν τελείαν κόλασιν) zu erdulden, die mittleren aber befinden sich in einem βασανιστήριον (Prüfungs- oder Plageort), sei es Feuer, oder Finsterniß, oder Sturm, darüber streiten wir nicht." Ueber den Primat des Papstes wurde erklärt: „was dieser von Anfang an und vor dem Schisma an Privilegien hatte, soll er wieder haben." Rücksichtlich des Meßopfers fragten die Lateiner, wie die Griechen, nachdem doch durch Aussprechung der Worte hoc est corpus meum u. s. f. die Consecration schon vollzogen sei, das Gebet könnten folgen lassen: Et fac panem quidem hunc pretiosum corpus Christi tui, quod autem in calice isto est, pretiosum sanguinem Christi tui, sancto tuo Spiritu transmutans? Darauf erklärten die Griechen: „Wir gestehen, daß durch jene Worte (hoc est corpus meum etc.) das hl. Brod zum Leibe Christi werde. Wie aber auch ihr (Lateiner) nach der Consecration betet: Jube haec perferri per manus sancti angeli in sublime altare tuum, so beten wir, es möge der hl. Geist auf uns herabsteigen und in uns dieß Brod zum hl. Leib Christi und den Wein im Kelche zum hl. Blut Christi machen, und beides durch seinen hl. Geist wandeln (μεταβαλεῖν), damit es den Empfangenden zur Reinigung der Seele ꝛc. gereiche." Auf die weitere Frage, die göttliche οὐσία und ἐνέργεια betreffend (ob die Griechen keine Monotheleten seien), erwiederten die griechischen Deputirten, eine Erklärung hierüber stehe nicht ihnen, sondern nur der Gesammtheit der Griechen zu. Darauf entfernten sie sich und berichteten dem

Kaiser über das Geschehene [1]). Lateinischer Seits aber ließ man den letztern Punkt später wieder fallen, und zwar mit vollem Recht, da die große griechische Kirche seit dem sechsten allgemeinen Concil hierin conform lehrt mit der lateinischen, und nur einige von ihr selbst ausgeschiedene Sekten monotheletisch sind.

Am Mittwoch den 10. Juni gingen die griechischen Deputirten wieder zum Papst, der ihnen erklärte: „Wir sind jetzt geeinigt; es fehlt nur mehr wenig. Wenn ihr den hier aufgeschriebenen Punkten beistimmet, so soll die Unirung geschehen." Diese Punkte wurden nun verlesen und enthielten vier Postulate. Die Griechen sollten anerkennen: 1) daß der apostolische Stuhl, der Vikar Jesu Christi, der oberste Bischof (ἄκρος ἀρχιερεὺς) seine Vorrechte habe als Papst, und daß er berechtigt gewesen sei, dem Symbolum das filioque beizufügen. 2) Daß es drei Klassen Verstorbener gebe: Heilige, Sünder und Mittlere, nämlich solche Christen, welche zwar sündigten, aber Buße thaten, beichteten und Bußwerke vollzogen, und für welche Gebete und Almosen dargebracht werden. Die erste Klasse, die Heiligen, schauen unmittelbar das göttliche Wesen, und ihnen sind gleich diejenigen, welche nach der Taufe nicht mehr gesündigt haben. Die Sünder, welche nicht Buße gethan, sind der ewigen Strafe verfallen; diejenigen endlich, welche zwar gesündigt, aber auch gebeichtet haben und unter die Pönitenten eingereiht waren, kommen in das Fegfeuer (καθαρτήριον πῦρ), und nachdem sie gereinigt sind, werden sie denen beigesellt, welche das göttliche Wesen unmittelbar schauen. 3) Ob Gesäuertes oder Ungesäuertes, ist indifferent, wenn es nur aus Weizen ist, und von einem Priester am hl. Orte geweiht wird. 4) Ueber die göttliche Usie und Energie soll bei der Synode (der Griechen) angefragt werden."

Darauf bemerkten die vier griechischen Metropoliten: sie hätten keine Vollmacht vom Kaiser, zu antworten; aber privatim und als Freunde müßten sie sagen: die erste Forderung sei ungerecht, denn sie könnten unmöglich zugeben, daß die römische Kirche ohne die übrigen Patriarchen dem Symbolum etwas beizufügen oder davon wegzunehmen berechtigt sei. Darum, wenn auch das Beigefügte fromm sei, so sei doch die Beifügung ohne Synodalzustimmung nicht schuldlos. Die Römer sollten gestehen, daß sie unrecht gehandelt hätten und künftig Solches nicht mehr thun würden, dann werde man ihnen verzeihen. — Gegen

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 1002—1006. *Harduin*, T. IX. p. 402. 403.

die übrigen drei Punkte hatten sie nichts einzuwenden, verweigerten aber natürlich die Unterschrift des Ganzen und berichteten dem Kaiser über das Geschehene [1]).

§ 813.

Der Tod des Patriarchen von Constantinopel und seine *extrema sententia.*

Am Abend des gleichen Tages (10. Juni 1439) erfuhren die Griechen, daß ihr Patriarch gestorben sei. Sie begaben sich sogleich in seine Wohnung und hörten von den Dienern, er habe sich seiner Gewohnheit gemäß nach dem Essen in sein Gemach begeben und etwas geschrieben. Da habe Beängstigung und Unruhe ihn überfallen und er sei gestorben. Es wurde eine Schrift, die er vor kurzem (πρὸ μικροῦ) abgefaßt hatte (die extrema sententia), gefunden, und lautete: „Joseph, durch Gottes Barmherzigkeit Erzbischof von Constantinopel, Neu-Rom, und ökumenischer Patriarch. Da ich an's Ende meines Lebens gekommen bin und die allgemeine Schuld (des menschlichen Geschlechts) bezahlen muß, so will ich mit der Gnade Gottes meine Meinung für meine Söhne offen niederschreiben und unterschreiben. Alles nun, was die katholische und apostolische Kirche unseres Herrn Jesu Christi zu Alt-Rom bekennt und lehrt, das bekenne auch ich, und versichere heilig, daß ich allem diesem beistimme. Ich anerkenne auch auf's Sicherste den heiligen Vater der Väter, den größten Hohenpriester und Stellvertreter unseres Herrn Jesu Christi, den Papst von Alt-Rom, auch den Reinigungsort der Seelen. Zur Sicherheit dessen ward unterschrieben am 9. Juni 1439, der zweiten Indiktion" [2]).

Mit Erlaubniß des Papstes wurde der Patriarch Tags darauf in der Kirche von Maria Novella zu Florenz feierlich beerdigt [3]). Unmittelbar an diese Nachricht schließt unsere griechische Hauptquelle, Dorotheus, die nachträgliche kurze Notiz, der Patriarch sei am 9. Juni gestorben, was mit seiner eigenen obigen Angabe (betreffend den 10. Juni) in Widerspruch steht, aber mit dem Datum der extrema sententia des

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1006. 1007. *Harduin*, l. c. p. 403—406.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 1007. *Harduin*, T. IX. p. 405.

3) Sein Epitaphium ist daselbst noch jetzt zu sehen, aber es gibt irrig den 1. Juni als seinen Todestag an; ebenso steht in der Ueberschrift irrig 1440 statt 1439. Im Text selbst ist richtig 1439 angegeben.

Patriarchen harmonirt. Frommann ist darum der Meinung, diese kurze Notiz sei ein Einschiebsel, um der gleichfalls durch einen Fälscher eingeschobenen extrema sententia des Patriarchen aufzuhelfen, welche dessen Tod auf den 9. Juni ansetzt, während Dorotheus ausdrücklich den 10. Juni nenne [1]). Nun ist aber der Beweis, daß die extrema sententia unächt sei, keineswegs für erbracht zu erachten. „Sie ist," sagt Frommann (S. 84), „übertrieben latinisirend und mit der wenige Tage zuvor vom Patriarchen ausgesprochenen Meinung so wenig übereinstimmend, daß die Unächtheit klar zu Tag liegt, es sei denn, daß man annehmen wolle, in articulo mortis habe der Patriarch sich plötzlich besonnen, daß ein unbedingtes Anerkennen der römischen Ansprüche doch das Beste für die Griechen sein würde."

Hier ist vor Allem durchaus nicht richtig, daß diese Sentenz eine unbedingte Anerkennung der sogen. römischen Ansprüche enthalte. Wenn der Patriarch darin zuerst seine Uebereinstimmung mit der römischen Kirche rücksichtlich des Dogma's aussprach, so that er damit nicht mehr, als daß er das Resultat, das schon am 7. Juni von den griechischen Deputirten mit seiner und des Kaisers Zustimmung festgestellt und am 8. Juni dem Papst vorgelegt worden war (S. 720), in kurzer Form wiederholte. Wer redlich die Union wollte, konnte nicht anders handeln. — Für's Zweite anerkennt die extrema sententia allerdings den Primat des Papstes, aber in so allgemeinen Ausdrücken, daß der Patriarch damit offenbar ziemlich weit hinter dem zurückblieb, was man römischer Seits in Florenz wünschte. Seine Worte involviren nicht einmal nothwendig den primatus *jurisdictionis*, und könnten leichtlich auch auf einen bloßen primatus *honoris* bezogen werden, den kein Grieche läugnete. Noch jetzt spricht der russische Priester am Gedächtnißtage des Papstes Sylvester das Gebet: „Du bist das Haupt der geheiligten Versammlung, Du verherrlichst den Thron des Apostelfürsten, göttliches Oberhaupt der heiligen Bischöfe;" und am Tage des Papstes Leo III.: „O Du oberster Hirte der Kirche, vertritt Du die Stelle Jesu Christi" u. s. f. — Ich frage: sagt die extrema sententia Stärkeres über den Primat, als wir hier lesen? Ist darin latinisirt und gar übertrieben latinisirt? Wir meinen, der Patriarch hätte, wenn er irgend unionsfreundlich war, in diesem Punkt nicht weniger thun

1) Frommann, Kritische Beiträge zur Gesch. der Florent. Kircheneinigung. Halle 1872, S. 83 ff.

können, und es ist nicht richtig, daß er alle römischen Ansprüche anerkannt habe. Wie wir wissen, verlangte der Papst auch Anerkennung seines Rechtes, einen Beisatz zum Symbolum zu machen; aber darüber sagt der Patriarch kein Wort, geht überhaupt um keine Linie über das hinaus, was am 9. Juli paktirt worden war. In Betreff des Fegfeuers endlich spricht er sich ganz kurz und wiederum so allgemein aus, wie es der römischen Forderung nicht ganz entsprach.

Wenn Frommann sagt: „diese extrema sententia stimme mit der vom Patriarchen wenige Tage zuvor ausgesprochenen Meinung so wenig überein, daß" u. s. f., so müssen wir auch hierin entschieden widersprechen. Frommann hat hier das kurze Votum des Patriarchen vom 30. Mai im Auge, das wir oben S. 716 mittheilten. Der Patriarch erklärt darin: „da die beiden Ausdrücke ex filio und per filium identisch seien, so sage er (nach der bisherigen Weise), der hl. Geist gehe aus dem Vater durch den Sohn ewig und dem Wesen nach aus, als aus einem Princip und einer Ursache, und anerkenne die Abendländer, welche ex filio sagen, nur dürfe dem griechischen Symbolum nichts beigesetzt werden." Er anerkannte also schon am 30. Mai das lateinische Dogma als völlig orthodox, und das thut auch die extrema sententia; sie geht nicht weiter, sagt durchaus nicht, daß der Zusatz der Lateiner im Symbolum berechtigt oder die griechische Formel weniger gut sei, als die lateinische. Wo ist nun der große Unterschied zwischen beiden Erklärungen? Er besteht einzig darin, daß der Patriarch am 30. Mai den Terminus ex filio, obgleich er ihn als ganz orthodox betrachtet, doch nicht selbst gebrauchen will, während er am 9. Juni *implicite* sich auch hiezu bequemt (nur nicht im Symbolum). Diesen Fortschritt machte er aber nicht erst in der extrema sententia, sondern er war schon gemacht in der Erklärung, welche mit Zustimmung des Patriarchen bereits am 7. Juni von den griechischen Deputirten abgegeben worden war. Und mit dieser Erklärung vom 7. Juni, nicht mit der vom 30. Mai, muß die extrema sententia verglichen werden, wenn man wissen will, ob der Patriarch in articulo mortis so ungeheuer viel weiter gegangen sei, als früher.

Daß Syropulus von dieser extrema sententia des Patriarchen nichts berichtet, kann bei der großen Feindseligkeit desselben gegen die Union, gegen ihre Aechtheit nichts beweisen, und ebenso wenig läßt sich mit Frommann (S. 84) argumentiren: „Da Amyrutius und Gemistius Plethon den ökumenischen Charakter des Florentinums beanstanden, weil

der Patriarch das Unionsdekret nicht mehr unterschrieben habe, so können sie unmöglich von der sogen. extrema sententia desselben gewußt haben." Dieß ist durchaus nicht concludent, indem diese kurze sententia extrema mit ihren vagen Ausdrücken keineswegs die Unterschrift des viel ausführlicheren Unionsdekretes vollständig ersetzen konnte, weder materiell, noch formell. Zudem muß der ebenfalls zeitgenössische griechische Bischof Joseph von Methone die extrema sententia des Patriarchen gar wohl gekannt haben, wie aus einer Stelle seiner Apologie des Florentinums gegen Markus Eugenikus erhellt [1]). Ja, Markus Eugenikus selbst zeugt für die Aechtheit der extrema sententia durch den heftigen Vorwurf, den er dem Patriarchen noch in's Grab nachrief: er habe viel corrumpirt, Alles angenommen, was die Lateiner wollten [2]). Dieß hätte er nicht gesagt, wenn der Patriarch dem sogen. Latinisiren so abhold gewesen wäre, als Frommann (S. 84) voraussetzt.

Allein wie verhält es sich denn mit dem chronologischen Widerspruch in Betreff des Datums 9. oder 10. Juni, worauf Frommann so großes Gewicht legt? Dorotheus gibt in seinem Berichte nicht die Ziffer des Monatstages, sondern die des Wochentags an, sagt also: an der feria quarta seien die griechischen Deputirten Morgens wieder zum Papst gegangen, beschreibt dann ihre Verhandlung mit dem Papst und fährt dann fort: „am Abend (dieser feria quarta) erhielten wir plötzlich die Nachricht, der Patriarch sei gestorben" [3]). Im Jahre 1439 aber fiel dieser Mittwoch (nach Dom. II. p. Pent.) auf den zehnten Juni. Diesen Tag gibt auch Syropulus als Todestag des Patriarchen an, und wir wollen daran festhalten, obgleich die chronologischen Angaben des Syropulus sehr oft ungenau sind. — An diesem Mittwoch nun begab sich der Patriarch nach Tisch wie gewöhnlich in sein Gemach, ließ sich Papier und Feder geben und schrieb. Da ereilte ihn der Tod. Man fand aber, sagt Dorotheus, das, was er kurz vorher geschrieben hatte; wir lasen es und es enthielt Folgendes (die extrema sententia). Hiernach nimmt Dorotheus an, die vom 9. Juni datirte sententia extrema des Patriarchen sei am Mittwoch (10. Juni) verfaßt worden, und er bemerkte diesen chronologischen Widerspruch gar nicht, weil er nicht die Zahl zehn, sondern nur den Mittwoch (feria quarta) in Gedanken hatte. Es

1) Bei *Harduin*, T. IX. p. 595. Frommann selbst macht hierauf aufmerksam.
2) *Harduin*, l. c.
3) *Mansi*, T. XXXI. p. 1006 u. 1007. *Harduin*, T. IX. p. 403 u. 406.

legen sich nun verschiedene Möglichkeiten zur weitern Lösung der Schwierigkeit nahe. Es ist möglich, daß der Patriarch die extrema sententia schon am 9. Juni niederschrieb, sie also auch von diesem Tage datirte, seinen Namen aber erst am 10. Juni beifügte und dabei vom Tod ereilt wurde. Es ist aber auch möglich, daß der Patriarch am 10. Juni nur etwas schreiben wollte, daher Feder und Papier begehrte, aber gar nicht wirklich zum Schreiben kam, und man nun die bei ihm vorgefundene sententia als eben erst gefertigt erachtete, unbeirrt durch das Datum. Möglich wäre aber auch, daß der Patriarch sich im Datum geirrt, und statt des zehnten Juni den neunten geschrieben habe, was bei einem todkranken Mann, der schon lange das Zimmer nicht verlassen, und nicht so viele deutliche Kalender, wie wir, zur Hand hatte, gar leicht zutreffen konnte. Hat ja doch auch Syropulus, der doch gesund war, verschiedene unrichtige Data in seinem Buche sich zu Schulden kommen lassen.

Wenn wir aber bei Dorotheus hinter seinem ausführlicheren Berichte über das Begräbniß des Patriarchen noch das Sätzchen finden: „übrigens starb der Patriarch am 9. Juni der zweiten Indiktion, und wurde feierlich in der Kirche des Dominikanerklosters beerdigt“ [1]), so kann dieß entweder Zusatz eines Dritten, vielleicht eine Randbemerkung sein, die später in den Text hereingenommen wurde, oder es kann auch gar wohl von Dorotheus selbst herrühren als Resumé des zuvor ausführlicher Erzählten, wobei Dorotheus aus dem bereits oben S. 726 angeführten Grunde die Differenz im Datum nicht bemerkte. Hätte aber ein Falsarius die Hand im Spiele gehabt, so hätte er sicher den chronologischen Widerspruch vermieden, um sich nicht selbst zu verrathen. Auch würde er im römischen Interesse, welches Frommann voraussetzt, dem Patriarchen wohl eine etwas kräftigere Anerkennung des Primats in den Mund gelegt haben, ähnlich dem, was man in Florenz nach dem Tode des Patriarchen von den Griechen weiter verlangte. Ein Zugeständniß aber, das möglicher Weise auch bloß vom primatus *honoris* verstanden werden kann, hätte einer Fälschung kaum werth scheinen dürfen.

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1010. *Harduin*, l. c. p. 407.

§ 814.

Die Unionsverhandlungen zu Florenz nach dem Tode des griechischen Patriarchen.

Die Griechen baten jetzt den Papst, die Sache zu Ende zu führen, da sie ohne einen Patriarchen nicht mehr länger in Florenz bleiben könnten. Eugen IV. berief darum am 12. Juni 1439 die Erzbischöfe von Kiew, Nicäa und Mitylene zu sich und verlangte: nachdem man sich über den dogmatischen Punkt (filioque) geeinigt, solle nun das Gleiche in Betreff der übrigen Punkte geschehen. Die Metropoliten erwiederten, sie hätten von der griechischen Synode keine Vollmacht, hierüber sich auszusprechen, aber ihre Privatansicht sei folgende: „bei uns ist seit den Zeiten der Väter Sauerteig im Gebrauch, bei euch das Ungesäuerte, aber das ist gleichgültig. Wegen des Purgatoriums ist das Schisma nicht entstanden, man kann also hierüber nach Abschluß der Union noch verhandeln. Ebenso soll der Papst nach Vollzug der Union an Gewalt erhalten soviel, als gerecht scheint. Dem Symbolum werden wir den Zusatz nicht beifügen, wohl aber zugeben, daß ihr in euren Kirchen ihn gebraucht. Auch anerkennen wir, daß ihr durch Noth gezwungen (wegen Ketzereien) das Symbolum (durch diesen Zusatz) näher erklärt habt, und daß das filioque nicht ein anderer Glaube oder eigentlicher Zusatz, sondern eine fromme Erklärung des Symbolums sei. Beide Symbola (das eurige und das unsrige) sind fromm und haben den gleichen Sinn. Endlich bekennen wir, daß die Consecration durch die Worte des Herrn (die Einsetzungsworte) erfolgt, obgleich wir noch nachher den hl. Geist anrufen, damit der Leib und das Blut Christi werde."

Weiteres Hin- und Herreden war nutzlos, und als die drei griechischen Metropoliten dem Kaiser über das Geschehene Meldung gemacht, war dieser sehr besorgt und versammelte am 13. Juni die ganze orientalische Synode. Sie beschloß, was schon lange hätte geschehen sollen, über drei der vom Papst aufgestellten Punkte zu verhandeln. Es war ein offenbar unglücklicher Gedanke der Griechen gewesen, durch Vorenthaltung einer deutlichen gemeinsamen Erklärung über diese Punkte zur Union gelangen zu wollen, in Voraussetzung, der Papst werde sich mit den Privatäußerungen einiger griechischer Bischöfe begnügen. Sie sahen jetzt den Fehler ein, wollten aber auch jetzt noch nicht über sämmtliche Punkte sich aussprechen, namentlich nicht über das Purgatorium, weil sie, wie Dorotheus von Mitylene sagt, die Sache noch nicht ge-

hörig verstanden. Der Kaiser lud nun die Cardinäle ein, bei den Verhandlungen über jene drei Punkte sich einzufinden. Sie sagten zu, kamen auch, aber verlangten, daß die Griechen auch über das Purgatorium und die Consecration, über ersteres in der Definition selbst (d. h. in dem abzufassenden Unionsdekret), über die Consecration aber wenigstens mündlich sich aussprechen müßten. Man stritt darüber zwei Tage lang vergeblich [1]).

Am folgenden Dienstag (16. Juni) begab sich der griechische Kaiser sammt seinem Bruder Demetrius und einigen Metropoliten zum Papst, der auf das Verkehrte der griechischen Weigerung aufmerksam machte, zumal schon in Ferrara über das Purgatorium verhandelt worden sei [2]). Auf den Wunsch des Kaisers ließ jetzt der Papst durch Johann von Ragusa einen Vortrag über den Primat und durch Johannes Turrecremata [3]) einen solchen über die Azyma halten, zur nähern Begründung des Inhalts einer chartula, die er jetzt den Griechen übergeben wollte. Wir werden sie sogleich des Nähern kennen lernen [4]).

Wie schon bemerkt, macht Andreas de s. cruce nähere Mittheilungen über die Vorträge, welche Johann von Ragusa und Turrecremata am 16. Juni vor den Griechen hielten. Ersterer suchte nachzuweisen, daß alle in der chartula (als deren letzter Punkt) über den Primat gebrauchten Ausdrücke (welche in das Unionsdekret aufgenommen werden sollten) durch Stellen der Kirchenväter und Concilien begründet seien. Wir sehen daraus, daß in der chartula stand: Item similiter diffinimus sanctam sedem Apostolicam et Romanum Pontificem successorem (esse beati) Petri et Vicarium Jesu Christi, totius ecclesiae caput, omnium Christianorum patrem et magistrum, et in universum orbem terrarum tenere primatum, atque eidem sedi et Romano Pontifici in beato principe Apostolorum pascendi, convocandi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam plenam potestatem esse traditam.

Sofort sprach Turrecremata über den Theil der chartula, worin

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 1010 sq. *Harduin*, T. IX. p. 407.

2) Von Andreas de s. cruce erfahren wir, daß den Griechen die schon zu Ferrara gegebene Erklärung der Lateiner über das Purgatorium sammt den patristischen Beweisstellen dafür wieder mitgetheilt worden sei. *Harduin*, T. IX. p. 954 sqq.

3) So gibt Andreas de s. cruce an (*Harduin*, l. c. p. 958—966, wo der Hauptinhalt beider Vorträge mitgetheilt wird). Dorotheus von Mitylene dagegen läßt den zweiten Vortrag durch Ambrosius Traversari halten, *Mansi*, l. c. p. 1014. *Harduin*, l. c. p. 410.

4) *Mansi*, l. c. p. 1011 sqq. *Harduin*, l. c. p. 410.

gesagt ist: a) daß sowohl im Gesäuerten als im Ungesäuerten das Abendmahl vollzogen werden könne, und daß b) die Wandlung durch die von Christus gebrauchten Einsetzungsworte geschehe. — Turrecremata hob dabei hervor, daß das Ungesäuerte dem Gesäuerten vorzuziehen sei, weil Christus bei Einsetzung des hl. Abendmahls sich des erstern bedient habe, und daß nicht irgend ein, sogar von einem Heiligen (Basilius d. Gr.) herrührendes Gebet, sondern nur die Worte Christi Consecrationskraft haben könnten. — Für alle seine Behauptungen führte er Beweise an, und zeigte, wie sein Vorredner, große Ruhe und Mäßigung. Beide vermieden jedes Wort, das die Griechen hätte verletzen können.

Nachdem Turrecremata geendet, sprach der Papst: „mit dem Gesagten will keineswegs angedeutet werden, als ob ihr Griechen andern Worten, als den Worten Christi Consecrationskraft zuschriebet, sondern jene Stelle in der chartula ist nur wegen der Unwissenden nöthig, um Mißverständnisse zu verhüten. Rücksichtlich des Gesäuerten läugnen wir nicht, daß auch dieß consecrirt werden könne. Um aber die Union abzuschließen, müssen vier Punkte definirt werden: de processione Spiritus sancti, de azymo et fermentato, de primatu Romani Pontificis und de materia purgatorii. Ueber den Zusatz filioque wäre nicht besonders zu sprechen gewesen und es hätte an der Definition des Dogma's genügt, weil aber ihr in den Verhandlungen so oft die römische Kirche wegen dieses Zusatzes für excommunicirt erklärt habt, so muß (im Unionsdekret) auch hierüber gesprochen und gesagt werden, daß der Zusatz mit Recht gemacht worden sei. Nehmet nun, meine Brüder, diese chartula an, welche bereits auch den Bischöfen von Kiew, Nicäa und Mitylene mitgetheilt wurde. Ich hoffe, es werden Alle damit einverstanden sein." Diese chartula enthielt sonach die vom Papst den Griechen vorgeschlagene Formulirung über die fraglichen Punkte, wie sie in's Unionsdekret aufgenommen werden sollte [1]).

Der Papst meinte, die Griechen könnten jetzt zufrieden sein, die chartula annehmen und sich uniren, der Kaiser aber verweigerte gegen den Rath seiner Bischöfe die Annahme der chartula und drohte mit der

1) Andreas de s. cruce gibt diesen Punkten jetzt schon ganz und gar die Fassung, welche sie schließlich im Unionsdekret erhielten, während doch bis dahin noch manche Debatten und Aenderungen vorkamen. Auch erhellt aus der Rede des Turrecremata, daß in dem Artikel über den Primat ursprünglich a) auch das Wort convocandi stand, was schließlich ausgelassen wurde, daß dagegen b) in der chartula die berühmten Worte Quemadmodum etiam u. s. f. noch nicht aufgenommen waren.

Abreise, indem er vom Papst verlangte, dafür zu sorgen, daß die Griechen sogleich nach Venedig gehen könnten. Eugen erwiederte: es möge doch vorher die Union abgeschlossen werden, übrigens habe er die für die Rückreise der Griechen nöthigen Vorkehrungen theils schon getroffen, theils solle schleunigst weiter dafür gesorgt werden. Betrübt durch das Geschehene entfernte sich der Papst und beauftragte den Cardinal Julian Cäsarini mit weitern Verhandlungen, dem es dann auch gelang, den Kaiser zu bestimmen, daß er die chartula wenigstens entgegen nahm [1]).

Dorotheus von Mitylene berichtet, daß sich die Griechen hierauf in der Wohnung des Kaisers über die Postulate der Lateiner (d. h. über den Inhalt der chartula) berathen und dieselben für billig erachtet hätten. Natürlich gilt dieß nur von der unionsfreundlichen Majorität der Griechen. — Nachdem sofort die Griechen am 17. Juni am Grabe des Patriarchen den üblichen Gottesdienst des neunten Tages gefeiert hatten, versammelte der Kaiser die Stellvertreter der drei morgenländischen Patriarchen (darunter den M. Eugenikus) und zehn unionsfreundliche Bischöfe (darunter namentlich Bessarion und Dorotheus) zum Zweck, auch den Markus Eugenikus für die Union zu gewinnen. Eine lange Verhandlung blieb fruchtlos, und M. Eugenikus erklärte schließlich, er glaube nicht, daß der Sohn die αἰτία des Geistes sei, auch nicht, daß der hl. Geist aus Vater und Sohn als aus einem Princip hervorgehe [2]).

Tags darauf erschien die ganze griechische Synode, aber ohne den Kaiser, wieder beim Papst. Er hatte sie eingeladen und ließ nun durch zwei Magistri Vorträge halten über die Privilegien des Primats und über die Consecration [3]).

Auch über diese Verhandlung erfahren wir von Andreas de s. cruce Näheres als von Dorotheus von Mitylene, nur verlegt er sie auf den 20. Juni und es ist zweifelhaft, ob er oder Dorotheus das richtige Datum angebe. Veranlaßt wurde diese Verhandlung dadurch, daß Tags zuvor zwei Cardinäle und einige andere Lateiner den griechischen Kaiser besuchten und er ihnen durch Bessarion einige Fragen und Bedenken gegen einzelne in der chartula gebrauchten Ausdrücke, den Primat und die Consecration betreffend, vortragen ließ. Dadurch entspann sich eine Disputation zwischen Bessarion und Johann von Ragusa; weil es aber

1) *Mansi*, l. c. p. 1014. *Harduin*, l. c. p. 410 u. 966 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1015—1018. *Harduin*, l. c. p. 410 sq.
3) *Mansi*, l. c. p. 1018. *Harduin*, l. c. p. 411.

schon spät war, sollte am folgenden Tag eine eigentliche Debatte statthaben. Dazu berief der Papst die Griechen und bedauerte sehr, daß nicht auch der Kaiser kam. Nach einer kurzen Eröffnungsrede durch den Cardinal (Julian Cäsarini) begann Johann von Ragusa. Er hatte sich Tags zuvor auf einige alte päpstliche Briefe berufen, die von den allgemeinen Concilien, namentlich dem zu Chalcedon, höchst ehrfurchtsvoll aufgenommen worden seien, worauf ihm Bessarion erwiederte: „das seien Höflichkeiten gewesen, die nichts für den Primat beweisen, und dieser müsse nicht aus päpstlichen Briefen, sondern aus Synodalcanonen nachgewiesen werden.“ Dagegen suchte nun Johann von Ragusa zu zeigen, daß die päpstlichen Schreiben ebenso viel, ja noch mehr Autorität hätten, als Synodalcanones. Sie seien ja von den allgemeinen Synoden sogar ihren dogmatischen Entscheidungen zu Grund gelegt worden. Sofort geht er auf die Frage Bessarions über, ob in den Worten: der Papst sei pater et doctor et magister Christianorum nur ein Ehrenprimat oder mehr ausgesprochen sei, wie der Ausdruck caput ecclesiae andeute. Der Redner sagt ganz deutlich, daß die praeeminentia des Papstes non solum denotat reverentiam, sed potestatem quamdam cujusdam obedientiae (also einen primatus jurisdictionis), und beweist diesen Primat aus den Worten Christi: pasce oves meas und tibi dabo claves etc. Weiterhin sagt er: dieser potestas *spiritualis* jurisdictionis seien die Cleriker und Laien unterworfen, laici in his, quae concernunt salutem animarum u. s. f. Dieser Primat enthalte auch, daß die Bischöfe, wenn sie von einem Kaiser ungerecht verfolgt werden, den recursus an den Papst haben, wie Athanasius, Chrysostomus ꝛc. Das sei aber kein Eingriff in die Rechte des Kaisers, denn seine Gewalt sei in civilibus et temporalibus, die päpstliche aber sei eine ecclesiastica et spiritualis. Sofort antwortete der Redner auf die Frage des Kaisers, ob in der Gewalt des Papstes auch enthalten sei: convocare ecclesiam (zu allgemeinen Synoden), und bejaht dieß, bemerkend, daß, wenn auch die Kaiser einige Synoden berufen hätten, dieß mit Zustimmung oder auf Verlangen des Papstes geschehen sei; und belegt dieß durch Beispiele. Daran schließt sich die Behauptung, daß Christus seiner Kirche die beste Verfassung gegeben habe, nämlich die monarchische, und daß die römische Kirche die Rechte und Privilegien der andern Kirchen nicht antasten wolle. — Bessarion hatte im Auftrag des Kaisers weiter gefragt: „ob die Gewalt des Papstes der Art sei, wie die eines Metropoliten in seiner Provinz oder eines Patriarchen in seinem Patriarchat?“ Johann von

Ragusa erwiederte: „nein, denn die Gewalt eines Metropoliten oder Patriarchen ist räumlich auf seinen Sprengel begränzt, der Nachfolger Petri aber habet *immediatam* potestatem in omnes, sed ita habet, ut cum ordine haec omnia fiant etc.“ Er faßt dabei die Bischöfe nur als Vikare des Papstes, denn Petrus habe da und dort Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe bestellt, weil er nicht Alles unmittelbar selbst habe thun können. Hiefür beruft er sich auf eine pseudoisidorische Stelle Anacletis und schließt mit den Worten: ideo sextus canon Nicaeni concilii dicit, quod semper ecclesia Romana tenuit principatum. Daß das Concil von Nicäa dieß nicht sagte, ist bekannt (s. Bd. I. Aufl. II. S. 389. 397. 401 f.). Auch stützt sich Johann von Ragusa in seiner Argumentation noch auf die sog. Donatio Constantini [1]), obgleich bereits Laurentius Valla und Nicolaus von Cusa die Unächtheit dieses Dokuments nachgewiesen hatten [2]).

Nachdem Johann von Ragusa geendet, sprach Turrecremata über die Consecration. Der griechische Kaiser hatte verlangt, daß in der chartula die Worte: „die Consecration vollziehe sich durch die Worte Christi allein“ gestrichen würden. Dagegen bemerkte Turrecremata, daß dieser Ausdruck richtig und nothwendig, die Einwände der Griechen hingegen aber unstichhaltig seien. Isidor von Kiew erwiederte: „wir haben noch jetzt dasselbe Missale von Basilius und Chrysostomus, wie vor dem Schisma, und nie haben die Lateiner dasselbe beanstandet. Wir glauben, daß die vox dominica (die Worte des Herrn) die effectrix sei der munera divina (d. h. die Consecrationskraft habe), sie bildet gleichsam den Samen, der das eigentliche efficiens ist für die Frucht; aber wie zum Samen noch Anderes hinzukommen muß, so auch zu den Consecrationsworten, nämlich das weitere Gebet, um die Frucht wirklich hervorzubringen. Man möge also in der chartula die fraglichen Worte streichen. — Turrecremata widersprach ihm. Da es schon spät war, trennte man sich und der Papst schloß mit dem Wunsche, die Verhandlung möge fruchtbar gewesen sein [3]).

Wenden wir uns jetzt wieder an unsere griechische Hauptquelle, das

1) *Harduin*, l. c. p. 967—974.

2) Vgl. Scharpff, der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa. I. Thl. 1843. S. 65 f. Dür, der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa u. s. f. 1847. Bd. II. S. 301 f. Diese Schrift Cusa's war schon im J. 1433 vollendet worden, s. Dür, a. a. O. Bd. I. S. 109.

3) *Harduin*, l. c. p. 974—978.

Geschichtswerk des Dorotheus von Mitylene, so erfahren wir, daß die griechischen Prälaten dem Kaiser Alles hinterbrachten, was die beiden Magistri gesprochen, und daß nun der Kaiser die nöthigen Bücher herbeibringen und in denselben nach den Privilegien der Kirchen forschen ließ. Die Berathungen dauerten von Freitag bis Sonntag den 21. Juni, und endigten damit, daß die Griechen die von den Lateinern namhaft gemachten Privilegien des Papstes schriftlich annahmen, mit Ausnahme zweier: daß der Papst auch ohne den Kaiser und die übrigen Patriarchen eine allgemeine Synode halten könne, und daß ein Patriarch, wenn Jemand gegen seinen Spruch an Rom appellire, selbst vor Gericht (in Rom) erscheinen müsse. In solchen Fällen, behaupteten die Griechen, müsse der Papst Richter in die betreffende Provinz schicken.

Hievon in Kenntniß gesetzt, erklärte Papst Eugen am folgenden Tage, Montag den 22. Juni: er wolle alle Privilegien seiner Kirche, auch daß die Appellationen an ihn geschehen, sowie daß er regere et pascere universam Christi ecclesiam uti ovium pastorem, daß er das Recht habe, allgemeine Synoden zu berufen, wenn es ihm nöthig scheine, und daß alle Patriarchen ihm gehorchen müßten. Der Kaiser erwiederte darauf nun wieder mit der Drohung: „sorgt für unsere Abreise" [1]).

Die unionsfreundlichen Griechen waren hierüber sehr bekümmert und glaubten alle Hoffnung aufgeben zu müssen. Aber einige von ihnen, namentlich Isidor von Kiew, Bessarion von Nicäa und Dorotheus von Mitylene (unsere Quelle) machten nochmals einen Versuch und besprachen sich theils mit dem Papst, theils mit dem Kaiser. Ein neuer Modus zur Union wurde gefunden. Der Papst lud den Kaiser zu sich, sie beriethen sich mit einander, und am Freitag den 26. Juni wählten sowohl die Griechen als die Lateiner je vier Deputirte, welche in der Wohnung des Papstes in einem besondern Lokal mit einander disputirten, während alle andern Griechen sammt dem Kaiser sich im Speisesaal des Papstes befanden und hier Erfrischungen genossen [2]).

Etwas mehr als Dorotheus von Mitylene berichtet wieder Andreas de s. cruce. Hienach waren es auf jeder Seite sechs, nicht vier Deputirte, und er gibt auch ihre Namen an. Die Lateiner waren der Cardinal Julian Cäsarini von St. Sabina, der Bischof Johannes Mo-

1) *Mansi*, l. c. p. 1018 sq. *Harduin*, l. c. p. 411 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1019. *Harduin*, l. c. p. 414.

rinensis (von Terouane), Gesandter des Herzogs von Burgund und Brabant, der Bischof von Leon (Johannes de Mella), der Provinzial der Lombardei (Johann von Ragusa), Johann Turrecremata und Johannes von Ferrara; von griechischer Seite die Erzbischöfe von Heraklea, Kiew und Nicäa, sowie zwei Priester [1]). Der Name eines Erzbischofs fehlt hier.

Was die beiderseitigen Deputirten mit einander verhandelten, ist nicht angegeben. Doch erfahren wir Einiges davon in dem Referate, welches Cardinal Julian etwas später erstattete (s. u. S. 736). Dorotheus aber berichtet, daß in Folge dieser Verhandlungen die Griechen ihrerseits eine neue gemeinsame Berathung in der Wohnung des Kaisers abhielten und übereinstimmend die schriftliche Erklärung aufsetzten: „In Betreff der ἀρχή des Papstes bekennen wir, daß er sei der oberste Oberpriester und Verwalter (ἄκρον ἀρχιερέα καὶ ἐπίτροπον), der Stellvertreter und Vikar Christi, der Hirt und Lehrer aller Christen, daß er leite und regiere (ἰθύνειν τε καὶ κυβερνᾶν) die Kirche Gottes, unbeschadet der Privilegien und Rechte der Patriarchen des Morgenlandes." Weiter aber wollten die Griechen nicht gehen. Nehme der Papst dieß nicht an, so solle völlig abgebrochen werden. Darauf begaben sich am Samstag den 27. Juni 1439 die zwei Erzbischöfe von Kiew und Mitylene zum Papst und stellten ihm vor, wie die Griechen so nachgiebig gewesen seien, um das Werk zu beschleunigen, und wie sie noch jetzt das, was sie sagen möchten, zurückhalten wollten, weil die venetianischen Schiffe schon segelfertig seien. Das bevorstehende Fest der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) gebe nun die beste Gelegenheit, die Union zu vollziehen, der Papst sei ja der Nachfolger dieser Apostel u. s. f. — Papst Eugen nahm dieß freundlich auf. Es war bei ihm gerade sehr große Versammlung, und er versprach den Griechen, ihnen heute noch das Resultat dieser Berathung (der bei ihm anwesenden Lateiner) mittheilen zu wollen [2]).

Ueber diese Berathung der Lateiner erfahren wir Näheres von Andreas de s. cruce. Im Auftrag des Papstes referirte Cardinal Julian Cäsarini über alle bisherigen Verhandlungen mit den Griechen und die dabei erzielten Resultate. Manches, was er hier mittheilt, ist sehr interessant, namentlich die verschiedenen Formulirungen über das

1) *Harduin*, l. c. p. 978 sq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1019 sq. *Harduin*, l. c. p. 414 sq.

Dogma vom hl. Geist, welche vorgeschlagen und wieder verworfen wurden, bis man endlich zum Schluß kam. Auch erfahren wir von Cardinal Julian, daß man den Punkt wegen der Consecration (daß sie sich durch die Einsetzungsworte allein vollziehen, nicht erst durch ein späteres Gebet) nicht in die Definition (Unionsdekret) habe aufnehmen wollen, um der griechischen Kirche keinen Schimpf aufzuladen, als ob sie bisher anders geglaubt hätte, daß aber die Griechen bei der Verhandlung des vorigen Tages die Erklärung abgaben: „Damit ihr über unseren Glauben sicher seid, so schauet bei Chrysostomus, der sich darüber deutlich ausspricht. Wir sind auch bereit, öffentlich zu bekennen, die Consecration geschehe nur durch die Worte Christi." Der Cardinal verlas nun vor den versammelten Lateinern die Entwürfe (chartulae), welche als Resultat der bisherigen Verhandlungen in das Unionsdekret aufgenommen werden sollten. Dabei machte er bemerklich, daß die Sache Eile habe, weil die Griechen um ihres Reiches willen schnell abreisen müßten. Auch sei die Union von der höchsten Wichtigkeit, weil sie der Kirche so viele neue Mitglieder zuführe. — Hierauf erklärte der Papst: es sollten aus jedem Status der Mitglieder [1]) einige Deputirte bestellt werden, um auf Grundlage der chartulae das Unionsdekret zu fertigen, damit am Feste der Apostel Petrus und Paulus die feierliche Sitzung gehalten werden könne. Und in der That wählte jeder Status vier Deputirte [2]).

Hier treffen wir wieder eine Lücke in der Erzählung des Andreas de s. cruce. Er sagt nur kurz, daß noch acht Tage verflossen seien, bis man zur Union kam, und daß während dieser acht Tage die Deputirten der drei Status immer mit den Griechen wegen Formulirung des Unionsdekrets verhandelt hätten [3]). Ergänzend tritt Dorotheus von Mitylene ein. Er berichtet: am Abend desselben Tages (Samstag den 27. Juni) kamen im Auftrag des Papstes die drei Bischöfe von Creta, Rhodus und Coron zu den Griechen mit der Meldung, es solle am Sonntag (den 28. Juni) der tomus definitionis (das Unionsdekret) lateinisch und griechisch abgefaßt und von Allen unterschrieben, am Montag aber, dem Apostelfeste, in feierlicher Messe die Union geschlossen werden.

1) Wir erfahren hier von Andreas de s. cruce, daß man zu Ferrara die Mitglieder des Concils in drei Status (Rangstufen) getheilt habe, s. oben S. 664.

2) *Harduin*, l. c. p. 979—982.

3) *Harduin*, l. c. p. 983.

§ 815.

Abfassung des Unionsdekrets.

Am Sonntag in der Frühe (28. Juni) kamen nun die lateinischen Deputirten mit den griechischen in der Kirche des hl. Franciskus zusammen und verfaßten das Unionsdekret. Als sie es dem Kaiser brachten, bemerkte dieser sogleich in Betreff der Eingangsworte Eugenius etc. ad perpetuam memoriam, daß das Dekret entweder auch seinen Namen an der Stirne tragen müsse, oder gar keinen, oder daß doch dem Namen des Papstes beigefügt werden müsse: consensu Serenissimi imperatoris et patriarchae Constantinopolitani ceterorumque patriarcharum. Auch tadelte der Kaiser den Ausdruck des (Dekretes): „der Papst soll seine Privilegien haben, wie sie bestimmt sind in der hl. Schrift und in den Aussprüchen der Heiligen“ [1]), und bemerkte: „ob denn, wenn ein Heiliger in einem Briefe den Papst ehre (ihm Höflichkeits halber Ehrentitel gebe), hieraus Privilegien für letztern abgeleitet werden könnten [2]). Der Papst müsse dieß ändern oder habe ihre Abreise zu gewärtigen.“ Der Papst war darüber betrübt und schickte einige Cardinäle an den Kaiser, welche in Betreff des ersten Punktes sogleich einwilligten, daß dem Namen des Papstes beigefügt werde: consensu Serenissimi imperatoris et patriarcharum. Rücksichtlich des zweiten Punktes wollten sie nicht nachgeben, da ja der Primat nirgends besser bewiesen werden könne, als aus den Schriften der Heiligen. Der Kaiser verlangte jedoch, daß statt dicta Sanctorum gesetzt werde juxta tenorem canonum (κατὰ τὴν δύναμιν τῶν κανόνων), und man trennte sich unverrichteter Sache. Das Apostelfest ging ohne Union vorüber. Als man am Dienstag (30. Juni) wieder zusammenkam, gaben die Griechen den Lateinern und umgekehrt Letztere dem Kaiser die Schuld der Verzögerung und es entstand ein Streit, der wieder zu nichts führte. Am Abend desselben Tages rief dann der Kaiser seine Bischöfe zu sich und theilte ihnen mit, daß die Cardinäle eine neue Zusammenkunft verlangt hätten. Sogleich erschienen auch letztere, und Julian Cäsarini

---

1) Wir ersehen hieraus, daß die Formulirung des Unionsdekrets noch nicht ganz dieselbe war, wie später.

2) Die Griechen wußten gar wohl, daß ihre Synoden und Patriarchen, wenn sie vom Papst irgend ein Zugeständniß erlangen wollten, ihm die höflichsten Titulaturen gaben, s. Conciliengesch. Bd. II. S. 525—529. 538. 543.

hielt eine Rede, worin er den Ausdruck secundum dicta Sanctorum vertheidigte, da ja nach den Aussprüchen der Väter Alles, selbst das Dogma, bestimmt werden müsse. Nachdem die Cardinäle wieder abgetreten, beriethen sich die Griechen unter einander und gaben dem strittigen Satze die Fassung: „der Papst soll seine Privilegien haben juxta (κατὰ) canones et dicta Sanctorum sacramque Scripturam et acta synodorum." Diese Fassung wurde dem Papst übermittelt. Wie und warum sie schließlich in die Formel: Quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris Canonibus continetur umgeändert wurde, finden wir nirgends angegeben. Da die Worte dicta Sanctorum und sacram Scripturam den Griechen anstößig waren, so hatten wohl sie deren Beseitigung verlangt [1]). Am andern Tage (Mittwoch, 1. Juli) kamen die Cardinäle wieder zum Kaiser und überbrachten den τόμος (das Unionsdekret) mit der Erklärung, der Papst habe die zwei Schreiben (Formulirungsvorschläge) der Griechen erhalten und die Cardinäle beauftragt, eine dieser Formulirungen zu wählen. Sie hatten sich für die zweite entschlossen und verlasen nun dieselbe. Nach neuer Prüfung erhielt sie auch die Billigung des Kaisers, und auf dessen Verlangen kam man überein, daß am Donnerstag den 2. Juli die sechs Deputirten jeder Seite zusammentreten und den Tomus griechisch und lateinisch nach Diptychen-Art niederschreiben sollten. Auf der rechten Seite sollte der lateinische Text stehen, von den Lateinern unterschrieben und mit der päpstlichen Bulle (Sigillkapsel) versehen; links sollten die Griechen unterzeichnen und der Kaiser seine goldene Bulle beifügen. Alles dieß geschah auch wirklich in der Frühe des Donnerstags in der Kirche des hl. Franciskus, und die Definitio (auch ὅρος oder τόμος genannt) wurde dem Kaiser überbracht. Da fand sich, daß bei dem Satze salvis juribus et privilegiis patriarcharum das Wörtchen omnibus eingeschmuggelt worden war (durch die Griechen). Die Lateiner wollten dieß durchaus nicht dulden, und in der That konnte man dem omnibus einen Sinn geben, wodurch das richtige Verhältniß der orientalischen Patriarchen zum Oberhaupt der Gesammtkirche verrückt würde, z. B. wenn man omnibus in dem Sinne: „alle von ihnen während des Schisma's geübten Rechte" verstehen wollte. — So kam man weder am Donners-

1) Daß die Griechen den Ausdruck dicta Sanctorum entfernt wünschten, haben wir oben gesehen; aber sie bestritten auch die römische Art, den Primat und seine Rechte aus der hl. Schrift zu beweisen.

tag noch am Freitag zu einem Abschluß, bis endlich die Lateiner nachgaben und das omnibus beibehalten werden durfte [1]).

Das Unionsdekret, wie es jetzt am Samstag den 4. Juli 1439 Vormittags in der Kirche des hl. Franciscus den Deputirten griechisch und lateinisch vorgelesen wurde, fand deren allgemeine Billigung. Nachmittags versammelte dann der Papst wieder alle Lateiner und ließ auch ihnen das Unionsdekret vorlesen, sichtlich bemüht, sie Alle dafür zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit äußerte er: Ego nescissem plura a Graecis petere, quia quae quaesivimus et petivimus, habuimus. Um die Lateiner, die wohl nicht Alle ganz damit zufrieden waren, zu beruhigen, fügte er noch bei: „mit Gottes Hülfe werden die Griechen wohl auch noch in einigen Punkten, die nicht den Glauben betreffen, sich den Lateinern conformiren." Was er damit meinte, werden wir unten erfahren. — Am nächsten Montag, der Oktav von St. Peter und Paul, sollte die feierliche Sitzung zum Abschluß der Union in der Kathedralkirche statthaben und der Papst selbst dabei celebriren [2]).

Am Sonntag den 5. Juli unterschrieben die Griechen das Unionsdekret in der Wohnung des Kaisers (im Palast Peruzzi) in Gegenwart dreier lateinischer Bischöfe und eines Protonotars. Nur Markus Eugenikus, Erzbischof von Ephesus, und der aus Florenz geflüchtete Bischof von Stauropol unterschrieben nicht, wohl aber unterzeichnete der heftige Unionsfeind Syropulus, wie er sagt, aus Furcht vor dem Kaiser. Er versichert auch, daß der Papst auf die Nachricht, Markus Eugenikus habe nicht unterschrieben, ausgerufen habe: „so haben wir also nichts zu Stande gebracht" [3]). Syropulus will uns weiter glauben machen, daß mehrere griechische Prälaten nur um Geld unterschrieben hätten. Der Großskeuophylax z. B. habe sich sein Votum mit neun Gulden bezahlen lassen [4]). Wäre dieß wahr, so würde es nur beweisen, daß jeder Schilling zu viel war, den der Papst für solche Union ausgab; aber zur Ehre der Griechen selbst können wir behaupten, daß Syropulus hier das cum hoc böslicher Weise in propter hoc vertauschte. Wie er selbst sagt, hatten die Griechen noch viele der stipulirten Unterstützungs-

1) *Mansi*, l. c. p. 1022—1026. *Harduin*, l. c. p. 415—418.

2) *Harduin*, T. IX. p. 982 sq.

3) *Syropulus* in der Creyghton'schen Ausgabe: Vera historia unionis . . . per Silvestrum Sguropulum etc. (s. oben S. 667) p. 291. 294. Frommann, Kritik des Florentiner Unionsdekrets ꝛc. 1870. S. 26 f.

4) *Syropul.* l. c. p. 283.

gelder gut, und so hat der Großskeuophylax um diese Zeit wohl wieder eine Abschlagszahlung bekommen, die lediglich nicht den Charakter einer Bestechung trägt. Wenn aber Frommann (S. 27. 45. 46) ein großes Gewicht darauf legt, daß nach dem Bericht des Syropulus das Unionsdekret am 5. Juni bei der Unterzeichnung nicht mehr vor allen Griechen verlesen worden sei, und so vielleicht manche derselben es unterschrieben hätten, ohne den Inhalt zu kennen, so ist dieß eine überaus schwere, aber an sich wenig glaubbare Beschuldigung gegen so viele gebildete und, wie wir gesehen haben, für ihre Nationalkirche sehr eifrige Bischöfe und Priester. Auch Syropulus selbst hat ja unterschrieben, und gewiß gewußt, was er unterzeichnete. Nachdem man so lange über die endgültige Formulirung des Unionsdekretes verhandelt und die Griechen am 16. Juni und den folgenden Tagen unter sich in pleno Berathungen (über den Primat-Passus) gehabt hatten (S. 729 ff.), konnte das Unionsdekret unmöglich bloß den Deputirten genau bekannt gewesen sein. Gerade der Umstand, daß keiner der Griechen unmittelbar vor der allgemeinen Unterzeichnung des Dekretes nochmals dessen Verlesung verlangte, beweist hinlänglich, daß es Allen zur Genüge bekannt war.

Am gleichen fünften Juli unterzeichneten auch die Lateiner im Kloster S. Maria Novella, wo der Papst wohnte, in Gegenwart von zehn griechischen Zeugen [1]), und am gleichen Tage Abends erschienen die Griechen auf besondere Vorladung wieder beim Papst, und Bessarion von Nicäa gab jetzt in Anwesenheit Aller in Betreff der Consecration die feierliche Erklärung: Daß die griechische Kirche die Transsubstantiation lehre und daß die Wandlung durch Aussprechung der Einsetzungsworte Christi eintrete, wie namentlich der hl. Chrysostomus lehre [2]). Diese wichtige Erklärung lautet: Quoniam in praecedentibus congregationibus nostris inter alias differentias nostras ortum est dubium de consecratione sacratissimi Sacramenti Eucharistiae, et aliqui suspicati sunt, nos et ecclesiam nostram non credere illud pretiosissimum Sacramentum per verba Salvatoris Domini nostri

1) Frommann, a. a. O. S. 27.

2) Syropulus behauptet (p. 293), Bessarion habe nur vom Kaiser, nicht aber auch von den griechischen Prälaten Auftrag zu solcher Erklärung gehabt. Aber schon am 26. Juni hatten die griechischen Deputirten eine derartige Erklärung feierlich zugesagt (s. S. 736). Daß man den Syropulus vorher nicht davon in Kenntniß gesetzt hat, mag richtig sein; er war jedoch zugegen, als die Erklärung wirklich gegeben wurde, und schwieg.

Jesu Christi confici; propter hanc causam assumus coram Vestra Beatitudine omnibusque aliis hic astantibus, qui pro parte sanctae Romanae ecclesiae sunt, ad certificandum Vestram Beatitudinem et alios Patres et dominos hic praesentes de hac dubitatione et dicimus breviter: nos usos fuisse Scripturis et sententiis sanctorum Patrum, cognoscentes et animadvertentes fragilitatem humani sensus volumus adhaerere sententiis sanctorum Patrum et rationibus, spretis humanis inventis: qua quidem de re, Pater beatissime, cum in omnibus aliis auctoritatibus Patrum sanctorum usi sumus, etiam his praesenti dubitatione utimur. Et quoniam ab omnibus sanctis Doctoribus Ecclesiae, praesertim ab illo beatissimo Joanne Chrysostomo, qui nobis notissimus est, audivimus, verba Dominica esse illa, quae mutant et transsubstantiant panem et vinum in corpus verum Christi et sanguinem; et quod illa verba divina Salvatoris omnem virtutem transsubstantiationis habent, nos ipsum Sanctissimum doctorem et illius sententiam sequimur de necessitate [1]).

Warum im Unionsdekret von diesem Punkte (Consecration) nichts gesagt ist, haben wir schon oben S. 736 erfahren. Die feierliche Abschließung der Union aber erfolgte am Montag den 6. Juli 1439.

§ 816.

Publikation des Unionsdekrets.

Diese Definitio oder Unionsurkunde, von Ambrosius Traversari griechisch und lateinisch redigirt, von Bessarion aber im griechischen Texte stellenweise verbessert, wurde am 6. Juli 1439 in der Hauptkirche zu Florenz während des Gottesdienstes feierlich publicirt. Cardinal Julian verlas sie in lateinischer, Bessarion in griechischer Sprache [2]), und sowohl

1) *Mansi*, l. c. p. 1045 sq. *Harduin*, l. c. p. 983.

2) Ueber die Frage, ob der lateinische oder griechische Text der ursprüngliche sei, erklärt Frommann, eine bündige Antwort nicht geben zu können und spricht sich des Weitern darüber (dem bisher Gesagten gemäß ganz richtig) also aus: „Wir haben uns den Hergang etwa so zu denken, daß die Lateiner zuerst unter sich die den Griechen vorzulegenden Entwürfe lateinisch durchberiethen und formulirten. Verfasser der lateinischen Concepte ist höchst wahrscheinlich ebenfalls Ambrosius (Traversari) gewesen, der sie dann in die griechische Form brachte, wie sie den Griechen vorgelegt werden mußten ... Darauf wurden die griechischen Entwürfe der Lateiner griechisch (d. i. von den Griechen) discutirt und amendirt, und in der veränderten Form dann wieder

die griechischen als lateinischen Prälaten, sammt den Bevollmächtigten der Russen, Iberier, Walachen und des Kaisers von Trapezunt erklärten laut ihre Zustimmung zu diesem Dekret. Nachdem dieß geschehen, hielt der Papst das solenne Hochamt. Die Definitio lautet aber also:

Beschluß der heiligen allgemeinen Synode von Florenz.

Eugenius Bischof, Knecht der Knechte Gottes,

zum ewigen Andenken, unter Zustimmung unseres in Christo geliebtesten Sohnes Johannes Paläologus, des erlauchten Kaisers der Römer [1]), sowie der Stellvertreter unserer ehrwürdigen Brüder, der Patriarchen, und der übrigen Repräsentanten der griechischen Kirche.

Es freue sich der Himmel und es jauchze die Erde, denn hinweggenommen ist die Scheidewand, welche die abendländische und morgenländische Kirche trennte, Friede und Eintracht sind zurückgekehrt, indem jener Eckstein Christus, der beide geeinigt hat, beide mit dem festesten Bande des Friedens verknüpft, durch die Liebe ewiger Einigung sie verbindet und zusammenhält. Nach jener langen Wolke der Betrübniß, und nach der schwarzen und traurigen Finsterniß langjähriger Spaltung hat Allen der heitere Strahl ersehntester Eintracht wieder geleuchtet. Es freue sich auch die Mutter, die Kirche, wenn sie ihre bisher entzweiten Kinder zur Eintracht und zum Frieden zurückkehren sieht, und sie, die bisher über die Trennung

---

auch lateinisch umredigirt. Zum Schluß machte sich Bessarion daran, die einzelnen Entwürfe in einem möglichst reinen Griechisch zum wohlklingenden Ganzen zusammenzuformen, und seine Hand ist an den mehr oder weniger großen Abweichungen des Dekrets von den ursprünglichen Entwürfen (besonders z. B. in Bezug auf die Stelle über den hl. Geist) deutlich erkennbar. Darauf endlich paßte Ambrosius (Traversari) dieser Verbesserung des griechischen Textes auch die Form des lateinischen möglichst an. So kam das Dekret in der lebendigsten Wechselwirkung der beiden Sprachen zu Stande. — Somit ist nur zu sagen, daß die Priorität des Gedankens dem lateinischen Texte zukommt, daß aber die endgültige aus gemeinsamer Discussion hervorgegangene Redaktion des Dekrets zuerst in griechischer Sprache vorgenommen wurde" (Frommann, zur Kritik des Florentiner Unionsdekrets ꝛc. Leipzig 1870. S. 25 f.). Wenn nun aber Frommann aus dem Bisherigen die Consequenz zieht, daß „im Allgemeinen der griechische Text als der maßgebende anzusehen sei" (S. 26), so können wir ihm hierin nicht beistimmen, glauben vielmehr, daß dem einen Texte dieselbe Autorität zukomme, wie dem andern, ähnlich wie es bei den lateinischen und griechischen Canonen von Sardika (vgl. Conciliengesch. Bd. I. § 64), sowie bei dem lateinischen und deutschen Text der Augsburger Confession der Fall ist.

1) So nannten sich stets auch die byzantinischen Kaiser als Regenten des oströmischen Reichs.

derselben auf's Bitterste weinte, möge jetzt wegen ihrer bewunderungswerthen Eintracht mit unaussprechlicher Freude dem allmächtigen Gott Danksagung darbringen. Alle Gläubigen der ganzen Welt mögen frohlocken, und Alle, die den Namen Christi tragen, mit ihrer Mutter, der katholischen Kirche, sich freuen. Denn siehe, nach sehr langer Zeit der Zwietracht und Entzweiung sind die abendländischen und morgenländischen Väter, allen Gefahren zu Wasser und zu Land sich aussetzend und alle Mühen überwindend, zu diesem heiligen allgemeinen Concilium aus Sehnsucht nach heiliger Union und zur Wiederherstellung der alten Liebe freudig und heiter zusammengekommen und haben auch ihr Ziel nicht verfehlt. Nach einer langen und mühevollen Untersuchung haben sie endlich durch die Gnade des heiligen Geistes die erwünschte heilige Einigung erreicht. Wer wird nun für die Gnade des allmächtigen Gottes gebührenden Dank bringen können? Und wer sollte über den Reichthum des göttlichen Erbarmens nicht staunen? Wessen Herz, wenn es auch von Eisen wäre, sollte nicht weich werden ob dieser ungeheuren Größe der himmlischen Barmherzigkeit? Ja wahrlich, es ist dieß ein Werk Gottes, nicht eine Erfindung menschlicher Schwäche; und darum mit ausgezeichneter Verehrung aufzunehmen und mit göttlichen Hymnen zu preisen. Dir sei Lob, Dir Ruhm, Dir Dank, Christus, Du Quelle der Barmherzigkeit, der Du Deiner Braut, der katholischen Kirche, so viel Gutes erwiesen, und in unseren Tagen die Wunder Deiner Gnade gezeigt hast, damit Alle Deine Großthaten erzählen! Wahrlich ein großes und himmlisches Geschenk hat uns Gott verliehen, und wir sehen mit Augen, was vor uns so Viele trotz ihres sehnlichsten Wunsches nicht haben erblicken können. Nachdem nämlich die Lateiner und Griechen in dieser heiligen allgemeinen Synode zusammengekommen, waren sie gegenseitig mit allem Eifer bestrebt, daß unter Anderem auch jener Artikel über das Ausgehen des heiligen Geistes mit allem Fleiße und unermüdlich untersucht werde. Nachdem die Zeugnisse der heiligen Schrift und sehr viele Autoritäten der heiligen Lehrer sowohl des Morgen- als Abendlandes beigebracht waren, und einige von diesen das Ausgehen des Geistes aus dem Vater und Sohne, andere sein Ausgehen aus dem Vater durch den Sohn lehrten, alle aber unter verschiedenen Formeln nur ein und dasselbe sagen wollten; so erklärten die Griechen: daß ihre Formel, der Geist gehe aus dem Vater aus, nicht so ge-

meint sei, als ob sie den Sohn (als Quelle der Processio des Geistes) ausschließen wollten. Weil sie aber, wie sie sagen, der Meinung waren, als ob die Lateiner lehrten, der Geist gehe vom Vater und Sohn wie von zwei Principien und zwei Hauchungen aus, darum enthielten sie sich des Ausdrucks, der Geist gehe aus dem Vater und Sohne hervor. Die Lateiner aber versicherten, daß sie die Worte, der heilige Geist gehe aus dem Vater und Sohne aus, nicht so verstehen, daß sie den Vater ausschließen, als ob er nicht die Quelle und das Princip der ganzen Gottheit, des Sohnes und des Geistes wäre, oder als ob der Sohn gerade das, daß der Geist aus ihm ausgeht, nicht auch vom Vater (empfangen) habe, oder als ob sie zwei Principien oder zwei Hauchungen behaupteten; sie bekennen vielmehr, daß es nur ein Princip und nur eine Hauchung des heiligen Geistes gebe, wie sie dieß auch bisher behauptet haben [1]). Da nun aus allem diesem nur ein und derselbe wahre Sinn hervorgeht, so haben sie endlich zu nachstehender, heiliger und gottgenehmer Union einträchtig und übereinstimmend sich vereinigt und zusammengestimmt. Im Namen also der heiligen Dreieinigkeit, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, in Uebereinstimmung mit dieser heiligen und allgemeinen Synode zu Florenz bestimmen wir, daß diese Wahrheit des Glaubens von allen Christen geglaubt und angenommen werde und alle bekennen, daß der heilige Geist von Ewigkeit aus dem Vater und Sohne ist, und sein Wesen und Sein aus dem Vater und Sohne zugleich habe, und aus beiden als aus einem Principe und aus einer einzigen Hauchung ewig hervorgehe. Dabei erklären wir, daß die Ausdrucksweise, deren sich heilige Lehrer und Väter bedienen, der heilige Geist gehe durch (per) den Sohn aus dem Vater aus, auf denselben Sinn hinziele, daß nämlich damit angedeutet werde, auch der Sohn sei den Griechen zu Folge die Ursache (causa), den Lateinern gemäß das Princip der Subsistenz des heiligen Geistes, wie der Vater. Und weil der Vater Alles, was des Vaters ist, seinem eingebornen Sohne bei dessen Zeugung gegeben hat, mit einziger Ausnahme der Vaterschaft, darum hat der Sohn gerade auch das, daß der Geist aus ihm ausgeht, von Ewigkeit her vom Vater empfangen, von dem er selbst ewig gezeugt ist. Wir erklären überdieß, daß das filioque, diese Erläuterung

1) Vgl. Kuhn, Trinitätslehre S. 490.

jener Worte, zum Zwecke, die Wahrheit zu verdeutlichen und aus einem einst eingetretenen Bedürfnisse, mit Recht und passend dem Symbolum beigefügt worden sei [1]). Ebenso bekennen wir, daß der Leib des Herrn sowohl im ungesäuerten als gesäuerten Weizenbrod zu Stande kommen könne, und daß die Priester, jeder nach der Gewohnheit seiner Kirche, sei es der abendländischen oder der morgenländischen, mit dem einen oder dem andern Brode die Wandlung vornehmen müsse. Weiter bekennen wir, daß die Seelen der Bußfertigen, wenn sie in der Liebe Gottes geschieden sind, bevor sie wegen ihrer Vergehen und Unterlassungen würdige Früchte der Buße gebracht, nach dem Tode durch die Strafen des Purgatoriums gereinigt werden; zur Erleichterung dieser Strafen aber nützen ihnen die Fürbitten der lebenden Gläubigen, nämlich das Opfer der heiligen Messe, Gebete, Almosen und andere fromme Werke, welche von Gläubigen für andere Gläubige verrichtet zu werden pflegen, den kirchlichen Einrichtungen gemäß. Die Seelen derjenigen aber, welche nach der Taufe sich mit keiner Sünde mehr befleckt, ebenso diejenigen, welche sich zwar befleckt, aber sei es im Leben oder nach dem Tode, wie oben gesagt, wieder gereinigt worden sind, werden gleich in den Himmel aufgenommen und zum hellen Anblick des dreieinigen Gottes zugelassen, jedoch nach Verdienst der Eine vollkommener, als der Andere. Die Seelen derjenigen aber, welche in einer aktuellen Todsünde oder bloß in der Erbsünde sterben, steigen alsbald in die Hölle hinab, werden aber mit ungleichen Strafen gestraft. Ferner erklären wir, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Bischof den Primat in der ganzen Welt innehabe, und daß der römische Bischof der Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus, wahrhafter Stellvertreter Christi, das Haupt der gesammten Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen sei; daß ihm auch in der Person des heiligen Petrus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu regieren und zu verwalten, von unserem Herrn Jesus Christus gegeben worden sei, wie dieß auch in den Verhandlungen der allgemeinen Synoden und in den heiligen Canonen enthalten ist. Ueberdieß erneuern wir die in den Canonen überlieferte Reihen-

1) Die Griechen anerkannten somit die dogmatische Richtigkeit des filioque, dagegen wurde es ihnen keineswegs zugemuthet, diesen Beisatz auch in ihr Symbolum aufzunehmen. Vgl. *Syropulus*, l. c. p. 308.

folge der übrigen ehrwürdigen Patriarchen, daß nämlich der Patriarch von Constantinopel der zweite sei nach dem römischen Bischof, der dritte aber der Patriarch von Alexandrien, der vierte der von Antiochien, der fünfte der von Jerusalem, mit Bewahrung aller Privilegien und Rechte derselben. Gegeben zu Florenz in der öffentlichen Synodalsitzung, die in der Hauptkirche gefeiert wurde, im Jahre der Geburt des Herrn 1439, am 6. Juli, im neunten Jahre unseres Pontifikats.

Der Wichtigkeit der Sache wegen geben wir im Folgenden auch den lateinischen und griechischen Text der Unionsurkunde, und zwar wie sich derselbe in dem noch zu Florenz vorhandenen Urexemplar findet, in Kleinigkeiten abweichend von dem Texte, welcher in den Conciliensammlungen auf Grund späterer Copien abgedruckt worden ist. Wir werden diese Abweichungen durch Klammern [ ] bemerklich machen. Der Text des Urexemplars aber wurde im J. 1857 von Carlo Milanesi (mit Heyse's Revision) in dem Giornale storico degli archivi Toscani (Beigabe zu dem Archivio storico Italiano, Firenze, T. I. p. 210 sqq.) publicirt. Die Anwesenheit des Papstes in Florenz hatte Veranlassung dazu gegeben. Das Urexemplar hat 115 lateinische und (nur) 33 griechische Unterschriften sammt den Siegeln des Papstes und des Kaisers, während Andreas de s. Cruce, wohl irrig, versichert, daß 46 griechische Prälaten unterzeichnet hätten [1]).

DEFINITIO SANCTAE OECUMENICAE SYNODI FLORENTINAE.

(Diese Ueberschrift fehlt im Uroriginal, und darum auch bei Milanesi.)

Eugenius episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Consentiente ad infrascripta carissimo [in Christo] filio nostro Joanne Palaeologo Romaeorum imperatore illustri, et locatenentibus venerabilium fratrum nostrorum Patriarcarum, et ceteris orientalem Ecclesiam repraesentantibus. Laetentur [2]) coeli et exultet terra: sublatus est enim de medio paries qui occidentalem orientalemque dividebat Ecclesiam, et pax atque concordia rediit; illo angulari lapide Christo, qui fecit utraque unum, vinculo fortissimo caritatis et pacis utrumque jungente parietem, et per-

1) *Harduin*, T. IX. p. 991.
2) Das Uroriginal hat statt ae und oe stets e.

petuae unitatis foedere copulante ac continente; postque longam moeroris nebulam, et dissidii diuturni atram ingratamque caliginem, serenum omnibus unionis optatae jubar illuxit. Gaudeat et mater Ecclesia, quae filios suos hactenus invicem dissidentes jam videt in unitatem pacemque rediisse: et quae antea in eorum separatione amarissime flebat, ex ipsorum modo mira concordia cum ineffabili gaudio omnipotenti Deo gratias referat. Cuncti gratulentur fideles ubique per orbem, et qui christiano censentur nomine, matri catholicae Ecclesiae collaetentur. Ecce enim occidentales orientalesque Patres, post longissimum dissensionis atque discordiae tempus, se maris ac terrae periculis exponentes, omnibusque superatis laboribus, ad hoc sacrum ycumenicum Concilium desiderio sacratissimae unionis, et antiquae caritatis reintegrandae gratia, laeti alacresque convenerunt, et intentione sua nequaquam frustrati sunt. Post longam enim laboriosamque indaginem, tandem Spiritus Sancti clementia ipsam optatissimam sanctissimamque unionem consecuti sunt. Quis igitur dignas omnipotentis Dei beneficiis gratias referre sufficiat? quis tantae [autem] divinae miserationis divitias non obstupescat? cujus vel ferreum pectus tanta supernae pietatis magnitudo non molliat? Sunt ista prorsus divina opera, non humanae fragilitatis inventa; atque ideo eximia cum veneratione suscipienda, et divinis laudibus prosequenda. Tibi laus, tibi gloria, tibi gratiarum actio, Christe, fons misericordiarum, qui tantum boni sponsae tuae catholicae Ecclesiae contulisti, atque in generatione nostra tuae pietatis miracula demonstrasti, ut enarrent omnes mirabilia tua. Magnum siquidem divinumque munus nobis Deus largitus est: oculisque vidimus [videmus], quod ante nos multi, cum valde cupierint, adspicere nequiverunt. Convenientes enim Latini ac [et] Graeci in hac sacrosancta Synodo ycumenica [oecum. synodo], magno studio invicem usi sunt, ut inter alia etiam articulus ille de divina Spiritus Sancti processione summa cum diligentia et assidua inquisitione discuteretur. Prolatis vero testimoniis ex divinis Scripturis, plurimisque auctoritatibus sanctorum Doctorum orientalium et occidentalium, aliquibus quidem ex Patre et Filio, quibusdam vero ex Patre per Filium procedere dicentibus Spiritum Sanctum [sanctum fehlt in den Conciliensammlungen], et ad eamdem intelligentiam aspicientibus omnibus sub diversis vocabulis, Graeci quidem asseruerunt, quod id, quod di-

cunt Spiritum Sanctum ex Patre procedere, non hac mente proferunt, ut excludant Filium; sed quia eis videbatur, ut ajunt, Latinos asserere Spiritum Sanctum [sanctum fehlt in den Concilien-sammlungen] ex Patre et Filio procedere tanquam ex duobus principiis et duabus spirationibus, ideo abstinuerunt a dicendo, quod Spiritus Sanctus ex Patre procedat et Filio. Latini vero affirmarunt, non se hac mente dicere, Spiritum Sanctum ex Patre Filioque procedere, ut excludant Patrem, quin sit fons ac principium totius Deitatis, Filii scilicet ac Spiritus Sancti; aut quod id, quod Spiritus Sanctus procedit ex Filio, Filius a Patre non habeat; sive quod duo ponant esse principia seu duas spirationes; sed ut [ut fehlt in den Conciliensammlungen] unum tantum asserant esse principium, unicamque spirationem Spiritus Sancti, prout hactenus asseruerunt. Et cum ex his omnibus unus et idem eliciatur veritatis sensus, tandem in infrascriptam sanctam et Deo amabilem eodem sensu eademque mente unionem unanimiter concordarunt et consenserunt. In nomine igitur Sanctae Trinitatis, Patris, et Filii et Spiritus Sancti, hoc sacro universali approbante Florentino Concilio, diffinimus, ut haec fidei veritas ab omnibus Christianis credatur et suscipiatur, sicque omnes profiteantur, quod Spiritus Sanctus ex Patre et Filio aeternaliter est, et essentiam suam, suumque esse subsistens habet ex Patre simul et Filio, et ex utroque aeternaliter tamquam ab uno principio et unica spiratione procedit. Declarantes, quod id, quod sancti Doctores et Patres dicunt, ex Patre per Filium procedere Spiritum Sanctum, ad hanc intelligentiam tendit, ut per hoc significetur, Filium quoque esse secundum Graecos quidem causam, secundum Latinos vero principium subsistentiae Spiritus Sancti, sicut et Patrem. Et quoniam omnia, quae Patris sunt, Pater ipse unigenito Filio suo gignendo dedit, praeter esse Patrem, hoc ipsum quod Spiritus Sanctus procedit ex Filio, ipse Filius a Patre aeternaliter habet, a quo aeternaliter etiam [etiam aetern.] genitus est. Diffinimus insuper, explicationem verborum illorum *Filioque*, veritatis declarandae gratia, et imminente tunc necessitate, licite ac rationabiliter Symbolo fuisse appositam. Item, in azimo sive fermentato pane triticeo, corpus Christi veraciter confici, sacerdotesque in altero ipsum Domini corpus conficere debere, unumquemque scilicet juxta suae Ecclesiae sive occidentalis sive orientalis consuetudinem.

Item, si vere poenitentes in Dei caritate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de commissis satisfecerint et omissis, eorum animas poenis purgatoriis post mortem purgari, et ut a poenis hujusmodi releventur, prodesse eis fidelium vivorum suffragia, missarum scilicet sacrificia, orationes et eleemosinas, et alia pietatis officia, quae a fidelibus pro aliis fidelibus fieri consueverunt, secundum Ecclesiae instituta. Illorumque animas qui, post baptisma susceptum, nullam omnino peccati maculam incurrerunt; illas etiam, quae post contractam peccati maculam, vel in suis corporibus, vel eisdem exutae corporibus, prout superius dictum est, sunt purgatae, in coelum mox recipi, et intueri clare ipsum Deum trinum et unum, sicuti est, pro meritorum tamen diversitate alium alio perfectius. Illorum autem animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas. Item diffinimus Sanctam Apostolicam sedem, et Romanum Pontificem *in universum orbem tenere primatum, et ipsum pontificem Romanum* successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem et [ac] doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; *quemadmodum etiam* in gestis ycumenicorum Conciliorum, et in sacris Canonibus continetur. Renovantes insuper ordinem traditum in Canonibus ceterorum venerabilium Patriarcharum: ut Patriarcha Constantinopolitanus secundus sit post sanctissimum Romanum Pontificem, tertius vero Alexandrinus, quartus autem Antiochenus, et quintus Hierosolymitanus, salvis videlicet privilegiis omnibus, et juribus eorum.

Datum Florentiae, in sessione publica Synodali solemniter in ecclesia majori celebrata, Anno incarnationis Dominicae millesimo quadringentesimo tricesimo nono, pridie nonas iulii, pontificatus nostri anno nono.

Es folgen nun unter dem lateinischen Texte die Unterschriften der Lateiner. Zuerst unterzeichnete der Papst mit: Ego Eugenius Catholicae Eeclesiae episcopus ita diffiniens subscripsi (er allein ist der Definirende). Nach ihm unterzeichneten acht Cardinäle, die zwei Patriarchen von Jerusalem und Grado, 61 Erzbischöfe und Bischöfe

(darunter mehrere bloß electi) und 43 Aebte und Ordensgenerale (zusammen 115 Unterschriften), meist bloß mit subscripsi oder auch ohne dieß. Nur der Cardinal von Ostia, der unmittelbar hinter dem Papst unterschrieben, wählte die vollere Formel: supradictas diffinitiones veras et catholicas esse affirmo, et illis me subscripsi.

Griechisch:

(Die in den Conciliensammlungen vorfindliche Ueberschrift: Ὅρος τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου τῆς ἐν Φλωρεντίᾳ γενομένης findet sich nicht im Urtoriginal.)

Εὐγένιος ἐπίσκοπος, δοῦλος τῶν δούλων τοῦ θεοῦ, εἰς ἀΐδιον τοῦ πράγματος μνήμην. Συναινοῦντος τοῖς ὑπογεγραμμένοις [καὶ] τοῦ ποθεινοτάτου υἱοῦ ἡμῶν Ἰωάννου Παλαιολόγου τοῦ περιφανοῦς βασιλέως τῶν Ῥωμαίων, καὶ τῶν τοποτηρητῶν τῶν σεβασμίων ἀδελφῶν ἡμῶν [ἡμετέρων] τῶν πατριαρχῶν, καὶ τῶν λοιπῶν τῶν τὴν ἀνατολικὴν ἐκκλησίαν παριστανόντων.

Εὐφραινέσθωσαν οἱ οὐρανοὶ καὶ ἀγαλλιάσθω ἡ γῆ· ἀφῄρηται μὲν γὰρ τὸ μεσότοιχον τὸ τὴν δυτικὴν καὶ ἀνατολικὴν διαιροῦν ἐκκλησίαν, ἐπανῆλθε δὲ [ἡ] εἰρήνη τε καὶ ὁμόνοια, τοῦ ἀκρογωνιαίου λίθου ἐκείνου Χριστοῦ, τοῦ ποιήσαντος ἑκάτερα ἓν (der Text bei Milanesi hat hier offenbar irrig ἐν statt ἕν), τῷ τῆς ἀγάπης τε καὶ εἰρήνης ἰσχυροτάτῳ [1]) δεσμῷ ἑκάτερον τοῖχον ζευγνύντος καὶ συσφίγγοντός τε καὶ συνέχοντος ῥοῇ ἀϊδίου ἑνότητος· καὶ μετὰ τὴν μακρὰν ἐκείνην τῆς ἀθυμίας ὁμίχλην καὶ τὴν ἀπὸ τῆς χρονίου (wiederum unrichtig hat der Text bei Milanesi χρόνου) διατάσεως μέλαινάν τε καὶ ἄχαριν ἀχλὺν, ἡ γαληνιῶσα πᾶσιν ἀκτὶς ἐξήστραψε τῆς ποθεινοτάτης ἑνώσεως. Εὐφραινέσθω καὶ ἡ μήτηρ ἐκκλησία τὰ ἑαυτῆς τέκνα μέχρι τοῦδε πρὸς ἄλληλα ῥασιάζοντα, εἰς ἑνότητά τε καὶ εἰρήνην ἤδη ἐπανιόντα ὁρῶσα καὶ ἡ πρῴην ἐπὶ τῷ χωρισμῷ αὐτῶν πικρότατα κλαίουσα, ἐκ τῆς νῦν αὐτῶν θαυμαστῆς ὁμονοίας σὺν ἀνεκφράστῳ χαρᾷ τῷ παντοδυνάμῳ εὐχαριστείτω θεῷ· πάντες συνευφραινέσθωσαν οἱ πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης πιστοὶ, καὶ οἱ τῷ ἀπὸ Χριστοῦ ὀνόματι κεκλημένοι τῇ μητρὶ τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ συναγαλλέσθωσαν· ἰδοὺ γὰρ οἵ τε δυτικοὶ καὶ [οἱ] ἀνατολικοὶ πατέρες μετὰ τὸν μακρότατον τῆς διαφωνίας καὶ διαστάσεως χρόνον ἐκεῖνον πρὸς πάντα παραβαλλόμενοι [παραβαλόμενοι] κίνδυνον τὸν ἐν γῇ καὶ θαλάττῃ, καὶ πάντα πόνον ὑπερβαλόντες, πρὸς τὴν ἱερὰν ταυτηνὶ [ταύτην] καὶ οἰκουμενικὴν σύνοδον, τῇ τε τῆς ἱερᾶς ἑνώσεως ἐφέσει, καὶ τοῦ τὴν παλαιὰν ἀγάπην ἀνακτήσασθαι ἕνεκα, γεγηθότες συνῆλθον καὶ πρόθυμοι, καὶ τοῦ σκοποῦ οὐκ ἀπέτυχον. μετὰ γὰρ πολλὴν καὶ ἐπίπονον ἔρευναν, τέλος τῇ τοῦ παναγίου

1) Das Urtoriginal hat durch einen Schreibfehler ἰσχυρωτάτῳ. Die Abweichungen im Text der Conciliensammlungen haben wir durch [ ] angedeutet.

πνεύματος φιλανθρωπίᾳ, τῆς εὐκταιοτάτης ταύτης καὶ ἁγιωτάτης ἑνώσεως ἔτυχον. Τίς οὖν ταῖς τοῦ θεοῦ εὐεργεσίαις ἀξίως εὐχαριστεῖν δύναιτ' ἄν; τίς ἐνώπιον τοῦ πλούτου τῶν θείων οἰκτιρμῶν οὐκ ἂν ἐκπλαγείη; τίνος οὐκ ἂν καὶ σιδηροῦν στῆθος τὸ τῆς θείας εὐσπλαγχνίας οὔσης γε [γε fehlt in den Concilienſammlungen] τηλικαύτης μαλθάξειε μέγεθος; ὄντως θεῖά εἰσι ταῦτα [τὰ] ἔργα, οὐκ ἀνθρωπίνης ἀσθενείας εὑρέματα· καὶ διὰ ταῦτα μετὰ ἐξαιρέτου μὲν εὐλαβείας ἀποδεκτέα, θείοις δὲ ὕμνοις προβιβαστέα [1]). σοὶ αἶνος, σοὶ δόξα, σοὶ πρέπει εὐχαριστία, Χριστὲ, πηγὴ οἰκτιρμῶν, ὃς τοσοῦτον ἀγαθὸν τῇ νύμφῃ σου τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ κεχάρισαι, κἀν τῇ ἡμετέρᾳ γενεᾷ τὰ τῆς εὐσπλαγχνίας σου ἔδειξας θαύματα, ἵνα σου πάντα τὰ θαυμάσια διηγήσωνται· οὕτω μέγα τῷ ὄντι καὶ θεῖον ἡμῖν ὁ θεὸς δῶρον δεδώρηται, καὶ τοῖς ὀφθαλμοῖς εἴδομεν, ὃ πολλοὶ τῶν πρὸ ἡμῶν ἐπιθυμήσαντες ἰδεῖν οὐ δεδύνηνται. συνελθόντες γὰρ Λατῖνοί τε καὶ Γραικοὶ ἐν ταύτῃ τῇ ἱερᾷ καὶ ἁγίᾳ καὶ [deest καὶ in editis] οἰκουμενικῇ συνόδῳ, σπουδῇ μεγάλῃ πρὸς ἀλλήλους ἐχρήσαντο, ὅπως μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τὸ ἄρθρον ἐκεῖνο τὸ περὶ τῆς θείας ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου πνεύματος μετὰ πλείστης ὅσης ἐπιμελείας καὶ συνεχοῦς συζητήσεως ἐξετασθείη. Προκομισθεισῶν δὲ μαρτυριῶν ἀπὸ τῆς θείας γραφῆς καὶ πλείστων χρήσεων τῶν ἁγίων διδασκάλων ἀνατολικῶν τε καὶ δυτικῶν, τῶν μὲν ἐκ πατρὸς καὶ υἱοῦ, τῶν δὲ ἐκ πατρὸς δι' υἱοῦ λεγόντων τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκπορεύεσθαι, καὶ εἰς τὴν αὐτὴν ἔννοιαν ἀποβλεπόντων ἁπάντων ἐν διαφόροις ταῖς λέξεσιν, οἱ μὲν Γραικοὶ διισχυρίσαντο, ὅτι τοῦθ' ὅπερ λέγουσι, τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορεύεσθαι, οὐ ταύτῃ τῇ διανοίᾳ προφέρουσιν, ὥστε αὐτοὺς τὸν υἱὸν ἀποκλείειν· ἀλλ' ἐπειδήπερ αὐτοῖς ἐδόκει, φασὶ, τοὺς Λατίνους διαβεβαιοῦσθαι, τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ ὡς ἀπὸ δύο ἀρχῶν καὶ δύο πνεύσεων ἐκπορεύεσθαι, διὰ τοῦτ' ἐφυλάξαντο λέγειν τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκπορεύεσθαι ἐκ πατρὸς καὶ υἱοῦ· οἱ δὲ Λατῖνοι διαβεβαιώσαντο, μὴ κατὰ ταύτην τὴν διάνοιαν σφᾶς αὐτοὺς λέγειν, τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ πατρὸς καὶ υἱοῦ ἐκπορεύεσθαι, ὡς ἀποκλείειν τὸν πατέρα τοῦ εἶναι πηγὴν καὶ ἀρχὴν ὅλης τῆς [τῆς ὅλης] θεότητος, τοῦ υἱοῦ δηλονότι καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, ἢ ὅτι τὸ ἐκ τοῦ υἱοῦ ἐκπορεύεσθαι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, ὁ υἱὸς οὐκ ἔχει παρὰ [ἀπὸ] τοῦ πατρός, ἢ ὅτι δύο τιθέασιν εἶναι ἀρχὰς ἢ δύο πνεύσεις· ἀλλ' ἵνα μίαν μόνην δηλώσωσιν εἶναι ἀρχὴν καὶ μοναδικὴν προβολὴν τοῦ ἁγίου πνεύματος· καθὼς μέχρι τοῦδε διισχυρίσαντο· ἐπειδὴ δὴ [ἐκ] τούτων ἁπάντων μία καὶ ἡ αὐτὴ τῆς ἀληθείας συνάγεται ἔννοια,

1) Statt dieſer durch alle Handſchriften verbürgten Leſeart ſchlägt Heyſe bei Milaneſi überflüſſig vor: προοιμιαστέα.

τέλος εἰς τὴν ὑπογεγραμμένην ἁγίαν καὶ θεοφιλῆ τῇ αὐτῇ διανοίᾳ καὶ τῷ αὐτῷ νοῖ συνεφώνησαν καὶ συνήνεσαν ὁμοθυμαδὸν ἕνωσιν. Ἐν τῷ ὀνόματι τοίνυν τῆς ἁγίας τριάδος τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, ταύτης τῆς ἱερᾶς καὶ οἰκουμενικῆς τῆς ἐν Φλωρεντίᾳ ἐπιψηφιζομένης συνόδου ὁρίζομεν, ἵνα αὕτη ἡ τῆς πίστεως ἀλήθεια ὑπὸ πάντων τῶν Χριστιανῶν [τῶν Χριστιανῶν ist im Text der Concilienſammlungen ſpäter geſetzt] πιςευθείη τε καὶ ἀποδεχθείη [τῶν Χριςιανῶν], καὶ οὕτω πάντες ὁμολογῶσιν, ὅτι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ ἀϊδίως ἐστι, καὶ τὴν ἑαυτοῦ οὐσίαν καὶ τὸ ὑπαρκτικὸν αὐτοῦ εἶναι ἔχει ἐκ τοῦ πατρὸς ἅμα καὶ τοῦ υἱοῦ, καὶ ἐξ ἀμφοτέρων ἀϊδίως ὡς ἀπὸ μιᾶς ἀρχῆς καὶ μοναδικῆς προβολῆς ἐκπορεύεται· διασαφοῦντες, ὅτι τοῦθ' ὅπερ οἱ ἅγιοι διδάσκαλοι καὶ πατέρες ἐκ τοῦ πατρὸς διὰ τοῦ υἱοῦ ἐκπορεύεσθαι λέγουσι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, εἰς ταύτην φέρει τὴν ἔννοιαν, ὥστε διὰ τούτων [τούτου] δηλοῦσθαι καὶ τὸν υἱὸν εἶναι κατὰ μὲν τοὺς Γραικοὺς αἰτίαν, κατὰ δὲ τοὺς Λατίνους ἀρχὴν τῆς τοῦ [τοῦ ſehlt im Text der Concilienſammlungen] ἁγίου πνεύματος ὑπάρξεως, ὥσπερ καὶ τὸν πατέρα· καὶ ἐπεὶ πάντα, ὅσα ἐστὶ τοῦ πατρὸς, αὐτὸς ὁ πατὴρ τῷ μονογενεῖ αὐτοῦ υἱῷ ἐν τῷ γεννᾶν δέδωκε, πλὴν τοῦ εἶναι πατέρα, τοῦτ' αὐτὸ, ὅτι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ υἱοῦ ἐκπορεύεται, αὐτὸς ὁ υἱὸς παρὰ τοῦ πατρὸς ἀϊδίως ἔχει, ἀφ' οὗ ἀϊδίως καὶ γεγέννηται. Ἔτι διοριζόμεθα, τὴν τῶν ῥημάτων ἐκείνων ἀνάπτυξιν, τὴν καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ, χάριν τοῦ τὴν ἀλήθειαν σαφηνισθῆναι, ἀνάγκης τε τότε ἐπικειμένης, θεμιτῶς τε καὶ εὐλόγως ἐν τῷ συμβόλῳ προστεθῆναι. Ἔτι ἐν ἀζύμῳ ἢ ἐνζύμῳ ἄρτῳ σιτίνῳ τὸ τοῦ Χριστοῦ σῶμα τελεῖσθαι ἀληθῶς, τούς τε ἱερεῖς ἐν θατέρῳ αὐτὸ τὸ σῶμα τοῦ κυρίου ὀφείλειν τελεῖν, ἕκαστον δηλονότι κατὰ τὴν τῆς ἰδίας ἐκκλησίας, εἴτε δυτικῆς, εἴτε ἀνατολικῆς συνήθειαν. Ἔτι ἐὰν οἱ ἀληθῶς μετανοήσαντες ἀποθάνωσιν ἐν τῇ τοῦ θεοῦ ἀγάπῃ, πρὶν τοῖς ἀξίοις τῆς μετανοίας καρποῖς ἱκανοποιῆσαι περὶ τῶν ἡμαρτημένων ὅμως τε ἠμελημένων, τὰς τούτων ψυχὰς καθαρτικαῖς τιμωρίαις καθαίρεσθαι μετὰ θάνατον· ὥστε δὲ ἀποκουφίζεσθαι αὐτὰς τῶν τοιούτων τιμωριῶν, λυσιτελεῖν αὐταῖς τὰς τῶν ζώντων πιστῶν ἐπικουρίας, δηλονότι τὰς ἱερὰς θυσίας καὶ εὐχὰς καὶ ἐλεημοσύνας καὶ τἆλλα τῆς εὐσεβείας ἔργα, ἅτινα παρὰ τῶν πιστῶν ὑπὲρ ἄλλων πιστῶν εἴωθε γίνεσθαι, κατὰ τὰ τῆς ἐκκλησίας διατάγματα· ἐκείνων δὲ τὰς ψυχὰς, οἵτινες μετὰ τὸ βαπτισθῆναι οὐδεμιᾷ ὅλως τῆς ἁμαρτίας κηλῖδι ὑπέπεσον, ἢ [καὶ] ἔτι τὰς μετὰ τὸ ἐφελκύσασθαι τὴν τῆς ἁμαρτίας κηλῖδα, εἴτε ἐν τοῖς αὐτῶν σώμασιν εἴτε μετὰ τὸ τὰ σώματα ἀποδύσασθαι, ὡς προείρηται, καθαρθείσας, εἰς οὐρανὸν εὐθὺς προσλάμβανεσθαι καὶ καθαρῶς θεωρεῖν αὐτὸν τὸν ἕνα καὶ τρισυπόςατον θεὸν καθώς ἐστιν. ἕτερον μέντοι ἑτέρου τελεώτερον, κατὰ τὴν τῶν βαθμωμένων ἀξίαν· τὰς δὲ

ψυχὰς τῶν ἐν τῇ κατ' ἐνέργειαν θανασίμῳ ἁμαρτίᾳ [τὰς ἐν θανασίμῳ ἁμαρτίᾳ τῇ κατ' ἐνέργειαν], ἢ καὶ ἐν μόνῃ τῇ (τῇ fehlt in den Conciliensammlungen) προπατορικῇ ἀποβιούντων, εὐθέως καταβαίνειν εἰς ᾅδην, τιμωρίαις ὅμως ἀνίσοις τιμωρηθησομένας. Ἔτι ὁρίζομεν, τὴν ἁγίαν ἀποστολικὴν καθέδραν καὶ τὸν Ῥωμαικὸν ἀρχιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρωτεῖον κατέχειν, αὐτόν τε τὸν Ῥωμαικὸν ἀρχιερέα διάδοχον εἶναι τοῦ μακαρίου Πέτρου τοῦ κορυφαίου τῶν ἀποστόλων καὶ ἀληθῆ τοποτηρητὴν τοῦ Χριστοῦ, καὶ πάσης τῆς ἐκκλησίας κεφαλὴν, καὶ πάντων τῶν Χριστιανῶν πατέρα [τε] καὶ διδάσκαλον ὑπάρχειν, καὶ αὐτῷ ἐν τῷ μακαρίῳ Πέτρῳ τοῦ ποιμαίνειν καὶ διιθύνειν καὶ κυβερνᾶν τὴν καθολικὴν ἐκκλησίαν ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ πλήρη ἐξουσίαν παραδεδόσθαι· καθ' ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων καὶ [ἐν] τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται· ἀνανεοῦντες ἔτι καὶ τὴν ἐν τοῖς κανόσι παραδεδομένην τάξιν τῶν λοιπῶν σεβασμίων πατριαρχῶν, ὥστε τὸν [τῆς] Κωνσταντινουπόλεως πατριάρχην δεύτερον εἶναι μετὰ τὸν ἁγιώτατον πάπαν τῆς Ῥώμης, τρίτον δὲ τὸν τῆς Ἀλεξανδρείας, τέταρτον δὲ τὸν τῆς Ἀντιοχείας, καὶ πέμπτον τὸν τῶν Ἱεροσολύμων· σωζομένων δηλαδὴ καὶ τῶν προνομίων ἁπάντων καὶ [τῶν] δικαίων αὐτῶν.

Ἐδόθη ἐν τῇ Φλωρεντίᾳ ἐν συνελεύσει δημοσίᾳ [δημοσίᾳ συνελεύσει], ἑορτασίμως ἐν τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ τελεσθείσῃ· ἔτει [ἀπὸ] τῆς κυριακῆς [τοῦ κυρίου] ἐνανθρωπήσεως [σαρκώσεως] χιλιοστῷ τετρακοσιοστῷ [1]) τριακοστῷ ἐννάτῳ, ἕκτῃ τοῦ Ἰουλίου, τῆς ἀρχιερατείας ἡμῶν ἔτει ἐννάτῳ. [Ἰουλίου ἕκτῃ, ἡμέρᾳ δευτέρᾳ, ἰνδικτιῶνος δευτέρας· ἀπὸ δὲ κτίσεως κόσμου, ἔτει ἑξακισχιλιοστῷ ἐνακοσιοστῷ τεσσαρακοστῷ ἑβδόμῳ, καὶ τῆς ἀρχιερατείας ἡμῶν ἔτει ἐννάτῳ].

Den griechischen Text unterzeichneten der Kaiser, die Stellvertreter der Patriarchen, die Erzbischöfe, Bischöfe und 12 niedere Prälaten (zusammen 33 Unterschriften), sämmtlich mit dem einfachen Beisatz: ὑπέγραψα. Der Kaiser unterzeichnete: Ἰω ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτωκράτωρ (statt αὐτοκράτωρ) Ῥωμαίων ὁ Παλαιολόγος ὑπέγραψα.

§ 817.

Kritische Bemerkungen über das Florentiner Unionsdekret.

In dem Entwurf zum vatikanischen Synodaldekret über die Infallibilität des Papstes (1870) war ursprünglich die auf den Primat

1) Im Uroriginal steht durch Schreibfehler χιλιωστῷ τετρακοσιώστῳ.

bezügliche Stelle des Florentiner Concils (S. 749) citirt, aber nach dem Vorgang des Papstes Pius VI. (in seinem Breve De soliditate vom 20. Nov. 1786) war nach dem Worte doctorem (S. 749) eingeschaltet worden *et judicem supremum*. Auch waren die Schlußworte dieses Passus im Florentiner Unionsdekret: Quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur, weggelassen. Da beide Abweichungen vom Florentiner Text Anstoß fanden, wurde schließlich letzterer ohne alle Aenderung in das vatikanische Dekret Pastor aeternus c. 3. herüber genommen, also mit Weglassung von *et judicem etc.* [1]) und mit Beifügung von *Quemadmodum etc.*

Gegen letzteres aber erhob Döllinger in der Allg. Zeitung vom 21. Januar 1870 die Anklage, daß hier eine Fälschung vorliege, daß es ursprünglich nicht Quemadmodum *etiam*, sondern Quemadmodum *et* in gestis Conciliorum *et* in sacris canonibus geheißen, und daß dieß Quemadmodum *et et* den einschränkenden Sinn von juxta eum modum (Quem ad modum), qui etc. habe, d. h. der Papst habe den Primat nur in der Art und Weise, wie die ökumenischen Concilien und die Canones es aussprechen. Die ursprüngliche Formulirung Quemadmodum *et et*, sagt Döllinger, finde sich bei dem päpstlichen Geheimsecretär Flavius Blondus in seinem Geschichtswerk (lib. III. dec. X.), die Fälschung Quemadmodum *etiam* aber rühre von dem uns bekannten Abraham von Creta (der das Werk des Dorotheus übersetzte, s. S. 666) her [2]). Döllinger war hierin hauptsächlich dem Petrus de Marca gefolgt (de concordia sacerdotii et imp. lib. III. c. 8. n. 5), aber de Marca hat später, wie schon von Andern bemerkt wurde, seine fragliche Behauptung widerrufen (in s. Schrift adv. Satyras, Opp. ed. Bamberg 1789. T. V. p. 56), und es hat nicht nur die Civiltà Cattolica (1870 Serie VII. Vol. IX. p. 397 sqq. mit Facsimilirung des Quemadmodum etiam etc. nach einigen Florentiner Handschriften), sondern noch vollständiger der oft erwähnte Frommann dargethan, daß Quemadmodum etiam der ursprüngliche Text sei, und daß alle Ori-

1) Es ist sonach unbegreiflich, wie Frommann, Kritische Beiträge zur Gesch. der Florentiner Kircheneinigung, Halle 1872, Vorr. S. VI sagen konnte: „Doch ist die indirekte Entstellung des Wortsinns des Dekrets durch Zufügung, Hineindeutung des obersten Richteramts nach den Worten „et doctorem" in dieser letzten Form auch in die Constitution des neuen Dogma übergegangen." In Wahrheit repetirt das vatikanische Dekret ganz einfach die Worte des Florentinums ohne irgend eine Zufügung.

2) Vgl. Janus, 1869. S. 347.

ginalexemplare des Florentiner Dekrets, welche Frommann vergleichen konnte (Janus behauptete irrig, alle Originale seien verloren, S. 348), diese Worte enthalten. Sie seien, sagt Frommann richtig, nicht etwa durch pfiffige Uebersetzung aus dem Griechischen entstanden, sondern von den Lateinern selbst zuerst den Griechen vorgeschlagen worden, ohne großen Anstand zu finden. Er bemerkt noch weiter, daß auch der griechische Ausdruck καθ' ὃν τρόπον einfach gleichbedeutend sei mit καθὼς, daß das doppelte καὶ — καὶ nicht die significante Bedeutung habe, welche man ihm zuschreiben wollte, vielmehr einfache Copula sei. Somit ist, schließt Frommann, das καθ' ὃν τρόπον offenbar als die griechische Uebersetzung des Quemadmodum etiam im lateinischen Entwurf anzusehen, so daß in diesem Betracht den Lateinern auch nicht der geringste Vorwurf einer absichtlichen tendentiösen Entstellung des Textes zu machen ist [1]).

Wir müssen noch beifügen, daß in dem ursprünglichen Entwurf des Passus über den Primat, wie ihn der Papst am 16. Juni 1439 dem griechischen Kaiser einhändigte, die Schlußworte Quemadmodum etiam etc. noch nicht standen. Johann von Ragusa erklärte und vertheidigte ja, wie wir sahen, an jenem 16. Juni den lateinischen Entwurf von Wort zu Wort, ohne daß er dieser Schlußformel Quemadmodum etc. irgend erwähnte (S. 729). Ganz deutlich entwickelte Johann von Ragusa in seiner Rede am 18. Juni die lateinische Lehre vom Primat (S. 732), so daß die Griechen über die Ansprüche der Lateiner und den Sinn ihrer Worte vollständig in's Klare gesetzt waren. Der lateinischen Formulirung rücksichtlich des Primats stellten die Griechen eine andere entgegen (S. 735). Der Papst nahm sie nicht an, und ließ am 28. Juni, als das Unionsdekret unterschrieben werden sollte, eine neue Fassung vorlegen, am Schluß lautend: ut habeat (der Papst) illa (seine Privilegien) juxta (καθὼς) determinationem sacrae scripturae et dicta sanctorum (S. 737). Dagegen protestirten die Griechen wiederum, namentlich weil die dicta Sanctorum oft nur Höflichkeiten seien, aus denen sich keine Rechte ableiten lassen, und der Kaiser verlangte, daß man statt secundum dicta Sanctorum sage: juxta tenorem canonum (κατὰ τὴν δύναμιν τῶν κανόνων). Cardinal Julian Cäsarini vertheidigte aber noch am 30. Juni den Ausdruck secundum dicta Sanctorum, und einige

1) Frommann, Zur Kritik des Florentiner Unionsdekrets ꝛc. Leipzig 1870, S. 50—53 (die Hauptsache hatte Frommann schon in der Allg. Zeitung, 1870, 27. und 28. Febr. mitgetheilt).

unionsfreundliche griechische Prälaten machten jetzt den Vorschlag, daß man sagen solle: „der Papst habe seine Privilegien juxta canones et dicta Sanctorum, sacramque scripturam et acta Synodorum (κατὰ τοὺς κανόνας καὶ τὰ ῥητὰ τῶν ἁγίων καὶ τὴν θείαν γραφὴν καὶ τὰ πρακτικὰ τῶν συνόδων, S. 738). Wann und warum auch diese Formel wieder abgeändert worden sei, erhellt nicht aus den Quellen, und wir wissen nur, daß in der Schlußredaktion das secundum dicta Sanctorum sacramque scripturam — wohl auf den Wunsch des griechischen Kaisers, der hieran großen Anstoß nahm (S. 738), weggelassen, und die zwei andern Momente: Canones und acta Synodorum durch Quemadmodum eingeleitet wurden. Von einem Widerspruch der Griechen gegen diese Fassung ist nicht das Geringste bekannt.

§ 818.

Begebnisse nach der Publikation des Unionsdekrets. Exemplare desselben.

Nach dem feierlichen Abschluß der Union, wohl einige Tage später, stellten die Lateiner mehrere Fragen an die Griechen, welche sich auf secundäre Eigenthümlichkeiten der letztern bezogen: warum sie bei der hl. Messe außer dem hl. Brode noch andere Brodstückchen aufstellten und mit dem hl. Brod in Verbindung brächten [1]), warum sie das Haupt neigten, wenn sie die noch nicht consecrirten Gaben vom kleinern Altar auf den größern tragen, warum sie heißes Wasser in den Kelch gössen, warum sie schon vor der Consecration sprächen: „einer der Soldaten öffnete seine Seite mit der Lanze" [2]), warum die Firmung auch von Priestern gespendet werde, warum man die Todten vor dem Begräbniß mit Oel salbe, warum die Priester und Bischöfe nicht beichten (das Confiteor sprechen), ehe sie celebriren, warum sie noch nach der Consecration sprächen: *fac* panem hunc pretiosum corpus Christi tui [3]), warum sie dem Worte Gottes entgegen die Ehen auflösten und warum sie nicht hier in Florenz einen Patriarchen wählten. — Auf diese Fragen antwortete der unionsfreundliche Erzbischof Dorotheus von Mitylene (unsere Hauptquelle, s. S. 665), und seine Antwort befriedigte die La-

1) Dieser Ritus der Griechen ist beschrieben in meinen Beiträgen zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik, 1864. Bd. I. S. 400.

2) Vgl. Beiträge, a. a. O. S. 399.

3) Beiträge, a. a. O. S. 402 und Bd. II. S. 56.

teiner in allen Punkten, zwei ausgenommen: die Ehescheidung und die Patriarchenwahl betreffend. Sofort ersuchte der Papst den Kaiser, er möchte einige gelehrte Metropoliten zu ihm schicken, und als dieß geschehen, verlangte er von ihnen Erklärungen gerade über diese zwei Punkte. Sie erwiederten, daß sie dazu nicht befugt seien, aber dem Kaiser Bericht erstatten wollten. Einige Tage später, am 14. Juli, berief der Papst alle orientalischen Bischöfe zu sich, die noch nicht abgereist waren, und sprach: „Da wir jetzt im Glauben geeinigt und ich euer Haupt bin, so muß ich euch einige Mahnungen und Rathschläge geben, welche die Frömmigkeit und Kirche befestigen, und zwar: 1) eure Praxis, die Ehen zu trennen, muß verbessert, 2) Markus Eugenikus, der Unionsfeind, muß bestraft und 3) hier schon statt des verstorbenen ein anderer Patriarch von euch erwählt werden, wogegen ich dann den von mir bestellten Patriarchen (den lateinischen) entfernen werde, so daß nur ein Patriarch der ganzen Provinz vorsteht. — Die Griechen erwiederten abermals, daß sie darauf nicht antworten könnten, ohne den Kaiser und ihre Collegen berathen zu haben, daß sie aber privatim bemerken wollen, diese drei Verlangen, so gerecht sie auch seien, seien jetzt doch nicht an der Zeit; Ehen würden nur aus guten Gründen getrennt, der Ephesiner solle zur Verantwortung gezogen werden, und es sei Sitte, daß der Patriarch in Constantinopel von der ganzen Eparchie gewählt und im Haupttempel consecrirt werde. Der Kaiser werde auf Anderes nicht eingehen. — Nachdem der Papst sie nochmals ermahnt, begaben sie sich zum Kaiser und dieser verbot ihnen, auf die drei Punkte eine Antwort zu geben. Wiederum vergingen einige Tage, am 20. und 21. Juli aber unterschrieben viele Griechen die fünf Urkunden (τόμοι, d. h. die fünf weitern Exemplare des Unionsdekrets), welche von Griechen und Lateinern unterzeichnet wurden. Das eine Exemplar sollten die Lateiner, das andere die Griechen nehmen, die übrigen an die Patriarchen gesandt werden. Damit schließt Dorotheus von Mitylene seinen Bericht über die Union der Griechen [1]).

Von Seite des Papstes wurde jetzt den Griechen kein weiteres Ansinnen mehr gestellt und ihnen alle ihre kirchlichen Gewohnheiten und Gebräuche, der gesammte Ritus, die Priesterehe u. dgl. unverändert belassen. Zum Zeichen der eingetretenen Union schalteten nun die Griechen den Namen des Papstes in ihre Diptychen ein, dagegen verlangten sie,

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 1039—1045. *Harduin*, T. IX. p. 430—434.

daß aus jenen griechischen Diöcesen (namentlich unter Venetianischer Herrschaft), in welchen auch ein lateinischer Bischof aufgestellt war, der letztere entfernt und nur der griechische mit Unterstellung seines Sprengels unter den Patriarchen von Constantinopel beibehalten werde. Der Papst ging zwar nicht gänzlich darauf ein, genehmigte dagegen eine Ausgleichung in der Weise, daß jede derartige Diöcese, wenn darin der lateinische Bischof zuerst sterbe, für alle Zukunft dem Patriarchat von Constantinopel, im umgekehrten Fall aber, wenn der griechische Bischof zuerst ablebe, dem römischen Patriarchat zufallen solle [1]). Nachdem Alles bereinigt, reiste der griechische Kaiser am 26. August 1439 aus Florenz ab, um über Venedig nach Constantinopel zurückzukehren.

Weiterhin erfahren wir von Syropulus, daß der Papst außer dem Original der Unionsurkunde noch fünf weitere Exemplare von den Griechen unterschrieben haben wollte. Eines derselben sollten sie mit sich nehmen, die andern wolle der Papst an die abendländischen Fürsten versenden. Der griechische Kaiser wollte jedoch nur eine Copie zugestehen, da es genüge, wenn jede Partei ein Exemplar besitze; doch gab er schließlich nach, daß vier Copien gefertigt und unterzeichnet wurden [2]). Warum der Kaiser gegen die Anfertigung von fünf Copien protestirt und schließlich wenigstens eine abgemarktet habe, ist unerklärlich und macht den Bericht des Syropulus verdächtig, zumal Dorotheus von Mitylene einfach von fünf Copien spricht, die gemacht und am 20. und 21. Juli unterschrieben worden seien, ohne irgend eines dabei stattgehabten Streites zu gedenken. — Syropulus gibt weiter an, daß alle Griechen, die das Original unterzeichneten, auch die Copien unterschrieben hätten, mit einziger Ausnahme des Protosyncellus Gregor, der sich dessen weigerte, ohne einen Grund dafür anzugeben [3]). Dagegen berichtet Dorotheus von Mitylene, daß einige Griechen schon am 14. Juli abreisten, und gewiß hatten auch schon manche lateinische Bischöfe Florenz verlassen. Hienach ist offenbar unrichtig, daß Alle, welche am 5. Juli das Uroriginal unterzeichneten, am 20. und 21. Juli auch die weiteren Exemplare unterschrieben hätten, und es ist zugleich ganz klar, warum letztere auch weniger lateinische Namen tragen, als das Urexemplar. Uebrigens existiren jetzt, wie Frommann zeigt, nicht weniger als 17

1) *Syropulus*, l. c. p. 302 sq.
2) *Syropulus*, l. c. p. 305. 308. Frommann, a. a. O. S. 27 f.
3) *Syropulus* und Frommann, ll. cc.

Exemplare der Unionsurkunde, sämmtlich noch zu Florenz gefertigt, und meist auch von Griechen unterschrieben. Nur einige haben bloß lateinische, einige aber auch bloß griechische Namen [1]). In Florenz selbst befinden sich sieben derselben, zwei in Rom, andere anderwärts. Unter ihnen zeichnet sich besonders dasjenige Exemplar aus, welches jetzt in der Bibliotheca Laurentiana zu Florenz unter Rahmen und Glas aufgestellt ist. Es befand sich ehemals in jenem silbernen Kästchen, welches Cardinal Julian Cäsarini der Stadt Florenz sammt den darin niedergelegten Unionsakten zum Geschenk gemacht hatte. Dieses Kästchen existirt jetzt noch in der Laurentiana (früher in der Signoria), und enthält noch drei weitere Exemplare des Unionsdekretes, auf Pergament geschrieben. Es ist nun wohl ganz unzweifelhaft, daß das in der Laurentiana unter Glas und Rahmen aufgestellte Exemplar das eigentliche Uroriginal ist. Um aber die von Syropulus behaupteten vier ursprünglichen Copien von den späteren zu unterscheiden, hat Frommann einen Weg eingeschlagen, den wir für völlig irrig erachten. Er fand, daß eines der drei Exemplare im silbernen Kästchen zu Florenz, sowie das vaticanische Exemplar, welches der gelehrte deutsche (zu früh verstorbene) Benediktiner Dr. Nickes zu St. Paolo bei Rom anonym edirt hat [2]), in dem Passus über den Primat die Worte Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρωτεῖον κατέχειν, αὐτόν τε τὸν nicht haben, d. h. die griechischen Worte nicht, wohl aber die entsprechenden lateinischen (es sind dieß die Worte, die wir oben S. 753 im Druck hervorgehoben haben), während sich im Uroriginal und in den anderen von Frommann eingesehenen Exemplaren diese Worte finden und von da auch in unsere Conciliensammlungen übergegangen sind. Diese Verschiedenheit will Frommann (S. 46—49) also erklären: Der griechische Kaiser habe diesen ihm anstößigen Beisatz nothgedrungen wohl im Urexemplar geduldet; als man aber seine Einwilligung zur Anfertigung von vier Copien haben wollte, habe er (vielleicht?) die Bedingung gestellt, daß hier die fraglichen Worte im griechischen Text ausgelassen würden. Und zu diesen vier Copien gehörten also die oben genannten zwei. Etwas später dagegen, als die meisten griechischen Bischöfe abgereist waren, habe sich der Kaiser (vielleicht??) bewegen lassen, die weiteren dem

1) Frommann, a. a. O. S. 29. 31. 33. 35.

2) Ἡ ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ ἐν Φλωρεντίᾳ σύνοδος. διὰ μονάχου βενεδικτίνου. ἐν Ῥώμῃ. 1864.

Papst erwünschlichen Copien sammt den fraglichen Worten zu unterzeichnen [1]). Ich gestehe, dieser Hypothese nicht beitreten zu können. Schon von vornherein ist nicht wahrscheinlich, daß der griechische Kaiser auf einmal so viele Copien concedirt habe, wenn er wenige Tage zuvor zunächst nur eine einzige, und erst nach längerem Streiten bloß vier, und diese nur unter der Bedingung einer Falsifikation zugestanden hätte. Noch wichtiger aber ist, daß nicht die fraglichen, in zwei Exemplaren fehlenden Worte diejenigen sind, die das Bedenken der Griechen insbesondere erweckten. a) Als man dem Kaiser die Unionsformel vorlegte, tadelte er nur zwei Punkte: daß im Eingang der Papst allein und nicht auch der Kaiser genannt werde, und daß der Papst seine Privilegien haben soll secundum dicta Sanctorum (S. 737). Die Worte aber, welche der Kaiser nach Frommann in den vier Copien gestrichen haben soll, befanden sich schon in der chartula, welche den Griechen am 16. Juni übergeben und von Johann von Ragusa von Wort zu Wort erklärt und vertheidigt wurde (S. 729). Und gegen sie erhob der Kaiser damals kein Bedenken. b) Unrichtig ist es, wenn Frommann (a. a. O. S. 21) aus den Verhandlungen am 18. Juni (S. 732) herauslesen will, der Kaiser habe damals Bedenken gegen den Ausdruck primatum in universum orbem terrarum durch Bessarion erheben lassen. In Wahrheit wollte der Kaiser wissen, ob die Lateiner mit den andern Ausdrücken: pater et doctor et magister Christianorum für den Papst nur einen primatus honoris oder aber mehr beanspruchen; und der lateinische Redner erklärte sich offen für einen primatus jurisdictionis, aber nur in geistlichen Dingen. c) Die Griechen selbst, der Kaiser mit eingeschlossen, proponirten die Formel: „der Papst sei der oberste Priester und Verwalter, der Stellvertreter und Vikar Christi, der Hirt und Lehrer aller Christen, daß er leite und regiere (ἰθύνειν τε καὶ κυβερνᾶν) die Kirche Gottes" (S. 735); eine Formel, die eigentlich dasselbe besagt, wie die ausgelassenen Worte, indem ja die Lateiner ausdrücklich durch Johann von Ragusa erklärten, daß sich das πρωτεῖον des Papstes nur auf die kirchlichen Dinge beziehe [2]). d) Einen primatus *honoris* über die ganze Kirche wollten die Griechen dem Papste nie bestreiten, die fraglichen — ausgelassenen — Worte aber sind der Art, so allgemein, daß man sie nicht nothwendig auch auf einen primatus *juris*-

1) Frommann, a. a. O. S. 33.
2) *Harduin*, T. IX. p. 970.

dictionis beziehen mußte. Die Griechen hätten auch ihre Ansicht von einem bloßen primatus *honoris* darunter subsumiren können. e) Wenn die Griechen die weiteren Worte in Betreff des Primates, „daß der Papst sei der Nachfolger Petri, des Obersten der Apostel und das Haupt der Gesammtkirche, aller Christen Vater und Lehrer," annahmen, so war wahrlich kein Grund vorhanden, die Worte: „er habe den Primat in der ganzen Welt" zu perhorresciren und bis zu einer Falsifikation vorzuschreiten; es war ja darin nicht mehr gesagt, als in jenen. Dazu kommt, daß Syropulus, der doch bei Fertigung jener vier Copien anwesend war, von solcher Fälschung keine Silbe sagt, obgleich er damit die ihm so verhaßte Union in aller Blöße hätte darstellen können. f) Endlich ist auch nicht klar, was diese Aenderung des griechischen Textes in denjenigen Exemplaren hätte nützen sollen, welche für die abendländischen Fürsten bestimmt waren [1]). Viel wahrscheinlicher ist, daß in den zwei Exemplaren, wo jene Worte fehlen, sie durch ein Versehen des Abschreibers ausgelassen wurden, wie ja der griechische Text bei Nickes auch noch andere Varianten hat, welche offenbar durch den Abschreiber entstanden. Man betrachte nur noch einmal den ganzen Satz im Griechischen: καὶ τὸν Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμενικὴν τὸ πρωτεῖον κατέχειν, αὐτόν τε τὸν Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα διάδοχον εἶναι κ. τ. λ. Wie leicht konnte ein Abschreiber von dem ersten Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα durch kleines Versehen überspringen zu dem zweiten (die gleichen Worte stehen ja zweimal im Text), und dann weiter fortfahren: διάδοχον εἶναι u. s. f. Solche Auslassungen in Folge eines Homoioteleutons sind ja außerordentlich häufig, und etwas Aehnliches ist auch in der Ausgabe Mansi's im lateinischen Text des Unionsdekretes passirt [2]).

1) Frommann sagt freilich (S. 35), der Papst habe diese vier Copien erster Klasse nicht an die Höfe versandt (sondern spätere Copien), vielmehr selbe als gewichtige Pfänder für die Treue der Griechen in Händen behalten wollen; allein gerade wenn sie solche Pfänder sein sollten, durfte er darin keine Falsifikation des Textes gestatten. Frommann streitet hier gegen seine eigene Hypothese. Uebrigens war das Uroriginal Pfand genug.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 1030.

Neununvierzigstes Buch.

Ende der Concilien von Florenz und Basel.

---

§ 819.

Die pragmatische Sanktion von Bourges im Jahr 1438.

Die von den Baslern in der 31. Sitzung, am 24. Januar 1438, ausgesprochene Suspension Eugens IV. hatte faktisch die christliche Welt in denselben trostlosen Zustand kirchlicher Zerrissenheit und Spaltung zurückgeführt, welcher durch das Constanzer Concil vor Kurzem erst gehoben worden war. Diesem Uebel zu steuern gab es zwei Wege: entweder Anschluß an den Papst, oder Vermittlung zwischen ihm und den Baslern. Den ersten Weg schlugen viele europäische Fürsten ein und machten mitunter aus ihrem Unwillen gegen die Basler gar kein Hehl, wie z. B. Stephan, Herzog von Bayern und rheinischer Pfalzgraf, der die Basler geradezu des Schisma's bezichtigte und ihnen das freie Geleit aufkündete, wenn sie sich nicht dem Papste fügen würden [1]). Den andern Weg dagegen glaubten die beiden Hauptmächte des christlichen Abendlands, Frankreich und Deutschland, gehen zu müssen. Sie anerkannten einerseits fortwährend in Eugen IV. das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche, andererseits aber wollten sie auch die Basler Synode nicht aufgeben, theils weil dieselbe rechtmäßig berufen war, theils weil sie von ihr für die eigenen Zwecke und Reformplane mehr hofften, als vom Papst. Daher die zahlreichen Vermittlungsversuche von Seite Deutschlands und Frankreichs, welche sich durch ein ganzes Decennium hindurchziehen, und das Schisma in der Absicht, es aufzuheben, bedeutend verlängerten. Solche Vermittlungsplane verfolgte auch der berühmte Convent von

---

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 243 sq.

Bourges im J. 1438, auf welchem die pragmatische Sanktion Carls VII. berathen und beschlossen wurde.

Nach Verhängung der Suspension über den Papst hatten die Basler dem König Carl VII. von Frankreich eine Zusammenstellung ihrer Reformdekrete der bisherigen 31 Sitzungen zugesandt, und ihn durch eine besondere Gesandtschaft um Annahme und Durchführung derselben in seinem ganzen Reiche gebeten. — So berichtet Gaguin in seiner historia Francorum lib. X. p. 219 [1]). Ohne Zweifel verlangten sie zugleich, daß König Carl die Suspension des Papstes anerkenne. Das Folgende spricht dafür. Der König ließ nun die Sache durch seinen großen Rath reiflich überlegen, und berief dann die Erzbischöfe, Bischöfe, Kapitel, Aebte, Dekane und Pröbste sammt vielen Magistern und Doktoren aus Frankreich und der Dauphiné nach Bourges, um auch mit den Vertretern der Kirche über den so wichtigen Gegenstand zu berathen und schlußeinig zu werden. Hiezu kam er selbst nach Bourges, begleitet von den Prinzen seines Hauses und vielen andern hohen Herren und Räthen. Die Versammlung hatte in capitulo sanctae capellae Bituricensis statt [2]), und dauerte vom 1. Mai bis 7. Juni 1438 [3]). Auch Gesandte des Papstes, sowie der Basler hatten sich dabei eingefunden; päpstlicher Seits der Erzbischof von Creta sammt dem Bischof Peter de Versailles von Digne und einem Doktor, von Seite der Basler ein Bischof (de Sipons?), der Abt von Vecelay, der beredte Magister Thomas de Courcelles und ein Licentiat. Die päpstlichen Gesandten verlangten: der König möge das Concil von Ferrara anerkennen, an dasselbe und an den Papst Gesandte schicken, jedem seiner Unterthanen gestatten, nach Ferrara zu gehen, seine Gesandten und Unterthanen aus Basel zurückrufen, und fordern, daß das Suspensionsdekret gegen Eugen zurückgenommen und annullirt werde. Die Basler Deputirten dagegen baten, es möchten ihre Reformdekrete angenommen und der Besuch Ferrara's verboten werden, da das Basler Concil das heilige sei und die Autorität des hl. Geistes für sich habe. Der König möge neue Gesandte nach Basel schicken und das Suspensionsdekret gegen Eugen in seinem ganzen

---

1) Bei *d'Argentré*, Collectio judiciorum de novis erroribus, T. I. P. II. p. 232; abgedruckt auch bei *Mansi*, T. XXXI. p. 284, ohne daß Gaguins Name genannt wäre.

2) Wir erfahren alles dieß aus der königl. Vorrede zur pragm. Sanktion.

3) Das Datum 1. Mai erhellt bei *Mansi*, T. XXXI. p. 35; am 7. Juni aber unterzeichnete der König die pragm. Sanktion.

Lande zur Anerkennung bringen. Nachdem sie ihre Vorträge gehalten, setzte der französische Kanzler im Auftrag seines Herrn auseinander, warum dieser die Versammlung berufen habe, nämlich um Rath zu erhalten in Betreff der Zwietracht zwischen Papst und Concil, und wie ein Schisma vermieden werden könne. Zwei Prälaten, die Bischöfe von Castres und Tours, mußten Vorträge darüber halten und darauf alle Einzelnen ihr Votum abgeben. Es lautete dahin: der König solle nach dem Vorbild seiner Vorfahren für Eintracht und Frieden in der Kirche wirken, und zu diesem Ende an das Concil und den Papst Briefe und Gesandte schicken, damit man von keiner Seite weiter vorschreite und Mittel zur Ausgleichung auffinde.

Sofort hob der französische Kanzler den zweiten Hauptgrund zur Berufung dieser Versammlung hervor, nämlich die Frage wegen Annahme der Basler Reformdekrete, und es wurden zehn Prälaten und Doktoren beauftragt, hierüber Vorträge zu halten und Anträge zu erstatten. Nach manchen Controversen kam man zu dem Schlusse, daß die Basler Reformdekrete mit einigen Modifikationen angenommen werden sollten [1]). Der König bestätigte dieß Resultat und unterzeichnete am 7. Juni 1438 die pragmatische Sanktion [2]), welche nichts Anderes ist, als die Zusammenstellung von 23 Basler Reformdekreten sammt einigen Modifikationen, die in Bourges gemacht wurden, eingeleitet durch ein Vorwort, worin der König die Nothwendigkeit solcher Reformdekrete auseinandersetzt. „Es sei," sagt er, „von vielen berühmten Prälaten und Doktoren in der Versammlung zu Bourges dargethan worden, wie sehr die Kirche in Frankreich und der Dauphiné durch die unersättliche Habgier, namentlich durch die zahllosen Reservationen und Expectanzen beschädigt worden sei. Die vornehmsten und einträglichsten Beneficien seien

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 35—37.

2) Abgedruckt in den Ordonnances des rois de France de la troisième race, par *M. de Vilevault*, Paris 1782, T. XIII. p. 267—291. Was bei Münch, vollst. Sammlung aller ältern und neuern Concordate, Leipzig 1830, Thl. I. S. 207 ff. als Sanctio pragmatica Caroli VII. mitgetheilt wird, ist keineswegs diese prag. Sanktion selbst, sondern 34 kurze Capitula, welche im lat. Gesetzesstyl abgefaßt, eine kurze Uebersicht des Inhalts der prag. Sanktion geben (doch nicht ganz genau). Sie finden sich auch bei *d'Argentré*, Collectio judiciorum de novis erroribus, T. I. P. II. p. 232 sqq. und *Mansi*, T. XXXI. p. 284 sqq. mit einem Vorworte von Gaguin (nur bei d'Argentré wird sein Name genannt), worin diese capitula als eine von den Baslern gegebene Uebersicht ihrer dem französischen König vorgelegten Dekrete bezeichnet werden.

in die Hände von Fremden gekommen, welche nicht residiren, die Sprache ihrer Untergebenen gar nicht verstehen, die Seelsorge vernachlässigen und nur Miethlinge sind. So ist der Kult geschädigt, die Frömmigkeit geschwächt, das Recht der Kirche verletzt, so sind die kirchlichen Gebäude dem Verfall preisgegeben worden. Tüchtige Männer verließen jetzt die theologischen Studien, weil sie keine Hoffnung auf Beförderung haben; zahllose Streitigkeiten (um Beneficien) entstanden, die Pluralität der Beneficien wurde gehegt, Simonie schlich sich ein, die Schätze von Frankreich und der Dauphiné wurden in's Ausland verschleppt. Da nun nach dem Urtheil der Prälaten die Dekrete der hl. Synode zu Basel ein Heilmittel bilden gegen diese Schäden, so haben sie dieselben nach reiflicher Ueberlegung, theils unverändert, theils mit gewissen Modifikationen, die ihren Grund nicht in Bedenklichkeit (haesitatione) gegen die Autorität des Basler Concils, sondern in Berücksichtigung der eigenthümlichen Zustände ꝛc. des Reichs und der Dauphiné haben, zur Annahme empfohlen." Es sind dieß:

1) Das zu Constanz gegebene Dekret Frequens, wie es zu Basel in der ersten Sitzung c. III. repetirt wurde, s. S. 446 und *Mansi*, T. XXIX. p. 5 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 1106 sq. von Frequens generalium bis inde confecto.

2) Das Dekret de potestate et auctoritate Concilii Basiliensis aus Sess. II. c. I. II. III. IV. s. S. 462 und *Mansi*, l. c. p. 21 sq. *Harduin*, l. c. p. 1121, von Sacrosancta generalis Synodus bis deliberatione et consensu, am Schluß von c. IV.

3) Die Dekrete de electionibus, und zwar A. das große aus Sess. XII. in 3 Abtheilungen (drei Dekrete) s. S. 538 und *Mansi*, l. c. p. 61—64. *Harduin*, l. c. p. 1157—1159, von Sicut (Quemadmodum) in construenda domo bis Schluß. Nur fehlen gegen Ende einige Zeilen. Das Basler Dekret sagt nämlich zuletzt: „sollte es geschehen, daß dem Papst keine Entschädigung (für seine Verluste) dekretirt würde (vor Schluß der Synode), so sollen jene Kirchen und Beneficien, welche bis jetzt bei jeder Neubesetzung eine gewisse Taxe bezahlten, künftig die Hälfte davon (an den Papst) entrichten müssen. Die Synode will übrigens hiemit der römischen Kirche ꝛc. nicht präjudiciren." In der pragmatischen Sanktion sind die gesperrt gedruckten Worte ausgelassen, wohl nur durch Versehen, indem dadurch der Text in der Sanktion: quodsi contingat aliquam circa haec provisionem non facere, per

hoc eadem Synodus non intendit in aliquo praejudicare etc. keinen rechten Sinn gibt.

B. Als viertes Dekret de electionibus das aus der Sessio XXIII. c. V. s. S. 632 und *Mansi*, l. c. p. 120. *Harduin*, l. c. p. 1209 sq., von Licet dudum bis procedant. Dazu fügte die Versammlung von Bourges zwei Modifikationen: a. der Papst solle rücksichtlich der Consecration oder Benediktion Jeden (auch wenn er selbst ihn confirmirt hat) an seinen unmittelbaren Obern weisen, wenn nicht etwa der Promotus in Curia anwesend sei und daselbst consecrirt werden wolle. Aber auch der in Curia Consecrirte müsse vom Papst an seinen unmittelbaren Obern gewiesen werden, um ihm den Eid zu leisten. Wer die Consecration oder Benediktion extra Curiam von einem Andern als seinem unmittelbaren Obern annehme, werde um hundert Goldgulden gestraft. (Das Basler Dekret enthielt keine Verordnung über Consecration und Benediktion, daher dieser Zusatz.) b. Die Versammlung von Bourges hält es nicht für tadelnswerth, wenn der König und die Fürsten seines Reichs für tüchtige Personen benignas preces einlegen, damit sie Beneficien erhalten. (Das Basler Concil hatte dieß in sess. XII. verboten.)

4) Das Dekret de reservationibus aus der Sessio XXIII. c. VI. s. S. 633 und *Mansi*, l. c. p. 120. *Harduin*, l. c. p. 1210 von Et quia bis duntaxat exceptis.

5) Das große Dekret de collatione beneficiorum aus Sessio XXXI. c. II. u. III. s. S. 662 und *Mansi*, l. c. p. 161—165. *Harduin*, l. c. p. 1246—1250 von Placuit divinae pietati bis tricesimo octavo, mit 13 Modificationen: a. die gratiae exspectativae etc., welche das Concil noch auf acht Monate gelten lassen wollte, weil die betreffenden processus Apostolici schon vollzogen seien (S. 662), sind nur noch bis zum nächsten Osterfest zu tolerirren. Wolle das Concil durch einen neuen Beschluß sie noch früher außer Kraft setzen, so seien der König und die Kirche des Reichs damit einverstanden. b. Das Concil habe wohl die gratiae exspectativae verboten, aber es solle auch schwere Strafen beschließen über diejenigen, welche sich solche gratiae verschaffen oder sie annehmen. c. Zu der Stelle im Basler Dekret: „die Synode beabsichtige nicht, die collationes per praeventionem fiendas (welche der Papst vollzieht, ehe der ordentliche Collator das bezügliche Beneficium vergibt) zu hindern, wenn ihr Dekret de reservationibus im Uebrigen in Kraft bleibe," bemerkt die Versammlung von Bourges, diese Vergünstigung (des Papstes) beeinträchtige das Recht der

Collatoren, denen das Lateranconcil c. 8. eine bestimmte Frist (von 6 Monaten) zur Präsentation eingeräumt habe, und das Concil möge darum auch die hiegegen verstoßenden praeventiones des Papstes und seiner Legaten für ungültig erklären [1]). d. Das Basler Dekret hatte verordnet, daß ein Drittheil der Präbenden an Graduirte verliehen werden müsse. Hiezu machte die Versammlung von Bourges den Beisatz, daß $^2/_3$ der Präbenden dieses Drittels an Angehörige der Universitäten vergeben werden müßten u. s. f. und daß e. zu diesen zwei Drittheilen die Universitäten dem Patron oder Collator eine gewisse Anzahl von Graduirten, die sich eben an der Universität aufhalten, nennen dürften. f. Die Universitäten müßten aber dabei die Grade der von ihnen Genannten, sowie die Beneficien, die sie bereits besitzen, genau angeben. g. Die Ordinarii, welche solche Beneficien vergeben, sollen rücksichtlich der Universitäten (die zu berücksichtigen sind) einen Turnus einhalten. h. Die akademischen Grade sollen nicht so leichtfertig, wie bisher öfter geschah, verliehen werden. i. Das Basler Dekret (s. S. 662), wornach die künftigen Päpste an Kirchen mit 10 Beneficien eines, an solchen mit 50 Beneficien zwei vergeben dürften (der Text dieses Basler Dekrets wird hier corrumpirt — mit einer Lücke — wiedergegeben), soll auch für den gegenwärtigen Papst gelten; und es müssen solche päpstliche Verleihungen ganz formell durch ein apostolisches Mandat den ordentlichen Collatoren oder Patronen angezeigt werden. Auch darf das Datum nicht auf eine frühere Zeit zurückverlegt sein. k. und l. Die Versammlung von Bourges ist der Ansicht, daß dem gegenwärtigen Papst, außer den vom Basler Concil eingeräumten Pfründverleihungen, auch noch weitere im französischen Reich zugestanden werden sollen, per modum doni gratuiti ac sine praejudicio. m. Die Versammlung von Bourges ist der Ansicht, man müsse beim Concil dafür sorgen, daß der Papst bei solchen Kathedral- und Collegiatkirchen, wo die Zahl der Canoniker und Präbenden bestimmt ist, sich in die Bestellung der Canoniker nicht einmische (nicht Canonikate oder Anwartschaften darauf ertheile), außer wenn eine Dignität oder ein Amt, wovon die Verleihung dem Obigen gemäß ihm zusteht, mit einem Canonikat nothwendig verbunden ist.

6) Das Dekret de causis appellationum aus Sessio XXXI. c. I. s. S. 661 und *Mansi*, l. c. p. 159 sq. *Harduin*, l. c. p. 1245 sq.; das vollständige c. 1. dieser Session. Beigefügt wurden sechs Zusätze:

1) Vgl. *Van Espen*, jus eccl. P. II. tit. 23. c. 7. n. 21.

a. wenn der Papst citra montes (also nicht in Italien) wohnt, so sind in allen Gegenden, welche mehr als zwei Tagreisen von der Curie entfernt sind, die causae ecclesiasticae vor den ordentlichen Richter zu bringen, ausgenommen die im Basler Dekret genannten causae (in letzterem war der Fall, daß der Papst diesseits der Alpen wohne, nicht vorgesehen, und vier Tagreisen als die Grenze angegeben). b. Das Constanzer Dekret Attendentes (Sess. XLIII. c. 1. s. o. S. 350) hat die vor dem Tode Gregors XI. ertheilten Exemtionen bestehen lassen; aber die königlichen Gesandten beim Basler Concil sollen dahin wirken, daß auch diese Exemtionen aufgehoben werden. c. Es gefällt das Dekret, daß fortan an Niemanden, auch nicht an den Papst, mit Ueberspringung des mittleren Richters appellirt werden dürfe, und daß bei Appellationen an den Papst die Sache an judices in partibus zu übertragen sei. d. Ebenso gefällt das Dekret, daß für gewöhnlich nicht ante diffinitivam sententiam appellirt werden darf. e. Wenn das Basler Dekret in dem Satze: Romanae vero Cardinales ecclesiae etc. (S. 661) eine Ausnahme statuirt für die Cardinäle und Curialbeamten, so sollen die königlichen Gesandten beim Concil dahin wirken, daß die Zahl und Qualität dieser Beamten näher bestimmt werde. f. Der Satz des Basler Dekrets, daß die causae, welche bereits in Basel anhängig seien ꝛc., nur dort erledigt werden dürften (S. 661), sei für jetzt zu toleriren, aber ein allgemeines Concil solle sich doch nicht mit so vielen Prozeßsachen beschäftigen; dadurch werde seine Dauer zu sehr verlängert, die Autorität des apostolischen Stuhls absorbirt, und die Fürsten zum Widerwillen gegen ein Concil gereizt. g. Der Convent von Bourges beschließt, daß alle causae, welche ihrer Natur nach und den Canonen gemäß nicht bei der Curie oder im Concil zu behandeln sind, den ordentlichen Richtern zufallen sollen, wenn die lis noch nicht contestata oder quasi contestata ist u. s. f.

7) Das Dekret de frivolis appellationibus aus Sessio XX. c. IV. S. 595 und *Mansi*, T. XXIX. p. 103. *Harduin*, T. VIII. p. 1195.

8) Das Dekret de pacificis possessionibus aus Sessio XXI. c. II. s. S. 596 f. und *Mansi*, l. c. p. 105. *Harduin*, l. c. p. 1196.

9) Das Dekret de numero et qualitate Cardinalium aus Sessio XXIII. c. IV. s. S. 631 und *Mansi*, l. c. p. 116 sq. *Harduin*, l. c. p. 1206 von Cum summo Pontifici bis maturo. Was in der pragmatischen Sanktion hierauf folgt: facto vero scrutinio bis conficiantur sah der Herausgeber der Ordonnances (T. XIII. p. 283

Not. m.) für einen Zusatz von Bourges an; allein diese Worte sind lediglich nur eine Wiederholung dessen, was wenige Zeilen zuvor im Basler Dekret steht, — lediglich aus Versehen wiederholt. Einen Zusatz der Versammlung von Bourges bilden nur die letzten Worte salvo quod videtur nimis rigorosum contra nepotes Romanorum pontificum, si alias sint bene meriti, prout et alii, d. h. das Basler Dekret sei zu strenge, wenn es die Nepoten der Päpste gänzlich vom Cardinalat ausschließen wolle.

10) Das Dekret de Annatis aus Sessio XXI. c. I. s. S. 596 und *Mansi*, l. c. p. 104. *Harduin*, l. c. p. 1196. Hierzu fügte man zu Bourges neun Zusätze, die dem Papste für den Verlust der Annaten eine kleine Entschädigung ($^1/_5$ der früheren Taxe) zugestehen wollen.

11) Das Dekret de celebratione divini officii aus Sessio XXI. c. III. s. S. 597 und *Mansi*, l. c. p. 597. *Harduin*, l. c. p. 1196 sq. mit dem kurzen Zusatz: salvis tamen laudabilibus consuetudinibus, statutis ac observantiis specialibus ecclesiarum singularum Regni et Delphinatus.

12) Das Dekret: Quo tempore quisque debet esse in choro; aus Sessio XXI. c. IV. s. S. 106 und *Mansi*, l. c. p. 597. *Harduin*, l. c. p. 1197, ohne alle Modification.

13) Das Dekret de horis canonicis extra chorum, aus Sessio XXI. c. V. s. S. 597 und *Mansi*, l. c. p. 106. *Harduin*, l. c. p. 1197 sq.; unverändert.

14) Das Dekret de his qui tempore Divinorum vagantur per ecclesiam, aus Sessio XXI. c. VI. s. S. 597; unverändert.

15) Das Dekret de tabula pendente in Choro, aus Sessio XXI. c. VII. s. S. 597; unverändert.

16) Das Dekret de missa aus Sessio XXI. c. VIII. s. S. 597; unverändert.

17) Das Dekret de pignorantibus cultum divinum, aus Sessio XXI. c. IX. s. S. 597; unverändert.

18) Das Dekret de tenentibus Capitula tempore Missae majoris, aus Sessio XXI. c. X. s. S. 598; unverändert.

19) Das Dekret de spectaculis in ecclesia non faciendis, aus Sessio XXI. c. XI. s. S. 598; unverändert.

20) Das Dekret de concubinariis aus Sessio XX. c. I. s. S. 593 und *Mansi*, T. XXIX. p. 101 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 1193; unverändert.

21) Das Dekret de excommunicatis non vitandis aus Sessio XX. c. II. s. S. 594; unverändert.

22) Das Dekret de interdictis leviter non ponendis, aus Sessio XX. c. III. s. S. 594; unverändert.

23) Das Dekret de sublatione Clementinae: Litteris, aus Sessio XXIII. c. VII. s. S. 633 und *Mansi*, l. c. p. 121. *Harduin*, l. c. p. 1210; unverändert.

Zum Schlusse bemerkte die Versammlung von Bourges: diejenigen Basler Dekrete, für deren unveränderte Annahme sie sich ausgesprochen, sollen unbedingt, die andern aber unter der Bedingung angenommen und in Vollzug gesetzt werden, daß das Concil die getroffenen Modificationen billige. Der König aber möge die also zusammengestellten (23) Dekrete bestätigen, dem Parlament, sowie allen Richtern ihre Beobachtung einschärfen und eine pragmatische Sanktion darüber abfassen.

Diese besteht nun eben darin, daß der König nach seinem oben erwähnten Vorworte alle diese Anträge der Versammlung von Bourges in sein Edikt herübernahm und sie feierlich bestätigte und unterzeichnete, zu Bourges am 7. Juli 1438 [1]). Am 13. Juli des folgenden Jahres wurde diese Pragmatik auch im Parlament verlesen und einregistrirt, der König Karl aber schickte sogleich Gesandte nach Basel, um die gemachten Modifikationen bestätigen zu lassen und zu verlangen, daß man nicht weiter gegen den Papst vorschreite; die Synode achtete jedoch nicht darauf, und verfolgte, wie wir sehen werden, ihre feindlichen Wege [2]).

§ 820.

Die churfürstliche Neutralität in Deutschland und das Mainzer *Instrumentum Acceptationis* der Basler Dekrete im Jahre 1438.

Ungefähr in ähnlicher Weise wie der französische König handelten die deutschen Churfürsten. Schon vor dem völligen Ausbruch der Entzweiung zwischen Papst Eugen und den Baslern hatten beide Parteien sich um die Zustimmung und den Beistand der weltlichen Fürsten bemüht, und insbesondere hatten die Freunde des Papstes zu Basel, der

1) Ueber die pragmatische Sanktion handelt neuerdings auch Hippolyte Dansin in seiner Schrift: Histoire du gouvernement de la France pendant le règne de Charles VII. Paris. 1858, p. 216 sqq.; aber nicht ganz accurat.

2) *Augustini Patricii*, hist. Conc. Basil. bei *Harduin*, T. IX. p. 1148.

Cardinal Julian Cäsarini voran, den deutschen Churfürsten im Herbst 1437 große Zugeständnisse gemacht, durch welche zugleich auch eine Vermittlung mit der Basler Gegenpartei gewonnen werden sollte. Dr. Pückert hat die hierauf bezüglichen Urkunden in dem königl. sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufgefunden und den Hauptinhalt davon in seiner Schrift: „die churfürstliche Neutralität während des Basler Concils" (Leipzig 1858 S. 55 f.) mitgetheilt [1]). Aber dieser Friedensversuch scheiterte an der Ungeneigtheit der Basler Majorität, und auch alle Bemühungen des alten Synodalfreundes, Kaisers Sigismund, es zu keinem völligen Bruch kommen zu lassen, waren erfolglos. Er starb jedoch, bevor die völlige Spaltung eintrat, schon am 9. Dezember 1437, und sowohl die Basler als Papst Eugen wandten sich jetzt wieder an die deutschen Churfürsten, um sie auf ihre Seite zu ziehen. Auf dem Fürstentage zu Frankfurt im Frühling 1438 vertrat den Papst der Bischof von Urbino, der schon seit einiger Zeit in Deutschland weilte; die Basler aber hatten eine glänzende Gesandtschaft geschickt, den berühmten Erzbischof Nikolaus Tudescus von Palermo (genannt Panormitanus), einen der ersten Canonisten jener Zeit, den Patriarchen Ludwig von Aquileja, den letzten Herzog von Teck und den Bischof von Ermeland. Nikolaus von Palermo trug insbesondere vor: „das Concil von Basel sei von der ganzen Christenheit und auch vom Papst als ein rechtmäßiges anerkannt worden, und darum sei es — nach den Dekreten von Constanz — zweifellos, daß auch der Papst in Sachen, welche die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern betreffen, dem Concil gehorchen müsse. Augenscheinlich folge hieraus, daß er dasselbe nicht ohne dessen eigene Zustimmung habe verlegen können" u. s. f. [2]). Die deutschen Churfürsten, besonders durch zwei scharfsinnige Juristen, Johann von Lysura und Gregor von Heimburg, berathen [3]), wollten sich jedoch keineswegs ganz und gar für die Basler erklären, und fertigten noch vor der Wahl eines neuen Königs, um so diesen zum voraus an ihre Kirchenpolitik

1) Pückert, die churfürstliche Neutralität, S. 56.

2) *Würdtwein*, subsidia diplomatica, T. VII. p. 98. Pückert, a. a. O. S. 64.

3) Joh. von Lysura hatte seinen Namen von einem Dörfchen im Trier'schen in der Nähe von Cues; er war also ein Landsmann des Nikolaus Cusanus, und zeichnete sich wie dieser in Basel durch dialektische Gewandtheit aus. Jetzt war er Hauptrathgeber des Erzbischofs von Mainz. Der zweite der beiden genannten Männer, Gregor von Heimburg, der Syndikus von Nürnberg, ist allbekannt.

zu binden [1]), am 17. März 1438 zu Frankfurt eine förmliche Neutralitätsurkunde aus. Diese ist zum erstenmal vollständig von Dr. Floß (jetzt Professor der Theologie in Bonn) in einem Codex der Vatikanischen Bibliothek aufgefunden und im 7. Bande des Binterim'schen Werkes über die deutschen Concilien (S. 166 ff.) abgedruckt worden. Die Churfürsten ließen diese Urkunde in ihrer Versammlung zu Frankfurt durch Gregor von Heimburg feierlich verlesen. Sie erklären darin vor Allem, daß sie keineswegs gewillt seien, von dem Gehorsam und der Ehrfurcht gegen den hl. apostolischen Stuhl und die Diener der Kirche irgend einmal zurückzutreten, vielmehr wollten sie dem apostolischen Stuhl und der heiligen sichtbaren Kirche aufrichtige Verehrung und unverletzten Gehorsam zollen. Bei der herrschenden Zwietracht zwischen dem hl. Vater und dem hl. Concil wollten sie gegenwärtig keinen Theil gegen den andern begünstigen (nullam partem adversus alteram de praesenti fovere proponimus), und falls vom Papst oder vom Concil Strafsentenzen ergingen, würden sie ihre Gemüther in suspenso lassen, und nur in Betreff der ordinaria jurisdictio die Kirchengewalt in ihren Territorien unterstützen, bis sie einen römischen König gewählt hätten. Mit diesem würden sie dann über die geeigneten Wege und Mittel verhandeln, um die Zwietracht zwischen Papst und Concil zu heben und den Frieden wieder herzustellen. Wenn dieß binnen der nächsten sechs Monate nicht gelinge, wollten sie mit dem König, mit den Bischöfen, Prälaten und Rechtsgelehrten überlegen, was zu thun und welchem Theile zu gehorchen sei. Diese Partei würden sie dann mit allen Bischöfen, Prälaten, Fürsten, Grafen, Baronen ꝛc. des hl. römischen Reichs standhaft ergreifen . . . damit in der Kirche kein Schisma entstehe und das römische Reich nicht aus Veranlassung eines solchen gespalten werde [2]).

Tags darauf, am 18. März 1438, wählten sie den Herzog Albrecht von Oestreich, Tochtermann des verstorbenen Kaisers Sigismund, zum römischen König, und schickten Gesandte an ihn, um ihm die Wahl anzuzeigen, und ihn zum Beitritt zu ihrer Politik einzuladen. Einige dieser Gesandten sollten aber auch nach Basel und Ferrara gehen (der Papst war bereits zu Ferrara, s. S. 663), um Vermittlungsversuche zu machen [3]). Weder diese Gesandtschaft noch die beiden Nürn-

1) Pückert, a. a. O. S. 64.

2) Nur Auszüge dieser Neutralitätsurkunde hat Würdtwein, T. VII. p. 165 publicirt.

3) Pückert, a. a. O. S. 66. 73.

berger Fürstentage am Margarethen- und St. Gallen-Tag 1438 waren von Erfolg. Beim erstern erschienen nur Gesandte der Basler, beim letztern auch päpstliche Bevollmächtigte (Cardinal Albergati, Nikolaus von Cusa ꝛc.), aber Alles scheiterte an der Hartnäckigkeit der Basler, welche die Neutralität für ein Verbrechen erklärten. Dennoch zeigten die Fürsten mehr Freundlichkeit gegen das Concil und seine Gesandten, als gegen den Papst und seine Legaten, erneuerten die Neutralität (nach Abfluß der 6 Monate), gewannen auch andere Fürsten dafür und schickten, wie K. Albrecht [1]), abermals Gesandte mit neuen Friedensvorschlägen nach Basel. Diesen Vorschlägen traten auch Frankreich, Castilien, Portugal, Navarra, Aragon und Mailand bei, und der Hauptinhalt davon war, daß die Vermittlung eigentlich in die Hände des römischen und französischen Königs gelegt und Papst und Concil verpflichtet sein sollten, sich über eine der drei Städte: Straßburg, Constanz und Mainz, wo die neue gemeinsame Synode abzuhalten sei, zu vereinigen. — Aber die Gesandten der Churfürsten hatten zu Basel noch gar keine definitive Antwort bekommen, als sie im Frühjahr 1439 zu dem nach Frankfurt auf Reminiscere ausgeschriebenen neuen großen Reichstag abreisen mußten [2]).

Weil eine pestartige Krankheit die Stadt Frankfurt bedrohte, wurde der Reichstag in Mainz abgehalten [3]). Außer den Gesandten des römischen Königs Albrecht erschienen dabei auch Bevollmächtigte der Könige von Frankreich, Castilien und Portugal, sowie des Herzogs von Mailand, um gemeinsame Maßregeln zur Wiederherstellung der kirchlichen Eintracht zu ergreifen. Von den Churfürsten waren die von Mainz, Trier und Cöln persönlich, die andern durch Vertreter betheiligt. Der von Brandenburg hatte zwar Niemand geschickt, aber der Mainzer unterschrieb in seinem Namen. Ueberdieß hatten auch die Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg und Salzburg ihre Deputirten gesandt. Von Seite

---

1) Die Urkunde über die Vermittlungsvorschläge der Gesandten Albrechts findet sich in „Neue Beiträge", Leipzig 1753, S. 12.

2) Pückert, a. a. O. S. 74—84. Eine Antwort der Synode vom 20. Febr. 1439 findet sich bei *Mansi*, T. XXIX. p. 320 sqq., eine spätere vom 13. Juni 1439 ibid. p. 322 sqq.

3) Eine fleißig gearbeitete Geschichte dieses Reichstags gibt Koch in s. Sanctio pragmatica Germanorum. Argentorati. 1789, p. 8 sqq. Von p. 250—272 aber gibt er die Mittheilungen des Johann von Segovia, eines berühmten Mitglieds der Basler Synode, und Deputirten derselben auf diesem Reichstag.

der Basler erschien der Patriarch von Aquileja mit zwei Bischöfen und sechs Doktoren (darunter Johann von Segovia und Thomas de Courcelles). Er war mit allen Vollmachten eines Legatus a latere ausgerüstet (vom Concil!!). Zur Vertheidigung des Papstes kamen Cardinal Cervantes von St. Peter in vinculis und Nikolaus von Cusa, aber ohne Mandate, darum nicht gehörig beachtet. Die eigentlichen Bevollmächtigten des Papstes waren zu Nürnberg geblieben (vom St. Gallitag her), und man scheint sie zu Mainz auch nicht sehr gewollt zu haben, denn man zögerte, ihnen Geleitsbriefe zu geben [1]). Vielerlei Berathungen und Versammlungen wurden gehalten; diejenigen aber, welche die Vermittlung zwischen dem Papst und den Baslern betrafen, machen den Eindruck, als ob es damit den weltlichen Fürsten nicht recht Ernst gewesen, und sie durch Sonderinteressen an gemeinsamer Aktion gehindert worden seien. Weder die Forderungen des Papstes, noch die der Basler wurden angenommen, und die Hauptabsicht ging wohl nur dahin, in ähnlicher Weise, wie es zu Bourges geschehen, in Neutralität zwischen Papst und Concil diejenigen Basler Reformdekrete, und sie nur mit solchen Zusätzen und Modifikationen anzunehmen, wie sie den deutschen Fürsten convenirten. Es geschah dieß durch das Instrumentum acceptationis vom 26. März 1439, welches irrig öfter (auch von Koch) als pragmatische Sanktion bezeichnet wird, ohne den Charakter einer solchen zu haben. Dieses Instrumentum wurde weder von dem abwesenden König förmlich approbirt, noch auch als Reichsgesetz sogleich praktisch vollzogen, vielmehr trägt es mehr nur einen provisorischen Charakter [2]). Es ist abgedruckt bei *Koch*, Sanctio pragmatica p. 93 sqq. und Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, Leipzig 1830, Thl. I. S. 42 ff., und hat folgenden Hauptinhalt: „Wir, die Gesandten des römischen Königs, die Churfürsten ꝛc. nehmen die Dekrete des heiligen Basler Concils mit aller Verehrung an, aber mit Vorbehalt einiger Erklärungen, Modifikationen und Limitationen, wie sie für unsere deutsche Nation und für das Gebiet jedes Einzelnen von uns passen, und die seiner Zeit genannt und vom heiligen Concil bestätigt werden sollen. Das Dekret der Suspension unseres heiligen Vaters des Papstes aber und Alles, was sich darauf bezieht, nehmen wir für jetzt (pro praesenti) nicht an, beharren vielmehr auf den frühern Protestationen

1) Pückert, a. a. O. S. 86 ff.
2) Pückert, a. a. O. S. 87. 89. 97. 102. 104.

unserer deutschen Nation (d. h. auf der Neutralitätserklärung vom 17. März 1438).

1) Zuerst nehmen wir an das zu Constanz gegebene und zu Basel wiederholte Dekret de auctoritate et potestate sacrorum generalium Conciliorum temporibusque et modis eadem convocandi et celebrandi, das der ersten Session angehört und mit dem Worte Frequens beginnt s. S. 446. [Es wird von den Deutschen nicht, wie es die Franzosen zu Bourges thaten, jedes Basler Dekret in extenso herübergenommen, sondern es wird jedes nur mit den Anfangsworten citirt [1]), so daß es oft zweifelhaft ist, wie viel vom Basler Dekret in Mainz bestätigt worden sei. Im vorliegenden Falle wird nur das Dekret Frequens der ersten Basler Sitzung ausdrücklich genannt; aber in den Worten de auctoritate et potestate sacrorum generalium conciliorum scheint angedeutet zu sein, daß die Deutschen auch das Dekret c. 3 und 4 der zweiten Basler Sitzung acceptirten; denn letzteres, nicht aber das Dekret Frequens handelt von der Autorität und Gewalt der allgemeinen Concilien.]

2) Ebenso (nehmen wir an) das Dekret de electionibus der zwölften Sitzung, welches anfängt Sicut in constituenda domo (s. S. 538 f.). Das heilige Concil möge aber zur Abwendung aller Zweifel erklären, daß die Wahlen der Bischöfe und Aebte nach der in diesem Dekret beschriebenen Weise geschehen müssen und daß bei allen niedern Dignitäten der im Dekret enthaltene Eid genüge (d. h. daß die weitern bezüglichen Vorschriften des Concils, namentlich das Verbot jeglicher Einmischung der weltlichen Fürsten in die Besetzung durch Empfehlung eines Candidaten u. dgl. in Wegfall komme. Auch zu Bourges waren die preces der weltlichen Fürsten reservirt worden, s. S. 766). Ueberdieß möge das Concil bestimmen, daß, wenn der Papst in Folge der durch die Klausel nisi ex magna rationabili ac evidenti causa (Sess. XII.) ihm vom Concil eingeräumten Befugniß Jemanden zu einem Kirchenamt promovire, der Promovirte in Betreff der Consecration und Benediktion an seinen unmittelbaren Obern gewiesen werden müsse, außer wenn er in der Curie selbst anwesend ist. Aber auch im letzteren Fall müsse er seinem unmittelbaren Obern den Eid leisten, und diesem stehe auch die Bestätigung der Wahl zu. Nur wenn er die Bestätigung grundlos

1) Koch hat l. c. p. 105—171 dieß Instrumentum Acceptationis zum zweitenmal abdrucken lassen mit vollständiger Einschaltung der zu Mainz nur allegirten Dekrete.

verzögere, könne sie beim mittelbaren (höhern) Obern nachgesucht werden. (Das Gleiche war zu Bourges beigefügt worden, s. S. 766.) Ferner: auch wenn die dem Papst vom Concil versprochene Entschädigung (provisio) nicht realisirt würde, so müßte dennoch das Dekret de electionibus in Kraft bleiben.

3) Ebenso das Dekret der 15. Sitzung in Betreff der Provinzial- und Diöcesansynoden, s. S. 557.

4) Ebenso das Dekret der 19. Sitzung de Judaeis et Neophytis, s. S. 589.

5) Ebenso alle die (4) sehr heilsamen Dekrete der 20. Sitzung: de publicis concubinariis, de excommunicatis, de interdictis, de appellationibus, s. S. 593 f.

6) Ebenso alle Dekrete der 21. Sitzung, s. S. 596 f. Das erste derselben hebt die Annaten auf. Das Concil möge aber erklären, daß hiedurch die bei Erlangung eines Beneficiums üblichen Taxen an die Kirchenfabrik oder für kirchliche Ornamente u. dgl. nicht verboten seien. Die weitern Dekrete n. 2—11 der 21. Sitzung wurden ohne Zusatz angenommen.

7) Ebenso das Dekret de numero et qualitate Cardinalium der 23. Sitzung, s. S. 629 f.

8) Ebenso die weitern Dekrete dieser Sitzung.

9) Ebenso das Dekret de Communione Sacramenti Eucharistiae der 30. Sitzung, s. S. 657.

10) Ebenso das (zweite) Dekret de collationibus beneficiorum der 31. Sitzung, s. S. 662, das Concil möge aber erklären, daß durch das dem Papst eingeräumte Präventionsrecht die den ordentlichen Collatoren vom Lateranconcil gewährte Frist nicht verletzt werden und die päpstliche Prävention erst nach deren Ablauf eintreten dürfe. (Auch zu Bourges war der gleiche Beisatz gemacht worden.) Ferner (solle das Concil erklären), daß bei den Verleihungen, welche annoch dem Papst zustehen, immer der Deutsche einem Nichtdeutschen vorgezogen werden müsse, wenn es sich um eine deutsche Kirche, namentlich Pfarrkirche handelt.

11) Ebenso das letzte (erste) Dekret der 31. Sitzung de causis et appellationibus, s. S. 661.

Schließlich wünschen die Deutschen die Abstellung einiger andern Mißbräuche, über welche zu Basel noch nicht verhandelt worden sei. Namentlich wurde Deutschland durch die Ausdehnung des Eheverbots auf den vierten Grad der Consanguinität und Affinität, sowie durch die

Excesse der Exemten und dadurch belästigt, daß an der Curie oft Fremde und Unwürdige geweiht werden. Das Concil möge auch diese Punkte in Betracht ziehen.

Pückert (S. 97 f.) macht darauf aufmerksam, daß die Deutschen keineswegs in ähnlicher Weise wie die Franzosen auf Anerkennung ihrer Zusätze durch das Basler Concil gedrungen, sich vielmehr begnügt hätten, den Gesandten des Concils, als sie von Mainz wieder abreisten, die gemachten Aenderungen zu empfehlen. Noch übler war es, daß gar manche der deutschen Fürsten, Bischöfe und Aebte, sobald es ihren Sonderinteressen zu entsprechen schien, der Neutralität vergessend, die Einen von Eugen IV., Andere von den Baslern sich Gnaden aller Art zu verschaffen suchten, sogar mit offenbarer Verletzung der Basler Reformdekrete (namentlich de electionibus), welche zu Mainz angenommen worden waren. Daß sich Papst Eugen an diese Dekrete nicht band, wird Niemand befremden, aber auch die Basler verletzten gar oft ihre eigenen Vorschriften, wenn sie dadurch die Anhänglichkeit irgend eines Bischofs, Grafen oder Herrn erschnappen konnten. Auch nahmen sie auf die von Deutschland ausgehenden Vermittlungsversuche keine ernstliche Rücksicht und schritten mit sichtlicher Eil zur Fixirung eines völligen Schisma's durch die Wahl eines Gegenpapstes. Was man durch Proklamation der Neutralität angestrebt hatte (S. 772), das deutsche Reich vor kirchlicher Spaltung und Unordnung zu bewahren, ging durchaus nicht in Erfüllung, vielmehr entstand unter den Deutschen selbst große Parteiung, indem gar oft selbst Nachbarn, ja sogar Kapitel und Bischöfe einer und derselben Diöcese, der eine dem Papst Eugen, der Andere seinen Gegnern anhingen, und mancher Stuhl von zwei Prätendenten beansprucht wurde. Auch war es nicht selten, daß auf der einen Kanzel gegen Eugen, auf der andern gegen die Basler losgedonnert wurde, wie z. B. letzteres von Nikolaus Cusanus zu Mainz und Würzburg geschah [1]).

§ 821.

Die Basler setzen den Papst ab und machen neue Dogmen.

Schon in ihrer 32. Sitzung, am 24. März 1438, hatten die Basler das Concil von Ferrara für eine schismatische Versammlung erklärt (S. 673), und sodann den Prozeß gegen Papst Eugen fortgesetzt, un-

1) Pückert, a. a. O. S. 105 ff. 119. 120. 123. 124. 126. 134. 137. 138. 140.

erachtet viele Fürsten dringend baten, den Papst nicht weiter zu verfolgen. Proclamationen und Citationen gegen Eugen wurden jetzt öffentlich an den Kirchen angeschlagen und den Mailänder Gesandten, welche Gegenvorstellungen machten, eine unhöfliche Antwort gegeben [1]). Auch gingen die Basler, wie wir wissen, durchaus nicht auf die Vorschläge ein, welche vom römischen und französischen ꝛc. König sowie von den deutschen Churfürsten gemacht worden waren, wornach Papst und Concil eine der drei Städte Straßburg, Constanz und Mainz als Ort einer gemeinsamen oder Vereinigungssynode annehmen sollten (s. S. 773). Die Basler ließen sich auf ihrer abschüssigen Bahn nicht mehr zurückhalten. Wie eifrig sie bestrebt waren, Mitglieder zu gewinnen, und die gewonnenen noch fester an sich zu schließen, zeigen zwei noch erhaltene Briefe des Cardinals von Arles, Präsidenten zu Basel, an den Generalvikar Grünwalder von Freisingen [2]). Von Papst Eugen um seine Hoffnung, Bischof von Freisingen zu werden, gebracht, hatte sich Grünwalder, ein Bastard des † Herzogs Johann von Bayern und München, eifrig an die Basler angeschlossen und war ihnen als tüchtiger Canonist so sehr erwünscht, daß der Gegenpapst Felix ihn später zum Cardinal erhob. Auch wurde er im J. 1443 vom Freisinger Kapitel zum Bischof erwählt [3]). Am 5. März 1439 ertheilte das Concil dem Abt von Schönthal (im jetzigen Königreich Württemberg) auf Bitten Conrads von Weinsberg, welchen König Albrecht zum Protektor des Concils bestellt hatte, die Erlaubniß, die Pontifikalinsignien zu tragen [4]). Ganz besonders aber beschäftigten sich die Basler jetzt mit der Frage, ob Papst Eugen nicht ein Ketzer sei, weil er die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst nicht anerkenne. Es gelang dem heftigen Cardinal von Arles, unterstützt von dem spanischen Theologen Johann von Segovia und dem Franzosen Thomas de Courcelles, Canonikus von Amiens, unerachtet der Einreden des sonst überfreisinnigen Erzbischofs von Palermo, in der dreiunddreißigsten Sitzung, am 16. Mai 1439, den Beschluß durchzusetzen, daß folgende drei Sätze Dogmen, veritates fidei catholicae seien: 1) ein allgemeines Concil steht über dem Papst; 2) der Papst kann ein allgemeines Concil weder verlegen, noch vertagen, noch

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 315 sq.

2) *Mansi*, T. XXX. p. 1224 sq. u. p. 1233 sqq.

3) Pückert, die kurfürstl. Neutralität, Leipzig 1858, S. 120. G. Voigt, Enea Sylvio ꝛc. Berlin 1856. Bd. I. S. 310 f.

4) Neue Beiträge für das Jahr 1753. Leipzig. S. 157 ff.

auflösen; 3) wer diesen zwei Wahrheiten hartnäckig widerstrebt, ist für einen Ketzer zu halten [1]). — Daß dieß Dogmen seien, hatte der Cardinal von Arles schon in dem zweiten seiner oben erwähnten Briefe an Grünwalder, vom 17. Febr. 1439, zu zeigen gesucht.

Etwas später setzte derselbe Cardinal von Arles in der vierunddreißigsten Session, am 25. Juni 1439, die förmliche Absetzung Eugens durch. Um ihn daran zu hindern, waren viele Bischöfe bei der Sitzung nicht erschienen; aus Spanien war gar keiner, aus Italien nur ein einziger sammt einem Abte anwesend, im Ganzen nur zwanzig Prälaten und darunter nur sieben Bischöfe. Dagegen hatten sich ungefähr dreihundert Priester und Doctoren eingestellt. Der Cardinal von Arles, der das Nichterscheinen der Bischöfe vorausgesehen, ließ eine Menge Reliquien herbeibringen und auf die leeren Stühle der Bischöfe legen. Durch dieß Mittel sollte der Spruch, den die Leidenschaft diktirte, einen heiligen Firniß erhalten. Er lautete: „Die hl. Synode, als Tribunal sitzend, erklärt durch diese ihre diffinitive Sentenz, daß Gabriel, früher Eugen IV. genannt, notorisch und offenbar hartnäckig, den Befehlen der allgemeinen Kirche ungehorsam sei, in offener Rebellion verharre, die heiligen Synodalcanonen beständig verletze und verachte, den Frieden und die Einheit der Kirche Gottes störe, auch sie ärgere, ein Simonist, Meineidiger, Schismatiker, hartnäckiger Ketzer, aller Titel, Ehren und Aemter unwürdig sei, weßhalb die hl. Synode ausspricht, daß er des Papstthums und römischen Pontificiums ipso jure privirt sei, und ihn davon absetzt (amovet, deponit, privat et abjicit)" [2]).

Die christliche Welt vernahm dieß mit tiefer Betrübniß, und eine Anzahl der angesehensten deutschen Fürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, sowie der Bischof von Worms, der Markgraf (Churfürst) von Brandenburg und der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein protestirten am 13. August 1439 in der Kapitelstube des Mainzer Doms förmlich und feierlich gegen alle Belästigungen und Beeinträchtigungen, welche für sie oder ihre Untergebenen aus diesem Zwiespalt entstehen könnten, und erneuerten ihre Neutralität [3]). Noch kräftiger protestirte der König von

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 178. *Harduin*, T. VIII. p. 1262.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 179 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 1264. T. IX. p. 1156. Ein Abdruck des Absetzungsdekrets aus einem Originalpergament findet sich auch in den „Neuen Beiträgen" für 1754 S. 17 ff.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 1225 u. 1228. *Würdtwein*, Subsidia T. VIII. p. 81 u. 86.

Castilien gegen das Geschehene und gegen die Wahl eines neuen Papstes, und Palomar versichert, daß auch nicht eine große Nation die Absetzung Eugens anerkannt habe [1]).

Die Basler stritten sich jetzt darüber, ob die Wahl eines neuen Papstes sogleich vorzunehmen oder noch auf einige Zeit zu verschieben sei. Letztere Ansicht siegte, und die Majorität beschloß, erst nach zwei Monaten einen neuen Papst zu wählen. Zugleich wurde allen denen, welche sechs Monate lang zu Basel am Concil theilnehmen würden, ein allgemeiner Ablaß und verschiedene andere geistliche und kirchliche Vergünstigungen zugesichert. Weiterhin erklärten die Basler am 23. Juni 1439, daß das Benehmen Eugens in vielen Punkten den zwei ersten vor Kurzem declarirten veritates widerspreche, und machten dieß in ihrer fünfunddreißigsten Sitzung, am 10. Juli, durch besonderes Dekret der christlichen Welt bekannt. In derselben Sitzung wurde die Fortdauer des Concils gesichert und die bevorstehende Papstwahl angekündet [2]); am 7. August aber richtete die Synode ein Schreiben an Herzog Albrecht von Bayern, er möge doch nicht gestatten, daß die in seinem Land eingehenden Ablaßgelder für Kirchenbauten u. dgl. verwendet würden, denn diese Gelder seien für die Union der Griechen und für allgemeine Bedürfnisse der Kirche bestimmt [3]). Sie setzten sonach die Ablaßgeldsammlungen unter der Firma der Union noch fort, obgleich solche bereits seit mehreren Wochen zu Florenz durch Eugen abgeschlossen worden war. Jahrs darauf aber verlangten sie in Schreiben an fast alle deutschen Fürsten die in ihrem Lande gefallenen Ablaßgelder, um ihre für die kirchlichen Angelegenheiten gemachten Schulden von 140,000 Dukaten bezahlen zu können [4]).

Am 8. August 1439 drohten sie allen Geistlichen, welche dem Papste gefolgt und sich der Synode von Ferrara-Florenz angeschlossen hatten, und befahlen ihnen unter Berufung auf frühere Synodalbeschlüsse, in bestimmter Frist unfehlbar in Basel zu erscheinen [5]).

---

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 6 u. p. 205 sq.

2) *Mansi*, T. XXIX. p. 181. 222 sqq. 225 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1265. 1302 sqq. 1305 sqq.

3) *Mansi*, T. XXX. p. 1239. Aehnliche die Ablaßgelder betreffende Schreiben an das Stift Magdeburg und an Erzb. Raban von Trier finden sich in den „Neuen Beiträgen" für 1753. Leipzig S. 20 u. 22.

4) Neue Beiträge für 1753. Leipzig S. 447 f.

5) *Mansi*, T. XXIX. p. 342 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1408 sq.

Sofort bildete die sechsunddreißigste Sitzung, am 17. September 1439, eine Episode in dem damaligen Treiben der Basler. Es wurde darin die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä als eine doctrina pia et consona cultui ecclesiastico, fidei catholicae, rectae rationi et sacrae scripturae erklärt, ihre Annahme allgemein geboten und die bezügliche Festfeier auf's Neue angeordnet [1]).

§ 822.

Fortsetzung der Florentiner Synode. Neue Papstwahl zu Basel.

Unterdessen war in Florenz in den ersten Tagen des Monats Juli 1439, wie wir sahen, die Union der Griechen zu Stande gekommen. Völlig grundlos ist die Meinung, die auch in einer Congregation des Trienter Concils im Februar 1547 vorgebracht wurde, als habe die Florentiner Synode mit Abschluß dieser Union geendet. Schon zu Trient hat der Cardinallegat und Concilspräsident del Monte ganz richtig bemerkt, die Synode von Florenz habe fast noch drei Jahre länger gedauert, nämlich bis in's Jahr 1442, wo sie am 26. April nach Rom verlegt wurde [2]). Daß er Recht hatte, geht aus mehreren Constitutionen hervor, welche zu Florenz nach der Abreise der Griechen erlassen worden sind und sich bei Harduin T. IX. p. 1021 sqq. finden. Außerdem zeugt hiefür auch Augustin Patricius, Canonikus von Siena, welcher kurze Zeit nach der Florentiner Synode lebte und ihre Geschichte sowie die der Basler beschrieb. Sein Geschichtswerk findet sich bei Harduin T. IX. p. 1081 bis 1198, und es sind daraus für unsere Frage besonders pp. 1160. 1165. 1169 und 1183 wichtig. Dagegen läßt sich fragen, ob die Synode von Florenz auch nach der Abreise der Griech[illegible] noch eine ökumenische gewesen sei. Natalis Alexander (hist. eccl. S[illegible]. XV. Diss. X. Art. 3) läugnet dieß, weil auf derselben keiner der [illegible]genländischen Prälaten mehr anwesend gewesen sei. Rohrbacher dageg[illegible] (histoire universelle de l'église, T. XXI. p. 574) weist darauf [illegible] daß die Florentiner Synode auch nach der Abreise der Griechen in [illegible]en Urkunden sich immer noch Synodus oecumenica genannt habe, [illegible] ihm beitretend bemerken wir, daß eine allgemeine Synode wohl [illegible]urch ihren Charakter

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 182 sq. *Harduin*, l. c. [illegible]66.
2) *Harduin*, T. IX. p. 1020.

nicht verliert, wenn ein Theil der Bischöfe (die Griechen) nach Erledigung der sie speciell betreffenden Angelegenheit im Frieden aus der Versammlung scheidet.

Gleich nach dem Abschluß der Union mit den Griechen setzte Papst Eugen die christliche Welt von diesem glücklichen Ereigniß in Kenntniß, und ließ überall kirchliche Dankfeste abhalten. Zugleich ermahnte er die Fürsten des Abendlands, den bedrängten Griechen kräftige Waffenhülfe zu leisten [1]). Die gleiche Freudennachricht ließ er schnellstens auch den Morgenländern durch Nuntien mittheilen, so dem Patriarchen Philotheus von Alexandrien durch den Franciskaner P. Albert, den er nach Aegypten schickte. Eine Rückantwort des Patriarchen ist noch erhalten [2]) und beurkundet dessen Freude über den glücklichen Erfolg der Synode. Er erzählt, auch von Constantinopel aus habe er im Auftrag des Kaisers die Unionsurkunde zugeschickt erhalten, und es habe dieß Exemplar mit dem von P. Albert gebrachten wörtlich übereingestimmt. Nachdem er diese Urkunde empfangen, sei sogleich der Name des Papstes in die Liturgie aufgenommen worden, und derselbe werde jetzt in der hl. Messe vor den Namen der übrigen Patriarchen verlesen.

In einer neuen öffentlichen Sitzung zu Florenz, der ersten nach Abschluß der Union, am 4. September 1439, wurden in der Constitution Moyses die von den Baslern (Sess. XXXIII.) publicirten sogenannten veritates verworfen, die Basler selbst, weil sie ihre Einfälle zu Dogmen machen wollten, für Häretiker erklärt und falscher Auslegung der Constanzer Dekrete beschuldigt, ihre Versammlung mit der ephesinischen Räubersynode verglichen, ihre Absetzung des Papstes als ein inexpiabile scelus bezeichnet, das schon zu Ferrara am 15. Februar 1438 gegen sie erlassene Dekret erneuert, über alle zu Basel Versammelten die Excommunikation und Absetzung ausgesprochen und ihre Beschlüsse annullirt [3]).

Die Basler, um diese Zeit von einer pestartigen Krankheit schwer heimgesucht [4]), antworteten hierauf in einer Generalcongregation am

---

1) *Harduin*, T. IX. p. 1000 sqq.

2) *Harduin*, l. c. p. 992. u. *Raynald.*, 1442, 8.

3) *Harduin*, l. c. p. 1004. *Raynald.*, 1439, n. 29.

4) Auch der Patriarch von Aquileja starb am 2. Juni 1439, ohne den von ihm ersehnten Tag der Wahl eines Gegenpapstes zu erleben. Mit ihm erlosch das Haus Teck. *Aen. Sylv.* ep. 68. edit. Basil. p. 551. Ueber diese Seuche, welche die Basler Versammlung beinahe gesprengt hätte, vgl. G. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I.

7. Oktober 1439, worin sie den Gabriel Condolmieri, so nannten sie jetzt den Papst nach seinem Familiennamen, der Häresie bezichtigten und die Constitution Moyses zu widerlegen suchten. Namentlich wollten sie beweisen, daß die Lehre von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst ein Glaubensartikel de necessitate salutis sei, und daß sie diese Lehre nicht erst in ihrer 33. Sitzung, sondern schon viel früher, als noch die päpstlichen Legaten präsidirten, ausgesprochen hätten. Ja Eugen selbst habe, als er seine erste Auflösung der Synode widerrief, diese Lehre förmlich gebilligt [1]). Bekanntlich ist dem aber nicht so (s. S. 566 f.).

Einige Tage später wurden zu Basel in der 37. Sitzung am 24. Oktober 1439 mehrere Dekrete wegen der unterdessen länger, als man beabsichtigt hatte, verschobenen Papstwahl verlesen. Da von Cardinälen nur der einzige von Arles, der Präsident der Basler, anwesend war, so sollten ihm noch 32 weitere Wähler, die wenigstens Diakonen sein müßten, beigegeben werden. Wer zwei Drittheile der Stimmen dieser Wähler auf sich vereinige, sei Papst. Zugleich wurde der Eid bestimmt, den der Gewählte zu leisten habe [2]). Um diese Zeit gaben sich die Basler auch viele Mühe, den vertrauten Rath des römischen Königs, Conrad von Weinsberg (s. S. 778), durch Gnaden und Privilegien aller Art enger an sich zu schließen und ihn zu bewegen, daß er in Bälde persönlich zu Basel (als Protektor) erscheine [3]).

Die Basler wählten jetzt vor Allem drei Männer, den Cistercienserabt Thomas von Dondraina (Dunduno) aus der Diöcese Candida casa in Schottland, den Johannes von Segovia und den Thomas de Courcelles (S. 778), und gaben ihnen die Vollmacht, zunächst einige weitere zu cooptiren und mit diesen dann die 32 Wähler sowie die Beamten des Conclaves zu bestellen. Sie gesellten sich den Magister Christian von Königingrätz, Probst von St. Peter zu Brünn bei, und bestimmten am 28. Oktober 1439 im Minoritenkloster zu Basel die 32 Wähler. Der Cardinal von Arles brauchte natürlich gar nicht gewählt zu werden; er war an sich schon wahlberechtigt.

---

167 f. An manchen Tagen begrub man 300 Leichen, und zwischen Ostern und Martini 1439 starben 5000 Personen. Auch Aeneas Sylvius wurde pestkrank, und war einer der Wenigen, die wieder genasen.

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 344—355. *Harduin*, T. VIII. p. 1410.

2) *Mansi*, l. c. p. 184 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1267 sqq.

3) Neue Beiträge für 1735. S. 291—300. 445. 452. 454. 456.

Wie Aeneas Sylvius berichtet [1]), befürchtete der Cardinal von Arles von dieser Commission, sie werde zu wenige Bischöfe und zu viele niedere Cleriker in's Wahlcollegium rufen. Als daher an demselben 28. Oktober die Commissäre in der Generalcongregation erschienen, um Bericht zu erstatten, war der Cardinal von Arles so mißstimmt und aufgeregt, daß man fürchtete, es werde an diesem Tage noch zu einer Spaltung unter den Baslern selbst kommen. Die Commissäre, dieß bemerkend, suchten sogleich zu beruhigen durch die Erklärung, daß jede Nation berücksichtigt worden sei und daß nach der Zahl der Apostel zwölf Bischöfe (den von Arles mit eingeschlossen), außerdem sieben Aebte, fünf Theologen und neun Doktoren (Juristen und Canonisten) das Wahlcollegium bilden sollten. Hierauf verlas Johann von Segovia die Namen der 32 Wahlherren. Die vier Commissäre hatten sich selbst und 28 weitere Synodalmitglieder gewählt, lauter Priester, von jeder Nation acht. Der deutschen Nation gehörten an: der Bischof Friedrich und der Dekan Wiler von Basel, der Cistercienserabt von Lucella im Bisthum Basel, Heinrich de Judaeis aus Cöln, Jakob von Salzburg, Canonikus zu Regensburg, Christian von Königingrätz, dazu ein Pole, der Archidiakon von Krakau, und ein halbdeutscher Schotte, der obengenannte Abt Thomas von Dondraina aus der Diöcese Candida casa (Galloway). Zu einem der Ceremonienmeister für die neue Papstwahl war Aeneas Sylvius bestellt worden, nachdem er die Ehre, einer der Papstwähler zu sein, wegen der Bedingung, daß er sich zuvor ordiniren lassen müsse, ausgeschlagen hatte [2]). Am gleichen Tage berief der Cardinal von Arles die Zweiunddreißig zu sich, um über die Vertheilung der Zimmer im Conclave zu berathen, und es kam dabei zu so heftigen Auftritten, daß abermals eine Spaltung zu befürchten war. Die hohen Prälaten verlangten, daß man die Zimmer nach dem Range vertheile, die Doctoren ꝛc. dagegen machten geltend, die Zimmer seien sonst immer verloost worden, und so müsse es auch jetzt geschehen. Aus Furcht vor schlimmen Folgen gaben die Bischöfe auf Betreiben des Cardinals und des Bischofs von Dortusa (Tortosa) endlich nach, und das Loos entschied. Der Dekan von Basel erhielt die schönste, der Bischof von Dortusa die geringste Wohnung. Am folgenden Tage, den 30. Oktober 1439, wurde die 38. allgemeine Sitzung gehalten. Der Cardinal von Arles celebrirte, der

1) *Aen. Sylvius*, de gestis Concilii Basil. lib. II. p. 50. ed. Basil.
2) G. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 173.

Theolog Markus aber predigte über die angeblichen Verfehlungen Eugens, und wie der neue Papst die entgegengesetzten Eigenschaften haben müsse. Anwesend war auch der Graf von Thierstein, als Stellvertreter des Protektors Conrad von Weinsberg. Alle Wähler empfingen mit vieler Feierlichkeit das Abendmahl aus der Hand des Cardinals von Arles. Nach beendigtem Gottesdienst wurden zuerst drei neue Dekrete des Concils verlesen: 1) eine abermalige Verwerfung der Constitution Moyses sammt Verbot, sie zu publiciren, 2) ein Zusatz zu dem früheren Dekrete de electionibus, um lange Vakaturen der Kirchenstellen zu verhindern, und 3) das Bestätigungsdekret der 32 Wähler [1]). Darauf wurden letztere sammt dem Cardinal von Arles beeidigt und in feierlicher Procession in's Conclave geleitet, das sich in der Nähe der Kathedrale befand. Aeneas Sylvius beschreibt es ausführlich. Es war früher ein Tanzlokal, „zur Mücke" genannt. Auch die Beamten des Conclave's, sowie die Familiare der Wähler wohnten darin; und die unteren Gemächer desselben sollen unheizbar und sehr kalt gewesen sein, eher eine Wohnung für Fische, als für Menschen. Manche erkrankten darin an Rheumatismen und Schnupfen. Auch war jedem nur eine Speise gestattet, und was die Diener mehr herbeibrachten, wurde confiscirt und den Armen gegeben. Darüber beschwerte sich besonders der Archidiakon von Krakau, und als man ihm bemerklich machte, daß es auch der Cardinal von Arles ebenso habe, erwiederte er: „der ist ein Franzose, ich ein Pole, für ihn ist das Fasten gesund, für mich ist es der Tod; er hat keinen Bauch, und ist fast kein Mensch." Allgemeine Heiterkeit. Schon am ersten Wahltag erhielt Herzog Amadeus von Savoyen 16 Stimmen, beim vierten Scrutinium hatte er bereits 21, aber doch noch nicht die nöthigen zwei Drittheile. Einige erhoben gegen ihn das Bedenken, daß er ein Laie, ein weltlicher Fürst und in der kirchlichen Wissenschaft unerfahren, auch verheirathet gewesen sei und zwei Söhne habe. Andere dagegen hoben hervor, daß alles dieß seine Wahl nicht hindere, daß er sehr viele gute Eigenschaften habe und man gerade gegenwärtig einen reichen Papst brauche, der eine weltliche Herrschaft besitze und mit vielen Fürsten verwandt sei. Diese Vertheidigung nützte, und schon im nächsten Scrutinium, am 5. November, erhielt Amadeus 26 Stimmen. Die Urkunde seiner Erwählung wurde sogleich gefertigt und der Name des Gewählten durch den Cardinal von Arles ungesäumt dem Volke verkündet.

---

1) *Mansi*, T. XXXI. p. 191 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1278 sqq.

Darauf zog man in Prozession in die Kathedrale, wo die Verkündigung erneuert und das Te Deum gesungen wurde. — Damit schließt dieser Bericht des Aeneas Sylvius (de gestis Concilii Basil. l. c. p. 51—61), der damals noch ein eifriger Anhänger der Basler und voll des Lobes für die Wähler und den Gewählten war.

Einige Tage später gab die Synode in ihrer 39. Sitzung am 17. November 1439 der geschehenen Wahl ihre feierliche Bestätigung, und schickte an verschiedene abwesende Bischöfe, z. B. von Salzburg, um auch von ihnen die Anerkennung des Gegenpapstes zu erhalten [1]).

Amadeus war am 4. Dezember 1383 geboren, hatte als Graf von Savoyen die Macht seines Hauses erweitert und stets großen Eifer für die Kirche, namentlich für Aufhebung des Schisma's durch das Constanzer Concil an den Tag gelegt. Im Jahre 1416 hatte ihm zu Ehren Kaiser Sigismund die Grafschaft Savoyen zu einem Herzogthum erhoben, und ihn im Jahr 1422 auch mit der Grafschaft Genf belehnt. Nach dem Tode seiner Gemahlin Maria von Burgund zog er sich im Jahre 1434 in die von ihm erbaute Einsiedelei Ripaille am Genfersee zurück, und lebte hier als Dekan des von ihm selbst gegründeten Ritterordens vom hl. Moriz mit sieben andern Edelleuten halb mönchisch, halb weltlich, in etwas phantastisch-schwärmerischer Weise. Hatte er auch einige Staatsgeschäfte seinem ältesten Sohne Ludwig übertragen, so behielt er die Zügel der Regierung doch selbst bei, und auch seine Einsiedler-Ritter sollten stets Räthe des Herzogs von Savoyen sein. Daß er zu Ripaille in seinem Eremitenthum ein üppiges Leben geführt habe, war wohl nichts anderes, als Verleumdung, die noch von Voltaire wiederholt wurde: O bizarre Amadée! De quel sort capricieux ton âme est donc possédée, Duc, Hermite, Voluptueux. Andere Beschuldigungen erhob Aeneas Sylvius später, nachdem er von der Basler Partei zurückgetreten war, gegen Amadeus, daß er schon zu Ripaille nach der Tiara gestrebt und deßhalb, obgleich früher dem Papst Eugen zugethan, seine Prälaten nach Basel geschickt habe, damit das Concil, vollzähliger geworden, die Absetzung Eugens vornehmen könne. Er sei selbstsüchtig, habsüchtig, bestechlich, wortbrüchig gewesen, und habe die Wähler bestochen. Als man ihm die Wahl durch eine Deputation (unter der sich der Cardinal von Arles und auch Aeneas Sylvius befand) angekündigt, habe er sich gestellt, als ob er sie nicht annehmen wolle, und als man

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 198 sqq. u. *Harduin*, T. VIII. p. 1280 sqq.

in ihn drang, geäußert: „ihr habt die Annaten aufgehoben, wovon soll jetzt der Papst leben? Soll ich mein eigenes Vermögen zusetzen und meine Söhne um ihr Erbtheil bringen?" Erst als man ihm eine Entschädigung versprochen, habe er zugesagt [1]). Er nannte sich Felix V., und beauftragte sogleich am 8. Januar 1440 den Cardinal von Arles, einstweilen, bis er selbst nach Basel komme, statt seiner das Präsidium der Synode zu führen [2]).

In der 40. Sitzung zu Basel, am 26. Februar 1440 wurde feierlich verkündigt, daß Herzog Amadeus als Felix V. die Wahl angenommen habe und ein Dekret erlassen, worin der ganze Hergang erzählt und die ganze Christenheit zum Gehorsam gegen ihn aufgefordert wurde [3]). Uebrigens haben die Basler, deren Präsident damals der Erzbischof von Tarantaise war, das oben erwähnte Rescript des Felix, das Präsidium betreffend, als präjudicirlich für das Ansehen einer allgemeinen Synode nicht einregistrirt, und der Erzbischof von Tarantaise blieb Vorsitzender [4]).

Als man zu Rom die Wahl des Savoyers erfuhr, bemächtigte sich der Cardinäle große Bestürzung. Sie fürchteten einen so mächtigen und reichen Fürsten, der so viele Verwandte habe und viel Klugheit besitze. Aber Cardinal Julian Cäsarini bemerkte: „fürchtet euch nicht. Nun habt ihr gesiegt, da man diesen gewählt hat, den nicht der himmlische Vater, sondern Fleisch und Blut den Baslern offenbarte. Ich meinerseits fürchtete, sie würden irgend einen armen, gelehrten und tüchtigen Mann wählen, dessen gottgefälliger Wandel uns einen schweren Kampf würde bereitet haben . . . Warum fürchtet ihr das Geld dieses Mannes? Niemand ist ärmer, als er; er ist dem Geld dienstbar, nicht das Geld ihm. Was er einmal in die Kasse gethan, das hat er nie mehr herausgenommen und wird es auch nie thun. Glaubt ihr denn, er habe das Pontifikat angenommen, um sein Geld dabei zu opfern und zum Besten der Kirche zu verwenden? . . . Er hatte nur die Absicht, sich durch die Kirche zu bereichern . . . Haltet ihn auch nicht für weise. Wer geizig ist, hat nichts. Er wagt nicht zu essen und zu trinken, um seinen Besitz nicht zu schmälern. Hat er gute Zeiten gehabt und ist es

1) *Aeneas Sylvius*, de viris illustribus, Stuttg. 1842. p. 29—33. u. *Commentarius* de rebus Basileae gestis, bei *Fea*, Pius II. a calumniis vindicatus, Romae 1823. p. 78.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 245.

3) *Mansi*, T. XXIX. p. 201 sqq. *Harduin*, T. VIII. p. 1282 sqq.

4) *Mansi*, T. XXXI. p. 247.

seinen Unterthanen wohl gegangen, so kam das nicht von seiner Klugheit, sondern vom Nothstand seiner Nachbarn, denn die Mailänder waren in Krieg mit Venedig, die Franzosen in das burgundisch-englische Unglück verwickelt. Die Schweizer dagegen fürchtete er so sehr, daß er sich von ihnen als Bürger aufnehmen ließ. Danket Gott, daß wir einen so furchtsamen und geizigen Gegner bekommen haben . . . Glaubet auch nicht, daß die Herzoge von Burgund und Mailand Verwandtschafts halber ihm günstig sein werden. Da er sie in ihren Nöthen niemals unterstützte, so darf er auch von ihnen nicht Hülfe erwarten. Wenn er den König von Frankreich im Krieg gegen England unterstützt hat, so kann er von ihm jetzt auch Hülfe hoffen. Doch, wir sind Sieger. Wisset ihr denn nicht, daß sein Ascetenthum nur eine Maske war? Nur das Kleid, nicht das Leben eines Mönches hat er angenommen. Seine Tafel war königlich, und auch der Herrschaft hat er nicht entsagt" [1]).

Er that Letzteres erst, nachdem er Papst geworden und kam ziemlich lange nicht nach Basel, um sich weihen und krönen zu lassen. Erst am 24. Juli 1440 wurde er zu Basel mit ungemeinem Pompe feierlich gekrönt, und bei dem Hochamte, das er hielt, von seinen beiden Söhnen bedient. Sehr ausführlich beschrieb Aeneas Sylvius diese Festlichkeit in einem Briefe an Johann von Segovia, der auch als drittes Buch de gestis Concilii Basil. gezählt wird [2]). Kurz zuvor war in Deutschland nach dem frühzeitigen Tode Albrechts II. der Oesterreicher Friedrich III. (nach österreichischer Zählung IV.) zum römischen König erwählt worden (2. Febr. 1440).

§ 823.

Union der Armenier und Jakobiten. Fortsetzung des Schisma's in der lat. Kirche; Friedrichs III. Vermittlungsversuche.

Schon in der Constitution Moyses erwähnte Papst Eugen, daß auch Bevollmächtigte der Armenier nach Florenz gekommen seien, um gleich den Griechen eine Union abzuschließen. Der Papst hatte sie hiezu im Jahr 1434 eingeladen, und der armenische Patriarch Constantin zu Bagarsabath im Jahr 1438 vier Bevollmächtigte nach Florenz geschickt, damit, wie einst Kaiser Constantin d. Gr. und der armenische König

1) *Aeneas Sylvius*, Commentarius, l. c. p. 78 sqq.
2) *Aen. Sylv.*, Opp. ed. Basil. p. 61 sqq.

Tiridates, und ebenso Papst Sylvester und St. Gregor der Erleuchter (der Apostel Armeniens) mit einander in Union getreten, so auch auf's Neue eine Kircheneinigung in's Leben gerufen werde. Der genuesische Consul Paul Imperialis zu Caffa in der Krim, und der päpstliche Nuntius P. Jacob hatten die Armenier hiezu bestimmt [1]). Ihre Gesandten waren noch vor der Abreise der Griechen angekommen und hatten den Kaiser um seine Verwendung in ihrer Angelegenheit gebeten. Dieser verließ jedoch bald darauf Florenz; aber auch ohne ihn führten die Verhandlungen mit den Armeniern in kurzer Zeit zu einem günstigen Resultat, und schon am 22. November 1439 konnte das Dekret wegen ihrer Union in öffentlicher Sitzung verlesen werden. Die Armenier nahmen damit 1) das nicänisch-constantinopolitanische Symbolum sammt dem filioque an und machten sich verbindlich, dasselbe an Sonn- und Festtagen in der Meßliturgie zu recitiren. 2) Sie anerkannten auch die dogmatische Definition des vierten allgemeinen Concils zu Chalcedon in Betreff der zwei Naturen in Christus, ebenso 3) den Beschluß der sechsten allgemeinen Synode über die zwei Willen in Christus. Ueberdieß erklärten sie sich 4) bereit, den Papst Leo d. Gr. als wahren Lehrer des orthodoxen Glaubens zu verehren und das Concil von Chalcedon als viertes allgemeines anzuerkennen, überhaupt jedes unter der Autorität des Papstes gefeierte Concil gleich den übrigen Gläubigen gebührend zu achten. Sofort sprachen sie 5) ihre Zustimmung aus zu der lateinischen Lehre von den sieben Sakramenten; nahmen 6) das sogen. athanasianische Symbolum und 7) die Sitte der Lateiner an, Mariä Verkündigung am 25. März, die Geburt Johannis des Täufers am 24. Juni, die Geburt Christi am 25. Dezember, die Beschneidung am 1. Januar, Epiphanie am 6. Januar und die Darstellung im Tempel am 2. Februar zu feiern [2]).

Weil der Papst erfahren hatte, daß der lateinische Bischof zu Caffa in der Krim, wo sehr viele aus ihrem Vaterland vertriebene Armenier wohnten, den dort sich aufhaltenden armenischen Bischöfen das öffentliche Tragen der Inful und die Ertheilung des Segens an die Begegnenden untersagt habe [3]), so verordnete Eugen IV. am 15. Dezember 1439,

1) *Harduin*, T. IX. p. 1015 sqq. *Raynald.*, 1439, 13.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 1047 sqq. *Harduin*, T. IX. p. 484. u. 1165. *Raynald.*, 1439, 13 sqq.

3) Da Caffa den Genuesern gehörte, so konnte der lateinische Bischof solches durchsetzen.

daß von nun an den armenischen Bischöfen, weil sie unirt seien, das öffentliche Tragen der Pontificalinsignien, sowie die öffentliche Segensertheilung gestattet werden müsse, doch sollten sie nur ihre Landsleute und nicht auch die Lateiner segnen. Ueberdieß sollten sie die Jurisdiktion über ihre Landsleute fortan ungehindert üben und kein lateinischer Priester dürfe sich unterstehen, einen zur lateinischen Kirche übertretenden Armenier oder Slaven oder Griechen auf's Neue zu taufen [1]).

Wenige Tage später creirte Eugen auf dem Concil zu Florenz am 18. Dezember 1439 siebzehn neue Cardinäle, darunter Bessarion, Isidor von Kiew und Turrecremata, wie denn auch Felix V. mehrere angesehene Männer zu Cardinälen erhoben, aber auch erlebt hatte, daß Manche solche Würde von ihm gar nicht annahmen. Unter den Annehmenden ragten besonders Erzbischof Tudeschi von Palermo, Johann von Segovia und zwei Deutsche, Grünwalder von Freisingen (s. S. 778) und Alexander, Herzog von Masovien, Bischof von Trient, hervor. Letzterer war ein Verwandter des römischen Königs Friedrich III. und wurde vom Concil auch zum Patriarchen von Aquileja ernannt. Faktisch blieb jedoch der von Eugen bestellte Ludwig Scarampi im Besitze des Patriarchats. In einer neuen Sitzung, am 23. März 1440, wurde der Gegenpapst Felix für einen Häretiker und Schismatiker erklärt und seine Wähler Anhänger und Gönner ermahnt, binnen vierzig Tagen sich eines Bessern zu besinnen, ihre Rebellion zu verlassen und sich demüthig dem hl. Stuhl zu unterwerfen, widrigenfalls sie in schwere Strafen verfallen würden [2]).

Die Basler antworteten in ihrer 41. Sitzung, am 23. Juli 1440, erklärten die Edikte Eugens für kraftlos, schieden einen Theil der Geschäfte zwischen ihrem Papst Felix und der Synode aus, und ließen denselben Tags darauf, wie wir bereits wissen, mit großem Pompe krönen. Um für seinen und seines Hofes Unterhalt sorgen zu können, mußten sie zu einem verhaßten, von ihnen selbst früher verbotenen Mittel ihre Zuflucht nehmen und alle kirchlichen Beneficien mit einem Zehnten für Felix belasten. Es geschah dieß in der 42. Sitzung, am 4. August 1440 [3]).

Mit den Gewaltschritten der Basler gegen Eugen und ihrer Wahl

---

1) *Raynald.*, 1439, 17.

2) *Patricii*, hist. Concil. Basil. Florent. bei *Harduin*, T. IX. p. 1165. 1169. *Aen. Sylvius*, Commentarius etc. bei *Fea*, l. c. p. 81. u. de viris illustr. Stuttg. 1842. p. 32.

3) *Patricii*, hist. Concil. etc. p. 1169. 1170. und *Harduin*, T. VIII. p. 1286 sq. u. 1288 sq.

eines Gegenpapstes waren die meisten Fürsten des Abendlandes unzufrieden, und auch die in einer Generalcongregation am 8. November 1440 erlassene ausführliche Denkschrift über den Gehorsam, welchen jeder Christ einem allgemeinen Concil schuldig sei [1]), konnte die öffentliche Stimmung nicht mehr für sie gewinnen. Namentlich protestirte König Carl VII. von Frankreich gegen die Absetzung Eugens und die Wahl des Felix und veröffentlichte auf einer neuen Versammlung zu Bourges im September 1440 eine Deklaration, worin er alle seine Unterthanen zur Anerkennung Eugens verpflichtete [2]). Ebenso handelte der Herzog von Bretagne, der sammt seinen Prälaten bisher auf Seite der Basler gestanden, sich aber jetzt dem Papst Eugen unterwarf [3]). Nicht minder erklärte der König von Castilien dem Papst Eugen durch eine feierliche Gesandtschaft seine warme Anhänglichkeit an ihn wie seine Unzufriedenheit mit den Baslern, und schickte Briefe und Gesandte an den römischen und französischen König, an den Herzog von Mailand und andere Fürsten, um auch sie für Eugen zu gewinnen [4]).

In Deutschland war der neue römische König Friedrich III. nicht wie sein Vorgänger schon vor seiner Wahl zu einer bestimmten kirchlichen Politik gedrängt worden. Erst nach vollzogener Wahl traten die Fürsten in Verhandlung mit den Abgesandten Eugens und der Basler, welche sich zum Wahltag eingefunden hatten und beiderseits das Gleiche, nämlich Aufhebung der Neutralität, verlangten, besonders heftig die Basler. Die Churfürsten gaben jedoch keine andere Zusage, als daß sie den König veranlassen wollten, mit ihnen über die Kirchenfrage zu berathen [5]). Sowohl Eugen als die Basler suchten jetzt den jungen König zu gewinnen, er aber vermied jede Entscheidung, und berief auf Lichtmeß 1441 einen Reichstag nach Mainz zur Beendigung „der kläglichen Spaltung", wie es in der Instruktion seiner Gesandten hieß. Er selbst erschien nicht, und auch von den Churfürsten waren nur zwei (Mainz und Trier) persönlich zugegen. Sowohl Eugen als die Basler hatten wiederum Gesandte geschickt, erstere den Johann Carvajal und den Nikolaus von

1) Bei *Mansi*, T. XXIX. p. 355—368.

2) *Mansi*, T. XXXI. p. 1 u. p. 63 sqq. *Patricii*, hist. Concil. Basil. bei *Harduin*, T. IX. p. 1171. *Fleury*, hist. ecclésiastique. liv. CVIII. n. 125.

3) *Mansi*, l. c. p. 17 sqq.

4) *Mansi*, T. XXXI. p. 4. 7. 12.

5) Pückert, die churfürstliche Neutralität während des Basler Concils, Leipzig 1858. S. 156.

Cusa, die Basler aber und ihr Papst Felix den von letzterem unterdessen zum Cardinal S. Calixti erhobenen Johann von Segovia. Als derselbe mit den Insignien eines Cardinals und Legaten a latere in die Mainzer Domkirche einziehen wollte, widersetzte sich der Clerus, weil gemäß der deutschen Neutralität wohl das Basler Concil, aber nicht Felix, sondern Eugen als Papst anerkannt sei. Es könne darum kein von Felix bestellter Cardinal und Legat anerkannt werden. Da Johann von Segovia bemerkte, daß der Churfürst von Mainz und andere Fürsten sich auf Seite Eugens neigten, verlangte er von Basel die Absendung weiterer Gesandten, und so erschienen auch der Cardinal von Arles und der Bischof Johann Grünwalder von Freisingen, letzterer ebenfalls von Felix zum Cardinal ernannt (S. 790). Consequent durften auch sie nicht als Legaten und Grünwalder nicht als Cardinal auftreten. Die Fürsten beharrten darauf mit der Erklärung: es würde auch kein Cardinal, welchen Eugen nach seiner Suspension creirt, von ihnen anerkannt werden. Auch verlangten sie, daß die Basler Deputirten den Papst Eugen nicht als Häretiker und Schismatiker bezeichnen dürften. Da sie nicht nachgeben wollten, drohte ihnen der Magistrat von Mainz mit Aufkündigung des sichern Geleites. So fügten sie sich endlich und wurden geduldig angehört. Namentlich hielt Thomas de Courcelles (S. 778), ein Begleiter des Cardinals von Arles, eine lange Rede über die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst. Sehr kräftig sprachen sodann Carvajal und Nikolaus von Cusa für Papst Eugen. Ihnen entgegnete Johann von Segovia, um die Rechtmäßigkeit der Absetzung Eugens zu erweisen. Wiederum bekämpften ihn Carvajal und Nikolaus von Cusa [1]), und es wurde jetzt den Baslern nicht mehr gestattet, nochmals zu repliciren. Schließlich kamen die Fürsten mit den Gesandten des römischen und französischen Königs zu folgendem Beschluß überein: Zum Frieden der Kirche sei ein neues allgemeines Concil an einem andern Orte, nicht in Basel und nicht in Florenz, zu versammeln, und der römische König solle die beiden streitenden Parteien auffordern, um des Friedens willen sich dabei einzustellen. Wollten dieselben keinen Ort für das neue Concil bezeichnen, so werde der römische König ihn bestimmen, und es wurden sechs deutsche und sechs französische Städte genannt. Auch sollten Gesandte an Eugen und nach Basel geschickt wer-

1) Ein Brief des N. v. Cusa über s. Disputation mit J. v. Segovia bei *Mansi*, T. XXXI. p. 186.

den, um beide Theile von diesem Beschluß in Kenntniß zu setzen; das neue Concil aber solle am 1. August 1442 eröffnet werden. Der Reichstag schickte sofort Boten an den König nach Wien-Neustadt, um ihn zu energischer Annahme und Durchführung dieses Beschlusses zu bewegen; er aber verschob die Entscheidung wieder auf einen neuen Reichstag, der an Martini 1441 zu Frankfurt zusammentreten sollte [1]).

Schon während des Mainzer Reichstags war demselben anonym (wahrscheinlich von Churtrier) ein Entwurf vorgelegt worden, wie eine kirchliche Einigung erzielt werden könne, nämlich mittelst Annahme der Basler Reformdekrete durch den Papst. Dieser Entwurf, Avisamenta betitelt, ist als die Grundlage der nachmaligen Fürstenconcordate zu betrachten [2]).

Solche Ansichten machten sich wohl auch auf dem Martini-Reichstag zu Frankfurt im November 1441 geltend, bei welchem sich mehrere Churfürsten, jedoch ohne den römischen König, persönlich einfanden. Man handelte von politischen und kirchlichen Dingen. Letztere werden nirgends genauer angegeben. Wohl aber reiste bald darauf Gregor von Heimburg nach Florenz zu Papst Eugen und überbrachte ihm — wahrscheinlich im Auftrag der Churfürsten — den Entwurf zweier Bullen, in denen er die Constanzer und Basler Dekrete annehmen und baldige Abhaltung eines neuen Concils zusichern sollte. Zur Gegenleistung würde Deutschland ganz auf seine Seite treten. Da jedoch Heimburg keine Beglaubigungsbriefe vorweisen konnte, wollte der Papst nicht jetzt schon, sondern erst dem nächsten Reichstag seine Antwort durch besondere Gesandtschaft mittheilen [3]). Von dieser Reise Heimburgs nach Florenz berichtet auch Patricius, wenn er in c. 128 seines Geschichtswerkes erzählt, die Basler hätten den Archidiakon Wilhelm Hugonis von Metz nach Deutschland geschickt, um die Stimmung der deutschen Fürsten zu erforschen, und dieser habe ungefähr am 1. März 1442 berichtet, daß die Mehrzahl derselben dem Papst Eugen geneigt sei und ihm nach Italien die Bedingungen seiner völligen Anerkennung zugesandt habe [4]).

Unterdessen war in Florenz Wichtiges vorgegangen. Schon am

---

1) *Patricii*, hist. Concil. Basil. bei *Harduin*, T. IX. p. 1174—1177. Pückert, a. a. O. S. 158—169. G. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 259 ff.

2) Müller, Reichstagstheater unter K. Friedrich I. S. 52 ff. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. ꝛc. Bd. II. S. 99. Pückert, a. a. O. S. 166.

3) Pückert, a. a. O. S. 170 f.

4) *Harduin*, T. IX. p. 1182. Pückert, a. a. O. S. 175.

26. April 1441 hatte Papst Eugen in der neunten feierlichen Sitzung daselbst verkündet, daß Gesandte des großen Königs Zare Jakob von Aethiopien, den man auch den Presbyter Johannes nenne, unterwegs seien, um vom Concil den orthodoxen Glauben zu empfangen, und zugleich, daß er die Synode mit deren Zustimmung nach Rom in den Lateran verlege, wohin die Mitglieder fünfzehn Tage nach seiner eigenen Abreise sich zu begeben hätten. Als Gründe für diese Verlegung gab er an: die Würde dieses Ortes und seine Bequemlichkeit, die Fülle an Allem, was man bedürfe, und die größere Leichtigkeit, womit man dort für den Frieden im Kirchenstaat und in ganz Italien sorgen könne. Die Basler dagegen unterstellten ihm, er wolle nur zeigen, daß er die Concilien nach Belieben verlege, und zugleich dem Verlangen der Fürsten nach einer Synode in Deutschland entgegentreten [1]).

Die Verlegung nach Rom erfolgte jedoch erst später und noch in Florenz wurde die Union mit den Jakobiten (d. i. Monophysiten) abgeschlossen. Eugen hatte den uns bereits bekannten Minoriten P. Albert (S. 782) zu ihnen gesandt, um auch sie zur Union einzuladen, und ihrem Patriarchen Johann von Alexandrien, dem alle Jakobiten in Aegypten, Libyen, Aethiopien ꝛc. unterstellt waren, zugleich zwei Bilder und ein Stück Camelot zum Gruß zu übergeben. Der Patriarch sagt nun in seiner Antwort aus Cairo vom 12. September 1440: „er habe das päpstliche Schreiben durch einige Venetianer in's Syrische übersetzen und vor Clerus und Volk in der St. Marienkirche zu Zoile feierlich verlesen lassen. Dasselbe habe große Freude verursacht und ganz allgemein habe sich Neigung zur Union gezeigt. Da er wegen Gebrechlichkeit nicht selbst zum Papst kommen könne, habe er den Abt Andreas aus dem Kloster des hl. Antonius zu seinem Stellvertreter ernannt und ihm seine Auf-

---

1) *Patricii*, hist. Concil. Basil. c. 129 bei *Harduin*, T. IX. p. 1183. Patricius verlegt zwar die Abhaltung dieser Sitzung in's Jahr 1442, aber Mansi zeigt in seiner Anmerkung zu *Raynald.*, 1441, n. 2, daß Patricius hier einen Fehler begangen habe und „26. April 1441" hätte schreiben sollen. Mansi hat Recht, denn die äthiopischen Gesandten schloßen schon am 4. Februar 1442, wie wir sehen werden, die Union wirklich ab, können sonach im April desselben Jahres nicht erst erwartet worden sein. Und Papst Eugen sprach ja in der neunten Sitzung davon, daß diese Gesandten erst unterwegs seien. Außerdem zeigt Mansi (a. a. O.), daß die fraglichen Gesandten im Oktober 1441 von Florenz aus einen Ausflug nach Rom machten, um die Merkwürdigkeiten dieser Stadt zu sehen. (*Harduin*, T. IX. p. 1034 unten.) Daraus erhellt wieder, daß die Sitzung, in welcher der Papst ihre baldige Ankunft verkündete, nicht erst im Jahr 1442 stattgehabt haben kann.

träge gegeben. Auch dem P. Albert habe er Einiges mitgetheilt, was nicht füglich in dem Briefe gesagt werden konnte. Der Papst möge beiden vollen Glauben schenken." [1]) Einen Monat später, den 14. Oktober, richtete auch der Abt Nikodemus von Jerusalem, das Haupt der dortigen Jakobiten, ein ähnliches Schreiben an den Papst. Auch er war von Eugen zur Union eingeladen worden, und auch er versichert seine Geneigtheit hiezu mit der Bemerkung, daß nicht minder sein König (der von Aethiopien), als er von der Sache vernommen, sehr erfreut gewesen sei. Aus Furcht vor den Sarazenen könne er, der Abt, nicht persönlich nach Florenz kommen, aber er sende einige Stellvertreter, welche nach baldiger Erledigung der Sache zu ihm und dem König zurückkehren sollten. Der Papst habe den Primat vor allen Patriarchen, müsse für die ganze Kirche sorgen und solle doch schleunigst die Einigkeit im Glauben unter den Christen herstellen. Dieß könne jedoch nicht ohne den König geschehen. Er, der Abt, schreibe dieß und schicke Bevollmächtigte ohne Wissen der Sarazenen und des Patriarchen der Jakobiten, damit die Union weder durch Unglauben noch durch Eifersüchtelei u. dgl. gehindert werde. Die jakobitischen Deputirten sollten übrigens nicht disputiren, sondern lernen. Endlich möge der Papst doch auch Gesandte an den König von Aethiopien schicken, der für Union ganz geneigt sei [2]).

Ohne Zweifel ging P. Albert sogleich auch nach Aethiopien, denn der König Zare Jakob (= Segen Jakobs) oder auch Constantin genannt, bestellte gerade die Deputirten des Abtes Nikodemus und des Patriarchen Johann auch zu seinen Gesandten [3]).

Am 31. August 1441 erschien (wohl zum erstenmal) der Abt Andreas von St. Antonius vor einer Generalcongregation, bei welcher der Papst selbst den Vorsitz führte, und hielt in syrischer Sprache eine Rede, die zuerst in's Italienische, und dann von dem päpstlichen Sekretär Blondus in's Lateinische übersetzt wurde. „Ich beginne," sagt Abt Andreas, „voll Furcht und Zittern, da ich, nur Staub und Asche, vor Dir sprechen soll, der Du Gott auf Erden bist. Ja, Du bist Deus in terris, et Christus, et ejus Vicarius ... caput et doctor ecclesiae universalis, cui datae sunt claves claudendi et paradisum cuicum-

1) *Harduin*, T. IX. p. 1018 sq.

2) *Harduin*, l. c. p. 1032 sq.

3) Dieß erhellt aus *Harduin*, l. c. p. 1031 oben, und p. 1034 (dem Schreiben Eugens an die Canoniker von Rom). Daß es nicht dreierlei Gesandtschaften, sondern nur eine gewesen sei, zeigt Mansi in seinen Anmerkungen zu *Raynald.*, 1441, 1.

que volueris reserandi; tu princeps regum etc. Aber nicht bloß Deine Gewalt, sondern auch die Weisheit der Lateiner habe ich vor Augen ... Diejenigen Kirchen, welche sich von dieser Weisheit und Disciplin trennten, diese hat Gott den Ungläubigen zum Spott und Raub überlassen, wie man das an den Griechen und Armeniern, aber auch an uns Jakobiten sehen kann" u. s. f. [1])

Zwei Tage später, am 2. September 1441, hielt auch der Gesandte von Jerusalem eine Ansprache an Papst und Concil im Namen seines Abtes Nikodemus sowie des äthiopischen Kaisers (anderwärts magnus rex genannt). Er führt verschiedene Gründe an, warum die Jakobiten Gott dafür danken müßten, daß sie den Papst sehen könnten. Nirgends werde der Papst höher verehrt, als in Aethiopien; man küsse ja hier seinen Boten die Füße und zerreiße ihnen die Kleider zu Reliquien. Es gebe kein größeres Reich, als das äthiopische, hundert Könige seien demselben unterthan. Zu Aethiopiens Ruhm gereiche die Königin von Saba, welche zu Salomo gekommen sei; hier aber (im Papst) sei mehr als Salomo. Auch die Königin Candace und ihr Kämmerer, der vom Diakon Philippus getauft worden, hätten Aethiopien angehört. Alle, welche vom Papst und der römischen Kirche sich getrennt, seien gestürzt worden, die äthiopische Kirche aber stehe noch aufrecht, weil sie nicht durch Rebellion, sondern in Folge zu großer Entfernung von Rom, auch durch Nachlässigkeit vieler Päpste, welche keine Nuntien schickten, in die Trennung hineingekommen sei ꝛc. [2])

In der allgemeinen Sitzung des Florentiner Concils am 4. Februar 1442 (nach florentinischer Zeitrechnung 1441), in der Kirche S. Maria Novella, wurde endlich die Union mit den Jakobiten abgeschlossen, und das Unionsdekret Cantate Domino enthält ein ziemlich ausführliches Bekenntniß des katholischen Glaubens, zahlreiche Anathemate gegen alle alten Ketzereien, eine Aufzählung der canonischen Bücher des A. und N. T., Anerkennung der sechs ersten und aller spätern in päpstlicher Autorität versammelten Concilien, namentlich des florentinischen, sowie Annahme der hier für die Griechen und Armenier erlassenen Unionsdekrete, welche in die Bulle Cantate vollständig herübergenommen wurden. Darauf wird fortgefahren: „weil aber in dem Dekret für die Armenier nichts über die Consecrationsformel gesagt ist, so muß sie hier

1) *Harduin*, l. c. p. 1019 sq.
2) *Harduin*, l. c. p. 1031 sq.

eingefügt werden. Sie lautet: hoc est etc. und hic est etc. Das Weizenbrod, in welchem das Sakrament conficirt wird, kann am gleichen Tage oder schon früher gebacken worden sein. Darauf kommt nichts an. Es ist nicht zu zweifeln, daß nach Aussprechung der Consecrationsworte über das Brod dasselbe sogleich in den wahren Leib Christi transsubstantiirt wird. Weil Einige glauben, die vierte Verheirathung sei unerlaubt, so erklären wir, daß dem nicht so ist, daß aber die keusche Viduität der Wiederverheirathung vorzuziehen sei." — Sofort unterschrieb Abt Andreas im Namen des Patriarchen und aller Jakobiten dieses Synodaldekret, nahm es seinem ganzen Inhalte nach an, erklärte, daß er billige oder verwerfe, was Rom billige oder verwerfe, und versprach allen Befehlen des apostolischen Stuhles treulich zu gehorchen. Das Dekret wurde nun lateinisch und arabisch verlesen, und noch eine arabische Unterschrift und Anerkennung des Abtes Andreas — der obigen analog — angefügt, worauf endlich der Papst und die zwölf anwesenden Cardinäle unterschrieben [1]).

Die Jakobiten trugen diese Dekrete in ihre Kirchenbücher und Synodalsammlungen ein, aber ihre weite Entfernung von Rom sowie der Umstand, daß sie von der übrigen Christenheit durch mahomedanische Länder getrennt waren, verhinderte sie, mit Rom bleibend in Verbindung zu stehen. Doch sprach noch im sechzehnten Jahrhundert, nachdem die Portugiesen über das rothe Meer her nach Aethiopien vorgedrungen waren, der äthiopische Kaiser David in einem Schreiben an Papst Clemens VII. die freundlichsten Gesinnungen aus [2]).

Unterdessen hatte die Basler Synode in ihrer 43. Sitzung am 1. Juli 1441 verordnet, daß alljährlich das Fest Mariä Heimsuchung am 2. Juli gefeiert werden solle, und allen denen, welche dabei dem feierlichen Gottesdienst anwohnen, einen Ablaß von 100 Tagen verliehen. Kurz zuvor, an Pfingsten 1441, hatte Panormitanus in einer Predigt behauptet, die Basler Synode handle nicht recht, daß sie ihren Namen dem des Papstes voranstelle, nur in seinen eigenen Angelegenheiten stehe der Papst unter einem allgemeinen Concil, in fremden Angelegenheiten

1) *Harduin*, T. IX. p. 1021—1029. *Raynald.*, 1442, 1—7.

2) *Raynald.*, 1442, 7. Raynald meint irrig (1442, 1), die Union mit den Jakobiten sei erst nach Verlegung des Florentiner Concils zu Rom abgeschlossen worden. Das Unionsdekret Cantate gibt ja ausdrücklich Florenz und die dortige Kirche S. Maria Novella an. Auch irrt Raynald darin, daß er das Dekret Cantate auf die Syrer, Chaldäer und Maroniten bezieht.

aber stehe ihm das Urtheil zu, und auch die definitiones fidei seien seine Sache, selbst in Anwesenheit eines allgemeinen Concils. Dieß erregte große Unzufriedenheit. Man beschuldigte ihn, daß er den Papst Eugen begünstige, und er mußte eine Art Widerruf leisten. Auch bemühten sich jetzt die Basler, die Könige von Polen und Aragonien, sowie den Herzog von Mailand und die Böhmen ganz und gar für sich und ihren Papst Felix zu gewinnen, erreichten aber nur halbe und unsichere Zusagen. Sie verlangten von Felix, er solle in recht viele Länder Nuntien schicken, um Anhänger zu gewinnen, er aber meinte, es sei dieß zu theuer und überdieß erfolglos. Gleichzeitig gerieth Felix V. mit seinen Cardinälen in Streit, weil diese dem Dekrete der 23. Sitzung gemäß, die Hälfte des ihm verwilligten Zehntens von den kirchlichen Beneficien verlangten, und großer Tumult entstand, als ein Beamter des Felix (sein soldanus = magister palatii) einige Mitglieder des Concils verhaftete, weil sie (als Quästoren) Geld unterschlagen hätten [1]). Wohl in Folge hievon wurden unter heftigen Debatten in der 44. Sitzung am 9. August (1441 oder 1442) einige Beschlüsse zum Schutz der Synodalmitglieder — dem Papste gegenüber — gefaßt [2]).

In Deutschland hatte König Friedrich auf den 15. April 1442 einen neuen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben, abermals wegen der Kirchenfrage, und wollte dabei persönlich erscheinen. Er kam jedoch erst am 27. Mai, und am gleichen Tage trafen auch die Gesandten der Basler, die Cardinäle von Arles, Palermo (Panormitanus) und von Segovia daselbst ein. Ihnen war auch Aeneas Silvius beigegeben. Von Seite Eugens waren Carvajal, Nikolaus von Cusa und Jakob von Ferrara erschienen. Wiederum durften die Basler Gesandten nicht als päpstliche Legaten auftreten, Eugen aber hatte absichtlich keine Cardinäle geschickt, damit nicht auch ihnen Aehnliches widerfahre. Die Basler Gesandten überbrachten Schreiben von Felix und der Synode, und Panormitanus hielt eine Rede an den König Friedrich des Inhalts: als Schirmvogt der Kirche sei er verpflichtet, das Recht und die Freiheit der Kirche (= Concil) zu schützen. Der König erwiederte: es liege ihm nichts mehr am Herzen, als der Friede der Kirche, deßhalb habe er diesen Reichstag berufen. Das Weitere solle aber erst verhandelt werden,

---

1) *Patricii*, hist. Conc. Basil. c. 120—125. u. c. 128. bei *Harduin*, T. IX. p. 1177—1182. u. T. VIII. p. 1292.

2) *Patricii*, l. c. c. 130. p. 1184. u. *Harduin*, T. VIII. p. 1294 sqq.

wenn er von Aachen, wo er die Krone empfangen wolle, zurückgekehrt sei. Sie sollten einstweilen in Frankfurt bleiben, und er habe Commissäre bestellt, denen sie und ihre Gegner ihre Ansprüche vortragen könnten, damit er nach seiner Rückkehr keine Streitreden mehr hören müsse. Der Cardinal von Arles entgegnete, als Erzbischof von Arles sei er ein Reichsfürst (Arelat gehörte früher zum Reich), er wolle darum mit nach Aachen gehen und dem König die Krone aufsetzen, wie mehrere seiner Vorfahren gethan hätten. Die Gesandten Eugens dagegen, welche ebenfalls Briefe überbrachten, verlangten, König Friedrich solle die in Basel Versammelten verjagen, und dem unzweifelhaft wahren Papste Eugen die Obedienz restituiren. Darüber entstand ein Streit zwischen einem Basler Deputirten und dem Johann Carvajal, der die These festhielt, damnatos et schismaticos non esse audiendos. König Friedrich gab keine Entscheidung und reiste des andern Tages nach Aachen ab, wo er am 17. Juni 1442 im Dom gekrönt wurde. Der Cardinal von Arles begleitete ihn. Als Commissäre zu Anhörung beider Parteien hatte er die Bischöfe von Augsburg und Chiemsee, den Markgrafen von Rothelingen, den Theologen Thomas Haselbach (S. 525) und einige Andere bestellt. Zuerst führte Panormitanus im Namen der Basler das Wort und suchte in dreitägiger Rede zu erweisen, daß das Basler Concil noch jetzt rechtmäßig sei, daß der Papst einem Concil gehorchen müsse und es nicht auflösen und verlegen könne, daß Eugen mit Recht abgesetzt und Felix rechtmäßig an seine Stelle gesetzt worden sei u. s. f. Im Namen Eugens sprach dann Nikolaus von Cusa: man hätte die verurtheilten Amadeisten gar nicht hören sollen, Eugen habe das Basler Concil mit Recht verlegt, die Florentiner Synode sei ökumenisch, die Frucht der Basler Versammlung sei Schisma und Spaltung, die Florentiner Synode aber habe die Griechen, Armenier, Jakobiten und Hiberier unirt. Man solle die Basler sammt ihrem Idol (Felix) verjagen und exiliren u. s. f. Auf Verlangen der Commissäre übergaben beide Parteien ihre Vorträge schriftlich, damit dem römischen König genau darüber referirt werden könnte [1]).

Daß das Schreiben, welches die Gesandten Eugens überbrachten, den Wünschen der deutschen Churfürsten entsprochen habe, erschließt Pückert (S. 178) aus mehreren Momenten, namentlich auch daraus, daß schon zu Frankfurt fünf Churfürsten sich dahin vereinigten, unter gewissen Bedingungen (certis legibus) sei durchaus dem Papste Eugen

1) *Patricii*, hist. Concil. Basil. c. 131. bei *Harduin*, T. IX. p. 1184 sq.

Obedienz zu leisten, und daß sie die Basler Gesandten trotz alles ihres Bemühens gar nicht einmal vorließen [1]).

Nachdem König Friedrich von Aachen nach Frankfurt zurückgekehrt war, erließ er hier am 19. Juli 1442 ein Edikt, um wenigstens den ärgerlichen, oft blutigen Streitigkeiten über den Besitz von Beneficien ein Ende zu machen. Er verbietet in diesem Edikte, irgend einen Pfründbesitzer unter dem Vorwand des in der Kirche obwaltenden Streites zu beunruhigen oder zu verdrängen, bis es zu einer bestimmten Entscheidung käme. Alle unter solchem Vorwand Vertriebenen sollen restituirt werden und die Beschädigten an den Behörden Schützer finden [2]). In der Hauptfrage dagegen, wie die kirchliche Einheit wieder herzustellen sei, kam man wiederum keinen Schritt weiter, und der Reichstagsabschied lautete nur dahin, daß sowohl an Eugen als an die Basler neue Gesandte geschickt werden sollten mit der dringenden Bitte um Abhaltung eines neuen Concils an einem anderen Orte. Die für Eugen bestimmten Gesandten sollten ihm alle einem Papst gebührenden Ehren erweisen, den König und die deutschen Fürsten entschuldigen und zeigen, warum sie so lange in der Neutralität verharrten, sollten ihn bitten, daß er ein neues binnen Jahresfrist zu eröffnendes Concil nach Regensburg, Trier, Metz, Augsburg, Constanz oder Trient ausschreibe, und falls der König von Frankreich eine französische Stadt empfehle, dem Papste vorstellen, daß eine deutsche viel geeigneter sei; wolle aber der Papst das Concil nicht selbst berufen, so möge er dem römischen König als Schirmvogt der Kirche die Berufung desselben gestatten. Die nach Basel beorderten Gesandten aber sollten den Felix nicht als Papst ehren und nur durch Mittelspersonen mit ihm verhandeln. Sie sollten die Basler ermahnen, für den Frieden der Kirche zu wirken, damit binnen Jahresfrist ein unzweifelhaftes Concil an einem dem römischen König und den Fürsten genehmen und der Sache tauglichen Ort abgehalten werde. Zugleich mußten die Gesandten schwören, weder von Eugen noch von den Baslern irgend eine Würde, oder Stelle, oder Gnade anzunehmen. Auch sollten die Gesandten baldigst zurückkehren und dem König sowie den Fürsten referiren, welche an Lichtmeß 1443 zu Nürnberg zusammenkommen würden [3]).

Die Basler waren sehr unzufrieden, daß man in Frankfurt ihnen

1) *Patricii*, l. c. p. 1185 unten.

2) Chmel, a. a. O. S. 157 ff. und Reg. I. Anhang S. XXIII. *Patricii*, l. c. c. 132. p. 1186.

3) *Patricii*, l. c. c. 131—133. p. 1186 sq.

nicht günstiger war, und erst nach längern Verhandlungen antworteten sie den deutschen Gesandten am 6. Oktober 1442 [1]). Sie stellten zuerst vor, daß Basel die geeignetste Stadt für eine Synode, und die gegenwärtig dort versammelte zweifellos ökumenisch sei. Doch sei dieselbe im Interesse des Friedens geneigt, sich propria auctoritate in eine andere deutsche Stadt zu verlegen, wenn die nöthigen Sicherheiten gegeben würden und der römische König die übrigen Fürsten bestimme, dem neuen Concil persönlich oder durch Stellvertreter anzuwohnen und auch ihre Prälaten dahin zu schicken. Daran schlossen die Basler noch zwei Forderungen, von denen sie zuvor wußten, daß sie nicht angenommen würden, nämlich: 1) der römische König und die Churfürsten sollten jetzt schon schriftlich versichern, die Beschlüsse des neuen Concils anzunehmen und deren Annahme durch Andere zu betreiben, selbst in dem Fall, daß die Partei Eugens dabei gar nicht erscheine, und 2) die Basler würden den Ort für das neue Concil selbst bestimmen [2]). — Sie wiesen also die Vorschläge der Deutschen zurück. Offener that das Gleiche auch Papst Eugen. Nachdem fast einen Monat lang zwischen den deutschen Gesandten und einer päpstlichen Commission verhandelt worden war, sprach sich Eugen am 8. Dezember 1442 in einem geheimen Consistorium sehr ungehalten darüber aus, daß man ein neues „unzweifelhaftes" Concil verlange, als ob das zu Florenz zweifelhaft wäre. Um aber seinen guten Willen zu zeigen, wolle er, wenn er nach Rom gekommen (er habe ja das Concil in den Lateran verlegt), mit den Prälaten berathen, ob es zweckmäßig sei, ein neues Concil abzuhalten, und wer dabei zuzulassen sei. Zugleich verwarf er die Neutralität, quam Christi fides ignorat, versprach Gesandte an Friedrich zu schicken, bezeichnete aber diesen nur als *electus* in regem, noch nicht als wirklichen König; warum, ist nicht ganz ersichtlich; später betitelte er ihn stets als König [3]).

Erhaltener Vorschrift gemäß erstatteten die deutschen Gesandten an Lichtmeß 1443 ihre Berichte zu Nürnberg, wo sich übrigens nicht die Fürsten, sondern nur ihre Deputirten eingefunden hatten. Man kam jedoch wiederum zu keinem andern Beschlusse, als daß nach 6—8 Mo-

1) *Patricii*, hist. Concilii Basil. bei *Harduin*, T. IX. p. 1186 sq.

2) Vollständig bei *Mansi*, T. XXIX. p. 368 sqq. u. *Harduin*, T. VIII. p. 1431; unvollständig bei *Mansi*, T. XXX. p. 1231 sqq. Vgl. Pückert, die churfürstliche Neutralität ꝛc. S. 187 f.

3) *Patricii*, hist. Concilii Basil. bei *Harduin*, T. IX. p. 1190. Pückert, a. a. O. S. 189 f.

naten eine neue Zusammenkunft statthaben solle. Die Churfürsten von Sachsen und Trier standen bereits mit dem Gegenpapst Felix in Unterhandlung, um den dreijährigen Sohn des Sachsen mit einer Enkelin des Felix zu verloben. Geldspenden und Gnaden aller Art, im offensten Widerspruch mit den eigenen Reformdekreten wurden jetzt von den Baslern angeboten und verliehen, um Anhänger zu gewinnen [1]). Der römische König Friedrich aber sandte jetzt Schreiben an Papst Eugen, sowie an alle Fürsten und Republiken, um sie für seinen Plan, die Abhaltung eines neuen dritten Concils, zu gewinnen. Es war dieß ein Lieblingsgedanke des Kanzlers Schlick, der auf solche Weise die Sache Eugens, dem er sich neuerdings näherte, zum Sieg führen wollte. Aber Papst Eugen wies den Vorschlag ganz entschieden zurück, und fast Niemand wollte ihm zustimmen. Ein französischer Gegenvorschlag lautete dahin, daß ein Fürstencongreß dem schwankenden Zustand ein Ende machen und die kirchliche Einheit wieder herstellen sollte. Aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung [2]).

§ 824.

König Friedrich III. in Basel. Aeneas Sylvius.

Unterdessen war König Friedrich durch seine Vorlande nach der Schweiz gereist und hatte das bekannte Bündniß mit Zürich gegen die Eidgenossenschaft geschlossen. Darauf zog er gen Basel, um persönlich für den Kirchenfrieden wirken zu können. Als die Synodisten von seiner Annäherung hörten, wollten sie die Antwort auf den Frankfurter Vorschlag (S. 800) bis zur Anwesenheit des Königs verschieben; dieser aber erklärte, die Stadt nicht betreten zu wollen, bevor sie geantwortet hätten. So gaben sie denn am 6. Oktober 1442 ihre oben erwähnte Erklärung. In Basel am 11. November 1442 anlangend, wurde König Friedrich vom Concil höchst feierlich empfangen und begrüßt. Am zweiten Tage besuchte er auch Felix, erwies ihm hohe Achtung, vermied aber jede der päpstlichen Würde specifisch gebührende Ehrenbezeugung, und ließ sich hierüber durch den Bischof von Chiemsee entschuldigen. Auch mahnte er den Felix und seine Cardinäle, aus allen Kräften nach dem Frieden der Kirche zu streben. Felix erwiederte: er habe das Pontifikat

1) Pückert, a. a. O. S. 191—196.
2) Georg Voigt, Enea Silvio ꝛc. Berlin 1856. Bd. I. S. 327 ff.

nur angenommen, um die bedrängte Kirche zu trösten u. dgl. Er sprach ganz als Papst [1]). Vergeblich war es, daß Felix dem jungen Fürsten seine schöne Tochter Margaretha von Savoyen, Wittwe Ludwigs von Anjou, mit reichem Brautschatz zur Gemahlin anbot. Friedrich zeigte durchaus keine Geneigtheit, aus der Neutralität herauszutreten und Felix als rechtmäßigen Papst anzuerkennen.

Sehr folgenreich war es, daß Friedrich in Basel den Aeneas Sylvius Piccolomini kennen lernte, der jetzt auf seine Einladung hin aus den Diensten des Gegenpapstes (Felix eum secretis praefecerat, s. *Harduin*, T. IX. p. 1181) in die des römischen Königs übertrat, um in Bälde den größten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen. Dem altberühmten Hause Piccolomini angehörig, war sein Vater in Folge einer bürgerlichen Umwälzung mit den übrigen Edelleuten aus seiner Heimathstadt Siena vertrieben worden [2]). Er ließ sich auf einem kleinen Landgut Corsignano (bei Siena) nieder, und hier wurde ihm im Jahre 1405 Aeneas Sylvius geboren. Die Dürftigkeit der vertriebenen Familie machte es nöthig, den Knaben frühzeitig zu Feldgeschäften zu verwenden, und bis in sein achtzehntes Jahr wurde Aeneas so erzogen, als ob er ein Bauer werden sollte. Sein deßungeachtet hervorblitzendes Talent und die große Leichtigkeit, womit er neben den Feldgeschäften die Grammatik erlernte, bestimmte endlich die Familie, den jungen Mann studiren zu lassen. Er besuchte zuerst zu Siena die Schulen der Dichter und Redner, fertigte bald selbst liebliche lateinische und italienische Gedichte, und wandte sich dann zum Studium der Jurisprudenz. Bevor er jedoch dasselbe vollendet hatte, brach ein neuer Krieg zwischen Siena und Florenz aus, und der Adel wurde in ersterer Stadt wieder so verhaßt, daß Aeneas für räthlich fand, den Cardinal Dominikus Capranica, der eben zum Basler Concil reiste, als Sekretär zu begleiten. Wie wir wissen, war Capranica schon von Martin V. als Cardinal in petto behalten, von Eugen IV. aber nicht anerkannt worden, und deßhalb nach Basel gegangen, wo er sehr freundlich als Cardinal aufgenommen wurde. So kam Aeneas jetzt schon in eine dem Papst feindliche Atmosphäre. Nach kurzem Aufenthalt in Basel mußte er den durch Einziehung seiner Pfründen und Einkünfte arm gewordenen

---

1) *Patricii*, l. c. c. 133. bei *Harduin*, T. IX. p. 1187 sq.

2) Ueber Piccolomini's Familie und Jugendgeschichte Näheres bei Georg Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini, Berlin 1856. Bd. I. S. 1—22.

Cardinal wieder verlassen, und trat zuerst in die Dienste des Bischofs Nikodemus von Freisingen aus dem berühmten veronesischen Geschlechte der Scalinger, dann in die des Bischofs Bartolomeo von Novara, der in Basel für seinen Gönner den Herzog von Mailand intriguirte. Aeneas begleitete ihn nach Mailand zum Herzog, dessen Gunst auch er gewann, und dann nach Florenz zu Papst Eugen, mit welchem der Bischof im Auftrag des Herzogs einen Friedensversuch anbahnen sollte. Da sich jedoch der Bischof hier in eine Verschwörung gegen den Papst einließ, wurde er verhaftet und vor Gericht gestellt. Eugen schenkte ihm das Leben, das er verwirkt hatte, und begnügte sich mit seiner Absetzung; aber der Bischof ging jetzt nach Basel, fand da freundliche Aufnahme und war fortan einer der heftigsten Feinde des Papstes. Bei der Verhaftung des Bischofs war Aeneas entflohen und wurde jetzt im Jahr 1435 von dem heiligmäßigen Cardinal vom hl. Kreuz, Nikolaus Albergati, aus dem Karthäuserorden, aufgenommen. Der Hausmeister des Cardinals, Thomas von Sarzano, der nachmalige Papst Nikolaus V., hatte ihn empfohlen. Damit kam Aeneas in eine hochpapistische Umgebung. Cardinal Albergati war eben von Papst Eugen zu einem der Legaten ernannt worden, welche dem Basler Concil präsidiren sollten, und Aeneas reiste nun mit ihm nach Basel über Mailand, wo sie den Herzog, und über Ripaille am Genfersee, wo sie den Einsiedlerfürsten Amadeus von Savoyen besuchten. Bald darauf mußte Aeneas mit seinem Herrn nach Arras reisen, wohin ihn der Papst zu dem berühmten Friedenscongreß schickte. Auch das Basler Concil hatte einen Legaten dahin beordert, den Cardinal Hugo von Lusignan. Die weltbekannte unselige Feindschaft zwischen Frankreich und Burgund hatte einen großen Theil Frankreichs in die Gewalt der Engländer gebracht, und nur die Heldenthaten der Jungfrau von Orleans waren im Stande gewesen, wenigstens Einiges für den französischen König zu retten (1429). Bald nach dem tragischen Tode der Jungfrau (1431) näherte sich Burgund dem stammverwandten Königshause wieder, und diesen günstigen Zeitpunkt benützend, schickte Papst Eugen den heiligsten Mann des hl. Collegiums, Albergati, nach Arras, um den Frieden zwischen Herzog Philipp dem Guten von Burgund und König Carl VII. von Frankreich zum Abschluß zu bringen. Derselbe kam in der That am 21. September 1435 zu Stande, zum großen Verdruß Englands, das sich jetzt von seinem alten Bundesgenossen (Burgund) verlassen sah. Hauptsächlich war es Cardinal Albergati gewesen, der den Frieden zu Stande brachte, und darum wandte

sich auch der ganze Haß Englands gegen ihn. In Basel aber schrieb man den glücklichen Erfolg auf Rechnung der Synode, wie dieß namentlich Cardinal Julian Cäsarini sehr lebhaft betonte. Von Arras aus schickte Cardinal Albergati den Aeneas mit einer geheimen Mission nach Schottland, wahrscheinlich um mit König Jakob Abmachungen zu treffen für den Fall, daß England wieder Frankreich angreifen würde. Die Hin- und Rückreise des Aeneas war voll Gefahren und Abenteuern; schon als Italiener sehr verdächtig, mußte er sich verkleiden und verstellen, als ob er von dem verhaßten Albergati und dem Vertrag von Arras gar nie etwas gehört habe. All' dieß, sowie die in Schottland und England gemachten Beobachtungen über Land und Leute beschrieb er selbst später in seinem Commentarius rerum memorabilium, quae temporibus suis contigerunt, von seinem Geheimschreiber Gobellinus edirt (ed. Rom. 1584. 1589. Francof. 1614). Als er endlich wieder in Basel ankam, befand sich Cardinal Albergati wieder in Italien. Auch seinen frühern Herrn, den Cardinal Capranica, traf er nicht mehr in Basel. Derselbe hatte sich mit Eugen versöhnt, wie er denn nie principiell, sondern nur aus Zorn über Eugen zu Basel gehalten hatte [1]). Aeneas verließ jetzt die Dienste des Cardinals Albergati und trat temporär in die des Cardinals Cervantes und anderer Prälaten, und blieb von da über sieben Jahre in Basel, um hier wo möglich sein Glück zu machen. Eine feste kirchliche Richtung hatte er dabei so wenig, als seine humanistischen Freunde, deren theils literarisches, theils lascives Leben er theilte. Als man zu Basel über den Ort des Unionsconcils mit den Griechen berieth, hielt Aeneas, wie wir schon wissen, im Mai 1436 mit Erlaubniß des Cardinals Julian Cäsarini eine glänzende Rede zu Gunsten Pavia's, welche Stadt ihr Gebieter, der Herzog von Mailand, empfohlen hatte. Pavia wurde zwar nicht gewählt, aber Aeneas gewann die Achtung der Synodisten und die Gunst des Herzogs und des Erzbischofs von Mailand. In Folge dieser Rede wurde er Scriptor, dann Abbreviator und Oberabbreviator des Basler Concils, bald auch Mitglied der Glaubensdeputation, temporär sogar ihr Präsident und Duodecimvir (S. 494), auch mehrfach zu Gesandtschaften verwendet. Ueberdieß verschaffte ihm der Erzbischof von Mailand die Probstei von St. Lorenz zu Mailand, die er jedoch später dem Candidaten Eugens überlassen mußte. Er war noch immer Laie, und hatte gar keine Lust, in den

1) Voigt, a. a. O. S. 79—96 u. 100.

geistlichen Stand zu treten. Die ernsten Pflichten dieses Standes waren seinem leichtfertigen Sinn in hohem Grade zuwider. Als das Schisma in Basel ausbrach, hatte Aeneas noch nicht fest Partei genommen, und bezeichnete damals noch das Schisma als „ein unerhörtes, monströses Verbrechen" (in einem Brief an seinen Freund Noceto). Doch blieb er nicht nur in den Diensten der schismatischen Versammlung, sondern trat in Bälde sogar in die des Gegenpapstes über (als Sekretär des Felix) und war nun in Rede und Schrift gegen Eugen sehr thätig. Als im Jahr 1442 die Basler Gesandte zum Frankfurter Reichstag schickten (s. oben S. 798), mußte auch Aeneas sie begleiten, und hier gewann er durch seinen schönen lateinischen Stil die Gunst des Bischofs von Chiemsee, eines der ersten Räthe Friedrichs III. So kam es, daß der Kaiser ihn am 27. Juli 1442 zu Frankfurt feierlich als poëta krönte, und man jetzt schon mit ihm wegen Uebertritts in die kaiserlichen Dienste berathschlagte. Dieser Uebertritt erfolgte nun wirklich zu Basel mit Zustimmung des Papstes Felix, und gleich darauf wurde Aeneas zu Brixen als kaiserlicher Sekretär beeidigt [1]). Entscheidend für ihn war es, daß er bald die Gunst und das Vertrauen seines Vorgesetzten, des Kanzlers Caspar Schlick, gewann, der wie unter Sigismund und Albrecht II., so auch unter König Friedrich den größten Einfluß in allen Reichsangelegenheiten übte. Durch ihn wurde auch Aeneas zu Gnaden und Aemtern empfohlen, und bald auch bei sehr wichtigen Geschäften verwendet [2]). So unangenehm auch in mancher Beziehung dem Aeneas Anfangs der Aufenthalt in Deutschland war, so lieb war es ihm, daß er jetzt, wie sein König, neutral sein durfte, da er weder mit den Eugenianern noch mit den Felicianern völlig brechen wollte [3]). Bald sollte es jedoch anders werden.

---

1) G. Voigt, a. a. O. S. 117 ff. 145. 149. 150. 188. 231. 239. 268. 272.

2) Caspar Schlick stammte aus einer fränkischen Bürgerfamilie zu Eger, die aber geadelt und reich geworden war. Schon im Jahre 1416 trat er in die Dienste des K. Sigismund, wurde von ihm im Jahre 1433 zum Reichskanzler und in den Grafenstand erhoben und mit einer Tochter des schlesischen Herzogs von Oels vermählt. Ausgerüstet mit herrlichen Talenten soll er von Habsucht und Nepotismus nicht frei gewesen sein. Vgl. Voigt, a. a. O. S. 276 f.

3) Voigt, a. a. O. S. 283. 296 f. 303 f. Aeneas sagte später von sich selbst: Cum Felicem omnes relinquerent nec ejus papatum amplecti vellent, ego ad Caesarem Fridericum me recepi; nec enim volui statim de parte ad partem transire. Voigt, a. a. O. S. 186.

§ 825.

Der Gegenpapst Felix verläßt Basel; letzte Sitzung zu Basel. Aragonien fällt ab.

Sehr unangenehm war es für die Basler, daß ihr Felix wider ihren Willen schon gegen Ende des Jahres 1442 Basel verließ und seine Residenz in Lausanne aufschlug. Seine Abwesenheit benahm der Synode, wie Patricius versichert, sehr viel an ihrer Autorität, und wiederholt baten ihn die Basler vergebens um Rückkehr. Er meinte, schon mehr als genug von seinem Privatvermögen für die Sache der Synode verwendet zu haben, und kam nicht mehr nach Basel zurück, obgleich er es bei seiner Abreise ausdrücklich versprochen hatte [1]). Um diese Zeit (Ende des Jahres 1442) erklärte sich auch Schottland ganz entschieden gegen Felix und die Basler [2]), dagegen schöpften letztere gerade in den letzten Tagen des Jahres 1442 große Hoffnungen aus ihren Verhandlungen mit Franz Sforza, dem größten Condottiere seiner Zeit. Obgleich durch Wohlthaten dem Papste Eugen verpflichtet, versprach er jetzt den Baslern, vor Ablauf zweier Monate für sie den Kirchenstaat zu erobern und ihnen Eugen als Gefangenen einzuliefern. Sie bewilligten ihm dafür alle erwünschlichen Vortheile und sicherten ihm große Belohnungen zu, aber ihre Erwartung wurde nicht erfüllt [3]), und sie schadeten sich gleichzeitig und später selbst durch allerlei ärgerliche Streitigkeiten, die in ihrer Mitte über Pfründen und Gelder ausbrachen [4]).

Am 16. Mai 1443 hielten die Basler ihre 45. und letzte feierliche Sitzung, in Abwesenheit ihres Papstes Felix, und faßten darin den Beschluß: unfehlbar in drei Jahren solle eine neue allgemeine Synode zu Lyon abgehalten werden, für welche Stadt sich zuvor schon Felix ausgesprochen hatte. Bis zur Eröffnung dieses neuen Concils müsse das Basler fortbestehen; für den Fall aber, daß die Stadt Basel nicht mehr hinlänglich sicher wäre, solle Lausanne als Versammlungsort für die Fortsetzung der gegenwärtigen Synode bezeichnet sein [5]). Nach den Akten bei Hardouin und Mansi wäre diese letzte Sitzung der Basler am

1) *Patric.* hist. c. 134. 137. u. 143. bei *Harduin*, T. IX. p. 1188. 1190. u. 1194.

2) *Patric.* l. c. c. 134. p. 1188.

3) *Patric.* l. c. c. 134. p. 1188 sq.

4) *Patric.* l. c. c. 135. u. 137.

5) *Mansi*, T. XXIX. p. 221 sq. *Harduin*, T. VIII. p. 1302.

16. Mai 1442 gehalten worden; aber diese Jahreszahl kann unmöglich richtig sein, denn im Mai 1442 war Felix V. noch in Basel, und noch mehrere Monate später, als der römische König in Basel war, wollte man dort noch nichts von einer Verlegung der Synode wissen. Dazu kommt, daß die vorletzte Sitzung zu Basel am 9. August 1442 statt hatte, und es kann doch die letzte nicht vor der vorletzten, schon im Mai desselben Jahres gefeiert worden sein.

Bald darauf traf die Basler ein neuer schwerer Schlag. König Alfons von Aragonien und Neapel war bisher ein heftiger Gegner Eugens und mächtiger Freund der Basler gewesen. Sein Recht an die Krone von Neapel war bestritten, und René von Anjou machte darauf gefährliche Ansprüche. Wohl hatte der Gegenpapst Felix dem Alfons das Königreich zugesprochen, aber dieser sah jetzt ein, daß Eugen endlich den Sieg über Felix erlangen werde, und Neapel nur durch ein Bündniß mit ersterem für ihn gesichert sei. Nach mehrfachen Berathungen kam ein solches durch den Patriarchen Ludwig Scarampi von Aquileja [1]), welchen Eugen an Alfons gesandt hatte, im Juni 1443, dahin zu Stande, daß Eugen den Alfons als rechtmäßigen König von Neapel, dieser dagegen ihn als rechtmäßigen Papst anerkannte, und sich beide gegenseitig verschiedene Vortheile und Unterstützung versprachen. Gleich darauf rief K. Alfons alle seine Unterthanen, die auf der Basler Synode anwesend waren, von da zurück, und so verloren jetzt die Basler im August 1443 einige ihrer bedeutendsten Mitglieder, namentlich den gelehrten und einflußreichen Erzbischof Tudeschi von Palermo, welchen Felix zum Cardinal erhoben hatte [2]). Bald darauf kehrte auch der Herzog von Mailand zum Gehorsam gegen Eugen zurück. Seine Prälaten hatte er schon früher aus Basel abberufen [3]).

Um diese Zeit kehrte Papst Eugen von Florenz nach Rom zurück, wohin er, wie wir wissen, das Concil verlegt hatte. Seine bisherigen politischen Freunde, mit ihm gegen Mailand verbündet, die Florentiner

1) Er war von Eugen IV. ernannt, im Gegensatze zu dem Basler Candidaten, dem B. von Trient, s. oben S. 790.

2) *Patric.* l. c. c. 141 sq. bei *Harduin*, T. IX. p. 1192—1194. Früher hatte K. Alfons seine Unterthanen, welche in großer Zahl Prälaturen an der römischen Curie besaßen, von Rom wegberufen und nach Basel geschickt. Seine Antwort auf die päpstliche Klage hierüber wurde zum erstenmal edirt in den Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrhunderts von Döllinger, München 1863. Bd. II. S. 403—413.

3) Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 322.

und Venetianer, waren damit sehr unzufrieden und sprachen sogar davon, ihn mit Gewalt an der Abreise zu verhindern. Doch beharrten sie in seiner kirchlichen Obedienz, und am 28. September 1443 zog Eugen wieder in Rom ein mit neu erhöhtem Ansehen [1]).

Von da an trat eine todähnliche Unthätigkeit in Basel ein. Oeffentliche Sitzungen wurden nicht mehr gehalten, und nur minder bedeutende Angelegenheiten, namentlich Pfründstreitigkeiten behandelt. Die wichtigste darunter war die Freisinger. Als der Stuhl von Freisingen im August 1443 erledigt wurde, wählte das Kapitel einstimmig seinen Probst Grünwalder, von Felix, wie wir wissen, zum Cardinal von S. Martino ai Monti ernannt (s. S. 778). Die bayrischen Herzoge begünstigten die Wahl ihres Vetters und der Erzbischof von Salzburg als Metropolit bestätigte sie. Dagegen wollte der mächtige Kanzler Caspar Schlick das Bisthum seinem ziemlich unfähigen Bruder Heinrich verschaffen, und K. Friedrich that Alles, um seinem Kanzler zu Willen zu sein. König und Kanzler bestürmten gleichzeitig die Basler und den Papst Eugen in dieser Sache, gleich freundlich gegen die eine wie gegen die andere Partei, und der Kanzler rief es dem Papste Eugen sehr lebhaft in's Gedächtniß zurück, daß er ihm ja bereits schon Versprechungen gemacht habe. Sowohl die Basler als Eugen zögerten mit der Entscheidung, doch schickte letzterer endlich die Bullen für Heinrich Schlick, während die Basler Majorität die Wahl Grünwalders bestätigte, unerachtet sogar der Cardinal von Arles vor jeder Beleidigung des römischen Königs gewarnt hatte. So hatte Freisingen jetzt faktisch zwei Bischöfe. Freisingen selbst und alle in Bayern gelegenen bischöflichen Güter waren im Besitze Grünwalders, die östreichischen Bisthumsgüter dagegen erhielt Heinrich Schlick, bis er nach dem Sturze seines Bruders, des Kanzlers, im J. 1448, gegen Entschädigung verzichten mußte. Unterdessen hatte Grünwalder sich dem Papste Eugen unterworfen und den Cardinalstitel abgelegt. Er wurde jetzt von König Friedrich selbst dem Papste empfohlen und von diesem als Bischof bestätigt [2]).

---

1) Voigt, a. a. O. S. 321.

2) *Patric.* l. c. c. 140. p. 1192. Voigt, a. a. O. S. 308—320. In der Freisinger Sache war auch Aeneas Sylvius für den Kanzler sehr thätig gewesen.

§ 826.

Nürnberger und Frankfurter Reichstage im J. 1443—1445. Die Armagnaken. König Friedrich und Aencas Sylvius treten auf Eugens Seite.

Unterdessen hatte der Haß der Schweizer Kantone gegen Habsburg und Zürich im Mai 1443 zu einem heftigen Kriege geführt, bei dem die Schweizer schreckliche Grausamkeiten verübten, und der durch den sog. „faulen Frieden" nur auf kurze Zeit unterbrochen wurde. Dieß, sowie seine Sorgen für Oestreich und Ungarn hinderten den römischen König Friedrich (er war auch Vormund des Königs Ladislaus von Ungarn) vorderhand an jedem kräftigen Eingreifen in die kirchliche Zwistigkeit, und so wurde diese wichtige Angelegenheit von einem Reichstag zum andern verschoben. Dem Nürnberger Lichtmeßtage von 1443 zu Folge (S. 801 f.), hatte Friedrich auf Martini desselben Jahres einen neuen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben. Aber weder er noch die Churfürsten kamen persönlich, wohl aber hatten letztere ihre Stellvertreter geschickt, und diese erklärten ziemlich drohend, „über den Sachen geharren zu wollen," bis der König selbst komme. Da mehrere der großen deutschen Fürsten sich den Baslern immer mehr näherten, namentlich Sachsen, fand Friedrich für gerathen, bis Georgi 1444 seine Ankunft zuzusagen, traf aber erst am 1. August zu Nürnberg ein, wo der Reichstag bisher permanent gewesen war. Friedrich klagte hier über die Schweizer, und forderte gegen sie die Hülfe des Reichs. Als sie ihm versagt wurde, brachte er jetzt die schon früher begonnene Verhandlung mit Frankreich zum Abschluß, um von da Hülfe zu erhalten [1]). Er hatte ein paar tausend unbeschäftigte Söldner von Frankreich verlangt, aber statt der 5000 kam im Sommer 1444 ein ganzes Heer von 40,000, vom französischen Dauphin in eigener Person befehligt, die sogenannten Armagnaken, wie man sie nach ihrem frühern Führer, dem Grafen von Armagnac, nannte, vom Volke aber „arme Gecken" oder auch écorcheurs oder „Schinder" betitelt. Die Absicht des Dauphin war nicht sowohl die Schweizer zu bekämpfen, als vielmehr das linke Rheinufer für Frankreich zu erobern. Am 26. August 1444 lieferten ihm die Schweizer die ruhmvolle Schlacht bei St. Jakob, in nächster Nähe Basels, aber die Uebermacht der Franzosen siegte und die Stadt Basel war ihnen ret-

1) Pückert, die churfürstl. Neutralität S. 200—206.

tungslos preisgegeben. Da nahm der Dauphin wider Verhoffen eine Deputation der Basler Bürgerschaft und Synode sehr gnädig auf, versicherte, daß er nur gegen die Schweizer für das Haus Habsburg zu Felde ziehe, gegen die Reichsstadt Basel aber nichts Schlimmes im Sinne habe u. dgl. In der That zog er seine Armee in Bälde wieder aus der Nähe Basels zurück, ohne das Concil im Geringsten zu beunruhigen, vielleicht weil ihm Felix große Summen bezahlt hatte [1]), überschwemmte dagegen das Reichsland Elsaß mit seinen viehischen Horden, und brandschatzte hier, als wäre es feindliches Gebiet. König Friedrich bestellte den rheinischen Pfalzgrafen Ludwig zum Reichsfeldhauptmann gegen den Reichsfeind, der jetzt mit den Schweizern den Frieden von Ensisheim (28. Oktober 1444) schloß. Er ließ seine Armagnaken noch mehrere Monate in Deutschland sengen und morden, bis er endlich am 25. Februar 1445 zu Trier sich auch mit den Deutschen vertrug und freiwillig zurückkehrte. Das deutsche Erbübel, die Uneinigkeit unter den Fürsten, hatte ihm all dieß möglich gemacht.

Diese Uneinigkeit zeigte sich auch auf dem Nürnberger Reichstag rücksichtlich der Kirchenfrage. Im Oktober 1444 übergab der römische König einen Vorschlag zur Wiederherstellung des Kirchenfriedens. „Man solle einstweilen die Neutralität fortsetzen, am 1. Oktober 1445 aber solle ein neues Concil entweder zu Constanz oder Augsburg zusammentreten. Sowohl die Anhänger Eugens wie die Basler sollten sich bei demselben einfinden, um den Streit endgültig zu entscheiden" u. s. f. Die Churfürsten machten Gegenvorschläge sichtlich zu Gunsten der Basler und gingen auch auf weitere Pläne des Königs nicht ein, so daß man aus Nürnberg in voller Zwietracht schied [2]).

Der römische König schickte jetzt den Abt Nicolaus von St. Blasien auf dem Schwarzwald und den Professor Thomas Ebendorfer von Haselbach nach Basel, um seinen Vorschlag dort mitzutheilen und zu empfehlen. Man gab ihnen zunächst eine ausweichende und dann eine abschlägige Antwort: „das Concil würde durch eine Verlegung zu sehr gefährdet werden." Von da an glaubte sich Ebendorfer überzeugt, daß der hl. Geist von den Baslern gewichen sei, da man den billigen Vorschlag seines Herrn nicht annehmen wolle [3]); aber auch letzterer selbst näherte sich von jetzt

1) Joh. v. Müller, Gesch. der Schweiz, Bd. IV. S. 108.
2) Pückert, a. a. O. S. 210—217.
3) Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 339 f.

an immer mehr dem Papste, je deutlicher mehrere Fürsten auf die Basler Seite neigten, und in oligarchischen Tendenzen, auch durch Verbindung mit Frankreich, die Centralgewalt lähmen wollten [1]). Um dieselbe Zeit, als Eugen gegen zwei derselben, den Erzbischof von Cöln und den Bischof von Münster, im Januar 1445 einen kräftigen Schlag führte [2]), schickte König Friedrich den Aeneas Sylvius nach Rom, um die Verhandlungen mit Eugen einzuleiten [3]). Nachdem dieß geschehen, wurde zur Besorgung des Weitern der gewandte Carvajal an das königliche Hoflager gesandt. Während dieser Verhandlungen fanden die Churfürsten für gut, auf dem Frankfurter Reichstag an Johannis 1445 auf den Vorschlag der Gesandten Friedrichs einzugehen, daß nämlich die Neutralität noch acht Monate dauern und unterdessen bei den Parteien das Gesuch um ein unzweifelhaftes Concil erneuert werden solle. Um zu erwägen, was weiter zu thun sei und wie man aus der Neutralität zu einem Definitivum kommen könne, wolle der König ein deutsches Nationalconcil berufen. Bald darauf, im Februar 1446, kam durch die Bemühungen Carvajals die Vereinigung zwischen Eugen und Friedrich in Wien zu Stande. Friedrich erklärte sich nun entschieden für Eugen, der ihm dafür seinerseits die Kaiserkrone sammt 100,000 rheinischen Gulden zu einer Romfahrt versprach, ihm das Recht der ersten Bitten, auch einen Zehnten von allen Kirchenpfründen in Deutschland sowie die Vergebung von hundert Kirchenpfründen in den östreichischen Erblanden bewilligte, und ihm auf Lebenszeit das Recht einräumte, für die sechs Bisthümer Trient, Brixen, Chur, Gurk, Triest und Pedena (in Istrien) im Erledigungsfall Vorschläge zu machen u. s. f. [4]).

Mit dem König trat auch Aeneas Sylvius, der seit dem Eintritt in Friedrichs Dienste neutral gewesen, auf Eugens Seite, und vertheidigte diesen Schritt wiederholt gegen frühere Freunde. Sehr ausführlich that

---

1) Pückert, a. a. O. S. 221. 226. 235.

2) Pückert, a. a. O. S. 237.

3) Viele, selbst seine eigenen Verwandten, mißriethen dem Aeneas diese Reise nach Rom, weil ihm P. Eugen nie verzeihen werde. Aeneas dachte jedoch anders, und nachdem er Retraktation geleistet und von allen Censuren (als früheres Mitglied der schismatischen Synode) absolvirt worden war, wurde er vom Papst sehr gnädig aufgenommen. Nur Thomas von Sarzano war Anfangs unfreundlich gegen ihn. Vgl. Dür, der deutsche Cardinal Nik. v. Cusa, Bd. I. S. 259 ff. *Aen. Sylv.*, Comment. ed. *Fea*, p. 88 sq. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 340 ff.

4) Chmel, Gesch. K. Friedrichs IV. Bd. II. S. 382—387. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 346 ff.

er es in seiner Epistola retractationis ad Magistrum Jordanum, Rectorem Universitatis scholae Coloniensis vom Jahr 1447, worin er besonders drei Punkte ausführt, welche ihn von den Baslern getrennt hätten: der ungerechte Prozeß gegen Eugen, die Verwandlung des Concils in einen Conventikel und das Mißtrauen, welches die Basler selbst in die Gerechtigkeit ihrer Sache hatten [1]). Gegen den Cardinal von Arles aber sprach sich Aeneas Sylvius über denselben Gegenstand also aus: „Non ego alienatus sum patribus, qui Basileae sunt, neque mutatus; sed ipsi alienati mutatique sunt. Quando illic fui, mens omnibus erat, ad veritatem tuendam, quocumque opus esset transferre concilium. Post haec rogati, ut Constantiam iretis, nullis vinci precibus voluistis. Haec mutatio est, haec alienatio. Quae a me scripta sunt, dicta, defensa, praedicata, de *concilio* dicta sunt, non de *congregatione absque auctoritate*. Loquebar de patribus, qui zelum fidei habebant, nec timebant ubique jus suum defendere; non de his muris Basiliensibus claudi veritatem putant. Nec ego regi consentio, nisi in his quae sunt honesta, nec rex nisi honesta quaerit. Diu tutatus est partes vestras, et vos eum sprevistis. Experiri majestas regia voluit, an veritas apud vos esset; nihil tale reperit, quando omnes vias honestas respuistis. Nam quis credat, illos ecclesiam Dei repraesentare, qui a tota christianitate exulant et nullam aequitatis viam amplecti possunt. Nolite putare, regium caput Gasparis cerebro (des Kanzlers Caspar Schlick) moveri; suum est regi cerebrum, et praeter Gasparem multi sunt consilio apud eum potentes. Offerre jam Gaspari nihil opus est (der Cardinal von Arles hatte gesagt: Gaspari providere vellemus d. h. wir wollten ihm ein großes Geschenk machen, si persequi desisteret, daher erwiederte Aeneas: „ihr braucht ihm nichts anzubieten"), nam res vestra immedicabilis est. Cum potuistis salvari, noluistis. Nunc nullum remedium est, nisi ut humilietis vos et Eugenio pareatis [2]). Jetzt endlich trat Aeneas auch in den geistlichen Stand und erhielt in Wien die ersten höheren Weihen [3]).

---

1) Bei *Fea*, Pius II. vindicatus. Romae 1823. p. 5 sqq.
2) *Aen. Sylv.* Comment. bei *Fea*, l. c. p. 101 sq.
3) G. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 351.

§ 827.

Das Florentiner Concil im Lateran fortgesetzt. Union der Bosnier, Mesopotamier, Chaldäer und Maroniten.

Ein bei Martene aufbewahrter Brief eines Zeitgenossen berichtet uns, daß im Spätjahr 1442 ein Gesandter des Königs von Bosnien nach Rom gekommen sei und in publico consistorio im Namen seines Herrn und der Unterthanen desselben die manichäische Irrlehre abgeschworen und das lateinische Glaubensbekenntniß angenommen habe [1]). Von dieser Union als einer bereits geschehenen und allgemein bekannten Thatsache spricht auch Papst Eugen IV. in einem Briefe vom 17. April 1444 [2]) und in einigen spätern Schreiben [3]), es kann aber die Jahrzahl 1442 bei Martene kaum richtig sein, denn im Dezember 1442 war Eugen, wie wir wissen, noch zu Florenz, und es ist statt 1442 wohl 1443 zu lesen, da jetzt Eugen bereits wieder nach Rom zurückgekehrt war und die Florentiner Synode im Lateran fortgesetzt hatte. Für 1443 spricht auch der Umstand, daß Eugen zum erstenmal im April 1444 dieser Union gedenkt. Uebrigens sagt er nicht, daß sie auf dem Concil abgeschlossen worden sei, wohl aber ist dieß ex analogia wahrscheinlich, da auch die Unionen mit den Griechen, Armeniern und Jakobiten conciliariter zu Stande kamen. Das Gleiche gilt von der Union mit andern orientalischen Völkerschaften, welche die Lateransynode in ihren zwei uns bekannten feierlichen Sitzungen am 30. September 1444 und 7. August 1445 beschäftigten. Auf die im ganzen Orient erlassene päpstliche Einladung war auch der Erzbischof Abdales von Edessa als Legat des syrischen Patriarchen Ignatius nach Rom gekommen, um die Einigung der Mesopotamier, die zwischen dem Tigris und Euphrat wohnten, mit der lateinischen Kirche anzubieten. Papst Eugen IV. nahm ihn sehr freundlich auf, und bestellte sogleich eine Congregation von Cardinälen und Theologen, um die Differenzpunkte mit ihm zu erörtern,

---

1) Epistola Benedicti Ovetarii Vincentini (Sekretärs des Königs von Cypern) d. d. Rom, 1. Oktober 1442 bei *Martene*, Vet. Monument. T. I. p. 1592. Vgl. Mansi's Note zu *Raynald.*, 1444, 2. Wie die Bosnier zu manichäischen Irrthümern gekommen, ist nicht genauer bekannt. Schon mehrere Jahrhunderte früher fand sich in jenen Gegenden allerlei Manichäismus.

2) *Raynald.*, 1444, 2.

3) *Raynald.*, 1445, 23 u. 24. *Harduin*, T. IX. p. 1036 mit falschem Datum, denn der 25. Januar des 14. Jahres Eugens ist der 25. Januar 1445, nicht 1444.

seine Ansichten zu vernehmen und ihm die Lehre der lateinischen Kirche zu entwickeln. Sie fanden, daß Abdales und seine Nation in drei Punkten irrige Ansichten hätten, nämlich in Betreff der processio Spiritus sancti, sowie in Rücksicht der beiden Naturen und beiden Willen in Christo, d. h. daß sie in den Irrthümern der Griechen, Monophysiten und Monotheleten befangen seien. Abdales nahm jedoch in allen diesen Punkten ohne Schwierigkeit die lateinische Lehre an, und leistete das gleiche Versprechen auch im Namen seines Patriarchen. Ueberdieß bekannte er sich zum ganzen Inhalt der für die Griechen, Armenier und Jakobiten erlassenen Unionsdekrete. Diese seine Versicherungen wurden in der ersten Sitzung des Florentiner Concils im Lateran am 30. September 1444 feierlich wiederholt und damit die Union förmlich vollzogen, auch ein besonderes Unionsdekret hierüber von Eugen erlassen [1]). Hierauf schickte letzterer den Erzbischof Andreas von Rhodus (Colossensis) in den Orient und nach Cypern, um die dort noch vorhandenen Griechen, Armenier und Jakobiten von der geschehenen Union genauer zu benachrichtigen, ihnen die Unionsdekrete zu erklären und sie in dem rechten Glauben zu befestigen. Außerdem sollte Andreas auch die nichtunirten nestorianischen und monotheletischen Kirchenparteien zur Wahrheit zurückzuführen suchen. Es gelang ihm, wenn auch nach vielen Anstrengungen, den chaldäischen, d. i. nestorianischen Metropoliten Timotheus von Tarsus auf Cypern, sowie den maronitischen Bischof Elias auf derselben Insel sammt ihren Priestern und dem Volk zu gewinnen, so daß in einer großen Versammlung in der Sophienkirche auf Cypern die wahre Lehre feierlich angenommen wurde. Darauf schickten die Chaldäer ihren Metropoliten Timotheus, der maronitische Bischof Elias einen Bevollmächtigten nach Rom, um auf der Synode daselbst die Union feierlich abzuschließen. Dieß geschah in der zweiten Sitzung am 7. August 1445. Timotheus versprach für sich und alle seine Glaubensgenossen auf Cypern dem Papst die canonische Obedienz, erklärte sich zur orthodoxen Lehre über den Ausgang des hl. Geistes, über die zwei Naturen und Willen in Christus und über die sieben Sakramente. Er versprach, daß künftig niemals mehr bei der hl. Eucharistie Oel angewendet werden solle, und daß er Alles annehme oder verwerfe, was die lateinische Kirche lehrt oder verwirft. Ein ähnliches Bekenntniß legte auch Isaak, der Gesandte des maronitischen Bischofs Elias ab, der Papst aber verkündete dieß

1) *Harduin*, T. IX. p. 1040 sq.

durch eine besondere Bulle, und verbot, diese Maroniten und Chaldäer künftig noch Häretiker zu nennen [1]). — Weiteres ist von dieser Fortsetzung der Florentiner Synode nicht bekannt.

§ 828.

Der Churverein vom Jahr 1446 gegen Rom.

Als die Verständigung zwischen Papst Eugen und dem römischen König Friedrich ihrem Abschlusse nahe war, wagte ersterer, gegen zwei deutsche Erzbischöfe und Churfürsten die Absetzung auszusprechen. Es waren dieß Dietrich von Mörs von Cöln und Jakob von Sirk von Trier. Der Papst bezeichnete sie als „Häretiker, Schismatiker und Rebellen gegen die römische Kirche" (sie waren neuerdings sehr baslerisch geworden), und vergab ihre Stühle sogleich an zwei Verwandte des Herzogs von Burgund, seines Anhängers (die Abgesetzten blieben jedoch faktisch im Besitz). Diese Absetzung erfolgte wohl im Spätjahr 1445 und die darauf bezügliche Bulle an den Bischof von Utrecht (bei *Raynald.*, 1446, 1) ist, wie Pückert richtig bemerkt, nur eine Ausführungsverordnung, während die eigentlichen Absetzungsdekrete verloren gegangen sind. — Eugen schickte jetzt auch den Bischof Thomas Sarzano von Bologna (nachmals Nikolaus V.) und den Johann Carvajal an König Friedrich, um ihm die Nothwendigkeit dieser Absetzung darzulegen und ihn zum Austritt aus der Neutralität zu bestimmen [2]).

Dieß Vorgehen gegen die zwei Churfürsten erregte bei ihren Collegen große Unzufriedenheit, wie gegen den Papst, so gegen den römischen König, der die Ehre des Reiches zu wahren vernachlässige. Dabei nahmen sie sehr übel, daß er die auf Invocavit (1. Fastensonntag) 1446 anberaumte deutsche Nationalsynode zu berufen verabsäumte. Seiner Einladung zu ihm nach Wien nicht folgend, traten sie in Frankfurt zusammen und faßten hier am 21. März 1446 zwei merkwürdige Beschlüsse. In der ersten von den Bevollmächtigten der Churfürsten gefertigten Urkunde wurde der Churverein von 1424 erneuert und den Churfürsten in oligarchischem Sinn verschiedene Rechte zugeschrieben, dem

1) *Harduin*, T. IX. p. 1041 sqq.

2) *Aen. Sylv.* hist. Friderici III. imper. in *A. F. Kollarii*, Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia, T. II. p. 120 sqq. Pückert, die churfürstliche Neutralität während des Basler Concils, Leipzig 1858, S. 243. 246.

Kaiser gegenüber [1]). Die zweite Urkunde besagt: die Churfürsten verlangen von Papst Eugen 1), daß er die Constanzer und Basler Dekrete über die Gewalt der allgemeinen Concilien anerkenne, 2) daß er bis 1. Mai 1447 ein neues Concil nach Constanz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier berufe, damit auf demselben die kirchliche Zwietracht wegen des Papstthums gehoben werde. 3) Er solle „Bullen geben von den Dekreten des Concilii zu Basel" u. s. f., d. h. er solle in besondern Bullen diejenigen Basler Reformdekrete, welche im Jahr 1439 von König Albrecht und den Churfürsten zu Mainz angenommen wurden, sammt den dort beigefügten Modifikationen und Zusätzen annehmen, und solle 4) zurücknehmen alle die „Neuigkeiten", die der Protestation (d. h. Neutralitätserklärung) zuwider geschehen seien (damit war namentlich gemeint die Absetzung der beiden Churfürsten, wie wir sogleich sehen werden). Auf diese Forderungen solle Papst Eugen bis zum 1. September antworten, wo die Fürsten wieder zu Frankfurt zusammenkommen würden. Gebe er bejahende Antwort, so solle er für einen Papst gehalten und ihm Gehorsam geleistet werden; doch werde die Entscheidung des künftigen Concils über die Papstfrage von den Churfürsten einträchtig aufgenommen werden (d. h. sie wollten Eugen, wenn er bejahend antworte, einstweilen als wahren Papst anerkennen, aber die definitive Entscheidung darüber solle dem beabsichtigten Concil zustehen). Wenn aber Eugen auf die Forderungen nicht eingehe, so sei zu erkennen, daß er den Vorsatz habe, „die heiligen gemeynen Concilia und iren Gewaltsam ewiglich zu verdrugken". Die Churfürsten würden dieß aber nicht zugeben, sondern wollen das Concilium zu Basel „für ein war Concilium halten" und ihm gehorsam sein, doch also, daß das Concil 1) in einer Bulle sich zu transferiren verspreche in die Stadt und zu der Zeit, welche die Churfürsten bestimmen würden, 2) daß die Basler Bullen geben „uf die Besorgniß, als die Schriffte daruber begrieffen inheldet", (d. h. in einer Bulle die Besorgnisse heben, welche in dem von den Churfürsten gefertigten Entwurf einer Bulle niedergelegt sind). Diese Bullen müßten bis 1. September den Churfürsten übergeben sein. Falls Eugen auf die Forderungen nicht eingehe, würden sie zum Concil von Basel stehen, doch dürfe Felix weder zu Basel noch auf dem künftigen Concil präsidiren, sondern es solle Alles so gehalten werden, wie vor der Wahl des Felix, bis das künftige Concil entschieden habe.

1) Pückert, a. a. O. S. 254. *Koch*, Sanctio pragm. p. 19 sqq.

Wolle sich der König nicht mit den Churfürsten bei diesem Concil betheiligen, so würden die Churfürsten dennoch allein dazu halten. Endlich würden die Churfürsten solche Personen, welche der Protestation (Neutralität) zuwider geistliche Beneficien impetrirt hätten (von Eugen oder den Baslern), nicht in ihren Landen dulden (d. h. die neutralen Besitzer in possessione schützen). — Diese Urkunde ist schon öfter gedruckt worden (bei *Guden.* codex dipl. Anecdotorum, T. IV. p. 290 sq., Müller, Reichstagstheatrum, Thl. I. S. 278 und Gieseler, Kirchengesch. Bd. II. Abth. 4. S. 91 f.), die Bullenentwürfe dagegen, die sowohl dem Papst Eugen als den Baslern zur Annahme vorgelegt wurden (als nähere Ausführung der in der obigen Urkunde vom 21. März bloß punktirten Forderungen), existiren bloß in Manuscript, und es gibt uns darüber zum erstenmal Pückert (S. 256 f.) einige Kunde. Die vierte dem Papste Eugen anzusinnende Bulle trägt die Ueberschrift: Bulla cassationis novitatum et attemptatorum contra duos Coloniensem et Trevirensem. — Waren entsprechend den 4 obigen Forderungen an Eugen ihm vier Bullenentwürfe vorgelegt worden, so den Baslern drei, nämlich: 1) Bulla certificationis Concilii Basil. de futuro Concilio convocando et se transferendo, 2) Bulla provisionis, ne fiat impositio quinti denarii et ne dominus Felix praesideat, 3) Bulla provisionis super gravaminibus nationis germanicae (entsprechend dem Obigen: „uf die Besorgniß, als die Schriffte daruber begrieffen inheldet"). — Die Churfürsten und churfürstlichen Räthe schwuren und gelobten, diese Einigung geheim zu halten, bis ihre Publikation ihnen Allen genehm sei, und zugleich erhielten die Gesandten, die sie an Eugen schickten, den Befehl, ihm die in ihrem Beschluß liegende Alternative (daß sie im Falle seiner Verneinung auf Seite der Basler treten würden) zu verhehlen und nur anzukündigen, daß, wenn er nichts bewillige, eine Erklärung zu seinen Gunsten nicht geschehen könne [1]). Das positiv Drohende wurde also dem Papst verheimlicht. Aeneas Sylvius sagt: die Churfürsten hätten insgeheim unter sich ausgemacht, daß, falls Eugen in die Forderungen nicht eingehe, omnis natio ab Eugenio deficeret, Felicemque sequeretur [2]). Damit ist offenbar zu viel behauptet, denn, wie wir oben gesehen haben, hatten die Churfürsten keineswegs die alsbaldige Anerkennung des Gegenpapstes im Sinne.

---

1) Pückert, a. a. O. S. 259.
2) Bei *Kollar.* l. c. p. 121.

Darum gaben sie auch dem Cardinal von Arles und den übrigen Gesandten der Basler, die nach Frankfurt gekommen waren und über die Nichtberufung des deutschen Concils geklagt hatten, keinen genügenden Bescheid [1]). Anfangs hatten nur die vier rheinischen Churfürsten diese Beschlüsse gefaßt, aber schon am 23. April traten auch Sachsen und Brandenburg bei, so daß mit Ausnahme Böhmens alle Churfürsten geeinigt waren [2]).

Die nach Rom bestimmten churfürstlichen Gesandten waren Gregor von Heimburg, Syndikus von Nürnberg, und Heinrich Leubing. Der Name des dritten ist nicht sicher. Aeneas Sylvius nennt ihn Gerardus Saxo, bei Pückert wird Johann Swosheim, Domherr zu Merseburg, angegeben (S. 270). Sie mußten zuerst nach Wien gehen, um wo möglich auch die Mitwirkung des Reichsoberhauptes zu erlangen. Trete König Friedrich nicht bei, so sollten sie dennoch nach Rom gehen, und die Forderungen nur im Namen der Churfürsten vortragen. König Friedrich erklärte den Gesandten, daß auch er die Absetzung der beiden Churfürsten mißbillige, und mit ihnen einen Gesandten nach Rom schicken wolle, um selbe rückgängig zu machen. In Betreff der übrigen Punkte waren jedoch Friedrich und seine sechs mit dieser Sache beauftragten Räthe (besonders Kanzler Caspar Schlick und der Bischof von Chiemsee) vielfach nicht mit den Churfürsten einverstanden. Sie maßten sich ja, sagte Friedrich, ein Richteramt über den Papst an, als ob es ihnen zustünde zu erklären, ob Jemand Papst sei oder nicht. Auch meinte Friedrich, im Falle der Weigerung Eugens sollte man andere anständigere Wege einschlagen, denn durch den Plan der Churfürsten würde ja erst recht ein Schisma hervorgerufen u. s. f. Zudem war Friedrich darüber erbittert, daß man ihm die Bullenentwürfe für die Basler nicht mittheilte, und so kam es nicht zu einer Vereinigung [3]), und König Friedrich schickte, bald nachdem die churfürstlichen Gesandten nach Rom abgereist waren, auch seinen Sekretär Aeneas Sylvius dahin ab. Nur die Räthe Friedrichs, nicht aber er selbst, hatten versprechen müssen, die ihnen mitgetheilten Beschlüsse der Churfürsten geheim zu halten [4]). König Friedrich nahm darum keinen Anstand, die Sache auch dem Aeneas Sylvius mitzutheilen, damit er den Papst insgeheim davon in Kenntniß

1) Pückert, a. a. O. S. 259.
2) Pückert, a. a. O. S. 262. G. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 357 ff.
3) *Aeneas Sylv.* bei *Kollar.* l. c. p. 121 sq. Pückert, a. a. O. S. 261—266.
4) So berichtet Aeneas Sylvius, aber Pückert S. 264, Note, bestreitet es.

setze und vor der drohenden Gefahr warne. So berichtet Aeneas Sylvius selbst (l. c. p. 122), Pückert dagegen meint (S. 272), Aeneas Sylvius habe den Auftrag gehabt, scheinbar die Forderungen der Churfürsten zu unterstützen, dabei aber denselben eine mildere, vagere Form zu geben. Er schließt dieß aus dem, was am 6. Juli 1446 geschah. An diesem Tage hatten die churfürstlichen Gesandten die erste feierliche Audienz bei dem Papste. Aber bevor sie redeten, hatte Aeneas Sylvius das Wort, und führte im Auftrag seines Herrn die Forderungen der Churfürsten empfehlend ein. Er berichtet hierüber selbst: prior Aeneas locutus est, rogans Papam, ut principum legatos et audiret benigne et his sese tractabilem praeberet, quae res Caesari esset futura gratissima et Romanae sedi utilis (l. c.). Von einer beabsichtigten Abschwächung und Verwässerung der churfürstlichen Forderungen sagen die Quellen kein Wort, sicher aber fühlte sich König Friedrich durch seine Hinneigung zum Papst, sowie im Interesse Deutschlands gedrungen, den Papst zur möglichst großen Nachgiebigkeit zu bewegen, um die schlimmen Folgen zu verhüten, welche die Churfürsten für den Fall einer verneinenden Antwort bereits in Aussicht genommen hatten. — Nach Aeneas sprach zuerst Heinrich Leubing, Pfarrer zu Nürnberg, später Protonotar, aber nur wenige Worte; die Hauptrede war dem Gregor von Heimburg übertragen, viro facundo et apud Teutones doctissimo, sagt Aeneas Sylvius [1]). Papst Eugen erwiederte bei dieser Audienz in kurzer und würdiger Weise: die Absetzung der beiden Erzbischöfe sei nothwendig gewesen; er habe die Autorität der Concilien niemals gering geschätzt und wolle die deutsche Nation nicht beschweren, sondern erleichtern; aber das fordere reifliche Ueberlegung. — Erst hierauf erstattete Aeneas Sylvius dem Papste genauern Bericht über den ganzen Plan der Fürsten, und wie darum Eugen rücksichtlich der zwei Churfürsten und des Dekretes Frequens nachgeben müsse [2]).

Die Gesandten der Churfürsten hatten Befehl, nur einen Monat in Rom zu bleiben, die Forderungen ihrer Herrn zunächst nur im All-

---

1) Die Rede G. von Heimburg ist aus einer Münchner Handschrift mitgetheilt von Chmel in den Berichten der k. k. Akademie 1850, S. 670. Auszüge daraus in *Aen. Sylv.* Comment. ed. Fea p. 92 und bei Pückert, a. a. O. S. 271.

2) *Aen. Sylv.* hist. Friderici III. bei *Kollar.* l. c. p. 122 sq. und Comment. bei *Fea*, p. 92. G. Voigt (Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 365), bemerkt: „wäre Eugen nicht auf solche Forderungen und Worte vorbereitet gewesen (durch Aeneas Sylvius), so hätte es bei seiner heftigen Natur leicht zu einer Scene kommen können."

gemeinen vorzutragen und die Bullenentwürfe nur dann zu übergeben, wenn der Papst vorläufig eine freundliche Antwort gegeben habe. In Unterhandlungen aber dürften sie sich gar nicht einlassen, sondern einfach nur die Erklärung des Papstes entgegennehmen. — Dieß benützend gab man ihnen am 25. Juli die Antwort: da die Gesandten eine längere Berathung, wie sie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes unerläßlich sei, nicht abwarten könnten, so werde der Papst auf den bereits angesagten Reichstag auf St. Aegidi (1. Sept. 1446) seinerseits Bevollmächtigte nach Frankfurt schicken, die „vor Sr. Majestät (dem römischen König) und den Churfürsten" darüber zu unterhandeln und ihrem Verlangen soweit möglich Genüge zu thun hätten [1]). — Damit war die nächste Gefahr abgewandt und die churfürstlichen Gesandten mußten ohne weitere Erklärung des Papstes zurückkehren. Die Römer aber erinnerten sich noch lange des Gregor von Heimburg, welcher der Hitze wegen nur halb angezogen, ohne Hut, unter gewaltigem Schimpfen auf die Hitze und den Papst in der Stadt umhergerannt war [2]).

Eine ähnliche Antwort, wie die von Papst Eugen, hatte die andere Gesandtschaft der Churfürsten am 2. August zu Basel erhalten. Auch das Concil verschob seine Erklärung auf den Frankfurter Septemberreichstag, und natürlich konnte man mit den Baslern so lange nicht des Nähern und Eingänglicheren verhandeln, als Eugen noch nicht geantwortet hatte [3]).

§ 829.

Der Frankfurter Reichstag im September 1446.

Rücksichtlich dessen, was nun auf dem September-Reichstag (1446) zu Frankfurt geschah, waren wir bisher fast ausschließlich auf die Mittheilungen des Aeneas Sylvius angewiesen; neuerdings aber hat Pückert sehr viele andere und höchst wichtige Notizen aus bisher meist unbenützten Urkunden, namentlich des Dresdner Archivs, erhoben, wodurch die Darstellung des Aeneas Sylvius theils ergänzt, theils berichtigt wird. Aus alle dem ergibt sich Folgendes:

Als Gregor von Heimburg und die beiden andern Gesandten der Churfürsten von Rom abreisten, blieb Aeneas Sylvius zurück und wurde

1) Pückert, a. a. O. S. 271—273. *Aen. Sylv.* Comment. bei *Fea*, p. 92.
2) *Aen. Sylv.* bei *Kollar.* l. c. p. 123 sq.
3) Pückert, a. a. O. S. 274.

jetzt vom Papste beauftragt, mit dem Bischof von Bologna, Thomas von Sarzano, zum September-Reichstag nach Frankfurt zu gehen. Außerdem hatte Eugen auch den Bischof Johann von Lüttich, den Johann Carvajal und den Nikolaus von Cusa als Legaten beim Reichstag bestellt, und den drei letztern am 22. Juli 1446 schriftliche Instruktion gegeben, worin er unter Anderm sagte: „Wie seine Vorfahren die concilia generalia canonica celebrata angenommen und verehrt hätten, so nehme auch er an und verehre die generalia concilia Constantiense ac Basileense ab ejus initio usque ad translationem per nos factam, absque tamen praejudicio juris, dignitatis et praeeminentiae sanctae sedis Apostolicae ac potestatis sibi in eadem canonice sedenti in persona B. Petri a Christo concessa [1]).

Uebrigens sollte Thomas von Sarzano sich unterwegs heimlich nach Burgund begeben, um zu erwirken, daß der Bruder und der Neffe des Herzogs auf die Stühle von Cöln und Trier verzichten, indem der Papst erkannt hatte, daß die Zurücknahme der Absetzung jener beiden Churfürsten eine Nothwendigkeit sei. Aeneas aber erhielt den Befehl, in Ulm mit den Gesandten des römischen Königs zusammenzutreffen, und mit ihnen nach Frankfurt zu gehen. Unterwegs erkrankte zuerst Aeneas Sylvius zu Siena, später Thomas von Sarzano zu Parma. Doch konnte Aeneas in Bälde die Reise über die Alpen fortsetzen. Als er in Ulm anlangte, war ihm bange, wie er weiter kommen könne, weil die ganze Gegend voll von Räubern gewesen sei. In Bälde trafen jedoch die Gesandten des römischen Königs ein: die Bischöfe von Augsburg und Chiemsee, die Markgrafen Jakob von Baden und Albrecht von Brandenburg (Bruder des Churfürsten), Kanzler Schlick und Sekretär Hartung. Mit ihnen reiste nun Aeneas, ebenfalls als Gesandter Friedrichs, nach Frankfurt, wo bereits die Churfürsten von Trier und Mainz angekommen waren. Der von Cöln und der Pfalzgraf folgten nach, die Andern schickten Bevollmächtigte. Von Seite der Basler erschien der Cardinal von Arles mit einigen Andern voll Siegeshoffnung. Die Sache stand in der That für Eugen, aber auch für das Ansehen des Reichsoberhaupts sehr gefährlich, denn die Fürsten hatten im Sinne, falls der Papst nicht in ihre schweren Forderungen willige, auch ohne den König und gegen ihn sich für Basel zu erklären. König Friedrich hatte darum seine Gesandten beauftragt, wo möglich die Einigung der Churfürsten zu

1) Bei *Raynald.*, 1446, 8. Vgl. Conciliengesch. Bd. I. S. 53 f. II. Aufl.

durchbrechen und ein paar derselben zu gewinnen. Anfangs war wenig Hoffnung hiezu, und Johann von Lysura, der einflußreiche Generalvikar von Mainz, erklärte den Gesandten des römischen Königs ganz entschieden: „noluit Eugenius bonum habere, habeat igitur malum; rathet eurem König, sich mit den Churfürsten zu vereinigen.“ Sehr mißfällig wurde es auch aufgenommen, daß der päpstliche Hauptlegat, der Bischof von Bologna, Thomas von Sarzano, noch immer fehlte und Niemand wußte, wo er sich befinde. Carvajal und Nikolaus von Cusa, die bereits zu Frankfurt waren und denen Thomas von Sarzano ihre Vollmachten durch Simonettus zugesandt hatte, gaben sich alle Mühe, ihn zu entschuldigen. Der vierte Legat, der Bischof von Lüttich, scheint nicht nach Frankfurt gekommen zu sein [1]).

Am 14. September 1446 wurde der Reichstag mit einem feierlichen Amte im St. Bartholomäusdom zu Frankfurt eröffnet. Der Cardinal von Arles, Gesandter der Basler und ihres Papstes, wollte dabei mit den Insignien eines päpstlichen Legaten erscheinen, sich das Kreuz vortragen lassen und die feierliche Benediktion geben. Dagegen protestirten die Gesandten des römischen Königs: „das könne nicht zugelassen werden, da man ja die Neutralität noch nicht aufgegeben,“ also Felix nicht anerkannt habe [2]). Heftig entgegnete der von Eugen abgesetzte Erzbischof von Trier, und die Majorität des Reichstags neigte sich bereits auf Seite des schismatischen Cardinals. Da traten die Bürger von Frankfurt bewaffnet dazwischen, um die Boten des Königs, dem sie geschworen hätten, zu unterstützen. So mußte jetzt der Cardinal von Arles auf Kreuz und Benediktion verzichten. Der Churfürst von Mainz, der Pfalzgraf und die Bevollmächtigten Brandenburgs fanden billig, daß man aus der Neutralität nicht faktisch heraustrete, ehe man nur darüber Rath gepflogen habe [3]).

Die Reichstagsversammlung begann mit Verlesung der Rede Heimburgs zu Rom und der Antwort des Papstes. Darauf rechtfertigte Heimburg sein und seiner Collegen Verhalten zu Rom theils öffentlich vor dem ganzen Reichstag, theils privatim vor seinen Auftraggebern.

---

1) *Aen. Sylv.* bei *Kollar.* l. c. p. 125 sq. u. *Commentar.* bei *Fea*, p. 93—95. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 367 f.

2) Um nicht Aehnliches zu erfahren, schickte Papst Eugen keinen Cardinal, sondern nur geringere Prälaten zu den deutschen Reichstagen während der Neutralität.

3) *Aen. Sylv.* bei *Kollar.* l. c. p. 126 sq. u. *Commentar.* bei *Fea*, p. 96. Pückert, a. a. O. S. 276.

Bei der öffentlichen Rechenschaftsablegung ließ sich Heimburg zu Schmähungen hinreißen. Er erging sich in Klagen über Papst Eugen und die Cardinäle, welche lauter Feinde des Wohls und Friedens der Kirche seien. Den Cardinal Bessarion nannte er einen Bock, weil er als Grieche einen langen Bart trug. Als er in diesem Styl noch weiter fortfuhr, nahm Aeneas Sylvius das Wort und zeigte, wie sein alter Freund Heimburg (beide hatten früher zu Basel Freundschaft geschlossen) Vieles vergrößere und alles für Eugen Günstige verschweige. Daran schloß Aeneas sein eigenes Referat über das, was zu Rom vorgegangen sei. Dieß veranlaßte eine kleine Debatte zwischen Aeneas und dem heftigen Erzbischof von Trier [1]).

Die Churfürsten wollten ihre an den Papst gestellten Forderungen zur Grundlage und zum Ausgangspunkt der Berathung machen, aber Nikolaus von Cusa und Carvajal (Thomas von Sarzano war noch nicht angekommen) übergaben jetzt im Namen des Papstes ein Schriftstück: „die Bitten von König und Churfürsten und die Erwiederungen unseres hl. Vaters." Die Sache war so gefaßt, daß der Papst auf die Forderungen der Churfürsten einzugehen schien, aber diese Forderungen selbst wurden in dem Schriftstück keineswegs buchstäblich, sondern nur mit wesentlich abschwächenden Veränderungen wiederholt. 1) „Als Erstes sei verlangt worden ein Concil: der Papst sage dasselbe zu." Aber statt der von den Churfürsten genau bestimmten Frist, „am 1. Mai 1447", war im päpstlichen Schriftstück nur gesagt: intra tempus competens solle das Concil gehalten werden. Ueberdieß war der Punkt, daß auf diesem Concil dem Schisma ein Ende gemacht werden solle, ganz weggelassen, dagegen beigefügt worden: das Concil solle mit Zustimmung der übrigen christlichen Könige und Fürsten gehalten werden. 2) „Zweitens hätten die Fürsten begehrt, daß Eugen sich zu den Kostnitzer, zu Basel erneuerten Dekreten über die Gewalt allgemeiner Kirchenversammlungen bekenne: er bekenne sich dazu." Aber es war zu den Worten: „in Basel erneuert" von Rom beigefügt worden: „so lange daselbst ein allgemein anerkanntes Concil tagte." Pückert beurtheilt diesen Beisatz offenbar zu hart. Konnte denn Eugen auch die schismatischen Sitzungen der Basler anerkennen? 3) „Drittens sei beantragt worden, daß der hl. Vater die alten Beschwerungen aufhebe und der Nation auf

1) *Aen. Sylv.* bei *Kollar.* l. c. p. 127. Comment. bei *Fea*, p. 97. G. Voigt, Enea Silvio ꝛc. Bd. I. S. 369 f.

Grund der (zu Mainz 1439) angenommenen Dekrete Besorgniß thue" (3. Forderung an den Papst). Hier war vom Papst beigefügt worden: „unter der Bedingung einer billigen Erstattung seiner Verluste gehe er auch hierauf ein," und ich kann diese Bedingung keineswegs für unbillig finden, da man ja bereits dem Papste Entschädigung versprochen hatte für die vielen Verluste durch Aufhebung der Annaten u. dgl. Rücksichtlich der vierten Forderung: Zurücknahme der Absetzung der beiden geistlichen Churfürsten, enthält das päpstliche Schriftstück gar nichts [1]), ohne Zweifel, weil man darüber besonders verhandelte. Es wäre unrichtig zu vermuthen, daß der Papst hierin gar nichts habe nachgeben wollen, im Gegentheil hatte er ja bereits die Restitution dieser Churfürsten in Absicht.

Jetzt erst konnte geschehen, was Pückert S. 279 mittheilt, daß nämlich die Churfürsten von den Boten der übrigen Erzbischöfe Gutachten darüber verlangten, wie sich die Bewilligungen Eugens zu ihren Forderungen verhielten. Diese Bewilligungen Eugens mußten doch zuvor vorgetragen worden sein, ehe man solche Gutachten darüber verlangen konnte. Alsbald erklärten sich einige Reichstagsmitglieder (resp. ihre Stellvertreter) mit diesen Bewilligungen Eugens zufrieden, während die Majorität sich entschieden dagegen aussprach [2]). Am 22. September aber vereinigten sich die Deputirten des römischen Königs mit dem Churfürsten von Mainz, dem Stellvertreter des Churfürsten von Brandenburg und zweien Bischöfen zu der Erklärung: „die Antwort des Papstes sei genügend, um zum Kirchenfrieden zu gelangen und sie würden miteinander auf dieser Ansicht beharren" [3]). Diese Verbindung und Erklärung wurde übrigens ganz geheim gehalten und bildete die geheime Direktive im weitern öffentlichen Verhalten der Verbündeten. Unter ihnen steht oben an der Churfürst von Mainz, Dietrich von Erbach. Aeneas Sylvius erzählt: Hauptbestreben der königlichen Gesandten sei es gewesen, den Erzbischof von Mainz von dem Churverein weg auf Friedrichs Seite herüberzuziehen. Hatte man ihn gewonnen, so durfte man auch auf den Brandenburger rechnen, der sich hierin von Mainz leiten ließ. Lange waren alle Bemühungen vergeblich, indem ja Johann von Lysura, der Vertraute des Mainzer Churfürsten, auch der Urheber des Churvereins war. Als alle Mittel, ihn zu gewinnen, nichts nützen

1) Pückert, a. a. O. S. 279 f.
2) Pückert, a. a. O. S. 285. 287.
3) Pückert, a. a. O. S. 280 f.

wollten, nahmen die königlichen Gesandten ihre Zuflucht zum Gold und bestachen vier Räthe von Mainz (Lysura ausgenommen, s. *Aen. Sylv.* Comment. bei *Fea*, p. 98 u. 103) mit 2000 rheinischen Gulden, welche König Friedrich gerne bezahlte und die er überdieß später von Nikolaus V., dem Nachfolger Eugens, wieder ersetzt bekam. Diese Mainzer Räthe wirkten nun auf ihren Erzbischof ein, und dieser war geneigt, in die Plane des Königs einzugehen, sobald ein ehrenhafter Weg hiezu gefunden werden könne [1]). Lysura verlor jetzt allen Einfluß auf ihn, exclusus consiliis Moguntini, sagt Aeneas Sylvius bei *Fea*, p. 103.

So berichtet Aeneas Sylvius, Pückert aber erklärt diese Bestechungsgeschichte für eine Fabel, indem Dietrich von Mainz durchaus nicht der Mann gewesen sei, der sich von Andern blindlings gängeln ließ [2]). Der Mainzer habe ja schon seit längerer Zeit in dieß Fahrwasser eingelenkt, und gewiß sei sein Anschluß an Friedrich nur Folge von eigennützigen Berechnungen gewesen. Wahrscheinlich habe er die Herrschaft über die Reichsstadt Mainz zu erlangen gehofft. Was aber Churbrandenburg angehe, so habe wohl der geistig so reich begabte Markgraf Albrecht von Brandenburg, das Haupt der königlichen Gesandtschaft, seinem Bruder, dem Churfürsten Friedrich, die Vortheile solcher Verbindung mit dem römischen König aufgewiesen [3]).

Pückert spricht über das Verhalten des Mainzer und Brandenburger Churfürsten ein sehr herbes Urtheil (S. 284), aber wäre es denn patriotisch gewesen, wenn sie Deutschland allen den schrecklichen Folgen ausgesetzt hätten, welche der Anschluß an den Gegenpapst nach sich ziehen mußte? Sollte Deutschland von der übrigen Christenheit sich isolirend allein eine verlorne Sache zu halten suchen und ein Idol verehren? — Aeneas Sylvius berichtet, die übrigen Churfürsten hätten dem Mainzer Vorwürfe wegen seines Abfalls gemacht, er aber habe ihnen geantwortet: „sie hätten ihn getäuscht durch die Versicherung, daß die Punkte, worüber sie sich geeinigt, anständig (honesta) seien. Jetzt sehe er, daß die Sache keineswegs anständig sei, denn so lange Eugen nicht vom Glauben abweiche, müsse man ihm gehorchen, auch wenn er nicht alle Forderungen bewillige. Er sei der Richter" [4]).

---

1) *Aen. Sylv.* bei *Kollar.* l. c. p. 128 sq. Commentar. bei *Fea*, p 98.

2) Aber die Verausgabung von 2000 fl. muß doch richtig gewesen sein, wenn Nikolaus V. diese Summe restituirte.

3) Pückert, a. a. O. S. 281—284.

4) *Aen. Sylv.* Comment. bei *Fea*, p. 98.

Da die päpstlichen Zugeständnisse die Billigung der Majorität nicht fanden, traten am 3. und 4. Oktober die Boten des römischen Königs mit andern Vorschlägen hervor. Sie fanden, daß „Begehr (der Churfürsten) und Antwort (des Papstes) wohl gemaßet seien," d. h. in billigem Verhältniß stünden. Auch Gregor von Heimburg habe in seiner Rede an den Papst keine bestimmte Frist für das neue Concil bezeichnet. Doch solle vom Papst begehrt werden, daß er 10 Monate nach dem Aufgeben der Neutralität eine allgemeine Kirchenversammlung nach einer der fünf Städte (S. 817) ausschreibe und anderthalb Jahre darnach sie eröffne, übrigens mit Genehmigung der andern Könige. Sei letztere nicht zu erlangen, so stehe dem Papst die Wahl einer andern Stadt zu. Weiterhin solle die Wiedereinsetzung der zwei geistlichen Churfürsten auch von Seite des Königs gefordert werden, und man habe schon Aussicht auf Gewährung. Rücksichtlich der Anerkennung der Constanzer Dekrete lautete der Vorschlag der königlichen Gesandten ebenso wie im päpstlichen Schriftstück, nur war die Bedingung wegen einer Entschädigung des Papstes weggelassen, dagegen beigefügt, daß diese Dekrete in Gültigkeit bleiben sollten, bis in einem künftigen Concil anders vorgesehen werde. Auch sollten diese Forderungen nicht schon in fertiger Bullenform an den Papst gebracht werden, sondern in Form von Artikeln [1]). Dieß war in der That anständiger, als wenn man dem Papst das fertige Pensum mit der kurzen Alternative: „willst oder willst Du nicht" aufnöthigte.

Endlich sprachen die Gesandten des Königs von dem Schaden, der dem Vaterland aus einem Anschluß an Basel erwachsen müßte [2]). Pückert bemerkt (S. 290), Aeneas habe wohl, doch sei es nicht sicher, diese Vorschläge der königlichen Gesandten abgefaßt, aber unrichtig und Uebertreibung sei es, wenn er ruhmredig behaupte: „er habe aus den Forderungen der Churfürsten alles Gift ausgepreßt" (omne venenum ex his ademit novasque notulas composuit etc. bei *Kollar*. l. c. p. 128), und ihnen so eine Fassung gegeben, von der er, theilweise durch seine Unterredung mit Nikolaus von Cusa, habe annehmen können, daß sie in Rom Billigung finde." Hingegen weist Pückert darauf hin, daß nicht erst Aeneas Sylvius zu Frankfurt, sondern schon der Bischof von Chiemsee zu Wien damals, als die churfürstlichen Gesandten nach Rom gingen, solche Modifikationen proponirt habe [3]).

1) Pückert, a. a. O. S. 289.
2) Pückert, a. a. O.
3) Pückert, a. a. O. S. 264 u. S. 290 Note 1.

Nachdem die Gesandten des römischen Königs in Frankfurt ihren Vortrag gehalten, erklärten sich die Churfürsten sowohl über diesen Vorschlag als auch über die Anerbietungen des Papstes. Mainz und Brandenburg, die Verabredung vom 22. September noch immer verheimlichend, wollten wo möglich mehr erlangen, als Papst und König anboten; wenn aber letzterer von seinem Plane nicht abstehe, wollten sie doch lieber mit ihm, als ohne ihn gehen. Einen Vermittlungsversuch machte der sächsische Bevollmächtigte; Cöln und Trier dagegen beharrten auf den früheren Forderungen, nur wollten sie nicht darauf bringen, daß man jetzt schon sich für Basel erkläre. Am 5. Oktober aber trafen die Verbündeten des 22. Septembers, durch weitere Genossen verstärkt, eine abermalige Verabredung zur Anerkennung Eugens [1]).

Unterdessen war Thomas von Sarzano endlich in Frankfurt eingetroffen, und er und Carvajal waren einige Zeit mit den Zugeständnissen, welche Aeneas Sylvius, resp. die königlichen Gesandten gemacht hatten, gar nicht einverstanden, so daß Aeneas Sylvius sagt: „es sei wahrhaft eine göttliche Fügung gewesen, daß Thomas nicht früher gekommen; er würde durch seinen Widerspruch gegen Annahme des Dekretes Frequens Alles verwirrt haben.“ Doch beruhigte sich Thomas noch früher, als Carvajal [2]).

Nach vielem Hin- und Herreden wurde zu Frankfurt am 11. Oktober 1446 der Reichstagsabschied gefaßt, der den vorhandenen Zwiespalt freilich nicht hob, sondern nur verdeckte. Mainz und Brandenburg stimmten bei, daß man die frühern Forderungen an den Papst wiederhole, aber propter honestatem in Form von Artikeln, nicht von Bullen. Auch solle man den König bitten, daß er diese Forderungen in Rom unterstütze. Falls er aber solche Bewilligungen dort nicht erlangen könne und auf seine Vorschläge zurückkommen müsse, so solle es jedem Churfürsten frei stehen, bis Laetare kommenden Jahres die vom König erlangten Bullen anzunehmen und sich für Eugen zu erklären [3]).

Tags darauf zeigte der Cardinal von Arles an, das Basler Concil habe die verlangten Bullen ausgestellt. Er wollte sie übergeben, da sie aber nicht mehr zum jetzigen Standpunkt paßten, wurden sie nicht angenommen [4]).

---

1) *Koch*, Sanctio pragm. p. 176 sq. Pückert, a. a. O. S. 294.
2) *Aen. Sylv.* Commentar. bei *Fea*, l. c. p. 102 sq.
3) Pückert, a. a. O. S. 291 ff.
4) Pückert, a. a. O. S. 295.

Durch Bemühung des Königs Friedrich und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg wurden bald noch mehrere Bischöfe und Fürsten für die Ansicht des Königs gewonnen, und von allen Seiten Deutschlands zogen gegen Ende des Jahres 1446 Boten nach Italien, die sich in Siena vereinigten und hierauf feierlich in Rom empfangen wurden. Zu den Bedeutendsten gehörten Johann von Lysura, der jetzt wieder in die Politik seines Herrn eingelenkt hatte, und der Kanzler Sesselmann von Brandenburg. Abgeordnete des römischen Königs waren Aeneas Sylvius und Procop von Rabstein. Sie waren bevollmächtigt, dem Papst Eugen, wenn er die Forderungen billige, im Namen des römischen Königs Obedienz zu leisten [1]).

§ 830.

Die Frankfurter oder Fürstenconcordate, J. 1447.

Noch ehe die deutschen Gesandten in Rom ankamen, hatte Papst Eugen, zur Nachgiebigkeit entschlossen, um dafür auch die Majorität im heiligen Collegium zu gewinnen [2]), vier neue Cardinäle creirt: den Erzbischof von Mailand, den Abt von St. Paul fuori le mura, und seine beiden Nuntien Thomas von Sarzano und Carvajal. Den beiden letztern schickte er, als sie von Frankfurt ankamen, den Cardinalshut vor die porta Flaminia entgegen, damit sie feierlicher in Rom einziehen konnten [3]). Bei der feierlichen Audienz, welche Eugen den deutschen Gesandten gewährte, hielt Aeneas Sylvius die Anrede. „Wir kommen, sagte er, um den Frieden zu bringen, und die deutschen Fürsten wünschen den Frieden, aber sie stellen auch Forderungen, ohne deren Gewährung die Wunden nicht geheilt und der Friede nicht erzielt werden kann. Das Erste ist, daß ein allgemeines Concil, wofür Zeit und Ort zu bestimmen sind, berufen werde; zweitens, daß die von Deinen Gesandten gegebene Anerkennung der Gewalt, Autorität und Präeminenz der allgemeinen Concilien, welche die katholische streitende Kirche repräsentiren, von Dir schriftlich bestätigt werde. Drittens, daß den grava-

1) Pückert, a. a. O. S. 296 ff. *Aen. Sylv.* Commentar. ed. *Fea*, p. 104. hist. Friderici III. bei *Kollar*. p. 129.

2) Aeneas Sylvius sagt: die theologi unter den Cardinälen, die Alles schwerer nehmen (qui omnia graviora faciunt), waren dagegen. Bei *Kollar*. l. c. p. 130.

3) *Raynald.*, 1446, 5. Die porta Flam. war die nördlichste von Rom, ein wenig südlicher als die jetzige porta del popolo.

minibus nationis Germanicae abgeholfen werde. Viertens endlich, daß die Absetzung der beiden Churfürsten zurückgenommen werde. Gehe der Papst darauf ein, so werde ihm die Obedienz geleistet" [1]).

Der Papst beauftragte eine Commission von Cardinälen, um mit den deutschen Gesandten zu verhandeln, und nach langen Debatten, als der Papst bereits lebensgefährlich erkrankt war, gelangte man zu einem Abschluß, wie er uns in den sog. Fürstenconcordaten, d. i. in den vier päpstlichen Urkunden vom 5. und 7. Februar 1447 vorliegt [2]). Daß hierin die Forderungen der Deutschen abermals abgeschwächt wurden, namentlich durch die große Nachgiebigkeit der Deputirten von Mainz und Brandenburg (wie A. Sylvius sagt), ist unverkennbar. — Als schon Alles zum völligen Abschluß fertig war, wollten mehrere der deutschen Deputirten dem Papst nicht Obedienz leisten, weil man tagtäglich seinen Tod erwartete. Sie hofften wohl, von einem Nachfolger Günstigeres erzielen zu können. Aber Aeneas Sylvius und Lysura bestimmten sie endlich zur Nachgiebigkeit, namentlich durch Hinweisung darauf, daß der kommende Papst vielleicht den Deutschen noch weniger geneigt sei, und daß jedenfalls die Vollmachten der deutschen Deputirten nur auf Eugen lauten. Jetzt leisteten sie dem auf dem Todbett liegenden Papste die Obedienz [3]), er aber übergab dem Aeneas Sylvius die litteras concordatorum mit den Worten: „er sterbe nun gerne, da er es erlebt habe, daß der Kirche ihre Herrlichkeit wieder gegeben sei; denn die Deutschen seien zur Obedienz zurückgekehrt und das Amadeische Schisma habe nun seine Kraft verloren." — Glockenklang und festliche Beleuchtung drückten die Freude über dieß glückliche Ereigniß aus [4]).

---

1) Vollständig bei *Mansi*, T. XXXI. p. 25—34. Im Auszug bei *Raynald.*, 1447, 2.

2) Sie finden sich abgedruckt bei Müller, Reichstagstheatrum S. 347 f. *Koch*, Sanctio pragm. p. 181 sqq. Münch, Concordate, Thl. I. S. 77 ff. (Horix) Concordata nationis germ. Francf. 1771. T. I. p. 135—161; theilweise bei *Raynald.*, 1447, 4 sqq. Die päpstlichen Bullen tragen das Datum 1446 nach dem stylus Romanus, wornach das neue Jahr mit dem 25. März begann.

3) Es thaten dieß theils persönlich theils durch Vertreter der römische König (zugleich für die Krone Böhmen), die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, die Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg, Herzog Wilhelm von Sachsen, Landgraf Ludwig von Hessen, die Erzbischöfe von Magdeburg, Salzburg und Bremen, verschiedene Bischöfe, der Hochmeister des deutschen Ordens u. s. f. Aber es fehlten die Churfürsten von Trier, Cöln, Pfalz und Sachsen; daher werden in den 4 Bullen immer nur zwei Churfürsten genannt. Vgl. Pückert, a. a. O. S. 303.

4) *Gobell.* Comment. R. R. M. M. l. 1. *Aen. Sylv.* Comment. bei *Fea*, l. c. p. 104 sq. bei *Kollar.* l. c. p. 131.

In der ersten Urkunde, vom 5. Februar 1447, erklärt Eugen: „er habe bisher den Bitten der Deutschen, in eine der fünf deutschen Städte Constanz, Straßburg, Mainz, Worms und Trier ein allgemeines Concil propter ecclesiae necessitates zu berufen, aus vielerlei Gründen, auch weil die übrigen Könige und Fürsten nicht damit übereinstimmten, nicht entsprechen können. Jetzt aber, obgleich nach seiner Meinung ohne Berufung eines Concils auf anderem Wege für die Angelegenheiten der Kirche besser gesorgt werden könnte, wolle er doch den Wünschen der deutschen Nation, die der apostolische Stuhl immer ganz besonders geliebt habe, entsprechen und auch die übrigen Fürsten dafür zu gewinnen suchen, er wolle in 10 Monaten ein solches Concil in eine der genannten Städte berufen und 18 Monate darnach auch eröffnen. Sollte jedoch keine dieser fünf Städte den übrigen christlichen Königen und Fürsten genehm sein, so wolle er deßungeachtet das Concil in der genannten Zeit, aber an einem andern geeigneten Ort (loco rebus gerendis accommodo) berufen. Das Concil von Constanz, das Dekret Frequens et alia ejus Decreta (andere oder alle andern?), sowie die übrigen andern Concilien, welche die katholische streitende Kirche repräsentiren, ihre potestas, auctoritas, honor et eminentia anerkenne und verehre er wie seine Vorgänger, von deren Fußstapfen er sich durchaus nicht entfernen wolle."

Eugen versprach hier merklich weniger, als die Deutschen verlangt hatten. Vor Allem zog er die zwei Forderungen, welche Aeneas in seiner Anrede an ihn als Nr. 1 und 2 aufgeführt hatte (Abhaltung eines Concils und Anerkennung der potestas, auctoritas und praeeminentia generalium conciliorum catholicam militantem ecclesiam repraesentantium) in eine Urkunde zusammen. Sodann anerkannte er keine Verpflichtung zur Abhaltung eines Concils, und auch nicht die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen (es gebe, sagt er ja, andere bessere Wege, um für die Kirche zu sorgen), machte weiterhin die Abhaltung des Concils in einer der fünf deutschen Städte von der Zustimmung der übrigen Könige und Fürsten abhängig, schwieg ganz davon, daß das Concil die Bestimmung habe, den Streit um die Tiara zu erledigen (durch die ihm geleistete Obedienz war der Streit für Deutschland schon erledigt), faßte seine Anerkennung des Constanzer Concils, des Dekrets Frequens und der übrigen Dekrete in sehr vage Ausdrücke, so daß außer dem Dekret Frequens kein anderes bestimmt genannt war und die Worte ac *alia* ejus decreta die Ausschließung

jedes Beliebigen zuließ, gedachte des Basler Concils und seiner Dekrete mit keinem Worte, limitirte seine Anerkennung der allgemeinen Concilien und ihrer auctoritas etc. sehr wesentlich durch die Klausel: „wie seine Vorgänger es gethan" (vgl. Bd. I. S. 52. II. Aufl.), und setzte statt praeeminentia der Concilien (d. h. ihrer Superiorität über den Papst) das weit weniger besagende Wort eminentia. Dazu kommt noch, daß er dieser Urkunde nicht wie den übrigen dreien, die feierliche Form einer Bulle, sondern nur die Form eines Breve an den römischen König und an die zwei Churfürsten von Mainz und Brandenburg gab [1]).

Die zweite Urkunde vom 5. Februar 1447, eine förmliche Bulle, der dritten Forderung des Aeneas Sylvius entsprechend, besagt: „rücksichtlich anderer von König Albrecht ruhmreichen Andenkens angenommener Basler Dekrete, durch welche viele gravamina der deutschen Nation gehoben sein sollen, sind wir zufrieden, wollen und beschließen, daß Alles, was in Kraft dieser Dekrete und der ihnen beigefügten Modifikationen von denen, die sie angenommen haben, und deren Anhängern bis jetzt irgendwie geschehen ist, sammt allen Folgen gültig und unverletzlich bleibe und nie annullirt oder widerrufen werden könne, daß namentlich Alle, die in Kraft dieser Dekrete etwas erlangt haben (eine Pfründe ꝛc.) sicher und ruhig seien und nicht molestirt werden dürfen. Da jedoch einige deutsche Prälaten geklagt haben, daß sie durch jene Dekrete beschwert worden seien, und da durch dieselben dem in seinen Rechten viel beschädigten apostolischen Stuhl Ersatz versprochen ist, so beschließen wir, einen Legaten mit hinlänglicher Vollmacht nach Deutschland zu schicken, um mit dem Könige, dem Erzbischof von Mainz, dem Markgrafen von Brandenburg und wenn nöthig, mit andern Fürsten und Prälaten über die Beobachtung und Modifikation jener Dekrete sowie über die Entschädigung des hl. Stuhls zu verhandeln und eine Vereinbarung abzuschließen. Unterdessen gestatten wir, daß Alle, welche die besagten Dekrete angenommen haben oder den Annehmenden anhängen, von denselben und ihren Modifikationen frei und rechtmäßig Gebrauch machen dürfen, bis durch den besagten Legaten concordirt oder durch das Concil anders bestimmt ist [2]). Dabei hoffen wir, daß der römische König, der

1) Vgl. Pückert, a. a. O. S. 299 f.

2) Spittler ist der Ansicht, die Worte: „bis durch den besagten Legaten concordirt" hätten durch die Wiener Concordate ihre Erfüllung erhalten, daher seien von da an die Fürstenconcordate außer Kraft getreten. Ihn bekämpfte Koch in seiner Sanctio pragm. p. 47 sqq. Vgl. darüber unten S. 846.

Erzbischof und Markgraf, sowie die übrigen Fürsten und Prälaten nicht dulden, daß die römische Kirche unterdessen (bis dahin) ihrer Rechte beraubt bleibe. Diese Concession soll sich aber keineswegs auf diejenigen ausdehnen, welche sich der Obedienz widersetzen, die ihre Prälaten oder Obern uns bereits geleistet haben oder binnen sechs Monaten leisten werden." In dieser Bulle ist von den Forderungen der Deutschen kaum merkenswerth abgewichen.

Durch die dritte Urkunde, ebenfalls Bulle, vom 5. Februar 1447, wird der vierten Forderung der Deutschen, rücksichtlich der beiden abgesetzten Erzbischöfe von Trier und Cöln entsprochen. Das betreffende Ansinnen der Deutschen wird in der Bulle wörtlich wiederholt, und dann fortgefahren: „hoffend, daß dieß zum Frieden und zur Ruhe der besagten Nation gereiche, versprechen wir, daß wir die früheren (olim) Erzbischöfe von Trier und Cöln, wenn sie zu uns und zur Kirche zurückkehrend mit dem König und den andern genannten Churfürsten (Mainz und Brandenburg) sich für uns deklarirt, uns volle schuldige Obedienz geleistet und uns für den wahren Vikar Christi anerkannt haben, vollständig restituiren."

Hiezu bemerkt Pückert S. 302, es sei ein bedeutender Unterschied zwischen dem, was Eugen hier gewähre, und dem, was König und Fürsten verlangten. Der Papst sichere Wiedereinsetzung erst zu, wenn die beiden Churfürsten sich bereits faktisch unterworfen hätten, während die Forderung der Deutschen dahin laute: „Eugen solle sie wieder einsetzen, wenn sie sich der Erklärung des Königs ꝛc. für ihn anschließen wollen (volentibus)." Allein hiemit wollten die Deutschen gewiß nicht sagen: der Papst muß die beiden Erzbischöfe restituiren, sobald sie nur ihre Geneigtheit zur Unterwerfung kund geben, und noch ehe sie solche wirklich vollziehen. Eine solche Forderung wäre ohne Analogie gewesen.

Zwei Tage später, 7. Februar 1447, unterzeichnete Eugen die vierte Urkunde, wieder eine Bulle, in welcher der Papst auf Bitte des Königs und der Fürsten ꝛc. alle Pfründverleihungen, welche während der Neutralität in Deutschland geschahen, und ebenso alle Prozesse, Sentenzen und Urtheile, die unterdessen ergingen, kraft apostolischer Autorität für gültig erklärte und bestätigte. Auch solle Niemand, heißt es weiter, der im Besitz einer Kirche, eines Klosters, einer Dignität oder eines Beneficiums oder Amtes ist, auch wenn er diese Stelle von den nach der Verlegung und Auflösung des Concils in Deutschland (Basel) Zurückgebliebenen

erhalten hat, in diesem Besitz gestört werden. Die Prozesse, welche wegen solcher Kirchen und Würden ꝛc. anhängig sind, schlagen wir für immer nieder, diejenigen ausgenommen, die vor den ordinarii judices noch unentschieden liegen; wir wollen, daß die Besitzer dieser Kirchen unbehelligt bleiben, und verleihen ihnen dieselben auf's Neue. Auch geben wir zu, daß diejenigen, die das Pallium von den Baslern angenommen haben, sich desselben fortan bedienen dürfen. Denen, die es noch nicht haben, werden wir es ohne Schwierigkeit und frei ertheilen. Ausgenommen (vom ruhigen Besitz ihrer Beneficien) sollen nur diejenigen Personen sein, welche Beneficien inne haben, deren Besitzer wegen ihrer Anhänglichkeit an uns oder an die Basler privirt worden sind. Hier gilt das, was der König und die Fürsten in Betreff dessen, was der Neutralität (Protestation) zuwider geschieht, bestimmt und vorgesehen haben. Den über den Besitz der Kirchen von Freisingen und Oesel (in der Ostsee bei Riga) Streitenden soll hiedurch keine Präjudiz geschaffen werden [1]); jeder von ihnen kann sein Recht verfolgen. Alles, was während der Neutralität zum Nachtheil der Metropolitan- und Diöcesanherrschaften, der Länder des römischen Königs, der Churfürsten, Bischöfe, Prälaten, Collegien, Personen und Sachen, im Widerspruch mit der Neutralität vom Papst oder wem immer gewährt und erlangt worden ist, sowie alle kirchlichen Censuren, Strafen, Irregularitäts- und Inhabilitätserklärungen, welche wegen des bisher Angeführten verkündet worden sind, cassiren und annulliren wir rücksichtlich des Königs, der Erzbischöfe ꝛc., ihrer Güter, Cleriker, Unterthanen und Vasallen und Aller, welche sich binnen sechs Monaten für uns erklärt haben; wir aboliren die Irregularität und Infamie, die sie sich zugezogen haben, restituiren sie in ihre Kirchen, Beneficien, Aemter, Würden und Ehren, und legen denen, die gegen sie deßhalb auftreten wollen, ewiges Stillschweigen auf. Alle Rückstände an Annaten u. dgl. erlassen wir bis auf den heutigen Tag. Alle Dispensationen, ausgenommen solche, welche der apostolische Stuhl nie zu ertheilen pflegt, ebenso alle Indulte, welche sich auf das forum conscientiae beziehen, bestätigen wir, auch wenn sie von den in Basel Zurückgebliebenen gegeben worden sind. In Betreff der Sentenzen, welche in der römischen Curie oder in Basel gefällt wurden, aber noch nicht vollzogen sind, verordnen wir, daß sie vom ordentlichen Richter behandelt werden sollen u. s. f. Alle kirchlichen und weltlichen Personen

1) In Betreff des Streites um das Bisthum Freisingen s. o. S. 809.

der deutschen Nation, seien sie königlicher, bischöflicher oder welch' immer für einer Würde, welche der Congregation der Basler noch nach der Auflösung und Verlegung des Concils angehörten oder anhingen, aber jetzt zu unserer Obedienz zurückgekehrt sind oder binnen sechs Monaten zurückkehren, absolviren wir von allen Censuren, Strafen ꝛc., von Inhabilität und Infamie, und restituiren sie in ihren früheren Stand. Ebenso absolviren wir Alle, welche nach der Verlegung zu Basel zurückblieben, Aemter daselbst verwalteten, als Gesandte sich verwenden ließen ꝛc., von aller Excommunikation, Suspension, Interdikt ꝛc. Alle deutschen Metropoliten, welche uns bereits gehorchen oder in sechs Monaten ihre Obedienz leisten, sollen solche Bullen erhalten und können davon Abschriften machen lassen. Wir versprechen für uns und unsere Nachfolger, mit Zustimmung der Cardinäle, alles dieß genau zu beobachten und keine Aenderung daran vorzunehmen, und erklären jede solche Aenderung, auch wenn sie von der apostolischen Autorität ausginge, für null und nichtig."

Durch diese Bulle sollte wieder Ordnung in das kirchliche Leben Deutschlands, namentlich in den Pfründen- und Aemterbesitz gebracht werden, und es war diese Bulle eine wesentliche Ergänzung dessen, was die Deutschen durch Aeneas Sylvius in ihrem dritten Artikel verlangt hatten.

An demselben Tage, an welchem Eugen die drei ersten Bullen unterschrieb, 5. Februar 1447, unterzeichnete er noch eine weitere Urkunde (das salvatorium), des Inhalts: „die Rücksicht auf den Nutzen der Kirche habe ihn gewissermaßen gezwungen, den Bitten des römischen Königs und der deutschen Fürsten zu entsprechen. Da er aber in seinen Krankheitsleiden vielleicht nicht Alles gehörig habe prüfen und beurtheilen können, so erkläre er anmit, daß er durch seine Zugeständnisse weder die heilige Lehre der Väter noch die Privilegien und die Autorität des heiligen Stuhls habe verletzen wollen. Was diesen etwa zuwider sei, erkläre er für non concessa" [1]). Diesem widerspricht jedoch der Schluß der zwei Tage später unterzeichneten vierten Bulle (s. o.).

Wenige Tage später starb Papst Eugen IV. — am 23. Februar 1447. Als er seinen Tod herannahen fühlte, sprach er die denkwürdigen Worte: „o Gabriel (sein Taufname), um wie viel nützlicher wäre es für das Heil deiner Seele gewesen, wenn du niemals Cardinal und Papst geworden, sondern in deinem Kloster geblieben wärest" [2]). Er war ein

1) *Raynald.*, 1447, 7.
2) *Raynald.*, 1447, 13.

Mann von hoher magerer Gestalt und majestätischem Aussehen, außerordentlich mäßig, streng gegen seinen Körper und anhaltend im Gebet, ohne alle Habsucht, vielmehr freigebig, besonders gegen Gelehrte, ein Freund der Wissenschaften und meistens von Gelehrten umgeben. Er behandelte den Clerus mit großer Humanität, war im Glück nicht stolz, im Unglück nicht kleinmüthig, wohl aber eigensinnig, schwer versöhnlich, hart gegen seine Feinde und viel zu nachsichtig gegen jene, denen er einmal traute [1]).

Um dem Cardinalscollegium die Papstwahl zu sichern — gegenüber einer neuen von den Baslern aufgestellten Wahlordnung (S. 495 f. u. 533), hatte Eugen ungefähr einen Monat vor seinem Tode die Dekrete der allgemeinen Concilien von Lyon und Vienne, die Papstwahl betreffend, bestätigt. Schon am zehnten Tage nach seinem Tod wurde der ofterwähnte Thomas von Sarzano, Cardinal und Bischof von Bologna, als Nikolaus V. zum Papste gewählt [2]).

§ 831.

Papst Nikolaus V. und die Aschaffenburger oder Wiener Concordate.

Der neue Papst war im Jahre 1398 zu Pisa geboren, der Sohn eines Arztes, aus angesehener Familie [3]), hieß eigentlich Parentucelli, erhielt aber von dem Geburtsorte seiner Mutter den Beinamen „von Sarzano". Frühzeitig dem geistlichen Stande sich widmend, studierte er zu Bologna und Florenz, zeichnete sich sittlich und wissenschaftlich aus, gewann so das Vertrauen des Bischofs von Bologna (Cardinal Albergati), lebte zwanzig Jahre in dessen Haus, und wurde schon in dieser Zeit auch vom hl. Stuhl mit verschiedenen Geschäften beauftragt. Nach dem Tode des Bischofs von Bologna erhob ihn Papst Eugen selbst zu dieser Stelle, und bald darauf zum Cardinal; vier Monate später wurde er Papst. In seinem kleinen Körper wohnte ein großer Geist. Er war gelehrt und beredt, schlagfertig in seinen Antworten, zudem beim römi-

1) Viele Urtheile von Zeitgenossen ꝛc. über Eugen hat Chmel in seiner Gesch. K. Friedrichs IV. ꝛc. S. 410 ff. gesammelt.

2) Das Detail über diese Wahl berichtet Aeneas Sylvius, welcher selbst einer der Custoden des Conclave (bei S. Maria sopra Minerva) war, in s. *Comment.* ed. *Fea*, l. c. p. 106 sqq.

3) Aeneas Sylvius widerlegt (Comment. ed. *Fea* etc. p. 93) die gewöhnliche Meinung, daß er vili genere natum fuisse.

schen König sehr beliebt, so daß man eine segensreiche Eintracht der beiden Häupter der Christenheit erwarten durfte. Schon am Tage seiner Wahl versprach Nikolaus die oben abgeschlossenen deutschen Concordate treulich zu beobachten, und gestand dem Aeneas Sylvius, daß die bischöfliche Gewalt seit einiger Zeit durch die päpstliche gar zu sehr beschränkt worden sei [1]). Am 28. März (1447) wiederholte er die Versicherung, daß alle der deutschen Nation gemachten Concessionen aufrecht erhalten werden sollten [2]), und nahm damit manche Besorgniß hinweg, welche das oben S. 835 erwähnte Salvatorium Eugens veranlaßt haben konnte.

Während so Nikolaus die christlichen Fürsten, namentlich die deutschen, zu gewinnen suchte und wirklich von vielen alsbald anerkannt wurde, ermahnte ihn der Gegenpapst Felix mit Pathos zur schleunigsten Resignation [3]), und es boten die Basler, namentlich Herzog Ludwig von Savoyen (Sohn des Felix) Alles auf, um für ihre Sache mächtige Gönner und Beschützer zu finden. Sie hofften dabei besonders auf Frankreich; aber König Carl VII. schlug einen Weg ein, der weder ihnen noch dem Papst Nikolaus gefiel. Er wollte den Vermittler zwischen beiden Parteien machen, und mit ihm verbanden sich jene vier deutschen Churfürsten, welche dem römischen Papst noch nicht Obedienz geleistet hatten: Cöln, Trier, Pfalz und Sachsen. Nicht Eifer für die Kirche, sondern Privatinteressen aller Art hatten sie zu diesem Anschluß an Frankreich veranlaßt, in Opposition zum eigenen König und den deutschen Fürsten, welche sich bereits für Eugen (und Nikolaus) ausgesprochen hatten [4]). In Verbindung mit diesen vier Churfürsten und Gesandten von England, Sicilien (René), Savoyen und den Baslern feierte jetzt Carl VII. im Juni 1447 den Convent von Bourges, der später nach Lyon verlegt wurde. Es wurde beschlossen, Felix solle auf die Tiare resigniren, aber auch Nikolaus in sehr vielen Punkten den Baslern nachgeben und in kürzester Zeit ein allgemeines Concil in eine französische Stadt berufen. — Die englischen Gesandten, welche dem Papste Nikolaus eben die Obedienzerklärung ihres Herrn zu überbringen hatten, übernahmen es, ihm auch diesen Entwurf vorzulegen, aber er

1) Vgl. die Rede des Aeneas Sylvius bei *Koch*, Sanctio prag. p. 340.
2) *Koch*, l. c. p. 197 und Chmel, Gesch. K. Friedrichs ꝛc. Bd. II. S. 414.
3) *Mansi*, T. XXXI. p. 189.
4) Pückert, a. a. O. S. 305 ff.

ging so wenig als Felix darauf ein, und erst ein späterer Convent zu Genf hatte, wie wir sehen werden, nachhaltigere Folgen [1]).

Um dieselbe Zeit, als der Congreß von Lyon abgehalten wurde, versammelte auch der römische König Friedrich die Fürsten, welche dem römischen Papste bereits Obedienz geleistet hatten, zu Aschaffenburg (Juli 1447). Im Auftrage des Papstes, wenn auch ohne besondere Instruktion, war Nikolaus von Cusa gekommen, und kurz vor der Wiederabreise der Fürsten erschien auch Cardinal Carvajal. Der römische König war durch Aeneas Sylvius, der vor Kurzem durch Nikolaus zum Bischof von Triest erhoben war [2]), und den k. Rath Hartung von Kapell vertreten. Außer den bisherigen Anhängern des Papstes traten jetzt noch viele andere Fürsten und Bischöfe auf diese Seite (auch die Grafen von Württemberg), und der Fürstentag faßte den Beschluß: „Nikolaus solle überall in Deutschland als der rechtmäßige Papst verkündet werden, dagegen müsse er die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Concordate bestätigen. Zur völligen Ausgleichung solle in Bälde ein neuer Reichstag zu Nürnberg gehalten und von diesem insbesondere auch die öfters erwähnte (schon von den Baslern versprochene) Entschädigung des Papstes für entgehende Einkünfte bestimmt werden, wenn nicht unterdessen mit seinem Legaten ein Vertrag darüber geschlossen sein würde." Von Aschaffenburg aus begab sich Aeneas Sylvius zum Erzbischof von Cöln und zum Churfürsten von der Pfalz, und gewann auch sie für Anerkennung des Papstes Nikolaus. Hartung mußte nach Sachsen gehen und erhielt auch hier freundliche Antwort; ja sogar Jakob von Trier fand nun für gut, sich mit Rom zu vergleichen und die Obedienz zu leisten [3]).

Nach Beendigung des Aschaffenburger Conventes erklärte sich König Friedrich zu Wien auf's Neue mit großer Feierlichkeit für Papst Nikolaus und erließ am 21. August 1447 ein allgemeines Edikt, worin der gesammten deutschen Nation die Anerkennung des wahren Papstes anbefohlen wurde. Da dieser Erlaß nicht überall die gewünschte Wirkung hervorbrachte, so fand Carvajal für gut, nicht auf den Nürnberger Reichstag zu warten, sondern zuvor schon mit dem römischen König und

---

1) *Raynald.*, 1447, 19 u. 20 und Mansi's Note zu *Raynald.*, 1449, n. 1. Chmel, a. a. O. S. 423—427. Pückert, a. a. O. S. 308. Felix erklärte in einer Bulle an K. Carl VII. von Frankreich vom 20. August 1447, daß er nur cedire, wenn auch Nikolaus es thue oder sterbe. *Mansi*, T. XXXI. p. 188.

2) Die Priesterweihe nahm er erst etwas später.

3) *Aen. Sylv.* Comment. ed. *Fea*, p. 110. Pückert, a. a. O. S. 311 ff.

den einzelnen deutschen Fürsten zu unterhandeln, womit er schon in Aschaffenburg den Anfang gemacht hatte. Auf Grund der mit ihnen geschlossenen Partikularverträge wurde zu Wien ein allgemeines Concordat am 17. Februar 1448 von K. Friedrich im Namen der deutschen Nation unter Zustimmung der Churfürsten und anderer Reichsstände mit Carvajal abgeschlossen. Im Auftrage des Königs hatte Aeneas Sylvius mit dem päpstlichen Legaten verhandelt, und es scheint nicht, daß dabei irgend ein anderer deutscher Fürst persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend gewesen [1]). Dennoch konnte K. Friedrich im Eingang sagen: „er habe dieß Concordat geschlossen consensibus accedentibus plurimorum electorum. Bei Manchen, mit denen Carvajal schon vorher verhandelt, war die Zustimmung eigentlich vorausgegangen, von Andern wurde sie sicher noch vor der Publikation eingeholt, sonst wäre ja das ganze Paktum in der Luft gehängt und Friedrich hätte unmöglich das accedentibus consensibus der Urkunde an die Stirne setzen wollen. Auch in den Schlußworten des Aschaffenburger Conventes: „die dem Papst zu gebende Entschädigung soll auf dem nächsten Nürnberger Reichstag beschlossen werden, si medio tempore cum Legato non fuerit concordatum, gaben dem röm. König Vollmacht zur Abschließung dieses Paktums.

Dieß Concordat führt in der Geschichte gewöhnlich den Namen des Aschaffenburger, weil man bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts allgemein glaubte, es sei in dieser Stadt auf dem oben erwähnten Fürstentage zu Stande gekommen. Da sich in der Urkunde selbst kein Ortsname findet, so konnte dieser Irrthum um so leichter absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und fortgepflanzt werden. Erst Koch in seiner Sanctio pragmatica p. 211 sq. zeigte, daß Wien die wahre Geburtsstätte dieses Vertrags sei, indem König Friedrich die ersten Monate des Jahres 1448 ohne Unterbrechung in Wien zubrachte, und ein Brief von ihm an den Erzbischof von Salzburg am 17. Februar 1448, also an dem nämlichen Tage geschrieben, an dem auch das Concordat abgeschlossen wurde, von Wien aus datirt ist.

Das neue Concordat konnte jedoch insofern das Aschaffenburger genannt werden, als 1) die Grundlage dazu in den Verhandlungen Carvajals mit einzelnen Fürsten zu Aschaffenburg und in den dort abgeschlossenen Privatverträgen mit denselben gegeben war, und 2) das Recht des

1) *Koch*, l. c. p. 39.

Königs zur Abschließung des neuen Concordats auf den Worten des Aschaffenburger Beschlusses ruht: es solle über die Entschädigung des Papstes auf dem Nürnberger Reichstag Beschluß gefaßt werden, si medio tempore cum Legato non fuerit concordatum.

Dieß Wiener Concordat, welches dem Constanzer (s. o. S. 353 ff.) in hohem Grade verwandt, einen beträchtlichen Theil des letztern fast buchstäblich wiederholt, hatte den Zweck, die dem Papst mehrmals versprochene Entschädigung für verlorne Rechte und Einkünfte definitiv festzustellen [1]). Es beginnt mit den Worten: „Im Namen des Herrn, Amen. Im Jahre 1448, den 17. Februar, sind zwischen unserem heiligen Vater und Herrn Papst Nikolaus V., dem apostolischen Stuhl und der deutschen Nation durch den Cardinallegaten Johannes (Carvajal), für die deutsche Nation durch König Friedrich mit Zustimmung (consensibus accedentibus) der meisten Churfürsten und anderer geistlichen und weltlichen Fürsten dieser Nation nachstehende Concordate beschlossen und angenommen worden."

I. Hierauf folgt der erste Hauptabschnitt, betreffend die dem Papst künftig wieder zustehenden Pfründvergebungen, und hier repetirt das Wiener Concordat ganz einfach die Worte des Constanzer Concordats Nr. 2, lit. a. (S. 353 f.), nur mit dem, übrigens wichtigen Unterschied, daß in Constanz dem Papst diese Rechte bloß auf 5 Jahre, hier dagegen auf immer bewilligt wurden. Wie in Constanz, so beginnt auch im Wiener Concordat dieser erste Hauptabschnitt mit den Worten: „In Betreff der Verleihung (provisio) von Kirchen und Beneficien aller Art sollen dem Papst die Reservationen des jus scriptum (= Dekret Gratians) zustehen, wie sie sowohl durch die Constitution Execrabilis (von Johann XXII. in den Extravag. Joannis XXII. Tit. III. de praebendis), als durch die Constitution ad Regimen (von Benedikt XII. in Extrav. commun. de praeb. lib. III. tit. II.) modificirt sind, also: Ad regimen etc." Es folgt nun wie im Constanzer Concordat die Constitution ad Regimen von Benedikt XII. buchstäblich, mit ganz unwesentlichen Modifikationen, und es ist darin gesagt: „Um für gute Besetzung der Kirchenstellen zu sorgen und aus andern Ursachen reserviren

1) Es ist am besten abgedruckt bei *Koch*, Sanctio pragm. Das erstemal p. 201—209 ganz genau nach dem Wiener Exemplar mit Angabe der Varianten der Mainzer, Trierer und Salzburger Exemplare; das anderemal p. 210—235 richtiger interpunktirt, in Abtheilungen zerlegt und durch Noten erläutert. Von Koch entlehnte Münch, Concordate, Thl. I. S. 88 ff. den Text (ohne Varianten und Noten).

wir uns nach dem Vorgang einiger Vorfahren, nach dem Rathe unserer Brüder, der Cardinäle, und in apostolischer Autorität 1) alle Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, Klöster, Priorate, Dignitäten, Personate und Aemter, Canonikate, Präbenden, Kirchen und kirchliche Beneficien, mit oder ohne Seelsorge, seculare und regulare, wer sie auch sonst zu vergeben pflegte, welche jetzt apud sedem Apostolicam auf irgend eine Art vakant sind oder vakant werden, (nämlich) a) durch von uns ausgehende Deposition, Privation oder Versetzung, b) durch Cassirung der Wahl oder Verwerfung der Postulation, c) durch eine von uns angenommene Renuntiation (Verzicht auf eine Stelle), oder d) durch den Tod eines Cardinals oder Curialbeamten, nämlich eines Vicekanzlers, Kämmerers, eines der sieben Notare, der Auditores litterarum contradictarum [1]) und der Auditores causarum s. Palatii, der Correktoren, der 101 Scriptoren der litterae Apostolicae und der 24 Scriptoren der Pönitentiarie, der 25 Abbreviatoren, der wirklichen Commensalen des Papstes, seiner 25 Kapläne, die auf der Tafel (epitaphio) eingeschrieben sind, aller Legaten und Collektoren, der Rektoren im Kirchenstaat, der Schatzmeister und Abgesandten aller Art, wo immer diese Legaten oder Collektoren ꝛc. vor ihrer Rückkehr zur Curie sterben mögen [2]), ebenso e) die Beneficien derjenigen, welche wegen eines Geschäfts zur römischen Curie reisen oder von ihr zurückkehren und an Orten sterben, die nicht mehr als zwei gesetzliche Tagreisen (von je 4 deutschen oder 20 italienischen Meilen) von ihr entfernt sind, ebenso f) die Pfründen aller Curialbeamten, welche aus irgend einem Grunde verreisen und in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Tagreisen sterben, ferner g) die Klöster, Priorate, Dekanate, Dignitäten, Personate, Administrationen, Aemter, Canonikate, Präbenden, Kirchen und Beneficien, seculare und regulare, mit oder ohne Seelsorge, welche im Besitz von Solchen waren, die der Papst auf Patriarchal-, erzbischöfliche und bischöfliche Kirchen oder Abteien promovirte, oder welche dadurch vakant sind oder vakant werden, daß ihre bisherigen In-

1) Auditor contradictarum exercet jurisdictionem in contumaces, contra quos per contradictas (Citationsschreiben) vel per edictum publicum proceditur. — So *Koch*, Sanct. prag. p. 216.

2) Weil in Betreff der Cardinäle und Curialbeamten dieser Beisatz nicht gemacht ist, so folgerte Koch (l. c. p. 213, Not. 6 und p. 215, Not. 13): die Besetzung der Pfründen der Cardinäle und Curialbeamten sei dem Papst nur im Fall des obitus in curia gemacht worden. Der Text sagt dieß jedoch keineswegs, sondern spricht rücksichtlich der Cardinäle und Curialbeamten ganz allgemein vom Fall des Todes.

haber in den ruhigen Besitz anderer, mit den ersten unvereinbarer Priorate, Personate ꝛc. (also geringerer Stellen als Bisthümer und Abteien) durch den Papst unmittelbar gelangten, ausgenommen wenn sie durch gratiae exspectativae in eine Stelle kamen" (d. h. in letzterem Fall solle dem Papst die Vergebung ihrer frühern Beneficien nicht reservirt sein).

II. Wiederum mit dem Constanzer Concordat (s. o. S. 354, Nr. 2. lit. 6 u. c.) ganz übereinstimmend lautet der zweite Hauptabschnitt: „Bei den Metropolitan- und Kathedralkirchen, auch bei denen, die nicht unmittelbar unter dem hl. Stuhl stehen [1]), und bei den dem apostolischen Stuhl unmittelbar untergebenen Klöstern (in Betreff der andern Klöster s. u.) sollen canonische Wahlen statthaben, die dann behufs der Bestätigung (confirmatio) an den Papst zu bringen sind, und zwar in der durch die Constitution Cupientes von Papst Nikolaus III. (c. 16 de electione in VI., lib. I. tit. 6) bestimmten Frist. Werden ihm die Wahlen nicht rechtzeitig angemeldet, oder waren sie nicht canonisch, so soll der Papst die Besetzung vornehmen (provideat). Waren sie aber canonisch, so soll der Papst sie bestätigen, wenn er nicht aus einem wichtigen und evidenten Grunde und nach dem Rath der Cardinäle durch eine würdigere und geeignetere Person (für die Stelle) zu sorgen für gut findet (nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum). Dabei ist vorausgesetzt, daß auch die vom Papst Confirmirten und Ernannten den Metropoliten und andern Obern [2]) den schuldigen Eid und anderes, was das Recht verlangt, leisten. Bei Klöstern, welche dem apostolischen Stuhl nicht unmittelbar unterworfen sind, und bei andern Regularbeneficien, in Betreff deren bisher, wegen der Confirmation oder Provision (Besetzung), der Rekurs an den apostolischen Stuhl nicht üblich war [3]), sind die Gewählten oder diejenigen, denen (eine Stelle) verliehen werden soll, nicht verpflichtet, zur Curie zu kommen, um Confirmation oder Provision zu erhalten, auch dehnen sich die gratiae exspectativae nicht auf besagte Regularbeneficien aus. Wo aber bei Klöstern bisher üblich war (wegen Confirmation und Provision), an die römische Curie zu kommen oder zu schicken, da soll der Papst nicht anders bestätigen oder verleihen

1) Diese durch den Druck hervorgehobenen Worte fehlen im Constanzer Concordat.
2) Z. B. dem Kaiser. *Koch*, l. c. p. 222.
3) Das Komma ist nach ad Sedem Apost. zu setzen, nicht vorher.

(providere), als oben rücksichtlich der Kathedralkirchen gesagt ist. Ueber Frauenklöster wird der Papst nicht verfügen, wenn sie nicht exemt sind, und dann durch eine Commission in partibus (durch Commissäre, die aus der betreffenden Gegend selbst genommen sind).

III. In der Hauptsache mit dem Constanzer Concordat Nr. 1. lit. d. (s. S. 354 f.) übereinstimmend lautet der dritte Hauptabschnitt: „Ueber die genannten Reservationen hinaus wird derselbe heiligste Herr rücksichtlich der übrigen Dignitäten und aller Secular- und Regularbeneficien, — mit Ausnahme der höhern Dignitäten, nach den bischöflichen, an den Kathedral- und der ersten Dignitäten an den Collegiatkirchen (et principalibus in collegiatis), welche jure ordinario durch die inferiores (Geringere, als der Papst), denen es zusteht, vergeben werden [1]), — durch keine Reservation ꝛc. hindern, daß über diese Stellen in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und December frei verfügt werde durch diejenigen, denen die collatio, provisio, praesentatio, electio oder sonst welche Disposition zusteht [2]). Wenn aber bei Beneficien, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November vakant werden und der Disposition des apostolischen Stuhls reservirt sind, der vom Papst Ernannte nicht binnen drei Monaten von dem Tag an, wo die Erledigung (dem Papst) bekannt wurde, am Ort des betreffenden Beneficiums erscheint, so darf der Ordinarius oder wer sonst berechtigt ist, frei darüber (über dieß Beneficium) disponiren. Diese Bestimmung in Betreff der Alternirung bei nicht reservirten Beneficien mag in der ganzen Nation verkündet werden, damit Jeder, der will, davon Gebrauch machen kann; für den apostolischen Stuhl aber tritt sie mit dem nächsten 1. Juni in Kraft und bleibt darin, wenn nicht ein künftiges Concil mit Zustimmung der Nation anders verfügt."

In diesem Abschnitt ist die Bestimmung rücksichtlich der Dignitates majores an den Kathedral- und der ersten Dignitäten an den Collegiatkirchen Gegenstand heftiger Controverse geworden (vgl. *Koch*, Sanctio pragm. p. 223 sqq.). In der Bulle nämlich, womit P. Nikolaus V. am 19. März 1448 das Wiener Concordat bestätigte (aus dem Wiener Archiv mitgetheilt von *Koch*, l. c. p. 235 sqq.), lautet die bezügliche Stelle: De ceteris vero dignitatibus et beneficiis quibuscunque ...,

1) Nämlich vom Bischof oder Kapitel, oder wem sonst das Ernennungsrecht zusteht. In Bayern z. B. hat der König das Domdekanat zu vergeben.

2) Im Constanzer Dekret war die Alternirung per vices, nicht per menses angeordnet.

majoribus dignitatibus post pontificales in Cathedralibus etc. *exceptis*, jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet. Placet enim nobis, quod per quemcunque etc. (d. h. daß durch keine Reservation ꝛc. der Berechtigte gehindert werden soll, die in den Monaten Februar, April ꝛc. vakant werdenden Beneficien zu besetzen).

In dieser Bulle sind nach exceptis die Worte de quibus ausgelassen, und so entsteht der Sinn: „alle Dignitäten mit Ausnahme der Majores werden vom ordentlichen Collator vergeben" (die Majores aber vom Papst). In diesem Sinne faßte auch Aeneas Sylvius die Sache auf, indem er im J. 1457 in seinem Brief an den Mainzer Kanzler Martin Mayer behauptete: concordata ipsa dignitates primas post pontificales et in collegiatis ecclesias principales apostolicae sedis dispositioni permittunt (in *Aen. Sylv.* Opp. ed. Basil. 1551, p. 838 und bei *Koch*, l. c. p. 223). Viele folgten hierin dem Aeneas nach, und auch in die Praxis ging diese Auffassung über. Sie widerspricht jedoch dem wahren Texte des Concordats, wie er sich in allen Exemplaren desselben findet.

Alle diese haben nach exceptis die Worte de quibus, durch welche die Vergebung der höhern Dignitäten den gewöhnlichen Collatoren zugeschrieben wird (wie wir übersetzten). Dazu kommt als zweites wichtiges Moment, daß dieselbe Bestätigungsbulle von Nikolaus V., welche im Wiener Exemplar die Worte de quibus nicht hat, im römischen Bullarium diese Worte aufweist [1]). Drittens ist zu beachten, daß die ganze fragliche Stelle über die Besetzung der Dignitäten aus dem Constanzer Concordat herübergenommen ist, bei welchem gar kein Zweifel sein kann, wie die Sache gemeint sei. Endlich gibt der Text des Wiener Exemplars der Bestätigungsbulle keinen rechten Sinn. Es ist da gesagt: „alle gewöhnlichen Dignitäten ꝛc. solle der ordentliche Collator vergeben." Gleich darauf aber, in dem Satze Placet enim nobis wird dieß wieder zurückgenommen und gesagt: „nur in 6 Monaten darf der ordentliche Collator diese Stellen vergeben." Wenn man aber den Text des Concordats mit den Worten de quibus für unverständlich, und darum corrumpirt, erachten wollte, so hat man nur nicht recht construirt.

1) *Magnum Bullar.* Luxb. 1727. T. I. p. 357 sqq. Das Datum ist hier nicht ganz richtig; es sollte XIV Cal. April. heißen. Daß statt 1448 gesetzt ist 1447, erklärt sich aus dem stylus Romanus, s. S. 830.

Es ist zu construiren: De ceteris dignitatibus . . ., majoribus etc. exceptis, de quibus j. o. provideatur per illos inferiores ad quos alias pertinet, idem s. Dominus noster . . . non impediet etc. So bekommt das Ganze einen vortrefflichen Sinn (vgl. *Koch*, l. c. p. 223 sqq.).

IV. „Von allen vakanten und vakant werdenden Kathedralkirchen und Mannsklöstern sollen statt der fructus primi anni gewisse Geldsummen bezahlt werden, welche in den Büchern der apostolischen Kammer taxirt sind und communia servitia genannt werden [1]). Sind sie zu hoch taxirt, so soll eine neue Taxation vorgenommen und für die beschwerten Gegenden gesorgt werden, und der Papst wird zu dieser neuen Taxation Commissäre in partibus bestellen. Diese Taxen sind zur Hälfte im ersten, zur Hälfte im zweiten Jahr der friedlichen Besitzergreifung (der bezüglichen Kirchenstelle) zu bezahlen. Wird eine Stelle binnen Jahresfrist mehrmals vakant, so ist doch die Taxe nur einmal zu bezahlen, und der Nachfolger tritt nicht in die Schuld ein. Von den übrigen Dignitäten, Personaten, Aemtern und Beneficien, secularen und regularen, welche durch den Papst vergeben werden — ausgenommen durch gratiae exspectativae oder durch permutatio (von diesen ist nichts zu bezahlen) — müssen bezahlt werden die Annaten oder medii fructus (d. i. die Hälfte des jährlichen Einkommens) nach üblicher Taxe binnen eines Jahres von der Besitzergreifung an, und die Schuld geht nicht auf den Nachfolger im Beneficium über. Von Beneficien aber, welche 24 Kammergulden nicht überschreiten, ist nichts zu bezahlen [2]), und dieß bleibt fortan in Kraft, wenn nicht ein künftiges Concil mit Zustimmung der Nation eine Aenderung vornimmt."

V. „Rücksichtlich anderer Punkte, welche Papst Eugen IV. für die besagte Nation bis zur Abhaltung des künftigen allgemeinen Concils gewährt und bestätigt hat (in den Frankfurter oder in den Fürstenconcordaten), wird dießmal, so weit sie der heutigen Concordia nicht widersprechen, nichts geändert."

VI. „Der Legat will, daß jeder Metropolit der besagten Nation Allen, die es nöthig haben, sigillirte Abschriften hievon geben dürfe."

---

1) Mainz, Cöln und Salzburg waren zu 10,000, Trier zu 7000, Bamberg zu 3000, Constanz zu 2500, Würzburg zu 2300 Kammer- oder Goldgulden taxirt; s. *Koch*, l. c. p. 231.

2) Dieser 4. Hauptabschnitt ist ähnlich der Nr. 3 im Constanzer Concordat (s. S. 355). In Folge dieses Dekrets taxirten die Deutschen alle Canonikate u. dgl. auf 24 Kammergulden, wenn sie auch viel mehr ertrugen. *Koch*, l. c. p. 232, Not. 81.

Zur Erläuterung wurde beigefügt, daß unter Alemannia (im Text der Concordate) ganz Deutschland (nicht bloß Schwaben) gemeint sei, und zur Beglaubigung ließen König Friedrich und der Legat ihre Sigille beifügen.

Trotz dessen, daß in diesem Wiener Concordat die Gültigkeit der Frankfurter oder Fürstenconcordate ausdrücklich ausgesprochen ist, bildete sich doch die Praxis so aus, als ob die letztern ganz außer Kraft wären und nur das Wiener Paktum Gültigkeit hätte, während die Emser Punktatoren und mit ihnen Koch (Sanctio pragm. p. 47 sqq.) und Andere behaupteten: das Frankfurter oder römische Concordat bilde die Regel, das Wiener die Ausnahme. Diese Ansicht bekämpfte der berühmte Göttinger Professor Spittler [1]), und Pückert bemerkt (S. 301), die von Koch gegen Spittlers Auslegung erhobenen, auch von Ranke (deutsche Gesch. I. 37) wiederholten Einwände seien nichtig. Bei den gegenwärtigen veränderten Zeitverhältnissen und den neuen Gesetzen und Conventionen hat diese Controverse kein praktisches Interesse mehr, wohl aber ist zu beachten, daß auch für die frühern Jahrhunderte das Wiener Concordat nicht schon durch die Annahme des römischen Königs, sondern erst in Folge von Verhandlungen des Papstes mit einzelnen Fürsten, und durch Indulte, die er ihnen dafür ertheilte [2]), nach und nach in den einzelnen Territorien publicirt wurde, zum Theil, wie in Cöln, erst nach längerem Widerstand [3]).

§ 832.

Ende der Basler Synode. Resignation des Gegenpapstes.

Mit dem Abschluß der Wiener Concordate hatte für die Basler die Todesstunde geschlagen. Schon zuvor hatte König Friedrich am 20. Juli 1447 dem Bürgermeister und Rath von Basel befohlen, daß das dem Concil seither garantirte sichere Geleit nunmehr aufgehoben und die Synodisten nicht mehr länger in der Reichsstadt zu dulden seien. Das kaiserliche Ansehen war jedoch in Deutschland bereits so tief gesunken,

---

1) Im Göttinger histor. Magazin Bd. I. Stück 2 und Bd. IV. St. 1; auch abgedruckt und widerlegt in der Schrift: „Ueber die Fundamentalgesetze der deutschen kath. Kirche." Frankfurt und Leipzig 1799.

2) Details bei Gieseler, Kirchengesch. Bd. II. Abth. 4. S. 103.

3) *Koch*, Sanctio pragm. p. 42 sq. Dür, der deutsche Cardinal Nikolaus von Cusa, Bd. I. S. 373 ff. Voigt, Enea Silvio, Bd. I. S. 424 f.

daß auch mittlere Städte nach Belieben Widerstand wagten, und so mußte K. Friedrich drei drohende Mandate ergehen lassen, bis endlich in Folge hofgerichtlichen Spruchs vom 24. Mai 1448 die Bürger von Basel nach fast einjährigem Widerstand dem Befehl ihres Herrn gehorchten und die Mitglieder der Synode zur Abreise ermahnten (Juni 1448). Noch längere Zögerung schien sowohl für die Stadt als für die Synode gefährlich, indem die persönliche Sicherheit ihrer Mitglieder schon seit einiger Zeit so gefährdet war, daß sie die Stadtmauern zu überschreiten nicht mehr wagen konnten. Jetzt begaben sie sich, von 500 Bewaffneten begleitet, nach Lausanne und trafen hier wieder mit ihrem Papst zusammen, der bereits vor längerer Zeit hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte. In seiner Gegenwart hielten sie am 24. Juli 1448 ihre erste Lausanner Sitzung, worin sie erklärten: gezwungen, Basel zu verlassen, hätten sie dem Dekret der 45. Sitzung gemäß die Synode nach Lausanne verlegt, und seien in dieser rechtmäßigen Fortsetzung des Basler Concils bereit, Alles zu thun, um der Kirche die Einheit und den Frieden wieder zu geben [1]).

Die Synodisten mußten jetzt sehen, daß ihre Sache unrettbar verloren sei, indem mit Ausnahme der Schweiz und Savoyen alle christlichen Länder und Staaten sich von ihnen abgewandt hatten. Die Klugheit gebot daher dringend, auf einen möglichst anständigen Rückzug zu denken, und die Vermittlung eines solchen hatte König Carl VII. von Frankreich übernommen. Schon im December 1447 hatte Papst Nikolaus demselben Vollmacht gegeben, mit den Baslern zu unterhandeln [2]), und auf der bereits erwähnten Genfer Conferenz (Ende 1447) wurde durch die Gesandten des Königs und des Dauphins von Frankreich, sowie der Könige von England und Sicilien (René) der Vorschlag gemacht: Felix solle resigniren und von Nikolaus mit Geld entschädigt werden. Auch solle er erster Cardinal werden und als päpstlicher Legat die Jurisdiktion über Savoyen, das Fürstenthum Lyon und die Bisthümer Constanz, Chur, Basel, Straßburg und Wallis behalten; auch solle der Cardinal von Arles in seiner Würde verbleiben und sein Bisthum wieder erhalten. Aehnlich Andere. Nikolaus aber solle nach dem Jubiläum — das er abhalten wollte und abhielt — ein

1) Dieß Dekret ist abgedruckt bei *Martene*, veterum scriptorum etc. amplissima collectio, T. VIII. p. 995 sqq.

2) *Martene*, l. c. p. 994 sqq.

Concil nach Frankreich berufen, wenn die übrigen Fürsten damit übereinstimmen [1]).

Im Sommer 1448 schickte nun der französische König eine sehr glänzende Gesandtschaft an den Papst, und Nikolaus trat in vertrauliche Verhandlungen mit dem französischen Hauptbotschafter, dem Erzbischof von Rheims [2]). Bald darauf erklärte Felix mit Zustimmung der Lausanner Synode und auf den Wunsch der genannten Könige und des Dauphins, daß er geneigt sei, auf die päpstliche Würde zu verzichten [3]); worauf Nikolaus V. am 18. Januar 1449 in einer feierlichen Bulle alle gegen Felix, die Basler und ihre Anhänger, sowie gegen ihre Güter und Würden von ihm oder seinem Vorfahrer verhängten Confiscationen, Suspensionen, Excommunikationen und Strafen aller Art vollständig aufhob [4]). Zur weitern Ausgleichung kamen im folgenden März Gesandte des Papstes, des französischen Königs und Dauphins mit Bevollmächtigten des Felix zu Lausanne zusammen, und schlossen mit ihnen am 4. April 1449 einen Vertrag über die Bedingungen, unter denen der Gegenpapst zu resigniren bereit sei [5]). Tags darauf veröffentlichte Felix drei Schreiben, worin er seine bevorstehende Cession ankündete, alle von ihm während seines Pontifikats ertheilten Pfründen, Gnaden, Privilegien u. dgl. der getroffenen Vereinbarung gemäß bestätigte, und die Censuren gegen Eugen, Nikolaus und ihre Anhänger wieder aufhob [6]).

Das Unionswerk schritt jetzt rasch vorwärts. Schon nach zwei Tagen, am 7. April 1449, unterzeichnete Felix in der zweiten Sitzung zu Lausanne die förmliche Cessionsurkunde. Er führt darin aus, wie er auf den Wunsch und Befehl der hl. allgemeinen Synode zu Basel das päpstliche Amt übernommen habe, um der Kirche zu Hülfe zu kommen, und wie er Alles gethan habe, um die kirchliche Einheit wieder herzustellen. Er habe durch seine Cession und Renunciation die getrennten Gläubigen lieber einigen, als auf dem Stuhle Petri bleibend das Schisma verlängern wollen. Dann fährt er also fort: „In dieser heiligen Lau-

1) Pückert, a. a. O. S. 308. *Martene*, l. c. p. 996. *Aen. Sylv.* Comment. ed. *Fea*, p. 113 sq.

2) Urkunden bei *d'Achery*, Spicileg. T. III. p. 775. 776.

3) *d'Achery*, l. c. p. 774 sq.

4) D'Achery hat diese Urkunde am unrechten Platze eingerückt (p. 774 sq.). Sie gehört in's Jahr 1449, ist aber nach römischem Styl (s. S. 830) vom 18. Januar 1448 datirt.

5) *d'Achery*, l. c. p. 777 sq.

6) *d'Achery*, l. c. p. 782 sq.

sanner Synode, welche rechtmäßig im hl. Geiste versammelt die allgemeine Kirche repräsentirt, verzichten wir pure, libere, simpliciter et sincere, realiter et cum effectu im Namen des Vaters, des Sohnes und hl. Geistes auf das Papstthum, seiner Last und Würde, auf Titel und Besitz, hoffend, die Könige würden diese Renunciation freundlich aufnehmen und das Ansehen der allgemeinen Concilien beschützen." [1]).

Hierauf erließ die Lausanner Synode in ihrer dritten Sitzung am 16. April 1449 zwei Dekrete, worin sie, wie bereits Felix gethan, die gegen den wahren Papst und seine Anhänger erlassenen Strafandrohungen u. dgl. zurücknahmen und die von ihr selbst verliehenen Gnaden bestätigte [2]). Drei Tage später, am 19. April 1449, wählten die Synodisten in ihrer vierten Sitzung unter der Fiktion, als ob der päpstliche Stuhl vakant wäre, den Thomas von Sarzano, in seiner Obedienz Nikolaus V. genannt, auch ihrerseits zum Papst, durch glaubwürdigen Bericht wissend, daß er das Dogma: ein allgemeines Concil habe seine Gewalt unmittelbar von Christus und es müsse demselben Jedermann, auch der Papst in iis, quae pertinent ad fidem, extirpationem schismatis et ad generalem reformationem ecclesiae Dei in capite et membris, gehorchen, glaube und festhalte. Die Synode befehle allen Gläubigen, ihm als dem unzweifelhaften Papste zu gehorchen [3]).

In ihrer fünften und letzten Sitzung endlich, am 25. April 1449, übertrug die Synode dem Felix, der nun von Nikolaus zum Cardinalbischof von Sabina ernannt worden war, als Legatus Vicariusque perpetuus die Jurisdiktion im Herzogthum Savoyen, im Fürstenthum Piemont, in den Markgrafschaften Montferrat und Saluzzo, in der Grafschaft Asti, in der Provinz Lyon diesseits der Saone, in den Städten und Diöcesen Aosta, Lausanne, Basel, Straßburg, Constanz, Chur und Sitten (also ungefähr in demselben Gebiet, welches ihm bisher noch Obedienz geleistet hatte), ertheilte ihm den nächsten Rang nach dem Papst und sprach ihm die päpstliche Kleidung und einen Theil der päpstlichen Insignien zu. Am Schluß dieser Sitzung erklärte dann die Synode ihre eigene Auflösung [4]).

Zur Feier der wiederhergestellten kirchlichen Einheit wurden in Rom

1) *Raynald.*, 1449, 3 u. 4.
2) Beide Dekrete bei *d'Achery*, l. c. p. 778 u. 780.
3) *Raynald.*, 1449, 5. 6.
4) *Raynald.*, 1449, 6.

große Festlichkeiten veranstaltet, und am 18. Juni erließ Nikolaus V. eine Bulle, worin er, um den Besitzstand im Clerus zu sichern, alle von den Baslern und von Felix vorgenommenen Promotionen, Verleihungen von Pfründen, Consecrationen, Benediktionen und Nachlässe von Zehnten, Annaten ꝛc., sowie Dispensationen aller Art bestätigte und für gültig erklärte, den von den Baslern seither bestellten Bischöfen ꝛc. die Annaten und alles, was sie an die römische Kammer schuldig waren, nachließ, alle gegen sie gesprochenen Sentenzen aufhob und bei den schwersten Strafen verbot, sie in ihrem kirchlichen Besitzstand fortan zu belästigen. Zugleich wurde denen, welchen Papst Eugen Provisionen auf Pfründen der Basler Anhänger verliehen hatte, darauf zu verzichten befohlen [1]). Rücksichtlich der von Felix creirten Cardinäle hatte Papst Nikolaus V. keinen Vertrag eingegangen, erhob aber doch drei derselben, den Erzbischof von Tarantaise, den Bischof Warambone von Maurienne und den Wilhelm Hugonis, Archidiakon von Metz, auch seinerseits zu Cardinälen und restituirte den Cardinal von Arles in seiner Würde wie in sein Bisthum, während Johann von Segovia auf den Purpur freiwillig oder unfreiwillig verzichtete und in ein Kloster zurückgezogen den Koran übersetzte. Zwei Jahre nach seiner Resignation starb Felix zu Ripaille im Rufe großer Frömmigkeit [2]). Er war der letzte Gegenpapst, den die Welt sah, und gerade seine Aufstellung hatte die alte Wahrheit wieder bewährt, daß kein Uebel in der Kirche, dem man durch Spaltung zu begegnen hofft, so groß ist, als das Uebel der Spaltung selbst. Seit die Basler-Versammlung schismatisch geworden, mußte die Hoffnung auf die so lang ersehnte innere kirchliche Reform immer mehr entschwinden, und es war damit einer Reaktion Bahn gebrochen, welche nicht nur die überstürzenden, sondern auch die berechtigten Bestrebungen von Constanz und Basel in Vergessenheit zu begraben bedacht war. Das in den Frankfurter Concordaten ausdrücklich stipulirte und auch im Wiener Concordat wieder versprochene neue Reformconcil kam nicht mehr zu Stande.

---

1) *Mansi*, T. XXIX. p. 228. *Harduin*, T. VIII. p. 1307.

2) *Raynald.*, 1449, 7. 8. 1450, 20 und dazu Mansi's Anmerkungen. Voigt, Enea Silvio, Bd. I. S. 428 ff.

Register.

A.

Abendmahlslehre des Hier. von Prag 231, 261; des J. Hus 34, 69; des Wiclif 34; angebliche des Erzb. Zbynek von Prag 37. Verhandlung mit den Griechen über die Consecration 728, 733, 736, 740 f.

Ablaß. Ueberzahl derselben 335, 340, 357; was es heißt, wenn in der Ablaßbulle steht: de poena *et* culpa oder remissio peccatorum 341. Das Basler Concil schreibt Ablaß aus 595, 634, 635, 636.

Absolutionen, erzwungene sind ungültig 378.

Ad regimen, Bulle Benedikts XII. S. 840.

Ad vitanda, Dekret des Constanzer Concils 357.

Aeneas Sylvius geht mit Cardinal Capranica nach Basel 434; sein Commentarius de rebus Basileae gestis 405; seine Rede für Pavia 635; seine Notizen über das Basler Concil 635, 636, 638, 643, 645, 784. Er ist auf dem Frankfurter Reichstag im Mai 1442 S. 798; tritt in die Dienste K. Friedrichs III. S. 803 ff.; Jugendgeschichte 803 ff.; ist neutral 806; wird von K. Friedrich III. nach Rom geschickt, retraktirt, wird absolvirt 812; erklärt, warum er sich von den Baslern trennte 813; wird geistlich 813, 838; wird von K. Friedrich abermals nach Rom geschickt 819 f.; ist in Frankfurt 824 ff.; will alles Gift aus den Forderungen der Churfürsten ausgepreßt haben 827; wird wieder nach Rom geschickt 829 f.; ist auf dem Reichstag zu Aschaffenburg 838; wird Bischof von Triest 838; sein Antheil am Wiener Concordat 839; seine Auslegung desselben 844.

Ailly, Cardinal 15, 17, 68, 73 f., 96, 97, 105, 106, 111 f., 122, 163, 167, 181, 231, 235; seine Schrift über die Kirchengewalt 291; über Verbesserung des Kalenders 306; sein Vorschlag über den Modus der Papstwahl 309.

Albergati, Nikolaus, Cardinal 563, 590, 633 f., 660, 675, 681, 709, 773, 804.

Albert, P., päpstlicher Nuntius im Orient 782, 794, 795.

Albik, Erzb. von Prag 47, 52.

Albrecht, Tochtermann und Nachfolger K. Sigismunds 543, 607, 609, 614, 658, 772; stirbt 788.

Alexander V., Papst, was er nach Beendigung des Pisaner Concils gethan 1, 2, 3; fordert zu einem Kreuzzug gegen K. Ladislaus von Neapel auf 3; gewinnt Rom wieder 3; geht nach Bologna 4; stirbt 4, 5.

Alexandrien, der Patriarch von, wird Cardinal, aber die Basler wollen ihn nicht anerkennen 652.

Allatius, Leo 665, 666.

Almosensammler, s. Quästoren.

Altare portatile oder viaticum 412.

Alternatio per vices 354; per menses 843.

Amadeus von Savoyen wird Herzog 301; will zwischen Papst und Basel vermitteln 674; wird Gegenpapst, s. Felix V.

Andreas de s. cruce, sein Geschichtswerk 666.

Andreas, Erzb. von Rhodus oder Colossensis 472, 484, 675, 681, 682 f., 686 ff., 691, 815.

Anna-Fest 413.

Annaten, servitia communia et minuta 333 f., 337. Verhandlungen über Aufhebung derselben 239, 334, 337, 340, 350, 355, 361, 596, 599, 602, 604; statt der Annaten werden durch das Wiener Concordat Taxen festgesetzt 845.

Antiochien, Patriarch Johann von, s. Schrift 568.

Antonius von Heraklea 674, 679, 703, 704.
Appellationen 324, 334, 338, 343 f., 378, 425, 595, 605, 661.
Approbante Concilio 552.
Aquileja, Herzog von Teck, Patriarch von, 643, 771, 774; stirbt 782.
Aragonien ist für Benedikt XIII. S. 21; verhandelt wegen Anerkennung Martins V. S. 86, 229 ff., 239, 244, 246 ff.; schickt Gesandte zum Basler Concil 253, 272; unirt sich 294 ff.; warum gegen Papst Martin V. S. 395.
Arles, Cardinal von, 603, 638, 639, 642, 643, 644, 645, 778 f., 783, 784, 792, 798, 819, 822, 823, 828, 847, 850.
Armagnaken 810 f.
Armenier, treten in die Union 788.
Arras, Friedenscongreß daselbst 804.
Arzt, muß sorgen, daß der Kranke einen Geistlichen ruft 416, 424.
Aschaffenburg, Reichstag i. J. 1447 S. 838. Concordat i. J. 1448 S. 839.
Ave-Maria-Läuten 383, 386.

B.

Baccalaureus formatus 28, 355.
Bachenstein, vom Basler Concil an den Papst gesandt 598 f.
banna = Proklamationen, davon soll nicht leicht dispensirt werden 417.
Basel, Concil zu. Basel wird zum Ort des Concils gewählt 405. Anfänge des Concils 426 ff. Eugen IV. für das Concil 431; bestätigt den Cardinal Julian Cäsarini als Präsidenten des Concils 432. C. Julian schickt den Johann von Ragusa nach Basel 432 f. Sein Verhältniß zu den Baslern 433. Geringe Frequenz 432, 439, 441 f., 604, 638, 644 f. Der Papst ist ungehalten, daß in Basel auch Stellvertreter von Bischöfen zugelassen werden 457. Die Basler schicken Gesandte an K. Sigismund 433 f. Cardinal Julian schickt Vicepräsidenten nach Basel 435. Zusicherungen von Seite der Basler Stadtvorsteher 435, 437, 439. Vorgänge in Basel vom Juli bis September 1431 S. 436 ff. Die Congregationen werden hinter dem Hochaltar gehalten 437. Krieg in der Nähe von Basel 436, 438, 440, 442. Ueber die Preise der Wohnungen und Lebensmittel in Basel 439. Abstimmungsweise und Geschäftsordnung; die 4 Deputationen 439, 441, 494 f., 593, 638, 644 f. Die Böhmen und Griechen ꝛc. werden zum Concil eingeladen 439, 440. Der Papst nimmt die Einladung der Böhmen sehr übel 449 f., 485, 488. Cardinal Julian kommt in Basel an 438. Vorgänge zu Basel im September und Oktober 1431 S. 439. Protektor des Concils 442. Pulchripatris schildert in Rom die Basler Zustände sehr schwarz 442. Eugen IV. wünscht, daß C. Julian das Concil auflöse und nach Bologna verlege 443 f. Die Basler hören davon und schicken Gesandte an K. Sigismund und an den Papst 445. Die erste feierliche Sitzung zu Basel am 14. December 1431 S. 445 f. B. Daniel von Parenzo kommt in Basel an 446 f. Er verläßt Basel heimlich 447 f. Johann Geparelli aus Prato zeigt Abschriften von anderen päpstlichen Bullen 448, 452. Auflösungsbulle 448 ff. Das Concil wendet sich an K. Sigismund 451. Sigismund gegen Auflösung des Concils 451. Card. Julian macht dem Papst Vorstellungen gegen die Auflösung 452 ff. Die Synode wehrt sich gegen die Auflösung 458 f.; schickt Gesandte nach Rom 459. Philibert von Coutances präsidirt zu Basel 458. In den Protokollen bis zur 17. Sitzung wird kein Präsident mehr genannt 462. Zweite Sitzung am 15. Februar 1432 S. 462. Die Versammlung zu Bourges ist für Basel 463 ff. Die Basler werden zur Milde gegen den Papst gemahnt 465. Die Basler verhandeln mit den Böhmen und schicken Gesandte an sie 465, 469. Der Papst will etwas nachgeben 470. Dritte Sitzung 473. Verhandlung mit den Böhmen, Vertrag von Eger 475. Vierte Sitzung 479. Sigill des Concils 480. Andreas Colossensis und Johann von Tarent als päpstliche Gesandte in Basel zur Friedensvermittlung 484 f. Die Basler und K. Sigismund sind nicht mehr so einig 482. Frankreich und England für Basel 485. Fünfte Sitzung, die drei Commissionen 483 f. Die Synode verwirft die päpstlichen Vermittlungsvorschläge 487. Sechste Sitzung 489 f. Böhmische Vorläufer in Basel 492 f. Sprecher zu den Verhandlungen mit den Böhmen werden gewählt 493 f. Siebente Sitzung, Dekret über die Papstwahl 495 f. Der Gesandte von Burgund 496. Die Synode besteuert den Clerus 497. Die deutschen Churfürsten und die Gesandten wollen vermitteln 497 f. Achte Sitzung, sehr

feindliche Angriffe auf den Papst, Frist von 60 Tagen, die Cardinäle ꝛc. werden citirt 498. Die Basler mischen sich in die Regierung des Kirchenstaats 499. Die 300 Böhmen in Basel 500 ff. Die langen Reden der Böhmen 504 ff.; ihre 28 Artikel 506. Fragen an die Böhmen 508. Repliken der Synodalsprecher Joh. v. Ragusa und Carlier 509 ff. Die Böhmen wollen wieder antworten 515 f. Ein anderer Unionsweg wird eingeschlagen, Deputirte bestellt 516 ff.; kleinerer Ausschuß 518. Reden und Gegenreden 519 ff. Abreise der Böhmen 524 f. Das Concil schickt Deputirte nach Böhmen 525. Neunte Sitzung 525 f. Die Basler mischen sich in den Utrechter Bisthumsstreit 526 f. Zehnte Sitzung 527. Der Papst schickt wieder Nuntien nach Basel zur Vermittlung 528. Er will das Concil anerkennen 529. Die Basler gehen auf seine Vorschläge nicht ein 530 f. Die Basler mischen sich in den Trierer Bisthumsstreit 531. Russische Angelegenheit 531. Eilfte Sitzung, acht Dekrete über Abhaltung der Concilien, Verlängerung des Termins, Auflösung oder Verlegung, Papstwahl 531 ff. Der Papst bestimmt neue Präsidenten für das Basler Concil, neben Card. Julian 533. Sigismund wird zum Kaiser gekrönt 534. Die Basler verwerfen abermals die Ausgleichung 535 f. Mehrere Basler werden freundlicher gegen den Papst 536. Zwölfte Sitzung, neue Frist für den Papst 537. Drohung gegen Eugen 537. Dem Papst wird die Vergebung höherer Kirchenämter entzogen 538; und ihm eine Entschädigung dafür nur versprochen 539. Form der canonischen Wahlen 538. Den Fürsten werden Simonie und preces verboten 538 f. Die englische Convokation ist gegen die Basler 539. Die päpstliche Bulle Dudum sacrum in erster Form 540 f. K. Sigismund ist mit dem Papst zufrieden 541. Die Synodaldeputirten in Böhmen und ihre Rückkunft nach Basel im Sommer 1433 S. 542 ff. Drei neue böhmische Gesandte in Basel, neue Fassung der vier Artikel 546. Die Synode schickt im September 1433 abermals Gesandte nach Böhmen 547. Dreizehnte Sitzung, die Frist für den Papst wird verlängert, feindseliges Dekret gegen ihn 548 f. Eugens Bulle In arcano und falsche Bulle Deus novit 549 f. K. Sigismund geht nach Basel 552. Debatten zwischen Cardinal Julian und dem päpstlichen Gesandten Erzbischof von Spalato 553 ff. Vierzehnte Sitzung 556. Fünfzehnte Sitzung, Reformdekrete 557. Eugen anerkennt das Basler Concil 560 ff. Sechzehnte Sitzung, die Bulle Dudum sacrum in zweiter Form 562. In wie weit hat der Papst das Basler Concil approbirt 565 ff. Siebenzehnte Sitzung 564. Achtzehnte Sitzung über die Superiorität eines allgemeinen Concils 565. Abschluß der Prager Compaktata am 30. November 1433 S. 568. Sie bringen keinen Frieden 576. Krieg der Böhmen untereinander, Sieg der Gemäßigten 577. Verhandlung mit den Böhmen zu Regensburg 578 ff. Die Basler Verordnung über die Bettelmönche 582. Uebergriffe der Basler, sie mischen sich in Alles 583 f., 593, 595, 637. Der Kaiser klagt über sie 583 f. In Basel herrscht Gunst statt Recht 583. Verhandlung mit den Griechen 585 f. Neunzehnte Sitzung 587. Vertrag wegen eines Unionsconcils 588. Verordnung wegen der Juden 589. Nachgiebigkeit des Papstes in der griechischen Frage 591, 595. Zwanzigste Sitzung 592 f. Reformdekrete 593 f. Die Basler geben Ablässe und sammeln Geld wegen der Griechen 595. Die Basler verwerfen den päpstlichen Plan, die Unionssynode wegen der Griechen in Constantinopel zu halten 595 f. Einundzwanzigste Sitzung am 9. Januar 1435, Abschaffung der Annaten ꝛc. 596. Die Zwistigkeiten zwischen dem Papst und den Baslern beginnen wieder 598. Der Papst schickt abermals Gesandte nach Basel, den Ambrosius Traversari ꝛc. 600. Feindselige Schritte der Basler gegen den Papst 600 f. 605. Reden Traversari's und de Vito's 601 f. Cardinal Julian entgegnet ihnen 602. Zwiespalt in Basel, viele für den Papst 603. Die Erzbischöfe von Arles und Lyon sind am heftigsten gegen den Papst 603, 604. Die Franzosen wollen, daß Avignon wieder päpstliche Residenz werde 603, 604. In Basel sind nur 20 Bischöfe, aber sehr viele niedere Cleriker, die Alles beherrschen 604. Zweiundzwanzigste Sitzung 604. Verhandlung mit den Böhmen zu Brünn 605 ff. Unzufriedenheit der Basler mit den Böhmen 613. Verhandlung zu Stuhlweißenburg 614. Publikation der Compaktata in Iglau

618 ff. Der Basler Gesandte Johann von Ragusa in Constantinopel im Spätjahr 1435 S. 626 ff. Dreiundzwanzigste Sitzung am 25. März 1436. Heftigkeit der Basler gegen den Papst 629. Reformdekrete über Papstwahl und Papsteid 630. Die Basler geben dem Papst Lektion, wie er regieren solle 630 f.; ihre Verordnung in Betreff der Cardinäle 631 f.; über Besetzung von Kirchenstellen 632 f. Der Papst schickt zwei Cardinäle, Albergati und Cervantes, nach Basel mit Friedensvorschlägen i. J. 1436 S. 633 f. Vierundzwanzigste Sitzung am 14. April 1436. Die griechische Angelegenheit, Feindseligkeit der Basler 635 f. Thomas von Sarzano schmäht die Basler 636. Acht Monate keine Sitzung mehr 636. Nikolaus von Cusa verliest seine Abhandlung über den Calender 636. Avisamenta der Basler über die Verhandlungen mit den Griechen 637. Denkschrift des Papstes gegen die Basler 637. Die Basler suchen Geld für die griechische Union 637, 639, 641, 642; verschiedene Angebote 637, 638. Zwiespalt unter den Baslern wegen des Orts für das Unionsconcil; viele wollen nur Basel oder Avignon 638 f. Allerlei Volk stimmt in Basel mit 638, 644 f. Verhandlung mit den Griechen; diese wollen zwischen Papst und Basel vermitteln 639 f. Elende Lage der Griechen 640. Die Griechen sind gegen Avignon 641. Die Basler schicken neue Gesandte nach Constantinopel 641. Streit zu Basel wegen Avignon 642. Aergerliche Auftritte 643. Drei Parteien zu Basel 643. Die Deputationen spalten sich 643. Fünfundzwanzigste Sitzung am 7. Mai 1437, großer Skandal; zwei entgegengesetzte Dekrete, für und gegen Avignon, werden zugleich verkündet 645 f. Streit über die Sigillirung dieser zwei Dekrete 646 f. Der Papst bestätigt das Dekret der Minorität 648. Majorität und Minorität, auch der Papst, schicken Gesandte nach Constantinopel 648 f. Proceß der Basler gegen den Papst; sechsundzwanzigste Sitzung am 31. Juli 1437; der Papst soll binnen 60 Tagen vor Gericht erscheinen; Anklage gegen ihn 649 f. Cardinal Julian erklärt sich dagegen 650. Eugen erläßt die Bulle Doctoris gentium gegen die Basler und kündigt die Verlegung nach Ferrara an 651. Unfruchtbarkeit der Basler Synode 651. Sieben- und achtundzwanzigste Sitzung am 27. Sept. und 1. Okt. 1437. Contumazerklärung gegen den Papst 652 f. Cardinal Julian erscheint nicht mehr bei der Sitzung 652. Neunundzwanzigste Sitzung am 12. Oktober 1437. Dem Papst wird mit Suspension und Absetzung gedroht, die Versammlung zu Ferrara verboten 653. Zweite Denkschrift des Papstes und Entgegnung der Basler 654. Die Griechen erklären sich für den Papst und gegen die Basler 655. Cardinal Julian sucht in Basel nochmals zu vermitteln 656 f. Er verläßt sammt seinen Freunden Basel 657. Dreißigste Sitzung am 23. December 1437; böhmische Angelegenheit 657. Der Papst verkündet die Verlegung nach Ferrara 659. Einunddreißigste Sitzung, Dekret über Pfründstreitigkeiten und Appellationen 661. Verbot der gratiae exsp. 662. Suspension des Papstes 662. Zweiunddreißigste Sitzung am 24. März 1438 gegen Papst, Griechen und Ferrara 673. Frankreich nimmt in der pragm. Sanktion von Bourges eine große Anzahl der Basler Dekrete als Reichsgesetze an und anerkennt das Basler Concil, aber auch den Papst Eugen 762 ff. Die churfürstliche Neutralität in Deutschland i. J. 1438 und das Mainzer Instrumentum Acceptationis der Basler Dekrete i. J. 1439 S. 770 ff. Hiedurch große Unordnung in Deutschland veranlaßt 777. Die Basler schreiten auf der abschüssigen Bahn immer weiter 778. Dreiunddreißigste Sitzung, neue Dogmen 778 f.; vom Papst verworfen 782; von den Baslern vertheidigt 783. Vierunddreißigste Sitzung, Eugen wird abgesetzt 779. Viele Fürsten sind damit unzufrieden 779, 791. Fünf- und sechsunddreißigste Sitzung, immaculata conceptio 780 f. Pest in Basel 782. Sieben- und achtunddreißigste Sitzung, Papstwahl 783 ff. Neununddreißigste und vierzigste Sitzung 786 ff. Ein- und zweiundvierzigste Sitzung 790. Dreiundvierzigste Sitzung, Fest Mariä Heimsuchung 797. Streit zwischen Felix V. und den Baslern 798. Vierundvierzigste Sitzung 798. Eugen und die Basler sollen ein neues Concil halten 800. Die Basler verletzen ihre eigenen Edikte 802; suchen die Anerkennung Frankreichs u. Deutschlands 763, 770, 773, 791 f., 798 f.

Felix V. verläßt Basel und geht nach Lausanne, klagend, daß ihm die Sache so viel Geld koste 807. Die Basler verhandeln mit Sforza, daß er für sie den Kirchenstaat erobere und ihnen den Papst Eugen gefangen überliefere 807. Zwistigkeiten unter den Baslern, ihre fünfundvierzigste und letzte Sitzung; sie wollen nach 3 Jahren ein neues Concil in Lyon halten 807. Aragonien und Mailand fallen von den Baslern ab 808. Unthätigkeit in Basel 809. Freisinger Bisthumsstreit 809. Die Basler gehen auf die Vorschläge des deutschen Churvereins nicht ein 821. Die Synode muß Basel verlassen und übersiedelt nach Lausanne, wo sie sich wieder mit Felix vereinigt 846 f.; sie hält hier fünf Sitzungen 847 ff. König Carl VII. von Frankreich versucht eine Ausgleichung zwischen den Baslern und Papst Nikolaus V. S. 847; Felix resignirt 848; die Basler wählen jetzt Nikolaus V. zum Papst 849. Ende der Synode 849.

Beaupère oder Pulchripatris 403; kommt nach Basel 436; wird nach Rom gesandt 438, 442.

Beicht, Vorschriften für die Beichtväter 388. Casus reservati 388, 424; wo man nicht beichthören dürfe 388, 424. Man darf keinen fremden Parochianen beichthören 380, 412. Kein Priester darf einem andern Priester beichten, der keine Jurisdiktion über ihn hat 388. Man muß jährlich sechsmal beichten 416. Beicht beim eigenen Pfarrer, ob der Papst davon dispensiren könne 2. Eingriffe der Mendicanten in die pfarrlichen Rechte 1, 2, 3.

Benedikt XIII. Verhandlungen wegen seiner mit Spanien 21; seine Gesandten beim Constanzer Concil 78. K. Sigismund soll nach Nizza reisen, um wegen seiner zu unterhandeln 86, 88, 229, 231. Verhandlung mit Benedikt XIII. zu Perpignan 244 f. Vertrag zu Narbonne 246 ff., 272. Vincenz Ferrer 248. Benedikt schleudert Blitze gegen seinen bisherigen Freund, den König von Aragonien 253. Spanien verläßt den Benedikt und tritt in das Constanzer Concil ein 294 ff., 298, 299, 300. Proceß gegen Benedikt 296 f. Benedikt bleibt hartnäckig 303, 304, 306 f., 309, 313. Benedikt wird zu Constanz abgesetzt 313 f., 319. Martin V. verhandelt mit ihm 342. Er wird zu Siena verurtheilt 395.

Beneficien und Kirchen, Constanzer Verordnung über ihre Verleihung 336 ff., 353; repetirt im Wiener Concordat 840 f. Wer ein Beneficium erhalten könne 377 f., 384. Beneficien dürfen nicht ohne Zustimmung des Bischofs errichtet werden 423. Sicherung der Beneficiaten 597, 800. Beneficia incompatibilia 378. Das Wiener Concordat bestimmt Taxen für den Papst 844. Wie die deutschen Bisthümer taxirt waren 845 Note 1. Wie die Deutschen den Papst schädigten 845 Note 2.

Bessarion, Erzb. von Nicäa 665, 675, 676, 677, 680, 681, 682, 683; ist gegen die Berechtigung des Zusatzes filioque, aber nicht gegen seine dogmatische Richtigkeit 689 ff.; ist für Union 704, 705; hält zu Florenz eine große Rede zur Empfehlung der Union 706 ff.; wirkt für Union 713, 715; sein Votum für filioque 717; er verhandelt mit dem Papst auch über Abendmahl, Fegfeuer, Primat und Consecration 721, 728 ff.; seine feierliche Erklärung in Betreff der Consecration 740 f.; wird Cardinal 790; wird von G. v. Heimburg geschmäht 824.

Bethlehemskapelle zu Prag 31.

Birgitta, canonisirt 80. Verhandlungen über sie auf dem Basler Concil 559.

Bischof, kein gewählter Bischof darf die Hülfe eines weltlichen Herrn anrufen, um den Stuhl zu erhalten 379; der Bischof muß für die Weihung einer Kirche mit den Procurationen zufrieden sein 384. Bischöfe klagen über die Metropoliten 425. Die bischöfliche Gewalt durch die päpstliche zu sehr beschränkt 837; Confirmationsrecht des Papstes 842.

Blasphemie ꝛc., Strafe dafür 416.

Blut, das heilige zu Wilsnak 33.

Böhmen, s. Hus und die Husiten. Die Böhmen werden zum Basler Concil eingeladen 439, 440. Das Concil verhandelt mit ihnen im Frühjahr 1432 S. 465 ff. Deputirte des Concils 465, 469. Vertrag von Eger 475. Die vier Artikel der Böhmen 467, 476. Sicheres Geleite wird ihnen versprochen 479, 481. Böhmische Vorläufer in Basel 492. Reichstag zu Kuttenberg 492. Die Böhmen verbinden sich mit dem König von Polen und fallen in Oestreich ein 491, 492, 496, 510. Dreihundert Böhmen in Basel 500 ff. Ihre Reden daselbst über die 4 Artikel 504 ff. Achtundzwanzig weitere Artikel 506 f. Gegenreden des Concils 509 ff. Die Böhmen wollen wieder abreisen 515.

Ein anderer Weg zur Union wird eingeschlagen, Deputationen 516. Engerer Ausschuß 518. Reden und Gegenreden 519 ff. Abreise der Böhmen 524 f. Das Concil schickt Deputirte nach Böhmen 525. Ihre Wirksamkeit in Böhmen 542 ff.; Rückkehr 545. Drei neue böhmische Deputirte in Basel mit neuer Formulirung der 4 Artikel 546. Das Concil schickt abermals Gesandte nach Böhmen 547. Die Prager Compaktata vom 30. November 1433 S. 568 ff.; sie bringen den Frieden nicht 576. Die Böhmen bekämpfen sich gegenseitig, die gemäßigten siegen 577. Verhandlung mit den Böhmen in Regensburg 578 ff., zu Brünn und Stuhlweißenburg im J. 1435 f. S. 605 ff. Krieg unter den Böhmen 606. Matthäi-Landtag zu Prag 612. Rokycana zum Erzbischof erwählt 613. Beschluß zu Stuhlweißenburg 616 f. Jubel daselbst 617. Publikation der Compaktata zu Iglau 618 ff. Die Böhmen anerkennen Sigismund als König 624. Seine Doppelrolle 624. Die Union ist noch nicht befestigt 624 f. Philibert von Coutances bleibt in Böhmen 625. Das Basler Concil bestätigt die Iglauer Compaktata 625. Rokycana's Stern erbleicht 625. Neue Gesandtschaft wird nach Basel geschickt im Sommer 1437 S. 626. Das Basler Concil, bereits schismatisch, erklärt sich in seiner 30. Sitzung gegen den Utraquismus 657. Unruhen in Böhmen nach dem Tode Sigismunds 658.

Bosnier, Union derselben 814.

Bourges, Versammlung der französischen Bischöfe daselbst im J. 1432 für das Basler Concil 463 ff. Pragmatische Sanktion v. J. 1438 S. 762 ff. Versammlung im Sept. 1440 S. 791; Convent im J. 1447 S. 837.

Brandenburg, der Burggraf von Nürnberg wird Churfürst von Brandenburg 78, 308; tritt auf päpstliche Seite 826.

Brevier, Vorschriften darüber 387, 414, 422 f. 597.

Brigitta, canonisirt 80; Verhandlungen über sie auf dem Basler Concil 559.

Burgund, sein Botschafter in Ferrara 693.

Buße, öffentliche 412.

C.

Calender, über seine Verbesserung 306, 636.

Canonici, ein Drittheil derselben soll graduirt sein, etwa auch in der Medicin 548, 612.

Capranika, Dominikus, Cardinal 404, 433, 484, 487, 488, 803; mit Eugen versöhnt 805.

Cardinäle, ihre Rechte werden in Constanz geschmälert 115. Vorschriften Martins V. für sie 409. Sie dürfen nicht mehr als 20 Diener haben, wenn sie öffentlich erscheinen 410. Sie erwirken von Eugen IV. durch eine Wahlcapitulation allerlei Rechte 429. Verordnung der Constanzer und Basler Synode über die Wahl, die Zahl und die Qualitäten der Cardinäle 333, 335 f., 359, 363, 631 f.; ihr Antheil an der Papstwahl zu Constanz 324.

Cardinalis, Magister 39, 63, 66, 70, 145, 185.

Carl VII. von Frankreich, seine Kirchenpolitik, s. Bourges.

Carlier, Aegid, Dechant von Cambrai 494, 514 ff.

Carolina, Gesetz 237, 384, 386, 583.

Carvajal, Johann 791, 792, 798 f., 812, 816, 822, 823, 824, 828; wird Cardinal 829; ist auf dem Reichstag zu Aschaffenburg im J. 1447 S. 838; unterhandelt mit König Friedrich III. S. 838, 839.

Catechismus, Abfassung eines, und wie 423.

Cecconi, seine Geschichte des Florentiner Concils 432, 450, 452, 485, 659.

Ceparelli 448, 482.

Cervantes, Cardinal 774.

Chaldäer, Union derselben 814 f.

Chrysoloras, Manuel 19; stirbt 108.

Churfürsten, die deutschen, mahnen die Basler zum Frieden 549; ihre Neutralität zwischen Eugen IV. und den Baslern und ihre Annahme der Basler Dekrete 770 ff.

Churverein vom J. 1446 gegen Rom 816 ff.

Clerici vitae communis 366.

Cleriker, von Laien mißhandelt 378, 379. Vorschriften de vita et honestate clericorum, namentlich über ihre Kleidung und gegen Concubinat 351, 379, 383, 384, 385, 387, 409, 410, 411, 412, 415, 416, 422. Ihre Kleider müssen wenigstens bis an's Knie gehen und müssen einfärbig sein 409. Cleriker dürfen während des Gottesdienstes nicht umhergehen und plaudern 384, 386, 387, 414; dürfen nicht Waffen tragen und nicht in den Krieg ziehen 383, 384, 411; dürfen nicht tanzen und nicht kegeln 384, 388, 416; kein weltliches Geschäft treiben 422. Der häufige Concubinat der Geistlichen veranlaßt die Meinung, als ob einfache Formi-

cation keine Todsünde sei 416. Concubinat verboten 593. Schlechter Zustand des Clerus besonders in Deutschland 452; Cleriker verleumden ihre Obern 423 f. Haß gegen den Clerus 453, 454. Cleriker, die zur königlichen Dienerschaft gehören, dürfen von den geistlichen Obern nicht bestraft werden 421 f., 423. Cleriker werden vor das weltliche Gericht gezogen 423. Vorschriften über die Hinterlassenschaft der Geistlichen 412, 424. Jeder Priester muß für seinen verstorbenen Bischof und Erzbischof eine Messe lesen 380. Behandlung fremder Cleriker 412.

Cöln, Synode im J. 1423 S. 385 f. Schulden der Cölner Kirche 439. Der Cölner Churfürst abgesetzt 816; restituirt 833; säumt mit der Unterwerfung 837; unterwirft sich 838.

Commenden 338, 356.

Communion in Kapellen und Privathäusern, nur für Kranke erlaubt 423.

Compaktata, Prager 568 ff.; von Iglau 618 ff.

Conceptio immaculata B. V. M. 291, 781.

Conciliumssaal, der sogenannte in Constanz 67.

Concubinat 386, 416, 593 f.; auch den Laien verboten 412.

Confirmationsrecht des Papstes 354, 842.

Consecration, s. Abendmahl.

Constanz, Concil zu. Verhandlungen darüber zwischen Papst Johann XXIII. und K. Sigismund 19 f. Berufung des Concils 20, 21. Papst Johann XXIII. reist nach Constanz 23 f. Anfänge des Concils 26 ff. Die Sitzungen sind in der Domkirche 27, 67. Der sog. Conciliumssaal 67. Das Concil wird am 5. November 1414 eröffnet 26. Erste Sitzung am 16. Nov. 1414 S. 66 ff. Die vier Nationen 67. Ankunft einer Gesandtschaft Gregors XII. S. 68, 78. Hus vor dem Papst und den Cardinälen 69; verhaftet 70. Die Commission für die Anklage gegen ihn 71. Husens Traktate und Briefe im Kerker verfaßt 72. Generalcongregation am 7. December. Allerlei Vorschläge 73. Ankunft Sigismunds 75. Ereignisse unmittelbar nach derselben 75, 76, 77. K. Sigismund ist unzufrieden mit der Verhaftung Husens, gibt aber nach 76, 77. Der Burggraf von Nürnberg erhält die brandenburgische Chur 78, 308. Eine Commission für die Lebensbedürfnisse 78, 298. Gesandte Benedikts XIII. und Gregors XII. S. 78 f. Gregor XII. bietet Cession an 79. Brigitta canonisirt 80. Reformvorschläge im Januar 1415 S. 81. Abstimmungsmodus, Geschäftsordnung, Nationen 82 f., 125, 296, 303, 305. Anklage gegen Johann XXIII. S. 84. Er scheint resigniren zu wollen 85; erklärt dieß in der zweiten Sitzung, 2. März 1415 S. 86. Sigismund soll nach Nizza reisen 86, 88. Abermalige Cessionsverhandlungen 87, 89. Spannung zwischen Sigismund und dem Papst 87. Niemand darf Constanz verlassen 87. Gerücht, daß der Papst fliehen wolle 87, 89. Sigismund warnt 89. Der Papst entflieht 90 f. Frequenz des Concils, viele Laien, auch Gesindel daselbst 90, 91, 283. Nächste Ereignisse nach der Flucht des Papstes 92, 93. Eine Deputation wird an P. Johann nach Schaffhausen geschickt 93 f. Johanns Beschwerde über das Concil und über Sigismund 94 ff. Dritte Sitzung, 26. März 1415. Fortdauer des Concils 96 f. Debatten in Constanz 98 f. Die Constanzer Artikel von der Superiorität eines allg. Concils 99. Die Cardinäle billigen nicht Alles 100. In der vierten Sitzung verliest Cardinal Zabarella nur die zwischen den Cardinälen und Sigismund vereinbarten Artikel 100 f. Papst Johann flieht weiter nach Laufenburg 101. Fünfte Sitzung, 6. April 1415, die Constanzer Dekrete über die Superiorität eines allg. Concils 102 ff. Beschluß in der husitischen und wiclifitischen Sache 105. Papst Johann flieht nach Freiburg und Breisach 107. Verhandlung des Concils mit ihm wegen Cession 107. Sechste Sitzung am 17. April 1415, Cardinal Viviers präsidirt 108. Dem Papst wird eine Cessionsformel vorgelegt 108. Neue Commissäre für die husitische Angelegenheit werden bestellt 109. Hieronymus von Prag wird vorgefordert 109, 114. Erklärung des Concils und des K. von Aragonien über die Kraft eines Geleitsbriefs 109, 114. Mehrere Schreiben werden in der 6. Sitzung beschlossen 109 f. Die zwei Richtungen in Constanz 111. Die papalistische ist gegen D'Ailly und gegen den Satz, daß das Concil den Papst absetzen könne 112. Das Concil schickt Deputirte an P. Johann nach Breisach 108, 112. Er flieht weiter, muß aber nach Breisach und dann nach Freiburg gehen 112 f. Friedrich von Oestreich unterwirft sich 113. P. Johann verspricht

Cession 113 f. Das Recht der Cardinäle wird in Constanz geschmälert 115. Siebente Sitzung am 2. Mai 1415; der Proceß gegen Hieronymus von Prag wird beschlossen und Papst Johann citirt 115. Achte Sitzung, Wiclif und seine Schriften werden verurtheilt 116 ff. Das Citationsdekret gegen den Papst wird angeschlagen 119. Demüthigung des Herzogs Friedrich von Oestreich 120. Papst Johann wird citirt 120. Neunte Sitzung am 13. Mai 1415. Der Proceß gegen den Papst 121 f. Zehnte Sitzung am 14. Mai 1415, der Papst wird suspendirt 123. Klage der Husiten gegen den Bischof von Leitomysl 124. Zur Geschäftsordnung 125. Die 72 Anklagepunkte gegen den Papst 125 f. Der Bischof von Leitomysl vertheidigt sich 131. Neue Klagen der Husiten 132. Hieronymus von Prag wird in Ketten nach Constanz gebracht 133. Papst Johann verhaftet 133; unterwirft sich 134. Die Anklagepunkte gegen ihn werden in der eilften Sitzung am 25. Mai 1415 verlesen 135. Schöne Erklärung Johanns 136. Seine Nachgiebigkeit 137. Zwölfte Sitzung am 27. Mai 1415, der Papst wird abgesetzt 139 f.; als Gefangener nach Gottlieben und Heidelberg gebracht 141. Husens Briefe 142 ff., 171 f.; sein erstes und zweites Verhör am 5. und 6. Juni 1415 S. 149 ff. Drittes Verhör am 8. Juni 158. Die 26 Artikel aus seiner Schrift de ecclesia 159 ff. Die 7 Artikel aus seinem Traktat gegen Stephan von Palecz 163. Die 6 Artikel aus seiner Schrift gegen Stanislaus von Znaim 165. Weitere Verhandlung mit Hus 166 ff. Sigismunds harte Rede über Hus 169. Husens und der Böhmen Urtheil über den Geleitsbrief 170. Dreizehnte Sitzung, Verbot des Laienkelchs 173. Hus über den Laienkelch 143, 145, 175. Petit'sche Angelegenheit über den Tyrannenmord 175 ff., 181, 266 ff., 272. Vierzehnte Sitzung am 4. Juli 1415, Gregor XII. resignirt 182 f. Hus verweigert jede Revokation 184, 191 f. Seine Bücher zum Feuer verurtheilt 186; seine letzten Briefe 186 ff.; seine Beicht 191. Fünfzehnte Sitzung am 6. Juli 1415, Husens Verurtheilung 193 ff. Er wird degradirt 209; sein Tod 211 ff. Unächter Brief über seinen Tod 213. Die Todesstrafe wegen Ketzerei 214 ff. Der Geleitsbrief 109, 114, 144, 170, 218 ff., 227, 237. Schreiben des Concils an die Böhmen 228 f. Sechzehnte Sitzung am 11. Juli 1415, es werden Deputirte gewählt, die den K. Sigismund nach Nizza begleiten sollen zu den Verhandlungen mit Benedikt XIII. Verschiedenes 229 f. Siebenzehnte Sitzung am 14. Juli 1415, Abschied Sigismunds. Gregor XII. wird erster Cardinal 230, 232. Abreise Sigismunds 231. Hieronymus von Prag wird verhört 231. Das Reformwerk wird in Angriff genommen, Reformcommission 231 f. Freimüthige Reden über die Nothwendigkeit einer Reformation des Clerus 232, 233, 239, 240, 243, 251, 253, 285. Achtzehnte Sitzung am 17. August 1415; verschiedene Dekrete 233; gegen die Türken 234. Hieronymus von Prag widerruft in der neunzehnten Sitzung am 23. September 1415 S. 234 ff.; weitere Dekrete dieser Sitzung 237 f. Schlimme Lage Roms 239. Ueber Abschaffung der Annaten 239. Zwanzigste Sitzung, 21. November 1415; Klage des Bischofs von Trient über H. Friedrich von Oestreich 240 f., 287. Ueber ein halb Jahr keine Sitzung mehr 241. Polnische Angelegenheit 241. Samogitier in Constanz 242. Angelegenheit des Bischofs von Straßburg 243 f., 252, 264, 265, 271, 272, 284, 285 f., 326. Verhandlung mit Benedikt XIII. zu Perpignan 244 f. Vertrag von Narbonne 246 ff., 272. Vincenz Ferrer 248. Ereignisse zu Constanz im Anfang des Jahres 1416. Aufregung in Böhmen 249 f. Heftiges Schreiben gegen das Concil 250. Die Königin von Neapel und der König von Polen 251. Vorladung der Böhmen 251, 288. Streit zwischen Polen und dem Deutschorden 252, 292. Neue Untersuchung gegen Hieronymus von Prag 252 f. Der König von Aragonien schickt Gesandte an das Concil 253, 272. Anklage gegen Hieronymus von Prag 254 ff. Drei schwedische Heilige 265. Petit'sche Angelegenheit 266 ff., 272. Verurtheilung und Tod des Hieronymus von Prag 272 ff. Einundzwanzigste Sitzung am 30. Mai 1416, Sentenz gegen Hieronymus von Prag 279 ff. Die Frequenz des Concils steigt seit dem Narbonner Vertrag 283. Generalcongregationen im Sommer 1416 S. 283 ff. Briefe Sigismunds 284. Nachrichten aus Spanien 286 f. Spannung in Constanz und heftige Predigten über die

Unsittlichkeit des Clerus, auch auf dem Concil 285, 287 f., 290, 293 f., 302. Spanische Gesandtschaft 289, 293. Streit, ob der Papst oder das Concil Träger der Kirchengewalt sei 291. Gesandtschaft der Königin von Neapel 291. Englische Gesandte 293. Union der Spanier in der zweiundzwanzigsten Sitzung am 15. Oktober 1416 S. 294 ff., 298. Dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Sitzung, Proceß gegen Benedikt XIII. S. 296 f. Fünfundzwanzigste Sitzung am 14. December 1416, Unirung des Grafen von Foix 298. Sechsundzwanzigste Sitzung am 24. December 1416, Rangstreit unter den Nationen 299. Unirung Navarras 299. Castilien entsagt der Obedienz Benedikts XIII. und schickt Gesandte 300, 307. Sigismund kehrt nach Constanz zurück 302. Sieben- und achtundzwanzigste Sitzung am 23. Februar und 3. März 1417, Sentenz gegen Herzog Friedrich von Oestreich-Tyrol 302. Benedikt XIII. bleibt hartnäckig 303. Neunundzwanzigste u. dreißigste Sitzung am 8. und 10. März 1417, Proceß gegen Benedikt XIII. S. 304. Einunddreißigste Sitzung, die Engländer werden als Nation anerkannt 303, 305. Spezialangelegenheiten 305 f. D'Ailly über Verbesserung des Kalenders 306. Zweiunddreißigste Sitzung am 1. April 1417, Proceß gegen Benedikt XIII. S. 306 f., 309. Die Gesandten Castiliens und ihre drei Fragen 307, 308. Die Cardinäle nicht ganz frei 308, 311. Drei- und vierunddreißigste Sitzung am 12. Mai und 5. Juni 1417, Bericht über den Verlauf des Processes gegen Benedikt XIII. S. 309 f. Streit über den Modus der Papstwahl 309, 310, 311 f., 315, 317, 319, 324. Der Häretiker Malchow 310. Die Castilianer treten in die Synode ein in der fünfunddreißigsten Sitzung am 17. Juli 1417 S. 311. Streit zwischen den Castilianern und Aragoniern wegen der Stimmenzahl 312, 313, 315. Sechsunddreißigste Sitzung am 22. Juli 1417, Proceß gegen Benedikt XIII. S. 313. Er wird in der siebenunddreißigsten Sitzung abgesetzt am 26. Juli 1417 S. 313 f. Seine Absetzung publicirt 319. Achtunddreißigste Sitzung am 28. Juli 1417 S. 315. Reformcommission, Parteien darin 316 f. Tod des Bischofs von Salisbury 319. Denkschrift der deutschen Nation 319 f. Sigismund gibt nach, daß der neue Papst vor Bereinigung der Reform gewählt werde 320. B. Heinrich von Winchester in Constanz 321. Neununddreißigste Sitzung am 9. Oktober 1417, Reformdekrete 321 ff. Das Dekret Frequens über häufige Abhaltung allgemeiner Concilien 321. Dekret über etwaigen Streit um den päpstlichen Stuhl 322; über den Eid des Papstes 323; wer soll den Papst wählen 324. Vierzigste Sitzung am 30. Oktober 1417, Programm für die Reformation 324. Vorschrift über die Papstwahl 325. Ob die Cardinäle Benedikts XIII. mitstimmen dürfen 325. Vorschrift über das Conclave 325 f. Einundvierzigste Sitzung am 8. Nov. 1417. Eintritt in's Conclave 326. Martin V. wird gewählt 328 f.; wird consecrirt und gekrönt 329 f. Seine Kanzleiregeln 329. Sein erstes Consistorium 331. Die dritte Reformcommission 330 f. Zweiundvierzigste Sitzung am 28. Dec. 1417, erste unter Martin V., Beschluß über Johann XXIII.; der Bischof von Winchester wird Cardinal 332. Arbeiten der Reformcommission 333. Theilung in generelle und particulare Reformgesetzgebung 333. Reformprojekt (Avisamenta) der deutschen Nation 333 ff. Päpstlicher Reformentwurf 335 ff. Verhandlung mit Benedikt XIII. S. 342. Gesandtschaft der Griechen in Constanz 342. Falkenberg 343. Die 24 Artikel und Martins V. Bulle gegen die Hussiten 344 ff. Dreiundvierzigste Sitzung am 21. März 1418, die 7 allgemeinen Reformdekrete 349 ff. Das deutsche Concordat 352 ff. Das Dekret Ad vitanda 357. Rechtskraft des deutschen Concordats 358. Seine Verwandtschaft mit dem Wiener Concordat 840. Die Concordate der romanischen Nationen 359 ff. Das englische Concordat 363. Grabon und die clerici vitae communis 366. Vierundvierzigste Sitzung am 19. April 1418, Ankündigung eines neuen Concils zu Pavia 367. Fünfundvierzigste Sitzung am 22. April 1418, Falkenberg'sche Angelegenheit 367. Martin V. approbirt das Constanzer Concil 368. Ende des Concils 369. Der Zehnte für K. Sigismund 370. Abreise des Papstes und Sigismunds 371. Autorität des Constanzer Concils 372 f.; wie P. Eugen IV. es anerkannte 831.

Copenhagen, Synode i. J. 1425 S. 411.

Cossa, Balthasar, s. Johann XXIII.
Courcelles, Thomas von 778, 783, 792.
Cramaud, Simon, Patriarch und Cardinal 17.
Creyghton, seine Uebersetzung des Werkes von Syropulus 667.
Cult, Verordnung der Basler darüber 597.
Cusa, Nikolaus von 516, 517, 518, 571; tritt auf die päpstliche Seite 643; Gesandter der Basler Minorität (der päpstlichen) in Constantinopel 648 f., 656; bringt einen Codex des hl. Basilius aus Constantinopel mit 698, 700 f.; s. concordantia catholica 567; seine Abhandlung über Verbesserung des Calenders 636. Er ist auf dem Nürnberger Reichstag 773; auf dem Mainzer 774, 791 f.; dem Frankfurter 798, 822, 823, 824, 838.

D.

Daniel, B. von Parenzo, wird von P. Eugen IV. nach Basel geschickt, um die Aufhebung des Concils zu betreiben 445, 446 f.
Denis, St., der Mönch von, Historiker 4, 10, 17.
Deutschorden und Polen in Streit, verklagen sich gegenseitig zu Constanz 241, 251, 252, 292. Deutschordensritter bedrücken Kirchen und mißhandeln Geistliche 414.
Diebstahl, Niemand darf Gestohlenes oder Geraubtes kaufen 379.
Dietrich Graf von Mörs, Erzb. von Cöln, von Eugen IV. abgesetzt 816; restituirt 833; unterwirft sich nicht sogleich 837; endlich 838.
Dignitates, Verordnung des Wiener Concordats darüber 843; heftige Controverse 843 f.
Dinkelsbühl, Nikolaus von, berühmter Theolog 68, 69, 253.
Dispensationen, Constanzer Verordnung darüber 350 f., 357.
Distributiones quotidianae, Mißbräuche dabei 415.
Dorotheus von Mitylene, Geschichtsschreiber des Florentiner Concils 665 f., 684; ist unionsfreundlich 705, 706, 715, 717, 721.

E.

Ebendorfer, Thomas von Haselbach, berühmter Wiener Theolog 525, 542, 547, 575, 578, 581, 607, 614, 618, 799, 811.
Eger, Vertrag von, i. J. 1432 S. 475.
Englische Convokation für den Papst 539.
Eugen IV. erwählt 428; Bedenken gegen seine Wahl 433 f., 552; ist sehr tüchtig 429, 435, 437. Seine Streitigkeiten mit den Colonna's 430; bestätigt den Cardinal Julian Cäsarini in seiner Legation gegen die Husiten und als Präsidenten des Basler Concils 431. Ist gegen K. Sigismund unfreundlich 472. Sein Streit mit den Baslern, s. Basel. Er wird in Italien bedrängt und flieht 560 f., 565, 584 f.; verhandelt mit den Griechen 586, 589 f., 591 f., 626 f.; s. Ferrara und Florenz. Wird in Basel für abgesetzt erklärt 779; kehrt von Florenz nach Rom zurück 808; unirt die Bosnier ꝛc. 814; setzt zwei deutsche Churfürsten ab 816; gibt den Gesandten der deutschen Churfürsten eine ausweichende Antwort 821; schickt Gesandte zum Frankfurter Reichstag i. J. 1446 S. 822; will nachgeben 829; gibt die 4 Bullen = Fürstenconcordat 830 ff.; wie er das Constanzer Concil anerkennt 831 f.; sein Salvatorium 835; stirbt 835.
Excommunicirte, über den Verkehr mit denselben 357, 594. Das berühmte Dekret Ad vitanda 357.
Execrabilis, Bulle v. Johann XXII. S. 840.
Exemtionen, ihre Beschränkung und Aufhebung 335, 338, 350.
Expectativae gratiae verboten 399, 662.

F.

Falkenberg, über den Tyrannenmord 343, 367 f.
Faulfisch, Nikolaus 35.
Fea, seine Schrift Pius II. vindicatus 405, 578.
Felix V., Gegenpapst, seine Wahl 785; seine Lebensgeschichte 786. Urtheil des Cardinals Julian über ihn 787. Er wird zu Basel gekrönt 788; ernennt Cardinäle 790; kommt in Conflikt mit der Basler Synode 798; geht nach Lausanne 807; klagt, daß ihn die Sache so viel Geld koste 807; vereinigt sich mit der Synode wieder in Lausanne 847. Verhandlung über seine Resignation 847 f.; Felix unterzeichnet die Cessionsurkunde 848; stirbt 850.
Ferrara, Concil daselbst, zum erstenmal angekündigt 651; der Papst verlegt das Basler Concil nach Ferrara 659; Albergati ist Präsident 660. Eröffnung

des Concils 660. Erste Sitzung am 10. Jan. 1438 S. 660. Der Markgraf von Este sorgt für das Concil 659, 660. Der Papst kommt selbst nach Ferrara 661, 663. Abstimmungsart 664. Zweite Sitzung am 15. Febr. 1438 S. 664. Vorbereitungen der Griechen für die Unionssynode 668 f. Quellen der Geschichte des Concils von Ferrara-Florenz 665 ff. Die Griechen kommen in Venedig an 669; sie fordern die Basler auf, auch nach Ferrara zu gehen 670, 674. Die Griechen kommen in Ferrara an 670. Die Griechen haben viel Sorge wegen des Ceremoniels 671 f. Beginn der Unionsverhandlungen 673 ff. Die Vicare der abwesenden orient. Patriarchen 674. Der Patriarch von Constantinopel ist krank 674. Commission zur Prüfung der Differenzpunkte 675. Die Griechen wollen sich in keine Debatte über die Hauptdifferenzen einlassen 676. Die vier Hauptdifferenzpunkte 676. Die Verhandlungen über die Lehre vom Fegfeuer dauern zwei Monate 676 ff. Die Griechen sind unter sich selbst nicht einig in Betreff des Fegfeuers 677; sie wollen mit ihrer Lehre nicht offen hervortreten 677. Erklärung der Griechen 678 f. Verschleppung des Unionsgeschäfts 679 f. Methode der Griechen 680. Von beiden Seiten werden Deputirte gewählt zur Verhandlung 680 f. Erste Sitzung der Unionssynode am 8. Okt. 1438 S. 681 f.; zweite 682 f.; dritte bis fünfzehnte Sitzung, Verhandlungen über Filioque von formeller Seite, v. 14. Okt. bis 8. Dezbr. 1438 S. 683 ff. Die Griechen zeigen sich endlich geneigt, auf die Frage, ob das Filioque dogmatisch richtig sei, eingehen zu wollen 694. Der Patriarch krank 694. Die Griechen willigen in die Verlegung des Concils nach Florenz 694. Sechzehnte Sitzung zu Ferrara 696.

Filastre, Cardinal 93, 105, 107, 108, 113, 122, 123.

Filioque, Debatten darüber zu Ferrara 683—694. Hauptargumente der Lateiner für Filioque 686 ff.

Florentinische Zeitrechnung 595, 633, 634, 796.

Florenz, Synode daselbst, Quellen zur Geschichte derselben 665 ff. Erste Sitzung = 17. der Unionssynode, am 26. Febr. 1439 S. 696. Die Griechen lassen sich auf die dogmatische Frage ein, ob filioque dogmatisch richtig sei 696. Zweite = 18. Sitzung, Johann von Ragusa und Markus Eugenikus disputiren über filioque 697; dritte und vierte = 19. und 20. Sitzung, Fortsetzung 698; ein Codex des hl. Basilius, ob unverfälscht 698 f. Die Bücherverfälschung bei den Griechen häufig 699, 701. Auch in Florenz will ein Grieche eine Stelle ausradiren, erwischt aber die unrechte 699. Fünfte, sechste, siebente = 21., 22., 23. Sitzung, Fortsetzung 700 ff. Die Lateiner anerkennen nur ein Princip und eine Ursache der processio des hl. Geistes 702 f. Das Gleiche lehrte der Grieche St. Maximus 702 f. Der griechische Kaiser wirkt für die Union 702. Unionsgeneigtheit der Griechen 703. Achte = 24. Sitzung, Markus Eugenikus darf nicht dabei erscheinen 703. Neunte und letzte Sitzung 703. Versammlung in der Kirche des hl. Franziskus 703. Die allg. Sitzungen werden suspendirt und ein anderer Unionsweg gesucht 704. Der griech. Kaiser und Patriarch verhandeln um Ostern 1439 mit ihren Prälaten über Union, ein Theil für, der andere gegen dieselbe 704 ff. Der Patriarch erkrankt 705. Viele Griechen wollen Florenz verlassen, der Kaiser verhindert es 705. Der Papst theilt den Griechen 4 Punkte = Unionsvorschläge mit 705. Debatten der Griechen darüber, Antwort des Kaisers an den Papst 706. Bessarion hält eine große Rede zur Empfehlung der Union 706 ff. Drei Reden des Georgius Scholarius für die Union 708 f. Der Papst schickt drei Cardinäle an die Griechen 709. Von jeder Seite werden zehn Deputirte zu den Unionsverhandlungen gewählt 710 f. Die Lateiner geben den Griechen zur Beruhigung eine Glaubenserklärung über filioque 711 f. Glaubenserklärung der Griechen 712. Die Lateiner sind damit nicht zufrieden; die Griechen wollen abreisen; aber der Kaiser verhandelt mit Bessarion und Isidor von Kiew ꝛc. geheim über die Mittel zur Union 713. Verhandlung zwischen dem Kaiser und Cardinal Julian 713. Vier griech. Prälaten betreiben hauptsächlich die Union 715. Die Stellen der griech. Väter werden gesammelt 715 f. Georg Scholarius erklärt sich für filioque 716. Votum des Patriarchen von Constantinopel am 30. Mai 716. Vota der gr. Bischöfe 717. Anfangs zehn gr. Bischöfe für Union; andere schließen sich an 717. Der Kaiser verhandelt durch Isidor von Kiew mit dem Papst über die materielle Hülfe 717 f. Zweites Votum des Patriarchen am 3. Juni 718. Tomus = Er-

klärung der Griechen für Union; Vertheidigung Isidors von Kiew 719 ff. Jetzt Verhandlungen über Abendmahl, Fegfeuer, Primat und Consecration 721. Vier Postulate des Papstes in dieser Beziehung 722. Tod des Patriarchen von Constantinopel; seine extrema sententia 723. Verhandlungen nach dem Tod des Patriarchen über Purgatorium, Primat 728 ff. Johann von Ragusa hält den Griechen einen Vortrag über den Primat, Turrecremata einen über die Azyma, zur Erklärung einer vom Papst gegebenen Formel 729. Der gr. Kaiser will diese chartula (Entwurf eines Unionsdekrets) nicht annehmen und droht wiederholt mit Abreise 730 f., 734, 737. Cardinal Julian besänftigt ihn 731. Berathung der Griechen 731. Johann von Ragusa und Turrecremata halten abermals Vorträge über Primat und Consecration 732. Die Griechen berathen über die Privilegien des Papstes, ohne Erfolg 734. Deputirte von jeder Seite zu Disputationen werden gewählt 734 f. Erklärung der Griechen in Betreff des Primats 735. Wichtiges Referat des Cardinals Julian 735 f. Erklärung der Griechen über die Consecration 736. Abfassung des Unionsdekrets 737 f. Die Griechen beanstanden zwei Ausdrücke 737. Die Formel Quemadmodum etiam in gestis etc. 738. Das Unionsdecret ist am 2. Juli 1439 fertig, aber die Griechen hatten das Wort omnibus eingeschoben 738. Die Lateiner geben nach 739. Das Unionsdekret wird am 4. Juli in der Kirche des hl. Franziskus den Deputirten vorgelesen 739. Der Papst läßt es den Lateinern vorlesen und sucht sie dafür zu gewinnen, versichernd, er habe Alles erreicht 739. Am 8. Juli unterschreiben die Griechen das Unionsdekret 739; ebenso die Lateiner 741. Bessarion gibt im Namen der Griechen eine Erklärung über die Consecration 740 f. Publikation des Unionsdekrets am 6. Juli 1439 S. 741 ff. Deutsche Uebersetzung desselben 742 ff.; der lateinische Originaltext 746 ff.; der gr. Originaltext 750 ff. Kritische Bemerkungen über das Dekret, über die Stelle Quemadmodum etiam 753 ff. Begebnisse nach der Publikation des Unionsdekrets, Vereinigung kleinerer Differenzen 756 ff. Abreise des Kaisers 758. Die Exemplare des Unionsdekrets 758 ff. Angebliche Fälschung einiger Exemplare in dem Passus über den Primat 759 ff. Fortsetzung der Florentiner Synode, sie dauert bis 1442, wo sie am 26. April nach Rom verlegt wurde 781. Die Union überall, auch im Orient verkündet 782. Erste Sitzung zu Florenz nach Abschluß der Union, die Constitution Moyses verwirft die Basler Dogmen 782. Die Armenier werden unirt 788; weitere Sitzungen 789 f. Der Gegenpapst wird für einen Häretiker erklärt 790. Der Papst verkündet die Verlegung des Concils nach dem Lateran 794. Union der Jakobiten 794 f. Eugen und die Basler sollen ein neues Concil halten 800 f. Beide Theile sind gegen diesen Plan des Kanzlers Schlick 801 f. Das Florentiner Concil wird zu Rom im Lateran fortgesetzt 814. Union der Bosnier, Mesopotamier, Chaldäer und Maroniten 814 f. Zwei Sitzungen im Lateran 815.

Foix, Cardinal, seine Thätigkeit in Spanien 417 ff.

Frankfurt, Fürstentag im Frühling 1435 S. 771; im J. 1439 S. 773; im J. 1441 S. 793; im J. 1442 S. 798 f.; im J. 1445 S. 812. Churverein daselbst 816 ff. Reichstag im Sept. 1446 S. 821 ff. Frankfurter oder Fürstenconcordate 829 ff.

Französische Zeitrechnung, stylus Franciae 465.

Frauen, unanständige Kleidung derselben 380 f.

Freisinger Bisthumsstreit 809, 834.

Freitag, zur Erinnerung an die Todesstunde Christi ist die große Glocke zu läuten 383, 386.

Frequens, Dekret der Constanzer Synode 321, 375.

Freron, Simon, Gesandter der Basler 589, 590, 598, 626; stirbt in Constantinopel 640.

Friedrich, Herzog von Oestreich, mit der leeren Tasche, schließt mit P. Johann XXIII. ein Bündniß 23; hilft ihm zur Flucht aus Constanz 89, 90, 101; wird deßhalb verfolgt und gestraft 93, 105, 106, 107, 113, 114; demüthigt sich 120. Sein Streit mit dem B. von Trient 240 f., 287, 289; wird deßhalb vor die Synode geladen 302. Senten; gegen ihn 302, 307. Versöhnt sich mit K. Sigismund und wird vom Kirchenbann absolvirt 371.

Friedrich III., Kaiser 788, 791, 798; gekrönt 799. Sein Edikt für den Kirchenfrieden 800. Ist zu Basel 802 ff.; ist neutral 806; sein Krieg mit den Schweizern 810; er kann in die Kirchenfrage nicht eingreifen 810 f.; er nähert

sich dem Papste 811 f.; schließt einen Bund mit Eugen 812; wirkt dem Churverein entgegen 819 f.; gewinnt den Churfürsten von Mainz und andere Fürsten für Eugen 825, 826, 828, 829; schickt im Interesse des Friedens den Aeneas Sylvius nach Rom 829; nimmt die Fürstenconcordatsbullen an und leistet dem P. Eugen Obedienz 830; hält einen Reichstag zu Aschaffenburg 838; anerkennt feierlich den Papst Nikolaus V. und unterhandelt mit Carvajal 838 f.

Frommann, seine kritischen Beiträge zur Gesch. der Florentiner Kircheneinigung 592, 627, 663, 668. Seine Schrift: Zur Kritik des Florentiner Unionsdekrets 755 ff., 759 ff.

Fructus medii temporis, s. Annaten.

Fürstenconcordate, die vom J. 1447 S. 830.

Fyme oder Fieme 445, 456, 461.

G.

Garatoni, päpstlicher Nuntius, verhandelt mit den Griechen und vertheidigt in Basel den Unionsplan des Papstes 586, 590 ff., 595, 626 f., 640, 649.

Geleitsbrief 63, 64, 65, 75, 109, 114, 144, 170, 218 ff., 227, 237.

Generalvikar, muß Priester sein 423.

Genfer Conferenz 838, 847.

Georgius Scholarius ist zu Florenz für die Union 708, 716.

Gerson, Joh., in Constanz 72, 85, 93, 99; vollendet in Constanz mehrere Schriften 177, 240. Seine Rede in der Petit'schen Angelegenheit 267. Seine Rede über das Ansehen eines allgem. Concils und seine Superiorität über den Papst 231; predigt in Constanz 291, 300; seine Abhandlung über die Laiencommunion unter beiden Gestalten 315; gegen Falkenberg 343; vertheidigt die immaculata conceptio B. V. M. 291; sein Traktat de potestate ecclesiastica 300.

Grabon gegen die clerici vitae communis 366.

Grade, die akademischen, sollen nur auf Universitäten erlangt werden 399.

Gratiae exspectativae, verboten 399, 662.

Gregor XII. geht nicht auf die Bedingungen ein, welche Johann XXIII. ihm stellte 16, 17; flieht zu Malatesta 17; K. Sigismund verhandelt mit ihm 21. Gregor schickt Gesandte nach Constanz 68. Verhandlung mit denselben 78, 79. Er erklärt seine Geneigtheit zur Cession 125; resignirt 182; wird erster Cardinal 230; legt die päpstl. Insignien nieder 233.

Gregor von Heimburg, s. Heimburg.

Griechen, Gesandtschaft derselben auf dem Constanzer Concil 342. Martin V. verhandelt mit ihnen wegen Union 396 f.; sie verlangen ein Unionsconcil in Italien 431; sind für den Papst gegen die Basler 655; ihre Verhandlungen mit den Baslern, s. Basler Concil, mit Garatoni, s. d. A., zu Ferrara und Florenz, s. diese Art., ihre Union 741 ff.

Grünwalder, Generalvikar, später Bischof von Freisingen und Cardinal 778, 790, 792, 809.

Gulden 334 Note 3.

H.

Heimburg, Gregor von, 771, 793, 819, 820, 821, 823 f., 827.

Heinrich, B. von Winchester, englischer Prinz, in Constanz 321; seine Verdienste um die Papstwahl daselbst 321; wird Cardinal 332; die englische Regierung protestirt dagegen 332.

Heraklea, Erzbischof von, Gegner der Union 703, 704, 713; sein Votum gegen filioque 717.

Hieronymus von Prag 30, 36, 39; wirft einen Mönch in die Moldau 42; ist fanatisch 48; verlangt, vor die Synode von Constanz gestellt zu werden 106; es wird ihm ein Geleitsbrief verwilligt 107; er wird citirt 109; zum zweitenmal citirt 114; zu Hirschau in der Oberpfalz verhaftet 114; in Ketten nach Constanz gebracht 133; wird verhört 231; widerruft 234 ff.; wird nicht freigelassen, sondern neue Untersuchung gegen ihn angestellt 252. Neue Anklage gegen ihn 254 ff.; seine Abendmahlslehre 231; seine Versinnbildung der Trinität 236; seine Verurtheilung und sein Tod 272 ff. Brief des Poggius darüber 279 ff.

Hus, Johann, seine Jugendgeschichte 28; seine sogenannten Vorläufer 29; ob er vom Wiclifitismus beeinflußt war 29 f.; ob Hus Nominalist oder Realist 30, 151; wird Prediger an der Bethlehemskirche 31. Der Husitismus ist eine religiös-demokratische Bewegung 31, 38. Hus wird Synodalprediger und Beichtvater der Königin 32 f.; sein Urtheil über das hl. Blut zu Wilsnack 33; er nimmt die wiclifitische Abendmahlslehre nicht an 34, 151. Hus beginnt sich zu überstürzen 35. Versammlung am 17. Juli 1408 S. 36. Erste Appellation

der Husiten; Hus wird verklagt 37. Hus und Stephan von Dola 38. Die Umgestaltung der Prager Universität 39. Hus wird kühner 40. Alexander V. verbietet das Predigen in Filialkirchen 40. Die Bücher Wiclifs werden zum Feuer verurtheilt 41. Zweite Appellation der Husiten 42. Palacky's Urtheil über Hus 43. Päpstliche Untersuchungscommission 43. Der König und die Königin für Hus 44. Neue Sentenz Roms und des Erzbischofs im J. 1411 S. 45. Hus appellirt 45. Versöhnungsfest im Juli 1411 S. 46. Hus erklärt sich bereit, wenn er überführt werde, den Feuertod zu leiden 46, 51, 60, 62 f. Seine Schriften 47. Die Documenta M. J. Hus, ed. Palacky 142. Die Kreuzbulle Johanns XXIII. veranlaßt große Gährung und Skandal in Prag im J. 1412 S. 48. Mehrere Freunde Husens treten jetzt von ihm zurück 49. Die Versammlung in praetorio 49. Hus in Rom verklagt 50, gebannt 51, appellirt an Christus 51, verläßt Prag 52. Prager Synode wegen Hus im J. 1413 S. 52 f. Hus im Exil 54. Seine Schrift de ecclesia 54 f.; seine weitern Schriften 56; seine Briefe aus dem Exil 57 f. Hus predigt im Exil 59; will nach Constanz gehen 60. Die Versammlung bei St. Jakob 61. Husens Briefe vor seiner Abreise nach Constanz 62. Seine Reise nach Constanz 63 f.; ob mit salvus conductus 63, 64, 65, 75, 144. Seine ersten Briefe aus Constanz 65. Anklageschrift gegen ihn 69, 70 f. Hus zu Constanz vor Papst und Cardinälen 69. Hus verhaftet, zuerst im Hause des Domkantors, dann bei den Dominikanern 70. Commission über die Klagepunkte gegen ihn 71. Seine Traktate und Briefe im Kerker verfaßt 72, 142 ff. K. Sigismund ist mit der Verhaftung Husens unzufrieden 75; gibt aber nach 76, 77. Hus wird dem Bischof von Constanz übergeben und nach Gottlieben gebracht 93. Dekret der fünften Constanzer Sitzung in husitischer und wiclifitischer Sache 105. Neue Commission wegen Hus und Hieronymus von Prag 109. Klage der Husiten über die Verhaftung Husens und über den Bischof von Leitomysl 124. Letzterer vertheidigt sich 131. Neue Klagen der Husiten 132. Husens Briefe aus dem Dominikanerkloster 142 ff. Der böhmische Adel verwendet sich für Hus 147 f. Husens erstes Verhör 149; zweites Verhör 151 ff.; drittes Verhör 158. Ob der Streit zwischen Nominalisten und Realisten auf den Prozeß Husens Einfluß gehabt habe 151. Die 26 Artikel aus Husens Schrift de ecclesia 159 ff.; die sieben Artikel aus dem Traktat gegen Palecz 163 f. Die sechs Artikel aus der Schrift gegen Stanislaus von Znaim 165. Weitere Verhandlung mit Hus am 8. Juni 1415 S. 166 ff. Sigismunds harte Rede über Hus 169. Husens und der Böhmen Urtheil über den Geleitsbrief 170. Husens Briefe von Anfang Juni's 1415 S. 171 f. Hus für den Laienkelch 175; seine Todesahnung 172. Hus verweigert jeden noch so milden Widerruf 184 f.; 191 f. Seine Bücher werden zum Feuer verurtheilt 186; seine letzten Briefe 186 ff. Er läugnet die Unfehlbarkeit eines allgem. Concils 189. Seine Beicht 191. Seine Verurtheilung 193 ff. Die 58 Anklagepunkte 194 ff. Weitere Anklagepunkte gegen Hus 198 ff. Die 30 Finalanklagepunkte 201 ff. Schlußsentenz gegen Hus 206 ff. Hus wird degradirt 209. Sein Tod 211 ff. Unächter Brief des Poggius darüber 213. Die Todesstrafe wegen Ketzerei 214 ff. Der Geleitsbrief 218 ff., 227, 237, vgl. S. 63, 64, 65, 75, 109, 114, 144, 170. Schreiben des Concils an die Böhmen 228 f. Brief des hl. Geistes 229.

Husiten und Wiclifiten. Aufregung in Böhmen nach Husens Tod, Einführung des Laienkelchs 249. Die Husiten gegen das Constanzer Concil 250, 251, 288. Gräuel der Husiten 249, 299. Die 24 Artikel des Constanzer Concils und die Bulle Martins V. zur Unterdrückung des Husitismus 344 f. Verordnungen gegen die Husiten und Wiclifiten 380, 383, 386, 387, 388, 395, 397. Kreuzzug gegen die Husiten 432 f. Schlechte Aussichten 437. Julian Cäsarini päpstl. Legat wegen der Husiten 427, 431. Unglücklicher Ausgang des Kreuzzugs 438. Die Husiten werden noch übermüthiger 440. Ein neuer Kreuzzug gegen sie wird betrieben 441, 442, 452, 454. Der Convent zu Bourges über sie 463 f. Die Husiten sind in Ungarn unglücklich 466. Fulminantes Manifest der Taboriten 467. Die vier Artikel der Husiten 467. Die Verhandlungen der Basler Synode mit ihnen und Abschluß der Prager und Iglauer Compaktata, s. Böhmen und Constanzer Concil.

J.

Jakobell 28, 53, 143, 173, 331.
Jakobiten, ihre Union 794 f.
Janow, Matthias von, 29.
Iglau, Compaktata, 618 ff.
Instrumentum acceptationis der Basler Dekrete 774.
Intercalargefälle gehören dem Nachfolger im Beneficium 385.
Interdikt 378, 413, 594.
Johann XXIII., früher Balthasar Cossa, erobert den Kirchenstaat 1; sein Einfluß auf Alexander V. S. 4; ist nach Alexanders Tod für schnelle Wahl eines neuen Papstes 5; sagt, sein eigenes Gewissen sei nicht das beste 5; wird einstimmig zum Papst gewählt 6, 7. Die Invectiva gegen ihn 7, 8 f.; seine Jugendgeschichte 8. Gregor XII. schildert ihn sehr schwarz 9. Was zu seinen Gunsten spreche 9, 10, 11. Anfänge seiner Regierung 12. Krieg Malatesta's und des K. Ladislaus gegen ihn 14 f. Er schreibt eine Synode nach Rom aus und ernennt 14 neue Cardinäle, sehr tüchtige Männer 15. Er versöhnt sich mit K. Ladislaus 16; wird von ihm auf's Neue bekriegt, Rom wird erobert, er muß fliehen 19; verhandelt mit K. Sigismund über Berufung des Constanzer Concils 19, 20, 21; beruft das Constanzer Concil 21. In Rom wird die Republik proklamirt 22; Rom wird auf's Neue dem Papst unterworfen 23. Johanns Reise nach Constanz 23. Ankunft daselbst 26. Seine Kreuzbulle erregt große Gährung in Prag 48. Er wird in Constanz angeklagt 84; scheint resigniren zu wollen 85; flieht 90 f. vgl. d. Art. Constanzer Concil. Er wird suspendirt 120 f.; verhaftet 133, 285; abgesetzt 135 ff.; wird frei 331; geht nach Italien, demüthigt sich vor Martin V. und stirbt zu Florenz 331 f.
Johann, Patriarch von Antiochien 85 f., 231, 238, 308; behauptet, der Papst stehe nicht unter einem allgem. Concil 112.
Johann von Maulbronn 438, 439, 465, 468, 477, 481, 578.
Joseph oder Joasaph, Patriarch von Constantinopel 669; seine Kränklichkeit 674, 718; sein erstes Votum über die Union 716; sein zweites Votum 718; stirbt, seine extrema sententia und ihre Aechtheit 723 f.
Isidor von Kiew, Abt, später Metropolit 586, 627, 681, 683, 703; für Union 704, 712, 713, 714, 717, 721, 728 ff.; seine Vertheidigung 592, 719; wird Cardinal 790.
Juden, sie müssen eine besondere Kleidung tragen 380. Verordnung der Basler Synode über sie 589.
Julian Cäsarini, wird Cardinal 426; zum Präsidenten des Basler Concils bestimmt 427; seine Vollmachten 428; ist in Nürnberg 428, 430, 431; wird von Eugen IV. als Präsident des Basler Concils bestätigt 431, 434, 437; predigt einen Kreuzzug gegen die Husiten 432. Julian und die Basler 433; kommt mit Basler Gesandten zusammen 434; geht zum Kreuzheer und schickt Stellvertreter nach Basel 434 f.; ob er zur Subdelegation legitimirt war 436; wird von den Husiten beinahe gefangen 438; kommt nach Basel 438; erhält vom Papst Vollmacht zur Auflösung des Concils 444; macht dem Papst Vorstellungen gegen die Auflösung 452 ff.; weist die ihm gemachten Vorwürfe zurück 457; legt das Präsidium nieder 458; schreibt abermals an den Papst für Basel 477 ff.; präsidirt wieder 495, 502. Seine Rede im Unionsausschuß 516 f.; sucht zwischen den Baslern und dem Papst zu vermitteln 536, 537; seine Rede gegen den Papst 553 f.; gegen die Annaten 602; Urtheil über ihn 603; hat nicht mehr viel Einfluß zu Basel 603, 643; erklärt sich gegen die Gewaltschritte der Basler 650; erscheint nicht mehr in den Sitzungen 652; versucht noch einmal, den Frieden zu vermitteln 656 f.; verläßt Basel 657; seine Thätigkeit auf der Synode zu Ferrara-Florenz 660, 675, 700, 709, 713, 731, 732; Sprecher zu Ferrara 681, 685, 686, 688, 692; sein wichtiges Referat zu Florenz über das Unionswerk 735 f.; sein Antheil an Formulirung des Unionsdekrets 737 f.; er beruhigt die Römer wegen der Wahl des Gegenpapstes Felix 787.
Justiniani, Horatius, seine Aktensammlung zur Geschichte des Florent. Concils 659, 666.

K.

Kalender, s. Calender.
Kalisch, Synode i. J. 1420 S. 382.
Kalteisen, Professor in Cöln, Redner zu Basel gegen die Böhmen 515.
Kammergulden 334.
Kapläne in Schlössern, Vorschriften darüber 378.
Kirchenstaat, in sehr unglücklicher Lage 1, 19, 238 f., 254, 560 f., 565.

Kleidung der Frauen unanständig 380 f.; der Geistlichen s. Cleriker.
Klöster, man darf von den Eintretenden nichts fordern 415; Unterricht in den Klöstern 415; Fasten in denselben 415; Kleidung der Klostervorsteher 415.
Koch, s. Sanctio pragmatica 773 ff., 839.
Kreuz, Aberglauben damit 440.

L.

Ladislaus, K. v. Neapel 3, 6, 11, 13, 14, 15 16; versöhnt sich mit P. Johann XXIII. S. 16; überzieht ihn auf's Neue mit Krieg und erobert Rom 19; greift Rom abermals an, stirbt 22.
Laien belästigen und berauben die Kirche, hindern freie Wahlen 379, 380; verleiten den Clerus zum Ungehorsam gegen die kirchlichen Obern 378; behindern fromme Stiftungen 380, 386; tasten die Immunität des Clerus an 381, 413, 417, 421 f., 423; wollen an Geistliche nichts verkaufen 2c. 385. Auch den Laien wird der Concubinat verboten 412; Laien dürfen während des Gottesdienstes nicht in der Nähe des Altars sein 417; Laien dürfen nicht über Glaubenspunkte disputiren 423.
Laienkelch, Husens Ansicht darüber 143, 145, 175. Der Laienkelch wird in Constanz verboten 173; in Böhmen eingeführt 249.
Latzenbock, begleitet Hus nach Constanz 63; schwört den Hussitismus ab 286.
Lencicz, Synode i. J. 1423 S. 388.
Lausanne, die Basler Synode hält daselbst noch fünf Sitzungen 847 ff.
Leitomysl, Bischof Johann von, Gegner der Hussiten 51, 52, 124, 131, 173, 249, 250, 298.
Leubing, Gesandter der Churfürsten in Rom 819 f.
Lodi, Zusammenkunft daselbst zwischen Johann XXIII. und K. Sigismund 21.
Lollharden 24.
London, Synode i. J. 1413 gegen die Wiclifiten 24 f.
Ludwig von Anjou 1, 6.
Ludwig, Patriarch von Aquileja, letzter Herzog von Teck 771, 774; stirbt 482.
Luzern, der Probst von, auf der Brücke in Constanz ermordet 331.
Lyon, Congreß daselbst im J. 1447 S. 838 f.
Lysura, Johann von, 771, 823, 825 f., 829.

M.

Maß und Gewicht, die Kirche sorgt dafür 424.
Magdeburger Angelegenheit vor dem Basler Concil 481.
Mainz, Synode i. J. 1423 S. 382 ff.; Reichstag i. J. 1439 S. 773 ff.; das Instrum. acceptationis der Basler Dekrete 774 ff.; Reichstag i. J. 1441 S. 791. Der Churfürst von Mainz nähert sich dem Papst Eugen 825 f.
Malatesta, Carl, wirkt für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit 5 f., 12 f., 14; überzieht den Papst Johann XXIII. mit Krieg 14 f.; erklärt in Constanz die Resignation Gregors XII. S. 182 f.
Malchow, Häretiker in Preußen 310.
Mansi, wie weit seine Conciliensammlung gehe 708.
Maria Heimsuchung, Anordnung dieses Festes 797.
Markt, in den Kirchen verboten 415, 598.
Markus Eugenikus, Erzb. v. Ephesus, Unionsfeind 667, 675, 676, 677, 681; seine Rede gegen filioque 683 f.; gegen Cardinal Julian 692; disputirt mit Johann von Ragusa über filioque 697 ff.; darf bei den zwei letzten Sitzungen zu Florenz nicht erscheinen 703; erklärt die Lateiner für Ketzer 704, 719; agitirt gegen die Union 712, 713; sein Votum gegen filioque 717, 718; ist sehr heftig gegen Bessarion 719. Der Versuch, ihn für die Union zu gewinnen, ist erfolglos 731; er unterschreibt das Unionsdekret nicht 739.
Maroniten, ihre Union 815.
Martin V., seine Wahl 328; seine Kanzleiregeln 329; verhandelt mit Benedikt XIII. S. 342; beruft das Concil von Pavia 375, 389; fordert zu Provinzialsynoden auf 376; kehrt nach Rom zurück 382; die Synode von Pavia wird nach Siena verlegt 392. Martin verhandelt mit den Griechen über Union 396 f., 431; erläßt ein Reformdekret 409; ist gegen ein allgemeines Concil 405, 427; bestellt einen Präsidenten für das Basler Concil 427; stirbt 428.
Maulbronn, Johann von, 438, 439, 465, 468, 477, 481, 578.
Maximus, der hl., seine wichtige Stelle über die Lehre vom hl. Geiste 702, 710.
Mendikanten, Alexander V. erläßt zu ihren Gunsten die Bulle Regnans in coelis 1; die Weltgeistlichen sind gegen sie 2 f.; Uebergriffe der Mönche 2, 412,

413. Johann XXIII. setzt die Bulle seines Vorgängers wieder außer Kraft 12; Verordnung der Basler Synode über die Mendikanten 582.
Menger, Heinrich, Gesandter der Basler 598.
Mesopotamier, ihre Union 814.
Messe, Kniebeugung bei der Wandlung 378; Messe in Privathäusern 423.
Michael von Deutschbrod, de causis genannt 50, 69, 252.
Milicz, Johann 29.
Mladenowicz, hussitischer Geschichtschreiber 63, 70.
Monumenta Conciliorum general. sec. XV. ed. Vindob. 389, 426, 525.
Mönche dürfen nicht in die Pfarrrechte eingreifen 2, 412, 413; Mönche, welche Titularbischöfe werden, müssen ihren Ordenshabit tragen 379. Die Klosteroobern müssen dem Bischof Rechnung ablegen 413. Vgl. d. Art. Mendikanten.
Muñoz, Gegenpapst 396; unterwirft sich 417 f.

N.

Narrenfeste, Schmausereien und Jahrmärkte in den Kirchen verboten 598.
Neutralität, churfürstliche in Deutschland 770 ff.; erneuert 773, 779, 811, 812, 823. Der Papst und die Basler sind dagegen 791, 801. Dieselbe nähert sich ihrem Ende 825. Der Papst bestätigt, was während derselben geschehen ist 832, 833.
Nider, Johann 436, 441, 465, 468, 469.
Niem, Dietrich von 1, 4, 6, 7, 8, 9, 16, 18.
Niklas Biskupec von Pilgram, Taboritenbischof 475; Redner in Basel 504.
Nikolaus V., Papst 836. Frankreich hindert seine alsbaldige allgemeine Anerkennung 837. K. Friedrich von Deutschland anerkennt feierlich den P. Nikolaus V. und unterhandelt mit ihm durch Carvajal 838 f.; schließt das Wiener Concordat 839 ff. Nikolaus V. verhandelt durch Carl VII. mit den Baslern 847; er wird nun auch von den Baslern zum Papst gewählt 849. Friedensbulle des Papstes Nikolaus V. S. 850.
Nürnberger Fürstentage im J. 1438 S. 773; im J. 1443 S. 801 f.; im J. 1443 und 1444 S. 810, 811; im J. 1447 S. 838.

O.

Oheim, so werden Reichsfürsten von dem Kaiser, und Cardinäle von den Königen betitelt 559.
Oldcastle, Johann von, Wiclifit 24; hingerichtet 25.
Orleans, Jungfrau von 804.

P.

Palermo, Erzb. Nikolaus von, 643, 657, 771, 778, 797, 798, 799; muß Basel verlassen 808.
Palomar 435, 442, 494, 515, 525, 542, 545, 547, 569, 575, 578 f., 607, 617 f., 643, 646.
Panormitanus, s. Palermo.
Papalmonate 843.
Papst, im Fall der Häresie hat das Concil Jurisdiktion über ihn 486, 551. Verhältniß von Papst und Concil 487 f., 551, 552, 562, 778 f., 797 f.; wann der Papst bestraft werden könne 335, 339. Die Basler sind Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit 488. In den meisten Punkten steht ein allgemeines Concil unter dem Papst 550. Wie anerkannte Eugen IV. die Autorität der allgemeinen Concilien 831 f. Der Papst entscheidet sacro approbante Concilio 551, 552; die Basler ändern die Formel 564 f. Die Vergebung der Bisthümer und Abteien wird dem Papst entzogen 538; es wird ihm eine Entschädigung dafür versprochen 539, 840. Wann der Papst in die Besetzung der Kirchenstellen eingreifen dürfe 632. Unterhalt des Papstes und der Cardinäle 340, 357. Das Wiener Concordat verleiht dem Papst wieder manche Berechtigung in Betreff der Pfründen 840 f., 843. Der Papst darf unter Umständen statt des canonisch Erwählten einen Andern ernennen 842. Ob der Papst die Dignitäten zu vergeben habe 843 f.
Papstwahl in Constanz 326 ff.; Basler Verordnung über Papstwahl und Papsteid 480, 495, 629, 630 f.; die ältern Dekrete hierüber werden von Eugen IV. erneuert 836.
Paris, Synode im J. 1414 S. 25, 177 ff.; im J. 1429 S. 414.
Passau, Synode 381.
Patricius, Augustinus, seine historia Concilii Basil. 487, 495, 582, 638, 646, 657, 781.
Patron und Patronatsrecht. Patrone belästigen die Kirchen 379. Das Patronatsrecht ist nicht verkäuflich 379.

Patronatspfarreien bleiben zu lange vakant 415 f.
Pavia, Synode 375, 376; man fürchtet, es möchte dem Papst mit Abhaltung derselben nicht Ernst sein 389, 390. Beginn der Synode 390. Die Pest bricht aus 391. Die Synode wird nach Siena verlegt 392.
Payne, M., Husit 475, 500, 505, 509, 514.
Peter von Luna, s. d. Art. Benedikt XIII.
Petit'sche Angelegenheit 177 ff., 181, 266, 284, 300.
Philelphus 642, 645.
Philibert von Amiens und Coutances 391 f., 446, 458, 489, 525, 545, 547, 569, 618, 621, 622, 625.
Prag, Synode im J. 1408 S. 36; im J. 1410 S. 41; im J. 1413 S. 52. Die Universität Prag ist gegen den Wiclifitismus 31 ff.; sie wird im J. 1409 zum Nachtheil der Deutschen und der Orthodoxie umgestaltet 39 f.
Prager Compaktata 568 ff.
Preces der Fürsten bei Besetzung geistlicher Stellen verboten 539; von den Franzosen verlangt 566; auch von den Deutschen 775.
Privatoratorien, in denselben darf keine Ehe geschlossen werden 416.
Proclamationen, es soll davon nicht leicht dispensirt werden 417.
Procop, d. Gr. 466 f., 492, 500, 501, 502, 504, 512, 513.
Protonotare 410.
Provision der Kranken, Vorschrift darüber 378.
Pückert, s. Schrift über die churfürstliche Neutralität 771.
Pulcripatris 403, 436; wird nach Rom geschickt 438, 442.
Pulka, Petrus, Geschichtschreiber 69; predigt in Constanz 290.

Q.

Quästoren, nur Majoristen dürfen Quästoren sein 386; ihr Unwesen 388, 416, 423.

R.

Ragusa, Johann von, 389, 390, 393 f., 398, 400, 401, 404, 407, 426; wird dem Cardinal Julian beigegeben 428; wird von ihm nach Basel geschickt 432 f. Seine Schriften über das Basler Concil und über die Verhandlungen mit den Böhmen 426, 441. Er wird Vicepräsident zu Basel 435, 440 f.; Bevollmächtigter seines Ordens 441 f.; Sprecher 493. Seine große Rede gegen die Böhmen über die Communion unter einer oder zwei Gestalten 509. Die Böhmen sind sehr unwillig über ihn 510, 512, 513. Er wird von Basel nach Constantinopel gesandt zu Verhandlungen mit den Griechen 598, 626, 639, 649. Seine Verlegenheit in Constantinopel 655 f.
Ragusa, Johann von, oder von Montenegro, von dem Obigen verschieden, in Ferrara und Florenz sehr thätig 681, 697 ff.
Reform der Kirche, die Franzosen und Deutschen sehen die Abschaffung der Abgaben an den Papst für das wichtigste Stück der Reform an 17. Reformvorschläge zu Siena 398 ff. Reformdekret Martins V. S. 409 ff. Reformdekrete der Constanzer und Basler Synode, s. diese Artikel. Annahme der Basler Reformdekrete in Frankreich und Deutschland, s. Bourges, pragmatische Sanktion und Instrumentum acceptationis.
Regensburg, Synode 381.
Regnans in excelsis, Bulle Alexanders V. zu Gunsten der Mendikanten 1 f.
Reichenthal, Ulrich 26.
Religionsunterricht 377, 423.
Remanenztheorie Wiclifs 36.
Reservationen, Verhandlungen über Abschaffung oder Beschränkung derselben 324, 333, 336, 538, 633, 662. Concessionen im Constanzer Concordat 353 f.; im Wiener Concordat 840 ff.
Riga, Synode im J. 1428 S. 413 f.
Ritterorden, geistliche, die Mitglieder sollen anständige Kleidung tragen 422.
Rokycana, böhmischer Haupttheolog 466, 500, 502, 504, 515 f.; wird zum Erzbischof gewählt 613; nicht bestätigt 624; sein Stern erbleicht 625; er flieht 626.
Rom, Synode in St. Peter im Vatikan im J. 1412 oder 1413 S. 15, 17 f.; Rom verbietet die wiclifitischen Bücher 18. Dem römischen Glauben muß der aller andern Provinzen conform sein 377; vgl. Kirchenstaat und Papst.
Ruprecht von der Pfalz, röm. König, stirbt 13.

S.

Salisbury, Bischof von, stirbt 319.
Salzburg, Synode i. J. 1418 S. 376 ff., 381.
Sarzano, Thomas von, schmäht die Basler 636; empfiehlt den A. Sylvius

804; wird von Eugen IV. an K. Friedrich III. geschickt 816; ist auf dem Frankfurter Reichstag 822, 823, 828; wird Cardinal 829; wird Papst 836. s. Nikolaus V.
Savoyen, Graf Amadeus VIII. wird Herzog 301.
Sbinko oder Zbynek, Erzb. von Prag 32, 36, 41, 42, 46, 47.
Schauspiele und Gesänge ꝛc. in den Kirchen verboten 414, 415.
Schirmvögte, s. Laien.
Schisma, das große, wird aufgehoben 417 f.
Schlick, Kaspar, Kanzler 802, 806, 809.
Schönthal, der Abt von, erhält die Pontifikalinsignien 778.
Scholarius, s. Georgius.
Schwören, bestraft 416.
Segovia, Johann von, 773, 778, 783; wird vom Gegenpapst Felix zum Cardinal erhoben 790, 792; ist auf Reichstagen 792, 798; verzichtet auf das Cardinalat 850.
Sens, Synode i. J. 1429 S. 414 ff. Angelegenheiten des Erzbisthums 264, 272.
Servitia communia und minuta 334, 335 f., 337, 845.
Siena, Synode i. J. 1423 f. S. 392 ff. Neuerdings ist ihre Geschichte erst mehr bekannt worden 393; die Mitglieder werden in Nationen getheilt 393. Geschäftsordnung 393 f. Verhandlung über den salvus conductus 394, 395. Mißstimmung zwischen Papst und Concil 394 f. Die Synode erklärt, daß man jetzt nicht mit den Griechen verhandeln könne 396. Reformvorschläge 398 ff. Spaltung unter den Mitgliedern 400 f. Protest der französischen Nation 401 ff. Eine französische Stadt wird für das nächste Concil vorgeschlagen 403. Die Deputirten der Pariser Universität kommen an und gehen zur Partei der Curie über 404. Der Papst löst die Synode auf 404. Basel wird als Ort für das nächste Concil gewählt 405. Ende der Synode von Siena 407 f. Sie wird eine allgemeine genannt 409, 462.
Sigismund wird zum deutsch-römischen Kaiser gewählt 13; will ein allgemeines Concil 19; verhandelt mit Papst Johann XXIII. über Abhaltung eines Concils zu Constanz 19, 20. Seine Zusammenkunft mit dem Papst in Lodi 21. Er will seine kaiserlichen Rechte andern Fürsten gegenüber geltend machen 21; verhandelt mit Malatesta 21 f.; wird zu Aachen gekrönt 27, 74; kommt in Constanz an 28, 75; liest am Christfest als Diakon das Evangelium 75; ist mit der Verhaftung Husens unzufrieden 76; vgl. d. Art. Constanzer Concil; soll nach Nizza reisen zu Verhandlungen wegen Benedikt XIII. S. 86; bereitet sich zur Abreise 138; seine Abreise 229 ff.; verhandelt zu Narbonne 239; zu Perpignan 244. Perpignaner Vertrag 246 ff. Sigismund ist in Paris und London 248, 301; reist nach Avignon und ist in Geldverlegenheit 300; ist in Lyon, erhebt den Grafen von Savoyen zum Herzog 301; kehrt nach Constanz zurück 302; ist unzufrieden mit der Beschleunigung der Papstwahl 311; wird Häretiker geschmäht 318; gibt in Betreff der Papstwahl nach 320; wird von Martin V. feierlich bestätigt 322. Der Papst verleiht ihm kirchliche Einkünfte 332, 370. Sigismund muß bei der Abreise aus Constanz wegen Schulden Verschiedenes zurücklassen 371; er will Kaiser werden 439; wird zu Mailand als König von Italien gekrönt 445; ist gegen Auflösung des Basler Concils 451, 460 f., 470; schickt Gesandte an den Papst und päpstliche Gesandte kommen zu ihm nach Parma 469; neue Gesandte und Briefe des Papstes an ihn 472 f. Sigismund ist in schlimmer Lage 474; wird in Lucca von päpstlichen Soldaten belagert 479; ist den Baslern nicht mehr so geneigt wie früher 482; will vermitteln 489 f., 491, 497; zeigt sich wieder eifrig für das Concil 498; seine Verdienste um dasselbe 526. Er wird zum Kaiser gekrönt 534. Unter welchen Bedingungen 534; er wirkt für den Frieden 539 f., 548, 549, 552; geht nach Basel 552; seine Rede daselbst 553. Er verhandelt mit den Böhmen 578 f., 609 ff., 614; wird von den Böhmen als König anerkannt 624; verläßt Basel 581; ist unzufrieden mit dem Concil 578, 581, 583 f., 593, 611, 647 f.; zufrieden mit demselben in der griechischen Frage 591; will die Basler Synode nach Ofen verlegen 647; stirbt 658, 771.
Simeon von Susdal 684, 719.
Simonie, Verordnungen dagegen 339, 350, 356, 379, 380, 538 f. Sie ist angeblich in Rom herrschend 335.
Sirk, Jakob, Scholastikus von Trier 445, 451, 461; wird Erzbischof daselbst 491; von Eugen IV. abgesetzt 816; heftig gegen Eugen 823, 824, 828; wird restituirt 833; säumt mit der Unterwerfung 837; unterwirft sich endlich 838.

Stanislaus von Znaim 32, 34, 39, 49, 52, 54, 165.
Stephan von Palecz 34, 39, 52, 54, 69, 71, 163.
Stiftungen, fromme, werden von Laien behindert 380, 386.
Straßburg, Bisthumsstreit 243 f., 252, 264, 265, 271, 272, 284, 285 f., 326.
Synoden, Provinzial- und Diöcesansynoden sollen öfters gehalten werden 377, 381, 557; Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den Papst 382. Diäten für Mitglieder bei Synoden 25. Synodalschöffen oder Zeugen 377, 416, 417.
Syropulus 590, 666, 668, 681; ist Mitglied der Glaubensdeputation 675; Sprecher 681; sein Geschichtswerk 672, 674, 675, 681, 682, 684, 693, 698, 705, 713, 718, 723; er unterschreibt das Florentiner Unionsdekret 739.

T.

Tarent, Johann, Erzb. von, in Basel 472, 484, 485.
Taufe in Privathäusern 423.
Tauß, daselbst wird das Kreuzheer von den Hussiten geschlagen 431, 438.
Taxen statt der Annaten 845.
Theologus an jeder Domkirche 662.
Thomas von Haselbach, s. Ebendorfer.
Todschlag, Buße dafür 412.
Tortosa, Synode im J. 1429 S. 419.
Traversari, Ambrosius, Camaldulensergeneral 600, 601, 603, 604, 614, 700; redigirt das Florentiner Unionsdekret 741.
Turrecremata, Johann 511; seine Denkschrift gegen die Constanzer Grundsätze 536; seine Thätigkeit zu Ferrara und Florenz 675, 677, 729, 732; wird Cardinal 790.
Tyrannenmord, Lehre Petits 175 f.; Falkenbergs 343, 367.

U.

Union von Beneficien 350.
Union der griechischen mit der lateinischen Kirche zu Florenz 741 ff. Union der Armenier und Jakobiten 789 f., 794 ff.; der Bosnier, Mesopotamier, Chaldäer und Maroniten 814 ff.; der Böhmen 568 ff., 618 ff.

V.

Vechte, Conrad von, Bischof von Olmütz und Administrator von Prag 52.
Vikare, sollen ein anständiges Einkommen haben 378.
Viviers, Cardinal, präsidirt zu Constanz 108.

W.

Wahlen, canonische 538, 632; Constanzer Bestimmung darüber 354. Bestimmung darüber im Wiener Concordat 842.
Waldhauser, Conrad 29.
Weihen, hl., vor dem Empfang derselben muß man beichten und sich mit seinem Beichtvater berathen 377; ein Spurius darf nicht geweiht werden 378; auch kein Untauglicher 423; keiner, dessen Ahnen einen Geistlichen mißhandelten 377 f. Wer ein Kirchenamt hat, muß auch die entsprechende Weihe annehmen 339 f. Prüfung vor den Weihen 384, 415.
Weinsberg, Conrad von, Protektor des Basler Concils 778.
Wenzel, König 32, 36, 39, 42, 44, 49, 52, 54.
Wenzel, Patriarch von Aquileja 45, 52.
Wiclif, seine Lehre und seine Schriften werden in Rom und in Constanz verurtheilt 18, 105, 116 ff. Londoner Synode wegen des Wiclifitismus 24; der Wiclifitismus kommt nach Böhmen 30. Die Prager Universität ist dagegen 31. Wiclifs Abendmahlslehre 34; seine Bücher werden in Prag zum Feuer verurtheilt 41.
Wiener Concordat 839.
Wilhelm, Herzog von Bayern, Protektor des Basler Concils 442, 451, 462, 480, 516, 517, 518, 526, 530, 535, 537, 548, 549, 559.
Winchester, Heinrich, Bischof von, sein Verdienst um die Papstwahl in Constanz 321; wird Cardinal 332; die englische Regierung protestirt dagegen 332.
Württemberg tritt i. J. 1447 von den Baslern zum Papste über 838.

Z.

Zabarella, Cardinal 15, 19, 67, 73, 96, 97, 100, 101, 103, 106, 107, 108, 109, 113, 122, 181, 231, 288, 290; seine letzte Rede 319; stirbt 321.
Zbynek, s. Sbinko.
Zehnten 341, 351.
Zeitrechnung, Neujahr beginnt mit dem 25. December 467; mit dem 25. März 830; französische Zeitrechnung 465; florentinische 595, 633, 634, 796; römische 830, 844, 848.
Zhishmann, s. Geschichte der Unionsverhandlungen 397, 586.

rebound in
1917